Digitized by Google

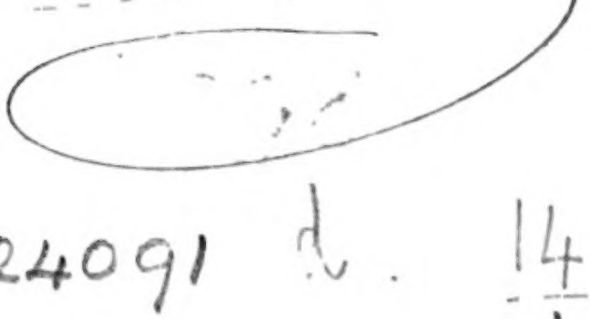

Soc. 24091 d. 14/1

Digitized by Google

Digitized by Google

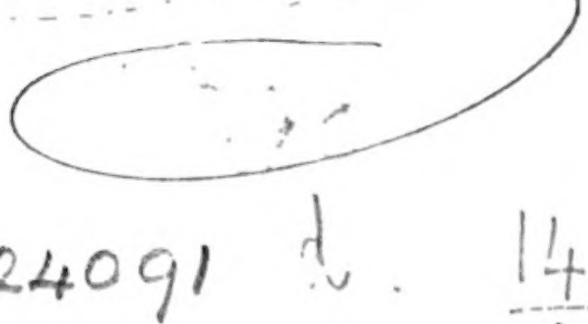

Soc. 24091 d. 14/1

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

Geschichte und Alterthumskunde Ermlands.

Im Namen

des historischen Vereins für Ermland

herausgegeben

vom

Domcapitular **Dr. Eichhorn.**

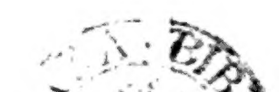

Erster Band.

1—3. Heft. Jahrgang 1858—1860.

Mainz, 1860.

Verlag von Franz Kirchheim.

Digitized by Google

Historischer Verein für Ermland.

1. Vorbericht.

Es ist allgemein bekannt, wie viel namentlich die mittlere und die neuere Geschichte in jüngster Zeit der wieder aufgenommenen Durchforschung der Archive zu danken hat, und wie da öfters die lokalsten Studien zu den wichtigsten Resultaten geführt. Aber auch abgesehen hievon erscheint es nur zu natürlich, daß der Geschichtsfreund, zumal wenn ihm die großen allgemeinen Fundgruben seiner Wissenschaft nicht zustehen, seinen Blick vor allem auf seine nächste Umgebung richtet, um deren Vergangenheit desto sicherer Herr zu werden. Es war vorzüglich die letztere Rücksicht, welche die Nachgenannten bewog, der Erforschung der Geschichte und Alterthümer Ermlands ihre vereinten Kräfte zuzuwenden.

Ermland war bekanntlich eins der vier Bisthümer des Preußischen Ordensstaates, führte aber nach der eigenthümlichen Organisation jener Zeit in seinem bischöflichen Drittel ein gesondertes Staatsleben. Demzufolge bietet dasselbe einerseits als ein Deutsches geistliches Fürstenthum an dieser äußersten Ostgränze des großen Vaterlandes, andererseits in seinem Verhältniß zum Deutschen Orden und später zu Polen ein besonderes Interesse. Trotzdem ist seine Geschichte nach ein paar mangelhaften Versuchen vor ungefähr 300 Jahren *) in der Folgezeit fast gar nicht bearbeitet. Nur einzelne Partieen derselben sind gelegentlich zur Sprache gebracht worden und hiebei noch die

*) Nämlich Joannes Plastwig († 1464) „chronicon de vitis episcoporum Varmiensium," Thomas Treter († 1616) „de Episopatu et episcopis ecclesiae Varmiensis", und Leo (Erml. Domherr, geb. in Seeburg 1572, gest. in Gutstadt 1635) „historia Prussiae" (mit besonderer Berücksichtigung Ermlands).

beiden großen hiesigen Archive (nämlich das bischöfliche und das domkapitularische) beinahe gänzlich unbenutzt geblieben.

Die umfassende Monographie des Domkapitular Eichhorn über „den Kardinal und Ermländischen Bischof Stanislaus Hosius" (März 1854 f. in 2 Bänden) lenkte aufs neue die Aufmerksamkeit auf dieses Ländchens Vergangenheit, und enthüllte zugleich auch dem Fernstehenden in überraschender Weise die Reichhaltigkeit der archivalischen Schätze hieselbst. Von den verschiedensten Seiten wurden Wünsche laut, endlich einmal durch gehörige Vorarbeitung dieser Schätze über den Theil der Geschichte ein klares Bild zu erhalten. So durften einzelne Geschichtsfreunde, welche schon seit mehrern Jahren den Gedanken gehegt, nun frisch ans Werk gehen und einen förmlichen Verein konstituiren, um zu jenem Zwecke sich selbst und wo möglich auch andern behilflich zu sein. Nach vorheriger Verabredung hielten dieselben am 29. October 1856 ihre erste Sitzung. Es waren die Herrn Domkapitular Dr. Eichhorn, Domvikar Wölky und bischöflicher Sekretär Saage aus Frauenburg, so wie die Professoren Dr. Beckmann und Lic. Thiel und Oberlehrer Dr. Bender aus Braunsberg; schon in der zweiten Sitzung schloß sich ihnen auch Prof. Dr. Watterich aus Braunsberg an. Um zunächst eine Uebersicht der einschlägigen Litteratur und eine Art Ersatz der noch mangelnden Vereinsbibliothek zu gewinnen, kam man überein, einen Katalog derjenigen bezüglichen Werke, die dem Verein leicht zugänglich sind, so wie ein Realverzeichniß der betreffenden Aufsätze aus Sammelwerken oder gelehrten Zeitschriften anzufertigen. Zur weitern Durchforschung des hergehörigen historischen Materials aber verpflichtete sich jeder, nach Kräften einzelne Partieen zu bearbeiten und zugleich die übrigen Vereinsgenossen bei ihren Arbeiten mit offenster Gegenseitigkeit zu unterstützen. Um sich gleichsam einander Rechenschaft über die gewonnenen Resultate zu geben und das weiterhin Erforderliche in Erwägung zu ziehen, wolle man wenigstens vierteljährig theils in Frauenburg theils in Braunsberg zusammenkommen; nach einem bestimmten Turnus solle daselbst eins der Vereinsmitglieder einen wissenschaftlichen Aufsatz, ein anderes ein Referat über unbekanntere Werke, Manuskripte, Archive, Zeitschriften u. drgl., (nämlich Hervorhebung alles dessen, was selbe von Gegenständen Ermländischer Geschichte enthielten,) zum Vortrag bringen. Als interimistischer Präsident wurde Domkapitular Eichhorn, als Sekretär Professor Thiel erwählt.

Digitized by Google

In der Weise hielt der Verein mehrere Sitzungen. Nachdem so die Vorarbeiten einigermaßen überwältigt, konnte denn auch, was von Anfang an in Aussicht genommen war, zu seiner Erweiterung geschritten werden. Am 8. Juli 1857 wurden die definitiven Statuten berathen und schriftlich aufgesetzt, und unterm 28. October d. J. ein öffentlicher Aufruf zur allgemeinen Betheiligung erlassen. Derselbe fand überall nah und fern die freundlichste Aufnahme. Das mußte den Vorgenannten eine angenehme Aufforderung sein, sofort zur Begründung einer Vereinszeitschrift zu schreiten, die Arbeiten hiebei sich zu vertheilen und zugleich für die Zukunft eine definitive Geschäftsordnung zu entwerfen. Es geschah dieses in der 6. Sitzung den 18. November d. J. Dieselben konstituirten sich da als Vorstand, in den engern Ausschuß (nach Statut. §. 6.) wurden erwählt Domkapitular Eichhorn als Präsident, Prof. Thiel als Sekretär, Prof. Beckmann als Bibliothekar, Domvikar Wölky als Rendant.

Inzwischen hat der Verein eine zahlreiche Betheiligung gefunden; bereits 350 Mitglieder haben ihren Beitritt erklärt, und dadurch die anfänglichen Gränzen desselben weit hinausgerückt. Es leuchtet aber ein, daß wie einerseits erst hiedurch eine rechte Ausführnng seiner ursprünglichen Zwecke ermöglicht ist, so andererseits diese nun nicht den Zufälligkeiten eines ungewissen guten Willens überlassen werden darf. Darum glaubten die vorgenannten Stifter desselben auch für den Fall dieser seiner Erweiterung sich vorweg als dessen Vorstand betrachten zu müssen, in dem Sinne nämlich, daß sie ex officio für seine Förderung und statutenmäßige Fortführung zu sorgen hätten. Mit Freuden harren dieselben aber auf einen jeglichen, der in demselben Geiste sich ihnen anzuschließen, dieselben Verpflichtungen zu übernehmen gesonnen, ja bitten jeden Freund Ermländischer Geschichte ausdrücklich darum. Jedenfalls hoffen sie bei allen, die dem Vereine beigetreten, reichliche Mitwirkung auch in geistiger Beziehung. Wo nur der Schacht erst gebauet und das Lager von Edelmetall zugänglich gemacht, da wird es nimmer an Bergleuten fehlen. Und also helfe Gott!

2. Statuten des Vereins.

§. 1.

Der Verein bezweckt die Erforschung der Geschichte und Alterthümer Ermlands, sowohl in bürgerlicher als in kirchlicher Beziehung; bewegt sich aber hiebei auf rein wissenschaftlichem Boden.

Digitized by Google

§. 2.

Da nur durch gemeinsames Zusammenwirken Vieler das in den Archiven, Bibliotheken und an anderen Orten vorhandene geschichtliche Material aufgefunden und mit Erfolg bearbeitet werden kann, so rechnet er auf zahlreiche Theilnahme und wird jeden Freund der Ermländischen Geschichte mit Freuden in seiner Mitte begrüßen. Doch fordert er nicht von allen Mitgliedern eine literarische Thätigkeit, sondern nur von denen, welche Lust und Muße dazu haben, während er von den übrigen nur eine mittelbare Förderung seines Zweckes beansprucht.

§. 3.

Die ordentlichen Vereins-Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von einem Thaler; diejenigen aber, welche Lust und Muße zu literarischer Thätigkeit haben, nehmen außerdem noch wissenschaftliche Arbeiten im Interesse des Vereins auf sich.

Auch können Ehren-Mitglieder creirt werden, welche keine Verpflichtungen übernehmen, sondern freiwillig die Zwecke des Vereins befördern.

§. 4.

Die ordentlichen Mitglieder werden das erste Mal zufolge einer an sie ergangenen Einladung auf dem Wege der Subscription in den Verein aufgenommen. Die später eintreten wollen, erwirken ihre Aufnahme durch Einsendung des Vereins-Beitrages an den Rendanten oder an ein anderes Vorstands-Mitglied.

Die Ehren-Mitglieder werden in einer ordentlichen Vereins-Sitzung vorgeschlagen und durch einstimmigen Beschluß der anwesenden Mitglieder creirt.

§. 5.

An der Spitze des Ganzen befindet sich der Vorstand, zu welchem die Stifter des Vereins und Alle gehören, welche dieselben durch Mehrheits-Beschluß sich zugesellen.

§. 6.

Die Geschäfte des Vereins leitet der vom Vorstande aus seiner Mitte gewählte Ausschuß, welcher aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Bibliothekar und dem Rendanten besteht.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen, leitet die Verhandlungen in den Vereins-Sitzungen und verwahrt bei sich die

Sitzungs-Protokolle und die geschäftliche Correspondenz. Seine Stelle vertritt im Falle der Behinderung das älteste Vorstands-Mitglied.

Der Schriftführer bringt die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins zu Protokoll und wird im Verhinderungsfalle vom jüngsten Vorstands-Mitgliede vertreten.

Der Bibliothekar besorgt, empfängt, ordnet und bewahrt auf alle Bücher, Manuscripte, antiquarische Sammlungen und Schriftstücke, welche Eigenthum des Vereins geworden sind.

Der Rendant zieht die jährlichen Geldbeiträge der Mitglieder ein, legt sie in die Vereins-Kasse nieder und leistet die erforderlichen Zahlungen. Nach dem Schlusse eines jeden Jahres legt er dem Vorstande in einer ordentlichen Sitzung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung, deren Ergebniß veröffentlicht wird.

§. 7.

Der Vorstand hält vierteljährig eine ordentliche Sitzung, in welcher seine Mitglieder ihre literarischen Arbeiten vortragen und das zur Förderung der Vereins-Zwecke Dienliche besprechen und festsetzen. Diese Festsetzungen erfolgen durch Mehrheits-Beschluß, welcher auch die dissentirenden und abwesenden Mitglieder bindet. In jeder Sitzung werden Tag und Ort für die folgende bestimmt, so wie die Arbeiten und Vorträge auf derselben vertheilt.

Von allen Mitgliedern des Vereins wird erwartet, daß sie vorkommenden Falles sich bereit zeigen, gewünschte Auskunft aus den Archiven der Kirchen und Städte zu besorgen und mitzutheilen, auch locale, historische oder antiquarische Merkwürdigkeiten aus Familien-Archiven, Hausbüchern, Grabschriften, Denkmälern und dergleichen gelegentlich zu sammeln und dem Vorstande einzusenden, überhaupt, daß sie, so viel es ihre Zeit und Geschäfte erlauben, den Zweck des Vereins auch thätig zu fördern suchen.

§. 8.

Der Verein legt eine Bibliothek an, welche Bücher, Handschriften, Antiquitäten, Abhandlungen und Referate enthält, die er entweder käuflich erworben, oder zum Geschenke erhalten hat; desgleichen eine Kasse, um daraus die Kosten der Geschäftsführung so wie des Druckes der Vereins-Schriften zu bestreiten. In letztere fließen die laufenden Beiträge der Vereins-Mitglieder und alle ihr zukommenden Geld-Geschenke. Die Disposition darüber hat der Vorstand.

§. 9.

Um die Resultate der historischen Forschungen zu veröffentlichen, unterhält der Verein eine Zeitschrift, von welcher jährlich ein zwangloses Heft erscheint, dessen Bogenzahl nach der für Druckkosten disponibeln Summe der Vereins-Kasse und nach der Menge und dem Umfange der dazu bestimmten Abhandlungen sich richtet.

Gleichzeitig nimmt er darauf Bedacht, Regesten, wichtige Urkunden, Briefe und historische Quellenschriften durch den Druck zu veröffentlichen, und giebt sie unter dem besondern Titel: **Monumenta historiae Varmiensis**, ebenfalls in zwanglosen Heften, heraus.

§. 10.

Wissenschaftliche Abhandlungen und historische oder antiquarische Notizen, welche Vereins-Mitglieder, die nicht zum Vorstande gehören, in der Zeitschrift veröffentlicht wünschen, sind dem Präsidenten entweder unmittelbar oder durch ein Vorstands-Mitglied einzuhändigen, der sie in einer ordentlichen Sitzung zum Vortrage bringt und, nachdem sie hier genehmigt worden, zum Druck befördert.

§. 11.

Die Vereins-Drucksachen erhalten alle Mitglieder, wenn sie ihren Beitrag gezahlt haben, unentgeltlich. Der noch übrige Theil der Exemplare wird zu erhöhtem Preise in den Buchhandel gegeben, wofür der Erlös in die Vereins-Kasse fließt.

§. 12.

Bei eintretender größerer Erweiterung des Vereins bleibt die Revision und Abänderung dieser Statuten, wo es zweckmäßig gefunden wird, vorbehalten.

Frauenburg, den 8. Juli 1857.

Beckmann. Bender. Eichhorn. Saage. Thiel. Watterich. Wölky.

3. Chronik der Vereinssitzungen.

Erste Sitzung den 29. October 1856 in Frauenburg.

Nachdem der Verein sich konstituirt und eine provisorische Geschäftsordnung aufgesetzt, brachten die einzelnen Mitglieder das Verzeichniß der auf Ermländische Geschichte bezüglichen Werke zum Vortrag, welche theils ihnen selbst gehören, theils auf nahe gelegenen Bibliotheken (nämlich v. Braunsberg, Frauenburg, Elbing und Gutstadt) befindlich sind. Es wurde dann beschlossen, diese sowie die in

den spätern Referaten hervorgehobenen Aufsätze in einem Katalog nach 2 Sektionen (1. Prussico-Varmiensia, 2. Polonico-Varmiensia) zusammen zu tragen. — Darauf theilte Domkapitular Eichhorn mit, daß ein ächtes Manuskript von Thomas Treter „de episcopatu et episcopis Varmiae," von welchem der gedruckte Text bekanntlich eine Ueberarbeitung durch Lubomierz Treter liefert, sich zur Zeit im Besitz des Domvikar Wölky befinde. Professor Thiel hatte 2 andere Manuskripte, eines aus der Bibliothek des Klerikal-Seminars in Braunsberg, das andere aus der Bibliothek der Kirche S. Nicolai in Elbing mitgebracht, welche sich bei oberflächlichster Vergleichung desgleichen als Abschriften des ursprünglichen Treterschen Werkes ergaben. Domkapitular Eichhorn übernahm eine genaue kritische Vergleichung derselben

Zweite Sitzung den 4. Februar 1857 in Frauenburg.

Gemäß der provisorisch entworfenen Geschäftsordnung hielt zunächst Domkapitular Eichhorn einen Vortrag über Cromer als Reformator der Ermländischen Diözese durch seine Generalvisitationen, seine Diözesansynoden, seine Hirtenbriefe, seine Anstalten für die Bildung des Klerus; darauf Domvikar Wölky ein Referat über die 10 ersten Bände der Preuß. Provinzialblätter (d. h. also eine Hervorhebung alles dessen, was sich dort auf Ermländische Geschichte Bezügliches vorfindet). — Alsdann machte Professor Beckmann eine Mittheilung über die alte Schule Heilsbergs, Oberlehrer Bender über die Urbewohner der hiesigen Gegend und den Namen „Ermland", Sekretär Saage über ein sehr wohlerhaltenes Siegel des Bischofes Heinrich Sorbohm und mehrere alte Münzen, die beim Abbruch der Kirche zu Heiligenthal vorgefunden. Stets schlossen sich daran größere Debatten. — Hierauf legte Domkapitular Eichhorn das Resultat seiner Vergleichung der 3 Treterschen Manuskripte vor: das Braunsberger sei wohl das älteste, davon das Frauenburger eine korrektere Abschrift (wie da z. B. auch die einzelnen Wappen sehr genau in Farben ausgeführt sind), das Elbinger aber eine fernere Abschrift von diesen. — Schließlich entspann sich über das Mscr. im Kap. Arch. S. 1. f. 55—61, ein Stück des Plastwigschen Chronicon, eine längere Debatte bezüglich des Autors (ob Felix von Pechwinkel oder Plastwig).

Dritte Sitzung den 29. April in Braunsberg.

Ordnungsgemäß hielt zunächst Sekretär Saage einen Vortrag über die Grenzen Ermlands zu den verschiedenen Zeiten, darauf setzte Domvikar Wölky sein Referat über die Preuß. Provinzialblätter Jahrg. 1834 und 1835 fort. — Es knüpften sich daran weitere Besprechungen über die Arabischen Münzen, welche in Preußen und Rußland vorgefunden, so wie vom Professor Beckmann eine Mittheilung über den Namen des Bernsteins ἤλεκτρον. — Die Vorzeigung eines Gypsabdruckes von einem Siegel des berühmten Ermländischen Bischofs Johannes Dantiscus veranlaßte eine weitere Erwägung, ob der Verein nicht später auch dergleichen Arbeiten in den Kreis seiner Thätigkeit ziehen solle.

Vierte Sitzung den 8. Juli in Frauenburg.

Wie in der vorigen Sitzung beschlossen, wurden hier die Statuten des Vereins definitiv festgestellt.

Fünfte Sitzung den 28. Oktober in Frauenburg.

Statutengemäß hielt Professor Beckmann einen Vortrag über das Schulwesen Ermlands vor der Reformation, dann setzte Domvikar Wölky sein Referat über die Preuß. Provinzialblätter Bd. 16—28 fort.

Sechste Sitzung den 18. November in Frauenburg.

Es wurden die definitive Geschäftsordnung und verschiedene Formalien bezüglich Herausgabe der Vereinsschrift berathen und festgesetzt.

Siebente Sitzung den 17. Februar 1858 in Frauenburg.

Zunächst wurden zu Ehrenmitgliedern kreirt: Ihre Bischöflichen Gnaden die Herren Bischöfe Dr. Geritz von Ermland und Dr. v. Marwitz von Culm, Sr. Excellenz der Herr Oberpräsident von Preußen Dr. Eichmann, so wie die Herren Geheimen Oberregierungsräthe Dr. Aulike und Dr. Brüggemann in Berlin. — Alsdann wurde die Besprechung über einzelne noch unerörterte Formalien bei Herausgabe der Vereinsschrift fortgesetzt. — In der noch übrigen Zeit brachten die einzelnen Mitglieder ihre Arbeiten für das 1. Heft derselben zum Vortrage, und unterbreiteten sie auf solche Weise gemäß der Geschäftsordnung der allgemeinen Begutachtung.

Achte Sitzung den 7. April 1858 in Frauenburg

Nachdem der Präsident dem Verein die höchst freundliche Zustimmung der Herren Ehrenmitglieder zur Kenntniß gebracht, fuhren die einzelnen Mitglieder fort, ihre Aufsätze für das nächste Heft der Vereinszeitschrift vorzutragen. — Endlich wurde durch verschiedene Geschenke von Büchern über Preußisch-Ermländische Geschichte so wie von alten Münzen der Grund zu einer Vereins-Bibliothek und einer Vereins-Münzsammlung gelegt. — Möge allen Herrn Mitgliedern auch diese Seite unseres Vereins freundlichst empfohlen sein! Was in den Händen des Einzelnen vielleicht manchmal kaum ein abgenutzter Splitter zu sein scheint, kann für den Bau einer Bibliothek oft ein fast nothwendiges Band abgeben.

4. Verzeichniß der Mitglieder des Vereins.

A. Ehrenmitglieder.

Dr. Geritz, Bischof von Ermland.
Dr. v. Marwitz, Bischof von Culm.
Dr. Eichmann, Excellenz, Oberpräsident der Provinz Preußen und Wirklicher Geheimer Oberregierungs- und Staatsrath.
Dr. Aulike, Wirklicher Geheimer Oberregierungs- und Staatsrath in Berlin.
Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs- und Staatsrath in Berlin.

B. Vorstandsmitglieder.

Domkapitular Dr. Eichhorn in Frauenburg, Präsident d. V.
Professor Lic. Thiel in Braunsberg, Sekretär d. V.
Professor Dr. Beckmann in Braunsberg, Bibliothekar d. V.
Domvikar Wölky in Frauenburg, Rendant d. V.
Oberlehrer Dr. Bender in Braunsberg.
Bischöflicher Sekretär Saage in Frauenburg.
Professor Dr. Watterich in Braunsberg.

C. Ordentliche Mitglieder.

Allenstein: Kaplan Gräber. — Kaplan Osiński. — Apotheker Oster. — Erzpriester Pruß. — Stadtkämmer Tillis.
Altmark: Dekan v. Kręcki. — Kaplan Rysiewski.
Altwartenburg: Pfarrer Tolsdorf.
Arensdorf: Pfarrer Menzel. — Kaplan Romahn.

Banſen: Kaplan Löſſler.
Barendt: Pfarrer Eggert.
Baumgart bei Chriſtburg: Hofbeſitzer Bergmann.
Benern: Pfarrer Koſſendey. — Kaplan Steppuhn.
Gr. Bertung: Pfarrer Kwasniewski — Kaplan Karlewski.
Bilderweitſchen: Kuratus Schwark.
Biſchofsburg: Kaplan Dinder. — Kaplan Karbaum. — Rathmann Kurzbach. — Pfarrer Stock. — Apotheker Thiel.
Biſchofſtein: Kaplan Engelbrecht. — Benefiziat Rehbach. — Kaplan Schmeier. — Probſt Sett.
Bludau: Commendarius Werner.
Gr. Bößau: Lehrer Behrendt. — Pfarrer Heinick.
Braunsberg: Direktor Dr. Arendt. — Klerik. Bargel. — Kaplan Bludau. — Gymnaſial-Lehrer Brandenburg. — Gymnaſial-Direktor Braun. — Stud. theol. Braun. — Klerik. Breyer. — Ehrendomherr und Regens Carolus. — Klerik. Dargel. — Hauptrendant Engling. — Klerik. Fahl. — Kaufmann und Rathsherr Faſt. — Kaplan Feyerſtein. — Stud. theol. Fiſcher. — Benefiziat Freytag. — Stud. theol. Fröhlich. — Gymnaſial-Oberl. Dr. Fuuge. — Klerik. Gerigk. — Oberſtlieutenant a. D. v. Gfug. — Klerik. Glaß. — Syndikus Gorges. — Klerik. Groß. — Rathsh. Grunert. — Klerik. Heller. — Stud theol. Herrmann. — Klerik. Hipler. — Subregens Hoppe. — Vikar. Hoppe. — Buchhdl. Huye. — Prakt. Arzt Dr. Jacobſon. — Stud. theol. Jedzink. — Stud. theol. Jordan. — Stadtkämmerer Kaninski. — Stud. theol. Keuchel. — Stud. theol. Kluth. — Seminarlehrer Kolberg. — Klerik. Kolberg. — Stud. theol. Koſſendey. — Stud. theol. Krieger. — Profeſſor Dr. Krüger. — Kaufm. und Rathsherr Kuckein. — Stud. theol. Kunigk. — Stud. theol. Laws. — Rathsherr Lehmann. — Gymnaſial-Lehrer Lindenblatt. — Erzprieſter Marquardt. — Partikulier Matern. — Prof. Dr. Menzel. — Profeſſor Dr. Otto. — Gaſthofbeſitzer und Rathsherr Paſternack. — Privatdocent Lic. Pohlmann. — Stud. theol. Prill. — Stud. theol. Ritzke. — Seminarlehrer Rohn. — Färbermeiſter Roßner. — Partikulier Roszinski. — Oberlehrer Dr. Saage. — Stud. theol. Schneider. — Klerik. Schulz. — Stud. theol. Schulz. — Stud. theol. Seeberger. — Prof. Dr. Trütſchel. — Sanitätsrath Dr. Weitzenmiller. —

Religionslehrer Wien. — Rechtsanwalt Wierzbowski. — Oberſteuerinſpektor v. Winkler. — Stud. theol. Zett.

Braunswalde: Pfarrer v. Kaupowitz.

Breslau: Profeſſor Dr. Junkmann.

Chriſtburg: Pfarrer Hartwardt. — Kapl. Radolni. — Kaplan Steffen.

Damerau bei Marienburg: Pfarrer Wittkowski.

Dittrichswalde: Pfarrer v. Oppenkowski.

Diwitten: Pfarrer Rapierski.

Drangowski: Probſt Zabermann.

Elbing: Kaplan Breyer. — Kaufm. Freytag. — Kaufm. Grunau. — Kommerzienrath Grunau. — Kaufm. Grunwald. — Kapl. Hippel. — Kreisgerichtsrath Kaminski. — Wagenfabr. Kolberg. — Schloſſerm. A. B. Kühnapfel. — Schloſſerm. J. B. Kühnapfel. — Probſt Müller. Stadtälteſter Neumann. — Prakt. Arzt Dr. Plaſtwich. — Kaufmann Rompf. — Garniſonsverwaltungs-Inſpektor Schimanski. — Rechtsanwalt Schüler. — Kaufm. Sehler. — Kanzleidirektor Zett.

Elditten: Kaplan Görigk. — Pfarrer Renze.

Fiſchau: Pfarrer Groß.

Fleming: Bäuerlicher Altſitzer Maak.

Frankenau: Pfarrer Segenbrock. — Lehrer Wichmann.

Frauenburg: Domvikar Baumgart. — Domkapitular Blockhagen. — Pfarrer For. — Domprobſt und Weihbiſchof Dr. Frenzel. — Domkapitular Herholz. — Rechnungsreviſor Marquardt. — Domvikar Maybaum. — Domkapitular Möller. — Beneſiziat Neumann. — Domkapitular Dr. Neumann. — Domvikar Neumann. — Kaplan Norden. — Mühlenbeſitzer Pohl. — Domvikar Quednow. — Hofkaplan Radtke. — Lehrer Rohn. — Domkapitular Schröter. — Domvikar Strunge. — Domkapitular Thiedig. — Domkapitular Thiel. — Domarzt Dr. Tſchierski. — Domſyndikus Weitzenmiller.

Freudenberg: Pfarrer Neumann. — Lehrer Poſchmann. — Kapl. Zink.

Fürſtenwerder: Pfarrer Lingnau.

Glockſtein: Kaplan Funge. — Pfarrer Rehaag.

Glottau: Pfarrer Rolfs. — Kaplan Wegner.

Grieslinen: Pfarrer Karau.

Kl. Grünheide: Lieutenant Blell.

Gutſtadt: Vikarius Dinder. — Kaplan Grunenberg. — Kreisgerichtsrath Hahn. — Kämmerei-Rendant Hoppe. — Erzprieſter Kranig. — Kaplan Poſchmann.

Heiligelinde: Probst Rautenberg. — Kaplan Rosenfeld. — Kaplan Temma.

Heiligenthal: Pfarrer Schröter.

Heilsberg: Rechtsanwalt Braun. — Kaplan Hippler. — Pfarrer Kühnapfel. — Kaplan Langwald. — Kaplan Neuwald. — Pens. Gymnasial-Lehrer Quednow. — Kaufmann Romahn. — Erzpriester Steffen.

Heinrichau: Pfarrer Ernst. — Kaplan Greil.

Insterburg: Kuratus Freisleben.

Johannisberg: Gutsbesitzer Milkau.

Jonkendorf: Pfarrer Skowronski.

Kalkstein: Pfarrer Koch.

Kalwe: Pfarrer Herholz. — Kaplan Stadge.

Karlshof bei Wormditt: Major a. D. Rehbach.

Kiwitten: Pfarrer Hasselberg — Kaplan Lunau. — Kaplan Schmidt.

Klaukendorf: Pfarrer Gahbler.

Gr. Kleeberg: Kaplan Biermanski. — Pfarrer Gotzhein.

Gr. Köllen: Pfarrer Herrmann. — Kaplan Tolki.

Königsberg: Regierungs- und Schulrath Dr. Dillenburger — Professor Dr. Giesebrecht. — Kaplan Hoppe. — Kaplan Preuschoff. — Kaplan Strehl. — Geheimer Regierungs-Rath Dr. Voigt. — Ehrendomherr und Probst Dr. Wunder.

Kossen: Rittergutspächter Olschewski.

Krekollen: Pfarrer Kindler.

Kunzendorf: Kaplan Englick. — Pfarrer Nicolay.

Ladekopp: Pfarrer Arendt.

Langwalde: Pfarrer Bornowski. — Kaplan Kretschmann.

Lautern: Pfarrer Dargel. — Krugbesitzer Königsmann. — Krugbesitzer Krause. — Lehrer Lor. — Schulz Lunau. — Mühlenbesitzer Scheer. — Kaplan Wichert.

Layß: Pfarrer Lunau. — Kaplan Weichert.

Gr. Lemkendorf: Pfarrer Groß. — Kaplan Weichsel.

Gr. Lichtenau: Pfarrer Schulz.

Lichtenau: Pfarrer Rehaag.

Lichtfelde: Pfarrer Czachowski.

Makohlen: Gutsbesitzer Krosewski.

Marienau: Pfarrer Kleiböcker.

Marienburg: Dekan Bader. — Kapl. Conrad. — Kapl. Pohlmann.

Marienwerder: Curatus Burlinski. — Regierungs- und Schulrath Wittig.

Mehlsack: Kaplan Carolus. — Vikar Holzmann. — Mühlenbesitzer Kluth. — Benefiziat Kollberg. — Ehrendomherr und Erzpriester Kühnapfel. — Arzt Dr. Marquardt. — Partikulier Matern. — Rektor Strehl. — Lehrer Weber.

Migehnen: Kaplan Pohl. — Pfarrer Wobbe.

Milenz: Pfarrer Rockel.

Gr. Montau: Pfarrer Stobbe.

Münster: Weltpriester Korioth.

Neukirch bei Elbing: Pfarrer Engelbrecht.

Neukirch bei Neuteich: Pfarrer Briese.

Neukokendorf: Pfarrer Rohfleisch.

Neuteich: Kaplan Festag. — Kaplan Hohendorf.

Roßberg: Kaplan Harnau. — Pfarrer Hohendorf.

Rotzendorf: Pfarrer Brock.

Pelplin: Professor Behrendt. — Professor Lic. Gramse. — Professor Lic. Hasse. — Domherr Hildebrandt. — Domherr Larisch. — Domherr v. Prądzynski. — Professor Lic. Zucht.

Pestlin: Kaplan Dresp. — Pfarrer Pawlowski.

Peterswald bei Gutstadt: Pfarrer Schröter.

Peterswald bei Mehlsack: Pfarrer Kolberg.

Plaskwich: Kaplan Elwers.

Plausen: Pfarrer Pult.

Plauten: Pfarrer Neumann. — Kaplan Schmidt.

Postlge: Pfarrer Wolff.

Prossitten. Lehrer Czarnetzki. — Pfarrer Milkau.

Queetz: Pfarrer Grühl. — Kaplan Prahl.

Ramsau: Pfarrer Namszanowski.

Gr. Rautenberg: Pfarrer Remahn.

Reichenberg: Pfarrer Ruback.

Reimerswald: Pfarrer Radolinski. — Kaplan Schelski.

Rößel: Erzpriester Borowski. — Vikar Herholz. — Kreisgerichts-Direktor Körner. — Progymnasial-Direktor Lilienthal. — Oberlehrer Oestreich. — Kaplan Röhrich. — Kaplan Wobbe.

Roggenhausen: Pfarrer Olßewski.

Sankau: Gutsbesitzer Hart.

Santoppen: Pfarrer Schwark.
Schalmey: Kaplan Grodd. — Pfarrer Kähs.
Schlodien: Praktiſcher Arzt Dr. Splanemann.
Schölitt: Pfarrer Kretſchmann.
Schönborn: Schulz Fiſcher. — Lehrer Rochel.
Schönbrük: Pfarrer Schmidt.
Schöneberg bei Allenſtein: Pfarrer Polakowski.
Schöneberg bei Neuteich: Pfarrer For. — Kaplan Schulz.
Schönwieſe bei Chriſtburg: Kaplan Maſuth. — Pfarrer Schulz.
Schönwieſe bei Gutſtadt: Benefiziat Schlegel.
Schwengen: Gutsbeſitzer v. Plotzki.
Seeburg: Küſter Beckmann. — Vikar Bönigk. — Bürgermeiſter Czechanowski. — Kaplan Dittrich. — Rektor Helwig. — Kaufmann Hoppe. — Erzprieſter Kabath. — Kaufmann Klews. — Kaufmann Loſſau. — Rentier Loſſau. — Städtkämmerer Loſſau. — Kaufmann Müller. — Apotheker Packheiſer. — Lehrer Rudenick. — Praktiſcher Arzt Dr. Schneider. — Pfarrer Thiem.
Siegfriedswalde: Pfarrer Gehrmann. — Kaplan Klein.
Sonnenſtuhl: Gutsbeſitzer Lange.
Sternberg: Schulz Bludau.
Stolzenhagen: Pfarrer Kroszewski. — Mühlenbeſitzer Penkwitt. —
Stuhm: Pfarrer Gäbler. — Kaplan Koitka.
Sturmhübel: Pfarrer Bornowski.
Süſſenthal: Pfarrer Arendt.
Tannſee: Pfarrer Freundt.
Thiergarth: Pfarrer Korczykowski.
Tiefenau: Pfarrer Baranowski. — Kaplan Engel.
Tiegenhagen: Dekan Lingk. — Kaplan Tietz.
Tilſit: Kaplan Stankewitz
Tolkemit: Pfarrer Borczewski. — Kaplan Hannemann.
Tolksdorf: Kaplan For. — Pfarrer Kampfsbach.
Tüngen: Gutsbeſitzer Blell.
Voigtshoff: Amtmann v. Kurella.
Wartenburg: Kaplan v. Grzymala. — Erzprieſter Krzynkowski. — Kaplan Neuber.
Wengoien: Lehrer Neuber.
Wernegitten: Pfarrer Marquardt.
Wernersdorf: Pfarrer Penkert.

Wolfsdorf: Pfarrer Bludau — Kaplan Krebs.
Wormditt: Kaplan Acklin. — Pfarrer Fallsehr. — Tabacksfabrikant Grunenberg. — Rektor König. — Kaplan Krüger. — Prakt. Arzt Dr. Poschmann. — Orgelbauer Rohn. — Vikar Schulz.
Wusen: Kaplan Behrendt. — Pfarrer Heinrich. — Mühlenbesitzer Matern. — Kaplan Thiedmann.
Wuslack: Pfarrer Witt.
Wuttrinen: Pfarrer Rochon.

Der Sekretär des Vereins.

Ueber die vorgeschichtliche Zeit und den Namen Ermlands.

Von

Dr. Jos. Bender,
Oberlehrer in Braunsberg.

Durch griechische und römische Schriftsteller sind mancherlei Ueberlieferungen auf uns gekommen, welche man schon seit langeher, bald mit größerem, bald mit geringerem Rechte, auf die Gegenden bezogen hat, die heutzutage den Namen Preußen führen. In diesen ältesten Quellen auch für unsere engere Landesgeschichte treten uns die Gothen, die Aestier und die Veneder als diejenigen Völker entgegen, welche wir am sichersten hierher ziehen können.

Was zunächst die Gothen betrifft, so sind dieselben als germanisches Volk so unbestritten anerkannt, daß wir des Beweises dafür überhoben sind. Fraglich aber ist es, welchem Stamme wir die Aestier zuzuweisen haben. Aus einer bekannten schon oft angezogenen Stelle des Tacitus [1]) läßt sich unschwer mindestens das ent-

1) Germ. 45. „Ergo iam dextro Suevici maris litore Aestuorum gentes alluuntur: quibus ritus habitusque Suevorum, lingua Britannicae pro-

nehmen, daß er ſie nicht für Germanen gehalten habe. Aus einer Betrachtung aller übrigen hierauf bezüglichen ſchon wiederholt geſammelten Stellen gelangen wir immer wieder zu demſelben Reſultate, daß wir die äſtiſchen Völker nicht zu den Germanen rechnen dürfen. Der gründlichſte Forſcher auf dem Gebiete der germaniſchen Ethnographie, der leider zu früh verſtorbene Kaspar Zeuß [1]) hat bei ſeinem bekannten Scharfſinne wohl kaum einen Zweifel gelaſſen, daß die Aestuorum gentes eben unter dem Namen der altpreußiſchen, der litthauiſchen, kuriſch-lettiſchen und jadzwingiſchen [2]) Völker denjenigen Stamm umfaßten, den wir nach dem Vorgange anderer Forſcher kurz den lettiſchen nennen wollen. Wiederum zu einem andern Stamme, dem ſlaviſchen, iſt das dritte der genanten Völker, die Veneder, zu rechnen.

In Bezug auf den fernern Unterſchied dieſer Völker und das Verhältniß derſelben zu einander, kommen alle Quellen der Alten, unter denen die Reiſeberichte des Maſſiliers Pytheas (um 340 v. Chr.) die älteſten ſind [3]), zunächſt darin überein, daß die Aeſtier an der Oſtſee geſeſſen haben, welche mit den verſchiedenſten Namen benannt wird. Nicht ſo ſicher läßt ſich nachweiſen, wie und wo die Gothen Anwohner unſeres Seegeſtades geweſen. Aus Plinius und Tacitus wenigſtens folgt zunächſt nur, daß ſie den oſtgermaniſchen

---

prior ... Frumenta ceterosque fructus patientius, quam pro solita Germanorum inertia laborant. Sed et mare scrutantur, ac soli omnium succinum, quod ipsi glesum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt."

1) Die Deutſchen und die Nachbarſtämme. München 1837. S. 674.

2) Ueber die Jadzwinger ſiehe u. a. Töppen, hiſtor.-compar. Geogr. von Preußen. 1. Abſch. S. 25.

3) Pytheas nannte nach Artemidorus bei Stephanus von Byzantium Oſtiäer am weſtlichen Oceane, dieſelben welche bei Artemidorus Koſſiner heißen. Die Oſtiäer wurden auch Oſtionen genannt. S. Stephan. Byz. s. v. Ὀστίωνες. Nach Tac. am are Suevicum ſ. o. Nach Cassiod. V. 2 Haesti, in Oceani litoribus constituti. Nach Jornand. de rebb. Gett. c. 23 u. c. 5. Aestuorum nationem, qui longissimam ripam Oceani Germanici insident. — Ad litus autem Oceani, ubi tribus faucibus fluenta Vistulae fluminis ebibuntur, Vidivarii resident, ex diversis nationibus aggregati. Post quos ripam Oceani item Aesti tenent. Noch Eginhard. hist. Carol. M. c. 12 ſagt: litus australe Sclavi et Aisti et aliae diversae incolunt nationes. Ueber Wulfſtans Nachrichten von den Eſten, dem Eſtmeere und dem Eaſtlande ſ. u. a. Zeuß a. a. O. S. 669. Ob ſchon die palus Estia bei Pomp. Mel. III. 3 hierher zu ziehen ſei, iſt zweifelhaft.

Völkern beizuzählen sind. Genauer ist Ptolemäus [1]). Er läßt unserer See, die er Venedischer Busen nennt, die Veneder anwohnen, die Gythonen (so heißen bei ihm die Gothen) aber erst unter, d. i., südlich von den Venedern. Des berühmten Geographen Ansicht läßt sich sogar noch deutlicher erkennen. Das 5. Kapitel des 3. Buches handelt von Sarmatien, welches er bis zum Venedischen Busen ausdehnt Unter den Flüssen dieses Landes nennt er an erster Stelle die Vistula, also sind ihm unsere Gegenden schon sarmatisch. Bei Aufzählung der Völker läßt er mit ausdrücklichen Worten am ganzen Venedischen Busen die Veneder wohnen. Nach Aufzählung anderer sarmatischen Völker geht er zu den kleinern am Fluße Vistula wohnenden über. Hier nennt er zuerst die Gythonen unter (d. i. südlich) den Venedern. Nachdem er wieder einige Stämme genannt hat, fährt er fort: Oestlicher, als alle diese sind, und zwar unter den Venedern, die Galinder und Sudiner — Namen, welche man schon längst in den spätern Galindiern und Sudauern wieder erkannt hat. Wir haben dieselben also östlich von den Gythonen zu setzen. Auf den bekannten von Agathodämon aus dem 5. Jahrhundert herrührenden Landtafeln, die zum Ptolemäus gehören, stehen links von der Weichseltheilung die Gythonen, dann folgen die Venedischen Berge (die preußische Höhenplatte?), darauf die Galinden, ferner der Fluß Chronus [2]) und dann die Sudiner. Ein wie klares und anschauliches Bild auch von den ältesten geographischen Verhältnissen unserer Gegenden sich, nach solchen Angaben des berühmten Gelehrten, unsern Augen darzustellen scheint [3]), so erheben sich doch dagegen einige so bedeutende Beden-

---

1) Geogr. III. 5. *οἵ τε Οὐενέδαι παρ ὅλον τὸν Οὐενεδικὸν κόλπον ...παρὰ μὲν τὸν Οὐιστούλαν ποταμὸν ὑπὸ τοὺς Οὐενέδας Γύθωνες.*

2) Der Chronus wird gewöhnlich für den Memelfluß gehalten. Auch Ammianus (XXII. 8, 38) kennt den Chronius, welcher nebst der Bisula an den Arimphäen vorbeifließt. Die Darlegung im Texte weist uns wohl sicherer auf den Pregel oder vielmehr auf einen der östlichen Zuflüsse desselben hin.

3) Wie leicht wird man nicht versucht, durch Uebertragung der so bestimmten Notizen des Ptolemäus, welcher durch Aufführung der Galinden und Sudiner seine wirkliche Bekanntschaft mit diesen Gegenden dokumentirt, auf die Geographie späterer Zeiten sich eine anscheinend sichere Vorstellung von den ältesten ethnographischen Verhältnissen zu machen? Die Vorstellung würde etwa diese sein: Der Chronus schied Galinden und Sudiner, wie später etwa die Angerapp (mit den damit südlich in Verbindung stehenden Seengewässern) Galindien (etwa noch mit Bartien) von Sudovien trennte. Alles Land aber westlich von Galindien (wo

ken [1]) daß wir in Bezug auf die Veneder wenigſtens uns von ihm losſagen müſſen.

Die Venedä nämlich, bei Plinius Venedi, bei Tacitus [2]) Veneti, bei Jornandes Winidä, altd. Winida, mhd. Winde, nhd. Wenden ſind als dasjenige Volk, welches ſich mit einheimiſchen Namen Slaven nannte, ganz beſtimmt gekennzeichnet, und würden wir demnach, wollten wir an der ptolemäiſchen Anſicht feſthalten, zu einem allen übrigen

---

die Alle ſcheidet) bis zur Weichſel fiele in der Art den Gythonen zu, daß die Seegeſtade den Venedern zuzuertheilen wären. Unſer Ermland würde alſo in einem ſchmalen nördlichen Streifen von Venedern, ſüdlich davon von Gothen bewohnt zu denken ſein.

1) Das Hauptbedenken beſteht zunächſt darin, daß er die Aeſtier nicht nennt und nicht kennt. Durch Zufall können ſie nicht ausgelaſſen ſein. Sie fehlen in ſeinem Syſteme, worin ſich immer eines unmittelbar an das andere anſchließt, ganz. Daß aber zu ſeiner Zeit dies Volk noch exiſtirte, iſt außer Zweifel. Denn von des Pytheas Reiſe im 4. Jahrhundert vor Chr. Geb. an bis zu Theodorichs des Gr. Zeiten und ſpäter tritt uns immer wieder ſein Name entgegen, ſo daß faſt ein Jahrtauſend hindurch der Beſtand deſſelben geſichert iſt. Man könnte nun wohl meinen, daß Ptolemäus eben nur den Generalnamen der Aestuorum gentes des Tacitus nicht angeführt und dafür die Spezialnamen uns überliefert habe. Dann läge die fernere Annahme nahe, daß die Veneder des Ptolemäus mit den Aeſtiern des Tacitus eben identiſch wären. Aber auch ſo gelangten wir immer zu einem unhaltbaren Reſultate. Wenn nämlich die Veneder nur Aeſtier waren, ſo hätten die Galinden und Subiner wohl nicht neben den Venedern genannt werden können, ſondern würden als dazu gehörig zu betrachten geweſen ſein.

2) Die Vergleichung dieſer Quellſchriftſteller mit Ptolemäus zeigt uns auch, daß der Irrthum bei letzterem immerhin ein geringer und dem fernlebenden Alexandriner leicht verzeihlicher iſt. Denn das tritt doch aus den, wenn auch ſpärlichen, Ueberlieferungen klar als Thatſache hervor, daß in den oſtwärts von der Unterweichſel ſich ausdehnenden Gegenden von jeher Gothen, Aeſtier und Veneder ſich berührten. In den Bruchſtücken des Pytheas kommen die Veneder nicht vor, wohl aber weiß Plinius (IV. 13) über ſie zu berichten. Jene öſtlichen Gegenden bis zur Weichſel ſeien von Sarmaten, Venedern und Sciren bewohnt. Da Plinius die Küſte den Aeſtiern zutheilt, ſo iſt die von Oſten her beginnende Reihenfolge offenbar ſüdlicher zu denken, ſo daß zunächſt an der Weichſel Sciren wohnten, dann die Veneder folgten und endlich die Sarmaten. Auch Tacitus hat ſeine Aeſtuer an der rechten Küſte des ſueviſchen Meeres. Wenn er nun (Germ. 46) die Veneter die Gegenden zwiſchen Peucinern und Fennen bewohnen läßt, ſo gelangen wir im Allgemeinen zu demſelben Ergebniſſe, wie nach Plinius, daß wir die Veneter uns nicht unmittelbar an der See zu denken haben.

Quellen widersprechenden Resultate und zu dem mit der heutigen Ethnographie und Sprachforschung nicht zu vereinigendem Schlusse gelangen, daß die ältesten Bewohner Preußens Slaven gewesen seien. Dagegen gewinnt man durch alle übrigen Nachrichten leicht die Ueberzeugung, daß die Veneder (Wenden) eben nur, wie noch in spätern Zeiten immer slavische Völker, die Grenznachbarn der preußischen Landschaften waren. Nichts zwingt uns, die Grenzen anders zu ziehen, als wo sich immer die Preußen und Polen geschieden haben. Wir lassen also die Gothen und Aestier im unbestrittenen Besitze der Seegestade, ohne dieselben durch die Veneder davon abzuschneiden.

Die beiden erstgenannten Völker nehmen demnach nur noch unser näheres Interesse in Anspruch. Wegen der Gothen können wir zum Glücke wieder auf den ältesten Berichterstatter, auf Pytheas zurückkehren. Nach Plinius[1]) ausdrücklichem Berichte fand Pytheas, die Guttones als Anwohner des aestuarium oceani; eine eintägige Seefahrt weiter fand er die Insel Abalus, welche als das bernsteinreiche Samland, noch spät für eine Insel gehalten, von neuern Forschern nachgewiesen ist. Wir sahen schon, daß nach Stephan v. Byzanz im Reiseberichte des Pytheas die Ostiäer oder Ostionen am westlichen Ocean[2]) wohnten. Wir haben es also als eine beglaubigte Thatsache anzusehen, daß nach den allerfrühesten Nachrichten schon wirklich beide Völker, Gothen und Aestier, der preußischen Ostsee anwohnten, wenn auch Plinius und Tacitus die Gothen nicht

---

1) H. N. XXXVII. 2.

2) Im Gegensatze zu welchem Oceane die Ostsee — an die doch zu denken ist — gar der westliche Ocean (δυτικὸς ὠκεανός) heißt, ist nicht klar. Wenn nicht ein Fehler im Texte vorliegt, so dürfte vielleicht an einen Theil der Ostsee zu denken sein, der einem andern östlichen correspondiren mochte. Ueberhaupt werden wir das Vorkommen so verschiedener Namen unserer See oft dadurch erklären müssen, daß wir Spezialbezeichnungen einzelner Theile annehmen. So scheint uns der Name Venedischer Busen, an welchem Ptolemäus außer den Venedern noch Völker nennt, die der Ostseite angehören, gerade diese Ostseite zu bezeichnen. Er hätte also nur den Irrthum begangen, daß er dem Namen Venedischer Golf eine zu weite Ausdehnung gegeben hätte. Möge man aber auch die Ostiäer anderswo suchen, wie denn Strabo den Pytheas geradezu der Lüge zeiht — — s. M Fuhr, Pytheas von Massilia; Darmstadt 1812. S. 42. ffg. — und Humboldt (Kosmos II. S. 410) denselben wohl kaum die Mündungen der Weser und Elbe überschreiten läßt: aus Tacitus u. A. wissen wir gewiß, daß die Aestier an der Ostsee wohnten.

ausdrücklich an der Oſtſee nennen. Denn in den betreffenden Stellen liegt nichts, was der auf dem Reiſeberichte des Pytheas beruhenden Auffaſſung irgendwie im Wege ſtände. Man wähne nicht, daß das preußiſche Land nicht groß genug ſei, um zwei verſchiedene große Völkerſtämme zu befaſſen. Das iſt auch nicht der Fall, ſondern wie der äſtiſche Zweig von Oſten her bis in unſer jetziges Preußen ſich erſtreckte, ſo hatte das gothiſche Volk hier nur ſeine öſtlichen Ausläufer.

Die Gothen mit ihren Stammverwandten ſchloſſen die Oſtſee, wie ihr mütterliches Meer, faſt ringsum ein. An der Weichſel tritt uns in Gidania oder Gedanum eine Anſiedelung entgegen, die man, wenn auch ohne ſtrengen Beweis, ſo doch nicht ohne große Wahrſcheinlichkeit mit den Gothen in Verbindung gebracht hat. Ferner an der Oſtſee ſcheinen Gothen bis zu den ſtammverwandten Herulern und Rugiern [1]) ſich ausgedehnt zu haben. Weiterhin dürfte der sinus Codanus mit der Inſel Codanonia bei Pomponius Mela (III. 3. und III. 6.) wohlberechtigt mit dem Gothennamen in Verbindung gebracht werden können. Unter den Oſtſeeinſeln iſt die Inſel Gothland oder Gulland, deren Bewohner ſich noch Gutar oder Gotar nennen, bekannt genug, ebenſo die Inſel Borgundarholm, die heutzutage Bornholm heißt und daran erinnert, wie auch ſüdwärts der See die Gothen den Burgundern an der Weichſel benachbart waren. Jenſeits des Meeres ſchloß das ſkandinaviſche Gothenvolk den Halbkreis, welchen die germaniſchen Gothen um die See bilden.

Für unſern Zweck bleibt noch die wichtige Frage, wo denn im Südoſten das Aeſtenvolk die von den Gothen abgebrochene Umkreiſung der Oſtſee aufnimmt, um dieſelbe bis zu finniſchen (vielleicht auch venediſchen) Stämmen fortzuführen. Alle Nachrichten über die Aeſtier und über das Land Abalus kommen darin überein, daß man

---

1) In der nordiſchen Sage heißen ſie Holmrugen (hólmrygir d. i. Inſelrugen), die gothiſche Wanderungsſage bei Jornandes nennt ſie Ulmerugi und macht ſie zu Ureinwohnern Preußens, aus welcher Verwirrung wenigſtens die innige Zuſammengehörigkeit der Rugier und Gothen klar iſt. S. Zeuß, die Deutſchen, S. 677 und Munch, die nord.-german. Völker, S. 49. Gothen, Heruler, Rugier hatten von jeher Könige. — Die Meinung, welche die Ulmerugi zu Urbewohnern Preußens macht, iſt als beſeitigt anzuſehen. — Auch die oben genannten Sciren ſehen wir als Gothen an; iſt doch ihr Name echt gothiſch (von skeirs = klar).

letzteres für das echte Bernsteinland, erstere für die Bewohner desselben hält. So ist man wohlberechtigt, das Samland entschieden den Aestiern zuzutheilen. Suchen wir nach einer natürlichen Grenzscheide, so bietet sich vor Allem das Flußsystem des Pregel als solche dar[1]). Die Alle hat von jeher Preußens östliche Landschaften von den westlichen geschieden, rechts Galinden, Barten bis nach Nadrauen hin, links Warmien und Natangen bis wieder ans Samland. Die Allegegenden halten wir in der That für die wichtige Grenzscheidung der Gothen und Aestier. Schon der Name der Alle[2])

---

1) In einer später noch zu besprechenden Stelle aus dem dänischen Lagerbuche von 1231 bei Voigt, Gesch. Pr. II., S. 204 wird die terra Prusie eingetheilt nach den Landschaften ex una parte fluvii Lipz und ex altera parte Lipz. Ebenso machte nach der Eintheilungsurk. Preußens in Bisthümer von 1243, die Pregora sive Lipza die Grenze zwischen Ermland und Samland. Lipza ist also der Pregel. (Diese Urk. wird, so wie alle, die wir nicht näher nachweisen, im Codex Diplom. Varm. erscheinen.) S. auch die Urk. von 1246 bei Voigt, cod. dipl. Pr. I. p. 61.

2) Dieser Fluß kommt zuerst in Urkunden in der Form Alna (so seit 1308 nachweisbar; Alna halten wir für eine Abkürzung aus Alena, wobei na nur als Ableitungssilbe anzusehen ist) vor. Die lateinisch schreibenden Historiker sagen Alla. Die Wurzel des Namens ist al, welcher die Bedeutung von ernähren innewohnt. S. Graff, althochd. Sprachschatz. I. S. 191. Von derselben werden durch die Ableitungssilben ba, na, ma, ra Flußnamen gebildet, wie Alba, latinisirt Albis, Elbe, nord. Elf (verlängert Elbing, alt Ilfing, wofür sich latinisirt wieder Albis findet), in der allgemeinen Bedeutung Fluß, Alne, Alme, Alara, Aller u. s. w. Schon Hennig (Preuß. Archiv. 1797. Januar. S. 39) stellt Alle mit Al, Olau, Elb, Ilf unter die Bedeutung Wasser zusammen. Bemerkenswerth ist es, wie der wendische Name für Elbe, Labe, auch in Preußen vorzukommen scheint, wohin wir die Liebe, alt Leba (s. Urk. v. 1320, Voigt, Cod. dip. Pr. II. n. 95), die Leba (Löbe), woran der Löbenicht, und ähnliche rechnen, vielleicht auch Lipza (Diminutiv von Lipa? Vgl. Hartknoch zu Dusburg S. 484, wo Lipza mit Leba identificirt wird; — übrigens heißt litth. lẽpa die Linde —) für Pregel, der in so naher Beziehung zur Alle steht. Zu bemerken ist ferner, daß der polnische Name für Alle Lina lautet. (Der Quellort heißt Lana.) Ist das eine Verstümmelung etwa aus Alina? Im Deutschen sind Flüsse, wie Leine, Lenne, Lahn (auch litth. ist lyna die Leine), nicht selten, worin man eine appellative Benennung erkennen muß. Wir erinnern daran, wie das Volk Namen, deren Etymon nicht mehr in seinem Bewußtsein lebt, verstümmelt und an bekannte Wörter anlehnend, jenen ein neues Gepräge giebt, so daß die Spur des Forschers auf dem ohnehin so schlüpfrigen Felde der Etymologie so leicht irre geleitet wird. Vgl. über diese Erscheinung, Bender, die deutschen Ortsnamen, Siegen 1816. S. 2. So scheint in unserm Falle die Vorstellung

ſelbſt dient uns als Beweismittel dafür. Mag dieſe nun, wie in den lateiniſchen Urkunden, Alna oder, wie heute, Alle heißen, immer finden wir darin eine echt germaniſche Bezeichnung für Fluß, ähnlich und verwandt mit der in Skandinavien gewöhnlichen Endung der Flußnamen, Elf. Dieſe Beobachtung führt uns weiter auf den Namen Guttalus (bei Plinius IV. 14.), in welchem man ſchon längſt den Pregel geſucht hat, der aber näher betrachtet nur einer der Nebenflüſſe deſſelben und zwar am paſſendſten der weſtlichſte, d. i. die Alle, ſein kann. So gelangen wir zu einer bedeutungsvollen Analogie, die uns das ſkandinaviſche Gothenland darbietet, wo die Göthaelf, d. i. der Gothenfluß fließt. Daran liegt Göthaborg, d. i. die Gothenſtadt. Wir fanden ſchon für die Gothen in Preußen die Form Guttonen. Wie nahe liegt nun nicht die Vermuthung, daß von ihnen der Gutt-alus den Namen habe? Kurz, wir halten die Alle für den Guttalus, für eine Göthaelf, wie die nordiſche Schweſter in Skandinavien. Der nordiſche Forſcher Munch [1]) ſucht den Guttalus ſogar in Skandinavien, in der Göthaelf, ſo ſehr iſt er von der Uebereinſtimmung der Namen Guttalus und Gothenfluß überzeugt. Aber unſer dieſſeitiges Gothenland hat nicht nur ſeinen Gothenfluß im Guttalus, der Alle, wie das transmarine Göthaland ſeine Göthaelf, ſondern an unſerm Gothenfluſſe fehlt ſo wenig, wie am nordiſchen, die Gothenburg; wir haben ſie in unſerm Guttſtadt. [2]) Das Privilegium dieſes Ortes vom Jahre 1330 giebt uns die Form Guthinstat, welche nichts anderes bedeuten kann,

---

Platz gegriffen zu haben, Alna hange mit alnus, die Erle oder Eller zuſammen (ſo nimmt ſich ſchon die Grenzbeſtimmung im Gründungsprivileg von Guttſtadt von 1330 eigen aus: granicia iuxta vnam Alnum super flumine Alna), denn die Polen nennen Allenſtein Olsztyn (vgl. Olstynek für Hohenſtein), offenbar anlehnend an olsza, die Erle. Graff, Sprachſchatz I. S. 241 führt auch elira, nord. ell, öln u. ſ. w., die Eller, auf die Wurzel al zurück; verwandt ſcheint auch das litth. Wort für Erle: élksnis (Allenburg nennen die Litthauer übrigens Elborgas!). An die angegebene Bedeutung unſrer Wurzel: Waſſer, Fluß, ſcheint ſich die allgemeinere von Flüſſigkeit anzuſchließen, die ſelbſt dem litth. (alus oder allus, Bier, welches ſchon Hennig, Preuß. Arch. Febr. 1797. S. 71 mit alere, nähren, zuſammenbringt; engl. ale, ſchwed. und dän. öl, das Bier) nicht fremd iſt.

1) Die nordiſch-germaniſchen Völker. S. 29.

2) Am entgegengeſetzten Ende unſeres Gothenlandes dürfte uns in Gedanum, Danzig, eine zweite gothiſche Schutzburg entgegen treten.

als Gothenſtadt, mag auch ein leichterklärliches Mißverſtändniß daraus eine bona civitas gemacht haben[1]).

Wir gelangen ſo zu der Ueberzeugung, daß das Allegebiet ſchon zum Lande der Guttonen gehörte und folgern weiter, daß um ſo mehr das weſtlicher gelegene Land gothiſch war, mit einem Worte, daß Warmien im Gothenlande lag, ebenſo wie das Gegenbild des überſeeiſchen Gothenlandes ſein Wermeland oder Warmeland hat[2]). Ob nun das diesſeitige oder das jenſeitige Gothenland, jedes mit ſeinem Warmelande, ſeinem Gothenfluſſe und ſeiner Gothenſtadt, das urſprünglichere ſei, ob beide gleich alt, wer vermag es zu entſcheiden? Schon Ptolemäus kennt auch ſchon die ſkandinaviſchen Gothen, und in demſelben Jahrhundert, im 11. nämlich, da wir den Namen unſeres Ermlandes zu vernehmen glauben, ſpricht Adam von Bremen vom nordiſchen Wermelande[3]). Wir nehmen aber von der Thatſache Notiz, daß die beiderſeitigen älteſten Nachrichten uns das intereſſante Beiſpiel von einem durch das Meer getrennten oder vielmehr verbundenen gothiſchen Doppellande darbieten. Das jenſeitige iſt entſchieden ein unvermiſcht germaniſches und ſo weit die Kunde reicht von jeher germaniſches Land, und deßhalb auch der Name Wermeland ebenſo gewiß ein germaniſcher Name.

---

1) Bona civitas heißt der Ort in einer Urk. von 1336. Etymologiſch kann Guttſtadt (alt Guthinstadt, ſo im Gründungsprivil. von 1330) nicht mit gut (alt got, guot, guat, auch cot, cuot, cuat) zuſammenhangen, ſondern nur mit Gothen (im gothiſchen ſelbſt Guthans, im hochd. guti, gudi, alſo Guthinstat — Gutenstadt, 1376, Urk. in Beckmann, de prim. episc. Varm. p. 40. — ganz genau gleich Gothenſtadt). Städtegründung in Preußen bedeutet die Ausſtattung eines Wohnortes mit ſtädtiſchen Privilegien. Wir zweifeln nicht, daß auch in unſerm Falle der Name Guthinstat ſchon vorhanden war.

2) Daß der Name der Stadt Wormbitt deſſelben Urſprungs ſei, wie der des Landes Warmien, iſt um ſo weniger zu bezweifeln, da in den älteſten Documenten (Warmedith im Privil. von Arnoldsdorf 1308; Wormedith im Priv. von Heilsberg 1308; Warmedith 1312; Wormedythin 1330; Wurmbitt 1351) der Stadtname nicht nur mit o, ſondern auch mit a ſich geſchrieben findet, eben ſo wie in Skandinavien der Wormen alt Varma oder Verma heißt und von der Sage mit dem Namen Wermeland in Verbindung gebracht wird. (Munch a. a. O. S. 101.)

3) Ptolem. Geogr. II., 11 *Γοῦται*. Vgl. Procop. bell. goth. 2, 15. *Γαυτοί*. — Adam. Brem. De situ Dan. c. 231. Warmelani. Vgl. des Sax. Gramm. Wermi, des Snorri (Heimskr.) Vermir. S. Zeuß, a. a. O. S. 502. 504.

Wir wenden uns jetzt zur sprachlichen Seite unserer Aufgabe, um nachzuweisen, wie auch die sprachliche Forschung dem auf ethnographischem Wege gefundenen Resultate bestätigend zur Seite steht. Nach der Natur der Sache werden wir schon von vornherein den Namen Ermland wohl nur entweder der gothischen, also der deutschen, oder der ästischen, d. i. der lettischen im weitern oder der altpreußischen Sprache im engern Sinne zuweisen müssen[1]).

Wir haben zwei Formen des Landesnamens: Warmia und Ermland. Wie verhalten sich diese zu einander? Schon die Endung der Form Ermland kennzeichnet sie als die den Deutschen eigenthümliche, während die andere die lateinische, lettische und polnische, also die undeutsche, ist[2]). Abgesehen von der Endung sind aber in der That beide Formen: Ermien und Warmien ganz dieselben. Zuerst zeigt uns eine sprachliche Vergleichung beider Formen eine Verschiedenheit im Stammvocale, der hier e, dort a ist. Dieser Vocalwechsel ist aber auf dem Gebiete der Sprachvergleichung innerhalb derselben Sprachen und der verwandten eine so gewöhnliche Erscheinung, daß wir uns kaum dabei aufzuhalten brauchen[3]). In den germanischen Sprachen ist der Wechsel von a und e ein durchaus organischer. Was das Litthauische betrifft, so zeigt das

---

1) Denn wie noch eine andere Sprache darauf Anspruch machen könnte, sehen wir nicht ein. Es sei denn, daß Jemand wegen der Nachbarschaft ihn der slavischen, näher der polnischen, Sprache, zuwenden möchte. Da aber die polnische Form des Namens (Warmia) mit der litthauischen (Warmija) übereinkommt, so würde erst nach Entscheidung der Hauptfrage eine neue Differenz erhoben werden können.

2) Die lateinischen Namen der Urkunden- und Gelehrtensprache sind überall die von den volksthümlichen abweichenden. Dies bestätigt sich in unserm Falle vollständig. So hat Jeroschin, welcher bekanntlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die lateinische Chronik des Dusburg in deutsche Verse brachte, in dem uns von Hennenberger (Kurtze vnd warhafftige Beschreibung des Landes zu Preussen. Königsperg 1584. S. 2.) mitgetheiltem Stücke: quarta Warmia, in qua Warmienses wiedergegeben: „Ermen man das vierdte nent." Ebenso kannte Cromer dies Verhältniß der Namen Warmien und Ermland sehr wohl, da er (Polon. l. l. in Polon. Histor. corpus. Basileae Tom. I. p. 79) schreibt: Erminius (scil. tractus) sive Varmiensis, qui retinet etiam nunc in lingua germanica uetus nomen, et Ermeland vocatur.

3) Das skandinavische Land heißt bald Wermeland, bald Warmeland. Auch für Ermland findet sich in einer Urk. von 1388 Warmeland.

Lexikon Uebergänge, wie Elkune = Alkune = Ellenbogen; Elmużna = Almużna = Almoſen; Endras = Andreas u. a. — Seltener, aber auch intereſſanter für uns iſt der Wechſel zwiſchen a und o, intereſſanter, weil er uns, im Vereine mit dem Umſtande, daß das w im Anfange ebenfalls nicht wurzelhaft iſt, eine merkwürdige alte Namensform unſeres Landes aufklärt. Nordiſche Quellen nennen nämlich Ermland auch Ormaland [1]).

Der Anlaut W kann in unſerem Landesnamen auch keine Schwierigkeit bieten. Er gehört als Halbvokal nebſt dem Zungenlaut h und dem Gaumenlaut j zu einer organiſchen Reihe. Wie dieſe Reihe von Hauchen vor Vocalen bald ganz fehlt, bald unter einander wechſelt, ohne daß der Werth der Wurzel alterirt wird, läßt

---

1) Derſelbe Vocalwechſel tritt uns im Namen Warmeditt und Wormeditt entgegen, wofür uns alſo die Form Ormeditt nicht überraſchen dürfte, wie denn in der That die Polen dieſe Stadt Orneta nennen, was in der Ausſprache faſt wie Ornitta lautet. Auch bei lateiniſch ſchreibenden Polen findet ſich die Form Orneta. (Daß die Polen auch ſonſt m mit n vertauſchen, zeigt z. B. Nitawa = Mietau. Dem altnord. Ormaland entſprechend, nennen altruſſiſche Quellen deſſen Bewohner Ormoji. Orneta, wie Honeda u. a. zeigt auch in der Endung deutſches Gepräge, welches die Preußen in die ihnen eigenthümliche Endung itten leicht aſſimiliren konnten. Ueber das im Deutſchen ſo häufige Nominalſuffix ida, ita, eta, ata u. ſ. w. ſiehe Graff, Vorrede zum V. Bande des Sprachſchatzes. S. VII. u. f.) Für unſer deutſches Wort Wurm giebt es eine Nebenform worm. Wurm heißt altd. wurum, lat. vermis, in der Bedeutung Schlange, Drache; engl und holl. worm. Dies Wort heißt im altnord. ormr, ſchwed. orm, die Schlange, dän. orm, der Wurm, ganz nach der Analogie, wie Wort auf dän. und ſchwed. ord heißt. So iſt kein Zweifel auch an der ſprachlichen Identität von Ormaland für Wormaland und dies für Warmaland. Wurm und Orm bezeichnet aber nicht ſo ſehr das niedrige Thier dieſes Namens, als vielmehr die Schlange, den Drachen, den Lindwurm, kurz den mythiſchen Wurm, wie ihn die Stadt Wormditt auch im Wappen führt. Auch das älteſte Braunsberger Siegel zeigt den Drachen nebſt einem Hirſche unter einem Baume. Das ganze Land iſt ſchlangenreich. Bei den alten Preußen war Schlangenkult. (Voigt, Preuß. Geſch. I. S. 598.) Daß wir hiemit aber nicht wollen das Etymon des Namens Ermland gefunden haben, wird unſer Text zeigen, wir glauben aber, daß eben auf einer uns unbekannten mythiſchen Beziehung gerade dieſe ſeltnere Modificirung des Wortes beruht. Wegen des mythiſchen Wurmes gab man auch der Wurzel eine ſolche, an ſich ſo leichte, Abänderung, daß der Name der Ausdruck einer beſtimmten hineingetragenen Idee wurde, nach jener volksthümlichen Art der Auffaſſung von Namen und Wortbedeutungen, die wir eben, S. 21 Anmerk. 2 erwähnt haben.

ſich durch zahlreiche Beiſpiele belegen. Höchſt intereſſant iſt es nun, daß der Name ſelbſt, den wir unterſuchen, einen Beleg dafür darbietet. Wir haben nämlich mit W Warmien, mit H Hermini, mit J Jarmenſes, ohne irgend einen Spiritus: Ermland und Ormaland. Die litthauiſche Sprache hat gar kein H. Deßhalb läßt ſie auch bei Uebernahme eines Wortes aus einer fremden Sprache mit dem Anlaut H denſelben ſtets aus. So wird aus dem deutſchen Heinrich Endrikis, aus Herrmann Ermas, aus Herzog Ereikis, aus Hans Ansas, aus Holländer Ullendras u. ſ. w. Wenn wir nun finden werden, daß die älteſte Namensform unſeres Landes mit einem H anlautet, ſo iſt es klar, daß dieſelbe eben nicht im lettiſch-preußiſchen Sprachſtamme wurzelt. Deſto häufiger aber iſt W als Anlaut litthauiſcher Wörter. Das Wörterbuch zeigt, daß es einerſeits bei vielen ein unweſentlicher neuerer Vorſatz iſt, daß es aber andrerſeits namentlich von Vocabeln aus einer fremden Sprache, beſonders aus der deutſchen herrührt [1]). Daraus iſt die Folgerung zu ziehen, daß bei verſchiedenen Formen die mit W nicht als die älteſte anzuſehen iſt, und daß es für die litthauiſche Zunge höchſt willkommen ſein mußte, wenn ſie unter mehren Formen eine mit W anlautende wählen konnte. Nehmen wir zu dem Geſagten noch hinzu, daß wir vergeblich im Lettiſchen nach einem Etymon des Namens unſeres Landes forſchen, mögen wir die Wurzel erm, arm, orm, oder werm, warm, worm, von der an ſich unmöglichen herm, harm zu geſchweigen, im Auge haben — im germaniſchen lauter fruchtbare Wurzeln —, ſo ſind wir genöthigt, den litthauiſchen Namen Warmija eher für einen übernommenen und in dieſer Sprache mundgerecht gemachten, als für einen aus dieſer Sprache hergeleiteten zu halten [2]).

---

1) Beiſpiele zu dem Geſagten: wargoñas, die Orgel aus organon; Wengras der Ungar; wokiszkas neben ukiszkas, deutſch; unds altpreuß. Waſſer neben wundu im neulitthauiſchen u. ſ. w.; wenas, wienas, ein, mit zahlreichen Sproßen und Ableitungen, welches im altpreuß. noch ains, aina lautet, wie im gothiſchen. Mit dem deutſchen kommen überein z. B. wérkē, Werk; waldan, regieren = walten; wala, Gewalt; wertas, werth; wikkē, Wicke; wogà, Wage; wólas, Wall u. ſ. w.

2) Ja, dieſer Name ſcheint nicht einmal im litthauiſchen recht einheimiſch zu ſein; wenigſtens kennt das litth. Wörterbuch nur das offenbar moderne Wyskupija, Ermland, d. i. das Bisthum.

Wenn wir auch in einheimiſchen Urkunden erſt 1292 der Form Ermland begegnen, was bei dem Gebrauche der lateiniſchen Sprache nicht zu verwundern iſt, ſo kannten germaniſche Quellen ſchon Jahrhunderte früher dieſelbe, ehe wir den Namen Warmien antreffen. Dieſer iſt vor dem Jahre 1238 weder in Diplomen, noch in Chroniken nachzuweiſen [1]).

Wenn wir nun auf dem Wege einer hiſtoriſchen und ſprachlichen Unterſuchung zu dem Schlußergebniß gelangten, daß der Name unſeres Landes ein deutſcher iſt, ſo ſehen wir ſogleich ein, allgemein betrachtet, nicht unberechtigtes Bedenken ſich erheben. Die Geſchichte Preußens nämlich beginnt mit der unleugbar gegebenen Thatſache, daß es in ſeiner ganzen Ausdehnung und ſomit auch in dem Theile deſſelben, welcher Ermland heißt, von einem eignen, den erobernden Deutſchen als barbariſch geltenden, ungermaniſchen Volke mit einer eigenen Sprache bewohnt war. Woher denn nun der germaniſche Name? Die Ethnographie läßt uns keinen Zweifel, daß oft ein Volk in der Geſchichte uns mit einem Namen entgegentritt, der nicht in der Sprache deſſelben wurzelt. Fernliegende Beiſpiele wollen wir nicht heranziehen, ſondern nur erwähnen, daß ein namhafter Forſcher, Zeuß [2]), nachweiſt, daß der Name Aeſtier ein deutſcher für ein undeutſches Volk war, deſſen eigenthümlicher Name Prussi erſt ſpäter durchgedrungen iſt. Wie viel größere Berechtigung hat nicht ein germaniſcher Name fürs Ermland? Wir ſahen ja ſchon, daß bis zu einer angegebenen Scheide Germanen — die Gothen — im ſpätern Preußen wohnten. Wenn es nun aber unleugbar iſt, daß auch der gothiſche Theil Preußens den deutſchen Eroberern als ein echtpreußiſcher entgegentritt, wie auch die preußiſchen Namen, mit denen faſt alle Oertlichkeiten belegt waren, zeigen, ſo haben wir uns nach einer Erklärung dieſer Erſcheinung umzuſehen.

Zwar nicht durch eine beſtimmte Kunde überliefert, aber durch die vorliegende fertige Thatſache beglaubigt, iſt jene dunkele Periode

---

1) Im Jahre 1238 kommt er urkundlich zuerſt vor, und gerade zu dieſem Jahre hat ihn auch Dusburg zum erſtenmale, Chron. III. 18; 21. Von dem Ueberſetzer deſſelben, Jeroſchin, hat der Epitometor (Voigt, Geſch. Pr. II. S. 615) wieder die deutſche Form Ermen übernommen und in Ermyni latiniſirt. S. unten Anmerk. 1 zu S. 38.

2) A. a. O. S. 267. 667. ffg. — Wir vergleichen noch den echtgermaniſchen Namen Aiſtulf.

unſerer Landesgeſchichte, da die bedeutende Umwandlung in den Bevölkerungsverhältniſſen eintrat, daß die alte germaniſche Bevölkerung ganz oder doch bis zur Unkenntniß verſchwunden iſt und in ihre Wohnſitze ihre öſtlichen preußiſchen Nachbaren nachgerückt ſind, kurz daß unſer Land aufgehört hat ein germaniſches zu ſein und ein preußiſches geworden iſt. Der Name der Gothen bezeichnet nicht ſo ſehr ein einheitliches Volk, als vielmehr eine Geſammtheit vieler Stämme. Laſſen wir nun auch die Warmier oder Ermier oder Hermier als einen ſolchen gelten, wie denn in Skandinavien ein ſolcher als germaniſch nicht zu bezweifeln iſt, ſo hätten wir die Erſcheinung vor Augen, daß die preußiſche Völkerſtrömung nach Weſten hin zwar alles altgermaniſche überfluthet und weggeſpült hat, daß aber einige wenige ſprachliche und hiſtoriſche hervorragende Monumente, wie aus den allgemeinen Fluthen hervorragende Felſen, zurückgeblieben ſind. Dahin rechnen wir den Guttalus und die Guttinstat; Warmien und Warmeditt. Als längſt keine Gothen mehr in Preußen wohnten, war doch die hiſtoriſche Erinnerung an dieſelben, die einſt über die Aeſtier mochten mächtig geweſen ſein, bei den Preußen und ihren Nachbarn lebendig geblieben. Geſchichtliche Zeugniſſe für dieſe Thatſache ſind: 1. Nach Jornandes wurden die Aeſtier vom Gothenkönige Ermanrich im 4. Jahrhundert unterworfen. 2. Im 5. Jahrhundert brachten die Aeſtier dem Gothenkönige Theodorich ein Geſchenk von gelbem Bernſtein; beides Beweiſe von fortdauernden Beziehungen zwiſchen Aeſtiern und ihren ehemaligen Nachbarn. 3. In einzelnen Gegenden Preußens hieß ſelbſt die preußiſche Sprache die guddiſche, was doch wohl ein Nachklang an gothiſch ſein dürfte. 4. Noch im 11. und 12. Jahrhundert werden die Preußen von den polniſchen Chroniſten Gethen oder Gothen genannt [1]). Daß das Land nicht den Namen Gothenland behauptete, mochte wohl daher kommen, daß dieſer generelle Namen vor dem ſpeciellern des beſondern gothiſchen Zweiges hinſchwand, von welchem in der That, wie wir ſpäter ſehen werden, jener ganze Theil Preußens zwiſchen Alle und Weichſel bis zur See hin den Namen Ermland führte.

Wie dieſer Name auf den ſpätern engern Raum beſchränkt wurde, läßt ſich folgender Maaßen erklären.

---

1) Jornandes c. 23. Cassiod. Variar. 5, 2. In Chroniken der Polen Getharum seu Prussorum genus öfters. S. Zeuß, a. a. O. S. 672 und 673. Voigt, Preuß. Geſch. I. S. 300, 311, 346, 350, 359.

Die Preußen gaben einzelnen Theilen dieſes Landes von der natürlichen Ortsbeſchaffenheit entnommene Namen. Seit dem 13. Jahrhundert kommen namentlich die Bezeichnungen Pomeſanien und Pogeſanien, außerdem noch Lanſanien [1]) vor. Als feſt begrenzte Landſchaften treten dieſe natürlichen Diſtrikte noch nicht hervor. Deshalb weiß auch die Circumſcriptionsurkunde der vier preußiſchen Bisthümer von 1243 [2]) nur für das erſte, das Kulmerland, einen Namen anzuführen, terra Colmensis, während die drei übrigen nur nach natürlichen Grenzen beſtimmt ſind, ohne daß ſie einen Namen führen. Seit der Zeit hat offenbar der ſchon vorhandene

---

1) Dieſe drei an einander grenzenden Diſtrikte gehen auf sania aus. Dies hat alſo ohne Zweifel eine allgemeine Bedeutung, wie „Land", während der Anfang der Namen ein unterſcheidendes Merkmal enthält. Wir tragen kein Bedenken, die Vermuthung auszuſprechen, daß sania ſeine Erklärung in einem ſehr bekannten lettiſchen und ſlaviſchen Worte findet, welches „Erde, Land" bedeutet, altpr. semmê, litth. z'émê, poln. ziemia, ruſſ. semlja. Für Pogeſanien gilt im allgemeinen der deutſche Namen Hockerland, d. i. Hügelland, oder Oberland. Wir zweifeln nicht, daß Hockerland eben nur eine Ueberſetzung von Pogeſanien iſt. Schon ein Schriftſteller des 16. Jahrhunderts ſagt dies aus in einer von Töppen, hiſtor.-compar. Geogr. von Preußen, I. Abſchnitt S. 9, angeführten Stelle: Pogesania a montibus sinui maris objecti Hoggerlandiae sive excelsae terrae apud Germanos nomen acquisivit. Das an der Weichſel belegene Pomeſanien würde dann als Gegenſatz dazu „Niederland oder Unterland" bedeuten. Dazu paßt gut das altpreuß. pomests in der Bedeutung von „unterthan, unterworfen." S. Vater, Sprache der alten Pr. S. 52 und 53. Für Lansania hat das däniſche Lagerbuch Lanlania (ſ. Töppen, a. a. O. S. 9). Die Warmländer in Schweden heißen alt Warmelani. Alſo ſchließen wir, daß den Nordländern Lanlania ſo viel war, wie Lanland, daß ſie alſo das fremde Lanſanien nach ihrem Verſtändniß umwandelten. Bei der erſten Silbe denken wir an das litth. lankà, auch lénke, eine Flußwieſe, ſo daß Lanſanien die Elbinger Niederung bezeichnete, wie auch der von Töppen, a. a. O. S. 9. angeführte Dichter des 16. Jahrhunderts in ſeinem Lobſpruch auf Elbing ſingt:

„So las uns itzt nu ſteigen aus Und gehn auff die ſchön Wieſen naus. Auch ſchawen da die großen Bergk.... das Jedermann Hockerland nent." Die Litth. nennen Polen (von pole, die Ebene) Lénkas, nach Neſſelmanns (Litth. Wörterbuch S. 357) Vermuthung von lénke, die Wieſe, Lénkû 'zéme iſt das Land Polen. Dieſe letzte Bezeichnung entſpricht unſerm Lan-sania, welches die Küſtengegend von den Höhen, worauf Lentzen liegt, herab längs des Haffes bis entwa zur Elbingmündung hin befaßte.

2) Abgedruckt in Watterichs Ordensſtaat, S. 258. Erſcheint auch im Cod. dipl. Varm.

Name Pomesanien, welcher der Natur des Bisthumslandes in seiner ganzen Ausdehnung (als Unterland) wohlentsprach, seine feste und bestimmte Bedeutung bekommen. Das Hauptbisthum des Landes aber behielt den uralten Namen Ermland. Erst durch ein bestimmt begrenztes Bisthum Pomesanien neben dem Bisthum Ermland mußte der alte Gesammtname immer mehr auf letzteres beschränkt werden. Eine Urkunde von 1246 spricht noch blos von einer Landschaft Warmien, worin Elbing gegründet wurde, nicht von einer Diöcese dieses Namens, bis 1249 [1]) zum erstenmale eine Urkunde die drei neuen Bisthümer unter dem Namen des Culmischen, Pomesanischen und Warmiensischen aufführt.

Daß sich aus der germanischen Vorzeit sonst fast kein Name in die preußische Periode hinübergerettet hat, erklärt sich leicht aus der bekannten germanischen Sitte, nach der es keine Ortschaften, außer einzelnen Volksburgen, gab, sondern nur zerstreute Einzelhöfe, deren Namen mit ihren germanischen Besitzern spurlos verschwunden sind.

Zur nähern Aufklärung über jene merkwürdige Periode der gänzlichen Umgestaltung aller Volksverhältnisse unseres Landes betreten wir noch einmal das Gebiet der historischen Thatsachen, um den dürftigen hierher gehörigen Nachrichten ihre Stelle und ihre Bedeutung zu geben.

Thatsache sind die Gothen der Ostsee. Zuletzt für uns nennt sie hier der nach der Hälfte des 2. christlichen Jahrhunderts blühende Ptolemäus. Thatsache ist es, daß wir sie im 3. Jahrhundert schon in feindseliger Stellung in den Donaugegenden an den Grenzen des römischen Reiches antreffen. Seit der Zeit finden wir in unsern Gegenden keine Spur mehr von ihnen. Was sie von hier weggetrieben, überliefert die Geschichte nicht. Thatsache ist es ferner, daß wir schon im 4. Jahrhundert die an ihre Stelle vorgerückten Aestier als heimisch antreffen. Das beweisen ausdrückliche Nachrichten bei Jornandes [2]), das beweist ferner der Brief bei Cassiodor, den der

---

1) Die Urkunden von 1246 und 1249 im Cod. dipl. Varm. Erstere (auch bei Voigt, Cod. dipl. Pr. I. n. 70) nennt die terra Warmie. Die Urkunde von 1249 auch bei Watterich, Ordensstaat, S. 261.

2) Jorn. c. 23. c. 5. Wir haben schon oben die Stellen angeführt, woraus unter andern hervorging, daß gleich hinter den Vidivariern (vermuthlich die uns hier nicht beschäftigenden Bewohner des Witlandes — der Nehrunger —), in der Weichselmündungsgegend die Aestier begannen.

Oſtgothenkönig Theodorich an die Aeſtier ſchrieb, ſo wie die übrigen in der 3. Anmerk. zu S. 16 angeführten Stellen [1]). Die See heißt nunmehr Eſthenmeer. Seitdem mir zum erſtenmal in der Lebensbeſchreibung des h. Adalbert den Namen Preußen vernehmen [2]), iſt der der Aeſtier verſchollen [3]). Schon zu den Zeiten des Kaiſers Severus und des Kaiſers Gordianus, alſo gleich nach dem erſten Viertel des 3. Jahrhunderts, finden wir die Gothen an den Grenzen des Römerreiches [4]); dem zu Folge hätten wir das Vordringen der Aeſtier noch vor dieſe Zeit zu ſetzen. So ungefähr ein Jahrtauſend bis zur ſchließlichen deutſchen Occupation im 13. Jahrhundert mochte mehr als hinreichend ſein, um bis auf die angeführten geringen Ueberbleibſel auch die letzte Spur des altgermaniſchen Weſens zu vertilgen.

Zu dieſen Ueberbleibſeln gehört nun beſonders der Landesname Ermland, welchem wir uns jetzt wieder zuwenden. Sprachlich betrachtet iſt die Form des Namens mit dem Hauche (h) vor dem Anlaute alterthümlicher, als die ohne denſelben, oder der Volksname Hermier iſt urſprünglicher, als Ermier. Dies beſtätigt die bis jetzt bekannte älteſte überlieferte Form in einer Stelle aus der Zeit Kanuts des Gr., des Dänenkönigs (1. Hälfte des 11. Jahrhunderts), worin es heißt: Pomeranos, Sclavos, Herminos et Samos, omnes paganis ritibus deditos, sibi fecit tributarios [5]). Schon hier ſehen wir, daß Herminen und Samen Preußen ausfüllen. Daß wir hierin wirklich den älteſten Namen der Bewohner unſeres Landes haben (Ermländer gehört dem neuern Sprachgebrauche an), zeigen

---

1) Wulfſtan u. a. ſagt, daß das Witland an die Eſthen grenze, daß die Weichſel in das Eſthenmeer fließe, ebenſo der Ilfing, an deſſen Geſtade Truſo liege u. ſ. w. S. Weiß, Geſch. Alfreds des Gr. Schaffh. 1852. S. 299.

2) S. in Act. SS. 23. April. In der 1. Vita c. 6: Prusorum fines; in der 2. Vita c. 6: terra Pruzorum.

3) Außer vielleicht in einzeln Nachklängen in den nordiſchen Quellen, worin es bald Sembia vel Estonia, oder Sembia et Estonia, bald Prucia et Samland, bald Sambi i. e. Prusci; Semland provincia, quam possident Pruzzi, heißt (ſ. Voigt, Geſch. Preuß. I. S. 298, 301; Watterich, Ordensſtaat, S. 13) als wäre das öſtliche Land Eſtland, das weſtliche Preußen im engern Sinne. Aber auf dieſe vereinzelten dunkeln Ueberlieferungen aus ungewiſſen Zeiten dürfen wir um ſo weniger großes Gewicht legen, als bei Estonia wohl an Eſtland zu denken iſt.

4) S. u. a. Zeuß. a. a. O. S. 404.

5) Geneal. reg. Dan. ap. Langebek 2, 157. Zeuß, a. a. O. S. 675.

die ſchon angeführten alten Formen Ermyni, Ermen, das Adjectiv Erminius bei Cromer [1]). Der Namensklang hermini iſt echtdeutſch und ragt der Wurzel nach in die germaniſche Urzeit hinauf. Wem fallen nicht die bekannten Namen Arminius, Irmin, Hermionen dabei ein? Hermenegild und Hermanrich oder Ermanrich ſind echt gothiſche Namen [2]) Die Bedeutung der Wurzel iſt eine ſehr allgemeine, am beſten durch „ſtark, mächtig" wieder zu geben [3]); warum ſollte nicht auch ein Zweig des gothiſchen Stammes davon ſeine Benennung haben? — Plinius (Hermiones) und Tacitus (Herminones) kennen dieſe Namen als Geſammtbezeichnung mehrer einzelner deutſchen Völker. Die Stellen [4]) ſind aber ſo unbeſtimmt, ſo ſich zum Theil widerſprechend, daß auch in der That eine Aufklärung dieſer Verhältniſſe Niemanden gelungen iſt. Wir glauben aber einen merkwürdigen Aufſchluß, den erſten Lichtſtrahl in unſere vaterländiſche Geſchichte, in einer andern, eben ſo alten und gewichtigen Quelle, in Pomponius Mela gefunden zu haben. Sein Kapitel [5]) über Germanien iſt höchſt dürftig, ja mit einer gewiſſen Verachtung behandelt. Keines der germaniſchen Völker würdigt er einer namentlichen Erwähnung. Erſt am Schluſſe des Kapitels aber iſt er auffallend weitläufig und beſtimmt. Er beſchreibt den Codanus sinus in einer Ausführlichkeit, die von ſpecieller Kenntniß zeugt [6]). Dann ſchließt

---

1) Siehe die Anmerkungen 2 S. 24 und 1 S. 27. Auch bei Lucas David (3 B. S. 16) findet ſich die Form Ermen.

2) Eine Reihe ähnlicher Namen vom Stamme Irmin, Ermun, Erman ſ. bei Graff, Sprachſchatz I. S. 475 und IV. S. 1034, woſelbſt die Hermionen, Hermunduren auf Irmin zurückgeführt werden.

3) S. u. a. Zeuß a a. O. S. 75.

4) Plin. H. N. 4. 14. Tacit. Germ. 2.

5) Pomp. Mel. III. 3. Nachdem er drei Bergwälder genannt, ſetzt er hinzu: nisi quorum nomina vix est eloqui ore Romano.

6) Wenn Voigt, Geſch. Preuß. I. S. 34. auf allerlei Wunderdinge hinweiſt, welche Mela überliefert, ſo thut das der Auctorität des römiſchen Geographen um ſo weniger Eintrag, da er jene Dinge ſelbſt für Fabeln ausgiebt. Derartige Fabeln haben die beſten alten Schriftſteller nicht verſchmäht. Aber, was die Hauptſache iſt, die beſprochene Stelle III., c. 6 bezieht ſich gar nicht auf unſere Gegenden. Mit den Worten: Quae Sarmatis adversa sunt im c. 6 beginnt eine neue Schilderung, die auf (wer weiß, welche?) den Sarmaten entgegen liegende unbekannte Länder geht. Hätte Mela von unſern Gegenden etwas näheres erzählen wollen oder können, ſo hätte er es im c. 4. thun müſſen.

er mit den Worten: In eo sunt Cimbri et Teutoni: ultra, ultimi Germaniae Hermiones. Also an dem Sinus Codanus sind die Cimbern und Teutonen, weiterhin als die Letzten Germaniens die Hermionen. Sie sind hier kein Völkercompler, sondern ein bestimmtes Einzelvolk, wie die Cimbern und Teutonen. Da Mela im folgenden Kapitel die Weichsel ausdrücklich als die Grenze Sarmatiens bezeichnet, so steht die Begrenzung seiner Hermionen vollständig fest; westlich von ihnen die Teutonen, nördlich die See, östlich die Weichsel. Wir haben also ein ganz bestimmtes altes Zeugniß, daß ein deutsches Volk, Hermionen genannt, links von der Unterweichsel wohnte. Wenn nun auf der rechten Seite der untern Weichsel, nach der oben angeführten Stelle, Herminen saßen, wer wird das noch für einen bloßen Zufall halten? Wir unsrer Seits erkennen hier den Namen eines germanischen (gothisches) Volksstammes, Hermionen oder Herminen oder Ermen [1]), welcher an der Ostsee von jenseits der Weichsel her hineinreichte in unsere Landschaften bis zu der mehrfach bezeichneten Völkerscheide, wo sich der Name viele Jahrhunderte hindurch bis heute erhalten hat [2]).

---

1) Diese Formen verhalten sich zu einander, wie Gothones, Burgundiones zu den spätern Gothi, Burgundii, worüber Voigt, Gesch. Pr. I. S. 24. Ganz klar tritt die Identität von Hermionen und Ermen in einer von Graff (Sprachschatz I. S. 497) überlieferten Stelle hervor, worin der Stammvater der Hermionen des Tacitus Erminus heißt, von dem wieder die Gothi abstammen.

2) Nur in dunkeln Spuren läßt sich dies Volk einigermaßen verfolgen. Die Herausgeber des Mela (in der größern Leidener Ausgabe: Pomponii Melae de Situ Orbis libri III. cum notis integris Hermolai Barbari etc. etc. curante Abr. Gronovio. Editio altera. Lugd. Batav. 1748) vergleichen die Elmeones des Ptolemäus. Diese aber beruhen offenbar auf einer falschen Lesart für die Aelvaeones, allerdings an der Weichsel. Isaac Vossius aber bringt p. 796 eine Stelle aus Theophanes bei, welcher den König Askel der dem Ocean benachbarten Hermechionen erwähnt. Aus der historia miscella führt Vossius die Hormetionen und aus einem Epigramme Virgils bei Quinctilian die Hormechier an. Er bemerkt dann; Synonyma itaque sunt Hermiones, Hermechiones, Hermechii et Hormechii; sic solent variare Barbarorum vocabula. Den Werth dieser Zusammenstellungen müssen wir unsrer Seits auf sich beruhen lassen, wollen aber die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ältere preußische Scribenten die „Aelveones" in Preußen bei Elbing suchen. S. Hartknoch, Diss. II. p. 35 hinter seinem Dusburg und die Anmerk. zu dem Chron. selbst S. 100.

Haben wir in den Hermionen des Mela wirklich die erste Erwähnung der Ermländer gefunden, so dringt keine Kunde von ihnen wieder zu uns, bis wir zuerst im 11., dann im 12. und 13. Jahrhundert diesem Namen, allerdings in veränderter Form, als Bezeichnung derjenigen preußischen Stämme wieder begegnen, welche die mehrfach bezeichneten einst germanischen Striche eingenommen hatten. Diese ältesten nur spärlichen Kunden unserer Geschichte aus so frühen Zeiten haben wir meistens den nordischen Quellen zu danken, wieder ein Beweis für die beständigen uralten Beziehungen unseres Küstenlandes zum jenseitigen [1]). In den nordischen Sagas finden wir Ermland zu wiederholtenmalen erwähnt. Dieselben sind zwar wohl kaum vor dem 12. Jahrhundert niedergeschrieben, dem Inhalte nach aber gehören sie einer viel ältern Zeit an. Wir sehen daraus, daß Ermland ein Gesammtname war, welcher in Verbindung mit Samland den ganzen Raum zwischen Kurland und Wendenland (letzteres die an Preußen stoßenden vordem von Germanen bewohnt gewesenen Striche Norddeutschlands) erschöpfte, so zwar, daß auf Ermland der westliche Theil dieses Raumes fiel. Ja auch noch aus späterer Zeit läßt sich diese Thatsache nachweisen.

Westlich von Warmien lassen unsere Karten vom alten Preußen zunächst Pogesanien folgen bis etwa zum Elbing, zu beiden Seiten der Weeske. Dieses beruht aber auf einem thatsächlichen Irrthume. Denn Pogesanien ist nur eine örtliche Bezeichnung eines Theiles von Ermland, welche außerhalb desselben sich nicht nachweisen läßt [2]).

---

1) Was arabische und altslavische Quellen uns noch aus dem uralten Verkehre der betreffenden Völker mit den Ostseeländern bieten mögen, wird vielleicht die Zukunft bringen.

2) Das läßt sich beweisen. Elbing gehörte nicht nur zur Diöcese Ermland, (s. u. a. die Urk. v. 1340 in Voigt's cod. dpl. Pr. III. n. 20), sondern auch zur Landschaft Warmien, wie die Urkk. von 1246 und 1247 außer Zweifel setzen. Die Weeske (flumen de Passaluc, d. i. Fluß der Landschaft Passaluc, in welcher Pr. Holland lag) bildete die Grenze zwischen den Diöcesen Warmien und Pomesanien (Urk. 1243). Alles auf der rechten Weeskenseite (z. B. Mühlhausen, Lauck, Deutschendorf bis Liebstadt) gehörte notorisch zu unsrer Diöcese (wie auch die alten Decanatsverzeichnisse ausweisen), während schon Pr. Holland in Urkk. (so z. B. 1374 Voigt, cod. dipl. Pr. III. n. 116) ausdrücklich ins pomesanische Bisthum versetzt wird. Nur in dem bezeichneten einst ermländischen Striche, nirgend aber in der pomesanischen Diöcese, läßt sich der Name Pogesanien nachweisen. So gehörte zu Pogesanien Elbing (Dusburg, III. c. 16), so deutet hierauf der Ortsname Pogyzonia in der Gegend von Liebstadt (Töppen, hist.-com-

Daran ſchließt ſich weſtlich das große Werder, welches den Pommerelliſchen Herzogen gehörte. Da Pommerellen mit Danzig und der Nehrung ein Beſtandtheil der Diöceſe Cujavien oder Wladislaw (Leslau) iſt, ſo erreichte auch Pomeſanien weder als Landſchaft, noch als Diöceſe die See. Ja das große Werder [1]) ſelbſt

---

parat. Geogr. von Preußen, I. Abſch. S. 9). In dieſer Gegend ſprang Pogeſanien über die Paſſarge und umfaßte das Drewenzgebiet, wie es eine Urk. von 1261 (im Cod. dipl Varm.) beweiſt, ſo wie eine andere von 1287 (Beckmann, De primo episcopo Varmiae. S. 35, worin auch die Namen Krickhauſen in Kerkus und Freymarkt in forum Pogusanie nicht zu verkennen ſind. Ja aus Dusburg III. c. 166 ſcheint zu folgen, daß Pogeſanien bis nach Heilsberg ging, woran wir gleich die Bemerkung ſchließen, daß der 1337 (Voigt, Cod. dipl. Pr. III. n. 6) vorkommende Biſchofsvogt Henricus de Lutir ſich zwar auch Advocatus Eccl. Varmiensis, oft aber advocatus Pogezaniae nennt. Auch die ältern Chorographen haben es im allgemeinen wohl gewußt, daß Pogeſanien in Warmien zu ſuchen ſei, wenn ſie auch im Einzeln das Verhältniß nicht richtig erkannt haben, indem ſie (nebſt Elbing und das darüber hinaus in der Marienburger Gegend zu ſuchende Scharfau, Tolkemit, Frauenburg, Mühlhauſen) ſelbſt Braunsberg nach Pogeſanien oder Hockerland ſetzen (ſo: Hennenberger, kurtze und wahrhafftige Beſchreibung Blatt 31; Anhang zu Runaw Hiſtoria des dreizehenjerigen Kriegs, 1582; Alex. Guagnini Chorograph. in Polonicae historiae corpus, ex bibl. Pistorii I. p. 55, wo auch Brandenburg im Hockerlande genannt wird; Leo Hist. Pruss. p. 7 u. A.) während ſie die ſüdlichen ermländiſchen Gegenden (mit Heilsberg, Mehlſack, Wormditt, Guttſtadt u. ſ. w.) Warmien nennen. Durch dieſe irrige Auffaſſung iſt das Richtige faſt umgekehrt worden. Hennenberger hat übrigens in ſeiner Erclerung der Preuß. Landtaffel, 1595 S. 352, 357 ganz richtig an der Weeske die alten Landesgrenzen zwiſchen Pomeſanien und Pogeſanien oder Hockerland angegeben, ganz congruent mit den Diöceſangrenzen. Daß Lanſanien ebenfalls nur eine Localbenennung innerhalb Warmiens (vielleicht congruent mit dem alten Decanate Frauenburg, wozu auch Lentzen gehörte) iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

1) Das große Werder iſt erſt durch Menſchenkultur ein recht bewohnbares Land geworden. Urſprünglich ſoll es nur Sumpfgegend geweſen ſein, innerhalb deſſen nur einzelne Inſeln bewohnbar ſein mochten. So wird in Urkunden die Inſel Zantir zwiſchen Weichſel und Nogat genannt. Daß dieſelbe das ganze Werder befaßt habe, läßt ſich ſchon von vornherein nicht annehmen, da noch andere Inſeln (wie die insula fabri, — 1248 ſ. Voigt Geſch. Pr. II. S. 596 —) genannt werden. Die Inſel Zantir war der äußerſte Beſtandtheil der Diöceſe Pomeſanien (Urk. von 1243; 1247 und 1250 in Voigt Cod. dipl. Pr. I. n. 71 und 84). Die Grenzbeſtimmungen in der Urkunde von 1254 (Luc. David III Anhang S. 29) zeigen eben, daß die Inſel Zantir nicht das ganze Werder umfaßte, ſondern den ſüdlichen Theil deſſelben. Das Werder wurde bis 1309 allmählig von den Pomerelliſchen Herzogen für den Orden erworben (Urkk. von 1251 bei

können wir wenigstens nicht zur altpreußischen Landschaft Pomesanien rechnen. Demnach grenzen auch nach dieser Darlegung in der That Ermland und Wendenland (Pommerellen) aneinander.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts führen uns einheimische Quellen in die eigentliche beglaubigte Geschichte Ermlands ein, wo wir den Faden unserer Untersuchung fallen lassen, um ihn von der diplomatisch gesicherten Forschung wieder aufnehmen zu lassen.

Es erübrigt noch, schließlich die bis jetzt von uns aufgefundenen Stellen, worin der Name Ermlands vor der Urkundenzeit sicher oder doch höchst wahrscheinlich vorkommt, wo möglich chronologisch zusammenzustellen, um so den ersten Versuch einer Regestensammlung für die älteste Periode unserer Landesgeschichte zu geben.

1) Aus dem ersten Jahrhundert nach Christus die Hermiones in der oben besprochenen Stelle des Mela.

2) Aus dem fünften Jahrhundert. In der Orvar Odds Saga (Orvar Odd war aber nach Suhm ein Freibeuter des 5. Jahrhunderts) heißt es, daß die Völker von .... Eistland, Liſland, Curland, Samland, Ermland und Pulinaland den Russen Hülfe leisteten.

Luc. David III. S. 21; 1253 ebendſ. S. 27, Dreger Nr. 232; 1254 Luc. David III. S. 29; 1309 Voigt, cod. dipl. II. n. 59; 1309 Preuß. Lieferung I. S. 503). Aus diesem urkundlich sichern Besitzverhältnisse geht hervor, daß das Werder ursprünglich nicht preußisch (also auch nicht pomesanisch, wenn es auch einmal mit Kirchen versehen, — das Christenthum hatte bis 1285 in der Diöceſe noch gar geringe Fortschritte gemacht, ſ. Voigt, Cod. dipl. Pr. I. n. 172 — zur pomesanischer Diöceſe gerechnet wurde), sondern wendisch war. Diese Ansicht vertritt auch Neumann, „Truso ....," in den neuen Preuß. Prov.-Blättern, andere Folge B. VI S. 322, welcher anführt, daß die dortigen Ortsnamen nicht preußischen, vielfach aber slavischen Ursprungs sind. Neumann weist den südlichen Theil des Werders dem Wendenlande zu und hält den nördlichen für eine menschenleere Wüste zwischen Wendenland und Aistenland. Wir fügen noch bei, daß in der angeführten Urkunde von 1254 Rechtsverhältnisse der Polen und Deutschen vorgesehen sind. Ob nicht wirklich in der oben Anmerk. 3 S. 16 angeführten Stelle des Jornandes die alte Lesart Viridarii, ex diversis nationibus aggregati (schon damals gemischte Bevölkerung zwischen den faucibus Vistulae!) beizubehalten sein dürfte? Die alte Form Werid, d. i. Insel, Werder, kommt den Viridariis in der That nahe. Man hat dieselben übrigens schon längst mit dem Werder in Verbindung gebracht. — Ueber die Nehrung als Theil der Diöceſe Leslau siehe u. a. Hartknoch, diss. XIV. hinter seinem Dusburg p. 229.

3) Wahrſcheinlich dem Inhalte nach auch ins 5. Jahrhundert gehörig. In der Gange Rolfs Saga wird erſt von Känugard geredet, welches an dem Gebirge liege, das Jötunheim von Holmgard scheide, und darauf gesagt: da ist auch Ermland und mehrere kleine Reiche [1]).

4) Aus dem achten Jahrhundert. Nach der Herrauds Saga [1]) (Herraud lebte aber nach Suhm im 8. Jahrhundert) reiſte der Enkel deſſelben Konrad nach Ormaland [2]).

5) In einem isländiſchen Fragmente [1]) bei Langebeck (deſſen Alter wir nicht angeben können), iſt von Garderig (d. i. im allgemeinen Rußland) die Rede. Dann heißt es weiter: „Kurland, Kirialand (d. i. Karelien), Samland, Ermland, Windland, welches am weſtlichſten an Dänemark liegt, befinden ſich auch daſelbſt [3])."

6) Nach einer alten isländiſchen Geographie bei Arnae [1]) wohnten an Garde-Reich die Bewohner von Eistland, Lyfland, Kurland, Ermland, Pulinaland, Windland.

7) Aus dem 11. Jahrh.: Hermini; die oben angeführte Stelle.

8) Anfang des 13. Jahrhunderts [4]). Inter Poloniam et Livoniam sunt pagani, qui Jarmenses dicuntur.

9) In dem Lagerbuche Waldemars II., abgefaßt um 1231, werden die Landſchaften Preußens aufgeführt, darunter Pomizania, Lanlania, Ermelandia, Notangia [5]) u. ſ. w.

---

1) Wir können leider die nordiſchen Quellen nur nach den Angaben in Suhm's Geſchichte der Dänen (ins Teutſche übertragen von Gräter. Erſter Bd. Erſte Abtheil. Leipzig 1803 S. 136 u. ffg.) benutzen. Die Stellen ſind aber citirt aus Arnae N. 340 p. 503; N. 152 p. 318; Langebek II. p. 69; p. 36; Arnae N. 281 p. 147.

2) Nach Thunmann heißen die Wermianer in den Ruſſiſchen Annalen Ormoji, wie Suhm, a. a. O. beifügt. Auch Zeuß, a. a. O. S. 675 erwähnt der Form Ormaland in altnord. Schriften.

3) Hier iſt kein Zweifel, daß Ermland den Raum zwiſchen Samland und Wendenland (das mit der Weichſel begann) ausmachte. Südlich war das Pulinaland d. i. Polen.

4) Gervasius (um 1211) bei Leibn. II. 765. Nach Zeuß, a. a. O. S. 675.

5) Voigt, Geſch. Preuß. II. S. 204. Hier haben wir Ermland zum erſtenmal als engere Landſchaft.

10) 1238. Der Name Warmia kommt zum erstenmal urkundlich vor [1]).

11) 1246. Terra Warmie in qua civitas Elbingum nomine fundata.

12) 1246. Die lateinische Form Warmitae für die Bewohner Warmiens [2]).

---

1) Cod. dipl. Pomer. v. Kosegarten Nr. 259 (auch Cod. dipl. Varm.). Warmien steht hier neben Samien und Natangen. Ueber Dusburg (schrieb um 1326) zu diesem Jahre (terra Warmiensis) vgl. oben S. 27 Anm. 1. Ueber seinen Uebersetzer Jeroschin, bei dem die Form Ermen, war schon die Rede. Der deutsche Jeroschin wurde wieder ins Lateinische zurückübersetzt (s. Töppen, Preuß. Historiographie S. 17). Aus diesem Uebersetzer (Epitomator des Dusburg) führt Voigt, Gesch. Pr. II. S. 615, folgende Stelle zum Jahre 1251 an: Posthac Pomezani, Ermyni, Pogezeni, Barthini et Nattangini dissentione deposita inclinant cervices suas ordinacione divina in fide percepta. Für Dusburg ist Warmien übrigens schon eine der engern elf preuß. Landschaften (III, 3). Jedoch gehörte nach ihm (III, 18) Balga noch zu Warmien, welches also ursprünglich auch im Osten weiter ging, als in späterer Zeit. Nach dem Citat in Anm. 2 zu S. 31 (wo Pogesanien statt Warmien steht) ist auch Brandenburg dahin zu rechnen. Wir zweifeln nicht, daß auch im Osten die Landschaft Warmien an der Küste so weit ging, wie die Diöcese Ermland, d. i. bis zum Pregel, Brandenburg gehörte zum ermländischen Decanate Kreuzburg. Demnach ist der ganze Küstenstrich vom Pregel bis zur Weichsel zu Warmien gehörig

2) Patibulum Warmitarum in der Handfeste von Elbing. — Bei Dusburg sind geläufige Bildungen Sambita, Nadrowita, Sudowita u. s. w. für Samländer u. s. w. Daraus findet die Form Warmita für Ermländer ihre Erklärung. Ueber das patibulum Warmitarum, welches als Grenzbestimmung in der Elbinger Handfeste vorkommt, haben wir von Herrn Stadtältesten Neumann in Elbing mit freundlicher Bereitwilligkeit Auskunft erhalten. In einer Urkunde aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts (einer Beschwerdeschrift an den Hochmeister) wird patibulum Warmitarum wiedergegeben durch „der ermyn galgen" („eyn teil landes ist vns gegebin von der wale biz an der ermyn galgen, vnde vorbas eyne myle" &c. Also noch die ursprüngliche Form Ermin!). Die Stelle des Galgens muß sich nothwendig in dem westlichen Theile des St. Annenkirchhofes, etwa 1150 Schritt östlich von der ehemaligen Stadtmauer befinden, wo die Straße des äußern Mühlendammes mit einer kleinen Ausbiegung in die Georgenstraße übergeht. Noch bis ins 17. Jahrhundert hinein führte der dortige Begräbnißplatz den Namen des „preußischen Kirchhofes", der aus alter Zeit überliefert war und mit der Bezeichnung der Ermyn Galgen in genauester Verbindung steht. In dem ältesten Copialbüchlein (aus dem 14. Jahrh.) der wichtigsten Stadtprivilegien heißt es:

13) 1249. Erſtes Vorkommen Warmiens als eine der Preußiſchen Diöceſen [1]).

14) 1268. Urkunde, worin nebſt den übrigen engern Landſchaften Preußens auch Warmia vorkommt [2]).

15) 1292. Erſtes Vorkommen der Namensform Ermland in einer einheimiſchen Urkunde [3]).

16) 1388. Die Form Warmeland [4]).

17) 1410. Noch einmal urkundliche Aufzählung aller elf preußiſchen Landſchaften [5]).

---

dyt sint dy mate der zele, an dem stene antoheven, dy dar zal liggen upp dem prewsschen kerchove, dat man hett Ermelandt, u. ſ. w. Herr Neumann nimmt an, daß an jener Stelle die im Streite in Gefangenſchaft gerathenen Warmier durch die in die Stadt oder das Ordenshaus zurückkehrende deutſche Kriegsſchaar dem Galgen übergeben und die Leichen eingeſcharrt ſeien. Die Handfeſte iſt nur vier Jahre nach dem mörderiſchen Aufſtande gerade der Warmier und Natanger gegeben und gerade um Elbing wüthete der Kampf mit der größten Heftigkeit.

1) S. die ſchon angezogene Urk. Aus demſelben Jahre iſt der Friedensvertrag zwiſchen dem deutſchen Orden und den neubekehrten Preußen, worin auch Warmien genannt wird (Neophiti de Pomezania, Warmia et Natania). S. Simon David III, S. 118. Pogeſaniens iſt nicht gedacht, offenbar weil mit in Warmien einbegriffen.

2) Voigt, Cod. dipl. P. I. N. 157.

3) Ungedruckte Urk. des biſchöfl. Archivs (lib. priv. ant. XII.) von Meinhard von Querfurt, worin der Episcopus de Ermeland vorkommt. (Künftig im Cod. dipl. Varm.)

4) Vnsers Herrn Land von Warmelando in einer von v. Millverſtedt beigebrachten Urkunde. S. Neue Preuß. Prov.-Blätter 1857. Bd. XI. 3. S. 183.

5) Schreiben des Polenkönigs Wladislaus in Preuß. Lieferung I. Bd. 106 „Ermeland"; für Pogeſanien ſteht Hockerlandt.

Die Grenzen des ermländiſchen Bisthumsſprengels ſeit dem XIII. Jahrhundert.

I. Eintheilung Preußens in Bisthümer und Begrenzung Ermlands durch den päpſtlichen Legaten Wilhelm von Modena.

Es war am 4. Juli des Jahres 1243 als der vorher mehrmals in Preußen anweſend geweſene päpſtliche Legat Wilhelm von Savoyen, früher Biſchof von Modena, die Begrenzung der vier preußiſchen Bisthümer vollzog[1]). Er hielt ſich zu der Zeit am Hofe des nach dem Tode Cöleſtins IV. am 24. Juni jenes Jahres neugewählten Pabſtes Innocenz IV. zu Anagni auf.

Anfänglich, als Preußen durch die Bemühungen des Ciſtercienſer-Ordensgeiſtlichen Chriſtian aus dem Kloſter Oliva und ſeiner Gefährten dem Eintritte des Chriſtenthums erſchloſſen war, und einige Vornehme, auch andere aus dem Volke die heilbringende Lehre angenommen und die Taufe empfangen hatten, war die biſchöfliche Obſorge für die Neubekehrten von dem Pabſte Innocenz III. dem Erzbiſchofe von Gneſen auf ſo lange übertragen worden, bis die Zahl der Gläubigen ſich ſo vermehrt haben würde, daß ſie einen

1) Urk. dat. Anagnie, 4. Julii 1243, pontif. D. Pape anno 1. Dreger. Cod. dipl. Pomoranie, No. 158, pag. 242; Watterich, die Gründung des deutſchen Ordensſtaats in Preußen. Urk. No. 29, S. 258; Gebſer, Geſch. der Domkirche zu Königsberg, S. 19; Monumenta historiae Warmiensis (M. H. W.), Dipl. No. 5.

eigenen Biſchof erhalten könnten [1]). Dieſer Zeitpunkt trat nicht lange darauf ein; denn das Chriſtenthum machte unter der Pflege der eifrigen Glaubensboten ſo gedeihliche Fortſchritte, daß, als Chriſtian zu Anfang des Jahres 1215 ſich in Rom befand, um dem Pabſte über ſein bisheriges Wirken und die erlangten Erfolge Bericht zu geben, er ſchon von zwei preußiſchen Landesfürſten, Suavabuno und Warpoda begleitet war, die die Taufe begehrten, welche ihnen dort auch zu Theil ward. Chriſtian wurde damals zum erſten Biſchofe von Preußen erhoben, und die mit ihm gekommenen Fürſten ſtatteten ſeinen Biſchofsſtuhl mit anſehnlichen Schenkungen aus. Suavabuno, der in der Taufe den Namen Paulus erhalten hatte, gab dazu das Gebiet von Löbau, Warpoda, in der Taufe Philipp genannt, das Gebiet Lanſania. Der Pabſt Innocenz III. beſtätigte beide Schenkungen am 18. Februar 1215 [2]).

---

1) Breve dat. Laterani, 2. Non. Septbr. p. a. 13, (1211. 4. Septbr.) Nach Baluzii Epist. Innocentii III., abgedruckt in Acta borussica I. S. 249. Es iſt hier aber dem Breve ein unrichtiges Jahr, 1209, angewieſen. Innocenz III. wurde 1198 gewählt. Watterich a. a. O. Urk. Nro. 1, S. 223.

2) Die Beſtätigungs-Bullen, woraus ſich dieſe Ereigniſſe ergeben, beide dat. Laterani, 12. Cal. Marcii, p. a. 18, ſind abgedruckt in Act. bor. I. S. 259 ff.; die über die Schenkung der terra Lubovie auch bei Watterich a. a. O. Urk. No. 4, S. 227.

Die terra Lubovie iſt nach Voigt (Geſch. Preuß. I. S. 441. Anmk.) unzweifelhaft das Löbauer Gebiet. Die Landſchaft Lanzania lag, wie das Gründungs-Privil. von Elbing vom 10. April 1246 ausweiſet (Chrichton, Urkk. S. 14; Preuß. Samml. II. S. 30; M. H. W. Dipl. No. 13) in der Nähe dieſer Stadt am friſchen Haffe, und dem entſprechend finden wir hier einen Anklang des alten Namens in dem Elbing benachbarten Kirchdorfe Lenzen, wo demnach wohl der Hauptort der Landſchaft geweſen ſein wird. Von dem Glaubenseifer des Biſchofs Chriſtian darf erwartet werden, daß er es ſich werde haben angelegen ſein laſſen, das Chriſtenthum nun vorzugsweiſe in ſeinen Beſitzungen auszubreiten und zu befeſtigen, wo es, wie aus der Bekehrung der Fürſten zu ſchließen, ſchon vorher Wurzel gefaßt hatte. So wird es wahrſcheinlich, daß in dem Gebiete, welches ſpäterhin die biſchöfliche Diözeſe Ermland bildete, hier in Lenzen oder deſſen Nähe der erſte chriſtliche Altar aufgerichtet worden iſt, und die erſte chriſtliche Gemeinde ſich gebildet hat. Ein Pfarrer Petrus in Landesano kommt 1312 als Zeuge in einer Verſchreibungsurk. vor. (Biſchöfl. Archiv in Frauenburg, C. Nr. 1, Fol. 40.)

(Der Abkürzung wegen werden wir das Letztere mit B. A. Fr. und das Capitels-Archiv mit C. A. Fr. bezeichnen.)

Von da an war man in Rom darauf bedacht, dem Kirchenwesen in Preußen eine geordnete feste Einrichtung zu geben.

Schon am 5. Mai 1218 versah Honorius III. den neuen Bischof mit Auftrag und Vollmacht hier Kathedralkirchen zu gründen, ihnen Bischöfe vorzusetzen, und diese zu weihen[1]). Gleichen Auftrag erhielt weiterhin der schon genannte Legat Wilhelm in den Jahren 1225[2]), 1234[3]) und nochmals im Jahre 1236[4]). Aber die Zustände im Lande, die verheerenden Einfälle der heidnischen Preußen in das Löbauer- und Culmergebiet und in Masovien, ließen dieses Friedenswerk nicht zu Stande kommen. Doch wurde bei den über die künftigen kirchlichen Einrichtungen gepflogenen Berathungen schon damals durch Vermittelung des Legaten zwischen dem Bischofe Christian und dem zum Kampfe wider die Heiden herbeigerufenen deutschen Ritterorden vereinbart, daß von allem bereits unterworfenen und künftig noch zu unterwerfenden Lande der Orden zwei Theile und der Bischof den dritten Theil, jeder mit voller Oberherrlichkeit und allen Einkünften, erhalten sollten. (Früher hatte der Bischof dem Orden nur ein Drittel zugestanden[5]). Die geistlichen Rechte aber sollte auch in den Ordenstheilen nur der Bischof ausüben dürfen[6]).

---

1) Breve dat. Rome, 3. Non. Maji, p. a. 2. Acta bor. I. S. 264, welche indessen das Breve unrichtig in das Jahr 1216 setzen; Watterich a. a. O. Urk. No. 6. S. 228.

2) Breve dat. Laterani, 5. Id. Januarii, p. a. 9. (9. Januar 1225.) Voigt, Cod. dipl. pruss. I. No. 17, S. 17.

3) Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. II. S. 258. Anmk. 2.

4) Breve dat. Interamna, 3. Cal. Junii, p. a. 10 (30. Mai 1236). C. D. Pruss. I. No. 47, S. 46.

5) Urk. dat. apud Rubenichit 1231. C. D. Pruss. I. No. 25. S. 24; Watterich a. a. O. Urk. No. 22, S. 249.

6) Ueber diese Verhandlungen gibt nur eine Urkunde des gewesenen Legaten Wilhelm von Modena, der inzwischen Bischof von Sabina geworden war, Auskunft, von der uns jedoch das Datum nicht erhalten geblieben ist. C. D. Pruss. I. No. 41, S. 40; Auszug bei Watterich a. a. O. Urk. No. 28, S. 257. Voigt (Gesch. Preuß. II. S. 258) setzt die Verhandlungen, auf die sich diese Urk. bezieht, in das Jahr 1234, Watterich (a. a. O. S. 130) in das Jahr 1241 oder 1242. Die Abfassung der Urkunde selbst aber soll nach Watterich nicht vor dem Jahre 1245, nach Beckmann (Comment. de primo Episcopo Varmiae, pag. 31) zwischen den Jahren 1244 bis 1251 geschehen sein. Sie bezieht

Zur Ordnung des Kirchenwesens war aber auch im Jahre 1243, wo sie zu Stande kam, die Zeitlage nicht günstiger. Zwar hatten die deutschen Ordensritter in Verbindung mit den zugezogenen Kreuzheeren in der Unterwerfung des Landes schon ansehnliche Fortschritte gemacht, die Pomesanier und Pogesanier hatten sich nach kurzem Widerstande ergeben, und der Muth der tapfern Warmier und der mit ihnen verbündeten Natanger brach, nachdem der Herzog Otto von Braunschweig, der im Jahre 1239 dem Orden mit einem Kreuzheere zu Hülfe gezogen war, ihr mit der Belagerung der Burg Balga beschäftigtes Kriegsvolk in einer äußerst blutigen Schlacht vernichtet hatte. Die unterworfenen Provinzen ertrugen das Joch der Fremdherrschaft nur mit innerem Grimme, während die Ritter ihren Besitz durch Erbauung mehrerer im Lande zerstreuten Wehrburgen thunlichst zu sichern suchten. Den Eingeborenen wurde die von den Päbsten Honorius III. und Gregor IX. gemachte Zusicherung, daß sie, wenn sie das Christenthum annähmen, frei bleiben sollten, nicht gehalten, sondern die Ritter drückten sie mit sehr schweren Frohnen [1]). Darum geschah, daß sich seit dem Jahre 1241 eine Verschwörung unter denselben bildete, und darauf eine offene Empörung ausbrach [2]). Die Eingeborenen, welche an dem Herzoge Suantepole von Pommern eine mächtige Stütze fanden, vertrieben die Ritter aus dem Lande, und es ging Alles, was bi dahin erobert war, bis auf einige wenige Burgen wieder verloren [3]). Der Orden war nun in der Lage, den Kampf nicht allein gegen die Eingeborenen, sondern auch gegen den Herzog Suantopole bestehen zu müssen, mit dem jedoch für jetzt ein Frieden schon gegen

---

sich jedenfalls auf Verhandlungen, die der Circumscription der preuß. Bisthümer vorausgegangen waren, und es scheint, daß sie zur Erklärung einer dunkeln Stelle in der Circumscriptions-Urkunde vom 4. Juli 1243 hat dienen sollen. Nach derselben hatte im Culmerlande der Bischof vom Landbesitze ein gewisses Getreide zu erheben, und es konnte in Zweifel kommen, ob ihm diese Hebung nur in seinem Bischofstheile, oder auch im Ordensgebiete zustehe. Der vormalige Legat bescheinigt jetzt, daß gemäß den der Circumscription vorausgegangenen Vereinbarungen die erste Alternative habe stattfinden sollen.

1) Vergl. die Einleitung zu dem weiter unten angeführten Friedensvertrage vom 7. Februar 1249.

2) Vergl. Voigt, Gesch. Preuß. II. S. 411 ff.

3) Ebend. S. 430 ff.

Ende des Jahres 1243 zu Stande kam[1]). Die Eingeborenen wurden aber erst im Jahre 1249 beruhigt[2]). Wenn unter so bedenklichen Umständen jetzt dennoch die Ordnung des Kirchenwesens in Preußen wieder aufgenommen und mit einer den Entschließungen der päbstlichen Curie sonst fremden Hast zu Ende geführt würde, so müssen besondere Beweggründe hiezu hingedrängt haben. Wir können als solche zum Theil die besondere Gunst, die der neugewählte Pabst Innocenz IV. dem deutschen Orden schon als Cardinal zugewandt hatte[3]), hauptsächlich aber die eingetretene mißliche Stellung des Bischofs Christian zum päbstlichen Stuhle ansehen. Man beschuldigte denselben der Eigenmächtigkeit und Einmischung in fremde Angelegenheiten, sowie der Anfeindung des Ordens und der Unbotmäßigkeit gegen die Weisungen des Kirchenoberhaupts[4]). Schon am eilften Tage nach der Wahl Innocenz IV. kam der Legat mit der so lange aufgeschobenen Abgrenzung der Bisthümer zu Stande. Der Pabst genehmigte selbige alsbald und versah schon am 29. Juli den Legaten mit Vollmacht zur Ausführung der Theilung[5]). Am nächstfolgenden Tage erging an den Bischof Christian die Aufforderung, eines von den vier Bisthümern für sich auszuwählen, mit folgender, die Stimmung des päbstlichen Stuhles gegen den Bischof charakterisirenden, herben Ermahnung: er möge von den Kirchengütern bei Strafe der Nichtigkeit nichts veräußern oder vergaben, und, wenn er das Bisthum Kulm wähle, mit dem Einkommen sich begnügen, welches durch frühere Vereinbarungen zwischen ihm, dem Orden und den Landeseinwohnern festgesetzt sei, auch sich in Allem so verhalten, wie es die bischöfliche Würde und geistliche Wohlan-

---

1) Ebend. S. 455, Anmk. 3.

2) Der Friedensvertrag vom 7. Febr. 1249 bei Dreger, C. D. Pomer. No. 191. S. 286. M. H. W. Dipl. No. 19.

3) Vergl. Voigt, a. a. O. S. 449.

4) Breve dat. Anagnie, 3. Cal. Aug. p. a. 1. (30. Juli 1243.) Watterich a. a. O. Urk. No. 30, S. 259. M. H. W. Dipl. No. 6. Siehe auch den Auftrag des Pabstes an den Prior des Prediger-Ordens in Magdeburg, dat. Anagnie, Cal. Octbr. p. a. 1. (1. October 1243.) C. D. Pruss. I. No. 57, S. 54.

5) Breve dat. Anagnie, 4. Cal. Aug. p. a. 1. C. D. Pruss. I. Nr. 56, S. 53; Gebser, a. a. O. S. 20.

ständigkeit erfordern[1]). Daß es vornehmlich die Mißstimmung des päbstlichen Hofes gegen den Bischof gewesen, was jetzt den Abschluß der Angelegenheit beschleunigte, ist auch daraus zu ersehen, daß außer Kulm die übrigen Bisthümer noch mehrere Jahre unbesetzt blieben[2]), wie es, so lange das Land im Kriegszustande war, auch nicht anders sein konnte.

Die förmliche apostolische Bestätigung erhielten die neuen Bisthümer am 8. October des Jahres 1243 in einer an den Hochmeister und den deutschen Orden gerichteten Bulle[3]).

Die Circumscriptions-Urkunde des Legaten vom 4. Juli 1243 enthält außer den Grenzangaben für jeden bischöflichen Sprengel auch endgiltige Festsetzungen über die Ausstattung der bischöflichen Stühle gemäß der darüber früher stattgefundenen Vereinbarungen. Danach wurden dem Bischofe von Kulm 600 Hufen Land und von jedem Pfluge[4]) ein Scheffel Weizen und ein Scheffel Roggen, ferner von jedem Haken[5]) ein Scheffel Weizen angewiesen. In den drei übrigen Bisthümern sollte die Theilung des jedem derselben zugewiesenen Gebiets zwischen dem Orden und dem betreffenden Bischofe, beziehungsweise zu zwei Dritteln und einem Drittel, ausgeführt werden, und sowohl der Orden wie die Bischöfe die ihnen zufallenden Theile mit voller Hoheit und allen Rechten besitzen, nur allein ausgenommen die geistlichen Befugnisse, die den Bischöfen auch in den Besitzungen des

---

1) In dem oben angeführten Breve vom 30. Juli 1243.

2) Pomesanien bis 1246 oder 1247, Ermland bis 1250, Samland bis 1254.

3) Dat. Anagnie, 8. Id. Octobr. p. a. 1. Transumpt im C. A. Fr. mit der Bestätigung Kaisers Carl IV. vom 20. Aug. 1357, abgedruckt bei den Dissertationen Hartknochs ad Dusburg, pag. 376. M. H. W. Dipl. Nr. 7. Es dürfte dieses wohl die Bulle super limitacione terre Pruscie et conjuncte sibi terre Culmensis sein, die Voigt (Gesch. Preuß. II. S. 463, Anmk. 1) erwähnt.

4) Pflug, aratrum, ein Landmaaß von vier Hufen. (B. A. Fr. C. Nr. 1, fol. F. Verschreibung aus dem Jahre 1410.)

5) Haken, uncus, ebenfalls ein Landmaaß, welches einer Hufe gleichkam (Ibid. fol. 51 und 57. Verschreibungen aus den Jahren 1341 und 1353.) Die Landverleihungen an deutsche Einzöglinge geschahen in der Regel nach Hufen, an preußische Eingeborene meistthin nach Haken.

Ordens gewahrt blieben. Die Landtheilung wurde in dreierlei Weise zugelaſſen: 1) durch freies Uebereinkommen des Biſchofs mit dem Orden, 2) durch Uebertragung des Theilungsgeſchäfts an gemeinſchaftliche Freunde, oder endlich, wenn auch dieſe ſich nicht vereinigen könnten, 3) in der Art, daß die Ritter den biſchöflichen Sprengel in drei Theile theilen, wovon dann der Biſchof einen auswählt, oder das Loos darüber entſcheiden läßt.

Der Legat konnte, weil wegen der gefährlichen Zuſtände im Lande das Innere deſſelben noch wenig bekannt war, die Grenzen der Diözeſen nur in allgemeinen Umriſſen angeben. Er begrenzt die Diözeſe Culm durch die Flüſſe Weichſel, Drewenz und Oſſa, auch ſollte zu derſelben das Löbauer Gebiet gehören. Nachdem er darauf das Bisthum Pomeſanien in folgenden Worten umſchrieben hat:

> Secundam vero Dyocesim limitavimus sicut clauditur Ossa. Wisla. et stagnum Drusine, ascendendo per flumen de Passaluc ita quod insule de Quidino et Santerii in eadem Dyocesi habeantur —

folgt die Grenzbeſtimmung für Ermland alſo:

> Terciam quoque (dyocesim) limitavimus sicut recens mare ab occidente et flumen quod dicitur Pregora sive Lipza ab aquilone et stagnum predictum Drusine a meridie ascendendo per predictum Passalucense flumen contra orientem usque ad terminos Letuinorum.

Hieraus ergeben ſich für unſere Diözeſe nur zwei feſte Grenzen: die weſtliche, das friſche Haff, und die öſtliche, die Grenze von Litthauen, für die andern beiden Seiten aber nur folgende Ausgangspunkte: der Drauſen-See und der Paſſaluk-Fluß ſüdlich, und der Pregel nördlich; denn wenn man unter dem Paſſaluk auch die Paſſarge verſtehen wollte (was jedoch unrichtig iſt), ſo führt doch dieſe und auch der Pregel nicht an die litthauiſche Grenze, wohin wir gewieſen ſind. Wir bedürfen alſo noch weiterer Hilfsquellen um zur Feſtſtellung des Bereichs unſerer Diözeſe zu gelangen.

Zunächſt würde die Urkunde beizuziehen ſein, worin etwa die vom Orden vorgenommene Zerlegung des biſchöflichen Sprengels in drei Theile, damit der Biſchof einen davon für ſich auswähle, beſchrieben wäre, wie ſolche Urkunden von den Bisthümern Pome-

ſanien und Samland vorhanden ſind[1]). Allein allen Umſtänden nach iſt in Ermland die Theilung durch ein gütliches Uebereinkommen zwiſchen dem Biſchofe und dem Orden erfolgt, ohne daß dieſer nöthig gehabt hätte, jedes Drittel einzeln feſtzuſtellen und eine darüber ſprechende Urkunde auszufertigen. Wir werden dieſes im folgenden Abſchnitte näher ausführen.

II. Die Grenzen des biſchöflichen Theils der Diöceſe Ermland.

Der erſte Biſchof von Ermland, Anſelm, beſchreibt in zwei Urkunden den von ihm übernommenen Biſchofstheil. In der erſten vom 27. April 1251[2]) ſagt er ausdrücklich, daß er nach gepflogener Berathung mit Solchen, denen ſeine Diöceſe bekannt ſei, gemäß der mit dem Orden getroffenen Vereinbarung von dem zu ſeinem Sprengel gehörigen, bis jetzt unterworfenen, Gebiete einen gewiſſen Theil für denjenigen dritten Theil angenommen habe, welcher dem Biſchofe zuſtehe[3]) jedoch unter dem Vorbehalte der nachträglichen Theilung ſowohl desjenigen, in der Landſchaft Groß-Barten belegenen Gebiets, welches bei der jetzigen Auseinanderſetzung nicht ſei zugezogen worden[4]), als des friſchen Haffs und der Nehrung. Der Orden legte dann dem Biſchofstheile noch freiwillig den zwiſchen dem untern Theile der Baude und der Naruſſe (Narz) befindlichen Landſtrich bei, um ſpäteren Streitigkeiten und dem Ver-

---

1) Von Pomeſanien vom 18. März (15. Cal. April) 1250. C. D Pruss. I. No. 84 pag. 79; von Samland März 1258. Ibid. No. 116, pag. 113. Gebſer, a. a. O. S. 27.

2) Dat. in Elbingo, 1251, 5. Cal. May. C. D. Pruss. II. No. 1, pag. 1. M. H. W. Dipl. No. 26.

3) .... concordavimus cum eisdem fratribus de voluntate nostra eligentes et cum desiderio acceptantes unam partem terre diocesis nostre pro quadam tertia parte, que ipsam diocesim contingere debeat.

4) Ipsi fratres, quorum est dividere, pro tempore divisionem fecerunt duntaxat illius partis, que fuit .... subjugata, praeter quandam partem majoris Barthie et mare recens et Noriam, que divident in tempore opportuno.

Es ſcheint hiernach die Unterwerfung Groß-Bartens im Jahre 1251 ſchon vollendet geweſen zu ſein. Voigt (Geſch. Preuß. III. S. 55 ff.) folgt ſie in das Jahr 1253 oder in den Anfang des Jahres 1254.

dachte, als sei der Bischof übervortheilt worden, zu begegnen. Nachdem darauf die vorbehaltene nachträgliche Theilung in Groß-Barten stattgefunden hatte, und wegen des frischen Haffs ein vorläufiges Abkommen getroffen war, stellte der Bischof am 27. December 1254 eine neue Urkunde aus [1]), auf Grund welcher dann auch der Papst Alexander III. die geschehene Theilung am 10. März 1255 bestätigte [2]).

Beide Urkunden geben die Grenzen des so ausgeschiedenen Bischofstheils an. Die Urkunde von 1251 bezeichnet als Grenzmale:

Nordöstlich: die Rune [3]) bis zu ihrem Ursprunge;
den Wald, welcher die Landschaft Natangen von Pluth [4]) schied so daß derselbe zur Hälfte dem Bischofe zufiel;
einen Punkt an der Alle, von welchem das Dorf Kat eine halbe Meile ablag [5]);
den Wald, welcher Groß- und Klein-Barten schied.

Südwestlich: die Narusse [6]) eine halbe Meile aufsteigend;
die Baude in einer Strecke von anderthalb Meilen;
die Furt in der Passarge, welche von den Eingebornen Cucke genannt wurde;
die Passarge hinauf bis an den See, aus welchem sie entspringt.

---

1) Dat. in castro de Culmen, 6. Cal. Januarii 1255. Dreger C. D. Pomer. No. 257, pag. 365. M. H. W. Dipl. No. 31.

2) Bulle dat. Neapoli, 6. Id. Marcii, p. a. 1. Dreger l. cit. No. 258, pag. 366. M. H. W. Dipl. No. 33.

3) Ein in das frische Haff mündendes Flüßchen nördlich von der Passarge.

4) Der Namen findet sich im Kirchdorfe Plauten im Kreise Braunsberg erhalten.

5) Der Abdruck der Urk. im C. D. Pruss. von einer Abschrift in dem Rathsarchive zu Braunsberg liest zwar „villa, quo dicitur Rat," das B. A. Fr. besitzt indessen von derselben Urk. eine Abschrift, die der bischöfliche Kanzler M. Jacob Schröter nach dem noch mit dem Siegel des Bischofs Anselm versehen gewesenen Original am 9. August 1611 corrigirt und beglaubigt hat. Sie weicht in einigen Stellen etwas von der Braunsberger Abschrift ab, und hat statt „Rat" die Correctur „Kat". Abgedruckt bei Lilienthal, über die Bischofswahl im Ermlande, Anh. No. 1, S. 51) M. H. W. Dipl. No. 26. Das Original befand sich zu jener Zeit im Geh. Arch. zu Königsberg, scheint jetzt aber dort nicht mehr vorhanden zu sein.

6) Die Narusse, Narzer Beck, fließt unfern von Frauenburg in das frische Haff.

Südöſtlich: eine Linie von dem Urſprunge der Paſſarge bis zu dem vorgedachten zwiſchen Groß- und Klein-Barten liegenden Walde.

Die Urkunde von 1254 aber gibt folgende Grenzmale an:

Nordöſtlich: den Einfluß der Rune in das friſche Haff und an derſelben aufſteigend bis zu einem Tannenwalde, der dem Biſchof gehörte;

den Wald, welcher Natangen und Pluth ſchied gegen die Grenzen von Wore hin [1]), welchen Waldes eine Hälfte dem Biſchofe zufiel;

einen Punkt an der Alle, von welchem die Furt Kath eine halbe Meile abgelegen war [2]);

den Wald Lindenmedie [3]);

---

1) versus confinium Wore. Die mit Wore verwandten Ortsnamen: Worienen, Worlack, Wormen, Worſchienen im Kr. Pr. Eilau, Workeim im Kr. Heilsberg und nochmals Worienen im Königsberger Landkreiſe dürften darauf ſchließen laſſen, daß das Wore in der Urk. Anſelms ein preußiſcher Gau geweſen.

2) Kat, Kath deutet auf das Dorf Katzen im Kr. Heilsberg hin, in deſſen Nähe ſich eine Furt in der Alle befindet, die noch jetzt benutzt wird. (Herr Kaplan Hippler in Heilsberg übernahm freundlichſt dieſe Ermittelung, und theilte das Reſultat mit. Dank!)

3) Nach der erſten Urkunde von 1251 ſchloß hier die nordöſtliche Grenze des Biſchofstheils ab. Lindenmedie iſt ſonach der Wald, welcher Groß- und Klein-Barten ſchied, und dürfte mit dem Walde „Lankemedie," jetzt Lackmedie, auch Lackmühlwald genannt, an dem die Ortſchaften Wuslack, Plauſen, Plößen, Tolnig, Biſchofſtein und andere Antheil haben, identiſch ſein. In der Nähe des Waldes „Lankemedie" liegt das Dorf „Lindelawken," jetzt Linglack. (Verſchr. aus den Jahren 1402 und 1411 im B. A. Fr. C. No. 1, Fol. 155.)

Da es bisher nicht hat gelingen wollen, die Lage und Ausdehnung der Plica Barta Dusburgs, (P. III. Cap. 3) die nach ihm ſpäterhin Klein-Barten genannt ſein ſoll, zu beſtimmen, (Vergl. Voigt, Geſch. Preuß. I. S. 490, und Töppen, hiſtoriſch-comparative Geographie von Preuß. S. 13) ſo werden hier zu den ſonſtigen Daten zwei neue mitgetheilt:

1. Der ermländiſche Biſchof Eberhard verſchreibt im Jahre 1310 dem Albert Buxe 25 Hufen in districtu Plekebarte in compo Kawniten (das jetzige Dorf Konitten im Kr. Heilsberg). B. A. Fr. C. No. 1. Fol. 111.

2. Der ermländiſche Biſchof Franz erneuert im Jahre 1430 die von ſeinem Vorgänger ertheilte Verſchreibung über das Dorf Bleichenbart, ebenfalls im Kr. Heilsberg, worin der Ort Plekebart genannt wird. B. A. Fr. C. No. 3. Fol. 20.

einen Bach in der Nähe des Weges, welcher Schatiche genannt wurde [1]);

den Wald Krakotin [2]).

Südwestlich: den Einfluß der Naruſſe in das friſche Haff und an ihr aufſteigend anderthalb Meilen;

vom friſchen Haffe aufſteigend zwei Meilen an die Baude;

einen Punkt an der Paſſarge, eine halbe Meile von der Furt Cucumbraſch entlegen [3]);

die Paſſarge hinauf bis zu ihrem Urſprunge;

von dem Urſprunge der Paſſarge eine Meile bis zum Felde Curchſadel [4]).

Südöſtlich: eine Linie von dem Felde Curchſadel bis zum Walde Krakotin, welcher der Länge nach getheilt werden ſollte, ſo jedoch daß die Grenze des Biſchofstheils nach Polen hin von dem Schloſſe Röſſel eine Meile entfernt bliebe.

Von dem in dieſe Grenzen eingeſchloſſenen Biſchofstheile wurden jedoch ausgenommen die Wieſen und Ländereien, welche zwiſchen der Rune und Paſſarge, dann dem friſchen Haffe und dem nach Ruſſe [5]) führenden Wege lagen. Bei der Auseinanderſetzung im Jahre 1251 waren ſie dem Biſchofe zugefallen, der aber gleich damals

---

1) Nach einem Grenz-Regulirungs-Rezeſſe vom Jahre 1610, welcher im K. A. Fr. A. No. 1 in zwei Ausfertigungen aufbewahrt wird, iſt der hier bezeichnete Bach das „alte Zainfließ," welches nicht weit von dem Kirchdorfe Sturmhübel im Kr. Röſſel entſpringt, ſich bald mit einem zweiten von Röſſel herkommenden Zainfließe vereinigt und dann in die Guber abfließt. Die Regulirungs-Commiſſarien ſagen: „bei dem alten Zainfließ, und das iſt der rivulus von malters alſo beſchrieben, qui sit vicinus viae, quae dicitur Scotiche."

2) Der Namen iſt im Gute Krakotin in der Nähe der Grenze des Biſchofstheils im Kr. Raſtenburg erhalten.

3) Sie iſt in der Nähe des Dorfes Borchertsdorf im Pr. Holländer Kreiſe und ihre Lage auf einer Grenzkarte aus dem Jahre 1611 angegeben. B. A. Fr. F. No. 19.

4) Wo jetzt das Dorf Kurken an der ſüdweſtlichen Spitze des Kr. Allenſtein. Bei der Schreibung der Namen Cucumbraſch und Curchſadel ſind wir einer von dem ſchon genannten biſchöfl. Kanzler M. Jacob Schröter nach dem Originale corrigirten Abſchr. (B. A. Fr. C. No. 15 Fol. 18) gefolgt.

5) Das Gut Roſſen bei Braunsberg.

die Hälfte der Wiesennutzung dem Orden abstand [1]), und jetzt auf diesen Besitz gänzlich verzichtete.

Aus den angeführten Grenzpunkten ergibt sich, daß das bischöfliche Gebiet im Jahre 1254 um den theils in Groß-Barten theils in Galindien belegenen Landstrich vergrößert worden ist, welcher nordöstlich zwischen dem Walde der Groß- und Klein-Barten schied, und dem Walde Krakotin, südwestlich zwischen dem Ursprunge der Passarge und dem Felde Curchsadel liegt. Es ergibt sich ferner, daß auf dem Bischofstheil im Ganzen dasselbe Gebiet angewiesen worden ist, welches bis zum Jahre 1772 der Bischof und das Domkapitel von Ermland mit Landeshoheit besaßen, und welches gegenwärtig die Landrathskreise Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rössel bildet. Dasselbe lag, worauf der Bischof Anselm wegen des für den Besitz der Kirche verhofften bessern Schutzes einen besondern Werth gelegt hatte, zwischen den Theilen, welche dem Orden zufielen. Das damals getheilte Gebiet des bischöflichen Sprengels erstreckte sich nordöstlich vom frischen Haffe den Pregel hinauf bis Insterburg, und südwestlich ebenfalls vom frischen Haffe bei Elbing bis Curchsadel, so daß die Südostgrenze von Insterburg bis Curchsadel lief [2]). Vergleicht man nun die Theile, welche hievon dem Orden und dem Bischofe zufielen, so findet man, daß der nördliche Ordenstheil bedeutend größer, der südliche Ordenstheil aber viel kleiner ist, als der zwischen beiden liegende Bischofstheil. Es hätten aber die Theile eine wenigstens annähernd gleiche Größe haben müssen, wenn der Bischof in der vom Legaten bestimmten Weise einen davon für sich beliebig auswählen, oder das Loos darüber entscheiden lassen sollte. Sonach ist zu schließen, daß die Theilung in Ermland durch ein freies Uebereinkommen zwischen dem Bischofe und dem Orden zu Stande gekommen und hier eine Zerlegung des bischöflichen Sprengels in drei Theile, wie sie in Pomesanien und Samland stattgefunden hat, gar nicht vorgenommen worden ist [3]).

---

1) Urk. dat. in Elwingo 1251, 5 Cal. Maji (27. Mai) Dreger. C. D. Pomer No. 221, pag. 331. M. H. W. Dipl. No. 27.

2) Dieses erhellet aus der weiter unten anzuführenden Urk. über die Feststellung der Grenze zwischen den Diözesen Ermland und Samland.

3) Das Domkapitel von Ermland übersandte am 5. Juli 1433 dem Bischofe Franz sämmtliche auf die Gründung und Dotation des Bisthums bezüglichen

Die ermländiſchen Geſchichtsſchreiber [1]) berichten übereinſtimmend, daß der Orden den vorſtehend ausgewieſenen Biſchofstheil im Laufe der Zeit bedeutend geſchmälert und ihm unrechtmäßiger Weiſe viele Ländereien entzogen habe. Die Quelle, aus der dieſe Nachrichten ſtammen, iſt das dem geweſenen ermländiſchen Domdechanten Johannes Plaſtwig zugeſchriebene Chronicon de vitis Episcorum Varmiensium [2]), und da auch andere namhafte preußiſche Geſchichtsſchreiber dieſer Quelle gefolgt ſind [3]), ſo hat es Intereſſe zu unterſuchen, ob und inwieweit die Angaben des Chroniſten ſich erweiſen laſſen, und hiſtoriſchen Glauben verdienen.

Die Theilung des biſchöflichen Sprengels war in den Jahren 1251 und 1254 vom friſchen Haffe aus nur bis zur Linie Inſterburg — Curchſadel erfolgt. Der Biſchof hatte aber auch Anſpruch auf ein Drittel des hinter dieſer Linie gelegenen Landes, ſoweit daſſelbe in ſeinen Sprengel fiel, und konnte, nachdem es unterworfen war, mit Recht verlangen hiefür abgefunden zu werden. Dieſes ge-

---

Documente, wovon das damals aufgenommene Verzeichniß erhalten iſt. Auch darunter befand ſich keine entſprechende Urkunde. K. A. Fr. S. No. 1.

1) Joan. Plastwig, Chronicon de vitis Episcop. Varmien, Thomas Treter, de Episcopatu et Episcopis Eccl. Varmien., edit. Cracov. 1685, welcher das Chronicon Plastwicense beigedruckt iſt, Joan. Leo, Historia Prussiae Brunsbergae 1725.

2) Voigt (Geſch. Preuß. V. S. 238, Anmerk. 1 und 2) hält für den Verfaſſer der von Plaſtwig gegebenen, von Treter aufgenommenen Nachrichten über dieſe Vorgänge den übel berufenen preußiſchen Chroniſten Simon Grunau, allein ein im C. A. Fr. befindliches Manuſcript, welches die in der Chronik Plaſtwig's zerſtreut vorkommenden Beſchwerdepunkte wider den Orden zuſammenfaßt, ſetzt es außer Zweifel, daß jene Nachrichten ſchon ums Jahr 1462 aufgezeichnet worden ſind, ſo daß Grunau ſie wohl benutzt haben kann, ihr Verfaſſer aber nicht iſt. Das Mſc. (im Hefte S. No. 1) füllt 12 Seiten Hochquart und iſt in den Schriftzügen und mit den Abbreviaturen des XV. Jahrhunderts geſchrieben. Es geht bis zum Jahre 1462 und hat folgenden Schluß: Ultra promissa fecit et facit multa dampna (es iſt die Rede von dem Ordensritter Hartmann Grafen von Kirchberg, der den Befehl in Mohrungen führte, und von da aus Ermland ſchädigte) que singula cum dietim adhuc fiant, singula enumerari non possunt .... Et dietim suam Tirannidem exercet sine cujuscunque prohibicione. Der Verfaſſer ſpricht alſo als Zeitgenoſſe.

3) Lucas David, Bd. VIII. S. 72 ff., wo die Plaſtwigſchen Nachrichten in wörtlicher Ueberſetzung wiedergegeben ſind; Baczko, Th. II. S. 127 ff.; Pauli, Th. IV. S. 214; Kotzebue, Th. II. S. 231. ff. 413.

ſchah nicht nur nicht, ſondern man glaubte biſchöflicher Seits ſogar nachweiſen zu können, daß der Orden der Kirche Ländereien entriſſen habe, die ihr bei der geſchehenen Theilung angewieſen worden waren. Daraus entſtanden Zerwürfniſſe und Beſchwerden, die die Chronik Plaſtwig's näher beſpricht. Die Spannung ſtieg zur Zeit des Hochmeiſters Winrich von Kniprode ſo hoch, daß der Biſchof Johannes II. (Stryprock) in Gemeinſchaft mit ſeinem Kapitel im Jahre 1369 eine Klage wider den Orden bei dem päpſtlichen Stuhle erhob, nachdem er vorher noch, um den Streit womöglich beizulegen, am Johannistage dieſes Jahres eine Unterredung mit dem Hochmeiſter in dem Dorfe Neukirch gehabt hatte, die indeſſen fruchtlos war. Der Biſchof begab ſich im Jahre 1371 zur beſſern Verfolgung ſeiner Anſprüche ſelbſt nach Avignon, wo damals der Papſt reſidirte, ſtarb dort aber am 1. September 1373, und der Streit wurde nach langwierigen Verhandlungen erſt unter ſeinem Nachfolger, Heinrich Soèrbom, durch einen ſchiedsrichterlichen Spruch vom 28. und 29. Juli 1374 beigelegt [1]), welchen auch der Papſt Gregor XI. am 16. Februar 1375 beſtätigte [2]).

Gegen die Zuverläßigkeit der Nachrichten, welche Plaſtwig über dieſe Vorgänge gibt, entſtehen gleich anfänglich Bedenken, wenn er ſagt, daß das Dorf Neukirch mit den anliegenden Ortſchaften und Ländereien zu der Zeit, als die Unterredung des Biſchofs mit dem Hochmeiſter dort ſtattfand, im Beſitze der ermländiſchen Kirche geweſen ſei [3]), und wenn er, nachdem dieſe Unterredung einen fruchtloſen Ausgang genommen, den Biſchof zur Betreibung ſeiner Klage ſogleich an den päpſtlichen Hof reiſen und vier Jahre von ſeinem Sitze abweſend ſein läßt [4]). Denn Neukirch gehörte zwar immer zum Sprengel der ermländiſchen Kirche, aber nicht zu dem Gebiete, welches den weltlichen Beſitz des Biſchofs ausmachte; dieſes erſtreckte ſich hier nur bis an die Narufſe [5]); der Biſchof Johannes aber hat

---

1) C. D. Pruss. III. No. 19. pag. 158.

2) Th. Treter l. cit pag. 20; Dogiel, C. D. Pol. IV. No. 68, pag. 72.

3) Chronicon pag. 8.

4) Ibid.

5) Erſt in viel ſpäterer Zeit, nämlich im Jahre 1508, kam der Diſtrict Tolkemit und mit ihm Neukirch durch Schenkung des Königs Sigismund von Polen in den Beſitz der ermländiſchen Kirche, den ſie jedoch durch einen Beſchluß des polniſchen Reichstages in Lublin ſchon im Jahre 1569 wieder verlor.

seine Reise an den päpstlichen Hof nicht vor dem Frühling des Jahres 1371 angetreten, denn wir finden ihn am 26. November 1370 und 5. Februar 1371 noch in Heilsberg [1]) und da er schon am 1. September 1373 starb, so hat seine Abwesenheit von der Diözese nicht vier, sondern etwa nur zwei einhalb Jahre gedauert.

Die Beschwerden wider den Orden wegen der der ermländischen Kirche entzogenen Besitzungen und der Landestheilung überhaupt stellt Plastwig in folgender Art auf:

1. Es seien dem Bisthum nach und nach mehrere Ländereien, in deren friedlichem Besitze es gewesen, von dem Orden entrissen worden, nämlich der District von Sehesten mit allen Seen und Aeckern gegen Süden, dann der Landstrich von Sehesten bis an den Kerwoyken-See und den Fluß, welcher aus demselben kommt [2]), ferner 52 andere namentlich genannte Seen mit den anliegenden Aeckern [3]).

2. Von der Meile Landes hinter dem Schlosse Rössel nach Polen hin, die gemäß der Theilung von 1254 auf den Bischofstheil angewiesen war, seien dem Bisthum bei einer von dem Komthur von Balga veranstalteten Vermessung 400 Hufen mit dem Dorfe Weder [4]) und dem gleichnamigen Walde, auch den Seen Willeke und Sumir nebst den angrenzenden Aeckern, Wiesen und Wäldern abgenommen worden.

3. Sucht der Chronist an verschiedenen Durchschnittslinien des 1251 und 1254 getheilten Gebiets nachzuweisen, daß der Bischof schon damals nicht seinen richtigen Antheil erhalten habe.

4. Verlangt er die nachträgliche Theilung des in jenen Jahren ungetheilt gebliebenen, weil damals noch nicht unterworfenen, Gebiets. Er rechnet dessen Länge nach der Entfernung zwischen Insterburg und Curchsadel auf 25 Meilen und führt die Breite desselben einer-

---

1) B. A. Fr. C. No. 1. Fol. 26 und 109.

2) Jetzt Kerfick-See in der Königl. Forst Puppen. Aus ihm entspringt der Fluß Skwa.

3) Soweit die genannten Seen sich haben auffinden lassen, liegen sie von Sehesten aus nach dem Omuleff-Fluß hin.

4) Ein Dorf dieses Namens besteht jetzt nicht, wohl aber ist ein Wedder-See von Sehesten westlich gelegen.

ſeits von Inſterburg über die Scheſchuppe bis an die Memel, alſo etwa in die Gegend, wo die Strebe ſich mit dieſem Fluſſe vereinigt, andererſeits aber nicht von Curchſadel aus, wie man vermuthen ſollte, ſondern von Röſſel aus in einer ſchrägen Linie über Lötzen, den Lyck-Fluß und den Meten-Fluß [1]) ebenfalls an die Memel, alſo in die Gegend von Grodno, ſo daß nach ſeiner Annahme die altpreußiſche Landſchaft Sudauen faſt ganz und ein beträchtlicher Theil von Galindien zur verlangten nachträglichen Theilung mit dem Orden zu ziehen geweſen wäre.

5. Behauptet er, daß von dem noch ungetheilten Gebiete die Kirche früher ſchon einen Theil im Beſitze gehabt habe, der ihr dann wieder vom Orden ſei entzogen worden, nämlich von Curchſadel bis an die maſoviſche Grenze 7 Meilen lang, von dem bei Pülz hinter Röſſel geſetzten Grenzmale über Scheſten an den Kerwoyken-See und den aus dieſem entſpringenden Fluß 8 Meilen, endlich von Curchſadel bis Pülz 10 Meilen lang. Dieſer Beſchwerdepunkt fällt mit dem erſten zuſammen.

Dazu iſt noch zu bemerken, daß Treter [2]) und nach ihm Leo [3]) ſogar angeben, es hätten auch die Städte Bartenſtein, Raſtenburg und Schippenbeil, ferner noch Paſſenheim zum Biſchofstheile gehört, und wären mit den dazu gehörigen Gebieten der Kirche entzogen worden.

Den Geſammtverluſt der Letzteren an den Orden berechnen die genannten Schriftſteller auf mehr als 6000 Hufen Landes.

Dieſen Aufſtellungen und Annahmen ſtehen folgende urkundlich beglaubigte Thatſachen gegenüber.

Erſtens. Hinſichts der Landbeſitzungen hat zwiſchen dem Bisthum Ermland und dem Orden nur eine, die unter dem Biſchofe Anſelm in den Jahren 1251 und 1254 vollzogene, Auseinanderſetzung ſtattgefunden; denn nicht nur daß keine Urkunde auf eine zweite oder noch mehrere Theilungen hindeutet, ſo erhielten auch die Schieds-

---

1) Jetzt Nette oder Netta. Die Identität iſt nachgewieſen in Töppen's Abhandlung über die Verwaltungsbezirke Preußens. N. Preuß. Provinzialblätter. Zweite Folge, Bd. XI. S. 98.

2) De Episcopatu et Episcopis Eccl. Varmien. pag. 16.

3) Historia Pruss. pag. 164.

richter, welche den unter dem Bischofe Johannes II. ausgebrochenen Streit mit dem Orden schlichten sollten, sowohl von den Oberrichtern, die der Erzbischof von Prag als päbstlicher Delegat in dieser Sache aufgestellt hatte, wie von dem Erzbischofe selbst die gemessene Weisung: die Grenzen des bischöflichen Gebiets nach der Verschreibung des Bischofs Anselm über die Wahl seines Drittels festzustellen, und sich darauf aus allen Verschreibungen und Beweisthümern sowohl der Kirche als des Ordens zu unterrichten, ob nach denselben der Kirche noch etwas Mehreres von Rechtswegen gebühre, was sie ihr dann ebenfalls anweisen, übergeben und begrenzen sollten. Falls ihr aber ein Mehreres nicht zustehe, als was die Verschreibung Anselms besagt, sollten sie dem Bischofe und dem Domkapitel ein immerwährendes Stillschweigen auferlegen [1]). Die Schiedsrichter waren mithin dringend veranlaßt, sich vom Stande der Sache aufs gründlichste zu unterrichten, sie beziehen sich in ihrem Spruche aber ausschließlich nur auf die Verschreibung Anselms, von welcher und der dazu gehörigen Bestätigungs-Bulle Alexanders IV. sie am 3. October 1372 Einsicht genommen hatten [2]), ohne späterer Theilungs-Urkunden zu gedenken, was sie doch nicht hätten umgehen können, wenn solche Urkunden vorhanden gewesen wären, und man sich bischöflicher Seits darauf bezogen hätte, wie es sicher doch auch geschehen wäre. Bei dem gänzlichen Schweigen des Schiedsspruchs von einer weiteren Theilung des Gebiets bleibt also nur die Annahme übrig, daß einzig nur die unter dem Bischofe Anselm geschehene stattgefunden hat.

Zweitens. Die Bischöfe Hermann von Ermland und Johannes von Samland einigten sich über die Grenzscheidung ihrer Diözesen unter Zuziehung der beiderseitigen Domkapitel, des Hochmeisters Diterich von Altenburg und einiger Ordensgebietiger am 20. October des Jahres 1340 dahin, daß die Scheidungslinie vom frischen Haffe aus den Pregel hinauf bis zur Vereinigung der Flüsse Inster und Angerapp bei dem Schlosse Insterburg,

---

1) Die Urk. C. D. Pruss. III. No. 103 und 104, pag. 136 seqq.
2) Vergleiche die beigegebenen Regesten über diese Streitsache.

von da die Angerapp hinauf bis zu ihrem Ausfluſſe aus dem Swokisken- (jetzt Mauer-) See gehen, ſich dann gen Oſten wenden, und in gerader Richtung fortlaufend an der litthauiſchen Grenze abſchließen ſollte [1]). Die in dieſer Weiſe feſtgeſtellte Grenze der beiderſeitigen Diözeſen lag ſo, daß ſie die altpreußiſche Landſchaft Sudauen, welche ſich in ihrer ganzen Länge öſtlich an den Memelſtrom anlehnte, ganz oder doch bis auf einen nur geringen Theil von dem Bereich des ermländiſchen Bisthumsſprengels abſchnitt.

Neben dieſen feſtſtehenden Thatſachen laſſen ſich die Aufſtellungen Plaſtwig's und ſeiner Nachfolger nicht aufrecht erhalten. Denn wie immer auch es ſich mit dem der Kirche zugeſchriebenen friedlichen Beſitze des Diſtricts von Seheſten und anderer Theile in der altpreußiſchen Landſchaft Galindien bis an die maſoviſche Grenze verhalten haben mag, ſo konnte doch ein rechtlicher Anſpruch darauf nur durch eine Vereinbarung mit dem Orden erworben werden. Es hätte alſo, außer der unter dem Biſchofe Anſelm geſchehenen, noch eine zweite Vereinbarung ſtattgefunden haben müſſen, die nicht vorgekommen iſt. Daß aber der Biſchof hätte verſucht ſein ſollen, ſich einen Beſitz anzueignen, auf den er nicht vollen rechtlichen Anſpruch hatte, kann eben ſo wenig vorausgeſetzt werden, als der Orden es geduldet haben würde. — Dieſes gilt noch mehr gegen die Behauptung Treter's und Leo's, daß die Städte Bartenſtein, Raſtenburg und Schippenbeil mit ihren Gebieten zum Biſchofstheile gehört hätten, denn es waren dem Letzteren gerade hier ſo unverrückbare Grenzmale geſetzt, (die Furt Kath in der Alle, das alte Zainfließ und der Wald Krakotin) daß jede, vollends eine ſo maßloſe, Ueberſchreitung derſelben leicht hätte bemerkt werden müſſen, und dann den lauteſten Widerſpruch des Ordens hervorgerufen haben würde. Der Orden hatte dieſe Städte, Bartenſtein 1332 [2]), Raſtenburg angeblich ſchon 1329 [3]) und Schippenbeil 1351 [4]) gegründet, auch Paſſenheim hatte er im Jahre, 1336 [5]) angelegt, und es iſt ganz un-

---

1) Die betreffende Urk. befindet ſich in zweifacher Ausfertigung im C. A. Fr. Abgedruckt C. D. Prus. III. No. 20, pag. 33. Gebſer a. a. O. S. 96.

2) Das Gründungs-Privil. C. D. Pruss. II. No. 140, pag. 184.

3) Goldbeck, Topographie des Königr. Preuß. I. S. 18.

4) Das Gründungs-Privil. C. D. Pruss. III No. 67, pag. 89.

5) Goldbeck, a. a. O. S. 28.

glaublich, daß er dieſen werthvollen Beſitz ſo leichthin aufgegeben und dem Biſchofe überlaſſen hätte. — Wenn Letzterer bei der in den Jahren 1251 und 1254 von dem damals unterworfen geweſenen Landgebiete nicht nach Verhältniß abgefunden war, ſo konnte doch darauf nicht mehr zurückgegangen werden, nachdem die darüber ſtattgefundene und vom Pabſte beſtätigte Vereinbarung über hundert Jahre in Kraft geſtanden hatte. — Eine neue Landtheilung aber konnte der Biſchof jedenfalls nur in den Gebieten verlangen, die thatſächlich zu ſeinem Sprengel gehörten. Nun fiel aber gemäß der Feſtſtellung der Diözeſangrenzen zwiſchen Ermland und Samland im Jahre 1340 die Landſchaft Sudauen bis vielleicht auf einen kleinen Theil außer den Bereich der ermländiſchen Diözeſe, und doch zieht Plaſtwig ſie ganz zu dem Gebiete, welches nach ſeiner Meinung zwiſchen dem Biſchof von Ermland und dem Orden noch getheilt werden ſollte.

Es iſt demnach auch nicht wahrſcheinlich, daß der Biſchof Johannes ſeine Klage wider den Orden bei dem päbſtlichen Hofe in der Ausdehnung angebracht hat, wie ſie die Plaſtwigſche Chronik aufſtellt. Dieſes iſt auch aus dem Schiedsſpruche vom 28. und 29. Juli 1374 nicht zu entnehmen, vielmehr ſcheint nach demſelben die Klage ſich darauf beſchränkt zu haben, daß der Orden ſich Verletzungen der Kirche an demjenigen Gebiete habe zu Schulden kommen laſſen, welches dem Biſchofe Anſelm auf ſein Drittel angewieſen worden war, womit wohl auch der Antrag auf die Theilung des zu jener Zeit noch nicht unterworfen geweſenen, erſt ſpäterhin eroberten, Gebiets verbunden geweſen ſein wird.

Zu Grenzirrungen zwiſchen dem Ordensgebiete und dem Biſchofstheile, die möglicher Weiſe auch Gebietsverletzungen nach ſich ziehen konnten, war, wie Voigt anmerkt [1]), ein Anlaß ſchon dadurch gegeben, daß der Biſchof Anſelm bei der im Jahre 1251 geſchehenen Auseinanderſetzung in einer beſondern Urkunde vom 27. April deſſelben Jahres [2]) dem Orden die Befugniß zugeſtanden hatte, in dem Biſchofstheile ſo viele Güter zu erwerben, als er dazu Gelegenheit

---

1) Geſch. Preuß. V. S. 236.

2) Dat. in Elwingo, 1251, 5. Cal. Maji. Dreger, C. D. Pomer. No. 221, pag. 331. M. H. W. Urk. Dipl. 27.

fände, wiewohl unter dem Vorbehalte der Rechte des Biſchofs als Landesherrn; wie wir denn auch wirklich den Orden im Beſitze von Gütern im Biſchofstheile finden [1]), ſo wie umgekehrt die Kirche auch Beſitzungen in dem Ordensgebiete erwarb [2]). Einen weiteren Anlaß zu derartigen Zwiſten hat ohne Zweifel auch die öftere Verwüſtung des Landes bei den feindlichen Einfällen der Litthauer gegeben, welche die Einwohner erſchlugen, oder gefangen fortführten, wo dann die Ländereien unbebaut liegen blieben, mit Wald überwuchſen, und ſo die Grenzmale verfielen und unkenntlich wurden, ſo daß ſie bei einer neuen Beſiedelung des Landes leicht haben überſchritten werden können. Wenn ſchon dieſe beiden Umſtände den Keim zu gegenſeitigen Beſchwerden des Ordens und des Biſchofs in ſich trugen, ſo kam dazu noch ein ungerechtfertigtes Beſtreben der Ordensbeamten, die biſchöflichen Gebiete zu ſchmälern, oder in anderer Weiſe zu beeinträchtigen, wie wir davon ein beſonderes laut ſprechendes Beiſpiel in den Streitigkeiten mit dem Biſchofe Johannes von Samland aus dem Jahre 1322 finden, wo dieſer genöthigt war wegen Entziehung von Gütern und Einkünften, theils durch gewaltſame Handlungen, theils durch unredliche Uebervortheilungen, klagend gegen die Ordensbeamten aufzutreten, die er ſogar der Verfertigung falſcher Verſchreibungsbriefe beſchuldigte [3]). Der damalige Landmeiſter Friedrich von Wildenberg eilte zwar dieſer Klage abzuhelfen, aber es iſt unſchwer zu erachten, daß, wenn die Ritter ſo mit einem Biſchofe verfuhren, der ein Prieſterbruder ihres eigenen Ordens war, die Biſchöfe von Ermland noch Schwereres zu befahren gehabt haben werden, deren Stift jeder näheren Verbindung mit dem deutſchen Orden beharrlich widerſtrebte, und aus demſelben weder Biſchöfe noch Domherren annahm. Wie frühzeitig und in welch unedler Weiſe die Eingriffe des Ordens hier geſchahen, läßt ſich aus einer Verſchreibung des Landmeiſters Meinhart von Querfurt aus dem Jahre 1292 entnehmen, worin er

---

1) Die Ländereien des Dorfs Konegen bei Heilsberg grenzten mit den im Biſchofstheile belegenen bona dominorum fratrum de Balga. Verſchr. vom 30. Juni 1332. B. A. Fr. C. No. 1, Fol. 75.

2) So beſaßen die Domvikarien in Frauenburg im Ordenstheile die Güter Narz und Strauben durch Ankauf.

3) Vergl. Voigt, Geſch. Preuß. IV. S. 350 ff.

einem gewiſſen Study Ländereien verleiht, von denen ihm geſtändiger Maßen bekannt war, daß ſie im ermländiſchen Biſchofstheile lagen, und wobei er obenein noch den Belehnten von der Entrichtung des Dezems entbindet und von allen Dienſten freiſpricht. Die zerklüftete Nordoſtgrenze des Biſchofstheils, wie ſie durch den oft angeführten Schiedsſpruch beſtätigt worden iſt, zeigt deutlich, daß hier die ſtärkſten Uebergriffe geſchehen ſind, da die Grenzlinien urſprünglich doch wohl in gerader Richtung von einem Grenzmale zum andern gezogen ſein werden. Es haben ſich aber nur zwei Verſchreibungen erhalten, aus welchen urkundlich nachzuweiſen iſt, daß Beſitzungen von dem Biſchofstheile abgekommen und in das Ordensgebiet übergegangen ſind. Beide Verſchreibungen ſind auf Veranlaſſung des ermländiſchen Kapitels, welches derzeit in Abweſenheit des Biſchofs Hermann die Adminiſtration des Bisthums führte, ausgeſtellt vom 2. April 1340 von dem Vogt der ermländiſchen Kirche, Deutſchordensritter Heinrich von Luter, über 6 Hufen und 28 Hufen im Felde Denow im Barterlande mit freier Fiſcherei im Denow-See und in den Gewäſſern, die aus ihm fließen[2]). Der Biſchof Hermann hat dieſe Verleihungen ſpäterhin beſtätigt. See und Fluß Denow, letzterer jetzt Dein genannt, der ſich bei Raſtenburg mit der Guber vereinigt, fallen jetzt aber außer den Grenzen des Biſchofstheils, was nebenbei beweiſt, daß auch an der Südoſtſeite deſſelben Eingriffe geſchehen ſind.

Plaſtwig und ſo auch Treter und Leo berichten, daß der Biſchof Johannes in ſeinem Rechtshandel mit dem Orden drei obſiegliche Erkenntniſſe erſtritten, auch Executorial-Decrete erlangt habe, und machen dem nachfolgenden Biſchofe Heinrich Soerbom den Vorwurf, daß er dieſen Erkenntniſſen keine Folge gegeben, ſondern

---

1) .... de consilio et consensu fratrum nostrorum fideli nostro et dilecto Study angulum qui dicitur Plausdo quantumque sit, sive quatuor mansi vel sex et in bonis domini Heinrici Episcopi de Ermeland, ei et heredibus suis cum omni vtilitate, scilicet cum pratis et siluis, concedimus, Jura Culmensia (Jure Culmensi?) perpetualiter possidere, Item quod predicto Study et suis heredibus dedimus libertatem Decimam non soluendi et liberum ab omni seruicio. Dat. in Elbingo, Anno Domini M°CC°LXXXXII° B. A. Fr. C. No. 1, Fol 12. M. H. W. Dipl. No. 91.

2) Ibid. Fol. 136.

ſich aus zu großem Verlangen nach dem ruhigen Beſitze ſeines Bisthums zu leicht und unberathen mit dem Orden geeinigt habe. Um den Gegenſtand hier abzuſchließen, fügen wir die Regeſten über dieſen Streit hier bei (Beilage I.), woraus erhellet, daß als der Biſchof Johannes ſtarb, die Sache längſt ſchon ſchiedsrichterlich behandelt wurde, und alſo von einer früheren Entſcheidung derſelben im Prozeßwege und erlangten obſieglichen Erkenntniſſen gar nicht die Rede ſein kann. Auch ſtand der Biſchof Heinrich Soerbom in dieſem Handel keineswegs allein, denn er hatte ſein Domkapitel als mitklagenden Theil zur Seite, welches bei den Verhandlungen durch Procuratoren aus ſeiner Mitte vertreten war, die den Hergang und den ganzen Stand der Sache kannten, und gewiß nicht unterlaſſen haben werden, den Biſchof davon zu unterrichten. Dennoch entſchloß er ſich unter Zuſtimmung des Kapitels zu einer friedlichen Ausgleichung mit dem Orden, obgleich dabei wohlbegründete Anſprüche ſeiner Kirche verloren gingen.

Die Schiedsrichter waren ihrem Auftrage und dem auf ſie geſtellten Compromiſſe gemäß mit der Begrenzung des Biſchofstheils nach der Verſchreibung Anſelms vorgegangen, hatten nach Abhörung der geſtellten Zeugen und Beſichtigung der Oertlichkeiten bereits mehrere Grenzzüge feſtgeſetzt und darüber beſondere Briefe ausgeſtellt, auch die zum Biſchofstheile gehörige Meile Landes hinter dem Schloſſe Röſſel aufs neue vermeſſen, und das Ende derſelben an dem See Weder bezeichnet. Nun fanden ſie aber, daß, wenn ſie die Grenzregulirung in dieſer Weiſe noch weiter fortſetzten, daraus viele Neuerungen und Wandelungen in dem ſtattfindenden Beſitze zum Nachtheile beider Parteien und ihrer Unterſaßen entſtehen würden, und ſo eine feſte Freundſchaft und ſtete Einigkeit unter denſelben nicht zu Stande gebracht werden könne, d. h. mit deutlicheren Worten: ſie ſahen voraus, daß, wenn der Orden genöthigt werden ſollte, die der Kirche entzogenen Gebietstheile herauszugeben, er dieſen Verluſt ſchwerlich ertragen und die Kirche aufs neue anfeinden würde, denn dem Biſchofe und dem Kapitel konnte aus der Regulirung der Grenzen nach der Verſchreibung Anſelms, worauf ſie ja angetragen hatten, kein Nachtheil erwachſen, auch nicht ihren Unterſaßen. Die Macht des Ordens aber hatte zur Zeit des Hochmeiſters Winrich von Kniprode ihre höchſte Blüthe erlangt, und vielleicht bewog dieſe Rückſicht und die Befürchtung neuer Mißhelligkeiten, viel-

leicht auch der Wunsch nach Ruhe und Frieden allein, den Bischof und das Kapitel von ihrem strengen Rechte abzusehen. Sie willigten auf einem in Preußisch Holland am 18. Juni 1374 stattgefundenen Berathungstage darein, daß die Schiedsrichter die Form des auf sie gestellten Compromisses — die Regulirung der Grenzen nach der Verschreibung Anselms — verlassen und den Streit jetzt lediglich nach ihrem Gewissen entscheiden könnten, und entbanden sie in dieser Beziehung von ihrem geleisteten Eide. In dem am obigen Tage ausgestellten neuen Compromisse erklären die Parteien, daß das frühere in seinen Wirkungen und Bestimmungen keineswegs aufgehoben, sondern daß es, wenn auf dem jetzt gewählten Wege eine Einigung nicht zu erreichen ist, in derselben Lage wieder aufgenommen werden soll, in welcher es gegenwärtig verlassen wird. Die von den Schiedsrichtern ausgestellten Briefe über die schon erfolgte Festsetzung einzelner Grenzscheidungen sollten inzwischen an einem sicheren Orte niedergelegt und vernichtet werden, wenn die angestrebte Einigung zu Stande käme, und der Pabst selbige bestätigte; anders sollten sie die Schiedsrichter und Parteien zur Fortsetzung des Verfahrens nach dem ersten Compromisse zurückerhalten. Zur Erlangung der päbstlichen Bestätigung mitzuwirken, soviel sie könnten, verpflichteten sich beide Theile bei der im ersten Compromisse festgesetzten Buße. Nachdem die Gemüther soweit vorbereitet waren, konnte es nicht fehlen, daß beide Theile sich dem am 28. Juli 1374 erfolgten und am 29. desselben Monats in einigen Punkten vervollständigten und erläuterten Schiedsspruche unterwarfen und dessen Bestätigung nachsuchten. Der Pabst übertrug die Prüfung dem Bischofe Petrus von Porto und dem Kardinal-Diakon Jacob, und bestätigte auf deren Bericht, daß durch die geschehene Einigung dem Nutzen beider Theile vorgesehen sei, den Spruch am 16. Februar 1375.

Wir müßten die Klageanträge des Bischofs Johannes II. in seiner Beschwerde über den Orden vollständig kennen, wenn wir angeben wollten, in welchen einzelnen Theilen das Bisthum durch den vorgedachten Vergleich und Schiedsspruch geschädiget worden ist. Soviel ergibt sich aber aus den vorausgegangenen Verhandlungen, daß demselben das Gebiet nicht vollständig wieder zugesprochen wurde, auf welches es gemäß der Verschreibung des Bischofs Anselm Anspruch hatte; denn eben um von dieser Verschreibung abgehen zu können, bedurften die Schiedsrichter eines neuen Compromisses. Sie

beließen die Kirche eben nur bei demjenigen, was sie zur Zeit noch besaß [1]).

Der Vorwurf, der dem Bischofe Heinrich Soerbom wegen seiner Nachgiebigkeit gegen den Orden gemacht wird, wiegt um so schwerer, da derselbe auch den von dem Bischofe Anselm bei der Auseinandersetzung im Jahre 1251 gemachten Vorbehalt der nachträglichen Theilung der damals noch nicht unterworfenen Gebiete, nicht weiter beachtet und geltend gemacht hat. Wenn auch nach der Festsetzung der Diözesangrenze mit dem Bisthum Samland im Jahre 1340 zur Theilung zwischen dem Orden und dem Bischofe von Ermland nicht mehr übrig war, als etwa ein geringer Theil von Sudauen und ein größerer von Galindien; wenn ferner eingeräumt werden muß, daß Sudauen im Jahre 1374, nach den Verheerungen, die es von den Ordensvölkern und den Litthauern erlitten hatte, eine fast menschenleere Wüste, und noch keineswegs ein für den Orden gesicherter Besitz war, da die Litthauer darum bis in das Jahr 1398 kämpften, und als dann ein Frieden mit dem Herzoge Witowdt zu Stande kam, der Orden es sich gefallen lassen mußte, den Nette-Fluß als Grenze zwischen seinem Gebiete und Litthauen anzuerkennen, und von der Memel zurückgedrängt zu werden [2]); wenn ferner zu jener Zeit Galindien auch noch zum großen Theile mit undurchdringlichen Wäldern (der galindischen Wildniß) überdeckt war, und so der Bischof auf den Besitz eines Theils von diesen Wüsteneien kaum einen Werth gelegt haben wird: so hat ihn doch Alles dieses bei seinen Nachfolgern nicht völlig entschuldigen können. Denn er war nicht befugt, den Besitzungen und Rechten seiner Kirche Abbruch zu thun, und darum trifft ihn jener Tadel nicht mit Unrecht. Die Berichterstatter hätten aber billiger Weise bemerken sollen, daß derselbe Tadel auch sein Domkapitel angeht, indem selbiges als Mitkläger gegen den Orden in die Abänderung des ersten Compromisses einwilligte.

Wenn wir uns demnach auch nicht den Ausführungen Plastwig's bezüglich der Beschwerden wider den Orden wegen der Lan-

---

1) Der Byschof. das Capitel. vnde die Kirche zcu Ermelandt sullin blyben. die Iren aldin besiczungen vnde greniczin. Vergl. den Schiedsspruch vom 28. Juli 1374.

2) Lucas David, VIII. S. 33 ff.

destheilung anschließen können, so bleibt in der Hauptsache doch seine Angabe, daß der ermländische Bischofstheil durch den Orden große Schmälerungen erlitten habe, bestehen.

III. Die allgemeinen Diözesangrenzen Ermlands vom XIII. bis XVI. Jahrhundert.

Die Chronik Plastwig's enthält bei den Erörterungen über die im vorigen Abschnitte behandelten Streitigkeiten zwischen dem Bischofe Johannes II. und dem Orden viele Angaben über den Bereich des zur Diözese Ermland gehörigen Gebiets, welche für unsern Zweck zu benutzen wir um so weniger Anstand nehmen dürfen, als wir bei dem Verfasser nach seiner Stellung als Domdechant eine vollständige Kenntniß der Diözesangrenzen voraussetzen können, und seine Angaben größtentheils auch noch durch andere Gewährschaften bestätigt werden. Zu diesen gehört namentlich ein im Frauenburger bischöflichen Archive vorhandenes Verzeichniß der in älterer Zeit zur Diözese gehörig gewesenen Pfarreien, welches den Visitations-Acten des Bischofs Martin Cromer vom Jahre 1581 vorgeheftet ist[1]), und dessen sich derselbe wahrscheinlich bei seiner Beschreibung der Diözese, ihrer Kirchen, Stiftungen u. s. w. bediente, die er in drei Foliobänden hinterlassen hat[2]). Das Verzeichniß der Pfarreien ist zwar nicht ganz vollständig, man wird aber annehmen können, daß die darin aufgeführten auch wirklich zum Bisthum Ermland gehört haben. Seine Glaubwürdigkeit wird dadurch noch erheblich verstärkt, daß nicht allein ein Erlaß des Bischofs Franz Kuhschmalz aus dem Jahre 1444, worin die Pfarreien benannt sind, die damals zum Archipresbyterat Kreuzburg gehörten, mit ihm übereinstimmt[3]), sondern auch viele andere Nachrichten über einzelne Pfarreien, die sich in den Frauenburger Archiven vorfinden und verglichen wurden,

---

1) Archipresbyterales sedes cum suis mansis et lastis decimarum. B. A. Fr. B. No. 2.

2) Leider ist ein Band zwischen den Jahren 1796 bis 1805 verloren gegangen und bisher nicht wieder zu ermitteln gewesen. Die noch vorhandenen 2 Bde. B. A. Fr. B. No. 1.

3) Jacobson, Quellen des Preuß. Kirchenrechts. I. Urk. No. 82, S. 270.

keinen Widerſpruch ergeben haben. Dieſes Verzeichniß und die Plaſtwigſchen Nachrichten unterſtützen und ergänzen ſich gegenſeitig.

Nach Anleitung dieſer Quellen und mit Beiziehung einzelner anderer Ausweiſe wollen wir nunmehr verſuchen, die Grenzen unſeres Bisthums gemäß ſeiner Circumſcription durch den Legaten Wilhelm von Modena im Jahre 1243 nachzuweiſen.

Zunächſt iſt zur weſtlichen Grenze das friſche Haff geſetzt, wonach alſo die friſche Nehrung nicht zur Diözeſe Ermland gehört. Der Biſchof Anſelm hat dieſes dadurch anerkannt, daß er die in der Urkunde über die Wahl ſeines Drittels vom 27. April 1251 vorbehaltene Theilung der Nehrung in der zweiten Urkunde vom 27. Dezember 1254 nicht mehr anregte.

Bei der Beſtimmung der ſüdlichen Grenze nimmt die Circumſcriptions-Urkunde den Ausgang vom Drauſen-See. Derſelbe liegt in einiger Entfernung vom friſchen Haffe, und die Verbindung mit dieſer weſtlichen Grenze wird durch den aus dem Drauſen-See kommenden Elbing-Fluß, der in das friſche Haff mündet, hergeſtellt. Dem entſprechend hat unſer Pfarrverzeichniß hier die Pfarreien Elbing und Preuſchmark, deren Sprengel ſich an den Drauſen-See anlehnen [1]). Der Elbinger Sprengel geht aber noch über den Elbing-Fluß hinaus, denn man trug bei der Einrichtung der Pfarreien gern auch dem Territorial-Beſitz Rechnung, wovon mehrere Beiſpiele vorhanden ſind.

Von dem Drauſen-See ab geht die vom Legaten beſtimmte Grenze,

„ascendendo per flumen de Passaluc (fumen Passalucense) contra Orientem usque ad terminos Letuinorum.“

Wir wiſſen aus der Urkunde über die Theilung der Pomeſaniſchen Diözeſe vom 18. März 1250, daß der hier bezeichnete Fluß die Weske iſt, und daß zu beiden Seiten derſelben das altpreußiſche Gebiet Paſſaluk lag [2]). Der Fluß iſt alſo nur in

---

1) Vergl. Ueberſicht der Beſtandtheile ꝛc. ꝛc. des Danziger Reg.-Bezirks. Danzig 1820.

2) ... Item aliam partem sic duximus designandam, quod hee terre Passaluc tota in ea parte fluvii Weysike que est in predicta Pomezaniensi diocesi, Geria quoque ... eidem parti secundum suos terminos includatur. C. D. Pruss. I. No. 84, pag. 79.

dieſer Beziehung flumen de Passaluc und flumen Passalucense genannt. Auch aus dem Privilegium von Preußiſch Holland vom Jahre 1297 geht hervor, daß Paſſaluk eine Landſchaft war; es heißt darin, die Stadt ſei gegründet „in terra Pazlok[1]." Anfänglich ſcheint die Stadt ſogar ſelbſt dieſen Namen geführt zu haben, denn in einer Verſchreibung des Biſchofs Heinrich I. von Ermland aus dem Jahre 1282 kommt der Pfarrer Theodericus de Paczlog als Zeuge vor.[2]). Aus der Verwechſelung des Namens der Landſchaft mit dem Flußnamen iſt die in dieſem Punkte unrichtige Erklärung der Circumſcriptions-Urkunde bei Voigt entſtanden, der die Paſſarge für den Paſſaluk-Fluß angenommen hat[3]). Auch der ermländiſche Biſchof Martin Cromer irrte ſich über den Grenzfluß, für den er die Elſter, jetzt Elske genannt, hielt[4]). Dieſes, von der Weske mehr weſtlich gelegene Flüßchen, mündet ebenfalls in den Drauſen-See, und geſtattete ſomit, unmittelbar vom See an ihm aufſteigend, die Grenze bis in die Nähe der Paſſarge zu führen. Der Biſchof hatte aber einen ſtarken Grund, die Elske und nicht die Weske für den Grenzfluß zu nehmen; er fand alle am linken Ufer der Elske gelegene Ortſchaften nach Preußiſch Holland eingepfarrt[5]), die am rechten Ufer derſelben dagegen nach Marienfelde[6]). Preußiſch Holland gehörte aber zur Diözeſe Pomeſanien, und Marienfelde unzweifelhaft zu Ermland, ſo daß die Grenzſcheide zwiſchen beiden Diözeſen hier thatſächlich durch die Elske gebildet wurde. Welche Umſtände zu dieſer Abweichung von der urſprünglichen Feſtſetzung Veranlaſſung gegeben haben mögen, läßt ſich nicht ermitteln.

---

1) C. D. Pruss. II. No. 34, pag. 40.

2) B. A. Fr. C. No. 1, Fol. 24.

3) Geſch. Preuß. II. S. 467, Anmerk. 1 und 2.

4) Qui sit Passalico fluvius non constat. Nisi forte est Passaria, quae et Seria per apocopen dicitur, et aliqua ex parte etiamnum ducalem ditionem (das Herzogthum Preußen) ab episcopali disterminat, ducta ad eam a medio Drusino linea per transversum, sive per rivum Elster, in eum ipsum Drusinum influentem. MSS. de Episcopatu Warmien B. A. Fr. B. No. 1. Fol. 1.

5) Vergl. Topograph. Ueberſ. des Verwalt.-Bezirks der K. Regierung zu Königsberg. Königsberg 1820. S. 180.

6) Ebend. S. 179.

Die Plaſtwigſche Chronik gibt die Diözeſangränze von Preußiſch Holland hinauf alſo an:

„ascendendo a Hollandt usque ad stagnum Weysike prope villam Reichenwaldt [1]).“

Der Weske-See liegt genauer bei dem Gute Wiſſkonit, daher wird er auch Wiſſkonit-See genannt [2]). An der Weske hinauf ſind die Pfarrkirchen Hermsdorf, früher Hermannsdorf, und Schmauch. Die Erſtere iſt nach unſerm Pfarrverzeichniſſe ſchon vor der Reformation vorhanden und bei Ermland geweſen [3]), ob auch die Letztere damals ſchon beſtanden hat, konnte nicht ermittelt werden. Es war aber eine längſt eingegangene Kirche in dem, ebenfalls am rechten Weske-Ufer gelegenen, jetzt zu Schmauch eingepfarrten Dorfe Sommerfeld [4]), die vormals vielleicht die Pfarrkirche der Gegend geweſen ſein mag. Beide Pfarrſprengel, Hermsdorf und Schmauch, gehen bis an die Weske und den Weske-See [5]), wonach alſo die Plaſtwigſche Angabe durch thatſächliche Verhältniſſe beſtätigt wird.

Der Chroniſt führt die Grenze weiter:

„a stagno Weysike ad stagnum dictum Marung.“

Unfern des Weske- oder Wiſſkonit-Sees in der Richtung gen Liebſtadt findet ſich ein zweiter, mit jenem verbundener See, der durch Waſſerläufe mit noch mehreren kleinen Seen zuſammenhängt, und endlich mit dem Narien-See in Verbindung tritt. In einer geringen Entfernung von der ſüdlichen Spitze des Narien-Sees iſt der Marung-See, der einen Abfluß in die Paſſarge hat und in der Vorzeit wahrſcheinlich auch mit dem Narien-See verbunden geweſen ſein wird. Dieſe Waſſergrenze beſtätigt ſich jedoch nur bis

---

1) Da in den Drucken zahlreiche Fehler vorkommen, ſo liefern wir die Plaſtwigſchen Angaben hier nach dem ſchon erwähnten Manuſkript im K. A. Fr.

2) Wir verdanken dieſe Auskunft dem Herrn Pfarrer Schifferdecker in Herrendorf.

3) Am 24. Februar 1480 ſetzte der erml. Biſchof Nicolaus von Tüngen auf Präſentation des Komthurs von Holland Philipp von Angelach den Prieſter Johannes Martini als Pfarrer in Hermansdorf ein. B. A. Fr. D. No. 101.

4) Arnoldt, Kirch.-Geſch. des Königr. Preuß. S. 683.

5) Vergl. die angeführte topogr. Ueberſ. S. 177 und 182.

zur ſüdlichen Spitze des Narien-Sees, wenn man die hier gelegenen, nach unſerm Verzeichniſſe zur Diözeſe Ermland gehörig geweſenen Pfarrſprengel, Liebſtadt, Herzogswalde und Reichau oder Alt-Reichau näher unterſucht. Alle zu dieſen Kirchſpielen gehörigen Ortſchaften ſind nämlich von der Paſſarge und den angezeigten Seen und Waſſerläufen eingeſchloſſen und gehen darüber nicht hinaus [1]), dagegen gehören die zwiſchen der Paſſarge und dem Marung-See belegenen Ortſchaften ſchon zu den Kirchen in Looken und Eckersdorf, die im Pomeſaniſchen Diözeſanverbande ſtanden. Aus welchem Grunde man hier von der bis dahin feſtgehaltenen Waſſergrenze abgewichen iſt, darüber fehlen ſogar Vermuthungen. Die Grenze des ermländiſchen Sprengels tritt jetzt ſchon ſüdlich vom Dorfe Köbers an die Paſſarge.

Die Plaſtwigſchen Nachrichten fahren fort:

„ascendendo a stagno Marung usque ad Kurkisadel.“

Die Grenze iſt hier der Urkunde des Biſchofs Anſelm vom Jahre 1254 gemäß die Paſſarge hinauf bis zum Dorfe Kurken gewieſen. Dem entſprechend finden wir auch in dem Verzeichniſſe der zu Ermland gehörig geweſenen Pfarreien die am linken Ufer der Paſſarge vorhandenen Kirchſpiele: Looken, Langguth, Manchengut und Hohenſtein nicht aufgeführt, auch nicht die in Kurken befindliche Filialkirche, ſondern nur die am rechten Ufer des Fluſſes befindlichen Pfarreien: Heiligenthal, Kockendorf, Schöneberg, Dittrichswalde, Schönbrück und Grieslinen. Vom Urſprunge der Paſſarge hinauf ſcheidet der Plautzig-See die beiden Diözeſen, dann folgt bis Kurken eine etwa eine Meile lange trockene Grenze, welche gemäß einem noch vorhandenen Notariats-Inſtrumente am 26. Auguſt 1341 von dem Hochmeiſter Dittrich von Altenburg und dem Orden einerſeits und von dem Biſchofe Hermann von Ermland und ſeinem Kapitel andererſeits berichtigt und genauer beſtimmt wurde [2]).

Von da ab gibt Plaſtwig die Grenze in folgender Art an:

„eundo de Kurkisadel ad stagnum Malsicken, de quo stagno effluit fluvius, qui dicitur Malie, juxta quem rivum proceditur ad Masoviam.“

---

1) Vergl. topogr. Ueberſ. S. 186, 188 und 190.

2) C. D. Pruss. III. No. 24, pag. 39.

Ueber den hier genannten See und Fluß, die unter dieſen Namen nicht mehr bekannt ſind, erhalten wir Auskunft in Caspar Hennenbergers „der See, Ströme und Flüßer Namen, welche in der Preußiſchen Mappen verzeichnet ſind.“ Es heißt hier (S. 17) Omulski-See, in alten Schriften Malſike genannt,“ und ferner „Omuleff-Fluß, in alten Schriften wird er auch genannt Mollye oder Mallien.“ Der Omulski- (jetzt Omuleff-) See liegt in der Nähe von Kurken, und der aus ihm entſpringende Omuleff-Fluß geht nach Polen hinein. Sein früherer Namen, vielleicht Malſe geſprochen, iſt noch in Malga-Teich, durch den er fließt, und in den Ortsnamen: Malga, Malga-Mühle und Malga-Oſen erhalten.

Von Kurken ab läßt ſich die Diözeſangrenze nicht an den hier vorhandenen Kirchſpielen prüfen. Es würden die am linken Ufer des Omuleff-Fluſſes belegenen Pfarreien Jedwabno und Willenberg in Betracht kommen [1]), den erſten Ort aber kannte Hennenberger im Jahre 1595 nur noch als eine Jagdbude [2]), und Willenberg wurde erſt im Jahre 1724 zur Stadt erhoben [3]); beide Pfarreien mögen alſo wohl erſt nach der Reformation gegründet worden ſein. In dem ermländiſchen Pfarrverzeichniſſe ſind ſie nicht enthalten.

Daß die Südgrenze des ermländiſchen Sprengels an Maſovien abſchließt, ſtatt, wie ſie es nach der Circumſcriptions-Urkunde ſollte, an Litthauen, iſt wohl nur der damaligen mangelhaften Kenntniß von der geographiſchen Lage dieſer Länder zuzuſchreiben.

Zur Nordgrenze des ermländiſchen Diözeſanſprengels ſetzt die Circumſcriptions-Urkunde den Pregel. So hat auch die Chronik Plaſtwig's:

> „juxta pregoram usque Kongsberg .... usque ad castrum Tapiaw .... ad oppidum Welaw .... usque ad Insterburg, ubi est finis pregore, et ultra ad castrum Tamnaw.“

---

1) Die ebenfalls hier belegene Pfarre Fürſtenwalde iſt erſt im Jahre 1815 gegründet. Rheſa, kurzgefaßte Nachrichten.

2) Erkl. der Preuß. Landtafel oder Mappen. Königsberg 1575. S. 137 s. v. Gedwabene.

3) Goldbeck, a. a. O. S. 27.

Hiemit ſtimmt unſer Pfarrverzeichniß überein. Wir finden den Pregel hinauf folgende zu Ermland gehörige Pfarreien und Kirchen: Hafeſtrom (Haberſtroh), in der Königsberger Vorſtadt drei Kapellen, Seligenfeld, Neuendorf, Steinbeck, Wehlau und Puſchdorf, ferner die vor langer Zeit eingegangenen Pfarreien Gauleden und Pregelswald[1]). Das Schloß Tamnau lag in der Nähe von Inſterburg, da wo die Piſſa und Angerapp ſich vereinigen[2]).

Von Inſterburg ab ſind die Grenznachrichten, welche Plaſtwig gibt, nicht zu benutzen, da er die im Jahre 1340 erfolgte Feſtſtellung der Scheidungslinie zwiſchen den Bisthümern Ermland und Samland ganz außer Acht läßt, und demnach zu falſchen Reſultaten gelangt. Als Veranlaſſung zu der diesfälligen Vereinbarung der beiden Biſchöfe gibt die darüber ausgeſtellte Urkunde an, daß wegen der über die Diözeſangrenzen ſtattfindenden Zweifel die Samländiſche Kirche behindert geweſen, die ihr zuſtehenden Rechte zu erlangen. Die Theilung des Samländiſchen Sprengels zwiſchen dem Biſchofe und dem Orden war nämlich vom friſchen Haffe aus erſt bis Wehlau und Laukiſchken erfolgt, und es handelte ſich jetzt um die Auseinanderſetzung in den Gebieten, die ſpäter noch unterworfen waren, wozu namentlich die anſehnliche, im Jahre 1275 eroberte Landſchaft Nadrauen gehörte, deren Theilung dann endlich auch im Jahre 1353 erfolgte[3]). Die Scheidungslinie zwiſchen den Bisthümern Ermland und Samland war, wie wir oben bereits anführten, ſo beſtimmt worden, daß ſie vom Pregel die Angerapp hinauf bis an den Mauer-See gehen ſollte, und dann in gerader Richtung gen Oſten bis an die litthauiſche Grenze. Unſer Pfarrverzeichniß hat an der Angerapp hinauf auch folgende ermländiſche Pfarreien: Ballethen, Engelſtein und Drengfurt, auf dem Grenzzuge nach Litthauen hin, der auch nur im Allgemeinen feſtſteht, aber keine. Dieſe Gegend ſcheint alſo bis zur Zeit der Reformation nur ſchwach bevölkert geweſen zu ſein.

---

1) Der einſtige Beſtand dieſer Pfarreien wird ausgewieſen durch ein Schreiben des Hochmeiſters Friedrich von Sachſen an den Biſchof Lucas von Ermland aus dem Jahre 1502. B. A. Fr. D. No. 65.

2) Hennenberger, Erkl. der Preuß. Landtafel, s. v. Tamnaw.

3) C. D. Pruss. III. No. 74, pag. 96.

Die Ostgrenze des ermländischen Sprengels lehnte sich vom Omuleff-Flusse ab bis in die Gegend des polnischen Städtchens Filipowo an Masovien und Litthauen, und stieß weiter hinauf an das Bisthum Samland.

IV. Erweiterung der ermländischen Diözese durch die Ueberweisung des eingegangenen Bisthums Samland an dieselbe.

Der so umschriebenen alten Diözese Ermland wurde späterhin auch noch der ganze Sprengel des eingegangenen Bisthums Samland, soweit darin Katholiken wohnen, überwiesen.

Als der letzte Deutschordens-Hochmeister Albrecht Markgraf von Brandenburg das preußische Ordensland von der Krone Polen als ein weltliches Herzogthum zu Lehn nahm, verpflichtete sich derselbe im Krakauer Frieden vom 9. April 1525, den Bischöfen die Investitur der Geistlichen zu belassen, und sie bei der Ausübung ihrer Jurisdiction und der kirchlichen Disciplin zu unterstützen [1]). Mehr wurde damals in Religionssachen nicht festgesetzt.

Aber schon hatten die Lehren Luthers in Preußen Eingang gefunden. Auch der Bischof von Samland, Georg von Polenz, war denselben zu Anfang des Jahres 1524 öffentlich beigetreten, und hatte ihre Verbreitung unter heimlicher Begünstigung des Markgrafen Albrecht sich angelegen sein lassen [2]). Nach dem Krakauer Frieden fiel auch der Pomesanische Bischof Erhard von Queis der neuen Lehre zu. Und es geschah, daß in Samland nach und nach alle Gemeinden

---

1) Dogiel, C. D. Pol. IV. No. 168, pag. 225 und No. 169, pag. 231 Privilegia der Stände des Herzogth. Preuß. Bl. 32 ff.

2) In einem für die Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben aus Wien vom 8. November 1524 tadelte Albrecht das Verhalten des Bischofs, und befahl ihm nichts wider den Pabst und die katholische Kirche vorzunehmen, während er ihn in einem zweiten Schreiben von demselben Tage benachrichtigte, daß er jenes nur zum Scheine wegen des päbstlichen Legaten Laurentius Campegio erlassen habe, ihn zur Fortsetzung seines Unternehmens aufforderte und ihm dabei seinen Schutz zusagte. Gebser, a. a. O. S. 278. 279.

zum lutherischen Glauben übergeführt wurden, und in Pomesanien katholisch-kirchliche Einrichtungen nur in demjenigen Theile erhalten blieben, der damals unter polnischer Oberhoheit stand, und zu dem s. g. polnischen Preußen gehörte, welches sich im Jahre 1457 von dem deutschen Orden losgesagt und unter polnischen Schutz begeben hatte.

Der Bischof von Ermland Mauritius Ferber versuchte zwar seine Jurisdiction in dem Theile des neuen Herzogthums, der zu seiner Diözese gehörte, aufrecht zu erhalten. Er hatte schon am 20. Januar 1524 ein Edict gegen die Verbreiter und Anhänger der neuen Lehre erlassen und erneuerte dasselbe am 11. Mai 1525; er lud auch die ausgetretenen Mönche und abgefallen Priester vor sein Gericht, und verwies sie, da sie nicht erschienen, aus seinem Sprengel [1]): aber dies Alles mußte ohne Erfolg bleiben, da ihn die weltlichen Obrigkeiten nicht unterstützten, vielmehr den Predigern der neuen Lehre Vorschub leisteten und Schutz gewährten. Im Jahre 1526 ließ der Bischof dem Herzoge Albrecht dagegen Vorstellung machen, daß bei den Kirchen im Herzogthum Prediger angestellt würden, die ihm weder präsentirt, noch von ihm examinirt und investirt wären, was dem Krakauer Frieden zuwider sei. Man gab ihm eine ausweichende Antwort, und womit man umging, wies sich aus, als die zum ermländischen Sprengel gehörigen Kirchen im Herzogthume durch einen herzoglichen Befehl vom 10. März 1528 theils dem Bischofe von Samland, theils dem von Pomesanien untergeben wurden, die dann auch eine Visitation bei denselben veranstalteten [2]). So war also das Band zwischen dem Herzogthum und der katholischen Kirche nun vollständig gelöst.

Im Jahre 1530 wurde die Augsburgische Confession im Herzogthum eingeführt, und den Pfarrern bei Strafe des Bannes untersagt, etwas zu lehren, was derselben entgegen wäre [3]). Man suchte nun die Augsburgische Confession als ausschließlich alleinberechtigte Landesreligion zur Geltung zu bringen, und hiezu die Zustimmung des Königs von Polen als Lehnsherrn zu erlangen.

1) B. A. Fr. A. No. 86, Bl. 10. 11. ff.

2) Arnoldt, a. a. O. S. 267 ff.

3) Ebendas. S. 270.

Hierüber fanden ſchon Verhandlungen ſtatt mit den Commiſſarien, welche der König von Polen im Jahre 1566 zur Abſtellung manigfacher Mißſtände in der Landesverwaltung nach Königsberg geſandt hatte. Dieſelben waren indeſſen nicht bevollmächtigt in Religionsſachen etwas zu beſtimmen, oder zu entſcheiden, ſie erklärten jedoch unter feierlicher Berufung auf die Katholicität ihres Königs, daß, wenn derſelbe auch die Duldung des Augsburgiſchen Bekenntniſſes im Herzogthum nachgäbe, die katholiſche Religion hier dennoch bei Würden bleiben müſſe [1]). Endlich ertheilte der König Sigismund auf dem Reichstage zu Lublin am 19. Juli 1569 dem Herzogthum ein Privilegium über den freien Gebrauch und die Ausübung der Augsburgiſchen Confeſſion, worin er verhieß, den Herzog, ſeine Unterthanen und ſein geſammtes Gebiet dabei zu ſchützen, unter der Bedingung jedoch, daß alle nach ihr entſtandene, und von ihr abweichende Lehren und Ketzereien nicht geduldet, ſondern gänzlich verboten und abgeſtellt würden [2]). Dieſes Verbot fremder, mit der Augsburgiſchen Confeſſion nicht übereinſtimmender, Lehren wollte man nun auch auf die katholiſche Religion beziehen, es gelang aber nicht dieſe Anſicht durchzuführen. Als nämlich die durch die kirchlichen Vorgänge ſtürmiſch aufgeregten Leidenſchaften ſich einigermaßen wieder beruhiget hatten, wagten einige in der Nähe der polniſchen Grenze wohnende preußiſche Gutsbeſitzer an ihre Patronatskirchen wieder katholiſche Geiſtliche zu berufen, was ihnen weder der Krakauer Frieden noch das ebenerwähnte Privilegium verwehrte. Die herzogliche Regieruug aber wollte dieſes nicht dulden, und brachte die Sache im Jahre 1590 an den polniſchen Reichstag, der ſich indeſſen damit nicht befaßt zu haben ſcheint. Der Beſcheid ſoll dahin ausgefallen ſein: man möge die katholiſchen Prieſter ermahnen, von ſelbſt zu weichen [3]). Dieſe Kirchen blieben von da an katholiſch, und hielten

---

1) Dieſe Erklärung geben wir in der Beilage II. nach einer im Fol. H. No. 14 des B. A. Fr. Bl. 225 befindlichen Abſchrift.

2) ... ut omnia alia peregrina dogmata et heresium genera, quo post Augustanam Confessionem exorta sunt, quoque ab ea sunt aliena, non modo non ferantur, sed penitus prohibeantur et aboleantur. Dogiel C. D. Pol. IV. No. 247, pag. 345; Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen. Bl. 90.

3) Arnoldt, a. a. O. S. 408.

ſich an den Biſchof von Plock in Polen, oder an den Biſchof von Kulm.

Geſichert aber wurde die Religionsfreiheit der Katholiken im Herzogthum Preußen erſt bei den Verhandlungen wegen der Kuratel bei dem geiſteskranken Herzoge Albrecht Friedrich und über die eventuelle Lehnsſucceſſion im Jahre 1605, die nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich von Anſpach und Baireuth, der ſie bislang geführt hatte, der Kurfürſt Joachim Friedrich von Brandenburg übernahm. Dieſer verpflichtete ſich durch ſeine Geſandten am polniſchen Reichstage zu Warſchau am 10. März jenes Jahres: die Gewiſſensfreiheit der katholiſchen Einwohner im Herzogthum nicht zu beeinträchtigen, ihnen Kapellen und Bethäuſer und den Gottesdienſt in denſelben zu geſtattten, ſie gegen Gewalt und Ungebühr zu ſchützen, der Ausübung der Patronatsrechte und der Kirchen, die ſie beſäßen, nicht zu berauben, und ſie von Würden und Aemtern nicht auszuſchließen. Es ſollte überdies durch polniſche Commiſſarien mit den Ständen des Herzogthums darüber verhandelt werden, daß von den in Königsberg vorhandenen Kirchen eine und die andere zum katholiſchen Gottesdienſte angewieſen und mit ausreichenden Einkünften verſehen würde, und zwar ſowohl wegen derjenigen, die ſich im Herzogthum zur katholiſchen Religion bekennen, wie in Rückſicht zugleich auf die katholiſchen Handelsleute aus Polen und Litthauen, die die Stadt häufig beſuchten [1]). Joachim Friedrich ſtarb ſchon im Jahre 1608, und ſein Sohn und Nachfolger, der Kurfürſt Johann Sigismund, dem nunmehr die Kuratel bei dem kranken Herzoge Albrecht Friedrich übertragen wurde, und dem auch, als dieſer kinderlos ſtarb, die Lehnsſucceſſion zufiel, übernahm, bevor er zur Inveſtitur gelangte, alle von ſeinem Vater eingegangenen Bedingungen, und erweiterte die von demſelben den Katholiken gemachten Zugeſtändniſſe noch dadurch, daß katholiſchen Inhabern von Patronaten freigeſtellt wurde, in denſelben die katholiſche Religion einzuführen. Auch verpflichtete er ſich, weil die Verhandlungen mit den Ständen wegen Einräumung von Kirchen in Königsberg zum katholiſchen Gottesdienſte keinen Erfolg gehabt hatten, eine katholiſche Kirche auf einer der daſigen Vorſtädte binnen drei Jahren auf ſeine Koſten neu zu

1) Privilegia ꝛc. Bl. 139 ff. B. A. Fr. H. 14 Fol. 2 6; Dogiel C. D. Pol. IV. No. 288, pag. 412.

erbauen, sie fernerweit baulich zu unterhalten, und mit tausend Gulden jährlicher Einkünfte aus den herzoglichen Domänen zu dotiren. Diese Kirche, bei welcher der Kurfürst sich und seinen Nachfolgern das Patronat vorbehielt, sollte der Jurisdiction des Bischofs von Ermland untergeben sein [1]). Des letzteren Umstandes wegen wünschte der damalige Bischof Simon Rudniczki, daß sie am linken Ufer des Pregels erbaut werden möchte, damit sie in den Bereich seiner Diözese zu stehen käme [2]), aber auch das fand bei den Ständen Widerspruch, und so wurde sie auf der Freiheit Sackheim am rechten Pregelufer erbaut, wo sie im Jahre 1616 zu Stande kam [3]).

Ueber diese Vorgänge erstattete der Bischof dem Pabste Bericht, welcher darauf am 7. December 1617 die neue Kirche auf so lange dem ermländischen Sprengel überwies, als die samländische Diöceſe keinen eigenen Bischof haben würde [4]).

Das Lehnsverhältniß des Herzogthums Preußen zu Polen gemäß den früheren Tractaten, und somit die Religionsfreiheit der katholischen Einwohner, blieb ungefährdet bis zur Zeit des Krieges, den der König Carl Gustav von Schweden gegen Polen führte. Inhaber des Lehns war damals der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der im Jahre 1641 die Investitur erhalten hatte. Als die schwedischen Kriegsvölker in Polnisch-Preußen einfielen, sagte sich derselbe von dem Verbande mit Polen los, und nahm mittelst Vertrages zu Königsberg vom 7. Januar alt. St. 1656 das Herzogthum und auch das „Fürstenthum Ermland" von der Krone Schweden zu Lehn. Von Ermland behielt sich jedoch Schweden den Kapitelsitz Frauenburg nebst dem Amte gleichen Namens vor. Darauf schloß

---

1) Die Urk. bei Dogiel, C. D. Pol. IV. vom Jahre 1609: No. 294 pag. 419 und No. 295, pag. 420 ff.; vom Jahre 1611: No. 298, pag. 437; vom Jahre 1612: No. 310, pag. 458. Privilegia ꝛc. Bl. 112. ff.

2) Dieses ergibt sich aus dem Tagebuche der polnischen Commissarien, die zum preußischen Landtage von 1612 abgeordnet waren, an deren Spitze der Bischof stand. B. A. Fr. H. No. 14. Bl. 390.

3) Der erste Pfarrer wurde von dem Kurfürsten am 26. September 1616 präsentirt. B. A. Fr. A. No. 11, S. 27. Daß die Kirche am 21. December desselben Jahres von dem Bischof von Cujavien sei eingeweiht worden, wie Faber (die Haupt und Residenzstadt Königsberg, S. 124) anführt, ist unrichtig. Die im B. A. Fr. vorhandenen Visitations-Acten weisen aus, daß sie bis zum Jahre 1674, wo sie abbrannte, die bischöfliche Consecration nicht erhalten hatte.

4) Der diesfällige Erlaß ist in der Beilage III. abgedruckt.

der Kurfürſt am 15. Juni alt. St. deſſelben Jahres in Marienburg ein Bündniß mit Schweden zum Kriege gegen Polen, und wurde endlich noch in eben dem Jahre von Schweden, das ihn bei dem Bündniſſe zu erhalten ſuchte, als ſouveräner Herzog von Preußen und Fürſt von Ermland in dem Labiauer Vertrage vom 10. November alt. St. anerkannt. Von den früheren, zu Gunſten der Katholiken im Herzogthum Preußen gemachten Bedingungen, war bei dieſen Verträgen nicht weiter die Rede [1]) Aber der Kurfürſt fand die Verbindung mit Schweden für ſein Land ſehr bald nicht zuträglich, und wandte ſich wieder Polen zu. Von dieſem Reiche erhielt er nun die Souveränität über das Herzogthum in ſeiner alten Begrenzung und ohne Ermland, bei welcher Gelegenheit in dem Wehlauer Vertrage vom 19. September 1657 feſtgeſetzt wurde, daß die Katholiken bei den Rechten bleiben ſollten, die ſie vor dem ſchwediſchen Kriege beſeſſen [2]), alſo gemäß den Zuſicherungen der Kurfürſten Joachim Friedrich und Johann Sigismund. Dieſes Verhältniß der Katholiken in dem vormaligen preußiſchen Ordenslande blieb ſeitdem rechtlich beſtehen, ſoviel thatſächlich auch davon abgewichen wurde. Erſt die Verfaſſungsurkunde vom 5. Dezember 1848 gewährte ihnen volle Gleichberechtigung mit den proteſtantiſchen Einwohnern.

Die Biſchöfe von Ermland haben ſeit dem Jahre 1617 die geiſtliche Jurisdiction in der ganzen vormaligen Diözeſe Samland, wo immer in derſelben ſich Katholiken fanden, ausgeübt, und ließen die Seelſorge bei denſelben, da ihrer verhältnißmäßig geringen Anzahl und ihrer zerſtreuten Wohnorte wegen keine geſchloſſenen Gemeinden gebildet und eigene Geiſtliche angeſtellt werden konnten, zum Theil von den Geiſtlichen in den Klöſtern Myszyniec und Crottingen, jenes in Polen, dieſes in Rußland, verſehen. Den mittleren Theil

1) Die angeführten Tractaten ſtehen zwar bei Dogiel C. D. Pol. Tom. II. Part. I., dieſer Band war aber für jetzt nicht zugänglich, und daher wurde benutzt: Memoriale in punto auxilii ... contra injurios et arma cum aliorum tum.... Electoris Brandeburgici, directum ad S. R. Imperü Collegium electorale.... a S. R. Majestatis Sveciae ... ablegato extraordinario Matthia Biorenklov. Ohne Druckort. In einer Sammlung von Staatsſchriften über die politiſchen Händel vor dem Olivaſchen Frieden von 1660 in der Dombibliothek zu Frauenburg. XIX. B. d. 6997).

2) Dogiel, C. D. Pol. IV. No. 327, pag. 486.

verſahen die Geiſtlichen aus Heiligelinde und Drangowski bei Tilſit. Die Biſchöfe von Ermland nahmen auch (nachweislich zuerſt Wenceslaus von Leſzno, 1644—1658 [1]) den Titel von Samland an, wogegen aber die preußiſche Regierung Einſpruch erhob [2]). Als Ermland ſpäterhin unter preußiſche Landeshoheit kam, wurde der ſamländiſche Titel ganz aufgegeben.

Die neueſte Circumſcription der preußiſchen Bisthümer in der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 beließ Ermland bei dem Sprengel, der bis dahin zum Bisthum gehört hatte [3]), worunter, wie dargethan, auch die vormalige Diözeſe Samland begriffen war, welche alſo nunmehr als förmlich dem ermländiſchen Sprengel einverleibt betrachtet werden kann. Sie erſtreckte ſich über einen kleinen Theil der friſchen Nehrung, ſoweit nämlich dieſe früher dem Orden, dann zum Herzogthum Preußen gehörte (der größere Theil gehört der Stadt Danzig und ſtand mit dieſer unter dem Biſchofe von Cujavien), dann über die curiſche Nehrung und an den Grenzen von Samogitien und Litthauen hinauf bis zu der im Jahre 1340 zwiſchen Ermland und Samland vereinbarten Scheidungslinie.

V. Feſtſtellung des gegenwärtigen Bereichs der Diözeſe durch die Bulle de salute animarum im Jahre 1821.

Die Bulle de salute animarum überwies an Ermland außer dem bisher ſchon dazu gehörig geweſenen Gebiete auch noch fünf, jetzt in drei vereinigte, Dekanate von dem vormaligen Bisthum Pomeſanien, ſowie die Pfarre Oliva bei Danzig, die zuletzt unter dem Apoſtoliſchen Vikariate, welches in dieſer Stadt errichtet war, geſtanden und früher zum Bisthum Cujavien (Leslau) gehört hatte [4]).

---

1) Nach den Acten deſſelben im B. A. Fr.

2) Die Proteſtationen der preuß. Regierung ſind gedruckt. Binae deductiones S. R. M. Borussiae quibus Illrmis. atque Reumis. DD. Episcopis Varmiensi et Culmensi titulum Sambien. vel Pomezan. Episcopi nullo plane modo, nullumque jus Dioecesanum et Episcopale in Sermi. Regis Borussiae ditione competere demonstratur etc. Ohne Druckort. 1733.

3) .... constabit ex proprio actuali Dioecesis territorio.

4) Nachdem durch die Pariſer Friedensſchlüſſe das Königreich Polen wiederhergeſtellt und mit dem ruſſiſchen Reiche vereinigt worden war, erfolgte eine neue Circumſcription der polniſchen Bisthümer mittels der Bulle Pius VII.,

Von Pomesanien war ein Theil, wie schon erwähnt, im fünfzehnten Jahrhundert in den polnischen Staatsverband getreten, und hier blieben bei der Reformation, wenn auch unter vielen Erschütterungen, die katholischen Einrichtungen einigermaßen erhalten. Deßhalb beschloß schon im Jahre 1577 die Gnesener Provinzial-Synode dahin zu wirken, daß wenigstens dieser Theil dem Bisthum Kulm untergeben würde [1]). Das geschah, und späterhin wurde die ganze pomesanische Diözese der kulmischen incorporirt [2]). Die Verwaltung jenes zuerst zu Kulm gekommenen Theils von Pomesanien, welcher das Palatinat (Woiwodschaft) Marienburg begriff, führte ein eigener Official — in Pomesania Mariaeburgensis. — Dabei verblieb es bis nach den Befreiungskriegen von 1813—1815 das katholische Kirchenwesen in Preußen durch die angeführte Bulle neu geordnet wurde. Damals kam der von dem Marienburgschen Official verwaltete Theil von Pomesanien mit den Dekanaten: Christburg, Fürstenwerder, Marienburg, Neuteich und Stuhm an Ermland, dessen Bischof die Verwaltung am 21. September 1821 übernahm. So wurde die Weichsel, beziehungsweise der rechte, in das frische Haff mündende, Arm derselben, die südwestliche Grenze unserer Diözese.

In Bezug auf diesen neuen, vormals pomesanischen Diözesanantheil entstanden folgende Zweifel:

Ex imposita nobis, dat. Romae pridie Cal. Julii (30. Juni) 1818. (Gedruckt u. A. in Müllers Lexikon des Kirchenrechts, V. S. 250) wodurch die früher zu diesen Bisthümern gehörig gewesenen Districte, die mittlerweile von dem polnischen Reiche abgekommen und andern Staaten zugefallen waren, auch von dem kirchlichen Verbande mit jenseitigen Bisthümern losgetrennt wurden. Zu diesen Districten gehörte auch die Provinz Pommerellen und ein Theil der Provinz Cujavien, die an Preußen übergegangen waren, und vom Bisthum Cujavien (Leslau) abhingen. Für diese wurde einstweilen und bis zur definitiven Regulirung ein Apostolisches Vikariat in Danzig aufgestellt. Das betreffende Breve, welches wir in der Beilage IV. anfügen, datirt vom 20. November 1818. (Nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Pfarrers Redner in Danzig.) Das Apostolische Vikariat wurde durch die Bulle de salute animarum wieder aufgehoben, und der von demselben verwaltete Bezirk theils dem Erzbisthum Gnesen und Posen, theils dem Bisthum Kulm überwiesen.

1) Constit. Synodorum Metropol. Ecclesiae Gnesnen. provincialium. Cracoviae 1630, pag. 358.

2) Breve vom 16. August 1601. Abschrift im B. A. Fr.

1. Ob der Biſchofe von Ermland auch die geiſtliche Jurisdiction in der ſ. g. Binnen- und Außen-Nehrung — einem von den beiden Hauptarmen der Weichſel eingeſchloſſenen Vorlande — habe, und es demſelben ſomit obliege für die Paſtorirung der dort wohnenden katholiſchen Glaubensgenoſſen zu ſorgen.

2. Ob mit dem Dekanate Stuhm und ſpeziell mit der zu demſelben gehörigen Pfarre Tiefenau auch die Stadt Marienwerder mit ihrer Umgegend an Ermland übergegangen ſei, wo die katholiſchen Einwohner kurz vor dem Erſcheinen der Bulle de salute animarum von der Peovinzial-Behörde allein, und ohne den Biſchof von Kulm als Ordinarius darüber zu hören, nach Tiefenau eingepfarrt worden waren. Bezüglich der Nehrungen fanden ſich Nachrichten, daß ſie nicht zur Diözeſe Pomeſanien, ſondern zum Sprengel des Bisthums Cujavien oder Leslau gehört hatten [1]), von welchem die in Preußen belegenen Theile abgezweigt und im Jahre 1818 unter das Apoſtoliſche Vikariat in Danzig geſtellt worden waren. Der von dem Letzteren verwaltete Bezirk wurde aber durch die ſchon angeführte Bulle größtentheils, namentlich auch das Dekanat Danzig, welches den Nehrungen zunächſt liegt, dem Bisthum Kulm überwieſen, dem hinfolglich auch hier die Jurisdiction zuſteht.

Marienwerder und deſſen Umgegend anlangend, entſchied die päbſtliche Congregatio s. Concilii Tridentini Interpretum, bei welcher die Frage anhängig wurde, am 8. Juli 1854 auf Grund der Verjährung für die Zugehörigkeit zu Ermland.

Die Pfarre Oliva ſollte gemäß der mehrgedachten Bulle nur ſo lange bei Ermland bleiben, als der damalige Fürſtbiſchof Joſeph Prinz von Hohenzollern-Hechingen, der zugleich Commendatur-Abt des in Oliva beſtandenen Ciſtercienſer-Kloſters war, dem Bisthum vorſtehen würde, alsdann aber ebenfalls an das Bisthum Kulm übergehen. Dieſe Beſtimmung kam zum Vollzuge als der Fürſtbiſchof im Jahre 1836 ſtarb.

Der ermländiſche Bisthumsſprengel wird alſo jetzt wie folgt umſchrieben: Von dem nördlichſten Punkte des Preußiſchen Staats an der Oſtſee anzufangen geht die Grenze an der Ruſſiſchen und Polniſchen Reichsgrenze hinauf bis an den Omuleff-Fluß, dann dieſen und die Paſſarge entlang bis an das Dorf Köbers im Moh-

1) Caspar Hennenberger, Erkl. der Preuß. Landtafel. S. 399.

runger Kreiſe, von hier an die ſüdliche Spitze des Narien-Sees und weiter an den Wißkonit- oder Weskeu-See, dann den Weske-Fluß hinab an den Drauſen-See, wo ſie an die Elbinger Kreisgrenze tritt; dieſer gegen Süden folgend und ſich dann gen Weſten wendend, nimmt ſie den Kreis Stuhm und die Stadt Marienwerder und deren Umgegend zu Ermland auf, und geht darauf die Weichſel hinunter bis zur Ausmündung des rechten Arms des Fluſſes in das friſche Haff. Letzteres bildet die weſtliche Grenze der Diözeſe bis als ſolche ein Theil der friſchen Nehrung eintritt, und zwar die zum Königsberger Regierungsbezirke gehörige nördliche Spitze derſelben. Hier kommt die Grenze an die Oſtſee und folgt dem Seeſtrande bis zum Ausgangspunkte an der Ruſſiſchen Reichsgrenze.

Die geiſtliche Jurisdiction des Biſchofs von Ermland erſtreckt ſich ſo über etwa 650 Q.-Meilen in den Regierungsbezirken Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder.

Die angrenzenden Bisthümer ſind: Samogitien in Rußland, Auguſtowo in Litthauen, Plock in Polen und Kulm.

J. M. Saage.

Beilage I.

Regeſten

über

den Streit zwiſchen dem Biſchofe Johannes II. (Stryprock) von Ermland und dem deutſchen Orden wegen der Landestheilung.

1369. 24. Juni. Zuſammenkunft des Biſchofs mit dem Hochmeiſter Winrich von Kniprode in Neukirch zur Beſprechung über die Beſchwerden des Erſtern, welche ohne Erfolg bleibt (Plaſtwig, Chronicon, pag. 8.)

— Der Biſchof und ſein Kapitel erheben Klage wider den Orden bei dem päbſtlichen Stuhle.

1370. 15. März. Der Pabſt Urban V. macht dem deutſchen Orden bekannt, daß er die Klage des Biſchofs und des Domkapitels „super spoliacione et occupacione nonnullarum terra-

rum ad Warmiensem ecclesiam ... spectancium" dem Cardinal-Priester Bernhard übertragen habe, wobei er zugleich erklärt, daß die Streitfrage ihrer Natur nach am päbstlichen Hofe nicht behandelt und gelöst werden könne. Er ermahnt den Orden, dem Bisthum wegen der erhobenen Klage in keiner Hinsicht feindlich zu begegnen, und die ihm angehörigen Personen, Ländereien, Besitzungen und Unterthanen nicht zu beruhigen oder zu beschweren. Dat. Rome Id. Marcii, p. a. 8. (Voigt. C. D. Pruss. III. No. 97, pag. 128.

1370. 24. September. Der Pabst Urban V. trifft aus Italien, wohin er sich im Mai 1367 begeben hatte, wieder in Avignon ein. Alphons. Ciaconius, Vitae Pontif. Roman. II. pag. 556 et 558. Bower, Historie der Röm. Päbste. VIII. S. 457).

— **19. Dezember.** (14 Cal. Januarii) Tod Urbans V. (Bullar. Roman.)

— **30. Dezember.** (3 Cal. Januarii) Wahl Gregors XI. (Ibid.)

1371, nicht vor dem 5. Februar. Reise des Bischofs Johannes an den päbstlichen Hof nach Avignon.

— **2. September.** Der Pabst Gregor XI. benachrigtigt den deutschen Orden, daß er den Erzbischof von Prag mit der Prüfung der Streitfrage beauftragt habe, ermahnt den Orden zu friedlichen Gesinnungeu und billigem Vergleiche, und befiehlt ihm zugleich die Ländereien und Besitzungen der Kirche, die er noch nach der Untersagung Urbans V. in seinen Besitz gezogen zu haben angeschuldigt war, ihr sogleich zurückzuerstatten. Dat. apud Villam novam Avionien. dioces. 4. Non. Septemb. p. a. I. (C. D. Pruss. III. No. 109, pag. 134.)

1372. Anfang. Der Hochmeister sendet die Komthure Diterich von Brandenburg von Thorn und Conrad Calomunt von Strasburg nebst dem Pfarrer Johannes von Wildenberg aus Lichtenau zur Vertretung des Ordens nach Prag, wo sich bereits auch Domherrn aus Frauenburg zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche befanden. (Lindenblatt, Jahrbücher. S. 33.)

— **28. Februar.** Der Hochmeister weigert sich die Reisekosten der zwei Domherren aus Breslau, die mit Andern von den Parteien zu Schiedsrichtern in dem obwaltenden Streite gewählt waren, und sich demnach nach Preußen begeben sollten, beizutragen, unter dem Einwande, daß sie nicht von ihm, sondern von den Procura-

toren des Bischofs gewählt seien. Als Procuratoren des Bischofs treten bei dieser in Preuß. Holland stattgefundenen Verhandlung auf der Domprobst Heinrich und der Domdechant Michael aus dem ermländischen Kapitel (C. D. Pruss. III. No. 102, pag. 135.)[1]

1372. 15. April. Die vom Erzbischofe von Prag ernannten Oberrichter in dieser Streitsache, der Bischof Johannes von Olmütz und Johannes, Dechant der St. Apollinaris-Kirche in Prag ertheilen den erwählten Schiedsrichtern Auftrag und Vollmacht zur genauesten Prüfung und rechtlichen Entscheidung der Sache gemäß dem von den Procuratoren beider Parteien auf sie gestellten Compromisse, durch welches ihnen die Macht ertheilt war, die Sache zu untersuchen, die Verschreibungen beider Theile zu prüfen, ihre Zeugen abzuhören, und demnächst das Gebiet der Kirche nach der Verschreibung des Bischofs Anselm über die Wahl seines Drittels und der dazu ertheilten päbstlichen Genehmigung auszuscheiden und zu begrenzen. Ferner wurden die Schiedsrichter ermächtigt, nach Feststellung der Grenzen des Bischofstheils aus den Verschreibungen und andern Beweisthümern sowohl der Kirche als des Ordens sich zu unterrichten, ob nach denselben der Kirche noch etwas Mehreres zustehe, was sie ihr dann ebenfalls übergeben, begrenzen und anweisen sollten. Falls aber ihr ein Mehreres, nicht gebühre, als was die Verschreibung des Bischofs Anselm innehält, sollten sie dem Bischofe und dem Kapitel ein immerwährendes Stillschweigen auferlegen, so wie im umgekehrten Falle dem Orden. C. D. Pruss. III. No. 103, pag. 136.

Die Schiedsrichter waren Jacob Engelger und Nicolaus Bonco, beide Domherrn von Breslau; Nicolaus, Pfarrer von Riesenburg und Official des Bischofs von Pomesanien; Johannes, Pfarrer von Eilau in der pomesanischen Diözese (Deutsch Eilau)[1]) ferner die Ritter Johannes von

---

1) Treter und Leo irren, wenn sie Johannes von der Pusilie (dies war sein voller Namen) Pfarrer in Preußisch Eilau (prussica Ilava) sein lassen; er hätte dann der ermländischen Diözese angehört. Sie sagen, derselbe sei früher in der Kanzlei des Bischofs von Ermland angestellt gewesen, und habe da Gelegenheit gefunden, sich eine genaue Kenntniß von den Grenzen und sonstigen Verhältnissen des Bisthums zu erwerben, so daß er die übrigen Schiedsrichter leicht auf seine Seite habe ziehen können, wobei er indessen, durch Geschenke gewonnen,

Leyſſe[1]); Peregrin von Rakewicz; (der Erzbiſchof nennt ihn in der gleich anzuführenden Urkunde Radewicz) Menzelin bei Soldau und Heinrich von Melzack (der Erzbiſchof nennt ihn Heinrich Ernſt). Als Procurator des Biſchofs trat in Prag der ermländiſche Dom-Cantor Johannes von Eſſen auf; die Procuratoren des Domkapitels waren der Domdechant Michael und der Domherr Otto von Ruſſen. Der Orden wurde von den obengenannten Komthuren und dem Pfarrer Johannes Wildenberg aus Lichtenau vertreten.

1372. 16. April. Der Erzbiſchof von Prag genehmigt die den Schiedsrichtern ertheilte Vollmacht und ermahnt ſie zur ſtreng gewiſſenhaften Unterſuchung und baldigen Entſcheidung der Sache. (C. D. Pruss. III. No. 104. pag. 140.)

---

zum Nachtheil des Biſchofs und Kapitels gehandelt, und zwar ſoll dieſes aus Rache darüber geſchehen ſein, daß ihn das Domkapitel nicht zum Beſitze eines Kanonikats im ermländiſchen Stifte habe gelangen laſſen, welches ihm der Hochmeiſter Conrad Zöllner von Rotenſtein verliehen gehabt. Darin liegt aber ein offenbarer Widerſpruch, denn die Grenzangelegenheit mit dem Orden wurde ſchon im Jahre 1375 vollſtändig abgethan, Conrad Zöllner aber trat die Hochmeiſterwürde erſt am 5. October 1382 an. (Voigt, Namen-Codex, S. 2.) Es iſt auch ſonſt nicht bekannt, daß die Hochmeiſter ſchon zu der Zeit auf die Verleihung von Kanonikaten im ermländiſchen Stifte Anſpruch gemacht haben ſollten. Johannes von der Puſilie wurde ſpätererhin Official des Biſchofs von Pomeſanien. (Lindenblatts Jahrbücher, herausgegeben von Voigt und Schubert. Einleitung S. 3.) Er ſoll, wie Treter und Leo berichten, unter Gewiſſensbiſſen über ſein Verhalten als Schiedsrichter geſtorben ſein.

1) Johannes von Leyſſe war ein um Ermland wohlverdienter Mann, der im Vertrauen des Biſchofs ſowohl wie des Domkapitels ſtand. Der Biſchof Hermann übertrug ihm im Jahre 1341 die Anlage des Dorfs Altkirch bei Gutſtadt von 70 Hufen nebſt dem Schulzenamte daſelbſt, zu welchem 7 freie Hufen gehörten, (B. A. Fr. C. No. 1. Bl. 57) und im Auftrage des Domkapitels legte er im Jahre 1353 die Stadt Allenſtein an, wo er das Schulzenamt ebenfalls führte. (K. A. Fr. Lib. Privil. Lit. F. fol. 95). Im Jahre 1374 belehnte das Domkapitel ihn und ſeinen Bruder Heinko mit 8 Hufen Wald bei Mehlſack. (K. A. Fr. Lib. Privil. Lit. C. fol. 35.) Er war auch Mitglied einer Commiſſion, welche die Grenzen zwiſchen dem biſchöflichen und dem Kapitels-Gebiete feſtſtellte, worüber er, wahrſcheinlich weil die Dokumente verloren gegangen, noch kurz vor ſeinem Tode, der im Jahre 1388 erfolgt ſein ſoll, vor dem Landvogte und Zeugen eine Ausſage machte. (B. A Fr. C. 1 Bl. 14 und 89; imgleichen C. 15, Bl. 110.)

1372. 16. **April.** Der Erzbiſchof von Prag beauftragt den Pfarrer von Elbing die Schiedsrichter zu vereidigen. (Original im K. A. Fr. Lit. L. No. 23.)

— 3. **October.** Vereidigung der Schiedsrichter. (Vergl. Voigt, Geſch. Preuß. V. S. 242 und das in der Anmerk. 3 angeführte Notariats-Inſtrument).

— 3. **October.** Die Schiedrichter nehmen Einſicht von der Urkunde des Biſchofs Anſelm über die Wahl ſeines Biſchofstheils und von der Beſtätigungs-Bulle Alexanders IV. (Ebendaſ. das in der Anmerk. 4 angeführte Not.-Inſtr.)

— 19. **October.** In Stelle des durch Krankheit behinderten Ritters Perregrin von Rakewicz wird zum Schiedsrichter gewählt der ermländiſche Ritter Johannes von Heide[1]). (Ebendaſ. das in der Anmerk. 5 angeführte Not.-Inſtr.)

— 20. **October.** Der Hochmeiſter ertheilt dem Großkomthur Wolfram von Baldersheim, dem Ordensſpittler Ulrich Fricke und dem Komthur von Thorn Dieterich von Brandenburg Auftrag und Vollmacht den Schiedsrichtern die Grenzen zwiſchen dem Ordensgebiete und dem ermländiſchen Biſchofstheile zu bezeichnen, ihnen die nöthigen Zeugen zu geſtellen, die Urkunden vorzulegen, und ihn in Allem, was zur Ermittelung des Thatbeſtandes erforderlich ſei, zu vertreten. (Ebendaſ S. 243, das in der Anmerk. 1 angeführte Not.-Inſtr.)

— **Martini.** Die Schiedsrichter verlängern den Entſcheidungs-Termin bis Weihnachten. (Ebendaſ.)

— **Weihnachten.** Die Schiedsrichter verlängern den Entſcheidungs-Termin abermals bis in den Anfang Februars. (Ebendaſ. das in der Anmerk. 2 angeführte Not.-Inſtr.)

1373. 27. **Januar.** Die Schiedsrichter, welche den Anfang damit gemacht hatten, die Grenzen zwiſchen dem Ordensgebiete und dem Biſchofstheile feſtzuſetzen, (Vergl. die Einleitung zu dem weiter unten anzuführenden Schiedsſpruche vom 28. und 29. Juli 1374) beſtimmen, daß vorerſt jeder Theil im Beſitze aller der Einkünfte

---

1) Johannes von Heide beſaß ein Burglehn (feudum castrense) vom Schloſſe Röſſel von 9 Hufen, welches er im Jahre 1366 an den Biſchof Johannes II. gegen 4 Hufen in Regnitten im Felde Baiſen vertauſchte. B. A. Fr. C. 1, Bl. 23.

in den ſtrittigen Gebieten bleiben ſoll, wie er ſie bisher gehabt hat. (Ebendaſ. das in der Anmerk. 3 angeführte Not.-Inſtr.)

1373. 31. Januar. Der Großkomthur proteſtirt gegen den Beſchluß der Schiedsrichter, für den Theil des Ordens nicht noch mehr Zeugen zu vernehmen, namentlich über den Wald Lindenmedie. (C. D. Pruss. III. No. 107, pag. 143.)

— **Februar.** Abermalige Verlegung des Entſcheidungs-Termins bis in den Monat Juli. (Voigt, Geſch. Preuß. V. S. 243, das in der Anmerk. 5. angeführte Not.-Inſtr.)

— 15. **Februar.** Der Hochmeiſter dringt bei den Schiedsrichtern auf die baldmöglichſte Entſcheidung der Sache. (Ebendaſ. das in der Anmerk. 6 bezeichnete Not.-Inſtr.)

— **Juli.** Abermalige Verlegung des Entſcheidungs-Termins. (Ebendaſ. S. 244, das in der Anmerk. 1 bezeichnete Not.-Inſtr.)

— **Juli.** Die Domherren von Breslau kehren nach Schleſien zurück.

— 17. **Auguſt.** Der Hochmeiſter läßt die Domherren von Breslau durch den Pfarrer Johannes von Wildenberg aus Lichtenau zur Rückkehr nach Preußen und Erledigung ihres Auftrages einladen, widrigenfalls er den Erzbiſchof von Prag um andere Schiedsrichter bitten werde. (Ebendaſ. das in der Anm. 2 angeführte Not.-Inſtr.)

— 18. **Auguſt.** Die Breslauer Domherren weigern ſich der Rückkehr nach Preußen und legen gegen ein diesfälliges Mandat des Erzbiſchofs von Prag Berufung an den päbſtlichen Stuhl ein. (C. D. Pruss. III. No. 108, pag. 144.)

— 1. **September.** Tod des Biſchofs von Ermland Johannes II. in Avignon. (Series Episcop. Warmien. im Fol. C. No. 1, fol. 144 des B. A. Fr. Abgedruckt in Beckmann, Commentatio de primo Episcopo Varmien. pag. 29.)

— 5. **September.** Der Pabſt Gregor XI. ernennt den Kaiſerlichen Secretär Heinrich Soerbom zum Biſchofe von Ermland. (Ibid.)

— 26. **September.** Der Erzbiſchof von Prag findet die Weigerungsgründe der Breslauer Domherren nach Preußen zurückzukehren ausreichend, und trägt den noch übrigen ſechs Schiedsrichtern auf, in Stelle jener zwei andere zu wählen. (C. D. Pruss. III. No. 111, pag. 148.

1373. 26. **September.** Der Erzbiſchof von Prag verlängert wegen des vorgedachten Umſtandes den Entſcheidungs-Termin um ſechs Monate. (Voigt, Geſch. Preuß. V. S. 247, die in der Anm. 1 angeführte Urk.)

— 10. **October.** Der Pabſt Gregor XI. gibt dem Erzbiſchofe von Prag ſein Befremden über die lange Verzögerung der Entſcheidung der Sache zu erkennen, und trägt ihm auf die Schiedsrichter zu deren Beendigung durch kirchliche Cenſuren anzuhalten. Dat. Avion. 6. Id. Octbr. p. a. 3. (Original im K. A. Fr. C. No. 5; C. D. Pruss. III. No. 114, pag. 151.)

1374. 16. **März.** Die erwählten Schiedsrichter werden nochmals von beiden Parteien genehmigt. (Voigt, Geſch. Preuß. V. S. 247, das in der Anmerk. 2 angeführte Not.-Inſtr.)

— 18. **April.** Aufforderung des Erzbiſchofs von Prag an die Schiedsrichter zur baldigſten Entſcheidung der Sache. (Ebendaſ. das in der Anmerk. 3 bezeichnete Not.-Inſtr.)

— 26. **Mai.** Wahl neuer Schiedsrichter in Stelle der verſtorbenen oder wegen Krankheit behinderten. (Ebendaſ. das in der Anmerk. 4 bezeichnete Not.-Inſtr.)

— 18. **Juni.** Die Schiedsrichter hatten nach Einſicht der Verſchreibungen und Abhörung der Zeugen angefangen den Biſchofstheil gemäß der Verſchreibung des Biſchofs Anſelm zu begrenzen, und über die feſtgeſetzten Grenzen einzelne Briefe ausgeſtellt. Dabei ergaben ſich aber ſo viele Neuerungen und Wandelungen in dem ſtattfindenden Beſitze, daß ſie, wie die Schiedsrichter erachteten, beiden Theilen und ihren Unterſaßen ſchädlich geworden wären, ſo daß keine ſtete Freundſchaft und feſte Vereinigung unter ihnen hätte beſtehen können. Die Parteien aber wünſchten aus Liebe zum Frieden und zum Vortheil ihrer Unterthanen die Sache beizulegen. Sie ermächtigen daher auf einem Berathungstage im Schloſſe Preuß. Holland die Schiedsrichter, daß ſie befugt ſein ſollen, in einmüthigem Zuſammenwirken eine freundſchaftliche Einigung zu vermitteln, und den Streit nur nach ihrem Gewiſſen zu entſcheiden und endgültig beizulegen, in welcher Beziehung ſie dieſelben von ihrem auf das frühere Compromiß geleiſteten Eide entbinden. Falls es aber auch ſo nicht gelingen möchte, die Einigung der Parteien herbeizuführen, ſoll das frühere Compromiß in der Lage, in welcher es jetzt verlaſſen wird, wieder aufgenommen, inzwiſchen aber die über

die bereits festgesetzten Grenzen ausgestellten Briefe an einem sichern Orte niedergelegt werden. (Des noch des Compromisst, vnde der gewalt. forme. nome wir gezeuege Eyde, vnde Andir bewisunge, Der, do beide teil. gebruchin woldin, Vnde alleine wir, die selbin Erbe achere vnde landt. wol besehen haben. vnde ouch etwyvil greniczen dor in gesaczit habin, Doch habin wir eygintlich gemerkit, were das sache, das wir vörbas. greniczen seczin vnde machin suldin, noch lute, wyse, vnde forme des Compromisses. vnde der gewaltbriefe di dorobir gemacht sint, Das vil Nüwekeit, vnde Irsame wandillunge, die beiden teilin. vnde Iren undirsesen schedelichin weren mochten bekomen, also das keine stete fruntschaft. vnde stete voreynunge. zcwuschin den. selbin teilin, vnde Iren undirsesin, mochte blibin, Des vorliesin vns. beide teile willeclich des Eyde, die wir getan hatten, Noch der formen. vnde wyse des Compromisses vnde alle nüwekeit vnde Irsal vnde wandelunge hin gelecgit wurde, So gaben sie vns Nüwe gewalt. die sache zcu entscheidin, noch vnseren guten gewissin. bie den Busen, die in dem Irsten Compromisse vnde gewaltbriefe begriffen sint.) (Aus der Einleitung zum weiter unten anzuführenden Schiedsspruche vom 28. Juli 1374. Das neue Compromiß steht C. D. Pruss. III. No. 119 pag. 153.)

Auf dem Berathungstage in Pr. Holland waren der Bischof Heinrich und der Hochmeister mit den vornehmsten Ordensgebietigern persönlich gegenwärtig. Das Domkapitel war durch seine Mitglieder, Heinrich Probst, Michael Dechant und den Domherrn Otto von Russen vertreten. Die Schiedsrichter waren jetzt folgende: Johannes Dechant von Glogau und Domherr von Breslau, Jacob Engilger Official von Breslau, Burchard von Berg (de monte) Domherr von Paderborn, Johannes von der Pusilie Pfarrer von Eilau pomesanischer Diözese, und die Ritter Johannes von Leysse, Menzelin bei Soldau, Johannes von Heide und Johannes von Volmarstein Bürgermeister zu Elbing.

1374. 14. Juli. Die Parteien bestätigen und erneuern die vorgedachte Vereinbarung und das Compromiß vom 18. Juni nochmals in Gegenwart der Pröbste und Dechanten der Domkapitel von Kulm, Pomesanien und Samland. (S. die letztangeführte Urkunde am Schlusse.)

1374. 28. Juli. Die Schiedsrichter ſetzen feſt, daß die Parteien bei Vermeidung der im Compromiſſe beſtimmten Buße (nämlich 1000 Mark reinen Silbers an den Theil, welcher den Feſtſetzungen nachkommt, ebenſoviel an die Apoſtoliſche Kammer, und an den Erzbiſchof von Prag ebenfalls 1000 Mark) ſich fortan freundlich begegnen und allen Zorn, alle Mißhelligkeit und Ungunſt ablegen ſollen; daß beziehentlich der über die Grenzen bisher ausgeſtellten, einſtweilen zurückgelegten und im angegebenen Falle zur Vernichtung beſtimmten Briefe des Pabſtes Beſtätigung abzuwarten, und daß die beiderſeitig beim Fiſchfange und Holzfällen gemachten Gefangenen frei und ledig gelaſſen werden ſollen. Sie ordnen ferner an, im nächſten Winter, wenn die Seen gefroren, die Grenze von Curchſadel bis zum Walde Krakotin zu richten, und behalten ſich vor den ergehenden Schiedsſpruch, wofern es nöthig, zu beſſern, zu erläutern und auszulegen. (Original im B. A. Fr. Q. No. 4; C. D. Pruss. III. No. 118, pag. 156.)

— 8 Juli. Spruch der Schiedsrichter.

— 29. Juli. Nähere Erklärung der Schiedsrichter über einige Punkte des Spruchs. (Beide C. D. Pruss. III. No. 119, pag. 158.)

1375. 16. Februar. Beſtätigung des Spruchs und der näheren Erklärung deſſelben durch den Pabſt Gregor XI. Dat. Avion. 14. Cal. Marcii p. a. 5. (Abgedruckt bei Dogiel C. D. Pol. IV. No. 68, pag. 72. Ferner bei Th. Treter, de Episcopatu et Episcopis Varmien. pag. 20. Hier und dort voller Fehler. Eine gute Abſchrift beſitzt das B. A. Fr. im Fol. C. No. 15, Bl. 20 ff.

Beilage II.

Nos a S. R. Maiestate Poloniae etc. etc. Commissarii infrascripti etc. Inprimis itaque, quod negotium Religionis et rerum illi cohaerentium attinet, quae superiore tempore proximo in hac Prouincia non modicum in Reipublicae perturbationem faciebat: Et in cuius nunc vnam formulam status omnes harum terrarum consenserunt; Id volumus omnibus esse cognitum, Nobis constare, muneris nostri rationes non eo spectare, vt aliquid in Religione aut rebus illi cohae-

rentibus in hisce terris authoritate nostra statuere aut decernere debeamus, sed vt perturbationem in republica factam, vna cum Illmo. Dno. Duce corrigamus et amoveamus. Non enim statuendae aut inducendae cujuspiam Religionis huc a S. R. Maiestate ablegati sumus. Quae meminit et agnoscit se Regem Catholicum esse, qui eam in qua natus, baptizatus, edoctus atque educatus est, Catholicam Religionem, more Diuorum maiorum suorum profiteri, eamque ad extremum vsque Spiritum constanter tueri ac retinere deliberatissimum habet, Sentiens hanc veram esse Religionem, per quam et ipsa Maiestas nomen Regis, et ditiones ipsius Regni appellationem sunt consecutae. Cum caeterae omnes opiniones atque sectae, non solum nullum Regnum constituant, sed et omnia Regna et Imperia funditus euertant. Catholicae igitur Religioni suo honore relicto, Quia S. R. Maiestas iniquis istis temporibus, quorum malignitate multa aliena in Ecclesias et Respublicas irrepserunt, dandum et concedendum aliquid esse putat; facile patitur Maiestas illius, vt publicae tranquillitatis et pacis communis causa, Confessio Augustana, in quam vnam omnes Status et Ordines harum Terrarum consenserunt, a Magistratibus harum Terrarum tolleraretur. Datum in Conuentione Regiomontana, die sedecima Julii, Anno Dni. Millesimo Quingentesimo Sexagesimo Septimo etc.

Joannes a Sluszew, Palatinus Brezsten.
Coninen. Mierdzierczen. Capitaneus
Joannes Christoporski a Christoporzice, Castellanus Vielunen.
Joannes Kostka, Castellanus Gedanen.

Nach einer Abschrift im Fol. H. No. 14 des B. A. Fr. Informatio de Ducatu Prussiae, Bl. 225.

Beilage III.

Perillri. ac Rmo. Dno. uti fratri Domino Episcopo Varmiensi.

Perillris. ac Rme. Domine uti frater. Quas dedit Amplitudo Tua excusationis causas quamobrem Beatorum Apostolorum limina per se ipsa hactenus non invisit, perhumaniter accepit Sanctissimus D. N. eique absolutionem a censuris et

poenis, si quas idcirco inciderit, impertitus est, sustulitque contractam forte irregularitatem.

Rursus ad munus hujusmodi Amplitudinis Tuae nomine obeundum jussit admitti adm. R. Mathiam Sisinium Vladislav. Ecclesiae Canonicum. Is vero exhibita status illius Ecclesiae relatione Illmis. Patribus Tridentini Consilii interpretibus, qui Praesulum sacras Basilicas adeuntium petitis excipiendis praefecti sunt, de pastorali Amplitudinis Tuae solicitudine, atque eximio in Catholicam Religionem studio primum uberrime testatus, deinde recensuit Amplitudinis Tuae postulatum de Jurisdictione exercenda in Ecclesia Sambiensis Dioecesis Serenissimi Regis Poloniae opera ad usum Catholicorum constructa. Quae res ut ad Sanctissimum relata est Sanctitas Sua ovium absque pastore errantium inter lupos miseratione commota, clementer indulsit Amplitudini Tuae, ut quamdiu Sambiensis Dioecesis Catholico caruerit Antistite, in suprascripta Ecclesia animarum curam, Jurisdictionem Episcopalem ac Pontificalia exercere libere possit, hinc enim Sua Beatitudo divinis confisa praesidiis in spem adducitur, ut perditas oves ad JESU Christi ovile reducendas, ac quae in sinu matris Ecclesiae adhuc foventur, ab inimicorum insidiis ac rabie custodiendas, profuturam plurimum pietatem ac vigilantiam Amplitudinis Tuae, cui nos, quod superest, enixe precamur coelestis gratiae incrementum. Romae die 7. Decembris Anno 1617.

Amplitudinis Tuae Perillris. ac Rmae.
Uti frater studiosissimus
Hor. Card[lis] Lancellotus.

Nach einer im B. A. Fr. im Fol. A. No. 84. Bl. 45 befindlichen Abschrift.

Beilage IV.

PIUS PP. VII.

Dilecti Fili, salutem et apostolicam Benedictionem. Cum post novum nuper praesentis Poloniae Regni Ecclesiarum ac Dioecesium statum pro locorum positione ac pro Incolarum commoditate auctoritate Nostra apostolica praefinitum, Provincia Pomèrellia sive Pomerania minor, quae ad Provinciam

Borussiae Occidentalis pertinet sub ditione Serenissimi Regis Borussiae, nec non pars Borussicae Provinciae Cujaviae nuncupatae, quae ad Dioecesim Vladislaviensem in Poloniae Regno pertinebant, ab eodem Episcopatu Vladislaviensi avulsae fuerint ac proinde Pastoris regimine destitutae ad praesens reperiantur, Nos pro Pastorali Nostra in universum Catholicum Gregem cura et solicitudine Fidelium, qui in illis Regionibus degunt, spiritualibus necessitatibus prospicere volentes, omnibus mature perpensis, ac referente Nobis Dilecto Filio Magistro Raphaele Matio Sacrae Congregationis Consistorialis Secretario, decrevimus, ut omnes Paroeciae sub temporali Dominio Serenissimi Regis Borussiae positae, atque antea ab Episcopatu Vladislaviensi dependentes, et nunc per novam Dioecesium Regni Poloniae uti supra factam circumscriptionem, ab eodem divisae in spiritualibus per Vicarium ab hac apostolica Sede deputatum regantur et gubernentur; ac propterea Paroecias omnes eiusdem Dioecesis Vladislaviensis in ea parte, quae ad Regnum Borussicum pertinet, existentes sub hoc spirituali regimine interea auctoritate Nostra apostolica tenore praesentium supponimus et subjicimus, ac de idonea persona, quae huimusmodi Vicariatus officio fungatur, providere volentes, oculos mentis Nostrae direximus ad Te, quem antea venerabilis Frater Episcopus Vladislaviensis nunc ad Metropolitanam Ecclesiam Varsaviensem translatus, in suum vicarium in spiritualibus Generalem constituerat, ac de tua probitate, integritate, prudentia, doctrina, et Christianae Religionis, Catholicaeque Fidei zelo plurimum in Domino confisi, Teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum harum serie absolventes et absolutum fore censentes, Te in huiusmodi Vicariatus officio cum omnimoda facultate et potestate ea omnia faciendi, quae ordinariae sunt iurisdictionis, donec aliter ab hac apostolica Sede constituatur, auctoritate et tenore praefatis constituimus ac deputamus. Mandantes propterea omnibus et singulis, ad quos spectat, ac in futurum spectabit, ut Te ad demandatum

Tibi per praesentes Vicarii Apostolici Officium, illiusque liberum exercitium iuxta tenorem praesentium recipiant et admittant, Tibique in omnibus ad idem officium pertinentibus faveant, pareant, et assistant tuaque salubria monita et mandata humiliter suscipiant et efficaciter adimplere procurent, alioquin sententiam sive poenam, quam rite tuleris in rebelles, ratam habebimus et faciemus, auctorante Domino, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus apostolicis nec non dictae Ecclesiae Vladislaviensis seu Calisiensis etiam juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, et literis apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub annullo Piscatoris Die XX. Novembris MDCCCXVIII. Pontificatus Nostri anno Decimonono.

H. Card. Consalvy.

Ab extra:

Dilecto Filio Cognominato Rossolkievicz.

Geſchichte

der

ermländiſchen Biſchofswahlen,

mit möglicher Berückſichtigung der ihnen zum Grunde gelegenen Rechtsverhältniſſe, zugleich eine chronologiſche Grundlage für die Geſchichte der Biſchöfe Ermlands.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Einleitung.

Die Form der Biſchofswahlen hatte ſich, zufolge mancher auf ſie einwirkenden Einflüſſe, nach und nach ſo geändert, daß ſie, als die Kirche Ermlands errichtet wurde, von der im apoſtoliſchen Zeitalter üblichen nicht unbedeutend abwich. Da nun die ermländiſche Biſchofswahl ſchon in ihrer erſten Erſcheinung eine Frucht ſolcher Einflüſſe war und in ſich ſelbſt wieder den Keim zu neuer Umgeſtaltung trug, ſo erſcheint es uns angemeſſen, mit wenigen Worten die formelle Aenderung anzugeben, welche die Wahl der Biſchöfe ſeit den Zeiten der Apoſtel erlitten hat.

Die Apoſtel traf eine unmittelbar göttliche Wahl; denn Chriſtus ſandte ſie aus, ſein Reich in der Welt zu verbreiten[1]). Da er ſie nun ſelbſt erwählt hatte, rief man, als Judas Iskariot ausſchied, zu ihm, daß er an deſſen Stelle ſich einen erkieſe, warf, um Chriſti Willen zu erkennen, das Loos, und es fiel auf Mathias[2]).

Anders verhielt es ſich mit ihren Nachfolgern. Zwar haben auch die Biſchöfe einen göttlichen Ruf[3]), aber nur durch menſchliche Vermittelung; ſie wurden von den Apoſteln erwählt. Paulus machte

---

1) Joh. 20, 21.
2) Apg. 1, 21—26.
3) Vergl. Apg. 20, 28.

den Titus auf Kreta zum Bischofe[1]), Petrus besetzte den bischöflichen Stuhl zu Alexandrien und an anderen Orten[2]), Johannes die Stühle in Asien[3]) und die anderen Apostel überall, wo sie Gemeinden stifteten[4]). Die Apostel also übten das Wahl- und Einsetzungs-Recht.

Wie sie nun überhaupt ihre Würde und Gewalt auf die Bischöfe vererbten, so auch dieses Recht. Nach der Erzählung des heil. Clemens von Rom[5]) verordneten sie, daß der neue Bischof vom hohen Klerus unter Zustimmung des Volkes sollte eingesetzt werden, und es bildete sich die Praxis aus, daß zur Wahl des Bischofs die Provinzial-Bischöfe erschienen und dieselbe in Gemeinschaft des Orts-Klerus und Volkes vollzogen[6]). Die Wahl ging von den Bischöfen aus, das Zeugniß über die Würdigkeit der Person aber vom Orts-Klerus und der Gemeinde, als den natürlichen Kennern der sittlichen Beschaffenheit des Candidaten und des Bedürfnisses der Diöcese[7]). Wo jedoch des Gewählten Vortrefflichkeit außer Zweifel stand, fiel des Volkes Zeugniß weg[8]) und wurde endlich ganz beseitigt, als es, während der vielen Häresien in Parteien gespalten, nur Zwietracht stiftete und, von Aufwieglern verleitet, häufig für den Unwürdigen und gegen den Würdigen sich erklärte. Die Bischöfe also besorgten den Gemeinden die Hirten[9]).

Oft nahmen sie dabei auf die Empfehlung weltlicher Fürsten, besonders der Kaiser, Rücksicht, wenn diese sehr würdige Personen bezeichneten[10]), vorzüglich dann, wenn man ihrer Hülfe bedurfte, um Unruhen zu verhüten und die kirchliche Ordnung zu erhalten[11]). Hatten sich dieselben gar durch freigebige Errichtung von Bisthümern den

---

1) Tit. 1, 5.

2) Euseb. H. E. II, 1. III, 4.

3) Tertullian. de praescript. c. 32. adv. Marcion. IV, 5.

4) Clemens Roman. ep. I. ad Corinth. c. 42.

5) Clem. Roman. ep. I. ad Corinth. c. 44.

6) Cyprian. Ep. 68. Euseb. H. E. VI, 11. Concil. Nicaen. a. 325. can. 4. 6.

7) Tertullian. Apologet. c. 34. Origen. in Levit. hom. VI. c. 3. Constit. Apost. VIII, 4.

8) Cf. Cyprian. Epp. 33. 39.

9) Basil. Ep. 194 apud Harduin. V, 1425; Concil. Nicaen. II. a. 787. can. 3. apud Harduin. IV, 487.

10) Cf. Socrat. H. E. VI, 2. Sozomen. H. E. VIII, 2.

11) Concil. Ephes. a. 431. Part. III. et IV.

Dank der Kirche verdient, so wählte man gern ihnen angenehme Personen, woraus zuletzt ihr Nominationsrecht floß.

Als endlich die Provinzial-Bischöfe die Reisen beschwerlich und kostspielig fanden, überließen sie die Wahl dem Klerus der bischöflichen Stadt, von dem sie im zwölften Jahrhundert auf das Domcapitel überging, welches um jene Zeit eine kirchlich, wie politisch ansehnliche Körperschaft in der Diöcese bildete. Das Wormser Concordat (1122) brachte sie in Deutschland den Capiteln völlig in die Hände, was auf dem ersten Concil im Lateran (1123) bestätigt wurde. Seitdem übten die Domcapitel das Wahlrecht nach den hierüber erlassenen canonischen Bestimmungen und sonst zu Recht bestehenden Verträgen. In solche Zeit fällt die Gründung der Kirche Ermlands, weshalb wir finden, daß die Wahl des Bischofs ohne Einschränkung in die Hände des Capitels gelegt wird.

Dieses glaubten wir voranschicken zu müssen, um eine Grundlage für die Geschichte der ermländischen Bischofswahlen zu gewinnen.

Der Uebersicht wegen theilen wir diese in folgende drei Perioden:

I. Von der Gründung der Kirche Ermlands bis zum petrikauer Vertrage, 1243—1512.
II. Vom petrikauer Vertrage bis zur Besitznahme Ermlands durch Preußen, 1512—1772.
III. Von da bis zur Gegenwart.

Erste Periode.

Von der Gründung der Kirche Ermlands bis zum petrikauer Vertrage, 1243—1512.

Was den Bischöfen Adalbert und Bruno nicht gelang, führte glücklich der Cistercienser Christian aus. Mit einem an Begeisterung grenzenden Eifer verließ er sein Kloster Oliva und reiste, vom apostolischen Stuhle dazu ermächtigt, als Missionär nach Preußen, um jenen die Lehre des Heils zu verkünden, deren Väter das Blut der heiligen Märtyrer vergossen hatten. Im Vertrauen auf Gottes Segen ging er ans Werk, und dieser floß ihm so reichlich zu, daß er in wenigen Jahren, festen Fußes auf heidnischem Boden stehend, den Grund zum christlichen Bau vollendet sah; schon 1215, nach kaum sechsjähriger Wirksamkeit, wurde er Bischof von Preußen. Zwar erschien die Fortsetzung schwieriger als der Anfang, der Ausbau

mühſamer als die Grundlegung, weil das Heidenthum, durch die Fortſchritte der chriſtlichen Lehre aufgeſchreckt, ſeine ganze Macht in den Kampf führte, um den Lauf des Evangeliums zu hemmen. Allein der glühende Eifer des Miſſionärs, ſowie die ſiegreichen Waffen der Kreuzfahrer räumten die Hemmung hinweg und ſicherten die Strömung des göttlichen Wortes. Unter höherem Beiſtande ſetzte die Lehre des Heils ihre Eroberung rüſtig fort und breitete ſich dergeſtalt aus, daß Honorius III. im Frühlinge 1218 an die Errichtung mehrerer Biſchofs-Stühle in Preußen dachte. Doch zeigte ſich die Ausführung ſchwer. Die Hinderniſſe thürmten ſich maſſenhaft auf. Das preußiſche Volk, durch ſeine Führer entflammt, kämpfte mit einem Heldenmuthe für die Religion ſeiner Väter, der einer beſſern Sache würdig war, und es entbrannte ein Krieg auf Leben und Tod. Mit den Kreuzfahrern verband ſich der deutſche Orden, um, ſeinem Berufe gemäß, das Evangelium wider die Ungläubigen mit dem Schwerte zu vertheidigen. Der Allmächtige ſegnete die chriſtlichen Waffen und bahnte dem Worte der Glaubensboten den Weg zu den heidniſchen Herzen. Die Wahrheit ſchritt vor, der Irrthum wich. Das Volk entſagte ſeinem religiöſen Wahn und huldigte der Lehre Chriſti. Zwar gab das Heidenthum bisweilen noch erſchreckende Lebenszeichen; aber es waren nur die Zuckungen des Sterbenden, die ſich beim Eintritt des Todes verloren[1]).

Im Hinblick auf den ſichern Sieg hatte Gregor IX. 1234 von Preußen Beſitz ergriffen und den deutſchen Orden damit belehnt, ſich aber, die kirchliche Einrichtung und den Landesantheil für die Biſchöfe zu beſtimmen, vorbehalten[2]). Letzteres auszuführen, trug er 1236 ſeinem Legaten Wilhelm von Modena auf[3]). Da aber derſelbe erſt 1239 nach Preußen kam[4]), und Biſchof Chriſtian, der neunjährigen Gefangenſchaft der Preußen entronnen, die Anſprüche des Ordens bekämpfte, ward das Geſchäft einſtweilen ausgeſetzt[5]) und nahm erſt ſpäter wieder ſeinen Fortgang.

---

1) Vergl. Voigt, Geſch. Preuß. Bd. I. S. 259—290. 428—472. Bd. II. S. 158 ff.

2) Vergl. ſ. Breve v. 3. Auguſt 1234 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 35.

3) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 47.

4) Watterich, Gründung des deutſchen Ordensſtaates in Preußen. Lpzg. 1857. S. 121.

5) Watterich a. a. O. S. 122 ff.

Wilhelm von Modena, der preußiſchen Verhältniſſe kundig, ward auch von Innocenz IV. zum Legaten dafür ernannt und mit der Eintheilung der Diöceſen beauftragt. Zu dieſem Zwecke entwarf er am 4. Juli 1243 zu Anagni ſeinen Plan, theilte Preußen in vier Bisthümer, gab deren Begrenzung an und ſetzte feſt, daß dem Orden zwei und den Biſchöfen ein Drittel des Landes zufallen ſollte[1]). Der Papſt beſtätigte die entworfene Urkunde am 29. Juli und ermächtigte den Legaten, ſie in Preußen auszuführen[2]). Ob dieſer es gethan und zu dem Zwecke am 10. April 1244 eine Synode in Thorn abgehalten habe, iſt zweifelhaft[3]). So viel ſteht feſt, daß für Ermland noch kein Biſchof erkoren wurde[4]).

Da Innocenz IV. den Wilhelm von Modena, nunmehr Cardinal-Biſchof von Sabina[5]), in ſeiner Nähe brauchte, ernannte er Anfangs 1246 zu ſeinem Legaten und zum Erzbiſchofe von Preußen den Albert Suerbeer, früheren Erzbiſchof von Armagh in Irland, einen vortrefflichen Prälaten, der eben in Lyon verweilte und hinlängliche Proben ſeiner Kraft und Klugheit abgelegt hatte[6]). Er ſollte die Wahl und Weihe der noch fehlenden Biſchöfe Preußens vollziehen, da erſt die Diöceſe Culm in Heidenreich ihren Hirten beſaß, die übrigen aber derſelben noch entbehrten[7]).

Die Aufgabe war um ſo ſchwieriger, als ihm der Papſt nachträglich die Weiſung ertheilte, dabei auf Prieſter des deutſchen Ordens zu rückſichtigen[8]). Beſorgt, ſolche möchten das kirchliche Intereſſe der Ordens-Politik unterordnen, zögerte er mit der Ausführung,

---

1) Authentiſche Abſchrift in der bulla aurea Carls IV. im Capitul. Archiv zu Frauenburg Schiebl. T. No. 1. p. 4—5. u. gedruckt bei Watterich a. a. O. S. 258—259.

2) Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 56.

3) Vergl. Watterich a. a. O. S. 142—162.

4) Zwar nimmt Voigt, Geſch. Pr. Bd. II. S. 471 an, es ſei Heinrich zum Biſchofe von Ermland erkoren; allein ohne Grund. Von einem ermländiſchen Biſchofe Heinrich iſt erſt 1249 die Rede (vgl. Voigt a. a. O. Bd. III. S. 7, 601 u. Baczko, Geſch. Pr. Bd. I. S. 212, 260), und wir werde ſpäter hören, welche Bewandtniß es mit ihm hatte.

5) Seit dem 28. Mai 1244. Watterich a. a. O. S. 151.

6) Watterich a. a. O. S. 163—164. Jacobſon in Illgens Zeitſchr. für hiſt. Theol. Bd. VI. Stück 2. S. 166.

7) Watterich a. a. O. S. 168.

8) Bulle vom 5. Mai 1246 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 68.

weshalb im October ein neuer Befehl ihm zuging, innerhalb sechs Monaten den Predigermönch Werner, vermuthlich einen Günstling des Ordens, zum Bischofe von Pomesanien oder von Ermland zu weihen[1]). Auch das that er nicht. Ihm schien die Sache verfrüht, zumal es an Einkünften für die Bischöfe fehlte, und deshalb ihr Unterhalt großen Schwierigkeiten unterlag[2]). Erst im Jahre 1248 scheint er den Weltpriester Heinrich zum Bischofe für Ermland ausersehen zu haben[3]). Doch blieb es bei dessen bloßer Wahl; er gelangte weder zur Weihe, noch zum Besitz des Bisthums. Da er kein Ordensgeistlicher war, mochte sich Albert fürchten, ihn sogleich einzusetzen, und ihn nur als Candidaten aufstellen, um zu sehen, ob der Orden widersprechen würde. Letzterer ergriff wahrscheinlich bald seine Gegenmaßregeln und ersuchte den Papst, dem Erzbischofe aufzugeben, daß er einen Ordens-Priester wähle. Deshalb wies Innocenz IV. am 11. Februar 1249 den Legaten Albert an, den Ordens-Geistlichen Heinrich von Strateich[4]) der Kirche Ermlands vorzusetzen; falls aber derselbe inzwischen mit Tode abginge[5]), diese Würde einem andern Priester des deutschen Ordens zu übertragen[6]).

Auch dieser Weisung gehorchte Albert nicht. Er lebte bereits in gespanntem Verhältnisse zum Orden und hatte sich durch mehrfache Erfahrungen überzeugt, daß es für die Kirche Preußens gefährlich sei, in eine vom Orden abhängige Stellung zu gerathen. Zwar hieß

---

1) Breve v. 6. October 1246 bei Voigt, Cod. dipl. Pr. I, 70.

2) Darum gestattete der Papst auf seinen Bericht, daß sie bis zur erforderlichen Vermehrung ihrer Bisthums-Einkünfte auch andere Kirchenpfründen besitzen dürften. Breve v. 17. September 1248 bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 76.

3) Er kommt zum ersten Mal in der Urkunde vom 10. Januar 1249 vor, abgedruckt bei Watterich a. a. O. S. 261—262. Daß er ein Weltpriester gewesen, zeigt der Mangel des Frater vor seinem Namen.

4) Diesen hatte wahrscheinlich der Orden vorgeschlagen.

5) Daß der Ausdruck: „si forte de praedicto fratre aliquid interim humanitus evenerit", nur vom Eintritt des Todes zu verstehen sei und nicht, wie Voigt, Gesch. Pr. Bd. III. S. 601 meint, von irgend einem ihm anklebenden Makel, unterliegt keinem Zweifel. Cf. Beckmann de primo episcopo Warmiae. Brunsbergae 1854 p. 9. Not. 41. — Heinrich von Strateich ist also ein schwächlicher oder eben kranker Mann gewesen.

6) Dieses Breve ist abgedruckt bei Stephan Baluze, Miscellan. Libr. VII. p. 458—459 u. bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 79; auch bei Beckmann l. c. p. 8—9.

ihn ſein Amt dem Papſte gehorchen, aber die höhere Rückſicht für das gefährdete Wohl der Kirche gebot ihm das Gegentheil. Darum beſchloß er, den heiligen Vater über die geheimen Abſichten der Ordensritter zu unterrichten und, falls es nicht gelänge, ihn eines Beſſern zu überzeugen, lieber ſeine Würde niederzulegen, als etwas auszuführen, wogegen ſein Gewiſſen ſich ſträubte. Um Oſtern 1250 erſchien er in Lyon und ſchüttete vor Innocenz IV. ſein Herz aus. Vergeblich. Dieſer beharrte in ſeiner Freundſchaft zum Orden und nahm, als Albert um ſeine Entlaſſung bat, dieſelbe ſogleich an[1]).

Aus dem Geſagten ergibt ſich, daß Ermland bis zum Jahre 1250 noch keinen Biſchof hatte. Weder Werner, noch Heinrich, noch Heinrich von Strateich können als ſolche angeſehen werden. Alle drei waren nur Candidaten für die ermländiſche Mitra, weiter nichts. Den Erſten und Dritten hatte der apoſtoliſche Stuhl in Vorſchlag gebracht, den Zweiten der Legat Albert ſich auserſehen; zum wirklichen Beſitz derſelben war aber Keiner gelangt, weshalb ſie in der Reihe der ermländiſchen Biſchöfe nicht mitzählen. Dieſe beginnt erſt mit Anſelm und nicht mit Heinrich von Strateich[2]). Ihr ſchließen mit voller Ueberzeugung auch wir uns an.

---

1) Vergl. Watterich a. a. O. S. 172—178. Voigt, Geſch. Pr. Bd. III. S. 4—8, 11—14.

2) Zwar haben die neueſten Geſchichtsſchreiber Preußens Baczko (Geſch. Pr. Bd. I. S. 212, 260) und Voigt (Geſch. Pr. Bd. II. S. 471, 485. Bd. III. S. 7, 601; vgl. dagegen Bd. I. S. 161) den Heinrich von Strateich als erſten Biſchof von Ermland angegeben, geſtützt auf die vorhin angeführten Urkunden, und Andere (Vgl. Jacobſon in Illgens Zeitſchr. f. hiſt. Theol. Bd. VI. St. 2. S. 166 u. Lilienthal, Biſchofswahl S. 7) ſind ihnen darin gefolgt; ja man hat, auf Grund deſſen, eine neue Art, die Namen der ermländiſchen Biſchöfe zu zählen, angenommen, indem man Heinrich von Strateich als Heinrich I. und Heinrich Fleming, Anſelms Nachfolger, als Heinrich II. bezeichnet (vgl. Voigt a. a. O. Bd. II. S. 485. Bd. III. S. 546 Anm. 1 u. A.). Allein man hat, ohne nähere Unterſuchung der Zeitverhältniſſe, den Urkunden mehr entnommen, als ſie wirklich enthalten. Abgeſehen von den älteren Geſchichtsſchreibern Preußens, welche alle die Reihe der Biſchöfe Ermlands mit Anſelm beginnen, und von den ermländiſchen Hiſtorikern Treter und Leo aus dem 16. und 17. Jahrhundert, welche daſſelbe thun, weiß das ganze Alterthum Ermlands nichts von einem Biſchofe vor Anſelm. Anſelm iſt immer der erſte Biſchof von Ermland, und ſein Nachfolger Heinrich Fleming iſt Heinrich I. Mit Anſelm fängt Johann Plaſtwig in ſeiner 1464 geſchriebenen Chronik (p. 188) die Reihe der Biſchöfe an; ebenſo der zwiſchen 1401 u. 1415 angefertigte Catalogus Epi-

1. Anſelm (1250—1264?).

An Albert Suerbeers Stelle trat als päpſtlicher Legat der Cardinal-Biſchof Peter von Albano und erhielt den Auftrag, dasjenige auszuführen, wozu ſein Vorgänger ſich nicht hatte verſtehen wollen. Der neue Legat ging in die Wünſche des Papſtes bereitwillig ein und ernannte zum Biſchofe von Ermland den Deutſchordenspriester Anſelm. Woher dieſer war, und welche Verdienſte ihm zur biſchöflichen Würde verhalfen, wiſſen wir nicht[1]). Auch bleibt es zweifelhaft, ob ihn Peter von Albano zufolge päpſtlicher Weiſung[2]), oder auf den Wunſch des Hochmeiſters Heinrich von Hohenlohe[3]), dazu erkoren habe. Nur ſo viel ſteht feſt, daß er ihn vermöge ſeiner Vollmacht als Legat zum Biſchofe ernannte und am 28. Auguſt 1250 in der Dominicaner-Kirche zu Valenciennes, unter Aſſiſtenz der Biſchöfe von Cambray, Tournay und Arras[4]), conſecrirte. Dem Geſchehenen drückte Innocenz IV. das Siegel der höchſten Autorität auf,

---

scoporum Varmiensium im biſchöfl. Archiv zu Frauenb. C. 1 fol. 44; auch die capitulariſche Bittſchrift an Pabſt Johann XXIII. v. 1411 (im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 21) gibt den Anſelm als „primus Episcopus Warm.“ an. Sein Nachfolger Heinrich Fleming wird in den Privilegien des 14 Jahrhunderts geradezu Henricus primus genannt; ſo in einem Privil. von 1376 (Biſchöfl. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 65), ferner v. 1354 (ebendaſelbſt fol. 49) und in der Sentenz des Biſchofs Hermann über das Braunsb. Priv. von 1345 (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 5 fol. 5.). Namentlich heben die beiden letzten Zeugniſſe jeden Zweifel. Aus ihnen ergibt ſich, daß Biſchof Heinrich Wogenap ſich Heinrich II. genannt habe, wornach man dann Heinrich Fleming als Heinrich I. bezeichnete. Heinrich Wogenap aber, der ſchon 1303 ermländiſcher Domherr war (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 28), konnte ſicher wiſſen, daß Heinrich Fleming vor ſich keinen Biſchof Heinrich zählte, woraus weiter folgt, daß es keinen gab.

1) Nach Th. Treter, de Episcop. Varm. p. 8 (wir citiren den Treter ſtets nach ſeinem, in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg befindlichen echten Manuſcripte, welches von der Druckausgabe weſentlich abweicht), ſoll er aus Meißen gebürtig und als Franciskaner-Mönch von Innocenz IV. zur Verbreitung des Glaubens nach Preußen geſchickt worden ſein. Vergl. auch Leo, hist. Pruss. p. 69. Auch ſcheint er, wie ſein Siegel ſchließen läßt, Prediger-Mönch geweſen zu ſein. Vergl. Voigt, Geſch. Pr. Bd. II. S. 486.

2) So meint es Watterich a. a. O. S. 178.

3) Das iſt Voigts Vermuthung, Geſch. Pr. Bd. II. S. 485 Anm. 1.

4) Nicht Artois, wie Voigt a. a. O. will.

indem er am 6. Oktober dem neuen Biſchofe die apoſtoliſche Beſtätigung ertheilte[1]). So bekam auch Ermland ſeinen Hirten.

Von Chriſti Stellvertreter geſendet, reiſte Anſelm unverzüglich zu ſeiner Kirche; apoſtoliſcher Eifer beflügelte ſeine Schritte. Vielleicht ſchon am Ende des Jahres 1250, ſicher im Frühling 1251 befand er ſich in der Mitte ſeiner Heerde[2]). Ihm verdankt Letztere unendlich viel. Er wirkte nicht bloß ſegensreich als Verbreiter des chriſtlichen Glaubens, ſondern legte auch, indem er ſeinem Capitel das Recht der freien Biſchofswahl verlieh, den Grund zu Ermlands Größe. Das Capitel war noch zu gründen, wie überhaupt die Diöceſe erſt einzurichten; denn ſie hatte nur ſehr wenige Kirchen und keine Cathedrale. Dieſe eheſtens zu erbauen, war ſein heißeſter Wunſch[3]); doch mußte er es verſchieben, bis er ſeinen Landestheil erhalten hatte. Als nun 1254 die Vertheilung geſchehen und er ſein Drittheil ſich gewählt, ſchuf er ſich auch ſeinen Senat. Er faßte einen großartigen Plan. Ermland ſollte Preußens vorzüglichſte Diöceſe ſein und deshalb ein ſtarkes, aus vier Prälaturen und vier und zwanzig Canonicaten beſtehendes Capitel haben[4]). Doch ſah er ſich vorläufig außer Stande, den Plan auszuführen. Seine Einkünfte waren ſo gering, daß er, auf apoſtoliſche Armuth angewieſen, ſelbſt des erforderlichen Unterhaltes entbehrte. Darum zählte ſein erſtes Capitel wahrſcheinlich nur wenige Mitglieder, und als er im Juni 1260 in Braunsberg zur Ehre des heil. Apoſtels Andreas die Cathedrale einrichtete, beſchränkte er die Zahl der bei ihr fungirenden Domherren auf ſechszehn mit fünf Prälaturen[5]). Dieſes Capitel erhielt

---

1) Original-Bulle im Geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. III. No. 49; abgedruckt bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 87.

2) Im April 1251 fertigte er ſchon eine Urkunde in Elbing aus. Bei Dreger No. 221 p. 331 u. bei Lilienthal, die Biſchofswahl S. 51—54.

3) Schon 1251 dachte er an die Gründung der Cathedrale. Vgl. die erwähnte Urkunde.

4) Daß Anſelm urſprünglich dieſen Plan gehegt, haben wir zwar nicht aus gleichzeitigen Urkunden ermitteln können: aber am Anfange des 15. Jahrh. behaupten es die Domherren der mittleren Pfründen in Frauenburg, mit dem Bemerken, er habe den Plan nur deshalb nicht ausführen können, weil es ihm an Mitteln dazu gefehlt. Vergl. die Urk. im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 21 von 1411.

5) Die Prälaten waren Propſt, Dechant, Cantor, Scholaſticus und Cuſtos. Vergl. die Beſtätigungs-Urk. v. 1264 a. a. O. Schiebl. L. No. 14.

zugleich das Recht, in Gemeinschaft des Bischofs durch Wahl sich zu ergänzen und, bei eingetretener Sedisvacanz, den neuen Hirten frei zu wählen[1]). Am 27. Januar 1264 ertheilte er seiner Erection als päpstlicher Legat[2]) die höhere Bestätigung[3]) und legte damit den Grund zur nachmaligen Blüthe der Diöcese. Besaß das Capitel einmal tüchtige Kräfte — und Anselm hat es sicher damit versehen —, so stand zu erwarten, daß es sich ebenso ergänzen würde; und übte es frei das Recht der Bischofswahl, so konnte man stets auf gute Hirten rechnen. Diese schönen Erwartungen erfüllten sich in der That und sicherten Ermland die erste Stelle unter den Bisthümern Preußens.

Wie lange Anselm die Mitra getragen habe, wissen wir nicht; sein Todesjahr ist unbekannt. Schon am Anfange des 15. Jahrhunderts fehlte es darüber an Auskunft[4]). Im Januar 1264 lebte er noch, indem er, wie vorhin mitgetheilt wurde, am 27. desselben Monats seine Errichtung des Domcapitels bestätigte. Desgleichen beglaubigte er im Februar 1264 die Abschrift einer Schenkungs-

---

Was die Rangordnung dieser Prälaten betrifft, so wechseln die letzteren drei in der Folge, während nur Propst und Dechant immer zuerst genannt werden. 1297 folgen nach dem Dechant der Custos, Scholasticus, Cantor (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 4); 1308 aber Scholasticus, Cantor, Custos (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch F. fol. 87); auch Custos, Cantor, Scholasticus (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 29); und Scholasticus, Custos, Cantor (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 54). Seit 1320 kommt kein Scholasticus mehr vor, und die 4 Prälaten folgen seit 1331 so: Propst, Dechant, Custos und Cantor.

1) „Episcopum eligendi seu postulandi Canonici dicte ecclesie liberam facultatem habeant secundum canonicas sanctiones," heißt es in der Erections-Urkunde.

2) Er war päpstlicher Legat für Böhmen, Mähren und für die Kirchenprovinzen Riga, Gnesen und Salzburg.

3) Diese Bestätigungs-Urkunde Dat. Elbing v. 27. Januar 1264 befindet sich im Original im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 14; ihr liegen zwei Abschriften aus dem 17. Jahrh. bei. Eine Copie aus dem 15. Jahrh. ist a. a. O. Schiebl. K. No. 3.; eine alte Notariats-Copie a. a. O. Schiebl. T. No. 1. p. 3—4; fehlerhaft abgedruckt bei Lilienthal a. a. O. S. 54—56.

4) „Dies obitus ejus nescitur," sagt der Verfasser des Catalogus Episcopor. Varm. im Bisch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 44; ebenso Plastwig p. 189: „Ipsius obitus tempus ignoratur." Auch Th. Treter sagt nur, daß er „in senectute bona" in Elbing gestorben sei (p. 11—12). Erst Leo, hist. Pr. p. 100, nennt 1262 als Anselms Todesjahr und ihm nach Mathias v. Lubomierz Treter p. 2, zugleich mit der Angabe des Sterbetags (20. Mai); aber offenbar falsch.

Urkunde des Herzogs Conrad von Maſovien[1]). Aus ſpäterer Zeit kennen wir nichts von ihm. Daß er in Elbing geſtorben und begraben ſei, wird allgemein berichtet[2]). Er war dahin geflüchtet, als die heidniſchen Preußen Heilsberg erobert hatten, und er, nach Braunsbergs Einäſcherung, im Ermlande keine ſichere Wohnſtätte fand[3]).

2. Heinrich I. Fleming (1264?—1300).

Gleiches Dunkel, wie über Anſelms Tod, herrſcht über die Zeit, in der ſein Nachfolger Heinrich I. den Stuhl von Ermland beſtieg. So viel ſteht feſt, daß er 1278 ſchon Biſchof war; denn von dieſem Jahre datirt ſein erſtes Privilegium[4]).

Ob er vorher Domdechant zu Braunsberg geweſen ſei, muß unentſchieden bleiben[5]); nur unterliegt es keinem Zweifel, daß ihn das Capitel, auf Grund ſeines Wahlrechtes, zum Hirten erkoren habe. Wann er jedoch erwählt, und von wem er beſtätigt und geweiht worden, berichtet uns Niemand[6]). Auch wäre uns ſein Familien-Name unbekannt, fänden wir ihn nicht in den ſeinen Brüdern ertheilten Privilegien, welche überall den Namen Fleming[7]) oder Flaming[8]) führen. Vermuthlich ſtammte er aus einer eingewanderten Familie[9]).

Er war kein Ordensbruder, wie Anſelm, und hatte auch in ſeinem Capitel nur Weltgeiſtliche[10]). Damit war aber zugleich Erm-

1) Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. No. 35.

2) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44: Plaſtwig p. 189 im Treterſchen MS.; Th. Treter (ibid. p. 11—12) und Leo h. Pr. p. 100.

3) Voigt, Geſch. Pr. Bd. III. S. 209—210.

4) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 7.

5) Th. Treter p. 13 erzählt es; aber Plaſtwig und der Verfaſſer des Catalog. Episcopor. Varm. im Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 wiſſen nichts davon.

6) Nach Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 10 ſcheint er ſeine Beſtätigung in Rom nachgeſucht und erhalten zu haben; denn er ſagt, ſein Bruder Albert Fleming habe ihm einſt Geld vorgeſchoſſen, um die Geſchäfte der Kirche Ermlands bei der römiſchen Curie glücklich zu Ende zu führen.

7) Vergl. Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 10, 11, 22. C. 2 fol. 21.

8) A. a. O. C. 1 fol. 23.

9) Schon 1246 kommt ein Johann Fleming im Ordensgebiet vor. Voigt, Cod. dipl. Pruss. I, 66.

10) Wenigſtens ſind wir keinem Domherrn begegnet, welcher das Frater vor ſeinem Namen führt.

lands Unabhängigkeit gesichert, sowie die Möglichkeit, sich frei zu entwickeln und zu hoher Blüthe zu gelangen. Den ermländischen Bischofsstuhl zierte fortan ein so reger Eifer für kirchliche Freiheit, daß jede Fessel, welche man ihr anzulegen versuchte, muthig zerbrochen ward[1]).

Seine Hauptsorge war die Errichtung einer Cathedrale. Zwar hatte sein Vorgänger, wie oben mitgetheilt worden, eine Kirche in Braunsberg dazu eingerichtet; allein diese genügte ihm nicht. Als darum später ein passender und gegen feindliche Ueberfälle mehr sichernder Ort ermittelt war, verlegte er das Capitel nach Frauenburg und gründete daselbst Ermlands Cathedrale[2]).

Nach langer Regierung starb er, hochbetagt und reich an Verdiensten um seine Diöcese, am 15. Juli 1300[3]) und ward in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt[4]).

3. Eberhard von Nysa (1300—1326).

Nach Heinrichs Tode wählte das Capitel noch im Jahre 1300 den Eberhard von Nysa zum Bischofe[5]), einen Mann von Umsicht, Geschäftskenntniß und Eifer, der seit vielen Jahren Domcantor von Ermland[6]) und Pfarrer von Braunsberg[7]), auch eine Zeitlang

---

1) Auch Voigt, Gesch. Pr. Bd. III. S. 545—546 sieht hierin die Quelle der eigenthümlichen Stellung Ermlands zum Orden.

2) Plastwig p. 190. Th. Treter p. 14.

3) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 190. Voigt, Gesch. Pr. Bd. IV. S. 166 Anm. 2 irrt, wenn er meint, Bischof Heinrich habe bis in's Jahr 1301 gelebt.

4) Bisch. Arch. z. Fr. a. a. O. Plastwig l. c.

5) Th. Treter p. 15 sagt: „legitime a Capitulo electus." Da nun die canonische Wahlfrist bloß drei Monate währt (c. 35. D. 63; c. 41. X. de elect. I. 6), so ist Eberhards Wahl sicher vor dem 15. October 1300 vollzogen.

6) Schon 1278 kommt er als Domcantor vor (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 7), auch 1289 (ibid. fol. 10, 20), 1290 (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch E. fol. 71), 1297 (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 4), 1300 (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch F. fol. 33) und noch am 9. Januar 1301 (ibid. Priv.-B. E. fol. 64—65).

7) Schon im März 1287 kommt ein Eberhardus plebanus in Brunsberg vor (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 55), ebenso 1292 ein Eberhardus plebanus in Brunsberg et Canonicus (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 25), auch 1294 (ibid. fol. 25—26), 1297 (ibid. fol. 46), 1298 (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch F. fol. 7) und am 9. Januar 1301 (ibid. Priv.-Buch E. fol. 64—65). Da nun 1301 sowohl der Domcantor und Domherr Eberhard, als auch der

des Capitels Kanzler war[1]). Seine Beinamen von Nyſa kennen wir aus dem Privilegium, welches er am 12. Auguſt 1308 ſeinem Bruder Arnold v. Nyſa verlieh[2]).

Von wem er beſtätigt und geweiht ſei, wiſſen wir nicht genau. Zwar ſchreibt eine Bemerkung in einer Urkunde von 1304 ſeine Beſtätigung dem Capitel von Riga zu[3]); aber es iſt fraglich, ob jene Notiz Glauben verdient, zumal ſie Treter ausdrücklich vom apoſtoliſchen Stuhle erfolgen läßt[4]). Vielleicht ſuchte man ſie der Sicherheit wegen an beiden Orten, in Rom und in Riga, nach, da ſie im 14. Jahrhunderte ſchon anfing, ein päpſtliches Reſervat zu werden, und Ermland, obwohl ſeit 1255 ein Suffragan-Bisthum von Riga[5]), doch durch ſeinen erſten Biſchof Anſelm, der zugleich päpſtlicher Legat über die Kirchenprovinz Riga geweſen, eine hohe Stellung eingenommen hatte. Sollte er indeß vom Rigaer Capitel beſtätigt ſein, was allerdings möglich iſt, da ſolches Recht dem Metropolitan-Capitel während der Sedis-Vacanz zuſtand[6]), ſo müßte es noch

---

Pfarrer Eberhard aufhören, indem ſchon am 6. October 1301 Eberhard als Biſchof vorkommt und der Pfarrer von Braunsberg Johannes heißt (ibid. Priv.-B. F. fol. 24), ſo folgt, daß der Domcantor Eberhard und der Braunsberger Pfarrer Eberhard identiſch waren und im Biſchofe Eberhard aufgingen.

1) Das ergeben die Privilegien vom März (Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 55) und vom 9. Auguſt 1287 (ibid. Priv.-B. E. fol. 66), von denen er erſteres eigenhändig geſchrieben und letzteres im Namen des Capitels mit ſeinem Siegel beſiegelt hat.

2) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 29. Dieſer Arnold v. Nyſa war der Gründer des Dorfes Arensdorf = Arnoldsdorf bei Wormditt. Vergl. ibid. C. 2 fol. 13. — Ob übrigens v. Nyſa der Familien-Name geweſen ſei, oder den Geburtsort Neiße in Schleſien bezeichne, laſſen wir dahingeſtellt ſein.

3) Siehe Dr. Jacobſon, die Metropolitan-Verbindung Riga's mit den Bisthümern Preußens, in Illgens Zeitſchrift für hiſt. Theol. Bd. VI. Stück 2 S. 166 Anm. 133. Die beregte Urkunde iſt im Geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. VI. No. 1 und hat die Bemerkung: „Eberhardus, qui nunc est Episcopus dicte (Varmiensis) ecclesie, fuit electus in Episcopum ipsius ecclesie et confirmatus in Episcopum ipsius ecclesie per capitulum Rigense ipsa ecclesia Rigensi vacante Archiepiscopo."

4) Th. Treter p. 15.

5) Vergl. die alte Abſchrift der Bulle Alexanders IV. v. 1255 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 34.

6) c. 14. X. de major. et obed. (I. 33).

1300 geſchehen ſein, weil ſchon am 19. December deſſelben Jahres Iſarn Erzbiſchof von Riga wurde[1]).

Beſitz vom biſchöflichen Stuhle nahm Eberhard erſt im folgenden Jahre. Am 9. Januar 1301 war er noch Domcantor[2]), dagegen am 6. October ſchon Biſchof von Ermland[3]).

Große Verdienſte erwarb er ſich um die Landes-Cultur ſeiner Diöceſe und war unermüdlich in der Anlage neuer Städte und Dörfer. Ihm verdanken Wormditt, Heilsberg und Guttſtadt, ſowie unzählige Dörfer ihr Daſein und ihre Privilegien[4]). Als er endlich alterſchwach ſich außer Stande ſah, ſein Amt zu verwalten, nahm er ſich den Dompropſt Jordan zum Gehülfen[5]), ſtarb endlich, allgemein verehrt, in hohem Alter[6]) am 25. Mai 1326[7]) und ward in der Cathedrale zu Frauenburg beigeſetzt[8]).

4. Jordan (1326—1328).

Auf Eberhard folgte der erwähnte Dompropſt Jordan[9]). Ueber ſeine Wahl, Beſtätigung und Weihe wiſſen wir ſo viel wie nichts. Zwar ſagt Treter[10]), er ſei einſtimmig vom Capitel erwählt, gibt aber ſeine Quelle dafür nicht an. Ueberhaupt erzählen die ermländiſchen Hiſtoriker von ihm ſehr wenig. Plaſtwig lobt ihn nur allgemein als einen eifrigen Hirten, der würdig in die Fußſtapfen ſeiner Vorgänger getreten ſei[11]); und Treter nennt ihn einen gelehrten und tugendhaften, aber alten und ſchwächlichen Mann[12]). Da ſein Episcopat

---

1) Jacobſon a. a. O.

2) Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. E. fol. 64—65.

3) A. a. O. Priv.-B. F. fol. 24.

4) Plastwig p. 191. Th. Treter p. 15.

5) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 45, 113.

6) „In summa senectute," ſagt Th. Treter p. 16.

7) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 u. Plastwig p. 191. — Th. Treter p. 16 nennt weder Jahr, noch Tag des Todes; Math. v. Lubomierz Treter p. 7 falſch den 8. Juni; ebenſo falſch Lucas David VII. 79: „am 24. Brachmondes."

8) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 191. Th. Treter p. 16.

9) Daß der Dompropſt und nachherige Biſchof Jordan dieſelbe Perſon iſt, ergibt das Privil. v. 20. März 1329 im Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 59—60.

10) Th. Treter p. 16.

11) Plastwig p. 191.

12) Th. Treter p. 16.

kaum zwei Jahre zählt, kann es nicht viel Merkwürdiges liefern. Deshalb müſſen auch wir uns auf Weniges beſchränken.

Der reichſte Theil ſeiner geiſtlichen Wirkſamkeit ſcheint der frühern Zeit zu gehören, indem er von 1308 bis 1317 ermländiſcher Domherr und Pfarrer von Chriſtburg[1]) und von 1318 bis 1326 Dompropſt war[2]). Daß er während Eberhards Krankheit auch das Bisthum verwaltet habe, wurde oben mitgetheilt.

Wann er vom biſchöflichen Stuhle Beſitz genommen habe, iſt ungewiß; am 17. Februar 1328 wenigſtens kommt er als Biſchof vor[3]). Doch erfreute er ſich dieſer Würde nicht lange. Schon am 26. November deſſelben Jahres vertauſchte er das Zeitliche mit dem Ewigen[4]). Seine Leiche ruht in der Domkirche zu Frauenburg[5]).

5. Heinrich II. von Wogenap (1329—1334).

Jordans Nachfolger wurde durch einſtimmige Wahl des Capitels[6]) der Dompropſt Heinrich von Wogenap[7]). Ueber ſeine Wahl, Beſtätigung und Weihe ſchwebt ein gleiches Dunkel, wie über der ſeiner drei unmittelbaren Vorgänger; nur über ſeine Perſon liefern uns die Urkunden einige Auskunft.

---

1) Vergl. Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 29, 69—70 (v. 1308); Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 8—9 (v. 1310), ibid. Schiebl. C. No. 26 (v. 1314) u. ibid. Priv.-B. F. fol. 61 (v. 1317). Ausgezeichnete Weltgeiſtliche, welche in den anderen preußiſchen Bisthümern darum keine Aufnahme fanden, weil ſie nicht Ordensbrüder waren, wurden in's ermländiſche Capitel gezogen und gereichten dieſem zur Zierde.

2) Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 22, 31 (v. 1318), ibid. fol. 85 (v. 1319), Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 23 (v. 1322), Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-Buch F. fol. 11, 71 (v. 1323), ibid. fol. 43—44 (v. 1325), ibid. fol. 42, 50. 35–36 (v. 1326). Da iſt er überall als Dompropſt angegeben, zum letzten Mal am 11. November 1326 (ibid. fol. 35—36)

3) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 30.

4) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 191—192.

5) Plastwig p. 192.

6) Th. Threter ſagt p. 17: „concordibus Capitularium votis electus.“

7) Der Beiname wechſelt ſehr. Während die alten Urkunden Wognap (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 28), von Wogenap (ibid. fol. 59—60, 37—38), von Wugenap (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 5, 23, 28) und Wügenap (ibid. fol. 44) haben, kommt bei Plaſtwig p. 192 und bei Th. Treter p. 17 Wagenachs vor, wie denn auch Letzterer deſſen Wappen mit einer Wagenachſe liefert. Wir bleiben bei dem urkundlichen Namen.

Ob er aus Königsberg gebürtig geweſen, wie Treter ſagt [1]), laſſen wir dahingeſtellt ſein. Wir begegnen ihm zum erſten Mal 1305, wo er als ermländiſcher Domherr und Zeuge vorkommt [2]). Im Juni 1317 war er Domcuſtos [3]), trat aber ſpäter, als die Stelle des Scholaſticus einging, ſeine Prälatur an den Scholaſticus Berthold, der ſchon 1308 Prälat war [4]), ab, wurde wieder einfacher Domherr [5]) und hernach, als Dompropſt Jordan den biſchöflichen Stuhl beſtieg, in erſterer Würde deſſen Nachfolger [6]). Ihm folgte er auch in Kurzem auf Ermlands Cathedra. Im December 1329 gab er, ſchon als Biſchof, der Stadt Guttſtadt das Privilegium [7]).

Von ihm weiß Plaſtwig nur zu erzählen, daß er, in geiſtlichen Dingen eifrig und in weltlichen umſichtig, das Wohl ſeiner Kirche ebenſo treu zu befördern geſucht, wie ſeine Vorgänger [8]); Treter aber, daß er, um ſein Ländchen zu cultiviren, den Einzöglingen alle Abgaben auf fünfzehn Jahre erlaſſen habe [9]).

Nach kaum fünfjähriger Regierung ſtarb er, betagt [10]), am 9. April 1334 und wurde in der Domkirche zu Frauenburg beigeſetzt [11]).

Leider trat nach ſeinem Tode ein vierjähriges Schisma ein [12]), demzufolge der biſchöfliche Stuhl über Gebühr erledigt blieb. Doch

---

1) Th. Treter p. 17.

2) Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 28.

3) Ibid. fol. 37—38.

4) Ibid. fol. 87.

5) So von 1320—1328. Biſch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 5, 23, 28, 30, 12.

6) Am 17. April 1328 kommt er noch als einfacher Domherr vor (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 12); dagegen am 20. März 1329 ſchon als Dompropſt Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 59—60).

7) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 45. Zwar ſteht darunter der 26. December 1330; aber es iſt nach unſerer Rechnung der 26. December 1329, indem damals im Ermlande das Jahr mit dem 25. December begann, wie aus vielen Daten in den Privilegien erſichtlich.

8) Plastwig p. 192.

9) Th. Treter p. 17.

10) Th. Treter l. c.: „in ultima senectute.“

11) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 44. Plaſtwig p. 192.

12) Von einer vierjährigen Vacanz iſt die Rede im Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 und bei Plaſtwig p. 192; von einem achtjährigen Schisma aber bei Treter p. 17—19 und Leo p. 146. Erſteres iſt das Richtige. Daß die ermländiſche Kirche am 21. October 1336 vacirte, erſehen wir aus dem Privil. für

wiſſen wir nicht genau, wodurch jenes hervorgerufen und ſo lange unterhalten ſei. In den gleichzeitigen Urkunden iſt nicht von einem Schisma, ſondern nur von der Vacanz des Bisthums die Rede [1]). Plaſtwig dagegen [2]) erzählt [3]), daß nach zweiſpältiger Wahl die beiden Gewählten am päpſtlichen Hofe in Avignon vier Jahre Proceß geführt, der zuletzt auf die Weiſe beendigt worden, daß der Eine geſtorben und der Andere vom Papſte zur Ruhe verwieſen ſei. Treter endlich berichtet [4]), der Hochmeiſter Werner v. Orſeln habe die auf ſeine Empfehlung in's Capitel beförderten Domherren zu ſich gerufen und zur Wahl des Ordensbruders Jacobus vermocht, während die Gegenpartei den Dr. Michael zum Biſchofe erkoren. Beide hätten nun ihr Recht beim Papſte nachgeſucht, Jacobus aber, daran verzweifelnd, ſeinen Gegner durch Gift beſeitigt, wonach er, zur Strafe dafür alles Anrechts auf die biſchöfliche Würde für verluſtig erklärt, ſelbſt geſtorben ſei. Alsdann habe der Hochmeiſter, ein Patronatsrecht vorgebend, ſeinen Kanzler Heimann zum Biſchofe ernannt und mit der Präſentation nach Rom geſchickt; ſeine Abſicht ſei aber durch den Widerſpruch der ermländiſchen Domherren vereitelt, die gleichfalls Boten nach Rom geſendet und den Papſt überzeugt hätten, daß der Hochmeiſter kein Patronat über ihre Kirche beſitze, was Heimanns Abweiſung zur Folge gehabt. Treters Erzählung hat jedoch Vieles wider ſich. Zunächſt iſt zu bemerken, daß Werner v. Orſeln am 19. November 1330 ermordet wurde [5]), alſo 1334 nicht mehr lebte; ferner reſidirte der Papſt nicht in Rom, ſondern in Avignon, weshalb Heimanns Reiſe dorthin unnöthig war; endlich hatte der Hochmeiſter

---

Klawsdorf (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 144), und daß ſolches auch der Fall am 2. Februar und 12. Juli 1337 war, ergeben die Privil. für Santoppen und Rößel (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. C. fol. 31 und Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 134). Da aber am 19. April 1338 Biſchof Hermann von Benedict XII. in Avignon conſecrirt wurde (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 und Plaſtwig p. 192), ſo hörte das Schisma damit auf; es währte alſo nur vier Jahre.

1) Siehe die vorige Note.

2) Er war Dombechant zu Frauenburg von 1447—1464 und ſchließt ſeine Chronik mit dem Jahre 1464.

3) Plastwig p. 192.

4) Th. Treter p. 17—19.

5) Voigt, Geſch. Pr. Bd. IV., 470—475.

keinen Kanzler [1]). Aus dieſen Gründen vermögen wir der Treterſchen Angabe nicht beizupflichten; halten aber die des Plaſtwig für wahr, zumal dieſer nur hundert Jahre nach jenen Ereigniſſen lebte und in ſeinen geſchichtlichen Mittheilungen ſehr zuverläßig iſt [2]).

Die geiſtliche Verwaltung der Diöceſe ruhte während der Sedisvacanz in den Händen des Domherrn Mgr. Nicolaus von Braunsberg [3]).

6. Hermann von Praga (1338—1349).

Endlich erhielt die lange verwaiſte Heerde in Hermann von Praga ihren Hirten. Er war Dr. des canoniſchen Rechts [4]), Auditor der Rota am päpſtlichen Hofe und ſchon bejahrt, aber verehrungswürdig in ſeinen Sitten [5]). Wie er zum ermländiſchen Bis-

---

1) Wenigſtens ſagt Voigt a. a. O. Bd. V. S. 235. Anm. 1, daß man um jene Zeit von einem ſolchen nichts wiſſe.

2) Da Plaſtwig die beiden Candidaten nicht nennt, ſo kann alles Uebrige natürlich nur Vermuthung ſein. Deshalb wagen wir auch nicht, zu behaupten, daß Einer derſelben vom Orden aufgeſtellt worden ſei; finden es aber nicht unwahrſcheinlich. Daß Letzterem Ermlands Freiheit ein Dorn im Auge geweſen, läßt ſich aus deſſen politiſcher Richtung ſchließen (Vgl. Watterich, die Gründung des deutſchen Ordensſtaates in Preußen. Leipzig 1857). Darum war es natürlich, daß er auch dieſe Diöceſe ſeinem Intereſſe ſo unterzuordnen ſuchte, wie es ihm bei den drei übrigen in Preußen gelungen war; ſelbſt Voigt a. a. O. Bd. V. S. 234—235 findet das wahrſcheinlich. Den Anfang damit machte er ſchon unter Biſchof Eberhard, den der Hochmeiſter zwang, einen Ordensbruder zum Bisthumsvogt anzunehmen (Th. Treter p. 15). Der erſte Vogt der Art war in den Jahren 1310 und 1311 der Bruder Conrad v. Altenburg (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 30—31, 111). Ihm folgte, nach geringer Unterbrechung, der Bruder Rutcher (1320—1321 ibid. fol. 4—5, 107—108), dieſem Bruder Friedrich v. Libencelle (1326—1330 ibid. fol. 88, 30, 8, 45), dann Bruder Tilemann (1331 ibid. fol. 102 und Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. No. 32) und Bruder Heinrich v. Lutir oder Luthern (1333—1342. Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 33—34, 161—162, 163, 85, 144, 143, 58, 142, 101, 34—35, 76, 60, 146, 90, 56, 116, 155, 149, 136, 137, 71, 37). Der Letzte war gerade in der Zeit der Sedisvacanz ein ſehr einflußreicher Mann, weshalb es der Orden für leicht halten mochte, mit deſſen Hilfe einen ſeiner geiſtlichen Brüder auf den biſchöflichen Stuhl zu ſetzen. Wenigſtens war eine ſo günſtige Zeit in der That geeignet, zu derartigen Verſuchen anzuregen.

3) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 134, wo er im Priv. für Röſſel vom 12. Juli 1337 als Administrator sede vacante vorkommt.

4) „Decretorum Doctor.“ A. a. O. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 193.

5) Plastwig l. c.

thum gelangte, ist nicht ganz klar [1]). So viel steht fest, daß ihn Benedict XII. in Avignon am 19. April 1338 (am Sonntage nach Ostern) selbst consecrirte [2]). Da nun durch jene zweispältige Wahl und durch die ihr folgende vierjährige Sedisvacanz die Devolution herbeigeführt war, so ernannte ihn der Papst wahrscheinlich auf Grund derselben zum Bischofe von Ermland. Darnach hätten wir seit Anselms Tode das erste Beispiel, wo das Capitel einen Hirten bekam, den es sich nicht selbst erkoren hatte.

Die Zeit seiner Provision können wir bereits in's Jahr 1337 setzen, weil der Domherr Nicolaus, welcher das Bisthum verwaltete, schon am 5. Februar 1338 als sein Stellvertreter erscheint [3]). Doch nahm er erst im Sommer 1340 Besitz vom bischöflichen Stuhle [4]), vermuthlich zurückgehalten durch seine Geschäfte am päpstlichen Hofe.

Hermann gehört zu Ermlands gelehrtesten Bischöfen. Obwohl im Greisenalter, verlegte er sich doch mit Eifer auf geistige Arbeiten, trat als Schriftsteller auf und verfaßte mehrere religiöse Erbauungsbücher. Leider unterlag sein Geist den Anstrengungen, wurde immer schwächer und versagte ihm zuletzt die Dienste. Der alte Bischof wurde endlich geistesschwach und gerieth fast in die Kindheit [5]). Doch erwuchs der Diöcese kein Schaden. Seine Schwäche wahrnehmend,

---

1) Zwar erzählt Th. Treter p. 19—20 er sei Herr auf Libenstein in Mähren, Gesandter und Reichsrath des böhmischen Königs Johann I. gewesen, weshalb man dem ermländischen Capitel gerathen habe, den Papst zu bitten, daß er denselben zum Bischofe befördern möge, da zu erwarten stände, daß ihn der König von Böhmen gegen des Ordens Widerspruch kräftig schützen würde. Solches sei geschehen. Der König habe ihn zum Papste geschickt und, nachdem dieser ihn consecrirt, mit ansehnlichem Geleite nach Ermland gesendet, wo er ungestört zum Besitz seiner Diöcese gelangt sei, trotz des Unwillens und Widerstrebens der Ordensritter. Allein wir wissen nicht, ob diese Erzählung Glauben verdient. Plastwig sagt nur, Benedict XII. habe ihn zu Avignon für die Kirche Ermlands providirt.

2) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 193.

3) Er heißt da Vicesgerens venerabilis patris domini Episcopi Varm. Ecclesiae. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 101.

4) So war er noch nicht im Juni 1339 in der Diöcese (ibid. fol. 90, 146), auch nicht im März 1340 (ibid. fol. 35); wohl aber schon im August 1340, indem er am 18. August mehrere Privilegien, die der Bisthumsvogt Heinrich v. Lutir verliehen, bestätigt (ibid. fol. 90, 134, 143, 145).

5) Plastwig p. 193.

zog er frühzeitig den gewandten Domcuſtos Johann Streifrock an ſeine Seite, machte ihn zum Vicedomnus des Bisthums [1]) und behielt ihn in dieſer Eigenſchaft bis zu ſeinem Tode [2]). In den letzten zwei Jahren war Hermanns Geiſtesſchwäche ſo bedeutend, daß man es für nöthig erachtete, ſeinen Verfügungen beizuſetzen, ſie ſeien unter Beirath des Domcuſtos und Vicedomnus Johann Streifrock erlaſſen [3]).

Hochbetagt und allverehrt ſtarb er in der Neujahrsnacht 1350 [4]) oder näher beſtimmt am Abende des 31. Decembers 1349 [5]) und wurde in der Cathedrale zu Frauenburg beigeſetzt [6]).

General-Adminiſtrator während der Sedisvacanz wurde der Domcuſtos Johann Streifrock und blieb es, bis der neue Biſchof ſein Amt antrat [7]).

7. Johann I. von Meißen (1350—1355).

Um den erledigten Stuhl zu beſetzen, trat das Capitel ohne Verzug zuſammen und wählte dazu einſtimmig ſeinen würdigen Domdechanten Johann von Meißen [8]), einen klugen, großherzigen und gewandten Prälaten [9]), welcher durch vieljährige Wirkſamkeit das Vertrauen ſeiner geiſtlichen Brüder ſich erworben und ſeine Befähigung zur biſchöflichen Würde ſattſam bekundet hatte. Seit 27 Jahren Domdechant [10]), beſaß er eine genaue Kenntniß der Diöceſe und ihrer Verhältniſſe, weshalb er ſich zu ihrem Hirten vorzüglich eignete.

---

1) Schon im September 1343 kommt Streifrock als Vicedomnus vor. Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 37.

2) Vergl. ibid. fol. 124 (von 1346); 97 (von 1347); 83, 122 (von 1348); 82, 122, 123, 83—84, 119—120, 121 (von 1349).

3) Solches finden wir in allen Privilegien aus den Jahren 1348 und 1349 cf. ibid. fol. 82, 83—84, 122, 123 und C. 3 fol. 16.

4) Ibid. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 193.

5) Braunsb. Archiv Bd. 79. Vgl. Lilienthal über die Biſchofswahl S. 11. Zu bemerken iſt übrigens, daß nach damaliger Zeitrechnung unſer 31. Dcbr. 1349 als 31. Dcbr. 1350 bezeichnet wurde, indem das Jahr mit dem 25. December begann.

6) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 193.

7) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 55, 56, 65, 110, 121.

8) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 194.

9) „Vir prudens, magnanimus et in magnis rebus versatus.“ Th. Treter p. 21.

10) Schon im März 1323 iſt er Domdechant zu Frauenburg (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 11. 71) und bleibt es bis 1350. Vergl. ibid. fol. 40, 26 (v. 1323); fol. 43—11 (v. 1325); fol. 42, 50 (v. 1326); fol. 34 (v. 1330);

Die apostolische Bestätigung holte er sich persönlich aus Avignon und erhielt sie von Clemens VI. [1]). Wo und von wem er jedoch die bischöfliche Weihe empfangen habe, wird uns nicht berichtet.

Vom päpstlichen Hofe noch in demselben Jahre heimgekehrt [2]), entfaltete er rasch eine segensvolle Wirksamkeit. Ihm verdankt Ermland seine kunstreichsten Bauwerke. Er legte den Grund zu dem herrlichen Bau des bischöflichen Schlosses in Heilsberg und zu den befestigten Schlössern in Rößel und Seeburg, und begann den massiven Bau des Schiffes der Cathedrale zu Frauenburg, welche in ihrem schönen gothischen Style eine Zierde der Diöcese ist [3]). Leider machte der Tod nach wenigen Jahren seinem thätigen Leben ein Ende. Er entschlief im Herrn am 30. Juli 1355 und wurde in der Cathedrale beigesetzt [4]).

8. Johann II. Streifrock (1355—1373).

Die Stelle des vortrefflichen Johann von Meißen nahm bald der kräftige und charakterfeste Johann Streifrock [5]) ein, schon am

---

Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 113—114 (v. 1331); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 20—21 (v. 1334); Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 134 (v. 1337); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 85—86 (v. 1340); Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 137, 110—111 (v. 1341); ibid fol. 71 (v. 1342); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 111 (v. 1343); Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 135 (v. 1344); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B .F. fol. 15 (v. 1345); Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 145 (v. 1346); Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 38, 81—82, 44 (v. 1347); ibid. Priv.-B. C. fol. 26 (v. 1348); ibid. Priv.-B. F. fol. 19 (v. 1349); ibid. fol. 202 (v. 1350). Der Joannes Decanus ist da immer unser Johann von Meißen.

1) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 194.

2) Im Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 heißt es, es sei solches geschehen „in die sante Clare Virginis", also am 12. August; bei Plastwig p. 194 aber, „in die s. Caecilie", also am 22. November. Jedenfalls aber geschah es 1350; denn am 12. Juli 1350 wird er noch als Dombechant aufgeführt (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 202.), während am 27. November 1350 schon Hermann als Dombechant fungirt (ibid. fol. 31—32).

3) Plastwig p. 194.

4) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 195.

5) Die Schreibart seines Namens variirt zwischen Striffrog (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol. 55), Striffrogk (ibid. fol. 57), Striprok (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 157), Stryphterock (ibid. fol. 18), Strypprock (ibid. fol. 44), Streiffrock (Th. Treter p. 26) und Streifrock (Plastwig p. 195); aus jeder aber sehen wir, daß sein Name mit dem gestreiften Rocke in seinem Wappen in naher Verbindung steht.

3. Auguſt 1355 einſtimmig vom Capitel zum Biſchofe erwählt [1]) und offenbar die hiezu geeignetſte Perſönlichkeit. Er war ſeit vielen Jahren Domcuſtos [2]), auch, wie wir oben vernahmen, unter Biſchof Hermann Vicedomnus des Bisthums und nach deſſen Tode während der Sedisvacanz Verwalter der Diöceſe, alſo ein in den Geſchäften bewanderter und mit Ermlands Verhältniſſen vorzüglich bekannter Prälat.

Die Beſtätigung und Weihe holte er ſich ſelbſt aus Avignon. Erſtere erhielt er von Innocenz VI. [3]); letztere empfing er ebenfalls in Avignon, wir wiſſen aber nicht, von wem [4]). Als geweihter Biſchof kehrte er zurück und traf am Sonnabend vor Laetare (alſo am 2. April) 1356 bei ſeiner Cathedrale ein [5]).

Seit er den Hirtenſtab in ſeine Hand genommen hatte, griff er kräftig in die Verwaltung der Diöceſe ein. Die von ſeinem Vorgänger begonnenen Bauten wurden eifrig fortgeführt, Glück und Wohlſtand in ſeinem Ländchen begründet und dieſes in jeder Beziehung in Flor gebracht. Des freuten ſich ſeine Diöceſanen, lebhaft empfindend, wie gut es ſich unter dem Krummſtabe wohne. Leider erwuchs daraus Neid und Eiferſucht bei den Nachbaren. Der Hochmeiſter Winrich von Kniprode, ein hochfahrender Mann, fühlte ſich durch Streifrocks ſchöne Herrſchertalente verdunkelt und ward von entſetzlichem Groll ergriffen. Ermlands Blüthe war ihm ein Dorn

---

1) Im Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 heißt es: „in crastino Sancti Stephani;“ bei Plastwig p. 195 aber: „die 2. mensis Augusti.“ Offenbar iſt erſteres, alſo der 3. Auguſt richtiger.

2) Schon am 6. Juli 1331 finden wir ihn in dieſer Würde (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 113—114); ebenſo 1340 (ibid. fol. 136—137), 1341 (ibid. fol. 137, 110—111), 1342 (ibid. fol. 71), 1343 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 111), 1344 (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 135), 1345 (ibid. fol. 73), 1346 (ibid. fol. 145), 1347 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 44), 1348 (ibid. Priv.-B. C. fol. 26), 1349 (ibid. Priv.-B. F. fol. 19), 1350 (ibid. fol. 31—32, 106, 202), 1351 (Voigt, Cod. d. Pr. III., 68), 1353 (Voigt l. c. III., 76), 1354 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 21, 141—142, 187—192) und 1355 (ibid. fol. 86, 132, 181—182).

3) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 195.

4) Plastwig l. c. ſagt bloß: „ibidemque consecratus;“ und im Biſch. Arch. z. Fr. l. c.: „hic tempore domini Innocencii pape VI. in Avinione consecratus.“

5) Biſch. Arch. z. Fr. l. c. Plastwig l. c.

im Auge und mußte um jeden Preis vernichtet werden. Deshalb drangen die Ritter, um des Meisters Wünsche zu erfüllen, verheerend in die Diöceſe und ſchmälerten ſie um große Strecken Landes [1]). Solches Räuberweſen konnte der Biſchof nicht ertragen. Sein verletztes Rechtsgefühl, ſowie die Pflicht der Obſorge für ſeine Unterthanen verlangten von ihm eine männliche Gegenwehr. Darum trat er mit Ernſt vor den Hochmeiſter und begehrte die Rückgabe der ſeiner Kirche entzogenen Güter. Dieſer weigerte ſich, und es kam in Neukirch unweit Frauenburg am 24. Juni 1369 zu ſo heftigem Wortwechſel, daß Winrich v. Kniprode in der Hitze des Streites ſeinen Dolch ergriff, um den Biſchof zu ermorden. Nur durch raſches Dazwiſchentreten der Umſtehenden ward die ſchaudervolle That verhindert [2]).

---

1) Plastwig p. 195—196.

2) Zwar leugnet Voigt, Geſch. Pr. Bd. V. S. 238—239 Anm. 2 dieſen Vorfall in Neukirch und gibt ihn für eine Erdichtung des Simon Grunau aus; aber mit Unrecht. Lange vor Simon Grunau erzählt ihn eine 1463 abgefaßte hiſtoriſch-politiſche Denkſchrift im Cap. Arch. z. Fr. Schieblade 8. No. 1. fol. 55, in der es darüber heißt; „Et dum dominus Joannes Episcopus ablata repeteret, inter multa verba dominus magister abstracto suo seu evaginato cultello, quo precinctus erat, minabatur dominum Episcopum interficere. Quod cum per circumstantes fuisset impeditum, magister etc.“ — Faſt mit denſelben Worten referirt um die nämliche Zeit Plaſtwig p. 196: „Et dum idem Joannes Episcopus in dicta conventione Ecclesiae suae ablata repeteret, pro Ecclesiae suae juribus viriliter decertando, inter verba incidentia magister Vinricus Kniprode, spiritu se nequam instigante extracto seu evaginato cultello, quo praecinctas erat, dominum Joannem Episcopum interficere conabatur. Quod cum per circumstantes, Domino volente, fuisset impeditum, magister etc.“ — Wollen wir auch nicht bürgen für die Echtheit der vom Hochmeiſter und vom Biſchofe in Neukirch gewechſelten Worte, wie ſie Treter p. 29—30 mittheilt, ſo iſt doch an der Wahrheit des Mordverſuchs nicht zu zweifeln. Plaſtwig iſt in ſeinen Erzählungen ſehr zuverläßig und lebte dem Ereigniſſe nahe genug, um es zu wiſſen. Der beim Streit betheiligte Domcantor Johann v. Eſſen lebte noch im Jahre 1416 (Cap. Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 112, 200, 201), ſein Nachfolger Friedrich v. Salendorf, ſchon ſeit 1406 Domherr (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 99), ſtarb erſt am 25. Auguſt 1448 (Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. 8. No. 1 fol. 54), lebte alſo längere Zeit mit Johann Plaſtwig, der ſchon 1447 Dombechant war (ibid. Priv.-B. F. fol. 92, 111, 197), im Capitel zuſammen. Sonach bedurfte es nur einer Mittelsperſon, um die Erzählung des Johann v. Eſſen dem Johann Plaſtwig zu überliefern. Freilich hätten die Freunde des Winrich v. Kniprode jene ihren Herrn entehrende That gerne verwiſcht, ſie vermochten aber der Gegenpartei nicht den Mund zu ſchließen.

Seitdem war der Friede zwiſchen beiden vollends gebrochen. Johann Streifrock brachte ſeine Sache vor den päpſtlichen Stuhl und reiſte, um ſie perſönlich zu betreiben, vermuthlich 1371 [1]), nach Avignon; ihm folgte der Domcantor Johann v. Eſſen mit den erforderlichen Privilegien und Urkunden. Ermland litt in ſeiner Abweſenheit unendlich viel, indem die Ordensritter, nun ſchon ſehr erbittert, ihre Raubzüge in erhöhtem Grade fortſetzten [2]). Zum Unglück endete er in Avignon am 1. September 1373 [3]), nicht ohne Verdacht, auf Anſtiften des Ordens vergiftet zu ſein [4]). Seine irdiſche Hülle ruht daſelbſt in der Dominicaner-Kirche [5]).

9. Heinrich III. Sauerbaum (1373—1401).

Da Johann Streifrock in Avignon geſtorben, war Ermlands biſchöflicher Stuhl bei der Curie erledigt, weshalb deſſen Wiederbeſetzung dem Papſte zuſtand [6]). Gregor XI. ſäumte nicht, ſein Recht zu gebrauchen. Doch nahm er auf das Bedürfniß der Diöceſe Rückſicht und erkor zu ihrem Hirten einen an ſeinem Hofe lebenden ermländiſchen Domherrn, überzeugt, daß der Biſchof, um ſegensreich zu wirken, ſein Bisthum kennen müſſe. Dieſer war Heinrich Sauerbaum [7]),

---

1) Am 26. November 1370 und am 5. Februar 1371 war er noch in Heilsberg (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 26, 109); ſeitdem fehlt er aber.

2) Vergl. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 55—57. Plastwig p. 196—202.

3) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 203.

4) Im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57 heißt es von ihm: „Obiit ex intoxico, ut medicus Magister Petrus Rogovus Canonicus Pomesaniensis asseruit, intoxicatus per Petrum Wargel domini Episcopi familiarem, dispositione tamen Ordinis et in renunciatione facinoris Marschalcus locavit eum in Schoken, assignando eidem Petro ibidem perpetuam mensam."

5) Biſch.-Arch. z. F. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 203.

6) c. 13. Extrav. comm. de praebend. (III. 2.)

7) Die Schreibart ſeines Familiennamens variirt ſehr. Es kommt vor Sorbom (Biſch. Arch. z. Fr C. 1 fol. 118; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 15 u. Schiebl. L. No. 21), Sorbowm (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 105), Soerbom (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44), Sorenbom (Plaſtwig p. 203), Sorenbohm (Th. Treter p. 31), Zorbom (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57). Da er ein Deutſcher von Geburt iſt, und das heutige Dorf Sauerbaum von ſeiner Familie den Namen trägt (die Kinder ſeines Bruders beſaßen erſt das Gut Galitten im Ermlande, verkauften es aber 1395 und erhielten

aus Elbing gebürtig [1]), der ſich eben als Notar Kaiſer Carl's IV. zu Avignon befand [2]). Schon am 5. September 1373 wurde er für Ermland providirt [3]).

Heinrich III., ein friedeliebender Mann, ſehnte ſich nach ungeſtörtem Beſitz des biſchöflichen Stuhles und entſchloß ſich, theils in der Ueberzeugung, daß es ſich für ihn gezieme, dem um irdiſche Güter hadernden Orden zum Mantel noch den Rock zu geben, theils aus Furcht, ein Fortſchreiten auf der von ſeinem Vorgänger betretenen Bahn möchte ſein eigenes Leben und die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen gefährden, zu einem Vergleiche, der, in Elbing am 29. Juli 1374 abgeſchloſſen und von Gregor XI. am 16. Februar 1375 beſtätigt, ſein Bisthum bedeutend ſchmälerte [4]). Er hoffte, der Gewinn des Friedens werde den Verluſt zeitlicher Güter hinlänglich erſetzen, und erwog nicht, daß der Habſüchtige, nimmer ſatt, die Hand ſogleich wieder dahin ausſtreckt, wo er eben erſt befriedigt worden.

Als Biſchof war er ein treuer Hirt und führte, obwohl ehedem durch die Hoffitten verweltlicht, ein erbauliches Leben [5]). Des Ordens Freundſchaft nützte ihm inſofern, als ſie ihm den wider ihn erregten Aufruhr der Braunsberger überwältigen half [6]).

Schönfließ bei Wartenburg [Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 106] u. ſpäter das nach ihm benannte Gut Sauerbaum), ſo nehmen wir keinen Anſtand, ihn Sauerbaum zu nennen.

1) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44, Plastwig p. 203. — Nach Th. Treter p. 31 war er der Sohn eines adeligen Bürgers von Elbing.

2) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44. Plastwig p. 203.

3) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 203. — Daß ihn der Papſt auch zum Biſchofe conſecrirt habe, wie Th. Treter p. 31 erzählt, wollen wir, da die älteren Quellen darüber ſchweigen, nicht behaupten.

4) Vergl. darüber Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 203—204; Th. Treter p. 33—49; Voigt, Geſch. Pr. Bd. V. S. 246 bis 249.

5) Lindenblatts Jahrb. S. 31; Plastwig p. 204—205; Th. Treter p. 50; Voigt a. a. O. Bd. V. S. 246.

6) Plastwig p. 205—206. Mit Unrecht ſchiebt Voigt a. a. O. Bd. VI. S. 210 Anm. 1 die Erzählung von dieſem Aufruhr wieder dem Simon Grunau in die Schuhe.

Nachdem er 28 Jahre den Hirtenstab zum Segen seiner Diöceſe geführt hatte, ſtarb er am 12. Januar 1401 in Heilsberg und ward in der Cathedrale zu Frauenburg beigeſetzt[1]).

10. Heinrich IV. Heilsberg v. Vogelſang (1401—1415).

Ohne Säumen ſchritt das Capitel zur Wahl und erkor ſich am 15. Januar einſtimmig den Domherrn Heinrich Heilsberg von Vogelſang zum Hirten[2]), einen vortrefflichen und der Kirche treu ergebenen Mann[3]), welcher eine Reihe von Jahren hindurch als Pfarrer in Wartenburg[4]), biſchöflicher Official[5]) und Domherr[6]) um die Diöceſe ſich verdient gemacht hatte.

Ohne Schwierigkeit erfolgte bald auch ſeine Beſtätigung und Weihe. Erſtere ertheilte ihm Bonifacius IX. am 29. März[7]), und letztere empfing er am 24. Juli deſſelben Jahres in der Pfarrkirche zu Heilsberg[8]).

---

1) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57 (an beiden Stellen ſteht II. Idus Januarii); Plastwig p. 207 hat secunda Januarii, ſoll wohl heißen secunda Idus Januarii; Th. Treter p. 54 hat kein Datum, ſondern bloß 1401; Johann Lindenblatt a. a. O. S. 131 den 13. Januar; ſo auch Leo, hist. Pr. p. 183 u. Voigt a. a. O. Bd. VI. S. 209. Richtig iſt der 12. Januar, weil von ermländiſchen und gleichzeitigen Quellen angegeben.

2) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Plastwig p. 207.

3) „Vir virtute praeditus, bonorum Ecclesiae suae fidelissimus dispensator.“ Plastwig l. c.

4) Als Pfarrer von Wartenburg kommt er 1387 vor (Voigt, Cod. d. Pr. IV, 46), auch 1389 (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 132).

5) Als biſchöfl. Official 1387 (Voigt l. c.), 1389 (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 132) u. 1390 (Biſch. Arch. l. c. fol. L. u. 73).

6) Domherr war er ſchon 1392 (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 173).

7) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57; Plastwig p. 207.

8) Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44; Plastwig p. 207; Lindenblatt S. 133, welcher noch erzählt, daß der Erwählte ſeine Beſtätigung nicht ſelbſt aus Rom geholt, ſondern ſeine Bevollmächtigten mit des Hochmeiſters Empfehlung dahin geſchickt habe. Vergl. auch Voigt, Geſch. Pr. Bd. VI. S. 210—211, der jedoch den Heinrich Heilsberg zum Dompropſt von Ermland macht, während Lindenblatt a. a. O. ihn nur Landpropſt nennt d. i. capitulariſcher Adminiſtrator von Allenſtein.

Obwohl anfangs glücklich, wurde sein Episcopat doch später durch Kriegsunruhen sehr getrübt und nahm ein trauriges Ende. Der Kampf des deutschen Ordens mit dem Könige Wladislaus von Polen und dem Herzoge Witowd von Litthauen wurde auch für Ermland verderblich, indem es oft den Plünderungen wilder Krieger anheimfiel. Die Schlacht bei Tannenberg (1410) brach des Ordens Kraft und unterwarf den Siegern fast dessen ganzes Gebiet [1]). Um nun sein Ländchen den Verheerungen zu entziehen, ergab sich Heinrich, den übrigen Bischöfen Preußens folgend, dem Könige von Polen [2]), es für unklug haltend, dem mächtigen Sieger zu trotzen. Leider zog dieser Schritt schwere Folgen nach sich. Als später das Glück sich wandte, und der Orden unter Heinrich von Plauen das Verlorne großentheils wiedergewann, nahm er an dem schuldlosen Bisthume blutige Rache. Zwar wurde Heinrich Heilsberg in den thorner Frieden (1411) eingeschlossen und der Hochmeister verpflichtet, ihm freies Geleit in seine Diöcese zu geben und nichts zu Leide zu thun [3]): aber vergeblich. Heinrich von Plauen, hart und rachedurstig, beschloß, wie den Domdechanten Bartholomäus v. Boruschow [4]), so auch den Bischof selbst in Verdacht der Verrätherei ziehend, Letztern für immer aus seiner Diöcese zu entfernen und ihr einen Andern vorzusetzen. Zu diesem Zwecke nahm er, nachdem Heinrich die Flucht ergriffen hatte, das ganze Ländchen in Besitz und schlug durch seinen Procurator in Rom den Grafen Heinrich von Schwarzburg zum Bischofe von Ermland vor. Doch scheiterte der Plan am Widerstande des Königs von Polen, welcher beim apostolischen Stuhle entschieden dagegen auftrat und den im Friedensschluß einbegriffenen Bischof schützte. Vom Papste abgewiesen, ging der zornige Hochmeister den Römischen König um Hülfe an, der ihm aber rieth, den Bischof wieder einzusetzen und hierauf den Rechtsweg gegen ihn zu betreten. Statt dessen versuchte er es mit Bestechungen der Cardinäle, ungeachtet der mehrseitigen Versicherungen, daß dieser Weg am wenigsten zum Ziele führe und den Orden selbst gefährde [5]). Es

1) Vergl. Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 65—107.
2) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 107.
3) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 135.
4) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 114—115.
5) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 152—154.

half nicht, daß der Herzog von Litthauen des Bischofs Unschuld bezeugte [1]), auch nicht, daß der ungarische König Sigismund schiedsrichterlich dessen Wiedereinsetzung für nothwendig erklärte [2]). Der Hochmeister, fest entschlossen, ihn nie in's Bisthum kommen zu lassen [3]), richtete, als er 1413 der Sühne nicht mehr auszuweichen vermochte, seinen Geleitsbrief so ein, daß der Bischof, darin keine Sicherheit erblickend, noch zurückblieb [4]). Solche Härte kam ihm jedoch theuer zu stehen. Da er die Ordensgebietiger ebenso despotisch behandelte, auf ihren Rath nicht achtete und durch Lust an Zwietracht und Fehde den Orden selbst in Gefahr brachte, ward er im October 1413 seiner Würde entsetzt [5]) und am 9. Januar 1414 Michael Küchmeister von Sternberg zum Hochmeister erwählt [6]), welcher, den Frieden mit dem ermländischen Bischofe wünschend, alsbald in Unterhandlungen darüber trat [7]). Doch wurden letztere durch die polnischen Kriegsunruhen wieder gestört, und Ermland, ihr Schauplatz, theilweise jämmerlich zerfleischt [8]). Erst im Jahre 1415, wenige Monate vor seinem Lebensende, durfte Heinrich zu seiner Heerde zurückkehren [9]); konnte sich aber derselben nicht lange erfreuen. Nach kurzer Zeit [10]) starb er am 4. Juni 1415 im Schlosse zu Heilsberg,

---

1) Vergl. dessen Zeugniß v. 1412 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 9.

2) Vergl. a. a. O. Schiebl. L. No. 16. Auf Grund dieser Sentenz ernannte der Bischof am 13. November 1412 seine Bevollmächtigten, um vom Bisthum für ihn Besitz zu nehmen. Die Original-Procura, in der Diöcese Leslau angefertigt, a. a. O. Schiebl. P. No. 38.

3) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 170.

4) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 192—193.

5) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 215—222.

6) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 226.

7) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 230.

8) Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 247—248.

9) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 57—58; Plastwig p. 207 bis 210. Daß er erst 1415 in seine Diöcese zurückgekehrt sei, zeigt Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 98. Doch war er schon am 21. April 1415 in Heilsberg, indem er an diesem Tage das Gut Rosenort bei Frauenburg seinem leiblichen Bruder Johann Heilsberg verschreibt (ibid. C. 3 fol. 51—52).

10) „Pauco tempore supervivens." Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1. fol. 58; Plastwig p. 209.

wie man muthmaßte, vergiftet [1]). Seine Leiche ward in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt [2]).

11. Johann III. Abezier (1415—1424).

Am 8. Juni 1415 schritt das Capitel zur Bischofswahl. Sie fiel einstimmig auf den Dompropst Johann Abezier, der aus Thorn gebürtig, Dr. des canonischen Rechts und Auditor der römischen Rota war und sich eben, vom Hochmeister und von den preußischen Bischöfen als Begleiter des Erzbischofs von Riga, Johannes v. Wallenrode, dahin gesendet, auf dem Concil zu Constanz befand [3]). Seit mehreren Jahren an der Spitze des ermländischen Capitels [4]), hatte er durch viele Vorzüge und sein einnehmendes Wesen Alle sich zu Freunden gemacht [5]), weshalb er, obwohl abwesend, einstimmig zum Hirten der Diöcese erkoren ward.

Abezier nahm die Wahl an und fertigte darüber eine besondere Urkunde aus [6]). Länger dauerte es mit der Bestätigung und Weihe. Erstere war ein päpstliches Reservat, weshalb Abeziers Vorgänger

---

1) Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 44 sagt, daß er 1415 im Schlosse zu Heilsberg gestorben sei. In der 1463 abgefaßten Denkschrift im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58 heißt es: Obiit, ut famatur, ex intoxico." Plastwig p. 209: „Veneno toxicatus obiit." Die Zeit des Todes gibt Plastwig l. c. so an: „Anno domini 1415 in principio mensis Junii;" Lindenblatt aber in s. Jahrb. S. 301 sagt, er sei gestorben am Dienstag nach Corporis Christi. Da nun 1415 Ostern auf den 31. März fielen, so ist der Dienstag nach Frohnleichnam der 4. Juni.

2) Plastwig p. 209.

3) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 210; Lindenblatt S. 301—302; Voigt, Gesch. Pr. Bd. VII. S. 256, 266—267.

4) Wann er Mitglied des Capitels geworden sei, wissen wir nicht; auch nicht genau, wann er die Dompropstei erhalten habe. In den Privilegien kommt er zum ersten Mal als Dompropst am 18. August 1411 vor (Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 89); dann auch im August und November 1412 (ibid. fol. 91, 198) und im März 1414 (ibid. fol. 194—195); woraus jedoch nur folgt, daß er um diese Zeit sicher in Frauenburg residirte, während er vor- und nachher sich anderswo aufhalten konnte, wie wir ihn denn auch am 10. März 1413 in Breslau finden (Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 10).

5) Nach Plastwig p. 210 war er „multis pollens virtutibus, omnibus amabilis, nemini odiosus."

6) Das ergibt sich aus dem Confirmations-Briefe des Erzbischofs von Riga. Siehe Jacobson in Illgens Zeitschr. Bd. VI. St. 2 S. 169.

durch viele Jahre nur vom apostolischen Stuhle, nicht vom Erzbischofe von Riga bestätigt worden. Ohne Zweifel hätte der Gewählte auch jetzt denselben Weg betreten, wäre nicht eben jener Stuhl erledigt gewesen, indem Johann XXIII. am 25. Mai 1415 abgesetzt worden war, Gregor XII. am 13. Mai desselben Jahres seiner Würde entsagt hatte und Benedict XIII. vom Concil zu Constanz nicht anerkannt wurde. Da es also keinen rechtmäßigen Papst gab, konnte Abezier auch bei keinem seine Bestätigung nachsuchen; und da man obenein auf der Synode damit umging, die päpstlichen Reservate, wo nicht gänzlich abzuschaffen, so doch bedeutend einzuschränken: so schien ihm das frühere Recht Platz zu greifen, wornach der Metropolit die Wahl seines Suffragans bestätigte. Solche Gründe bewogen ihn, sich an den Erzbischof von Riga zu wenden, zu dem er sich um so mehr hingezogen fühlte, als er, wie wir oben vernahmen, dessen Begleiter auf dem Concile war. Bei diesem suchte er am 16. Februar 1416 [1]) persönlich die Bestätigung seiner Wahl nach. Da aber derselbe im Begriffe stand, nach Preußen zu reisen, wo er die Vorgänge bei der Wahl leichter zu untersuchen vermochte, schob er, die Erfüllung des Gesuches ihm zusichernd, die amtliche Ausfertigung der Confirmation bis dahin auf [2]). Anfangs April befand sich Johann v. Wallenrode beim Hochmeister in Marienburg. Vor ihm erschien der Domherr Arnold Hurer als Abgeordneter des ermländischen Capitels und des Gewählten und bat für Letztern um die Bestätigung. Der Erzbischof erklärte sich dazu bereit, wenn die Wahl innerhalb sechs Tagen von Niemanden angefochten würde, that solches am 6. April in öffentlichem Aufruf kund [3]), ertheilte, als nach Ablauf der Frist kein Einspruch erfolgte, am 13. April 1416

1) Daß er so spät beim Erzbischofe die Confirmation nachsuchte, beweist hinlänglich, daß er lange geschwankt und erst dann den Schritt gethan habe, als er keine Hoffnung auf baldige Besetzung des apost. Stuhls gehabt.

2) Das können wir schließen aus Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58 u. Plastwig p. 210, wo es heißt: „et per dominum Archiepiscopum Rigensem metropolitanum suum in Concilio Constantiensi confirmatus," obwohl, wie wir bald hören werden, die Confirmations-Urkunde von Marienburg in Preußen datirt ist.

3) Notariats-Instrument, abschriftlich in matricula Eccles. Varm. p. 53 b 54 a. im Archiv zu Königsberg. Vergl. Jacobson a. a. O. S. 169. Gedacht ist dieses Aufrufs auch im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 49.

zu Marienburg feierlich die Bestätigung und ließ die Urkunde darüber in gesetzlicher Form ausfertigen [1]).

Uebrigens scheint dieser Fall um jene Zeit vereinzelt dazustehen, der rechtlichen Grundlage zu entbehren und nur aus Abeziers persönlicher Stellung zu Johann v. Wallenrode hervorgegangen zu sein. Galt der apostolische Stuhl als erledigt, so ruhte dessen Gewalt provisorisch in den Händen der Synode, weshalb nur bei dieser die Confirmation nachzusuchen war; und ging man damit um, die päpstlichen Reservate zu beschränken, so durfte der Einzelne dem Synodal-Beschluß nicht vorgreifen, weshalb wir in jenem Acte des Erzbischofs von Riga nur ein Abirren von der richtigen Bahn erblicken. In der That finden wir gleich darauf eine Rückkehr zu letzterer bei der Besetzung der übrigen Bisthümer Preußens, wo sämmtliche Neugewählte von der Synode zu Constanz bestätigt werden [2]). Doch brachte jenes Verfahren dem Bischofe von Ermland keinen Schaden. Sobald Martin V. auf dem Stuhle Petri saß, ertheilte er, wie den übrigen preußischen Bischöfen [3]), so auch dem Johann Abezier für Ermland am 1. December 1417 die erforderliche Bestätigung [4]).

Wann, wo und von wem Johann Abezier geweiht worden, ist völlig unbekannt; aber vermuthlich in Constanz von einem der anwesenden Bischöfe [5]). Auch wissen wir nicht genau, wann er heimgekehrt sei und vom bischöflichen Stuhle Besitz genommen habe.

---

1) In Matricula cit. p. 54b.—56a. Jacobson a. a. O. Ihrer ist auch gedacht im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 49.

2) Vergl. Lindenblatt, Jahrb. S. 311, 312, 325.

3) Vergl. Jacobson a. a. O. S. 152 Anm. 87.

4) Cf. Archiv. Sacr. Congregat. Consist. fol. 58 in Jur. Capit. Varm. Summar. Nr. 4.

5) Zwar sagt Th. Treter p. 57, er sei in Constanz vom Erzbischofe von Riga consecrirt, was sich auch bei Plastwig p. 210 findet. Allein Treter hat solches nur aus dem Umstande geschlossen, daß Plastwig Abeziers Confirmation in Constanz geschehen läßt, weshalb bei Plastwig l. c. der Zusatz „et consecratus" wahrscheinlich nur von Treter herrührt, während er in der aus Plastwigs Chronik excerpirten Denkschrift von 1463 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58 fehlt. Sicher war Abezier, als der Erzbischof Johann v. Wallenrode Constanz verließ, noch nicht Bischof; sonst hätte ihn derselbe in der am 13. April 1416 ausgestellten Confirmations-Urkunde nicht praepositus Varmiensis, sondern Episcopus Varm. genannt. Vergl. Jacobson a. a. O. S. 169.

Wahrſcheinlich blieb er in Conſtanz bis zum Schluß der Synode. Sicher war er 1418 ſchon im Ermlande, in welchem Jahre er hier eine Diöceſan-Synode abhielt, um der Anarchie zu ſteuern, welche Anhänger der Wikleſitiſchen Irrlehre auf kirchlichem Gebiete einzuführen ſuchten [1]).

Dem deutſchen Orden zeigte er ſich allzeit gefällig, in der Hoffnung, ſeiner Kirche auf ſolche Weiſe den erwünſchten Frieden zu erhalten. Schon in Conſtanz hatte er dem Hochmeiſter in deſſen Rechtsſtreit mit dem Könige von Polen [2]) weſentliche Dienſte geleiſtet und die Sache des Ordens bei Martin V., ſeinem beſondern Gönner [3]), mit Eifer und Erfolg verfochten [4]). Dieſe Zuneigung behielt er auch im Ermlande [5]), wurde aber dafür ſchlecht belohnt. Statt des Friedens, den er gehofft, erntete er neue Beſchädigungen ſeines Ländchens durch die Ritter. Entrüſtet über ſolchen Undank, trat er die Reiſe nach Rom an, um für ſeine Kirche Schutz beim Papſte zu ſuchen. Schon war er bis Thorn gekommen, als ihm der erſchrockene Hochmeiſter eine Botſchaft mit guten Verſprechungen nachſandte und ihn zur Rückkehr in ſeine Diöceſe bewog [6]). In der That hätte die Klage eines ſolchen Prälaten dem Orden viel geſchadet.

Vielleicht von Gram verzehrt, lebte der Biſchof nach ſeiner Heimkehr nur kurze Zeit und ſtarb in ſeinem Schloſſe zu Heilsberg am 11. Februar 1424. Seine Leiche ward in der Domkirche zu Frauenburg beigeſetzt [7]).

---

1) Vergl. über dieſe Synode Th. Treter p. 60—62 u. Leo, hist. Pr. p. 220—221, wo zugleich ihre Decrete angegeben ſind.

2) Vergl. Lindenblatt, Jahrbb. S. 330—331.

3) „Quia erat domino pape Martino quinto sincere dilectus," ſagt vor ermländ. Biſchofe die Denkſchrift v. 1463 im Cap.-Arch. z. Fr. a. a. O.

4) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. 8. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 210—21; Voigt, Geſch. Pr. Bd. VII. S. 312, 314.

5) Vergl. Voigt a. a. O. Bd. VII. S. 329, 344, 397. Oft vom Capitel aufgefordert, den Orden um die Auszahlung der dem Bisthum ſchuldigen Summe von 25,000 Mark zu mahnen, erwiederte er ſtets: der Orden ſei ohnehin in bedrängter Lage, weshalb es nicht gut ſei, ihn noch mehr zu bedrängen; man müſſe auf beſſere Zeiten warten. Denkſchr. a. a. O. Plastwig p. 211.

6) Denkſchr. a. a. O.; Plastwig l. c.

7) Denkſchr. v. 1463 a. a. O.; Plastwig l. c. Th. Treter p. 64.

12. Franz Kuhschmalz (1424—1457).

Die Sedisvacanz währte dieses Mal nicht lange. Schon am 13. Februar wählte das Capitel einstimmig den Dompropst Franz Kuhschmalz zum Bischofe[1]), einen geborenen Rößeler[2]), Dr. des canonischen Rechts[3]) und innigen Freund des deutschen Ordens[4]), welcher, als Ermländer und mehrjähriger Präses des Domcapitels[5]), allgemeines Vertrauen genoß. Die päpstliche Bestätigung erfolgte ohne Schwierigkeit am 8. April[6]), weshalb er schon im Sommer 1424 in der Pfarrkirche zu Heilsberg die bischöfliche Weihe empfing[7]).

Kuhschmalz führte eine wahrhaft väterliche Regierung[8]) und linderte die Noth seiner Unterthanen mit aufopfernder Liebe. Als 1430 eine verheerende Seuche fast alle Pferde in seinem Bisthum wegraffte[9]) und die Landleute in die größte Noth versetzte, kaufte er, väterlich besorgt, eine beträchtliche Anzahl aus anderen Ländern[10])

---

1) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 211.

2) Darum wird er im Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 203 geradezu Franciscus Resel genannt, während uns Th. Treter p. 64 berichtet, daß er Franz Kuhschmalz geheißen habe und der Sohn eines Grobschmiedes in Rößel gewesen sei.

3) Plastwig l. c.

4) „Innatus domini magistri suique Ordinis familiaris." Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58.

5) Wir finden ihn schon als Dompropst im März 1421 (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 17), ebenso im Juli 1421 (ibid. Priv.-B. F. fol. 71—72), auch 1422 (ibid. fol. 203) und 1423 (ibid. fol. 205).

6) Ibid. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 211.

7) Daß er in der Pfarrkirche zu Heilsberg consecrirt sei, sagen Plastwig p. 211 u. Th. Treter p. 64; auf die Sommerzeit schließen wir aus dem Umstande, daß schon am 19. August 1424 Arnold v. Datteln als Dompropst erscheint. Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. F. fol. 205.

8) „Ipse fuit subditis suis piissimus pater," sagt Plastwig p. 211 von ihm; und Th. Treter: „Hic non tam dominum, quam patrem se subditis declaravit" p. 64.

9) Ihm selbst vergingen mehr als 200 Pferde. Daß solches 1430 geschah, ersehen wir aus Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 8. Plastwig p. 212 sagt: „in principio suae promotionis," was allerdings von 1430 gelten kann, da Kuhschmalz bis 1457 lebte; aber unrichtig ist Th. Treters (p. 64—65) nähere Angabe: „duobus ab assumpto Pontificatu annis," was nur auf die Zeit von 1424—1426 ginge.

10) Nach Th. Treter p. 61—65 kaufte er aus Schweden 600 und aus Masowien 900.

und verſchenkte ſie unter die Bedürftigen [1]). Auch hielt er, als wachſamer Hirt, auf ſtrenge Kirchenzucht. Huſſitiſche Grundſätze hatten auch in Preußen Eingang gefunden und bedrohten die religiöſe Ordnung. Um der Gefahr zeitig zu begegnen, hielt er am 12. Mai 1449 in der Pfarrkirche zu Heilsberg eine Diöceſan-Synode ab, auf welcher heilſame Decrete berathen und feſtgeſetzt wurden [2]).

Nicht geringern Antheil nahm er an den allgemeinen Intereſſen der Kirche und fühlte ſich von der Synode zu Baſel angezogen. Wegen huſſitiſcher Umtriebe in ſeinem Bisthum außer Stande, ſelbſt hinzureiſen, gedachte er, ein Mitglied ſeines Capitels dahin zu ſenden, und wohnte deshalb am 24. December 1432 einer capitulariſchen Sitzung in Frauenburg bei, wo der Dompropſt Arnold v. Datteln zum Abgeordneten nach Baſel ernannt wurde, um auf der Synode die Kirchen, Prälaten und Capitel Preußens zu vertreten [3]). Daß der Erwählte hingereiſt ſei, iſt wahrſcheinlich, da wir ihn von 1433 bis 1436 unter den im Ermlande reſidirenden Prälaten vermiſſen [4]). Doch genügte dem Biſchofe die bloße Vertretung nicht. Sobald er ſeine Heerde ohne Gefahr verlaſſen zu können glaubte, trat er, in Begleitung des Domherrn Auguſtin Thiergart, am 20. Mai 1437 die Reiſe ſelbſt zum Concil an [5]), wohnte demſelben faſt ein ganzes Jahr bei und traf erſt am 18. Juni 1438, von Baſel zurückkehrend, bei ſeiner Cathedrale wieder ein [6]).

Dem deutſchen Orden hing er mit unerſchütterlicher Treue an. Vom Domcapitel oft gemahnt, die ſchuldigen 25,000 Mark vom Hochmeiſter einzufordern, verſchob er es aus Mitleid mit dem bedrängten Orden und lieh ihm ſogar noch 4000 Mark guter Münze, um deſſen Lage zu verbeſſern [7]). Auch ſtand er ihm kräftig bei, als der-

---

1) Plastwig p. 211—212. Th. Treter p. 65.

2) Sie befinden ſich, in 43 Paragraphen abgetheilt, im Geh. Archiv zu Königsberg im Folianten „alte päpſtl. Privilegia" fol. 185—187; abgedruckt bei Jacobſon, Quellen des Preuß. Kirchenrechts. Bd. I. Th. I. Urk. No. LXII.

3) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 48 und Schiebl. A. No. 5 fol. 13—14.

4) Vgl. ibid. Priv.-B. F. fol. 207, 91, 206.

5) Ibid. Schiebl. S. No. 1 fol. 48 und Schiebl. A. No. 5 fol. 14.

6) Ibid. Schiebl. S. No. 1 fol. 51.

7) Plastwig p. 212.

ſelbe, außer den Polen, noch mit eigenen Empörern zu kämpfen hatte [1]), und unterzog ſich in des Ordens Intereſſe, obwohl alt und ſchwach, einer politiſchen Sendung an den Hof des Kaiſers Friedrich III., welche vom 1. Mai 1453 bis zum Februar 1454 währte [2]).

Leider erntete er für ſolche Liebe keinen Dank und ſein Bisthum keinen Segen. Ermlands kirchliche Freiheit mit ſcheelen Augen betrachtend, wünſchte der Hochmeiſter nichts ſehnlicher, als auch dieſe Diöceſe ſich zu unterwerfen und Ordenspriester an ihrer Spitze zu ſehen. Ein Mittel dazu erblickte er in der Vollmacht, ermländiſche Canonicate zu beſetzen, klug berechnend, daß die von ihm Beförderten ſich leicht in ſeine Wünſche fügen, und feſt vertrauend, daß ſein Plan, vom Papſte gutgeheißen, bei Franz Kuhſchmalz keinen Widerſpruch finden würde. Um die günſtige Zeit zu benutzen, kam der Hochmeiſter Conrad v. Erlichshauſen bei Papſt Nicolaus V. ein und erwirkte 1447 das Indult, zwei größere Canonicate [3]) im Ermlande zu beſetzen [4]). Zum Glück fand er kräftigen Widerſtand. Biſchof Franz und ſein Capitel traten dagegen mit rühmlicher Entſchiedenheit auf und ſuchten das päpſtliche Indult rückgängig zu machen. Obwohl der Hochmeiſter feierlich verſicherte, nur dem Biſchofe angenehme Perſonen befördern zu wollen, und es ihm auch glückte, im Jahre 1448 eine Beſtätigung ſeines Indults zu erhalten [5]): ſo gab man ſich im Ermlande doch nicht zufrieden, um ſo weniger, als man des Ordens geheime Abſicht kannte und das Schickſal der Diöceſe Dorpat, wo er es ähnlich angefangen hatte, ein warnendes Beiſpiel darbot. Deshalb wurde der Proceß in Rom mit Eifer fortgeführt [6]) und endigte zuletzt auf die Weiſe, daß der Hochmeiſter Ludwig von Erlichshauſen, um ſich nicht die Liebe des ihm ſo treuen Biſchofs zu verſcherzen, freiwillig auf das Indult verzichtete, und

---

1) Vgl. Voigt, Geſch. Pr. Bd. VII. S. 773 ff. Bd. VIII. S. 236.

2) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 214—215; Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 302 ff.

3) Das Capitel beſtand damals aus 24 Canonicaten, von denen 16 majores, 4 medias und 4 minores praebendas hatten. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 21; Schiebl. B. No. 5; Schiebl. T. No. 1 p. 59—61.

4) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 212; Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 155.

5) Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 155—157.

6) Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 186—188.

Nicolaus V. durch eine besondere Bulle vom 7. August 1453 es widerrief [1]). Die Beseitigung dieser Gefahr hatte der Diöcese über 1000 Kammer-Gulden Proceßkosten verursacht [2]). — Ebenso treulos handelten die Ritter gegen des Bischofs Unterthanen, welche ohne Unterschied, ob Freund oder Feind, überfallen, geplündert, beraubt und gemißhandelt wurden, so daß es aussah, als habe der Orden nur Ermlands Wohlstand vernichten wollen [3]).

Dessenungeachtet verharrte Franz Kuhschmalz in alter Treue gegen denselben. Von seiner Mission an Kaiser Friedrich III. zurückgekehrt, fand er seine Diöcese, theils durch die Polen, theils durch die Ordensritter aufgeregt, in voller Empörung und sah sich genöthigt, beim Hochmeister in Marienburg die schwere Belagerung durch die Polen auszuhalten [4]). Ohne seine Heerde wiederzusehen, ja von ihr, trotz seiner früher ihr erwiesenen Wohlthaten, verschmäht, reiste er, gebrochenen Herzens, um Ostern (im April) 1455 nach Breslau, in der Hoffnung, dort zum Dank für früher geleistete Dienste [5]), eine sichere Zufluchtsstätte zu finden. Er lebte nur zwei Jahre mehr. Von Gram verzehrt, starb er daselbst am 10. Juni 1457 und ward in der Cathedrale beigesetzt [6]) — ein Opfer seiner treuen Anhänglichkeit am deutschen Orden.

13. Aeneas Sylvius Piccolomini (1457—1458).

Keine Erledigung des bischöflichen Stuhles erzeugte für Ermland so große Gefahren, als die eben eingetretene. Die Diöcese war der Schauplatz verheerender Kriege, die Cathedrale in der Gewalt roher Soldaten [7]) und das Capitel nach allen Weltgegenden hin zerstreut.

---

1) Diese Bulle befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. No. 23.

2) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 212.

3) Siehe die gleichzeitigen Berichte über solche Schandthaten im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 59–60 und bei Plastwig p. 227—240.

4) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Plastwig p. 215.

5) Er hatte dem Bischofe und Capitel von Breslau im J. 1451 zum Ankauf einiger Güter 4000 Ungarische Gulden geliehen. Plastwig p. 217—218.

6) Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 58; Schiebl. A. No. 15; Plastwig p. 217 heißt es, er sei in der Capella retro chorum begraben.

7) Die böhmischen Söldner des Königs von Polen hausten in Frauenburg (Plastwig p. 219); ihre Pferde fütterten sie vor dem Hochaltar in der Domkirche, in der Sacristei hatten sie ihre Küche. So nach dem Bericht der in Königsberg lebenden ermländischen Domherren an's Cardinal-Collegium vom 1. März 1458 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 13.

Sechs Domherren [1]) befanden ſich in Schleſien, drei [2]) in Danzig und der Domcantor Arnold v. Venrade mit ſechs anderen [3]) in Königsberg. Daß unter ſolchen Umſtänden eine canoniſche Biſchofswahl an's Unmögliche grenzte, liegt auf der Hand. Das Capitel war ja thatſächlich aufgelöſt und in ſeinen Theilen weit auseinander geſprengt, eine Zuſammenkunft ſeiner wahlberechtigten Mitglieder alſo äußerſt ſchwierig und die Vereinigung ihrer Stimmen unerreichbar. Die Danziger ſtanden unter polniſchem Einfluſſe, die Königsberger unter des Ordens Befehl; beiden mangelte alſo die erforderliche Freiheit. Nur die in Schleſien befindlichen Domherren, weil außer dem Bereiche der Parteien, konnten ihrer Ueberzeugung folgen und nach beſtem Ermeſſen den Würdigſten wählen. Darum iſt es nicht zu verwundern, daß die Kirche Ermlands dem Schisma anheimfiel.

Der Verſuch, ſich zu einigen, wurde von den drei Parteien nicht gemacht, entweder weil ſie am Erfolg verzweifelten, oder nicht einmal von einander Kenntniß hatten. Auf ihr Wahlrecht geſtützt, handelten ſie ſelbſtſtändig und erkoren ſich jede ihren eigenen Biſchof, ſo daß Ermland, ohnehin zerfleiſcht und zerriſſen, durch die Kunde von der Wahl dreier Hirten vollends erdrückt wurde. Die in Schleſien weilenden Domherren verſammelten ſich in Groß-Glogau. Ihr Führer war der Domherr Bartholomäus Libenwald, ein Mann von Geiſt, Klugheit und Geſchäftskenntniß, der, ſeit 1450 Mitglied des ermländiſchen Capitels, durch viele Miſſionen im Intereſſe des Ordens und des Domcapitels [4]) große Gewandtheit in politiſchen Dingen ſich erworben hatte und neuerdings aus Rom, wo er als capitulariſcher Bevollmächtigter wider Georg v. Schlieben und Genoſſen wegen in Allenſtein verübten Kirchenraubes Proceß geführt, nach Schleſien

---

1) Vier Inhaber von großen, zwei von kleinen Präbenden. Plastwig l. c.

2) Der Domcuſtos Auguſtin Thiergart und zwei Inhaber mittlerer Präbenden. Plastwig l. c.

3) Darunter hatten Vier große Präbenden, Einer eine mittlere und Einer eine kleine.

4) Im Jahre 1450 war er vom Hochmeiſter mit dem Ordens-Marſchall und Comthur von Balga nach Liefland geſchickt worden und hatte hernach faſt allen preußiſchen Landtagen beigewohnt. Vgl. Acta Barthol. Libenwald im Cap. Arch. i. Fr. Schiebl. A. No. 15.

zurückgekehrt war [1]). Auf seinen Rath [2]) postulirten sie den Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini, im Vertrauen, dieser in ganz Europa verehrte Prälat und besondere Freund des Papstes und des Kaisers werde vor Allen im Stande sein, ihrer bedrängten Kirche aufzuhelfen; in Danzig wählte die Partei des Domcustos, ihre Hoffnungen auf Polen setzend, den Johann Lutkonis, Domdechanten von Gnesen und Vicekanzler des polnischen Königs [3]); die in Königsberg sich aufhaltende Partei trat in der zur Diöcese Ermland gehörigen St. Georgs-Capelle daselbst zusammen, berieth sich mit einigen Priestern des deutschen Ordens und erkor einstimmig den Domcantor Arnold v. Venrade zum Hirten der Diöcese [4]).

In Friedenszeiten hätte die letzte Wahl das Meiste für sich gehabt. Arnold Coster v. Venrade war, obwohl kein geborner Ermländer [5]), doch fast vierzig Jahre in der Diöcese [6]) und hatte in verschiedenen Aemtern als bischöflicher Notar [7]), als Dechant von Guttstadt [8]), als Erzpriester von Heilsberg [9]), als Domherr und bischöf-

---

1) Er hatte Rom am 6. Mai 1457 verlassen und traf am 12. Juni in Glogau ein. Acta cit.

2) Er sagt selbst l. c.: „sollicitavi fieri postulationem."

3) Voigt, Gesch. Pr. Bd. VIII. S. 565—566 erzählt, der König von Polen habe noch bei Lebzeiten des Bischofs Kuhschmalz diesen durch einige Breslauer Domherren zu bewegen gesucht, gegen eine ansehnliche Leibrente die Verwaltung des Bisthums an Johann Lutkonis abzutreten, um demselben den Weg zur ermländischen Cathedra zu eröffnen; allein der Domherr Barthol. Libenwald, nach Rom eilend, habe dort den Plan zu vereiteln sich bemüht. Da er dafür keine Quelle nennt (in der cit. Preuß. Samml. Bd. I. S. 186 ff. steht nichts davon), müssen wir diese Erzählung um so mehr auf sich beruhen lassen, als, wie wir oben erfuhren, Libenwalds Reise nach Rom einen andern Zweck hatte.

4) Plastwig p. 219—220. Die Wahl der Königsberger, noch besonders von ihnen selbst beschrieben, im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 13.

5) Er stammte aus der Diöcese Lüttich. Vgl. B.'sch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. E. wo er sich Arnoldus Coster de Venrade clericus Leodiensis dioecesis unterschreibt.

6) Schon im Juni 1421 kommt er als bischöflicher Schreiber vor. Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. C.

7) Als solchen finden wir ihn im Januar 1425. A. a. O. D. 1 fol. 15.

8) Im August 1425. A. a. O. C. 3 fol. 3.

9) Das war er 1426. A. a. O. fol. 1.

licher Official [1]) und als Domcantor von Ermland [2]), rühmlichen Eifer im Dienſte der Kirche bewieſen und ſich mit den Verhältniſſen der Diöceſe hinlänglich bekannt gemacht. Zudem beſaß er ſchöne Kenntniſſe, ungetrübte Reinheit des Wandels, ungeheuchelte Frömmigkeit, Sanftmuth und Milde, einen demuthsvollen Sinn und eine ſeltene Gewandtheit in der geiſtlichen und weltlichen Geſchäftsführung [3]) — lauter Eigenſchaften, welche ſeine Befähigung zur biſchöflichen Würde außer Zweifel ſtellten. Allein als Günſtling des Ordens wäre er vom polniſchen Könige mit aller Kraft bekämpft und ſo Veranlaſſung geworden, daß die ohnehin ſchon hoch lodernde Kriegsflamme noch mächtiger aufgeſchlagen und das Bisthum vollends verwüſtet hätte. Deshalb gab er keine Ausſicht, ein für letzteres heilbringender Hirt zu ſein. — Aus demſelben Grunde mußte aber auch die Wahl des Lutkonis verwerflich erſcheinen, der ſich als Fremdling weder die Liebe der Diöceſanen, noch als Candidat der polniſchen Partei die Gunſt des Ordens zu erwerben vermochte. So blieb denn von den Gewählten nur Piccolomini zur Annahme übrig, der, außer den kriegführenden Parteien ſtehend, nicht Gefahr lief, von vornherein Widerſpruch zu finden, und in ſeiner Stellung als Cardinal und Freund der höchſten Machthaber, die ſicherſte Gewähr bot, Ermland den erwünſchten Frieden zu bringen. Solche Erwägung hatte die Wähler in Ober-Glogau zu ſeiner Poſtulation beſtimmt, und es iſt nicht zu leugnen, daß ſie, in Rückſicht der ſchwierigen Zeit-Verhältniſſe, damit einen Act größter Klugheit vollzogen.

---

1) Als ſolcher kommt er 1437, 1438 und 1442 vor. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 64, 52 und Biſch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 18.

2) Domcantor war er ſeit dem Herbſt 1448. Cap.-Arch. z. Fr. Priv.-B. C. fol. 18—19, F. fol. 91 und Biſch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 18, 19, 23, 24.

3) Seine Wähler ſchildern ihn in ihrem Schreiben an Papſt Calixt III. vom 1. März 1458 als „virum honestum, providum, discretum et maturum, literarum scientia, vita ac moribus imbutum, mansuetum et pium, Deo devotum, in spiritualibus et temporalibus circumspectum, non ambitiosum nec in magnis ambulantem, sed parva et humilia respicientem, plus de aliorum salute, quam propriis lucris sollicitum, in sacerdotio et legitima aetate constitutum etc.," und erzählen in ihrem Briefe an das Cardinal-Collegium, daß er ſich geweigert, die Wahl anzunehmen, und endlich nur den wiederholten Bitten aller Anweſenden nachgegeben und conſentirt habe. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 13. Zwar kommt dieſe Schilderung von ſeinen Anhängern; aber ſein früheres und ſpäteres Leben läßt an der Richtigkeit derſelben nicht zweifeln.

Untersuchen wir indeß die rechtliche Natur der drei Wahlen, so müssen wir eingestehen, daß keine derselben Anspruch auf Gültigkeit machen kann, weil das Wahlrecht wohl dem Domcapitel als Gesammtheit zukam, nicht aber dessen einzelnen, zerstreuten Bruchtheilen. Da man nun keine Versuche machte, die Körperschaft herzustellen, sondern deren zersprengte Fractionen, an sich ohne Rechtsleben, das ausübten, wozu nur das Ganze die Vollmacht besaß, so entbehrten deren Acte der rechtlichen Gültigkeit. Ihre Wahlen verliehen keinem der Gewählten einen Anspruch auf die bischöfliche Würde, sondern waren nur Vorschläge, welche allenfalls dem Papste zu geneigter Berücksichtigung empfohlen werden konnten. Dieser allein hatte das Recht, den erledigten Stuhl von Ermland zu besetzen, kraft der Devolution, welche die uncanonischen Wahlen nach sich gezogen [1]). Das war der Rechtsstand der vollzogenen Wahlen, die ihre Bedeutung erst durch päpstlichen Spruch erhielten. Darum beeilten sich die Parteien, ihre Candidaten dem heiligen Vater zu präsentiren und ihn um die Bestätigung für sie zu bitten. Die Botschaft der Glogauer hatte sicher den Vortritt. Die Ausfertigung des Postulations-Decrets besorgte Bartholomäus Libenwald und trat damit, als Abgeordneter seiner Genossen, am 16. Juli die Reise nach Rom an [2]). Ihm folgte, durch polnische Vermittelung, die Botschaft der Danziger, während die Wähler des Arnold v. Venrade, durch feindliche Heeresmacht von der Verbindung mit dem Auslande abgeschnitten, ihr Gesuch in Rom nicht anzubringen vermochten [3]).

Calixt III., ohne Kenntniß der Vorgänge in Königsberg, hatte zwei Bestätigungs-Gesuche vor sich. Obwohl rechtlich an keines gebunden, sondern befugt nach freiem Entschlusse einen ihm gut schei-

---

1) c. 41 X. de elect. (I. 6); c. 18 de elect. (I. 6) in VI.; Concordat. Vindobon. a. 1448 §. 3 bei Münch, Concordat.-Samml. Th. I. S. 91.

2) Acta Barthol. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

3) Der Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen schreibt unterm 6. März 1458 an Papst Calixt III., die Domherrn hätten nach der Wahl des Arnold v. Venrade oft versucht nach Rom zu reisen, um die päpstliche Confirmation zu erbitten, allein der hier wüthenden Kriege halber sei es unmöglich gewesen, es ohne Lebensgefahr auszuführen (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 16); und die Domherren selbst schreiben am 1. März 1458 an den Papst: Da ihnen alle Wege zu Land und zu Wasser verschlossen gewesen, seien ihre Versuche, die Confirmation für Arnold v. Venrade einzuholen, fruchtlos geblieben. A. a. O. Schiebl. L. No. 13.

nenden Prälaten auf den Stuhl Ermlands zu ſetzen, verzichtete er doch in väterlicher Milde auf ſein Recht und beſchloß, die Sache ſo zu ordnen, wie es das Wohl der bedrängten Diöceſe heiſchte [1]). In ſolcher Rückſicht entſchied er ſich um ſo bereitwilliger für den auch vom Kaiſer Friedrich III. empfohlenen [2]) Cardinal, als er in Johann Lutkonis einen Parteimann der polniſchen Krone erblickte, deſſen Episcopat den Orden veranlaſſen könnte, das ohnehin zerfleiſchte Bisthum noch mehr zu verwüſten. Ueberhaupt herrſchte in Rom eine warme Theilnahme für die unglückliche Diöceſe und der feſte Wille, ihr zu helfen, weshalb Piccolomini die auf ihn gefallene Wahl ſogleich annahm, und der Papſt ebenſo bereitwillig in alle Wünſche des ermländiſchen Capitels einging. Um der Mit- und Nachwelt zu zeigen, daß ihre Poſtulation eines auswärtigen Prälaten nur das Wohl ihrer Kirche bezwecke, hatten die in Glogau verſammelten Domherren, offenbar der geſundeſte Kern des Capitels, im Intereſſe der Wahlfreiheit den Cardinal gebeten, beim heiligen Vater auszuwirken, daß bei der künftigen Erledigung des ermländiſchen Stuhles dem Domcapitel die freie Biſchofswahl verbleibe. Dieſes Geſuch hatte Aeneas Sylvius dem Papſte vorgetragen, welcher, nach Berathung mit dem heil. Collegium, keinen Anſtand nahm, es zu erfüllen, zumal ihm die edlen Motive, von welchen die Bittſteller in ihrem Verhalten geleitet waren, volles Vertrauen einflößten. Deshalb ließ er nicht bloß die Poſtulation des Cardinals Piccolomini für Ermland zu und verlieh ihm die immerwährende Commende über dieſe Kirche, ſondern erklärte auch in der hierüber ausgefertigten Bulle, daß er überzeugt, das ermländiſche Capitel werde bei eintretender Sedisvacanz nur das Wohl der Diöceſe im Auge haben, demſelben, wo und wie immer die Erledigung des nun beſetzten Stuhls eintreten möge, die freie Biſchofswahl zuſichere [3]).

---

1) Das ſagt er ſelbſt in ſeiner Proviſion für Aeneas Sylvius Piccolomini. A. a. O. Schiebl. C. No. 46.

2) Das ſagt der Cardinal Piccolomini ſelbſt in ſ. Br. an König Caſimir von Polen vom 6. September 1457. Abſchrift davon im Cap.-Arch. z. Fr.

3) Vgl. die alte, gleichzeitige Abſchrift dieſer ans ermländ. Domcapitel gerichteten Bulle im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 46. Ohne dieſe Erklärung wäre nach des Cardinals Abgang der ermländiſche Stuhl, als in Curia erledigt, vom Papſte zu beſetzen geweſen. Da die Bulle ohne Datum copirt iſt, ſo wiſſen wir nicht, an welchem Tage die Admiſſion erfolgt ſei, aber ſicher im Auguſt oder

Piccolomini's Episcopat gereichte der Diöceſe in der That zum Segen. Abgeſehen von der Ehre, welche ihr der berühmte Cardinal brachte, wußte er durch ſein Anſehen und entſchiedenes Auftreten den Parteien Ehrfurcht einzuflößen und die Kriegsfurie in ihrem Laufe zu hemmen. Sobald er die päpſtlichen Bullen erhalten hatte, ernannte er den Domherrn Libenwald zum General-Vicar, händigte ihm die ſeine Commende betreffenden apoſtoliſchen Schreiben ein und befahl ihm, damit zunächſt zum Kaiſer, dann zum Könige und den Prälaten Polens und zuletzt nach Preußen zu reiſen, hier die Auslieferung aller dem Bisthum gehörigen Städte und Schlöſſer vom Orden zu begehren und, in Gemeinſchaft des Frauenburger Pfarrers Paulus [1]), für den Cardinal vom Bisthum Beſitz zu nehmen [2]). Zugleich erließ er ein Schreiben an Lutkonis und ermahnte ihn unter Androhung kirchlicher Cenſuren, ſich aller Anſprüche auf Ermland zu begeben [3]).

Libenwald unterzog ſich dem Auftrage mit Eifer, verließ Rom am 10. September und traf, nach Vollendung ſeiner Geſchäfte beim Kaiſer, beim Könige von Polen und den polniſchen Prälaten, am 21. Novbr. in Preußen ein. Hier verweilte er bis zum 10. März 1458, überreichte dem Hochmeiſter die apoſtoliſchen Schreiben und bat um die Rückgabe der biſchöflichen und capitulariſchen Schlöſſer und Städte Ermlands [4]).

Sein Erſcheinen erregte in Königsberg große Beſtürzung, indem man von ihm erfuhr, daß der Papſt den Cardinal Aeneas Sylvius für Ermland providirt habe. So lieb dem Orden die Verwerfung des polniſchen Candidaten war, ſo ſchmerzte es ihn doch, auch den ſeinigen verdrängt zu ſehen, von dem er ſich reichlichen Gewinn ver-

---

Anfangs September 1457, wie aus dem Briefe des Cardinals Piccolomini an den König von Polen vom 6. September 1457 erſichtlich, worin er ſchreibt, daß ihm der Papſt bereits die Commende über die Kirche Ermlands verliehen habe.

1) Da in den Actis Barthol. Libenwald dieſer als ſein Begleiter erwähnt iſt und der Cardinal in ſeinem Briefe an den König von Polen ſagt, daß er ſeine procuratores zur Beſitznahme des ermländ. Stuhls ſchicken werde (Preuß. Sammlung; Danzig 1747, Bd. I. S. 188), ſo nehmen wir keinen Anſtand, ihn als Mitbevollmächtigten des Cardinals anzuſehen.

2) Acta Barthol. Libenwald a. a. O. Schiebl. A. No. 15.

3) Das ſehen wir aus des Cardinals Schreiben an Barthol. Libenwald d. Romae 26. Februar 1458 a. a. O. Schiebl. C. No. 46.

4) Acta Barthol. Libenwald a. a. O. Schiebl. A. No. 15.

ſprochen hatte. Im erſten Unmuth darüber erging man ſich ſogar in Verdächtigungen des Cardinals, gerüchtweiſe ausſprengend, daß er Partei ergriffen habe für den König von Polen. Unglücklicherweiſe bot dazu eine Verwechſelung in der apoſtoliſchen Kanzlei Anlaß. Durch Verſehen nämlich war die für den polniſchen König beſtimmte Bulle dem Hochmeiſter zugefertigt, und umgekehrt, ſo daß Letzterer Ausdrücke darin fand, die ihm mißfielen und ihn gegen den Cardinal, als deren vermeintlichen Urheber, einnahmen [1]). Aus dieſen Gründen erklärten ſich die Ordensgebietiger gegen Aeneas Sylvius, feſt entſchloſſen, ihm Ermlands Hirtenſtab zu entwinden und dem Arnold v. Venrade in die Hände zu geben. Doch verhehlten ſie ſich nicht, daß die Ausführung ſchwer und die größte Klugheit erforderlich ſei, um das Ziel zu erreichen.

Die Rechtmäßigkeit der päpſtlichen Proviſion anzufechten, wäre unklug geweſen und hätte mehr geſchadet, als genützt. Darum wurde ſie ohne Weiteres anerkannt und für weiſe und heilig erklärt; ja, die Ordensgebietiger beſchloſſen ſogar, dem Papſte dafür zu danken, aber auch den kirchlichen Würdenträgern in Rom die Ueberzeugung beizubringen, daß der Diöceſe der ſchlimmen Zeitverhältniſſe wegen ein reſidirender Biſchof noththue, daß ſich der Cardinal Piccolomini ob der kriegeriſchen Wirren zur Reſidenz ſchwerlich entſchließen werde und es ſonach als Gewiſſenspflicht anſehen müſſe, auf Ermland zu verzichten — zu Gunſten des Domcantors v. Venrade, welcher allein die Ausſicht gebe, die zerſtreute und verwilderte Heerde zu ſammeln und ihr ein heilſamer Hirt zu ſein. Um aber Rom zu erweichen und für den Plan zu gewinnen, ſollten derartige Vorſtellungen nicht bloß vereinzelt ankommen, ſondern es ſollte, als ſtände ein großes Gut auf dem Spiele, damit förmlich Sturm gelaufen werden. Man ſollte in dringender Weiſe den Cardinal Aeneas Sylvius um die Reſignation angehen und gleichzeitig den Papſt und das Cardinal-Collegium zu ihrer Fürbitte bei demſelben aufrufen. Dieſes war der ausgedachte Angriffs-Plan, und der Orden glaubte damit den Sieg zu erringen und ſeinem Günſtlinge die Pforte zur ermländiſchen Kirche zu öffnen.

Um nicht Zeit zu verlieren, ſchritt man eilig zur Ausführung. Zunächſt wandten ſich die in Königsberg befindlichen Domherren an

---

1) Vgl. des Cardinals Schreiben an Libenwald a. a. O. Schiebl. C. No. 46.

den Cardinal Piccolomini und baten ihn, auf die ermländische Mitra zu verzichten und diese an Arnold v. Venrade abzu'reten [1]). Alsdann ersuchte unterm 27. Januar 1458 der Rigaer Erzbischof Sylvester Stobwasser den Papst Calixt III. [2]) und das Cardinal-Collegium [3]), die Abgeordneten Jodocus Hohenstein, Arnold Klünger [4]) und Andreas Lumpe, die wegen der ermländischen Diöcese bestimmte Aufträge hätten, zu hören. Um dasselbe baten gleichzeitig der beim Erzbischof eben verweilende, neuerwählte Bischof Paul von Curland das Cardinal-Collegium [5]) und der liefländische Meister Johann v. Mengede den Papst und den Cardinal Firman [6]). Darauf fertigten am 1. März die Wähler des Arnold v. Venrade eine Supplik an den heiligen Vater an und dankten ihm für die Ernennung des Cardinals Aeneas Sylvius zu ihrem Bischofe, wiesen aber zugleich darauf hin, daß Ermland einen residirenden Hirten brauche. Es sei, schrieben sie, vollends ausgeplündert, die Städte, Schlösser, Mühlen ꝛc. zerstört; zudem zähle es viele Anhänger der böhmischen Häresie und bloße Namenchristen, auch Neulinge im Glauben, die noch der Stärkung bedürfen. Darum sei ein in der Diöcese lebender Bischof nöthig. Dazu hätten sie einstimmig ihren vortrefflichen Domcantor Arnold v. Venrade erkoren und längst dessen Bestätigung in Rom nachgesucht, wären nicht alle Wege dahin verschlossen gewesen. Da Aeneas Sylvius aus Scheu vor den Kriegsgefahren das Bisthum wohl nur durch einen Vicar regieren werde, dieser aber, als Miethling, seinen Vortheil suche und die Schafe scheere, so gebühre dem Arnold v. Venrade der Vorzug, welcher, Freunden und Feinden lieb, die Aussicht gebe, der Kirche und dem Vaterlande sehr nützlich zu sein. Se. Heiligkeit möge hiernach die Sache ordnen. Aehnlich schrieben sie an das Cardinal-Collegium und baten dasselbe, beim Papste ihr Gesuch zu

---

1) Vgl. des Cardinals Piccolomini Brief an Libenwald a. a. O.

2) Gleichzeitige Copie a. a. O. Schiebl. C. No. 8.

3) Gleichzeitige Copie a. a. O. Schiebl. L. No. 13.

4) Zwar steht im Briefe Arnold Datteln, aber es war, wie aus den anderen Schreiben hervorgeht, der ermländische Domherr Arnold Klünger, der Neffe des Dompropstes Arnold v. Datteln.

5) Vgl. dessen Brief v. 27. Januar 1458. a. a. O. Schiebl. A. No. 18.

6) Copien von dessen unterm 2. Februar 1458 erlassenen Schreiben a. a. O. Schiebl. L. No. 13.

befürworten [1]). — Unterm 4. März ſchrieb der ſamländiſche Biſchof Nicolaus v. Schöneck an den Papſt, an das Cardinal-Collegium und an den Cardinal Firman, des Ordens beſondern Freund [2]). Im erſten Briefe ſagt er: über die Proviſion des Cardinals Aeneas Sylvius freue ſich Alles, auch der Hochmeiſter, und danke ſehr dafür, ſie als ein beſonderes Glück für Ermland anſehend. Da aber der Providirte in einer ausgeplünderten Diöceſe, unter wildem und zügelloſem Volke, das nur ein frommer und bei ihm beliebter Prälat zu beſſern vermöge, ſchwerlich reſidiren werde, ſo ſei er verpflichtet, ſein Recht an Arnold v. Venrade abzutreten, den ſich das ermländiſche Capitel zum Hirten erkoren habe, einen treuen und fleißigen, dem Orden erwünſchten, von Freund und Feind geliebten und von Klerus und Volk geachteten Mann. Eine gleiche Sprache führt er im Briefe an die Cardinäle, lobt den Piccolomini ſehr, als einen Gönner des Ordens, und ſchließt mit der Bitte, ihn zur Abtretung ſeines Rechtes an Arnold v. Venrade zu bewegen, während er im Briefe an den Cardinal Firman, der ſonſt ähnlich ausſieht, von Scandal ſpricht, den die Proviſion des Aeneas Sylvius in Preußen erregt habe. — Im Namen des Ordens ſchrieb der Hochmeiſter Ludwig v. Erlichshauſen an den Papſt [3]), wie folgt: „Der Domherr Bartholomäus Libenwald hat erzählt, daß Eure Heiligkeit nach des Biſchofs Franciscus Tode die ermländiſche Kirche dem Cardinal-Prieſter tit. S. Sabinae und Biſchof von Siena Aeneas in immerwährende Commende gegeben habe, in der Hoffnung, deſſen fromme Wachſamkeit werde dieſelbe in ihren Freiheiten erhalten und in ihre Güter und Beſitzungen wieder zurückführen. Obwohl ich Eurer Heiligkeit dafür ſehr danke, ſo ängſtigt mich dazwiſchen doch ein Umſtand. Die Domherren in der Provinz, von ebenſo guter Abſicht geleitet, haben nach Vorſchrift des canoniſchen Rechts einſtimmig ihren Domcantor Arnold v. Venrade zum Biſchof erwählt, einen ſehr würdigen, mir und meinem Volke wohl bekannten Mann, welcher der Kirche, meinem Orden und dem ganzen Vaterlande den größten Nutzen verſpricht. Nach der Wahl haben dieſelben oft verſucht, Eure Heiligkeit um die Beſtätigung anzugehen, es aber der hier wüthenden Kriege wegen nicht auszuführen

1) Gleichzeitige Copien beider Schreiben im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. 1. No. 13.

2) Gleichzeitige Copien der drei Briefe a. a. O.

3) D. Königsberg 6. März. 1458 a. a. O. Schiebl. A. No. 16.

vermocht. Da jedoch die Kirche Ermlands, um ſich von den erlittenen Beſchädigungen zu erholen und gegen neue zu ſichern, eines reſidirenden Hirten bedarf und dieſem, ſtatt Gewinn, nur Mühen, Sorgen und Armuth bevorſtehen: ſo fürchte ich, der Cardinal Aeneas werde, ſolche Gefahren meidend, die Diöceſe durch einen Vicar regieren, wodurch Eurer Heiligkeit edle Abſicht vereitelt und die Kirche Ermlands, mein Orden und das ganze Vaterland vielfach beſchädigt würde, zumal ich alsdann außer Stande wäre, das Bisthum zu ſchützen. Solchem Uebel würde aber, unter meinem und des Ordens Schutz, Arnold v. Venrade abhelfen; denn er iſt ein kluger, beſcheidener, frommer, in geiſtlichen und weltlichen Dingen umſichtiger, mir, dem Orden, der Kirche, dem Klerus und Volke angenehmer, für das Heil aller thätiger und von Freund und Feind geliebter Mann. Durch ſeine Milde wird er die Krieger und das preußiſche Volk beſänftigen, von denen Einige der böhmiſchen Häreſie ergeben, Andere bloß Namenchriſten und nur durch Sanftmuth und gute Worte, nicht durch Cenſuren zu gewinnen ſind. Darum bitte ich, Eure Heiligkeit wolle den Cardinal Aeneas zur Reſignation bewegen und den Arnold v. Venrade providiren. Das Weitere werden mein Procurator Jodocus Hohenſtein, der ermländiſche Domherr Arnold Klünger und der apoſtoliſche Schreiber Andreas Lumpe berichten." Zuletzt mußte ähnlich, wie der Biſchof von Samland, auch der pomeſaniſche Biſchof Caspar Linke nach Rom ſchreiben [1]).

Doch blieben all' dieſe Verſuche fruchtlos. So dringlich auch die Vorſtellungen lauteten, machten ſie doch in Rom, wo Quelle und Ziel derſelben enthüllt waren [2]), nicht den mindeſten Eindruck, befeſtigten vielmehr des Cardinals Entſchluß, den Hirtenſtab nicht aus den Händen zu geben, zumal er der Ueberzeugung lebte, daß der in des Ordens Schlingen ſo feſt verwickelte Arnold v. Venrade nicht zum Heil der Diöceſe wirken könne. Deshalb ſchrieb er an Libenwald, er möge dem Orden den Verdacht benehmen, als habe er Partei für den König von Polen ergriffen, indem es ſein ernſter Wille ſei, par-

---

1) Deſſen Schreiben ans Cardinal-Collegium d. Riefenburg 19. März 1458 a. a. O. Schiebl. P. No. 28.

2) Durch die Berichte des Domherrn Libenwald und des Biſchofs Caspar Linke von Pomeſanien. Vgl. des Cardinals Piccolomini Brief an Libenwald vom 26. Februar 1458 a. a. O. Schiebl. C. No. 46.

teilos zu handeln und nach Kräften das Wohl Aller zu befördern; auch möge er den Anhängern des Arnold v. Venrade sagen, daß sie seine Resignation vergeblich hoffen; denn er sei weder geneigt, seine Wähler zu täuschen, noch überzeugt, daß Arnolds Episcopat der Diöcese Nutzen bringe. Sollte sich aber dieser zum General-Vicar eignen, was Libenwald und Nicolaus [1]) beurtheilen mögen, so wolle er ihm, falls sich derselbe unterwerfe und seinem vermeintlichen Rechte entsage, jenen Posten anvertrauen, im andern Falle aber mit kirchlichen Censuren wider ihn einschreiten [2]).

Ermland hatte nun zwar seinen Hirten, verweigerte ihm aber den schuldigen Gehorsam. Solange die Wogen des Krieges hoch gingen und die Liebe zum Frieden mangelte, konnte kein heilsamer Gedanke auftauchen, kein edler Entschluß zur Reife gelangen. Beim Toben der Leidenschaften wollte Niemand weichen, Jeder sein Interesse fördern und sein vermeintliches Recht zur Geltung bringen. Darum wurde der rechtmäßige Bischof verschmäht, und die Diöcese blieb nach wie vor zerrissen. Die es mit den Polen hielten, unterwarfen sich dem polnischen Candidaten Johann Lutkonis oder bemächtigten sich selber der Kirchengüter, unter dem Vorwande, sie für diesen einzunehmen, nicht achtend auf die väterlichen Mahnungen des Cardinals, noch auf die ernsten Befehle des Papstes [3]). Auch der Orden gab nichts heraus, des Cardinals Resignation und die Uebertragung der bischöflichen Würde auf Arnold v. Venrade hoffend. Nur der größere und verständigere Theil des Capitels nahm den Cardinal Aeneas Sylvius an und ehrte in ihm den Herrn des Landes [4]).

Unzufrieden mit dem Erfolge seiner Mission in Preußen [5]), begab sich Libenwald nach Breslau, um in des Cardinals Auftrag den Rest der Summe einzufordern, welche aus des Bischofs Franciscus Nachlaß der Kirche Ermlands zufiel, und reiste von da am 16. Juli 1458 nach Rom, um seinem Vollmachtgeber Bericht zu erstatten [6]).

---

1) Wir wissen nicht, wer darunter gemeint sei, ob der ermländische Domherr Nicolaus Wetterheim oder Nicolaus v. Tüngen.

2) Vgl. diesen Brief vom 26. Februar 1458 a. a. O.

3) Vgl. die Klagen des Papstes Pius II. hierüber in seinem Breve an die Vasallen und Unterthanen Ermlands im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 14.

4) Plastwig p. 220.

5) Vgl. Voigt, Gesch. Pr. Bd. VIII. S. 567.

6) Acta Barthol. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

In wessen Händen unterdessen die kirchliche Verwaltung der Diöcese geruht habe, ist unbekannt. Vermuthlich führte sie, soweit die Macht des Ordens reichte, der Domcantor Arnold v. Venrade [1]), ob jedoch mit Zustimmung des Cardinals, oder gegen dessen Willen, können wir nicht sagen. Die Reue, welche er am Ende seines Lebens darüber empfand [2]), scheint für das Letztere zu sprechen. Wie dem aber auch sei, so viel dürfen wir als gewiß annehmen, daß er in der ganzen Sache mehr ein Werkzeug der Ordens-Politik, als eine in eigenem Interesse handelnde Person war. Schade nur, daß er, an sich ein guter Priester, durch jene Parteinahme eine unkirchliche Bahn betrat und der Mit- und Nachwelt die Schwäche seines Characters aufdeckte.

Libenwald mochte kaum in Rom eingetroffen sein, als die Angelegenheit, in der er ausgesendet worden, sich wesentlich veränderte. Ermland genoß unerwartet schnell die Ehre, seinen Bischof auf St. Petri Stuhl erhoben zu sehen. Am 8. August 1458 starb Calixt III. und schon am 19. August wurde Aeneas Sylvius Piccolomini zum Papste erwählt. Er nannte sich Pius II. und ward am 3. September gekrönt [3]). Leider mußte sich Ermlands damit erledigter Bischofsstuhl auf neue Stürme gefaßt machen.

14. Paul Stange v. Legendorf (1458—1467).

Da Calixt III., als er den Cardinal Aeneas Sylvius für Ermland providirte, dem Capitel ausdrücklich das Wahlrecht für die nächste Erledigung zusicherte, so hätte dasselbe nunmehr zur Wahl des Bischofs schreiten können, wäre es in seiner Körperschaft beisammen gewesen. Dieses war aber nicht der Fall. Noch wüthete die Furie des Krieges;

---

1) Wir schließen solches aus dem Umstande, daß er am 8. November 1458 die von Georg v. Schlieben und Genossen fundirte Vicarie in Allenstein amtlich bestätigte und sich da als „Cantor et Canonicus Warmiensis ac ejusdem ecclesie in spiritualibus et temporalibus Vicarius generalis" unterschreibt. A. a. O. Schiebl. F. No. 20.

2) In seinem am 15. Mai 1461 aufgesetzten Testamente gedenkt er vor seinem Ende mit Wehmuth seiner Wahl zum Bischofe und spricht darüber, wie folgt: „Et doleo valde, quod ista electione mea pro qua non insteti, tante pecunie sunt expense. Remittat deus eis qui sunt in culpa et michi omnia peccata indulgeat." A. a. O. Regestr. I. F. No. 18.

3) Plastwig p. 220—221.

das Bisthum befand sich theils in der Gewalt des Ordens, theils in der des polnischen Königs [1]), und die Domherren waren ebenso zerstreut, wie vor einem Jahre, eine canonische Wahl sonach unmöglich. Diese Verhältnisse erwägend, beschloß Pius II., um die verwaiste Diöcese nicht abermals einem Schisma Preis zu geben, ihr selbst einen Hirten vorzusetzen, mit dem Auftrage, nur solche Wege einzuschlagen, welche geeignet wären, die Entzweiten zu versöhnen und die Herstellung des Friedens anzubahnen. Väterlich besorgt, wählte er dazu einen Mann, der ihm die meiste Gewähr bot, das Ziel zu erreichen, einen Mann, den er persönlich kannte, mit seinem Vertrauen beehrte und von dem er hoffte, daß er, als ermländischer Domherr und geborner Preuße, der Diöcese sehr willkommen sein werde. Dieses war Paul Stange v. Legendorf [2]), ehedem Schreiber und Hausgenosse des Papstes Nicolaus V. und von diesem 1447 zum Domherrn von Ermland befördert [3]), dann in gleicher Eigenschaft auch bei Calixt III. thätig und mit dem Cardinal Piccolomini befreundet [4]) und zuletzt von Pius II. zum apostolischen Protonotar erhoben [5]). Im Vertrauen, derselbe werde segensreich wirken, ertheilte er ihm am 20. September 1458 die Commende für die Kirche Ermlands auf ein Jahr, Willens, ihn nach Verlauf dieser Frist für das Bisthum selbst zu providiren [6]). Zugleich erließ er ein Breve an Ermlands Vasallen

---

1) Braunsberg, Heilsberg, Guttstadt und Seeburg hielten die königlichen Truppen besetzt, Rößel, Wartenburg und Bischofstein aber die Söldner des Hochmeisters. Plastwig p. 222.

2) Die Familie Stange kommt schon im 13. und 14. Jahrhundert in Westpreußen vor, und ein Zweig derselben nahm von dem im Rhedenschen gelegenen Orte Logendorf oder Legendorf diesen Beinamen an (Vgl. v. Mülverstedt, Ursprung und Alter des Gräflich v. Lehndorffschen Geschlechts in den neuen Preuß. Prov.-Bl. Bd. IX. S. 100—103). Auch im Ermlande war sie nicht unbekannt; ein Codder Stange kommt im August 1425 als Zeuge vor. Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 3.

3) Die päpstliche Provista vom 14. Juni 1447 steht in gleichzeitiger Abschrift im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 23—24. — Die päpstliche Bulle vom 7. August 1453 hat er als apostolischer Schreiber contrasignirt. Vgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. No. 23.

4) Vgl. Piccolomini's Brief an Domherr Barth. Libenwald vom 26. Februar 1458 a. a. O. Schiebl. C. 46.

5) Plastwig p. 221.

6) Plastwig p. 221 und Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 14.

und Unterthanen, worin er sie aufforderte, ihm alle Güter der Kirche, deren sie sich während des Krieges bemächtigt hätten, zu übergeben und ihn zunächst als Statthalter und nach Verlauf des Jahres als Hirt und Bischof aufzunehmen, ausdrücklich erklärend, daß er die ihm ehedem anvertraute Kirche gegen Jeden in ihren Rechten werde zu schützen wissen [1]).

Diese Anordnung des Papstes war, in Rücksicht der schwierigen Zeitverhältnisse, eine sehr kluge Maßregel. Zwar hätte er den deutschen Orden sehr erfreut, wenn seine Wahl auf Arnold v. Venrade gefallen wäre, aber in demselben Grade auch den König von Polen erzürnt und der unglücklichen Diöcese, statt Ruhe und Frieden, noch drückendern Krieg gebracht. Solches wohl überlegend, entschied er sich weder für Johann Lutkonis, noch für Arnold v. Venrade, sondern erkor einen Mann, den er vor Allen dazu geeignet fand, die Parteien zu versöhnen und die Liebe der Diöcesanen sich zu erwerben. Leider entsprach der Erfolg nicht ganz der gehegten Erwartung, des Papstes edle Absicht ward nicht nach Verdienst gewürdigt.

Als Paul v. Legendorf im Besitz der apostolischen Briefe war, ernannte er zu seinem General-Vicar den Domherrn Bartholomäus Libenwald, händigte ihm die Schriftstücke ein und sandte ihn in die Diöcese, Willens, später nachzukommen. Libenwald verließ Rom am 25. October 1458 [2]). Einen Monat später befand er sich auf deutschem Boden [3]) und reiste zunächst nach Breslau, um vom Bischofe den Rest der Schulden einzufordern. Von da schickte er, im Auftrage seines Herrn, den Frauenburger Pfarrer Paul voran zu den Parteien. Er selbst begab sich am 16. Februar 1459 zum Markgrafen von Brandenburg, überreichte ihm ein apostolisches Breve und setzte seine Reise nach Preußen fort. In Konitz ward er am 22. April verrätherisch überfallen und aller Briefschaften beraubt, darauf als Gefangener zum Ordensspittler Heinrich v. Plauen nach Culm geführt, der ihn zornig empfing und nach Allenstein vor den Hochmeister wies. Dort nicht eingelassen, sondern nach Wartenburg beordert, entging er,

---

1) Alte, gleichzeitige Abschrift dieses Breve im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 14.

2) Acta Barth. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

3) Wahrscheinlich gab ihm der Markgraf Carl von Baden seinen am Freitag nach St. Elisabeth 1458 geschriebenen Brief an den Hochmeister mit, worin er diesem den Paul v. Legendorf warm empfiehlt. Vgl. Voigt, Gesch. Pr. Bd. VIII. S. 569 Anm. 2.

trotz seines Geleitsbriefs, nur mit Mühe dem Tode durch Meuchlerhand, ward nach Königsberg geschleppt, vollständig ausgeplündert und gezwungen, sein Vaterland zu verlassen. Am 30. August trat er, um seinen Verfolgern zu entgehen, eine gefahrvolle Seereise an und begab sich nach Mantua, in der Absicht, nach Rom zu reisen, um seinem Herrn über die Erlebnisse Bericht zu erstatten [1]). So war seine Sendung nach Preußen völlig verunglückt und lieferte nur den Beweis von der feindseligen Gesinnung des Ordens gegen den neuen Bischof von Ermland.

Inzwischen verließ auch Paul v. Legendorf, ohne Zweifel im Herbst 1459 [2]), die ewige Stadt, um zu seiner bedrängten Heerde zu eilen, vom Papste angewiesen, im Streite zwischen Polen und dem Orden völlig parteilos zu bleiben [3]). Vermuthlich begab er sich nach Mantua zum Congreß der europäischen Mächte, wo ein Kreuzzug wider die Türken berathen, auch der verderbliche Krieg des Ordens mit Polen besprochen ward [4]). Wann er von dort abgereist sei, wissen wir nicht, werden aber nicht irren, wenn wir den Schluß des Jahres 1459 dafür annehmen [5]). Vielleicht begleitete er den päpstlichen Legaten, Erzbischof Hieronymus von Kreta, welcher den Frieden zwischen Polen und dem deutschen Orden vermitteln sollte und Anfangs 1460 in Breslau eintraf [6]). So viel steht fest, daß er seine Reise durch Polen nahm, dem Könige Casimir sich vorstellte und ihn um Anerkennung seiner Neutralität bat. Casimir ging auf dessen friedliche Vorstellungen ein, ließ den Vicekanzler Lutkonis fallen [7]), gestattete Paul v. Legendorf den Eintritt in seine Diöcese, sowie die Besitznahme der bischöflichen Güter, zunächst der Städte und Schlösser, welche die königlichen Truppen inne hatten, und versprach ihm seinen mächtigen Schutz, vorausgesetzt, daß er streng parteilos bliebe und

---

1) Acta Barth. Libenwald a. a. O.

2) Wir schließen es aus dem Umstande, daß Domherr Libenwald nicht bis Rom, sondern nur bis Mantua reiste, wo er wahrscheinlich seinen Herrn traf.

3) Plastwig p. 221.

4) Vgl. Voigt a. a. Orte Bd. VIII. S. 586—587.

5) Wenigstens reiste Libenwald am 19. November 1459 von Mantua nach Frankfurt. Acta Barth. Libenwald a. a. O.

6) Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 587.

7) Dieser wurde 1464 Bischof von Leslau, gleich darauf Bischof von Krakau und starb 1471. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 331, 338, 475.

dem Orden weder Vorschub, noch Durchzug gestatte, um Polen zu bekriegen. So polnischer Seits gesichert, kam er im Mai 1460 nach dem Ermlande, nahm ungehindert die Stadt Wormditt ein und setzte sich darin fest [1]).

Um sich mit dem Hochmeister zu verständigen, begab er sich alsdann nach Königsberg und fand auch hier versöhnliche Gemüther. Ludwig v. Erlichshausen erklärte sich für die Anerkennung der Neutralität und versprach, ihm alle von seinen Hauptleuten besetzten Städte und Schlösser des Bisthums herauszugeben und ihn nach Kräften zu schützen [2]).

Hiedurch vollkommen gesichert, begann er mit Muth und Vertrauen die Eroberung seiner Diöcese. Sie ging möglichst von Statten. Hatte er auch hie und da räuberische Ueberfälle zu bekämpfen, welche in langem Kriege Entartete sich erlaubten, so gelang es ihm doch allmählig, sich zum Herrn des Bisthums zu machen [3]). Wichtige Dienste leistete ihm dabei sein Domcapitel [4]), besonders der General-Vicar Libenwald, welcher nicht bloß mit Eifer die kirchliche Hülfssteuer von den Geistlichen einzog und die erforderlichen Geld-Mittel besorgte [5]), sondern auch mit Klugheit und Ausdauer ihm die Städte Seeburg und Braunsberg sicherte [6]).

Seine Hoffnung auf Frieden steigerte sich, als im Winter 1463 der päpstliche Legat, Erzbischof Hieronymus von Kreta, erschien, um die kriegführenden Parteien zu versöhnen. Nachdem derselbe beim Könige von Polen seines Auftrags sich entledigt hatte, reiste er zum Hochmeister nach Königsberg, traf am 13. Februar in Allenstein und Tags darauf in Heilsberg ein, wo ihn Paul v. Legendorf ehrenvoll empfing und einige Tage gastlich bewirthete. Auf der Rückkehr berührte er abermals Heilsberg und begab sich, durch Allenstein (15. April) reisend, zum Reichs-Convent nach Brzesc. Leider scheiterte hier sein Friedenswerk, indem ihn die Polen als parteiisch für den Orden ver-

---

1) Plastwig p. 221—222.
2) Plastwig p. 222—223.
3) cf. Plastwig p. 242—247.
4) Plastwig p. 244—245.
5) Vgl. im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 79 und M. No. 14.
6) Siehe a. a. O. Schiebl. L. No. 38 und Acta Barth. Libenwald a. a. O. Schiebl. A. No. 15.

dächtigten und er, hiedurch verletzt, unfreundliche Worte wider sie gebrauchte [1]).

Dieses Scheitern des Sühne-Versuches zog schwere Folgen auch für Ermland nach sich. Bisher hatte Paul v. Legendorf, trotz der vielen ihn bestürmenden Verlockungen [2]), sich strenge neutral verhalten; nun aber schien ihm solches unmöglich. Zum Feste St. Johannis des Täufers (24. Juni) 1463 berief ihn der Hochmeister nach Bartenstein und verlangte Parteinahme für den Orden, ausdrücklich erklärend, daß man ihn nur zum Freunde oder Feinde haben, seine Parteilosigkeit nicht weiter anerkennen und, falls er nicht auf Seite des Ordens trete, sogleich verheerend in sein Ländchen einfallen wolle. Der erschrockene Bischof erbat sich Bedenkzeit bis zu St. Jacobi-Tag (25. Juli). Da erschien er, begleitet von Deputirten des Capitels und seiner Vasallen und Städte, abermals in Bartenstein und weigerte sich, die Neutralität aufzugeben, weil sie der Papst befohlen, der König von Polen anerkannt und er auf Grund derselben das Bisthum in Besitz genommen habe, nach deren Aufhebung Ermland der Schauplatz des Krieges werde und die Kirche namenlosen Schaden erleide. Vergeblich. Der Hochmeister forderte augenblickliche Entscheidung. Paul v. Legendorf zog seine Begleiter zu Rath und ward durch die Abgeordneten der bischöflichen Städte, welche Parteinahme für den Orden begehrten, zum Nachgeben gezwungen, um den Verwüstungen vorzubeugen, welche sein Bisthum auf der Stelle bedrohten. Der darüber abgeschlossene Vertrag sicherte der Kirche Ermlands den kräftigsten Schutz zu [3]).

Zwar lag hierin eine schwere Untreue gegen Polen; aber die Schuld davon trugen nur der Hochmeister und seine Gebietiger. Nachdem sie zuerst dem Bischofe ihr feierlich verbürgtes Wort gebrochen, zwangen sie ihn durch Androhung erschreckender Uebel zu gleichem Vergehen gegen ihren Feind, um der Kriegsflamme auf fremdem Gebiete Nahrung zu geben und, im Falle des Unglücks, den geistlichen Nachbar mit zu verderben. Leider sahen dieses die bischöflichen Unterthanen nicht ein; sie wollten nur die augenblickliche Gefahr abwenden,

---

1) Plastwig p. 252—253. Vgl. auch Voigt, Gesch. Pr. Bd. VIII. S. 637—639.

2) Ueber solche Lockungen, ihn auf die Seite des Königs zu ziehen, vgl Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 621—622, 625—626.

3) Plastwig p. 253—257.

dachten an die Zukunft nicht und nöthigten ihren Landesherrn zu einer für sie selbst verderblichen That. Doch traf die Strafe nur ihren ersten Urheber, während die, welchen Gewalt angethan worden, verdiente Rücksicht fanden. Von Stunde ab wich das Kriegsglück vom Orden und neigte sich auf die Seite Polens. Für Erstern folgten die Verluste Schlag auf Schlag und nöthigten ihn 1466 zu dem für ihn schmählichen Frieden zu Thorn [1]).

Paul v. Legendorf sah zeitig ein, was seinem Bisthum frommte. Nach eingetretenem Bruch der Neutralität war diese nicht mehr zu behaupten. Deshalb gebot ihm die Klugheit, sich von den Fesseln seines Zwingherrn zu befreien und sich dem mächtigen Könige in die Arme zu werfen. Auch hierin leistete ihm Libenwald wesentliche Dienste. Diplomatisch gewandt, leitete derselbe, wiederholt nach Marienburg reisend [2]), des Bischofs Verhandlungen mit den polnischen Machthabern in klügster Weise und brachte einen Vertrag zu Stande, welcher in Elbing am 23. März [3]) 1464 zwischen dem königlichen Statthalter Stiborius v. Baisen und den übrigen Räthen Preußens einerseits und Paul v. Legendorf und seinem Capitel andererseits abgeschlossen und von Casimir am 5. Mai auf dem Reichsconvent in Neustadt Korczin bestätigt wurde. Darin verspricht der König, den ermländischen Bischof und dessen Capitel sammt allen Unterthanen in ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, deren sie bisher sich erfreut, zu erhalten und zu schützen. Sollte eine Stadt oder ein Schloß im Ermlande vom Feinde belagert werden, so will ihnen der Monarch zu Hülfe eilen und sie befreien auf eigene Kosten, auch keinen Frieden mit dem Feinde schließen, ohne das Bisthum in denselben aufzunehmen und zu sichern, und falls der Bischof seine Güter im Kriege verlöre, ihm bis zu deren Wiedererlangung jährlich 1500 ungarische Goldgulden zum Unterhalte reichen. Dagegen darf den königlichen Truppen während der Dauer des Krieges der Einzug in ermländische Städte nicht verweigert werden [4]).

---

1) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 640—702.

2) Acta Barthol. Libenwald im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. A. No. 15.

3) Am Freitage vor Sonntag Judica.

4) Eine authentische Abschrift dieser königl. Urkunde im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 42—43. Diesen Vertrag nahm 1465 auch die Stadt Thorn an. Original a. a. O. Schiebl. L. No. 28.

Dieſer Vertrag ſicherte Ermlands politiſches Beſtehen und rettete es vom Untergange, dem es nicht entronnen wäre, hätte es, mit dem Orden im Bunde, allen Geſchicken des Krieges ſich Preis gegeben. Im letztern Falle wäre es beim Friedens-Schluß, als erobertes Land, eine polniſche Provinz geworden, während es nun, als Genoſſe des Siegers, in ſeiner Selbſtſtändigkeit verblieb und nur den Schirmvogt wechſelte. Daß ein ſolcher Ausgang dem Orden wehe that, darf nicht befremden. Wenn es Troſt gewährt, einen Genoſſen im Unglück zu haben, ſo muß es einen Neider doppelt ſchmerzen, zu ſehen, wie der erwünſchte Genoſſe, dem er, zu eigener Linderung, gern den vollen Leidenskelch überreicht hätte, ſich zeitig dem Mißgeſchick entwindet. Darum war es natürlich, daß der Hochmeiſter, im Herzen grollend, dem ihn begrüßenden Biſchofe von Ermland in Thorn die Hand verweigerte [1]).

Einen Wendepunkt in Ermlands Geſchichte bildet der am 19. October 1466 geſchloſſene Friede zu Thorn, welcher des Ordens Recht dem Könige von Polen übertrug, der es fortan, als Oberherr und Schirmvogt, übernahm, das Bisthum zu ſchützen und in ſeinen Rechten und Freiheiten zu erhalten [2]). Dieſen „ewigen Frieden" ſchloß Paul v. Legendorf mit ab; ihn beſchwor auch ſein Capitel und ſtellte darüber am 20. Januar 1467 eine beſondere Urkunde aus [3]). Damit war zugleich das Band zerriſſen, welches Ermland an den Orden geknüpft, und die lebendige Wechſelwirkung aufgehoben, welche die Geſchicke beider ſo lange verkettet hatte.

Biſchof Paul begrüßte den Abſchluß des Friedens mit innigſter Freude, in der Hoffnung, ſeine Diöceſe werde ſich von den harten Schlägen, die ſie getroffen, mit der Zeit wieder erholen. Leider erlebte er es nicht; ſeine Tage waren gezählt. Schon in Thorn ſenkte ſich in ihn der Keim des Todes, ob durch die Peſt, welche eben graſſirte, oder durch ihm beigebrachtes Gift, wie man vermuthete, wiſſen wir nicht [4]). Seitdem ſiechte er dahin und ſtarb bei Brauns-

---

1) Voigt a. a. O. Bd VIII. S. 696.

2) Vgl. Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 163—174; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 21 und Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 697—702.

3) Abgedruckt bei Dogiel l. c. Tom. IV. p. 177.

4) Der polniſche Geſchichtsſchreiber Joh. Dlugoß, ein Zeitgenoſſe und bei den Friedensverhandlungen in Thorn ſelbſt thätig (Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 655), ſagt: er ſei, „ut communis ferebat opinio," an Gift geſtorben, das

berg [1]) am 23. Juli 1467 [2]). Da ſeine Leiche in der heißen Jahreszeit raſch aufließ, auch bei den eintretenden Kriegswirren ihre Ueberbringung zur Cathedrale gefährlich erſchien, ward ſie in der Pfarrkirche zu Braunsberg vor dem Hochaltare beigeſetzt [3]). Mit ihr ging auf viele Jahre Ermlands Ruhe zu Grabe, während gleichzeitig die heftigſten Stürme losbrachen und das unglückliche Bisthum von Neuem verheerten.

Schließlich müſſen wir noch ſeiner Wahl und Weihe gedenken, die wir nur zurückgelaſſen haben, um nicht den Gang der politiſchen Ereigniſſe zu unterbrechen. Daß ihn das ermländiſche Domcapitel, obwohl er ſchon vom Papſte dazu erkoren war, nachträglich zum Biſchofe erwählte, unterliegt keinem Zweifel. Zwar wiſſen wir nicht genau, wann die Wahl vollzogen ſei, aber ſicher zwiſchen 1459 und 1461 [4]). Auch erfolgte ſogleich die päpſtliche Beſtätigung der

---

ihm auf dem Reichstage in Thorn 1466 beigebracht worden. Die alte preuß. Chronik p. 47: er ſei von Thorn krank und vergiftet gekommen, vielleicht von der Peſtilenz, die daſelbſt geherrſcht habe. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 8—9. Anm. 3. — Die ſpäteren Erzählungen bei Schütz p. 504; Th. Treter p. 80—81 u. A. ſind theils aus Dlugoß und der alten preuß. Chronik geſchöpft, theils mit neuen Zuthaten, als Hypotheſen, vermehrt und können deshalb auf hiſtoriſche Glaubwürdigkeit nicht Anſpruch machen.

1) Dlugoss l. c. ſagt apud Brunsberg; Th. Treter p. 81 in Braunsberg.

2) Zwar heißt es bei Dlugoss l. c., er ſei „die Jovis vigesima sexta mensis Julii“ 1467 geſtorben. Allein der 26. Juli 1467 fiel nicht auf Donnerſtag, ſondern auf Sonntag. Darum vermuthen wir, es habe im Manuſcript des Dlugoß urſprünglich XXIII. geſtanden, woraus durch Verſehen XXVI. und endlich vigesima sexta geworden. Der 23. Juli paßt auch beſſer zu der Angabe des Th. Treter p. 81: „circa festum S. Mariae Magdalenae.“ Darnach iſt denn auch der 26. Juli bei Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 8 zu verbeſſern. Das Jahr 1467 haben Dlugoß und Th. Treter im Braunsberger Manuſcript, während die Frauenburger und Elbinger Handſchriften des Treter fälſchlich 1471 haben, was auch in den gedruckten Treter übergegangen iſt.

3) Dlugoss l. c. Th. Treter l. c. und der von Biſchof Lucas Watzelrode 1494 ihm gelegte Leichenſtein, welcher die Inſchrift trägt: „Monumentum Dni Pauli de Legendorf, Epi Warm. pie defuncti, qui prohibente vi armorum cum patribus in ecclesia Warm. minime collocari potuit, factum impensis Dni Lucae successoris sui anno Dni 1494.“

4) Am 17. Juli 1461 nennt er ſich ſchon Erwählter und Beſtätigter des Bisthums zu Braunsberg.“ Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 20. Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht umhin, einen Irrthum zu berichtigen, der bei Voigt a. a. O. Bd. VIII. S. 569 ſich findet und von Lilienthal (über die Biſchofswahl

Wahl [1]). Nur die Weihe verzögerte ſich wegen der kriegeriſchen Unruhen in ſeinem Lande. Solange es ſeiner Herrſchaft an Feſtigkeit fehlte, durfte er ſich nicht außerhalb weihen laſſen; ſeine Abweſenheit hätte die Ruhe des Bisthums gefährdet. Und welcher fremde Prälat wäre unter ſo drohenden Verhältniſſen dazu nach dem Ermlande gekommen? Deshalb dispenſirte ihn Pius II. vom Empfange der Conſecration erſt auf zwei und nach deren Verlauf auf neue drei Jahre [2]). Aus dieſem Grunde finden wir ihn bis Ende Januar 1465 nur als erwählten und beſtätigten, aber nicht als geweihten Biſchof [3]). Wann und wo er hernach conſecrirt worden ſei, haben wir nicht ermitteln können.

15. Nicolaus v. Tüngen (1467—1489).

Zwar hatte man in Thorn einen „ewigen Frieden" geſchloſſen; aber dieſe Ewigkeit war für Ermland von kurzer Dauer. Der Friede ſelbſt barg in ſich die Elemente des Krieges, welche bei der erſten Gelegenheit hervorzubrechen drohten. Wie wir oben vernahmen, wechſelte Ermland bei deſſen Abſchluß den Schirmvogt und trat in daſſelbe Verhältniß zur Krone Polens, in welchem es bisher zum deutſchen Orden geſtanden. Seine Rechte und Freiheiten wurden ihm ausdrücklich verbürgt, ſo daß es nichts davon einbüßte, indem es Niemandem einfiel und Jedem widerſinnig erſcheinen mußte, den

---

im Ermlande. Berlin 1841. S. 16) acceptirt iſt, wornach das Capitel erſt den Paul v. Legendorf gewählt, hernach die Wahl zurückgenommen und den Domherrn Arnold v. Venrade ſich erkoren haben ſoll. Wir ſehen nicht ein, wie es zuläſſig geweſen ſei, eine vollzogene Biſchofswahl zurückzunehmen, finden bei dem früher geſchilderten Gange der politiſchen Ereigniſſe kein rechtes Motiv dazu und wiſſen obenein, daß der Domcantor Arnold v. Venrade am 15. Mai 1461, auf dem Sterbebette liegend, ſein Teſtament machte (Cap.-Arch. z. Fr. Regestr. l. F. No. 18) und bald darauf verſchied. (Am 30. September 1461 finden wir ſchon Bartholomäus Libenwald als Domcantor. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 38). Da nun Voigt für ſeine Erzählung keine Quelle angibt, ſo beruht ſie wahrſcheinlich nur auf einer Verwechſelung mit der von uns bei Aeneas Sylvius Piccolomini beſprochenen Wahl des Arnold v. Venrade.

1) Vgl. die vorige Anm., wo er ſich „Erwählter und Beſtätigter" nennt.

2) Plastwig p. 221.

3) Vgl. Biſch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 28 aus dem Jahre 1462 und fol. 27 aus dem Jahre 1464; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 28 von Ende Januar 1465.

Bundesgenoſſen des Siegers Theil nehmen zu laſſen am Looſe des Beſiegten. Dem ermländiſchen Capitel verblieb alſo nach wie vor die freie Biſchofswahl, und Keiner war befugt, ſie zu verkürzen. Auf ſolchem Rechtsgrunde erkoren ſich die Domherren am 10. Auguſt 1467 einſtimmig ihren Dechanten Nicolaus v. Tüngen[1]), einen gebornen Ermländer[2]), der ſich eben als päpſtlicher Schreiber in Rom befand, zum Biſchofe[3]), einen vortrefflichen, durch viele Vorzüge ausgezeichneten und bei Klerus und Volk ſehr beliebten Prälaten[4]), überſchickten ihm das Wahldecret und ſuchten, nachdem er ſeine Zuſtimmung ausgeſprochen, bei Paul II. die apoſtoliſche Beſtätigung nach[5]).

---

1) Daß Nicolaus v. Tüngen Domdechant von Ermland war, unterliegt keinem Zweifel. Er kommt nicht nur bei Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 410 und Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 177 als ſolcher vor, ſondern auch Papſt Paul II. nennt ihn ſo in der Confirmations-Bulle im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—12.

2) Sein Ahnherr war der berühmte Preuße Kurtye, der ſich ſchon im 13. Jahrh. durch Treue gegen den Biſchof ausgezeichnet hatte. Deſſen Sohn Tunge, des Vaters vollkommen würdig, erhielt vom Biſchof Eberhard am 19. December 1312 auf den Feldern Sprawde, Bogatenis und Kercus eine große Strecke Landes zu Lehen, bildete ſich daraus das heutige, nach ihm benannte Gut Tüngen bei Wormditt (Biſch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 40—41) und gründete, als biſchöflicher Vaſall (als ſolcher kommt er ſelbſt 1318 vor. A. a. O. fol. 36), auf dieſem Gute eine adelige Familie, die Tungen oder Tüngen genannt, welche ſich bis in die ſpäte Zeit erhielt. Die Mitglieder derſelben hießen fortan mit dem gemeinſamen Namen v. Tungen oder Tüngen, während ſie ſich unter einander nur durch den Taufnamen unterſchieden. Vgl. a. a. O. fol. 139 vom December 1337 u. Mai 1346. Als Brüder kommen im Juni 1347 Gunthe, Namir, Warpune und Sander v. Tungen vor (ebendaſ. fol. 81); ein Preuße Nicolaus Tungen 1351 (ebendaſ. fol. 140); auf dem Gute Tüngen im Jahre 1444 ein Jacob v. Tungen (ebendaſ. fol. 24). Aus dieſer Familie ſtammt der Biſchof Nicolaus v. Tüngen. cf. Dlugoss l. c., welcher von ihm ſagt, er ſei „de Vormith ortus", u. Th. Treter p. 82: „a Tingen pago districtus Wormdittensis denominatus."

3) Dlugoss Tom. II. p. 410 u. Th. Treter p. 82. Daß die Wahl einſtimmig vollzogen ſei, ſagt der Papſt in der Confirmations-Bulle im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—12.

4) Das Capitel ſagt von ihm in ſ. Schreiben an den Papſt v. 28. Juli 1473: er ſei ein „vir sane honestus, providus, discretus, maturus, literarum scientia, vita et moribus optime imbutus, multis virtutibus decoratus, in sacerdotio et legitima aetate constitutus etc" Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

5) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—12.

Wider Erwarten zeigte ſich der König damit unzufrieden, ſah Ermland ſeit dem Abſchluß des Thorner Friedens als eine polniſche Diöceſe an und beanſpruchte darüber um ſo entſchiedener das Nominations-Recht [1]), als er ſolches neuerdings bei Culm mit Erfolg ausgeübt hatte [2]) und ſich nicht überzeugen konnte oder wollte, daß die ermländiſche Kirche beſondere Vorrechte genoſſen habe und zu genießen befugt ſei. Darum verwarf er die Wahl des Nicolaus v. Tüngen, nominirte, unter Zuſtimmung ſeiner geiſtlichen und weltlichen Reichsräthe, den culmiſchen Biſchof Vincenz Kielbaſſa zum Biſchofe von Ermland und trug ſeinem nach Rom reiſenden Geſandten Johann Sapienski auf, deſſen Translation beim apoſtoliſchen Stuhle auszuwirken [3]). Zwar beſorgten manche Räthe einen gefährlichen Streit und ſchlugen, um leichter das Ziel zu erreichen, den päpſtlichen Legaten Rudolph, Biſchof von Lavant, zum Hirten Ermlands vor [4]); allein Caſimir beharrete bei Vincenz Kielbaſſa, der ihm mehr Ausſicht gab, die neue Diöceſe in polniſchem Intereſſe zu regieren.

Paul II. gerieth in Verlegenheit. Es lagen zwei Beſtätigungs-Geſuche für den Stuhl von Ermland vor ihm, auf verſchiedenen Rechtsanſichten fußend und in einen Zwieſpalt verwickelt, der um ſo ſchwieriger zu löſen war, als das Unrecht durch königliche Macht ſich unterſtützt ſah. Ueberzeugt, daß ein Urtheilsſpruch in der erſten Hitze des Streites gefährlich ſei, und hoffend, daß die Zeit mildernd einwirken und eine reifere Würdigung der Rechtsverhältniſſe anbahnen werde, verſchob er die Entſcheidung über ein ganzes Jahr, zumal ihm ſeine Liebe zum Könige gebot, ſelbſt den Schein der Uebereilung

---

1) Caſimir ſelbſt erklärt 1470, er habe den Vincenz v. Kielbaſſa zum Biſchofe von Ermland nominirt, weil Ermland ſeit dem ewigen Frieden zum polniſchen Reiche gehöre (Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 3); und 1471, die Kirche Ermlands gehöre zu ſeiner Nomination und Defenſion. A. a. O. D. 1 fol. 37.

2) Er hatte ſeinen Secretair Vincenz Kielbaſſa 1466 zum Biſchofe von Culm nominirt (Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 169), und dieſer ward in Rom ſelbſt von Paul II. am 8. April 1467 als ſolcher beſtätigt und vom Biſchofe Johann von Brescia am 18. April conſecrirt. Dlugoss, hist. Polon. Tom. II. p. 407.

3) Dlugoss l. c. Tom. II. p. 410.

4) Dlugoss l. c. Tom. II. p. 411.

zu vermeiden [1]). Um recht gründlich zu Werke zu gehen, erörterte man zunächst das Wahlrecht und sprach es dem ermländischen Capitel zu; dann untersuchte man die Form der Wahl und fand sie in vollem Einklange mit den Vorschriften des canonischen Rechtes; endlich ward durch glaubwürdige Zeugen des Erwählten Gelehrsamkeit, Reinheit des Lebens, geistliche Klugheit und weltliche Umsicht gerühmt. Alles dieses bewog den Papst, auf den Rath der Cardinäle, die vom Capitel vollzogene Wahl für canonisch zu erklären und den Domdechanten Nicolaus v. Tüngen der Kirche Ermlands als Hirten vorzusetzen. Am 4. November 1468 vollzog er die apostolische Confirmation und befahl die Expedition der erforderlichen Bullen [2]). Der Bestätigte empfing in Rom die bischöfliche Weihe, sah sich aber durch eine schwere Krankheit, in die er verfiel, genöthigt, seine Reise nach dem Ermlande einstweilen aufzuschieben [3]).

In letzterm gingen inzwischen schreckliche Dinge vor. Hatte das Bisthum ehedem viel vom Orden gelitten, so schienen sich diese Leiden, seit es unter polnischem Schutze sich befand, verdoppeln zu wollen. Um seine Nomination thatsächlich in Kraft zu setzen, gab Casimir dem Bischofe Vincenz Kielbassa die Diöcese Ermland sogleich in Verwaltung. Dieser nahm sie an und suchte sich durch List und Gewalt darin zu befestigen [4]). Während man die Unterthanen durch polnische Waffen niederhielt, wurde das Domcapitel theils durch die Ueberredung des Johann Sapienski, daß Kielbassa's Bestätigung sicher zu erwarten stehe, theils durch des Letztern Tyrannei, der mit Tod und Zerstörung drohte, zu Schritten gezwungen, die weder ihm

---

1) Der Papst sagt selbst in s. Br. an Casimir v. 1. December 1468: er habe die Provision aus besonderer Liebe zu ihm, um ihn zu ehren, so lange aufgeschoben. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 18—19.

2) Wir besitzen noch authentische Abschriften von acht Bullen, alle datirt vom 4. November 1468, im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 11—15. Davon ist eine an Nicolaus v. Tüngen, die zweite an das ermländ. Capitel, die dritte an den ermländ. Klerus, die vierte an die Vasallen Ermlands, die fünfte an's Volk, die sechste an den Erzbischof von Riga, dem er den Electus et Confirmatus als Suffragan empfiehlt; die siebente an König Casimir von Polen auch eine Empfehlung und Bitte, ihn in seinen Rechten zu schützen; die achte an den Hochmeister mit gleicher Bitte.

3) Th. Treter p. 82.

4) Th. Troter p. 81.

zur Ehre, noch der Diöceſe zum Heile gereichten. Es erklärte ſich für ihn und ſandte Bevollmächtigte nach Marienburg [1]), um einen Vergleich mit ihm abzuſchließen. Die Stipulation ward am 1. December 1467 unterzeichnet, und ihr gemäß nahm das Capitel, um die Diöceſe vom Kriege zu befreien, den Vincenz Kielbaſſa unter der Bedingung zum Beſchützer und Erhalter an, daß er es in ſeinen Einkünften und Rechten belaſſe und ſchütze, nur geborne Preußen zu Aemtern befördere und, falls ihn der Papſt für Ermland providire, die auf den Biſchof treffende Kriegsſchuld übernehme. Sollte jedoch Se. Heiligkeit den erwählten Nicolaus Tüngen oder einen Andern zum Biſchofe machen, ſo verſpricht Kielbaſſa, alle Güter des Bisthums, unter Zuſtimmung des polniſchen Königs und der preußiſchen Räthe, dem Providirten zu übergeben [2]). Das Capitel trat dem Vergleiche bei und verlieh ihm durch eine beſondere Urkunde bindende Kraft [3]). Ja, es ließ ſich ſogar bewegen, an Paul II. zu ſchreiben und ihn, im Widerſpruch mit ſeinem frühern Geſuche, um die Beſtätigung des Vincenz Kielbaſſa und um die Verwerfung des Nicolaus v. Tüngen zu bitten [4]). Ein gleiches Geſuch reichte es um dieſelbe Zeit dem Cardinal-Collegium ein und ſchrieb an Nicolaus v. Tüngen, er möge ohne königliche Zuſtimmung ſein Recht auf Ermland nicht weiter verfolgen, ſondern an Kielbaſſa abtreten, der für die ermländiſche Kirche und für Preußen nützlicher ſei. Mit ſolchen Geſuchen reiſte der Domherr Werner Mederich nach Rom, beauftragt, das Weitere mündlich zu betreiben [5]).

Alle dieſe Umtriebe und Zwangsmaßregeln, welche in Rom kein Geheimniß blieben, bewirkten das Gegentheil von dem, was ſie bezweckten. Der Papſt wurde durch Kielbaſſa's unwürdiges Benehmen in ſeinem Urtheil für Nicolaus v. Tüngen noch mehr befeſtigt, ſandte den Unterthanen Ermlands ein beſonderes Breve zu, worin er ſein Mißfallen ausdrückt über des culmiſchen Biſchofs unbefugtes Eindrängen in die Jurisdiction einer fremden Diöceſe, alle Eide, die

---

1) Den Domcantor Bartholomäus Libenwald und den Domherrn Stephan von Neidenburg.

2) Das Original dieſer Stipulation im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 85.

3) Gleichzeitige Abſchrift derſelben a. a. O. Schiebl. K. No. 3.

4) Vergl. des Capitels Br. an Paul II. a. a. O. Schiebl. K. No. 3.

5) Vergl. die Appellation des Domcantors Libenwald und ſeiner Genoſſen a. a. O. Schiebl. K. No. 3.

derſelbe abgenommen, alle Verordnungen, die er erlaſſen, und alle Acte, die er im Ermlande vollzogen, für ungültig erklärt und Alle, bei Vermeidung kirchlicher Cenſuren, auffordert, nur den Nicolaus Tüngen als ihren Hirten anzuerkennen und zu ehren [1]). Dem Könige Caſimir aber ſchrieb er am 1. December 1468, daß er, um der langen Sedisvacanz ein Ende zu machen, den würdigen und verdienten Nicolaus v. Tüngen zum Biſchofe von Ermland beſtätigt habe, und erſuchte ihn, demſelben zum friedlichen Beſitz der Diöceſe zu verhelfen und ihn gegen alle Widerſacher, inſonderheit gegen den culmiſchen Biſchof Vincenz zu ſchützen, welcher, den heil. Stuhl verachtend und ſeines biſchöflichen Eides vergeſſend, ſich widerrechtlich der Regierung der ermländiſchen Kirche angemaßt und ehrlos und anſtandswidrig darin fungirt habe [2]).

Leider kam das erſtere Breve den Ermländern ſpät zu Geſicht und das letztere fand beim Könige, der ſeine Nomination ſchlechterdings nicht aufgeben wollte, keine Beachtung. Tüngens Krankheit und Zurückbleiben in Rom erleichterte dem Gegner den Sieg. Während jener der kriegeriſchen Ereigniſſe wegen die Bullen zurückbehielt, um ſie ſpäter ſelbſt zu überbringen, und nur auf Grund derſelben das Capitel und die Diöceſanen, unter Androhung kirchlicher Cenſuren, ſchriftlich aufforderte, ſeinem Bevollmächtigten binnen ſechszig Tagen alle Schlöſſer und biſchöflichen Güter zu übergeben [3]), trat der königliche Geſandte Johann Sapienski, Rom verlaſſend, die Reiſe nach Polen an, mit apoſtoliſchen Bullen für Kielbaſſa, welche er, man weiß nicht wie, erſchlichen hatte [4]). Ob Caſimir letztere für echt gehalten, wiſſen wir nicht; er nahm ſie jedoch an und beſchloß, Nicolaus v. Tüngen, als einen vermeſſenen Bewerber um das Bisthum, mit allen Mitteln zu bekämpfen. Zu dieſem Zwecke ſandte er den Johann Sapienski mit den Bullen nach dem Ermlande, ließ ſeinen feſten Willen verkünden, daß er den ihm mißfälligen Tüngen

---

1) Gleichzeitige Copie a. a. O. Schiebl. K. No. 3.

2) Authentiſche Copie a. a. O. Schiebl. T. No. 1 p. 18—19.

3) Vergl. die Appellation des Domcantors Libenwald a. a. O. Schiebl. K. No. 3.

4) Vergl. das königl. Schreiben an den Elbinger Caſtellan Fabian v. Legendorf v. 16. Juni 1469 a. a. O. Schiebl. K. No. 3 und Schreiben der Unterthanen Ermlands an den Papſt Sixtus IV. v. 3. October 1472 im Biſch. Arch. j. Fr. D. 1 fol. 42.

nie zur ermländischen Kirche zulasse, und trug dem Elbinger Castellan Fabian v. Legendorf, dem Verwalter der Schlösser Ermlands, auf, dafür zu sorgen, daß von allen zu Gunsten des Tüngen erscheinenden Aufforderungen und Briefen sogleich an den Papst appellirt werde, jedem, der solches thue, seinen königlichen Schutz verheißend [1]).

Dadurch erreichte die Verwirrung einen hohen Grad. Vincenz Kielbassa, in den erschlichenen Bullen ein willkommenes Mittel zu seinem Zwecke erblickend, vollzog ihren Inhalt mit furchtbarer Strenge. Wer ihm nicht anhing, wurde mit Einziehung der Güter, Exil und Tod bedroht [2]). Da von der andern Seite auch Nicolaus v. Tüngen mit Censuren schlug, falls man ihm die Anerkennung versagte, so wurden Capitel, Klerus und Volk in zwei Theile zerrissen. Zum Unglück hüllte sich die Wahrheit in so tiefes Dunkel, daß von voller Ueberzeugung bei Keinem die Rede war, indem Kielbassa seine Bullen nicht untersuchen ließ und die des Tüngen, aus Furcht vor ihrer Vernichtung, nicht ausgehändigt wurden. Demzufolge ging ein tiefer Schnitt durch die ganze Diöcese und bog die Gemüther nach zwei Seiten. Während Tüngens treue Anhänger theils im Kerker schmachteten, theils in der Flucht ihr Heil suchten, unterwarfen sich Andere entweder willig oder aus Angst Kielbassa's eisernem Hirtenstabe [3]). Es gab keinen Stand ohne offene, blutende Wunde. Das Capitel, in sich zerspalten, indem ein Theil zu Tüngen, ein anderer zu Kielbassa hielt, gewährte das Bild einer in Auflösung begriffenen Körperschaft. Der Domcantor Libenwald appellirte, auf königlichen Befehl, für sich und seine Genossen von den Censuren, welche Nicolaus von Tüngen über sie verhängt hatte, an den besser zu unterrichtenden Papst [4]), während andere Mitglieder des Capitels, von Kielbassa censurirt, in die Verbannung nach Liefland gingen [5]). Ein gleiches Loos traf den Klerus, ein gleiches auch den Adel und

---

1) Gleichzeitige Copie von diesem Schreiben d. Cracoviae fer. 6ta. post. S. Viti (16. Juni) 1469 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

2) Schreiben der ermländ. Diöcesanen an Sixtus IV. v. 3. October 1472 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 42.

3) Th. Treter p. 82—83; Schreiben des Domcapitels an P. Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

4) Alte Copie dieser Appellation a. a. O. Schiebl. K. No. 3.

5) Schreiben des Capitels an Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 a. a. O.

das Volk; überall herrſchte Zerriſſenheit, überall Unſicherheit für Leib und Seele.

Zwar machte Nicolaus v. Tüngen im Jahre 1470 den Verſuch, perſönlich hinzureiſen, um Beſitz zu nehmen vom biſchöflichen Stuhle, und brachte vom Papſte die Vollmacht mit, Alle, welche als Kielbaſſa's Anhänger in kirchlichen Cenſuren ſtanden, hievon loszuſprechen [1]); allein die Ausführung gelang ihm nicht. Sobald Caſimir davon Kunde erhielt, erklärte er ihn auf der Tagfahrt in Petrikau am 9. November [2]) 1470 öffentlich für einen Feind des Reiches und gebot, denſelben einzufangen und ihm auszuliefern [3]), was den Geächteten bewog, ſeinen Plan aufzugeben, in der Flucht ſein Heil zu ſuchen und beſſere Zeiten abzuwarten.

Mit Wehmuth ging er in's Exil, zugleich beſorgt, es könnte ihn Verrath in die Hände des polniſchen Königs bringen, oder ſeine Gegenwart dem Gaſtfreunde verderblich werden. In der That hätte ihn mancher Kirchenfürſt aus Mitleid aufgenommen, hätte ihn nicht die Furcht, den König von Polen zu beleidigen, davon abgeſchreckt [4]). Am ſicherſten glaubte er ſich in Liefland, wohin die Macht Caſimirs nicht reichte. Darum trat er die Reiſe nach Riga an, zumal er eine päpſtliche Bulle an den dortigen Erzbiſchof Sylveſter, als ſeinen Metropoliten, mit ſich führte. Bei dieſem ließ er ſich nieder und leiſtete ihm am 13. November 1471, nach Vorſchrift des Papſtes Paul II. von 1465, als Suffragan den Eid der Treue [5]). Dort fanden ſich auch die ihm anhangenden Mitglieder ſeines Capitels ein, um ihn zu tröſten und mit ihrem Rathe zu unterſtützen [6]).

---

1) Das Original-Breve Pauls II. d. Rom 22. Juli 1470 a. a. O. Schiebl. C. No. 23.

2) Am Freitage vor St. Martini.

3) Gleichzeitige Copie dieſes königl. Decrets im Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 3.

4) Wir beſitzen noch eine alte Abſchrift eines königl. Briefes v. 3. März 1471 an einen Biſchof, bei dem ſich Nicolaus v. Tüngen befand und welcher beim Könige für ihn intercedirt hatte. Die Antwort lautet: Tüngen ſei ein Reichsfeind und ſolle nie Biſchof von Ermland werden; darum möge er (der fürbittende Biſchof) ihm bei ſich keinen Aufenthalt geſtatten und keine Gunſt erweiſen. Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 37.

5) Alte Abſchrift davon im Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 1.

6) Capitular. Schreiben an Sixtus IV. v. 28. Juli 1173 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

Ihre Ankunft nützte ihm viel. Er erhielt Gelegenheit, sie durch Vorlegung der päpstlichen Bullen von der Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche zu überzeugen und durch sie der Wahrheit auch im Ermlande Bahn zu brechen, erfuhr alle Vorgänge in der Diöceſe und konnte auf Mittel denken, ihr zu Hülfe zu eilen. Kielbaſſa's tyranniſche Regierung hatte zuletzt die Diöceſanen dergeſtalt erbittert, daß, bei der allgemein herrſchenden Verzweiflung, ein Aufruhr ſicher zu befürchten ſtand und er ſich genöthigt ſah, den ihm gefährlichen Boden zu verlaſſen [1]). Seitdem war Ermland für ihn verloren; er blieb nur Biſchof von Culm, mehr gefürchtet, als geliebt [2]), und ſtarb im Schloſſe zu Löbau am 12. November 1478 [3]).

Kielbaſſa's Weichen bewog den Biſchof Nicolaus zur Herüberkunft nach dem Ermlande. Ihn zog dahin die Sehnſucht nach ſeiner Heerde, zumal er erfuhr, wie ſehr dieſe nach ihm verlangte. Als ihm endlich der amtliche Ruf ſeiner Unterthanen zukam, mit der Erklärung, daß ſie bereit ſeien, Gut und Blut für ihn einzuſetzen [4]), trat er, begleitet von ſeinen Freunden, ſogleich die Reiſe an, zog in kaufmänniſcher Kleidung unerkannt durch das Ordensgebiet [5]) und langte im Winter 1472 in ſeiner Diöceſe an. Sein Empfang war ein unbeſchreiblich freudiger. Man erblickte in ihm den Retter aus aller Noth, nahm ihn als rechtmäßigen Hirten auf, huldigte ihm als Landesfürſten und traf Anſtalten zur Vertreibung der Feinde. Dieſe Arbeit ſchien noch die ſchwerſte zu ſein, wurde aber mit wunderbarer Leichtigkeit ausgeführt. Es gewährt ein großartiges Schauſpiel, wenn ein Volk ſich erhebt, um das Joch abzuſchütteln, in welches eine Fremdherrſchaft es eingezwängt hat. Je größer die erlittene Schmach, deſto ſtärker wird der Gegendruck, wenn noch Kraft und Leben vorhanden iſt, und es iſt erſtaunlich, was eine bis zur Verzweiflung getriebene Nation vermag, wenn ſie aufſteht, um ſich von ungerechtem Druck zu befreien. So geſchah es auch im Ermlande. Es trat eine Begeiſterung für Nicolaus v. Tüngen ein, welche auch

---

1) Nach Th. Treter p. 83 bedrohte ſchon ein Bauern-Aufſtand ſein Leben, weshalb er, um dem Tode zu entgehen, fluchbeladen nach Löbau eilte.

2) Th. Treter p. 83—84.

3) Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. p. 575.

4) Vergl. das Schreiben der Ermländer an Sixtus IV. v. 3. October 1472 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 42.

5) Voigt, Geſch. Pr. Bd. IX. S. 47.

der ſtärkſten Gegenwehr die Spitze bot. Obwohl ſeine Kriegerſchaar anfangs ein unbedeutendes Häuflein bildete, nahm ſie doch raſch Braunsberg ein, wuchs von Tag zu Tag, eroberte Guttſtadt, Frauenburg und Rößel, dann auch Heilsberg und Seeburg, trieb die erſchrockenen Polen mit unglaublicher Schnelligkeit aus den Schlöſſern und Städten und machte in kurzer Zeit den Biſchof zum Herrn des ganzen Ländchens [1]). Die Ermländer ſtaunten ſelbſt über ihre Heldenthat und hielten ſie für ein unter Gottes Beihülfe gewirktes Wunder [2]). Sicher trug auch das böſe Gewiſſen der polniſchen Dränger das Seinige dazu bei; das Bewußtſein verübten Unrechts lähmt die Kraft zum Widerſtande.

Voll Muth nach ſolchem Erfolge, beſchloß Nicolaus, raſch vorzugehen und ſein Bisthum kirchlich, wie politiſch zu ordnen. Um den Klerus zu reinigen, ſuspendirte er Alle, die Kielbaſſa im Ermlande geweiht hatte, weil er dazu keine Erlaubniß gegeben, und ließ das Suspenſions-Decret in den Kirchen veröffentlichen [3]). Um aber den Räthen Preußens ſein Recht nachzuweiſen, wünſchte er, die zu Trinitatis (24. Mai) 1472 anberaumte Tagfahrt in Elbing zu beſuchen, und erhielt von Kielbaſſa, welcher ihre Verhandlungen leiten ſollte [4]), den erforderlichen Geleitsbrief [5]). Ob er denſelben benutzt habe, wiſſen wir nicht. Sicher iſt, daß ſeine politiſche Stellung ſich mehr befeſtigte, als auch die Stände Preußens, auf des Hochmeiſters Vermittelung, einen Beifrieden mit ihm ſchloſſen, wornach er Heilsberg und Seeburg den königlichen Truppen übergab und die Entſcheidung, wem das Bisthum rechtlich zufallen ſolle, dem Papſte anheimſtellte [6]).

Letzteres war um ſo nothwendiger, als, wie es verlautete, ſchon wieder ein Pole den Stuhl von Ermland beanſpruchte, An-

---

1) Dlugoss Tom. II. p. 481—482; Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 45—46.

2) Schreiben der Unterthanen Ermlands an Sixtus IV. v. 3. October 1472 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 42 u. des Capitels an Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

3) Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 51.

4) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 45.

5) Das Original deſſelben im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3. Er darf mit einem Gefolge von 30 Pferden u. 30 Perſonen erſcheinen und frei nach Königsberg und in ſeine Städte und Schlöſſer im Ermlande zurückkehren. Der Geleitsbrief iſt auf drei Wochen gültig.

6) Dlugoss Tom. II. p. 482; Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 47—49.

dreas[1]) Oporowski nämlich, Archidiacon von Gnesen und Domherr von Plock, ein Mann, welchen der König um jeden Preis befördern wollte. Auf Casimirs Betrieb war er am 9. Juni 1471 von einer Partei des plocker Capitels zum Bischofe erwählt, aber von Sixtus IV., welcher auf Bitten des Kaisers Friedrich III. dem Herzoge Casimir von Masovien den Vorzug gab, zurückgewiesen[2]). Oporowski, hieß es nun, sei, nach Tüngens Translation auf den bischöflichen Stuhl von Camin[3]), für Ermland providirt[4]) und werde bald erscheinen, um es in Besitz zu nehmen. Dieses Gerücht erzeugte eine allgemeine Gährung. Die Wiederholung der Greuel-Scenen unter Kielbassa besorgend, sah man schon im Geiste die Kriegsfurie heranziehen, um das noch blutende Bisthum zu zerfleischen, und gerieth in unbeschreibliche Angst. Von der Pflicht der Selbsterhaltung getrieben, kamen Ermlands Vasallen und Volksvertreter zusammen und beschlossen, sich an den heiligen Vater zu wenden. Dieser allein, meinten sie, könne noch helfen und müsse helfen. Sie entwarfen ein Bittgesuch an ihn, schilderten darin ihre Noth unter Kielbassa und ihre Begeisterung für Tüngen, flehten mit Inbrunst, ihnen diesen als Hirten zu belassen, und erklärten feierlich, daß sie, eingedenk ihrer früheren Leiden, weder den Oporowski, noch sonst einen Polen als Bischof annehmen. Sie unterzeichneten es am Sabbat vor Francisci (3. October) 1472[5]) und ließen es nach Rom abgehen. Ueberbringer desselben war der Domherr Henoch v. Cobelau, welchen der Bischof Nicolaus dahin abschickte, um seine Rechte wahrzunehmen[6]).

Ebenso beunruhigend wirkte jenes Gerücht auf Nicolaus v. Tüngen. Zwar wußte er nichts von seiner Translation nach Camin,

---

1) Th. Treter p. 84 nennt ihn irrthümlich Albert.

2) Dlugoss Tom. II. p. 474.

3) Dlugoss l. c. hat fälschlich Kaminiec.

4) Dlugoss l. c. erzählt, Sixtus IV. habe diese Provision am 16. November 1471 vollzogen. Auch Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 41 nimmt sie als wahr an. Wir werden jedoch später hören, wie zweifelhaft die Sache ist.

5) Gleichzeitige Abschrift davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 42.

6) Wir besitzen noch eine von der Hand des Henoch v. Cobelau geschriebene Rechnung über in Rom gemachte Ausgaben, aus welcher hervorgeht, daß er am 22. December 1472 in Rom angekommen und bis zum 10. August 1474 daselbst geblieben sei. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

war nie darum befragt worden, hatte sich deshalb auch nicht darüber aussprechen, am wenigsten seine Zustimmung geben können, die doch zur Rechtsgültigkeit erforderlich war, und hielt das Ganze nur für einen Versuch, um zu hören, ob es Widerspruch finden würde. Allein es bestärkte sich immer mehr und mehr und stellte Oporowski's Ankunft in nahe Aussicht. Daraus mußte er schließen, daß derselbe wirklich päpstliche Bullen besitze, die er sich auf ähnlichem Wege, wie ehedem Kielbassa, erschlichen habe, und besorgen, es werde eine neue Verwickelung eintreten. Sollte er den gleichen Weg der Bestechung einschlagen, um seiner Sache aufzuhelfen? Man hatte es ihm früher angerathen; aber sein biederer Charakter hatte sich dagegen gesträubt und ihn zur Erklärung vermocht, daß er die Simonie verabscheue und Alles der Fügung Gottes anheimgebe. Derselben Gesinnung auch jetzt treu, schrieb er, seine Diöcesanen kennend, an Henoch v. Cobelau nach Rom: er überlasse es, was den neuen oder alten Titel belange[1]), der Ehre des apostolischen Stuhles, die verübten Fälschungen zu untersuchen und aufzudecken, wisse aber bestimmt, daß es Oporowski nicht gelingen werde, sich des Bisthums zu bemächtigen, da solches die Unterthanen nicht zulassen[2]).

Er täuschte sich nicht. Um Johanni 1473 erschien Andreas Oporowski mit seinen Bullen und verlangte den Besitz der Kirche Ermlands. Er brachte zugleich eine Amnestie für die früher vom Könige abgefallenen und zu Nicolaus v. Tüngen übergetretenen Diöcesanen mit, worin von einem Vergleich die Rede war, in welchem Letzterer, um sich Sr. Majestät Gnade zu erwerben, auf alle ermländischen Städte und Schlösser zu Oporowski's Gunsten verzichtet habe[3]), — offenbar eine List, um dem Gegner das Vertrauen seiner Anhänger zu entziehen. Auf der preußischen Tagfahrt zu Elbing zeigte er seine Provisions-Bulle vor. Man las sie durch und fand Tüngens Translation nach Camin wohl erwähnt, aber ohne Angabe der Gründe. Dieser, darüber befragt, erklärte, nichts davon zu wissen, weder seine Zustimmung ertheilt, noch eine Translations-Bulle erhalten zu haben. Dessenungeachtet forderte Oporowski den

---

1) Er meinte die Provision des Oporowski und des Kielbassa.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 50.

3) Diese königl. Urkunde d. Radom. fer. II. post Ascens. Dni 1473 bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 179.

Biſchof Nicolaus, das ermländiſche Capitel und die Unterthanen zum Gehorſam auf und verlangte, mit dem weltlichen Arme drohend, die unverzügliche Uebergabe der Cathedrale und aller biſchöflichen Güter. Solch' ungeſtümes Verlangen erregte großen Anſtoß und gegründete Beſorgniß, es möchte, wenn das Recht ſo mit Füßen getreten werde, ganz Preußen in die Sklaverei der Polen gerathen. Dazu kam, daß Oporowski, weil der deutſchen Sprache unkundig [1]), das Lehramt in der Diöceſe nicht zu üben vermochte und ſeine Perſon den vaterländiſchen Privilegien widerſprach, indem Caſimir verheißen hatte, keinen Polen zu Würden und Aemtern in Preußen zu befördern [2]). Endlich gab ſein rauhes Auftreten der Befürchtung Raum, er werde noch ärger hauſen, als es ehedem Kielbaſſa gethan [3]). Deshalb fand er durchaus keinen Anklang. Während die Stände Preußens ihm nicht einmal den Beſitz der Schlöſſer zu Heilsberg und Seeburg einräumten [4]), ſondern erklärten, daß die päpſtliche Entſcheidung, wem das Bisthum gehöre, abzuwarten ſei [5]), legten Biſchof Nicolaus und ſein Capitel feierliche Berufung an Sixtus IV. ein. Dieſen trat das ganze Ermland bei, entſchloſſen, für ſeine Rechte und Freiheiten bis auf den letzten Mann zu kämpfen. Um Entſtellungen der Wahrheit vorzubeugen, wandten ſich der Biſchof und das Capitel noch mit beſonderen Schreiben nach Rom. Erſterer theilte dem heiligen Vater alle Vorgänge in Elbing mit, beklagte ſich darüber, daß er, ohne gehört worden zu ſein oder ſeine Zuſtimmung ertheilt zu haben, trotz ſeiner guten Verwaltung der Diöceſe Ermland, auf den ſchlechtern Stuhl von Camin verſetzt ſei, wies das Unzweckmäßige dieſer Verſetzung nach, indem er nicht die Sprache der Diöceſanen

---

1) Als man mit ihm auf dem Landtage deutſch zu ſprechen verſucht, hatte er ausdrücklich erklärt, kein Wort deutſch zu verſtehen, und verlangt, daß man mit ihm lateiniſch rede. So berichtet es Nicolaus v. Tüngen in ſ. Br. an den Papſt im Biſch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

2) So in der königl. Urk. v. Juni 1454. Copie davon im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. E. No. 5.

3) Das ermländ. Capitel ſagt von ihm in ſ. Briefe an Papſt Sixtus IV. v. 28. Juli 1473 a. a. O. Schiebl. K. No. 3: er ſei ein „vir pomposus, sumptuosus, ambiciosus, omnibus odiosus, maxime polonus, linguam almanicam ignorans."

4) Biſch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

5) Th. Treter p. 87.

von Camin und Oporowski nicht die der Ermländer verstehe, obwohl es doch in dessen Bulle heiße, daß er seiner Heerde in Wort und Beispiel vorleuchten solle, erklärte, daß Ermland unter den deutschen Concordaten stehe, weshalb es nicht, wie es in Oporowski's Bulle heiße, dem apostolischen Stuhle reservirt sei, sagte mit völliger Gewißheit voraus, daß Oporowski nie zum Besitz Ermlands gelange, und bat Se. Heiligkeit, hiedurch besser unterrichtet, ihm die Verwaltung der ermländischen Kirche zu belassen und Oporowski für ein anderes Bisthum zu providiren [1]). Das Capitel aber verfaßte unterm 28. Juli drei gleichlautende Schreiben an Sixtus IV., an das Cardinal-Collegium und an den Cardinal-Legaten Marcus, Patriarchen von Aquileja, berichtete alle früheren und gegenwärtigen Vorgänge, schilderte Nicolaus v. Tüngen als den einzigen Prälaten, welcher Ermlands Heil zu begründen vermöge, verwahrte sich gegen Oporowski, der es nur zu Grunde richte, und flehte inständigst, Ersteren der Diöceſe als Hirten zu lassen und wider alle Gegner zu schützen [2]). Aehnlich schrieben am 30. Juli auch Ermlands Ritterschaft und Städte an den Papst und erklärten, daß sie den Oporowski nicht annehmen, sondern bei Tüngen, dem sie gehuldigt, treu verbleiben, es möge kommen, was da wolle [3]).

Als Oporowski bei den preußischen Räthen keine Unterstützung fand, kehrte er einstweilen nach Polen zurück [4]), mit dem Entschlusse, wiederzukommen und sein vermeintliches Recht mit Gewalt zu erringen. In der That sah er sich bald im Stande, es auszuführen. Er hatte mächtige Verwandte und Freunde, welche ihre Hülfe ihm zusagten. Dadurch ermuthigt, griff er zu den Waffen und fiel plündernd in Ermland ein [5]). Zwar fand er kräftigen Widerstand; doch glückte es ihm, das Capitel zu spalten und die Domherren Werner Mederich, Stephan Neidenburg und Andere auf seine Seite zu zie-

---

1) Original-Entwurf dieses Schreibens ohne Datum, aber sicher vom Juli 1473, im Bisch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

2) Alle drei Schreiben aus Allenstein v. 28. Juli 1473 in ihren Entwürfen im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3.

3) Abschrift davon d. Braunsberg 30. Juli 1473 im Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 4.

4) Bisch. Arch. z. Fr. D. 64 fol. 91.

5) Th. Treter p. 87—88.

hen, die fortan in Elbing reſidirten [1]). Aber auch dieſe fühlten ſeine Tyrannei und machten die Erfahrung, daß die Stelle des Rechtes ſein gebieteriſcher Wille einnahm [2]).

Seit Oporowski die Sache auf die Spitze des Schwertes geſtellt hatte, wollte ſich Nicolaus v. Tüngen in gleicher Weiſe ſichern und nahm, die polniſche Beſatzung überrumpelnd, die Schlöſſer zu Heilsberg und Seeburg wieder ein [3]). Dadurch auf's Höchſte erbittert, wandte der König von Polen zu Tüngens Vertreibung nunmehr alle Mittel an. Bald reizte er die Stände Preußens und den Hochmeiſter zum Kampfe wider ihn, bald verhängte er eine Handelsſperre gegen Ermland; Alles vergeblich. Die Spannung zeigte bereits einen nationalen Charakter, weshalb es nicht gelang, Deutſche gegen Deutſche in's Feld zu rufen [4]).

Biſchof Nicolaus, dieſe Verhältniſſe durchſchauend, entwickelte eine ungemeine Thätigkeit. Er ſchloß ſich an den König Mathias Corvinus von Ungarn, mit dem Caſimir Krieg führte, ward deshalb, als Letztere im Herbſt 1474 einen anderthalbjährigen Beifrieden ſchloſſen, ausdrücklich einbegriffen [5]) und machte ſich denſelben zu Nutzen [6]), noch mehr zur Ausdauer ermuthigt, als von Rom die Kunde ein-

---

1) Werner Mederich iſt demzufolge wahrſcheinlich zum Domdechanten von ihm befördert. Vergl. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 70.

2) Durch den Tod des Arnold Klinger war ein Canonicat erledigt. Dazu ſchlug Oporowski ſeinen Notar Nicolaus vor und ertheilte ihm bei der Wahl ſeine erſte Stimme. Da der Candidat wahrſcheinlich ein unwürdiges Subject war, erhielt er keine Stimme der wählenden Domherren. Werner Mederich zeigte nun dem Oporowski an, daß die vota der Domherren mit dem biſchöflichen nicht übereinſtimmen, und erhielt unterm 2. November 1473 zur Antwort: „Du ſchreibſt mir, daß eure vota mit dem meinen nicht ſtimmen; ich antworte: mein votum ſtimmt mit dem euren nicht. Ich verlange, daß ihr eure vota mir conform macht zu Gunſten meines Secretairs. Dieſen habe ich providirt und werde die Proviſion aufrecht erhalten." Vergl. dieſen und andere Briefe des Oporowski aus der Zeit vom Auguſt bis November 1473, alle aus Marienburg datirt und in ähnlichem Geiſte geſchrieben, im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. L. No. 70.

3) Dlugoss Tom. II. p. 513; Th. Treter p. 88—90.

4) Voigt, Geſch. Pr. Bd. IX. S. 78—79.

5) Dlugoss Tom. II. p. 522—523.

6) Vergl. das Schreiben des Biſchofs Gabriel von Weißkirchen an Nicolaus v. Tüngen von Dominica Oculi 1475 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 44.

lief, Oporowski's Bullen seien unecht und er rechtmäßiger Bischof von Ermland [1]).

Nach solcher Entscheidung des höchsten kirchlichen Tribunals hätte der Streit füglich aufhören sollen; allein Casimir, voll bitteren Hasses, wollte nicht eher ruhen, bis sein Gegner vernichtet wäre. Er konnte dem Bischofe nicht verzeihen, daß er, dem Thorner Frieden entgegen, unter den Schutz des Königs von Ungarn sich begeben hatte [2]), und beläſtigte ihn, auch während der Dauer des Waffenstillstandes, so sehr [3]), daß eine päpstliche Bulle erscheinen mußte, welche die Verletzer des Beifriedens mit Strafe bedrohte [4]).

Diese Bulle führte eine strenge Sonderung der Parteien herbei. Um zu wissen, was er von den Ständen Preußens und vom Hochmeister zu erwarten habe, besuchte Casimir im Frühlinge 1476 persönlich den Landtag zu Marienburg. Sein Auftreten entfremdete ihm aber den Orden dergestalt, daß der Hochmeister Heinrich v. Richtenberg, bisher mehr neutral, sich entschieden für den Bischof von Ermland erklärte [5]) und mit ihm am 30. November desselben Jahres ein Schutzbündniß abschloß [6]). Gleichzeitig gedachten die neuen Conföderirten, mit dem Könige von Ungarn in Verbindung zu treten, und sandten, von Bischof Gabriel von Erlau dazu eingeladen [7]), ihre Be-

---

1) Daß eine solche Entscheidung aus Rom erfolgt sei, sagt Th. Treter p. 87 u. 92 ausdrücklich; daß sie gegen Ende 1474 im Ermlande angelangt sei, macht der Umstand wahrscheinlich, daß Henoch v. Cobelau, Tüngens Agent, Rom am 10. August 1474 verließ. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. K. No. 3. — Oporowski erhielt Ende 1474 das erledigte Bisthum Przemysl. Dlugoss Tom. II. p. 525.

2) Nicolaus v. Tüngen vertheidigte sich gegen solchen Vorwurf also: Da ihm der gebührende Schutz des Königs von Polen nicht zu Theil geworden, sei er, des Schirmes bedürftig, in Rücksicht auf das Wohl seiner Kirche, den König von Ungarn darum anzugehen, genöthigt gewesen. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 83.

3) Darüber machte ihm der König von Ungarn mit Recht Vorwürfe und drohte, seinen Bundesgenossen mit Waffengewalt zu schützen. Dlugoss Tom. II. p. 541; Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 85—86.

4) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 86—87.

5) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 89—92.

6) Alte Abschrift davon im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 97.

7) Vergl. dessen Br. an Nicolaus v. Tüngen v. 16. September 1476 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 49.

vollmächtigten dahin ab [1]). Tüngens Gesandter, Domcustos Thomas Werner, schloß in Gran am 13. Februar 1477 mit dem Bischofe Gabriel von Erlau und dem königlichen Minister Georg v. Stein folgenden Vertrag ab: Der König von Ungarn wird Ermlands Schirmvogt und vertheidigt es im Kriege gegen Polen, kein Theil schließt mit letzterm Frieden ohne Zustimmung des andern; das ungarische Hülfsheer wird in Ermlands Städte und Schlösser eingelassen [2]). Ihn bestätigte der König Mathias am 12. Mai desselben Jahres [3]). Ein ähnliches Bündniß hatte Letzterer auch mit dem Orden geschlossen.

Daß ein solcher Schritt den König von Polen noch mehr reizte, war natürlich. Sobald er Kunde davon erhielt, forderte er den Bischof von Ermland und den Hochmeister Martin Truchses v. Wetzhausen zur Huldigung auf und erklärte, als solche verweigert ward, Ersterem den Krieg. Dieser wüthete 1478—1479 so arg, daß Nicolaus v. Tüngen, die ungarische Hülfe vergeblich erwartend, sich genöthigt sah, in Unterhandlungen zu treten [4]). Da man ihm polnischerseits für den Fall seiner freiwilligen Unterwerfung das Bisthum zusicherte, ergab er sich ohne Bedenken, erschien im Sommer 1479 in Petrikau, fiel dem Könige zu Füßen und bat, ohne seine Rechtsansprüche zu erwähnen, um Huld und Gnade [5]). Casimir wurde gerührt; die Demüthigung seines Gegners besänftigte ihn, die Fürbitten der Prälaten und Großen des Reiches vollendeten die Versöhnung. Da Oporowski versorgt und Tüngen vom apostolischen Stuhl für Ermlands rechtmäßigen Hirten erklärt war, gab sich der König nach errungenem Siege zufrieden, übte Großmuth, nahm den bisherigen Reichsfeind zu Gnaden an, verzieh ihm und dessen Anhängern das Geschehene, erhob ihn selbst zum Senator des polnischen

---

1) Vom Orden reisten dahin der Bischof Johann von Samland und der Komthur von Osterode, Martin Truchses v. Wetzhausen. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 93.

2) Gleichzeitige Abschrift von der Hand des Thomas Werner im Cap.-Arch. f. Fr. Schiebl. C. No. 43.

3) Abschrift von Thomas Werner a. a. O. Schiebl. A. No. 11.

4) Th. Treter p. 101—107; Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 103—118.

5) Dlugoss Tom. II. p. 581 sagt, er habe es gethan „prostratus et humiliatus, facinus quoque suum multiplici lachrymarum effusione recognoscens."

Reiches und verhieß, das Capitel und die Kirche Ermlands gemäß dem ewigen Frieden zu schützen und zu schirmen [1]).

Dafür stellte Nicolaus v. Tüngen gleichzeitig zwei Verschreibungen mit gewissen Obliegenheiten aus. In der ersten nahm er, in Gemeinschaft seines Capitels, den König von Polen zum Schirmvogt an und unterwarf sich ihm gemäß folgenden Artikeln: Jeder neue Bischof von Ermland kommt, nach Empfang der apostolischen Provision, innerhalb drei Monaten zum Könige, wenn dieser in Preußen ist, sonst nach Marienburg und leistet vor dem Hochaltar der größern Kirche in die Hände eines dazu bevollmächtigten Bischofs, in Gegenwart des Palatins und des Capitains von Marienburg, sowie der Abgeordneten von Thorn, Elbing und Danzig, den Huldigungseid. Thut er dieses nicht, so können seine Diöcesanen von ihm abfallen und dem Könige anhangen. Die Vasallen und Unterthanen des Bisthums erneuern den Huldigungseid alle zehn Jahre. Jeder neue Prälat und Domherr leistet ihn binnen Monatsfrist in die Hände des Bischofs und Capitels. Auch muß jeder Beneficiat und Pfarrer huldigen und den ewigen Frieden beschwören. Endlich verpflichtet sich das Capitel, bei der Erledigung des ermländischen Stuhles eine den Königen von Polen angenehme Person zum Bischofe zu wählen [2]).

Der letzte Satz hatte bei den Verhandlungen die größte Schwierigkeit dargeboten. Casimir hatte um das Nominationsrecht bisher vergeblich mit Geld und Waffen gekämpft. Nun sah er den Gegner vor seinen Füßen, glaubte, am Ziele zu sein, und setzte unter die Friedens-Bedingungen den Artikel, es sollen die Domherren bei eintretender Sedisvacanz den Tod des Bischofs und den Wahltermin

1) Die königl. Urk. darüber d. Petrikau 15. Juli 1479 befindet sich im Original im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. N. No. 5, in authentischer Abschrift v. 1614 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 53.

2) Diese Verschreibung in authentischer Copie im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 48—52 u. abgedruckt bei Dogiel, Cod. dipl. Pol. Tom. IV. p. 182—184. Der die Bischofswahl betreffende Satz lautet: „Praeterea submittimus et praesentibus obligamus nos et successores nostros, cum Capitulo Ecclesiae nostrae Varmiensis, quod in futuris electionibus pro tempore existentibus, sive postulationibus Episcoporum dictae Ecclesiae Varmiensis Capitulares eidem R. M. et suis Successoribus personam gratam eligere tenebuntur."

dem höchſten königlichen Beamten in Preußen anzeigen, bei der Wahl ſelbſt aber ihre Stimmen mit des Königs Wunſche in Einklang bringen und eine dieſem genehme Perſon wählen [1]). Allein Nicolaus v. Tüngen, obwohl in großer Noth, weigerte ſich, den Artikel anzunehmen, und wollte lieber dem Bisthum entſagen, als ein ſo weſentliches Recht ſeiner Kirche vergeben. Erſchien auch die Todes-Anzeige unverfänglich, ſo doch nicht die Angabe des Wahltermins, welche dem Könige Anlaß bot, ſich einzumiſchen, die Wahlfreiheit zu beſchränken und den Wahlact beliebig zu ſtören. Gar ſchlimm aber lautete die Verpflichtung, die Wahl mit dem königlichen Willen in Einklang zu bringen, welche, im Grunde genommen, nichts Geringeres in ſich ſchloß, als die Pflicht, die Nomination des Königs abzuwarten und ihr einfach beizuſtimmen. Da aber hiemit das Wahlrecht, in ſeinem Weſen vernichtet, bloß dem Scheine nach beſtehen blieb, ſo ſträubte ſich der Biſchof mit Recht dagegen und willigte erſt ein, als der Artikel ſich auf die bloße Verpflichtung zur Wahl einer dem Könige angenehmen Perſon beſchränkte [2]). Freilich konnte auch über die „angenehme Perſon" noch geſtritten werden. Zunächſt lag die Frage nahe, wer entſcheiden ſolle, ob ſie angenehm ſei; denn es konnte das Capitel Jemanden dafür halten, von welchem der König nachher behauptete, daß er es nicht ſei. Selbſt wenn jenes die triftigſten Gründe dafür angab, konnte dieſer erwiedern, daß es ſich dennoch irre, indem er allein wiſſe, wer ihm angenehm ſei und wer nicht. Ferner ließ das Angenehm, je nach der verſchiedenen Auffaſſung, eine engere oder weitere Deutung zu. Hielt ſich das Capitel nur für gebunden, eine dem Könige überhaupt angenehme Perſon zu wählen, ſo konnte Letzterer hinterher erklären, daß, da an betreffender Stelle in der Vereinbarung von der Biſchofswahl die Rede ſei, die angenehme Perſon lediglich mit Bezug auf dieſe Wahl zu deuten, das Capitel ſonach gehalten ſei, einen dem Könige für den Stuhl von Ermland Angenehmen, alſo nur

---

1) Dieſer Artikel lautete: Praeterea submittimus et ...., quod in futuris electionibus sive postulationibus episcoporum dictae Ecclesiae Varmiensis praefati Capitulares debent esse concordes cum regia Majestate et suis Successoribus et personam regiae Majestati gratam eligere, mortemque et diem electionis dignitario suppremo regio in prussia intimare." Vergl. Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9.

2) Vergl. Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9.

den zu wählen, welchen dieſer wünſche, indem ihm jeder Andere minder genehm und deshalb vergleichsweiſe unangenehm ſei. Galt aber die letzte Deutung, ſo ſank wiederum die ganze Wahl auf einen bloßen Scheinact herunter, während in Wirklchkeit der König den Biſchof ernannte. War auch ein freundliches Verhältniß zwiſchen Polen und Ermland geeignet, ſolch' ſchroffe Gegenſätze fern zu halten, ſo mußte Nicolaus v. Tüngen doch beſorgen, es werde bei der gegenſeitigen Abneigung der polniſchen und deutſchen Nation und bei deren großer Eiferſucht auf ihre Rechte jenes Verhältniß ſelten ein freundliches ſein. Solches erwägend, hätte er gern auch den Artikel über die Wahl der angenehmen Perſon abgelehnt; aber ſeine traurige Lage hieß ihn nachgeben, ſo weit es möglich war, und den Verdacht, als hege der König wider Ermland gefährliche Pläne, unterdrücken, zumal er nicht leugnen konnte, daß eine Freundſchaft zwiſchen Schirmvogt und Hirten beiden heilſam ſei, und nicht Anlaß zu ſeiner Verdächtigung geben wollte, als wünſche er der Kirche Ermlands einen dem Monarchen mißliebigen Biſchof.

In der zweiten Verſchreibung [1]) will der Biſchof alle mit dem Könige von Ungarn eingegangenen Bündniſſe zerreißen und die Briefe darüber Sr. Majeſtät einhändigen; die Vaſallen und Bürger ſeines Bisthums in die Hände der königlichen Commiſſion den Huldigungseid leiſten, den ewigen Frieden beſchwören und dieſen Eid alle zehn Jahre erneuern laſſen; die während des Krieges entſetzten Domherren Werner Mederich und Stephan Reidenburg wieder einſetzen; alle Vaſallen und Unterthanen, welche auf Seite des Königs geſtanden, zu Gnaden annehmen und keinem Prieſter zürnen, welcher dem Monarchen treu geweſen.

Nach ſolchem Friedensſchluß kehrte er heim, um die Wunden zu heilen, welche der Krieg ſeiner Heerde geſchlagen hatte. Die Freude hierüber war bei derſelben unbeſchreiblich groß; ſie verſchmerzte gern alle Leiden, die ſie um ihn zu erdulden gehabt, in ſüßer Rückerinnerung eben ſo viele Zeugniſſe ihrer treuen Liebe zu ihm erblickend. Doch war es ihm nur ein Jahrzehend noch vergönnt, der Vater ſeiner Diöceſanen zu ſein. Die Sorgen und Mühen hatten an ſeinem Körper mehr genagt, als der Zahn der Zeit. Wohl ſchwächte ihn

---

1) Eine authentiſche Copie derſelben im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. I p. 52—55.

zuletzt das Alter, mehr aber das Podagra und andere Krankheiten. Am Anfange des Jahres 1489 fühlte er die Nähe des Todes und setzte am 30. Januar seinen letzten Willen auf [1]).

In dieser Zeit ängstigte ihn vor Allem der Gedanke, es könnten sich bei seinem Ableben die Stürme erneuern, welche nach dem Hingange des Paul v. Legendorf über Ermland hereingebrochen waren; zumal der Vertrag über die Bischofs-Wahl seiner verschiedenen Deutung wegen Elemente des Streites genug enthielt. Zwar hatte ihn Innocenz VIII. neuerdings (1488) durch die Erklärung beseitigt, daß die ermländische Kirche unter den deutschen Concordaten stehe und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen sei [2]); aber es stand zu befürchten, daß Casimir, in ihm die wesentlichste Grundlage des Friedens erblickend, darauf nicht verzichten würde. Um nun seiner Diöcese den Frieden zu sichern, gedachte Nicolaus, die Sache bei Lebzeiten zu ordnen, und trat mit seinem Capitel darüber in Berathung. Da jener Vertrag nur den Fall, wo das Capitel das Wahlrecht besaß, also die Erledigung des bischöflicher Stuhls durch den außerhalb der Römischen Curie erfolgten Tod des Inhabers, im Auge hatte, jene Fälle aber, in welchen das Besetzungs-Recht dem Papste zukam, nicht berührte: so beschloß man, eine Sedisvacanz herbeizuführen, welche die Ernennung des neuen Bischofs Sr. Heiligkeit in die Hände legte, in der Hoffnung, es würden sich später Mittel und Wege ergeben, eine bestimmter gefaßte und weniger gefährliche Vereinbarung abzuschließen. Zu diesem Zwecke wollte der Bischof, unter Vorbehalt gewisser, seinen Unterhalt sichernder Einkünfte, vor dem Papste und dem heil. Collegium auf Ermland resigniren und seine Entbindung von demselben nachsuchen. Damit aber Se. Heiligkeit bewogen würde, einen bekannten, der Kirche nützlichen Mann zum Bischofe zu machen, schlug er gleich den Domherrn Lucas Watzelrode dazu vor und erklärte, daß er denselben zu seinem Nachfolger wünsche und seiner Würde nur zu dessen Gunsten entsage. Um dieses auszuführen, ernannte er am 31. Januar den gutstädtschen Dompropst Balthasar Stockfisch und den in Rom befindlichen ermländischen Domherrn Caspar Velkener zu seinen Be-

---

1) Dieses Testament befindet sich im Bisch. Arch. z. Fr. D. 106.

2) Vergl. Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9; Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 15—17; Jura Capit. Varm. Summar. num. 4 D.

vollmächtigten, mit dem Auftrage, seine Resignation auf das Bisthum vor dem Papste zu vollziehen und für Lucas Watzelrode, als seinen Nachfolger, die Provision zu besorgen [1]).

Leider ereilte ihn der Tod vor der Ausführung des Planes. Er starb in Heilsberg am 14. Februar 1489 und wurde am 17ten desselben Monats in der Cathedrale zu Frauenburg beigesetzt [2]). Da Balthasar Stockfisch noch nicht abgereist war, blieb die beabsichtigte Resignation ein Geheimniß.

16. Lucas Watzelrode (1489—1512).

Des Bischofs schneller Tod hatte den frühern Plan vereitelt und eine Wahl nöthig gemacht. Natürlich mußte jetzt ein anderer Weg eingeschlagen werden. Da zu besorgen stand, der König werde Alles aufbieten, um mit seiner Nomination durchzudringen, beschloß das Capitel, um ihr zuvorzukommen und die Sache rechtlich sicher zu stellen, die eiligste Vollziehung der Bischofswahl. Zu diesem Zwecke trat es am 17. Februar zusammen und berieth sich über das einzuhaltende Verfahren. Der Dompropst Enoch v. Cobelau sprach über die Nothwendigkeit einer schleunigen Wahl, ging die drei im canonischen Rechte vorgeschriebenen Wahlformen [3]) durch und ließ darüber abstimmen, welche von ihnen beliebt würde. Man entschied sich für das Scrutinium, setzte den Wahltermin zum 19. Februar an, erklärte vor Notar und Zeugen, daß die Größe der Gefahr dieses Mal eine sehr schnelle Wahl erheische, und erließ sogleich die erforderlichen Berufungsschreiben. Die Körperschaft bestand aus sechszehn wahlberechtigten Domherren. Von diesen befanden sich Joh. Waldau außerhalb der Provinz, Caspar Velkener und Lucas Watzelrode als Agenten in Rom; sonach waren nur dreizehn zu laden. Diese wurden gesetzmäßig berufen und stellten sich am 19. Februar nach der Matur-Messe ein. Laut der Vorschrift des Baseler Concils [4]) fand zuerst die feierliche Messe vom heil. Geist statt. Darnach erschienen als Wähler im Capitel-Saal der Dompropst

---

1) Gleichzeitige Abschrift dieser Vollmacht im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 48.

2) Bisch. Arch. zu Fr. D. 1 fol. 67; Cretzmer, continuat. chronic. Plastwig. p. 257; Th. Treter p. 111.

3) Acclamation, Compromiß und Scrutinium.

4) Concil. Basil. Sess. XII.

Enoch v. Cobelau, Domdechant Christannus Tapiau, Domcuſtos Thomas Werner, Domcantor Thomas Kynaſt, die Domherren Werner Mederich, Johann Czanow, Leonard v. Leyden, Zacharias Tapiau, Martin Achtisnicht, Mathias v. Launau, Helias v. Darethen, Andreas v. Cletz und Nicolaus Crapitz. Sie wählten zunächſt drei Scrutatoren. Sämmtliche Stimmen, vom Dompropſt geprüft, fielen auf den Dompropſt, den Domcuſtos und den Domherrn Mederich. Darauf begaben ſich die Scrutatoren in's Vorzimmer, beriethen ſich über die Prüfung ihrer Wahlſtimmen und beſchloſſen, ſie durch je zwei zu vollziehen. Demnach forderten der Domcuſtos und der Domherr Mederich vor Notar und Zeugen den Dompropſt auf, ſeine Wahlſtimme abzugeben; ſie fiel auf den Domherrn Lucas Watzelrode. Alsdann erſuchten die beiden Letzteren den Domcuſtos darum, auch deſſen Stimme lautete für Lucas Watzelrode. Auch Mederich wählte denſelben. Alles verzeichneten die Notare. Man ging nun in den Capitel-Saal und rief jeden einzelnen Domherrn in's Vorzimmer, um vor den Scrutatoren, Notaren und Zeugen zu wählen. Jeder nannte den Lucas Watzelrode. Nach vollendeter Abgabe der Stimmen traten die Scrutatoren und Notare in den Capitel-Saal und verlautbarten durch den Dompropſt das Ergebniß der Wahl. Das ganze Capitel dankte Gott und ſtimmte ein. Darauf begab es ſich zur Kirche, wo der Dompropſt die auf Lucas Watzelrode gefallene Wahl dem Volke verkündigte. Das feierliche Te Deum laudamus unter dem Geläute aller Glocken ſchloß den kirchlichen Act [1]).

Die Wahl befriedigte allgemein. Lucas Watzelrode war ein geborner Preuße [2]), alſo den Landesprivilegien entſprechend, ſeit einem Jahrzehend Mitglied des ermländiſchen Capitels [3]), Dr. des canoniſchen Rechts, ein gelehrter, würdiger und in geiſtlichen und weltlichen Geſchäften wohl bewanderter Prieſter [4]). Zudem hatte er ſich früher lange Zeit im polniſchen Reiche, beſonders am Hofe des Erz-

---

1) Gleichzeitige Abſchrift des Wahldecrets im Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 67—68.

2) Er war aus Thorn gebürtig. Th. Treter p. 111.

3) Schon 1479 finden wir ihn als Domherrn von Ermland. Vergl. Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T, No. 1 p. 53.

4) Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 68.

biſchofs von Gneſen, aufgehalten und es an Treue gegen den König nicht fehlen laſſen [1]), was zum Schluß berechtigte, er werde auch Sr. Majeſtät angenehm ſein.

Das Wahldecret wurde ſogleich vollzogen und der gutſtädtiſche Dompropſt Balthaſar Stockfiſch und der ermländiſche Domherr Andreas v. Cletz zu deſſen Ueberbringer nach Rom erwählt, wo ſie es in Gemeinſchaft des Caspar Velkener, als capitulariſche Bevollmächtigte, dem Papſte überreichen und über die Wahl und die Rechte des Capitels Rede ſtehen ſollten [2]).

Sie kamen ſchon im März nach Rom, überreichten das Decret dem Lucas Watzelrode und, nach deſſen erhaltener Zuſtimmung, dem Papſte, mit der Bitte um die Proviſion des Gewählten [3]). Innocenz VIII. übertrug die Unterſuchung dem Cardinal Marcus, Biſchof von Präneſte, welcher, als ehemaliger Legat in Polen, die Verhältniſſe dieſes Reiches genau kannte und in ſehr freundlichen Beziehunhungen zum polniſchen Monarchen ſtand. Da deſſen Geſandter Widerſpruch erhob und die Verwerfung Watzelrode's, als einer dem Könige mißliebigen Perſon, begehrte, trat eine um ſo genauere Prüfung ein. Der Cardinal ließ ſich alle den Gegenſtand berührende Schriftſtücke vorlegen, durchforſchte die Geſchichte Ermlands, ſowie deſſen Privilegien und Rechte, ſah die darüber erlaſſenen päpſtlichen und kaiſerlichen Briefe ein, berieth ſich mit namhaften Rechtsgelehrten, hörte vollſtändig den polniſchen Geſandten und unterrichtete ſich über die Rechtsanſprüche des Königs und des Capitels ſo gründlich, daß er vom Jahre 1220 ab die Geſtaltung des Rechtes klar vor Augen hatte. Auf päpſtlichen Befehl ſtattete er darüber den Cardinälen ausführlichen Bericht ab, und die Sache wurde in zwei Conſiſtorien ſo reiflich erörtert, daß nicht der mindeſte Zweifel übrig blieb. Erſt im zweiten Conſiſtorium erfolgte das Urtheil zu Gunſten des ermländiſchen Capitels und des Gewählten. Erſterem wurde auf Grund der deutſchen Concordate, unter welchen Ermland ſtand, das freie Wahlrecht zugeſprochen, die vollzogene Wahl für canoniſch erklärt

---

1) Vergl. das Schreiben des Cardinals Marcus an König Caſimir vom 15. September 1489 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 25.

2) Das für ſie ausgefertigte Mandat v. 19. Februar 1489 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 1 fol. 69.

3) JuraCapit. Varm. Summar. num. 4 F. u. num. 22.

und Lucas Watzelrode als Bischof bestätigt [1]). Solches verkündigte Innocenz VIII. am 18. Mai 1489 [2]) und befahl die Expedition der üblichen Bullen [3]).

Zwar schöpfte der Papst aus Watzelrode's würdevollem Benehmen in Rom die Hoffnung, derselbe werde sich die königliche Huld zu erwerben wissen; hielt es aber in seiner väterlichen Sorgfalt doch für heilsam, sowohl dem neuen Bischofe Treue und Ergebenheit gegen die polnische Majestät einzuschärfen, als auch die Letztere zu versichern, daß bei der ganzen Sache die gründlichste Untersuchung stattgefunden und, da Ermland unter den deutschen Concordaten stehe, es die Gerechtigkeit erheischt habe, die canonisch vollzogene Wahl zu bestätigen und den Bischof Lucas der ermländischen Kirche vorzusetzen. Dieses Breve unterzeichnete Innocenz VIII. am 3. Juni desselben Jahres [4]) und hoffte davon eine gute Wirkung.

Da sich Lucas Watzelrode in Rom selbst befand, ging die Expedition der Bullen rasch von Statten. Sobald er sie in Händen hatte, empfing er die bischöfliche Weihe [5]) und trat sofort die Reise in die Heimath an, um Besitz zu nehmen vom Stuhle Ermlands. Besorgt, es möchte seine Diöcese ebenso in Gefahr schweben, wie vor zwanzig Jahren, eilte er, zu ihr zu kommen, und hielt schon am 22. Juli 1489 seinen Einzug in die Cathedrale [6]). Doch fand er Alles besser, als er gefürchtet hatte. Man huldigte ihm ohne Widerrede, und da der König von Polen weder bei den Ständen Preußens, noch beim deut-

---

1) Schreiben des Card. Marcus an König Casimir v. 15. September 1489 im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T No. 1 p. 23—25 (theilweise abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 4 F.). Zwar hat dieser Brief das Datum vom 15. November 1490, aber nach p. 34 muß es heißen 15. September 1489.

2) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 17 und Jura Capit. Varm. Summar. num. 4 A.

3) Die Bulle an Lucas selbst ist abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 22; die an's ermländ. Capitel in authentischer Abschrift im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 17.

4) Authentische Abschrift davon a. a. O. p. 20—21; unvollständig abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 4 E., wo auch fälschlich der 12 statt des 3. Juni steht.

5) Daß er in Rom consecrirt sei, sagt Th. Treter p. 111 ausdrücklich.

6) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 1 fol. 24.

ſchen Orden gegen ihn Hülfe bekam [1]), konnte er ungehindert ſein Amt antreten und verwalten.

Der König war über die Vereitelung ſeines Planes im höchſten Grade erbittert, beſchwerte ſich in Rom, daß man auf ihn ſo wenig geachtet, und gab zu verſtehen, daß er Urſache habe, darüber ungehalten zu ſein. Namentlich warf er dem Cardinal Marcus vor, daß er ihm, ſtatt zu helfen, ſogar entgegengewirkt habe. Mit Bedauern las man ſolche Ergüſſe eines gereizten Gemüthes und fand es nothwendig, ernſt und würdevoll zu antworten. Am 15. September 1489 erwiederte ihm der Cardinal Marcus, theilte alle Vorgänge bei der Wahlprüfung mit, erinnerte ihn an die treuen Dienſte, welche er im Kampfe gegen Nicolaus v. Tüngen ihm geleiſtet, wie er, um deſſen Translation nach Camin zu ermöglichen, die Proviſion für dieſe Kirche Jahre lang hingehalten habe, erklärte, daß er dem Lucas Watzelrode mit Ehren nicht habe widerſtehen können, und ſprach die Zuverſicht aus, daß derſelbe, vom Papſte dazu ermahnt, ſich bemühen werde, Sr. Majeſtät treu und ergeben zu ſein [2]). Innocenz VIII. antwortete am 28. September: es thue ihm leid, daß der König die Beförderung des ermländiſchen Biſchofs ſo verüble, obwohl nur volle Gerechtigkeit dabei gewaltet habe. Der Gewählte, verſicherte er, werde dem Reiche nichts ſchaden, da er ein ernſter und kluger Mann ſei, Ruhe und Frieden liebe und den König ſehr verehre. Darum walte keine Urſache zur Unzufriedenheit ob, zumal der apoſtoliſche Stuhl Sr. Majeſtät bisher genugſam Beweiſe der Liebe gegeben. Sollte indeß Jemand die Unrechtmäßigkeit jener Beförderung nachweiſen, ſo werde die Gerechtigkeit nicht fehlen. Schließlich ermahnt er, nichts zu thun, um Brand zu ſtiften, und verſpricht, für die Ruhe des polniſchen Reiches ſorgen zu wollen [3]). Doch halfen alle Beſchwichtigungen nichts. Caſimir grollte dem Biſchofe von Ermland bis zu ſeinem im Juni 1492 erfolgten Tode [4]); vermochte aber, da die

---

1) Voigt, Geſch. Pr. Bd. IX. S. 175—176.

2) Authentiſche Copie davon im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 1 p. 23—25.

3) Im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 93; authent. Abſchrift ebendaſelbſt Schiebl. T. No. 1 p. 22—23.

4) Sarnicii Annal. Polon. VII. 7 hinter Dlugoss, hist. Pol. Tom. II. d. 1186.

Räthe der Lande Preußens auf deſſen Seite ſtanden, nichts wider ihn auszuführen [1]).

Caſimirs Tod ſicherte ihm vollends den Beſitz ſeiner Diöceſe, weil deſſen Söhne, des Vaters Anſicht nicht theilend, ihre ungeſchmälerte Huld ihm zuwandten [2]). Johann Albert zog ihn bei wichtigen Angelegenheiten des Reiches immer zu Rath [3]); daſſelbe that nach ihm [4]) Alexander, der ihm, aus beſonderm Wohlwollen, im Frühlinge 1505 den Diſtrict von Scharfau urkundlich überwies [5]); vorzüglich aber ſchätzte ihn Sigismund I. [6]), der ihn bei jeder Gelegenheit auszeichnete [7]) und im Februar 1508 den Bezirk von Tolkemitt, ſo wie die Dörfer Krebsdorf, Karſchau und Neukirch ihm ſchenkte [8]). Auch die Stände Preußens verehrten ihn mit aufrichtiger Ergebenheit, bis ſpäter Selbſtſucht und Neid ſich ihrer bemächtigte und eine Entfremdung herbeiführte [9]). Nicht minder zollte ihm der Hochmeiſter die gebührende Achtung, bevor ſich zwiſchen beiden ein heftiger Streit über die Ordens-Privilegien und die biſchöfliche Gewalt entſpann [10]). Die größte Ehrfurcht bezeugten ihm die Diö-

---

1) Th. Treter p. 112.

2) Th. Treter p. 112.

3) Solche Berufungen nach Krakau geſchahen im Winter 1499 und im Winter 1500. Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 188.

4) Johann Albert ſtarb in Thorn am 17. Juni 1501. Sarnicii Annal. l. c. p. 1190 und Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 192.

5) Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 193. 195.

6) Dieſer folgte ſeinem am 17. Auguſt 1506 geſtorbenen Bruder; am 8. December gewählt und am 28. Januar 1507 in Krakau gekrönt. A. a. O. A. 85 fol. 197.

7) Th. Treter p. 112.

8) Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 47 und in Actis Capit. ab ann. 1499—1593 fol. 39—40.

9) Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 203.

10) Dieſen Streit behandelt Voigt in ſeiner Geſch. Pr. Bd. IX. S. 193—216, 221—222, 256—257, 275—276, 300—302, 353—356, 413—415, aber ſo parteiiſch, daß man ſieht, er habe, was der Orden in der Hitze des Streites verdächtigend wider Lucas Watzelrode vorgebracht, für volle Wahrheit gehalten, wornach natürlich eine gänzliche Verkennung dieſes edlen Biſchofs eintreten mußte. Die Sache erhält ein ganz anderes Licht, wenn man darüber die ruhigen und würdevollen Berichte des biſchöflichen Secretairs Georg Prange und des Kanzlers Paul Deuſterwald, die Alles ſehr gut kannten, durchlieſt. Vgl. dieſe Berichte im Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 129—161.

ceſanen. Zwar zettelten loſe Leute am 3. April 1497 in Braunsberg einen Aufruhr an, lügenhaft ausſagend, er habe in Marienburg einige hundert Söldner zuſammengebracht, um in dieſer Nacht die Stadt zu überfallen, das Schloß zu beſetzen und von da nach Willkühr die Bürger zu drücken. Allein die Braunsberger ſchämten ſich des andern Tages ihrer Leichtgläubigkeit, als ſie erwogen, daß ſie von Biſchof Lucas, ihrem beſondern Wohlthäter, ſo etwas am wenigſten hätten befürchten ſollen [1]).

Er gehört in der That zu Ermlands beſten Biſchöfen. Selbſt wiſſenſchaftlich gebildet, begünſtigte er jedes regſame geiſtige Streben [2]), ſah auf Zucht und Ordnung im Klerus und Volke, erließ vortreffliche Hirtenbriefe und hielt am 20. Februar 1497 eine Diöceſan-Synode in Heilsberg ab [3]), auf welcher heilſame Beſchlüſſe gefaßt wurden.

Da er bei aller Liebenswürdigkeit doch einen auffallenden Ernſt zeigte [4]) und überall auf ſtrenge Gerechtigkeit ſah, ward er vielfach verkannt, ſo daß nur die ihn richtig beurtheilten, welche täglich mit ihm umgingen. Zu dieſen gehörte ſein Kanzler Paul Deuſterwald, ſein gewöhnlicher Begleiter auf den Geſchäftsreiſen und deshalb vor Allen ein glaubwürdiger Zeuge. Derſelbe ſagt über ihn Folgendes: „Möge man über ihn urtheilen, wie man wolle; die ihn näher kennen müſſen eingeſtehen, er ſei ein würdiger Prälat geweſen, mit jeglicher Tugend ausgeſtattet, klug, nüchtern, keuſch, gerecht, gewiſſenhaft, fromm, gelehrt, ein Mann von bewundernswerther Standhaftigkeit, großherzig, äußerſt ſcharfſinnig und darum bei drei auf einander folgenden pol-

---

1) Voigt, Geſch. Pr. Bd. IX. S. 354 ſetzt dieſen Aufruhr irrthümlich in's Jahr 1507 und berichtet, die Urheber deſſelben hätten den Frevel mit dem Tode büßen müſſen. So ſchlimm war es nicht. Die Unterſuchung ergab drei Urheber; zwei derſelben wurden exilirt, der dritte zu lebenslänglicher Haft verurtheilt. Vgl. den gleichzeitigen Bericht darüber im Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 184—185.

2) Ihm verdankt die Welt den berühmten Nicolaus Copernicus, ſeinen Schweſterſohn. Cf. Wattorich, de Lucae Watzelrode in Nicol. Copernicum meritis. Regiomonti. 1856. Auch dachte er an die Gründung einer Univerſität in Elbing. Vgl. B. A. z. Fr. A. 85 fol. 200.

3) Die Geſchichte dieſer Synode befindet ſich im Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 183—184: deren Decrete ſind abgedruckt bei Rudnicki, Constit Synod. p. 7—28 und eine alte Copie derſelben iſt im Biſch. Arch. z. Fr. A. 3 fol. 185—189.

4) Th. Treter ſagt p. 112: es habe ihn Niemand lachen geſehen.

nischen Königen Albert, Alexander und Sigismund und im ganzen Reiche sehr beliebt; man pflegte bei wichtigen Berathungen seinen Scharfsinn zu bewundern. Auch das ganze königliche Preußen verehrte ihn, ehe es mit ihm verschiedener Ursachen wegen zerfiel, als einen Vater. Hatte er einen Fehler, so war es der, daß er bei seiner Meinung fest beharrete und den stärksten Gegengründen nicht nachgab; doch hörte er auch auf die Rathschläge Anderer, jedoch nur solcher, die durch Schärfe des Verstandes sich hervorthaten. Ein Mangel war es bei ihm, daß er es nicht verstand, sich die Liebe der Leute zu erwerben; hätte er dieses vermocht, so wäre seine Wirksamkeit ausgezeichnet gewesen" [1]). Dieser Charakter tritt im ganzen Leben des Bischofs Lucas hervor.

Unter ihm wurden, um den schwankenden Zustand zu beseitigen, neue Versuche zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei der ermländischen Bischofswahl gemacht. Zwar gebührte dem Capitel rechtlich die freie Wahl, indem jener zwischen Nicolaus v. Tüngen und dem Könige Casimir 1479 geschlossene Vertrag die päpstliche Genehmigung nicht erhalten hatte und in seiner unbestimmten Fassung so verschiedene Deutungen zuließ, daß, wenn nicht ein besonderes Vertrauen zwischen König und Wahlkörper obwaltete, eine Einigung über die „angenehme Person" schwer zu erzielen war; allein der polnische Hof wollte auf seine Errungenschaft nicht verzichten. Um nun gefährlichen Reibungen vorzubeugen, schickte das Capitel — ob aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen des Bischofs, wissen wir nicht — am Anfange des Jahres 1508, als Lucas Watzelrode den polnischen Reichstag besuchen wollte, eine Deputation an ihn, mit der Bitte, die Erhaltung der Rechte und Privilegien der Kirche Ermlands, insonderheit der auf die Bischofswahl sich beziehenden Rechte des Capitels, vom Könige zu erwirken. Für den Fall aber, daß der Monarch eine neue Vereinbarung wünschte, berieth es sich am 6. Januar 1508 über die Grenze, bis zu welcher nachzugeben wäre, fertigte darüber eine Denkschrift an und sandte sie durch den Domcustos Andreas v. Cletz und den Archidiacon Johann Sculteti dem Bischofe zu. Sie lautet, wie folgt: „Obwohl Ermland vom apostolischen Stuhl fundirt, dotirt und diesem unmittelbar unterworfen, die Bischofswahl stets frei und

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 203.

die letzten zwei Wahlen auf Grund der deutschen Concordate vollzogen und bestätigt seien, auch die Domherren bei ihrer Aufnahme in's Capitel, die Rechte zu erhalten und zu schützen, geschworen haben: so könnte die Wahl doch, seit es sich beim Abschluß des ewigen Friedens unter polnischen Schutz begeben, in der Weise vollzogen werden, daß bei eingetretener Sedisvacanz das Capitel zum künftigen Bischofe einen der Kirche und dem Staate nützlichen und Sr. Majestät, dem Reiche und den preußischen Landen treuen Mann aus den eingebornen Canonikern frei wählt oder postulirt, welcher alsdann selbst oder durch einen bevollmächtigten Domherrn binnen Monatsfrist dem Könige, falls er ihn in dieser Zeit finden kann, sonst dem Hauptmann von Marienburg im Schlosse daselbst sich vorstellt, den ewigen Frieden beschwört und den Wahlbrief zur päpstlichen Bestätigung nach Rom zu schicken bittet, was ihm nicht versagt werden darf. Hat der König wider ihn etwas einzuwenden, so mag er es in Rom anbringen. Findet der Papst den Widerspruch begründet, so geht die Sache ans Capitel zurück, das nun ebenso frei einen Andern wählt, der aber, auf daß keine lange der Diöcese schädliche Vacanz eintrete, vom Könige oder dem Hauptmann zugelassen werden muß. Doch soll dieser Vorschlag nur Rechtskraft erhalten durch die Zustimmung des Königs und des Papstes, so wie des Bischofs und der Lande Preußens" [1]).

Ob der Vorschlag gleich beim Bischofe, oder erst später am polnischen Hofe auf Hindernisse gestoßen sei, wissen wir nicht; soviel steht fest, daß er nicht Anklang fand. Zwar bestätigte Sigismund I. am 10. Februar 1508 alle Privilegien und Freiheiten der Kirche Ermlands und nahm sie in seinen besondern Schutz [2]), gedachte aber der Bischofswahl mit keiner Silbe. Vermuthlich erblickte er in jenem Vorschlage eine zu starke Niederlage für sich und glaubte, er könne, da jener 1479 geschlossene Vertrag vom apostolischen Stuhl nicht ausdrücklich, wenn auch bereis mittelbar, für ungültig erklärt worden, so lange daran festhalten, bis ein anderer an dessen Stelle getreten wäre.

Um solchen auf einer gefälligern Grundlage anzubahnen, schlug Lucas Watzelrode im Sommer desselben Jahres dem Capitel vor,

---

1) Acta Capit. ab ann. 1449—1593 fol. 14—15.

2) Alte Copie dieser Urkunde im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 47 und in Actis Capit. cit. fol. 39—40.

ſein Recht in der Weiſe auszuüben, daß es zwei Perſonen frei wähle, von welchen der König eine dem Papſte nominire und dieſer beſtätige [1]). In der That ſchien dieſer geiſtreiche Vorſchlag geeignet, beide Theile zu befriedigen. Die Kirche Ermlands war dabei geſichert, ſofern die Vorwahl in der Hand des Capitels ruhte, mit der Befugniß, unter ſeinen Mitgliedern die zwei würdigſten ſich auszuſuchen, während nach dem petrikauer Vertrage der König die Vorwahl erhielt und bei ihrer Ausübung möglicher Weiſe vier Unwürdige nominiren konnte. Im erſtern Falle bekam die Diöceſe ſtets einen guten Hirten, wogegen ſie im letztern ſich auch auf ſchlechte gefaßt machen mußte. Des Biſchofs Vorſchlag enthielt daher für Ermland heilſamere Elemente, als der vier Jahre ſpäter eintretende Vertrag zu Petrikau, und daß es ihm gelungen wäre, den König dafür zu gewinnen, unterliegt bei dem beſondern Vertrauen, welches Sigismund I. zu ihm hegte, keinem Zweifel, zumal es dem Monarchen geſchmeichelt hätte, die eigentliche Wahl des Biſchofs in ſeine Hände gelegt zu ſehen. Leider ging das Capitel nicht darauf ein, erblickte darin eine Gefährdung der Rechte Ermlands, erklärte ſich am 1. September 1508 dagegen und beharrete bei dem früheren Vorſchlage [2]).

Die Domherren hofften, jede Schranke beſeitigen, den 1479 geſchloſſenen Vertrag über die „angenehme Perſon" vernichten und ſich die unbeſchränkte Wahl ſichern zu können. Zu dieſem Zwecke beſchloſſen ſie, den heil. Stuhl zu bitten, daß er, was nur durch Kriegsnoth erzwungen [3]) und ohne ſeine Erlaubniß geſchehen ſei, für null und nichtig erkläre. Freilich mußte dazu eine paſſende Zeit erwählt werden, und dieſe ſchien einzutreten, als man um Weihnachten erfuhr, Biſchof Lucas werde als königlicher Geſandter nach Rom gehen und den Domcuſtos Andreas v. Cletz als Gefährten dahin mitnehmen. Letzterer wurde deshalb beauftragt, den Biſchof zu erſuchen, daß er Ermlands Rechte beim apoſtoliſchen Stuhle kräftig vertreten möge [4]). Doch unterblieb die Reiſe aus unbekannten Gründen.

---

1) Acta Capit. cit. fol. 16.

2) Acta Capit. cit. fol. 16.

3) Die Domherren ſagen geradezu, Nicolaus v. Tüngen ſei nur durch Gewalt zu einem der Kirche ſo gefährlichen Vertrag genöthigt worden. Acta Capit. cit. fol. 99.

4) Acta Capit. cit. fol. 16—17.

Dagegen begab sich am Anfange des Jahres 1510 der Domherr Albert Bischoff nach Rom, um die gefährdeten Rechte der Kirche zu vertheidigen [1]).

Welche Kämpfe es dort gekostet, wissen wir nicht; aber das Ziel wurde wirklich erreicht. Bischof Lucas und sein Capitel reichten dem Papste eine Supplik ein, in der sie ihn um Schutz für alle Rechte der Kirche Ermlands und um die Annullirung solcher Verträge baten, durch welche jene Rechte, insonderheit das Recht der freien Bischofswahl, beschränkt würden. Julius II. ging auf das Gesuch ein und erfüllte es am 6. Februar 1512 in allen Punkten [2]). Hiedurch hatte der apostolische Stuhl jenen 1479 ohne seine Zustimmung geschlossenen Vertrag ausdrücklich vernichtet und dem ermländischen Capitel die freie Bischofswahl zugesprochen. Wir werden jedoch später hören, daß sich der König von Polen damit nicht zufrieden gab, sondern an jenem Vertrage, als einer ihm günstigen Errungenschaft, so lange festhielt, bis derselbe durch den petrikauer Vertrag in einer auch von ihm gutgeheißenen Weise beseitigt war.

Lucas Watzelrode erlebte die Ankunft jener päpstlichen Signatur nicht, indem er unerwartet schnell endete. Am 15. Januar 1512 verließ er Heilsberg und reiste nach Krakau, um der zum 18. Februar anberaumten Hochzeit des Königs Sigismund I. und dem hernach abzuhaltenden Reichstage beizuwohnen. Schon in Krakau fühlte er sich zuletzt unwohl, noch mehr aber auf der Rückreise, wo ihm in der Fastenzeit die Fische nicht behagten. Die Unpäßlichkeit nahm rasch zu und artete in Lanciez am 23. März in eine förmliche Krankheit aus, welche bald einen gefährlichen Charakter zeigte und bei dem heftigen Fieber, das ihn ergriff, seine Kräfte merklich verzehrte. Einer Leiche ähnlich kam er am 26. März nach Thorn, athmete am folgenden Tage sehr schwer und empfing am 28. März [3]) die heiligen Sacramente. Am Montage den 29. März entschlief er nach An-

---

1) Er erhielt dazu am 2. Januar 1510 den capitularischen Consens und die Zusicherung der vollen Einkünfte seiner Pfründe für 1510 u. 1511. Acta Capit. cit. fol. 17.

2) Dat. Romae octavo Idus Februarii anno nono. Die Original-Copie auf Pergament im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. T. No. 9; authentische Copie ibid. No. 1 p 26—29; abgedruckt in Jur. Capit. Varm. Summar. num. 6 B.

3) Es war der Sonntag Judica.

hörung der heil. Meſſe und nach Empfang der heil. Oelung, in tiefſter Andacht und bei vollem Bewußtſein, in den Armen des Biſchofs Johann Konopacki von Culm[1]). Unter allgemeiner Trauer ward ſeine Leiche zur Cathedrale nach Frauenburg gebracht und am Freitage vor Palmſonntag, den 2. April, beigeſetzt. Er war etwas über 74 Jahre alt[2]).

17. Fabian Tetinger v. Loſſainen (1512—1523).

Das Capitel gerieth in große Verlegenheit, denn es fühlte ſeine Rechte von zwei Seiten bedroht. Zunächſt beſorgte es die Einmiſchung des polniſchen Königs. Wenngleich der Vertrag über die Wahl einer ihm angenehmen Perſon vom Papſte annullirt war, ſo konnte man doch erwarten, daß Sigismund I., damit nicht zufrieden, ſein vermeintlich ererbtes Recht kräftig wahren und dieſes Mal vielleicht mit verſchärftem Nachdruck ausüben würde. Die zweite Gefahr ſchien ſich in Rom vorzubereiten. Im September 1511 hatte von dort der Domdechant Bernhard Sculteti nach Frauenburg geſchrieben, daß ſich ein päpſtlicher Kämmerer um das Bisthum beworben und für den Fall der Erledigung die Anwartſchaft darauf erhalten habe. Dieſen Brief fanden die Teſtaments-Vollſtrecker unter den Papieren des unlängſt verſtorbenen Dompropſtes Henoch von Cobelau und zeigten ihn dem Capitel vor. Als nun die Brüder jenes Kämmerers, nach des Biſchofs Tode, mit größter Eile Boten nach Rom ſandten, gewann die Nachricht an Glaubwürdigkeit[3]).

Um die zweifache Gefahr abzuwenden, beſchloß das Capitel die ſchleunigſte Vollziehung der Biſchofswahl, ſetzte dieſelbe zum 5. April an und lud alle in der Provinz befindlichen Wähler dazu ein. Sie erſchienen und verſammelten ſich Vormittags im Capitel-Saal. Von ſechszehn Domherren ſtellten ſich folgende acht ein: Der Domcantor

---

1) Dieſen hatte er ſelbſt am 28. October 1509 zum Biſchofe conſecrirt. Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 200.

2) So erzählt ein Augenzeuge des Biſchofs Krankheit und Tod im Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 203. Daß er am 29. März 1512 geſtorben und am 2. April begraben ſei, ſteht auch im Wahldecret ſeines Nachfolgers a. a. O. E. b. No. 8. Irrig gibt Kretzmer in der Fortſetzung der Plaſtwigſchen Chronik p. 258 den Sonntag Judica (28. März) als Todestag an, während Th. Treter p. 113 dieſen ſogar als Begräbnißtag bezeichnet.

3) Vergl. Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9.

Georg v. Delau, der Archidiacon Johann Sculteti und die Domherren Balthasar Stockfisch, Fabian v. Lossainen, Nicolaus Copernicus, Heinrich Snellenberg, Johann Crapitz und Tidemann Giese. Der Dompropst Henoch v. Cobelau war kürzlich gestorben, der Domcustos Andreas v. Cletz krank und die Uebrigen in Rom oder sonstwo abwesend. Nachdem der Domcantor die Nothwendigkeit einer schnellen Wahl dargethan hatte, begaben sich die Notare zum Custos Andreas v. Cletz und luden ihn zum Capitel und zur Uebernahme des Vorsitzes ein, der jedoch beides mit der Erklärung ablehnte, daß er sehr krank sei und ohne Lebensgefahr nicht erscheinen könne. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste traten die Wähler abermals in den Capitel-Saal, und der Domcantor übernahm den Vorsitz. Es ward das Scrutinium mit versiegelten Zetteln als Wahlform beliebt und Georg v. Delau, Johann Sculteti und Balthasar Stockfisch zu Scrutatoren erwählt. Im Uebrigen legte man das bei der Wahl des Lucas Watzelrode beobachtete Verfahren zum Grunde. Sämmtliche Stimmen, auch die zuletzt eingeholte des kranken Domcustos, fielen auf Fabian v. Lossainen, während nur dieser einen Andern nannte. Gefragt, ob er die Wahl annehme, bat er, sich für unwürdig erklärend, von ihm abzustehen, und gab erst dann seine Zustimmung, als man wiederholt in ihn drang und Alle ihn mit Bitten bestürmten. Georg v. Delau verkündigte das Ergebniß der Wahl dem Clerus und Volke. Darauf wurde der Gewählte, unter dem Geläute aller Glocken, in den Chor geführt, auf den bischöflichen Stuhl gesetzt und zum Schluß das Te Deum laudamus gesungen [1]). So war der Act in canonischer Weise vollzogen.

Das Capitel glaubte damit sein Recht hinlänglich gewahrt zu haben. Vor dem Papste fühlte es sich vollkommen sicher, indem wider die Person des Gewählten kirchlich nichts einzuwenden und deshalb seine Bestätigung unzweifelhaft war. Fabian Tetinger nämlich [2]) war Subdiacon, über 30 Jahre alt, Dr. des canonischen

---

1) Vergl. Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No 8.

2) Tetinger oder Tetener ist der Familienname dieses Bischofs, während Lusian, die alte Benennung des heutigen Lossainen bei Rößel, das Gut bezeichnet, auf welchem dieselbe ansäßig war. Ein Feld Lysien bei Rößel kommt schon 1340 vor (Bisch. Arch. z. Fr. C. 1 fol. 155); Nicolaus Tetinger aber war

Rechts und völlig unbescholten[1]), demnach in jeder Beziehung unverwerflich. Deshalb wurde das Wahldecret ohne Besorgniß angefertigt, nach Rom geschickt und der Papst in üblicher Weise um die apostolische Confirmation ersucht[2]). Damit war jenem päpstlichen Kämmerer die Aussicht auf den ermländischen Stuhl genommen, sowie der Angriff von daher verhütet. Dem Könige von Polen aber glaubte das Capitel gleichfalls genützt zu haben. Obwohl an den Vertrag über die zu wählende angenehme Person rechtlich nicht gebunden, hatte man ihn doch bei der Wahl zum Grunde gelegt und diese auf einen Mann gelenkt, von dem man sicher voraussetzte, er werde dem Monarchen vor Allen lieb sein. Nicolaus Tetinger nämlich war ein Verwandter des Bischofs Paul v. Legendorf, welcher, wie oben berichtet worden, sich auf die Seite Casimirs stellte, dessen Sieg über den deutschen Orden zeitigte und zum Abschluß des Thorner Friedens (1466) wesentlich beitrug. Ferner hatte sein Vater in königlichen Diensten gestanden, auf Casimirs Befehl das Schloß in Rößel vertheidigt, dabei sein Vermögen eingebüßt und achtzehn Wochen in schwerer Haft geschmachtet; ja, der Gewählte selbst war bei jener Gelegenheit, als kleines Kind, in die Hände der Feinde gerathen und bereits zum Erschießen verurtheilt, um den Vater zur Uebergabe des Schlosses zu nöthigen. Casimir, durch solche Treue gerührt, hatte durch Siegel und Brief dafür gedankt und völligen Schadenersatz verheißen. Der Gewählte stammte also aus einer Familie, welche ihrer großen Verdienste wegen bei der polnischen Krone in

---

gegen das Ende des 14. Jahrh. Bisthumsvogt, kaufte zu seinen 8 Hufen in Lusieyn am 8. Januar 1395 noch andere 8 Hufen und erhielt sie, in Betracht seiner vieljährigen treuen Dienste, vom Bischofe zu Leben (ibid. fol. 152—153). Nicolaus Tetinger oder Tetener v. Lusieyn kommt wiederholt in den Privilegien vor; so 1395 (ibid. fol. 106), 1396 (ibid. fol. 94, 133), 1400 (ibid. fol. 154, 155), 1404 (ibid. fol. 100), 1407 (ibid. fol. 157) u. 1415 (Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. J. No. 19). Im Jahre 1435 finden wir einen Henricus de Lusigeyn, Nachkommen des ehemaligen Vogts Nicolaus Tetinger, als Besitzer von Lossainen (Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 36—37); und die Brüder unseres Bischofs, nämlich Johann und Albrecht v. Lusian, besaßen die Güter Lossainen, Moldittten und Makolen (ibid. C. 3 fol. 443).

1) Das Capitel nennt ihn „virum scientia et virtutibus praeditum.“ Bisch. Arch. z. Fr. E. b. No. 8.

2) Dieses Gesuch befindet sich gleich hinter dem Wahldecret a. a. O.

hoher Gunſt ſtehen mußte. Deshalb glaubte ſich das Capitel durch die Wahl des Fabian v. Loſſainen auch dem Könige gegenüber geſichert zu haben [1]).

Doch ſah es ſich in ſeinen Erwartungen getäuſcht. Sobald Sigismund I. vom culmiſchen Biſchofe den Tod des Lucas Watzelrode erfuhr, ſchickte er durch einen Boten die Weiſung nach Frauenburg, nicht eher zur Wahl zu ſchreiten, bis er, geſtützt auf das Recht ſeiner Vorfahren, für die Kirche Ermlands einen paſſenden und ihm angenehmen Hirten ausgeſucht und ſeinen Willen durch Abgeordnete kund gethan hätte [2]). Gleichzeitig erſuchte er den heil. Vater, Keinen für die erledigte Kirche zu providiren, den er nicht beſonders empfohlen hätte, indem es in ſeinem und ſeines Reiches Intereſſe liege, dort einen lieben und treuen Biſchof zu haben, und nahm, um keine Fehlbitte zu thun, die Vermittelung der Cardinäle Thomas von Gran und Achilles de Graſſis von Bologna in Anſpruch [3]).

Noch war jener Bote nicht in Frauenburg, als der König die Anzeige von der bereits vollzogenen und auf Fabian v. Loſſainen gefallenen Wahl erhielt und von Staunen darüber ergriffen wurde. Er nahm es ſehr übel, daß die Domherren ſo raſch zur Wahl geſchritten. Sie hatten ihm wohl als Grund dafür die Furcht vor dem päpſtlichen Kämmerer angegeben, aber er wollte es nicht glauben, hegte den Verdacht, man habe ihm nur zuvorkommen wollen, erblickte in der plötzlichen, übereilten und, wie er meinte, leichtfertigen Wahl eine Verachtung ſeiner Majeſtät, eine Verletzung der geſchloſſenen Verträge und einen Bruch der feierlich beſchwornen Treue und ſprach ſein ernſtes Mißfallen darüber aus. Seine Geſinnung theilte der ganze Senat, und es herrſchte im Reiche nur eine Stimme der Mißbilligung. Zwar konnte man ſich nicht verhehlen, daß die einmal vollzogene Wahl ſchwer rückgängig zu machen ſei; aber verſucht mußte es werden, das erheiſchte die Ehre des Königs und des Reiches. Zu dieſem Zwecke ſchilderte ſie der Vicekanzler Chriſtoph Schydlowicz in beſonderer Denkſchrift als eine die Rechte des Reiches

1) Daß es von dieſem Motive bei der Wahl geleitet ſei, ſagt es ſelbſt a. a. O. E. b. No. 9.

2) A. a. O. E. b. No. 9.

3) Vergl. des Königs Schreiben an Papſt Julius II. im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 16.

verletzende, Se. Majeſtät verachtende und alle göttlichen und menſchlichen Geſetze überſchreitende That, wies mit Berufung auf die Capitel in Olmütz und Breslau, die in gleichem Verhältniſſe zum Könige von Ungarn ſtänden, nach, daß der Tod des Biſchofs dem Monarchen anzuzeigen und erſt nach deſſen Zuſtimmung eine ihm angenehme Perſon zu wählen geweſen wäre, und ſchloß mit der Erklärung, daß Se. Majeſtät die geſchehene Wahl nicht anerkenne und das Capitel zu ordnungsmäßigem Verhalten auffordere. Dieſe Denkſchrift brachten beſondere Abgeordnete nach Frauenburg mit dem Auftrage, deren Inhalt auch mündlich dem Capitel vorzutragen und auf Erfüllung des königlichen Willens zu dringen [1]).

Die Abgeordneten entledigten ſich ihres Auftrages mit vielem Geſchick, aber ohne Erfolg. Das Capitel fühlte ſich zu feſt in ſeinem Rechte, als daß es auch nur einen Schritt hätte zurückweichen wollen. Doch betrat es, um ſich den Sieg zu erleichtern, eine ſehr kluge Bahn. Nach vernommener Botſchaft fertigte es eine amtliche Erwiderung an, in der es alle Vorwürfe mit Ruhe widerlegte, ſein Recht ausführlich nachwies und mit der Erklärung ſchloß, daß es, obwohl von der Gerechtigkeit ſeiner Schritte überzeugt, doch der Gnade des Monarchen ſich unterwerfe, im Vertrauen, derſelbe werde in ſeinem hochherzigen Sinne das Recht zu achten wiſſen. Zunächſt theilt es kurz den Inhalt der königlichen Botſchaft mit, drückt ſeine Freude darüber aus, mit ſo angeſehenen, klugen und weiſen Männern als Geſandten beehrt worden zu ſein, ſowie die Hoffnung, dieſe würden, von ſeinem Rechte überzeugt, auch Se. Majeſtät dafür zu gewinnen vermögen; erklärt, daß es, den Tod des Biſchofs Lucas noch beſonders anzuzeigen, da ſolches der Biſchof von Culm übernommen, für überflüſſig gehalten; wiederholt, daß es durch die Furcht vor dem päpſtlichen Kämmerer zur ſchnellen Biſchofswahl bewogen ſei und dieſe auf einen Mann gelenkt habe, von dem es, da ſeine Familie dem Reiche ſo viele Dienſte geleiſtet, mit völliger Gewißheit angenommen, daß er Sr. Majeſtät ſehr lieb ſein werde; und fährt, die in der Denkſchrift enthaltenen Vorwürfe widerlegend, alſo fort: „Wir ſollen gehandelt haben gegen die Verträge und Verſchreibungen, wider göttliche und menſchliche Geſetze, zur Verachtung des Königs und des Reiches. Allein die Verſchreibung des ſeligen Biſchofs Ni-

1) Vergl. Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9.

colaus (von 1479), wornach wir eine dem Könige angenehme Perſon wählen ſollen, enthält nichts von Conſens und Todesanzeige. Zwar legte ihm damals Caſimir einen Artikel vor, welcher die Todesanzeige, ſowie den königlichen Conſens zur Wahl und deren Uebereinſtimmung mit dem Willen des Monarchen begehrte; allein Nicolaus wollte lieber dem Bisthum entſagen, als in ſolchen Artikel einwilligen. Deshalb wurde er geändert und erhielt die in der Verſchreibung befindliche Form, in der er unſerer Wahl nicht zuwider iſt. Ihm gemäß ſollen wir eine „angenehme Perſon" wählen; alſo doch wählen, natürlich zunächſt aus dem Capitel, da die eigenen Kinder mit Recht den Fremden vorgehen, außer wenn unter ihnen Keiner zur biſchöflichen Würde tauglich iſt. So nach c. Nullus und c. Obitum in Dist. LXI. [1]). Auch der Prätor ſoll nach Vorſchrift des Geſetzes aus den Landsleuten genommen [2]), der Abt nach c. Abbatem XVIII. qu. II. [3]) aus derſelben Congregation und nach dem vierten Buche der Könige [4]) der Beſte aus den Söhnen des Landesherrn zum Könige erwählt werden. Hieraus ergibt ſich, daß unſere Wahl der Verſchreibung ſowohl, als den göttlichen und menſchlichen Geſetzen vollkommen entſpricht. Hätten wir aber im Schooße des Capitels keinen Tauglichen gefunden und zur Poſtulation eines Auswärtigen ſchreiten müſſen, ſo hätten wir es Sr. Majeſtät vorher angezeigt und ohne ihre Zuſtimmung keinen poſtulirt. Solche Poſtulation, an ſich ohne ſichere Folge, wäre aber von der Gnade des Papſtes abhängig geweſen, während unſere Wahl, da wir unter den deutſchen Concordaten ſtehen, die apoſtoliſche Beſtätigung erhalten muß. Zwar citirt man gegen uns c. Quod sicut und c. Cum terra de elect. [5]), um die Nothwendigkeit der Todes-Anzeige und der königlichen Erlaubniß zur Wahl nachzuweiſen; allein in jenen Stellen iſt nur von einem Fürſten die Rede, welcher das Patronats-Recht hat, während bei uns der Papſt Patron und der König nur Schirmvogt iſt.

---

1) c. 13. 16. D. LXI.

2) Es werden die Stellen aus dem Civil-Codex citirt.

3) c. 3. 4. C. XVIII. q. 2.

4) IV. Kön. 10, 3.

5) c. 28. 14. X. de elect. (I. 6).

„Wir kommen zu unſeren Privat-Rechten. Bei der Chriſtianiſirung Preußens reſervirte der päpſtliche Legat Wilhelm [1]) von Modena, unter Zuſtimmung des deutſchen Ordens, die Diöceſe Ermland, welche allein dem Säcular-Klerus übrig blieb, für die gehabten Mühen und Koſten dem apoſtoliſchen Stuhle. Auf Innocenz' IV. Befehl wählte ſie der Biſchof von Preußen und erhielt vom Legaten die Temporalien, unter der Bedingung, daß er von dem, was in Geiſtlichem und Weltlichem päpſtliches Eigenthum ſei, nichts veräußere, wie das Schreiben des Legaten und die apoſtoliſchen Bullen ausführlich angeben. Daraus folgt, daß die Kirche Ermlands vom heil. Stuhl fundirt und dotirt, dieſem in geiſtlichen und weltlichen Dingen unmittelbar unterworfen ſei und von demſelben, laut der Bulle Innocenz' IV. und der goldenen Bulle Kaiſer Carls IV., ihre Beſitzungen zu ewigem Lehen habe. Desgleichen iſt ſie unter den deutſchen Concordaten, auf Grund deren die Wahl des Capitels vom Papſte allzeit beſtätigt wird, was bei der Wahl-Prüfung im Jahre 1489 ausführlich nachgewieſen iſt. Dagegen ſpricht nicht das Beiſpiel der Kirchen von Olmütz und Breslau, weil dieſe des Privilegiums der Concordate entbehren, weshalb ihre Wahl von der Gnade des Fürſten abhängt, auch vom Papſte nicht nothwendig beſtätigt werden muß. Anders verhält es ſich im Ermlande, wo die Wahl zwiſchen Wählern und Gewählten gleichſam ein geiſtliches Eheband knüpft, das der Papſt zu beſtätigen die Pflicht hat. Zwar erhielt der Hochmeiſter Conrad von Erlichshauſen von Nicolaus V. [2]) die Vollmacht, zwei Canonicate zu beſetzen, ebenſo König Caſimir von Innocenz VIII. und neulich König Alexander von Julius II. Da aber jene Fürſten nicht geſagt, daß Ermland vom apoſtoliſchen Stuhle fundirt, dotirt und ihm unterworfen ſei und unter den deutſchen Concordaten ſtehe, ſondern daſſelbe unter ihre Patronats-Kirchen geſetzt hatten, widerriefen alle drei Päpſte ihre Conceſſion. Obwohl das Bisthum in den Grenzen des Ordens-Gebietes lag, hatte doch der Orden keinerlei Oberhoheit über daſſelbe, ſondern nur die Schirmvogtei, wie die Briefe des apoſtoliſchen Legaten und des Papſtes Innocenz IV. darthun. In dem zwiſchen Polen und dem Orden von 1454—1466 geführten Kriege litt es durch Brand und Plün-

---

1) Irrig ſteht da Anſelm.

2) Irrig ſteht da Ludwig v. Erlichshauſen von Nicolaus IV.

derung unendlich viel. Die Domherren wurden vertrieben und die Cathedrale, nach Zertrümmerung der Altäre, zu einem Pferdestall gemacht. Als endlich Friede geschlossen ward, nahm auch Bischof Paulus (v. Legendorf), der Oheim unseres Gewählten, mit seinem Capitel und Bisthum daran Theil, aber ohne Verletzung seiner Freiheiten, wie die Artikel besagen, vielmehr mit erhöhter Gunst, seit er dem Reiche sich angeschlossen hatte. Wie er 1467 starb, wählte das Capitel den Nicolaus Tüngen. Paul II. bestätigte ihn und schritt scharf gegen den culmischen Bischof Vincenz ein. Mit Hülfe seiner Unterthanen kam Nicolaus 1472 ins Bisthum, rettete es aus den Händen des Vincenz und behauptete es, bis ihn Casimir 1478 darum mit Krieg überzog, weil er mit König Mathias von Ungarn ein Bündniß geschlossen hatte. Nothgedrungen, verstand er sich, ohne Genehmigung des apostolischen Stuhls, zu einer Verschreibung, die Innocenz VIII. nachher cassirte. Doch legen wir diese Cassation nicht zum Grunde, sondern halten uns an den „ewigen Frieden", haben jene Verschreibung in allen Puncten erwogen und darnach einen Bischof gewählt, den wir mit gutem Grunde für „angenehm" gehalten. Hiernach steht fest, daß Casimir nicht die Kirche Ermlands, sondern nur die Person des Nicolaus Tüngen wegen des widerrechtlich geschlossenen Bündnisses bekämpfte, wie er denn auch auf Lucas Watzelrode, der sich ihm einmal persönlich widersetzt hatte, nicht ohne Ursache zürnte. Was aber spricht gegen unsern Gewählten, der dem Könige und Reiche nie zuwider gehandelt, vielmehr allzeit treu und fleißig gedient und durch seine Vorzüge die Zuneigung Aller sich erworben hat? Nach jener Verschreibung verhieß Casimir durch Urkunde und mit königlichem Worte, das Bisthum in allen Rechten, Gewohnheiten, Freiheiten und Privilegien zu erhalten; dasselbe that er im Privilegium der Lande Preußens, worin es heißt, daß zu Aemtern, Würden und Prälaturen nur Eingeborne befördert werden sollen. Dazu kommt, daß König Sigismund dem verstorbenen Bischof und dessen Nachfolgern, sowie dem Capitel und der Kirche Ermlands alle Privilegien und Schriften über Freiheiten, Gewohnheiten, Schenkungen, Indulte, Gebräuche u. s. w., welche der apostolische Stuhl, die Kaiser und die früheren Könige Polens verliehen, insgesammt und einzeln, wie es in der Urkunde heißt, approbirt, ratificirt und erneuert hat; dazu endlich der, auf päpstlichen Befehl, von jedem neuen Canonicus geleistete Eid, die Rechte, Freiheiten, Statuten und

Gewohnheiten dieſer Kirche zu ſchützen und zu wahren. Auf ſolche Rechte geſtützt und durch ſolchen Eid gebunden, ſchritten wir zur Wahl und haben nur unſer Recht gebraucht, Keinem Unrecht gethan, den König nicht verachtet, vielmehr ſeine Gunſt in erhöhtem Grade uns zu erwerben gehofft. Dennoch, obwohl in vollem Rechte, wollen wir nicht mit dem Monarchen ſtreiten, ſondern haben nur unſer Recht vertheidigt, weil es mit Rechtsgründen angefochten war. Wir ſupplici-ren demüthig vor Sr. Majeſtät, nicht auf unſer Recht pochend, ſondern die königliche Gnade anflehend, zumal wir einen gerechten und milden Monarchen haben. Wir werden noch durch beſondere Abgeordnete ſeine Gunſt erflehen und ihn bitten, daß er unſerer Wahl zuſtimme und ſie bei Sr. Heiligkeit unterſtütze [1]).“

Dieſe ſchöne Erwiederung machte auf den polniſchen Hof einen guten Eindruck und verhalf zum Ziele. Ihre ruhige und würdevolle Sprache war in der That geeignet, einen hochherzigen Fürſten zu gewinnen. Sigismund I., ein edler Herr, änderte ſeinen Sinn, ſtand ab vom Verlangen einer neuen Wahl und gab der geſchehenen ſeine Zuſtimmung. Dazu mochte auch die aus Rom erhaltene Kunde, daß der Papſt, ſeinen Wünſchen entſprechend, nur einen von ihm Empfohlenen für die Kirche Ermlands zu providiren verheißen, das Ihrige beigetragen haben. Da er ſeine königliche Ehre überall geachtet und geſichert ſah, auch aus der Mittheilung des ermländiſchen Capitels über die Perſon und Familie des Gewählten die Hoffnung ſchöpfte, daß Fabian v. Loſſainen ein ihm und dem Reiche treuer und ergebener Biſchof ſein werde, nahm er keinen Anſtand, ſeine früheren Beſorgniſſe aufzugeben und ihn dem heil. Vater zur Confirmation zu empfehlen. Er ſchrieb unterm 6. Juli 1512 an Julius II., dankte ihm für die väterliche Bereitwilligkeit, ſeine Wünſche zu erfüllen, und erſuchte ihn, den vom Capitel, unter ſeiner Zuſtimmung, erwählten Fabian v. Loſſainen, einen guten, verdienten und durch Wiſſenſchaft und Adel hervorragenden Mann, von dem er großen Nutzen für die Kirche und ſein Reich erwarte, für das Bisthum Ermland zu providiren [2]).

---

1) Der Entwurf dieſer ſchönen Antwort iſt im Biſch. Arch. z. Fr. E. b. No. 9.

2) Original im Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. C. No. 16.

Daß hienach die päpſtliche Beſtätigung ohne Schwierigkeit erfolgt ſei, können wir vorausſetzen, obwohl wir die Zeit dafür nicht genau anzugeben vermögen. Soviel wiſſen wir, daß ſie noch 1512 eintrat [1]), und Fabian vor dem Schluß dieſes Jahres die Verwaltung der Diöceſe übernahm [2]). Die Weihen empfing er in der Pfarrkirche zu Heilsberg von ſeinem Suffragan und Weihbiſchof Johannes, zuerſt die Prieſterweihe und dann die biſchöfliche Conſecration [3]).

Unter ihm wurde am 7. December 1512 der petrikauer Vertrag abgeſchloſſen, welcher die ermländiſche Biſchofswahl weſentlich umgeſtaltete, ſofern er dem Könige von Polen das Recht verlieh, vier Candidaten zu nominiren, aus welchen das Capitel einen zum Biſchofe erwählte. Mit der Erörterung dieſes Vertrages ſoll die zweite Periode unſerer Geſchichte beginnen.

Der im geheimen Archiv des Domcapitels zu Frauenburg in Schiebl. S. No. 1 befindliche Codex,

kritiſch unterſucht

von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

Je tiefer man in Ermlands Vergangenheit dringt, deſto ſpärlicher zeigen ſich deſſen Geſchichts-Quellen, deſto geringer iſt die Zahl der ſicheren Angaben und deſto ausgedehnter das Feld der bloßen Vermuthungen, auf welchem ſich der Hiſtoriker bewegen muß, um ein der Wirklichkeit wenn nicht vollkommen entſprechendes, ſo doch

---

1) Cf. Acta Capit. ab ann. 1499—1593 fol. 22.

2) Nach Biſch. Arch. z. Fr. A. 85 fol. 218, 226 verwaltet das Bisthum im October noch der General-Adminiſtrator Balthaſar Stockfiſch, nach ibid. fol. 227 aber am 7. Januar 1513 der Biſchof Fabian ſelbſt.

3) Th. Treter p. 116.

annäherndes Bild der Zeit zu gewinnen. Jene spärlichen Quellen haben aber gerade ihrer Seltenheit wegen einen um so größern Werth; sie sind gleichsam die Sterne, deren Licht das sonst völlige Dunkel verscheucht und uns die Ereignisse wenigstens in ihren Haupt-Umrissen erkennen läßt.

Ein solcher Stern ist für die ermländische Geschichte im 15. Jahrhunderte der im geh. Archiv des Domcapitels zu Frauenburg in Schiebl. S. No. 1 befindliche Codex, welcher gegenwärtig aus 72 Quartblättern besteht, aber ehedem, wie der Augenschein lehrt, von größerm Umfange gewesen ist. Es fehlt nicht bloß die Schale des Einbandes am Schlusse, sondern das letzte Blatt zeigt zur Genüge, daß hinter demselben sich noch mehrere befunden. Ist auch der Verlust der fehlenden Blätter sehr zu bedauern, weil uns dieselben manchen Aufschluß ertheilt hätten über eine sehr wichtige Zeit, so haben wir doch alle Ursache uns zu freuen, daß noch soviel davon erhalten ist; denn auch in der gegenwärtigen Gestalt gehört er zu den schätzbarsten Quellen der Geschichte Ermlands.

Der erwähnte Codex ist im Innern ohne Ueberschrift und beginnt mit statutarischen Verordnungen des Capitels. Zwar finden wir auf der Schale des Einbandes den Titel Statuta nonnulla antiqua, aber diese Schriftzüge verrathen eine sehr späte Hand, und der Titel paßt nur für wenige Bestandtheile des Codex, während den bei weitem größeren Theil desselben andere Dinge ausfüllen. Sehen wir uns darin weiter um, so finden wir in der That fol. 38 eine Ueberschrift. Sie lautet: Liber memorialium[1]), und es wird gleich hinzugefügt, man wolle das Wichtigste aus der jüngsten Vergangenheit, wie es noch im Gedächtnisse der älteren Domherren lebe, sowie die merkwürdigen Ereignisse der Gegenwart und Zukunft aufschreiben, damit sie nicht im Laufe der Zeit, zum Präjudiz für das Capitel oder einzelne Personen, verloren gehen. Allein das Buch, dem dieser Titel gegeben ward, trat erst am 16. Juli 1423 in's Leben und holte nur wenige, kurz vorher geschehene Dinge nach, um dann eine fortlaufende Mittheilung der wichtigsten Capitels-Beschlüsse zu liefern. Dennoch scheint später die ganze Sammlung jenen Namen

1) Statt memorialium, das vom Zahn der Zeit etwas zernagt ist, hat eine späte Hand nachbessernd memorialis gemacht, was aber durch Acta Capit. ab ann. 1553—1608 fol. 5 widerlegt wird.

erhalten zu haben, was wir aus einer Notiz in Actis Capit. ab ann. 1533—1608 fol. 5 ſchließen können. Hier nämlich heißt es: „Septima Maji (1533) fuit lata sententia pro incolis villae Glanden contra scultetum in Woppen super prato Prappelwese dicto juxta sententiam aliquando latam anno 1493, prout constat in veteri libro memorialium V. Capituli.“ Die erwähnte Sentenz über die Prappelwieſe von 1493 findet ſich aber in unſerm Codex fol. 25 vor. Daraus folgt, daß dieſer im Jahre 1533 dem Domcapitel unter dem Titel Liber memorialium bekannt war und vetus liber memorialium hieß im Gegenſatz zu den ſpäteren Capitels-Acten. Der Name liber memorialium paßte für ihn inſofern, als, außer dem fol. 38 ſo lautenden Titel eines Theils deſſelben, auch fol. 65—66 ein „Memoriale“ über die Kleinodien der ermländiſchen Cathedrale, ſowie noch manche andere Denkſchriften ſich darin befinden, welche der Nachwelt ſollten aufbewahrt werden, wie denn auch ſchon 1387 die Domherren ſich vornahmen, die in ihren Capitels-Sitzungen gefaßten wichtigen Beſchlüſſe aufzuſchreiben und ihren Nachfolgern zu überliefern (fol. 11). Heutzutage würden wir ihn Capitels-Acten nennen, weil er größtentheils, vielleicht faſt nur, das enthält, was in den Sitzungen des Domcapitels zu Frauenburg verhandelt worden iſt, und wir irren ſicher nicht, wenn wir behaupten, er liefere uns die älteſten Capitels-Acten, wozu die Acta Capitularia ab ann. 1499—1593 und ab ann. 1533—1608 die Fortſetzung bilden.

Fragen wir, wann der Codex ſeine Zuſammenſtellung und gegenwärtige Geſtalt erhalten habe, ſo lehrt uns der Augenſchein, daß wir dafür eine ſpätere Zeit annehmen müſſen. Man hat nicht gleich geheftet, als man ſchrieb, und ihm von Hauſe aus einen beſtimmten Umfang angewieſen, ſondern deſſen einzelne Beſtandtheile erſt ſpäter zuſammengeſucht und zu einem Bande an einander gefügt. Es würde ſonſt das Unchronologiſche in der Reihefolge vermieden ſein. Das ganze Heft nämlich beſteht aus ſechs verſchiedenen Theilen. Der erſte (fol. 1—18) enthält, außer der Copie eines Breve des Papſtes Martin V., Capitels-Beſchlüſſe von 1384—1423; der zweite (fol. 19 bis 26) liefert dürftige Capitels-Verhandlungen von 1485—1499; der dritte (fol. 27—35) hat die auf Pergament geſchriebenen und zur Zeit des Biſchofs Nicolaus von Tüngen (um 1480) angefertigten Capitels-Statuten; der vierte (fol. 38—49), augenſcheinlich eine

Fortsetzung des ersten, die Capitels-Acten von 1423—1438; der fünfte (fol. 51—64) zunächst sehr dürftige Capitels-Acten von 1436 bis 1449 (fol. 51—54), dann die Angabe der Vereidigung zweier Domherren aus den Jahren 1482 und 1483 (fol. 55), darauf eine wichtige, von 1355—1462 reichende Denkschrift (fol. 55—61) und zuletzt fast nur notirte Zahlungen, welche die einzelnen Domherren und Prälaten von 1437 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts pro fabrica et cappa geleistet (fol. 61—64); der sechste Theil (fol. 65—72) enthält Denkschriften über die in der Kriegsnoth verpfändeten Kostbarkeiten der Domkirche (fol. 65—66, 68—69), Abschriften von Verhandlungen zwischen dem Bischofe Paul v. Legendorf und dem deutschen Orden (fol. 67, 70) und capitularische Oeconomica von 1482–1486 (fol. 70—72). Offenbar bestanden diese Theile erst gesondert für sich, bis man später, um sie zu erhalten, das Bedürfniß fühlte, sie zusammenzulegen und zu heften. Zwar wissen wir nicht, wer solches gethan hat; aber aus dem Umstande, daß, wie oben erwähnt, von einem Liber memorialium im Jahre 1533 die Rede ist, können wir schließen, daß fol. 38 und fol. 25 damals schon zusammengebunden waren und in einem Hefte sich befanden, und es wird der weitere Schluß erlaubt sein, daß auch unser ganze Codex schon geheftet und in seinem Umfange begrenzt gewesen sei. Trügt uns die Vermuthung nicht, so ist der ermländische Domcustos Tidemann Giese der Sammler desselben. Dieser war schon unter Bischof Fabian von Lossainen eine sehr regsame Person im Capitel [1]) und unter Mauritius Ferber bischöflicher Official und General-Vicar [2]), was zur Annahme berechtigt, daß er sich über alle Verhältnisse der Diöcese fleißig unterrichtet habe; und in der That finden wir seine Handschrift in unserm Codex sehr oft. Von seiner Hand sind die Ueberschriften fol. 24 und 42, ebenso die Randglossen fol. 25, 26, 41, 43, 45, 48, 51 und die Notae fol. 26, 38 [3]). Auch der Domherr Felix Reich, sein Freund und Nachfolger als General-Vicar und Domcustos [4]), hat unsern Codex vielfach benutzt, wie die mit schwarzer Dinte geschriebenen Randglossen fol. 14—18 zeigen, welche

1) Vergl. dessen Briefe an Bischof Fabian v. 1516—1521 im bischöfl. Archiv zu Frauenburg D. Vol. 2 fol. 2—22.

2) A. a. O. Vol. 8 fol. 35.

3) Vergl. seine Handschrift a. a. O. Vol. 2.

4) A. a. O. Vol. 2 fol. 89; Acta Capit. ab ann. 1533—1608 fol. 8.

von seiner Hand herrühren[1]). Daraus können wir schließen, daß derselbe beiden sehr wichtig gewesen sei und sie ihn sicher haben heften lassen, falls er noch nicht geheftet war.

Ist der Codex für die Geschichte Ermlands schon an sich von großer Bedeutung, so enthält er überdieß fol. 55—61 ein besonderes Schriftstück[2]), welches seinen Werth noch mehr erhöht, uns einen schätzbaren Beitrag zur Diöcesan-Geschichte von 1355—1462 liefert und wohl verdient, daß wir es näher in's Auge fassen und über seine Entstehung und seinen Verfasser eine sorgfältige Nachfrage halten. Da sich der Verfasser nicht nennt, auch nicht sagt, wann, für wen und wozu er es abgefaßt habe, so hält es schwer, darüber etwas Sicheres festzustellen, und es geht uns, wie jedem Kritiker, der es unternimmt, den Autor eines anonymen Werkes aufzusuchen. Wir müssen uns damit begnügen, aus dem, was die Schrift selber bietet, die Zeit ihrer Abfassung und ihre Tendenz zu ermitteln und mit Anwendung einer gesunden Kritik einen bescheidenen Schluß auf ihren Verfasser zu wagen. Haben wir das gethan, so können wir das Ergebniß unserer Forschung getrost der Geschichte überliefern, im Vertrauen, der Pflicht genügt zu haben, welche einem Historiker obliegt.

Daß sich das erwähnte Schriftstück eine besondere Wichtigkeit beilegt und ein reges Interesse für sich in Anspruch nimmt, zeigt seine Ueberschrift, welche die Aufforderung enthält, alles Nachfolgende sich sorgfältig zu merken[3]). Es muß also, als es niedergeschrieben wurde, von erheblicher Bedeutung und das Mittel zu einem großen Zwecke gewesen sein; und das bringt uns gleich darauf, vor Allem die Zeit seiner Abfassung, sowie seine Tendenz zu erforschen.

Die Zeit, in welcher es entstanden ist, fällt ohne Zweifel in's Jahr 1463; denn es erzählt am Schlusse (fol. 60—61) die vielfachen Beschädigungen, welche die Ritter des deutschen Ordens im

---

1) Vergl. seine Handschrift a. a. O. Vol. 6 fol. 33—35 u. Acta Capit ab ann. 1533—1608 fol. 159—171.

2) Es ist das in dieser Zeitschrift S. 52 Anm. 2 erwähnte MS.

3) Diese Ueberschrift (fol. 55) lautet: „Tu inspector harum valde notabis omnia subsequencia." Daß zu harum das Wort literarum zu suppliren ist, versteht sich fast von selbst. Der inspector harum ist dann identisch mit praesentes literas inspecturus, oder praesentium notitiam habiturus, oder ad quem praesentes literae pervenerint, was so oft in Urkunden und Denkschriften vorkommt. Vergl. auch in unserm Codex fol. 21, 22, 40.

Jahre 1462 gegen verſchiedene, dem ermländiſchen Domcapitel gehörige Dörfer verübt hatten, führt deren Räubereien mit genauer Bezeichnung der Monate und Tage an, ſchließt mit der am 22. December 1462 verübten Brandſtiftung im Dorfe Steinberg und bemerkt endlich, es ſei unmöglich, die vielen Beſchädigungen, welche noch täglich vorkommen, einzeln aufzuzählen (fol. 61). Der letzte Ausdruck beweiſt hinlänglich, daß es bald nach dem Schluß des Jahres 1462 abgefaßt ſei, in einer Zeit, wo die beklagten Verheerungen theilweiſe fortdauerten, alſo ein friedlicher Zuſtand im Bisthum noch nicht eingetreten war. Aus dieſem Grunde ſetzen wir ſeine Entſtehung in's Jahr 1463, wo, wie aus der Plaſtwigſchen Chronik erſichtlich, die Wogen der politiſchen Aufregung in Preußen noch ſehr hoch gingen.

Eine weitere Frage iſt die nach ſeiner Tendenz. Was bezweckt das Schriftſtück? Worüber ſollte es nach der Abſicht des Verfaſſers Belehrung geben? Dem Anſcheine nach liefert es eine Geſchichte der Biſchöfe Ermlands in einem Zeitraume von beiläufig 100 Jahren; denn es beginnt mit dem im Jahre 1355 erwählten Biſchofe Johann Streifrock und hört mit dem 1462 regierenden Biſchofe Paul v. Legendorf auf, indem es bei den meiſten ſogar die Zeit ihrer Wahl und ihres Ablebens genau vermerkt. Dennoch aber iſt das nicht ſeine Tendenz. Einmal muß es auffallen, daß es ſeinen Anfang erſt mit Johann Streifrock nimmt und nicht mit Ermlands erſtem Biſchofe Anſelm. Kannte der Verfaſſer die Reihefolge der ermländiſchen Biſchöfe von 1355 ab, ſo mußte er überhaupt hiſtoriſche Forſchungen angeſtellt und, bei dem damals noch ſo reichlich vorhandenen Material, auch Kenntniß von den ſieben Vorgängern Streifrocks erhalten haben. Wollte er nun eine Geſchichte der Biſchöfe Ermlands ſchreiben, ſo mußte er mit Anſelm beginnen und von ihm, ſowie von Heinrich Fleming, Eberhard, Jordan, Heinrich Wogenap, Herrmann von Prag und Johann von Meißen ſagen, was er zu ſagen wußte, ſo wenig es auch immer ſein mochte. Was aber von noch größerer Wichtigkeit iſt, er durfte den Nachfolger des Biſchofs Franz Kuhſchmalz, den berühmten Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini und nachmaligen Papſt Pius II., nicht verſchweigen. Verdiente dieſer keine Erwähnung? Gereichte es der Diöceſe nicht zur größten Ehre, einen Prälaten unter ihre Biſchöfe zu zählen, welcher zur höchſten Würde in der katholiſchen Kirche gelangte? Wir geſtehen, bei der Annahme, unſer Schriftſtück liefere

eine Geſchichte der ermländiſchen Biſchöfe, uns die Weglaſſung dieſes weltberühmten Mannes, ſowie die Nichterwähnung der ſieben erſten Biſchöfe nicht erklären zu können, und fühlen uns zu der Anſicht gezwungen, der Verfaſſer habe dabei an eine ſolche Geſchichte nicht gedacht, ſondern ein ganz anderes Ziel im Auge gehabt. Und welches? Dieſes zu entdecken, iſt nicht ſchwer. Rechnen wir die kurzen Notizen über Wahl, Beſtätigung und Tod der einzelnen Biſchöfe ab, welche als zweckmäßig erſchienen, um die Zeit ihrer Regierung und des unter ihnen Geſchehenen anzugeben, ſo bezieht ſich alles Uebrige nur auf das Verhältniß des deutſchen Ordens zum Bisthume Ermland, und es läuft durch das ganze Schriftſtück nur die eine Tendenz, hiſtoriſch nachzuweiſen, wie feindſelig allzeit die Geſinnung des Erſtern gegen das Letztere geweſen ſei. Es erwähnt zunächſt den Streit des Biſchofs Johann Streifrock mit dem Hochmeiſter in Neukirch (1369), ſowie deſſen Proceß wider denſelben beim Papſte in Avignon und den großartigen Raub, welchen der Orden um jene Zeit am Gebiete Ermlands verübt (fol. 55—57); alsdann gedenkt es in Wehmuth der Schwäche des Biſchofs Heinrich Sorbom und der Schlechtigkeit der beſtochenen Schiedsrichter, wodurch jenem thatſächlichen Raube das Siegel des Rechts aufgedrückt worden (fol. 57); theilt Ermlands Beſchädigungen durch den Orden unter Biſchof Heinrich Heilsberg v. Vogelſang mit (fol. 57—58), ſowie den ſchwarzen Undank des Hochmeiſters gegen Biſchof Johann Abezier, den wärmſten Freund des Ordens auf dem Concil zu Conſtanz (fol. 58); ſchildert umſtändlich das treuloſe und grauſame Verfahren des Ordens-Heeres gegen das ihm politiſch befreundete Ermland unter Biſchof Franz Kuhſchmalz (fol. 58) und ſetzt dieſe Schilderung fort bis zum Schluſſe des Jahres 1462 (fol. 59—61). Es drängt ſich uns beim Durchleſen des Ganzen unwillkührlich der Gedanke auf, der Verfaſſer habe geſchichtlich beweiſen wollen, daß der deutſche Orden Ermlands böſer Bruder ſei, der nichts Anderes im Schilde führe, als die nachbarliche Schweſter in aller Weiſe zu beſchädigen, zu ſchwächen, wo möglich zu vernichten, um ihre Erbſchaft ſich anzueignen. Mit beſonderer Bitterkeit ſchildert er des Ordens Raubſucht und Tyrannei gegen den Schluß ſeiner Schrift, und es ſcheint faſt, als habe er hiemit Effect machen wollen. Nehmen wir nun noch ſeine in der Ueberſchrift liegende Aufforderung dazu, alles Mitgetheilte ſich wohl zu merken, ſo iſt es unzweifelhaft, daß er die Abſicht hatte, Ermlands Machthaber vor jeder politiſchen Gemeinſchaft

mit dem deutſchen Orden zu warnen. Es ſieht aus, als wenn der Kern des Ganzen in dem einen Ruf beſtände: „Hütet euch vor dem deutſchen Orden; er als Freund iſt noch ſchlimmer, wie jeder andere Feind.“ Haben wir dieſe Tendenz aus dem Schriftſtücke ſelbſt erkannt, ſo fragt es ſich, ob zu ſolcher Warnung in den damaligen Verhältniſſen auch wirklich Grund und Anlaß geweſen ſei? Mehr, als genug. Der König Caſimir von Polen befand ſich ſeit einer Reihe von Jahren mit dem Orden im blutigſten Kriege. Ermland war mit der Schauplatz deſſelben und theilweiſe von den Polen, theilweiſe vom Ordensheere beſetzt. Franz Kuhſchmalz war auf Seiten des Ordens geſtanden und dafür im Exil geſtorben. Aeneas Sylvius Piccolomini, der größte Staatsmann jener Zeit, erſah Ermlands Heil allein in der ſtrengſten Neutralität. Darum ſchickte er, als Papſt Pius II., ſeinen Nachfolger Paul v. Legendorf mit dem ausdrücklichen Befehle in die Diöceſe, weder die Partei der Polen, noch die des Ordens zu ergreifen, ſondern ruhig abzuwarten, bis der Krieg beendigt und der Friede abgeſchloſſen wäre. Mit dem ernſten Willen, hiernach ſein politiſches Verhalten einzurichten, war Paul v. Legendorf im Mai 1460 nach dem Ermlande gekommen und hatte die Freude, ſeine vom Papſte anbefohlene Neutralität ſowohl vom Könige, als vom Hochmeiſter anerkannt zu ſehen[1]). Allein ſpäter änderte der Letztere ſeinen Sinn. Als dem päpſtlichen Legaten im Frühlinge 1463 die Verſöhnung der kriegführenden Parteien mißlungen war, rief der Hochmeiſter den ermländiſchen Biſchof zum 24. Juni nach Bartenſtein und drang in ihn, die Partei des Ordens zu ergreifen, mit dem Bedeuten, daß man ſeine Neutralität nicht mehr berückſichtigen, ſondern ihn entweder zum Freunde, oder zum Feinde haben wolle, entſchloſſen, ſogleich verheerend in das ermländiſche Gebiet einzufallen, wenn der Biſchof nicht augenblicklich dem Orden ſich anſchließen würde. Paul v. Legendorf, über ſolche Wendung erſchrocken und unvermögend, ſich auf der Stelle zu erklären, bat um Aufſchub bis zum Feſte des h. Jacobus (25. Juli), wo er ſich, begleitet von Deputirten ſeines Domcapitels, ſowie ſeiner Vaſallen und Städte, abermals nach Bartenſtein begab und dem Hochmeiſter erklärte, daß es ihm unmöglich ſei, die Neutralität aufzugeben[2]). Unter ſolchen Umſtänden iſt es mehr als wahrſcheinlich,

1) Vergl. Plaſtwig's Chronik p. 221—223 nach dem Manuſcript in der Seminar-Bibliothek zu Braunsberg.

2) Plaſtwig a. a. O. p. 252—257.

daß unſer Schriftſtück eine zwiſchen dem 24. Juni und 25. Juli 1463 verfaßte Denkſchrift ſei, um den Biſchof und ſein Capitel vom Uebertritt auf die Seite des Ordens abzuhalten. Sie ſollte geſchichtlich nachweiſen, daß Ermland ſich ſelbſt den Untergang bereite, wenn es einen ſo treuloſen Freund erwähle und obenein im Könige von Polen einen mächtigen Feind ſich auf den Hals rufe. Bei dieſer Tendenz ließ der Verfaſſer die erſten ſieben Biſchöfe von Ermland natürlich weg, weil er über ihre vom Orden erduldete Leiden nichts Beſonderes zu erzählen wußte; aus demſelben Grunde auch den Cardinal Aeneas Sylvius Piccolomini, der, weil nie im Ermlande reſidirend, mit dem Orden in keine Berührung gekommen war.

Die letzte zu erörternde Frage iſt die nach dem Verfaſſer unſerer Denkſchrift, und ſie iſt faſt noch ſchwieriger, als die vorige. Doch fehlt es uns glücklicher Weiſe nicht an Spuren, welche uns den Weg zu ihm bezeichnen. Zunächſt iſt die Handſchrift zu beſichtigen und nachzuſuchen, ob ſie nicht irgendwo wiederkehrt mit der Namens-Angabe des Schreibenden. Wir haben, obwohl überzeugt, daß, aus bloßen Schriftzügen auf den Verfaſſer zu ſchließen, in jener Zeit ſehr gewagt ſei, dennoch hierüber Umſchau gehalten und die im Codex vorkommenden Handſchriften mit einander verglichen. Er enthält in der That mehrere, deren Urheber wir zu nennen wiſſen. Wir finden darin die Handſchriften der Domherren Helias v. Darethen (fol. 21), Balthaſar Stockfiſch (fol. 25), Thomas Werner (fol. 26), Michael Vochs (fol. 26), Arnold Hurer (fol. 44), Arnold v. Datteln (fol. 49), Felix v. Pechwinkel (fol. 52), Arnold v. Venrade (fol. 62, 64), Auguſtin Thiergart (fol. 62, 64), Enoch v. Cobelau (fol. 63) und Johann Czanow (fol. 71); allein keine von ihnen iſt der in unſerer Denkſchrift befindlichen gleich. Nur zwei ſind ihr ähnlich, die des Felix v. Pechwinkel und des Thomas Werner, jedoch ſo wenig, daß wir es nicht wagen, einen der beiden auf Grund dieſer Aehnlichkeit als Verfaſſer anzunehmen. Was Felix v. Pechwinkel betrifft, ſo begegnet er uns nur in den Jahren 1437—1442 (fol. 48, 49, 51—53, 64) und ſtarb ſchon im Jahre 1443[1]), weshalb er mit unſerer 1463 abgefaßten Denkſchrift keine

1) Im capitular. Archiv zu Frauenburg Schiebl. J. No. 43 befindet ſich ſein Inventarium und zwar, wie es heißt, aufgenommen und verzeichnet am 6. November 1443; und es heißt: am Tage der heil. Eliſabeth (19. November) ſeien die Teſtaments-Executoren hingekommen und haben an baarem Gelde vor-

Gemeinschaft haben kann. Thomas Werner aber, der nachherige Domcuſtos (fol. 21, 24, 26), hat, außer der kleinen Aehnlichkeit ſeiner Handſchrift, auch nicht das Mindeſte aufzuweiſen, was ihn berechtigte, die Autorſchaft unſerer Denkſchrift zu beanſpruchen. Dagegen finden wir einen Prälaten im Capitel, dem wir ſie ohne Bedenken zuzutheilen, alle Urſache haben. Dieſer iſt der Domdechant Johann Plaſtwig, von dem wir zwar nicht genau wiſſen, wann er in's Capitel eingetreten iſt, der uns aber ſchon 1448 als Domdechant begegnet (fol. 62) und im Jahre 1463 noch lebte[1]). Der Gründe, welche für Plaſtwig ſprechen, gibt es ſo viele und überzeugende, daß wir die Sache als ziemlich ſicher betrachten können. Unſere Denkſchrift verräth ihren Verfaſſer als genauen Kenner der ermländiſchen Geſchichte. Dieſes war aber um jene Zeit vor Allen Plaſtwig, von dem wir eine um's Jahr 1464 geſchriebene Chronik über das Leben der ermländiſchen Biſchöfe beſitzen. Vergleichen wir unſere Denkſchrift mit dieſer Chronik, ſo finden wir ſie in derſelben faſt wörtlich wieder, ſo daß wir entweder in letzterer ein vollſtändiges Plagiat oder für beide denſelben Verfaſſer annehmen müſſen. Zu einem ſo umfangsreichen Plagiate war aber Plaſtwig nicht fähig, ein Geſchichtsforſcher, der in ſeinem Werke ſo oft die Quellen angibt, aus denen er geſchöpft hat[2]), und den ſein Biſchof vor Allen für tüchtig hielt, eine Geſchichte Ermlands zu ſchreiben[3]). Rührte die Denkſchrift von einem Andern her, ſo würde Plaſtwig bei ihrer Aufnahme in ſeine Chronik deren Urheber genannt haben, ja haben nennen müſſen, um bei den Zeitgenoſſen ſeinen ehrlichen Namen zu behalten, oder vielmehr der Biſchof Paul v. Legendorf hätte dieſem die Bearbeitung der Chronik aufgetragen. Ferner zeigt die Denkſchrift faſt auf jeder Seite, daß ihr Verfaſſer kein Freund des Ordens war, vielmehr eine demſelben ſehr ungünſtige Gemüthsſtimmung beſaß; ja, es ſieht faſt aus, als habe er perſönlich viel von ihm zu leiden gehabt, weshalb eine ſolche Bitterkeit in ſeinem Herzen Platz genommen. Alles dieſes finden wir aber vollſtändig bei Plaſtwig wieder.

---

gefunden 33 Mark u. 26 Schillinge guter Münze. Daraus folgt, daß er um jene Zeit ſchon todt war. Nach der Inſchrift auf ſeinem Leichenſtein in der Domkirche zu Frauenburg ſtarb er am 16. November 1443. Vergl. auch B. A. j. Fr. C. 21 fol. 180 u. Katenbringk, Misc. Varm. Tom. IV. p. 199.

1) Vergl. Plaſtwigs Chronik a. a. O. p. 249—250.

2) Plaſtwig a. a. O. p. 187—188, 189, 193—194.

3) Plaſtwig a. a. O. praefat. p. 184.

Er gehörte zu den Domherren, welche am 29. December 1455 in Allenſtein von den Ordensbrüdern verhaftet, beraubt, eingekerkert und ſchmählich gemißhandelt wurden[1]), und führte, im Namen der Beraubten, durch etwa vier Jahre einen Proceß wider die Räuber bei verſchiedenen Kurfürſten des deutſchen Reiches[2]). Auch hatte er oft die beſten Verſprechungen von den Ordens-Gebietigern erhalten, aber immer wieder von deren Treubruche ſich überzeugt[3]). Solche Erfahrungen hatten eine Bitterkeit in ſeinem Gemüthe erzeugt, welche nun in vollem Maße in ſeine Chronik ſich ergoß, weshalb wir finden, daß er in derſelben bei jeder Gelegenheit ſeinem Zorn wider den Orden Raum gibt[4]). Es ſieht faſt aus, als habe er auf jeder Seite, ebenſo wie der Verfaſſer unſerer Denkſchrift, ausrufen wollen: „Merke dir, Leſer, Alles, um des Ordens Habſucht zu erkennen.“ Ja, ſeine Chronik ſelbſt ſcheint vorzüglich zu dem Zwecke geſchrieben zu ſein, um Ermlands Gebietigern einen Wegweiſer für ihr politiſches Verhalten zu ſetzen. Eine ſo gleichartige Tendenz in beiden Schriften ſpricht laut genug für denſelben Urheber. — Endlich mag es uns erlaubt ſein, noch den Styl in Betracht zu ziehen. Unſere Denkſchrift enthält ein hartes, ſchwerfälliges Latein. Einen gleichen Styl hatte auch die Plaſtwigſche Chronik, indem Thomas Treter ſagt, er habe es, ob deſſen zu großer Härte, ſogar für nöthig gehalten, ihn hier und da zu verändern[5]). So ſprechen denn der in beiden Schriften vorhandene gleiche Forſchungsfleiß, die gleiche Tendenz und der gleiche Styl für einen und denſelben Verfaſſer, weshalb wir keinen Anſtand nehmen, den Domdechanten Johann Plaſtwig für den Verfaſſer unſerer Denkſchrift zu erklären.

---

1) Plaſtwig a. a. O p. 235—236. Vergl. auch Cap.-Arch. z. Fr. Schiebl. S. No. 6.

2) Plaſtwig p. 240—241.

3) Plaſtwig p. 236, 238.

4) Plaſtwig p. 188, 191, 194, 195, 236 u öfter.

5) Treter in ſeiner Vorrede zur Plaſtwigſchen Chronik: „Qui (libellus) cum stylo duriore conscriptus fuerit, nonnullis in locis .... verba ... mutare vel addere necesse habuimus.“

Urſprung und Bedeutung des Bernſteinnamens Elektron.

Von

Prof. Dr. Franz Beckmann.

Der Bernſtein, ein vorzugsweiſe dem baltiſchen Norden angehöriges Erzeugniß, iſt von einer geſchichtlichen Bedeutung, der nicht leicht die eines andern Naturprodukts gleichkommt. Als ein durch ſeine eigenthümliche Beſchaffenheit ſowohl zu künſtleriſcher Bearbeitung, als zur Erforſchung ſeines Urſprungs und Weſens, anregender edelſteinartiger Stoff hat dieſes golden ſtrahlende und magnetartig anziehende Harz urweltlicher Cedern- oder Fichtenwaldungen, nachdem es einmal zur Kunde der Griechen gelangt war, nicht nur eine Reihe von Künſtlern und Dichtern, Philoſophen und Naturforſchern beſchäftigt, ſondern auch Jahrhunderte hindurch belebenden Einfluß auf den Völkerverkehr von der Oſtſee bis zu den entlegenſten Küſten des Mittelmeers geübt und nicht wenig dazu beigetragen, die Länder- und Völkerkunde des Alterthums zu erweitern und zu berichtigen. Die erſten Nachrichten der Griechen und Römer über das Land der heutigen Preußen und ſeine Bewohner knüpfen ſich an den Bernſtein; die vielen auf preußiſchem Boden, beſonders in Ermland und in der Weichſelgegend, gefundenen griechiſchen, römiſchen und kufiſchen Münzen können nur durch den Bernſteinhandel hierher gelangt ſein und bezeugen in Verbindung mit den Andeutungen alter Schriftſteller über die Vermittlung dieſes Handels durch Phönizier, Kelten, Germanen

und Aestier, über förmliche Handelsstraßen aus dem Bernsteinlande nach dem pontischen und adriatischen Meere, über Gesandtschaften römischer Imperatoren nach der Bernsteinküste, ebensowohl die Betriebsamkeit der nordischen Stämme, die den Bernstein sammelten und dem Süden zu förderten, als das Ansehen, worin dieser Handelsartikel bei den gebildeten Völkern des Alterthums stand. Man benutzte den Bernstein zur Ausschmückung königlicher Paläste, zu Halsgeschmeiden und andern Schmucksachen; in einigen Gegenden auch als Räucherungsmittel; Vielen galt er als heilkräftig, und von Kindern und Erwachsenen wurde er nicht selten als Amulet getragen. Epische und tragische Dichter besangen sein Hervorquellen aus den Heliadenbäumen am Eridanos als Episode zu dem Sturze Phaetons vom Sonnenwagen. Philosophen und Naturforscher, wie Plato und Aristoteles, Theophrast und Plinius, suchten sich die Anziehungskraft und Harznatur dieses räthselhaften Naturprodukts zu erklären, und neuere Forscher sind durch Betrachtung und Untersuchung desselben zu wichtigen Aufschlüssen auf dem Gebiete der Geologie und Physik gelangt. Wie die Insekten, Fasern und Blüthen, die es mitunter einschließt, und die Stücke Holz und Rinde, die noch häufig daran sitzen, Gegenstände und Erscheinungen aus dem Thier- und Pflanzenleben der Urwelt veranschaulichen und den Wechsel der Vegetation, den seine Heimath erlitten, bekunden, so erinnern die nach seinem griechischen Namen Elektron benannten elektrischen Kräfte und Werkzeuge, die jetzt weit und breit den Austausch der Gedanken vermitteln, an seinen Einfluß auf die Erweiterung unseres physikalischen Wissens.

Aber woher der Name Elektron selbst? Wegen seines Gebrauchs zur Bezeichnung verschiedenartiger Stoffe, durch den seine Grundbedeutung zweifelhaft geworden ist, greift diese Frage vielfach in die geschichtlichen Untersuchungen ein, die der Bernstein hervorgerufen hat. Aber zu einer einstimmigen Entscheidung darüber ist man noch keineswegs gelangt. Hier daher ein Versuch, die noch obwaltenden Schwierigkeiten in der Deutung und Herleitung des Namens zu lösen und die Folgerungen, die sich aus der Lösung ergeben, zu entwickeln.

Das griechische ἤλεκτρον erscheint bei den Schriftstellern des Alterthums nicht immer in derselben Bedeutung, und, was es bedeute, erhellt nicht überall von selbst aus dem Zusammenhange. Es ist ein Wort, das zwar bei den meisten und bei den angesehensten Schrift-

ſtellern, z. B. bei Herodot, Plato und Ariſtoteles [1]), nach ihren Andeutungen über den dadurch bezeichneten Stoff und deſſen Herkunft, offenbar, wie das lateiniſche succinum, ſ. v. a. Bernſtein, aber nach einer Bemerkung von Plinius [2]), obgleich er ſelbſt ſein electrum in der Regel gleichbedeutend mit succinum gebraucht [3]), zuweilen auch, wie einige Stellen bei Strabo, Pauſanias und Andern beſtätigen [4]), eine dem Bernſtein an Glanz und Farbe ähnliche Miſchung von Gold und Silber, aus vier Theilen Gold und einem Theile Silber, bezeichnet, und demgemäß bei den älteſten Schriftſtellern, die ſeiner erwähnen, bei Homer und Heſiod [5]), weil ſie den dadurch bezeichneten Stoff nicht näher beſtimmen, von Einigen auf den Bernſtein, von Andern, wenigſtens an der einen oder andern Stelle, auf jene Gold- und Silbermiſchung gedeutet wird.

Der urſprüngliche Gebrauch des Wortes richtete ſich ohne Zweifel nach ſeiner Etymologie, und dieſe liegt bei ἤλεκτρον keineswegs, wie bei dem lateiniſchen succinum und andern Benennungen des Bernſteins [6]), offen am Tage. Buttmann leitete es, um ſeine Deutung auf den Bernſtein bei Homer ſicher zu ſtellen, unter Vorausſetzung der ungebräuchlichen Form ἔλκτρον mit Rückſicht auf die von

---

1) Herodot 3, 115. Plat. Tim. p. 80 c. Aristot. Meteor. 4, 10.

2) Plin. nat. hist. 33, 23 ed. stereot.

3) Plin. 4, 27. 30. 37, 11. 12. 13.

4) Strabo 3, p. 146 nach Poſidonius, Pausan. 5, 12, 6. Virg. Aen. 8, 402.

5) Homer. Odyss. 4, 73; 15, 460; 18, 296; epigr. 15, 10. Hesiod. scut. Herc. 142.

6) Succinum hieß der Bernſtein bei den Römern als verhärtetes Harz von succus Saft (Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Cassiod. var. ep. 5, 2); θύον in einigen Gegenden (griechiſchen Kolonien) Italiens (Xenocrat. ap. Plin. 37, 11, 1) als Räucherungsmittel von θύω (vgl. θύος, thus); βερονίκη oder βερνίκη bei den Neugriechen (Buttmann im Mythologus II, S. 363) nach dem macedoniſchen βερενίκη oder φερενίκη ſiegverleihend (Etymol. Magn. p. 85, 22; 195, 38; vgl. Lobeck. patholog. Graeci serm. elementa I, p. 314) in Uebereinſtimmung mit dem Siegſtein der altdeutſchen Sage (vgl. Not. 31); glesum oder glessum bei den Germanen und Aeſtiern (Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45) von Glas oder von Glanz. Unſer Bernſtein bedeutet entweder, wie Agtſtein, ſ. v. a. Brennſtein oder iſt mit dem italieniſchen vernice und franzöſiſchen vernis, Firniß, von dem neugriechiſchen Bernike entlehnt (Buttmann a. a. O.). Die Grundbedeutung des ägyptiſchen sacal (Nicias ap. Plin. 37, 11, 1) iſt dunkel, wie die des ſkythiſchen sacrium (Xenocrat. ap. Plin. l. c.).

den Alten frühzeitig beachtete Anziehungskraft des Bernsteins[7]), von ἕλκειν, ziehen, her[8]); Andere, weil sowohl Gold- und Silbermischung, als Bernstein, durch ihren strahlenden Glanz sich auszeichnen, von dem vermeintlich s. v. a. strahlend oder Strahler bedeutenden Homerischen Beinamen des Helios ἠλέκτωρ[9]) oder von einem dieser Bedeutung entsprechenden ungebräuchlichen Verbum[10]); endlich auch Einige von dem arabischen ilk oder elek oder von dem syrischen aluka, Harz[11]).

Von diesen Ableitungen kann die aus dem Arabischen und Syrischen natürlich nur dann in Betracht kommen, wenn das Wort jeder Herleitung aus dem Griechischen selbst widerstreben sollte, und das ist keineswegs der Fall.

Am gewöhnlichsten ist die Herleitung von ἠλέκτωρ, die schon Plinius als bekannt voraussetzt[12]), und allerdings läßt sich nicht

---

7) Thales ap. Diog. Laert. 1, 24. Plat. Tim. p. 80 C. Tim. Locr. p. 101 E. Theophrast. hist. plant. 9, 18, 2. de lap. 28. Strabo 15, p. 703. Plutarch. quaest. Plat. 7, 7. Clem. Al. Strom. 2, p. 370. Eustath. ad Dionys. Per. 294. Plin. 37, 12. Bei Plinius 37, 11, 1 erzählt Nicias, von den syrischen Frauen (unter den Seleuciden) sei der Bernstein, weil er Blätter, Spreu und die Fransen der Kleider an sich ziehe, ἅρπαξ, Räuber, genannt worden. Sein orientalischer Name Karuba bedeutet nach dem Persischen s. v. a. Strohräuber (Sacy bei Buttmann a. a. O. S. 362).

8) Buttmann, Ueber das Elektron, im Mythologus Bd. II, 1829, S. 355 ff.; vgl. Humboldt's Kosmos II, S. 517.

9) So Schneider, Passow, Jacobitz, Pape, Forcellini u. A. in ihren Wörterbüchern und die meisten Erklärer Homer's; vergl. Not. 12. Die Versuche einer Herleitung von ἑλίσσω, παρὰ τὸ ἑλεῖν τὰ ἐκτός, ἢ ὅτι ἡλιαυγές ἐστιν, die sich außerdem noch im Etymol. Magn. finden, kommen nicht in Betracht.

10) G. Curtius (Grundzüge der griech. Etymologie, I. Leipz. 1858, S. 107) leitet das Wort von der vermeintlich in alk und alek übergegangenen Sanskritwurzel ark, strahlen.

11) Vgl. Bochart. Hierozoicon. lib. 6, cap. 15 extr. Sprengel zu Dioscorid. 1, 110. Ukert, Ueber das Elektrum, in Zimmermanns Zeitschr. f. Alterthumswissensch. V. 1838, S. 427. Bochart denkt sogar an eine Zusammensetzung aus עֵלִיקָה־אֹרֶן, Fichtenharz.

12) Plin. 37, 11, 1: Phaetontis fulmine icti sorores fletu mutatas in arbores populos lacrimis electrum omnibus annis fundere iuxta Eridanum amnem, quem Padum vocamus, et electrum appellatum, quoniam sol vocitatus sit ἠλέκτωρ, plurimi poetae dixere, primique, ut arbitror, Aeschylus, Philoxenus, Nicander, Euripides, Satyrus.

verkennen, daß zwiſchen ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ ein etymologiſcher Zuſammenhang ſtattfinde. Beide Wörter finden ſich bei Homer; die Sage führt den Urſprung des Elektron auf Helios ἠλέκτωρ oder deſſen Töchter, die Heliaden, zurück[13]), und offenbar verhält ſich ἤλεκτρον zu ἠλέκτωρ, wie κόσμητρον zu κοσμήτωρ, πλῆκτρον zu πλήκτωρ, ἄκεστρον zu ἀκέστωρ.

Allein von ἠλέκτωρ ſelbſt iſt weiter nichts mit Sicherheit bekannt, als daß es, wie ὑπερίων[14]), bei Homer als Name oder Beiname des Helios vorkommt[15]). Was es bedeute, weiß ſchon von den alten Interpreten Homers und von den griechiſchen Lexikographen kein einziger mit Gewißheit anzugeben; ſie vermuthen nur, daß es entweder ſ. v. a. lagerlos, ſchlaflos (ἄ-λεκτρος, ὁ μὴ εἰδὼς λέκτρον, μεδέποτε κοίτης ἐπιψαύων, ὁ ἄνευ λέκτρων), oder vom Lager aufweckend (ὁ ἀ-λέκτρους ἡμᾶς ποιῶν, ὁ ἐκ τῶν λέκτρων καὶ τῆς κοίτης ἡμᾶς ἐγείρων), oder ſ. v. a. glänzend wie Bernſtein (ἡ λαμπρός, παρὰ τὸ ἤλεκτρον, λάμπων ὡς ἤλεκτρον) bedeute[16]). Wenn man alſo auf den Grund einer dieſer Deutungen dem Worte die Bedeutung ſtrahlend oder Strahler beilegt oder gar an eine Verwandtſchaft deſſelben mit ἥλιος (ἠέλιος) denkt[17]), ſo legt man ihren Gewährsmännern größeres Gewicht bei,

---

13) Vgl. Not. 12 nebſt Not. 61—63.

14) Hyperion, ὑπερίων, nach der einfachſten Deutung ſ. v. a. ὁ ὑπὲρ ἰών, der Wandler über uns (wegen des ῑ vergl. Buttmanns ausführl. griech. Gramm. §. 7, Anm. 23), iſt bekanntlich, wie φαέθων, bei Homer noch nicht Name für ein von Helios verſchiedenes Weſen, ſondern nur Beiname (vgl. ἥλιος ὑπερίων Od. 1, 8; 12, 133; Il. 8, 480) oder Name (ὑπερίων Od. 1, 24) des Helios ſelbſt; wegen ὑπεριονίδης Od. 12, 176 und gegen Voß vgl. Nitzſch zur Odyſſee I, 8 und Schoemann, Opusc. acad. II, p. 110.

15) Mit ὑπερίων verbunden Il. 19, 398 und hymn. in Apoll. 369 (ἠλέκτωρ ὑπερίων), ohne ὑπερίων Il. 6, 513. In Empedokles Fragmenten erſcheint Ἠλέκτωρ einmal abwechſelnd mit Ζεὺς und Ἥφαιστος als Bezeichnung des Feuerelements.

16) Vgl. Heraclid. Alleg. Hom. cap. 44, p. 150 ed. Schow, Schol. Hom. Il. 6, 513. Eustath. in Il. p. 1189, 62. Apion. ap. Eustath. in Il. p. 659, 28. Hesychius, Photius, Suidas, Etymol. Magn. v. ἠλέκτωρ.

17) Pape beruft ſich auf Apions Deutung des Wortes durch λάμπων ὡς ἤλεκτρον, und, wie Jacobitz, zugleich auf ſeine Verwandtſchaft mit ἥλιος. Hermann

als ſie ſelbſt beanſpruchen und nach ihren ſonſtigen etymologiſchen Angaben verdienen. Vielmehr iſt ſchon deshalb, weil ſie das Wort auf ſo verſchiedene Weiſe erklären, die Bedeutung von ἠλέκτωρ nicht minder fraglich und nicht minder erſt kritiſch nach den Grundſätzen einer beſonnenen Sprachforſchung zu ermitteln, als die des ſtammverwandten ἤλεκτρον.

Es kommen uns dabei die Endungen τωρ und τρον nebſt der Form ἄλεκτρον, deren Kallimachus ſich bedient[18]), zu Statten. Nach einer durchgreifenden Analogie der griechiſchen Wortbildung ſind nämlich alle Subſtantive auf τρον, wie ἄροτρον, κίνητρον, κόσμητρον, πλῆκτρον, und, bis auf wenige Ausnahmen, wie ἀ-φρήτωρ, εὐπάτωρ, μητροπάτωρ und ähnliche Compoſita, auch alle Subſtantive auf τωρ, wie ἀμύντωρ, κοσμήτωρ, πλήκτωρ u. ä., unmittelbar von Verben abzuleiten, indem bekanntlich die auf τρον das Werkzeug, die auf τωρ das Subjekt der Handlung bezeichnen, von ἀ-φρήτωρ, εὐπάτωρ und ähnlichen Compoſitis aber keine auf τρον gebildet werden. Daraus folgt, daß wenigſtens alle ſich entſprechenden Subſtantive auf τωρ und τρον, wie κόσμητρον und κοσμήτωρ, πλῆκτρον und πλήκτωρ, ἄκεστρον und ἀκέστωρ[19]), mithin auch ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ, unmittelbar von Verben abſtammen, ſo daß die von den alten Interpreten Homers u. A. verſuchte Ableitung des Namens ἠλέκτωρ von λέκτρον, ἄ-λεκτρος, bettlos, die, abgeſehen von ihrer Unbrauchbarkeit zur Deutung des

---

ſucht für Ἠλέκτρη die Bedeutung Coruscia ſogar aus der vermeintlichen Grundbedeutung ἡ ἄνευ λέκτρων zu gewinnen: „Proprie nomen hoc expergiscentem (τὴν ἄνευ λέκτρων) notat, ex qua origine sunt etiam ἠλέκτωρ et ἀλέκτωρ. Sed quoniam coruscat mare, quum primum quasi expergiscit imminente tempestate fluctuatio, coruscandi significatus adhaesit.“ Opusc. T. II, p. 179.

18) Callimachus hymn. in Cer. 29: τὸ δ', ὥστ' ἀλέκτριονον, ὕδωρ ἐξ ἀμαρᾶν ἀνέθυε. Eben ſo wechſeln die Formen Ἠλέκτρα (Aeschyl. Sept. adv. Th. 425) und Ἀλέκτρα (Pind. Isthm. 3, 79), Ἠλεκτρύων (Diodor. 4, 67) und Ἀλεκτρυών (Hom. Il. 17, 620). Dem Beinamen des Helios ἠλέκτωρ entſpricht Ἀλέκτωρ in der Eliſchen Sage; vgl. Not. 67.

19) Eben ſo die auf τήρ und τρον, wie ἀροτήρ und ἄροτρον, θελκτήρ und θέλκτρον, κινητήρ und κίνητρον u. ä. Von vielen Verben giebt es Synonyma auf τωρ und τήρ nebeneinander, wie ἀμυντήρ und ἀμύντωρ, ἀλεξητήρ und ἀλεξήτωρ.

ſtammverwandten ἤλεκτρον, ſchon deshalb verdächtig iſt, weil das ἀ priv. ſelten in ἠ übergeht[20]), von ſelbſt wegfällt.

Aber von welchem Verbum ſind denn nun ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ abzuleiten? Etwa unter Vorausſetzung der ungebräuchlichen Formen ἔλκτρον und ἔλκτωρ von ἕλκω, ziehe? So paſſend für den Bernſteinnamen ἤλεκτρον die Bedeutung Zugmittel (Zugſtein) ſein würde, ſo unpaſſend wäre für den Beinamen des Helios ἠλέκτωρ die Bedeutung Zieher; und für den Uebergang der Formen ἔλκτωρ und ἔλκτρον in ἠλέκτωρ und ἤλεκτρον oder ἄλεκτρον mangelt es dazu noch an genügenden Analogieen[21]).

Leichter, als von ἕλκω, laſſen ſich ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ, zumal bei dem Vorkommen der Form ἄλεκτρον, von ἀλέξω, oder vielmehr von der ältern Form dieſes Verbums, ἀλέκω, die dem Aor. Med. ἠλεξάμην, ἀλέξασθαι, dem aus ἀλεκτήρ ſynkopirten ἀλκτήρ[22]) und, nach ſachlichen Gründen zu urtheilen, ſelbſt den Namen ἀλέκτωρ und ἀλεκτρυών, ſo wie den Perſonennamen Ἀλέκτωρ, Ἀλέκτρα, Ἠλέκτρα, Ἠλεκτρύων und ähnlichen zu Grunde liegt[23]), ableiten; und dieſe Herleitung iſt zugleich von der Art, daß beide Wörter, ſowohl ἠλέκτωρ als ἤλεκτρον, eine ſachgemäße Deutung finden.

---

20) Bei Homer nur in ἤκεστος, ἤνοψ und ἤπειρος, vielleicht auch in ἠίβατος, gegenüber der großen Reihe ſeiner Wortbildungen mit unverändertem ἀ privativum, ἄληκτος, ἀληθής, ἄγαμος u. ä. Der Deutung von ἠλέκτωρ durch ἄ-λεκτρος, bettlos, als Synonymum von ἀκάμας, unermüdlich, ſteht überdieß außer der Bedeutung ἄγαμος, die ἄ-λεκτρος angenommen hat (ἀ-λέκτωρ kömmt als Compoſition bei keinem Klaſſiker vor), noch der Umſtand entgegen, daß alte Schriftſteller den Helios des Nachts auf einem Lager ausruhen laſſen; Mimnerm. ap. Athen. 11, p. 470. Sophocl. Trach. 95. Pytheas ap. Geminum elem. astron. 5.

21) Die wahrſcheinlich von dem Homeriſchen ὦλξ (ὀλκός, sulcus) abſtammenden Wörter ὦλαξ, αὖλαξ, ἄλοξ (vgl. Buttmann a. a. O. S. 357 ff.) bieten keine hinreichende, ἡ ἠλακάτη und τὰ ἠλάκατα dagegen keine ſichere Analogie. Zur Milderung der Härte in der Form ἔλκτρον (vgl. jedoch θέλκτρον. Sophocl. Trach. 585) geſtattete das Homeriſche ἕλκέω die Bildung der Form ἕλκητρον, und dieſe bedurfte keiner Umwandlung in ἤλεκτρον.

22) Vergl. Buttmanns Lexilogus I, 63, 23, 2. Aufl., S. 289. Eben ſo ἄλκαρ, ἀλκή, ἄλκιμος u. ä.

23) Bei der Herleitung von ἀλέκω, wehre, ſchütze, deuten ſich ὁ ἀλέκτωρ und ὁ ἀλεκτρυών, wie die gleichlautenden, aber nicht als παρώνυμα aufzufaſſen-

Von ἀλέκω, abwehren; ſchützen, erhält ἤλεκτρον oder ἄλεκτρον nach der Analogie der übrigen Subſtantive auf τρον[24]) als Synonymum von ἀλεξητήριον[25]), die Bedeutung Abwehr- oder Schutzmittel; und in der That wurde der Bernſtein von den Alten als Schutzmittel, wenigſtens gegen Krankheiten, und zwar als eine Art Univerſalmittel gegen die verſchiedenartigſten Krankheiten, ſowohl von Erwachſenen, als von Kindern, getragen oder auch mit andern Stoffen genoſſen. Das bezeugen ausdrücklich, in Verbindung mit Dioskorides, einem griechiſchen Arzte aus Anazarbus bei Tarſus, der, kurz vor Plinius, vom Bernſtein bemerkt, daß ſein Genuß Leibes- und Magenflüſſe ſtille[26]), Kalliſtratus, ein Grieche des alexandriniſchen Zeitalters, und Plinius, der römiſche Naturforſcher, dem wir den Bericht des Kalliſtratus verdanken. „Er wird hauptſächlich", bemerkt Plinius in ſeinem Berichte über den Bernſtein, „von den Germanen nach Pannonien gebracht; dorther haben die Veneter, von den Griechen Heneter genannt, zuerſt den Ruf der

---

den Heldennamen Ἀλέκτωρ und Ἀλεκτρυών (Hom. Od. 4, 10; Il. 17, 620; vgl Lobeck. pathol. serm. Gr. prolegom. p. 67) nebſt Ἠλεκτρύων u. ä. ganz ungezwungen und charakteriſtiſch als Wehrer, Kämpfer, oder als Schützer der Angehörigen (Pind. Ol. 12, 14: ἐνδομάχας ἀλέκτωρ, Aeschyl. Eum. 846 ff.; Paus. 6, 26, 2; vgl. Juvenal. 4, 70), während die gewöhnliche Herleitung von λέκτρον vermittelſt des ἀ priv. wegen der Bedeutung ἄγαμος, die ἄ-λεκτρος angenommen hat, weder für dieſe Heldennamen, noch für ὁ ἀλέκτωρ oder ὁ, ἡ ἀλεκτρυών paßt. Aehnliches gilt von Elektra, Ἠλέκτρα, der muthigen Schützerin ihres Bruders Oreſt (vergl. Hellanic. ap. Paus. 2, 16, 5), und noch mehr von dem Thebaniſchen Stadtthore Ἀλέκτραι (Pind. Isthm. 3, 79) oder Ἠλέκτραι (Aeschyl. Sept. adv. Th. 425; Eurip. Phoen. 1129), das ohne Zweifel von ſeinen Schutzwehren dieſen Namen trägt. Vgl. Not. 122.

24) Vgl. ἄκεστρον Heilmittel von ἀκέομαι heile, κόσμητρον Schmuckmittel von κοσμέω ſchmücke, πλῆκτρον Schlagmittel von πλήσσω ſchlage u. ä.

25) Theophrast. hist. plant. 7, 13, 4: λέγεται δὲ καὶ πρὸ τῶν θυρῶν τῆς εἰσόδου φυτευθεῖσαν (sc. τὴν σκίλλαν βοτάνην) ἀλεξητήριον εἶναι τῆς ἐπιφερομένης δηλήσεως. Gleichbedeutend mit ἀλεξητήριον und deſſelben Stammes ſind das aus ἀλεκτήριον ſynkopirte ἀλκτήριον und ἀλαλκτήριον.

26) Dioscorides de mat. med. 1, 110 (113), p. 110 ed. Sprengel: ἱστορεῖται δὲ ὅτι τὸ ἐξ αὐτῶν (ἀγείρων) δάκρυον κατὰ τὸν Ἠριδανὸν πόταμον καταχεόμενον πήγνυται καὶ γίνεται τὸ καλούμενον ἤλεκτρον, ὑπ' ἐνίων δὲ χρυσοφόρον, εὐῶδες ἐν τῇ παρατρίψει καὶ χρυσοειδὲς τῷ χρώματι, ὅπερ πινόμενον λεῖον στομάχου καὶ κοιλίας ῥεῦμα ἵστησι.

Sache verbreitet, die Nachbarn Pannoniens und die, welche um das adriatiſche Meer herum handeln. Das aber ſcheint die Veranlaſſung der an den Padus geknüpften Fabel (von den bernſteinweinenden Heliaden) zu ſein, indem noch jetzt bei den Transpadanern die Bauernweiber Halsbänder von Bernſtein tragen, vorzüglich des Schmuckes, aber auch der Geſundheit wegen; er ſoll nämlich den Mandelgeſchwulſten widerſtehen und den Halsübeln[27])". „Der Bernſtein", fährt er fort, „findet eine gewiſſe Anwendung in der Medizin; aber das iſt nicht gerade der Grund, weshalb er den Frauen gefällt. Für Kinder iſt es gut, wenn er ihnen als Amulet (amuleti ratione) angehängt wird. Kalliſtratus berichtet, er nütze jedem Alter gegen Lymphationen und bei Urinbeſchwerden, ſowohl getrunken, als getragen. Dieſer hat auch eine neue Art aufgebracht, die er Chryſelektrum nennt, eine Art Elektrum von gleichſam goldener Farbe und des Morgens von ſehr gefälligem Ausſehen, aber auch ſchnell Feuer an ſich reißend und bei deſſen Annäherung raſch erglühend. Am Halſe getragen, heile es Fieber und andere Krankheiten; zerrieben und mit Honig und Roſenöl vermiſcht, Ohrenleiden; mit attiſchem Honig Augenſchwächen; zu Mehl zerſtoßen und ſo genoſſen oder auch mit Maſtix aus Waſſer getrunken, Magenfehler[28])."

---

27) Plin. 37, 11, 2: Adfertur a Germanis in Pannoniam maxime, et inde Veneti primum, quos Enetos Graeci vocaverunt, famam rei fecere proximique Pannoniae et agentes circa mare Adriaticum. Pado vero annexae fabulae (Not. 12) videtur causa, hodieque Transpadanorum agrestibus feminis monilium vice succina gestantibus, maxime decoris gratia, sed et medicinae, quando tonsillis creditur resistere et faucium vitiis. In den Anfangsworten ſchwanken die Ausgaben. Einige leſen: Affirmatur a Germanis ideo maxime appetitam provinciam: et inde advectos primum, quos Graeci macatos vocant. Famam rei fecere proximae Pannoniae, id accipientes circa mare Adriaticum. Pado vero annexae fabulae etc.

28) Plin. 37, 12: Usus tamen succinorum invenitur aliquis in medicina; sed non ob hoc feminis placent. Infantibus adalligari amuleti ratione prodest. Callistratus et cuicunque aetati contra lymphationes prodesse tradit et urinae difficultatibus potum adalligatumque. Hic et differentiam novam attulit appellando chryselectrum, quasi coloris aurei et matutino gratissimi aspectus, rapacissimum ignium et, si iuxta fuerint, celerrime ardescens. Hoc collo adalligatum mederi febribus et morbis, tritum cum melle ac rosaceo aurium vitiis et, si cum melle Attico conteratur, oculorum quoque obscuritatibus, stomachi etiam vitiis vel per se farina eius sumta vel cum mastiche ex aqua pota.

Nach dieſen Zeugniſſen war der Glaube an die Schutz- und Heilkraft des Bernſteins und die Sitte, ihn als Schutzmittel zu tragen, im Alterthum ſowohl unter den Griechen, deren Anſicht Kalliſtratus mit Dioskorides vertritt, als unter den Römern und unter den transpadaniſchen Kelten, verbreitet.

In gleichem Rufe ſtand als Schutz- und Heilmittel bei Einigen das Lynkurium, ein elektriſcher Stoff, unter dem nach den Andeutungen der Alten ſelbſt nichts Anderes als eine beſondere Art Bernſtein zu verſtehen iſt[29]).

Einen noch umfaſſenderen Gebrauch des Bernſteins als Amulet ſcheint endlich noch ſein neugriechiſcher Name *βερονίκη* d. i. *φερενίκη*, ſiegverleihend, vorauszuſetzen[30]). Er erinnert an den Siegſtein der altdeutſchen Sage, dem die Kraft zugeſchrieben wurde, einem Kämpfer den Sieg zu verleihen[31]), und an die gemma alectoria, deren ſich nach einer Bemerkung von Plinius der Athlet Milo von Kroton, ein Zeitgenoſſe der Piſiſtratiden, bediente, um in den olympiſchen Wettkämpfen unüberwindlich zu ſein[32]).

---

29) Dioscorid. 2, 100: *ἔστι γὰρ (τὸ λυγγούριον) τὸ καλούμενον ὑπ' ἐνίων ἤλεκτρον πτερυγοφόρον · ὅπερ ποθὲν σὺν ὕδατι στομάχῳ καὶ ῥευματιζομένῃ κοιλίᾳ ἁρμόζει.* Plin. 37, 12. Vgl. Strabo 4, p. 402. Hesych. v. *λυγκούριον*. Theophrast. de lap. 27. Napione, Memoria sul Lincurio. Roma. 1754.

30) Vgl. Not. 6. Die Form *Βερονίκη* ſtatt *Βερενίκη* findet ſich als Perſonenname bei Heſychius u. A.

31) Grimm, Deutſche Mythologie, Th. II, S. 1169 ff. Vgl. Lobeck. pathol. Graeci serm. elementa, I. 1853, p. 314: Amisit (vocalem) nomen proprium *Βερνίκη* id est *Φερονίκη* Veronica apud scriptores sacros et ecclesiasticos, idemque videtur appellativum *βερονίκη* sive *βερνίκη*, quo Graecitas inferior succinum insignivit fortasse quod ab athletis amuleti instar gestabatur ad adipiscendam victoriam.

32) Plin. 37, 54: Alectorias (gemmas) vocant in ventriculis gallinaceorum inventas crystallina specie, magnitudine fabae, quibus Milonem Crotoniensem usum in certaminibus, invictum fuisse videri volunt. Von demſelben Steine, dem alectorius, bemerkt noch Marbod von Anjou in ſeinem Gedichte de gemmis c. 3: „Invictum reddit lapis hic quemcunque gerentem Exstinguitque sitim patientis in ore receptus.“ Der Name dieſes kryſtallähnlichen Steins (crystallina specie) ſcheint uns nicht von *ἀλέκτωρ*, gallinaceus, ſondern mit dem Beinamen des Helios *ἠλέκτωρ* (*ἀλέκτωρ*) Wehrer, Schützer, und dem Bernſteinnamen *ἄλεκτρον* von *ἀλέκω*, wehre, ſchütze, herzuſtammen und

Freilich reicht nun weder dieſer Name, noch ein Zeugniß, wie das von Plinius und Kalliſtratus, in die Zeit hinauf, da der Bernſtein den Griechen zuerſt bekannt wurde. Allein ohne Zweifel fand der Ruf ſeiner Schutzkraft durch den Bernſteinhandel unmittelbar mit dem Erzeugniſſe ſelbſt bei ihnen Eingang.

Aus der Hochſchätzung wirklich heilkräftiger Erzeugniſſe hat ſich nämlich bei den meiſten Völkern des Alterthums, beſonders bei den Verehrern des Helios, von deſſen Einfluß alles Wachsthum und Gedeihen in der Natur hergeleitet wurde[33]), frühzeitig eine übertriebene Vorſtellung von der Wirkſamkeit oder Schutzkraft gewiſſer Steine, Harze und Kräuter entwickelt[34]), und dieſe wurde vielfach ſelbſt auf Steine, die wenig oder gar nichts mit der Heilkunſt zu ſchaffen haben, auf Meteorſteine wegen ihres himmliſchen Urſprungs[35]), auf den Magnet wegen ſeiner Anziehungskraft[36]), auf die Edelſteine wegen ihres Lichtglanzes[37]), auf beſonders geweihte Steine wegen der Kraft, die man ihrer Weihung zuſchrieb[38]), übertragen. Schon vor dem moſaiſchen Zeitalter betrachteten die Phönizier, die erſten bekannten Vermittler des Elektronhandels[39]), ihre Bethyle als beſeelte Steine[40]) und, nach Plinius zu ſchließen, als Mittel, um Städte

---

ſomit urſprünglich nichts Anderes, als ein Wehr- oder Schutzmittel oder ein Bernſteinamulet zu bezeichnen.

33) Plat. de rep. 6, p. 509 B. Diodor. 2, 52. Plin. 2, 4; 16, 18. Aeschyl. Ag. 632. Orph. Lith. 296.

34) Plin. 30, 1 ff.; vgl. 21, 36. 38; 24, 22. 102; 25, 80; 37, 15. 54 ff.

35) Fr. v. Dalberg, Ueber den Meteor-Cultus der Alten. Heidelberg. 1811.

36) Plin. 36, 25. Orph. Lith. 302—332.

37) Plin. 37, 15. 54—73. Orph. Lith. 170 ff. Nach Orph. Lith. 399 ff. ſollte die Kraft der Steine die der Kräuter gar noch überwiegen und nur heilſam ſein.

38) Theophr. char. 17 (30) *περὶ δεισιδαιμονίας*. Lucian. deor. concil. 12. Plin. 37, 40. Arnob. 1, 39.

39) Hom. Od. 15, 460, wo Phönizier (vgl. V. 415 ff.) einen Schmuck von Elektron feilbieten. Das Elektron in Menelaos Palaſt Od. 4, 73 iſt von den Schätzen, die Menelaos nach V. 83 aus Cypern, Phönizien und andern Ländern mitgebracht hatte; wegen des Elektronſchmuckes auf Ithaka Od. 18, 295 iſt zu vergleichen Od. 15, 481, wonach Phönizier mit Ithaka Handel trieben.

40) Sanchoniath. fragm. ed. Orelli p. 30 (aus Euseb. praep. ev. 1, 10): *ἐπενόησε θεὸς Οὐρανὸς βαιθύλια* (cf. p. 26 *βέθυλος*), *λίθους ἐμψύχους μηχανησάμενος*.

und Flotten zu erobern[41]), ein Umſtand, durch den Moſes veranlaßt zu ſein ſcheint, ſeinem Volke den Gebrauch ſolcher Steine, wenigſtens der beſchriebenen d. i. mit magiſchen Charakteren verſehenen Steine[42]), auf's ſtrengſte zu verbieten[43]). Syrien beſaß eine Menge ſolcher Steine[44]); bei den Babyloniern und Aſſyrern, überhaupt im ganzen Orient, war das Amulettragen allgemein[45]); auch fern vom Lande der Magier kannte man magiſche Steine und Kräuter[46]). In Vorderaſien rings um Jonien herum und in Jonien ſelbſt bot dergleichen jeder Fluß und Berg[47]); Kolchis war deshalb ſprichwörtlich[48]), wie Theſſalien und das Land der Marſen[49]). Den Hyperboreern, Skythen und Germanen war deren Gebrauch nicht fremd[50]), bei den Kelten ganz gewöhnlich[51]); ſelbſt von den Aeſtiern im Bernſteinlande, die Tacitus noch mit zum Keltenſtamme zu rechnen

---

41) Plin. 37, 51: Iis (ceraunüis), quae nigrae sunt et rotundae, urbes expugnari et classes, easque betulos vocari (Sotacus refert).

42) Movers Phönizier I, S. 105. Vgl. Plin. 37, 37. 40.

43) Levit. 26, 1. Num. 33, 52. Verſchieden davon ſind die blos zur Erinnerung an wichtige Erlebniſſe dienenden Bethelſteine, Gen. 28, 18. 19; 35, 14. 15.

44) Damasc. vit. Isid. ap. Phot. bibl. p. 557. 568; vgl. Herodian. 5, 3. Plin. 37, 51. Lucian. de dea Syr. 32.

45) Plin. 37, 37: Totus Oriens pro amuletis traditur gestare eam (sc. iaspidem). Vgl. Plin. 37, 55—60. Plutarch. de fluv. 20. 24. Aristot. mir. ausc. 159. Movers phöniz. Alterth. III. 1, S. 267 ff.

46) Plin. 30, 1 ff.; 37, 37. 40. 54—73. Pauly, Real-Encyclop. d. claſſ. Alterth. IV, S. 1365 ff.

47) Aristot. mir. ausc. 162. 167. 173 ff. Plutarch. de fluv. 7—21. Plin. 37, 54. Vgl. Plat. de rep. 2, p. 359 E.

48) Pind. Pyth. 4, 221. Horat. epod. 5, 24. Martial. 12, 57, nebſt Not. 69. 70. 72.

49) Plat. Gorg. p. 513 A. Plin. 30, 2. — Gell. 16, 11. Horat. epod. 5, 76; 17, 29. Virg. Aen. 7, 758. Auch die am Halſe getragenen Kapſeln, bullae, der Etruſker und Römer (Plin. 33, 4 u. a.) galten als Amulete. Macrob. Sat. 1, 6.

50) Grimm, deutſche Mythologie, II, S. 1166 ff. Vgl. Herodot. 4, 36, 67. Plat. Charm. p. 158 B. Lucian. philopseud. 13. Plutarch. de fluv. 14. Lobeck. Aglaoph. I, p. 314.

51) Eckermann, Lehrbuch der Religionsgeſchichte und Mythologie, III. 1, S. 67—78. Vgl. Plin. 16, 95; 24, 62 ff.; 25, 59; 27, 76; 29, 12. Plutarch. de fluv. 6, 3.

ſcheint[52]), wird berichtet, daß ſie Eberfiguren als Schutzmittel gegen jede Gefahr im Kampfe trugen[53]).

Bald zu den Edelſteinen oder zu den Metallen[54]), bald zu den Harzen[55]) gerechnet, vereinigt nun der Bernſtein in ſich alle Eigenſchaften, die an den übrigen Schutzſteinen des Alterthums vereinzelt hervortreten. Er verbindet die Anziehungskraft des Magnets mit dem Lichtglanze der Edelſteine und dem Schimmer des Goldes. Thales und Andere hielten ihn für beſeelt[56]), wie die Phönizier ihre Bethyle. Er galt als heilkräftig[57]) und wurde ſelbſt zu Plinius Zeit noch von den Frauen der transpadaniſchen Kelten als Schutzmittel gegen Halsübel getragen. Wegen ſeiner Brennbarkeit[58]) konnte er die Stelle des Weihrauchs vertreten, der zu Supplikationen[59]) und zur Liba-

---

52) Tacit. Germ. 45: Aestiorum gentes, — quibus ritus habitusque Suevorum, lingua Britannicae propior. Vergl. Leo, Vorleſungen über die Geſch. des deutſchen Volks, 1854, I, S. 194.

53) Tacit. l. c. Insigne superstitionis formas aprorum gestant; id pro armis omniumque tutela securum deae cultorem etiam inter hostes praestat. Ob die Aeſtier auch den Bernſtein ſchon als Schutzmittel benutzten, wird nicht berichtet. Sein häufiges Vorkommen in altpreußiſchen Grabhügeln (Voigt, Geſch. Preußens, I, S. 568) iſt kein ſicherer Beweis dafür. Vgl. jedoch Paus. 2, 11, 2.

54) Aristoph. eq. 532: ἡ ἤλεκτρος scil. λίθος. Theophr. de lap. 28. Paus. 9, 41, 2. Eustath. ad Dionys. Per. 293. Plin. 37, 11, 1. Heſychius, Suidas u. A. bezeichnen den Bernſtein als goldähnliches Metall.

55) Aristot. Meteor. 4, 10. Mir. ausc. 81. Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Harz und Gummi nannte der Grieche δάκρυα Thränen; daher die Sage von den Thränen der Heliadenbäume. Not. 63. Ueber den Harzreichthum des Bernſteinbaumes der Vorwelt vgl. Humboldt's Kosmos, I, S. 298.

56) Thales ap. Diog. Laert. 1, 24. Plin. 37, 12. Plutarch. quaest. Plat. 7, 7. Vgl. Not. 40.

57) Vgl. Not. 26 – 28. Eben ſo andere Harze (Plin. 24, 22), z. B. der Weihrauch (Plin. 25, 82; 22, 56).

58) Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45; vgl. Sotacus ap. Plin. 37, 11, 1: Item in India (nasci electrum) gratiusque thure esse Indis. Daher auch θύον als Bernſteinname. Not. 6. Das Thyon in Kalypſo's Wohnung (Odyss. 5, 60) wird auf wohlriechendes Holz gedeutet, Plin. 13, 30.

59) Plin. 22, 56: Odorum causa unguentorumque et deliciarum, si placet, etiam superstitionis gratia emantur (tam longe nascentia), quoniam thure supplicamus et costo. Salutem quidem sine istis posse constare, vel ob id probabimus, ut tanto magis sui delicias pudeat. Vgl. Herodot. 1, 183; 6, 97.

nomantie [60]) benutzt wurde. Endlich verlieh ihm die Sage faſt eben ſo, wie den Meteorſteinen, einen himmliſchen Urſprung und zugleich eine ſo zu ſagen göttliche Weihe. Er ſollte nämlich nach einigen Andeutungen von Helios oder von den Wirkungen der Sonne [61]), nach der keltiſchen Sage bei Apollonius Rhodius von dem damals mit Helios verwechſelten Apollo, und zwar von den Thränen, die dieſer zur Zeit ſeiner Dienſtbarkeit im Lande der Hyperboreer vergoſſen [62]), nach der von Heſiod ſchon erwähnten und ſpäter vielfach behandelten griechiſchen Sage dagegen von Heliaden oder Töchtern des Helios, und zwar von den Thränen, die dieſe noch jährlich um den vom Sonnenwagen in den Eridanos geſtürzten Bruder Phaeton nach ihrer Verwandlung in Pappeln vergießen [63]), herſtammen. Gerade von Helios aber wird angedeutet, daß er den Edelſteinen ihre Schutzkraft verleihe [64]); Apollo wurde vorzugsweiſe als Schützer und Uebelabwehrer verehrt [65]), und von den berühmteſten Heliaden oder Sonnentöchtern iſt ſelbſt bei Homer gerade das charakteriſtiſch, daß ſie ſich durch ihren Reichthum an Schutz-, Heil- und Zaubermitteln auszeichnen. Kirke, die Tochter des Helios, heißt bei ihm *πολυφάρμακος* und beſitzt Mittel, um Menſchen in Thiere und dieſe wieder in Menſchen zu verwandeln [66]); Agamede, die Tochter des Au-

---

60) Diog. Laert. 8, 19. Porphyr. vit. Pyth. 11. Jambl. v. P. 150. Euſtathius findet ſogar (vgl. Lobeck. Aglaoph. I, p. 263) eine Spur davon bei Homer in den *θυοσκόοι* Il. 24, 221.

61) Nicias ap. Plin. 37, 11, 1. Tacit. Germ. 45; vgl. Apollon. Rh. 4, 607. Diodor. 3, 57. Ovid. Met. 2, 364.

62) Apollon. Rh. Argon. 4, 612 ff.; vgl. Diodor. 3, 57.

63) Euripid. Hippol. 732. Aristot. mir. ausc. 81. Apollon. Rh. 4, 598. Polyb. 2, 16. Diodor. 5, 23. Strab. 5, p. 215. Dioscorid. 1, 110. Lucian. de electro 1. 2, de astrol. 19, deor. dial. 25, de saltat. 55. Philostrat. imag. 1, 11. Ovid. Met. 2, 360 ff. Hygin. fab. 152 nebſt Aeſchylus u. A. bei Plin. 37, 11, 1. Schol. Hom. Od. 17, 208, und Heſiodus bei Hygin. fab. 154. Schol. Hom. Od. 11, 325. Vgl. Hermann de Aeschyli Heliadibus, Opusc. III, p. 130 ff.

64) Orph. Lith. 296: *ἐν γὰρ σφιν μέγα δή τι φερέσβιος ἔμβαλε πνεῦμα Ἥλιος κτλ.* Plin. 37, 40; vgl. Diodor. 2, 52.

65) Preller, Griech. Mythologie, I, S. 170. Welcker, Griech. Götterl., I, S. 459 ff. Vgl. Not. 93.

66) Hom. Od. 10, 136. 276 — 400. Auch iſt ſie, wie Kalypſo (Od. 5, 167. 268), bei Homer Verleiherin günſtiger Seefahrten, Od. 11, 7; 12, 149.

geas und Enkelin des Helios[67]), kennt nach der Ilias alle Heilmittel der Erde[68]), und von Medea, einer andern Enkelin des Helios, der bekannten Zauberin der Argonautensage, erhält Jason Schutzmittel gegen die feuerschnaubenden Stiere des Aeetes[69]), ihres Vaters; auch besitzt sie Mittel, um Menschen zu verjüngen oder auch älter zu machen[70]). Wozu die Herleitung des Elektron von solchen schutzverleihenden oder schutzmittelbesitzenden Wesen, wenn es nicht selbst als Schutzmittel betrachtet und benutzt wurde? Als eins der wirksamsten Schutzmittel sowohl von Medea, als Kirke, wird ausdrücklich der wegen seiner Anziehungskraft schon von den Alten vielfach mit dem Elektron verglichene[71]) Magnet genannt[72]); um wie viel wirksamer mußte das unmittelbar aus den Thränen solcher Heliaden oder Apollo's, gleichsam aus ihrem heilkräftigen Ichor[73]), entstandene Elektron erscheinen?

Gewiß wird also der Bernstein von allen Volksstämmen des Alterthums, bei denen die Naturanschaunng und Heilmethode der Heliosverehrer Eingang gefunden hatte, als ein ganz vorzügliches Schutz- und Wehrmittel betrachtet sein. Solche Stämme wohnten aber rings um Griechenland herum, und durch solche wurde auch der

---

67) Augeas, *Αὐγείας* d. i. der Strahlende (von *αὐγή*), Herrscher in Elis (Il. 11, 739), heißt gewöhnlich Sohn des Helios (Theocrit. 25, 54. Apollon. Rh. 1, 172 u. A.), wie denn auch die Bedeutung seines Namens auf den Heliosknlt in Elis (Paus. 6, 24, 5) hinweist. Auf denselben Kult deutet auch der dem Elischen Sagenkreise angehörige Herrschername *Ἀλέκτωρ* (Diodor. 4, 69; Eustath. ad Il. p. 303, 7); er entspricht dem Homerischen Beinamen des Helios *ἠλέκτωρ*. Vgl. Not. 18.

68) Hom. Il. 11, 740. Als kräuterkundige Enkelin des Helios erinnert Agamede an Medea, deren Homer noch nicht gedenkt, obgleich er die Argonautensage kennt (Il. 7, 469; Od. 10, 137; 12, 70).

69) Pind. Pyth. 4, 22 (*ἀντίτομα ὀδυνᾶν*), Apollon. Rh. 3, 845 ff. Apollod. 1, 9, 23. Ovid. Met. 7, 98. 116.

70) Pherecyd., Aeschyl. in argum. ad Eurip. Med., Apollod. 1, 9, 27. Diodor. 4, 51. Ovid. Met. 7, 250 ff. Zu den Mitteln der Medea zählt Ovid Met. 7, 266 unter andern auch extremo lapides oriento petitos Et quas Oceani refluum mare lavit arenas.

71) Plat. Tim. p. 80. Strab. 15, 703. Plutarch. quaest. Plat. 7, 7. Diog. Laert. 1, 24. Plin. 37, 12.

72) Orph. Lith. 309. Vgl. Ovid. Met. 7, 266. Not. 70.

73) Hom. Il. 5, 416; vgl. 5, 340.

Bernſteinhandel vermittelt, nach ausdrücklichen Zeugniſſen wenigſtens durch die Kelten, deren Kunſtſachen aus Bernſtein nicht minder, als ihre Sagen über deſſen Entſtehung, berühmt waren, beſonders durch die transpadaniſchen Kelten, deren Frauen Amulete von Bernſteinkorallen trugen[74]), durch die ſkythiſche Bevölkerung an den nördlichen Küſten des Pontus[75]) in der Nähe des Zauberlandes Kolchis, und durch phöniziſche Seefahrer, denen von ihrer Heimath und von ihren Reiſen her gewiß Bethyle und Schutzſteine jeder Art bekannt waren[76]): werden dieſe verſäumt haben, die Schutzkraft ihrer Waare anzupreiſen?

In der That iſt die Naturanſchauung und Heilmethode der benachbarten Völker nicht ohne Einfluß auf Griechenland geblieben. Demokritus ſchrieb ſchon im Sinne der Magier über die Kräfte einzelner Steine[77]), wie ſpäter Pſeudo-Orpheus in ſeinem Steingedichte[78]). Empedokles rühmte ſich, Abwehrmittel ſowohl gegen Sturm und Ungewitter, als gegen das Alter und andere Uebel zu beſitzen[79]). Plato und Theophraſt erwähnen des Gebrauchs ähnlicher Schutzmittel[80]). Perikles ließ ſich, um zu geneſen, von Weibern ein Amulet umhängen[81]), und der Athlet Milo glaubte durch ſeinen

---

74) Plin. 37, 11, 2 (Not. 27), Aristot. mir. ausc. 81. Diodor. 5, 22. 23. Keltiſche Bernſteinſagen kennen Apollonius Rhodius u. A. (Not. 62 ff. und 89), Sitten keltiſcher Frauen am Bernſteinfluß Eridanos Aeſchylus, Euripides, Polybius u. A. (Not. 63. Hermann de Heliadibus l. c.), keltiſche Kunſtſachen aus Bernſtein außer Plinius a. a. O. noch Lucian. Der keltiſche Herkules, Ogmius, trug, bildlich dargeſtellt, nach Lucian. Hercul. 3, künſtlich gearbeitete feine Ketten von Gold und Bernſtein als Mittel, um die ihm folgende Menſchenmenge an ſich zu ziehen: *ὁ γὰρ δὴ γέρων Ἡρακλῆς ἐκεῖνος (Ὄγμιος) ἀνθρώπων πάμπολύ τι πλῆθος ἕλκει ἐκ τῶν ὤτων ἅπαντας δεδεμένους· τὰ δεσμὰ δέ εἰσιν οἱ σειραὶ λεπταὶ χρυσοῦ καὶ ἠλέκτρου εἰργασμέναι, ὅρμοις ἐοικυῖαι τοῖς καλλίστοις κτλ.*

75) Dionys. Per. 314—318. Apollon. Rh. 4, 505—610. Vgl. Not. 50.

76) Hom. Od. 15, 415—460. Vgl. Not. 39—43.

77) Plin. 37, 54 ff.; 58, 70; vgl. 24, 99 ff.; 28, 2 ff.

78) Orphei *περὶ λίθων* s. de lapidibus poema rec. Thyrwitt. Londini 1781.

79) Diog. Laert. 8, 59: *φάρμακα δ' ὅσσα γεγᾶσι κακῶν καὶ γήραος ἄλκαρ κτλ.*

80) Plato de rep. 4, p. 426 B. Theophr. hist. pl. 7, 13, 4; 9, 19, 2.

81) Plutarch. vit. Pericl. 38. Vgl. Diodor. 5, 64.

Schutz- oder Wehrſtein (alectorius) unüberwindlich zu ſein [82]). Selbſt Homer gedenkt ſchon außer den Zaubereien der Heliade Kirke des unheilabwehrenden Krautes Moly, durch das Odyſſeus ſich gegen ihre Verwandlungen ſchützt [83]), des kummerſtillenden Wundertranks, den zu bereiten Helena von einer Aegypterin erlernt [84]), der Traumthore von Elfenbein und Horn, aus denen nach Beſchaffenheit ihres Stoffes trügeriſche oder wahre Träume kommen [85]), des unſichtbar machenden Helmes für Hades, der an den Ring des Mermnaden Gyges mit ſeiner unſichtbar machenden Einfaſſung erinnert [86]), und einer Menge anderer Zauberdinge [87]). Wie leicht konnte der Bernſtein mit ſeiner geheimnißvollen Anziehungskraft, zumal da er nicht ſelten noch gar Inſekten und andere Thiere einſchließt und durchſchimmern läßt [88]), damals dieſen Zauberdingen zugeſellt werden! Faſt könnte man denken, die Beobachtung von Thiergeſtalten im Bernſtein, dem Heliadenſtein des Alterthums, habe zuerſt Anlaß gegeben zu der Dichtung von Verwandlungen, die Heliaden entweder, wie Kirke und Medea, durch ihre Zaubermittel bewirken oder, wie die Schweſtern Phaethons, ſelbſt erleiden [89]).

---

82) Vgl. Not. 32. Auch der Ring des Polykrates (Plin. 33, 6; 37, 2. 4) gehört hierher.

83) Od. 10, 305 *μῶλυ*, nach V. 287 ein *φάρμακον ἐσθλόν, ὅ κέν τοι κρατὸς ἀλάλκῃσι κακὸν ἦμαρ.*

84) Od. 4, 220 ff. Vgl. Strabo 17, p. 800.

85) Od. 19, 562 ff. Doch iſt deshalb nicht *ἐλεφαίρομαι* (vergl. *ἐλπωρή*) von *ἐλέφας* abzuleiten.

86) Il. 5, 845; vgl. Plat. de rep. 2, p. 359 E.

87) Dahin gehören der Gürtel der Aphrodite (Il. 14, 225), der Stab des Hermes (Od. 5, 47 u. a.), die Binde der Leukothea gegen Seegefahren (Od. 5, 346), der Geſang der Sirenen (Od. 12, 39 ff.), die Schattenbeſchwörung durch Odyſſeus (Od. 10, 510 ff.), die Metamorphoſen des Proteus (Od. 4, 455 ff.), das Beſprechen einer Wunde (Od. 19, 457), die Verleihung ewiger Jugend und günſtiger Seefahrten durch Kalypſo (Not. 66, und Od. 5, 135; 7, 257).

88) Arist. Meteor. 4, 10. Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Martial. epigr. 4, 32. 59; 6, 15.

89) Vgl. 63. 66. 70. Die Helios- und Heliadenmythen kennen noch andere Metamorphoſen; vergl. Ovid. Met. 4, 170—270; 10, 1—434 u. a. Nach der aus ältern Quellen geſchöpften Dichtung bei Ovid. Met. 2, 367 ff. wird Kyknos, der Sohn des ligüriſchen Königs Sthenelus, am Bernſteinfluß Eridanos wegen ſeiner Klagen um Phaethon in einen Schwan verwandelt (vgl. Pausan. 1, 30, 3.

Allein es bedurfte bei dem Bernſtein nicht einmal der Annahme einer zauberiſchen Wirkung, um ihm den Namen Schutzſtein zu geben; denn er wird ja auch jetzt noch als Schutzmittel gegen Krankheiten getragen und in verſchiedenen Formen als Arznei benutzt[90]). Er konnte mithin ſelbſt ſolchen Griechen, die von dem Amuletweſen ihrer Nachbarn nichts hielten, zum Schutze gegen Krankheiten dienlich ſcheinen, und gerade deshalb mag er den Namen Schutzmittel ἄλεκτρον oder ἤλεκτρον erhalten haben, weil er zunächſt als ein natürliches Schutzmittel gegen Krankheiten benutzt wurde und eine Zeitlang als das vorzüglichſte Mittel dieſer Art galt[91]).

Dieſe Andeutungen werden genügen, um die Herleitung des Bernſteinnamens ἤλεκτρον oder ἄλεκτρον von ἀλέκω, wehre, ſchütze, und ſeine Deutung durch Schutzmittel oder Schutz- und Wehrſtein als ſachgemäß zu rechtfertigen.

Aber eignet ſich auch gleichmäßig für Helios Hyperion, den Wandler über uns, der mit dem Bernſteinnamen ἤλεκτρον in Zuſammenhang ſtehende Beiname ἠλέκτωρ in der Bedeutung Abwehrer oder Schützer? Daß ſeine Töchter und Enkelinnen Kirke, Agamede und Medea nach griechiſchen Mythen ſo mächtig durch ihre Schutz- und Zaubermittel ſind, kommt dieſer Ableitung und Deutung des Namens zu Statten, und noch mehr die mindeſtens bis auf Heſiod

---

Virg. Aen. 10, 189. Philostr. imag. 1, 11); nach Lucian. de electro 4 trifft dieſe Verwandlung dort die geſangliebenden Begleiter Apollo's.

90) Vgl. Erſch und Gruber's Allgem. Encyclopädie IX. S. 210 ff.

91) Freilich könnte zur Wahl oder zur Bildung des Namens ἤλεκτρον oder ἄλεκτρον, wenn ſie den Bernſtein zunächſt durch die Phönizier erhielten (Not. 39), der Klang des ſemitiſchen elek oder aluka (Not. 11) mitgewirkt haben. Selbſt der mit der Bernſteinſage in Verbindung ſtehende Name Phaethon, φαέθων, ſcheint Einigen nichts Anderes, als eine Umdeutung des phöniziſchen Adon (Ἄδων, Φάδων) zu ſein, durch die der Grieche dem unverſtändlichen fremden Worte eine Bedeutung abgewonnen habe (Movers Phönizier I, S. 240; vgl. 227), und allerdings erinnert die Trauer der keltiſchen Frauen um Phaethon (Aeschyl. in Bekkeri Anecdot. p. 346, 9. Schol. Hom. Od. 17, 208. Eurip. Hippol. 732. Polyb. 2, 16. Scymn. 399. Diodor. 5, 23) an die Trauer der Phönizier um Adonis (Movers Phöniz. I, S. 246 ff.). Auf phöniziſche Anſiedelungen im Keltenlande deutet die Sage von der Stadt Heraklea und den Kämpfen des Herkules am Rhodanus (Plin. 3, 5) nebſt der Herkulesſtraße durch das Land der Kelten und Keltiberer (Aristot. mir. ausc. 85. Movers phöniz. Alterthum II, S. 109 ff. 634 ff.).

zurückreichende und weit verbreitete mythiſche Sage von dem unglücklichen Verſuche ſeines Sohnes Phaethon, den Sonnenwagen zu lenken; denn dieſem gegenüber erſcheint Helios geradezu als Schützer und Erhalter des ganzen Weltalls, indem durch Phaethons Unvorſichtigkeit beinahe Himmel und Erde in Brand gerathen [92]). Freilich wird ſonſt in der Regel nicht Helios, ſondern Zeus oder Apollo als Abwehrer oder Schützer oder als Retter angerufen [93]), und bei Homer beweiſen dieſe ihre Schutzkraft thatſächlich dadurch, daß ſie ihren Verehrern und Günſtlingen in Kampf und Noth beiſtehen, während Helios ſowohl in der Odyſſee, als in der Ilias, faſt nur die Rolle eines Zuſchauers ſpielt. Allein ſowohl von ältern, als neuern Mythologen wird Apollo, *Ἀπόλλων*, nach der doriſch-äoliſchen Form *Ἀπέλλων* ſ. v. a. Abwender oder Vertreiber [94]), vielfach für nichts Anderes, als für eine bloße Modifikation des Helios gehalten [95]), und mit Zeus hat Helios wenigſtens das gemein, daß er in vielen Gegenden als höchſte Gottheit verehrt wurde. So wenigſtens, wenn auch unter andern Namen, von den meiſten Stämmen Aſiens, mit denen die Joner verkehrten, und weiterhin oſtwärts bis über den Phaſis und Euphrat hinaus, weſtwärts in den phöniziſchen Kolonieen und in andern Gegen-

92) Ovid. Met. 2, 1—366 u. A. Not. 63. Preller, griech. Mythol. I, S. 296. Vgl. Laſaulx, Studien des claſſ. Alterthums, S. 25.

93) So hieß Apollo *ἀλεξίκακος* Uebelabwehrer nach Paus. 1, 3, 3 u. a., auch *ἀκέσιος* der Heilende 6, 24, 5, *ἐπικούριος* der Helfer 8, 30, 2, *σωτήρ* der Retter Antonin. Lib. 4. Selbſt ſein Homeriſcher Beiname *ἑκάεργος*, nach der gewöhnlichen Anſicht ſ. v. a. weithin wirkend oder Ferntreffer, wird von Welcker nach Conon. narr. 32, da Homer *ἕργω* ſtatt *εἴργω* gebraucht, durch *ἑκὰς εἴργων*, Fernabwehrer, gedeutet (Griech. Götterl. I, S. 460) und *φοῖβος* wegen *φέβω*, verſcheuchen, von Hermann durch februus, d. i. removens noxia (Opusc. II, p. 176). Aehnlich heißt Zeus *ἀλεξήτωρ* bei Sophocl. Oed. Col. 141, *ἀλεξητήριος* Aeschyl. Sept. adv. Th. 8, *ἀλεξίκακος* Orph. Lith. 1, *σωτήρ* Paus. 2, 20, 5 u. a. Beide waren alſo *θεοὶ ἀποτρόπαιοι*, averrunci, Paus. 2, 11, 2, und werden auch vielfach zuſammen um Abwehr eines Unglücks angerufen, wie bei Sophocl. Aj. 186 u. a. Beiſpiele ihres Beiſtandes bietet Homer überall, z. B. Il. 15, 254; 16, 701; 21, 539.

94) Außer K. O. Müller, Schömann u. A. folgt dieſer Etymologie Welcker a. a. O. I, S. 460. Vgl. Hesych. v. *ἀπ-έλλειν*, Etymol. Magn. v. *ἀπειλή*, wonach *ἀπέλλειν* ſ. v. a. *ἀπείργειν*. Macrob. Sat. 1, 17.

95) Welcker a. a. O. I, S. 457 ff.; 535—550. Vgl. Preller a. a. O. I, S. 151 ff.

den[96]). Natürlich wurde er hier eben ſo, wie von den Hellenen Zeus, als Schützer der Menſchen und Abwehrer alles Uebels angerufen[97]). Dieſen Kult ſcheint aber ſchon Homer zu kennen; denn Helios ſteht bei ihm ſowohl zu der Inſel Aeäa, auf der ſeine Tochter Kirke nebſt Eos weilt, und zu ihrem Bruder Aeetes, den Jaſon mit der Argo beſucht, als zu der Inſel Thrinakia, auf der ſeine Heerden weiden, in einer mythiſchen Beziehung[98]). Schon deshalb darf es alſo nicht befremden, ihn an zwei oder drei Stellen ſeiner Gedichte als Schützer bezeichnet zu ſehen. Allein neben Zeus und Apollo hatte ſelbſt bei den Hellenen auch Helios noch ſeine Verehrer. Er wird in der Ilias ſowohl von den Griechen, als von den Trojanern, angerufen, um einen abzuſchließenden Vergleich zu ſchützen[99]); bei der Ausſöhnung Achills mit Agamemnon ſoll ihm, wie Zeus, ein Eber geopfert werden[100]), und in der Odyſſee verſpricht Eurylochus ihm auf Ithaka einen Tempel zu bauen und dieſen mit Schmuckſachen auszuſtatten[101]). Auch iſt kein Grund vorhanden, ſeine Verehrung bei den Griechen überall, wo dieſe nach

---

96) Movers Phönizier I, S. 157 ff. Vgl. Herodot. 1, 131. 216. Aristoph. pac. 406. Herodian. 5, 3. Etym. magn. v. *Ζέλεια*. Macrob. Sat. 1, 21 ff.

97) Movers a. a. O. I, S. 442. Vgl. Laſaulx Studien ꝛc. S. 157.

98) Od. 10, 135; 11, 108; 12, 3. 70. 351 ff. Aeäa, die Heimath der Kirke, wird von Plinius 3, 9 u. A. in den Weſten Italiens an das Vorgebirge Circeji, von Andern, weil Homer nach Od. 12, 3 dort Eos wohnen und Helios ſich erheben läßt, wie die Heimath ihres Bruders Aeetes (Strabo I, p. 45), nordöſtlich von Griechenland entweder nach Kolchis (Aea) oder nach der tauriſchen Halbinſel verlegt, während Thrinakia (von *θρῖναξ*) bald auf Sizilien (*Τρινακρία*) gedeutet (vgl. jedoch Od. 20, 383; 24, 211. 307. 366 mit 12, 351), bald als eine rein mythiſche Inſel des Nordweſtens aufgefaßt wird; vergl. Nitzſch zur Odyſſee 10, 135; 12, 127.

99) Il. 3, 104. 277—280. Vergl. beſonders die Bitte an Helios u. A. V. 280: *φυλάσσετε δ' ὅρκια πιστά.*

100) Il. 19, 197. 259. Vgl. Movers Phönizier I, S. 218—224.

101) Od. 12, 346: *Ἠελίῳ ὑπερίονι πίονα νηὸν Τεύξομεν, ἐν δέ κε θεῖμεν ἀγάλματα πολλὰ καὶ ἐσθλά.* Ueber die Schmuckſachen (*ἀγάλματα*) der Heliostempel (beſonders gehörten dazu Edelſteine) vgl. Herodot. 2, 44; Herodian. 5, 3; Lucian. de dea Syr. 32. Homer ſpricht von guten Schmuckſachen, denn es gab auch verderbenbringende; dahin gehört z. B. das Halsband der Harmonia und der Eriphyle in den Tempeln zu Amathus (Paus. 9, 41, 2) und zu Delphi (Athen. 6, p. 232. Parthen. Erot. 25).

andern Schriftſtellern beſonders hervortritt, z. B. auf der Inſel Rhodus[102]), auf dem Tänaron in Lakonien[103]), in Korinth[104]), Argos, Elis u. a.[105]), gerade nur auf die nachhomeriſche Zeit zu beſchränken. Plato und Andere bezeugen die Sitte ſeiner Verehrung[106]). Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß er von ſeinen Verehrern an dieſen Orten eben ſo, wie ſonſt Zeus, Apollo und Herakles, um ſeinen Schutz und Beiſtand angerufen wurde. In Megalopolis hatte er den Beinamen *σωτήρ*, der Retter[107]), und in Gedichten und Inſchriften der nachhomeriſchen Zeit wird er, ganz im Sinne der Phaethonſage, als *παναρχής* d. i. als Zuſammenhalter des Weltalls[108]), als Helfer für Alle[109]) oder als sol invictus comes und sol iuvans[110]) geprieſen. Ein Homeridenhymnus nennt ihn Verleiher des ſüßen Lebens[111]), und Homer ſelbſt bezeichnet ihn nicht nur als den Wandler über uns, der Allen leuchtet und Alle erfreut[112]), ſondern auch gerade ſo, wie anderswo Zeus[113]), als den, der auf

---

102) Pind. Ol. 7, 55—76 Bkh. nach einer alten Sage. Diodor. 5, 56.

103) Hom. hymn. in Apoll. 412. Es ſtand dort unter ſeinem Schutze eine ihm geweihte Heerde.

104) Paus. 2, 4, 7. Auch zu Apollonia, einer korinthiſchen Kolonie in Jonien, hatte er eine Heerde, Herodot. 9, 93.

105) Pausan. 2, 18, 3; 2, 34, 10; 6, 24, 5. Vgl. Welcker I, S. 406 ff.

106) Plat. de legg. 10, p. 887 E. Plutarch. de def. orac. 148. Vgl. Sophocl. Aj. 660. Plat. Symp. p. 335 D. Welcker I, S. 412.

107) Paus. 8, 31, 4. Zu Trözen hieß er *ἐλευθέριος*, der Befreier, Paus. 2, 31, 8.

108) Callimach. fr. ap. Schol. Pind. Nem. 1, 3. Vgl. Ovid. Met. 1, 170; 4, 169. Phylarchus bei Athen. 15, p. 693 bezeichnet ihn als *τὸν τὰ ὅλα συνέχοντα καὶ διακρατοῦντα θεόν*, Cicero Somn. Scip. 4 und Plinius 2, 4 als Weltſeele (mentem mundi) und Regierer des Himmels (rectorem coeli). Einzelne dieſer Stellen berückſichtigt Kopernikus de revol. orb. coel. 1, 10 als ſeinem Syſtem entſprechend.

109) Orph. hymn. 8, 10. *πᾶσιν ἀρωγός*. Vgl. Lith. 76. 164. Procl. hymn. in Sol. 21. 48—50.

110) Gruter thes. inscr. 35, 13. Movers Phöniz. I, S. 181. Pauly a. a. O. VI, 1, S. 1274 unter sol.

111) Hom. hymn. 8, 17. Vgl. Movers a. a. O. I, S. 182.

112) Vgl. Not. 14 *ὑπερίων*, Il. 11, 735 *φαέθων*, Od. 10, 138 *φαεσίμβροτος*, 12, 269 *τερψίμβροτος*, 13, 29 *παμφανόων*.

113) Od. 13, 214; vgl. Sophocl. Ant. 184. Apollon. Rh. 4, 229.

Alles ſieht und hört[114]) und deshalb bei wichtigen Unternehmen, wie Zeus ſelbſt, als ein zu fürchtender Beobachter, beſonders als Eideswächter, in Betracht kommt[115]). Auch läßt er ihn thatſächlich ſeine Schutzkraft wenigſtens dadurch beweiſen, daß er durch Zeus den Untergang der Gefährten des Odyſſeus herbeiführt, die ſeine Heerden beraubt, während Odyſſeus ſelbſt, weil er nicht an dem Frevel Theil genommen, verſchont bleibt[116]). Er konnte ihn alſo ſelbſt im Sinne helleniſcher Verehrer als den oben wandelnden Schützer, ἠλέκτωρ ὑπερίων[117]), oder auch ohne Zuſatz ſchlechthin als Abwehrer oder Schützer, ἠλέκτωρ[118]), bezeichnen. Der ſo häufig von Helios gebrauchte Beiname ὑπερίων, der Wandler über uns, mußte nach der Anſchauung der Griechen, die ſich unter ihm ein perſönliches Weſen dachten, von ſelbſt eben ſo zu der Vorſtellung eines Schützers führen, als der Anblick der aufſteigenden Sonne zu der Vorſtellung von einem ſiegreichen Abwehrer der Finſterniß und alles Unheimlichen; und wenn mit dieſem Abwehrer oder Schützer von Homer ein ſtrahlender Held verglichen wird, τεύχεσι παμφαίνων ὥστ' ἠλέκτωρ ὑπερίων, ſtrahlend im Waffenſchmuck, wie der droben wandelnde Wehrer oder Schützer (Il. 19, 398; vgl. 6, 513), ſo darf das eben ſo wenig befremden, als der Vergleich eines ſolchen Helden mit Apollo; denn der Name Apollo bezeichnet nach der doriſch-äoliſchen Form Ἀπέλλων ebenfalls einen Abwehrer oder Schützer.

In der That iſt alſo das griechiſche ἀλέκω, abwehren, ſchützen, ein Verbum, von dem ſich ohne Zwang in der Herleitung ſelbſt eben ſo wohl für den Beinamen des Helios ἠλέκτωρ, als für den Bernſteinnamen ἤλεκτρον oder ἄλεκτρον eine durchaus ſachgemäße Bedeutung ergiebt.

---

114) Il. 3, 277. Od. 11, 109; 12, 323 ὃς πάντ' ἐφορᾷ καὶ πάντ' ἐπακούει. Vergl. Hom. hymn. in Cer. 63. Apollon. Rh. 4, 229. Ovid. Met. 4, 170. 226.

115) Od. 12, 323 δεινὸς θεός. Il. 3, 277—280; 19, 259. Vgl. Laſaulx Studien. S. 180.

116) Od. 1, 9; 12, 127 ff. Vgl. Od. 8, 271. 302.

117) Il. 19, 398 nebſt hymn. in Apoll. 369 (vergl. 371. 374, wo ἱερὸν μένος ἠελίοιο als Umſchreibung für ἠλέκτωρ ὑπερίων).

118) Il. 6, 513, wo Paris (Ἀλέξανδρος) in ſeiner Rüſtung mit ἠλέκτωρ verglichen wird, wie Il. 19, 398 Achill mit Elektor Hyperion.

Ich weiß nun nicht, ob dieſe unſere Ableitung ſchon von Andern aufgeſtellt iſt; wenigſtens iſt ſie uns nirgend begegnet[119]; aber jedenfalls iſt ſie die einzige, die weder in ſachliche, noch in grammatiſche Schwierigkeiten verwickelt. Außer ἀλέκω bietet die griechiſche Sprache kein Verbum, von dem ſich ἠλέκτωρ nebſt ἤλεκτρον und ἄλεκτρον ohne Zwang herleiten ließe. Selbſt ἕλκω, woran Buttmann dachte, geſtattet weder eine grammatiſch ſo leichte, noch eine ſachlich ſowohl für ἠλέκτωρ, als für ἤλεκτρον, paſſende Herleitung. Ein Verbum dagegen, von dem ſich für ἠλέκτωρ die Bedeutung Strahler gewinnen ließe, giebt es im Griechiſchen nicht und dürfen wir, da es der Form nach mit dem wirklich vorhandenen und zur Deutung der fraglichen Namen völlig ausreichenden ἀλέκω zuſammenfallen müßte, auch nicht vorausſetzen[120]. Die Herleitung von λέκτρον vermittelſt des ἀ priv. aber iſt, wie die von ἥλιος, ſchon deshalb nicht ſtatthaft, weil ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ nach der Analogie aller übrigen ſich entſprechenden Namen auf τρον und τωρ, wie ἄκεστρον und ἀκέστωρ, unmittelbar von einem Verbum herſtammen[121].

Es bleibt uns alſo nichts Anderes übrig, als die ſo nahe liegende, für die Kallimacheiſche Form ἤλεκτρον ſich von ſelbſt darbietende und ſachlich ebenſowohl für ἠλέκτωρ als für ἤλεκτρον paſſende Herleitung von ἀλέκω als die einzig zuläſſige feſtzuhalten, zumal da ſich auch ἀλέκτωρ (ἀλεκτρυών) nebſt Ἀλέκτρα, Ἠλέκτρα, Ἠλεκτρύων und der ganzen Gruppe ähnlich lautender Namen am ungezwungenſten von demſelben Verbum her-

---

119) Die neueſten Erklärer des Wortes ἠλέκτωρ wechſeln noch zwiſchen den von griechiſchen Etymologen des alexandriniſchen und byzantiniſchen Zeitalters (Not. 16) vermutheten Bedeutungen bettlos (Welcker, griech. Götterl. I, 1857, S. 402), Wecker, bettlos machend (Döderlein, Homeriſches Gloſſarium, Bd. III, 1858, S. 85), und Strahler (G. Curtius, Grundzüge der griechiſchen Etymologie, I, 1858, S. 107).

120) Deshalb iſt die Annahme einer Umwandlung der Sanskritwurzel ark', ſtrahlen, in alk und alek (vgl. Not. 10) nicht haltbar; auch ſträuben ſich dagegen die noch vorhandenen Repräſentanten der Wurzel ark': ἀργός, ἀργής, ἀργεννός licht, weiß, ἄργυρος Silber u. ä. Vgl. Not. 122.

121) Vgl. Not. 19. Damit erledigt ſich zugleich die Frage, ob vielleicht die Bedeutung corruscus für ἠλέκτωρ aus der vermeintlichen Grundbedeutung ὁ ἄνευ λέκτρων, expergiscens (vgl. Not. 17), herzuleiten ſei.

leitet[122]). Der Uebergang der Grundform ἄλεκτρον in ἤλεκτρον erklärt sich von selbst, da die Griechen den Namen mit der Sache ohne Zweifel von den Jonern erhielten, die am frühesten mit andern Völkern im Handelsverkehr erscheinen.

Stammt aber ἤλεκτρον nicht von ἠλέκτωρ, sondern mit ἠλέκτωρ zusammen von ἀλέκω, abwehren, schützen, so verschwindet zugleich jeder Grund, es bei Homer, Hesiod und bei den übrigen Schriftstellern, die seiner ohne nähere Bestimmung des dadurch bezeichneten Stoffes erwähnen, auf eine Gold- und Silbermischung zu deuten. Im Gegentheil muß es vermöge seiner Grundbedeutung eher zur Bezeichnung des weithin und frühzeitig schon als Schutzmittel berühmten, durch uralte Volkssagen verherrlichten und von Helios Elektor selbst oder von Heliaden hergeleiteten naturwüchsigen Bernsteins gedient haben, als zur Bezeichnung einer in der Regel aus vier Theilen Gold und einem Theile Silber künstlich zusammengesetzten, als Schutzmittel wenigstens in der Volkssage nicht hervortretenden, zu Helios Elektor in keiner Beziehung stehenden und an Werth dem Bernstein selbst zu Plinius' und Pausanias' Zeit[123]) noch untergeordneten Gold- und Silbermischung, die, weil sie sich vom Golde selbst nur durch ihre blassere Farbe unterschied, für die Sprache des Lebens, wie Buttmann richtig bemerkt, keines besondern Namens bedurfte und von Herodot in der That noch nicht Elektron, sondern nur weißes Gold genannt wird[124]). Die Metallmischung kann somit nur metaphorisch wegen ihrer Aehnlichkeit mit dem Bernstein in Ansehung der Farbe oder weil sie bei der Seltenheit und Kostbarkeit

---

122) Vergl. Not. 23. Auf die Verwandtschaft der Namen ἀλέκτωρ und ἀλεκτρυών mit ἠλέκτωρ, dem Beinamen des Helios, deutet auch, daß ἀλέκτωρ, der Hahn, bei den Griechen dem Helios heilig war (Paus. 5, 25, 5. Jambl. vit. Pyth. 147. Protr. 21), und auf die Ableitung dieser Namen von ἀλέκω deutet außer den angeführten Gründen die Sage von der gemma alectoria bei Plin. 37, 54 (Not. 32). Von einem Verbum mit der Bedeutung strahlen (Not. 120) lassen sich ἀλέκτωρ und ἀλεκτρυών nicht ableiten. Dagegen ist das Wehren (Kämpfen) und Schützen der Angehörigen (vergl. Hom. Il. 16, 265) bei diesen Thieren ganz charakteristisch. Als Beispiele eben so charakteristischer Namen dieser Art in der griechischen Sprache sind zu vergleichen νῆσσα von νέω, πτώξ von πτώσσω, δορκὰς von δέρκομαι, οἰωνός von οἶος, αἴξ von ἄΐσσω u. a.

123) Pausan. 5, 12, 6. Plin. 37, 11, 2.

124) Herodot. 1, 50: λευκὸς χρυσός.

deſſelben mitunter eben ſo, wie dieſer, als Schutzmittel verkauft wurde[125]), alſo erſt, nachdem der Bernſtein ſchon zu Ruhm und Anſehn gelangt war, Elektron genannt ſein.

Zu keinem andern Ergebniß führt die Betrachtung des Sprachgebrauchs.

Von den vielen Schriftſtellern, die des Elektron erwähnen, bezeichnet die überwiegende Mehrzahl durch dieſes Wort offenbar nichts Anderes, als den Bernſtein, indem ſie bald ſeine Anziehungskraft, bald ſeine Harznatur, bald ſeinen Urſprung aus Heliadenthränen oder ſeine Herkunft vom Eridanos und zwar zum Theile mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß alles Elektron dorther ſtamme, hervorheben[126]), und, wenn nicht etwa in der Sophokleiſchen Stelle Antig. 1025: *ἐμπολᾶτε τὸν πρὸς Σάρδεων ἤλεκτρον, εἰ βούλεσθε, καὶ τὸν Ἰνδικὸν χρυσόν*, der Ausdruck *τὸν πρὸς Σάρδεων ἤλεκτρον* mit den meiſten Interpreten auf das Gold des an Sardes vorbeifließenden Paktolus ſtatt auf Sardiſchen d. i. in Sardes verkäuflichen[127]) Bernſtein zu deuten iſt, was jedoch nicht nur der ausdrücklich hervorgehobene Gegenſatz zwiſchen *ἤλεκτρον* und *χρυσός*, ſondern auch ein Sophokleiſches Fragment bei Plinius, nach welchem der Dichter ſelbſt den durch *ἤλεκτρον* bezeichneten Stoff ſchon als

---

125) Plin. 33, 23 vom metalliſchen Elektron: Electri natura est, ad lucernarum lumina clarius argento splendere. Quod est nativum, et venena deprehendit; namque discurrunt in calicibus arcus coelestibus similes cum igneo stridore et gemina ratione praedicunt.

126) So Herodot, Euripides, Plato, Ariſtoteles, Theophraſt, Apollonius Rhodius, Diodor von Sicilien, Dionyſius der Perieget, Dioskorides, Diogenes Laertius, Plutarch, Lucian u. A., deren Stellen meiſt ſchon angeführt ſind, nebſt Aeſchylus, Kteſias, Pytheas, Timäus von Tauromenium, Mnaſeas, Kalliſtratus u. A., deren Plinius 37, 11 und 12 gedenkt.

127) In Sardes war wenigſtens unter der perſiſchen Herrſchaft gewiß eben ſo, wie an andern Orten, wo Helios verehrt wurde, der Bernſtein ein geſuchter Stoff. Auch galt der von den alten Lydern verehrte Attes, an den noch die lydiſchen Königsnamen Atys, Alyattes und Sadyattes erinnern, als gleichbedeutend mit Helios. Nach Kteſias gab es ferner auch in Indien Elektron (Ctes. Ind. ap. Phot. bibl. 73, 19. Plin. 37, 11, 1), und dieſes kannte wenigſtens der kappadokiſche König Archelaus, ein entfernter Nachbar Lydiens, als Handelsartikel (Plin. 37, 11, 2). Ob der Name des Philoſophen Veronikianos aus Sardes bei Eunap. vit. Soph. pag. 120. 454 von dem neugriechiſchen Bernſteinnamen *βερονίκη* entlehnt ſei, läßt ſich nicht beſtimmen.

Harz von den Thränen der Meleagriden jenseits Indien herleitete[128]), zu verbieten scheint, so sind die beiden Geographen Strabo[129]) und Pausanias[130]) die ersten und, bis auf einige Lexikographen und Grammatiker, wie Eustathius, Hesychius, Photius u. A., auch die einzigen Griechen, von denen sich, wie von einigen Römern, z. B. Plinius[131]), die das griechische electrum leichter, als ihr succinum, metaphorisch gebrauchen konnten, mit Sicherheit behaupten läßt, daß sie außer dem Bernstein auch noch eine Gold- und Silbermischung durch ἤλεκτρον bezeichneten.

Das läßt sich aus dem Zusammenhange der fraglichen Stellen — wir heben nur solche Stellen hervor, die wirklich in Frage gestellt sind[132]), — leicht erweisen. Denn wenn Homer in der Odyssee 4, 73, um die Farbenpracht in Menelaos Palast zu schildern, die Wände desselben mit Kupfer, Gold, Elektron, Silber und Elfenbein

---

128) Plin. 37, 11, 1: Hic (Sophocles, tragicus poeta) ultra Indiam fieri (electrum) dixit e lacrimis Meleagridum avium Meleagrum deflentium. Vgl. Hygin. fab. 174. Ueber Meleager, den aus der Ilias bekannten ätolischen Helden, der den kalydonischen Eber erlegte, vgl. Prellers gr. Mythol. II, S. 202. Meleagriden heißen seine Schwestern; Antonin. Lib. 2; vgl. Ovid. Met. 8, 270 bis 545. Apollod. 1, 8, 3.

129) Strab. 3, p. 146, wie es scheint, nach Posidonius: φασὶ δὲ καὶ λίθων σχιζομένων εὑρίσκειν βωλάρια θηλαῖς ὅμοια· ἐκ δὲ τοῦ χρυσοῦ ἑψομένου καὶ καθαιρομένου στυπτηριώδει τινὶ γῇ τὸ κάθαρμα ἤλεκτρον εἶναι· πάλιν δὲ τούτου κατεψομένου, μίγμα ἔχοντος ἀργύρου καὶ χρυσοῦ, τὸν μὲν ἄργυρον ἀποκαίεσθαι, τὸν δὲ χρυσὸν ὑπομένειν. Sonst bezeichnet ἤλεκτρον auch bei Strabo den Bernstein, 15, p. 703; vgl. 4, 202; 5, 215.

130) Paus. 5, 12, 6: τὸ δὲ ἤλεκτρον τοῦτο, οὗ τῷ Διὶ τῷ Λυκαίῳ πεποίηνται τὴν εἰκόνα, ὅσον μὲν αὐτόματον ἐν τοῦ Ἠριδανοῦ ταῖς ψάμμοις εὑρίσκεται, σπανίζεται τὰ μάλιστα καὶ ἀνθρώπῳ τίμιον πολλῶν ἐστιν ἕνεκα· τὸ δὲ ἄλλο ἤλεκτρον ἀναμεμιγμένος ἐστὶν ἀργύρῳ χρυσός. An einer andern Stelle 9, 41, 2 rechnet Pausanias das Elektron zu den Edelsteinen.

131) Plin. 33, 23: Omni auro inest argentum vario pondere. — Ubicunque quinta argenti portio est, electrum vocatur. — Fit et cura electrum argento addito. Vgl. Virgil. Aen. 8, 402. Tertull. Nach Lamprid. vit. Alex. Sev. 25 gab es auch Münzen von diesem Metall. Doch bezeichnet electrum auch bei den römischen Schriftstellern und selbst bei Plinius in der Regel den Bernstein. Vgl. Not. 3.

132) Stellen, wie Xenophon. Anab. 2, 3, 15. Aristot. de animal. gen. 2, 2 u. ä., wo Datteln oder andere nicht metallische Dinge mit dem Elektron verglichen werden, kommen nicht in Betracht. Am füglichsten könnte man noch in

ſchmückt[133]), oder Heſiodus scut. Herc. 142 eines mit Gyps, Elfenbein, Elektron und Gold verzierten Schildes gedenkt [134]), ſo zeigt ſchon die Erwähnung des zerbrechlichen Gypſes [135]) an dem Schilde und des Elfenbeins an Schild und Palaſtwänden neben den Metallen, daß es keineswegs nöthig iſt, ſich hier unter dem Elektron eine Miſchung von Gold und Silber zu denken. Noch weniger ſprechen ſolche Stellen, worin das Elektron ohne andere Schmuckgegenſtände entweder als bloße Zierrath, — bei Ariſtophanes equit. 532 als Zierrath an einer Bettſtelle[136]), — oder als Zeichen des Glücks

---

dem ἤλεκτρον der Alexandriniſchen Ueberſetzung des a. T. Ezech. 1, 4. 27. 8, 2 eine Bezeichnung des metalliſchen Elektron finden; denn das entſprechende חַשְׁמַל des hebräiſchen Textes wird aus etymologiſchen Gründen auf Golderz oder Glanzerz gedeutet. Allein es fragt ſich, ob nicht die LXX. darunter wirklich Bernſtein verſtanden. Die Parallelſtelle Apocal. 1, 15 u. 2, 18 bietet ſtatt des ἤλεκτρον der LXX. χαλκολίβανον von χαλκός Erz und λίβανος Weihrauch, und dieſes wird wenigſtens von Suidas auf den Bernſtein, als ein gleichſam metallartiges Harz (vgl. Not. 54. 55), gedeutet: χαλκολίβανον, εἶδος ἠλέκτρου τιμιώτερον χρυσοῦ· ἐστὶ δὲ τὸ ἤλεκτρον ἀλλότυπον χρυσίον μεμιγμένον ὑέλῳ καὶ λιθείᾳ. Bernhardy verweiſt dieſe Stelle des Suidas freilich als glossa sacra aus dem Text in die Noten.

133) Er läßt dort Telemach ſeinem Begleiter in Menelaos Palaſt die Worte zuflüſtern V. 71 ff.:

φράζεο, Νεστορίδη, τῷ ἐμῷ κεχαρισμένε θυμῷ,
χαλκοῦ τε στεροπὴν καὶ δώματα ἠχήεντα
χρυσοῦ τ' ἠλέκτρου τε καὶ ἀργύρου ἠδ' ἐλέφαντος·
Ζηνός που τοιήδε γ' Ὀλυμπίου ἔνδοθεν αὐλή·
ὅσσα τάδ' ἄσπετα πολλά! σέβας μ' ἔχει εἰσορόωντα.

134) In der Beſchreibung, die er von dem Schilde des Herakles giebt V. 139 ff.:

χερσί γε μὲν σάκος εἶλε παναίολον· οὐδέ τις αὐτό
οὔτ' ἔρρηξε βαλών, οὔτ' ἔτλασε, θαῦμα ἰδέσθαι·
πᾶν μὲν γὰρ κύκλῳ τιτάνῳ λευκῷ τ' ἐλέφαντι
ἠλέκτρῳ θ' ὑπολαμπὲς ἔην χρυσῷ τε φαεινῷ
λαμπόμενον· κυάνου δὲ διὰ πτύχες ἠλήλαντο.

135) Buttmann verſteht unter τίτανος ſ. v. a. Schmelz, einen eben ſo zerbrechlichen Stoff.

136) Zu den Worten des Ariſtophanes: ἐκπιπτουσῶν τῶν ἠλέκτρων κτλ. bemerkt nämlich der Scholiaſt: ἰδίως τὰ ταῖς κλίναις ἐπιβαλλόμενα οὕτως ἐκάλουν ἤλεκτρα. μεταφορᾷ οὖν κέχρηται ἀπὸ τῶν κλινῶν· αἱ γὰρ ἀρχαῖαι κλῖναι τοὺς πόδας εἶχον ἠσφαλισμένας ἄνθραξι καὶ ἠλέκτροις, ὥσπερ νῦν ἀργύρῳ ἢ κασσιτέρῳ. Vgl. Buttmann a. a. O. II, S. 346.

und Wohlſtandes, — in der Eireſione Hom. epigr. 15, 10 an dem Fußgeſtelle eines Webeſtuhls als Zeichen einer vornehmen und reichen Weberin[137]), — genannt wird, für die Deutung des Wortes auf eine Miſchung von Gold und Silber. Im Gegentheil eignete ſich der Bernſtein ſchon ſeines Glanzes und ſeiner Koſtbarkeit wegen eben ſowohl zu einem Zeichen des Wohlſtandes und zu Zierrathen, als ſeiner vermeintlichen Schutzkraft wegen zur Ausſchmückung eines Schildes, den Heſiodus ſelbſt als ein unüberwindliches Zauberwerk von Hephäſtos ſchildert; bei Ariſtophanes ſpricht ſchon die Form ἡ ἤλεκτρος sc. λίθος (ὁ λίθος iſt ſ. v. a. gemma) für die Bedeutung Bernſtein[138]), und noch weniger iſt dieſe bei Heſiod und Homer zu bezweifeln. Denn Heſiod kennt nicht nur den Fluß Eridanos[139]), der nach allen ſonſtigen Andeutungen der Bernſteinſage angehört[140]), nebſt den Hyperboreern und Schwänen des Oceans[141]),

---

137) Dem Beſitzer eines vornehmen Hauſes wünſcht nämlich der Sänger eine Frau, die auf Elektron ſtehend webe: αὐτὴ δ' ἱστὸν ὑφαίνοι ἐπ' ἠλέκτρῳ βεβαυῖα.

138) Aus den Formen ἠλέκτρου, ἠλέκτροις u. ä. bei Homer, Heſiod u. A. läßt ſich das Genus des Wortes nicht erkennen. Allein die gewöhnliche Form τὸ ἤλεκτρον (electrum) findet ſich deutlich bei Herodot, Ariſtoteles, Theophraſt, Timäus Lokrus, Strabo, Diodor, Dioskorides, Plutarch, Lucian, Pauſanias u. A.; ἡ ἤλεκτρος (sc. λίθος) nur bei Ariſtophanes, Dionyſius Periegetes und Alexander von Aphrodiſias; ὁ ἤλεκτρος nur bei Sophokles und Aelian. Ueber den Wechſel ſolcher Formen iſt zu vergleichen Lobeck bei Buttmann in der ausführl. griech. Gramm. 2. Aufl. Bd. II, S. 413.

139) Theog. 338. Ἠριδανὸς βαθυδίνης als Sohn des Okeanos und der Tethys.

140) Außer den Not. 63 angeführten Stellen vgl. noch Herodot. 3, 115. Dionys. Per. 289. Paus. 1, 3, 5; 5, 12, 6. An vielen dieſer Stellen erſcheint Eridanos nicht nur als Bernſteinfluß, ſondern auch als ein Fluß des Nordens, und darauf ſcheint ſchon der Name ſelbſt hinzudeuten. Denn nach dem Namen ἠριγένεια, die Nebelgeborne, zu ſchließen (ἠρι iſt urſprünglich ſ. v. a. ἠέρι), bezeichnet Ἠριδανός als ein rein griechiſcher Name (Herodot. 3, 115) nicht einen Frühſtrom (Preller, griech. Mythol. I, S. 297) oder einen Frühlingsſtrom (Forcellini), ſondern ſ. v. a. Nebler (δανός iſt nur Endung, wie in οὐτιδανός, ἠπεδανός, πευκεδανός u. ä.) d. i. einen Strom, der, wie Homers Kimmerier ἠέρι καὶ νεφέλῃ κεκαλυμμένοι (Od. 11, 15), an das nordiſche Nebelland erinnert. Wahrſcheinlich ſtammt er aus demſelben meteorologiſchen Mythus, dem die Hyperboreer und Rhipäen (Not. 142) angehören.

141) Hesiod. ap. Herodot. 4, 32 und Scut. Herc. 315.

die gleichfalls damit in Verbindung zu ſtehen ſcheinen[142]), ſondern leitete auch nach einem Fragmente bei Hygin das Elektron ſchon als Harz ausdrücklich von den Thränen der Heliaden her[143]). Bei Homer aber iſt ſchon deshalb, weil er den Helios ἠλέκτωρ nennt, unter Elektron, ſowohl unter dem zur Ausſchmückung königlicher Paläſte dienenden Elektron Odyss. 4, 73, das Plinius auf die Gold- und Silbermiſchung deutet[144]), als unter dem Elektron an Schmuckketten, wie Odyss. 15, 460 auf Syros phöniziſche Seefahrer eine zum Verkaufe ausbieten[145]), und Odyss. 18, 296 auf Ithaka Eurymachus der Penelope eine verehrt[146]), offenbar nichts Anderes, als das von eben dieſem Elektor d. i. von Helios oder von Heliaden herrührende harzige Elektron, der Bernſtein, zu verſtehen, den auch Virgil als Schmuck eines Palaſtes[147]) und Plinius ſelbſt als Einfaſſung an Halsgeſchmeiden[148]) kennt; und an den beiden letztern Stellen, worin von dieſen Geſchmeiden als goldenen, aber mit Elektren durchreiheten, Schmuckketten die Rede iſt (μετὰ δ' ἠλέκτροισιν ἔερτο), nöthigt uns außerdem noch ſowohl die Pluralform ἠλέκτροις, die nicht für einen Stoffnamen, ſondern nur für einen Gemeinnamen

---

142) Vgl. Not. 62 und 89. Ueber die Hyperboreer als das Volk, das nach Norden zu über das Gebirge des Boreas, die Rhipäen, hinaus wohnt, vergl. gegen Voß, der es im Weſten ſucht, Humboldt's Kosmos II, S. 421.

143) Hygin. fab. 154: Harum lacrimae, ut Hesiodus indicat, in electrum sunt duratae.

144) Not. 133. Vgl. Plin. 33, 23.

145) Von einem der V. 415 erwähnten Phönizier erzählt nämlich Eumäus V. 459 ff.:

ἤλυθ' ἀνὴρ πολύϊδρις ἐμοῦ πρὸς δώματα πατρός,
χρύσεον ὅρμον ἔχων, μετὰ δ' ἠλέκτροισιν ἔερτο·
τὸν μὲν ἄρ' ἐν μεγάρῳ δμωαὶ καὶ πότνια μήτηρ
χερσίν τ' ἀμφαφόωντο καὶ ὀφθαλμοῖσιν ὁρῶντο,
ὦνον ὑπισχόμενοι.

146) Dort heißt es von einem Diener, der die für Penelope beſtimmten Geſchenke bringt:

ὅρμον δ' Εὐρυμάχῳ πολυδαίδαλον αὐτὶκ' ἔνεικεν
χρύσεον, ἠλέκτροισιν ἐρμένον, ἠέλιον ὥς.

147) Virgil. Civ. 434: Non me deliciis commovit regia dives Coralio fragili atque electro lacrimoso.

148) Plin. 37, 11, 2; vgl. Not. 27.

paßt, als der durch das Wörtchen δέ angedeutete Gegensatz zwischen dem Gold und den Elektren, unter den letztern etwas Anderes, als eine nur etwas blassere Art Gold zu verstehen. Es ist hier also das Wort offenbar als Gemeinname d. i. seiner Etymologie gemäß in der Bedeutung Schutz- oder Wehrmittel aufzufassen, und wenn es auch bei dieser Auffassung an und für sich noch vieldeutig ist, so wird doch durch die mit dem Namen selbst schon hervortretende mythische Beziehung des Elektron auf Helios Elektor eben so, wie durch den herrschend gewordenen Sprachgebrauch und durch Homers Andeutung über die Verwendung der Elektren zu Schmuckketten, die an die Sitte der keltischen Frauen, Korallen von Bernstein sowohl zum Schmucke, als zum Schutze gegen Halsübel zu tragen, erinnert, seine Deutung auf den Bernstein als den Heliaden- oder Sonnenstein der nachhomerischen Sage beschränkt und zugleich gegen jeden Zweifel sicher gestellt.

So wird durch den Zusammenhang der Stellen bei Homer selbst das etymologisch gefundene Resultat, daß der Name Elektron ursprünglich nicht eine Gold- und Silbermischung, sondern den Bernstein bezeichnet habe, bestätigt.

Dem Homerischen Zeitalter ist also keineswegs, wie vielfach geschehen, die Kunde vom Bernstein abzusprechen. Im Gegentheil kennt ihn Homer unter dem Namen Elektron, Schutz- oder Wehrstein, nicht nur als Einfassung an Halsgeschmeiden, sondern auch als Schmuck an den Wänden königlicher Paläste, als einen allgemein, wie Gold, Silber und Elfenbein, bekannten und geschätzten Stoff und als Handelsartikel phönizischer Seefahrer. Auch kann ihm, da er Helios den Beinamen Elektor, Schützer, giebt und von den Schutz- und Zaubermitteln der Heliaden Kirke und Agamede redet, eben so wenig die mythische Verbindung des Elektron mit Helios Elektor, als die Bedeutung seines Namens, unbekannt gewesen sein. Seinen Ursprung aber scheint er nicht, wie Hesiod, Aeschylus und Euripides, von Heliadenthränen als Thränen der Schwestern Phaethons über den Sturz ihres Bruders, sondern unmittelbar von Helios Elektor hergeleitet zu haben, indem er diesen selbst noch Phaethon nennt, — er kennt jedoch schon eine Heliade Phaethusa [149]), — und statt von

149) Od. 12, 132.

einer Verwandlung der Heliaden in Bernsteinpappeln zu reden, vielmehr die Heliaden selbst durch ihre Zaubermittel Verwandlungen vornehmen läßt. Jedenfalls verräth Homer durch diese Andeutungen sowohl Kunde von den Mythen, die sich an den Namen Elektron knüpfen, als von dem Handel mit Schmucksachen aus dem dadurch bezeichneten Stoffe, und das ist für die Geschichte des Bernsteins nicht ohne Bedeutung.

Homer ist, so weit unsere Kunde reicht, der erste Schriftsteller, der des Bernsteins erwähnt; denn die Spuren einer Erwähnung, die man vor ihm schon in den Büchern Moses hat finden wollen[150]), beruhen auf Mißverständnissen[151]). Aber der Name Elektron und ein Theil jener Mythen stammen allerdings aus der vorhomerischen Zeit; und diese geben, wo nicht über den Handel, doch wenigstens über die Naturanschauung der Griechen vor Homer Aufschluß.

Der Name Elektron setzt nämlich voraus, daß der Bernstein, obschon er von Homer, wie von den meisten Schriftstellern nach ihm[152]), in Ansehung seines Gebrauchs nur als Gegenstand des Schmuckes genannt wird, doch bei seinem ersten Bekanntwerden in Griechenland vorzugsweise als Schutz- oder Wehrstein, und zwar, wo nicht eben so, wie Milo's gemma alectoria zur Zeit der Pisistratiden, oder die Beronike des byzantinischen Zeitalters, als siegverleihender und gefahrabwehrender Stein, doch wenigstens, wie von den Kelten, Griechen und Römern noch zu Kallistratus, Dioskorides und Plinius Zeit, als Schutzmittel gegen Krankheiten benutzt und

---

150) In dem Räucherstoff Schecheleth Exod. 30, 34 (vgl. Ukert a. a. O. S. 444), der an das ägyptische sacal (Not. 6) erinnert, oder gar in dem Bdolach (Bdellium) und Schohamsteine Genes. 2, 12 (Hasse in den beiden Schriften: Preußens Ansprüche als Bernsteinland. Königsberg 1799. S. 23 ff., Entdeckungen im Felde der ältesten Erd- und Menschengeschichte. Halle und Leipzig I, 1801, S. 190).

151) Vgl. Gesen. thesaur. ling. Hebr. unter den eben genannten Wörtern. Außerdem verweisen wir auf unsere Erörterungen in der Zeitschrift für Philosophie und kathol. Theologie. Bonn. Jahrg. 1835. Heft 16. S. 79 ff. Jahrg. 1839. Heft 29. S. 20 ff.

152) Vergl. Not. 133 — 137. 145 ff. Paus. 5, 12, 6. Plutarch. vit. Timol. 31. Lucian. Hercul. 3. Heliodor. 3, 3. Virgil. Cir. 434. Juvenal. 5, 38. Plin. 37, 11, 12. Prudent. Peristeph. III, 21.

angeprieſen ſei[153]), ein Umſtand, der mit in Betracht zu ziehen iſt, um ſich zu erklären, wie der Bernſtein frühzeitig zu ſo großem Anſehen gelangen konnte, daß er höher, als Gold und Edelſtein geſchätzt wurde.

Die ebenfalls ſchon in den Homeriſchen Gedichten hervortretende mythiſche Verbindung des Elektron mit Helios Elektor läßt aber zugleich ſchließen, daß er vorzugsweiſe den Heliosverehrern der vorhomeriſchen Zeit als ein ſolches Mittel gegolten habe; und damit ſteht ganz in Uebereinſtimmung ſowohl die Erſcheinung, daß gerade in den Heliosкulten des Alterthums am auffallendſten eine dieſem Gebrauche entſprechende Naturanſchauung hervortritt, als der Umſtand, daß ſchon bei den älteſten Dichtern der Griechen gerade die Töchter und Enkelinnen des Helios, wenigſtens die Heliaden Kirke, Agamede und Medea, durch ihren Reichthum an Schutz- und Zauber- oder Verwandlungsmitteln ſich auszeichnen. Unter dieſen Zaubermitteln wird der Bernſtein als der eigens an Helios Elektor erinnernde Heliadenſtein ſowohl wegen der Thiergeſtalten, die er mitunter einſchließt, als wegen ſeiner räthſelhaften Anziehungskraft, die ſelbſt einzelnen Philoſophen als Lebenszeichen galt, und wegen ſeines durchſichtig ſtrahlenden Lichtglanzes gewiß eine Hauptrolle geſpielt haben.

Dann läßt ferner die durchgehends bei den Griechen herrſchend gebliebene joniſche Form des Namens ἤλεκτρον ſtatt ἄλεκτρον[154]) ſchließen, daß der Gegenſtand mit dem Namen zuerſt von Jonien her in Griechenland bekannt geworden und verbreitet ſei, und wegen der Heliadenmythen, die ſich an ihn knüpfen, werden wir zugleich annehmen dürfen, daß er vorzugsweiſe aus ſolchen Gegenden, die durch ihren Heliosкult oder durch ihre Heliadenmythen berühmt ſind, nach Griechenland gelangte.

---

153) Vgl. Not. 26—32. Aus dem Rufe ſeiner Schutz- und Wehrkraft iſt vielleicht auch ſeine Anwendung im Amphitheater an den Netzen, welche die Zuſchauer gegen die reißenden Thiere ſchützten, an den Waffen und andern Geräthſchaften zu erklären. Plin. 37, 11, 2: tanta copia invecta, ut retia arcendis feris podium protegentia succino nodarentur, arma vero et libitina totusque unius diei apparatus esset e succino.

154) Homer kennt auch Namen deſſelben Stammes ohne joniſche Form, wie Ἀλέκτωρ Od. 4, 10 und Ἀλεκτρυών Il. 17, 620, wofür Diodor 4, 67 Ἠλεκτρύων bietet. Vgl. ἀλκτήρ ſtatt ἀλεκτήρ Il. 14, 485.

Solcher Gegenden treten nun bei Homer drei oder vier hervor: erſtens der Wohnſitz des von Jaſon mit der Argo beſuchten Heliaden Aeetes[155]), den die Argonautendichter einſtimmig nach Aea im Bereiche des Pontus Eurinus oder nach Kolchis verſetzen[156]); zweitens die Inſel Aeäa, auf der die Schweſter des Aeetes, die Heliade Kirke, nebſt Eos wohnt und Helios ſelbſt ſeinen Aufgang hat[157]), eine Inſel, die von den Interpreten entweder gleichfalls auf das Zauberland Kolchis oder auf die tauriſche Halbinſel oder auf die Gegend um Circeji an der Weſtſeite Italiens gedeutet wird[158]); drittens die bald auf Sicilien, bald auf eine unbewohnte Inſel im Nordweſten Griechenlands gedeutete Inſel Thrinakia, auf der unter Obhut der Heliaden Phaethuſa und Lampetie Helios Heerden weiden[159]); viertens endlich Elis als Heimath des Heliaden Augeas und ſeiner Tochter Agamede[160]).

Es ſind dieſes aber, von dem zweifelhaften Circeji abgeſehen, insgeſammt Küſten oder Inſeln, die entweder im Bereiche des Pontus Eurinus oder in der Nähe der Einfahrt aus dem joniſchen in das adriatiſche Meer oder nordweſtlich von Griechenland, d. i. in der Gegend des adriatiſchen Meeres, liegen. Und auffallend genug verweiſen uns im Allgemeinen auf dieſelben Gegenden auch die Andeutungen der nachhomeriſchen Zeit über den Bernſteinhandel. Denn außer der Gegend um Maſſilien[161]), das erſt im nachhomeriſchen

---

155) Odyss. 12, 70 nebſt 10, 137.

156) Pind. Pyth. 4, 11 ff. Apollon. Rh. 2, 417 ff. Apollod. 1, 9, 16 ff.; vgl. Herodot. 1, 2; 7, 193. Strab. 1, p. 45 u. A.

157) Od. 10, 135; 12, 3; vgl. 9, 32.

158) Vgl. Not. 98. Nitzſch zu Od. 10, 135.

159) Od. 11, 107; 12, 127 ff.; 19, 275. Homers *Θρινακία* (von *θρῖναξ*) iſt als unbewohnte Inſel (Od. 12, 351) von Sicilien, das nach ſeiner Darſtellung Bewohner hat (Od. 20, 383 *Σικελοί*, 24, 211. 366 *Σικελή*, vgl. *Σικανία* 24, 307), trotz der ſpätern Benennung *Τριναχρία* für Sicilien, die an *Θρινακία* erinnert, verſchieden. Auf ihre nördliche oder nordweſtliche Lage von Ithaka aus deutet unter Anderm Od. 12, 325 ff. Vgl. Nitzſch zu Od. 12, 127.

160) Il. 11, 698—741; 2, 624; vgl. Not. 67.

161) Diodor. 5, 22. 23. Die Gegend von Maſſilien gehörte vor Strabo's Zeit, wie ein Theil der Padusgegenden, zu Ligurien (Strab. 4, p. 203; vergl. Aeschyl. ib. pag. 183. Herodot. 5, 9. Thucyd. 6, 2. Polyb. 2, 16, 1; 3, 41, 4 u. a.); daher iſt auch die Bemerkung von Theophraſt (de lapid. 28), Sudines und Metrodorus (bei Plin. 37, 11, 1), daß der Bernſtein in Ligurien

Zeitalter durch jonische Kolonisten aus Phocäa gegründet wurde, treten uns gerade die Küsten des pontischen[162]) und die des adriatischen Meeres in der Gegend der Padusmündungen[163]) als die einzigen nahe gelegenen Punkte entgegen, deren Bernstein oder Bernsteinhandel nach Griechenland von den Alten selbst gerühmt wird.

An diesen Küsten aber war damals gewiß eben so wenig, als jetzt, der Bernstein ein einheimisches Erzeugniß. Plinius selbst bemerkt, daß am adriatischen Meere nach dem Zeugniß Italiens kein Bernstein gefunden werde und daß die dortige Gegend nur ihrem Handel mit fremdem Bernstein den Ruf verdanke, selbst bernsteinhaltig und der Schauplatz der Phaethonsage zu sein[164]). Eben so wenig kennt er ihn als Erzeugniß irgend einer andern Gegend des römischen Reiches, und wenn auch nach Göthe u. A. zuweilen auf Sicilien ein Stück dieses Harzes als Fossil gefunden wird[165]), so weiß doch von den Alten, selbst von den Römern, kein einziger über dortigen Bernstein, geschweige über einen dortigen Bernsteinfluß Eridanos, irgend Etwas zu berichten. Dagegen verweisen uns die meisten und wichtigsten Zeugnisse des Alterthums, namentlich Tacitus[166]),

---

gefunden werde, ohne Zweifel auf den Bernsteinhandel Massiliens oder der Padusgegenden (Not. 163) zu beziehen. Auch erklärt sich daraus die Erscheinung, daß der Eridanos von Einigen auf den Rhodanus gedeutet (Plin. 37, 11, 1; vergl. Apollon. Rh. 4, 627; Hermann Opusc. III, p. 132) oder in das Keltenland versetzt wurde (Dionys. Per. 289. Paus. 1, 3, 5. Hesych. v. ἤλεκτρος, vgl. Herodot. 3, 115). Von Ligurien mag der Name lyncurium (Not. 29) herrühren.

162) Dionys. Per. 314—318. Vgl. Apollon. Rh. 4, 505—626.

163) Eurip. Hippol. 731. Aristot. mir. ausc. 81. Polyb. 2, 16. Diodor. 5, 23. Strab. 5, p. 215. Virg. Georg. 1, 481; 4, 371. Propert. 1, 12, 4. Plin. 3, 20; 37, 11, 1 u. a. Der Bernsteinfluß Eridanos wurde nach diesen Stellen vielfach auch auf den Padus gedeutet.

164) Plin. 37, 11, 1. 2.

165) Göthe, Italien. Reise, in einem Schreiben vom 3. Mai 1787. Memoria sopra il lago Naftia nella Sicilia meridionale, sopra l'ambra Siciliana etc. dell Abbate Fr. Ferrara. Palermo 1805. Außer Stücken von durchsichtiger und undurchsichtiger Wachs- und Honigfarbe soll sich dort zuweilen auch schwarzer Bernstein finden.

166) Tacit. Germ. 45. Er bezeichnet geradezu die rechte Seite des suevischen d. i. baltischen Meeres im Lande der Aestier (ergo iam dextro Suevici maris litore Aestiorum gentes alluuntur) als den alleinigen Sammelort des

Plinius[167]), Diodor von Sicilien[168]), Dionyſius der Perieget[169]) und Pytheas, der bekannte Seefahrer von Maſſilien, der zur Zeit Philipps oder Alexanders von Macedonien den Norden Europas erforſchte und beſchrieb[170]), nebſt Timäus von Tauromenium, Xenophon

---

Bernſteins (ac soli omnium succinum, quod ipsi glesum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt), obgleich er geneigt iſt zu glauben, dieſes koſtbare Harz werde auf beſonders fruchtbaren Inſeln des Oceans erzeugt und dorther an die Küſte des Aeſtierlandes getrieben.

167) Plin. 37, 11, 2; vgl. 4, 30. Er kennt den Bernſtein nicht nur als Erzeugniß einiger Inſeln des nördlichen Oceans weſtlich von der Cimbriſchen Halbinſel in der Nordſee, namentlich der unter Cäſar Germanicus den Römern als bernſteinhaltig bekannt gewordenen und von ihrer Flotte beſuchten Inſel Auſtrania (Ameland?) oder Gleſſaria (certum est gigni in insulis septemtrionalis Oceani etc.), ſondern auch als Ausfuhrartikel einer 6000 Millien von Carnuntum in Pannonien entfernten, durch ihren Handel längſt bekannten, aber von einem Römer erſt unlängſt unter Nero betretenen Küſte Germaniens, von der ein hingeſandter römiſcher Ritter eine unglaubliche Menge Bernſtein, darunter ein Stück von 13 römiſchen Pfunden, mitgebracht habe (sexcentis fere M. pass. a Carnunto Pannoniae abest litus id Germaniae, ex quo invehitur etc.). Dieſe Küſte iſt nach dem Zuſammenhange offenbar am baltiſchen Meere zu ſuchen. Daß Plinius ſie als eine Küſte Germaniens bezeichnet, darf nicht befremden; er dehnte Germanien noch über die Weichſel nach Oſten hin aus (4, 28).

168) Diodor. 5, 23: *τῆς Σκυθίας τῆς ὑπὲρ τὴν Γαλατίαν κατὰ τὸν ὠκεανὸν ἡ προσαγορευομένη Βασιλεία· εἰς ταύτην ὁ κλύδων ἐκβάλλει δαψιλὲς τὸ καλούμενον ἤλεκτρον, οὐδαμοῦ δὲ τῆς οἰκουμένης φαινόμενον.*

169) Dionys. Per. 289—293; 314—318. Als bernſteinhaltig bezeichnet er außer der Gegend am Eridanos, den er ins Keltenland verſetzt, aber, wie Herodot, nordwärts ins Meer fließen läßt (289 — 293), die Mündungen der vom Rhipäengebirge, dem Sitze des Boreas, nach beiden Seiten hinabrauſchenden Flüſſe Albeskos und Pantikapes (314—318). Vgl. Not. 185.

170) Plin. 37, 11, 1: Pytheas Guttonibus Germaniae genti accoli aestuarium Oceani Mentonomon nomine, spatio stadiorum sex millium; ab hoc diei navigatione insulam abesse Abalum; illuc vere fluctibus advehi (electrum) et esse concreti maris purgamentum; incolas pro ligno ad ignem uti eo proximisque Teutonis vendere. Huic et Timaeus credidit, sed insulam Basiliam vocavit. Die Stelle wird vielfach gedeutet. Der Ausdruck aestuarium muß hier aber keineswegs auf die Wirkungen der Ebbe und Fluth bezogen werden, die dem baltiſchen Meere fehlen (Humboldt im Kosmos II, S. 410), ſondern kann eben ſo gut eine den Wogen (aestus) eines Meeres ohne Ebbe und Fluth ausgeſetzte Niederung bezeichnen und muß hier ſo gefaßt werden,

von Lampſakus, Nicias, Mithridates, Metrodorus von Skepſis, Philemon, Theochreſtus, Xenokrates, Sotakus[171]), ſelbſt Hero-

---

da nur vom Anfluthen des Bernſteins im Frühlinge, d. i. zur Zeit der Aequinoctialſtürme, die Rede iſt. Unter den Guttonen aber iſt, wie Plin. 4, 28, das oſtgermaniſche Volk der Gothen (Tacit. Germ. 43. Ptolem. 3, 5) und unter den Teutonen das den Gothen nach Weſten hin benachbarte, zwiſchen der Oder und Elbe ſeßhafte Volk dieſes Namens (Plin. 4, 28. Pompon. Mel. 3, 3, 3. 6, 7. Ptolem. 2, 11) zu verſtehen. Die Inſel Abalus ſcheint demnach, falls ſich Pytheas dieſelbe zu der bernſteinſammelnden Küſte als eine bernſteinerzeugende Inſel nicht etwa blos hinzugedacht hat (vergl. Not. 166; der Name erinnert an Avalon, die keltiſche Inſel der Seligen), mit der Halbinſel Samland oder mit einer der Nehrungen zuſammenzufallen. Beſſell (Ueber Pytheas von Maſſilien, 1858, S. 60 ff.) verſteht unter den Guttonen, trotz des Zuſatzes Germaniae genti, der freilich von Plinius herrührt, die Gothen Skandinaviens, unter Abalus die Inſel Bornholm, unter dem aestuarium das Uebergangsmeer zwiſchen der Nord- und Oſtſee und unter dem zur Feuerung gebrauchten Elektrum Braunkohlen. — Die anderswo von Pytheas, aber ohne Beziehung auf das Bernſteinland, erwähnten Oſtiäer (Strab. 1, p. 93: *τὰ περὶ τοὺς Ὠστιαίους δὲ καὶ τὰ* — d. i. vielleicht *καὶ ὅλως τὰ — πέραν τοῦ Ῥήνου τὰ μέχρι Σκυθῶν πάντα κατέψευσται*), die Stephanus von Byzanz Oſtionen (Ὠστίωνες) nennt und an den weſtlichen Ocean verſetzt, geſtatten, da der weſtliche Ocean ſich mit Inbegriff des baltiſchen Meeres (Tacit. Germ. 45) als Gegenſatz zu dem hinter Aſien befindlichen öſtlichen Ocean, Oceanus Eous (Pompon. Mel. 1, 2; 3, 7. Strabo 15, p. 689) auffaſſen läßt, allerdings eine Vergleichung mit den von Tacitus u. A. erwähnten Aeſtiern des Bernſteinlandes (Voigt, Geſch. Preuß. I, S. 25), können aber auch eben ſo gut einen andern Stamm des Oſtens oder des Weſtens bezeichnen. Vielleicht ſind, da Pytheas nach Strabo Unglaubliches von ihnen erzählte, die Oxiones oder Etiones (Ostiones?) des Tacitus mit ihnen zu vergleichen, die als ein Volk in Geſtalt wilder Thiere (vgl. *ὦστης*) mit menſchlichem Antlitz geſchildert werden. Tacit. Germ. 46.

171) Dieſe bezeichneten nach Plin. 4, 27; 37, 11, 1 und 37, 15 insgeſammt entweder eine Inſel oder Küſte des nördlichen Oceans oder des Skythenlandes (Timäus und Xenophon 4, 27) oder Germaniens (Nicias, Mithridates, Metrodorus 37, 11, 1; 37, 15) oder Britannien (Sotakus 37, 11, 1) oder das Vorgebirge der Pyrenäen am Ocean (Theochreſtus und Xenocrates 37, 11, 1) oder das Innere des Skythenlandes (Philemon und Xenocrates) als Punkte, wo der Bernſtein erzeugt oder ans Land geſpült oder gegraben werde. Xenophon von Lampſakus nannte die Inſel Baltia (4, 27), deren Name an das baltiſche Meer erinnert, Timäus und Metrodorus (nach 4, 27 im Widerſpruch mit 37, 11, 1 auch Pytheas) Baſileia (37, 11, 1; 37, 15), Mithridates Oſerita oder Serita (37, 11, 1).

dot[172]), ja ſelbſt die Argonautenſage[173]) und der Name des Bernſteinfluſſes Eridanos, falls dieſer mit den Hyperboreern und Rhipäen aus demſelben meteorologiſchen Mythus ſtammt[174]), auf den Norden, und zum Theile, wie die antiken Münzen, die hier zahlreicher, als ſonſt irgendwo außerhalb des alten römiſchen Reiches gefunden werden[175]), geradezu auf den baltiſchen Norden als ſeine einzige oder Hauptquelle hin; und ſchwerlich wurde je in einer andern Gegend Europas ſo viel Bernſtein gewonnen, daß er Gegenſtand des Handels und Gewerbfleißes werden konnte[176]). Homer aber kennt ihn ſchon in reicher Fülle; das beweiſt der Umſtand, daß er in der Odyſſee als Schmuck ganzer Wände in Menelaos Palaſt erſcheint und

---

172) Herodot 3, 115 kennt den Bernſtein als Handelsartikel, der, wie das Zinn, aus einer der äußerſten Gegenden Europas nach Griechenland gelange, und, wenn er auch, vielleicht wegen des Bernſteinhandels der Maſſilier, den äußerſten Weſten für ſeine Heimath hält, der nirgend ſo viel Bernſtein erzeugt, daß er Gegenſtand des Handels werden könnte, ſo erwähnt er doch zugleich der Sage, daß der Bernſteinfluß Eridanos nach Norden zu ins Meer falle.

173) Apoll. Rh. 4, 505—626.

174) Vgl. Not. 140—142.

175) Bayer de numis Romanis in Prussia repertis. Opusc. Hal. 1770. Beck in ſeiner Naturgeſchichte Preußens, Bd. II, 1783, S. 610 ff. Bieſter, Neue Berliner Monatsſchrift, 1802, S. 151. Voigt in den Beiträgen zur Kunde Preußens, Bd. VI, 1824, S. 412 ff. Levezow in den Abhandl. der Berl. Akademie der Wiſſenſch. v. J. 1833. Neſſelmann in den Neuen Preuß. Provinzialblättern, Andere Folge, Bd. IV, 1853, S. 421; Bd. VI, S. 395 ff.

176) Allerdings findet ſich, wie in Sicilien (Not. 165), ſo auch an den Küſten und auf den Inſeln der Nordſee, in Belgien, im nördlichen Spanien, am Ural und in andern Gegenden zuweilen ein Stück Bernſtein, wenigſtens als Foſſil (vgl. Erſch und Gruber a. a. O. IX, S. 210 und 212. Humboldt's Kosmos II, S. 410 ff.); aber von dem Bernſteinhandel dieſer Gegenden iſt uns nichts bekannt. Die Angaben bei Plin. 37, 11, 1 über afrikaniſchen Bernſtein, aus Aethiopien nach Chares, aus Aegypten nach Nicias, aus der Gegend neben der großen Syrte nach Theomenes, aus dem See Kephiſias in Mauretanien nach Aſarubas, aus einem andern See Afrikas nach Mnaſeas, beruhen wohl auf einer Verwechslung deſſelben mit einem andern Stoffe. Der Indiſche Bernſtein, der ſowohl von neuern Reiſenden (vgl. Syme, Reiſen nach Ava, S. 236), als von Plinius und Kteſias (Not. 127) gerühmt wird, kam ſchwerlich ſo früh, als der baltiſche, in den Handel.

als Handelsartikel[177]). Es liegt also keineswegs die Vermuthung fern, daß schon im heroischen Zeitalter aus dem baltischen Norden Bernstein in die Heliadengegenden am pontischen oder am adriatischen Meere und von da durch phönizische oder durch jonische Seefahrer — denn außer den Phöniziern treiben auch die Griechen bei Homer schon Seehandel[178]) — nach Jonien gelangt sei.

Gleichwohl bietet für die Annahme einzelner Geschichtsforscher dieses und des vorigen Jahrhunderts, daß er durch phönizische Seefahrer an den Säulen des Herkules vorbei unmittelbar von den Küsten des baltischen Meeres abgeholt sei[179]), weder Homer noch irgend ein anderer Schriftsteller des Alterthums irgend einen Haltpunkt; sie steht vielmehr mit den Angaben der Alten selbst und mit der Art ihrer Schifffahrt in Widerspruch[180]). Der Bernstein kann also in der ältesten Zeit nur zu Lande aus seiner Heimath an die Küsten jener Heliadengegenden gelangt sein; und über die Wege dahin mangelt es wiederum nicht an Zeugnissen aus dem Alterthum selbst.

Das Bestehen einer förmlichen Handelsstraße aus dem Bernsteinlande über Carnuntum in Pannonien bis an die Küsten des adriatischen Meeres bezeugt Plinius[181]) und deutet vielleicht schon Herodot an, indem er aus dem Hyperboreerlande jährlich Opfergaben in Weizenhalme verpackt an das adriatische Meer und von da nach Dodona und nach Delos senden läßt[182]). Diodor von Sicilien

---

177) Vgl. Not. 39. Auch sind die mit Bernsteinkorallen versehenen Goldketten Homers wohl nicht gerade so klein, wie die unsrigen, zu denken; im Hymnus auf Apollo 103 wird eines goldenen, freilich für Iris bestimmten, Geschmeides von neun Ellen Länge gedacht.

178) Il. 7, 467 ff.; 21, 40. Od. 1, 184. 261; vgl. Il. 2, 570. Od. 5, 35 bis 40.

179) J. v. Müller, Allg. Geschichte, Bch. I, Cap. 8, Heerens Ideen I, S. 694, II, S. 195, nach Uphagen's parerga hist., p. 186, der sich unter Hela und Kulm sogar phönizische Kolonien dachte.

180) Polyb. 3, 38. Diodor. 5, 21. Ukert a. a. O. S. 445.

181) Plin. 37, 11, 2. Die Handelsplätze (commercia), die der ins Bernsteinland gesandte römische Ritter bereist, setzen eine Handelsstraße voraus. Voigt (Gesch. Preuß. I, S. 81) sucht sie näher zu bestimmen.

182) Herodot. 4, 32.

läßt den Bernſtein von der Küſte des Skythenlandes, d. i. vom baltiſchen Meere, — in Uebereinſtimmung mit Pytheas' Andeutung über ſeinen Verkauf an die weſtwärts von den Guttonen wohnenden Teutonen, — durch das Land der Kelten, das bei ihm Germanien noch mitbefaßt, wie das Zinn', bis an den Ausfluß des Rhodanus gelangen[183]), und auf eine Handelsſtraße vom pontiſchen zum baltiſchen Meere verweiſen uns eben ſo beachtenswerthe Zeugniſſe. Denn daß zwiſchen dieſen ſchon in den älteſten Zeiten eine Handelsverbindung beſtanden habe, bezeugen verſchiedene mindeſtens ſchon vor Ol. 85 (440 v. Chr.) geprägte Münzen der mileſiſchen Kolonie Olbia am Pontus, die man im Jahre 1824 unweit Bromberg im Netzediſtrikt gefunden hat[184]), und läßt außer Dionyſius dem Periegeten, der unmittelbar nach Erwähnung des Boryſthenes die von den Rhipäen nach beiden Seiten hinabrauſchenden Flüſſe Aldeskos und Pantikapes als ſolche nennt, an deren Ausfluß in der Nähe des erſtarrten Meeres Bernſtein gefunden werde[185]), ſchon die Argonautenſage, wenigſtens in der Faſſung, die ſie bei Apollonius Rhodius und in den Fragmenten von Timäus, Skymnus Chius u. A. hat, ſchließen,

183) Diodor. 5, 22. 23 (Not. 168). Vgl. Pytheas ap. Plin. 37, 11, 2 (Not. 170).

184) Levezow (Ueber mehrere im Großherzogthum Poſen in der Nähe der Netze gefundene uralt griechiſche Münzen) in den Abhandlungen der Berl. Akademie der Wiſſenſch. aus dem J. 1833, hiſt.-philol. Klaſſe, S. 181—224. Vgl. Humboldts Kosmos II, S. 411.

185) Dionys. Per. 314—318:

Κεῖθι καὶ Ἀλδήσκοιο καὶ ὕδατα Παντικάπαο
Ῥιπαίοις ἐν ὄρεσσι διάνδιχα μορμύρουσι·
τῶν δὲ παρὰ προχοῇσι, πεπηγότος ἐγγύθι πόντου,
ἠδυφανὴς ἤλεκτρος ἀέξεται, οἷά τις αὐγὴ
μήνης ἀρχομένης.

Die Herleitung dieſer Flüſſe von den Rhipäen deutet eben ſo, wie der Name Pantikapes (vergl. Herodot. 4, 54; 6, 18. Plin. 4, 26) und ihre Zuſammenſtellung (V. 311) mit dem Boryſthenes (Dniepr) auf die Gegend zwiſchen dem pontiſchen und baltiſchen Meere, und unter dem erſtarrten Meere iſt, da die Flüſſe nach beiden Seiten (*διάνδιχα*) von den Rhipäen hinabrauſchen, wenigſtens bei einem der beiden Flüſſe ſchwerlich etwas Anderes, als das baltiſche Meer ſelbſt zu verſtehen, obgleich auch der Bosporus zufror (Herodot. 4, 28. Strabo 7, p. 307. Plin. 4, 24). Avienus descr. orb. terr. 449 nennt die beiden Flüſſe Panticapaeus und Ardescus. Den *Ἄρδησκος* kennt ſchon Heſiod theog. 345.

indem nach dieſer die Argonauten durch den Iſter oder durch den Tanais, entweder mittelſt erdichteter Flußarme oder mittelſt theilweiſer Tragung der Argo übers Land, zum nördlichen Ocean und nach Apollonius Rhodius zugleich zu der Inſel Elektris im Kroniſchen Meere gelangen, von wo das Elektron durch die Gewalt der Fluthen dem benachbarten Eridanos zugetrieben werde[186]).

Welche der beiden fraglichen Heliadengegenden nun wohl der älteſte Sitz des Bernſteinhandels ſein möge, läßt ſich nicht beſtimmen. Für die Küſten des adriatiſchen Meeres ſpricht der Umſtand, daß Homer dorthin, falls ſeine Inſel Thrinakia nordweſtlich von Griechenland zu denken iſt[187]), die Heliade Phaethuſa verſetzt, deren Name an den ſowohl durch ſeinen Sturz in der Gegend des adriatiſchen Meeres, als durch die Bernſteinſage bekannten Heliaden Phaethon erinnert[188]); für die Küſten des pontiſchen Meeres im Gebiete des Heliaden Aeetes dagegen außer der Nähe des Kaukaſus, der als Ausgangspunkt der europäiſchen Bevölkerung anzuſehen iſt, der Umſtand, daß nach der Argonautenſage und nach den Mythen von Jo, Phrixus und Helle zu ſchließen in der vorhomeriſchen Zeit gerade dorthin vorzugsweiſe die Handelsbeſtrebungen der Griechen gerichtet waren[189]). Auch konnte der Bernſtein, zumal da die Jonier dort frühzeitig eben ſo, wie die Phönizier Kolonien beſaßen[190]), am leichteſten dorther nach Jonien und von da mit dem joniſchen Namen ἤλεκτρον nach den übrigen Gegenden Griechenlands gelangen. Jedenfalls iſt es nach

---

186) Apollon. Rh. 4, 505—626 (vgl. 282. 631–634); Timäus und Andere bei Diodor. 4, 56. Scymnus Chius ap. Schol. Apollon. Rh. 4, 284. Vergl. Apollod. 1, 9, 24. Auch iſt zu beachten, daß Homer, dem die Argonautenſage nicht unbekannt war (Not. 68), den Odyſſeus auf ſeiner Rückfahrt zu den Kimmeriern am äußerſten Ocean gelangen läßt und dieſe ſo beſchreibt, als ob er ſich unter ihnen nicht, wie man gewöhnlich annimmt, ein Volk im Weſten jenſeits des Oceans, ſondern ein Volk des äußerſten Nordens gedacht habe, Odyss. 11, 13—19. Vgl. Hoffmann, die Iberer im Weſten und Oſten. Nebſt einer Anſicht der Homeriſchen Kimmerier u. ſ. w. Leipzig 1838.

187) Vgl. Not. 159.

188) Od. 12, 132. Vgl. Not. 63.

189) Vgl. Humboldts Kosmos II, S. 174.

190) Vgl. Hermann's Lehrbuch der griech. Staatsalterthümer, Cap. 4, §. 78. Movers phöniz. Alterth. II, S. 286 ff.

dieſen Combinationen, zu denen Homer ſelbſt Anlaß giebt, nicht ſo ganz unwahrſcheinlich, daß der Bernſtein ſchon damals von da, wo er noch jetzt in der reichſten Fülle gewonnen wird, aus dem baltiſchen Norden, dem Süden zuſtrömte[191]).

Gewiß hat ſich an dem Bernſteinhandel des Alterthums auch die ehemalige Bevölkerung Ermlands, das Volk der Herminen, betheiligt. Wenigſtens iſt die reichſte Quelle des Bernſteins ganz in der Nähe, und wenn die wichtigſte Straße für den Bernſteinhandel der Weichſel entlang nach Carnuntum in Pannonien, alſo von Samland her zunächſt an die Weichſel führte, ſo fehlte es gewiß auch im Ermlande nicht an Solchen, die ſich mit dieſem Handel befaßten. Aber ſpricht dafür nicht auch irgend ein ausdrückliches Zeugniß? Es ſollte uns nicht wundern, wenn Jemand ſich auf die ſogenannte Orphiſche Argonautik berufen wollte. Der Verfaſſer läßt nämlich die Argonauten nicht nur, wie Apollonius Rhodius u. A., aus dem Pontus Eurinus nordwärts zum Kroniſchen Meere gelangen (V. 1085), ſondern nennt auch gerade da, wo Apollonius von der Bernſteininſel Elektris und von dem Bernſteinfluß Eridanos redet, kurz bevor er der iermiſchen (iriſchen) Inſeln (1171) gedenkt, als einen jenſeits der Rhipäen und Alpen befindlichen goldführenden Strom den Acheron und verlegt an deſſen Ufer die Stadt Hermioneia als Sitz höchſt gerechter Menſchen, die deshalb dem Charon kein Fährgeld zu bezahlen brauchten, um ins Elyſium zu gelangen. V. 1133 (1128) ff.

Dorther wanderten wir und mit angeſtrengetem Fußtritt
Kamen wir nun an des Strands windlos vorſtarrende Felsbucht,
Wo aus ſprudelnden Quellen der Strom mit tiefem Gewirbel,
Acheron, trächtig von Gold, hinſtürzt durch ſchaurige Gegend,
Silberhell fortrollend die Fluth, und der dunkele See ihn
Aufnimmt. Siehe, da rauſchen entlang an den Borden des Stromes
Bäume mit grünendem Laub um den Abhang, welchen die Frucht ſtets
Laſtend hängt, ſo lange ſich Tag und Nächte herumdrehn.

---

191) Ueber den Bernſteinhandel der ſpätern Zeit verbreitet ſich, wie über die Entſtehung, Gewinnung und Bearbeitung des Bernſteins, die Abhandlung von Dr. Thomas: Der Bernſtein in naturwiſſenſchaftlicher, induſtrieller und volkswirthſchaftlicher Beziehung, im Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie. Berlin 1856, Bd. I, S. 280 ff. und Bd. II, S. 368 ff.

Nah in dem Blachfeld ſteht die umweidete Hermioneia[192])
Feſt mit Mauern gegründet und wohlgebaueten Gaſſen.
Drin auch lebet ein Volk der gerechteſten Erdebewohner;
Denen wird nach dem Tode gewährt die Erlaſſung des Fährlohns,
Und von ſelber hinab zum Acheron wandeln die Seelen
Aus dem gehöhleten Boot; denn nahe der Stadt ſind den Bürgern
Rides ſichere Thor' und das Volk der flatternden Träume."

Es hat aber ſchon Buttmann mit der hier erwähnten Stadt Hermioneia den germaniſchen Stamm der Hermionen verglichen[193]), und mit dieſen ſollen wieder die alten Herminen oder Ermländer als gleichbedeutend zuſammenfallen[194]). Folglich ſcheint ſchon nach dem pſeudo-orphiſchen Dichter das Volk der Herminen oder Ermländer in derſelben Gegend zu wohnen, in der nach Apollonius Rhodius die Bernſteininſel Elektris und der Bernſteinfluß Eridanos zu ſuchen ſind. So ſcheint es. Aber hüten wir uns vor Illuſionen! Bekannt iſt die Stadt Hermione im Peloponnes. Von dieſer erzählt Strabo, ſie rühme ſich des kürzeſten Weges zur Unterwelt; deshalb gebe man dort den Verſtorbenen kein Fährgeld mit[195]). Offenbar hat alſo der pſeudo-orphiſche Dichter, wahrſcheinlich weil er in Alexandrien lebte und von der Lage der peloponneſiſchen Stadt Hermione weiter nichts wußte, als daß ſie nordwärts zu ſuchen ſei, dieſe Stadt in ſeiner dichteriſchen Begeiſterung ſammt dem Acheron mit dem Acheruſiſchen See aus Griechenland hinaus an die Küſten des Hyperboreerlandes verlegt. Ihre Bewohner ſind daher weder mit dem germaniſchen Stamme der Hermionen, noch mit den Herminen oder Ermländern zu vergleichen, ſo ſehr auch das Lob der Biederkeit und Rechtſchaffenheit auf dieſe paßt.

---

192) Die Worte des Dichters ſelbſt lauten hier:
ἔνθα δέ οἱ χθαμαλή τε καὶ εὔβοτος Ἑρμιόνεια
τείχεσιν ἠρήρεισται ἐϋκτιμέναις ἐπ' ἀγυιαῖς·
ἐν δὲ γένη ζώουσι δικαιοτάτων ἀνθρώπων,
οἷσιν ἀποφθιμένοις ἄνεσις ναύλοιο τέτυκται κτλ.

193) Buttmann im Mythologus, Bd. II, S. 236; eben ſo Dilthey zu Tacit. Germ. 2, S. 47.

194) Bender, Ueber die vorgeſchichtliche Zeit und den Namen Ermlands, in dieſer Zeitſchrift, S. 32.

195) Strabo 8, p. 373: *Παρ' Ἑρμιονεῦσι δὲ τεθρύλληται, τὴν εἰς ᾅδου κατάβασιν σύντομον εἶναι· διόπερ οὐκ ἐντιθέασιν ἐνταῦθα τοῖς νεκροῖς ναῦλον.*

Aber wo alle Quellen der Literatur ſchweigen, da reden die antiken Münzen, die auf ermländiſchem Boden von Zeit zu Zeit ans Tageslicht getreten ſind. Von den meiſten Funden dieſer Art hat ſich wohl keine Aufzeichnung erhalten. Aber bekannt iſt der Hügel bei Klein-Tromp unweit Braunsberg, der von ſeinem Reichthum an Münzen den Namen Goldberg trägt. Im Jahre 1822 kamen dort beim Pflügen 97 wohlerhaltene römiſche Goldmünzen zum Vorſcheine, darunter eine von dem Kaiſer Gordian, die übrigen von Valentinian und den folgenden Kaiſern bis auf Pulcheria herab[196]). Das Dorf Langwald bei Mehlſack hat dazu im J. 1851 einen nicht unwichtigen Fund kufiſcher Silbermünzen geliefert, darunter ein Paar von Amin und Mamun, den Söhnen des Kalifen Harun al Raſchid[197]), und unlängſt im J. 1854 wurde ein noch größerer Schatz von 336 kufiſchen Münzen in der Nähe von Ramſau zwiſchen Biſchofsburg und Wartenburg gefunden[198]).

Schwerlich ſind dieſe Münzen anders, als durch den Bernſteinhandel hierher gelangt. Ermland lieferte dafür den Imperatoren Roms und den Kalifen von Bagdad Schutz- und Wehrſteine aus den Thränen ſeiner Heliaden oder Sonnentöchter! Alſo in der heidniſchen Zeit. Aus dem chriſtlichen Ermland hat der Süden ein beſſeres und zur Sonne in näherer Beziehung ſtehendes Geſchenk, das Sonnenſyſtem des Domherrn Kopernikus, erhalten[199]).

---

196) Voigt, Ueber die bei Klein-Tromp unfern Braunsberg aufgefundenen römiſchen Goldmünzen in den Beiträgen zur Kunde Preußens, Bd. VI, 1824, S. 412—431. Er hält dieſe Münzen für Ueberbleibſel von dem Gegengeſchenke des Oſtgothenkönigs Theodorich an eine Geſandtſchaft der Aeſtier, die ihn durch ein Ehrengeſchenk von Bernſtein erfreut hatte. Cassiodor. var. ep. V, 2.

197) Braunsberger Kreisblatt, Jahrg. 1851, Nr. 42, S. 356, wo jedoch nach einer Berichtigung in demſelben Kreisblatte, Jahrg. 1853, Nr. 28, S. 232 irrthümlich die benachbarte Grafſchaft Schlodien ſtatt Langwald als Fundort genannt iſt, ein Irrthum, der auch in die Neuen Preuß. Prov.-Bl., Andere Folge, IV, 1853, S. 396 übergegangen iſt.

198) Neue Preuß. Provinzialblätter, Andere Folge, Bd. VI, 1854, S. 395 ff.

199) Nachträgliche Bemerkungen. 1) Zu Note 32. Nach Thomas a. a. O. I, S. 282 trugen die Gladiatoren Roms Bernſteinamulete mit der Inſchrift *οὖρω νίκην* 2) S. 204, Not. 12 leſe man Phaothontis; ferner S. 207, Not. 20, Z. 6 Compoſitum ſtatt Compoſition.

Das Verhältniß des Bischofs Lucas von Watzelrode zum Deutschen Orden.

Von

Professor A. Thiel.

Artikel II.

Unter dem Hochmeister Johann von Tieken.

Lucas von Watzelrode war den Deutschen Konkordaten gemäß am 19. Februar 1489 vom Domkapitel in Frauenburg zum Ermländischen Bischof gewählt, dem Pabste präsentirt und von diesem ohne weiteres bestätigt worden [1]). Der Polnische König Casimir hatte aber dort wie in seinem übrigen Reiche ein Nominationsrecht zu beanspruchen gedacht, zudem speziell vorgehabt, den Bischof von Krakau oder gar seinen Sohn auf diese einflußreiche Stelle zu erheben [2]). Darum grollte er natürlich dem Neugewählten, und wiederholt fielen von ihm wie von seinen Kommissarien gegen denselben die härtesten Worte [3]). Die Folge war, daß dieser, seines guten Rechtes sich bewußt, seine Unterthanen vom Besuch der allgemeinen Tagfahrten ferne hielt, bis die Preußischen Stände, die von Anfang an nicht undeutlich für ihn Partei genommen [4]), ihn im Jahre 1490 in einer eigenen Botschaft einluden, doch ja

1) Vrgl. d. Ztschr. H. I. S. 170 ff.

2) Bisch. Arch. Frauenb. A. 85 fol. 72 u. 77.

3) z. B. bei Gelegenheit der Botschaft der Pr. St. zu Krakau am 23. Juli 1489 (A. 85 fol. 79 u. 82), desgl. bei der Botsch. v. 1492 (l. c. fol. 118.)

4) Sie erklärten gleich auf der Tagfahrt zu Graudenz (den 3. Juni 1489) wenigstens, daß falls Lucas nach seiner Bestätigung in Rom an der Besitznahme seines Bischofstuhles gehindert würde, sie schon Rath schaffen wollten (A. 85 fol. 77.)

wieder ihre Berathungen zu beſchicken [1]). Unter ſolchen Umſtänden konnte alſo der König von Polen nicht leicht etwas gegen ihn vornehmen. Deſſen Tod im Jahre 1492 beendigte die Spannung vollſtändig und verſchaffte demſelben auch von dieſer Seite das wohlverdiente Vertrauen.

Lucas nun, ein ſtrenger ernſter Charakter, begabt mit einem ungewöhnlichen Scharfblick und einer außerordentlichen Kenntniß des kirchlichen wie des bürgerlichen Rechtes [2]), fühlte in ſich die Kraft und den Willen, mit den faulen Verhältniſſen ſeiner Gegend einmal gründlich aufzuräumen und dem Verderben, deſſen Wogen auch hier ſchon hoch gingen, Einhalt zu gebieten. Leider gelang ihm dies nur theilweiſe, nämlich bezüglich ſeines Bisthums. Bezüglich des Ordensgebietes mußte er mit ſeinen Hauptplänen den Umſtänden weichen, und ſo wurde dieſes wirklich nach kaum 40 Jahren von dem allgemeinen Umſturz überſchüttet.

Gleich nach dem Antritt ſeines Amtes machte er ſich rüſtig ans Werk und ſuchte nach allen Seiten den Unordnungen in den ihm untergebenen Kreiſen zu ſteuern. Er erließ (den 1. Septbr. 1489) ein ſtrenges Verbot gegen die Ablaßhändler, welche mit Ablaßbriefen (litterae indulgentiae petitoriae) umherzogen [3]), ebenſo gegen willkürliche Beſetzung geiſtlicher Stellen (den 18. April 1490) [4]), ſchritt gegen einzelne ihm denunzirte unwürdige Kleriker kräftig ein [5]), und in der Weiſe fuhr er fort den Schutt wegzuräumen, ſo daß er ſchon den 20. Februar 1497 ſein Werk mit einer allgemeinen Diözeſanſynode krönen konnte [6]). Einen wahren Krebsſchaden ſeiner Diözeſe mußte er aber bald in der eigenthümlichen Stellung des Deutſchen Ordens zur geiſtlichen Gewalt finden. Sowie ſich darum eine geeignete Veranlaſſung bot, griff er dieſelbe auf, um jenes ganze Verhältniß zu brechen und wo möglich neue Bahnen für die in dieſer Gegend überlebte Genoſſenſchaft zu ſchaffen.

---

1) A. 85 fol. 112.

2) Ich verweiſe auf die ſehr treffende Charakteriſtik deſſelben von ſeinem Kanzler Paul Deuſterwald A.85 fol. 203, ſ. Heft I. d. Z. S. 176 f.

3) A. 85 fol. 123.

4) l. c. fol. 125.

5) vrgl. einz. Fälle l. c. fol. 123, 125 u. a.

6) Die Zuſammenberufungsſchreiben u. andere Formalien ſ. A. 85 fol. 183 ꝛc., die erlaſſenen Statuten gedruckt in der Ausg. der Constit. synod. dioec. Varm. p. 1–28, Hartzheim „Conc. Germ.“ V. 664—670.

In der That hatte dieser Orden seit der vollendeten Bekehrung der Preußen und der Litthauer (also seit Anfang des 15. Jahrh.) sein Ziel hier gänzlich verloren. Hauptsächlich für den Kampf mit den Ungläubigen und derartigen Schutz wie Verbreitung des Glaubens gestiftet und zu dem Zwecke in den verschiedenen Theilen der Christenheit reichlich dotirt, war er nun, nachdem sein Auftreten in Palestina unmöglich geworden und an den hiesigen Ostgrenzen des Christenreiches alles sich diesem eingefügt, jener seiner Hauptbestimmung und Hauptaufgabe gleichsam entwachsen. So lange er aber in seiner damaligen Stellung blieb, konnte er dieser auch nicht einmal nachkommen, er war darum aufs höchste einer durchgreifenden Reform benöthigt. Es boten sich dazu zwei Wege. Entweder mußte man ihn auf die Bahnen der andern Orden überleiten, ihm wie diesen einen aszetischen oder wissenschaftlichen oder seelsorgerlichen Zweck anweisen, oder man mußte ihn in eine Lebenssphäre versetzen, wo sein ursprünglicher Beruf wieder erfüllt und demnach die Ordensregel in ihrer anfänglichen Gestalt wieder hergestellt werden konnte. Ersterer Weg zeigte sich bei oberflächlichster Betrachtung als unmöglich. Nimmer hätten die adlichen Herren, die damals seine Mitglieder bildeten, größtentheils jüngstgeborene Söhne vornehmer Geschlechter, sich dazu verstanden, ihre Hand an den Schreibgriffel, ihr Auge an die Bücherrollen, ihren Leib an Kutte und Zilizium zu gewöhnen. Viel eher hätten sie, wie vordem ihre Vorfahren im 12. Jahrhundert, nochmals in heiliger Begeisterung ein Heldenschwert geschwungen und ihrem Heilande einen heiligen Ritterdienst zum Opfer gebracht. Eben hierauf wies auch die ganze Geschichte des Ordens hin. Um so mehr konnten also ernste einsichtsvolle Männer, denen das Wohl dieser Genossenschaft wie der Gesammtkirche am Herzen lag, sich gerade hiefür entscheiden und hierauf losarbeiten. Zumal damals die Christenheit eines solchen Ritterarmes wieder aufs höchste bedurfte; denn kaum war seit der Eroberung Konstantinopels, die das ganze Abendland in Schrecken gesetzt, ein Menschenalter vergangen, und gewaltiger wie zuvor bedrohte der Türke das Herz Europas. Begreiflich schnitt der Plan aber tief ein, verletzte augenblicklich die materiellen Interessen fast des ganzen Deutschen Adels, darum war sicher der höchste Widerstand vorauszusehen, und es gehörte gewiß kein kleiner Muth dazu, mit demselben im Ernst hervorzutreten. Der Mann nun, welcher geschichtlich allein eine so tiefe Einsicht in die Weltverhältnisse und einen

ſo großen Muth beſaß, war unſer Biſchof Lucas von Watzelrode. Wie mehrere ebenſo gelehrte als fromme Männer des 15. Jahrhunderts (ein Gerſon, ein heiliger Vincentius Ferrerius, ein heiliger Antoninus, ein Gerhard Groote und ſeine Schule), die bei dem einmal unaufhaltſamen Uebergange des Mittelalters zu einer neuen Zeit die überlebten Schöpfungen des letztern in kirchlichem Geiſt und kirchlichem Fortſchritt desgleichen zu einer neuen Epoche überzuleiten ſuchten, um eine gewaltthätige Revolution in den Kreiſen zu verhindern, ſteht unſer Lucas Watzelrode darum als ein wahrer Reformator dieſer Gegend da, wenngleich ſeine Bemühungen leider in der Hauptſache des Erfolges vereitelt wurden, und ſo erſt der bald erfolgende wirkliche Einſturz ihn mit ſeinen Plänen rechtfertigen mußte. Die Veranlaſſung nun, an welche ſelber ſich anlehnte, war folgende.

Der Schloßkaplan in Barthen, Nicolaus Margel, hatte den dortigen Lehrer thätlich mißhandelt, welch letzterer darüber bei Lucas als ſeinem Diözeſanbiſchofe Klage führte. Dieſer zitirte alſo unterm 6. Oktober 1493 den Angeſchuldigten zur nähern Unterſuchung. Allein der Pfleger von Barthen Wilhelm von Schauenberg [1]) verbot demſelben ſich zu ſtellen. Statt deſſen erſchien er ſelbſt bald darauf ſammt dem Neidenburger Pfleger Ludwig von Seinsheim vor dem Biſchofe und legte im Namen des Hochmeiſters Hans von Tiefen die Abſchrift einer Bulle Alexanders IV. (vom 16. Juni 1257) [2]) vor, nach welcher der Deutſche Orden und alle zu ſeinem Hausſtand gehörigen Perſonen (familia) von der biſchöflichen Jurisdiktion exemt ſeien. — Der Biſchof erklärte, ſich die Sache vorbehalten und nach reiflicher Ueberlegung ſowohl in dieſer als in ein paar andern Angelegenheiten eigene Abgeordnete an den Hochmeiſter ſchicken zu wollen. Den bezüglichen Prieſter aber exkommunizirte er gleich darauf wegen ſeines Ungehorſams. Ende Oktober ſendete er alſo den Domdekan Chriſtian Tapiau und ſeinen Kanzler Jakob Hartwig als Bevollmächtigte in der Sache ab. Dieſelben brachten zunächſt die andern Punkte vor, über die desgleichen Mißhelligkeiten ausgebrochen, näm-

---

1) Somit ſchon ein früheres Vorkommen dieſes Pflegers, als in Voigt's Namen-Codex (14. April 1495.)

2) Das Transſumt der Bulle vom B. Johann von Samland vollſt. mitgetheilt A. 85 fol. 131.

lich die Beeinträchtigung der bischöflichen Hafffischerei durch den Komthur von Balga, sowie die Erhebung einer gewissen gemeinschaftlichen Abgabe. Allein alles trat bald in den Hintergrund gegen den letzterhobenen Fall, bei dem es sich um die grundsätzliche Stellung des Ordens handelte. Sie gaben in der Beziehung im Namen ihres Bischofs die entschiedenste Erklärung ab: weder der betreffende noch sonst irgend ein Priester könne von der bischöflichen Jurisdiktion absolut erimirt werden, das vorgeführte Privilegium aber beziehe sich nicht auf vorliegenden Fall und habe zudem, wie der Hochmeister von deß kundigen Männern erfahren könne, keine Geltung mehr; so hätten auch seine Vorgänger auf dem Stuhle Ermlands die Sache angesehen[1]), und er selbst bereits bei ähnlicher Gelegenheit ebenso gehandelt, ohne von jemand behindert zu werden; er wolle darum nur im alten Besitz seines Rechtes bleiben, sei übrigens weit entfernt, die päpstlichen Privilegien, welche noch rechtlich beständen, irgend wie zu verletzen. — Der Hochmeister wollte sich auf weitere Erörterungen hierüber nicht einlassen. Daß der Orden nicht mehr gegen die Ungläubigen kämpfe, erwiderte er, könne seinen Privilegien keinen Eintrag thun, da er ja noch immerfort wenigstens dazu verpflichtet sei. Zur Schlichtung der übrigen Differenzpunkte aber wurde dann eine persönliche Zusammenkunft mit dem Bischof in Einsiedel bei Braunsberg auf den Montag nach Andreae festgesetzt[2]).

Betrachtet man den Rechtspunkt dieser Angelegenheit selbst, so läßt sich nicht läugnen, daß der Wortlaut und eine einfache Auffassung der Ordensprivilegien durchaus für die Meinung des Hochmeisters sprach. Der Bischof hatte aber seinen Haltpunkt in einer streng ju-

---

1) So verbietet in der That schon der B. Heinrich Sauerbaum in den eben aufgefundenen ältesten Synodalstatuten (E. d. 14. Jahrh.) allen Priestern und Klerikern seiner Diözese „et maxime in causis ecclasticis et aliis ad forum ecclasticum pertinentibus recursum ad postestatem saecularem sub poena excommunicationis et synodali."

2) Ich folge hier wie später den überaus einfachen und wahrheitsgetreuen, die ganze Sache nur aktengemäß berichtenden Darstellungen des bischöflichen Sekretärs M. Georg Prange (A. 85 fol. 129 — 133) und des bischöfl. Kanzlers Paul Deusterwald (l. c fol. 133—161.) Hiezu haben mir dann die Briefsammlungen aus jener Zeit (B. A. D. 1 u. D. 65), namentlich aber der nirgend mangelnde größte Forscher unserer Provinzialgeschichte Voigt „Gesch. Preußens" IX. S. 123 ff., mit seiner gründlichen Darstellung nach Ordensquellen die fehlenden Ergänzungen geliefert.

ristischen Zergliederung derselben, wonach die vorsichtigen Klauseln der Kurie eine besondere Bedeutung erhielten. So wird das Privilegium Alexanders IV. gegeben: „in Anbetracht des Dienstes, den ihr (Ordensritter) Gott so eifrig in den überseeischen Gegenden (Palestina) bei Vertheidigung des christlichen Namens leistet“ [1]); die ferner in diesem Streit angerufenen Privilegien Honorius III. und Clemens IV. verbieten den Bischöfen, irgend welche Censur gegen Ordensleute oder Ordenskirchen zu verhängen, „über welche sie keine Gewalt hätten“ [2]). Wie also, wenn jene Voraussetzung thatsächlich aufgehört, oder einem Bischof später ausdrücklich die ordnungsgemäße Kirchengewalt über Ordensgebiet stipulirt worden, wie es z. B. in Beziehung auf Preußen durch die Organisation vom Jahre 1243 geschehen? — Demnach, selbst die Aechtheit der ihm abschriftlich vorgelegten Dokumente vorausgesetzt, konnte der Ermländische Bischof in beidem für sich eine exceptio juris finden.

Zu dem angesagten Tage fanden sich also von Seiten des Hochmeisters der Großkomthur Stephan von Streitberg, der Oberstmarschall Erasmus von Reizenstein, die Komthure Hieronymus von Gebsattel zu Balga, Melchior Köchler von Schwansdorf zu Brandenburg, Simon von Drahe zu Holland und Herrmann Kopp von Kritzschwitz zu Osterode, zwei Samländische Domherren, die 6 Bürgermeister der 3 Städte Königsbergs und viele andere Adliche und Vasallen am bestimmten Orte ein. Indem sie erfuhren, daß der Bischof gerade in Braunsberg weile, (er war eben von einer Elbinger Tagfahrt heimgekehrt), begaben sie sich desgleichen dahin, und die verabredete Zusammenkunft fand im dortigen Rathhaus statt. Dieselben begannen nun sofort mit dem Streitfall wegen ihrer Ordensprivilegien

---

1) „Quum Vos tanquam speciales R. E. filios vestrae religionis intuitu et consideratione obsequii, quod Deo ferventer impenditis in ultramarinis partibus in defensione christiani nominis, diligamus, indulgemus, ut nemini liceat sine speciali mandato R. P. in vos, presbyteros et laicos vestros, quorum alii vobis gratis alii vero ad solidos (solutiones?) serviunt, excommunicationis vel interdicti sententiam promulgare“ etc. (A. 85 f. 131.)

2) Honorius III.(?): „Quum dilecti filii fratres H. S. M. nullum habeant eppum praeter Romanum Pontificem, non decet, vos in eos vel clericos aut ecclias eorum, in quibus postestatem ecclìasticam non habetis, absque mandato nostro excommunicationis vel interdicti sententiam promulgare. (l. c.)

und führten als neuen Beweis eine Bulle von P. Honorius vor [1]). Der Bischof bemerkte, daß die Erörterungen hierüber allerdings nicht vor diese Versammlung gehörten. Doch da man nun einmal darauf eingegangen, so müsse er zunächst in Betreff der vorgelegten Bulle bemerken, daß selbige einstweilen nichts beweise, weil sie ihm nicht in authentischer Form vorgelegt [2]), und daß er sich überhaupt bei der nicht beruhigen könne. Zur Aufrechthaltung seiner bischöflichen Jurisdiktion sei er durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, übrigens vor 140 Jahren ein ähnlicher Fall zwischen dem Hochmeister und dem Bischof von Ermland vorgekommen und ganz nach seiner jetzigen Meinung entschieden. Da die Abgeordneten sich auf nichts einlassen wollten, entfernte er sich und ließ ihnen durch die früher deputirten Domherren sagen, er wolle darüber die Information seines Rigaer Metropoliten [3]) und des hoffentlich bald zusammentretenden Provinzialkonzils einholen, widrigenfalls schlug er einen Schiedsspruch durch einige von beiden Theilen erwählte Rechtsgelehrte, oder Prälaten und Räthe des Polnischen Reichs, oder den Polnischen König selbst vor, wie ja ein solcher bereits zur Zeit seines Vorgängers Nicolaus bei einem ähnlichen Fall von einem Reichstag zu Thorn erfolgt sei. Die Abgeordneten lehnten dies als unverträglich mit ihren Privilegien ab. Der Bischof bestand auf seiner Forderung und berief sich schließlich noch auf das Urtheil der Krakauer Universität oder des Pabstes Alexander VI. selbst [4]).

So sah also der Hochmeister, daß dem damaligen Bestande des Ordens in der That eine große Gefahr drohe. Denn machte der Bischof geltend, daß dessen Privilegien jetzt nicht mehr zuträfen, weil alle denselben als kämpfend gegen Ungläubige voraussetzten, so lag

---

1) A. 85 f. 129. Der Text der Bulle selbst l. c. f. 131.

2) In der That ist die dem B. unter dem Namen des P. Honorius überreichte Bulle (A. 85 f. 131) wohl nicht authentisch; selbe stimmt vielmehr wörtlich mit der Alexanders IV. vom 7. Septbr. 1257 (Hennes Cod. dipl. Ord. S. M. Theut. p. 155) überein, wogegen weder von Hon. III. noch von Hon. IV. ähnlich lautende Erlasse zu finden (vgl. Hennes l. c. p. 26, 50 264). Ebenso habe ich die oben erwähnte Bulle Alexander IV. vom 16. Juni 1257 nirgends sonst in der Form finden können (Hennes l. c. 154—166, Voigt, Cod. dipl. Prus. 105 ꝛc.)

3) Sowohl hier als in dem spätern wirklichen Schreiben bezeichnet Lucas den Erzb. von Riga als „metropolitanum suum" (A. 85 f. 130 u. 131.)

4) A. 85 f. 129 u. 130, vrgl. Voigt G. Pr. IX. 194 f.

darin der Schluß: entweder begiebt dieser sich ihrer, und seine Stellung wird dadurch eine ganz andere, oder er möge in Verhältnisse zurückkehren, in denen die ersten Voraussetzungen seiner Verfassung und seiner Gerechtsame wieder zuträfen. Zu beiden großen reformatorischen Gedanken konnte sich der übrigens edle Hochmeister nicht erheben. Er sah wohl ein, daß sein Orden einer durchgreifenden Reform bedürfe, daß es so, wie es war, nicht bleiben könne. Aber er glaubte, jenes zu erlangen, wenn er die ursprünglichen Ordensregeln nur in ihrer ganzen Strenge wieder belebte [1]). Daß die für die damaligen Verhältnisse der Genossenschaft nicht mehr paßten, daß also entweder sie oder diese Verhältnisse umgestaltet werden müßten, erkannte der greise Ritter nicht. Darum kam ihm die Forderung des Ermländischen Bischofs als Zerstörung der Fundamente seines Ordens vor, wogegen er sich aus allen Kräften wehren müßte. Er setzte darum in der That alle ihm zu Gebote stehenden Mächte in Bewegung, um selbige zurück zu drängen.

Er wendete sich sofort (Donnerstag nach Mariä Empf., also den 12. Dezember) an die Ordensmeister von Deutschland und von Livland um ihren Rath und Beihülfe, desgleichen den Tag darauf an den Erzbischof von Riga, daß derselbe den Ermländischen Bischof in einem Mandate ernst und unter Androhung kanonischer Strafen in die gehörigen Schranken wiese und von fernerer Schädigung der Ordensfreiheiten abmahnte; den Livländischen Meister ersuchte er noch eigens um Unterstützung dieses seines Antrages an Ort und Stelle. Ebenso schrieb er gleich (Dienstag nach Luciä, also den 17. Dezember) an den Ordensprokurator in Rom, vom Pabste einen Befehl auszuwirken, wodurch der Bischof ohne weiteres zur Ruhe gewiesen und ihm schlechthin verboten würde, die erwähnten Privilegien ferner zu interpretiren, geschweige denn zu verletzen [2]). — Wir sehen aus diesen wirklich gewaltigen Gegenanstrengungen, wie sehr man selbst von Ordensseite her die innere Berechtigung des Gegners fühlte und darum beinahe weitere spezielle Erörterungen fürchtete [3]).

---

1) Vrgl. Voigt „Gesch. Pr" IX., 179, 182, 185, 236 f.

2) Vrgl. Voigt l. c. S. 194.

3) Eben dies geht auch namentlich aus der Fassung der Klage beim Pabst hervor, auf die wir noch später kommen werden. Selbe enthielt einfach die Bitte, eine Bulle Clemens IV. v. J. 1266 speziell für den Ermländischen Bischof ausfertigen zu lassen und diesem zu befehlen, da er den Ordenskaplan Nicolaus ex-

Die vom Hochmeister Angerufenen scheinen sich einige Zeit unthätig verhalten zu haben. Derselbe schrieb also nochmals an den Deutschmeister (den 26. Dezember 1493)[1]), um eine Zusammenkunft der obersten Ordensgebietiger zu Stande zu bringen, deren Ansehen ihm desgleichen gegen den Bischof eine wirksame Waffe sein konnte. Ebenso wiederholte er (den 2. Febr. 1494) seine Vorstellungen bei dem Livländischen Meister[2]), sowie er aufs neue den Eifer seines Römischen Prokurators schürte[3]). Dann (Ende Febr. 1494) fertigte er eine abermalige Gesandtschaft an den Bischof ab, welche mit demselben persönlich in Heilsberg unterhandeln sollte. Dieser nun setzte hier nochmals auseinander, wie es ihm nicht in den Sinn komme, irgend welche Privilegien des Ordens, die noch rechtlich Bestand hätten, zu verletzen, und wie er bei seinem Vorschreiten mit nichten unüberlegt oder eigenmächtig gehandelt; allein wo die Ursache aufgehört, höre auch die Wirkung auf; der Orden habe die bezüglichen Privilegien im Morgenlande während seiner Kämpfe gegen die Heiden erhalten; jetzt befinde er sich in einer ganz andern Lage, und da somit ihr Grund und ihre Voraussetzung geschwunden, hätten auch sie selbst ihr Ende erreicht; demgemäß hätten auch all seine Vorfahren, ja noch der letzte, Nicolaus, gehandelt, und der Orden das immer geschehen lassen. Die Deputirten ließen sich aber auf diese Erörterungen nicht näher ein. Sie rekurrirten auf die absolute Unverletzlichkeit der in Frage stehenden Privilegien, die von dem geschriebenen Recht überhaupt nicht berührt würden, die nicht einmal zu erklären jemand befugt sei, lehnten es aber selbst ab, authentische Dokumente derselben vorzuzeigen[4]). Natürlich kam so aus der Unterhandlung nichts heraus.

Bald darauf (in der Osterwoche) langte beim Bischof in Frauenburg ein neuer Gesandter (der Saml. Domherr Dr. Michael Sculteti?) an, welcher im Auftrage des Livländischen Meisters, des Erzbischofs von Riga wie der Bischöfe von Kurland, Samland und Pomesanien wegen Verletzung der Ordensprivilegien Klage erhob. Lucas

---

kommunizirt, solches aufzuheben und fortan keinen Ordensgenossen mehr gegen die besagten Privilegien zu zensuriren. A. 85 f. 132.

1) Königsberger Geh. Arch. Fol. T. 62 nach Voigt l. c. 195.

2) Kb. G. A. Fol. T. 237 nach Voigt l. c. 196.

3) Kb. G. A. Fol. T. 252 nach Voigt l. c. 197.

4) A. 85 f. 129 sq. Voigt l. c. S. 196.

gab demſelben ſchriftliche Auslaſſungen an ſeine Mandanten mit [1]), in denen er ſich aufs entſchiedenſte ausſprach, wie er nimmer geſonnen ſei, rechtsgiltige Ordensprivilegien anzutaſten, aber auch durchaus nicht zugeben könne, daß ſeine biſchöfliche Jurisdiktion untergraben würde; er habe hiefür das Beiſpiel ſeiner Vorgänger und die ſtillſchweigende Genehmigung der frühern Hochmeiſter; falls aber da gegenwärtig noch wirklich etwas zweifelhaft ſei, ſo habe er ja auf ein unparteiiſches Schiedsgericht angetragen; namentlich bat er den Erzbiſchof um nächſtbaldige Zuſammenberufung eines Provinzialkonzils, wo dann das Recht ſich augenſcheinlich herausſtellen werde. — Der energiſche Biſchof mochte ſich in der That gerade nach dieſem Mittel ſehnen, weil nur dadurch eine Vereinigung der Oberhirten der Preußiſchen Kirche erzielt, die Schäden frei berathen, und die Menſchenfurcht und Halbheit des Einzelnen gebrochen werden konnte. Denn man fühlte allgemein das Mißverhältniß jener überlebten Ordensſtellung, hatte nur nicht den Muth, damit öffentlich hervorzutreten. Derſelbe Biſchof Johann von Pomeſanien, der ſich hier äußerlich der Stimmabgabe für den Orden anſchließen mußte, hatte noch kurz vorher in einem vertrauten eigenhändigen Schreiben an Lucas über die Bedrückungen eben jenes bitter geklagt [2]), und nannte ſpäter in einem ähnlichen Schreiben [3]) deſſen Unterfangen geradezu ein unſinniges. Eben deswegen auch verlor eine Vorſtellung des Preußiſchen Episkopates wie in unſerm Falle für den Näherſtehenden jede Bedeutung.

Während deß hatte der Hochmeiſter nicht vergeſſen, ſeine Sache auch in Rom zu betreiben. Er hatte ſeinen Prokurator deswegen ſchon unterm 12. März d. J. aufs neue angefeuert, und ihm zu dem Zwecke Geſchenke von koſtbarem Pelzwerk, Zobelſchauben u. dergl.

---

1) nämlich an den Erzb. von Riga, den Livl. Meiſter und den Biſchof von Kurland (A. 85 f. 130.)

2) unterm 15. Juli 1491 B. A. D. 1 n. 118.

3) unterm 9. Auguſt 1498 l. c. n. 142. „Jurisdictionem nostram, ſagt er da, nedum in fratres Ordinis verum etiam in eorum familiares exercueramus super fundamento juris naturalis atque communis. Volebamus intelligere, quo pacto vel quibus privilegiis se tueri possent, quae hactenus non vidimus. Sed ad ea, quae ex Urbe scripta sunt vrae Ptrnti, non credimus sententiata, licet privilegia complura coram nobis in causis similibus sunt producta, quae omnia leviter secundum formam concessionis abjecimus per ipsos male intellecta.

übersendet [1]). So war die Sache denn vom Pabste dem Kardinal-Patriarchen von Alexandrien (dem frühern Erzb. v. Sevilla Didacus v. Mendoza) zur nähern Untersuchung übergeben worden. Der Ermländische Bischof hatte von all dem keine Ahnung. Doch da er mit seinen Auseinandersetzungen nicht durchdrang, schickte er seinerseits den Domherrn Nicolaus Crapitz nach Rom, um den heiligen Vater um Schutz seiner bischöflichen Jurisdiktion anzuflehen [2]). Wider Erwarten fand der die Sache bereits 3 Wochen beim Kardinal anhängig, kam aber noch gerade zur rechten Zeit, um die nöthigen Erklärungen abzugeben. Der Ordensprokurator, der wohl sah, daß er bei rechtlicher Untersuchung des Streitfalles ziemlich sicher den Kürzern ziehen würde, der deshalb, wie wir bereits erwähnt, nur durch Erlangung einer nochmaligen speziellen Bestätigung früherer Ordensprivilegien seinen Zweck zu erreichen gesucht, erklärte nun, er wolle nicht gern einen förmlichen Prozeß eingeleitet sehen, weil das immerhin dem Ruf des Ordens schaden würde, er werde letzterem darum rathen, von seinen Mißhelligkeiten mit dem Bischof abzustehen [3]).

Der Hochmeister hatte sich gleich anfangs auch an den König von Polen gewendet. Sehr schlau formirte er hier die Klage so: gegen die Verpflichtungen des ewigen Friedens beschwere der Ermländische Bischof die Unterthanen des Ordens mit neuen und bisher unerhörten Prätensionen, ja verletze geradezu dessen Privilegien. Der König nun schickte als seinen Kommissar den Rospirenser Kastellan Ambrosius Pampowski, der den Bischof Donnerstag vor Laurentius 1494 in Frauenburg anging. Dieser vertheidigte sich, indem er den Fall mit dem Priester einfach vortrug und sein Benehmen dabei rechtfertigte; überdies sei er ja entschlossen und habe es dem Orden angeboten, solches dem Spruche beiderseits erwählter Schiedsrichter oder Seiner Königl. Majestät zu unterbreiten; was aber den Vorwurf wegen Verletzung des ewigen Friedens betreffe, so falle der vielmehr auf den Orden, welcher nicht blos hierin, sondern auch in einzelnen andern namhaft gemachten Fällen die Rechte des Ermländischen Bischofs beeinträchtige. Der Kommissar meldete diese Auslassungen dem Hochmeister. Dieser antwortete gleich: allerdings fliehe er nicht den angerufenen Rechtsspruch, müsse hier aber doch freundlich bitten,

1) Rb. G. A. Fol. T. 255 sq. s. Voigt l. c. 197 not. 1.
2) A. 85 f. 131, die bisch. Bittschrift l. c. f. 132.
3) A. 85 f. 131.

dem Bischof einfach aufzugeben, den Bann aufzuheben, da der ewige Friede dem Orden alle Gerechtsame und Freiheiten garantire, die derselbe je von Päbsten, Kaisern oder Königen erhalten [1]). Was der Königliche Kommissar darauf gethan, ist nicht weiter bekannt. Jedenfalls aber unterblieb von der Seite jeglicher irgend wie feindliche Schritt gegen Lucas.

Der dortige neue König Johann Albert nämlich war von Anfang an zu diesem ins freundschaftlichste Verhältniß getreten. Man mochte sich in Polen trotz der starken Antipathien doch immer mehr von dessen Geistesgröße und strenger Rechtlichkeit überzeugt haben. Als darum der König Casimir todt war, wendete sich sein Sohn Johann Albert vor allem eigenhändig an ihn (Freitag nach Pfingsten 1492) [2]), bat ihn um freundliche Unterstützung seiner Wahl und verhieß ihm dafür in der Zukunft volle Gegenleistung. Glaublich hat der streng rechtliche und über alle Persönlichkeit erhabene Bischof es an sich nicht fehlen lassen. Wenigstens behandelt ihn Johann Albert fortan als seinen innigsten Freund. Eigenhändig ladet er ihn zu den Tagfahrten ein, weil er seines Rathes vor allem bedürfe [3]), wendet sich in den wichtigsten Reichsangelegenheiten eben so an ihn, um von ihm eine Richtschnur seines Benehmens für besonders kritische Fälle zu erhalten [4]), läßt ihn auf den Tagfahrten fast nicht von seiner Seite, kurz bei allem hat dieser dort eine Hauptstimme. Darum konnte er denn auch in seiner Streitsache mit dem Orden ganz auf des Königs Mitwirkung rechnen. Gleich bei den ersten Reichsversammlungen zu Marienburg und zu Thorn zeigte sich dies. Nicht nur beschied letzterer den Hochmeister nicht zu sich, wie dieser es wünschte, sondern ließ auch dessen Gesandte fast unbeachtet, so daß sie ihr Gesuch um Vermittlung in dem Ermländischen Streit

---

1) A. 85 f. 131.

2) B. A. D. 1 n. 125. Es ist dies und das Folgende wohl eine hinlängliche Widerlegung der auf Ordensseite aufgestellten Vermuthung, daß „der Herre von Heilsberg sich warlich mit merglichem Gelde in des herrn königes von Polen gnaden gekouft hot" (Kb. G. A. Fol. 1, 323.)

3) so unterm Sonnab. nach Neuj. 1494 (B. A. D. 1. n. 133), an demf. Tage 1495 (l. c. n. 136.)

4) so „crast. s. Barthol. 1498" wegen Aufnahme des neuen Hochmeisters Friedrich Herzog von Sachsen (D. 1. n. 144), u. 19. Novbr. 1499 wegen seiner Stellung zu dem Deutschen Könige, dem Französischen Bündnisse, und gegenüber den Türken (l. c. n. 145.)

nicht einmal vorbringen konnten [1]). Mußte er dann sich auch später näher auf die Sache einlassen, so ging sein Bestreben doch nur dahin, selbige so viel als möglich nach des Bischofs Wunsch und Willen zu erledigen; ja vorkommenden Falls bat er den letztern wohl förmlich um Instruktion, wie er antworten und handeln solle [2]).

Darum trat dieser nun vollständig mit seinem Reformationsplan für den Orden hervor, der dahin ging, denselben wieder in Verhältnisse zu bringen, wo er seiner ursprünglichen Bestimmung nachleben könne, statt daß er jetzt in Ruhe und Nichtsthun verkomme. Er suchte also den König dazu zu bestimmen, dessen Versetzung nach Podolien zu erwirken, wo derselbe dann eine Schutzmauer gegen die Türken werden und so zum Nutzen und Frommen der Christenheit seinen eigentlichen Zweck wieder erfüllen könne. Neben dem Pabst kam es hiebei namentlich auf den Römischen König an. Auf jenen sollte also der Polnische König einwirken, diesen wie die Deutschen Fürsten dafür zu gewinnen übernahm dessen Schwager, der Markgraf Friedrich von Brandenburg-Anspach [3]).

Dieser Vorschlag war sicher für das allgemeine Wohl der Kirche der heilsamste und weiseste, der gedacht werden konnte. Unendliches Wehe wäre dadurch vor allem Deutschland und Polen erspart, und die Geschichte dieser östlichen und südöstlichen Gegend hätte wahrscheinlich eine ganz andere Wendung genommen. Darum scheint derselbe auch gleich anfangs manche Sympathien gefunden zu haben. So trat jetzt selbst der früher so gefügige Erzbischof von Riga scheu zurück. Der Hochmeister verlangte von ihm ein Zeugniß über das Verhältniß, welches in der fraglichen Angelegenheit zwischen ihm und dem Orden obwalte, das er dann desgleichen gegen den Ermländischen Bischof als Gegenbeweis benutzen wollte. Selbiger lehnte solches aber geradezu ab und verwies ihn auf die andern Bischöfe Preußens, namentlich den mit dem Pabst so bekannten Bischof von Samland [4]).

---

1) Voigt l. c. 202 nach einem Schreib. des Hochm. an den livl. Meister (v. Sonnt. nach Luciae 1495.)

2) z. B. in dem eigenhänd. Schr. v. Sabb. Pasch. 1496 in D. 1. n. 135.

3) Die bezüglichen Notizen bei Voigt l. c. 205 u. 207 (allerdings nur mittelbare Quellen und darum erst vom Sommer 1495.)

4) Schr. des Erzb. an den Livl. Meister vom 14. Sept. 1494. Kb. G. A. Schiebl. XLIII., 61 f. Voigt l. c. 201 Anm. 2.

Natürlich aber galt auf der andern Seite dieſer Plan faſt nur als die Ausgeburt eines wirklich übermenſchlichen Haſſes des Ermländiſchen Biſchofs gegen den Orden. Man ſah darin nichts anderes als einen Verſuch, dieſem ein mit ſeinem Blute errungenes Königreich zu entreißen. Hiegegen aber ſteifte ſich nicht nur der verweltlichte Sinn der Ordensritter, auch all die adlichen Geſchlechter Deutſchlands, welche Preußen wie die übrigen Ordensbeſitzungen faſt als Reichs-Domänen zur Verſorgung jüngerer Söhne anzuſehen gewohnt, waren natürlich dagegen. Der Hochmeiſter ſetzte darum jetzt ſeinerſeits mit erhöheter Kraft alles in Bewegung, den Biſchof mundtodt zu machen. Mit verdoppeltem Eifer betrieb er den Zuſammentritt eines Generalkapitels, um durch deſſen Betheiligung demſelben zu imponiren und ſich dadurch zugleich die Sympathien von ganz Deutſchland förmlich zu ſichern [1]). Außerdem aber wies er den Deutſchmeiſter an, auf dem vom Römiſchen Könige anberaumten Reichstage dahin zu wirken, daß man von Reichswegen den Pabſt und das Kardinalkollegium ernſt angehe, „den Deutſchen Orden, das Hoſpital der ganzen Deutſchen Nation, der noch immer an den Enden der ungläubigen Ruſſen eine Säule und ein Schirm der heiligen Chriſtenheit ſei, in ſeinen Privilegien und Grundfeſten, womit er von Päbſten, Kaiſern und Fürſten begnadigt worden, zu erhalten, ſelbige zu beſtätigen und nichts gegen ſie unternehmen zu laſſen [2]). Um den König auch noch perſönlich geneigter zu machen, verſprach er ihm gleichzeitig, ſeinem Wunſch wegen ſchöner Jagdfalken aus Preußen möglichſt bald Genüge zu thun [3]). — Ob ſich das Reich wirklich offiziell betheiligt, habe ich keine Dokumente ermitteln können; an perſönlichen Interzeſſionen fehlte es ſicher nicht, und ſie halfen, wie wir ſehen werden, viel.

Während deß harrte der Biſchof von Ermland guten Muthes des weitern Ausganges. Wie wenig er all die Gegner und all die

---

1) Die Schr. des Hm. an die einzelnen Landkomthure (Montag vor Maria Magd. 1494), ſowie an den Deutſchmeiſter im Kb. G. A. Fol. T. 355 und 74. Voigt l. c. 199 Anmerk. 3 und 4.

2) Schr. des Hm. an den Dm. (u. Dienſt. nach Maria Geb.) Fol. T. 76. Voigt l. c. 200.

3) Schr. d. Hm. an den Dm. (v. demſ. T.) l. c. Fol. T. 78. f. Voigt l. c. 200 f.

Schwierigkeiten, die er sich sicher nicht verhehlte, fürchtete, und wie wenig er gesonnen, von seinem guten Rechte abzulassen, zeigte er um dieselbe Zeit an einem zweiten Falle, wo er gegen den Orden vorschritt.

Vor der Stadt Kreuzburg stand damals eine Kapelle zu Ehren des heiligen Leonhard, welche am Sonntag nach Petri und Pauli von zahlreichen Wallfahrern besucht wurde [1]). Wie es bei solchen Gelegenheiten überall ist, kamen dortselbst reichliche Opfer ein (sie werden auf 33 Mark mit Ausschluß des Wachses gerechnet), die aber gegen alles kirchliche Recht [2]) ohne weiteres der Komthur von Brandenburg in Beschlag nahm. Der Bischof von Ermland, zu dessen Sprengel dies gehörte, schrieb nun im Jahre 1494 an letztern und forderte ihn auf, die besagten Offertorien dem betreffenden Ortspfarrer zu restituiren und für die Zukunft ganz zu überlassen. Der Komthur lehnte solches ab, weil die bezügliche Kapelle zum Ordensschloß gehöre, vom Brandenburger Komthur erbaut sei und unterhalten werde, und zudem jene Einkünfte auch stets von diesem bezogen worden. Der Bischof, dem kein anderes Mittel zu Gebote stand, belegte nun unterm 23. Juni 1495 die Kapelle mit Interdikt. Auf Beschwerden des Komthurs sendete deswegen der Hochmeister unterm 2. Juli als seinen Prokurator den Samländischen Domherrn Dr. Michael Sculteti sammt seinem Notar Georg von der Delen an jenen ab. Selbiger bat erst

---

1) Die folg. Darstellung entlehnt das Thatsächliche aus A. 85 f. 132 sq. Eine Darstellung von Ordensseiten Kb. G. A. Fol. V., 381. f. Voigt l. c. 208.

2) Das im Jahre 1428 stattgefundene Rigaer Provinzial-Conzil hatte hinsichts der Verwendung der kirchlichen Opfer unter Bezugnahme auf das Konstanzer Conzil verordnet (Art. XX. de decimis): „Was während des Gottesdienstes an Geld und andern Sachen an den Altären geopfert wird, soll allein dem Pfarrer zufallen; das aber, was außer dem Gottesdienste in Kirchen und Kapellen eingeht, soll zur Hälfte zwischen dem Pfarrer und den Bauvorstehern des Gotteshauses getheilt werden, wenn die Geber nicht anders darüber bestimmen. Ebenso soll es gehalten werden mit dem, was an ausgestellten Bildern in und außerhalb der Kirche eingeht. Was aber in den Büchsen oder auf den Tafeln nach dem Offertorium der Messe einkommt, verbleibt ganz zur Unterhaltung des Kirchengebäudes oder der Kapelle." (S. Jacobson, Gesch. der Quellen des Preuß. Kirchenrechts I. Urk. Samml. Nro. VII. Art. XX. S. 34.) Der Anspruch des Bischofs war hiernach kirchenrechtlich vollständig begründet. — Die vorstehenden Festsetzungen des Prov. Conzils sind dann auch in die Ermländ. Synodal-Constitutionen des Bischofs Lucas von 1497 Nro. 26 aufgenommen.

um Aufhebung der Zenſur, dann als ihm nicht Folge gegeben, legte er vor dem mitgebrachten Notare eine feierliche Appellation an den apoſtoliſchen Stuhl ein. Darauf ließ man ſich Prieſter aus der Samländiſchen Diözeſe kommen [1]) und beging das Feſt ſammt Oktave in gewohnter Weiſe. Der Biſchof hatte gleich anfangs die Entgegnung abgegeben, daß jene Appellation als eine frivole unſtatthaft ſei. Nach Berathung mit ſeinem Domkapitel erklärte er dann die Prieſter, welche dort Funktionen verrichtet, für irregulär, die Laien aber, welche fortan jenen Ort beſuchen würden, für erkommunizirt. (unterm 6. Aug. 1495.)

So mochte Lucas alſo unverrückt dem Gedanken nachhängen, die kirchliche Sonderſtellung des Ordens, welche unter den damaligen Verhältniſſen eine Quelle zahlreicher Mißſtände war, zu beſeitigen und ſeinen großen Reformplan mit demſelben glücklich durchzuführen. Allein für die Dauer waren die vielen Sympathien, welche letzterer in Folge ſeiner Familienverbindung mit den edlen Geſchlechtern Deutſchlands überall hatte, ſowie die im Vergleich zum Ermländiſchen Biſchof immerhin bedeutenden Mittel, über die derſelbe verfügte, eine zu wirkſame Waffe dagegen. Anfangs zwar wollte dies alles nichts helfen. Noch um Maria Magdalena 1494 klagte der Ordensprokurator, daß es ihm bisher nicht einmal möglich geweſen, die verlangte Beſtätigung der Ordensprivilegien, geſchweige denn das Inhibitorium an den Biſchof auszuwirken, und der Hochmeiſter ſchwebte darum bereits in großer Furcht, dort zu unterliegen [2]). Natürlich verdoppelte er wie all ſeine Freunde und Gönner ihre Mühe, ihren Eifer bei der Kurie, und wir werden gleich hören, nicht ohne Erfolg. Zunächſt erlangte man wirklich die neue Beſtätigung der Ordensprivilegien und der Ordensabläſſe im allgemeinen (unterm 24. Dezember 1494) [3]). Durch dieſen Erfolg ermuthigt ſpornte der Hochmeiſter aufs neue [4]). Der Deutſchmeiſter wie der Livländiſche Meiſter aſſi-

---

1) Es waren dies mehrere Ordenspriester, ſo der Offizial Martin Cornuti und andere Saml. Domherren, dann auch einzelne Weltgeiſtliche. A. 85 f. 133.

2) Vrgl. Voigt l. c. 198 f. Die Schreib. des Hm. von Maria Magdalena u. v. Sonnab. nach Jacobi 1494. Kb. G. A. Fol. T. 257 u. 258.

3) Kb. G. A. Fol. I., 322 f. Voigt l. c. 204.

4) Schr. des Hm. an den Ordprok. unterm Donnerſt. vor Dionys (8. Oktober) 1495. l. c. Fol. T. 93 sq. f. Voigt l. c. 209.

ſtirten ihm hiebei. Letzterer wie die Preußiſchen Biſchöfe, der von Samland und der von Pomeſanien, ſtellten ihm ferner Zeugniſſe aus, ſowohl über des Ordens ſtets ausgeübte Rechte als deſſen lobſames Verhalten der Kirche gegenüber [1]). Aber nicht genug, wie am Hofe des Römiſchen Königs, ſo ſollte auch hier Beſtechung in den untern Kreiſen der Kurie das erwirken helfen, was der Geiſt des Rechtes und der Nutzen der Kirche ſonſt nimmer zugelaſſen. Der Hochmeiſter verkaufte Sonnabend vor Luciä (12. Dezbr.) 1495 an reiche Augsburgiſche Bernſteinhändler ſeinen Antheil an der Bernſteinfiſcherei auf drei Jahre mit der Bedingung, ſogleich eine namhafte Summe Geldes über Venedig an den Ordensprokurator nach Rom zu ſchicken. Er machte auch letzterm hierüber ſofort Anzeige mit der Bemerkung, daß ihm daraus jährlich 500 bis 600 Dukaten zufließen ſollten [2]). Rechnet man hiezu die zahlreichen Ordensfreunde in Rom wie in Deutſchland, welche natürlich alle die Sache nicht tiefer auffaßten, als, es handle ſich um den fernern Beſitz eines Königreichs für den Orden, und die darum alles in Bewegung ſetzten, ſo darf man wohl von vorn herein kaum auf ein günſtiges Reſultat bei der Kurie rechnen. Konnte man hier auch gerade nicht den letzten Urtheilsſpruch depraviren, ſo gab es doch eben wegen der allberechnenden Vorſicht, die daſelbſt herrſchen mußte, in dem Rechtsgang ſo viel Formalien (cautelae, exceptiones, interlocutiones, citationes, inhibitiones u. dgl.), daß daraus leicht unüberſehbare Weitläufigkeiten und Verationen geſchmiedet, und hiedurch der unbemittelte Gegner mürbe gemacht werden konnte. Darauf wenigſtens war das ganze folgende Getriebe, das der Ordensprokurator in Rom in Gang ſetzte, berechnet.

Wir haben bereits oben geſehen, wie der Kardinal-Patriarch von Alexandrien die Sache zur Entſcheidung überkommen, und wie da der Ordensprokurator den geraden Weg einer förmlichen Sentenz zu hintertreiben wußte. Inzwiſchen alſo erwirkte dieſer jene beiden indirekten Waffen gegen den Biſchof, die Beſtätigung der Ordensprivilegien und des Ordensablaſſes. Dann Ende 1495 erlangte er von dem auditor

---

1) ſ. Voigt l. c. 209 u. 210.

2) Die bezüglichen Kontrakte im Kb. G. A. Schiebl. LXXXIII., 1 und XVI., 4, ſowie des Hm. Schr. an den Ordprok. unterm Mitw. nach Luciae l. c. Fol. T. 96. ſ. Voigt l. c. 210.

sacri palatii Antonius de Monte eine Ernennung des Samländischen Domdechanten Georg Tapiau als compulsor litis an Ort und Stelle sowie gleichzeitig ein monitorium poenale und eine Zitation an den Ermländischen Bischof, innerhalb 40 Tagen mit den bei seinem Streit unmittelbar betheiligten Prälaten vor ihm in Rom zu erscheinen. Am 12. Februar 1496 erschien also der Domherr und Ordensprokurator Dr. Michael Sculteti sammt dem Notar des Hochmeisters M. Albert Spiraw in Heilsberg, und forderte dort in einer feierlichen Versammlung des Bischofs und der anwesenden Domherren den erstern nochmals auf, die Ordensprivilegien unangetastet zu lassen und die Zensuren wegen der Kreuzburger Kapelle aufzuheben. Da letzterer ihm natürlich nicht willfahrte, zog er die eben erwähnten Erlasse aus Rom vor, zitirte denen zufolge diesen sammt den beiden gegenwärtigen Prälaten, dem Domdekan Christian Tapiau und dem Domkustos Dr. theol. Thomas Werner innerhalb 40 Tage vor den genannten auditor sacri palatii und händigte, die Anwesenden als Zeugen anrufend, den Vorgeladenen Abschriften der bezüglichen Dokumente ein. Ferner zitirte er kraft eines Mandats (litterae compulsoriales) des Lokalexekutors Georg Tapiau die beiden Prälaten auf den 24. Februar nach Königsberg, um Einsicht von den Ordensprivilegien zu nehmen, sowie den Domherrn Jacob Hartwig, den bischöflichen Sekretär M. Georg Prange und den bischöflichen Notar Georg Greter, um dortselbst von Seiten des Bischofs die Dokumente, welche auf den Streit Bezug hätten, in authentischer Form einzuhändigen [1]). In dem ganzen Vorgange konnte der Bischof kaum etwas anderes als eine Intrigue erblicken, die ersonnen, um ihn mürbe zu machen. Doch da die höchsten Behörden dabei betheiligt, mußte er aufs äußerste vorsichtig sein und ob lieb, ob unlieb, darauf eingehen.

Zum 24. Februar wurde also der vorerwähnte Prange als autorisirter Bevollmächtigter des Bischofs und der zitirten Domherren nach Königsberg gesendet, um vor allem gegen die Person des ernannten Prozeßexekutors Protest einzulegen, weil derselbe als Ordensgenosse des Hochmeisters und beim Streit Betheiligter sowie über-

---

1) Das Ganze nach A. 85 fol. 133 (wo der Schreiber dieses Theils des Codex Georg Prange sich gelegentlich selbst nennt); die Abschrift der erwähnten Citation des de Monte B. A. D. 1. n. 132.

haupt als Regulare nicht Richter in dieſer Sache ſein könne. Die Appellation war nach kanoniſchen Grundſätzen durchaus berechtigt. Doch letzterer erklärte ſie für unzuläſſig und zitirte die Betheiligten zu einem neuen Termin auf den 2. März, um gemäß des Römiſchen Mandates das Urtheil zu vernehmen. Auf dieſes hin ſendete denn der Biſchof den Georg Prange unterm 18. März ſelbſt nach Rom, um den Prozeß gegen den Orden weiter zu führen[1]).

Der Hochmeiſter aber war durch dieſe Wendung der Sache höchlichſt erfreut[2]) und ſuchte natürlich um ſo mehr alles daran zu ſetzen, das Ganze ſchnell zu beendigen und den Biſchof vollends zu bewältigen. Nicht blos beutete er in Rom die errungenen Reſultate möglichſt aus[3]), ſondern benutzte auch gerade eintreffende Verhältniſſe am Deutſchen wie am Polniſchen Hof vortrefflich für ſeine Zwecke. Dort war eine Einladung vom König Maximilian ergangen, ſich von Ordensſeite ſeinem Geleite nach Rom zur Kaiſerkrönung anzuſchließen. Natürlich entſprach dem der Hochmeiſter aufs bereitwilligſte, um ſich ſo jenen zu verbinden[4]). In Polen droheten die Türken und Tartaren mit einem neuen Einfall, und wie an alle Vaſallen ſeines Reiches wendete ſich der König auch an den Hochmeiſter, ihm nach Inhalt des ewigen Friedens Hilfe zu leiſten[5]). Dieſer, der bis dahin bei jenem vergeblich ein Machteinſchreiten gegen den Ermländiſchen Biſchof zu erwirken geſucht, fand hierin eine willkommene Gelegenheit ſolches gleichſam zu erzwingen. Nach Berathung mit ſeinen Gebietigern und den Städten ertheilte er folgende Antwort (u. 29. Auguſt 1496): „der Orden werde auch hierin, wenn es Noth thue, dem ewigen Frieden Genüge leiſten und dem Könige wider die Türken Hilfe leiſten; nur ſein Streit mit dem Ermländiſchen Biſchof halte ihn zurück, da er unter ſolchen Umſtänden ſein Land nicht gut verlaſſen könne; darum alſo möge der König zunächſt Sorge

---

1) A. 85 fol. 133. Demgemäß hört auch hier des Prange Handſchrift in dem Cod. auf, und die folgenden Aufzeichnungen ſind von Paul Deuſterwald.

2) Vrgl. Schr. des Hm. an den Ordprok. am Dienſtag nach Laetare 1496, bei Voigt l. c. 211.

3) Vrgl. Voigt l. c. 211 u. 212.

4) ſ. Voigt l. c. 212.

5) Schr. des Hm. an den Ordprok. d. Freit. nach Laurentii 1496. Kb. G. A. Fol. T. 271. ſ. Voigt l. c. 213.

tragen, daß letzterer und deſſen Anhänger den ewigen Frieden beſchwören, die Ordensprivilegien erhalten und die Eintracht zwiſchen den Nachbarn hergeſtellt werde[1])". Glaublich mußte der König, der ſonſt, wie wir geſehen haben, mit dem Biſchof im vertrauteſten Verhältniß ſtand, doch unter ſolchen Umſtänden zu Gunſten des Ordens interzediren. Voigt berichtet (l. c 213 f.), daß Lucas in der That um dieſe Zeit Schritte zur Ausſöhnung gethan, aber vom Hochmeiſter zurückgewieſen ſei. Wenngleich mir die nähern Akten darüber nicht zu Gebote ſtehen, ſo glaube ich doch, daß jene Verſöhnlichkeit deſſelben keineswegs ein Nachgeben, ſondern nur die von Anfang an behauptete Berufung „auf ſein altes einfaches Recht und nichts darüber hinaus" geweſen. Zunächſt iſt es unwahrſcheinlich, daß der Hochmeiſter ſich erſt auf einen Bericht ſeines Prokurators hin, des Biſchofs Sache ſei in Rom ſo gut wie verloren, zu einer Zuſammenkunft mit letzterm entſchloſſen habe; eher müßte man wohl das Gegentheil annehmen. Ferner zeigt das Benehmen des Biſchofs, als dieſe Zuſammenkunft dann wirklich ſtattfand, daß er noch eben ſo an ſeinen anfänglichen Forderungen feſthielt. Endlich werden in unſern Aufzeichnungen A. 85 f. 133 gerade umgekehrt wiederholte Sendungen von Ordensgebietigern nach Heilsberg erwähnt, theils um den Biſchof überhaupt zum Frieden zu vermögen[2]), theils um Aufſchub der Streitſache bis zur nächſten Generalverſammlung des Ordens zu erbitten[3]), ja ſelbſt das Geſuch um die neue perſönliche Zuſammenkunft mit demſelben ging vom Hochmeiſter aus[4]). Danach können wir alſo urtheilen, daß letzterer trotz all der Zauberkräfte, die er für ſich thätig wußte, und trotz der günſtigen Berichte ſeines Römiſchen Prokurators doch ſeiner Sache nicht ſo ganz ſicher war, und daß die Auffaſſung des Biſchofs in der That eine über alles Perſönliche erhabene Unterlage hatte.

Am 14. November 1496 fand denn die auf Vorſchlag des Hochmeiſters verabredete neue Zuſammenkunft mit dem Biſchof in Ein-

1) Kb. G. A. Schbl. LXIX. 37, ſ. Voigt l. c. 213.

2) ſo unterm 14. Septbr. 1496 der Ordensmarſchall Erasmus v. Reizenſtein, der Komthur zu Ragnit Heinrich v. Altmannshofen und ein gewiſſer Theoderich Sparneck.

3) ſo unterm 20. Septbr. die beiden letztern.

4) Es erſchienen deswegen u. 9. Oktbr. dieſelben drei Deputirten in Heilsberg, A. 85 fol. 133.

ſidel bei Braunsberg ſtatt. Im Gefolge des erſtern befanden ſich die Vornehmſten ſeiner Gebietiger, der Großkomthur Graf Wilhelm von Eiſenberg, der Ordensmarſchall Erasmus von Reizenſtein, der Oberſpittler Melchior Köchler von Schwansdorf, der Ordenstrappier Heinrich Reuß von Plauen, der Komthur von Pr. Holland Simon von Drahe, der von Ragnit Heinrich von Altmannshofen, der Landrichter des Brandenburgiſchen Gebietes Daniel von Kunheim, und andere Große und Rechtskundige. Auch der Biſchof war von mehreren ſeiner Domherren umgeben. Man erwies ſich gegenſeitig allerlei Aufmerkſamkeit. Am erſten Tag ſpeiſte Lucas, feierlich vom Großkomthur eingeholt, an der Tafel des Hochmeiſters in Einſidel, am folgenden Tage bewirthete er ſeinerſeits letztern als Gaſt in Braunsberg. Nach dem, was Voigt (l. c. 215 f.) dann weiter nach einem handſchriftlichen Berichte über die eigentlichen Verhandlungen anführt, iſt klar, daß der Biſchof auf ſeiner urſprünglichen Erklärung unverrückt beharrete: „er habe und wolle nie gegen die wirklich beſtehenden Privilegien des Ordens handeln, indem er wohl wiſſe, welcher Strafe er in dieſem Falle unterliege; alle und jede Privilegien alſo, die demſelben in Preußen gegeben und von ihm nicht mißbraucht ſeien, werde er ſtets ſtrenge beachten, keineswegs aber jene, welche ihm in Jeruſalem oder überhaupt im Morgenlande verliehen; daran wolle er lieber ſein ganzes Bisthum ſetzen. Wenn ihm jedoch der Pabſt über die Streitſache auch nur eine fingerlange Weiſung zuſende, werde er ſich auf der Stelle gehorſam zeigen.“ Der Hochmeiſter beſtand eben ſo unbeugſam auf ſeinem Stück, und ſo ſchied man denn unverrichteter Sache mit dem Endreſultat: „jeder Theil ſolle in Betreff ſeiner Privilegien ſeines Rechtes am Hofe zu Rom gewärtig ſein.“ Die beiderſeitigen Unterthanen aber freuten ſich, wie der Schreiber unſerer Aufzeichnungen (A. 85 f. 133) bemerkt, ſchon über dieſe freundſchaftliche Annäherung ihrer Herren, indem ſie daraus überhaupt auf baldige Beilegung des Zwiſtes hofften.

Es war hieraus aufs neue klar geworden, daß nur eine förmliche Entſcheidung von Rom aus Frieden ſtiften könne. Sowohl der Biſchof wendete ſich alſo dahin [1]), als auch der Hochmeiſter ſpornte

---

1) Nach dem Schr. des Hm. an den Dm. den Sonnab. nach Blaſii 1497, (Voigt l. c. 218) ſoll die bezügliche Supplikation des Biſchofs voll Lüge und Verleumdung und Hohn und Beſchimpfung auf den ganzen Orden geweſen ſein.

den Eifer seines dortigen Prokurators [1]). Doch so günstig auch des letztern Berichte lauteten, der Hochmeister mußte sich selbst eingestehen, daß der Streit, je mehr er sich in die Länge zöge und die Verhältnisse des Ordens bloß legte, nur zu des letztern Schande und Beschämung gereichen könne. Wiederholt setzte er darum seine persönlichen Verhandlungen mit dem Bischof fort. Nachdem man so auf einer Zusammenkunft in Braunsberg [2]), dann in Bartenstein [3]) vergeblich unterhandelt, kam endlich am Montag nach Judica 1497 folgender Vergleich zu Heilsberg zu Stande [4]):

1) Die Offertorien bei der Kapelle des heil. Leonhard zu Kreuzburg dürfen durchaus nicht zu weltlichen Zwecken verwendet werden, sondern entweder zum Besten des Hospitals, oder des neu zu errichtenden Nonnenklosters in Wehlau oder in Landsberg, oder des betreffenden Ortspfarrers, oder zu einem andern geistlichen Zweck nach dem Gutdünken des Hochmeisters aber mit Zustimmung des Bischofs.

2) Die Hinterlassenschaften der Pfarrer sollen durch die Patrone und Kirchenväter treulich aufgeschrieben, versiegelt und wohl in Acht

---

Ich habe dieselbe in den hiesigen Archiven nicht auffinden können. Die A. 85, fol. 132 gebotene „Supplicatio pro Eppo Romae facta" ist sicher vorher, vielleicht gleich anfangs, eingereicht und enthält nur folgende Punkte: daß „der Orden sich über die ganze bisch. Jurisdiktion hinwegsetze und etwa ausgesprochene Zensuren nicht achte, daß er sich im Gegentheil vielfach jene Jurisdiktion selbst anmaße, über kirchl. Vergehen zu Gericht sitze, Priester und Laien vor sein Forum, zitire, dagegen vor dem Bischof zu erscheinen verhindere, daß er endlich bei Kirchen, über welche er das Patronat habe, nach dem Tode des zeitweiligen Pfarrers das beste Pferd sowie die silbernen und goldenen heiligen Gefäße für sich nehme, weshalb viele derselben ganz verarmt seien, so daß sich keiner finde, der sie übernehmen wolle, wo dann mehrere von ihnen einer Person zugewiesen werden müßten; demnach die Bitte, diesen Uebeln abzuhelfen und die bisch. Jurdkt. aufrecht zu erhalten da ja alle jene Privilegien dem Orden nur mit Rücksicht auf seinen Kampf im Morgenlande ertheilt und auch thatsächlich vom Erml. Bischof nimmer beobachtet seien." — Selbst diese Klage wirft allerdings zugleich noch einzelne andere unliebe Streiflichter auf das Benehmen des Ordens; daß selbige aber vollständig wahr gewesen, wird uns namentlich auch der Vergleich von 1497 zeigen.

1) Schr. des Hm. an den Ordprok. am Tag Katharina (25. Nov.) 1496, Kb. G. A. Fol. T. 481 f. Voigt l. c. 216.

2) Mittw. nach Epiph. 1497, Kb. G. A. Fol. V. 423 sq., B. A. A. 85 fol. 136.

3) Kb. G. A. fol. V. 427 sq. f. Voigt l. c. 221.

4) A. 85 fol. 134. vrgl. Voigt l. c. 221.

genommen werden, (conscribi, consignari, custodiri), bis das Teſtament dem Biſchof vorgelegt, der es dann, wenn es ordnungsgemäß, in Vollzug ſetzen wird. Wenn aber etwas über die Legate und die Schulden hinaus übrig bleibt, ſo ſolle das nach Beiſtimmung und Beſchluß des Biſchofes durch die Patrone für die Kirche verwendet werden [1]).

3) Bezüglich der Leiſtung der freiwilligen Steuer (subsidium caritativum) und des Eides der Treue von Seiten der Ordenspriester ſollen die Ordensprivilegien nachgeſehen werden.

4) Die Ordensherren verſprechen ihrerſeits, daß ſie fortan in ihrem weltlichen Gerichte gegen öffentliche Ehebrecher, Zauberer und Polygamiſten ſtrenge einſchreiten werden.

7) Bezüglich der Exemption des Ordensingeſindes (familia ordinis) wolle man einfach das Urtheil der Rota Romana abwarten, mit Unterlaſſung jeder weitern Feindſchaft, Zwietracht und Beleidigung.

6) Was endlich die Kleinodien der Ermländiſchen Kathedrale betrifft, die zur Zeit der Polenkriege nach Liefland in Verwahrung gebracht, noch immer nicht zurückgeliefert worden, ſo gaben die Ordensdeputirten die Erklärung ab: der Hochmeiſter habe noch neulich ſeinen Sekretair Liborius Naker beauftragt, darüber mit dem Liefländiſchen Meiſter zu ſprechen; dieſer nun habe die Sache ans Rigaer Domkapitel, letzteres aber ſelbige wieder zurück an den Lieſl. Meiſter gewieſen, und ſo ſei das Ganze verzögert. Er werde jedoch dem nächſten Geſandten nach Liefland darüber die geeigneten Aufträge geben.

Ich glaube, ſchon dieſer Vergleich zeigt offen, auf weſſen Seite bei dem Streite Recht oder Unrecht war. Die Klage am Römiſchen Hof ſcheint nun allerdings beiderſeits zurückgenommen zu ſein. Doch die Hauptſache davon, die Auslegung und Ausdehnung der Ordensprivilegien, war unerledigt geblieben und der Rota Romana, dem höchſten Richthofe der Chriſtenheit, anheimgegeben worden. Wie wenig der Orden auch jetzt noch ſich ſicher fühlte und nur auf dem Wege der Gunſt und Ueberliſtung zu ſeinem Ziele zu kommen ſuchte, zeigt auch deſſen ganzes folgendes Benehmen.

---

1) Wie weit die Eingriffe der Kirchenpatrone beim Tode des Pfarrers gegangen, vrgl. u. a. die Verordnung der Rigaer Prov. Syn. v. 1428, Artik. XXII. „de jure patronatus“ (Jacobſon l. c. p. 35.)

Trotz des geschlossenen Vergleiches schrieb der Hochmeister gleich darauf an seinen Prokurator in Rom, doch ja in dieser Sache nach wie vor auf der Huth zu sein [1]). Wahrscheinlich von diesem wurde dann der Kardinal von Siena Franciscus Piccolomini (der spätere P. Pius III.), Konservator des Deutschen Ordens bei der Kurie, vermocht, konfidentiell an den Ermländischen Bischof zu schreiben und ihn zu ermahnen, seine Feindschaft gegen den Orden aufzugeben und dessen Privilegien zu beachten, zugleich andeutend, daß solches auch Sr. Heiligkeit sehr angenehm und ihm (dem Bischof) zum besondern Lobe gereichen werde [2]). Auf die ernste Erwiderung des letztern, wie er nur sein heiliges Recht als Bischof zu wahren suche und alle Schuld dabei auf Seiten des Ordens sei [3]), antwortete der Kardinal in einer Weise, die sowohl das Recht als das hohe Ansehen unseres Lucas erkennen läßt: „er habe sich zu jenem Schreiben nur aus allgemeiner Friedensliebe verstanden, damit aber keineswegs dessen Recht präjudizirlich sein oder im geringsten zu nahe treten wollen; im Gegentheil schätze und liebe er denselben in ganz vorzüglichem Maße, und werde ihm für sein gutes Recht gern Beistand und Hilfe leisten" [4]).

Inzwischen war der Hochmeister selbst vom Schauplatze abgetreten. Wegen immer drohenderer Kriegsgefahr von Seiten der Türken hatte er endlich den wiederholten Mahnungen des Königs von Polen nachgeben müssen und Ende Mai mit ungefähr 400 Reisigen Königsberg verlassen, um sich dem Polnischen Heer in Galizien anzuschließen [5]). Er starb dann auf dem Zuge in Lemberg den 25. August 1497 [6]). Aber in seinem Namen setzte sein Stellvertreter, der Großkomthur Wilhelm von Eisenberg die Unterhandlungen fort. In einer neuen persönlichen Zusammenkunft mit dem Bischof in Braunsberg am 26. September 1497 erlangte er es wirklich, daß die Klage von der Rota zurückgenommen und einem Schiedsgericht

---

1) Dom. Palm. 1497. Kb. G. A. Fol. T. 495 bei Voigt l. c. 222.

2) unterm 7. Septbr. 1497, Abschr. A. 85, f. 134.

3) u. 26. Jan. 1498 l. c. fol. 135.

4) u. 30. Oktbr. 1498 l. c. fol. 135.

5) s. Voigt l. c. 223 ff.

6) s. Voigt l. c. 232.

überlaſſen wurde[1]). Zugleich traf man da auch wegen der Einkünfte der Leonhards-Kapelle bei Kreutzburg ein neues Uebereinkommen[2]) und ſprach es nochmals aus, daß fortan jede Zwietracht aufhören ſolle. Der Biſchof inſtruirte alſo demgemäß ſeinen Prokurator in Rom, und der Prozeß wurde zurückgezogen[3]). Nun aber erfüllte der Ordensprokurator nicht die geſtellte Bedingung, indem er bei dem erwählten Schiedsgerichte nicht, wie abgemacht worden, beſtimmte zwei, ſondern vier und zwanzig Privilegien vorführte und ſo die Sache aufs neue zu verwickeln und den Entſcheid hinaus zu ſchieben ſuchte. Der Biſchof war natürlich darüber höchſt mißmüthig und bedauerte es ſehr, nicht dem Gegenrath ſeines Prokurators gemäß den Rechtsgang verfolgt zu haben. Doch inzwiſchen war Hans von Tiefen geſtorben. Es mußte alſo auf die mit dem neuen Hochmeiſter eintretenden neuen Verhältniſſe gewartet werden.

---

1) A. 85. fol. 136. Es waren da zugegen von Seiten des Ordens der Großkomth. Wilhelm von Eiſenberg, der Großmarſch. Erasmus von Reizenſtein, der Oberſt-Trapier Reuß von Plauen, der Komthur zu Pr. Holland Simon von Drahe, ſowie der Ordenskanzler Dr. Michael Sculteti, in Begleitung des Biſchofs, der Domprobſt Enoch von Kobelau und der Dombekan Chriſtian Tapiau.

2) Die eine Vikarie (der heil. Jungfrau) bei derſelben wurde da nämlich der Parochie in Kreuzburg förmlich einverleibt, ihre Offertorien am Leonhards-Tage den Ordenspriеſtern in Brandenburg, die ſonſtigen dem zweiten Vikarius zugeſprochen. Dafür ſollte letzterer den Bedarf an Wein und Licht, der Komthur von Brandenburg aber die Baulaſt beſtreiten.

3) A. 85. fol. 136.

Geſchichte

der

ermländiſchen Biſchofswahlen[1]),

mit möglicher Berückſichtigung der ihnen zum Grunde gelegenen Rechtsverhältniſſe, zugleich eine chronologiſche Grundlage für die Geſchichte der Biſchöfe Ermlands.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

(Fortſetzung.)

Zweite Periode.

Vom petrikauer Vertrage bis zur Beſitznahme Ermlands durch Preuſſen, 1512—1772.

Seit 1264 hatte das Capitel in Frauenburg das Recht der freien Biſchofswahl[2]) und übte es, bei eingetretener Sedisvacanz, ſo lange aus, bis im Jahre 1479, durch die Kriegsnoth gezwungen, Biſchof Nicolaus v. Tüngen unter Zuſtimmung ſeines Capitels mit dem Könige Caſimir gewiſſe Artikel vereinbarte, wornach die Wahl nur eine dem polniſchen Könige angenehme Perſon treffen ſollte[3]). Zwar beſaß dieſer ohne den apoſtoliſchen Stuhl geſchloſſene Vertrag keine Rechtskraft und war ſo unbeſtimmt gefaßt, daß er bei der ver-

---

1) S. Heft I. S. 93—190 der Zeitſchr.

2) Vgl. a. a. O. S. 102.

3) A. a. O. S. 166.

ſchiedenen Auslegung, welche die Stipulation über die „angenehme Perſon" zuließ [1]), mehr Elemente der Zwietracht, als der Eintracht in ſich ſchloß, weshalb ihn auch die Päpſte Innocenz VIII. und Julius II. verwarfen [2]). Dennoch hielt der König von Polen, in ihm die weſentlichſte Grundlage des mit Nicolaus von Tüngen geſchloſſenen Friedens erblickend, mit großer Zähigkeit daran feſt, nicht Willens, den durch Waffengewalt errungenen Vortheil ſich entwinden zu laſſen. Demzufolge ſah er ihn, trotz jener päpſtlichen Erklärungen, als rechtskräftig an und hätte ihn, wie ſein Benehmen bei der Wahl der Biſchöfe Lucas Watzelrode und Fabian von Loſſainen zeigt [3]), unter allen Umſtänden aufrecht erhalten [4]), wäre er nach den gemachten Erfahrungen nicht zur Ueberzeugung gekommen, daß derſelbe in der That nur geeignet ſei, ihn bei jeder Erledigung des ermländiſchen Stuhles mit dem Capitel zu Frauenburg in Fehde zu bringen. Da aber ſolche, immer tiefer wurzelnde Fehde weder dem Reiche noch der Diöceſe frommte, ſo entſchloß er ſich zu einem neuen, auf jener 1479 ſtipulirten Grundlage ruhenden, aber beſtimmter gefaßten Vertrage.

Dem Abſchluß dieſes Vertrages ging eine ſchwere, auf denſelben weſentlich einwirkende Zeit voran. Fabian von Loſſainen war vom Capitel frei zum Biſchofe gewählt; aber Sigismund I. hatte ſich geweigert, ihn anzuerkennen, und eine neue Wahl begehrt. Um ihn davon abzubringen, hatte jenes dem königlichen Geſandten eine ſchöne Vertheidigung mitgegeben und die Gunſt des Monarchen durch beſondere Abgeordnete zu erflehen ſich anheiſchig gemacht [5]). Als ſolche reiſten im Juni die Domherren Johann Sculteti und Balthaſar Stockfiſch nach Krakau [6]), entſchloſſen, die Freiheit ihrer Kirche mit unerſchrockenem Muthe zu vertheidigen. Sie fanden

---

1) Vgl. a. a. O. S. 167—168.

2) A. a. O. S. 169. 180.

3) Vgl. a. a. O. S. 172. 174. 184 ff.

4) Hiezu glaubte er ſich ſogar verpflichtet, ſeit jener Vertrag den Reichsprivilegien, die zu ſchützen und zu handhaben er bei ſeiner Krönung feierlich geſchworen hatte, inſerirt war. Vgl. die Ausſage des Biſchofs Fabian darüber im Biſch. Arch. zu Fr. D. 103, fol. 12.

5) Vgl. Heft I. S. 185—189 der Zeitſchr.

6) Ihre vom Capitel ausgeſtellte Vollmacht iſt vom 1. Juni 1512 und befindet ſich im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin. K. 230. n. 52.

bei Hof eine ſchlechte Aufnahme, mußten harte Worte hören und wurden ſchnöde abgewieſen. Doch verzagten ſie nicht; ſie blieben in Krakau und ſuchten die erzürnten Polen zu beſänftigen. Ihr ruhiger und dabei feſter Sinn kam ihnen gut zu Statten. Da ſie vor Drohungen nicht erſchrocken waren, zeigte man ſich ihnen freundlicher und ließ ſich in Verhandlungen ein. Man wollte ſie hinhalten, bis man aus Rom über die Geſinnung des Papſtes, an welchen der König ſich gewendet, Nachricht erhalten hätte. Es währte nicht lange, ſo lief dieſe ein, dem Könige günſtig. In Rom befanden ſich eben zwei Sigismund I. durch ihre Legationen bei demſelben bekannte und ſehr befreundete Cardinäle, Thomas Herdouts, Erzbiſchof von Gran, und Achilles de Graſſis[1]), welche deſſen Geſuch dem heil. Vater in beſter Weiſe vortrugen, durch ihren Einfluß unterſtützten und einen erwünſchten Beſcheid auswirkten. Sobald dieſer erfolgt war, ſchrieben ſie dem Monarchen, Se. Heiligkeit habe, auf ihre Vorſtellung, erklärt, nur einen der polniſchen Majeſtät Angenehmen beſtätigen zu wollen. Dieſe den ermländiſchen Abgeordneten ſogleich mitgetheilten Briefe verſchlimmerten auf der Stelle ihre Lage. Man unterhandelte nicht mehr mit ihnen, ſondern verlangte die Abtretung des Bisthums. Glücklicherweiſe hatte Fabian von Loſſainen auch Freunde bei Hof, welche vor den König traten und warme Fürbitte einlegten. Sigismund I. ließ ſich erbitten und geſtattete eine weitere Verhandlung[2]). Eine beſondere, mit Vollmacht verſehene Commiſſion ſollte die Sache zu Ende führen und das Wahlgeſchäft vertragsmäßig regeln. Zu dieſer gehörten die Biſchöfe Johann Konarski von Krakau, Erasmus Ciolek von Plock und Mathias Drzewicki von Przemysl, der krakauer Palatin Nicolaus v. Camyeniecz, der Reichs-Vicekanzler Chriſtoph v. Schydlowiecz, der Reichsſchatzmeiſter Andreas v. Coscielecz und der krakauer Archidiacon Peter Tomicki. Sie unterhandelten lange mit Sculteti und Stockfiſch und vereinbarten mit ihnen am 6. Juli folgenden Vertrag: Sobald der ermländiſche Stuhl erledigt iſt, ſoll das Capitel zeitig und

---

1) Vgl. Ciaconii vit. Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinal. ed. Oldoin. Romae 1677. Tom. III. p. 192—193. 296.

2) Das erzählt Biſchof Fabian ſelbſt im Biſch. Arch. zu Fr. D. 103. fol. 12—13.

vor der Wahl des neuen Bischofs aus seiner Mitte zwei Abgeordnete zum Könige schicken, wenn dieser in Polen oder in Litthauen nicht über Wilna hinaus sich befindet, und ihm den Tod des Bischofs und den Wahltermin anzeigen, mit einer Liste sämmtlicher Mitglieder des ermländischen Capitels, diese mögen bei der Cathedrale anwesend sein oder nicht, welche bei jedem Namen treu und wahr den Wandel, die Sitten, Würde, Herkunft und sonstigen Lebensverhältnisse des Bezeichneten enthalten muß. Ist der König nicht in Polen, sondern in Rußland oder noch weiter, oder in Litthauen hinter Wilna, dann soll es, damit nicht durch zu langen Aufschub der Wahl die Kirche Gefahr oder Nachtheil erleide, das Obige dem Erzbischofe von Gnesen, oder falls derselbe außerhalb seiner Provinz wäre, dem Bischofe von Leslau, oder dem von Plock anzeigen, welcher dann unverzüglich durch eigene Botschaft dem Könige weiter berichtet. Aus der Zahl der ermländischen Prälaten und Domherren ernennt der König in Gegenwart jener Abgeordneten beliebig vier ihm angenehme und zur Würde eines Bischofs und Senators mehr tauglich scheinende Personen und zeigt diese dem Capitel brieflich an, mit dem Wunsche, daß es Einen aus ihnen wähle. Aus diesen vier soll das Capitel Einen zum Bischofe sich erkiesen, den es für würdiger und nützlicher hält, die geschehene Wahl dem Monarchen anzeigen und ihn bitten, daß er den Gewählten Sr. Heiligkeit zur apostolischen Bestätigung empfehle. Nach erlangter Provision soll der neue Bischof laut Vorschrift der mit Nicolaus v. Tüngen geschlossenen Vereinbarung Sr. Majestät den Eid der Treue leisten, und jene Vereinbarung in allem Uebrigen in Kraft bleiben. Zugleich verpflichteten sich die Domherren Scultet und Stockfisch, in Gemeinschaft der Palatine Johann Dambrowski von Culm und Georg v. Baisen von Marienburg und des culmischen Unterkämmerers Georg Thargowicz, dafür zu sorgen, daß der erwählte Bischof Fabian, nach Empfang seiner apostolischen Bestätigung, mit einigen bevollmächtigten Mitgliedern seines Capitels auf dem nächsten Reichstage beim Könige erscheine, um einen auf obige Artikel sich gründenden, rechtskräftigen Vertrag abzuschließen, wobei, falls nach beiderseitiger Uebereinkunft eine Verbesserung dieser Artikel beliebt wird, dieselbe noch zugefügt werden soll [1]). — Nach solchem Vergleich

1) Das Original dieser Uebereinkunft vom 6. Juli 1512 befindet sich im Königl. Geh. Staats-Archiv zu Berlin. K. 230. n. 53.

erklärte sich Sigismund I. mit Fabians Wahl zufrieden und suchte noch an demselben Tage bei Julius II. die apostolische Bestätigung für ihn nach [1]), welche ohne Schwierigkeit erfolgte und schon im Herbst 1512 in Fabians Hände kam [2]).

Als Sculteti und Stockfisch, heimgekehrt, über den Erfolg ihrer Sendung berichteten und die vereinbarten Artikel vorlegten, erschracken der erwählte Bischof und sein Capitel; sie fanden die Forderungen sehr hart und Fabian hätte lieber gesehen, er wäre gar nicht zugelassen, als unter so nachtheiligen Bedingungen [3]). Zwar verlieh jene Uebereinkunft dem Könige kein unbeschränktes Nominationsrecht, sondern nur die Vollmacht, vier Candidaten aus dem Schooße des Capitels zur Wahl zu stellen; aber es stand zu besorgen, daß er auf dem Wege päpstlicher Indulte viele Polen in's Capitel bringen und, auf Betrieb der Reichsräthe, die Wahl-Candidaten stets aus deren Mitte nehmen würde. Geschah aber letzteres, so hatte das deutsche Ermland die trübe Aussicht, immer polnische Bischöfe zu erhalten und sein nationales Interesse schlecht gewahrt zu wissen. Wie sollte jedoch diesem Uebel vorgebeugt werden? Sollte man widersprechen und jene harten Artikel zurückweisen? Das erschien nicht rathsam. Sculteti und Stockfisch hatten sich lange genug wider sie gesträubt und die Rechte ihrer Kirche mit Eifer verfochten; aber zuletzt die Ueberzeugung gewonnen, daß sie, um Schlimmeres zu verhüten, vorläufig anzunehmen seien. Nach reifer Erwägung stimmten dieser Ansicht auch Fabian und sein Capitel bei und hielten es für gut, zu schweigen, um nicht durch Widerspruch die hitzigen Polen zu reizen [4]). Noch leuchtete ja ein Hoffnungsstrahl aus der Stipulation selber, welche am Schlusse die Möglichkeit ihrer Verbesserung auf dem künftigen Reichstage durchblicken ließ. Diesen gedachte man deshalb abzuwarten.

Da inzwischen die apostolische Bestätigung für Fabian erfolgt war, rief ihn Sigismund I. sammt den Vertretern des Capitels zu

---

1) Dieses Gesuch vom 6. Juli 1512 im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. C. Nro. 16.

2) Das erzählt Bischof Fabian selbst im Bisch. Arch. zu Fr. D. 103. fol. 12—13.

3) Das sagt er selbst a. a. O. D. 103. fol. 13.

4) So nach Fabians eigener Erzählung a. a. O. D. 103 fol. 13.

Martini nach Petrikau, Willens, auf dem Reichstage daselbst über die ermländische Bischofswahl einen rechtsgültigen Vertrag abzuschließen [1]). Bereitwillig folgte er dem königlichen Rufe; ihn begleiteten der Domcustos Andreas v. Cletz und der Archidiacon Johann Sculteti als Abgeordnete des Capitels, zugleich mit der nöthigen Vollmacht versehen [2]) und fest entschlossen, die Freiheit ihrer Kirche nach Möglichkeit zu schützen. Ihr nächstes Streben ging dahin, die lästigen Artikel, welchen die vorigen Abgeordneten sich unterworfen hatten, los zu werden und dem Capitel die freie Wahl zu sichern. In der Hoffnung, der König werde sich, bei seiner finanziellen Noth, dieselben abkaufen lassen, bot ihm Fabian sämmtliche Güter an, welche der ermländische Bischof ehedem von der Krone erhalten hatte [3]), und deren Werth sich auf dreißigtausend Mark belief. Vergeblich. Sigismund I. erwiderte, daß ihn die ermländische Diöcese schon mehr als 200,000 Gulden koste, und ließ den Schatzmeister die Register des letzten Krieges vorzeigen. Der Reichskanzler aber theilte in ausführlicher Rede mit, welchen Werth die Krone Polens seit mehr als hundert Jahren auf Ermland gelegt habe. Da nun Fabian und seine Begleiter sahen, daß die unbeschränkte Wahlfreiheit nicht zu erringen war, betraten sie die Bahn der Unterhandlungen, legten dabei jene Artikel vom 6. Juli zum Grunde und suchten deren Härte durch günstigere Abänderungen oder Zusätze zu mildern. Ueberzeugt, daß die Wahl desto freier sei, je größer die Zahl der aufzustellenden Candidaten, schlugen sie die Nomination von acht Personen aus der Mitte des Capitels vor und gingen, als der Vorschlag nicht gefiel, auf sechs herunter; mußten aber, als man polnischerseits nichts abließ, mit den vier Personen zufrieden sein. Doch gelang es ihnen, die Einschränkung auszuwirken, daß diese

---

1) Vgl. a. a. O. D. 103 fol. 13.

2) Vergl. a. a. O. D. 66 fol. 1. Die Vollmachtgeber waren die bei der Cathedrale residirenden Mitglieder des Capitels und zwar: Domcustos Andreas v. Cletz, Domcantor Georg v. Delau, Archidiacon Johann Sculteti und die Domherren Balthasar Stockfisch, Nicolaus Coppernick, Heinrich Snellenberg, Johann Krapitz und Tidemann Giese.

3) Es sind die Schenkungen der polnischen Könige Alexander und Sigismund I. an Bischof Lucas Watzelrode gemeint. Vgl. darüber unsere Zeitschrift, H. I, S. 175.

geborne Preußen sein müßten [1]), wobei ihnen das von Casimir verliehene Indigenats-Privilegium zu Hülfe kam, zu Aemtern und Würden in Preußen keine Ausländer zu befördern [2]). Die Gerechtigkeit dieser Forderung anerkennend, erklärte sich der Monarch damit einverstanden; wollte aber des Königs Sohn oder Bruder nicht ausgeschlossen wissen, von der Ansicht ausgehend, daß dieser, weil zu dem auch Preußen beherrschenden königlichen Hause gehörig, nicht als Ausländer gelten könne, indem Sr. Majestät Familie, über den nationalen Parteien stehend, so gut preußisch wie polnisch sei. Dieses abzulehnen, für bedenklich erachtend, ging Bischof Fabian darauf ein; fügte aber mit klugem Vorbedacht die Einschränkung hinzu: „wenn derselbe Domherr von Ermland ist." Hiedurch hoffte er die königlichen Prinzen für immer vom Stuhle Ermlands fern zu halten, wohl überlegend, daß es ein Prinz mit seiner hohen Stellung nicht vereinbarlich finden werde, um ein ermländisches Canonicat zu bitten und bloß in Hoffnung auf seine künftige Wahl die Subdiaconatsweihe zu empfangen [3]). Als Sigismund I. in diese Einschränkung willigte, waren die Hauptsachen erledigt. Nur ein Punct erheischte noch eine Regelung. Nach der Uebereinkunft vom 6. Juli versprach der König, die Nomination von vier Candidaten in Gegenwart der capitularischen Abgeordneten auszuführen. Da hiefür kein Termin vorgeschrieben war, stand zu befürchten, daß diese zuweilen lange darauf warten müßten, was nur Beschwerden und Unkosten herbeigeführt hätte. Deshalb ward vereinbart, daß Se. Majestät binnen acht Tagen, vom Empfang der Todesanzeige gerechnet, nominiren sollte. Im Uebrigen wurden die Bestimmungen der Convention vom 6. Juli beibehalten.

---

1) Darunter waren nur in den Theilen Preußens Geborne gemeint, welche sich 1466 unter polnischen Schutz begeben hatten, also die im Ermlande und in den Palatinaten Culm, Marienburg und Pomerellen Gebornen.

2) Vgl. über dieses Privilegium Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. XXII. p. 350.

3) Diese seine Ansicht referirt er selbst im B. Arch. zu Fr. D. 103 fol. 13 und fügt hinzu, der ihm geneigte Unterkanzler des Reiches habe ihm bei der Gelegenheit gleich in's Ohr gesagt: „Domine Episcope, vos utique tandem pro regiis consensistis, sed conditionem adjecistis impossibilem."

Nachdem man sich beiderseits geeinigt hatte, war der Vertrag reif. Er kam in Petrikau am 7. December 1512 zu Stande, weshalb er in der Folge gewöhnlich der petrikauer Vertrag hieß, und wurde in zwei Urkunden ausgefertigt, von welchen eine der König, die andere der Bischof Fabian und die capitularischen Bevollmächtigten unterzeichneten. Erstere kam nach dem Ermlande [1]), letztere aber wurde im Entwurf dem Capitel in Frauenburg zur Mitvollziehung eingereicht. Zu diesem Zwecke hielt dasselbe am 26. December eine besondere Sitzung, in welcher Andreas v. Cletz und Johann Sculteti über die Verhandlungen in Petrikau berichteten und das von ihnen Ausgeführte zu genehmigen baten. Nach reifer Erwägung des Mitgetheilten nahmen die Domherren keinen Anstand, das Geschehene gutzuheißen und der Urkunde durch Siegel und Unterschrift die capitularische Bestätigung zu ertheilen [2]). Sie wurde dem königlichen Hofe zugeschickt [3]).

Auf den ersten Augenblick erschien dieser Vertrag in der That geeignet, beide Theile zu befriedigen und die Grundlage dauernder Freundschaft unter ihnen zu bilden. Der König von Polen erfreute sich eines thätigen Einflusses auf die Bischofswahl, hatte ein, wenn auch nur beschränktes, Recht der Nomination und war sicher, auf den Stuhl von Ermland allzeit einen Prälaten zu bringen, von welchem er sagen konnte, daß er ihm angenehm sei. Fabian und sein Capitel aber glaubten, sehr viel gewonnen zu haben. Entbehrte auch die mit Nicolaus v. Tüngen getroffene Vereinbarung (1479), weil vom Papste nicht bestätigt, der erforderlichen Rechtskraft, so ließ sie doch der polnische Hof nicht fallen und verlangte beim Eintritt der Sedisvacanz die Wahl einer dem Könige angenehmen Person. An-

1) Das Original derselben befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. P. Nr. 1; eine authentische Abschrift ebendaselbst Schiebl. T. Nr. 1 p. 36—40; eine andere Copie noch Schiebl. C. Nr. 61; mangelhaft abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. Num. 30 A.—E. und bei Lilienthal, über die Bischofswahl im Ermlande. Berlin 1841. S. 57—60.

2) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 2.

3) Am 7. März 1513 ließ sie der krakauer Archidiacon Peter Tomicki von einem Notar in Posen transsumiren und ihr als Notariats-Transsumpt öffentliche Glaubwürdigkeit ertheilen. Von diesem Transsumpt besitzen wir eine gleichzeitige Abschrift a. a. O. D. 66 fol. 1—2.

genehm, wie die Erfahrung lehrte, waren aber diesem nur geborne Polen, keine Preußen, und unter Ersteren nur derjenige, welchen er zum Bischofe von Ermland wünschte. Ging das Capitel hierauf ein, so übte der König das unbeschränkte Nominationsrecht und ließ nur eine Scheinwahl bestehen; ging es aber nicht darauf ein, so hatte es Streit mit dem Monarchen, ja sogar Krieg und Verheerung des Bisthums zu befürchten. Diesem Uebelstande half der in Rede stehende Vertrag für immer ab. Vor polnischen Bischöfen war man sicher; denn nur geborne Preußen durfte der König nominiren. Auch mußte er vier Personen statt einer nennen und zwar aus der Mitte des Capitels, womit sich die Wahlfreiheit immer noch vertrug [1]).

Dessenungeachtet beschlich die Domherren in Frauenburg, als sie den Inhalt des Vertrages näher erwogen, ein unbehagliches Gefühl und die ängstigende Besorgniß, derselbe werde mit der Zeit, trotz seiner vorsichtigen Abfassung, doch als Mittel dienen, ihre Rechte zu kränken und das Wohl ihrer Kirche und Nation zu gefährden. War auch der König gehalten, nur geborne Preußen auf die Wahlliste zu setzen, so verlor sich damit noch keineswegs die Befürchtung, daß er, auf Betrieb seiner Reichsräthe, solche vorziehen werde, die als Freunde der Polen sich bewährt hatten, auch nicht die weitere Besorgniß, daß gerade dieser Umstand die nach der Mitra Lüsternen ihrem Vaterlande entfremden und den Polen in die Arme führen werde. Wie aber, wenn der Monarch einen der Nominirten vorzüglich empfahl, und sein Commissarius am Wahltage selbst dieser Empfehlung dadurch Nachdruck verlieh, daß er im Falle ihrer Beachtung des Königs Gunst, im andern Falle aber dessen Ungnade in Aussicht stellte? Wurden da nicht schwache Gemüther versucht, ihre Ueberzeugung aufzuopfern und dem Verlangen sich zu fügen? Und wenn der polnische Hof, um seinen Günstling durchzubringen, diesem lauter Untaugliche beifügte, übte er da nicht einen Zwang auf das Capitel, welcher dessen Wahlrecht wesentlich verkürzte? Solche Bedenken stiegen nachträglich bei den Domherren in Frauenburg auf, erfüllten sie mit großer Besorgniß und ließen sie fast bereuen, was sie gethan. Sie

---

1) Diese große Errungenschaft hebt Bischof Fabian besonders hervor a. a. O. D. 103 fol. 13.

hätten den Vertrag gern zurückgenommen; sahen sich aber, da seine Rechtsform keinen Angriff ermöglichte, ihrerseits dazu außer Stande. Nur einen Mangel vermochten sie zu entdecken, welcher dessen Rechtskraft in Frage stellte; es fehlte ihm die Bestätigung des apostolischen Stuhles. Aus diesem Grunde hatte Papst Julius II. jene zwischen Casimir und Nicolaus v. Tüngen 1479 geschlossene Convention für ungültig erklärt [1]); aus demselben Grunde konnte auch der petrikauer Vertrag beseitigt werden. Darum traten, um solchen Mangel hervorzuheben, der Bischof Fabian und die in Frauenburg residirenden acht Domherren [2]) am 28. December 1512 zusammen und gaben vor Notar und Zeugen die Erklärung ab, daß die mit dem polnischen Könige über die Bischofswahl getroffene Vereinbarung und die hierüber ausgefertigte Urkunde nur insoweit Rechtskraft haben solle, als ihr der päpstliche Stuhl, dessen aus Gründen nicht gedacht worden sei, beistimme [3]).

Um die Bestätigung des apostolischen Stuhls handelte es sich jetzt. Erfolgte sie, so bekam der Vertrag bindende Kraft; erfolgte sie nicht, so zerfiel derselbe und machte dem frühern Rechtsstande Platz. Daß sie der König von Polen erstrebte, darf nicht befremden; denn sie brachte ihm Vortheil und sicherte seine Errungenschaft. Der Bischof von Ermland und sein Capitel aber durften keine Schritte thun, sie zu hintertreiben, um nicht mit sich in Widerspruch zu treten und in den Verdacht des Treubruches zu gerathen. Deshalb schickten beide den Vertrag nach Rom und baten den heil. Vater um seine Genehmigung [4]). Dagegen gab es Domherren von Ermland, welche, bei der Abschließung desselben nicht betheiligt, sich an ihn nicht gebunden fühlten. Wir erfuhren oben, daß ihn nur die acht in Frauenburg residirenden Domherren abschlossen, also nur die Hälfte des Capitels, während die andere Hälfte nicht gehört war. Von dieser befanden sich die meisten Mitglieder in Rom und erfuhren die Vorgänge erst später. Man hatte ihnen mitgetheilt, daß jener ihre Rechte

---

1) Vgl. unsere Zeitschr. H. I. S. 180.

2) Es sind die oben Genannten.

3) Das hierüber ausgefertigte Notariats-Instrument ist im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. J. Nr. 40. Vgl. auch Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1593 fol. 23.

4) Daß sie solches gethan, sagt die Confirmation Leo's X. ausdrücklich.

ſchmälernde Vertrag mehr vom Könige erzwungen, als vom Capitel frei zugeſtanden ſei, und die characterloſe Schwäche des Biſchofs Fabian als Quelle des Uebels bezeichnet. Darüber unwillig, beſchloſſen ſie, Alles aufzubieten, um deſſen apoſtoliſche Beſtätigung zu vereiteln. Sehr thätig zeigte ſich dabei der Domdechant Bernhard Sculteti und die Domherren Chriſtophorus v. Suchten und Albert Biſchoff. Sobald ſie erfuhren, daß der Erzbiſchof Johann Laski von Gneſen, als polniſcher Geſandter in Rom, dem Papſte die Urkunde zur Beſtätigung vorgelegt und in beſonderer Denkſchrift empfohlen habe, überreichten ſie Sr. Heiligkeit eine Gegendenkſchrift, wieſen die Rechte und Privilegien der Kirche Ermlands ausführlich nach, zeigten, daß dieſelbe urſprünglich dem apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar unterworfen ſei und ihr Capitel das Recht der freien Biſchofswahl erhalten habe, mit welchem es 1447 in die deutſchen Concordate getreten, erklärten, wie den von Caſimir mit Nicolaus v. Tüngen 1479, ſo auch den jüngſt in Petrikau geſchloſſenen für einen durch Kriegsfurcht erzwungenen, der Diöceſe ſchädlichen, allen abweſenden und vielen reſidirenden Domherren mißfälligen, alſo ungültigen Vertrag und erſuchten den Papſt, mit ſeiner Macht dazwiſchen zu treten und die Privilegien der Kirche Ermlands zu ſchützen [1]). Auch ſchrieben ſie an den Biſchof und das Capitel von Ermland, beklagten tief den geſchloſſenen Vertrag, welcher die Rechte ihrer Kirche gefährde, und erklärten deſſen Bekämpfung für um ſo nothwendiger, als man für den König um die Vollmacht, Canonicate in Polen und Preußen zu beſetzen, ſich bemühe, woraus zu ſchließen, daß man auf Ermland ein gieriges Auge richte [2]).

Welchen Eindruck das Geſuch auf Leo X. gemacht habe, wiſſen wir nicht; aber es währte lange, ehe die Sache zur Entſcheidung kam. Inzwiſchen wurde der Vertrag heftig bekämpft und ſeine Urheber nicht geſchont. Da ſich mehrere Domherren in Frauenburg der in Rom weilenden Partei anſchloſſen, erlangte dieſe die capitulariſche Mehrheit. Sie gewann an Stärke, als ſich auch der deutſche

---

1) Gleichzeitige Copien derſelben befinden ſich in Actis Capit. Warm. cit. fol. 99—100 und im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. T. Nr. 1, p. 32—36.

2) Vgl. den Br. des Domherrn Chriſtoph v. Suchten an Biſchof Fabian aus Rom vom 27. Auguſt 1513 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 100 fol. 77.

Orden[1]) und, in deſſen Intereſſe, ſogar der Kaiſer gegen den Vertrag erklärte[2]), weil er dem polniſchen Monarchen einen zu mächtigen Einfluß auf das im Ordensgebiet liegende Bisthum zu verleihen ſchien. Er wäre ſicher rückgängig geworden, hätte ſich ihm auch der Biſchof Fabian ungünſtig gezeigt und in Gemeinſchaft ſeines Capitels um deſſen Verwerfung in Rom gebeten. Allein hiezu verſtand er ſich nicht, erblickte vielmehr, wie oben erwähnt wurde, im petrikauer Vertrage einen ſeiner Kirche nützlichen Fortſchritt und hielt ihn, nicht achtend auf die Stürme dagegen, mit unerſchütterlicher Treue feſt[3]), großentheils aus Furcht vor ſchweren Verwickelungen mit dem polniſchen Hofe, welche, beim Mangel jeglicher Hülfe von Seiten der Lande Preußens[4]), die Ruhe ſeiner Diöceſe völlig untergraben hätten. Ohne Zweifel erfolgte aus dieſem Grunde auch die päpſtliche Beſtätigung. Leo X. mochte um ſo weniger widerſprechen, als der Vertrag in rechtlicher Form geſchloſſen, vom Biſchofe ſtandhaft vertheidigt und nur von einer Partei des Capitels angegriffen war. Um demſelben für beide Theile bindende Kraft zu verleihen, beſtätigte er ihn am 25. November 1513[5]). Seitdem bildete er die rechtliche Grundlage für die ermländiſchen Biſchofswahlen.

Biſchof Fabian hoffte vom petrikauer Vertrage ungeſtörten Frieden für ſeine Diöceſe; aber er täuſchte ſich. Sein Episcopat zeichnete

---

1) Vgl. a. a. O. D. 103 fol. 12.

2) Vgl. a. a. O. D. 66 fol. 28.

3) Er beklagt ſich in einem Br. an den König von Polen, daß er deswegen von der Gegenpartei viel zu leiden habe, und bittet ihn um Schutz. Der Entwurf dieſes Briefes iſt a. a. O. D. 66 fol. 28.

4) Die preußiſchen Räthe waren um jene Zeit ſo polniſch geſinnt, daß ſie nach des Biſchofs Lucas Tode eine Deputation an's ermländiſche Capitel ſandten, mit der Aufforderung, die Wahl nur mit Wiſſen des Königs zu vollziehen, und mit dem Rathe, den polniſchen Reichskanzler zu poſtuliren. Selbſt Lucas Watzelrode hatte in ſeinem Teſtamente dem Capitel gerathen, einen Polen zum Biſchofe zu wählen, und dazu Raphael Leszynski oder Johann Olesnicki in Vorſchlag gebracht. So erzählt es Biſchof Fabian a. a. O. D. 103 fol. 12.

5) Authentiſche Notariats-Copie davon im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. T. Nr. 1 p. 30—31; unvollſtändig abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. Num. 7 und hieraus bei Lilienthal, über die Biſchofswahl im Ermlande, S. 61—62, aber mit dem falſchen Datum 17. Kal. Decembris, während es heißen muß 7. Kal. Decembris.

sich nur durch Unglück aus und brachte das Bisthum bis an den Rand des Verderbens. Politische und religiöse Unruhen stellten sich zeitig ein und zerfleischten es jämmerlich. Freilich hatte es eine gefährliche Lage, indem es sich in der Mitte der kriegführenden Mächte befand; aber es wäre von vielen Uebeln verschont geblieben, hätte der Bischof mehr Festigkeit und Kraft bewiesen. Das politische Unwetter stieg vom deutschen Orden auf. Dieser lebte seit dem Frieden zu Thorn (1466) in einer von Polen abhängigen Stellung. Alle Versuche, sich aus derselben zu befreien, waren mißlungen und das Gefühl der drückenden Fessel für die Ritter unerträglich. Man sann auf neue Mittel, der Sklaverei abzuhelfen, und glaubte sie 1510 erfunden zu haben. Am 14. December dieses Jahres starb der Hochmeister Friedrich von Sachsen [1]) und ermöglichte die Wahl eines Fürsten, der mit Hülfe seiner mächtigen Familie den Orden ansehnlich heben konnte. Dieses war der junge Markgraf Albrecht von Brandenburg, welcher, von seinem Vater zum Eintritt in den Orden ausersehen [2]), um so annehmbarer erschien, als er, ein Schwestersohn des Königs von Polen, mit diesem in naher Verbindung stand. Als sich Sigismund I. in der That für ihn erklärte, ward er am 13. Februar 1511 zum Hochmeister erkoren [3]). Doch täuschte man sich beiderseits. Da ihn der König von Polen seiner Lehnspflicht nicht entbinden [4]), jener aber dieselbe nicht auf sich nehmen wollte, Kaiser und Reich für den Orden in die Waffen rief [5]), und alle Verhandlungen, weil ohne sichere Grundlage, zerfielen [6]): so hatte Albrechts Meisteramt eine trübe Aussicht. Seine Hoffnung auf das Glück der Waffen bauend, suchte er Bundesgenossen in Deutschland, in Dänemark, selbst in Rußland und rüstete zum Kriege [7]). Im Jahre 1516 stand er schlagfertig da, entschlossen, einen schauerlichen Kriegsplan auszuführen [8]), welcher mit Plünderung und Brand bei Ermland

1) Voigt, Gesch. Pr. Bd. IX. S. 395.
2) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 393.
3) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 398—406.
4) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 411—412.
5) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 416—417.
6) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 418—440.
7) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 462—471; Th. Treter, p. 118.
8) Derselbe ist von Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 486—487 mitgetheilt.

beginnen und über Westpreußen sich fortziehen sollte, um diese ganze Strecke zu verwüsten und den Polen das Vordringen nach dem Ordensgebiete zu erschweren. Was der Hochmeister im Großen beschlossen, führten die Ritter schon vor der Zeit im Kleinen aus, drangen mit ihren Horden in's Bisthum und in die königlichen Lande und verübten unsägliche Gräuel und Räubereien [1]). Zwar erließen der Bischof und der König an Albrecht die Aufforderung, dem Unwesen ein Ende zu machen, was dieser auch versprach [2]); aber es hörte nicht auf, wurde vielmehr 1517 in erhöhtem Grade fortgesetzt [3]).

Fabian, des männlichen Muthes ledig, war so verzagt, daß er weder aus noch ein wußte, vom Domherrn Tidemann Giese, welcher in der gefährlichen Zeit durch Umsicht und Kraft sich hervorthat, getröstet und, wie zur Mäßigung des Geistes, so zu einem des Bischofs würdigen Benehmen ermahnt werden mußte [4]). Um den Verwüstungen seines Ländchens Einhalt zu thun, beschloß er, sich dem Hochmeister zu nähern und in Freundschaft mit ihm zu treten, weniger aus Zuneigung, als aus Politik, weil er dem Orden als Feind gegenüber zu schwach sich fühlte und von dem in auswärtige Kriege verwickelten Könige keinen Schutz erwartete. Zwar rieth man ihm dringend, die Verhandlungen hinzuziehen, bis Sigismund I. Hülfe zu senden vermöchte [5]); allein die Noth zwang ihn zur Ausführung seines Entschlusses. Mit ansehnlichem Gefolge reiste er (wahrscheinlich Anfangs 1518) nach Königsberg und bat den Hochmeister um Frieden und gute Nachbarschaft. Albrecht empfing ihn freundlich und versprach

---

1) Vgl. Th. Treter, p. 119—121 und Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 490 bis 492.

2) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 498—499 und Bischof Fabian an's ermländ. Domcapitel v. 18. Aug. 1516 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 126 fol. 58.

3) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 508—512 und die Briefe des Domherrn Tid. Giese an Bischof Fabian vom September und October 1517 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 3—8.

4) Vgl. dessen Br. an Bischof Fabian vom 30. October 1517 a. a. O. D. 2 fol. 8.

5) Vgl. a. a. O. D. 101 fol. 120; auch die Briefe von Tid. Giese und Johann Balynski an Bischof Fabian vom September 1517 a. a. O. D. 2 fol. 4 und D. 66 fol. 6.

das Beste [1]). In Balga kam es zu einem die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe bezweckenden [2]) Vertrage [3]). Seitdem herrschte zwischen beiden Vertraulichkeit ohne Vertrauen [4]); auf Eigennutz gegründete Freundschaft läßt die Herzen kalt und die Gemüther fremd.

Des Bischofs Schritt erzürnte die Polen. Sie schalten ihn Verräther und verunglimpften seinen Namen [5]). Nur Wenige vertheidigten ihn mit Hinweis auf die augenblickliche Noth [6]). Sigismund I., großmüthiger als Alle, hatte mit ihm Erbarmen und bewahrte ihm die alte Gunst [7]), überzeugt, daß derselbe überlistet sei und seine That sehr bereuen werde [8]).

Es währte nicht lange, so trat diese Reue ein. Des Ordens Sache mit Polen verwickelte sich immer mehr und konnte, seit Albrecht mit dem Großfürsten von Moskau sich verbunden hatte [9]), nur durch die Schärfe des Schwertes gelöst werden. Darum fanden bloß zum Schein Verhandlungen mit dem Könige statt [10]), während man in Wirklichkeit zum Kriege rüstete [11]). Gegen den Schluß des Jahres 1519 war dieser reif. Sigismund I. erklärte den Hochmeister wegen Verletzung der Lehnspflicht für einen Feind des Reiches, kündigte ihm Krieg an und befahl, um dem Ordensgebiete näher zu sein, die Besetzung des Bisthums Ermland [12]). Albrecht, hievon zeitig unter-

---

1) Th. Treter, p. 121.

2) Vgl. im Bisch. Arch. zu Fr. D. 110 fol. 4.

3) Vergl. Fabian v. Lehndorf an Bischof Fabian vom 25. Juli 1518 a. a. O. D. 88 fol. 110.

4) Vgl. Tid. Giese an Bischof Fabian vom 6. Februar und 2. Juni 1518 a. a. O. D. 2 fol. 9, 11. — Sie theilten sich gegenseitig auch die Kriegs-Neuigkeiten mit, aber nur zum Scheine; das Beste behielt jeder für sich und schenkte darum der Aussage des Andern wenig Glauben. Vgl. a. a. O. D. 103 fol. 41 bis 43.

5) Th. Treter, p. 121.

6) Vgl. die Briefe von Tid. Giese an Bischof Fabian vom Juni, September und October 1518 a. a. O. D. 2 fol. 11—14.

7) A. a. O. D. 2 fol. 11.

8) Vgl. a. a. O. D. 110 fol. 4.

9) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 535—538.

10) Vgl. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 539—541, 548—551.

11) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 556—574.

12) Th. Treter, p. 122—123.

richtet, suchte den Polen zuvorzukommen, nahm durch List und Verrath am 1. Januar 1520 Braunsberg ein, nöthigte die Bürger, ihm zu huldigen, und setzte sich in der Stadt fest [1]). Dem Bischof Fabian schrieb er sogleich zwei Briefe. Im erstern sagt er, er habe Braunsberg in päpstlichem Auftrage eingenommen, um es vor künftigem Schaden zu behüten, und bittet den Bischof, nicht zu glauben, daß er es ihm entziehen wolle. Im zweiten schreibt er, nach der früheren Verabredung, Ermland zur Zeit der Bewegung zu schützen, habe er Braunsberg eingenommen und eine Besatzung hineingelegt und wünsche mit dem Bischof eine Zusammenkunft, um wegen der Uebergabe der andern Städte sich zu berathen [2]). — Fabian, darin eine neue Kriegslist erblickend und nicht geneigt, sich persönlich einfangen zu lassen, schickte statt seiner zwei Domherren nach Braunsberg, welche, die geforderte Huldigung ablehnend, unverrichteter Sache zurückkehrten [3]).

Seitdem wüthete ein furchtbarer Krieg im Ermlande. Was die Ordensritter nicht zerstörten, verwüsteten die Polen. Zaghaft und schwach, wie der Bischof, zeigten sich auch seine Diöcesanen. Sie wußten weder aus noch ein, hielten es bald mit dieser, bald mit jener Partei, machten sich dadurch beide zu Feinden und leerten den Kelch des Leidens bis auf die Hefe [4]). Endlich ward im Frühlinge 1521 ein vierjähriger Waffenstillstand geschlossen und dem Elende Halt geboten [5]). Doch trat noch lange keine Ruhe ein. Die Gemüther waren zu aufgeregt, um versöhnlichen Vorschlägen Gehör zu geben. Die Auswechselung der im Kriege eroberten Städte bot An-

---

1) Das Nähere darüber theilt Th. Treter p. 123 — 127 mit. Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 577 berührt die Einnahme Braunsbergs nur kurz und läßt durchblicken, als habe sich die Stadt von selbst ergeben; dem widersprechen jedoch die gleichzeitigen Quellen, namentlich die Briefe des Domherrn Tid. Giese darüber im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 16, 17, 20.

2) Sie stehen beide a. a. O. D. 66 fol. 26, 27; auch copirt a. a. O. D. 2 fol. 15.

3) Th. Treter, p. 128.

4) Siehe die Schilderungen des Jammers und der Kriegsereignisse bei Th. Treter, p. 128—140 und Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 579—630; auch im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 16—22.

5) Th. Treter, p. 140; Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 630—634.

laß zum Streit und eröffnete dem Neide ein weites Feld der Verdächtigungen. Selbst der Bischof und sein Capitel haderten über irdische Güter [1]) und verbitterten sich das ohnehin trostlose Leben. Dazu kam der furchtbare Brand, welcher in der Nacht zum Palmsonntage (12.—13. April) 1522 in Heilsberg ausbrach und die ganze Stadt einäscherte [2]).

Alle Leiden wären noch erträglich gewesen, hätte man in der Religion Trost gefunden; aber gerade hierin zeigte Fabians Episcopat den größten Schatten. Ihm mangelte jeder kirchliche Eifer [3]), folglich auch die Lust, ihn bei Andern anzuregen; wie er denn überhaupt sich als schlaff erwies [4]) und gern dem Zeitgeiste huldigte, ohne Rücksicht auf seine bischöfliche Würde [5]). Darum wußte er sich nicht zurecht zu finden, als die neue Lehre und mit ihr eine schrankenlose Willkür in Glauben und Sitten sein Bisthum heimsuchte. Gleichgültig, wie der Bischof, waren auch Viele im Klerus und Volke; wirkt doch das Beispiel von oben immer am stärksten. Deshalb zerfiel die geistliche Zucht. Von den Neuerungen angesteckt, begannen Viele über katholische Dogmen zu spotten und unsittlichem Wandel sich zu ergeben. Die Verheerungen auf kirchlichem Gebiete machten riesenhafte Fortschritte, ohne daß Fabian dawider auftrat. Vom Capitel zur Erfüllung seiner Hirtenpflicht gemahnt, erwiderte er nur: es möge Luthers Ansichten bekämpfen, wer Lust dazu habe [6]).

So war sein Episcopat nach allen Beziehungen hin unglücklich und der Eintritt seines Todes erwünscht. Von Gott geschlagen [7]), von Allen verachtet und voll Angst in seinem Innern schied er aus dieser Welt am 30. Januar 1523 [8]) und hinterließ einen ausgeleer-

---

1) Vergl. Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1593 fol. 29 vom August 1521.

2) Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 2.

3) Er hielt nur am Tage seiner bischöfl. Consecration eine heil. Messe und dann nie mehr. Th. Treter, p. 116.

4) Seine Mutter regierte das Bisthum. Th. Treter, p. 122.

5) Vergl. Giese's Mahnung an ihn, doch ja seine Würde zu bewahren. Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 8.

6) Th. Treter, p. 141.

7) Er litt an einer scheußlichen Krankheit. Th. Treter, p. 141—142.

8) Th. Treter, p. 142—143; Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 667.

ten Staatsschatz [1]). Seine Leiche ward nach Frauenburg gebracht und ohne die üblichen Ceremonien in der Cathedrale beigesetzt [2]).

Die Verwaltung der Diöcese übernahm, als Bisthums-Administrator für die Dauer der Sedisvacanz, der Domherr Nicolaus Copernicus [3]).

18. Mauritius Ferber (1523—1537).

Dieses Mal brachte die Erledigung des bischöflichen Stuhles der Diöcese mehr Nutzen, als Schaden. Letztere wurde von einem Hirten befreit, der es nicht verstand, sie heilsam zu regieren. Kirchlich, wie politisch zerrissen, bedurfte sie der Pflege eines frommen und eifrigen Fürsten, und diesen erhielt sie in Fabians Nachfolger. Das Domcapitel sah ein, daß es bei der Wahl sein Augenmerk auf einen religiösen und thatkräftigen Mann richten müsse, und hegte den leisen Wunsch, Sigismund I. möge sein Nominationsrecht in gleichem Sinne ausüben. Den Bestimmungen des petrikauer Vertrages gemäß sandte es die Domherren Tidemann Giese und Leonard Niderhoff zum Könige mit der Anzeige vom Tode des Bischofs und mit der Bitte um die Ernennung der vier Candidaten [4]). Zwar kennen wir deren Verhandlungen nicht, dürfen aber voraussetzen, daß sie bei dem großherzigen Monarchen auf keine Schwierigkeiten gestoßen seien.

Die Wahl selbst war zum 14. April 1523 anberaumt und wurde in canonischer Weise vollzogen [5]). Schade, daß wir über dieselbe keine näheren Nachrichten besitzen. Wir haben weder die vom Könige aufgestellte Candidaten-Liste, noch den Namen seines Commissarius, noch die Namen der Wähler ermitteln können. Nur so viel wird uns berichtet, daß der guttstädtische Dompropst Felix Reich als Notar bei ihr fungirte [6]), und die Wahl auf den ermländischen Domcustos Mauritius Ferber fiel, einen von Sigismund I. nominirten Can-

---

1) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 101 fol. 52.

2) Th. Treter, p. 144 und Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 3.

3) Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 4.

4) Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1593 fol. 30.

5) Th. Treter, p. 147.

6) Acta Capit. cit. fol. 30.

didaten [1]). Das Wahl-Decret ſollte der Domherr Johann Zimmermann nach Rom überbringen und das Geſchäft der Confirmation beim apoſtoliſchen Stuhle einleiten und ausführen [2]).

Die Diöceſe konnte ſich zu dem Gewählten Glück wünſchen. Mauritius Ferber nämlich, aus Danzig gebürtig [3]), in Rom, wo er ſeine Studien gemacht, gründlich ausgebildet und in Siena zum Dr. beider Rechte promovirt [4]), hatte eine Reihe von Jahren als päpſtlicher Kämmerer und Notar, als Pfarrer von Danzig [5]) und Mielbanz [6]), als Domherr von Ermland [7]), Lübeck [8]), Reval und Dorpat und zuletzt als Domcuſtos von Ermland [9]), mit Eifer und Klugheit gewirkt und beſaß alle zur biſchöflichen Würde erforderlichen Eigenſchaften. Deshalb ſah man ſeiner Beſtätigung in Rom mit Vertrauen entgegen. In der That fand ſie dort, wo man ihn perſönlich kannte, nicht die geringſte Schwierigkeit. Zwar hatte der Hochmeiſter Albrecht beim apoſtoliſchen Stuhle Schritte gethan, um das Bisthum Ermland mit dem deutſchen Orden zu vereinigen [10]), aber aus leicht zu erachtenden Gründen kein Gehör gefunden [11]). Da man Ferbers Wahl mit den canoniſchen Beſtim-

---

1) Th. Trotor, p. 146.

2) Capitels-Beſchluß vom 16. April 1523 in Actis capit. cit. fol. 30.

3) Vergl. über ſ. Familie Dr. Löſchin, Beitr. zur Geſch. Danzigs. 1837. Heft III. S. 22 ff.

4) Sein Doctor-Diplom vom 3. September 1515 befindet ſich im Biſchöfl. Arch. zu Fr. D. 8 fol. 108.

5) Pfarrer bei der großen St. Marienkirche in Danzig wurde er durch päpſtliche Proviſion am 26. September 1514 und nahm durch ſeinen Procurator Erasmus Ferber am 20. April 1515 von der Pfarre Beſitz. Das hierüber aufgenommene Notariats-Protokoll im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. M. Nr. 25.

6) Vgl. Biſch. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 61 und A. 1 fol. 321.

7) Das war er ſchon im Februar 1508. Vgl. a. a. O. D. 64 fol. 3. Nach Hirſch, die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig, Th. I. S. 231 ſoll er es ſchon vor 1507 geworden ſein.

8) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 273.

9) Seit 1516. Am 21. December 1515 war er noch nicht im Beſitz der Cuſtodie (vgl. a. a. O. D. 2 fol. 1), wohl aber ſchon am 30. Juli 1516. Vgl. Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. Z.

10) Vgl. Voigt, Geſch. Pr. Bd. IX. S. 668.

11) Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 695.

mungen in vollkommenem Einklange fand, ertheilte ihr der Papſt am 17. Juli 1523 ſeine Beſtätigung [1]) und befahl die Expedition der üblichen Bullen. Dieſe ging eilig von Statten. Schon am 29. Auguſt hatte ſie der Domherr Johann Zimmermann in Händen und verließ an demſelben Tage Rom, um ſie nach dem Ermlande zu bringen [2]).

Sobald Mauritius Ferber von ſeiner Beſtätigung ſichere Kunde hatte, übernahm er auf den Wunſch des Königs [3]), ohne die Ankunft der Bullen abzuwarten, die Verwaltung der Diöceſe [4]). Am 13. October 1523 traf er, aus Frauenburg kommend, in Heilsberg ein und wurde feierlich empfangen [5]). Nicolaus Iskizycki und Georg v. Preuck, die königlichen Hauptleute [6]), übergaben ihm, von Sigismund I. dazu angewieſen [7]), ſofort die Stadt und das Schloß.

Zum Reichstage nach Petrikau geladen, um den vertragsmäßigen Eid zu leiſten, verließ er Heilsberg am 28. October, reiſte dorthin, huldigte dem Monarchen [8]), ſchilderte ihm die Noth ſeiner Kirche und bat um die Rückgabe der ihr entzogenen Städte und Güter. Da inzwiſchen ſeine Proviſions-Bullen angekommen waren, empfing er in Petrikau von Johann Laski, dem Erzbiſchofe von Gneſen, die biſchöfliche Weihe und nahm auf dem Reichstage die ihm gebührende Stelle als Rath der Krone ein. Er blieb bis zum 18. December

---

1) Jura Capit. Warm. Summar. num. 8.

2) Eberhard Ferber an Biſchof Mauritius Ferber aus Rom v. 1. September 1523 im Biſchöfl. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 61. — Zwar erzählt Voigt a. a. O. Bd. IX. S. 695, es ſeien drei Domherren aus Frauenburg nach Rom geeilt, um die Beſtätigung ſo ſchnell als möglich beim Papſte auszuwirken. Dem iſt aber nicht ſo; es reiſte nur Domherr Zimmermann hin. Halfen ihm dort noch zwei, ſo waren es in Rom ſchon ſeit längerer Zeit reſidirende Domherren von Ermland.

3) Vgl. Biſch. Arch. zu Fr. D. 110 fol. 32.

4) Vgl. Tid. Gieſe an Johann Dantiscus v. Charfreitag 1538 a. a. O. D. 2 fol. 93.

5) A. a. O. A. 86 fol. 10 und Th. Treter, p. 147.

6) Th. Treter, p. 145—146.

7) Vgl. dieſe Anweiſung im Biſch. Arch. zu Fr. D. 110 fol. 32.

8) Sein geleiſteter Eid ſteht a. a. O. A. 86 fol. 9.

und kehrte dann, mit guten Verſprechungen des Königs, zu ſeiner Heerde zurück [1]).

Er fand eine im Kriege völlig ausgeſogene Diöceſe. Heilsberg, kurz vor Oſtern 1522 eingeäſchert [2]), konnte, bei der großen Armuth der Bewohner, nur allmählig aufgebaut werden [3]). Die Städte Seeburg, Wartenburg, Biſchofsburg, Röſſel und Biſchofſtein hatten zwar die königlichen Truppen am 10. Juli 1523 der geiſtlichen Landesbehörde übergeben [4]), aber im Zuſtande völliger Verwüſtung [5]), während in Braunsberg, Mehlſack, Wormditt, Guttſtadt und Tolkemitt Ordenstruppen lagerten [6]). Die Staats-Caſſe war geleert; denn was ſein geldgieriger Vorgänger [7]) zuſammengerafft, hatten deſſen Verwandte raſch an die Seite gebracht [8]). Biſchof Mauritius hatte darum ein ſorgenvolles Episcopat, entbehrte längere Zeit des ſtandesmäßigen Unterhaltes und konnte die Schäden nur allmählig ausbeſſern. Doch griff er überall kräftig ein, emſig befliſſen, ſein Ländchen politiſch, wie religiös zu ordnen und mit der Zeit wieder in Flor zu bringen.

Die politiſche Ordnung ſeines Bisthums machte ihm vielen Kummer und erheiſchte große Klugheit. Während des vierjährigen Waffenſtillſtandes zwiſchen Polen und dem deutſchen Orden mußte er auf die von Letzterm beſetzten Städte und Schlöſſer verzichten; nur vom Abſchluß des Friedens konnte er ihre Rückgabe hoffen. Als nun Sigismund I. zum 18. Januar 1525 einen Reichstag nach Petrikau berief, um über Krieg oder Frieden zu entſcheiden, ſandte der Biſchof von Ermland, die Rechte ſeiner Kirche wahrzunehmen, den Domherrn

---

1) A. a. O. A. 86 fol. 10 und Th. Treter, p. 147.

2) Nur die Kirche, Pfarrwohnung und wenige in der Nähe befindliche Häuſer waren vom Feuer verſchont geblieben. A. a. O. A. 86 fol. 2.

3) Im Sommer 1533 waren erſt drei Viertheile der Stadt aufgebaut. Vgl. a. a. O. D. 8 fol. 6.

4) A. a. O. A. 86 fol. 4.

5) A. a. O. A. 86 fol. 5.

6) A. a. O. A. 86 fol. 2 und D. 88 fol. 121, 122. — Allenſtein und Frauenburg waren dem Capitel verblieben. A. a. O. A. 86 fol. 4.

7) Biſchof Fabian wird von den Zeitgenoſſen als „pecuniarum cupidus et insigniter tenax“ geſchildert. A. a. O. A. 86 fol. 4.

8) A. a. O. A. 86 fol. 4—5.

Achatius Freundt und seinen Kanzler Felix Reich als Abgeordnete hin. Nach einigen Wochen vom Könige eingeladen, begab er sich persönlich nach Petrikau; fand aber, als er hier am 24. Februar eintraf, den Monarchen nicht mehr, welcher den Reichstag nach Krakau verlegt hatte und dahin abgereist war. Nach dreitägiger Frist zog ihm der Bischof nach und langte am 3. März in Krakau an. Es war gut, daß er kam; denn es begannen die Friedens-Verhandlungen in einer für ihn ungünstigen Weise. Der Herzog Friedrich von Liegnitz und der Markgraf Georg von Brandenburg begehrten für den Hochmeister ganz Preußen unter dem Titel eines Herzogthums als polnisches Lehen, mit Einschluß aller im Kriege besetzten Städte und Schlösser, beschränkten, als man hierauf nicht einging, die Forderung auf die ermländischen Städte und verlangten mit allem Nachdruck Braunsberg und Tolkemitt. Doch gab Sigismund I. nicht nach, keineswegs entschlossen, die Güter der Kirche, dem anwesenden Bischofe zum Schmerze, seinem Feinde zu schenken [1]). Am 8. April kam der Friede zu Stande, dessen zweiter Artikel die Rückgabe der ermländischen Städte und Schlösser mit allem Zubehör ausdrücklich festsetzte [2]). Am 12. April ward die Uebereinkunft getroffen, daß der neue Herzog zu Christi Himmelfahrt seine Stände berufen sollte, um, nach geschehener Huldigung, von den königlichen Commissarien Georg v. Baisen und Achatius v. Zehmen das Herzogthum Preußen in Empfang zu nehmen [3]).

Während Mauritius Ferber noch in Krakau weilte, vernahm er gerüchtweise, daß der König die Städte Braunsberg und Tolkemitt für sich einzuziehen gedenke. Er hielt das Gerücht für um so glaubwürdiger, als er wußte, daß man den Bischof Fabian in Verdacht gezogen, Braunsberg dem Orden verrätherisch überliefert zu haben, und er selbst, ohne andern Grund, von einer Berathung des Reichssenates ausgeschlossen worden war. Voll Unruhe und Besorgniß, erkundigte er sich darüber vor seiner Abreise beim Vicekanzler

---

1) A. a. O. A. 86 fol. 20.

2) Vgl. den krakauer Friedensschluß vom 8. April 1525 mit seinen 31 Artikeln in deutscher Sprache a. a. O. A. 86 fol. 22—25; in lateinischer aber a. a. O. fol. 26—30.

3) A. a. O. A. 86 fol. 31.

Peter Tomicki und erhielt zur Antwort, daß die Einziehung jener Städte allerdings beantragt, von ihm aber kräftig bekämpft worden sei. Noch nicht zufrieden, fragte er bei Georg v. Baisen und Achatius v. Zehmen nach, welche ihre Instruction bereits kannten, und empfing abermals beruhigende Versicherungen. Erst hiernach kehrte er sorgenfrei heim und ordnete in seinem Bisthum freudige Dankgebete für den erlangten Frieden an [1]).

Leider sah er sich bald in seinen Erwartungen getäuscht. Gerade Georg v. Baisen und Achatius v. Zehmen, seine bisherigen Freunde, hatten dem Könige von Polen die Einbehaltung jener Städte angerathen [2]) und die Mehrheit des Reichssenates dafür gewonnen [3]). Demgemäß waren sie beauftragt, dieselben nicht für den Bischof von Ermland, sondern für den König in Empfang zu nehmen. Sie erschienen sammt dem plocker Castellan Johann Wyeczwienski an Christi Himmelfahrt (25. Mai) 1525 in Königsberg und ließen am folgenden Sonntage die Stände des Herzogthums huldigen. Bischof Mauritius ahnte den Schlag nicht, der ihn treffen sollte, noch immer voll Vertrauen zur Redlichkeit seiner Freunde. Um so tiefer verwundete ihn die plötzlich eintretende Enttäuschung. Kurz vor Pfingsten erhielt er von Georg v. Baisen die Anzeige [4]), daß er mit Zehmen nach Braunsberg und von da nach Mehlsack, Wormditt und Guttstadt kommen werde, um die Uebergabe zu bewirken, während Wyeczwienski nach Tolkemitt reisen wolle, mit der Bitte, nach Mehlsack, Wormditt und Guttstadt, nicht aber nach Braunsberg, seine Abgeordneten zu senden. Daraus schloß er, daß sie Braunsberg und Tolkemitt für den König einziehen würden, und gerieth in unbeschreibliche Angst. Um nichts zu versäumen, schickte er rasch seine Boten nach Braunsberg, mit der Aufforderung an die treuen Bürger, nicht dem Könige zu schwören, sondern die Zumuthung des Eides mit der Erklärung abzuweisen, daß sie gemäß den Friedens-Artikeln Unterthanen des Bischofs wären und ohne Befehl ihres Landesherrn keinen Eid zu

---

1) A. a. O. A. 86 fol. 32.

2) Vgl. a. a. O. A. 86 fol. 32 und 33 und den Brief des Bischofs Mauritius Ferber an Johann Dantiscus vom 3. December 1533 a. a. O. D. 8 fol. 7.

3) Nicolaus Wolski an Mauritius Ferber aus Krakau vom 22. Juni 1525 a. a. O. D. 66 fol. 117.

4) Sie steht a. a. O. D. 88 fol. 130.

leisten vermöchten. Vergeblich. Die königlichen Commissarien trafen fast gleichzeitig ein, vereitelten das Vorhaben der bischöflichen Abgeordneten und nahmen den Bürgern Braunsbergs am Sonnabende vor Pfingsten (3. Juni) den Eid der Treue für den König ab, was gleichzeitig Wyeczwienski in Tolkemitt ausführte [1]). Nur Wormditt und Guttstadt wurden dem Bischofe und Mehlsack dem Capitel übergeben [2]).

Mauritius Ferber war außer sich vor Schmerz und fühlte sich um so tiefer verwundet, als er sich von treulosen Freunden überlistet sah. Er konnte es nicht begreifen, daß Sigismund I., welcher, die Kirche Ermlands zu schützen und für alle im Kriege erlittenen Nachtheile schadlos zu halten, wiederholt versprochen hatte, sogar selbst die Hand an deren Güter legte und sie, dem Friedensvertrage zuwider, trotz ihrer Armuth und Noth ohne Grund beraubte. Am meisten kränkte es ihn, daß solcher Raub, zu ewiger Schmach für seinen Namen, gerade während seines Episcopates verübt wurde, weshalb er sich verpflichtet glaubte, Alles daran zu setzen, um das Geschehene rückgängig zu machen. Fast trostlos und in seinem Innern gewaltig zerrissen, schrieb er sogleich an den König und seine Freunde bei Hof, schilderte seinen namenlosen Schmerz über die Beraubung seiner Kirche und beschwerte sich über die ihm zugefügte Schmach [3]).

Glücklicherweise fand er einflußreiche Fürsprecher am Hofe. Zwar hatte er zwei sehr mächtige Gegner, den Reichsprimas Johann Laski und den krakauer Palatin Christoph v. Schidlowiecz, welche sich für die Einziehung der Städte Braunsberg und Tolkemitt ausgesprochen [4]); allein andere Kirchenfürsten und Senatoren traten, von ihrem Rechtsgefühle gedrängt, entschieden auf seine Seite [5]). Vor Allen aber nahm sich die Königin Bona seiner an und bat den Monarchen um die Herausgabe der beiden Städte [6]). Sigismund I., nunmehr bei-

---

1) A. a. O. A. 86 fol. 32—33 und D. 88 fol. 131.

2) A. a. O. D. 88 fol. 131 von Pfingsten 1525.

3) A. a. O. A. 86 fol. 33.

4) Vgl. a. a. O. A. 86 fol. 68.

5) Vgl. die Schreiben der Bischöfe von Przemysl und Kaminiec an ihn von Octava corpor. Christi 1525 a. a. O. D. 66 fol. 64, 116.

6) Nicol. Wolski an Mauritius Ferber vom 22. Juni 1525 a. a. O. D. 66 fol. 117.

ſern Sinnes, zeigte ſich dazu bereit; erklärte aber, ohne Zuſtimmung des Senates, welcher die Einziehung beſchloſſen, dem Geſuche nicht willfahren zu können, weshalb der Reichstag abzuwarten ſei [1]).

Durch ſolche Nachrichten ermuthigt, ſchickte Mauritius Ferber den gewandten Domcuſtos Tidemann Gieſe zum Könige und geſellte ihm ſeinen vortrefflichen Kanzler Felix Reich als Genoſſen zu, mit dem Auftrage, den Monarchen an die Treue zu erinnern, welche ihm der Biſchof von Ermland während des Krieges bewieſen, und an das wiederholte königliche Verſprechen, die unglückliche Diöceſe, welche ſo viel vom Feinde gelitten, ſchadlos zu halten. Desgleichen ſollten ſie ihn aufmerkſam machen auf das Gefährliche des Eingriffs in kirchliche Güter zu einer Zeit, wo die religiöſen Neuerer, ohnehin nach denſelben lüſtern, durch ſolches Beiſpiel verlockt, um ſo eiliger zu ihrem Raube aufſtehen würden, und zu erwägen geben, daß der Staat, was er der Kirche widerrechtlich zufüge, von dem aufrühreriſchen Volke vielleicht bald für ſich ſelbſt werde zu beſorgen haben. Die Abgeordneten reiſten nach Krakau, erhielten am 14. Auguſt beim Könige Audienz und entledigten ſich des Auftrages in wohlgelungener Rede [2]). Vergeblich. Trotz der warmen Fürſprache der Königin und einiger Großen des Reiches, lautete ſchließlich die amtliche Erwiderung, daß Se. Majeſtät die Entſcheidung der Sache dem nächſten Reichstage anheimgebe [3]).

Noch beengte dieſer Kummer ſein Herz, als ihn neue Gerüchte aufſchreckten und ſeine Sorgen vermehrten. Die religiöſen Wirren zogen, wie in Deutſchland, ſo auch in Preußen politiſche Umwälzungen nach ſich; die Gott verſagten, was Gottes, wollten auch dem Kaiſer nicht geben, was des Kaiſers iſt. Nicht bloß in den großen Städten wurden durch Volksaufruhr die alten Behörden vertrieben und durch neue erſetzt [4]), ſondern auch die Bauern im Samländiſchen rotteten ſich, von kühnen Abenteuerern aufgewiegelt, zuſammen, überfielen die Amtleute und den Adel, wollten, was ihre Genoſſen in

---

1) Vgl. a. a. O. D. 66 fol. 116, 117.

2) Tidemann Gieſe war der Sprecher. Seine Rede ſteht a. a. O. A. 86 fol. 33—35.

3) A. a. O. A. 86 fol. 35.

4) Vergl. a. a. O. A. 86 fol. 38—54 und Eichhorn, Cardinal Hoſius, Bd. I. S. 60—67.

Deutschland gethan, auch im Herzogthum Preußen ausführen, sich von Abgaben befreien und die Güter der Reichen unter sich vertheilen. Die Monate September und October 1525 versetzten Alles in Furcht und Schrecken. Bischof Mauritius gerieth in Angst, als es hieß, der Aufruhr werde sich auch in sein Ländchen ziehen. Um dem Sturme zeitig zu begegnen und das Uebel im Keime zu ersticken, trat er in Verbindung mit den herzoglichen Räthen [1]) und schickte eine Hülfsmacht zum Kampfe wider die Bauern. Die herzoglichen und bischöflichen Truppen schlugen rasch den Aufruhr nieder und stellten die Ruhe wieder her [2]). So rettete sein kühnes Einschreiten nicht bloß das Bisthum Ermland, sondern erwarb ihm auch große Verdienste um das Herzogthum Preußen [3]).

Der Reichstag, welcher über die Rückgabe der Städte Braunsberg und Tolkemitt entscheiden sollte, war zum 21. December nach Petrikau ausgeschrieben. Mauritius Ferber glaubte, ihn nicht versäumen zu dürfen, trotz der Kosten und Beschwerden, welche die Reise in so ungünstiger Jahreszeit mit sich führte. Hätte es sich um seine Privatgüter gehandelt, so wäre er weniger zähe gewesen; da es aber die Güter seiner Kirche, das Eigenthum Christi galt, dessen treue Verwaltung auf seinem Gewissen ruhte, so schonte er keine Mühe, verließ am 8. Januar 1526 sein Bisthum und begab sich nach Petrikau. Dort besuchte er Alle, welche Einfluß auf den Monarchen hatten, und überzeugte sie von der Gerechtigkeit seiner Sache. Als diese zur öffentlichen Berathung kam, hielt er vor dem Könige und dem versammelten Senate eine ergreifende Rede [4]), widerlegte die gegen seine Forderung angeführten Gründe und stellte die Rückgabe der beiden Städte als von der Gerechtigkeit geboten dar. Zu seinem Erstaunen fand er gerade in den preußischen Abgeordneten seine Gegner, welche so weit gingen, daß sie, da der König und der größte Theil des Senates die Rückgabe versprachen, den Erstern veranlaßten,

---

1) Vgl. die Briefe des Heinrich v. Kitlitz und Fabian v. Lehndorf an ihn vom 8. und 22. September 1525 a. a. O. D. 88 fol. 135—137.

2) A. a. O. A. 86 fol. 67.

3) Vgl. die Dankschreiben dafür von Fabian v. Lehndorf und vom Herzoge Albrecht vom 22. September und 15. October 1525 a. a. O. D. 88 fol. 137—138.

4) Sie steht a. a. O. A. 86 fol. 68—69.

deren Vollziehung bis zu seiner persönlichen Ankunft nach Preußen zu verschieben [1]).

Für den Schmerz, welchen ihm dieses Auftreten seiner bisherigen Freunde bereitete, fand er genügende Linderung in dem Troste, den ihm der polnische Episcopat, mit Einschluß des Erzbischofs von Gnesen [2]), durch seine Unterstützung gewährte. Namentlich war es der Bischof Laurentius von Kaminiec, welcher den Monarchen wiederholt ersuchte, sein Versprechen zu halten [3]). Hiedurch bewogen, ließ Sigismund I., welcher schon im Frühlinge 1526 nach Preußen kam, um die zerrütteten Verhältnisse der großen Städte zu ordnen, im August auch dem Bischofe Mauritius Ferber die Güter der Kirche Ermlands übergeben [4]).

Im Besitz des vollen Ländchens, suchte er dessen Wohlstand durch heilsame Verordnungen zu begründen. Das in langen Kriegen verwilderte Volk bedurfte strenger Gesetze und regelnder Zucht, um wieder in die rechte Bahn zu kommen. Deshalb trat er ohne Verzug in Berathung mit seinem Domcapitel, entwarf heilsame Constitutionen, legte sie am 21. September 1526 den in Heilsberg versammelten Ständen vor und veröffentlichte sie, nach erhaltener Zustimmung, am folgenden Tage. Sie waren in der That geeignet, Gerechtigkeit und gute Sitte an die Stelle der Unordnung und Willkür zu setzen [5]).

Größere Sorgen, als die politischen, machten ihm die religiösen Wirren seines Bisthums. Die deutschen Ordensritter, mit wenigen Ausnahmen [6]), völlig entartet [7]), hatten sich, die engere Fessel der katholischen Sittenlehre zerreißend, der religiösen Neuerung massenhaft in die Arme geworfen und suchten diese ebenso im Ermlande zu ver-

---

1) A. a. O. A. 86 fol. 68.

2) Dieser änderte auf dem Reichstage seinen Sinn. A. a. O. A. 86 fol. 68.

3) Vgl. dessen Brief an Maurit. Ferber vom 3. Mai 1526 a. a. O. D. 66 fol. 129.

4) Die Uebergabe Braunsbergs erfolgte am 18. August 1526. A. a. O. A. 86 fol. 154, 162 ff.

5) Sie stehen a. a. O. A. 86 fol. 168—180; auch C. 14 fol. 124—139.

6) Vgl. Georg v. Baisen an Maurit. Ferber aus Königsberg von Mittwoch nach Christi Himmelfahrt 1525 a. a. O. D. 88 fol. 130.

7) „Nichtswürdig in Gesinnung und That", sagt von ihnen Voigt, Gesch. Preuß. Bd. IX. S. 754.

breiten, wie es, unter thätiger Mitwirkung des Bischofs Georg v. Polenz, im Samlande gelungen war. Der heftige Krieg mit Polen begünstigte ihr Unternehmen und krönte es mit solchem Erfolge, daß beim Abschluß des krakauer Friedens (8. April 1525) der im Ordensgebiet liegende Theil der Diöcese Ermland für die katholische Kirche großentheils verloren war. Zwar ging der neue Herzog im sechsten und siebenten Friedens-Artikel [1]) die Verpflichtung ein, die Investitur der Geistlichen den Bischöfen zu belassen und diese bei der Ausübung ihrer Jurisdiction zu unterstützen; that aber beim Bischofe von Ermland stets das Gegentheil.

Mauritius Ferber, ein pflichttreuer Hirt, beklagte tief das Mißgeschick und suchte zu retten, was noch zu retten war. Vom Reichstage in Petrikau heimgekehrt, erließ er am 20. Januar 1524 ein Edict an seinen Klerus, in welchem er die Geistlichen bei Strafe des Bannes aufforderte, weder selbst Neuerungen in der Religion vorzutragen, noch solches Anderen zu gestatten [2]). Doch fruchtete es wenig. Eine furchtbare Gährung hatte die Gemüther ergriffen, und Viele wurden wie im Taumel fortgerissen und in die zerstörende Strömung der schlimmen Zeit gezogen. Es herrschte ein gewaltiger Geist des Aufruhrs, welchen väterliche Mahnungen und kirchliche Strafen nicht bändigen konnten. Ueberzeugt, daß hier eine höhere Macht eingreifen müsse, um die Stürme zu beschwören, wandte er sich auf dem Reichstage in Thorn (Anfangs December 1524), in Gemeinschaft des Bischofs von Culm, an den apostolischen Stuhl und flehte um Hülfe [3]); auch wirkte er einen Beschluß der preußischen Stände aus, den König zu bitten, daß er den Fortschritt der lutherischen Lehre in den großen Städten hemmen möge [4]).

Die Krankheit war zu tief gewurzelt, um leicht und rasch zu verlaufen. Darum mußten zu ihrer Beseitigung noch viele Mittel versucht werden. Mit Betrübniß sah Bischof Mauritius, daß seine väterlichen Worte fruchtlos verhallten. Doch mahnte er von Neuem. Nach dem Friedensschluß von Krakau heimgekehrt, erließ er am 11. Mai 1525 einen Hirtenbrief, verordnete Dankgebete für den erlangten

---

1) Bisch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 22. 27—28.
2) Es befindet sich a. a. O. A. 86 fol. 11—12.
3) Vgl. a. a. O. A. 86 fol. 13.
4) A. a. O. A. 86 fol. 16.

Frieden und ſchärfte wiederholt das Verbot der religiöſen Neuerung ein[1]). Gleichwohl mußte er traurige Erfahrungen machen. An der Rettung der im Herzogthum wohnenden Diöceſanen verzweifelnd[2]), ſuchte er wenigſtens Ermland und Elbing der Kirche zu erhalten. Aber auch das koſtete Mühe. Elbing, dem Beiſpiele Danzigs folgend, lockerte alle ſocialen Bande, lebte 1524 bis 1526 politiſch, wie religiös in voller Anarchie und ſuchte den Katholicismus mit Stumpf und Stiel auszurotten[3]). Auch im Ermlande tobten die Stürme, vor Allem in Braunsberg. Ein Volksaufruhr entfernte im Jahre 1525 die alte Stadt-Obrigkeit und ſetzte gewaltſam eine neue ein. Dieſe berief einen Prediger aus Danzig, machte ihn zum Pfarrer der Stadt und hieß ihn, überall die neue Lehre verkündigen. Des Biſchofs Ermahnungen wurden überhört[4]), die Geiſtlichen verhöhnt und das Heiligſte zum Gegenſtande des Spottes gemacht[5]).

Damit hatte der Aufruhr ſeinen Höhepunct erreicht und fand bald ſein Ende; das Jahr 1526 ſtellte überall die Ruhe her. Um

---

1) Dieſer Hirtenbrief a. a. O. A. 86 fol. 10—11.

2) Wo der Landesfürſt ſelbſt den Katholicismus gewaltſam verdrängte (vgl. des Biſchofs Mauritius Klage darüber in ſeinem Br. an den Biſchof Mathias Drzewicki von Leslau vom Palmſonntag 1528 a. a. O. A. 1 fol. 15), konnte ihn der Biſchof nicht mehr halten. Dieſer ſchreibt darüber unterm 20. Juni 1531 an den Biſchof Heinrich von Lübeck (a. a. O. A. 1 fol. 281): „Quod ad ditionem Illmi Prussie ducis spectat, deterioris conditionis omnis ecclesiasticus status et ordo est, quam istic Lubece. Non enim solum clenodiorum omnium et aurea et argentea suppellex ablata, sed et prelati, canonici ceterique sacerdotes Lutheranismum abhorrentes, partim spoliati, partim abacti sunt, de quorum numero nonnullos hic in Episcopatu nostro sustentamus.“ An ſein Domcapitel aber ſchreibt er im Januar 1535 alſo: „Reliqua dioecesis nostra sub Duce existens per scolam erroris et officinam veneni prorsus periit et proh dolor in eis adhuc indurata cervice perseverat, nec videmus in illis corrigendi minus persuadendi quo resipiscerent modum inculcare hoc seculo posse.“ A. a. O. A. 1 fol. 400.

3) Vergl. Leo, hist. Pr. p. 396—402; Eichhorn, Card. Hoſius, Bd. I. S. 64—66.

4) Vergl. das Schreiben der Franziscaner aus Braunsberg an Mauritius Ferber vom 11. März 1526 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 128.

5) Vgl. die amtliche Klage wider die Braunsberger a. a. O. A. 86 fol. 140 bis 144; bei Th. Treter, p. 149—155 und im Auszuge bei Eichhorn a. a. O. Bd. I. S. 69—70.

die zerrütteten Verhältniſſe in den preußiſchen Städten zu ordnen und die Anarchie zu beſeitigen, erſchien Sigismund I. perſönlich in Preußen. Nachdem er in Danzig die Frevler gezüchtigt [1]), ſchickte er zu gleichem Zwecke ſeine Commiſſarien nach Elbing. Sie trafen am 1. Auguſt 1526 daſelbſt ein, hielten ſtrenge Unterſuchung und ſtellten den katholiſchen Cultus wieder her [2]). Die Braunsberger, dahin geladen [3]), erſchienen am 6. Auguſt und vernahmen die amtliche Klage [4]); erklärten aber, mit ihrem Biſchofe und Herrn nicht rechten, ſondern ſeiner Gnade ſich unterwerfen zu wollen [5]). Sie wurden mit dem Beſcheide entlaſſen, daß ihre Sache in Braunsberg zur Unterſuchung kommen ſolle [6]). Inzwiſchen ordnete man die religiöſen Verhältniſſe in Elbing. Biſchof Mauritius lud die verlaufenen Mönche und Prieſter, welche die neue Lehre angenommen, ſich verehelicht und wider den katholiſchen Glauben in der Stadt und deren Weichbilde ſowohl in den Kirchen, als in den Häuſern geeifert hatten, vor ſein Gericht [7]) und belegte am 11. Auguſt die Widerſpenſtigen mit Kirchenbann und Ausſchluß aus ſeiner Diöceſe [8]). Am 16. Auguſt verließ er Elbing und kam zur Cathedrale nach Frauenburg; ihm folgten, als königliche Commiſſarien, der Biſchof Mathias Drzewicki von Leslau und der elbinger Caſtellan Ludwig v. Mortangen [9]). Mauritius Ferber reiſte ſogleich nach Braunsberg, wohin am folgenden Tage auch Drzewicki und v. Mortangen kamen [10]). Am 17. Auguſt begann die Unterſuchung. Man forſchte nach den Urhebern des Aufruhrs; vergeblich. Alle bekannten ſich gleich ſchuldig und flehten um Gnade und Erbarmen. Die Commiſſion gewährte ſie ihnen unter

---

1) Leo, hist. Pr. p. 417—418; Eichhorn a. a. O. Bd. I. S. 61.

2) Vgl. Biſch. Arch. zu Fr. A. 86 fol. 139. 146—147.

3) Die dreimalige Vorladung derſelben a. a. O. A 86 fol. 139—140.

4) Dieſe ſteht a. a. O. A. 86 fol. 140—144.

5) A. a. O. fol. 140. 144.

6) A. a. O. fol. 144—145.

7) Vergl. des Biſchofs Ladungen, welche eine bedeutende Zahl von Namen enthalten, a. a. O. fol. 149—151.

8) Dieſes Edict vom 11. Auguſt 1526 a. a. O. fol. 151.

9) A. a. O. fol. 154.

10) A. a. O. fol. 154. Darnach iſt Th. Treter, p. 159 zu verbeſſern, welcher ſagt, daß auch die beiden Commiſſarien am 16. Auguſt in Braunsberg eingetroffen ſeien.

der Bedingung, daß ſie eine aus 19 Artikeln beſtehende Conſtitution annähmen, welche die religiöſe und bürgerliche Ruhe der Stadt herzuſtellen und zu erhalten geeignet war [1]). Dieſe nahmen die Braunsberger am 18. Auguſt willig an und beeidigten ſie [2]). Die Wahl eines neuen Magiſtrats beſchloß den Act [3]).

Am 22. Auguſt erließ der Biſchof einen öffentlichen Befehl zur Auslieferung akatholiſcher Bücher, Lieder und Tractätchen, ſie mochten Namen und Titel haben, welche ſie wollten [4]), und zur Rückgabe aller entwendeten Koſtbarkeiten der Kirchen in Braunsberg [5]), reiſte darauf nach Wormditt, beſeitigte die unter dem Schutze der hochmeiſterlichen Truppen gewurzelte Neuerung [6]) und traf, nach halbjähriger Abweſenheit [7]), am 24. Auguſt wieder in Heilsberg ein [8]).

Sein kräftiges Auftreten ſtellte im Ermlande die religiöſe Ordnung mit Leichtigkeit wieder her; ſchwerer hielt es in Elbing. Schon im Auguſt 1526 hatte der Bürgermeiſter Alerwangen drei Prediger der neuen Lehre in Schutz genommen und ein milderes Urtheil über ſie ausgewirkt [9]), was ſie nur mißbrauchten [10]). Schlimmeres ereignete ſich im folgenden Jahre. Bartholomäus Vogt, ein Mitglied des elbinger Rathes, hatte in Oſtern 1527 nicht gebeichtet und communicirt. Auf geſchehene Anzeige befahl ihn der Biſchof vorzuladen. Zuerſt vom Domdechanten Johann Ferber allein [11]) und

---

1) Sie ſteht a. a. O. A. 86 fol. 155—158 in deutſcher und fol. 159—162 und bei Th. Treter, p. 164—171 in lateiniſcher Sprache.

2) A. a. O. A. 86 fol. 162. Dieſe Artikel erhielten 1527 die königliche Sanction und Geſetzeskraft. Vgl. a. a. O. D. 33 fol. 31.

3) A. a. O. A. 86 fol. 163—164.

4) Er ſteht a. a. O. A. 86 fol. 165.

5) Er ſteht a. a. O. A. 86 fol. 166.

6) Er lud deren Anhänger zum 27. Auguſt vor ſein Gericht nach Heilsberg und proſcribirte den Vicarius Simon Marchita als Urheber derſelben. A. a. O. A. 86 fol. 166.

7) Vor 26 Wochen war er zum Könige gereiſt, als derſelbe nach Preußen gekommen.

8) A. a. O. A. 86 fol. 167.

9) Vgl. a. a. O. A. 86 fol. 151.

10) Im November 1526 ſchritt der Biſchof deshalb auch gegen ſie ein. A. a. O. A. 86 fol. 18. 182.

11) Er war zugleich Pfarrer von St. Nicolai in Elbing. Manuscript. Elbing. bei Ramsey Tom. IX. p. 333.

dann von ihm und dem Domcuſtos Tidemann Gieſe, als biſchöflichen Commiſſarien, gemeinſam in's Verhör genommen, weigerte er ſich, Rede zu ſtehen, und erklärte, nur vor dem Magiſtrat ſich verantworten zu wollen. Solche Schmälerung ſeiner geiſtlichen Gewalt nicht duldend, brachte Mauritius Ferber die Sache am 22. Juli 1527 auf dem Landtage in Elbing zur Sprache. Wider Erwarten nahmen Elbings Vertreter, Johann v. Loë und Jacob Alerwangen, die Partei des Verklagten und begehrten ihn vor ihr Gericht, nicht achtend auf des Biſchofs Vorſtellung, daß es ſich um eine geiſtliche Sache handle, deren Erkenntniß der kirchlichen Behörde zuſtehe. Die preußiſchen Räthe vermittelten den Streit dahin, daß er erſt vor den Magiſtrat und hernach vor den Biſchof ſich geſtellen ſollte. Vor Letzterm entſchuldigte er ſein Ausbleiben von der Oſterbeichte mit ſeiner Abweſenheit und erklärte, daß er, verſchiedenen Ritus beim Genuß der Euchariſtie wahrnehmend, nicht eher communiciren werde, bis er, durch die göttliche Gnade erleuchtet, das Rechte erkannt habe. Hierin eitle Ausrede erblickend, wies ihn der Biſchof auf die königlichen Conſtitutionen, wornach er entweder beim alten Ritus verbleiben oder binnen vierzehn Tagen auswandern müſſe, und drohte, ihn dem Könige anzuzeigen; gab ihm jedoch, auf die Fürbitte der elbinger Räthe, noch Bedenkzeit bis zum 15. Auguſt [1]). Leider blieb der Mann hartnäckig. Als das Feſt Mariä Himmelfahrt nahete, verreiſte er und ſchien die Sache nach ſeiner Rückkehr der Vergeſſenheit zu übergeben. Um Oculi (15. März) 1528 befand ſich der Biſchof auf dem Landtage in Elbing und ließ ihn durch ſeinen Official fragen, ob er gebeichtet und communicirt habe. Spöttiſch erwiderte derſelbe, er habe dieſe Frage zu beantworten keine Luſt, ſetzte das anſtößige Leben fort und ſuchte ſich ſogar Anhang zu verſchaffen. Unter ſolchen Umſtänden glaubte Mauritius Ferber den Schutz des Königs anrufen zu müſſen, zeigte das Geſchehene am Montage nach Lätare (23. März) dem Monarchen ſchriftlich an und erſuchte ihn, gegen Vogt einzuſchreiten und ſeine biſchöfliche Jurisdiction, welche der Rath von Elbing angetaſtet habe, zu ſchützen [2]). Ohne Zögern erfüllte Sigismund I. das Geſuch und ſchickte unterm 20. April der Stadtbehörde

---

1) A. a. O. A. 86 fol. 205.

2) Dieſer Brief a. a. O. A. 1 fol. 12. Sein Schreiben an den königl. Secretair Johann Choinski in derſelben Sache a. a. O. fol. 13.

den ernſten Befehl zu, den Mann entweder vor das biſchöfliche Gericht zu weiſen, oder aus Elbing zu entfernen [1]). Demzufolge erſchien er zwar in Heilsberg vor dem Biſchofe; gab aber auf deſſen freundliche und väterliche Vorhaltungen [2]) trotzige Antworten, erwies ſich als eifrigen Gegner der katholiſchen Kirche und verfiel deshalb der Strafe des Exils. Doch wurde er, vom Magiſtrat begünſtigt, nur zum Scheine ausgewieſen, während er beliebig ſeine Frau und Kinder in Elbing beſuchte, ſeine Wirthſchaft fortſetzte, in geheimen Zuſammenkünften die neue Lehre predigte und Magiſtrat und Bürgerſchaft dergeſtalt entzweite, daß, bei der allgemeinen Aufregung der Gemüther, die Ruhe der Stadt in hohem Grade gefährdet erſchien. Da gleichzeitig einige der früher ausgewieſenen Prieſter und Mönche ſich einfanden und ihn unterſtützten, ſteigerte ſich die Gefahr und nöthigte den Biſchof, die Hülfe des Königs von Neuem anzurufen. Am 21. October 1528 zeigte er dieſem die Vorgänge in Elbing an und bat ihn, ſolches Umgehen des Geſetzes nicht zu dulden, ſondern ſchleunig und ernſt einzuſchreiten, bevor das Uebel unheilbar und der Kirche, wie dem Reiche verderblich werde [3]). Doch erlangte er dieſes Mal nur einen königlichen Befehl, Vogt ſolle ſich betragen, wie es einem Katholiken gezieme, welcher fruchtlos blieb [4]). Da der Mann täglich gefährlicher wurde, erſuchte der Biſchof am 10. Juni 1529 den königlichen Secretair Choinski, ein Mandat zu erwirken, das ihn für immer aus Elbing wies und der Stadtbehörde die Pflicht auferlegte, ihn, falls er ſich blicken ließ, zu verhaften und in's Gefängniß zu ſetzen [5]). Es erfolgte noch in demſelben Jahre [6]). Fortan nicht mehr ſicher, überſiedelte Vogt nach Königsberg, wo er bei Herzog Albrecht willige Aufnahme fand [7]).

---

1) A. a. O. D. 66 fol. 158 und D. 89 fol. 83.

2) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 49—50.

3) Vgl. ſ. Br. an den König a. a. O. A. 1 fol. 66 und an Joh. Choinski fol. 67.

4) Mauritius Ferber an Choinski vom 18. November 1528 a. a. O. A. 1 fol. 75.

5) A. a. O. A. 1 fol. 144—145.

6) Vgl. a. a. O. D. 89 fol. 83—84.

7) Vgl. a. a. O. D. 89 fol. 88; A. 1 fol. 450—451 und A. 2 fol. 14—15, wo er noch 1542 war.

Wie nothwendig ſolche Wachſamkeit geweſen, zeigte ſich bald. Zwar erſchien Vogt nicht mehr in Elbing, aber ſeine zahlreichen Anhänger ſetzten ſein Werk fort. Namentlich hegte die Stadtbehörde eine dem Klerus feindliche Geſinnung [1]) und leiſtete der religiöſen Neuerung kräftigen Vorſchub [2]). Noch trat ihr der Domdechant Johann Ferber als Pfarrer von St. Nicolai eifrig entgegen [3]); als aber derſelbe am 17. Mai 1530 mit Tode abging [4]), ſteigerte ſich die Gefahr, bei der Schwäche des einſtweiligen Commendarius Nicolaus Klefeldt [5]), zu einem hohen Grade. Zwar erhielt die Pfarre Anfangs 1531 der Domherr Achatius Freundt; aber er ſcheute ſich, nach Elbing zu reiſen und ſein Amt anzutreten [6]). Dieſe Feigheit machte die Gegenpartei ſo kühn, daß ſie bald darauf zur Verhöhnung der katholiſchen Geiſtlichkeit und Kirche eine öffentliche Comödie aufführte. Nach getroffener Verabredung fand am Faſtnachts-Dienſtag ein maskirter Reiter-Aufzug ſtatt, den Papſt, die Cardinäle, Biſchöfe, Domherren und andere Geiſtliche vorſtellend. Auf dem Markte gab der verlarvte Papſt dem Volke den Segen; dann zog man vor die St. Nicolaikirche und vollendete das ärgerliche Spiel. Verlarvte Mönche vom heil. Geiſt, von St. Antonius, Dominicaner, Franciscaner und andere empfingen vom Papſte ihre Ablaßbriefe, mit der Vollmacht, ſie zu verkündigen, Stationen zu halten, Schweine zu ſammeln, von den gröbſten Sünden loszuſprechen ꝛc. Den Biſchof von Ermland ſtellte, weil der heil. Mauritius als Aethiopier abgebildet wird, ein äthiopiſcher Biſchof vor, wie er den reuigen Apoſtaten die Abſolution ertheilte, — Alles in fratzenhafter Weiſe und, um das Volk herbeizulocken, unter Pauken- und Trompetenſchall. Die Stadtbehörde ſah der Poſſe ruhig zu und ſchien ſie, da die Söhne und Pferde der Bürgermeiſter dabei thätig waren, ſogar zu billigen [7]). Mauritius Ferber empfand darüber gerechten Unwillen. Obgleich

---

1) Vergl. darüber die Klagen des neuſtädtiſchen Pfarrers a. a. O. D. 89 fol. 86—87.

2) Vgl. a. a. O. D. 66 fol. 172. 173, wornach im Herbſt 1528 neue königliche Briefe die Entfernung der Häretiker aus Elbing verlangten.

3) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 329.

4) A. a. O. A. 1 fol. 223.

5) A. a. O. A. 1 fol. 223.

6) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 271.

7) Vgl. darüber a. a. O. A. 1 fol. 271. 286—288.

für seine Person, um Christi willen Alles zu ertragen, bereit, glaubte er doch, den Schimpf nicht dulden zu dürfen, welchen man der Kirche und deren Würdenträgern zugefügt hatte, und forderte die Geistlichen in Elbing auf, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln und anzuzeigen [1]). Im Mai theilte er die Sache auf dem Landtage in Marienburg den preußischen Räthen mit und beschwerte sich, daß der Magistrat den Scandal, sehend und wissend, zugelassen habe. Nach vielen Reden überließ er der Stadtbehörde die Bestrafung der Urheber, vorausgesetzt, daß sie streng untersuche und ernst züchtige, im andern Falle mit der Klage beim Könige drohend [2]). Da sich Richter und Verbrecher so nahe berührten, wurde nur zum Schein untersucht und kein Thäter ermittelt; und als endlich der Bischof die Namen der Urheber angab, ward deren Schlimmster, Peter Schissenteufel, welcher den Papst gespielt hatte, zwar vorgefordert, aber sogleich wieder entlassen, als er mit einem Meineide beschwor, den Excess weder angeordnet, noch an demselben Theil genommen zu haben [3]). Unter solchen Umständen ließ Mauritius Ferber, obwohl tief verletzt, die Sache auf sich beruhen, zumal die gefährliche Zeit einige Nachsicht erheischte und ein neues Gewitter heranzog, das zu beschwören, er der Hülfe des Magistrats bedurfte.

Im Sommer 1531 kamen protestantische Holländer, von Carl V. aus den Niederlanden vertrieben, nach Elbing und setzten sich fest. Besorgt, sie möchten ihre religiösen Grundsätze in der Stadt verbreiten und deren kirchliche, wie bürgerliche Ruhe gefährden, mahnte er den Pfarrer von St. Nicolai zur Wachsamkeit und erhielt von ihm die Nachricht, daß er mit dem Magistrat bereits Rücksprache genommen und dieser bestimmt verheißen habe, die Leute nicht zu dulden, falls sie der katholischen Religion zuwider handelten. Hiedurch nicht beruhigt, ersuchte er noch den Letztern, jene Fremdlinge scharf in's Auge zu fassen [4]). Leider erfuhr er nach wenigen Wochen das Gegentheil. Die Holländer predigten ihre Lehren in öffentlichen Gärten und Gasthäusern und suchten sich Anhänger zu verschaffen. Darüber entrüstet, machte er um Michaeli der in Elbing ihn empfangenden

1) A. a. O. A. 1 fol. 271.
2) A. a. O. A. 1 fol. 286.
3) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 278—280. 289.
4) S. Brief an den elbinger Rath v. 22. Aug. 1531 a. a. O. A. 1 fol. 297.

Deputation des Rathes ernste Vorwürfe [1]), wandte sich dann unterm 9. October an den König, schilderte ihm die Gefahr für Elbing, wo die Zwinglianer, die nicht einmal der Herzog von Preußen in seinem Lande dulde, ihr freies Spiel trieben, und bat ihn, den Rath ernstlich anzuweisen, daß er den unruhigen Leuten kein Domicil und Bürgerrecht gestatte [2]). Sigismund I. erließ sofort den erbetenen Befehl; vergeblich. Die Stadtbehörde that, als wußte sie von nichts. Hiedurch ermuthigt, traten jene noch kühner hervor. Wilhelm Gnapheus, ehedem Rector einer Schule im Haag, ein gebildeter zwar, aber sehr heftiger Anhänger der neuen Lehre [3]), hielt aufrührerische Vorträge, feuerte das Volk zu Excessen wider den Klerus an, überfiel kurz vor Weihnachten 1531 mit einem Pöbelhaufen die Dominicaner und richtete in ihrem Kloster großen Unfug an. Hievon unterrichtet, schickte der Bischof seinen Secretair Valentin Steinpick hin und ließ den Thatbestand aufnehmen. Vor ihm und dem Vicepfarrer erzählten die Mönche, auf ihr Gewissen gefragt, den ganzen Vorfall. Bischof Ferber theilte das Vernommene dem elbinger Rathe mit und drohte mit der Anzeige beim Könige, wenn solchem Unfuge nicht gesteuert würde. Da er keine Antwort erhielt, nahm er am 20. März 1532 seine Zuflucht zum Monarchen [4]); abermals vergeblich. Um sich bei Hof zu sichern, erzwang der Magistrat, die Partei der Aufrührer ergreifend, von den Dominicanern ein von ihrer frühern Aussage abweichendes Zeugniß. Er sandte zu ihnen eine amtliche Deputation, sowie den Stadtnotar und den Urheber des Frevels, welche die armen Mönche dergestalt in Schrecken setzten, daß sie nun, aus Furcht vor größeren Unbilden, das Meiste verschwiegen und den Aufruhr in milderm Lichte erscheinen ließen. Die aufgenommene Verhandlung schickte er sowohl dem Könige, als auch abschriftlich dem Bischof von Ermland, diesem sein Befremden darüber ausdrückend, daß er so kleinlicher Dinge wegen den Monarchen belästige. Mauritius Ferber, durch solche Ränke tief verwundet, tadelte die Mönche wegen ihrer Unbeständigkeit und kindischen Furcht [5]),

---

1) A. a. O. A. 1 fol. 318.

2) A. a. O. A. 1 fol. 301.

3) So schildert ihn Bischof Mauritius in seinem Br. an den König vom 28. Juni 1535 a. a. O. A. 1 fol. 415.

4) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 317. 318. 324.

5) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 326.

hielt dem Magiſtrat die parteiiſche Unterſuchung vor, die beim Einſchüchtern der wehrloſen Kloſterbrüder ein unwahres Ergebniß geliefert, ſowie den anſtößigen Genuß und öffentlichen Verkauf der Fleiſchſpeiſen in der verwichenen Faſtenzeit [1]) und erſuchte den König, nur dem erſtern Zeugniſſe der Mönche zu glauben und dem geſetzloſen Treiben ein Ende zu machen, auf daß nicht, was Gott verhüten wolle, noch Schlimmeres ſich einſtelle [2]). Gleichzeitig ermahnte er den Domherrn Achatius Freundt, der ſich bei der Sache ſchlaff benommen hatte [3]), zu pfarramtlicher Wachſamkeit und Treue [4]).

Ebenſo ernſt trat er gegen Bartholomäus Grefe, ein Mitglied des elbinger Rathes, auf, welcher, 1530 einer Blutsverwandten angetraut, in ungültiger Ehe lebte. Dafür mit dem Kirchenbanne bedroht, erſuchte er den Magiſtrat um Beiſtand und erwirkte deſſen Bitte an den Biſchof, ihm gnädig zu ſein. Bereitwillig geſtattete Mauritius Ferber zur Einholung der päpſtlichen Dispenſation ein halbes Jahr und dann noch weitere ſechs Monate. Nach deren fruchtloſem Ablauf verlängerte er ſogar die Friſt bis Martini 1531 [5]); erklärte aber, daß ſich Grefe die Dispenſation ſelbſt beſorgen müſſe, indem er ſie des üblen Beiſpiels wegen, das er bereits gegeben, nicht befürworten könne [6]). Da der Mann nichts that, ward die Drohung mit dem Kirchenbann wiederholt und die Ausführung nur auf Bitten des culmiſchen Biſchofs Johann Dantiscus bis Michaeli 1533 verſchoben [7]). Im October deſſelben Jahres erfolgte die Excommunication [8]). Als ſich der Rath von Neuem für ihn verwandte, ſuſpendirte er den Spruch bis Oſtern 1534 und ertheilte dem Commendarius Nicolaus Klefeldt die Vollmacht, ihn zu abſolviren, mit der Verwarnung, daß Grefe wieder in den Bann verfalle, wenn in Oſtern die Dispenſation nicht eingetroffen ſei [9]).

---

1) A. a. O. A. 1 fol. 327.
2) Vgl. ſ. Br. an den König v. 6. April 1532 a. a. O. A. 1 fol. 327—328.
3) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 317.
4) A. a. O. A. 1 fol. 329. 331.
5) Vergl. ſ. Br. an den elbinger Rathh vom 6. Juni 1531 a. a. O. A. 1 fol. 279.
6) A. a. O. A. 1 fol. 280.
7) A. a. O. A. 1 fol. 367.
8) A. a. O. A. 1 fol. 371.
9) A. a. O. A. 1 fol. 372.

Bei ſolcher Wachſamkeit des Biſchofs ging die Stadtbehörde vorſichtiger zu Werke und ſuchte ihre Abſicht mehr im Stillen auszuführen, zumal ſie wiederholte Mahnungen empfing, die anſäßigen Holländer zu beaufſichtigen, damit ſich nicht wiedertäuferiſche Scenen, wie in Münſter, ereigneten [1]). Zu ſeiner Betrübniß erfuhr er im Frühlinge 1535, daß ſie den erwähnten Wilhelm Gnapheus zum Lehrer an der Hauptſchule berufen hatte und dieſer ſein Amt um Michaeli antreten ſollte. Sogleich ſchickte er ſeinen Kanzler Nicolaus Humann hin und ließ ernſtlich abmahnen, weil zu beſorgen ſtände, daß der Mann, ſeine Stellung mißbrauchend, die Jugend religiös verderben und der Kirche entziehen würde. Vergeblich. Man erwiderte, Wilhelm Gnapheus gehöre, nach ſeiner Ausſage, nicht zu den vertriebenen Holländern und habe ſeit ſeinem Aufenthalte in Elbing ehrbar und katholiſch gelebt, und fügte das Verſprechen hinzu, ihn beaufſichtigen zu laſſen und dafür zu ſorgen, daß er nichts lehre, was der Jugend ſchädlich ſei. Damit nicht zufrieden, wandte ſich der Biſchof am 28. Juni 1535 an den König, ſchilderte ihm die Gefahr für die katholiſche Jugend der Stadt und bat ihn, mit ſeiner höhern Macht dazwiſchen zu treten und jeden Schaden zu verhüten [2]). Dem elbinger Rathe traute er um ſo weniger, als er bald erfuhr, daß derſelbe auch die Eheſachen in ſeinen Bereich zog und die geiſtliche Jurisdiction ſich anmaßte [3]). Solch' ſchlimme Beſtrebungen nöthigten ihn zu ununterbrochener Wachſamkeit, vermehrten ſeine Hirtenſorgen und erſchwerten die Laſt ſeines biſchöflichen Amtes.

Dieſe Laſt drohte, ihn mit der Zeit zu erdrücken; und machte eine Erleichterung nöthig, ſollte er nicht völlig erliegen. Er war von ſchwächlicher Geſundheit, kränkelte oft [4]) und gewann zuletzt die Ueberzeugung, daß er den vielen Strapazen, welche ſein Amt als Biſchof und Präſident der Lande Preußens mit ſich führte, nicht gewachſen ſei. Dieſe Anſicht hegte auch das Capitel in Frauenburg,

---

1) Vgl. a. a. O. A. I fol. 385. Aehnliche Warnungen erließ der Biſchof 1534 und 1535 auch an die Räthe Preußens, an die Danziger, Ermländer und an die herzoglichen Räthe. A. a. O. A. I fol. 397—398. 402. 421. 422.

2) A. a. O. A. I fol. 415.

3) Vergl. darüber ſ. Briefe an den elbinger Rath und an Nicolaus Freyling vom 23. und 24. Januar 1536 a. a. O. A. I fol. 427—429.

4) Vergl. über ſeine Krankheiten in den Jahren 1531 und 1532 a. a. O. A. I fol. 308. 311. 312. 315. 316. 320. 324.

als sich im Frühlinge 1532 seine Krankheit wesentlich verschlimmerte. Es zog die Sache in Berathung und faßte einstimmig [1]) den Beschluß, ihm die Annahme eines Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge zu empfehlen und den Domcustos Tidemann Giese dazu vorzuschlagen. So lieb ihm dieses Gesuch seines Capitels war, nahm er es doch in reife Ueberlegung und erklärte sich erst dann einverstanden, als auch einige Räthe der Lande Preußens sich dafür aussprachen [2]).

Tidemann Giese, welcher eine Reihe von Jahren als ermländischer Domherr [3]), als Domcustos [4]) und bischöflicher Official [5]) ein reges Streben bekundet hatte und durch Gelehrsamkeit und Geschäftskunde sich auszeichnete, zudem ein geborner Preuße war [6]), besaß alle Eigenschaften, welche ihn zum künftigen Bischofe befähigten, und schien deshalb eine zum Coadjutor sehr geeignete Person zu sein. Doch hatte Mauritius Ferber einige Bedenken. Zunächst glaubte er, nur zustimmen zu müssen unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung. Da nach dem petrikauer Vertrage dem Könige das Recht der Mitwirkung bei der Bischofswahl zustand, so mußte er auch in die Person des Coadjutors willigen. Deshalb wünschte der Bischof, es solle jeder hierauf bezügliche Act des Capitels bis nach eingegangener Erklärung des Monarchen verschoben werden. Desgleichen zog er den Unterhalt des Coadjutors in Betracht und erklärte, daß er nach den vielen Ausgaben, die er zur Erlangung und Herstellung der bischöflichen Güter aus seinem Privatvermögen gemacht habe, sich die Bisthums-Einkünfte ungeschmälert vorbehalte und, wenn er gesund

---

1) Daß das Capitel diesen Beschluß einstimmig gefaßt habe, ergeben des Bischofs Briefe a. a. O. A. 1 fol. 341.

2) Vergl. s. Br. an Bischof Peter Tomicki vom 28. Juli 1532 a. a. O. A. 1 fol. 336.

3) Wir finden ihn schon 1508 als Domherrn in Frauenburg. Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1503 fol. 15. 16.

4) Seit dem 12. November 1523. Acta cit. fol. 30.

5) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 8 fol. 35.

6) Er war aus Danzig gebürtig (Th. Treter. p. 174 und vita Tid. Gisii von Seyler im „Gelahrten Preußen", Th. IV. S. 30) und ein Verwandter des Bischofs Mauritius Ferber. Dieser nennt ihn selbst seinen Oheim d. i. Vetter. Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. A. 1 fol. 227. Auch Giese schreibt an Erasmus von Rotterdam, Bischof Mauritius sei ihm blutsverwandt. Vergl. Gelahrt. Preußen, Th. IV. S. 47.

sei, die Verwaltung der Diöceſe ſelbſt führen wolle [1]). Nach erfolgter Einigung hierüber ſchloß er in Wormditt am 8. Juli 1532 mit Tidemann Gieſe im Beiſein des Domcantors Johann Zimmermann und des Domherrn Achatius von der Trenck einen Vergleich, wornach er Gieſe zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge annahm, Letzterer jedoch auf alle Bisthums-Einkünfte verzichtete und ohne des Biſchofs Willen und beſondern Auftrag keine Jurisdiction in der Diöceſe auszuüben verſprach [2]).

Um die Zuſtimmung des Königs einzuholen, wurde der Domherr Felix Reich zu Hof geſendet und erhielt die nöthige Vollmacht, das Erforderliche einzuleiten und auszuführen. Ende Juli 1532 trat er die Reiſe nach Krakau an [3]).

In der Meinung, daß ſich der Monarch leichter gewinnen ließe, wenn ihm Viele die Sache empfehlend vortrügen, erſuchte man die Räthe der Lande Preußens und den Herzog Albrecht um ihre Unterſtützung. Namentlich hielt Mauritius Ferber die Fürſprache des Letztern für nöthig, um es ihm unmöglich zu machen, ſein Anſehen bei Hof zu Gunſten des culmiſchen Biſchofs Johann Dantiscus einzuſetzen [4]). Alle erfüllten das Geſuch, ſchickten ihre Fürbitten an den König, ſchilderten die Nothwendigkeit eines Coadjutors für den kranken Biſchof und empfahlen dazu mit großer Wärme den Domcuſtos Tidemann Gieſe [5]).

Sigismund I. kam die Sache neu und zu wichtig vor, als daß er ſich augenblicklich entſcheiden konnte. Deshalb verhieß er, ſpäter

---

1) Vgl. Biſch. Arch. zu Fr. A. 1 fol. 336.

2) Der Entwurf dazu, von Gieſe's Hand geſchrieben, ſteht a. a. O. D. 67 fol. 140.

3) Des Biſchofs Brief an den Reichskanzler Tomicki, den er mitnahm, iſt vom 28. Juli 1532 und ſteht a. a. O. A. 1 fol. 336.

4) Vergl. ſ. Br. an Tidemann Gieſe vom 10. Auguſt 1532 a. a. O. A. 1 fol. 339, worin er dieſen zugleich erſucht, ſeinen Brief an den Herzog zu befördern und deſſen erfolgtes Empfehlungsſchreiben raſch nach Krakau an Felix Reich zu ſenden.

5) Der Herzog Albrecht ſchickte ſeine Empfehlungsbriefe an den König und an Chriſtoph v. Schidlowiecz unterm 14. Auguſt 1532 ab. Vgl. a. a. O. D. 90 fol. 127. — Daß ſolches gleichzeitig auch die preußiſchen Räthe gethan haben, erſehen wir aus Johann v. Werdens Briefe an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. O. D. 91 fol. 41.

zu antworten. Er überlegte mit ſeinen Räthen und fand es bedenklich, dem Plane beizuſtimmen. Obwohl ihm des Biſchofs Verlangen nach einem Coadjutor aus den angeführten Gründen gerechtfertigt erſchien, fiel es ihm doch ſchwer, das Geſchehene gut zu heißen. Zunächſt enthielt der petrikauer Vertrag nichts über die Coadjutorie, ſondern handelte nur über die Biſchofswahl im Falle der Erledigung. Bloß in ſolcher Form vom Papſte beſtätigt, bot er für die Coadjutorie keine rechtliche Grundlage. Für dieſe neue Sache ſchien ein neuer Vertrag nöthig, wozu aber der Hof keine Neigung fühlte, weil er nicht wußte, ob der apoſtoliſche Stuhl darauf eingehen würde. Ferner entſprach die gewünſchte Coadjutorie weder dem Rechte, noch dem Intereſſe des Monarchen. Während der petrikauer Vertrag dem Könige das Recht der Vorwahl zuerkannte, hatten dieſe im vorliegenden Falle der Biſchof und ſein Capitel vollzogen. Gab jener nach, ſo erſchien das Rechtsverhältniß umgekehrt und die Grundlage des Vertrages gelockert. Endlich gefiel auch die zum Coadjutor erkorene Perſon nicht [1]). Es lag im Intereſſe des polniſchen Hofes, auf dem Stuhle Ermlands einen zuverläßigen Biſchof zu haben, einen Kirchenfürſten, welchen die Zeitverhältniſſe und das öffentliche Wohl erheiſchten, und dazu ſchien ſich Tidemann Gieſe nicht zu eignen. Hatte man auch im Allgemeinen nichts gegen ſeine Perſon, ſo glaubte man ihm, bei der damaligen Beſchaffenheit der Räthe Preußens, doch nicht das Präſidium dieſer Lande übertragen zu können, um ſo weniger, als man einen Prälaten in den preußiſchen Rath bekam, welcher, in Ermangelung des Biſchofs Mauritius, den Vorſitz ehrenvoller und gewandter zu führen verſprach. Dieſer war der berühmte Johann Dantiscus [2]), der neue Biſchof von

---

1) Vgl. a. a. O. D. 91 fol. 41.

2) Sein eigentlicher Name war Johann v. Höfen (vergl. a. a. O. D. 7 fol. 7. 14. 43. 73. 103; D. 90 fol. 5; P. 92 fol. 100; D. 93 fol. 87 und Th. Treter, p. 172), und er ſtammte aus einer Familie, welche, vermuthlich vom Niederrhein eingewandert, ſchon im 14. Jahrh. im Ermlande anſäßig war und ſich bis in's 16. Jahrh. erhielt. Ein Hermann vom Hofe kommt von 1351 bis 1366 als Dombechant in Frauenburg vor (Cap. Arch. zu Fr. Priv.-B. F. fol. 31. 21. 86. 133. 74. 52. 143. 121. 26); ein Albert vom Hofe in den Jahren 1376 und 1393 als Domherr daſelbſt (Biſch. Arch. zu Fr. C. 1 fol. 2. 106); Rapatho van den Hoven kommt 1376 als Zeuge vor (ibid. fol. 105) und erhält 1379 vom Biſchofe Neu-Köllen zu Lehn (ibid. fol. 137—138); Ar-

Culm[1]), so eben von der langen Gesandtschaft am Hofe des Kaisers nach Krakau zurückgekehrt[2]), um über den Reichstag von Regensburg zu berichten und dann in seine Diöcese zu reisen. Diesen als Dichter und Staatsmann in ganz Europa gefeierten Kirchenfürsten einem Tidemann Giese unterzuordnen[3]), erschien weder passend, noch dem Wohle der preußischen Lande förderlich. Dazu kam, daß derselbe, schon früher auf Ermland hingewiesen[4]), nach diesem höhern Bischofssitze Verlangen trug[5]) und solches bei seinem Aufenthalte in Krakau[6]) vermuthlich auch seinen Freunden bei Hof entdeckte. Unter solchen Umständen fand Giese's Coadjutorie bei Sigismund I. keinen Beifall; er wünschte auf den Stuhl von Ermland nach Ferbers Tode den Bischof Johann Dantiscus, hielt es aber für gleichgültig, ob sein Wunsch früher oder später erfüllt wurde. Deshalb ließ er die Sache einstweilen ruhen

---

nold von den Hofen ist 1423 Besitzer von Körpen bei Mehlsack (Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. S. Nr. 1 fol. 38); Carl von den Hofen kommt 1433 als Zeuge vor (Bisch. Arch. z. Fr. C. 3 fol. 26); Carl von den Hofen (Carolus de Hoven) verkauft 1484 einen Theil der Dörfer Tidemannsdorf und Vetterndorf (Federsdorf) an Georg Wehner (ibid. C. 3 fol. 44). Der Großvater unseres Johann Dantiscus zog nach Danzig, wo er sich mit Flachsbinden ernährte und deshalb den Beinamen Flachsbinder erhielt (Philipp Frenking, Orat. de vita et morib. Joann. Dantisci bei Boehm, p. 7), der sich auf seine Nachkommen fortpflanzte. Der Name Flachsbinder wird auch unserm Bischofe oft gegeben (vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 66 fol. 67; D. 67 fol. 15. 38. 113); gewöhnlich aber heißt er von seinem Geburtsorte Danzig Johann Dantiscus (Cretzmer in continuat. Chronic. Plastwig. p. 260).

1) Nach Johann v. Konopats Tode (23. April 1530) wurde er vom Könige sogleich zum Bischofe von Culm nominirt (Bisch. Arch. zu Fr. D. 90 fol. 9. 11) und vom Papste am 3. August 1530 bestätigt. Vgl. Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. J. Nr. 32.

2) Er traf in Krakau am 28. Juli 1532 ein, sehr ehrenvoll empfangen. Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 90 fol. 128.

3) Der Bischof von Culm nahm die zweite Stelle im preußischen Landesrathe ein, während der Bischof von Ermland den Vorsitz führte.

4) Schon unterm 4. September 1531 hatte ihm, als er noch polnischer Gesandter in Brüssel war, Philipp Helkener aus Danzig geschrieben, daß der Bischof Mauritius von Ermland vom Schlage getroffen sei und keine Aussicht auf langes Leben gewähre, und ihn aufgefordert, dafür zu sorgen, daß er nach dessen Tod den Stuhl von Ermland besteige. A. a. O. D. 90 fol. 67.

5) Das erweist zur Genüge sein nachfolgendes Auftreten.

6) Er blieb daselbst bis zum Monat September. Am 5. September 1532 war er noch in Krakau (vergl. a. a. O. D. 90 fol. 140); am 25. September dagegen schon in seiner Diöcese zu Althausen. A. a. O. D. 90 fol. 135. 136.

und ſtellte es den Betheiligten anheim, entweder den von ihm Gewünſchten zum Coadjutor zu begehren, oder die Erledigung des ermländiſchen Stuhles abzuwarten [1]).

Dieſe Geſinnung des Königs überbrachte bei ſeiner Anfangs September erfolgten Rückkehr der Domherr Felix Reich und theilte dem Biſchofe und Capitel mit, daß die amtliche Erwiederung nachkommen werde. Mauritius Ferber fühlte ſich ſehr betroffen; er hatte etwas Anderes erwartet. Daß der petrikauer Vertrag gefährdet ſei, wollte ihm nicht einleuchten, indem er Biſchofswahl und Coadjutorie als zwei verſchiedene Dinge anſah, die einander nicht beeinträchtigen könnten. Zudem war auch die Coadjutorie an ſich nichts Ungewöhnliches. Der unlängſt verſtorbene Erzbiſchof Johann Laski von Gneſen und die Biſchöfe Peter Tomicki von Krakau und Johann Konopacki von Culm waren ja auf ſolchem Wege zum Beſitz ihrer Stühle gelangt [2]). Dieſe von Felix Reich mitgetheilten Gegengründe des Hofes fand er deshalb nicht ſtichhaltig, durchſchaute gleich, daß der culmiſche Biſchof das Hinderniß ſei, und konnte ſich nicht enthalten, ſeine unwillige Bemerkung darüber zu machen [3]). Feſt entſchloſſen, auf Johann Dantiscus nicht einzugehen, hielt er es, um ſich Verlegenheiten zu erſparen, für nöthig, ſeine Anſicht dem Hofe kund zu thun, und ſchrieb unterm 29. November an den Reichskanzler Tomicki: er habe der Annahme eines Coadjutors nur zugeſtimmt, weil das Capitel und die preußiſchen Räthe ihn darum erſucht und behauptet hätten, es werde Sr. Majeſtät, dem Reiche und den Landen Preußens heilſam ſein. Da es aber dem Könige anders ſcheine, ſo ſtehe er davon gänzlich ab, im Vertrauen, daß ihm Se. Majeſtät in der Sache keinerlei Gewalt anthun werde [4]).

---

1) Dieſes geht hervor aus Johann v. Werdens Briefe an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. O. D. 91 fol. 41—42.

2) Das ſchreibt Biſchof Mauritius, ſich vertheidigend, an den königl. Secretair Joſt Ludwig Decius am 14. September 1532 a. a. O. A. 1 fol. 341.

3) Das thut er in ſ. Br. an den bei Hof befindlichen Domherrn Albert Kiewski vom 20. September 1532 a. a. O. A. 1 fol. 342, worin er ſein Bedauern über die königliche Ablehnung der Coadjutorie ausſpricht und dann fortfährt: „At fortassis dominus deus dabit graciam, ut omnes ambientes ad eam (Coadjutoriam) supervivamus; nam experiencia habemus, quod aliquando leviter aut per intervalla languentes plures robustos superant.“

4) Vgl. ſ. Br. a. a. O. A. 1 fol. 348.

Inzwiſchen traf von Hof die ablehnende Erwiederung auf die Fürbitte der preußiſchen Räthe ein [1]). Dem ermländiſchen Domcapitel aber ſchickte Sigismund I. kurz vor Weihnachten die früher verheißene Antwort durch einen Kämmerer. Sie lautete ebenfalls ablehnend, weil das Recht der Nachfolge bei der Coadjutorie neu und dem petrikauer Vertrage zuwider ſei, und weil das Staatswohl erheiſche, die Erledigung des biſchöflichen Stuhls abzuwarten, um alsdann einen den Zeitverhältniſſen und dem öffentlichen Wohle entſprechenden Prälaten zu befördern [2]).

Nach ſolchem Beſcheide war guter Rath theuer. Da Gieſe nicht ausdrücklich verworfen war, glaubte er, es werde ſeinem ermländiſchen Episcopat beim Eintritt der Sedisvacanz nichts im Wege ſtehen, indem nur die Coadjutorie als eine den Verträgen unbekannte Wahlform anſtößig geweſen, während die Gutunterrichteten in Erfahrung gebracht, daß bei Hof weniger die neue Form, als ſeine Perſon Bedenken erregt hatte. Bei ſo verſchiedener Deutung der königlichen Antwort war der rechte Weg zum Ziele ſchwer zu finden, weil nicht ohne Grund die Beſorgniß auftauchte, Parteien zu ſtiften und die Eintracht der preußiſchen Räthe zu ſtören [3]). Um ſolches zu verhüten, ſchwieg man einſtweilen gänzlich. Im März 1533 kam Johann Dantiscus nach Heilsberg und empfing vom Biſchof Mauritius die Prieſterweihe [4]). Bei dieſer Gelegenheit wurde in vertraulichem Geſpräche auch der Coadjutorie gedacht. Da Mauritius Ferber eben geſund war, erſchien dieſelbe nicht nöthig, und Dantiscus bat ihn, von ihr gänzlich abzuſehen und das Bisthum ruhig zu verwalten, dabei bemerkend, daß im Falle der Erledigung Gott und der König

---

1) A. a. O. D. 90 fol. 143. 150.

2) Dieſes königl. Schreiben dd. Cracoviae Dominica post fest. S. Thomae Ap. 1532 befindet ſich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. L. Nr. 34.

3) Vergl. Achatius v. Zehmen und Johann v. Werden an Johann Dantiscus vom 28. November 1532 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 90 fol. 143. 150.

4) Dantiscus war, als er Biſchof von Culm wurde, Diacon (vgl. a. a. O. D. 67 fol. 173), wurde vom ermländiſchen Biſchofe am 25. März 1533 zum Prieſter geweiht (a. a. O. D. 67 fol. 188. 190; D. 91 fol. 11. 25), primizirte in Löbau am 20. April (a. a. O. D. 91 fol. 16. 20—23) und empfing am 14. September 1533 vom Biſchofe Andreas Krzicki von Plock in Pultusk die biſchöfliche Conſecration. Vgl. a. a. O. D. 67 fol. 208. 213. 217. 226 und D. 91 fol. 56. 66.

für die Kirche Ermlands ſorgen würden. Eine gleiche Bitte trug auch Gieſe vor, und Biſchof Mauritius gab beiden das Verſprechen, die Coadjutorie ruhen zu laſſen [1]). Dieſen Ausweg ergriff er mit Freuden, weil er ſich der Verlegenheit überhoben ſah, einem der beiden Bewerber um ſein Bisthum den Vorzug zu geben. Er ahnte nicht, daß die Sache bald ſich anders geſtalten würde.

Seit jenem Geſpräch ſteigerte ſich bei Johann Dantiscus das Verlangen nach dem Stuhle Ermlands. Da er in Tidemann Gieſe ſeinen Gegner erblickte, glaubte er ſich nur ſicher auf dem Wege der Coadjutorie. Ihm ſchien es gefährlich, die Erledigung durch den Tod abzuwarten, aus Furcht, das Capitel in Frauenburg würde, durch Gieſe aufgeſtachelt, in ſolchem Falle eher jeden Andern, als ihn, zum Biſchofe wählen. Dieſe Beſorgniß theilte er einigen, ihm befreundeten Räthen Preußens mit und vermochte ſie, für ihn thätig aufzutreten [2]). Vor Allen nahm ſich der danziger Caſtellan Achatius v. Zehmen ſeiner an und bemühte ſich, ſowohl Gieſe als auch Mauritius Ferber für ihn günſtig zu ſtimmen. Zu dieſem Zwecke verband er ſich mit dem danziger Burggrafen Johann v. Werden, einem Verwandten des Biſchofs Mauritius, und mit dem marienburger Woiwoden Georg v. Baiſen und ſandte in Gemeinſchaft des Letztern dem Biſchofe von Ermland ein Schreiben zu, worin er nachwies, daß es nothwendig ſei, von Gieſe abzuſehen und Johann Dantiscus als Coadjutor anzunehmen. Desgleichen reiſte er nach Frauenburg, trat mit Gieſe in Verhandlung und ſuchte ihn zum freiwilligen Rücktritt zu bewegen [3]).

Im erſten Augenblick richtete man weder beim Biſchofe Mauritius, noch bei Tidemann Gieſe etwas aus. Erſterer hielt an ſeinem mit Gieſe geſchloſſenen Vertrage feſt, nicht geneigt, ſeinem Official die Treue zu brechen; Letzterer aber wollte ſich den Weg zum

---

1) So erzählt es Mauritius Ferber ſelbſt in ſeinen Briefen an die Biſchöfe Tomicki von Krakau und Choinski von Przemysl vom 7. und 17. März 1534 a. a. O. A. 1 fol. 382. 383.

2) Dieſes können wir ſchließen aus dem Briefe des Biſchofs Mauritius an den Biſchof Choinski von Przemysl vom 17. März 1534 a. a. O. A. 1 fol. 383, wo er ſchreibt, die neue Anregung zur Coadjutorie ſei, wie man ihm geſagt, vom culmiſchen Biſchofe ausgegangen.

3) Joh. v. Werden an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. O. D. 91 fol. 41.

Stuhle Ermlands nicht verſchließen [1]). Doch ſah dieſer zuletzt ein, daß ihm ſeine Weigerung die Gunſt des Monarchen rauben und ihn dem Ziele gänzlich entrücken würde, und zeigte ſich unter gewiſſen Bedingungen nicht abgeneigt, ſeinem Gegner den Vortritt zu geſtatten [2]).

Nach ſolchem Ergebniß konnte die Sache der Coadjutorie wieder in amtliche Verhandlung kommen; mußte aber, ſeit jener königlichen Antwort, nothwendig vom Hofe angeregt werden, weil es dem Biſchofe von Ermland und ſeinem Capitel die dem Monarchen ſchuldige Ehrfurcht verbot, das Abgelehnte nochmals zu beantragen. Zum Vermittler wurde dieſes Mal der Herzog Albrecht von Preußen erkoren, von deſſen Fürſprache man guten Erfolg erwartete. Um die Sache einzuleiten, ſandte Johann Dantiscus im November 1533 ſeinen Schwager Dr. Johann Reineck [3]) zum Herzoge mit der Nachricht, daß Sigismund I. auf Tidemann Gieſe nicht eingehen wolle, aber geneigt ſei, Johann Dantiscus zuzulaſſen, wenn der Biſchof und das Capitel von Ermland dieſen zum Coadjutor wünſchten, und mit der Bitte, ſolches zu vermitteln [4]). Herzog Albrecht, in Dantiscus einen warmen Freund des Hauſes Brandenburg verehrend [5]), ging mit Freuden in den Plan ein [6]), vorausgeſetzt, daß ſeine Vermittlung dem Könige angenehm ſei, und verhieß, wenn dieſes feſtſtände, mit Biſchof Mauritius und deſſen Capitel ſogleich in Verhandlung zu treten. Um jedoch hiebei ſicher zu gehen, wünſchte er, vorher zu wiſſen, mit welchen Gründen er das Capitel zur Coadjutorie des culmiſchen Biſchofs vermögen könnte, falls es bei ſeinem Wahlrechte beharren und ſeine Privilegien nicht wollte ſchmälern laſſen. Zu-

---

1) Daß ſich Gieſe anfangs ſchwierig und dem culmiſchen Biſchofe ungünſtig gezeigt habe, ſchreibt Achatius v. Zehmen ſelbſt in ſeinem Br. an Dantiscus von Sonnabend nach Jacobi 1533 a. a. O. D. 91 fol. 51.

2) Joh. v. Werden an Johann Dantiscus vom 21. Juli 1533 a. a. O. D. 91 fol. 41.

3) Dieſer hatte die Schweſter des Biſchofs Dantiscus zur Frau (a. a. O. D. 4 fol. 57 und D. 94 fol. 119—120) und ſtarb als herzoglicher Rath im December 1535 in Königsberg. A. a. O. D. 92 fol. 107—108.

4) A. a. O. D. 91 fol. 30.

5) A. a. O. D. 67 fol. 295.

6) A. a. O. D. 67 fol. 254.

nächſt würde er wohl ſagen, daß in Johann Dantiscus, einem gebornen Preußen und ermländiſchen Domherrn [1]), jene Privilegien geſichert wären und einen kräftigen Beſchützer fänden; falls aber dieſes nichts fruchtete, wäre er, um das Capitel für den Plan empfänglich zu machen, geneigt, Gieſe's Coadjutorie für Culm in Ausſicht zu ſtellen [2]). Um über Alles Auskunft zu erhalten, ſchickte er ſeinen Kammermeiſter Chriſtoph Gattenhofen nach Löbau, mit dem Verſprechen, die Sache beim Könige anzuregen und das Zweckmäßige in Vorſchlag zu bringen [3]). Ob und wie er es gethan, wiſſen wir nicht; nur ſo viel ſteht feſt, daß ſeine Vermittlung dem Hofe nicht gefiel. Zwar trug ſie der Biſchof Choinski von Przemyſl dem Könige vor; dieſer weigerte ſich aber, ſie anzunehmen, fand es unſchicklich, eines auswärtigen Fürſten ſich zu bedienen, und erklärte, ſelbſt an den Biſchof von Ermland ſchreiben zu wollen [4]).

Faſt gleichzeitig wirkte für den culmiſchen Biſchof der danziger Caſtellan Achatius v. Zehmen, welcher Anfangs 1534 in Geſchäften der preußiſchen Lande zu Hof reiſte und von Johann Dantiscus Briefe an die Biſchöfe Tomicki von Krakau und Choinski von Przemyſl mitnahm [5]). Tomicki, mit dem er die Sache in Petrikau verhandelte, ſagte ſeine kräftige Hülfe zu [6]) und beſorgte ein königliches Schreiben an Mauritius Ferber, worin dieſer erſucht wurde, Johann Dantiscus zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge anzunehmen [7]). Acha-

---

1) Domherr von Ermland wurde Joh. Dantiscus im Jahre 1529 (a. a. O. D. 67 fol. 249), und dieſes Canonicat wurde ihm bei ſeiner Beförderung zum Biſchofe von Culm vom Papſte ausdrücklich vorbehalten. Vgl. a. a. O. D. 67 fol. 19. 108.

2) Vgl. die Verhandlungen über Dr. Reinecks Botſchaft vom November und December 1533 a. a. O. D. 91 fol. 30—32.

3) Vergl. Albrechts Briefe an Joh. Dantiscus vom 27. November und 18. December 1533 a. a. O. D. 91 fol. 80. 84.

4) Biſchof Choinski an Johann Dantiscus aus Wilna vom 4. Januar 1534 a. a. O. D. 67 fol. 268.

5) Vgl. a. a. O. D. 91 fol. 89. 92.

6) Achat. v. Zehmen an Joh. Dantiscus aus Petrikau von Montag nach Pauli Bekehrung 1534 a. a. O. D. 91 fol. 101.

7) Dieſes königl. Schreiben beſitzen wir zwar nicht, erſehen aber deſſen Inhalt aus der Antwort des Biſchofs Mauritius a. a. O. A. 1 fol. 382 u. 383.

tius v. Zehmen brachte es mit und überreichte es im Februar dem Biſchofe von Ermland [1]).

Dieſem kam der Antrag des Königs ſehr ungelegen. Es that ihm wehe, Sr. Majeſtät etwas abſchlagen zu müſſen; aber die Umſtände erheiſchten es. Da er ſowohl dem Biſchofe Dantiscus, als ſeinem Domcuſtos Gieſe verſprochen hatte, keinen Coadjutor anzunehmen, ſcheute er ſich, ſein Wort zu brechen. Zudem fand er es weder mit ſeiner Ehre, noch mit der ſeiner Familie ſchuldigen Achtung verträglich, ſeinen Verwandten (Gieſe) der Hoffnung auf den Stuhl Ermlands zu berauben. Endlich zog er ſeine geringen Einkünfte in Betracht. Fiel es ihm ehedem ſchwer, einen Domherrn zum Coadjutor mit entſprechender Beſoldung anzunehmen, ſo trug er noch mehr Bedenken, als ihm ein Biſchof dazu vorgeſchlagen wurde. Alles dieſes erwägend, entſchied er ſich für die Ablehnung. Um ſich jedoch nicht zu übereilen, fragte er ſein Capitel um Rath, welches ihn ermahnte, dem frühern Entſchluſſe treu zu bleiben. Demzufolge ſchrieb er im März 1534 an die Biſchöfe Tomicki von Krakau und Choinski von Przemysl und erſuchte ſie, Sr. Majeſtät mitzutheilen, daß er, ſo herzlich er auch dem culmiſchen Biſchofe alles Gute wünſche, ſich aus obigen Gründen doch nicht zu ſeiner Annahme als Coadjutor verſtehen könne [2]).

Da der König inzwiſchen nach Wilna gereiſt war, begab ſich von Heilsberg auch Achatius v. Zehmen dahin. Zu nicht geringer Bekümmerniß fand er dort eine dem Biſchofe von Culm ungünſtige Stimmung, welche der zwiſchen dem königlichen Schatzmeiſter Stanislaus Koſtka v. Sternberg und den preußiſchen Räthen obwaltende Streit erzeugt hatte. Erſterer hatte unlängſt die auf dem Landtage verſammelten Räthe durch ſein übermüthiges Betragen dergeſtalt verletzt, daß ſie wider ihn Klage beim Monarchen erhoben [2]). Durch ſeine geſchickte Vertheidigung hatte aber Koſtka den Hof vollſtändig für ſich gewonnen und die Sache in der Leidenſchaft zuletzt ſo verwickelt, daß nicht der Beleidiger, ſondern die Beleidigten in Ungnade

---

1) Achat. v. Zehmen an Joh. Dantiscus aus Heilsberg von Mittwoch nach Mariä Lichtmeß 1534 a. a. O. D. 91 fol. 109.

2) Vgl. dieſe Briefe v. 7. u. 17. März 1534 a. a. O. A. 1 fol. 382. 383.

3) Vergl. darüber a. a. O. D. 67 fol. 243—246. 254. 262. 270. 282. 316—323.

fielen und die Hauptſchuld ſich auf Johann Dantiscus lagerte. Deshalb fand Achatius v. Zehmen, als er um Faſtnachten 1534 nach Wilna kam, den König und die Königin in übler Laune [1]) und hielt es nicht für räthlich, der Coadjutorie zu gedenken. Aus dieſem Grunde ruhte ſie, bis der Sturm ſich gelegt hatte.

Um denſelben zu beſchwören, ſöhnte ſich Dantiscus mit Koſtka v. Sternberg aus und erfüllte hiedurch einen ſehnlichen Wunſch der königlichen Majeſtäten [2]). Inzwiſchen ſtieg auch das Bedürfniß der Coadjutorie faſt mit jedem Monate. Die Krankheit des ermländiſchen Biſchofs trat nach kurzen Zwiſchenräumen mit erhöhter Wuth auf und quälte ihn fürchterlich [3]). Hatte er bisher an Kolik und heftigen Steinſchmerzen gelitten, ſo geſellte ſich dazu noch das Podagra, ſo daß er im Laufe des Jahres 1533 mit unſäglichen Leiden zu kämpfen hatte [4]). Zwar ſchienen ſie im folgenden Jahre ſich etwas zu legen [5]), traten aber 1535 um ſo heftiger hervor [6]). Dieſer Umſtand heiſchte die Förderung der in Stocken gerathenen Coadjutorie. Doch hielt es ſchwer, ſie in Gang zu bringen. Zwar empfahl ſie Johann Dantiscus im Herbſt 1534 auf's Dringlichſte dem Könige und ſchlug als geeigneten Vermittler bei Mauritius Ferber deſſen Verwandten, den danziger Burggrafen Johann v. Werden, vor; auch unterſtützten ihn dabei die Biſchöfe Tomicki und Choinski. Allein Sigismund I. weigerte ſich, nochmals um das zu bitten, was ihm einmal abgeſchlagen worden, lehnte auch Johann v. Werdens Vermittlung ab und erlaubte nur dem Biſchofe Tomicki von Krakau,

---

1) Vergl. deſſen Brief an Joh. Dantiscus aus Wilna v. 1. Faſtenſonntage 1534 a. a. O. D. 91 fol. 114—115 und den Brief des Biſchofs Choinski von Przemysl an Joh. Dantiscus vom 4. Januar 1534 a. a. O. D. 5 fol. 88.

2) Vgl. a. a. O. D. 4 fol. 2 und D. 5 fol. 105.

3) Vergl. ſeine Klagen darüber in den Briefen an Biſchof Tomicki vom 28. December 1532 und an Johann Dantiscus vom 25. April 1533 a. a. O. A. 1 fol. 353 und D. 8 fol. 4.

4) Vergl. ſ. Br. an Joh. Dantiscus aus dieſem Jahre a. a. O. D. 8 fol. 4. 7—8. 9. 13. 26.

5) In ſ. Briefen an Dantiscus von 1534 klagt er weniger. Vgl. a. a. O. D. 8 fol. 15—34.

6) Vgl. ſ. Br. an Joh. Dantiscus a. a. O. D. 8 fol. 43. 44. 69.

in der Sache thätig zu sein[1]). So vergingen wieder Monate, ohne daß man dem Ziele näher kam.

Dantiscus, voll Sehnsucht nach dem Ermlande, erinnerte im Frühlinge 1535 von Neuem, schilderte dem Vicekanzler Johann Choinski die Nothwendigkeit, das Geschäft der ermländischen Kirche zu regeln, und bat um geneigte Berücksichtigung seiner Person. Die Zusage bereitwilliger Unterstützung war Alles, was er erlangte[2]). Daß er die Sache noch persönlich bei Hof betrieben habe, als er sich im August und September desselben Jahres in Krakau befand[3]), ist mehr als wahrscheinlich. Auch dürfen wir nicht zweifeln, daß er überall ergebene Gemüther gefunden und freundliche Zusagen erhalten habe. Doch half ihm alles dieses wenig, so lange Niemand die Sache ernstlich in die Hand nahm. Leider verlor er in kurzem durch den Tod des Reichskanzlers Tomicki[4]) den wärmsten Fürsprecher und sah sich genöthigt, anderswo Hülfe zu suchen, sollte nicht eine neue Stockung eintreten.

Da sich der König zur Wiederholung seines frühern Antrages nicht verstehen wollte, mußten der Bischof von Ermland und sein Capitel gewonnen werden. Bei Ersterm wurde nicht ohne Erfolg der Anfang gemacht. Seine Krankheit verschlimmerte sich im Frühlinge 1536 dergestalt, daß ihm der Tod erwünschter vorkam, als ein so qualvolles Leben[5]). Hiedurch erweicht, ging er um so bereitwilliger in den Plan ein, als er sich persönlich zu Dantiscus hingezogen fühlte. Nur das Capitel zeigte sich schwierig, das Wahlprivilegium in Gefahr erblickend, wenn, wie hier, vom Könige bloß eine Person nominirt würde. Deshalb mußte man mit großer Vor-

---

1) Bischof Choinski an Joh. Dantiscus aus Wilna vom 18. November 1534 a. a. O. D. 4 fol. 28.

2) Derselbe an Joh. Dantiscus aus Wilna v. 7. Juni 1535 D. 5 fol. 120.

3) Die Vermählung der polnischen Prinzessin Hedwig mit dem jüngern Markgrafen Joachim von Brandenburg fand am 29. August 1535 statt (A. a. O. D. 5 fol. 125); ihr wohnte auch Johann Dantiscus bei. Vergl. a. a. O. D. 92 fol. 88. 91. 95.

4) Er starb am 29. October 1535. Starovolski, vit. Antist. Cracov. p. 205.

5) Vgl. s. Br. an Joh. Dantiscus v. 29. April und 6. Mai 1536 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 8 fol. 69. 74.

ſicht zu Werke gehen [1]). Dantiscus hatte, um das Erforderliche einzuleiten, dem Biſchofe von Ermland Ende Mai einen Beſuch zugedacht; Letzterer rieth jedoch, nicht eher zu kommen, bis er die Mehrheit der Domherren in Frauenburg für den Plan gewonnen hätte, da er bei ſeiner Wahl den Artikel beſchworen, ohne des Capitels Rath und Zuſtimmung keinen Coadjutor anzunehmen. Um nicht auf Hinderniſſe zu ſtoßen, wollte er die Sache erſt mit dem Domcuſtos Tidemann Gieſe und dem Domcantor Johann Zimmermann beſprechen und nur dann amtlich vortragen, wenn ihn dieſe der capitulariſchen Mehrheit verſichert hätten [2]). Auch die früher in dieſer Angelegenheit thätigen Johann v. Werden und Achatius v. Zehmen wurden in die Verhandlung gezogen; namentlich wirkte Letzterer auf Tidemann Gieſe ſehr günſtig [3]). Nachdem Biſchof Mauritius mit Zimmermann und Gieſe das Nöthige berathen [4]), kam Ende Juni Dantiscus nach Heilsberg und erfuhr die Lage der Sache [5]).

Auf geſchehene Anfrage bei ihnen zeigten ſich die Domherren in Frauenburg, nach reifer Erwägung der Verhältniſſe, dem culmiſchen Biſchofe nicht abgeneigt; jedoch erregte ein Umſtand gegründete Beſorgniß. Gemäß dem petrikauer Vertrage ernannte der König vier Candidaten, unter welchen das Capitel frei wählte. Ließ man nun zu, daß er bloß eine Perſon nominirte, ſo konnte daraus ein ſchädliches Präjudiz erwachſen. Um ſolches zu verhüten, wünſchte man eine königliche Erklärung, daß die in Rede ſtehende Coadjutorie, als außerordentlicher Fall, der vertragsmäßigen Regel keinen Abbruch thun dürfe. Dieſes capitulariſche Bedenken überbrachte der Domcantor Johann Zimmermann nach Löbau. Dantiscus fand darin keine Schwierigkeit und übernahm die Beſorgung der gewünſch-

---

1) Vgl. Biſchof Mauritius an Joh. Dantiscus v. 28. Mai 1536 a. a. O. D. 8 fol. 76.

2) Derſelbe an Joh. Dantiscus v. 28. Mai und 17. Juni 1536 a. a. O. D. 8 fol. 76. 77 und an Johann v. Werden vom 1. Juni 1536 a. a. O. D. 93 fol. 40.

3) Georg v. Baiſen an Johann Dantiscus vom 20. Juni 1536 a. a. O. D. 68 fol. 78.

4) Mauritius Ferber an Joh. Dantiscus vom 17. Juni 1536 a. a. O. D. 8 fol. 77.

5) Derſelbe an Joh. Dantiscus v. 24. Juni und 8. Juli 1536 a. a. O. D. 68 fol. 80 und D. 8 fol. 80.

ten Caution. Ohne Säumen fertigte er zu dieſem Zwecke am 15. Juli ſeinen Bruder Bernhard v. Höfen an den König ab und hieß ihn durch Heilsberg reiſen, um auch die Aufträge des Biſchofs von Ermland in Empfang zu nehmen [1]). Letzterer gab ihm am 18. Juli ein Schreiben an den Monarchen mit, worin er dieſem anzeigte, daß er, in Rückſicht auf ſeine oft wiederkehrende Krankheit und ſein Unvermögen, den Pflichten eines Präſidenten der preußiſchen Lande zu genügen, nunmehr zur Annahme eines Coadjutors in der Perſon des Biſchofs von Culm geneigt ſei [2]). Gleichzeitig lud er die abweſenden Prälaten und Domherren ſeiner Kirche ein, innerhalb 25 Tagen zur capitulariſchen Berathung und Beſchlußnahme über die Coadjutorie bei der Cathedrale zu erſcheinen, widrigenfalls dieſes Geſchäft auch ohne ſie ſeinen rechtsgültigen Fortgang haben würde [3]). Bernhard v. Höfen ſetzte ſeine Reiſe nach Wilna fort und entledigte ſich ſeiner Aufträge mit Geſchick und Erfolg. Obwohl Sigismund I. des Capitels Beſorgniß nicht theilte, ließ er ſich, auf die Vorſtellung des Biſchofs Choinski von Plock [4]), doch herbei, jene Caution unterm 1. Auguſt 1536 auszuſtellen [5]). Am 16. Auguſt war Bernhard v. Höfen mit ihr ſchon in Heilsberg und brachte für Tidemann Gieſe zugleich die Ausſicht auf den biſchöflichen Stuhl von Culm mit [6]). Um ſie in Empfang zu nehmen und hierauf das Weitere beim Capitel auszuführen, lud Mauritius Ferber den Domcuſtos Gieſe und den Domcantor Zimmermann zum 26. Auguſt zu ſich [7]).

Fortan gingen die Verhandlungen für Johann Dantiscus leichter von Statten. Zwar trat ihm noch der ermländiſche Dompropſt

---

1) Vgl. des Dantiscus Schreiben v. 14. und 24. Juli 1536 a. a. O. D. 7 fol. 42.

2) Dieſer Brief ſteht a. a. O. A. 1 fol. 441.

3) Vgl. eine ſolche Ladung an den Dombechanten Leonhard Niderhoff vom 18. Juli 1536 a. a. O. A. 1 fol. 442.

4) Mauritius Ferber an Joh. Dantiscus v. 22. October 1536 a. a. O. D. 8 fol. 90. — Johann Choinski, der frühere Biſchof von Przemysl, war ſeit dem 4. October 1535 Biſchof von Plock. A. a. O. D. 4 fol. 56.

5) Sie befindet ſich abſchriftlich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. C. Nr. 17 und gedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 11. D.

6) Vgl. Biſch. Arch. zu Fr. A. 1 fol. 442 und D. 4 fol. 87.

7) Sein Brief an dieſelben v. 16. Auguſt 1536 a. a. O. A. 1 fol. 442.

Paul Plothowski [1]), ſein alter Nebenbuhler [2]), entgegen und ſuchte die Sache, wie in Frauenburg, ſo auch am königlichen Hofe zu hintertreiben [3]); richtete aber nichts aus [4]). Gegen das Ende des Jahres 1536 wurde er in Frauenburg durch die Mehrheit der Domherren zum Coadjutor gewählt [5]) und am königlichen Hofe vermochte er, perſönlich auf dem Reichstage in Krakau zugegen [6]), die Hinderniſſe ſelbſt zu beſeitigen [7]). Zum vollen Abſchluß der Sache bedurfte es nur weniger Verhandlungen über die zu beſchwörenden Artikel, welche ihm Tidemann Gieſe und Felix Reich, als capitulariſche Abgeordnete, überbrachten [8]). Zwar ſträubte er ſich anfangs wider jene

---

1) Er war Dompropſt ſeit 1523. Acta Capit. Warm. ab ann. 1499 bis 1593, fol. 30.

2) Als es ſich im Mai 1530 um die Beſetzung des Bisthums Culm handelte, arbeitete für ihn der krakauer Caſtellan Chriſtoph v. Schidlowiecz, während die Königin Bona für Joh. Dantiscus kämpfte (vergl. darüber im Biſch. Arch. zu Fr. D. 67 fol. 15). Seitdem zeigte ſich Plothowski fortwährend ſehr lüſtern nach der Mitra. Vgl. die Briefe an Joh. Dantiscus von Alb. Kiewski, Georg Hintz und Tidemann Gieſe aus den Jahren 1533, 1535 und 1537 a. a. O. D. 67 fol. 179. 182; D. 4 fol. 67 und D. 2 fol. 43. 67. 68.

3) Er war betheiligt bei den verletzenden Artikeln, welche am 17. Januar 1537 der weſtpreußiſche Adel wider die Räthe der Lande Preußens dem Könige in Krakau überreichte (vgl. a. a. O. D. 8 fol. 92 und D. 94 fol. 9) und worin er dieſen bat, die Coadjutorie des culmiſchen Biſchofs für Ermland nicht zu geſtatten, weil Tidemann Gieſe alsdann auf das Bisthum Culm ſpeculire und, wenn er daſſelbe erlangt habe, ſogleich den ermländiſchen Domcantor Johann Zimmermann zum Coadjutor annehmen wolle, um mit Verdrängung des Adels die preußiſchen Biſchofsſtühle den Patriciern aus Danzig zu ſichern. Vgl. a. a. O. D. 101 fol. 116.

4) Vergl. darüber Mauritius Ferber an Joh. Dantiscus v. 3. Januar und 23. Februar 1537 a. a. O. D. 8 fol. 91. 92 und Johann Dantiscus an Maurit. Ferber vom 2. und 11. Februar 1537 a. a. O. D. 67 fol. 52. 54.

5) Georg v. Baiſen und Paul Plothowski an Johann Dantiscus vom 3. Januar und 1. Juli 1537 a. a. O. D. 5 fol. 11 und D. 4 fol. 124.

6) Er kam Anfangs December 1536 nach Krakau (vergl. a. a. O. D. 93 fol. 104. 106. 109. 131 Adreſſe) und blieb bis zum Februar 1537. Vergl. a. a. O. D. 8 fol. 92 und D. 94 fol. 20.

7) Vgl. a. a. O. D. 67 fol. 52. 54.

8) Vgl. a. a. O. D. 2 fol. 36. Es war ſeit längerer Zeit Sitte, vor der jedesmaligen Biſchofswahl einige Artikel über die Verwaltung der Diöceſe und das Verhältniß des Biſchofs zum Capitel aufzuſetzen, welche jeder Domherr, falls ihn die Wahl treffen ſollte, zu halten beſchwor. Vergl. im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

Artikel; weigerte sich aber nicht mehr, sie zu beeidigen, als er erfuhr, daß sie auch Mauritius Ferber angenommen habe und ihre Verwerfung die Coadjutorie in Frage stellen würde [1]). Im April 1537, wo er seinem bischöflichen Nachbar in Heilsberg einen Besuch machte, ward die Sache ohne Schwierigkeit abgeschlossen [2]), und seiner Coadjutorie der Stempel des Rechts aufgedrückt.

Noch bedurfte er, um sich die Nachfolge zu sichern, der päpstlichen Bestätigung. Diese einzuholen, übernahm der königliche Hof. Da aber der Reichskanzler Choinski [3]) die Gebräuche der römischen Curie nicht genau kannte [4]), hatte Dantiscus die nach Rom zu schickenden Briefe selbst entworfen und ihm durch Hosius überreicht. Choinski beförderte dieselben so eilig in der Kanzlei, daß die Schreiben an den Papst und an den Cardinal Anton Pucci, Protector des polnischen Reiches, schon Anfangs Juni nach Rom abgingen [5]). Ehe sie jedoch ihren Bestimmungsort erreichten [6]), trat im Ermlande ein Ereigniß ein, welches die Umstände wesentlich änderte und die Coadjutorie überflüssig machte.

Die Krankheit des Bischofs Mauritius verschlimmerte sich immer mehr. Zu den früheren Uebeln gesellte sich am dritten Pfingstfeiertage die Epilepsie, welche seine Geistes- und Körperkräfte dergestalt zerrüttete, daß an Aufkommen nicht zu denken war [7]). Es ging auch wirklich schnell zu Ende. Am 1. Juli 1537 um drei Uhr Nachts hauchte der vortreffliche Kirchenfürst im Schlosse zu Heilsberg seine

---

1) Vgl. a. a. O. A. 1 fol. 449 – 450 und D. 67 fol. 64; D. 94 fol. 44.

2) Mauritius Ferber an Joh. Dantiscus vom 13. und 26. April und 1. Mai 1537 a. a. O. A. 1 fol. 450 und D. 8 fol. 94. 95.

3) Choinski wurde Reichskanzler am 16. Februar 1537. A. a. O. D. 94 fol. 20.

4) Vgl. dessen Br. an Joh. Dantiscus vom 22. Mai 1537 a. a. O. D. 4 fol. 117.

5) Choinski an Joh. Dantiscus v. 14. Juni 1537 a. a. O. D. 4 fol. 121; Hosius an denselben vom 14. Juni 1537 a. a. O. D. 19 Ep. 3; Tid. Giese an denselben vom 25. Juni 1537 a. a. O. D. 2 fol. 39.

6) Sie wurden, da direct nach Venedig keine sichere Gelegenheit war, über Augsburg geschickt, was lange aufhielt. Vgl. a. a. O. D. 111 fol. 2.

7) Tid. Giese an Johann Dantiscus vom 25. Juni 1537 a. a. O. D. 2 fol. 39.

Seele aus und hinterließ eine verwaiſte Diöceſe [1]). Am 5. Juli Vormittags eilf Uhr wurde ſeine Leiche in der Domkirche zu Frauenburg beigeſetzt und am folgenden Tage die feierlichen Exequien gehalten. Nach dieſen trat das Capitel zuſammen und wählte zum Bisthums-Adminiſtrator den Domcantor Johann Zimmermann und zum Official den Domcuſtos Tidemann Gieſe [2]).

19. Johann v. Höfen Dantiscus (1537—1548).

Die Beſetzung des erledigten Stuhls von Ermland ſtieß wider Erwarten auf Schwierigkeiten. Das Capitel hatte zwar den Biſchof Dantiscus zum Coadjutor erwählt und der königliche Hof die apoſtoliſche Beſtätigung nachgeſucht; allein dieſe war noch nicht erfolgt, ja, das Geſuch um dieſelbe nicht einmal in Rom angelangt, als Mauritius Ferber das Zeitliche ſegnete. Mit deſſen Tode war die Coadjutorie im Keime erſtickt und gleichſam ſelbſt verblichen; denn wem hätte der Papſt einen Coadjutor geben ſollen? Von ihr konnte alſo nicht mehr die Rede ſein, und es klang widerſinnig, ihre Beſtätigung in Rom erwirken zu wollen, nachdem ſie überflüſſig geworden. Darum ließen ſie die Domherren in Frauenburg gänzlich außer Acht, gaben ihrem römiſchen Agenten auf, falls ſie zur Verhandlung käme, den neuen Stand der Dinge zu offenbaren und die Rechte des Capitels zu ſchützen, und waren der Anſicht, daß ſie den künftigen Biſchof auf dem Grunde des petrikauer Vertrages zu wählen hätten [3]). Da ſich aber die capitulariſche Mehrheit den gefeierten Johann Dantiscus, wenn auch unter anderm Titel, zum Hirten der Diöceſe bereits erkoren hatte, ſo beſchloß ſie, ihm treu zu bleiben und ihn von Neuem zu wählen, wenn die vertragsmäßige Form dabei beobachtet würde. Obwohl dieſer Weg am ſicherſten zum Ziele führte, hielt es doch ſchwer, den königlichen Hof und den Biſchof

---

1) Tid. Gieſe und Paul Plothowski an Johann Dantiscus v. 1. Juli 1537 a. a. O. D. 2 fol. 40 und D. 4 fol. 124. Vergl. auch a. a. O. A. 1 fol. 451.

2) Tid. Gieſe und Paul Plothowski an Joh. Dantiscus vom 8. Juli 1537 a. a. O. D. 2 fol. 41 und D. 4 fol. 125.

3) Tid. Gieſe an Joh. Dantiscus v. 8., 10. und 17. Juli 1537 a. a. O. D. 2 fol. 41—43.

von Culm dafür zu gewinnen, weshalb mehrere Wochen verſtrichen, bevor eine Einigung zu Stande kam.

Jener Anſicht gemäß ordnete das Capitel am 9. Juli den Domherrn Alexander Sculteti zum Könige ab und trug ihm auf, die amtliche Anzeige vom Tode des Biſchofs Ferber zu überbringen und um die Nomination der vier Wahl-Candidaten zu bitten [1]). Er trat am 18. Juli ſeine Reiſe an und begab ſich zunächſt nach Löbau, um vorher mit Johann Dantiscus das Erforderliche zu berathen [2]). Bei Letzterm erſchien auch der Domherr Achatius von der Trenck, um ihn zur Anerkennung jenes Rechts-Verhältniſſes zu bewegen und ihm zu verſichern, daß er für ſich keinen Nachtheil daraus zu befürchten habe, zugleich mit Aufträgen vom Domcuſtos Tidemann Gieſe, welcher ihn zur größten Vorſicht ermahnte, weil der Dompropſt Plothowski und der Domdechant Niderhoff mit Entwürfen umgingen, welche ihm keineswegs günſtig wären, und eine Vergrößerung ihres Anhangs zu beſorgen ſtände, falls die Rechte der Kirche auch nur ſcheinbar in Gefahr kämen. Deshalb rieth Gieſe, von der Coadjutorie abzugehen, auf den Boden des petrikauer Vertrages ſich zu ſtellen und bei Hof auszuwirken, daß der König nicht vom Capitel verlange, es ſolle ihn, als zum Biſchofe bereits Deſignirten, ohne Weiteres wählen. Dieſe Forderung würde man ſo auslegen, als ſei nur Einer ſtatt vier nominirt, und, um ſchädlichen Rechtsfolgerungen vorzubeugen, die Wahl ſo lange ablehnen, bis vier Candidaten aufgeſtellt wären, wobei der eintretende Zeitverluſt gar die Devolution herbeiführen könnte. Zugleich verſicherte er, daß ſeine Poſtulation auf dieſem Wege gewiß ſei, indem die Mehrheit des Capitels ihm treu anhange und ihn ſicher poſtulire, wenn er auf der Candidatenliſte ſtehe [3]).

Dantiscus hatte den Tod des Biſchofs von Ermland ſogleich dem Hofe angezeigt und ſich deſſen Anſicht über das einzuſchlagende Verfahren erbeten. Der Eilbote verließ am 3. Juli Thorn und langte

---

1) Paul Plothowski und Alex. Sculteti an Johann Dantiscus vom 8. und 11. Juli 1537 a. a. O. D. 4 fol. 125. 127.

2) Alex. Sculteti an Joh. Dantiscus vom 11. Juli 1537 a. a. O. D. 4 fol. 127.

3) Tid. Gieſe an Joh. Dantiscus vom 8., 10., 17. und 20. Juli 1537 a. a. O. D. 2 fol. 41—45.

am 7. Juli in Krakau an [1]). Da Sigismund I. vor zwei Tagen nach Niepolomycze gereiſt war [2]), ſandte ihm der Reichskanzler Choinski einen Boten nach, welcher am 11. Juli nach Krakau zurückkehrte [3]). Fünf Tage ſpäter hatte Dantiscus die Antwort des königlichen Hofes [4]) und war über deſſen Geſinnung vollſtändig unterrichtet, als Sculteti und v. Trenck bei ihm ankamen.

Mit des Capitels Anſicht konnte er ſich nicht befreunden und hielt ſeine Poſtulation auf dem Grunde einer Candidaten-Liſte weder für nöthig, noch für räthlich. Wenngleich er zugab, daß ſeine Coadjutorie in Rom nicht weiter zu betreiben ſei, ſo wollte er doch auf das von ihr ſtammende Recht der Nachfolge nicht verzichten und glaubte feſt, daß, ihm ſelbiges ſtreitig zu machen, das Capitel ſeit der Coadjutorwahl nicht mehr befugt ſei. Gehöre ihm aber — ſo folgerte er weiter — daſſelbe wirklich zu, ſo dürfe nur, da mit dem Abſterben der Coadjutorie die Form, in der es urſprünglich hervorgetreten, zu Grabe getragen ſei, eine andere, dem neuen Verhältniſſe entſprechende dafür geſchaffen werden, und dieſe ſei die Poſtulation, welche zu vollziehen, das Capitel nicht bloß berechtigt, ſondern auch verpflichtet ſei. Begehre es vier Candidaten, ſo verkümmere es ihm ſein Recht und verletze den bei ſeiner Wahl mit ihm ſtillſchweigend geſchloſſenen Vertrag. Er wollte um ſo weniger darauf verzichten, als es, wie er wußte, im Capitel zwei ſich bekämpfende Parteien gab, und er, mißtrauiſch gegen beide, ſein Schickſal einem zweifelhaften Wahlſiege zu unterwerfen, nicht entſchloſſen war. Darum ſträubte er ſich gegen die Ernennung der vier Candidaten, begehrte ſeine feierliche Poſtulation zum Biſchofe von Ermland und wirkte in dieſem Sinne auch auf den königlichen Hof [5]).

---

1) Jacob Ludwig Dietz an Joh. Dantiscus aus Thorn vom 12. Juli 1537 a. a. O. D. 94 fol. 83.

2) Vgl. a. a. O. D. 94 fol. 78. 81. 87.

3) A. a. O. D. 94 fol. 80. 82.

4) Vgl. a. a. O. D. 94 fol. 82 und 87 ſammt Adreſſen.

5) Dieſes ergiebt ſich aus den Briefen des Domcuſtos Tid. Gieſe an Joh. Dantiscus vom 26. Juli, 2. und 9. Auguſt 1537 a. a. O. D. 2 fol. 46—50 und des Reichskanzlers Choinski an Joh. Dantiscus vom 1. Auguſt 1537 a. a. O. D. 5 fol. 32. — Seinen lebhaften Briefwechſel mit dem königlichen Hofe um dieſe Zeit erſehen wir auch aus den Briefen von Ludwig Dietz und Georg Hegel an ihn a. a. O. D. 94 fol. 93. 98. 100.

Nach dem petrikauer Vertrage mußte das Capitel die Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Könige anzeigen, wenn derselbe in Polen sich befand, sonst dem Erzbischofe von Gnesen und, wenn dieser nicht in seiner Provinz residirte, dem Bischofe von Leslau, oder von Plock. Als Mauritius Ferber starb, war Sigismund I. zwar noch in Krakau; reiste aber am 5. Juli nach Niepolomycze, bald darauf nach Lemberg und in den Krieg gegen den Woiwoden der Walachei [1]). Hiernach durfte ihn Alexander Sculteti nicht aufsuchen. Da ferner der erzbischöfliche Stuhl erledigt war [2]), so begab sich Sculteti nach Krakau zum Bischofe Choinski von Plock. Bei diesem traf er Anfangs August ein, überreichte das capitularische Schreiben und bat ihn, dasselbe Sr. Majestät einzusenden und das Wahl-Geschäft nach Wunsch zu fördern. Choinski verhieß, das Schreiben zu überschicken, fügte aber gleich hinzu, der König werde den von der Coadjutorie vorgezeichneten Weg schwerlich verlassen, um nicht der Zwietracht im Capitel Thor und Thüre zu öffnen. Dantiscus habe das Recht der Nachfolge durch königliche Ernennung und capitularische Wahl. Zwar sei kein Coadjutor, sondern nur ein Nachfolger mehr nöthig; aber dieser sei durch die Berechtigten geschaffen und bedürfe nur der päpstlichen Bestätigung, nicht einer neuen Wahl [3]).

Mit solchem Bescheide traf Sculteti am 19. August in Frauenburg wieder ein. Sein Bericht über das Gespräch mit Choinski erzeugte nicht geringe Bestürzung. Statt der früheren zwei hatte man jetzt drei Ansichten. Während das Capitel eine neue Wahl auf dem Grunde des petrikauer Vertrages begehrte, wollte Johann Dantiscus seine Postulation auf Grund der Coadjutorie, und der Reichskanzler weder jene Wahl, noch diese Postulation, sondern nur die päpstliche Bestätigung auf Grund der Coadjutorwahl. Kam nicht bald eine Einigung zu Stande, so gerieth die ganze Angelegenheit in Stocken und, mit dem Eintritt der Devolution, auch das Wohl der Diöcese

---

1) Vgl. a. a. O. D. 94 fol. 78. 80. 81. 87. 99 und D. 5 fol. 32.

2) Erzbischof Andreas Krzicki von Gnesen war an Christi Himmelfahrt (10. Mai) 1537 gestorben (vergl. a. a. O. D. 94 fol. 56). Zwar ernannte der König am 5. Juli den krakauer Bischof Johann Latalski zum Erzbischof (a. a. O. D. 94 fol. 78. 80. 81. 87); aber es fehlte diesem noch die apostolische Bestätigung.

3) Choinski an Joh. Dantiscus v. 6. August 1537 a. a. O. D. 5 fol. 35.

und des Reiches in Gefahr. Tidemann Gieſe, welcher mit Eifer für Dantiscus kämpfte, um ſich die Ausſicht auf die culmiſche Kathedra zu eröffnen, ward von Angſt gefoltert, als er ſah, daß ſich mehrere Domherren, für die Rechte ihrer Kirche beſorgt, zum Schutz der vertragsmäßigen Wahlfreiheit anſchickten und zur Partei des Dompropſtes Plothowski neigten. Aus Furcht, das ganze Geſchäft möchte übel verlaufen und ſeines Freundes Hoffnung auf Ermland Schiffbruch leiden, wandte er ſich raſch an Johann Dantiscus und beſchwor ihn, dem Capitel ſich anzubequemen und in gleichem Sinne auch auf den Hof zu wirken. Er rieth ihm, die Ankunft des königlichen Kämmerers, deſſen Reiſe vergeblich ſei, gar nicht abzuwarten, ſondern unverzüglich an den König zu ſchreiben und um eilige Nomination der vier Candidaten zu bitten, mit der Verſicherung, daß, ſobald dieſe erfolge, ſeine Poſtulation außer Zweifel ſtehe. Letztere müſſe aber noch im September vollzogen werden, weil mit dem Schluſſe deſſelben die canoniſche Wahlfriſt zu Ende gehe und die Devolution eintrete. Zugleich gab er die zweckmäßigſte Einrichtung der Nominations-Urkunde an. Außer Dantiscus und Domcantor Johann Zimmermann, ſchrieb er, ſeien noch die Domherren Nicolaus Copernicus und Achatius von der Trenck in die Liſte zu ſetzen. Vor Allem aber dürfe der König nicht für den Erſtgenannten bitten oder zu deſſen Gunſten drängen, was an ſich unnöthig und inſofern gefährlich ſei, als man, eine verſuchte Schmälerung der Wahlfreiheit darin erblickend, um ſo ſchwieriger ſich zeigen würde. Doch könne er nach Nennung der vier Candidaten hinzufügen, daß er feſt vertraue, das Capitel werde bei Vollziehung der Wahl dem Biſchofe von Culm die alte Gunſt von Neuem bewähren [1]). Aehnlich ſchrieb der Domherr Felix Reich an Dantiscus, ſchilderte die Gefahr, welche entſtehen würde, falls man dem Capitel nicht nachgäbe, und bat um ſchleunige Beſorgung der königlichen Candidaten-Liſte [2]).

Am 22. Auguſt langte der erwartete Kämmerer in Frauenburg an [3]) und überbrachte ein königliches Schreiben vom 13. Auguſt.

1) Vergl. Gieſe's Briefe an Joh. Dantiscus vom Auguſt 1537 a. a. O. D. 2 fol. 54—56. 70—71. 77.

2) Siehe deſſen Br. an Dantiscus vom 20. Aug. 1537 a. a. O. D. 5 fol. 49.

3) Gieſe an Dantiscus vom 22. Aug. 1537 a. a. O. D. 2 fol. 54.

Darin erklärt Sigismund I., daß er, nachdem Johann Dantiscus zum Coadjutor und Nachfolger des Bischofs Mauritius gewählt und, wie allgemein bekannt, schon die apostolische Bestätigung nachgesucht sei, es weder mit seiner königlichen Ehre, noch mit der Würde des Capitels verträglich finde, davon abzugehen. Deshalb sei die Nomination der vier Candidaten überflüssig und wegen der zu besorgenden Aufregung der Gemüther sogar schädlich. Die jener Wahl noch mangelnde Bestätigung des apostolischen Stuhls werde ohne Schwierigkeit erfolgen. Wolle aber das Capitel den Bischof von Culm zum Ueberfluß noch postuliren, so habe er nichts dagegen und werde die Postulation dem Papste gern empfehlen; sei jedoch fest entschlossen, durch einen besondern Abgeordneten seinen Willen kund zu thun, falls es dessen bereits erwählte Person nicht zu berücksichtigen gedächte. Der petrikauer Vertrag komme bei diesem außerordentlichen Falle gar nicht in Betracht [1]). Der König erklärte sich also vorweg für die Ansicht des Reichskanzlers Choinski und erst hinterher für die des culmischen Bischofs; verwarf aber gänzlich die Ansicht des ermländischen Capitels.

Tages darauf (23. August) fand eine Capitels-Sitzung statt. Das königliche Schreiben wurde überreicht, gelesen und erörtert. Einige Domherren verlangten in so wichtiger Sache die Einberufung der Abwesenden; aber Giese bekämpfte den Antrag, welcher kein anderes Ergebniß herbeigeführt und die Verhandlungen nur aufgehalten hätte. Er drang durch und die zu ertheilende Antwort wurde berathen und beschlossen. Da es dem Könige, wie sein Schreiben ergab, mehr um Johann Dantiscus, als um die Verfahrungsweise zu thun war, so fragte es sich, ob das Capitel denselben zu wählen gedachte? Dieses wurde ohne Widerspruch bejaht. Nicht bloß die früher ihm geneigte Mehrheit erklärte sich für ihn, sondern auch der Dompropst Plothowski [2]). Nur in der Form blieb das Capitel seiner Ansicht treu, fertigte ihr gemäß die amtliche Erwiederung aus und übergab sie dem Kämmerer. Darin gesteht es, den culmischen Bischof zwar zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge gewählt zu

1) Das Original dieses königl. Schreibens ist im Cap. Arch. zu Frauenb. Schiebl. S. Nr. 19; abgedruckt in Jur. Capit. Warm Summar. num. 12.

2) Tid. Giese an Joh. Dantiscus v. 24. Aug. 1537 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 57.

haben, aber hieran, weil die Coadjutorie unvollendet geblieben, nicht gebunden zu ſein. Da ſie nämlich ihre Gültigkeit erſt durch die apoſtoliſche Beſtätigung erlange und Mauritius Ferber vor dieſer geſtorben ſei, ſo verleihe ſie dem Gewählten weder Recht, noch Titel zur ermländiſchen Kirche, weshalb, wie bei der gewöhnlichen Sedisvacanz, die Verträge zu beobachten ſeien, ſollen nicht die Privilegien der Kirche Ermlands verletzt werden, was Se. Majeſtät nicht wolle und das Capitel nicht zugeben dürfe. Zwar ſei es jenem nach wie vor geneigt und Willens, ihn zu poſtuliren; aber nur gemäß dem petrikauer Vertrage, weshalb es um eilige Nomination der vier Candidaten bitte. Der Wahltermin ſei zum 20. September anberaumt, den es, erforderlichen Falls, bis zum 26. September verlängern wolle [1]).

Die letzte Erklärung bahnte den Weg zum Verſtändniß. Da man in der Hauptſache einig und die Wahl des culmiſchen Biſchofs geſichert war, hielt man es nicht für rathſam, über Formen zu ſtreiten, zumal Sigismund I., was freilich die Domherren in Frauenburg beſorgten [2]), das volle Nominationsrecht zu erringen nicht gedachte, die Wahlfriſt zu verſtreichen drohte und der Eintritt der Devolution neue Verwickelungen befürchten ließ. Darum gab Dantiscus, ſchon zufolge ſeines Briefwechſels mit Tidemann Gieſe, ſeine Anſicht auf und bewog dazu auch den königlichen Hof [3]). Noch war der Kämmerer nicht zurückgekehrt, als der König und die Reichsräthe ihren Sinn änderten. Am 30. Auguſt ernannte Sigismund I. den Hauptmann Nicolaus Nybſchitz v. Bartſch, ſeinen Rath [4]), zum Commiſſarius [5]), mit dem Auftrage, die vier Candidaten nach Frauenburg

---

1) Eine Copie dieſes Schreibens an den König vom 23. Auguſt 1537 iſt a. a. O. D. 2 fol. 58.

2) Vergl. den Brief des Domherrn Felix Reich an Joh. Dantiscus vom 20. Aug. 1537 a. a. O. D. 5 fol. 49.

3) Daß Dantiscus inzwiſchen in ſtarkem Briefwechſel mit dem Reichskanzler, mit dem König und der Königin ſtand, erſehen wir aus den Briefen von Dietz, Hegel und Zehmen an Joh. Dantiscus vom 6., 22. und 27. Auguſt 1537 a. a. O. D. 94 fol. 98. 100. 102.

4) Daß er königlicher Rath geweſen, ſehen wir a. a. O. D. 94 fol. 112.

5) Das Creditiv für ihn dd. Leopoli 30. Augusti 1537 iſt abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 12. A.

zu bringen und das Wahlgeschäft abzuschließen [1]), unterzeichnete, sobald er des Capitels Antwort erhalten, ohne Weigerung die Nominations-Urkunde und ließ sie dem Commissarius einhändigen. Darin erklärt er, daß er sich, weil das Capitel den culmischen Bischof postuliren wolle, bewogen fühle, auf die vertragsmäßige Candidatenliste den Bischof Johann Dantiscus, den Domcantor Johann Zimmermann und die Domherren Nicolaus Copernicus und Achatius von der Trenck zu setzen; jedoch nicht zweifle, daß es dem Erstgenannten die früher bekundete günstige Gesinnung bewahren werde [2]).

Rybschitz verließ Krakau am 4. September [3]) und traf am 14. desselben Monats in Löbau ein [4]). Dantiscus hatte ihn zu sich geladen, um das Erforderliche mit ihm zu besprechen, auf daß er in seiner Anrede an's Capitel nicht Ausdrücke gebrauchte, welche der Wahlfreiheit zu nahe träten. Vor Allen besorgte dieses Tidemann Giese und ersuchte den culmischen Bischof, den Commissarius zu unterrichten, daß er nichts sage, was den Schein gebe, als wolle er auf das Ergebniß der Wahl einwirken. Wohl dürfe er aussprechen, daß der König hoffe, das Capitel werde die alte Neigung zu Johann Dantiscus nicht abgelegt haben und sich darin beständig zeigen; aber ja keine Bitte oder Drohung hören lassen, was den Schein einer Behinderung der Wahlfreiheit an sich tragen und mehr schaden, als nützen würde [5]). Um nichts zu versehen, wurde die vorzutragende Werbung in eine passende Form gebracht [6]). Mit ihr begab sich Rybschitz nach Frauenburg und traf zu rechter Zeit ein. Am 20. September 1537 erschienen, nach feierlich gehaltener Messe vom heiligen Geist, folgende Wähler im Capitelsaal: Dompropst Paul Plothowski, Domdechant Leonard Niderhoff, Domcustos Tide-

---

1) Fabian v. Zehmen an Johann Dantiscus vom 27. August 1537 im Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 94 fol. 102.

2) Sie ist datirt vom 4. September 1537 und abgedruckt in Jur. Capit. Warm. Summ. num. 12. B.

3) Vergl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 6 fol. 28 und D. 94 fol. 108.

4) A. a. O. D. 90 fol. 130 und D. 6 fol. 28 Adresse.

5) Tid. Giese an Johann Dantiscus vom 15. September 1537 a. a. O. D. 2 fol. 61.

6) Vergl. a. a. O. D. 103 fol. 88—89.

mann Gieſe, zugleich Bevollmächtigter des Biſchofs Johann Dantiscus [1]), Domcantor Johann Zimmermann und die Domherren Alexander Sculteti, Felix Reich, Paul Snopek, Nicolaus Copernicus und Achatius von der Trenck. Als Notare fungirten die Geiſtlichen Fabian Emerich und Hieronymus Mesleiſch [2]). Nachdem ſämmtliche Wähler die üblichen Artikel beſchworen hatten, wurde der Commiſſarius eingelaſſen und trug die königliche Werbung folgendermaßen vor: Nach des Biſchofs Mauritius Tode habe das Capitel Sr. Majeſtät die Erledigung des ermländiſchen Stuhles angezeigt und die Nomination der vier Candidaten nachgeſucht. Obwohl der König glaube, daß es, nachdem beide Theile den culmiſchen Biſchof ſich erkoren, nur deſſen Poſtulation mehr bedürfe, ſo habe er nach des Capitels letzter Antwort, durch des Biſchofs Johann Dantiscus Bitten bewogen und nicht gewillt, die Privilegien und Verträge zu verletzen, ſich doch bereit finden laſſen, ſolche Perſonen zu ernennen, wie ſein Brief zeige. Se. Majeſtät ermahne und rathe, bei der Wahl ſelbſt einig zu ſein und auf den Nutzen des Königs und der Lande Preußens Bedacht zu nehmen; auch hoffe der Monarch, das Capitel werde, eingedenk der Coadjutorie, in die es gewilligt, dem culmiſchen Biſchofe ebenſo geneigt ſein, wie früher, um nicht mit ſich in Widerſpruch zu treten. Poſtulire es dieſen, ſo ſei das Gott zu Ehren und der Kirche, ſowie den Landen Preußens zu Nutz und Frommen, weil derſelbe in allen Geſchäften ſo gewandt, treu und weiſe befunden worden, daß der Krone nicht wenig Ehre daraus erwachſen [3]). Nach dieſen Worten überreichte er die Nominations-Urkunde und entfernte ſich. Seine Rede hatte auf die Domherren ſehr günſtig gewirkt, weshalb die Partei des Dompropſtes, ihr Unterliegen erkennend, jeden Widerſpruch einſtellte. Man ſchritt in üblicher Weiſe zur Wahl, und ſämmtliche Stimmen fielen auf Johann Dantiscus; er wurde feierlich zum Biſchofe von Ermland poſtulirt. Tidemann Gieſe verkündigte in der Cathedrale das Ergebniß der Wahl; den Schluß der kirchlichen Feier

---

1) Die Vollmachts-Urkunde befindet ſich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. M. Nr. 5.

2) Vergl. das Notariats-Inſtrument über die beſchwornen Artikel a. a. O. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Dieſe Werbung befindet ſich im Biſch. Arch. z. Fr. D. 69 fol. 31.

bildete das Te Deum laudamus unter dem Geläute der großen Glocke [1]).

Die Kunde von dieſer Wahl wurde allgemein mit Jubel vernommen. Sie erfüllte die Wünſche des Königs, des culmiſchen Biſchofs und des ermländiſchen Capitels. Der Erſte erhielt zum Präſidenten der Lande Preußens einen treuen und ſtaatsklugen Prälaten; Dantiscus erblickte ſich am Ziele all' ſeiner Hoffnungen; das Capitel hatte in dem gefährlichen Zwieſpalt der Anſichten geſiegt und ſeine Rechte geſichert. Der petrikauer Vertrag war buchſtäblich eingehalten; denn alle vier Candidaten waren geborne Preußen und Mitglieder des ermländiſchen Capitels. Ein Gefühl der Wonne belebte die Domherren in Frauenburg, als ſie die Früchte ihres Eifers ſahen, und ihre Liebe zum Könige ſteigerte ſich bis zur Begeiſterung, als derſelbe großmüthig ſeiner Anſicht entſagte und dem verbrieften Rechte huldigte. Ermland aber bekam einen Hirten, welcher zu den edelſten ſeiner Zeit gehörte. Darum herrſchte überall ungetheilte Freude, und es liefen bei Dantiscus von nahe und fern die herzlichſten Glückwünſche zu ſeiner Beförderung ein [2]).

Am 26. September ſandte, in capitulariſchem Auftrage, Tidemann Gieſe dem Biſchofe von Culm das Poſtulations-Decret zu, mit der Bitte, es dem Agenten Theodorich v. Rheden in Rom zu übermachen und ihn zu erſuchen, daß er, ſobald der Abgeordnete mit dem zweiten Exemplar ankäme, die Sache bei der Curie ſogleich zum Vortrage brächte [3]). Dantiscus beſorgte es eilig nach Krakau [4]), und von da ſein Agent Georg Hegel über Venedig nach Rom [5]). Einen beſon-

---

1) Tid. Gieſe, Bernhard Flachsbinder und Nicolaus Nybſchitz an Johann Dantiscus vom 20. September 1537 a. a. O. D. 2 fol. 63. 64. D. 5 fol. 21 und D. 94 fol. 110.

2) Die Glückwünſche des danziger Raths und des Caſtellans Achatius v. Zehmen a. a. O. D. 94 fol. 12. 13; des Herzogs Albrecht von Preußen a. a. O. D. 94 fol. 115—116 und mehrerer Privatperſonen a. a. O. D. 94 fol. 110. 111. 113. 114. 126. 137.

3) Tid. Gieſe an Johann Dantiscus vom 26. September 1537 a. a. O. D. 2 fol. 67.

4) Sein Diener kam hier am 7. October damit an. Vgl. a. a. O. D. 94 fol. 126.

5) Nach Hegels Schreiben an Dantiscus vom 13. October 1537 a. a. O. D. 94 fol. 126 konnte es Anfangs November in Rom ſein.

dem Abgeordneten ſchickte er nicht hin, überzeugt, daß Theodorich v. Rheden, deſſen Geſchick und Eifer er kannte [1]), das Geſchäft ebenſo gut allein ausführen werde. Auch die erforderlichen Cabinets-Schreiben ließen nicht lange auf ſich warten. Sobald Rybſchitz dem Könige über die Poſtulation amtlich berichtet hatte [2]), fertigte der Reichskanzler Choinski dem Biſchofe Dantiscus jene Schreiben zur Einſendung nach Rom unverzüglich zu [3]).

Theodorich v. Rheden war inzwiſchen nicht unthätig geweſen. Schon Mitte Juli hatte ihn der Domcuſtos Gieſe ſchriftlich erſucht, ein päpſtliches Breve zu erwirken, auf Grund deſſen Johann Dantiscus gleich nach ſeiner Poſtulation die Verwaltung der neuen Diöceſe übernehmen könnte [4]). Da ſolches bei den polniſchen Bisthümern üblich war [5]), und das Recht der Nachfolge für den gewählten Coadjutor in Rom nicht beſtritten wurde, erlangte er das Breve ohne Schwierigkeit. Schon am 6. November 1537 befand es ſich in Gieſe's Händen [6]), zu einer Zeit, wo das Poſtulations-Decret kaum in Rom angekommen war. Gieſe überreichte es ſofort dem Capitel, und dieſes ſandte es dem culmiſchen Biſchofe zu, ihn unter freudigem Glückwunſche zur eiligen Herüberkunft nach dem Ermlande einladend [7]).

Dantiscus begab ſich ohne Säumen in das Bisthum, nach welchem er ſeit Jahren ſich geſehnt hatte. Noch im November nahm er, vermuthlich durch einen Bevollmächtigten, Beſitz davon [8]) und

---

1) Ihn rühmt Tid. Gieſe in ſ. Br. an Joh. Dantiscus vom 7. November 1537 a. a. O. D. 2 fol. 72.

2) Vergl. deſſen Briefe an Dantiscus vom October 1537 a. a. O. D. 94 fol. 127. 154.

3) Vgl. Georg Hegel und Choinski an Joh. Dantiscus vom 13. und 23. October 1537 a. a. O. D. 94 fol. 126 und D. 68 fol. 163.

4) Vergl. Tid. Gieſe an Johann Dantiscus vom 17. Juli 1537 a. a. O. D. 2 fol. 43.

5) Das ſagt Georg Hegel ausdrücklich in ſeinem Briefe an Joh. Dantiscus vom 13. October 1537 a. a. O. D. 94 fol. 126.

6) Tid. Gieſe an Joh. Dantiscus v. 7. November 1537 a. a. O. D. 2 fol. 72.

7) Das ermländ. Domcapitel an Joh. Dantiscus vom 6. November 1537 a. a. O. D. 122 fol. 11.

8) Ueber die Beſitznahme ſelbſt haben wir keine Nachricht; aber Johann v. Werdens Brief an Dantiscus vom 30. November 1537 a. a. O. D. 94 fol. 162 gibt ſie als bereits geſchehen an.

traf am 18. December, von Löbau durch Allenſtein kommend, ſelbſt in Heilsberg ein [1]), feierlich empfangen und allſeitig beglückwünſcht [2]). Doch blieb er vorläufig nur kurze Zeit. Anfangs Januar 1538 reiſte er nach Löbau zurück [3]), um ſich von der culmiſchen Diöceſe zu verabſchieden [4]). Im Februar überſiedelte er für immer nach dem Ermlande und ſchlug ſeine Reſidenz in Heilsberg auf [5]). Die landesherrliche Huldigung verſchob er bis zur Ankunft der Bullen.

Die apoſtoliſche Beſtätigung erfolgte am 11. Januar 1538 [6]). Im Conſiſtorium des genannten Tages löſte ihn Paul III. vom Bande der culmiſchen Kirche und ließ ſeine Poſtulation für Ermland zu [7]). Die Anzeige davon lief am 23. März in Frauenburg

---

1) Unterm 17. November 1537 zeigte er zwar dem Domherrn Achatius von der Trenck an, daß er im December nicht durch Allenſtein, ſondern durch Friedrichswalde und Gutſtadt nach Heilsberg kommen werde (a. a. O. D. 7 fol. 23); gab aber ſpäter den Bitten des Capitels (vergl. a. a. O. D. 2 fol. 73) nach und beſchloß, den üblichen Einzug in's Bisthum durch Allenſtein zu halten und am 18. December in Heilsberg einzutreffen (vergl. a. a. O. D. 68 fol. 116; D. 67 fol. 105). Ohne Zweifel hat er ſein Vorhaben ausgeführt; a. a. O. D. 67 fol. 111 wenigſtens finden wir ihn am 23. Decbr. in Heilsberg und nach D. 2 fol. 75. 76 (Adreſſe) und D. 94 fol. 167 (Adreſſe) ſchon am 18. und 22. December.

2) Solche Glückwünſche der Danziger, Elbinger und des Woiwoden Georg v. Baiſen a. a. O. D. 94 fol. 166 und D. 5 fol. 69. 126. Der Herzog Albrecht von Preußen ſchickte ſeinen Kämmerer und Rath Chriſtoph v. Kreytzen zur Begrüßung nach Heilsberg. Vergl. a. a. O. D. 68 fol. 164 — 166 und D. 94 fol. 168.

3) Am 30. Decbr. 1537 war er noch in Heilsberg (a. a. O. D. 5 fol. 30); am Sonntag nach Epiphanie d. i. 13. Januar 1538 aber nicht mehr (vgl. a. a. O. D. 5 fol. 66). Nach D. 95 fol. 8 ſammt Adreſſe iſt er ſchon am 15. Januar 1538 in Löbau geweſen.

4) Am Montag nach Pauli Bekehrung (d. i. 28. Januar) 1538 gab er in Löbau ein Abſchiedsmahl. Vergl. Georg v. Polenz an Joh. Dantiscus vom 25. Januar 1538 a. a. O. D. 95 fol. 13.

5) Am 30. Januar 1538 ſchickte ihm ſein Bruder Bernhard v. Höfen die Schulzen des heilsberger Kammeramtes mit den beſten Pferden und Wagen zu, um ſeine Sachen von Löbau abzuholen, und bat ihn um die Herüberkunft nach Heilsberg. A. a. O. D. 67 fol. 114. — In Faſtnachten war er nicht mehr in Löbau (a. a. O. D. 95 fol. 17), am 24. Februar ſchon in Heilsberg (ibid. fol. 20); er war von Löbau über Oſterode und Gutſtadt gefahren (ibid. fol. 19).

6) Theodorich v. Rheden an Alexander Sculteti vom 28. Januar und 23. April 1538 a. a. O. D. 5 fol. 130 und D. 68 fol. 169 und an Johann Dantiscus vom 23. April 1538 a. a. O. D. 5 fol. 150.

7) Jura Capit. Warm. Summar. num. 8. A.

ein [1]), wornach Dantiscus sogleich in die volle Jurisdiction eintrat und, da Tidemann Giese, der Official in geistlichen Angelegenheiten, zum Abgange in seine Diöcese Culm sich anschickte [2]), den Domherrn Felix Reich zu seinem General-Vicar ernannte [3]).

Die Freude der Ermländer, den berühmten Johann Dantiscus zum Bischofe zu haben, trübte bald die Kunde von einer schweren Krankheit, in die er gefallen. Diese quälte ihn während des Monats April [4]); verlief aber so glücklich, daß er schon am 6. Mai, in voller Genesung, seinen feierlichen Einzug in Braunsberg zu halten beschloß [5]). Ob er dieses gethan und sich gleich in der Cathedrale habe einführen lassen, ist unbekannt.

Kaum hergestellt, wurde er mit einer ehrenvollen Sendung betraut; er sollte für den jungen König Sigismund August, welcher mit der Erzherzogin Elisabeth, Ferdinands I. Tochter, sich vermählen wollte, die Ehepacten abschließen. Die nöthigen Verabredungen darüber waren schon am 10. November 1530 in Posen getroffen [6]); doch hatte sich die Sache damals verzogen. Im Jahre 1537 wurde sie wieder aufgenommen und der Erzbischof Andreas Krizki von Gnesen zum Gesandten an den römischen König erwählt [7]). Seine bald darauf eingetretene Krankheit [8]) und sein in Kurzem erfolgter Tod [9]) vereitelten die Ausführung des Planes. An seine Stelle

---

1) Tid. Giese und Felix Reich an Joh. Dantiscus vom 23. u. 24. März 1538 a. a. O. D. 2 fol. 86 und D. 5 fol. 145.

2) Er war ebenfalls am 11. Januar 1538 zum Bischofe von Culm präconisirt worden. Vgl. a. a. O. D. 2 fol. 86 und D. 5 fol. 150.

3) Tid. Giese an Joh. Dantiscus vom 24. und 30. März 1538 a. a. O. D. 2 fol. 88. 89.

4) Vgl. a. a. O. D. 2 fol. 90. 91. 92. 93.

5) Tid. Giese an Johann Dantiscus vom 29. April 1538 a. a. O. D. 2 fol. 95.

6) A. a. O. D. 68 fol. 174 ff.

7) Georg v. Baisen an Bischof Mauritius Ferber v. 10. Februar 1537 a. a. O. D. 94 fol. 9.

8) Schon vor Ostern 1537 war er sehr krank. Joh. Aichler an Johann Dantiscus aus Krakau von Gründonnerstag 1537 a. a. O. D. 94 fol. 34.

9) Er starb an Christi Himmelfahrt (10. Mai) 1537. Vgl. a. a. O. D. 94 fol. 56.

wurde der neue Biſchof von Krakau Johann Choinski[1]) zum Botſchafter ernannt und ihm der Woiwode von Poſen beigeſellt. Im October ſollten ſie die Reiſe nach Wien antreten; blieben aber zurück, als Ferdinand I. die Sache in Prag auszuführen wünſchte, wohin er demnächſt zu kommen verſprach[2]). Darüber ſtarb im März 1538 auch Choinski[3]) und die Wahl traf nunmehr den Biſchof Johann Dantiscus von Ermland[4]). Ein königlicher Brief wies ihn an, ſich reiſefertig zu machen, auf daß er, gerufen, ſogleich abgehen könnte[5]). Am 17. Mai 1538 unterzeichneten beide Könige von Polen, Vater und Sohn, die Vollmachts-Urkunde für ihn und den poſener Woiwoden Johann Latalski[6]) und ſchickten ihm durch einen Kämmerer die Weiſung zu, ſich ungeſäumt nach Breslau zu begeben[7]), wo der römiſche König zu Chriſti Himmelfahrt (30. Mai) eintreffen würde[8]). Dieſem Befehle kam er auf der Stelle nach, verließ eilig Heilsberg[9]) und zog am 7. Juni in Breslau

---

1) Choinski, früher Biſchof von Plock, wurde, nach der Beförderung des krakauer Biſchofs Johann Latalski auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Gneſen, am 5. Juli 1537 zum Biſchofe von Krakau nominirt. A. a. O. D. 94 fol. 78. 80. 81. 87.

2) Nicol. Nybſchitz an Joh. Dantiscus vom 15. October 1537 a. a. O. D. 94 fol. 155.

3) Er ſtarb am Montage nach Invocavit (11. März) 1538 nach viertägiger Krankheit. A. a. O. D. 2 fol. 86 und D. 95 fol. 33.

4) Er muß ſchon im April vom Könige dazu erwählt worden ſein, da ihm Tidemann Gieſe unterm 3. Mai 1538 dazu gratulirt (a. a. O. D. 2 fol. 96). Doch hat er die Sache geheim gehalten; denn am 12. Mai wußte es der Herzog Albrecht von Preußen, der ſich in Vermuthungen über den neuen Botſchafter, nach Choinski's Tode, ergeht, noch nicht. Vergl. deſſen Br. an Joh. Dantiscus vom 12. Mai 1538 a. a. O. D. 94 fol. 51.

5) Herzog Albrecht von Preußen an Joh. Dantiscus vom 16. Mai 1538 a. a. O. D. 95 fol. 49.

6) Sie ſteht a. a. O. D. 68 fol. 170.

7) Er hatte früher gehofft, erſt nach Krakau gerufen zu werden, um dort aus den königlichen Händen Inſtruction und Vollmacht zu empfangen (vergl. a. a. O. D. 95 fol. 47). Beide brachte ihm aber der Kämmerer nach dem Ermlande. Vergl. a. a. O. D. 95 fol. 63.

8) A. a. O. D. 95 fol. 16. 51.

9) Am 23. Mai war er noch in Heilsberg, am 26. Mai aber ſchon, auf der Reiſe begriffen, in Friedrichswalde. Vergl. a. a. O. D. 95 fol. 61. 63. — Die Abreiſe war ſo eilig erfolgt, daß Herzog Albrecht, der ihm zwei Hengſte zu derſelben ſchenkte, damit zu ſpät kam. A. a. O. D. 5 fol. 155 und D. 95 fol. 52. 58.

ein [1]). Die Verhandlungen nahmen so günstigen Fortgang [2]), daß der Abschluß der Ehepacten schon am 16. Juni erfolgte [3]). Nachdem er in Krakau seinem Könige darüber berichtet hatte [4]), kehrte er in seine Diöceſe wieder zurück und traf hier Anfangs Juli ein [5]).

Nach kurzer Zeit empfing er die Translations-Bullen. Schon am 23. April aus Rom geſendet [6]), kamen ſie, man weiß nicht warum verſpätet [7]), erſt am 22. Juli in ſeine Hände [8]). Sogleich traf er Anſtalten zur landesherrlichen Huldigung. Da die Braunsberger nach ſeines Vorgängers Ableben dem Capitel den ſchuldigen Gehorſam verſagt hatten, wurde der üblichen Eidesformel der Zuſatz beigefügt, nach des Biſchofs Tode dem Capitel zu gehorchen. Im Monat Auguſt ließ er ſich zuerſt in Heilsberg, dann in Röſſel, Seeburg, Wartenburg, Gutſtadt, Wormditt und zuletzt in Braunsberg huldigen, im Beiſein des Domcuſtos Felix Reich und des Domherrn Nicolaus Copernicus, als Vertreter des Capitels [9]).

Dantiscus hatte das Ziel ſeines Strebens erreicht. Ermland, das ihm tief in's Herz gewachſen, beſaß er nun und gedachte, es nie mehr zu verlaſſen, man mochte ihm bieten, was man wollte. Er war durch ſeine vieljährigen Legationen dem Kaiſerhofe eine ſehr liebe Perſon und in wichtigen Dingen ein treuer Rathgeber gewor-

---

1) Vergl. den Brief von Georg Ziabka und Georg Loxanus an ihn aus Breslau vom 4. Juni 1538 nebſt Adreſſe a. a. O. D. 68 fol. 172.

2) Die von Dantiscus bei denſelben gehaltenen Reden an Ferdinand I. befinden ſich a. a. O. D. 100 fol. 121—125 und D. 101 fol. 15—16.

3) Der Entwurf der Urkunde darüber von Johann Dantiscus und Johann Latalski befindet ſich a. a. O. D. 68 fol. 174—176; von Ferdinand I. ebendaſelbſt fol. 176—177, beide datirt Breslau den 16. Juni 1538.

4) Das erſehen wir aus dem Briefe der thorner Bürger Hitfeld und Hohmann an Johann Dantiscus vom 11. Juli 1538 a. a. O. D. 95 fol. 70, welche ihm für ſeine Fürſprache beim Könige in Krakau danken.

5) Nach den Briefen a. a. O. D. 95 fol. 73 und D. 68 fol. 185 war er am 11. und 13. Juli 1538 ſchon wieder im Ermlande.

6) Vergl. Theodorich v. Rheden an Joh. Dantiscus und an Alexander Sculteti vom 23. April 1538 a. a. O. D. 5 fol. 150 und D. 68 fol. 169.

7) Theodorich v. Rheden wundert ſich ſehr über die Verſpätung in ſ. Br. an Joh. Dantiscus vom 23. November 1538 a. a. O. D. 68 fol. 193.

8) Vgl. a. a. O. D. 5 fol. 150 die Adreſſe.

9) Acta Capit. Warm. ab ann. 1499—1593 fol. 37. Die Eidesformeln ſtehen ibid. fol. 38.

den [1]). Da er außerdem bei den Fürsten als Staatsmann und bei den Gelehrten als Dichter [2]) im höchsten Ansehen stand [3]), wünschte ihm Carl V. den Purpur und ließ ihn im Winter 1539 durch Granvella und andere Hofbeamte fragen, ob er geneigt wäre, den Cardinalshut anzunehmen, den er ihm vom Papste besorgen wollte [4]). So schmeichelhaft das Anerbieten klang, lehnte es Dantiscus doch mit der Erklärung ab, daß er die Auszeichnung nicht wünsche, um nicht sein Bisthum verlassen zu müssen [5]). Sein ganzes Streben hatte nur ein Ziel, sein geliebtes Ermland politisch und kirchlich in Flor zu bringen, und wir müssen gestehen, daß er dabei rühmlichen Eifer bewiesen. Hatte er ehedem als Hofmann ein mehr weltliches Leben geführt, so entsagte er demselben seit seinem Priesterthum vollständig und widmete seine Kräfte fast ausschließlich der Ehre Gottes, dem Heile unsterblicher Seelen und dem allgemeinen Staatswohle [6]).

Schon als Bischof von Culm war er ein wachsamer Hirt und schritt kräftig ein, wo er seine Heerde in Gefahr erblickte. Er überkam eine theilweise verwilderte Diöcese und fand in den Städten die kirchliche Ordnung sehr zerrissen [7]). Sobald er nun im September

---

1) Caspar Hannow schreibt an Joh. Dantiscus vom 14. October 1537 im Bischöfl. Arch. zu Fr. D. 6 fol. 22, die Kaiser Maximilian I. und Carl V. hätten ihn wie ein Orakel verehrt. Der Kaiser Carl V. selbst nennt ihn in s. Br. an den Papst aus Augsburg vom 7. Juli 1530 a. a. O. D. 130 Ep. 49 einen ihm sehr lieben Mann.

2) Er war schon lange gekrönter Dichter. Vergl. a. a. O. D. 3 fol. 55 Adresse.

3) Vgl. a. a. O. D. 6 fol. 123.

4) Vgl. darüber a. a. O. D. 7 fol. 21 und D. 68 fol. 249.

5) A. a. O. D. 7 fol. 21.

6) Er selbst schreibt in s. Br. an den Grafen v. Montfort, mit dem er viele Jahre am Kaiserhofe zusammengelebt hatte, vom 12. August 1542, daß er das Hofleben gänzlich abgestreift habe, die Geschäfte seines Königs führe, nach Kräften christliche Sorge für seine Unterthanen trage, die heil. Schrift lese und so lebe, wie es sich in seiner Würde und seinem Alter gebühre. A. a. O. D. 7 fol. 3. Der Bischof Choinski von Plock aber vergleicht ihn mit Paulus; wie dieser aus Saulus ein eifriger Apostel geworden, so Dantiscus aus einem Redner und Dichter ein wahrer Kirchenvater. Vergl. dessen Br. an Dantiscus v. 22. April 1536 a. a. O. D. 68 fol. 66.

7) Vgl. die traurige Schilderung im Briefe seines Officials, des Domherrn Martin Zehmen, vom 7. December 1531 a. a. O. D. 67 fol. 101.

1532 im Bisthum anlangte, begann er unverzüglich die Ausbesserung der Schäden. In Thorn gefährdeten die Ruhe der Stadt ein verlaufener Mönch und ein diesem gleichgesinnter Bürger; sogleich forderte er vom Rathe deren Vertreibung und setzte sie durch [1]). In Graudenz erschien er persönlich, ermahnte zum Abstellen der religiösen Neuerung und zur Herausgabe der vorbehaltenen Einkünfte der Geistlichen und wirkte, als man nicht gehorchte, vom Könige einen ernsten Befehl an den Rath aus [2]). Aus Christburg verlangte er 1534 die Entfernung des neuerungssüchtigen und im Concubinate lebenden Pfarrers [3]). Als sich in Thorn die akatholischen Bestrebungen erneuerten, schritt er sogleich ein, verbot 1534 das Auslegen und Feilbieten protestantischer Bücher [4]) und drang auf die Ausweisung heterodoxer Mönche, Prediger und Bürger [5]). Vorzüglich aber faßte er Danzig in's Auge. Dort war er von 1523 bis 1536 Pfarrer der St. Marienkirche [6]) und hielt es für seine Pflicht, die religiösen Vorgänge in der Stadt zu überwachen. Sobald er nun erfuhr, daß vom Rath der abgefallene Dominicaner Pancratius Klemme an diese Kirche berufen sei und Irrlehren von der Kanzel predige, verlangte er dessen Entlassung und ersuchte auch den Bischof von Leslau um Hülfe [7]). Um sich von der Lage der Sache zu überzeugen, reiste er 1533 persönlich nach Danzig [8]), was zur Folge hatte, daß sich Pancratius vorsichtiger benahm [9]).

Noch kräftiger wirkte er als Bischof von Ermland. Seit die Zügel der Regierung in seinen Händen ruhten, suchte er des Ländchens Wohlfahrt in aller Weise zu begründen. Er sorgte für

---

1) Vgl. die Schreiben des thorner Rathes an ihn vom 4. December 1532 a. a. O. D. 90 fol. 151—152.

2) Vergl. s. Br. an die Graudenzer vom 15. April 1533 a. a. O. D. 67 fol. 193—194. Das königl. Mandat abschriftlich a. a. O. D. 110 fol. 9.

3) Vgl. a. a. O. D. 91 fol. 133.

4) A. a. O. D. 92 fol. 10.

5) A. a. O. D. 68 fol. 54.

6) Vgl. a. a. O. D. 90 fol. 67 und D. 93 fol. 67.

7) Vergl. Bischof Johann von Leslau an Joh. Dantiscus vom 2. Januar 1533 a. a. O. D. 67 fol. 164—165 und danziger Rath an Joh. Dantiscus vom December 1532 a. a. O. D. 67 fol. 132.

8) Vgl. a. a. O. D. 91 fol. 82.

9) Vgl. a. a. O. D. 92 fol. 14.

ſtrenge Rechtspflege, brachte durch heilſame Verordnungen Handel und Gewerbe in Flor [1]) und ſah überall auf Zucht und Ordnung. Beſonders eifrig erwies er ſich in Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin. Ueberzeugt, daß der Klerus, um mit Segen unter dem Volke zu wirken, ſittlich rein daſtehen müſſe, griff er ſchonungslos die Verletzer des Cölibats an [2]); abtrünnigen Prieſtern aber verſperrte er, um ihre aufregenden Predigten zu verhindern, vollends den Eintritt in ſeine Diöceſe [3]). Den Verſuchen, die neue Lehre im Bisthum auszubreiten und deſſen religiöſe Ruhe zu ſtören, ſetzte er durch ernſte Erlaſſe gemeſſene Schranken. Als er Anfangs 1539 erfuhr, daß Manche die Schriften der Neuerer laſen, daraus predigten und das Volk vom katholiſchen Glauben abzuziehen ſuchten, befahl er unterm 21. März ſeinen Beamten, ſolches nicht zu dulden, ſchärfte die Conſtitutionen Sigismunds I., ſowie die Landesordnung ein und erklärte, daß, wer nicht katholiſch ſein wolle, binnen Monatsfriſt das Bisthum verlaſſen müſſe und bei ſeiner Rückkehr, als vorſätzlicher Aufwiegler des Volkes und Störer der öffentlichen Ruhe, die ſchärfſte Strafe zu gewärtigen habe. Gleichzeitig gebot er die Auslieferung und Vernichtung jener Schriften, bedrohte das Leſen derſelben mit ſchwerer Strafe und forderte die Beamten auf, darüber zu wachen und die Leute zu regelmäßigem Kirchenbeſuch anzuhalten [4]). Eine ähnliche Verordnung erließ er am 15. April 1540 [5]); und als im folgenden Jahre vier Braunsberger ihren Bürgermeiſter, welcher die heil. Sterbeſacramente verſchmäht und dafür den Anſpruch auf kirchliches Begräbniß verſcherzt hatte, gewaltſam in's Gewölbe der Pfarrkirche ſetzten, lud er ſie vor ſein Gericht und belegte ſie mit anſehnlicher Geldbuße [6]). Sehr ſcharf faßte er die Vorgänge zu

---

1) Vgl. darüber a. a. O. A. 2 fol. 5—85.

2) Vgl. a. a. O. D. 6 fol. 33—34; D. 68 fol. 225. 232. 233. 235. 257 und A. 2 fol. 25.

3) Dabei achtete er nicht einmal auf die Empfehlungen des Herzogs Albrecht von Preußen für ſie, obwohl er ſonſt mit dieſem in den freundſchaftlichſten Beziehungen ſtand. Vergl. darüber a. a. O. D. 7 fol. 69. 75; D. 93 fol. 119. 137—138 und A. 2 fol. 15.

4) Dieſe Verordnung befindet ſich a. a. O. A. 2 fol. 1—4.

5) Sie ſteht a. a. O. A. 2 fol. 23.

6) A. a. O. A. 2 fol. 36. Urtheilsſpruch v. 27. Januar 1542.

Elbing in's Auge. Hier hatte 1539 der neuſtädtiſche Pfarrer Ambroſius Feierabend die Gegenwart Chriſti in der Euchariſtie geleugnet und darauf, vor Gericht geladen, zum Biſchofe von Samland ſich geflüchtet. Ueber ſolche Blasphemie entrüſtet, ſchrieb Dantiscus in heiligem Eifer dem elbinger Rath, er hätte den Menſchen verhaften und in Ketten ſchmieden ſollen [1]), legte auf deſſen Vermögen Beſchlag [2]) und überwies es dem Hoſpital [3]). Sein ſtrenger Ernſt hielt auch den Rector Wilhelm Gnapheus in Schranken [4]).

Selbſt über die Grenzen der Diöceſe erſtreckte ſich ſein Eifer. Als Präſident der Lande Preußens ermahnte er die übrigen Räthe zur Einheit im Glauben, wornach auch der bürgerliche Zwiſt aufhören würde [5]), und drang auf dieſelbe am meiſten bei ſeiner Vaterſtadt Danzig. Hier ſetzte Pancratius Klemme, unterſtützt von den Vornehmen der Stadt, ſeine aufregenden Predigten in der Marienkirche fort und brachte eine ſolche Gährung zu Stande, daß ſich der leslauer Biſchof Lucas v. Gorka nicht mehr zu helfen wußte und ſeine Zuflucht zu Johann Dantiscus nahm [6]). Dieſer wandte ſich ſogleich an den königlichen Hof und erſuchte ihn, zeitig einzuſchreiten, bevor das Uebel unheilbar geworden. Da man noch zögerte, ſchrieb er am 23. April 1542 an den Vicekanzler Maciejowski, ſchilderte ihm die Umtriebe der Diſſidenten in Danzig, erklärte, daß, wenn der König noch länger ſchweige, das Schlimmſte zu befürchten ſtehe, und bat um eilige und durchgreifende Abhülfe [7]). Da nichts erfolgte, ſteigerte ſich die Kühnheit der Leute. Pancratius donnerte auf der Kanzel wider alles Katholiſche, verglich am Sonntage nach Pfingſten 1543 das hochwürdigſte Gut mit Baal und bewirkte, daß die Räthe der Frohnleichnams-Proceſſion nicht beiwohnten [8]). Hierüber

---

1) S. Brief vom 24. Juli 1539 a. a. O. D. 7 fol. 76.

2) A. a. O. D. 7 fol. 93.

3) A. a. O. D. 7 fol. 91.

4) Vergl. die Fürbitte des elbinger Rathes für denſelben vom 31. Januar 1541 in Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey. Tom. IX. p. 701. 702.

5) Vergl. Georg v. Baiſen an Joh. Dantiscus vom 6. Januar 1543 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 96 fol. 114.

6) Vergl. deſſen Brief an Dantiscus vom 9. Mai 1539 a. a. O. D. 68 fol. 256.

7) A. a. O. D. 7 fol. 10.

8) Vgl. a. a. O. D. 7 fol. 18.

entrüſtet, trat Dantiscus nochmals auf, warnte die Danziger und warnte den König. Da ſich mit den religiöſen Wühlereien auch politiſche Umtriebe verbanden und die Anarchie vor der Thüre ſtand, beſchloß Sigismund I., darüber heftig erzürnt, die ganze Stadt zu züchtigen; der Biſchof von Ermland jedoch beſänftigte ihn und rieth, nur den Syndicus, den Prediger und den Schulmeiſter auszuweiſen, wornach der Aufruhr ſich legen würde [1]). Eine königliche Commiſſion, vom Vicekanzler Maciejowski ſelbſt geführt, ſtellte im Frühlinge 1544 die Ruhe wieder her [2]). — So hatte die katholiſche Kirche in Preußen an Dantiscus die kräftigſte Stütze [3]).

Mit dieſem warmen Eifer vertrug ſich ſehr gut ſeine Freundſchaft zu den proteſtantiſchen Nachbarn, denen er gern zu Willen handelte, wo ſeine Religion nicht gefährdet erſchien. Ein gefälliges Benehmen herrſchte zwiſchen ihm und dem ſamländiſchen Biſchofe Georg v. Polenz [4]), nur durfte die Religion nicht berührt werden [5]). Noch zärtlicher ging er mit dem Herzoge Albrecht von Preußen um. Albrecht beſaß ein für Freundſchaft empfängliches Gemüth und zeigte ſich fein in ſeinem Benehmen; ihm glich darin auch Johann Dantiscus. Darum war es natürlich, daß ſie mit einander ſtets in Frieden und Einigkeit lebten [6]) und ſich nach Kräften unterſtützten. Solche Hülfe ſagten ſie ſich gleich am Anfange ihrer nachbarlichen Regierung zu [7]) und leiſteten ſie getreulich [8]). Jeder Aus-

---

1) A. a. O. D. 7 fol. 18. 20.

2) Vergl. a. a. O. D. 71 fol. 71—72 und D. 97 fol. 11—16.

3) Des Königs Beichtvater Marcus v. Turris ſchreibt an Joh. Dantiscus vom 23. März 1545: „Novi, quantum roboris et stabilitatis afferat catholicae fidei vigilantia et studium et gravitas P. V. Rmae., ita ut si suus fervens Dei zelus in illa provincia non intercederet, procul dubio jam illud usurpare possemus: fuimus Troes, fuit Ilium et ingens gloria Christianorum.“ A. a. O. D. 6 fol. 68.

4) Vgl. die Briefe des Letztern an ihn v. 15. October 1537 u. 25. Januar 1538 a. a. O. D. 94 fol. 132 und D. 95 fol. 13.

5) Vgl. Joh. Dantiscus an Georg v. Polenz v. 24. Juli 1539 a. a. O. D. 7 fol. 76.

6) Das ſchreibt Dantiscus ſelbſt in ſ. Br. an den Grafen v. Montfort vom 12. Auguſt 1542 a. a. O. D. 7 fol. 3.

7) Vgl. a. a. O. D. 94 fol. 151—152 und D. 7 fol. 75.

8) Vgl. a. a. O. D. 95 fol. 63; D. 96 fol. 27 und D. 7 fol. 67. 68.

tausch von Gefälligkeiten machte ihnen Freude [1]), und ihr ganzer Briefwechsel athmet warme Freundschaft [2]). Selbst in religiösen Fragen, wo sie stark aus einander gingen, indem Albrecht ein entschiedener Protestant und Dantiscus ein warmer Katholik war, begegneten sie sich mit großer Zartheit [3]). Dieses schöne Verhältniß erleichterte ihnen nicht bloß selbst die Bürde der Regierung, sondern beglückte auch die beiderseitigen Unterthanen; der Friede unter Fürsten und Völkern ist die Quelle allgemeiner Wohlfahrt.

In der That befand sich Ermland unter dem Krummstabe des Bischofs Dantiscus sehr wohl. Die religiöse Ruhe wurde gesichert,

---

1) Vgl. a. a. O. D. 96 fol. 145—146.

2) Wir besitzen eine große Anzahl eigenhändiger Briefe des Herzogs Albrecht an Bischof Johann Dantiscus, welche die geheimsten Dinge in vertraulicher Weise besprechen. So von 1540 a. a. O. D. 96 fol. 8. 9. 14. 15 u. 22; von 1542 ibid. fol. 98. 107; von 1544 a. a. O. D. 97 fol. 24. 25—26. 27—28; von 1546 ibid. fol. 92—93.

3) Im Jahre 1545 starb der Pfarrer von Sturmhübel und ließ ein nach canonischen Vorschriften ungültiges Testament zurück. Ueber dessen Hinterlassenschaft disponirte nun rechtlich der Bischof, verlieh einen Theil derselben aus Gnade den Verwandten des Verstorbenen mit der Pflicht, für dessen Seele zu beten, und schloß davon Alle aus, welche die Wirksamkeit solcher Fürbitte leugneten. Da solches die lutherischen Verwandten des Pfarrers traf, riefen sie den Herzog um Hülfe an, welcher den Bischof ermahnte, ihnen gerecht zu werden. Fein antwortete ihm Dantiscus am 10. Mai 1545: er habe dabei Gerechtigkeit geübt gemäß den Satzungen seiner Kirche, wie er ja auch nicht hindere, daß der Herzog in solchen Dingen nach der Satzung *seiner* Confession handle (vgl. a. a. O. D. 7 fol. 59. 61). Anfangs April 1546 zeigte Albrecht seinem bischöflichen Nachbar den Tod des Dr. Martin Luther an, nennt diesen einen Apostel, sagt, daß ihm Gott die Gnade eines seligen Todes verliehen habe, und spricht die Hoffnung aus, Dantiscus werde Gott dafür danken und ihn bitten, daß Alle selig und im Bekenntniß der wahren Lehre von hier scheiden mögen (a. a. O. D. 97 fol. 92). Wissend, daß über Luthers Seligkeit oder Unseligkeit der ewige Richter allein entschieden habe und dessen Urtheil der Welt verborgen sei, übergeht Dantiscus dieselbe in seiner Antwort mit Stillschweigen und sagt nur über dessen Lehre: „Wollte Gott, daß er (Luther) unter Anderen solche Lehre nach sich gelassen hätte, daraus Liebe und Einigkeit und recht christliches Vertrauen in den Herzen der Leute wäre erwachsen, damit dem tyrannischen Türken und anderen Feinden der Christenheit einhellig und vertraulich widerstanden würde; dazu uns Gott der Allmächtige durch seine Barmherzigkeit, unangesehen unserer Zwiespalt und mancherlei Missethat, verhelfen und Jedem, der Jesum Christum unsern Heiland und Erlöser erkennt, in der letzten Stunde ein christlich Ende zu ewiger Seligkeit geben wolle." A. a. O. D. 97 fol. 96.

Handel und Gewerbe gehoben und die Wissenschaft nachhaltig gefördert. Durch sein Statut, daß jedes Mitglied des Domcapitels mindestens drei Jahre eine Universität besucht haben mußte [1]), legte er den Grund zur Gelehrsamkeit, durch welche sich später, dem Bisthum zur Ehre, die ermländischen Domherren auszeichneten. Ueberhaupt verwaltete er die Kirche Ermlands gut, weise und glücklich [2]). Als endlich sein Tod erfolgte — er starb in Heilsberg am 27. October 1548 [3]) —, kam er Allen zu früh [4]) und erzeugte allgemeine Trauer [5]). Seine Leiche ruht in der Cathedrale zu Frauenburg [6]).

20. Tidemann Giese (1549—1550).

Nach der Bestattung der bischöflichen Leiche lag dem Capitel die Besetzung des erledigten Stuhles ob. Diese vertragsmäßig einzuleiten, traf es bald die nöthigen Anstalten. Es erkor zum Abgeordneten an den König den Domherrn Eustachius v. Knobelsdorf und beauftragte ihn, zum Monarchen zu reisen, ihm die Todes-Anzeige, sowie die Liste sämmtlicher Domherren einzureichen und ihn um die Nomination der vier Wahl-Candidaten zu bitten [7]). Er mußte sich nach Petrikau begeben, wo sich eben Sigismund August auf dem Reichstage befand.

---

1) Es ist vom 29. März 1540 und befindet sich in den Capitels-Statuten.

2) Th. Treter p. 172 sagt mit Recht von ihm: „Ecclesiam Varmiensem undecim annis bene, prudenter et feliciter administravit.“ MS.

3) Dieses Datum steht im Bisch. Arch. zu Fr. C. 15 fol. 79; auch im Gelehrt. Preußen, Th. III. S. 231. — Am 1. November 1548 spricht Tidemann Giese schon von dessen erfolgtem Tode. A. a. O. D. 69 fol. 156.

4) Er war noch nicht 64 Jahre alt. Th. Treter, p. 172.

5) Stanislaus Hosius schreibt darüber an Tid. Giese vom 15. Novbr. 1548 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 19 Ep. 87 also: „Revera non mediocrem luctum attulit nobis Rmi. Dni Varmiensis mors, matura quidem, si qnis aetatem illius spectet, sed valde immatura, si temporum horum difficultatem consideret. Nunc enim maxime, si unquam antea, ejus nobis erat praesentia necessaria, qui cum ingentem esset magnarum rerum usum consecutus, et omnia, quae ad terras Prussiae pertinebant, exactissime perspecta haberet et explorata. Etiam lecto affixus magno esse nobis usui poterat, cum consilio tantum valeret, quantum vix quisquam alius.“

6) Th. Treter, p. 172.

7) Vgl. im Bisch. Arch. zu Fr. D. 122 fol. 29.

Der König, noch vor Knobelsdorfs Ankunft über die eingetretene Erledigung unterrichtet, dachte sogleich an den culmischen Bischof Tidemann Giese, einen Prälaten, welcher die ausgebreitetsten Kenntnisse der preußischen Verhältnisse besaß [1]) und die sicherste Gewähr bot, die Angelegenheiten jener Lande mit Klugheit und Geschick zu leiten. Gelang es, ihn auf den Stuhl Ermlands zu bringen, so konnte man sich der Sorgen wegen Preußen füglich entschlagen [2]). Um das Weitere zu berathen, lud ihn der königliche Secretair Stanislaus Hosius, vermuthlich in höherem Auftrage, zum Besuch des Reichstages ein [3]), und Giese folgte dem Rufe noch im November [4]).

Knobelsdorf erbat sich in Petrikau beim Könige Audienz und erhielt sie, überreichte das capitularische Schreiben und entledigte sich seiner Aufträge. Sigismund August hörte ihn gnädig an und versprach, die Wahl-Candidaten gemäß den Verträgen zu ernennen. Doch war er mit Staatsgeschäften auf dem Reichstage [5]) so sehr überladen, daß Wochen vergingen, ehe es ihm möglich wurde, sein Versprechen zu erfüllen. Unterm 24. December schrieb er an's Capitel, entschuldigte sich mit der Menge der Arbeiten, die ihn verhindert hätten, verhieß, durch seinen Abgeordneten die Candidatenliste zu schicken, und fügte hinzu, daß er des Vertrauens lebe, das Capitel werde bei der Wahl die heil. Canones und die Eigenschaften eines Bischofs berücksichtigen und überdies eine ihm angenehme Person wählen [6]).

Der Wahltermin war zum 25. Januar 1549 anberaumt, und es erschienen als berechtigte Wähler der Domdechant Achatius

---

1) Hosius an Tid. Giese vom 15. November 1548 a. a. O. D. 19 Ep. 87.

2) Diese Stimmung des königl. Hofes theilte Fabian v. Zehmen schon Mitte November 1548 dem culmischen Bischofe aus Petrikau mit. A. a. O. D. 97 fol. 221.

3) Vergl. dessen Brief an Giese vom 15. November 1548 a. a. O. D. 19 Ep. 87.

4) Vgl. das Schreiben des ermländischen Capitels an ihn v. 28. November 1548 a. a. O. D. 122 fol. 29, worin es bittet, den Domherrn v. Knobelsdorf in Sachen der Bischofswahl beim Könige in Petrikau durch Rath und Fürsprache zu unterstützen.

5) Es ging auf demselben sehr stürmisch her. Vgl. a. a. O. D. 19 Ep. 87 und D. 97 fol. 221.

6) Abschrift dieses königl. Br. im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

von der Trenck, zugleich Giese's Bevollmächtigter, der Domcuſtos Johann Zimmermann und die Domherren Nicolaus Locka, Caspar Hannow, Johann Hannow, Euſtachius v. Knobelsdorf und Fabian Emerich. Das Amt der Notare verſahen die Geiſtlichen Caspar Springer und Anton Bruker. Wer als königlicher Commiſſarius erſchienen ſei und welche Wahl-Candidaten er mitgebracht habe, iſt unbekannt; ebenſo wenig kennen wir die Vorgänge bei der Wahl ſelbſt. Nur ſo viel ſteht feſt, daß an jenem Tage der culmiſche Biſchof Tidemann Gieſe, einer der vier Candidaten [1]), zum Hirten Ermlands poſtulirt wurde [2]).

In Rom fand dieſe Poſtulation kein Hinderniß. Gieſe wurde ſchon im Conſiſtorium am 20. Mai 1549 von Paul III. als Biſchof von Ermland beſtätigt [3]), und die Expedition der Bullen ging ſo ſchnell von Statten, daß er dieſelben bereits am 25. Juli in Händen hatte [4]). Ohne Zögern begab er ſich zur neuen Heerde, traf am 9. Auguſt im Ermlande ein und ſchlug, da faſt in ganz Preußen, beſonders in Heilsberg, die Peſt graſſirte, einſtweilen im Schloſſe zu Seeburg ſeine Wohnung auf [5]). Hier lebte er über fünf Monate in ſtiller Zurückgezogenheit [6]) und hörte in der ſchönen Schloßkapelle täglich die heilige Meſſe [7]). Erſt am 18. Januar 1550 zog er nach Heilsberg [8]).

Wann er vom biſchöflichen Stuhle Beſitz genommen habe, iſt unbekannt; die landesherrliche Huldigung empfing er im März 1550. Am 3. März begab er ſich von Heilsberg nach Röſſel, von da am 6. nach Seeburg, am 9. nach Wartenburg, am 12. nach Gutſtadt, am 15. nach Wormditt und kehrte am 18. nach Heils-

---

1) Vergl. Biſchof Samuel Maciejowski von Krakau an Tid. Gieſe vom 3. Februar 1549 bei Cyprian, Tabul. Eccles. Roman. p. 572—573.

2) Vgl. das Notariats-Inſtrument im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Jur. Capit. Warm. Summar. num. 8. B.

4) Vgl. Biſch. Arch. zu Fr. D. 103 fol. 80.

5) A. a. O. D. 103 fol. 80 und A. 2 fol. 77.

6) Er ſelbſt ſchreibt darüber am 29. October 1549 an Martin Kromer: „Ego in hoc episcopatu meo saevientis pestilentiae metu ad penitiora nondum sum progressus. Dego vero in recessu .... exulanti similis.“ A. a. O. D. 2 fol. 143.

7) A. a. O. B. 2 fol. 405.

8) A. a. O. A. 2 fol. 77.

berg zurück, überall die Huldigung entgegennehmend [1]). Am 26. März hielt er einen Bisthums-Convent in Heilsberg ab [2]) und ließ am 16. April, weil durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert [3]), durch den Domdechanten Achatius von der Trenck, den Landvogt Georg v. Preuck und seinen Kanzler Johann Lehmann den Braunsbergern den Huldigungseid abnehmen [4]).

Im Uebrigen bot sein nur kurzes ermländisches Episcopat nichts Merkwürdiges; es sah fast aus, als wäre er nur in's Bisthum gekommen, um da, wo er sein Wirken angefangen, es auch zu endigen. Schade, daß ein so reich begabter Geist nicht Schöneres hervorbrachte. Giese war in der That ein gelehrter und gewandter Prälat [5]); schien aber mehr Weltmann als Kirchenfürst zu sein. Seine Wirksamkeit als Domherr von Ermland hatte, wie sein Briefwechsel zeigt [6]), einen mehr politischen als kirchlichen Character, und mit wahrer Demuth nicht wohl verträglich war sein auffallendes Streben nach der bischöflichen Würde. Zwar lebte er kirchlich ohne Anstoß und war kein Freund der religiösen Neuerung [7]); legte aber großen Werth darauf, deren Anhänger durch freisinnige Fürbitten in Schutz zu nehmen [8]). Dieselbe Gesinnung zeigte er als Bischof von Culm. Der neuen Lehre keineswegs zugethan [9]) und ihr Ausschreiten nicht duldend [10]), erwies er sich doch, ohne es zu wollen, dadurch als ihren Begünstiger, daß er, leichtgläubig, auch die heftigsten Gegner der Kirche schützte, sobald sie, ihre Vergehen leugnend, zu ihm ihre

---

1) A. a. O. A. 2 fol. 77.

2) A. a. O. A. 2 fol. 80.

3) A. a. O. A. 2 fol. 78.

4) A. a. O. A. 2 fol. 79.

5) Ein „homo literatus, disertus et doctus", sagt von ihm Kretzmer in seiner Fortsetzung der Plastwigschen Chronik, p. 260 (Druckausg. p. 46); seine Briefe im Bisch. Arch. zu Fr. D. 2 bestätigen es.

6) Vgl. a. a. O. D. 2.

7) Vgl. s. Br. an Bischof Mauritius Ferber vom 8. August 1530 a. a. O. D. 2 fol. 26.

8) Vgl. s. Br. an denselben v. 24. August 1534 a. a. O. D. 2 fol. 29.

9) Vergl. s. Brief an Johann Dantiscus vom 8. März 1538 a. a. O. D. 2 fol. 84.

10) Vergl. s. Br. an den thorner Rath vom 2. December 1542 a. a. O. D. 69 fol. 134, den er auffordert, die religiöse Neuerung in der Stadt nicht zu dulden und darauf zu sehen, daß die katholischen Feiertage gehalten werden.

Zuflucht nahmen [1]). Offenbar floß dieſes Benehmen theils aus der Milde ſeines Characters, theils aus Mangel an Feſtigkeit in der religiöſen Ueberzeugung.

Solchen Mangel bekundeten hinlänglich ſeine Schriften. Zu literariſchen Arbeiten ausreichend befähigt, hatte er in früheren Jahren, bevor er Biſchof geworden, ein aus drei Büchern beſtehendes Werk über das Reich Chriſti geſchrieben, aber dem Zeitgeiſte zu viel huldigend, theologiſche Anſichten darin niedergelegt, welche der kirchlichen Lehre mehrfach widerſprachen [2]). Nach ſeiner Abſicht ſollten es Friedensworte ſein, um die katholiſchen und proteſtantiſchen Theologen, welche bei ihren Controverſen zu ſchroff erſchienen, auf die Bahn der richtigen Mitte zu führen und ſo, wie er hoffte, der religiöſen Zwietracht ein Ende zu machen. Darum legte er die katholiſchen Dogmen zum Grunde und ließ dem Urtheil der Kirche die entſcheidende Kraft; glaubte aber, den Ruhigeren unter den Proteſtanten dadurch zu genügen, daß er ſich für einige, mehr die kirchliche Disciplin berührende Neuerungen entſchied [3]). Doch wollte er über ſein Werk erſt das Gutachten im Rufe ſtehender Gelehrten vernehmen, bevor es in Druck käme. Zu dieſem Zwecke überſchickte er es im Frühlinge 1536 dem berühmten Erasmus von Rotterdam, mit der Bitte, es durchzuleſen und ſich gutachtlich darüber zu äußern [4]). Erasmus lehnte das Geſuch am 6. Juni mit dem Bemerken ab, daß er, dem Tode nahe, ſolcher Arbeit ſich nicht unterziehen könne [5]). Zwei Jahre ſpäter ſandte er daſſelbe zu gleichem Zwecke an Philipp Melanchthon [6]), von dem wir jedoch nicht wiſſen, ob er es geleſen

---

1) Das zeigt ſein Benehmen gegen die neuerungsſüchtigen Danziger, die er ſelbſt gegen den Biſchof Dantiscus vertheidigte. Vergl. ſ. Briefe an Dantiscus vom 20. Februar und 14. Juli 1543 a. a. O. D. 2 fol. 121. 124.

2) Hoſius ſchreibt darüber an Kromer vom 5. November 1569 a. a. O. D. 19 Ep. 149: „Gisium quod legis, lubens accepi; si perlegeris ad finem, horrendas in eo libro reperies haereses, earum non dissimiles, quae nunc sparguntur in Polonia.“

3) Vgl. die vorige Note und Eichhorn, Cardinal Hoſius, Bd. 1, S. 286 bis 288.

4) Vgl. Gieſe's Brief an Erasmus aus Frauenburg vom 28. März 1536 im „Gelahrt. Preußen“, Th. IV, S. 35—49.

5) Vergl. ſ. Br. an Gieſe a. a. O. S. 50—51.

6) Vergl. ſ. Br. an Melanchthon aus Löbau vom 6. Juni 1538 im „Continuirten Gelehrt. Preußen“, 1725. I. Quart. S. 150—156.

und beurtheilt habe [1]). So viel ſteht feſt, daß es nicht im Druck erſchien, ſondern ruhig im Manuſcripte liegen blieb. Später unterwarf er es einer ſcharfen Prüfung und entdeckte darin Vieles, dem er, zu beſſerer Einſicht gelangt, nicht mehr beizuſtimmen vermochte. Nicht geneigt, es in ſolcher Form erſcheinen zu laſſen, verordnete er letztwillig, daß ein Exemplar der culmiſche Biſchof Stanislaus Hoſius erben ſollte, dieſen erſuchend, das wirklich Heilſame, nach Ausmerzung aller Irrthümer, in Druck zu geben [2]). Hoſius ſah die Schrift nach des Verfaſſers Tode durch, fand in derſelben viele Irrthümer, hielt ſie des Druckes nicht für würdig und legte ſie in das Archiv zu Heilsberg [3]). Später wurde ſie vernichtet [4]).

Zu rechter Zeit hatte Tidemann Gieſe ſeine Schrift dadurch unſchädlich gemacht, daß er an Hoſius geſchrieben und ihn erſucht, dieſelbe zu verbeſſern, indem er alles Irrige darin als menſchlichen Fehltritt, als Erzeugniß eines unreifen Geiſtes betrachte und nie von der kirchlichen Lehre abweichen wolle [5]). Nach ſolcher Erklärung konnte ſie ihm nichts mehr ſchaden; er ſtarb als rechtgläubiger Biſchof. Unerwartet ſchnell machte am 23. October 1550 Nachmittags vier Uhr ein Schlagfluß ſeinem Leben ein Ende [6]). Er war 70 Jahre

---

1) Vergl. Dr. Prowe, Mittheil. aus Schwediſchen Archiven, S. 59—60. Anm.**. Schon die Ueberſchriften der einzelnen Abſchnitte in dem Gieſeſchen Werke gefielen Melanchthon nicht, woraus zu ſchließen, daß es ihm doch zu katholiſch vorkam.

2) Das ſchrieb Gieſe dem Biſchofe Hoſius ſelbſt am 12. Auguſt 1550 a. a. O. D. 2 fol. 144.

3) Vergl. ſeinen Brief an Kromer v. 5. November 1569 a. a. O. D 19. Epp. 148. 149.

4) Am Ende des 16. Jahrhunderts exiſtirte ſie noch, was Kretzmer's Worte: „quod scripta ejus demonstrant", in ſeiner Fortſetzung der Plaſtwigſchen Chronik, p. 260 (Druckausgabe p. 46) zeigen. Nach M. L. Treter, p. 111 ſcheint ſie 1685 ſchon vertilgt geweſen zu ſein. Vergl. auch das Continuirte Gelehrte Preußen a. a. O. S. 148—149.

5) Vergl. ſ. Br. an Hoſius vom 12. Auguſt 1550 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 2 fol. 144.

6) Der 23. October mit Bezeichnung der Todesſtunde findet ſich a. a. O. A. 2 fol. 85 und C. 15 fol. 79. Th. Treter p. 174 und Leo p. 438 haben den 24. October; M. L. Treter p. 111 den 14. October und Kretzmer in ſ. Fortſetzung der Plaſtwigſchen Chronik p. 260 (Druckausg. p. 46) den 4. October. Die erſte Angabe iſt, weil in den amtlichen Curial-Acten, allein richtig.

und nicht volle 5 Monate alt [1]). Seine Leiche ruht in der Cathedrale zu Frauenburg [2]).

Zum Verwalter der Diöceſe wählte das Capitel den Domdechanten Achatius von der Trenck [3]), und als dieſer am 13. März 1551 ſtarb, den Domherrn Euſtachius v. Knobelsdorf [4]).

21. Stanislaus Hoſius (1551—1579).

Als der König von Polen Gieſe's Ableben erfuhr, gedachte er, den culmiſchen Biſchof Stanislaus Hoſius auf den Stuhl von Ermland zu befördern, theils um denſelben für frühere Verdienſte zu belohnen, theils um einen Mann des Vertrauens an die Spitze der Lande Preußens zu ſtellen. Hoſius nämlich hatte ſich als königlicher Secretair und Kanzlei-Regent, ſowie als Biſchof von Culm und polniſcher Geſandte am Kaiſerhofe, durch Umſicht und Treue die königliche Gunſt in hohem Grade erworben [5]) und bot dem Monarchen, wie den Reichsräthen die ſicherſte Gewähr, Preußens Angelegenheiten klug und geſchickt zu leiten. Zwar fehlte ihm das preußiſche Indigenat, welches der petrikauer Vertrag von jedem Candidaten für die ermländiſche Kathedra forderte; allein dieſer Mangel ſchreckte den polniſchen Hof nicht zurück, welcher, das Indigenat (freilich unrichtig) im weitern Sinne auslegend, jeden Polen als deſſen Inhaber anſah und nur Fremde, nicht zum Reiche Gehörige, ausſchloß, wozu bei Hoſius noch der günſtige Umſtand kam, daß er durch vieljährige Beſchäftigung mit den preußiſchen Angelegenheiten ſich in dieſem Lande gleichſam eingebürgert hatte [6]). Solche Erwägung beſtärkte den Hof in ſeinem Entſchluſſe, und es handelte ſich nur um die geeignete Form zur Ausführung deſſelben.

---

1) Th. Treter, M. L. Treter, Leo und Kretzmer l. c.

2) Th. Treter, p. 174; M. L. Treter, p. 111.

3) Biſch. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 85.

4) A. a. O. A. 2 fol. 86.

5) Vgl. Eichhorn, der ermländ. Biſchof und Cardinal Stanislaus Hoſius. Mainz 1854. Bd. I. S. 43—57. 77—79. 89—102. 105—128.

6) Vergl. die königl. Inſtruction für Solikowski vom 11. Februar 1571 bei Katenbringk, Miscell. Warm. Tom. V. p. 78 und den Brief des krakauer Biſchofs Samuel Maciejowski an Tid. Gieſe v. 3. Februar 1549 bei Cyprian, Tab. Eccles. Roman. p. 572.

Gemäß dem petrikauer Vertrage zeigte das Capitel dem Könige durch einen Abgeordneten die Erledigung des bischöflichen Stuhles an und bat um die Nomination der vier Candidaten. Kaum aber hatte sich dieser seines Auftrags entledigt, als sich bei Hof das Gerücht verbreitete, sämmtliche in Frauenburg residirende Domherren seien, von Alexander Sculteti wegen Vorenthaltung seiner Einkünfte in Rom verklagt, mit dem Kirchenbanne belegt worden. Als sich die Kunde bewährte, nahm Sigismund August Anstand, Personen auf die Wahlliste zu setzen, welche, mit kirchlichen Censuren behaftet, nicht wählbar waren[1]), suchte die Candidaten aus der Zahl der nichtresidirenden Domherren aus[2]) und nominirte dazu den culmischen Bischof Stanislaus Hosius, zugleich Domcantor von Ermland, den ermländischen Dompropst Johann Benedict Solpha und die Domherren Johann Lubodzieski und Jacob Zimmermann. Obwohl alle Vier Mitglieder des ermländischen Capitels waren, so fehlte doch den beiden Ersten das preußische Indigenat und den zwei Letzten das erforderliche Alter und die höheren Weihen, weshalb sich Keiner von ihnen zur Wahl eignete. Dessenungeachtet versuchte es der polnische Hof mit dieser Liste, entschlossen, die Wahl des Erstgenannten um jeden Preis durchzusetzen. Zu diesem Zwecke überbrachte der Commissarius ein königliches Schreiben, in welchem Hosius dringend empfohlen wurde, mit dem beigefügten Versprechen, dessen Postulation solle die Rechte und Freiheiten der Kirche Ermlands nicht gefährden.

Die Domherren geriethen in Verlegenheit. Den Wunsch des Monarchen zu erfüllen, verbot ihre eidlich übernommene Pflicht, die Rechte ihrer Kirche zu wahren. Deshalb verlängerten sie den Wahltermin, schickten Abgeordnete zu Hof und baten um eine dem petrikauer Vertrage entsprechende Candidatenliste. Vergeblich. Sigismund August beharrte bei Hosius und sandte seinen Commissarius mit dem Auftrage nach Frauenburg, das Capitel zu ermahnen, daß es ohne Verzug zur Wahl schreite und Hosius berücksichtige, Letztern aber, um der Devolution vorzubeugen, sogleich zum Bischofe von Ermland

---

1) Cf. c. 7. 10. X. de cler. excommun. (V. 27); c. 1. X. de postulat. (I. 5).

2) So erzählt den Hergang die königliche Caution im Bisch. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 245—247.

zu nominiren, falls innerhalb der canoniſchen Friſt keine Wahl in Ausſicht ſtände.

Dieſer ſchlimme Fall trat wirklich ein. Als die Domherren ihr Verlangen einer neuen Liſte nicht aufgaben und die Devolution Platz zu greifen drohte, führte der Commiſſarius ſeinen Auftrag aus, ernannte Hoſius zum Biſchofe von Ermland und gebot den Anweſenden, ihn als ſolchen anzuerkennen und zu ehren.

Das Capitel erwiederte, daß es der königlichen Gewalt nicht zu widerſtehen vermöge, den Act ſelbſt aber für ungültig halte, legte alsdann vor Notar und Zeugen Verwahrung gegen die Nomination ein und erklärte, daß es ihr, weil ſie die Verträge und Privilegien der Kirche Ermlands verletze, keine rechtliche Gültigkeit zuerkenne. Der Commiſſarius reiſte zum culmiſchen Biſchofe nach Löbau und theilte ihm das Geſchehene mit.

Hoſius, hievon nichts ahnend, hatte den leiſen Wunſch gehegt, mit der neuen Würde verſchont zu bleiben. Zwar hatte er im December 1550 erfahren, daß man bei Hof damit umgehe, ihn zum Biſchofe von Ermland zu machen; aber gleichzeitig auch dringend gebeten, den Plan aufzugeben, um nicht die ohnehin unzufriedenen Preußen [1]) noch mehr zu reizen, und endlich die Stelle nur dann annehmen zu wollen erklärt, wenn dem ermländiſchen Capitel die freie Wahl gelaſſen, zu ſeinem Nachfolger in Culm ein geborner Preuße ernannt und Alles unter Zuſtimmung der Landesräthe ausgeführt würde. Darum bedauerte er den letzten Vorfall, um ſo mehr, als er, den Translationen zu einträglichern Bisthümern abhold, ſeine Heerde nur ungern verließ. In der Ueberzeugung jedoch, daß der König nicht nachgeben, ſondern ſeinen Willen durchſetzen werde, beſchloß er, in den Gang der Ereigniſſe perſönlich einzugreifen und dieſe möglichſt auf den Rechtsboden zurückzuführen.

Um den Streit in Güte beizulegen, trat er vermittelnd dazwiſchen, bewog den König, ſeine Nomination ſtillſchweigend zurückzunehmen und auf Grund der frühern Candidatenliſte eine Wahl zu geſtatten, und ſtimmte das Capitel, mit dem er gleichfalls unterhandelte, zur Willfährigkeit gegen den Monarchen, ausdrücklich verſprechend, dafür

---

1) Sie waren unzufrieden mit ſeiner Beförderung auf den biſchöfl. Stuhl von Culm. Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. I, S. 102—105.

zu ſorgen, daß ſolches der Kirche Ermlands nicht ſchade. Dieſer Vorſchlag zog die Streitenden aus der ſchroffen Stellung, in die ſie gerathen, ermöglichte eine gegenſeitige Annäherung und bahnte den Weg zum Frieden. Hiefür gewonnen, verließ auch das Capitel den Boden des ſtrengen Rechts, wünſchte nur, ſeine Privilegien künftig geſichert zu wiſſen, und beruhigte ſich, als Hoſius eine königliche Urkunde darüber in Ausſicht ſtellte.

Nach ſolcher Vermittelung ſchickte Sigismund Auguſt ſeinen Commiſſarius abermals nach Frauenburg, mit der Anzeige, das Capitel ſei in Rom, auf königliches Anſuchen, vom Kirchenbanne befreit worden und ſonach im Stande, die Biſchofswahl zu vollziehen; Se. Majeſtät wünſche, daß es einen der früher aufgeſtellten Candidaten wähle oder poſtulire, verſprechend, dafür zu ſorgen, daß ſolches der Kirche Ermlands keinen Nachtheil bringe, für den Weigerungsfall zugleich mit ſchwerem Unheil drohend.

Dieſes Mal gaben die Domherren nach, ſo weit es ihr Gewiſſen erlaubte. Da Alle bei ihrem Amtsantritt geſchworen hatten, die Rechte ihrer Kirche zu ſchützen, legten ſie, um ihre Ehre vor der Mit- und Nachwelt zu wahren, vor Notar und Zeugen den Hergang dieſer Wahl urkundlich nieder, zum Beweiſe, daß ſie pflichtmäßig ſo lange für ihre Rechte gekämpft hätten, als es möglich geweſen, und, das geringere Uebel dem größern vorziehend, zuletzt nur der Uebermacht gewichen wären [1]). Hierauf ſchritten ſie am 2. März [2]) 1551 zur Wahl und poſtulirten den culmiſchen Biſchof Stanislaus Hoſius zum Hirten Ermlands.

Hiemit vollkommen zufrieden, nahm Sigismund Auguſt keinen Anſtand, die von Hoſius erbetene Cautions-Urkunde auszuſtellen, worin er die Rechte der Kirche Ermlands feierlich verbürgt und künftig nur vier geborne Preußen auf die Wahlliſte ſetzen zu wollen verſpricht [3]). Auch ſchickte er, um die Sache zum Abſchluß zu bringen, das Poſtulations-Decret ungeſäumt nach Rom und bat um die apoſtoliſche Beſtätigung. Da man die Wahl als völlig canoniſch

---

1) Dieſe Urkunde befindet ſich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. P. Nr. 3.

2) Der 2. März ſteht in der genannten Urkunde, während im Biſch. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 87 der 3. März dafür angegeben wird.

3) Dieſe königliche Caution iſt abſchriftlich im Biſchöfl. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 245—247.

erkannte, bestätigte sie Julius III. im Consistorium am 11. Mai 1551, löste Hosius vom Bande des culmischen Bisthums und machte ihn zum Hirten der Diöcese Ermland [1]).

Anfangs Juli erhielt der Letztere die apostolischen Bullen, verließ am 19. Juli Löbau und wurde am 21. Juli in der Cathedrale zu Frauenburg feierlich eingeführt [2]). Hierauf durchreiste er seine Diöcese und empfing im Juli in Braunsberg, Wormditt, Gutstadt und Heilsberg, und im September in Rößel, Seeburg und Wartenburg die Huldigungen als Landesfürst [3]).

Ermland besaß in ihm einen ausgezeichneten Bischof. Er wirkte mit apostolischem Eifer in seiner Diöcese und trat den akatholischen Bestrebungen in Elbing und Braunsberg mit seltener Kraft entgegen. So lange er im Bisthum weilte, gelang es ihm, dieselben niederzuhalten [4]); als er aber, von Paul IV. gerufen, im Frühlinge 1558 nach Rom sich begab und in päpstlichem Dienste fast sechs Jahre wegblieb [5]), nahmen sie dergestalt wieder zu, daß er bei seiner Rückkehr im Winter 1564 jene beiden Städte großentheils in der Gewalt der Dissidenten fand. Sie von Neuem zu erobern, war das Ziel, nach dem er strebte. In Braunsberg, wo er als Landesfürst mit voller Macht einschreiten konnte, ging es leicht von Statten; die Neuerung ward bis auf den letzten Rest entfernt [6]). Schwerer hielt

---

1) Zwar heißt es in Jur. Capit. Warm. Summar. num. 8 C., die Bestätigung sei am 27. April 1551 erfolgt; allein die Originalbulle darüber an's ermländ. Domcapitel befindet sich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. P. Nr. 14 und ist quinto Id. Maji 1551 datirt. Darin sagt der Papst geradezu: „Hodie postulationem de persona venerabilis fratris nostri Stanislai etc. admisimus et praefatum Stanislaum Epum a vinculo etc. absolvimus et ad Ecclesiam ipsam Warmiensem etc. transtulimus ipsumque Stanislaum Epum eidem ecclesie Warmiensi in Epum prefecimus et pastorem." Jenes Datum kann nur auf die Weise entstanden sein, daß der Abschreiber statt Id. gelesen hat Kal.

2) Th. Treter, p. 175; Leo, hist. Pruss. p. 454 und Bisch. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 87.

3) Bisch. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 87. Vgl. auch über Hosius' Bischofswahl Eichhorn, Card. Hosius, Bd. I. S. 129—139.

4) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. I. S. 141—183. 233—257.

5) Vgl. über seine Wirksamkeit in Rom, als Nuntius in Wien und apostol. Legat auf dem Concil zu Trient bei Eichhorn a. a. O. Bd. I. S. 301—392. Bd. II. S. 14—146.

6) Vergl. a. a. O. Bd. II. S. 160—168.

es in Elbing. Zwar trat er als Cardinal [1]) mit erhöhtem Eifer auf und erkämpfte sich mit unsäglicher Anstrengung den Besitz beider Pfarrkirchen der Stadt [2]); da ihm aber Elbings Behörden mit ihrer ganzen Amtsgewalt widerstanden, so blieb, bei der Schlaffheit des königlichen Hofes, sein mühsam errungener Sieg ohne nachhaltige Folgen. Zur Zeit der Thron-Erledigung wurden Anfangs 1573 die Priester gewaltsam vertrieben und die Pfarrkirchen dem katholischen Cultus entzogen [3]). Fortan scheiterten alle Versuche, sie wieder zu erobern; Hosius nahm den Schmerz, seine Katholiken in Elbing ohne geistlichen Trost zu wissen, mit sich in's Grab [4]).

Hoffnungsreicher gestalteten sich die Verhältnisse im Ermlande, dem er auch als Landesfürst gebot. Um den Katholicismus darin zu sichern, beschloß er, einen tüchtigen Klerus sich zu bilden, überzeugt, daß den religiösen Wirren nur dann nachhaltig gesteuert werden könne, wenn die Geistlichen gut unterrichtet, sittlich rein und voll Eifer für ihren heiligen Beruf seien. Zu diesem Zwecke hielt er 1565 eine General-Visitation [5]) und im August eine Diöcesan-Synode ab [6]), rief alsdann die Jesuiten nach Braunsberg und übergab ihnen 1567 das gesammte geistliche Erziehungswesen [7]). Dieses Collegium lag ihm sehr am Herzen und genoß seine Fürsorge um so reichlicher, je mehr er die gesegnete Wirksamkeit desselben gewahrte [8]).

Sein literarischer Ruf [9]), seine Liebe zur katholischen Kirche und seine Gewandtheit in politischen Dingen machten seine Dienste wie dem Könige von Polen, so dem apostolischen Stuhle wünschenswerth. Wiederholt hatte ihn jener mit wichtigen Sendungen betraut [10]), und

---

1) Er war es seit dem 26. Februar 1561. Vgl. a. a. O. Bd. I. S. 392 bis 402.

2) Vgl. darüber a. a. O. Bd. II. S. 190—208. 300—330.

3) A. a. O. Bd. II. S. 404—406.

4) A. a. O. Bd. II. S. 477—483.

5) Die Visitations-Acten im Bisch. Arch. zu Fr. B. 3.

6) Ueber diese vergl. Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 168—172.

7) Vgl. a. a. O. Bd. II. S. 173—190.

8) A. a. O. Bd. II. S. 297—300.

9) Ueber seine literarische Thätigkeit vergl. a. a. O. Bd. I. S. 219—225. 285—295. 310—312; Bd. II. S. 257—265. 460—465 556—571.

10) Vgl. darüber a. a. O. Bd. I. S. 89—102. 125—128. 197—201.

dieſer ihn zum Nuntius am Hofe des Kaiſers [1]) und zum Legaten auf dem Concil zu Trient ernannt [2]). Einen ſo rüſtigen und treuen Kämpfer für Recht und Wahrheit ſuchten darum beide in ihre Dienſte zu ziehen, und ſo kam es, daß er 1569 als Geſandter des polniſchen Königs nach Rom reiſte und nie mehr heimkehrte. Während Martin Kromer das Bisthum Ermland als ſein Coadjutor [3]) regierte, führte er beim apoſtoliſchen Stuhle die Sache ſeines Königs [4]) und ſorgte mit rühmlichem Eifer für das Wohl der geſammten Kirche, in deren Dienſte er als Cardinal und Vertrauter des Papſtes ſtand. Pius V. und Gregor XIII. erblickten in ihm eine feſte Säule der Kirche und bedienten ſich ſeines weiſen Rathes in allen wichtigen Angelegenheiten [5]). Letzterer ſchätzte ihn ſo hoch, daß er ihn 1573 zum Groß-Pönitentiar ernannte [6]).

Nach einer thatkräftigen und ſegensreichen Wirkſamkeit ſtarb er endlich, hochbetagt, am 5. Auguſt 1579 in Capranica bei Rom, wohin er zu ſeiner Erholung gereiſt war. Seine Leiche ward am 9. Auguſt zu Rom in ſeiner Titularkirche St. Mariä Trastevere feierlich beigeſetzt [7]).

22. Martin Kromer (1579—1589).

Martin Kromer gelangte auf dem Wege der Coadjutorie zum Stuhle Ermlands. Als der Cardinal 1569 in Geſchäften ſeines Königs nach Rom ging, wurde er zu deſſen Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge auserſehen, weil Hoſius nur ihm ſeine Heerde anvertrauen wollte. Freilich bedurfte ſie in jener Zeit eines gelehrten, umſichtigen und eifrigen Hirten, und dieſe Eigenſchaften entdeckte man vorzüglich bei Kromer, welcher, wie als königlicher Secretair

1) A. a. O. Bd. I. S. 320—402; Bd. II. S. 14—35.

2) Ueber ſeine Wirkſamkeit als Legat vgl. a. a. O. Bd. II. S. 40—146.

3) Seit dem 2. Juni 1570. A. a. O. Bd. II. S. 378.

4) Seine Miſſion betraf die bariſche Erbſchaft. Vgl. a. a. O. Bd. II. S. 348—352. 407—411. 515—517.

5) Vgl. a. a. O. Bd. II. S. 454—460.

6) A. a. O. Bd. II. S. 466—470.

7) A. a. O. Bd. II. S. 535—540.

und Gesandter durch Klugheit und Kraft, so als Schriftsteller durch Gelehrsamkeit und kirchlichen Eifer sich ausgezeichnet hatte [1]).

Nachdem er seine Zustimmung gegeben, erschien er Anfangs Juli 1569 im Ermlande, bereit, die Verwaltung der Diöcese zu übernehmen und im Sinne seines erlauchten Freundes fortzuführen [2]). Von seiner Ernennung zum Coadjutor war noch nicht die Rede, sie sollte erst beantragt werden, wenn sich Hosius in Rom befände. Darum machte ihn dieser, wozu er sich berechtigt glaubte, vorerst zu seinem Vicarius, übergab ihm am 18. August die Verwaltung des Bisthums und trat darauf seine Reise an [3]).

Mit Befremden sah das Domcapitel in Frauenburg das erneuerte Streben des königlichen Hofes, auf den Stuhl von Ermland einen Polen zu heben, und fühlte sich zu ernstem Widerstande verpflichtet, um nicht seine bereits in Hosius verletzten Rechte durch einen polnischen Nachfolger desselben völlig zertreten zu lassen. Zwar wußte es amtlich nur, daß Kromer zum Vicar und Statthalter des Cardinals ernannt sei, was noch die Rückkehr des Letztern hoffen ließ; aber außeramtlich hatte es erfahren, daß es im Werke sei, ihn auch zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge zu machen, weil Hosius sein Leben in Rom zu beschließen gedächte. Nicht ohne Grund tauchte bei ihm die ängstigende Besorgniß auf, es möchte der nationale Kampf zwischen Polen und Deutschen von Neuem entbrennen und die Ruhe des Bisthums gefährden. Es erschrack um so mehr, als es sich in dieser Beziehung sicher geglaubt hatte, indem es ein königliches Versprechen besaß, nach Hosius nur geborne Preußen für Ermland vorzuschlagen, und vom Cardinal zuverläßig erwartete, daß er eigenmächtig keinen Coadjutor nehmen werde. Demnach beschloß es, sogleich zu widerstehen, in der Hoffnung, durch zeitiges Einschreiten das Gefürchtete zu hintertreiben. Allein es täuschte sich. Da Hosius, den General-Vicar zu ernennen, befugt war, nahm er auf des Capitels Widerspruch keine Rücksicht, ließ Kromer als Verwalter der Diöcese zurück und wies bei seiner Abreise die unzufriedenen Domherren an den apostolischen Nuntius [4]). Zwar trugen sie diesem ihre

---

1) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 370—372.
2) A. a. O. Bd. II. S. 354—356.
3) A. a. O. Bd. II. S. 360.
4) A. a. O. Bd. II. S. 358—360.

Beſchwerde vor, konnten ihn aber von ihrem Rechte nicht überzeugen und ſahen ſich endlich genöthigt, Kromers Adminiſtration anzuerkennen [1]).

Dieſer Umſchwung in des Capitels Geſinnung nahm dem königlichen Hofe jede Beſorgniß und gab die Ausſicht, daß ſich auch die Coadjutorie werde durchführen laſſen. Schon im Herbſt 1569 wurde ſie in Angriff genommen. Hoſius hatte dringend gerathen, die Zuſtimmung der Domherren in Frauenburg einzuholen, im Vertrauen, daß ſie des Königs Bitte nicht abſchlagen würden, und feſt überzeugt, daß nur auf dieſem Wege dauernder Friede und ſegensreiches Wirken für den Coadjutor zu hoffen ſei. Allein der königliche Hof war anderer Meinung, hegte jenes Vertrauen zum Capitel nicht und beſchloß, die Sache durch den apoſtoliſchen Stuhl ausführen zu laſſen, was ihm um ſo zweckmäßiger erſchien, als er, wenn die Coadjutorie auf Grund des petrikauer Vertrages angefochten würde, dieſelbe für ein Werk des Papſtes erklären konnte, welcher an jenen Vertrag nicht gebunden ſei. In dieſem Sinne wurden die Anträge ausgefertigt und im Winter 1570 nach Rom geſchickt [2]).

Beim apoſtoliſchen Stuhle fand die Sache kein Bedenken. Der petrikauer Vertrag war im vorliegenden Falle nicht maßgebend, weil, für Hoſius einen Nachfolger zu wählen, wie dem Könige von Polen, ſo dem ermländiſchen Capitel die Befugniß mangelte. Durch deſſen Erhebung zur Würde eines Cardinals war der Stuhl von Ermland bei der Curie erledigt und vom Papſte zu beſetzen [3]). Zwar hatte ihm Pius IV. die Verwaltung der Diöceſe von Neuem übertragen; es war aber nur eine vorläufige Maßregel, keine Beſetzung des erledigten Stuhles. Dieſer blieb, ſtrenge genommen, noch erledigt, folglich auch dem Papſte das Recht zur Beſetzung deſſelben. Daraus ſchloß man in Rom, daß der heilige Vater, wie den künftigen Biſchof, ſo auch den Coadjutor zu ernennen habe [4]), und

---

1) Vergl. a. a. O. Bd. II. S. 372—375 und Vicekanzler Kraſinski an Kromer vom 10. October 1569 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 29 fol. 31.

2) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 375—376.

3) Vgl. Concordat. Aschaffenburg. a. 1448 bei E. Münch, Sammlung aller Concordate. Th. I. S. 89—90.

4) Vgl. das päpſtl. Breve vom 16. Juni und des Card. Hoſius Brief vom 6. December 1571 im Cap. Arch. zu Fr. C. 1 fol. 172—174 und Schiebl. O. Nr. 9; auch die päpſtliche Bulle vom 2. Juni 1570 a. a. O. C. 2 fol. 70—75 und das apoſtoliſche Breve vom 22. Juli 1570 a. a. O. Schiebl. C. Nr. 75.

hielt des Capitels Genehmigung für überflüſſig. Um aber daſſelbe wegen der Folgen zu beruhigen, verhieß Pius V., mündlich wie ſchriftlich zu erklären, daß der Kirche Ermlands kein Präjudiz daraus erwachſen, ſondern die freie Biſchofswahl verbleiben ſolle [1]).

Ueberzeugt, daß Kromers Coadjutorie der Diöceſe heilbringend ſei, und gerne bereit, die Wünſche des Königs und des Cardinals zu erfüllen, nahm ſie der Papſt mit vieler Wärme an und ſtellte ihre Bekanntmachung in nahe Ausſicht. Sie erfolgte im Conſiſtorium am 2. Juni 1570, unter freudiger Zuſtimmung des heil. Collegiums [2]). Dem ermländiſchen Capitel wurde das Recht der freien Biſchofswahl ausdrücklich vorbehalten [3]).

Als Coadjutor ſollte Kromer, um die Pontificalien ausüben zu können, auch die biſchöfliche Weihe empfangen. Dieſes lag in der Abſicht des Cardinals und des Papſtes. Da ihm aber Erſterer nur einen preußiſchen Titel wünſchte und ſich für Pomeſanien entſchied, zerſchlug ſich die Sache vollends, als weder Kromer noch der polniſche Hof damit einverſtanden waren, und jener blieb Prieſter bis zum Tode des Cardinals. Die Verhandlungen über den Biſchofstitel [4]) verzögerten dergeſtalt die Expedition der Bullen, daß ſie erſt Ende September von Rom abgingen. Am 20. October trafen ſie in Warſchau ein zu Händen des königlichen Secretairs Nidecki [5]).

Weil Kromer eben als Geſandter Polens in Stettin war, um den Frieden zwiſchen Dänemark und Schweden zu vermitteln [6]), behielt ſie Nidecki bis zur Rückkehr deſſelben bei ſich. Als dieſe Anfangs 1571 erfolgte, und der neue Coadjutor dem Könige in Warſchau über ſeine Miſſion berichtete, empfing er die Bullen, reiſte nach dem Ermlande und trat auf Grund derſelben als Coadjutor auf, verſchob aber den Hirtenbrief bis zu deren amtlicher Uebergabe an's Capitel [7]).

---

1) Vergl. Lit. Card. Hosii ad Principes in der Gymnaſial-Bibliothek zu Braunsberg p. 163. 164. 170.

2) Eichhorn, Card. Hoſius, Bd. II. S. 377—378.

3) Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 379—380.

4) Vgl. darüber a. a. O. Bd. II. S. 381—383.

5) A. a. O. Bd. II. S. 383. Nidecki an Kromer vom 20. October 1570 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 29 fol. 125—126.

6) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. II. S. 384—386.

7) A. a. O. Bd. II. S. 389.

Bei des Capitels wahrscheinlichem Widerspruch ließ diese Uebergabe schwere Kämpfe befürchten, weshalb es der Hof für rathsam hielt, einen klugen und thatkräftigen Commissarius hinzusenden. Man wählte dazu den königlichen Secretair Johann Demetri Solikowski und gab ihm schriftlich und mündlich die beste Instruction. Er sollte dem Capitel mittheilen, daß Se. Heiligkeit, unter freudigem Zuruf sämmtlicher Cardinäle, Martin Kromer zum Coadjutor ernannt habe, einen Prälaten, welcher eine Zierde der polnischen Nation sei und der Kirche Ermlands reichlichen Segen verspreche. Zwar sei derselbe kein geborner Preuße, habe aber durch vieljährige Beschäftigung mit den preußischen Angelegenheiten in diesem Lande sich gleichsam eingebürgert, nicht zu gedenken der Declaration Casimirs, nach welcher das Wort Indigena, die Polen nicht von preußischen Aemtern und Würden ausschließen dürfe. Im Uebrigen sollen Ermlands Rechte und Freiheiten unverkürzt erhalten werden [1]).

Mit dieser Instruction erschien Solikowski, von Kromers Abgeordneten begleitet, in Frauenburg, wohnte der Uebergabe der Bullen am 19. Februar 1571 bei und ersuchte das Capitel, den neuen Coadjutor anzunehmen und in sein Amt einzuführen. Vergeblich. Es verweigerte beides, weil es in Kromer, dem gebornen Polen, die Privilegien Ermlands und Preußens verletzt sah. Die Verhandlungen währten vom 19. Februar bis zum 2. März, ohne daß ein Theil dem andern nachgab, und Solikowski sah sich genöthigt, unverrichteter Sache nach Warschau zurückzukehren [2]).

Hiemit war der Bruch zwischen der polnischen Regierung und dem ermländischen Capitel vor der Welt aufgedeckt. Kromer benahm sich dabei sehr klug. Vom Verlangen seiner Einführung stand er ab, weil diese ohne Betheiligung des Capitels nicht möglich war; dagegen trat er öffentlich als Coadjutor auf und kündigte sich als solchen dem Klerus und Volke in seinem Hirtenbriefe vom 9. März 1571 an. Schwierig gestaltete sich die Lage des Capitels. Es befand sich im Widerspruch mit dem Papste, mit dem Könige und mit dem Cardinal, als dem eigenen Bischofe, also mit den höchsten Inhabern der geistlichen und weltlichen Macht, und hätte berechnen

---

1) A. a. O. Bd. II. S. 390–391.

2) Vgl. darüber a. a. O. Bd. II. S. 391—393.

können, daß es in solchem Kampfe unterliegen müßte. Dennoch stieg es in die Schranken und hoffte, mit Hülfe der Preußen und der Feinde Kromers bei Hof zu siegen. Allein es täuschte sich. Weder zeigten sich die Preußen so hülfreich, als man erwartet hatte, noch rührte sich jene feindliche Hofpartei, während von der andern Seite mit geistlichen und weltlichen Strafmitteln gedroht wurde. Hiedurch geschreckt, unterwarf es sich und nahm Kromer als Coadjutor an. Am 23. September 1571 erfolgte dessen feierliche Einführung in der Cathedrale zu Frauenburg [1]).

So stand für Ermland wieder ein polnischer Bischof in Aussicht, dieses Mal freilich in rechtlicher Weise, weil die Besetzung durch den apostolischen Stuhl erfolgte, der bei Ausübung seines Rechtes weder an die Privilegien der Lande Preußens, noch an den petrikauer Vertrag gebunden war. Zwar ging der Vorschlag vom polnischen Könige aus, während Se. Heiligkeit den Coadjutor auch selbstständig hätte wählen können; aber indem der Papst einen Theil seines Rechtes opferte, verletzte er kein Recht eines Dritten. Weniger frei war der König von Polen, welchem vertragsmäßige Pflichten gegen Preußen und Ermland oblagen. Ersterm durfte er keine Träger von Aemtern und Würden aufdringen, welchen das preußische Indigenat fehlte, und Letzterm zur Bischofswahl nur geborne Preußen empfehlen. Doch bezog sich dieses selbstredend nur auf die Fälle, in welchen von ihm die Beförderung ausging, während der apostolische Stuhl sein Recht unbeschränkt übte. Wirkte nun der König im letztern Falle durch Vorschlag mit, so trat er füglich in die schrankenlose Bahn des Papstes und glaubte sich durch keine Verträge gebunden. Das war die Rechtslage der Kromerschen Coadjutorie, weshalb man sie nur anzugreifen vermochte, wenn man einseitig die Gesichtslinie des strengen Rechtes verschob. Konnte sich hiernach das Capitel zu Frauenburg nicht mit Fug und Recht über sie beschweren, so walteten für das Bisthum die triftigsten Gründe ob, mit ihr zufrieden zu sein. Kromer that, obwohl ein Pole, doch nichts, um seine Landsleute über Gebühr zu begünstigen. Seine Regierung hatte nur Ermlands Wohl im Auge; dieses kirchlich, wie bürgerlich zu befestigen, war das Ziel, nach dem er strebte, während er jedes Hervortreten nationaler Eifersucht entschieden mißbilligte.

---

1) A. a. O. Bd. II. S. 394—400.

Als Coadjutor entwickelte er eine segensreiche Thätigkeit. Vor Allem erstrebte er eine durchgreifende Reform seines Klerus und zeigte dabei eine erstaunliche Klugheit und Kraft. Sein Scharfblick entdeckte rasch die Mängel und Gebrechen, und sein väterlicher Ernst beseitigte sie ohne Mühe. Als Mittel dazu dienten ihm die General-Visitationen, Diöcesan-Synoden und Hirtenbriefe. Visitationen fanden in den Jahren 1572 und 1573 statt [1]), und Synoden hielt er vom 14. bis 16. Juni 1575 [2]) und am 4. Juli 1577 in Heilsberg ab [3]). Besonders ergreifend und fruchtreich waren seine mit großer Wärme abgefaßten Hirtenbriefe [4]).

Aber auch die Laien faßte er scharf in's Auge, hielt auf strenge Zucht und Ordnung, führte durch sein berühmtes Edict „Kirchgang" [5]) einen regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes ein und leistete den Versuchen, die religiöse Neuerung in sein Bisthum einzuführen, kräftigen und erfolgreichen Widerstand [6]).

Ebenso entschieden hielt er die bürgerliche Ruhe aufrecht, indem er die Frevler, ohne Ansehen der Person, nach Verschulden züchtigte und dadurch Jeden in heilsame Furcht versetzte [7]). Mit großer Umsicht förderte er Handel und Gewerbe und erhöhte den Wohlstand seines Ländchens. Dafür erntete er von seinen Diöcesanen volle Achtung und Liebe; sie ehrten in ihm mit treuer Ergebenheit, wie den frommen Hirten, so den väterlich regierenden Landesfürsten.

Nachdem er etwa zehn Jahre seinem Bisthum als Coadjutor vorgestanden, lief im September 1579 die Kunde vom Tode des

---

1) Vergl. die Visitations-Acten von 1565 im Bischöfl. Archiv zu Fr. B. 3 fol. 221—259 und Samson v. Worein an Kromer vom 8. Mai und 16. Juni 1573 a. a. O. D. 23 fol. 19. 20.

2) Ihre Geschichte und Statuten a. a. O. A. 3 fol. 199—214; die letzteren auch abgedruckt bei Rudnicki, Constit. Synod. p. 79—100.

3) Vgl. Eichhorn, Card. Hosius, Bd. II. S. 471—473.

4) Vgl. s. Hirtenbriefe im Bisch. Arch. zu Fr. A. 2 fol. 217—218. 270—273. 283; A. 88 fol. 34—37. 43. 54—61. 69—70. 72—73. 76—78. 80—82.

5) Es ist vom 23. Februar 1570 und befindet sich a. a. O. A. 2 fol. 219 bis 221 und bei Rudnicki l. c. p. 340—350.

6) Vgl. s. Kämpfe wider neuerungssüchtige Edelleute a. a. O. A. 3 fol. 32 bis 33. 261. 348—350. 355. 390—392. 420. 456—461. 499—500.

7) Leo, hist. Pruss. p. 471.

Cardinals Hosius ein. Um nichts zu versäumen, wandte er sich schnell an den König und bewies ihm sein Recht der Nachfolge. Demzufolge erließ Stephan I. am 7. October ein Rundschreiben an die Reichsräthe, mit der Erklärung, daß Kromer rechtmäßiger Bischof von Ermland, Senator des Reiches und Präsident des preußischen Landtages sei [1]). Damit war seine politische Stellung gesichert. Die bischöfliche Weihe wollte er um die Mitte des October in Heilsberg empfangen und lud dazu den Bischof von Leslau, Stanislaus Karnkowski, ein [2]). Doch erschien dieser nicht, sondern versprach, ihn zur Zeit des Reichstages in Warschau zu weihen [3]). Da solches auch der apostolische Nuntius wünschte [4]), reiste er im November [5]) nach Warschau und wurde am 6. December in der Bernhardinerkirche daselbst consecrirt. Die Weihe vollzog Stanislaus Karnkowski, unter Assistenz der Bischöfe Peter Kostka von Culm und Adam Pylchowski von Chelm; zugegen waren der König, der apostolische Nuntius und eine große Schaar geistlicher und weltlicher Senatoren [6]). Er wohnte bis zum 16. Januar 1580 dem Reichstage bei und kehrte dann in seine Diöcese zurück [7]).

Mit der höhern Würde hatte sich auch sein Eifer gesteigert; noch emsiger erstrebte er die Veredelung seiner Heerde und sah bei Geistlichen und Laien auf treue Erfüllung ihrer religiösen Pflichten. Jeden öffentlichen Sünder traf sein geistliches Schwert und nöthigte ihn zu sittlichem Wandel. Auf den Klerus wirkte er, wie früher, durch die General-Visitation, Diöcesan-Synode und seine ergreifenden Hirtenbriefe. Vom September 1581 bis zum Mai 1582 visitirte er durch den Domherrn Johann Kretzmer und den Jesuiten Johann Schonnovian das ganze Bisthum [8]) und hielt in der Schloßkapelle zu

---

1) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 39 fol. 45.

2) A. a. O. D. 39 fol. 44.

3) Ridecki an Kromer vom 26. October 1579 im Cap. Archiv zu Fr. Ab. 5 fol. 218.

4) Nuntius Caligari an Kromer vom 8. November 1579 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 64 fol. 42.

5) Am 18. November kündigte er dem Klerus durch Rundschreiben seine bevorstehende Reise an. A. a. O. D. 120 fol. 93.

6) Vgl. a. a. O. A. 3 fol. 469.

7) Peter Kostka an Kromer vom 22. Januar 1580 a. a. O. D. 36 fol. 66.

8) Diese Visitations-Acten sind im Bisch. Arch. zu Fr. B. 2.

Heilsberg am 28. Juni 1582 eine Diöcesan-Synode ab, auf welcher herrliche Beschlüsse gefaßt wurden [1]). Seine Hirtenbriefe trugen das salbungsvolle Gepräge, das man bisher an ihnen gewohnt war [2]). Mit erhöhter Kraft kämpfte er endlich wider die Bestrebungen der kirchlichen Gegner [3]) und befestigte den Katholicismus im Ermlande dergestalt, daß er allen Stürmen in der Zukunft zu widerstehen vermochte.

Durch Alter und Krankheit aufgerieben, entschlief er, nachdem er das Zeitliche und Ewige für sich gut geordnet hatte, am 23. März 1589 vier Uhr Morgens in seinem Schlosse zu Heilsberg sanft im Herrn [4]) und erhielt seinen bisherigen Coadjutor zum Nachfolger.

23. Andreas Bathori (1589—1599).

Stephan I. zog unter anderen Verwandten auch seinen Brudersohn Andreas Bathori an den Hof, überzeugt, daß sich derselbe in Polen eine einflußreichere Stellung erringen werde, als im Fürstenthum Siebenbürgen. Zu seiner Freude zeigte der junge Prinz Neigung zum geistlichen Stande. Um ihn würdig zu versorgen, fand es der König räthlich, ihn zum Coadjutor eines Bischofs ernennen zu lassen, und es kam nur darauf an, einen Prälaten zu ermitteln, welcher die Aussicht gab, ihn anzunehmen. Ein solcher schien Martin Kromer zu sein, dessen hohes Alter und warme Liebe zum Monarchen hoffen ließ, daß er in den Plan eingehen würde. Aus diesem Grunde wählte man die ermländische Coadjutorie.

Zwar standen derselben große Hindernisse entgegen, weil Andreas Bathori weder ein ermländisches Canonicat, noch das preußische Indigenat besaß; dennoch wurde der Versuch gemacht, im Vertrauen, daß sich die Schwierigkeiten mit der Zeit würden überwinden lassen.

---

1) Er veröffentlichte sie am 26. August in Form eines Hirtenbriefes. Sie befinden sich abschriftlich a. a. O. D. 120 fol. 99—101 und gedruckt bei Rudnicki. Constit. Synod. p. 110—121.

2) Vgl. s. Hirtenbriefe im Bisch. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 89—90. 92—94. 126—131. 148—149 und D. 120 fol. 51—53. 55—56. 103—104. 112—113.

3) Vergl. a. a. O. A. 3 fol. 449—450; A. 4 fol. 189—190. 453. 511: A. 5 fol. 9; A. 88 fol. 133—135 und D. 120 fol. 95—97. 107—113.

4) A. a. O. A. 5 fol. 64; A. 88 fol. 149; Th. Treter, p. 178; Leo, hist. Pruss. p. 471; M. L. Treter, p. 120.

Um eine kirchliche Autorität vorzuschieben, ward der apostolische Nuntius Caligari in den Plan gezogen. Dieser theilte, in Gemeinschaft des Reichskanzlers Zamoyski, dem Bischofe von Ermland schon im Winter 1581 den Wunsch des Königs mit und ersuchte ihn um die weitere Vermittelung [1]). Kromer gerieth in Verlegenheit. Machte ihn auch die Liebe zum Monarchen dem Plane geneigt, so erwog er doch wieder, daß ihm ein so junger Coadjutor, noch dazu ein Laie, keine Hülfe gewähren konnte, weshalb er in ihm nur eine Last erblickte; und da derselbe weder Domherr von Ermland, noch ein geborner Preuße war, so sah er sich völlig außer Stande, ihn seinem Capitel zu empfehlen. Diese Verhältnisse setzte er dem Reichskanzler auseinander, erklärte sich dennoch zur Annahme des Prinzen bereit und rieth, falls man bei dem Vorhaben zu beharren gedächte, erst das Capitel in Frauenburg zu gewinnen und vor Allem dafür zu sorgen, daß Andreas Bathori Clericus und ermländischer Domherr würde [2]).

Dieser wohlgemeinte Rath wurde getreulich befolgt. Andreas Bathori empfing ohne Säumen die kleineren Weihen [3]) und damit die Befähigung zu kirchlichen Pfründen, während gleichzeitig der am Hofe lebende Florentiner Jacob Alemanni seinem ermländischen Canonicat zu entsagen und dem Prinzen den Eintritt in's Capitel von Ermland zu ermöglichen verhieß. Um letzteres auszuführen, kam Alemanni, vom Könige gesendet [4]), im Juli 1581 nach Frauenburg und entledigte sich seiner Aufträge. Da er jedoch nur wenige Domherren heimisch fand, mußte er bis zum 17. August auf Bescheid warten [5]).

Kromer, vom Capitel um seine Meinung gefragt, rieth, so weit nachzugeben, als im Rechte begründet sei. Deshalb beschloß man, den Prinzen wohl zum Domherrn zu wählen, seine Coadjutorie aber abzulehnen, weil ihm das erforderliche Alter, die höhere Weihe und

---

1) Vgl. Bisch. Arch. zu Fr. D. 64 fol. 45; D. 120 fol. 31.

2) Kromer an Zamoyski vom 14. April 1581 a. a. O. D. 120 fol. 31.

3) Subdiacon wurde er erst am 8. Januar 1597, in der Schloßcapelle zu Heilsberg vom apostol. Nuntius Germanicus Marquis v. Malaspina geweiht. Vgl. a. a. O. C. 15 fol. 80.

4) Sein Creditiv vom 20. Juni 1581 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 2 fol. 65.

5) Lengnich, Gesch. der preuß. Lande, Th. III, S. 410.

das preußiſche Indigenat fehlten [1]). Nach ſolcher Antwort glaubte Alemanni, von ſeinen Aufträgen ſo viel ausführen zu müſſen, als möglich war, und entſagte am 16. Auguſt ſeinem Canonicat, welches der Biſchof und das Capitel ſogleich dem Prinzen Bathori verliehen [2]).

Hiedurch war das Geſchäft weſentlich gefördert und die Ausſicht eröffnet, mit der Zeit das Ziel ſelbſt zu erreichen. Großes Vertrauen hegte man zu Kromer, der bisher ſo freundlich ſich gezeigt [3]) und im Winter 1582, als ihn der königliche Secretair Nidecki beſucht, geäußert hatte, daß er einen frommen, gelehrten und mächtigen Coadjutor wünſche [4]). Doch betrat derſelbe bei der ganzen Sache eine mehr parteiloſe Bahn und erklärte dem apoſtoliſchen Nuntius, daß er den Prinzen nicht eher zum Coadjutor annehmen könne, bis alle Rechtshinderniſſe gehoben ſeien [5]).

Seitdem ruhte die Sache faſt ein ganzes Jahr. Erſt als der Prinz 1583 zur weitern Ausbildung nach Rom gehen ſollte, trug ſie der Reichskanzler Zamoyski von Neuem vor, ſchrieb im Mai an Kromer, daß die Treue gegen Se. Majeſtät die Annahme der Coadjutorie erheiſche, und gab zu verſtehen, daß deren Hinderniſſe leicht zu beſeitigen wären. Vergeblich. Das Capitel, von dieſem Schreiben in Kenntniß geſetzt, antwortete, daß es ſeine Einwilligung ſo lange zurückhalte, bis ſich der König über die früher vorgetragenen Gegengründe erklärt hätte [6]).

Die Domherren befanden ſich in ſchlimmer Lage. Obwohl überzeugt, daß ſich Bathori's Coadjutorie nicht mehr vereiteln laſſe, wünſchten ſie doch ihre Rechte geſichert und die zur Sprache gebrachten Hinderniſſe beſeitigt, um Sr. Majeſtät ohne Verletzung ihres Amtseides willfahren zu können. In ſolcher Stimmung fand ſie der königliche Secretair Peter Tylicki, als er im Januar 1584 in Frauen-

---

1) Lengnich a. a. O. Th. III, S. 410—411 und Docum. 49.

2) Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608, fol. 65.

3) Andr. Bathori an Kromer vom 30. November 1581 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 5 fol. 104.

4) Nidecki an Kromer vom 21. März 1582 a. a. O. Ab. 2 fol. 111.

5) Nuntius Alb. Bolognetus an Kromer vom 2. Mai 1582 a. a. O. Ab. 4 Ep. 63.

6) Vergl. Biſchöfl. Arch. zu Fr. D. 120 fol. 38. 40; D. 123 fol. 84. 87; Lengnich a. a. O. Th. III, S. 433.

burg erſchien, um die Verhandlungen abzuſchließen [1]). Darum kam dieſes Mal ein Vergleich zu Stande. Das Capitel verhieß ſeine Zuſtimmung, wenn Stephan I. das Recht der Biſchofswahl urkundlich ſichern und der junge Prinz durch ſeinen Bevollmächtigten die im Ermlande üblichen Artikel beſchwören wollte. Die Annahme der zu beſchwörenden Artikel verſprach Tylicki ſogleich [2]); die gewünſchte Urkunde aber unterzeichnete der König am 10. Februar [3]) und ſchickte ſie mit ſeinem Kämmerer nach Frauenburg. Kromer und das Capitel willigten nunmehr unbedingt ein [4]).

Die darüber angefertigten Schriftſtücke ſandte Stephan I. nach Rom und bat um die apoſtoliſche Beſtätigung. Anfangs Mai leitete Stanislaus Reſcius, als königlicher Geſchäftsträger, die Sache der Coadjutorie beim heil. Stuhle ein und führte ſie glücklich zu Ende [5]). Gregor XIII., das Geſuch gern erfüllend, erhob den Prinzen Andreas Bathori am 4. Juli 1584 zur Würde eines Cardinals [6]) und ernannte ihn am 28. Juli zum Coadjutor von Ermland [7]).

Im Beſitz der apoſtoliſchen Bullen, verließ der Cardinal augenblicklich Rom und traf im Herbſt in Polen ein, wo er längere Zeit im Kloſter zu Miechowo verweilte [8]). Erſt Ende Mai 1585 kam er nach dem Ermlande [9]) und nahm durch ſeine Bevollmächtigten am 7. Juni in der Cathedrale zu Frauenburg Beſitz von ſeiner Coad-

---

1) P. Dunin Wolski an Kromer vom 17. Januar 1584 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 4 Ep. 41; Lengnich a. a. O. Th. III, S. 433.

2) Vgl. Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Sie befindet ſich a. a. O. Schiebl. C. Nr. 7.

4) Domcapitel an Kromer vom 4. März 1584 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 124 fol. 6—7; Reſcius an Kromer vom 6. Mai 1584 a. a. O. D. 121 p. 170.

5) Reſcius an Kromer vom 6. und 19. Mai 1584 a. a. O. D. 121 p. 171. 153.

6) Reſcius an Kromer vom 4. Juli 1584 a. a. O. D. 121 pag. 136; Th. Treter, p. 179; Ciaconii vit. Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinal. ed. Oldoini. Tom. IV, p. 105.

7) Authentiſche Abſchrift der päpſtl. Bulle darüber im Biſch. Arch. zu Fr. A. 88 fol. 367—371.

8) Reſcius an Kromer vom 24. November 1584 a. a. O. D. 121 p. 164—165.

9) Derſelbe an Kromer vom 24. Mai 1585 a. a. O. D. 121 p. 163—164; Kromer an's Domcapitel v. 3. Juni 1585 a. a. O. D. 120 fol. 44.

jutorie [1]). Da er vorläufig nicht in die Verwaltung zu treten gedachte, unterblieb die landesherrliche Huldigung, und Kromer zeigte den Ständen seines Bisthums nur durch Verfügung vom 12. Juni einfach an, daß der Cardinal sein Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge sei [2]). Nach wenigen Tagen reiste Bathori über Frauenburg, Elbing und Marienburg zu seinem königlichen Oheim [3]), Willens, sich später nach Italien zu begeben, sobald die Pest nachgelassen hätte [4]).

Im Frühlinge 1586 trat er, von Rescius begleitet, die Reise nach Rom an [5]), wo er, im Auftrage seines Oheims, Sixtus V. zur Besteigung des apostolischen Stuhls Glück wünschte und dann frommen Uebungen oblag [6]). Leider störte ihn darin die Trauerkunde von dem am 12. December erfolgten Ableben des Königs. Sogleich begab er sich nach Polen, traf Ende Februars 1587 im Kloster Miechowo ein [7]) und zeigte dem Bischofe von Ermland an, daß er Willens sei, bei ihm seine Wohnung aufzuschlagen [8]).

Kromer gerieth in Verlegenheit. Da dem Cardinal das polnische Staatsbürger-Recht mangelte, verboten es die Reichsgesetze, ihm einen Wohnsitz mit entsprechenden Einkünften anzuweisen. Deshalb erwiederte er ihm, nach dem Rathe seines Capitels, daß er ihn, sobald er sich das Indigenat erworben, bereitwillig aufnehmen werde. Nachdem er solches von Sigismund III. erlangt hatte, übersiedelte er im März 1588 nach dem Ermlande [9]), wo er freundliche Aufnahme

---

1) Vergl. a. a. O. A. 88 fol. 371. Des Cardinals Bevollmächtigte waren die Domherren Dominicus Ferri und Thomas Treter. Cap. Arch. zu Frauenb. Schiebl. A. Nr. 4.

2) Dieses Mandat im Bisch. Arch. zu Fr. A. 4 fol. 360—361.

3) Card. Bathori an Kromer vom 21. Juni und 16. August 1585 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 4 Epp. 50. 51.

4) Rescius an Kromer vom 21. November 1585 und 28. Januar 1586 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 121 p. 163 und 123.

5) Eichhorn, Card. Hosius, Bd. I, S. 6.

6) Rescius an Kromer vom 15. November 1586 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 116 fol. 85.

7) Rescius an den Card. Bathori vom 12. April 1587 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 3 fol. 36.

8) Bathori an Kromer vom 8. März 1587 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 24 fol. 89.

9) Das Capitel an Kromer vom 30. April 1587 a. a. O. D. 124 fol. 46; Bathori an Kromer vom 14. März 1588 a. a. O. D. 24 fol. 90.

und ſtandesmäßigen Unterhalt fand[1]). Doch verabſchiedete er ſich ſchon nach wenigen Tagen[2]), reiſte nach Siebenbürgen[3]) und kehrte erſt nach Kromers Tode zurück, um Beſitz zu nehmen vom biſchöflichen Stuhle.

Der Cardinal befand ſich eben auf dem Reichstage in Warſchau, als er die Anzeige von des Biſchofs Ableben erhielt, ſammt der Einladung zur Herüberkunft nach der Diöceſe. Demzufolge erſchien er am 8. Mai 1589 in Heilsberg, begab ſich darauf zur Cathedrale nach Frauenburg und wurde feierlich eingeführt[4]). Auf den Rath des Capitels bereiſte er alsdann die einzelnen Kammerämter und nahm, unter Aſſiſtenz der Domherren Semplawski und Lichtenhain, die Huldigung der Stände entgegen[5]). Am 6. Juni war das Geſchäft vollendet. Da ihn aber dringende Familienverhältniſſe in ſein Vaterland riefen, erließ er an dieſem Tage ein Rundſchreiben an den Klerus, forderte ihn zu eifriger Seelſorge auf und theilte ihm mit, daß er, genöthigt, nach Siebenbürgen zu reiſen, den Domdechanten Johann Kretzmer als Statthalter zurücklaſſe[6]). Tages darauf verließ er die Diöceſe[7]) und kehrte erſt im Herbſt des folgenden Jahres zurück[8]).

---

1) Kromer verſchrieb ihm am 26. März 1588 den Nießbrauch des Kammeramtes Röſſel ſammt dem Gute Robawen. A. a. O. A. 5 fol. 25—26.

2) Vergl. a. a. O. A. 5 fol. 26—27.

3) Rescius an Suchorzewski vom 5. März, 9. April und 6. Mai 1589 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 3 fol. 4. 10. 13.

4) Der Tag der Einführung iſt nicht bekannt.

5) Am 15. Mai huldigten die Heilsberger, am 19. die Braunsberger, am 29. die Wormditter, Tages darauf die Gutſtädter und am 31. Mai die Seeburger; am 2. Juni fand die Huldigung in Wartenburg, am 3. in Biſchofsburg und am 5. Juni in Röſſel ſtatt. Von Biſchofſtein wurde abgeſehen, weil die Stadt durch Feuersbrunſt ſo zerſtört war, daß ſie kein Haus beſaß, um den Cardinal mit ſeinem Gefolge aufzunehmen. Vgl. Biſch. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 64—65. Die Eidesformeln fol. 65—66; der Eid der Braunsberger fol. 68.

6) A. a. O. D. 101 fol. 121.

7) A. a. O. A. 5 fol. 69.

8) Anfangs October 1590 war er noch nicht in der Diöceſe (vgl. a. a. O. A. 5 fol. 146. 147); wohl aber ſchon am 16. November. A. a. O. fol. 149 bis 150.

Als erwählter Coadjutor von Ermland wollte Bathori in die Fußstapfen eines Kromer und Hosius treten und, solcher Vorgänger würdig, die Wohlfahrt des Bisthums befestigen [1]). Diesem Vorsatze auch jetzt treu, entwickelte er, trotz seiner Jugend, einen rühmlichen Eifer. Mit Muth und Ausdauer kämpfte er in Elbing um die St. Nicolaikirche für den katholischen Cultus [2]). Den Klerus hielt er theils selbst, theils durch seinen vortrefflichen General-Vicar Johann Kretzmer [3]), zu sittlichem Wandel und berufstreuer Thätigkeit an [4]). Desgleichen beaufsichtigte er die Laien, drang auf wohlgesittetes und frommes Leben [5]), trat den akatholischen Bestrebungen, in welcher Form sie immer auftauchen mochten, mit Kraft entgegen [6]) und übte volle Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person [7]). Unter ihm fand auch eine General-Visitation statt. Schon 1594 gedachte er, sie abzuhalten [8]); doch verzog sie sich bis 1597. Sie begann am 30. September 1597 mit Leginen und endigte am 27. September 1598 mit der Cathedrale zu Frauenburg [9]). Vielleicht wäre darauf eine Diöcesan-Synode gefolgt, hätte nicht sein nahes, unglückliches Ende deren Abhaltung vereitelt.

Sein Vetter Sigismund Bathori, Fürst von Siebenbürgen, hatte, geistig wie körperlich schwach und zur Regierung unfähig [10]), am 10. April 1598 sein Land an Kaiser Rudolf II. abgetreten und dafür mit einem schlesischen Herzogthum (Ratibor) sich zufrieden erklärt. Als er aber in Schlesien den Tausch besehen, gereute ihn derselbe, weshalb er sogleich zurückkehrte, am 20. August in Klausenburg eintraf und von Neuem die Zügel der Regierung ergriff. Jedoch über-

---

1) Bathori an Kromer aus Rom vom 5. Mai 1584 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 5 fol. 169.

2) Vgl. darüber im Bisch. Arch. zu Fr. D. 77 und A. 7 fol. 377—382.

3) Er war es seit 1595. A. a. O. A. 6 p. 321.

4) Vergl. a. a. O. A. 5 fol 96. 303. 330. 375. 463 und A. 6 p. 361 bis 362. 387—388.

5) Vergl. a. a. O. A. 5 fol. 228. 237. 247—248. 433—434. 551.

6) Vergl. a. a. O. A. 5 fol. 238. 323—324.

7) Vgl. a. a. O. A. 5 fol. 169—170.

8) Vergl. sein Rundschreiben darüber vom 1. Juli 1594 a. a. O. D. 77 fol. 33—34.

9) Die Visitations-Acten a. a. O. B. 4.

10) Vgl. Leo, hist. Pruss. p. 474.

zeugt, daß er sich nicht halten könne, gedachte er, das Land seinem Vetter, dem Cardinal, abzutreten, lud diesen nach Siebenbürgen ein und führte seinen Entschluß im März 1599 aus [1]). Der Cardinal, erst Subdiacon, ließ sich überreden und ging, von Liebe zu seinem Vaterlande getrieben, in den Plan ein [2]). Am 31. December 1598 reiste er von Heilsberg nach Schmolainen und von da am 2. Januar 1599 mit wenigen ungarischen Dienern nach Siebenbürgen [3]), wo er Ende Februar glücklich ankam [4]).

Daß er die Aussicht besitze, der Fürst jenes Landes zu werden, hatte er Keinem gesagt, vielmehr seine baldige Rückkehr hoffen lassen [5]). Zum 21. März war ein Landtag berufen, auf dem es stürmisch herging [6]). Am 28. März wurde er von seinem Vetter, unter Zustimmung aller Landstände, zum Fürsten von Siebenbürgen ausgerufen und trat gleich darauf die Regierung an [7]).

Zu seinem Unglück währte diese nur kurze Zeit. Von Neid gestachelt, erklärte sich Michael der Tapfere, Woiwode der Walachei, dagegen und suchte ihm Siebenbürgen zu entreißen. Nachdem er, angeblich wider die Türken, stark gerüstet hatte, drang er gegen ihn vor, verlangte die Abtretung des Fürstenthums an Sigismund Bathori, den frühern Herrscher, und überzog ihn, als er das Ansinnen zurückwies, mit Krieg. Am 28. October kam es zwischen Herrmannstadt und Schellenberg zur Schlacht. Durch Verrath [8]) ging dieselbe für den Cardinal verloren. Er selbst ergriff die Flucht, irrte mit

---

1) Vergl. v. Engel, Gesch. der Walachei in der Allg. Welthist. Th. XLIX. Bd. IV, Abth. I, S. 233—247.

2) Leo l. c. p. 475.

3) Bisch. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 und C. 15 fol. 81. Zwar sind unter seinem Namen aus Heilsberg vom 2., 12., 14. und 15. Januar und v. 3. März 1599 noch Privilegien ausgefertigt und Decrete erlassen (vergl. a. a. O. C. 3 fol. 141. 280—281 und A. 5 fol. 538. 539. 540); aber ohne Zweifel nur zufolge seiner frühern Anweisung.

4) Vergl. a. a. O. D. 101 fol. 17. Am 1. März 1599 schrieb er aus Siebenbürgen an's Capitel und meldete ihm seine glückliche Ankunft und wie er's dort gefunden. Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 2.

5) Vgl. s. Brief an's Capitel a. a. O. Ab. 12 fol. 2.

6) Vgl. s. Br. an's Capitel v. 26. März 1599 a. a. O. Ab. 12 fol. 3.

7) Vergl. a. a. O. Ab. 12 fol. 4 und Bisch. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 und C. 15 fol. 81.

8) Leo, hist. Pruss. p. 475.

einem Begleiter in den Esiker Waldungen umher, wurde von einer Rotte Szeckler, unter Blasius Derdögs Anführung, entdeckt und am 31. October ermordet. Man schnitt ihm den Kopf ab und brachte ihn am 10. November dem Woiwoden Michael, welcher 100 ungarische Gulden dafür zahlte, ihn später dem Rumpfe wieder zufügte und den Leichnam des Cardinals am 24. November in der Hauptkirche zu Weißenburg feierlich beisetzen ließ [1]).

Von diesem traurigen Ereignisse kamen erst dumpfe Gerüchte nach dem Ermlande, bald darauf aber zuverläßige Angaben [2]). Amtliche Berichte erhielt das Capitel vom polnischen Könige und vom Reichs-Vicekanzler Peter Tylicki [3]). Der Brief des Letztern traf am 19. December in Frauenburg ein [4]), wornach man sogleich an die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles denken konnte. Die Verwaltung der Diöcese führte inzwischen der bisherige Statthalter Johann Kretzmer [5]) als Capitels-Vicar [6]).

---

1) Vergl. v. Engel a. a. O. S. 247—256; Bischöfl. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 und C. 15 fol. 81—82; Leo l. c. p. 475—476. Der Tag seines Todes variirt in den Angaben. Während v. Engel a. a. O. und Bischöfl. Arch. zu Fr. C. 15 fol. 81 und A. 5 fol. 578 den 31. October 1599 haben, hat des Cardinals Kanzler Jacob Schröter an letzter Stelle den 31. October ausgestrichen und an den Rand geschrieben: 2. Novembr. in festo animarum. Nach einem capitul. Schreiben an den Bischof Peter Tylicki vom 10. Juni 1600 a. a. O. D. 78 fol. 5 soll Card. Bathori am 3. November 1599 ermordet sein. Falsch ist bei Leo l. c. p. 476, welcher den 31. October hat, die Jahreszahl 1598. M. L. Treter, p. 129 hat gar den 28. October 1598.

2) Bisch. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578.

3) Vgl. Peter Tylicki an's Domcapitel vom 7. December 1599 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 10.

4) Vergl. die Adresse des Tylickischen Briefes. Nach Bischöfl. Arch. zu Fr. A. 5 fol. 578 reisten auch die capitular. Deputirten zur Aufnahme des bischöfl. Inventars schon am 24. December nach Heilsberg.

5) Anfangs December 1599 legte Domherr Hindinberg, welcher zum Jubiläum nach Rom reisen wollte, sein Amt als Statthalter nieder und erhielt durch capitularische Wahl den Dombechanten Kretzmer zum Nachfolger. A. a. O. A. 5 fol. 566. 567. 569. 574—575. 578.

6) A. a. O. A. 5 fol. 578.

24. Peter Tylicki (1600—1604).

Als am 30. April 1599 die Kunde von Cardinal Bathori's Wahl zum Fürsten von Siebenbürgen einlief, beſorgte man aus dieſem Ereigniſſe ſchwere Folgen für Ermland. Die Mittheilung, daß er, ſobald der Friede hergeſtellt ſei, über ſeinen Lebensberuf nachdenken wolle, berechtigte zum Schluſſe, daß er geneigt ſei, dem geiſtlichen Stande zu entſagen und weltlicher Fürſt zu werden, wornach ſich die Erledigung des ermländiſchen Stuhles von ſelbſt ergab. Für ſolchen Fall glaubte das Capitel, ſeine Rechte und Freiheiten bei Zeiten ſichern zu müſſen, und ſchickte am 2. Mai den Domherrn Martin Kolacki nach Warſchau, mit dem Auftrage, den Vicekanzler Peter Tylicki, welcher zugleich Biſchof von Culm und Domherr von Ermland war[1]), um Rath zu fragen und ihn zu bitten, daß er, beim Eintritt der Sedisvacanz, die vertragsmäßig freie Biſchofswahl ſichern möge[2]).

Kolacki entledigte ſich des Auftrags mit Eifer und erhielt vom Vicekanzler die feſte Zuſage, daß er die Rechte des Capitels, ſobald es erforderlich ſei, kräftig wahren werde[3]). Zwar hatte der Cardinal ſeine Rückkehr und die Regelung der Verhältniſſe Ermlands wiederholt in Ausſicht geſtellt[4]); aber die kriegeriſchen Ereigniſſe in Siebenbürgen und ſein beklagenswerther Tod verhinderten ſie.

Sobald nun das Capitel deſſen Ableben erfuhr, ſetzte es zur Biſchofswahl auf den 22. Februar 1600 Termin an und ſchickte ſeine Abgeordneten nach Warſchau mit den üblichen Anzeigen und mit der Bitte um Ernennung der vier Wahl-Candidaten. Die Zeit war nicht günſtig. Der König befand ſich eben auf dem Reichstage und mit Regierungsgeſchäften dermaßen belaſtet, daß er, die Candidatenliſte in ſo kurzer Friſt anzufertigen, ſich außer Stande ſah. Deshalb wünſchte er den Termin verlegt und gab das Verſprechen, die Rechte

---

1) Biſchof von Culm ſeit 1595 (Biſchöfl. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 69) und Domherr von Ermland ſeit dem 3. Juli 1584. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608 fol. 77—78. 80. 90.

2) Vgl. des Capitels Inſtruction für Kolacki im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 4—5.

3) Peter Tylicki an's Capitel vom 12. Mai 1599 a. a. O. Ab. 12 f. 6.

4) Vgl. ſ. Brief an's Capitel vom 6. Juni 1599 a. a. O. Ab. 12 fol. 7.

der Kirche Ermlands nicht zu schmälern [1]). Nach solchem Bescheide mußte der 22. Februar fruchtlos verstreichen, und das Capitel trat nur zusammen, um einen neuen Termin zu bestimmen und Fürsorge zu treffen, daß ihm kein Schaden daraus erwachse. Es beraumte den Wahltermin zum 5. Juni an und ersuchte den König, vier Candidaten zu ernennen, welche, wie der petrikauer Vertrag erheische, Domherren von Ermland und geborne Preußen wären [2]). Da aber am 19. März die canonische Wahlfrist zu Ende lief, wandte es sich, um der Devolution vorzubeugen, an den apostolischen Nuntius Claudius Rangono, theilte ihm die Umstände mit und bat ihn, die Verlegung des Termins, welche nur die Geschäftsfülle des Monarchen verursacht habe, im Namen des Papstes gut zu heißen [3]). Ein Gesuch um Befürwortung ging auch an den Vicekanzler Tylicki ab [4]). Ueberbringer dieser Schreiben war der Domcantor Stanislaus Makowiecki als Abgesandter des Capitels [5]).

Makowiecki erschien in Warschau, überreichte dem apostolischen Nuntius und dem Vicekanzler des Capitels Gesuche und fand bei ihnen freundliche Aufnahme und willige Unterstützung. Der Nuntius Rangono sprach beim Könige mit Wärme für die Wahlfreiheit und erhielt von Sigismund III. die beste Zusicherung [6]). Gleichzeitig hatte Makowiecki dem Vicekanzler des Capitels Wunsch eröffnet, ihn zum Bischofe zu haben, und Neigung für Ermland in ihm erregt. Demzufolge schrieb Tylicki sehr freundlich, daß er, nach Erledigung der Reichstagsgeschäfte, die Sache der Bischofswahl sogleich in die Hand nehmen und Sr. Majestät empfehlen werde, und fügte hinzu, daß er, seine Beförderung auf den erledigten Stuhl anlangend, weder des Königs Sinn kenne, noch selbst darüber zum Entschluß gekommen sei, sich jedoch nicht weigern werde, dem göttlichen Rufe zu folgen [7]).

---

1) Vgl. Vicekanzler Peter Tylicki an's Capitel aus Warschau v. 28. Januar 1600 a. a. O. Ab. 12 fol. 13.

2) Entwurf des capitular. Schreibens an den König v. 22. Februar 1600 a. a. O. Ab. 12 fol. 15—16.

3) Entwurf dieses Schreibens a. a. O. fol. 14.

4) Entwurf a. a. O. fol. 17—18.

5) Vgl. a. a. O. fol. 20.

6) Vgl. den Brief des Nuntius Rangono an's Capitel v. 22. März 1600 a. a. O. fol. 19.

7) Tylicki an's Capitel vom 23. März 1600 a. a. O. fol. 20.

Dieſe Worte klangen in Frauenburg ſehr angenehm; nur eine Beſorgniß ängſtigte noch, es möchte die Nomination der vier Candidaten auch am 5. Juni nicht erfolgt und der Wahltermin nochmals zu verlegen ſein. Deshalb wurde am 12. April beſchloſſen, beim Vicekanzler und beim apoſtoliſchen Nuntius um ſo mehr auf Beſchleunigung zu dringen, als die Diöceſe, deren kirchlicher und politiſcher Ruhe vom benachbarten Herzogthum Gefahr drohe, eines Biſchofs ſehr bedürfe [1]). Tylicki erwiederte beruhigend, daß ein neuer Termin nicht mehr nöthig ſein werde [2]).

Vom Vicekanzler unterſtützt, nahm das Geſchäft in der That einen guten Verlauf. Nach Erledigung der wichtigſten Reichsſachen brachte es derſelbe empfehlend zum Vortrage. Zwar traten einige Senatoren dem Capitel feindlich entgegen, leugneten die Rechtskraft und Verbindlichkeit des petrikauer Vertrages und wollten der ermländiſchen Biſchofswahl nur die mit Caſimir 1479 geſchloſſene Convention zum Grunde legen. Allein Tylicki, die Rechtsverhältniſſe beſſer kennend, leiſtete kräftigen Widerſtand und bewog den König, ſolchen Einreden kein Gehör zu ſchenken [3]). Seinem Einfluſſe gelang es, eine auf dem Vertrage von Petrikau fußende Candidatenliſte zu erwirken. Die Namen, welche ſie enthielt, kennen wir freilich nicht und wiſſen bloß, daß der Vicekanzler Peter Tylicki auf ihr die erſte Stelle einnahm [4]); aber der Umſtand, daß ſie völlig dem petrikauer Vertrage entſprach [5]), berechtigt zu der Annahme, daß auch die drei übrigen Candidaten geborne Preußen und Domherren von Ermland geweſen ſind.

Zum Wahlcommiſſarius ernannte Sigismund III. ſeinen Secretair Reinhold Heidenſtein, händigte ihm das Creditiv [6]) und die Nominationsliſte ein und ſchickte ihn nach Frauenburg. Tylicki er-

---

1) Entwürfe dieſer Schreiben a. a. O. fol. 21.

2) Tylicki an's Capitel vom 28. April 1600 a. a. O. Schiebl. P. Nr. 48.

3) Tylicki an's Capitel vom 28. April und 13. Mai 1600 a. a. O. Schiebl. P. Nr. 48 und Ab. 12 fol. 24.

4) Vergl. des Capitels Schreiben an den König von Polen vom 10. Juni 1600 a. a. O. Ab. 12 fol. 30.

5) S. Tylicki's Brief an's Capitel vom 13. Mai 1600 a. a. O. Ab. 12 fol. 22.

6) Es iſt d. Warsoviae 13. Maji 1600 und ſteht a. a. O. Ab. 12 fol. 23.

ſchien nicht perſönlich, ſondern erſuchte den zur Wahl reiſenden Domherrn Johann Piſſinski [1]), der Dolmetſcher ſeiner Geſinnung zu ſein, ihm ein Schreiben an das Capitel mitgebend, in dem er zwar nicht um ſeine Berückſichtigung bittet, vielmehr alles der göttlichen Fügung anheimſtellt, auch ausdrücklich wünſcht, das Capitel möge wählen, wie es dem Wohle der Kirche erſprießlich ſei, aber doch die Hoffnung durchblicken läßt, daß es ihn nicht umgehen werde [2]).

Die Wahl ſelbſt fand am 5. Juni 1600 ſtatt und ward in üblicher Weiſe vollzogen. Nach der feierlichen Meſſe vom heil. Geiſte hatten ſich im Capitelſaal folgende Wähler eingefunden: Dompropſt Nicolaus Koß, Domdechant Johann Kretzmer, Domcuſtos Thomas Treter, Domcantor Stanislaus Makowiecki und die Domherren Stanislaus Hoſius, Sebaſtian Kromer, Johann v. Worein, Simon Hannow, Paul Gornicki, Johann Preuck, Johann Piſſinski, Johann Falibowski und Martin Kolacki. Sie bedurften nur einer kurzen Berathung, um über die zu wählende Perſon ſich zu einigen. Wie wir oben mitgetheilt, hatte ſich das Capitel von Hauſe aus den culmiſchen Biſchof Peter Tylicki dazu auserſehen, einen vortrefflichen, zu der ſchönſten Erwartung berechtigenden Prälaten. Nach Vollendung ſeiner Studien in Krakau an den königlichen Hof gezogen, dort zunächſt beim Rechnungsweſen beſchäftigt und hernach zum königlichen Secretair befördert, hatte er in dieſem Amte große Umſicht und Treue bewieſen. Von Sigismund III. zum Reichsreferendar und nach Peter Koſtka's Tode 1595 zum Biſchofe von Culm ernannt [3]), hatte er in letzterer Würde bewundernswerthen Eifer gezeigt, die katholiſche Religion in ſeiner Diöceſe in erfreulichen Aufſchwung gebracht und dieſe wahrhaft väterlich regiert. Da er ſich außerdem als klugen und gewandten Senator des Reiches erwieſen, war er, nachdem der poſener Biſchof Johann Tarnowski am 11. April 1598 die Vicekanzler-

---

1) Piſſinski war ermländiſcher Domherr ſeit 1594. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608 fol. 109—110.

2) Vergl. ſ. Brief an's Capitel v. 13. Mai 1600 a. a. O. Ab. 12 fol. 22 und des Capitels Brief an Tylicki vom 19. Mai 1600 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 78 fol 1.

3) Peter Koſtka ſtarb im März 1595 und im October deſſelben Jahres wurde Tylicki in Krakau zu deſſen Nachfolger conſecrirt. Lengnich, Geſch. der preuß. Lande, Th. IV, S. 201. 202.

Würde niedergelegt, mit dieſem einflußreichen Poſten betraut worden [1]). Seitdem hatte er in ſeiner doppelten Stellung, als Kirchenfürſt und Staatsmann, für Kirche und Reich mit vielem Segen gewirkt und ſich allgemeine Liebe erworben [2]). Solches erwägend, fühlten ſich die Wähler noch um ſo mehr zu ihm hingezogen, als er ein geborner Preuße und ſeit 1584 ermländiſcher Domherr [3]), ſonach eine ihren Rechten und Freiheiten entſprechende Perſon war. Da endlich auch des Königs dringende Empfehlung ihm zur Seite ſtand, ſo unterlag ſeine Poſtulation keinem Bedenken. Sie wurde vom Capitel einſtimmig vollzogen und dem Klerus und Volke in üblicher Weiſe bekannt gemacht [4]).

Heidenſtein erhielt vom Capitel eine kurze Anzeige der auf Tylicki gefallenen Wahl, die er an Se. Majeſtät mitnahm [5]), während die ausführlichen, amtlichen Schreiben die Domherren Johann v. Worein und Simon Hannow, als capitulariſche Abgeordnete, überbringen ſollten. Thomas Treter fertigte ſie als Kanzler unterm 10. Juni an und händigte ſie den beiden Abgeordneten am 12. Juni ein [6]). Außer dem Wahldecret nahmen dieſe noch Schreiben des Capitels an den poſtulirten Biſchof Peter Tylicki [7]), an den Papſt Clemens VIII. [8]), an den Cardinal-Protector Alexander Peretto v. Montealto [9]), an den apoſtoliſchen Nuntius Claudius Rangono [10]) und an den König Sigismund III. mit [11]). Sie entledigten ſich in Warſchau ihrer Aufträge mit gutem Erfolge. Der apoſtoliſche Nuntius, wie der König ſprachen in ihren Rück-

---

1) Lengnich a. a. O. Th. IV, S. 265.

2) Vgl. Tylicki's kurze Biographie im Biſch. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 69; den Brief des ermländ. Capitels an ihn v. 10. Juni 1600 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12 fol. 26; Leo, hist. Pruss. p. 476 und M. L. Treter, p. 131.

3) Lengnich a. a. O. Th. IV, S. 202; Leo l. c. p. 476; M. L. Treter p. 130; Acta Capit. Warm. cit. fol. 77—78.

4) Das Wahldecret im Entwurf im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 25.

5) Vgl. a. a. O. Ab. 12 fol. 30.

6) Vgl. a. a. O. Ab. 12 fol. 31.

7) Der Entwurf a. a. O. fol. 26—27.

8) Entwurf a. a. O. fol. 28.

9) Entwurf a. a. O. fol. 28.

10) Entwurf a. a. O. fol. 29.

11) Entwurf a. a. O. fol. 30-31.

ſchreiben an's Capitel ihre Freude über Tylicki's Poſtulation aus und verhießen, ſie beim Papſte zu befürworten [1]). Daß ſie es gethan, unterliegt keinem Zweifel. Erſterer hielt, nach Vorſchrift des Concils von Trient [2]), den Informativ-Prozeß am 5. Juli ab [3]) und ſandte die darüber ausgefertigten Schriftſtücke an den apoſtoliſchen Stuhl.

In Rom fand ſich kein Hinderniß. Da die Poſtulation canoniſch vollzogen und gegen die Würdigkeit des Poſtulirten nichts einzuwenden, auch ihr augenſcheinlicher Nutzen für Kirche und Reich vom Könige nachgewieſen war, ließ ſie Clemens VIII. im Conſiſtorium am 7. October 1600 zu, entband Tylicki vom culmiſchen Bisthum und machte ihn zum Hirten der Diöceſe Ermland [4]). Mitte November erhielt Letzterer, der ſich eben in Neuſtadt Korczyn beim Könige befand, davon ſichere Kunde und theilte es ſofort dem Capitel in Frauenburg mit [5]).

Bei dieſem herrſchte darüber ungetheilte Freude, und es wünſchte des Biſchofs eilige Herüberkunft, wenigſtens die Ankunft ſeiner Bevollmächtigten, um Beſitz zu nehmen von dem ſo lange erledigten Stuhle [6]). Als aber Letztere im Januar 1601 erſchienen und die Proviſions-Bullen vorzeigten, entſtand eine große Verlegenheit. Zwar ergaben ſich die Bullen als echt; aber *eines* wurde in ihnen vermißt, die Erwähnung der capitulariſchen Wahl oder Poſtulation, welche doch in früheren apoſtoliſchen Schreiben der Art nie gefehlt

---

1) Ihre Schreiben an's Capitel vom 22. und 25. Juni 1600 a. a. O. fol. 32. 33.

2) Conc. Trid. Sess. XXII c. 2 de ref.; Sess. XXIV c. 1. de ref.

3) Cf. Jur. Capit. Warm. Summar. num. 9.

4) Zwar beſitzen wir Tylicki's Bullen nicht; aber daß ſeine Translation am 7. October 1600 vollzogen ſei, ſehen wir aus dem päpſtlichen Breve v. 6. Juli 1601 im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. B. Nr. 26. — Im Briefe des ermländ. Capitels an Tylicki v. 4. December 1600 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 10 ſteht zwar die 9. mensis Octobris; aber wir zweifeln nicht, daß dieſes Datum aus Verſehen ſtatt *nonis* Octobris, wie es im päpſtlichen Breve heißt, geſchrieben ſei.

5) Vergl. des Capitels Schreiben an ihn vom 4. December 1600 a. a. O., wornach ſeine Anzeige am 27. November in Frauenburg eintraf.

6) Vgl. des Capitels Schreiben an ihn vom 4. December 1600 a. a. O.

hatte [1]). In Furcht, es möchte hieraus ein ihrem Wahlrechte schädliches Präjudiz erwachsen, ließen die Domherren auf Grund solcher Bullen die Besitzergreifung nicht zu, sondern wünschten diese so lange aufgeschoben, bis die Rechte ihrer Kirche, die sie pflichtmäßig zu schützen hätten, auf irgend eine Weise gesichert wären [2]). Tylicki's Bevollmächtigte reisten demnach unverrichteter Sache wieder ab.

Der königliche Hof befand sich eben in Warschau, bei ihm der Bischof Tylicki und der Nuntius Rangono. Beide erfuhren also das in Frauenburg Geschehene nach wenigen Tagen und vermerkten es sehr übel; namentlich erblickte Letzterer darin eine Mißachtung des apostolischen Stuhles [3]). Um solches Verkennen nicht wurzeln zu lassen, reisten die Domherren Heinrich Hindinberg und Martin Kolacki nach Warschau, mit dem Auftrage, die Handlung des Domcapitels zu rechtfertigen und dessen in Gefahr schwebende Wahlfreiheit zu sichern. Zu diesem Zwecke sollten sie, da eine Aenderung der Bullen zu fordern nicht passend erschien, dem Bischofe Tylicki aus den früheren Confirmations-Bullen nachweisen, daß der capitularischen Wahl oder Postulation in ihnen stets gedacht sei, und ihn bitten, wegen solchen Mangels in seinen Bullen ein päpstliches Breve auszuwirken, welches eine dem Capitel schädliche Rechtsfolgerung hieraus zu ziehen verbiete. Um dasselbe sollten sie auch den apostolischen Nuntius ersuchen; falls aber beide nicht darauf eingehen wollten, vor Letzterm wider jedes aus solchen Bullen zu besorgende Präjudiz feierliche Verwahrung einlegen [4]). Auf Grund dieser Instruction traten die beiden Domherren mit Tylicki und mit dem Nuntius in Verhandlung; fanden aber wider Erwarten kein rechtes Gehör. Tylicki zeigte sich darüber ungehalten, daß man ihm die Besitznahme des bischöflichen Stuhles verweigert hatte; möglich auch, daß er das

---

1) Es war darin nur der Empfehlung des Königs gedacht, wie bei den Bisthümern Polens. Siehe das Schreiben des Capitels an Papst Clemens VIII. vom 28. Februar 1601 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 26.

2) Vgl. das Schreiben des Capitels an den apostol. Nuntius Rangono vom 26. Februar 1601 a. a. O. D. 79 fol. 16.

3) Vgl. des Capitels Schreiben an Tylicki und Rangono vom 26. Februar 1601 a. a. O. D. 78 fol. 24 und D. 79 fol. 16.

4) Vergl. des Capitels Schreiben an Hindinberg und Kolacki vom 3. und 6. Februar 1601 a. a. O. D. 78 fol. 19—21.

Verſehen dem Papſte aufzudecken ſich ſcheute. Unter ſolchen Umſtänden kehrten die capitulariſchen Abgeordneten ohne Erfolg wieder heim [1]).

Zum Glück beſann ſich Tylicki nach deren Abreiſe eines Beſſern. Da er bei näherem Nachdenken die Ueberzeugung gewann, daß die Domherren in Frauenburg ihre Rechte zu vertheidigen die Pflicht hatten, und nicht ohne Grund beſorgte, es möchte, wenn er auf ihr billiges Geſuch nicht einginge, ein ſchwerer und in ſeinen Folgen verderblicher Rechtsſtreit entſtehen, ſo erklärte er, den apoſtoliſchen Stuhl um ein Cautions-Breve angehen zu wollen, und ſchickte den Domherrn Albert Bilinski von Plock und den Geiſtlichen Martin Kalwinski, als ſeine Bevollmächtigten, nach Frauenburg, um auf Grund dieſer Erklärung vom Stuhle Ermlands nunmehr Beſitz zu nehmen. Hiedurch zufrieden geſtellt, empfing man des Biſchofs Procuratoren mit Ehrerbietung und geſtattete ihnen am 26. Februar 1601 die feierliche Beſitznahme des biſchöflichen Stuhles [2]).

Hiernach wurden auch die Geſuche um das apoſtoliſche Breve ohne Zögern aufgeſetzt und nach Rom befördert [3]), wo ſie die beſte Geſinnung und die bereitwilligſte Aufnahme fanden. Clemens VIII., nicht im Entfernteſten Willens, die Rechte der ermländiſchen Kirche zu ſchmälern, gab ſogleich Befehl, ſorgfältig nachzuſehen, in welcher Form die früheren Confirmations-Bullen für das Bisthum ausge-

---

1) Vergl. des Capitels Schreiben an Tylicki v. 26. Februar 1601 a. a. O. D. 78 fol. 24. — Sie konnten ſich nicht einmal über die zu beſchwörenden Artikel einigen, indem ſich Tylicki ſeine Entſchließung darüber vorbehielt und nur abmachte, daß, wenn er ſeine Procuratoren hinſchickte und ſie beſchwören ließ, man ihnen die Beſitznahme des biſchöflichen Stuhls nicht verweigern ſollte. Vgl. im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

2) Vgl. des Capitels Schreiben an Tylicki und den Nuntius Rangono vom 26. Februar 1601 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 24 und D. 79 fol. 16; ſowie das Notariats-Inſtrument von demſelben Datum im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Das Geſuch des Capitels vom 28. Februar 1601 ſteht im Entwurf im Biſch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 26; das des Biſchofs, ohne Datum, im Entwurf a. a. O. fol. 3. — Daß letzteres gegen Ende März nach Rom abgegangen ſei, ergibt das Schreiben des apoſtol. Nuntius Rangono an Tylicki vom 7. Juni 1601 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 12 fol. 37.

fertigt worden, und hiernach das entdeckte Verſehen durch ein eigenes Breve zu verbeſſern [1]). Das Breve ſelbſt wurde vom Papſte am 6. Juli unterzeichnet und dem Biſchofe zugeſchickt [2]). Tylicki empfing es am 24. Auguſt, übermachte es ſogleich dem Capitel von Ermland [3]) und ſchlug damit alle Beſorgniſſe für die Rechte des Bisthums nieder.

Inzwiſchen hatte er ſich in demſelben perſönlich eingefunden, um als Biſchof ſeine Heerde zu beſuchen und als Landesfürſt die Huldigung ſeiner Unterthanen zu empfangen. Wann er nach Heilsberg gekommen ſei, wiſſen wir nicht genau; vermuthlich erſt im April 1601 [4]). In der Charwoche [5]) erſchien er in der Cathedrale zu Frauenburg, pontificirte am Gründonnerſtage, ertheilte am Sonnabende die heilige Weihe und blieb bis zum Donnerſtage nach Oſtern. Alsdann reiſte er nach Braunsberg, nahm, unter Aſſiſtenz der capitulariſchen Abgeordneten Kretzmer und Bilinski, den Ständen des Kammeramtes den Huldigungs-Eid ab und begab ſich hierauf nach Marienburg zum Stanislai-Landtage [6]). Gegen die Mitte des Mai zurückgekehrt, kündigte er zum 28. Mai einen Landtag in Heilsberg und zum 4. Juni

1) Vergl. die Briefe des Cardinals Cinthius Albobrandini an Tylicki vom 21. Juli 1601 und des apoſtol. Nuntius Rangono an Tylicki v. 7. Juni 1601 a. a. O. Ab. 12 fol. 36. 37; auch des Capitels Schreiben an Tylicki vom 18. Juni 1601 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 78 fol. 33.

2) Es befindet ſich im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. B. Nr. 26. Eine authentiſche Copie davon auch ibid. Schiebl. T. Nr. 1, p. 56—57.

3) Vergl. Tylicki's Brief an's Capitel vom 24. Auguſt 1601 a. a. O. Schiebl. B. Nr. 26. Zwar iſt dieſer Brief vom 24. September 1601 datirt; aber der Inhalt zeigt, daß ſtatt des September der Auguſt ſtehen muß, indem von einer Reiſe die Rede iſt, welche der König am 5. September anzutreten gedenke.

4) Nach Biſch. Arch. zu Fr. A. 7 fol. 67 war er am 27. März 1601 noch nicht in der Diöceſe, weil an dieſem Tage noch der Dombechant Johann Kretzmer als Statthalter fungirte.

5) Nach Leo, hist. Pruss. p. 476 und M. L. Treter, p. 132 ſoll er am 17. April 1601 zur Cathedrale gekommen ſein, nach Biſchöfl. Arch. zu Fr. A. 7 fol. 67 aber am Mittwoch vor Oſtern den 18. April. Möglich iſt es nun, daß er am 17. April in Frauenburg eintraf und am folgenden Tage in der Cathedrale eingeführt wurde.

6) Biſch. Arch. zu Fr. A. 7 fol. 67.

eine Visitation der Cathedrale an [1]). Die Empfangnahme der Huldigung wurde darauf in den bischöflichen Städten fortgesetzt und bis zum 5. Juli beendigt. Tages zuvor jedoch reiste Tylicki, auf den Ruf des Königs, von Rößel nach Grodno, den Domcantor Johann Pissinski als Statthalter in der Diöcese zurücklassend [2]).

Sein Amt als Vicekanzler des polnischen Reiches [3]) hinderte ihn, seine volle Thätigkeit im Ermlande zu entfalten, so daß er nur zeitweise im Bisthum erschien, um seiner Hirtenpflicht zu genügen [4]), sonst aber am königlichen Hofe lebte und die Regierung der Diöcese seinem Statthalter Pissinski überließ [5]). Da ihm Ermland, vom Herzoge Carl von Südermannland schwer bedroht [6]), keine sichere Residenz verhieß, und Leslau durch Tarnowski's Translation auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen erledigt wurde [7]), beförderte ihn der König zu jenem einträglichern Bisthume [8]). Nach dem Empfange der päpstlichen Bestätigung verabschiedete er sich am 9. August 1604 brieflich vom Capitel und überließ ihm die Sorge für die Wiederbesetzung des erledigten Stuhles [9]).

---

1) Vergl. die Briefe des Capitels an Tylicki vom 15. und 24. Mai 1601 a. a. O. D. 78 fol. 28. 31. Die Landtags-Beschlüsse stehen a. a. O. A. 7 fol. 75—77. Ueber die Visitation der Cathedrale haben wir nichts ermitteln können.

2) A. a. O. A. 7 fol. 68—71. 89; Leo l. c. p. 476 und M. L. Treter, pag. 132.

3) Erst am 15. Februar 1605 durfte er dieses Amt niederlegen. Lengnich, Gesch. der preuß. Lande, Th. IV, S. 362.

4) Vergl. Bischöfl. Arch. zu Frauenb. D. 78 fol. 35. 50 und A. 7 fol. 92. 93. 105.

5) A. a. O. A. 7 fol. 89—92. 106—213.

6) Vergl. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608 fol. 126—127. 129 bis 130.

7) Cf. Naramowski, Fac. rer. Sarmatic. Part. II. p. 139. 283.

8) Schon im November 1603 wurde Tylicki zum Bischofe von Leslau nominirt. Lengnich a. a. O. Th. IV, S. 349.

9) Diesen Brief überreichte dem Capitel der Leslauer Domherr Lucas Dambski erst am 30. October 1604. Vergl. des Capitels Brief an Tylicki v. 11. November 1604 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 78 fol 79—80.

Im Jahre 1607 wurde er Biſchof von Krakau [1]), wo er, nach ſegensreicher Wirkſamkeit, am 13. Juli 1616 ſtarb [2]).

1) Vgl. Naramowski l. c. p. 284 und Biſch. Arch. zu Fr. D. 79 fol. 102.

2) Biſch. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 69; Starovolski, vit. Antist. Cracov. p. 276; Naramowski l. c. p. 231. — Irrig geben Leo l. c. p. 477 und M. L. Troter, p. 132 den 13. Juni 1613 als Todestag an. Wir beſitzen noch einen Brief von ihm vom 22. Juni 1614 im Biſchöfl. Arch. zu Fr. D. 85 fol. 11. — Ueber die großartigen Legate, welche er letztwillig den Kirchen vermacht hatte, ſiehe a. a. O. D. 85 fol. 69. Die Cathedrale in Frauenburg erhielt von ihm bei Lebzeiten ein ſchönes Pluviale (cf. Acta Capit. Warm. ab ann. 1609—1611 p. 19) und nach deſſen Tode 14 große Teppiche und 500 polniſche Gulden zu einem Anniverſarium. Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631 fol. 13 und Leo l. c. p. 477.

Ueber den Namen Preußen.

Nachdem wir im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 15 u. folg.) den Namen des Landes, dessen Vergangenheit zu erforschen, sich unser Verein zunächst zur Aufgabe gesetzt hat, einer historisch-etymologischen Untersuchung unterworfen haben, wird es unsern Lesern nicht unwillkommen sein, wenn wir nunmehr dem Namen Preußen, als dem allgemeinen Begriffe, unter welchen Ermland gehört, unsere Aufmerksamkeit widmen.

Man hat, wie wir S. 31 unseres frühern Aufsatzes bemerkt haben, bis jetzt geglaubt, das älteste Vorkommen des Namens Preußen in der Lebensgeschichte des heil. Adalbert gefunden zu haben. Seitdem wurde uns durch eine Anführung in einer Rede des Professor W. Giesebrecht ein älteres Zeugniß für den Namen Preußen bekannt, in einer auszüglich mitgetheilten Urkunde, die unter Papst Johann XV. (985—996) abgefaßt ist [1]). Wir sind indeß im Stande,

1) W. Giesebrecht, Erzbischof Brun-Bonifacius, der erste deutsche Missionar in Preußen. Ein Vortrag in der k. deutschen Gesellschaft in Königsberg, am 15. Oct. 1858 gehalten, abgedruckt in den Neuen Preuß. Prov.-Blättern, III. 1. S. 16. Die von Giesebrecht gemeinte Stelle findet sich in dem bekannten alten Güterverzeichnisse der römischen Kirche, welches einen Theil des berühmten liber censuum bildet, und steht Muratori Antiqq. Italicae, T. V. p. 831. Sie lautet: „Item in alio Tomo sub Johanne XV. Papa, Dagone Iudex et Ote Senatrix, et filii eorum Misica et Lambertus leguntur beato Petro contulisse unam Civitatem in integrum, quae est Schinesghe cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines: sicuti incipit a primo latere longum mare fine Pruzze,. usque in locum, qui dicitur Russe, et fines Russe extendente usque in Cracoa, et usque ad flumen Odere, recte in locum Alemurae, et ab ipsa Alemura usque in Terram Milzae et a fine Milzae recte intra Odere, et exinde ducente iuxta flumen Odera usque in praedictam Civitatem Schinesghe.

eine noch ältere, und zwar eine deutſche Quelle anführen zu können, worin wir den Namen Preußen etwa noch ein Jahrhundert früher antreffen. Es iſt dies das wichtige und intereſſante Fragment eines geographiſchen Gloſſars in demſelben Münchener Codex, der auch das bekannte Weſſobrunner Gebet enthält und dem neunten Jahrhundert angehört [2]). Daſſelbe hat die Ueberſchrift: Nomina d.versarum provinciarum et urbium. An der achten Stelle nach Britannien (Domnoniam, Prettonolant) folgt: Bruteri, Prezzun, wofür zu leſen iſt Bruteni, Pruzzun [3]).

Was die Etymologie des Namens Preußen betrifft, ſo ſind ſchon ſehr frühe allerlei Verſuche gemacht worden. Das darüber ſchon von Hartknoch (zur Ausgabe des Dusburg, S. 2) beigebrachte Verzeichniß iſt durch die mehr auf wiſſenſchaftlicher Sprachforſchung begründeten Ableitungen neuerer Gelehrten [4]) noch vermehrt worden, wodurch manche der ältern Etymologien, wenn ſie überhaupt der Widerlegung bedürften [5]), vollends allen Werth verloren haben.

Das Bedenken, welches demnach einer Wiederaufnahme der vielbeſprochenen Frage entgegen zu treten ſcheint, wird einerſeits durch die Zuverſicht aufgehoben, daß den bisher geltenden Anſichten gegenüber unſere Reſultate jedenfalls eine negative Gewißheit herſtellen, und andrerſeits durch die daraus ſich ergebende Ueberzeugung, daß unſere Unterſuchung ſich mit einem noch keineswegs zum Abſchluſſe gelangten Gegenſtande beſchäftigt.

---

2) Es iſt abgedruckt in Pez anecd. thesaur. Tom. I. Pars I. p. 417. Den Nachweis dieſer Stelle verdanken wir dem Profeſſor Watterich.

3) Der Abdruck unſeres Fragments bei Pez bedarf überall der Correctur. Die Verwechslung von Bruteri und Bruteni (und dieſer mit Pruteni) erinnert an den Verſuch älterer Chroniſten, Volk und Namen der Preußen mit den Bructerern in Verbindung zu bringen. So war Bructeria in den Chroniken des 16. Jahrhunderts ein beliebter Ausdruck, wie z. B. die Titel „Brwcteria itzundt Preussen, Bruthenia, ietzundt Preuſſerlanntt, Bruthenia Itzundt Preuſſerlandt Welches auch etwan Pruthenia Brusseria Prusia ... genennet iſt", bei Kletke, Quellenkunde der Geſchichte des Preuß. Staats, Berlin 1858, S. 75, 99, 105, 108 zeigen. Der Urheber der Ableitung der Preußen von den Brukterern iſt übrigens Aeneas Sylvius, der hierin, wie ſo oft, als gelehrter Humaniſt eine Frucht ſeiner Beſchäftigung mit den Alten giebt.

4) So von Voigt, Zeuſs, Mahn.

5) So von Prutus, dem Sohne Noahs, von Pruſias, dem Könige von Bithynien und ähnliche.

Die Ableitung des Namens Preußen von Po-Russi „an, bei den Russen", oder von Po-Russ „an der Russe" ist diejenige, welche heutzutage den meisten Beifall hat. Ein Schwanken ist nur, ob die erstere Variante derselben, oder die letztere den Vorzug verdiene. Die erstere schon von Hartknoch[6]) angeführte, hat durch die Autorität von Voigt[7]) die weiteste Anerkennung gefunden.

Der Prüfung der innern Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, der ethnographischen und sprachlichen Gründe oder Gegengründe[8]) sind wir aber vollständig überhoben, da der mit Bo (oder Po) anlautenden Namensform jede Berechtigung überhaupt abgesprochen werden muß. Von den Pruzzun des Wessobrunner Codex an, durch alle mittelaltrigen Schriftsteller, den slavischen Nestor mit der Namensform Prusi hinzugerechnet, hindurch, in sämmtlichen preußischen Urkunden ohne eine Ausnahme, auf allen Münzen[9]) des Ordensstaates und auch späterer Zeiten begegnet uns niemals eine mit Bo (oder Po)[10]) anlautende Form, sondern immer nur die mit Pr anfangende. Ein Wechsel besteht nur im Inlaute[11]). Der Name erscheint urkundlich in folgenden Schreibarten: Prutia[12]); Pruzia, Prucia (auch wohl Pruccia), Pruscia,

---

6) Hartknoch zu Petri de Dusburg Chronicon, S. 3; dissert. III. de originibus gentium Prussicarum, S. 63; Altes und Neues Preußen, S. 9.

7) Voigt, Geschichte Preußens, Bd. I. Beilage IV.; Handbuch der Geschichte Preußens, Bd. 2. Vorrede.

8) Von Neuern haben sich ausdrücklich dagegen erklärt Zeuss, die Deutschen, S. 671, Schaffarik, über die Abkunft der Slaven, S. 100, Nesselmann, die Sprache der alten Preußen, Einleit. S. XXXV. (wo er sich auch auf Pott, De lingg. Lett. c. vic. nexu, p. 17 bezieht), Mahn, Ueber den Ursprung des Namens Preußen, S. 5.

9) Man durchblättere nur den Voigtschen, unsern ermländischen und andere Urkundencodices, so wie die betreffenden numismatischen Werke, um diese Behauptung bewahrheitet zu sehen.

10) Man ist auch immer über den Umstand zu leicht hinweggegangen, daß die herbeigezogene Präposition nur po, nie bo lautet, während doch nicht Porussia, sondern Borussia gesagt wird.

11) Der, beiläufig bemerkt, in seiner geschärften Form auch einen historischen Beweis liefert, daß Preußen, nicht Preussen zu schreiben ist, abgesehen, daß so die Grundsätze der heutigen Rechtschreibung es verlangen.

12) So bei Albericus trium fontium: erant hoc anno (1228) in illis partibus quinque tantummodo provinciae paganorum acquirendae: Prutia,

Pruscya, Pryscia, Pruschia, Prusia, Prusya, Prussia, Prussya; Pruschin, Pruczen (Pruszin, Prüszin), Prüszen, Prusen (Prußenland), Prussen, Prüssen, Preussen; Prewsen, Prewssen, Prewssn, Pruessen, Preüssen, Preuszen, Pruesen (Preußerlant, Preußerlant); Preußen. Das Volk heißt bei den Hiſtorikern: Prutzi, Prutzci, Pruzi, Pruzzi, Pruci, Prusci, Prussi; (auch Prutones, Prusciani, Prussiani); in Urkunden: Pruteni (Prutenica gens), Prutheni.

Unſern Einwand gegen die Ableitung von Po-Russi hat Voigt[13]) ſchon ſelbſt beſprochen, aber nicht beſeitigt. Alle Verſuche, ihn zu beſeitigen, müſſen auch vergebens ſein, da es klar vorliegt, wie überhaupt die Form mit Bo nicht entſtanden, ſondern aufgekommen iſt. Vor dem Ende des 15. Jahrhunderts iſt dieſelbe durchaus unbekannt, nicht nur den Urkunden, ſondern auch den Hiſtorikern. Erſt Erasmus Stella, welcher unter dem Hochmeiſter Friedrich von Sachſen (1498—1510) ſchrieb, iſt es, dem wir das ſpäter beliebte Borussia zu verdanken haben[14]). Es iſt auch der Grund ganz klar, warum er dieſe Form aufbrachte, und warum dieſelbe ſeit der Zeit, da das Studium der alten Claſſiker erwacht war,

---

Curlandia, Lethonia, Vithlandia et Sambia. Mahn a. a. O. S. 7. — Die folgenden Formen im Texte von Pruzia bis Prussya ſind den lateiniſchen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts eigen, unter denen Pruscia ganz beſonders gebräuchlich iſt. Prucia ſteht auf allen Ordensmünzen, aber auch in Urkunden, Pruschia iſt dem Chron. Dusburg. eigenthümlich, Pruschin und Pruschen iſt urkundlich aus dem letzten Decennium des 14. Jahrhunderts. — Die Formen mit der deutſchen Endung en beginnen in den deutſchen Urkunden aus den beiden letzten Decennien des 14. Jahrhunderts. Pruszin, Prüszin, Prusenland in Chroniken. Am Ende des eben bezeichneten Jahrhunderts beginnt auch in Urkunden der Diphthong eu, ſo Prewssen 1392, Prewsen 1392, Preussen 1398. Die übrigen genannten Formen ſind aus Chroniken, welche ſeit dem Anfange des 16. Jahrhunderts das eu ſchon ganz feſt haben. (Die Stellen bei Kletke, a. a. O. S. 75, 79, 93, 102, 105, 107, 108 u. a.) — Die Stellen über den Volksnamen Prutzi u. ſ. w. ſ. u. a. bei Mahn a. a. O. S. 6.

13) Vorrede zum Handb. der Geſch. Preußens, Bd. 2. S. XI.

14) Erasmi Stellae Libanothani (d. i. aus Leipzig, wo er 1470 ſtudirte; er ſtarb 1521) libri II. de antiquitatibus Borussiae Ad illustr. principem Fedricum sacrosanctae militiae ordinis divae Virginis Teutonicorum protomagistrum etc. in Pistorii Polonicae historiae corpus. Basil. 1582. Tom. I. p. 7—17. Auch abgedruckt in Act. Borussic. Königsb. 1730, I. Stück. S. 99 bis 144. Er hat in dem ganzen Werklein nur Borussia und Borussii.

ſolchen Anklang gefunden. Es bleibt gar kein Zweifel, daß die von Ptolemäus (III. c. 5) erwähnten und an die Rhipäiſchen Gebirge im fernen Sarmatien verſetzten Borusker (*Βορουσκοι*) mit dem Namen Preußen, freilich ganz falſch[15]), in Zuſammenhang gebracht und ſeitdem in eine unberechtigte Concurrenz getreten ſind. Erasmus Stella[16]), ein Schriftſteller, deſſen Werth neuere Hiſtoriker gering genug anſchlagen[17]), hatte in Aeneas Sylvius (geb. 1405, geſt. 1464) einen ausgezeichneten Vorgänger in Benutzung der Quellen des klaſſiſchen Alterthums für die Geſchichte Preußens. Während aber dieſer große Gelehrte mit ruhiger Beſonnenheit nur eine höchſt magere Notiz aus den verworrenen Nachrichten des Jornandes (wie ſie c. 4 und c. 17 de Reb. Getic. ſtehen) und eine noch kürzere aus Ptolemäus (aus III. c. 5 Geogr. Sarmat. Europ.) ſchöpfte[18]),

---

15) Wie man in frühern Zeiten für (ſo u. a. Cromer und Leo) und gegen (ſo Cluver, welcher Germ. Antiq. III. c. 44 ſagt: delirare eos, qui Boruscos Ptolemaei apud Riphaeos montes memoratos populos corrumpunt in Borussos, interpretanturque Prussos. Vergl. deſſen Introductio in univers. Geograph. p. 495) dieſe Anſicht war, darüber ſ. Hartknoch Diss. de orig. gent. Pruss. l. c. Dagegen iſt natürlich auch Voigt, Geſch. Preuß. I. S. 670.

16) Stella l. c. p. 9. Er läßt die ptolemäiſchen Borusker einwandern und fährt dann fort: hic sedes unanimi consensu sibi desumentes, utque sibi ac posteris perpetuo essent duraturae, terram vocabulo gentilicio Borussiam appellavere, quae usque hodie unius literae suppressione Brussia vulgo dicitur. Aus den letzten Worten geht hervor, daß er ſelbſt den echten Namen Prussia wohl kannte, welchen er ſeinen Borusker zu Liebe in Brussia umwandelte.

17) S. Toeppen, Critica de hist. Bor. antiqua, p. 3. „Stella, cui scriptorum recentiorum fastidium paene infamiae notam inussit.“ Derſelbe nennt (Geſchichte der preuß. Hiſtoriographie, S. 138) Stella's Werk „von bedenklichem Inhalte“.

18) S. Aen. Sylv. Europ. c. 22: „Vlmerigos olim hanc terram incoluisse Iordanes tradidit: quo tempore Gothi ab insula Scandinauia in continentem descendere. Qui per Istulam (vt ille ait) Vlmerigorum terras inuasere. Ptolemaeus autem Amaxobios et Alaunos, Venedes ac Githones penes Istulam fluvium habitare affirmat.“ Ganz anders wußte Stella dieſe Schriftſteller auszubeuten und ihre Angaben auszuſpinnen. Was er lib. II. p. 15 über die Ganipoti anführt, iſt eine Erweiterung der Angabe von Dusburg. Chron. Pruss. II. c. 7, p. 41, über die Gampti. Beide Formen haben wohl ihren Urſprung in dem 17. Cap. des Jornandes (ed. in Muratorii Rer. Ital. Scrippt. Tom. I. p. 200), worin er über die Gepiden handelt, deren Namen er von gepanta ableitet.

machte Stella von diesen beiden Quellen und von mehren andern (als Strabo, Pomp. Mela, Tacitus, Plinius, Solinus) den ausschweifendsten Gebrauch. Das einzige uns hier interessirende Resultat seiner bedenklichen Forschungen auf dem Gebiete der ältesten Geschichte Preußens ist denn eben die Einführung der ptolemäischen Borusker in die preußische Geschichte[19]). Aeneas Sylvius selbst aber hat den Namen der Borusker nie in die Feder genommen. Obgleich er seinerseits vermuthet, der Name Pruteni sei von Bructeri abzuleiten[20]), so hat er den echten Namen der Preußen doch nicht geändert. Ihm heißt das Land nur Prussia, seine Bewohner nur Pruteni[21]). Wo sich seitdem die Form Borussia findet, da ist es

---

19) Wie auch Toeppen, Critica p. 5 dies schon erwähnt hat.

20) S. Aen. Sylv. Europ. c. 29 (De Westphalia): „Bructeros autem bello victos ab Austro in Aquilonem et Oceanum dilapsos, ob quam rem coniecturam capere possumus hos esse, qui hodie Pruteni appellantur, Aquilonares populi: de quibus supra diximus, facile namque Bructeros in Prutenos sermo conuertit."

21) S. Aeneae Sylvii Europa, c. XXII. in der Ausgabe von M. Freher, Rerum Germanicarum Scriptores Tom. II. p. 116 Argent. 1717 (in den verschiedenen Ausgaben der Europa werden die Kapitel nicht gleich gezählt). Nach verschiedenen Angaben (wie bei Tettau, „Ueber die Glaubwürdigkeit der Chronik des Simon Grunau, S. 12 des besondern Abdruckes"; bei Toeppen, Critica p. 3 und Geschichte der preuß. Historiograph. S. 137; in literärhistorischen Werken, wie denn Busse, Grundriß der christl. Lit. II. 379 anführt: De situ et origine Pruthenorum. Ed. s. l. et a. 4.) müssen die Kapitel der Europa über die Nachbarländer Polen, Litthauen und Preußen schon frühe besonders edirt sein, woraus denn die falsche Ansicht entstanden ist, als hätte Sylvius ein besonderes Werkchen über dieselben geschrieben. So citirt denn auch Töppen a. a. O. einen eignen libellus de Polonia Lithuania Borussia von ihm, welcher libellus aber offenbar auf einem Mißverständniß beruht. Am bekanntesten ist der Separatabdruck bei Pistorius, Polonicae historiae corpus, Basil. 1582. Hierin stehen die betreffenden Abschnitte I. p. 1—6 unter dem Titel: Aeneas Sylvius, summus pontifex Romanus, Pius II. huius nominis post adeptum pontificatum dictus, de Polonia, Lithuania et Prussia sive Borussia. Dieser ganze Titel, namentlich der erklärende Zusatz „sive Borussia" — welche Form Aen. Sylvius ganz fremd ist — ist vom Herausgeber, welcher in der Vorrede übrigens auch nur pauca ex Sylvio ankündigt. Bei Freher steht als Haupttitel: Aeneae Sylvii de statu Europae sub Friderico III. liber; dann als zweiter Titel: Aeneae Picolominei Senensis Cardinalis, de his quae Frederico III. imperante in Germania et per totam Europam gesta sunt, usque ad annum MCCCCLVIII commentarius. Aus der Vorrede des Herausgebers p. 82 folgt aber klar, daß Sylvius selbst dem Werke nur die Ueberschrift „Europa" gab. Wie

nur bei lateinſchreibenden Gelehrten; auf die deutſche Schreibung iſt ſie ohne Einfluß geblieben, in die amtliche Sprache iſt ſie nie eingedrungen[22]), höchſtens taucht ſie hie und da noch jetzt, ohne Zweifel des beſſern Falles und vollern Klanges halber, in der poetiſchen und feierlich gehobenen Rede auf. Gerade letzteres ſcheint denn auch der Grund geweſen zu ſein, aus welchem ſie endlich wieder in Aufnahme gekommen iſt. Dies geſchah ſeit der Thronbeſteigung Kurfürſt Friedrich des III. als König. Seitdem iſt in den lateiniſchen Titeln der preußiſchen Könige Borussorum Rex Sitte geworden[23]).

Aus dieſen geſchichtlichen Andeutungen über das Aufkommen der Form Borussia folgt klar, daß es vergebliche Mühe iſt, dieſelbe etymologiſiren zu wollen. Man kann ſich zu dem Zwecke nur an die Stammform halten, welche, nach Vorlage des in Urkunden allein vorkommenden Völkernamens Pruteni, nur Prutia ſein kann.

---

ihm die erſte Anregung (durch einen deutſchen Buchhändler, welcher ihn um Fortführung eines bis Wenzel gehenden Büchleins über die Kaiſer erſuchte), gegeben worden, erwähnt Sylvius in ſeiner Vorrede zur Europa (ex vrbe Roma, IV. Kal. April. 1458) p. 83 ſelbſt. Die Cap. 19—22 bei Freher machen den angeblichen libellus aus, wie er bei Piſtorius abgedruckt iſt. (Die bei Toeppen, Crit. p. 3 mitgetheilten Stellen ſtehen Europ. c. XXII. p. 116; bei Pistor. p. 5.) Die Ueberſchrift des von Preußen handelnden Kapitels, ſo wie der Text deſſelben hat nur die Formen Prussia und Pruteni. Daß Sylvius überhaupt nur Prussia ſchrieb, zeigen auch andere Schriften von ihm, ſo die historia Friderici III. imp. p. 30 (Edit. Boecleri, Argent. 1685).

22) Ebenſo wenig iſt ſie in irgend einer Sprache überhaupt vorhanden, alſo auch aus keiner der benachbarten Sprachen zu erklären. Altpreuß. iſt Prusiskan der acc. des adject. preußiſch; lith. Prusas, Lett. Pruhsis, ruſſ. und poln. Prusak, Preuße; lith. Prusiszkas, Lett. Pruhsisks, preußiſch; ruſſ. Prussya, poln. Prussy, Preußen; böhm. ſchon im 14. Jahrh. Prussjene. (S. Neſſelmann, Mahn, Zeuſs a. a. O.) Auch die germaniſchen und romaniſchen Sprachen haben den Namen nur mit dem Anlaut Pr. Nur einmal, in einem Schreiben Guſtav Adolphs von Schweden (Faber, Preuß. Archiv. 3. Samml. S. 98), vom J. 1627 haben wir ducalem Borussiam gefunden.

23) Das zeigen z. B. die preußiſchen Münzen. Während alle Ordensmünzen, alle herzoglich preußiſchen, alle brandenburgiſchen und polniſchen, alle kurfürſtlichen, ſelbſt die von Friedrich III. vor ſeiner Krönung, die Form Prussia (alt Prucia) geben, lieſt man auf des Letztern Königsmünzen Rex Boruss. und ſo bei ſeinen Nachfolgern. So ergiebt es ſich aus der Betrachtung der Münzen in den bekannten Werken von Voßberg und aus dem „Vollſtändigen Thaler-Cabinet (Königsberg und Leipzig. 1747)".

Nach der Voigt'ſchen Aufſtellung finden wir zunächſt bei Zeuſs [24]) eine neue Ableitung des Namens, welche aber zu wenig poſitive Grundlage hat, um Anerkennung zu finden.

Von großer Bedeutung iſt die Abhandlung von Mahn [25]) über dieſen Gegenſtand. Er giebt zuerſt eine Zuſammenſtellung von elf verſchiedenen früher aufgeſtellten Etymologien [26]). Außerdem beſpricht er die eines bedeutenden ſlaviſchen Sprachforſchers, Schafarik, der den Namen der Preußen in dem der Phrugundionen wiederfindet [27]), und dann die von uns ſchon abgehandelten, welche von der angeblich mit po componirten Form ausgehen. Mahn ſelbſt findet das Stammwort in dem litthauiſchen prud-as, „ein gegrabener Teich oder Heller". Dieſe Ableitung empfiehlt ſich allerdings dadurch, daß ſie die Wurzel in derjenigen Sprachfamilie ſucht, wo ſie unſeres Erachtens allein zu ſuchen iſt, in der preußiſch-litthauiſchen. Wenn aber Mahn in der ſeen- und ſumpfreichen Beſchaffenheit des Landes für ſeine Anſicht eine Stütze ſucht, ſo bleibt das Bedenken, daß prudas eine ſolche Bedeutung nicht hat, ſondern nichts, als einen gegrabenen Fiſchteich [28]) bezeichnet und daß von einem ſol-

---

24) Zeuſs, Die Deutſchen und die Nachbarſtämme, S. 671, nimmt prus als ſlaviſche Wurzel, welche er aber erſt durch Sprachvergleichung ermöglichen und mit einer Bedeutung verſehen muß, wornach Preuße ſo viel als „Nächſter, Verwandter" wäre.

25) Ueber den Urſprung und die Bedeutung des Namens Preußen von C. A. F. Mahn, Dr. Berlin 1850. Bei dem Verfaſſer.

26) Dieſe ſind: 1) Von Boreas, Boreern. 2) von Pruſias v. Bith. 3) von bruti, die Unvernünftigen. 4) vom altpr. prutu, pruntu, klug, verſtändig ſein. 5) vom ſagenhaften Bruteno. 6) von der wendiſchen Völkerſchaft der Briezen oder Brizaner. 7) von den Boruskern des Ptolemäus. 8) vom perſiſchen Berufſan oder Beruſchan als communitas eiusdem religionis. 9) von den celtiſchen Präuſiern. 10) von den thraciſchen Bryſä. 11) von den Horithi bei Alfred. Mahn hat dabei den Aufſatz von Voigt (Beilage IV. zum I. Theil der Geſch. Preuß. S. 667) benutzt.

27) Slav. Alterthümer I. 460. Näher würden, wie es uns ſcheint, die von Schafarik ebenfalls angeführten Prothinger des Zoſimus und die Pruthunger des Trebell. Pollio kommen, als das compouirte Phrugundionen (worin gund als deutſcher Stamm kaum zu verkennen iſt), wenn nicht ſowohl Protinger als Pruthunger eine falſche Lesart ſtatt Greutungi wäre. S. Zeuſs, a. a. O. S. 407.

28) S. Mielcke, littauiſch-deutſches Wörterbuch, Königsberg 1800: „Prudas, ein gegrabner Teich, Heller." Neſſelmann, Wörterb. der litt. Sprache, Königsb. 1851 „prudas, ein Heller, ein gegrabener Fiſchteich."

chen bis zu einem Sumpflande ein zu kühner Schritt ist [29]). Nicht minder groß ist ein sprachliches Bedenken. Unter den zahlreichen Formen des Namens Preußen ist nämlich keine einzige, welche der Wurzel prud (mit d) entspräche; d würde nimmer mit c und z (dieses mit s) gewechselt haben, wie es bei t der Fall ist. Demnach können wir auch dieser Etymologie unsern Beifall nicht zollen [30]). Die Frage nach der Herkunft des Namens Preußen ist somit eine noch ungelöste. Treten wir denn von einer andern Seite an sie heran.

Wir sind nicht gesonnen, die schon gemachten Ableitungen mit einer neuen noch zu vermehren, wir wollen eine schon frühe, freilich ohne Begründung, aufgestellte, seitdem vergessene wiederaufnehmen und versuchen, ihr gutes Recht nachzuweisen.

Die Wurzel, welche nach unserm Dafürhalten vor jeder andern den Anspruch hat, zur Erklärung des Namens Preußen in Betracht gezogen zu werden, haben wir in dem, nach Hartknoch's Berichte [31]),

---

29) Dies Bedenken wird durch die hinzugefügte Vergleichung ähnlicher Wörter anderer Sprachen und durch die Hinzuziehung des Flusses Pruth keineswegs beseitigt.

30) Bloß der Vollständigkeit wegen erwähnen wir wenigstens in einer Note noch eine Namensableitung von Schnellenbach (in dem Aufsatze: „Bedeutung und Verbreitung des Namens Russen" in der Allgem. Zeitschrift für Geschichte von Dr. W. A. Schmidt. 4. Jahrg. 8. B. 4. Heft. 1847. S. 358 ff.), wornach p in p'russ ein alter Artikel ist, so daß p'russ von russ in der Bedeutung gar nicht verschieden ist. Da p in b und v erweicht wird, so werden viele Völkernamen identisch, unter denen selbst die p'ersai (per metathesin), die F'risii, der B'reis'gau, die F'rank, Waraeger nicht fehlen. Ueberall bedeutet der Name „Ankömmlinge". Speziell von den Preußen heißt es, daß der Name „mit Schiffer, Seefahrer, dann Räuber am besten urthümlichsten gegeben wird." Doch — wir sind nicht im Stande, den fernern Phantasien des Verfassers über dies Thema auch nur von Weitem nachzukommen. — Eine ältere Curiosität ist folgende: Der ehemal. k. preuß. Consistor.-Rath und Prof. J. G. Hasse in Königsberg identificirt Hyperboreer, Boreer, Borusker, Borusker, Borussen, Urpreußen, und leitet den Namen von der alten celt., deutsch. und skandinav. Wurzel bor, d. i. geboren, ab (wovon das schwed. und skandinav. borusgoss = Eltern), so daß die Preußen „Erzeuger, Eltern der Menschheit, Urmenschen, protoplasti" sind. S. dessen: Preußens Ansprüche, als Bernsteinland das Paradies der Alten und Urland der Menschheit gewesen zu seyn u. s. w. 1799. S. 34, und dessen Entdeckungen im Felde der ältesten Erd- und Menschengeschichte u. s. w. 1801. S. 208 u. 209.

31) Hartknoch, dissert. III. de orig. gent. Pruss. §. XIII. p. 64: „M. Praetorius deducit nomen Prussorum ex veteri lingua Prussica. Siquidem vox

von Prätorius bezeugten altpreußiſchen Worte pruta, „Verſtand“, welches in der Schweſterſprache des Altpreußiſchen, im Litthauiſchen, protas, „Verſtand, Einſicht, Uebung, Erfahrung“, heißt. Zu dem litthauiſchen Subſtantiv geſellt ſich vermittels einer in mehren Sprachen gewöhnlichen Bildungsſylbe das Adjectiv protingas, „verſtändig, erfahren“. Zur Erklärung der Namen Prut-ia, Prut-eni halten wir den in prut-a enthaltenen Wortſtamm vom etymologiſchen Geſichtspunkte aus für unangreifbar und vollkommen ausreichend.

Pruta sive Pruota Prussis veteribus idem fuit quod intelligentia. Proinde cum Prussi vicinis gentibus sibi viderentur prudentiores, hoc nomen sibi adoptarunt, dicique voluerunt Prussi i. e. Prudentes, Intelligentes sive Praescientes.“ Ibid. p. 58: „Prutenus autem dictus ipsi (nämlich dem Prätorius, der 1675 de Idololatria Vet. Pruss. ſchrieb) videtur a Pruta i. e. intelligentia.“ Id. zum Dusburg, p. 3 ungefähr daſſelbe, wie l. c. p. 64, nur kürzer. Die Worte „Indo cum eos Masovii per contemptum vocarent Brutos, male hoc eos habuit, qui dici volebant praescientes“ ſtehen weitläufig auch in der citirten Diſſert. p. 65, wo es noch heißt: „Videlicet Pruntu, id est, intelligo habet in futuro Prussia, i. e. intelliget.“ Dies Zeitwort heißt im heutigen litth. prantù, (nach Neſſelmann: gewohnt ſein, ſich angewöhnen; das Compoſitum suprantu, ich verſtehe, merke). Das fut. lautet prâsiu (nach Schleicher, litauiſche Grammatik, Prag 1856), oder prasu, (nach Neſſelmann), oder prassu, (nach ältern Grammatikern). An der Richtigkeit einer entſprechenden altpreuß. Form pruntù, wie ſie Prätorius bei Hartknoch anführt, iſt nicht zu zweifeln, da derſelbe um das Jahr 1675 ſolches noch recht wohl aus unmittelbarer Kenntniß wiſſen konnte. Denn das Altpr. iſt erſt zwiſchen 1653 und 1690 untergegangen (ſ. Schleicher, a. a. O. S. 2). Pruntu hätte alſo im fut. prusiu oder prussiu; für die 3 pers. sing. (welche hier pras oder prus lauten würde) findet ſich in litth. Dainas auch die Endung ai (Schleicher, S. 227). Im Altpreuß. ſchwankt der Endungsvocal der 3. p. sing. praes. ſehr (Neſſelmann, S. 69). Es findet ſich auch hier (neben einzelnen Fällen der conſonantiſchen Endung) die Endung ai (wie Schleicher auch a. a. O. in Dainas nachweiſt) und daneben ia (wie waitia Neſſelmann, S. 71). Neben einem prus würde alſo ein prusai in der 3. p. s. fut. nicht befremden, und nach der Analogie des praes. dafür das prussia des Prätorius ſeine Berechtigung finden. Da in den altpr. Sprachdenkmalen das fut. nur in der Umſchreibung mit wirst (werden) vorkommt, ſo iſt, wie wir glauben, die Ueberlieferung von Prätorius auch deßhalb wichtig, weil darin eine altpreuß. Futurendung erhalten iſt. Bei Leo, hist. Pruss. p. 22, findet ſich eine Stelle, wornach das obige praescientes nicht etwa als Ueberſetzung von Pruteni erſcheint, ſondern wo ſie „Pruscientes quasi praescientes“ ſind. So albern die Ableitung der Preußen aus dem Lateiniſchen an ſich iſt, ſo zeugt ſie doch von einem Bewußtſein der Bedeutung.

Auch durch Hinzuziehung von Analogien aus dem Gebiete der allgemeinen Sprach- und Völkerkunde erhält dieſe Ableitung eine Stütze [32]).

Daß der Sinn, der hiernach in dem Namen Pruteni liegt, überhaupt zuläßig ſei, kann keinem Bedenken unterliegen. Die meiſten Volksnamen gehen von der Beſchaffenheit des Volkes aus. Naturvölker legen ſich gern andern Völkern gegenüber Vorzüge bei, welche ſie den Andern gerade abſprechen. Unter den geiſtigen und politiſchen Anlagen ſtechen keine mehr hervor, als Freiheit, Muth, Ruhm [33]) und Klugheit. Wirklich ſchimpfliche und nachtheilige Beinamen mögen die Völker ſchwerlich ſich ſelbſt beigelegt haben [34]). Deßhalb bei den Völkern viel Rühmens eigener Tapferkeit und eigener Klugheit, viel Scheltens anderer Völker wegen ſchlechter Eigenſchaften,

---

32) Das t des Stammes wurde durch Latiniſirung vor i natürlich zu c, z (und erweicht zu s). Die durch ſo viele Sprachen gehende Bildungsſylbe ing (und wing) iſt auch der altpr. und litth. eigen. (S. Bopp, über die Spr. der alten Preußen, 1853, in den Abhandl. der Akademie der Wiſſenſch. S. 117, und Neſſelmann, S. 78.) Das litth. protingas kann im Altpr. nur prutingis, plur. prutingi gelautet haben. Dazu drängt ſich, wie von ſelbſt, die Vergleichung von Volksnamen, wie die germaniſchen Thuringi, Marsingi, die ſlaviſchen Smeldingi, die indiſchen Poringi, Bolingae, Galingae u. ſ. w. (S. Bender, Deutſche Ortsnamen, S. 67.) Vor allen aber gehört hierher der Name des Brudervolkes der alten Preußen, der Jaczwingi oder Jazwingi (wings dient im Altpr. zur Bildung von Adject. und Subſt.). Die litth. Sprache hat die Ableitungsſylbe énas zur Bezeichnung der Herkunft aus einem Lande, einer Stadt, z. B. Izraëliténas, Tilžénas (ein Tilſiter). Daraus läßt ſich auch auf ein altes einheimiſches pruténas ſchließen, das wir in der latiniſirten Form prutenus vor uns haben. Aehnliche Völkernamen ſind Slaveni, Slavini neben Slavi, die *Σουηβηνοὶ* neben Suevi, *Γετηνοὶ* neben Getae. Vgl. Grimm, Geſch. der deutſch. Sprache, S. 722. So verhalten ſich Pruteni zu Pruti urſprünglich wie Adjectiv zu Subſtantiv, wie prutingis zu pruta, wie sloweni zu slowo, wie Gothini zu Gothi.

33) In unſerm erſten Aufſatze, S. 27 haben wir ſchon die Anſicht ausgeſprochen, daß Aeſtier die deutſche Benennung für Preußen ſei. Zeuß, Die Deutſchen, S. 267 erinnert an das goth. Verbum áistan, honorare. Grimm, Geſch. der deutſchen Spr. überſetzt Aeſtier mit reverendi. S. S. 719 und 778, woſelbſt auch die Skiren und Brukterer durch clari wiedergegeben werden. In einer Gloſſe aus einem vocabularium Longobardicum (in Höfler, die deutſchen Päpſte, I. S. 326) heißt es: „Aystan irato animo".

34) Zur Vergleichung über Volksbenennungen bietet reiches Material dar das in der vorigen Note angeführte Werk Grimm's. Er ſtellt S. 773 die Volksnamen, ehrende und ſchimpfliche, zuſammen.

namentlich wegen Dummheit. Manche bemaßen den Grad der Klugheit nach den Vorzügen der Sprache, worunter als der erſte die Verſtändlichkeit gelten mußte. In einem ſolchen Gegenſatze der Schätzung und Benennung in Bezug auf die Sprache erſcheinen uns Slaven und Deutſche. Der Deutſche (Niemiec, poln., Njemetz, ruſſ., Němec, böhm., Nemet, ungar.) iſt dem Slaven der Stumme (niemek, poln., njem, ruſſ., němy, böhm.), Sprachloſe, Unverſtändliche, während dieſer ſelbſt (sloweno, von słowo, Wort) ſich als den Redenden, den Verſtändlichen rühmt[35]). So iſt der Deutſche dem Slaven ein nicht zu Verſtehender, obgleich der Deutſche ſelbſt bei ſeinem Namen an's Gegentheil denkt. Wir wiſſen zwar wohl, daß die neuere Sprachforſchung das Wort deutſch von thiot, diot (Volk) ableitet. Ohne die Richtigkeit dieſer Etymologie hier in Frage ſtellen zu wollen, berufen wir uns aber auf das Sprachbewußtſein im Volke und behaupten, daß demſelben jede Beziehung zwiſchen thiot und deutſch fremd iſt. Es kommt auf das Verſtändniß an, welches ein Volk mit einem Worte verbindet. Eine volksthümliche Auffaſſung kann deutſch, d. i. deut-iſch, ebenſo wie deut-lich nur mit deut-en[36]) zuſammen bringen. So iſt der Deutſche ein Deutlicher, Verſtändlicher, alſo gerade das Gegentheil von dem, als was ihn der Slave ſchilt[37]).

---

35) Den im Texte genannten Nemiec gegenüber erſcheinen nicht nur die Slaven, ſondern auch die Jazyges als die Redenden, vom ruſſ. jaz'ik, Sprache, poln. język, böhm. gazyk (Grimm a. a. O. S. 780), was merkwürdig an den Stamm in Jazwingi anklingt. Unter den deutſchen Völkern ſind vielleicht die Tungri (von demſelben Stamme, wie Zunge) und die Quadi (quithan, ſagen) ebenfalls Redende. S. Grimm a. a. O. S. 507. 788. Wie für die Griechen und Römer der Andersredende, der Unverſtändliche für roh, unwiſſend und unverſtändig galt, zeigt der Gebrauch des Wortes barbarus. Wem fällt dabei nicht das Ovidiſche: „Barbarus hic ego sum, quia non intelligor ulli“ ein?

36) Wir freuen uns von einer Auctorität, wie Zeuß iſt (die Deutſchen, S. 63), die Anſicht vertreten zu ſehen, daß deutſch wirklich von diutan, deuten, herkomme.

37) Das Litth. hat eine ganz eigenthümliche Form für Deutſchland, nämlich: Wokė (auch Wůkė oder Wokie), ein Deutſcher Wokėtis oder Wokietis, deutſch wokiszkas. Wenn es erlaubt iſt, damit den Stamm im Verbum wókiu (vielleicht mit einem altpr. Stamme wuk, wack, ſanskr. vâk, lat. voc, ſprechen, rufen — ſ. Neſſelmann a. a. O. S. 142 — in ſprachlicher Verwandtſchaft) zu vergleichen, welcher verſtehen bedeutet, ſo erſcheint der litth. Name faſt als eine Ueberſetzung des Wortes deutſch in oben angegebenem Sinne. Wir fügen hier noch gleich hinzu, daß ein anderes litth. Wort für Deutſchland Tautà lautet.

Wenn nun die Preußen auch nicht in demſelben Gegenſatze, wie die Slaven zu den Deutſchen, als ſprachlich Verſtändliche zu ihren Nachbarn geſtanden und nicht deßhalb die Verſtändigen geheißen zu haben ſcheinen, ſo empfiehlt ſich ein anderer Gegenſatz deſtomehr zur Erklärung des von der Klugheit entnommenen Namens dieſes Volkes.

Wie bei einzelnen Helden[38]), ſo bei ganzen Naturvölkern fiel der Begriff von Klugheit und Dummheit mit dem der Tapferkeit und Feigheit zuſammen, wie dies Tacitus von den beſiegten Cheruskern und den ſiegreichen Katten bezeugt. „Die Cherusker, die einſt wackere und biedere Leute hießen, müſſen ſich jetzt Feiglinge und Dummköpfe ſchelten laſſen. Den Katten, ihren Obſiegern, iſt ihr Glück als Weisheit angerechnet worden“[39]).

Es heißt zugleich Oberland; Tautininkas ein Oberländer, ein Deutſcher. (Nach Vater, die Sprache der alten Preußen, S. 138 iſt tautà Oberland altlitth.) Im Lett. heißt tauta Nation, Volk, Ausland, im Altpreuß. iſt tautan der acc. in der Bedeutung von Land. S. Neſſelmann, die Sprache der alten Preußen, S. 136. (In Adelungs Mithridates II, S. 712 wird mit dem lettiſchen tauta, Volk, das altdeutſche diet zuſammengeſtellt und daher der Namen der Deutſchen abgeleitet.) War dem ebenenbewohnenden Litthauer der Deutſche urſprünglich ein Oberländer, oder ein Ausländer, oder das Volk im eminenten Sinne des Wortes? Oder iſt ihm ein altes unverſtandenes nom. propr. zu einem nom. appell. geworden? — Ein drittes, altpreuß. Wort: Mixkai adv. Deutſch, hält Neſſelmann a. a. O. S. 117 für eine Verſtümmlung aus dem Ruſſ. njemezkii, poln. niemieckai d. i. deutſch.

38) Die Heldengröße des Odyſſeus beſtand in Klugheit, Beredſamkeit und Tapferkeit, die des Neſtor in den beiden erſten Eigenſchaften. Für den germaniſchen Helden giebt es kein ehrenderes Prädicat als fruot, klug. Frum (jetzt fromm) iſt tapfer, wie auch bei Griechen und Römern der Begriff von gut und tapfer derſelbe war.

39) Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tac. Germ. 36. Griechen und Deutſche haben ihre Volksbrüder in feindlicher Geſinnung vielfach einfältig, dumm und blind geſcholten. So wie die Preußen, ſo hatten auch einige deutſche Völker ihren Namen geradezu von dem Begriffe der Klugheit. So ſind die Gambrivii ſo viel als sagaces, strenui, die Sigigambri bellos trenui; die Gevissi sagaces, praescii. S. Grimm a. a. O. S. 778. 779. Nach Jornandes haben die Gepiden ihren Namen zum Schimpfe. „Sed quia, ut dixi gepanta pigrum aliquid tardumque signat, pro gratuito convitio Gepidarum nomen exortum est, quod nec ipsum credo falsissimum, sunt enim tardioris ingenii et graviores corporum velocitate.“ Jorn. de Reb. Geticis c. XVII. (Ed. Murator.)

Die Anwendung des Geſagten auf die Preußen liegt nahe genug. Ein Volk von der erſtaunlichen Energie, wie ſie ſich im Kampfe der Preußen mit den Polen und darauf mit dem Orden gezeigt hat, von ſolcher raſtloſen Beweglichkeit, ſolcher unerſchöpflichen Liſt und Umſicht im Kriege, durfte ein ſtolzes Selbſtgefühl haben, und verdiente wegen ſeiner geiſtigen und natürlichen Kraft das kluge Volk zu heißen.

Dr. Bender.

Nachträge

zu dem Aufſatze „über die vorgeſchichtliche Zeit und den Namen Ermlands“ im vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift.

Indem wir zu unſerm Aufſatze über die vorgeſchichtliche Zeit Ermlands u. ſ. w. S. 15 u. ff. zurückkehren, bemerken wir, daß aus dem reichen urkundlichen Materiale, welches für den Cod. Dipl. Warm. beſtimmt iſt [40]), die folgenden Formen der von uns beſprochenen Namen entnommen ſind:

Wormditt. Zu S. 23. Wormadit, mit a im Inlaut, (im älteſten Stadtſiegel, ſchon an einer Urk. v. 1388, intereſſant, weil der Form Ormaland entſprechend). — Wurmedyten 1313, Wrmedit u. Wurmedit 1341, Wurmdit 1343, 47, 48, 49, 51, Wrmdit 1359, Wurmdith 1368. (Die Form mit u iſt um dieſe Zeit die vorherrſchende, wichtig zu dem S. 25, Anmerk. 1 Geſagten.) — Wormedith 1312, 1382, 1402, 1406, 1422, 1433, Wormedithe 1376, Wormdith 1312, 1449, 1494, Wormdithe 1388, Wormedithen 1312, Wormedythin 1329, Wormdit 1344. (Die Form mit o geht alſo von den älteſten Zeiten neben den Varianten mit u und a durch bis zu uns.) — Warmedithen 1326, Warmedith 1350 (die Form mit a iſt bei Weitem die ſeltenſte).

Guttſtadt. Zu S. 23. Anmerk. 1. Guthinſtat 1329, Guthinſtad 1381, 1391, Guthenſtad 1381, 1412. — Gutynſtat 1356, Gutinſtat (auch Gudinſtat und Gudenſtat) 1357, Gutenſtat 1426, Gutenſtad 1378, 96, 97. — Gudenſtat 1343, 47 [41]). — Goden-

---

40) Deshalb haben wir auch den genauen Nachweis, wo ſich jede Urkunde im Original befindet, hier nicht für nothwendig gehalten.

41) Orig.-Urk. von 1347, 20. Novbr. im Kirchen-A. Guttſt. C. n. 17 mit dem älteſten Kirchenſiegel, worauf die Umſchrift: S. plebani de bona civitate.

ſtat, auf dem älteſten Siegel von Guttſtadt an einer Urk. von 1428. (Ueberall hat der Name die Ableitungsſylbe en, alt in, welche erſt ein ſpäteres Mißverſtändniß des Namens weggelaſſen hat.)

Warmeland. Zu S. 39. Anmerk. 4. „bisschof czu warmelant“ in einer deutſchen Ueberſetzung aus dem 14. Jahrhundert einer lateiniſchen Urkunde von 1349, 4. Nov., Warmlandt 1456 [42]).

Was wir S. 35 und 36 über das Verhältniß des großen Werders zu Preußen vermutheten, iſt uns nunmehr zur Gewißheit geworden, nachdem uns durch die Bemerkung in Töppen's (mittlerweile als ſelbſtſtändiges Werk erſchienenen, ſchätzbaren) hiſtoriſch-comparativen Geographie von Preußen [43]) über Solovo das Verſtändniß einer wichtigen Urkunde [44]) von 1263 klar geworden iſt. Nach dieſer Urkunde gehörte die ganze Inſel Solovo [45]) urſprünglich zur

---

Die auf einem Mißverſtändniß beruhende Latiniſirung des Namens in bona civitas kommt auch ſonſt noch vor. Auf dem älteſten Stadtſiegel heißt es S. der Borger van der Godenstat. Nach Grimm, Geſch. d. deutſchen Sprache, S. 170 nennt der preuß. Litthauer den polniſchen Gudas oder Guddas. Was Grimm über die Gothen jenſeits der Weichſel, „wo ſie in ungekannter Ausdehnung an Finnen, Litthauer und Sarmaten rührten“, überhaupt ſagt, dient der von uns entwickelten Anſicht zur willkommenen Stütze. S. S. 721 ff.

42) Erzb. Sylveſter von Riga bietet ſeine Vermittelung zwiſchen dem Orden und den Städten des elbing- und ermländiſchen Gebietes an. 1456. Deutſche Adreſſe: „Den Strengen .... mannen .... vnd Gemeynen des Gebietes Elbing der Stete Elbing vnd Brunsberg, Heilsberg vnd den anderen im Gebiete Elbing vnd dem ſtichte czu Warmlandt in vnſer Rigiſſchen prouincien beſeten.“ Vgl. Napierski Ind. N. 1946. Varmia vel Wermelandia ſteht in Geograph. Cl. Ptolemaei, Pars II., authore J. A. Magino Patauino. Colon. 1608. Blatt 156. — Der Landesname kommt auch als Familienname vor: „Henricus Vormelant. Thumhern der Kirchen ... czur Gutenstadt“, Urk. d. d. 1422 im Pfarrarch. Guttſt. „Heinricus Wormelant Canonicus collegiate ecclesie sancti Saluatoris in Gutenstad“. Urk. d. d. 1423, ebendaſ. Vgl. den Familiennamen Samland.

43) Erſchienen 1858 bei Perthes in Gotha. Die Stellen über Solovo, S. 3, Anmerk. 13, und S. 117, Anm. 510. (Die frühern Citate in unſerer Zeitſchrift bezogen ſich auf das gleichbetitelte Programm von Töppen.)

44) Abgedruckt im Cod. diplom. Warm. N. 47 d. d. 29. Dec. 1263 (oder 1264, wie Töppen a. a. O. wohl richtig lieſt).

45) Sollte nicht das pomeſaniſche Dorf Pozoloue (Po-Zoloue?) in der Urkunde von 1249 im Cod. dipl. Warm. S. 33 einen Anklang an Solovo enthalten und einen dieſer Inſel benachbarten Wohnort bezeichnen, deſſen eigentlicher Name Rutiz wäre?

leslauer Diöceſe. Dieſe Inſel aber iſt das noch heute im Litthauiſchen Sallawà oder Salawà[46]), im Polniſchen żuławy genannte Weichſeldelta, ein Name, der in der Form Zulavia[47]) auch in ſpätern lateiniſchen Schriftſtücken für das Werder vorkommt. Somit ſteht es auch urkundlich feſt, daß das große Werder[48]) ſowohl politiſch als kirchlich zu Pomerellen, und nicht zu Preußen gehörte, daß alſo Ermland und Wendenland an einander grenzten.

---

46) Da im Litth. salà oder sallà Inſel heißt, ſo liegt allerdings die Vermuthung nahe, daß Salawà oder Sallawà damit etymologiſch in Verbindung zu bringen iſt. Jetzt iſt aber Salawà, ſo wie das poln. Żuławy nur das nom. propr. für das große Werder, nicht etwa nom. appell. für Werder oder Niederung überhaupt.

47) So in einer Matrikel der biſchöfl. Seminarbibliothek zu Braunsberg, woraus man zugleich erſieht, daß jene Gegenden damals zwar zur Diöceſe Culm gerechnet wurden, daß man aber die Bezeichnung „Diöceſe Pomeſanien" (wozu auch das Werder von der leslauer Diöceſe gekommen war) feſthielt. Deßhalb heißt es darin z. B. von Marienau und Tiege: 1722 Margenovensis et Tiensis in dioec. Pomesan., 1738 u. 1748 Marienov. in d. Culm., 1774 in Zulavia; von Neuteich: 1671 in d. Culm., 1694 in Pomesania; von Thiergarth: 1615 Thiergart in dioec. Pomesan., 1697 in d. Culm. und 1768 in Zulavia; von Schönwieſe: Schoenwies. 1738 in d. Culm. und 1748 in Zulavia; von Labelopp: 1772 in d. Pomesan.; von Stuhm: 1753, 1760 sita in Pomesan. dioec. Culm. etc.

48) Da urkundlich die Inſel Zantir zur pomeſaniſchen Kirche gehörte, Solovo aber zur leslauiſchen, ſo liegt darin ein neuer Beweis (vgl. unſere Abhandl. S. 35, Anm. 1), daß beide Inſeln verſchieden und Zantir eben nicht das große Werder iſt, ſondern etwa nur die Gegend von Montau. — Zu dem, was wir S. 34 über Pogeſanien geſagt haben, dienen noch die beiden Nachweiſe bei Töppen a. a. O. S. 14, Anmerk. 70, aus Urkunden von 1310 (wornach gewiſſe Gefilde in Pogesania im biſch. erml. Gebiete vorkommen) und von 1312 (worin ein Camerarius in Pogezania genannt wird. Ueber den von uns S. 35 erwähnten biſchöfl. Vogt „advocatus Pogosanie" vgl. Cod. dipl. Warm. p. 79, Anm. 2). Daß aber auch Lansania, Pazluk und Zambroch zu Pogeſanien gehört haben, dafür fehlt jeder Beleg.

Dr. Bender.

Nikolaus Koppernik ein Deutscher.

Von

Prof. Dr. J. M. Watterich.

Die Frage, ob Nikolaus Koppernik ein Deutscher oder ein Pole gewesen, ist seit langer Zeit Gegenstand wissenschaftlichen Streites. Gewiß, das Volk, welches ihn den seinigen zu nennen das Recht hat, darf auf den großen Reformator der Naturwissenschaft stolz sein.

Von polnischer Seite ist behauptet worden, der polnische Ursprung Kopperniks stehe außer jedem Zweifel. In neuester Zeit hat man auch von deutschem Standpunkte aus die Jugendverhältnisse K.'s untersucht. Die Forschungen Prowe's über die Familien Koppernik und Watzelrode[1]) haben das schätzbarste urkundliche Material aus den Rathsarchiven zu Thorn, der Geburtsstadt Kopperniks, und zu Danzig zu Tage gefördert. Es war nicht Prowe's nächste und einzige Absicht, die Nationalität des großen Mannes festzustellen; allein die von ihm gefundenen Nachrichten sind jedenfalls die authentischsten Mittel, auch in Bezug auf jenen Punkt zu möglichster Klarheit zu gelangen.

Das Ermland ist bei der Frage wesentlich betheiligt; ihm gehört Koppernik an als Jüngling, als Mann, als Greis[2]). Versuchen wir es denn, vermittelst der von Prowe veröffentlichten Archivnachrichten der Entscheidung des in Rede stehenden Punktes näher zu treten. Wir gestehen, die nächste Veranlassung hat uns hierzu die von Julian Bartoszewicz der Warschauer Gesammtausgabe der Kopernikanischen Werke (1854 fol.) vorgesetzte Biographie ge-

1) Dr. L. Prowe, Zur Biographie von Nikolaus Koppernik. Thorn, bei Lambeck. 1843.

2) J. Watterich, De Lucae Watzelrode, episcopi Varmiensis, in Nicolaum Copernicum meritis. — Regimonti, ap. Dalkowski. 1856.

geben; wir wollen daher von den in dieſer aufgeſtellten Behauptungen, welche faſt ſämmtlich dahin abzielen, daß Koppernik ein Pole geweſen, bei unſerer Betrachtung ausgehen.

Um den ſlaviſchen Urſprung des Namens Koppernik nachzuweiſen, bezieht ſich B. auf ein im Stenzel'ſchen Urkundenbuch genanntes oberſchleſiſches Dorf, das unweit Krakau gelegen wäre. Von dieſem Dorfe ſei wahrſcheinlich die Familie, nach dem Brauche des 14., 15. Jahrhunderts, als nach ihrer urſprünglichen Heimath auch in Krakau noch benannt worden. Die Form, in welcher ein Ciſtercienſermönch im Kloſter Mogila bei Krakau urkundlich vorkomme: „de Koppirnig" beſtätige jene Vermuthung [1]).

Das erſte urkundliche Erſcheinen der Familie K. in Krakau falle in das Jahr 1396, in welchem ein Nikolaus K. dort das Bürgerrecht erhalten habe. Von da ſei ungefähr um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein Nikolaus Koppernik, der Vater des Aſtronomen, in die übrigens eigentlich polniſche, maſoviſche Stadt Thorn (dieſelbe habe ja vor der Ankunft der Deutſchordensritter Tarnow geheißen), wo man Polniſch geſprochen habe, übergeſiedelt.

Für nicht minder ſeiner Anſicht günſtig hält B. die Spuren, welche Thorn als die Heimath der Familie K. erſcheinen laſſen. In Thorn iſt ſchon 1398 ein Michael Czeppernig als Thorwächter nachweisbar. Nun iſt zwar weder von dieſem, noch von dem 1400 daſelbſt beurkundeten K. gewiß, ob ſie in Verwandtſchaft mit der Krakauer Familie ſtanden; aber ſie können von dem oberſchleſiſchen Dorf ebenſo gut nach Thorn gekommen ſein, wie jener andere bedeutendere Zweig nach Krakau. Auf jeden Fall, meint B., iſt die älteſte Form des Thorner Familiennamens ſlaviſch.

Der erſte K., der nach dem Jahre 1400, nämlich 1459 in Thorn vorkommt, iſt ein Nikolaus K. Als dieſer, aus Krakau eingewandert, in Thorn ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen, das Bürgerrecht erhalten und mit den Thorner Familien bekannt geworden, heirathete er die Tochter eines Maſoviers Lukas Waiſelrod. Durch ihre überaus reiche Mitgift war er in den Stand geſetzt, großartige kaufmänniſche Unternehmungen zu beginnen, und gehörte bald zu den angeſehenſten Bürgern der Stadt. Daß die polniſche Familie Koppernik gerade mit der Familie Waiſelrod ſich verband, war natür-

1) Leider iſt von B. keine einzige Urkunde näher bezeichnet.

lich; denn letztere zeichnete sich von jeher durch polnischen Patriotismus aus. Vor Allen kämpfte Lukas Waiselrod, nachmaliger Bischof von Ermland, auf's Eifrigste wider den Orden für Polen, nachdem er freilich kurze Zeit hindurch von König Kasimir (als Reichsfeind) verfolgt worden war. Endlich hat sich Nikolaus K. selbst als einen Polen bekannt, indem er auf der Universität zu Padua seinen Namen in das Album der Polen eintrug. Soweit Bartoszewicz.

An die Spitze unserer Erörterung stellen wir die allgemeine Bemerkung, daß der Beweis des polnischen Ursprungs einer Familie noch nicht geliefert ist, wenn auch ihr Name als ein polnischer feststeht. Es ist bekannt, wie die Cultivirung und Colonisirung namentlich des flachen Landes in Polen weitaus zum größten Theil von eingewanderten deutschen Bauern ausgeführt wurde. Nicht überall nun hatten sie die Dörfer erst anzulegen und zu benennen; sehr oft galt es, halbentvölkerte Dörfer oder solche, die man polnisch zu colonisiren sich vergebens bemüht hatte, vorwärts zu bringen. In diesem Fall, der schon darum nicht selten gewesen sein kann, weil offenbar er zunächst das Bedürfniß der Colonisation aus Deutschland herausgestellt, haben wir also deutsche Bauern unter polnischen Ortsnamen. Geben wir mithin auch zu, daß der Name K. ursprünglich eine in Polen gelegene Ortschaft bezeichnet habe, und ferner, daß er selbst polnisch sei, so folgt für die eigentliche Frage daraus noch nichts. Allein die erstere dieser Behauptungen hat in dem, was B. geltend macht, keine ausreichende Stütze. B. meint, aus dem Namen des dem Kloster Mogila angehörenden Mönchs „de C." sei klar, daß es einen Ort gegeben habe, der C. geheißen. Bei der Menge der Beziehungen, in welchen das Mittelalter die Präposition de gebraucht, wird man die von B. verlangte Bedeutung im vorliegenden Falle wenigstens so lange bezweifeln dürfen, bis anderweitig aus klaren Zeugnissen die Existenz eines Dorfes Coppirnig nachgewiesen ist. Wenn aber B. glaubt, diesen Ort im Urkundenbuche von Stenzel, in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts gefunden zu haben, so waltet ein Irrthum ob. Es kann nämlich hier nur die S. 514 stehende Urkunde Herzog Heinrichs VI. von Breslau, vom Jahre 1327 (also 14. Jahrh.) gemeint sein; in keiner anderen findet sich ein Ortsname, der mit Coppirnig auch nur etwas Aehnlichkeit hätte. In dieser Urkunde nun ist allerdings von einer villa Cobilnic die Rede; aber die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen Cobilnig und Coppirnig stattfindet,

verbietet ſchlechterdings, beide mit einander zu verwechſeln, und der Nachweis eines Coppirnig genannten Ortes iſt nicht geliefert.

Allein geſetzt auch, er wäre es, ſo kann noch nicht behauptet werden, daß dieſer nothwendig polniſch ſei. Es ließen ſich vom Niederrhein und aus Weſtfalen die auf -nich (niederdeutſch -nik) endigenden Ortsnamen zu Hunderten aufführen, und unſer heutiges „Kupfer" heißt in der plattdeutſchen Sprache noch jetzt nicht anders als „Kopper". Im Falle alſo ein Ort Coppernig gefunden wäre, ſtände noch ſehr dahin, ob der Name für polniſch gehalten werden dürfte.

Was von dem Namen als der Bezeichnung einer Ortſchaft gelten würde, gilt ſchon jetzt von ihm als Familiennamen. Mag das Vorkommen deſſelben in Krakau und in Polen überhaupt noch ſo verbürgt ſein: daß er darum ein polniſcher, daß die Familie polniſchen Urſprungs ſei, folgt keineswegs.

Das Zweite, was wir gegen die Ausführung B.'s zu ſagen haben, iſt dieſes, daß eine verwandtſchaftliche Beziehung der Thorner Koppernike zu Bürgern der Stadt Krakau oder gar die von B. ohne Weiteres vor das Jahr 1459 verlegte Einwanderung des in dieſem Jahre allerdings als Thorner Bürger beurkundeten Niklaus Koppernik aus Krakau nach Thorn nirgends einen Anhalt findet. Das Letztere betreffend, ſo ſteht allerdings in der 2. Auflage von Zernecke's Thorner Chronik die Notiz, N. K. ſei 1462 von Krakau gekommen und Thorner Bürger geworden. Aber da außer Zweifel iſt, daß derſelbe N. K. ſchon 1459 als Bürger von Thorn auftritt, ſo muß das eben aus Zernecke in die Forſchungen polniſcher Gelehrten übergegangene „civis Cracoviensis" als Prädicat des fraglichen N. K. aufgegeben werden. Derſelbe N. K. erſcheint nun freilich auch in Krakauer Urkunden, aber nie anders, denn als Thorner Kaufmann, der mit Krakauer Bürgern in Geſchäftsverbindung ſteht. Nur einmal findet ſich in einem Danziger Urkundenbuche, in der Stammtafel der Familie Schachmann, welche von Thorn herſtammt, bei dem Namen Nikolaus Koppernik (es iſt der Vater des Aſtronomen gemeint) der Zuſatz „von Krakau". Allein dieſe Stammtafel gehört in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und hat Angaben, welche erwieſen falſch ſind, kann alſo nicht als urkundliches Zeugniß gelten.

Von den Kopperniken, die vor dem Vater des Aſtronomen in Thorn vorkommen, läßt ſich ebenſo wenig eine Einwanderung aus

Krakau oder eine Verwandtschaft mit Krakauer Kopperniken, angenommen, daß es solche gegeben, behaupten. Uebrigens würde dies für den erwiesenen Vater des Astronomen ohne Belang sein, da uns selbst über einen, wie immer möglichen, verwandtschaftlichen Zusammenhang desselben mit den früheren Kopperniken zu Thorn kein Beweis zu Gebote steht.

Nur das ist sicher: der Vater des Astronomen Koppernik war ein Thorner Bürger. Weitere genealogische Mittel zur Feststellung der Nationalität Kopperniks fehlen. Desto deutlicher spricht die Geschichte seiner Vaterstadt. Mag Thorn vor dem 13. Jahrhundert geheißen haben, wie es wolle: Thatsache ist, daß die Stadt bei der Ankunft des Ordens in Trümmern und verlassen lag, daß sie darauf im Jahre 1231 durch deutsche Colonisten, namentlich aus dem Magdeburgischen, bevölkert worden ist, daß sie nie zu Masovien, sondern zum Kulmischen gerechnet wurde, daß dann deutsches Stadtrecht in ihr galt, daß sie zur deutschen Hansa gehörte, daß deutsche Sprache, deutsches Wesen in ihr ungetrübt selbst noch unter der polnischen Hoheit herrschte, und daß die Thorner, wenn sie dem Orden gegenüber sich oft kühn genug wegen Bedrückung erhoben, wenigstens ebenso fest, wo nicht noch zäher, dem polnischen Könige gegenüber darauf bestanden, nicht als Unterthanen des Polenreiches, sondern als freie Stadt in Polens Schutz und Freundschaft angesehen zu werden. Wir brauchen kaum hinzuzufügen, daß die mit den Koppernik eng verbundene Familie derer von Watzelrode, und in ihr vor Allen der ermländische Bischof und deutsche Reichsfürst [1]) Lukas von Watzelrode, deutsch im Namen, nicht minder deutsch im Widerstand gegen Polen gewesen, und daß es lediglich der aus andren Ursachen begreiflichen Feindschaft zwischen dem Bischof und dem Orden zuzuschreiben ist, wenn die Könige Polens im Kampfe gegen denselben Orden um die Freundschaft des erfahrenen, thatkräftigen Bischofs warben.

Was endlich die Eintragung des Namens Nikolaus Kopperniks in das Album der Polen zu Padua betrifft, so stand zu jener Zeit die deutsche Stadt Thorn allerdings unter polnischer Hoheit.

---

1) Noch ruhen in den Frauenburger Archiven Urkunden Karls IV. und Maximilians I. (diese an Lukas von Watzelrode selbst gerichtet), worin die Bischöfe Ermlands „Principes sacri Imperii“ genannt werden.

Aus der vorstehenden Erörterung ergiebt sich zur Genüge, daß, wenn es sich um das Volk handelt, welchem Koppernik angehört, keines befugt ist, ihn dem deutschen streitig zu machen.

Er selbst bestätigt unseren Anspruch auf ihn mit bedeutungsvollem Schweigen. Man wird vergebens fragen, ob er jemals polnisch geschrieben, polnisch gesprochen. Sein Hauptwerk ist in lateinischer Sprache verfaßt; die Schriften und Briefe, welche er nicht lateinisch geschrieben, sind sämmtlich deutsch.

Chronik des Vereins.

1. Vereinssitzungen.

Neunte Sitzung den 7. Juli 1858 in Braunsberg.

Nach mehrern geschäftlichen Festsetzungen betreffs der Herausgabe der Vereinszeitschrift hielt Professor Thiel statutengemäß einen Vortrag über das Verhältniß des Bischofs Lucas von Watzelrode zum deutschen Orden.

Zehnte Sitzung den 20. October 1858 in Frauenburg.

Zunächst setzte Professor Thiel seinen Vortrag über den Bischof Lucas von Watzelrode fort. Alsdann theilte Oberlehrer Bender seine Forschung über die Ableitung des Namens Prussia mit. Nach mehrern geschäftlichen Erörterungen über Herausgabe und Einrichtung des folgenden Heftes der Vereinszeitschrift machte darauf der Secretair dem Verein die Anzeige über ein Geschenk mehrerer werthvollen Bücher über preußisch-ermländische Geschichte von Seiten des Herrn Erzpriester Steffen in Heilsberg, was allgemeine Freude erregte. — So ist also unsere Hoffnung und Bitte von vorigem Jahr nicht fruchtlos gewesen[1]). Aber selbige erstreckt sich noch ebenso auf das folgende und alle künftige Jahre!

1) Für mehrere einzelne ähnliche Geschenke, die inzwischen desgleichen eingelaufen, hier nur im allgemeinen unsern Dank! Ein specielles Verzeichniß der Vereinsbibliothek mit den Namen der resp. Geber wird dem künftigen Heft beigefügt werden.

Elfte Sitzung den 29. December 1858 in Braunsberg.

Nachdem der Präsident ein überaus günstiges Rückschreiben Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten ꝛc. Eichmann mitgetheilt, hielt Professor Watterich einen Vortrag über die deutsche Herkunft des Nikolaus Kopernik, Oberlehrer Bender aber ein Referat über ermländische Sagen, welche er zu sammeln begonnen [1]). Hierauf legte Domvicar Wölky ein neues Manuscript des Treter mit großen gemalten Wappen vor, welches im domkapitularischen Archiv aufgefunden und wohl aus dem 17. Jahrhundert stammt, Secretair Saage aber Zeichnungen verschiedener Siegel und Wappen ermländischer Bischöfe und Prälaten, die Herr Assessor Saage höchst sauber ausgeführt.

Bezüglich geschäftlicher Verhältnisse wurde zunächst der Beschluß gefaßt, mit mehrern historischen Vereinen Deutschlands und der Ostseegegenden in Verbindung zu treten. Nachdem sodann die Arbeiten für das nächste Heft der Vereinszeitschrift fest bestimmt, stattete Professor Beckmann als Bibliothekar Bericht über den Stand der Vereinsbibliothek ab. Darauf legte Domvicar Wölky als Rendant die Jahresrechnung vor und erhielt dafür die Decharge. Hienach betrug pro 1858 die Einnahme 392 Thlr., die Ausgabe 343 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., bleibt Bestand 48 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. Ueber letztern wurde beschlossen, daß derselbe einstweilen der Sparkasse übergeben, dann aber ein Viertel davon zur Vermehrung der Vereinsbibliothek, das zweite zu Beschaffung von Zeichnungen, Stichen und dergl. für die Vereinszeitschrift verwendet werden, die übrige Hälfte aber als Reservefond für unvorhergesehene Fälle verbleiben solle.

Zwölfte Sitzung den 12. März 1859 in Frauenburg.

Die betreffenden Vereinsmitglieder legten hier ihre Arbeiten für das nächste Heft der Vereinszeitschrift vor und unterstellten sie, soweit das nicht schon früher geschehen, der allgemeinen Begutachtung. Darauf trug Professor Beckmann eine Untersuchung über die ersten Gegner des Kopernikanischen Systems vor. Domvicar Wölky verbreitete sich alsdann über zwei Codices des Braunsberger Stadtarchivs, nämlich Nr. 76 (Verzeichniß der Bürgermeister seit 1364) und Nr. 79 (Ver-

---

1) Zu diesem Zwecke würden dem Verein weitere specielle Mittheilungen von Männern, die inmitten des Volkes leben, sehr willkommen sein!

zeichniß der Bürger seit 1344), in denen sowohl selbst als namentlich auf deren Deckeln mehrere interessante Notizen bezüglich ermländischer Geschichte enthalten. Hieran knüpfte Professor Beckmann eine Mittheilung von zwei Chroniken der Stadt Tolkemit, die eine von 1351—1770 reichend, angefertigt von einem vormaligen dortigen Probsten und Warschauer Domherrn Johann Joseph Schwan, die zweite hienach und nach andern Quellen zusammengestellt und bis in die neueste Zeit fortgeführt von dem noch lebenden dortigen Arzte Dr. Dentler. Der Verein begrüßte beide Werke mit besonderer Freude, um so mehr, als er in der Folgezeit noch manche derartige Arbeiten einzelner seiner Mitglieder zu seiner Unterstützung zu bekommen hofft. Mit eben der Freude und Hoffnung empfing derselbe schließlich vom Secretair mehrere alte in Ermland aufgefundene Münzen, ein Geschenk des Herrn Kaplan Neuwald in Heilsberg.

Dreizehnte Sitzung den 25. Mai 1859 in Braunsberg.

Domherr Eichhorn hielt einen Vortrag über die Preuck'sche Stiftung in Rom. Professor Thiel referirte darauf über einen handschriftlichen Codex aus dem 16. und 17. Jahrhundert, den Herr Erzpriester Kabath unter alten Papieren der Seeburger Pfarrei hervorgezogen, und unterwarf namentlich die darin vorkommenden bisher unbekannten Synodalstatuten des Bischofs Heinrich (wohl Heinr. von Sauerbaum, aus dem Ende des 14. Jahrh.) einer nähern Untersuchung [1]). Hieran schloß Domvicar Wölky einen Bericht über zwei im Königsberger geheimen Archiv aufbewahrte Documente über Bischof Anselm (das eine von 1269, das andere von c. 1270), und verband damit eine kritische Analyse der Berichte Plastwichs, Treters und Leo's über das Lebensende dieses Bischofs.

2. Personalbestand des Vereins.

Wie es auf dieser Welt schon nicht anders geht, hat uns der Tod während des kurzen Bestehens unseres Vereins bereits mehrere liebe Mitglieder entrissen. Es starben im Laufe des vorigen und

---

1) Derselbe enthält nämlich die Synodalstatuten der Bischöfe Heinrich, Lucas, Hosius und Cromer, mehrere zum Theil recht interessante Briefe (z. B. eine Fürbitte König Sigismund Augusts bei Kaiser Carl V. für Philipp von Hessen vom 4. Sept. 1551 [?]), sowie einen Entwurf der ermländischen Geschichte bis Hosius.

dieſes Jahres die Herren: Bürgermeiſter Czechanowski in Seeburg (den 14. März 1858). — Arzt Dr. Splanemann in Schlodien (den 8. Nov. 1858). — Arzt Dr. Jacobſon in Braunsberg (den 6. Aug. 1858). — Pfarrer Neumann in Freudenberg (den 25. Sept. 1858). — Erzprieſter Marquardt in Braunsberg (den 15. Februar 1859). — Pfarrer Bornowski in Langwalde (den 9. Juni 1859). — Pfarrer Neumann in Plauten (den 5. Juli 1859). — Mögen ſie ruhen im Frieden des Herrn!

Den Austritt angemeldet haben nur 4 Mitglieder. Dagegen ſind neu hinzugetreten folgende 35:

Braunsberg: Die stud. theol. Hennig, Menzel, Stallinski, Steffen. — Klerik. Dr. Lämmer. — Buchh. Peter.
Chriſtburg: Kreisgerichtsrath Romahn.
Culm: Gymnaſiallehrer Dr. Bornowski.
Danzig: Lehrer Bonck. — Pfarrer Brill. — Maj. a. D. v. Derzewski. — Regierungs- und Schulrath Dr. Ditki. — Arzt Dr. Hildebrandt. — Vicar Polakowski. — Pfarrer Lic. Redner.
Elbing: Gerichtsaſſeſſor Löffler.
Frauenburg: Kaufmann Brandt.
Gutſtadt: Frau Poſthalter Krebs.
Hohenſtein: Gymnaſialdirector Dr. Töppen.
Königsberg: Profeſſor Dr. Erdmann. — Rechnungsrath Hempel. — Dr. Carl Lohmayer. — Lehrer R. Philippi. — Juſtizrath Zeihe.
Mengen: Rittergutsbeſitzerin Frau v. Schau.
Neukirch: Kaplan Strunge.
Pillau: Hafenbau-Inſpector Frey. — Hafenbau-Conducteur Henning.
Gr. Rautenberg: Hauptmann a. D. Gebauer.
Röſſel: Rechtsanwalt v. Obernitz.
Schaksberg: Landgeſchworener Grunwald.
Adl. Truchſen: Gutsbeſitzer Krauſe.
Wartenburg: Bürgermeiſter Gajewski.
Wormditt: Kaufmann Hempel. — Kaufmann Kuhnigk.

Braunsberg, den 15. Juli 1859.

Der Secretair des Vereins.

Das Verhältniß des Bischofs Lucas von Watzelrode zum Deutschen Orden.

Von

Professor A. Thiel.

Artikel II.

Unter dem Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen.

An die Wahl Friedrichs Herzogs von Sachsen knüpfte der Orden die sanguinischsten Hoffnungen. Das Lehnsverhältniß gegen Polen schien damit von selbst aufgehoben[1]), im Gegentheil sah man im Geiste schon wieder die unbeschränkte Herrschaft auch über die abgenommene Landeshälfte hergestellt[2]). Gegen die Kriegsgefahren von Polen, wie Moskau, wie dem siegreichen Türken aber glaubte man sich der Deutschen Reichshilfe um so zuversichtlicher gewiß, als Preußen nun in jeder Beziehung als vorgeschobener Posten von Deutschland dastand. Der neue Hochmeister suchte auch wirklich diesen Hoffnungen zu entsprechen. Allein das war wohl offenkundig: ein brusques Hereinhauen mit dem Schwert, wie es etwa in den Wünschen manches eingebitterten Ordensritters liegen mochte, hätte nimmer zum Ziel geführt. Dazu war die Ordensmacht zu unbe-

1) Die Reichsfürsten hatten ihm dafür auf den Reichstagen zu Freiburg und Augsburg alle Beihilfe zugesagt (Voigt „Gesch. Preuß." IX. S. 250), Kaiser Maximilian selbst die Leistung des bezüglichen Lehneides als „eines Fürsten des Reichs nicht geziemend" erklärt (l. c. 253).

2) So wenigstens rühmten sich die Ritter allgemein öffentlich (Bisch. Arch. in Frauenburg A. 85 f. 136b).

deutend, die Reichshilfe zu entfernt und unsicher, Polen zu entschieden und mächtig, die Lande Preußen selbst theils nicht eben zuverlässig theils sogar aufs höchste feindlich gestimmt[3]). Der Weg der Unterhandlungen und künstlichen Kombinationen erschien darum als der allein zweckmäßige. Darauf allein gingen denn auch die alterprobten Räthe los, die dem neuen Hochmeister von Sachsen aus mitgegeben wurden, vor allem sein Lehrer und Freund seit 15 Jahren, der Nürnberger Dr. jur. Paul von Watt; seine angeborene Sanftmuth und Friedensliebe aber machten ihn hiefür besonders empfänglich[4]). Unter den Umständen mußte natürlich auch die Politik gegen den Ermländischen Bischof geändert, derselbe aus einem Feinde jedenfalls zum Freunde gemacht, und sein wirklich unbegrenzter Einfluß in Polen[5]) zu Gunsten der Ordensverhältnisse verwendet werden.

---

3) Das ganze losgetrennte Westpreußen, stand wirklich voll des größten Mißtrauens und förmlicher Erbitterung gegen den Orden da. Als darum z. B. Friedrich bei seiner Ankunft ein etwas ungewöhnliches Gefolge (neben mehrern Herren auch 500 Reisige) mit sich führte, ließen die Danziger bei seinem Durchzuge Kanonen in den Straßen auffahren, um sich für alle Fälle zu sichern (A. 55 f. 135b). Aehnlich finden wir später bei jedem Gerüchte über des Ordens Rüstungen sogleich die besorgtesten Briefe aus jenen Gegenden an Lucas über Gegenmaßregeln die Gefahr zu beschwören.

4) Hierüber berichtete der gelehrte Dr. Thomas Werner Ermländischer Domherr und Professor in Leipzig, der jenen Kreisen sehr nahe stand, in einem Briefe an den Domprobst Enoch von Kobelau: „Ex postulatione novi Magistri intelligo, multos propter bella quae timent futura in animis eorum turbatos et perplexos esse. Sed revera nullum istorum timendum, neque aliquam turbationem in patria nostra ea de causa futuram pro certo habetote. Sed vicinitatem bonam et pacificam non tantum cum ecclia Warm. sed etiam cum omnibus aliis novus Magister ex innata pietate et patria bonitate servabit . . . . et neminem in suo jure et possessione turbabit. Etiam lacessitus non ad arma sed ad juris remedia convolabit. Habebit enim in comitatu et regimine suo viros doctos et intelligentes assessores aliquot Jurium Doctores. Inter quos unus Mag. Paulus Wath de Nurenberga, utriusque juris doctor, confrater et concollegiatus meus est, qui praeceptor principis et novelli Magistri ferme ad XV annos erat, et alios graves et juris gnaros secum habebit viros, qui in omnibus principem non ad alia quam quae recta sunt facere suadebunt atque per veras et rectas vias et non per obvia deducent." (Brief Enochs von Kobelau an Lucas den 10. Juli 1498. Bisch. Arch. Frauenb. D. 1. Nr. 88.)

5) Wie Johann Albert, so schenkten ihm auch die folgenden Könige Alexander und Sigismund ein unbedingtes Vertrauen. Zu allen Polnischen Reichstagen

Lucas mochte ſeinerſeits zu der Wendung gerne ſeine Hand bieten. Sein voriger Plan mit dem Orden, konnte er ſich nicht

---

wurde er natürlich ordnungsgemäß vom Könige unmittelbar eingeladen. Dies geſchah aber nicht etwa blos ſtreng formell, ſondern ſtets in ehrendſter Weiſe, häufig mit Zuſätzen wie z. B.: „propter multa sed maxime propter autoritatem, quae tuae S. attribuitur prudentiae a simul consulentibus“ (Einlad. Kg. Alex. zum Rt. nach Sandomir i. J. 1500 D. 65 Nr. 5. ähnl. Auszeichnungen von Seiten Sigismunds vgl. Acta Tomiciana ed. Działyński I. p. 129, 191, Append. p. 28, 35). Wiederholt wurden ihm darum auch die wichtigſten Geſandtſchaften aufgetragen, denen er ſich jedoch immer entzog z. B. ſollte er 1500 nach Frankreich, um da ein Bündniß gegen die Türken einzuleiten (A. 85 fol. 189 a, das kgl. Schr. D. 65 Nr. 5), 1510 nach Rom (Act. Tom. I. p. 122, 129). Je vorkommenden Falls wurden ihm die bezüglichen Geſandten noch erſt zur Berathung und Inſtruktion zugewieſen z. B. 1503 der nach Ungarn und Rom beſtimmte Nic. Czepel (Schr. Kg. Alex. an L. D. 65 Nr. 73). Eben ſo war er für die höchſten Beamten und Würdenträger Polens die beſtändige Zuflucht, dem ſie ihre Neuigkeiten mittheilten und von dem ſie ſich Raths erholten (cf. die Briefe der Reichskanzler Creslaus B. v. Leslau D. 65 Nr. 19, 20, 36, 60, 95 und Johann von Laſſki ſpäter Eb. von Gneſen: D. 65 Nr. 44, 48, 49, 83, 84, 86, 88, 89, 93, 100, 102, 105, 110, 128, 130, des B. Johann von Poſen D. 65 Nr. 77, 90, 128, 130, des kgl. Sekretärs und ſpätern B. von Plock Erasmus Ciolek D. 65 Nr. 45 und vieler andern Poln. Großen zerſtreut in D. 65.)

Namentlich aber für die Preußiſchen Verhältniſſe wurde er dort allgemein als Hauptſtütze und höchſtes Orakel betrachtet. Nicht blos die Polniſchen Gebietiger der Lande wendeten ſich bei jeder etwa drohenden Gefahr an ihn „tanquam harum terrarum unicum patriae parentem ac R. M. altum consilium“ (Schr. der Geb. Marienb. 23. Febr. 1505 D. 65 Nr. 29., ähnl. Schr. vgl. l. c. Nr. 21, 25, D. 88 Nr. 44) die Könige der Reihe nach beehrten ihn mit demſelben Vertrauen. Bei allen Preußiſchen Angelegenheiten muß er vor allen Rath geben, und Rath ſchaffen, wo niemand mehr einen Ausweg weiß (vgl. die Briefe Alexanders an ihn D. 65 Nr. 51. 92, ſowie Sigismunds l. c. Nr. 94 und Act. Tomic. I. p. 115, 129, 191, App. p. 27, 33.) Auf allen Preußiſchen Landtagen ſteht er als der unbedingte Vertrauensmann der Krone da, an den nöthigen Falls noch die etwa abgeordneten kgl. Kommiſſare um Inſtruktion angewieſen werden. „Mittimus, ſchreibt an ihn bezüglich des Marienb. Landtages König Alexander i. J. 1503 (D. 65 Nr. 53), in omnem eventum credentiae litteras in manus p. v. (paternitatis vestrae) in personam honorabilis Joannis Conopeczkii notarii nostri scriptas, mittimus etiam legationem per eum dicendam in convent. Marienburg., et item illi ipsi Conopeczki scripsimus, ut secundum p. v. informationem exponeret in conventionis medio voluntatem nostram per nos descriptam, quam praesentibus introclusam p. v. dirigimus. Itaque rogamus p. v., quatenus . . eum ipsum instituere velit

verhehlen, war gescheitert und als unausführbar erkannt. Es galt also, den alten Besitzstand vorausgesetzt, ein neues Arrangement zu treffen, wodurch in diesen Gegenden Frieden und Wohlfahrt dauernd gesichert würden, und so wenigstens mit der Zeit noch aus den dortigen verrotteten Verhältnissen neue lebenskräftige Schöpfungen erstehen könnten. Zu dem Zwecke war natürlich eine Hauptbedingung, daß die vorschnellen Kriegsgelüste auf Seiten des Ordens wie Polens zurückgehalten und allseitiger ruhiger Ueberlegung Platz gegeben wurde. Unter dieser Voraussetzung konnte man sich vielleicht doch noch mit der Zeit über die allgemeine Lage der Dinge immer mehr verständigen, und in Folge deß zu neuen Verbindungen und Gestaltungen die Hand bieten, die ebenso für diese als die benachbarten Länder eine segensvolle Aussicht eröffneten. Darum war es Lucas sicher sehr gelegen, daß ein Fürst zum Hochmeister erkoren, der sowohl durch seine persönliche Stimmung als seine nahe Verwandtschaft mit Polen vor allem auf friedliche Verhältnisse hingewiesen.

Er kam demselben deswegen von Anfang an mit besonderer Aufmerksamkeit entgegen. Er schickte ihm gleich bei seiner Ankunft eine Ehrengesandtschaft nach Marienburg und ließ ihn zum Nachtlager nach Braunsberg bitten. Das jedoch konnte dieser nicht annehmen, weil für die Zeit schon die Tafel in Heiligenbeil zugerüstet, und auch bereits seit mehrern Tagen die Preußischen Großen in

---

ad referendam legationem, quam ei dabit, vel sic prout scripta est, vel emendatam si p. v. duxerit emendandam, quod ejus arbitrio deferimus". „Vestra Rev. Ptas videbit commissionem ad regentes Prussiae datam, wendet sich in ähnlicher Weise 1509 König Sigismund an ihn (Act. Tomic. I. App. 33); eandem pro qualitate temporis juxta arbitrium suum emendet et expediat etc. . . (Deinde pro causa Romae tractanda) affectamus Rev. Ptem vram. scribat aliquid pro informatione Raphaelis (legati Romani Polonorum), quod per celerem tabellarium post ipsum mittamus." Bei Gelegenheit des Landtages zu Danzig aber i. J. 1511 fügt derselbe seiner Einladung folgendes bei: „ab hoc autem conventu Ptem vram absolvere non possumus; nam sine ejus praesentia frustra impensam et operam faceremus, ejus enim prudentia et ductu recte omnia constituentur." (Act. Tomic. I., 191). Aehnliche Ausdrücke des höchsten Vertrauens rücksichtlich der Preuß. Angelegenheiten vgl. Schr. Alex. D. 65 Nr. 46, Sigismunds Act. Tomic. I. 106, 138, App. 27, 31, sowie dessen Instrukt. A. 85 fol. 299, 303. ꝛc., 307. In der That dürfte es schwer sein, noch jemanden sonst zu finden, der so allgemeines Vertrauen in Polen besessen.

Königsberg auf seinen Einzug harreten. Der Bischof empfing ihn darum wenigstens feierlichst zwischen Braunsberg und Frauenburg und gab ihm bis an die Grenze das Ehrengeleite (26. Septb. 1498)[6]). Schon hier wurde die Verbindung zwischen beiden angeknüpft, welche wir später die ganze hochmeisterliche Politik werden leiten sehen. Der Vermittler scheint Herzog Georg, des Neuerwählten Bruder, gewesen zu sein[7]). Dann aber nahm besonders der schon genannte Dr. Paul von Watt die Sache auf, den wir von Stunde an im innigsten Verhältniß zu Lucas und als den Mittelpunkt der neuen Wendung auf Ordensseiten finden.

Lucas mit seinem Grundsatze, daß aller aufrichtigen Freundschaft erstes Fundament und wirksamstes Band die Gerechtigkeit sei, suchte darum vor allem die bisherigen Irrungen zu beseitigen. Gleich seine erste Gesandtschaft (den 26. Novemb.), welche den Hochmeister in Königsberg begrüßte, um liebe freundliche Nachbarschaft und Schutz für den Klerus seiner Diözese bat, und ihm als Zeichen seiner besondern Zuneigung einen kostbaren goldenen Ring überreichte, mußte das in bescheidener Weise zur Sprache bringen[8]). Der eine fortlaufende Klagepunkt betraf das Räuberwesen, welches vollständig in Preußen florirte und worunter namentlich die fremden Reisenden und die Grenzbewohner litten. Leider schienen manche Ordensgebietiger dagegen keine rechte Maßregeln zu treffen. Wenigstens war es öffentliche Sage: so weit die Beraubung einem Unterthanen oder Freunde Polens galt, leisteten jene derselben wo möglich noch Vorschub[9]). Um derartige Klagen zu erledigen, fand am 13. Juni 1499

---

6) A. 85 fol. 136b, 187b.

7) Der Berichterstatter a. a. O., von allem nur äußerer Zeuge, erwähnt doch die Bitte Georgs an L., seinem Bruder immer gute freundliche Nachbarschaft zu halten. L. versprach das auch, und daß er das Ganze nicht als bloße Form betrachtet, beweist dies, daß er noch später auf jene Bitte und seine demgemäße Zusage besondern Nachdruck legte, als sei ihm dadurch sein neues freundliches Verhältniß gleichsam zur Pflicht gemacht. (Antwort an die hm. Ges. im J. 1500 l. c. 138b). Im Jahre 1501 wendete sich jener nochmals förmlich in der Angelegenheit an Lucas, der in Folge deß eine eigene Gesandtschaft nach Königsberg schickte, wo man auch schon über das Ganze vorher unterrichtet worden (vgl. Verhandl. der Botsch. v. 1503 l. c. fol. 154b).

8) A. 85 fol. 137a.

9) So die Klagen l. c. 137b. Daß dieselben übrigens nicht so ganz unbegründet, werden wir später sehen.

eine Zusammenkunft beiderseitiger Bevollmächtigten in Braunsberg statt[10]). Natürlich wurde die geeignete Abhilfe versprochen. Aber schon im Oktober d. Jahres fiel eine berittene Bande aufs neue ins Bisthum ein, plünderte die Gegenden von Seeburg und Wartenburg aus und brachte den Raub unbehelligt im Ordenslande in Sicherheit. Aufs neue erhob darüber Lucas beim Hochmeister in Rastenburg Klage, aufs neue wurde alle mögliche Abhilfe zugesagt. Aber noch lange blieben ähnliche Vorkommnisse ein wunder Fleck in dem gegenseitigen Verhältniß Ermlands und Preußens.

Der zweite und hauptsächlichste Punkt waren die noch vom vorigen Hochmeister her unerledigten Sachen. Der Streit wegen der Ausdehnung der Ordens-Privilegien, ursprünglich das bedeutend Wichtigste des Ganzen, war allerdings inzwischen beiden Parteien gleichsam unter den Händen verschwunden. Ein interimistischer Vergleich, wie wir gesehen, ordnete äußerlich den bezüglichen geschäftlichen Verkehr, die principielle Entscheidung war der Rota Romana und darauf einem Schiedsgericht anheim gegeben, wie der kundige Beobachter es unschwer voraussehen konnte, für immer. Auch war Lucas sicher zur Einsicht gekommen, daß er darin nimmer mit seinen großen reformatorischen Plänen durchdringen werde. Er suchte also da wenigstens ein angängliches Verhältniß für die kirchliche Praxis herzustellen, das Uebrige aber dem allgemeinem Gange der Ereignisse zu überlassen. Als später sich seine Stellung zum Hochmeister so überaus innig gestaltete, machte er sich noch daran, eine neue selbstständige hierarchische Ordnung dieser Gegenden zu schaffen, nämlich Preußen zur Kirchenprovinz unter der Metropolitanwürde Ermlands umzubilden, damit auf die Weise die kirchlichen Angelegenheiten eine eigene Grundlage erhielten und so gegen jede Katastrophe auf Ordensseiten sicher gestellt würden. Allein selbst damit kam er nicht zum Ziele. Doch erhielt in Folge deß wenigstens Ermland seine Unabhängigkeit auch in kirchlicher Beziehung ausdrücklich verbürgt, und wurde so in den Stand gesetzt, bei dem spätern Umsturze seiner ursprünglichen Mission treu zu bleiben.

Außerdem war noch immer die Angelegenheit betreffs der nach Riga in Sicherheit gebrachten Kleinodien der Ermländischen Kathe-

---

10) Die Verhandlungen l. c. nur kurz, vollständig Königsb. Geh. Arch. Y 114 f. Voigt l. c. 256.

drale unerledigt [11]). Zwar war im Vergleiche von 1497 deren Zurücklieferung verſprochen, aber damit noch durchaus keine Anſtalt gemacht, ſo daß man in Ermland wohl ſah, der Orden wolle dieſelben eben nicht zurückgeben, habe ſie vielleicht ſchon anderweitig verbraucht. Eben daſſelbe fand bezüglich eines alten Darlehns ſtatt, welches zur Zeit des unglücklichen Polenkrieges der Orden vom Frauenburger Domkapitel erhoben [12]). Endlich war die Hafffiſcherei ſchon lange eine Streitfrage zwiſchen Ermland und dem Orden [13]). Zur Zeit Anſelms i. J. 1251 war die Theilung des Haffs für ſpäter vorbehalten [14]). Ob und wie dieſe nachher ausgeführt, bleibt ungewiß [15]). Jedenfalls traf darüber die Grenzregulirung vom 28. und 29. Juli 1374 die Beſtimmung, daß wie alle Grenzgewäſſer ſo auch das Haff zwiſchen Ruma und Narz in gleicher Breite bis an die Nering beiden Theilen gemeinſam ſein ſolle, natürlich mit Vorbehalt des anliegenden Ufers

---

11) In einem Brief des Hochmeiſters d. Mont. u. Miſericordia 1498 an das Rig. Kap. im Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 82 werden dieſelben angegeben: „etliche vergulte und ſilbern kleynodt nemlich unſer liben frawenbilde, ein weyerachvaß, zwey kreutz mit mancherlei geſteyne und ein evangelium puch".

12) In jener großen Bedrängniß hatte der Hochmeiſter Heinrich Reuß von Plauen beim Domkantor Johann von Eſſen zu Frauenburg ein Darlehn gemacht, das dieſer dann wohl dem Domkapitel teſtamentariſch legirt (vgl. d. Vertrag v. 30. Juli 1503 ſpäter.)

13) Nach Voigt l. c. 276 ſcheint es, als ob Lucas erſt auf der Zuſammenkunft in Bartenſtein (d. 10. März 1501 ſ. A. 85 fol. 140b.), die friedliche Geſinnung des Hochmeiſters mißbrauchend, mit der Forderung hervor getreten. Dem iſt jedoch nicht ſo. Gleich in der erſten Geſandtſchaft beim Ausbruche des Streites (Ende Oct. 1493) ließ derſelbe auch wegen Beeinträchtigung ſeiner Hafffiſcherei klagen (ſ. H. II. S. 248). Dann aber mahnte er den neuen Hochmeiſter deshalb wiederholt. Faſt bei jeder Unterhandlung, die zwiſchen ihnen ſtattfand, kam auch dieſe Sache vor, ſo den 28. April u. 12. Septbr. 1500 in Heilsberg, ſo den 16. Jan. 1501 in Tapiau vgl. A. 85 fol. 138 u. 139.

14) Verſchreibung Anſelms d. 27. Apr. 1251 (Wölky u. Saage „Cod. dipl. Warm." D. 26): „praeter quandam partem majoris Barthe et mare recens et Neriam, que divident in tempore opportuno".

15) Die Verſchreibung Anſelms darüber d. 27. Dec. 1254 (l. c. D. 31) iſt unklar: „Seria nobis et ipsis (fratrib. O. T.) est communis, ita quod medium ejus ubi conjungitur terre nostre et eorum, sicut et in recenti mari et in aliis aquis in nostris terminis, dividat nos et ipsos". Eine weitere Grenzbeſtimmung für's Haff findet ſich da aber nicht.

als ausschließlichen Eigenthums des betreffenden Theiles[16]). Mochte sich auch der Orden mit dem Recht des Stärkern später öfters über diese Stipulation hinweg gesetzt haben[17]), im Frieden zu Thorn (den 19. Oktober 1466) wurde dieser Besitz Ermland aufs neue und, wie es scheint, ausschließlich zugesprochen. Die Verschreibung des frischen Haffs und der Nering an den Orden geschieht da nämlich in folgender Begrenzung: „excepto, quod piscaturas in Hap a fine aquae et piscaturarum Episcopi et Capituli Varmiensis et ex opposito in Mari salso, item partem Nergiae a dicta aqua et piscaturis dictae Ecclesiae Varmiensis per transversum Nergiae usque ad dictum Mare salsum, et a dicto transverso per descensum Nergiae usque in profundum cum villis Scheytte et Neudorf ac curia Meteloff cum jurisdictione et utilitate, atque ipsum profundum cum piscatura Sturionum et Theloneo antiquo Dominus Magister et Ordo perpetuo habebunt[18])". Ebenso wird dort bei der Bestimmung über die gemeinschaftlich vom Polnischen Könige und dem Orden auszustellenden Keutelbriefe das Recht des Ermländischen Bischofs ausdrücklich gewahrt: jure Epporum Varmiensis et Sambiensis et Capitulorum eorundem ceterarumque personarum et locorum libertatem ex antiquo Cutlorum habentium per omnia salvo. Quibus litteras super Cutlis praefatis et quantitate illorum absque omni pecunia libere volumus concedere" (l. c. f. 22 b). Hienach war also jener bischöfliche Theil des Haffs, sowie die dortige Ausbeutung der Fischerei ausdrücklich von des Ordens Recht ausgenommen. Ob noch weitere spezielle Stipulationen stattgefunden, habe ich nicht ermitteln

---

16) B. A. Frb. C. 15 f. 24. Treter „de episcop. Varm." p. 20 (Voigt Cod. dipl. Pruss. III 136 sq. d. deutsche Orig.-Text): „pronuntiamus et declaramus, quod recens mare inter Runam et Narussam usque ad Neringam in aequali latitudine utrique partium praedictarum sit commune; sic et Seria seu Passeria ac alii fluvii bona eccliae et ordinis dividentes similiter utrique parti sint communes . . . utrique tamen parti suo littore reservato".

17) So z. B. übt 1406 der Hochm. das ausschließliche Recht der sog. Keutelbriefe aus. Schreib. des B. Hur. von Ermland d. Mont. nach Ostern an denf., worin er für sich und sein Dkap. um 3 dergl. Ktlbr. bittet Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. No. 71.

18) Acta pac. Thorun. in „Privil. der Stände Preußens" Braunsb. 1616 fol. 21 b.

können. Jedenfalls aber konnte ſich Lucas gegenüber der faſt gänzlichen Verdrängung durch den Orden[19]) mit vollem Recht auf jenen ewigen Frieden berufen.

Dies waren alſo die Differenzpunkte von Alters her, welche Lucas gleich anfänglich zu erledigen ſuchte, damit er dann um ſo ungeſtörter mit dem Hochmeiſter Hand in Hand gehen könnte. Letzterer beſaß auch ſeinerſeits dazu den beſten Willen, ſo z. B. griff er die Sache wegen der Erml. Kleinodien noch 1499 an[20]). Wenn ſich dennoch die Unterhandlungen noch lange hinzogen, ſo lag die Schuld davon theils in der Abneigung der einzelnen Ordensorgane, theils in allgemeinen Verhältniſſen.

Auf die wiederholten Mahnungen des Lucas erſchien den 28. April 1500 der mehrgenannte Paul von Watt in Heilsberg. Doch neben der allgemeinen Verſicherung beſonderer Freundſchaft und drgl., worin der Hochmeiſter zu ihm zu ſtehen wünſche, konnte er bezüglich der fraglichen Punkte keine beſtimmte Antwort geben: in Betreff der Kleinodien erwarte letzterer einen Brief aus Liefland, wegen der Haffiſcherei die Ankunft des Polniſchen Königs, die Schuldforderung aber ſei bereits ſehr alt, und darum möchte der Biſchof ſie fallen laſſen[21]). Waren dieſe Erklärungen auch augenblicklich nicht zufriedenſtellend, ſo ſcheint der Abgeordnete doch perſönlich wenigſtens für die Zukunft die beſten Verſprechungen gemacht zu haben. Er ſchrieb deswegen unterm 9. Auguſt an Lucas und entſchuldigte ſich, daß er auf die Heilsberger Verhandlungen noch immer nicht habe antworten können; allgemeine Uebelſtände im Innern des Ordens ſeien daran Schuld, jedoch wolle der Hochmeiſter ihm (dem L.) weſentlich in allem zu Willen ſein[22]). Wirklich erſchien dann am 12. September eine neue Deputation in Heilsberg, der Pfleger Hans von Gabelenz von

---

19) Der Orden übte nämlich auch in den biſchöflichen Gewäſſern ein förmliches Herrſchaftsrecht aus, behielt ſich den Störfang ausſchließlich vor, ließ die Bisthumsfiſcher nur gegen Abgabe des 5ten Theils ihres Ertrages zur Fiſcherei zu, von welcher Abgabe er dann dem Biſchof nur ein Drittel zukommen ließ. (Verhandl. zu Tapiau den 16. Jan. 1501 in A. 85 fol. 140a).

20) Schr. des Hochm. an den Erzbiſch. v. Riga ꝛc. fer. II. p. Misericord. Königsb. Geh. Arch. Fol. Y, 82 ſ. Voigt l. c. 256.

21) A. 85 fol. 138b.

22) B. A. Frb. D. 65 Nr. 9.

Raſtenburg, der Landrichter Daniel (Kunheim) und Paul von Watt. Allein auch jetzt kam man zu keinem Ziele, zumal von Ordensſeiten, wieder geradezu ein Fallenlaſſen der Jurisdiktionsanſprüche beantragt wurde. Nur die Beſchleunigung des Schiedsſpruches in Rom war von beiden Theilen ſchon früher beliebt, zu ihr verſtand man ſich alſo jetzt nochmals[23]). Bald darauf (den 27. November) erſchien Paul Watt wieder in Heilsberg und bat um geheime Audienz[24]). Sie wurde ihm gewährt, und wir werden ſpäter ſehen, wie daſelbſt die wichtigſten Vereinbarungen über die hochmeiſterliche Politik gegen Polen und des Lucas Vermittlerrolle dabei verhandelt wurden. Begreiflich mußte man in Folge deß um ſo mehr ſich beſtreben, die vorhandenen Differenzen endlich zu beſeitigen. Am Anfange des Jahres 1501 ordnete alſo der Ermländiſche Biſchof den Domdekan Bernhard Sculteti und den Domherrn Dr. Johann Sculteti ab, welche dem Hochmeiſter in Tapiau die erhobenen Forderungen nochmals beſtimmt formulirt vortrugen[25]). Der Hochmeiſter befand ſich aber in einer übeln Lage. Bei der großen Geltung, welche beſtimmte dem Lucas feindliche Ordensgebietiger in der ganzen Verwaltung hatten, konnte er demſelben auf einmal nicht genügen, jedenfalls hätte er dadurch eine gefährliche Oppoſition im Orden wie im Lande gegen ſich heraufbeſchworen. So ließ er darum auch jetzt die Abgeordneten nur im allgemeinen ſeiner aufrichtigſten Freundſchaft und des innigſten Wunſches ihrem Herrn zu Gefallen zu ſein verſichern; doch ſei er durch ſeinen Eid gebunden und müſſe einzelne der Sachen erſt mit ſeinen Ständen berathen. Wie ſehr dies blos eine Ausrede war, um grollende Gegner wenigſtens äußerlich zufrieden zu ſtellen, zeigt gleich ſein Schreiben vom 27. Januar d. J., worin er ihm eine gewiſſe Antwort nach Polen zu übermitteln ſendete; er ſei ja, ſchreibt er da[26]), durchaus entſchloſſen, alles gütlich beizulegen; nur ſeine augenblickliche große Beſchäftigung ſei an der Verzögerung Schuld, Lucas möchte alſo doch Geduld haben. Bald darauf lud er denſelben denn auch ein,

---

23) A. 85 fol. 138a. cf. D. 65 Nr. 9.

24) A. 85 fol. 190a. Daher denn auch das Schreiben des Hochm. an den Oprol. d. Dienſt. n. Dionys. 1500. Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 425. (desgl. vorher d. Mathiae. l. c. p. 82).

25) A. 85 fol. 139 sq.

26) Schr. des Hochm. an Luc. den Mittw. nach Convers. s. Pauli 1501. D. 65. Nr. 22. cf. Nr. 26.

zu weiterer Verhandlung eine neue Zuſammenkunft von beiderſeitigen Abgeordneten in Bartenſtein zu veranſtalten[27]). Hier nun kam man über folgende Punkte überein (den 10. März 1501): 1) bezüglich der Kleinodien, ſo ſolle der Hochmeiſter dieſelben in kürzeſter Friſt der Ermländiſchen Kirche von Riga zurückſtellen, für die etwa fehlenden aber nach dem Gewicht Entſchädigung zahlen. 2) Die Ausübung der Jurisdiktion über Ordensgehörige ſolle in der Weiſe ſtattfinden, daß über der letztern Vergehen innerhalb der Ordenshäuſer der Orden durch den betreffenden Kaplan, außerhalb derſelben aber in den vom Recht zugeſtandenen Fällen der Biſchof in Gemeinſchaft mit dieſem (reſp. dem Prior oder wer ſonſt damit beauftragt) richte, und die etwaigen Gefälle hieraus zu gleichen Theilen getheilt, oder ſonſt zu guten Zwecken, für Gotteshäuſer, Arme oder Spitäler, verwendet werden. Jedoch ſolle dies ſich nicht auf Fälle beziehen, wo der Orden überhaupt kraft ſeiner Privilegien nicht zu richten habe, ſondern da der Biſchof vollkommen freie Hand behalten. 3) Das subsidium charitativum, welches der Biſchof von ſeinen Geiſtlichen nach gemeinem Recht erheben dürfe, ſolle für beider Lebenszeit nach geſchehener Anzeige durch den Hochmeiſter eingezogen und dann jenem zugeſandt werden. Nur die dem Orden pleno jure inkorporirten Pfarreien ſollten davon frei ſein. 4) Bezüglich der alten Kapitelsſchuld und der Hafffiſcherei könnte vielleicht eine Ausgleichung der Art erzielt werden, daß für Nachlaſſung der erſtern der Hochmeiſter die letztere in näher zu beſtimmender Weiſe aufgebe[28]).

Hiemit war in der That für die gänzliche Beilegung der Streitpunkte eine feſte Grundlage gewonnen. Nach einer weitern Verabredung in Schaken[29]) wurde darüber nochmals in Heilsberg unterm

---

27) Schr. des Hochm. an L. den Mont. nach Dorothea (D. 1 Nr. 66) und den T. Valentinus (D. 88. Nr. 61). Urſprünglich hatte die Zuſammenkunft in Heiligenbeil ſtattfinden ſollen cf. Zuſtimm. des Luc. dazu d. Donn. n. Apoll. 1501 im Königsb. Geh. Arch. A. 302.

28) A. 85 fol. 140b. Die Deputirten daſelbſt von Seiten des Hochm. waren der Großmarſchall Wilhelm Graf von Eiſenburg, der Komthur von Ragnit Nicolaus von Pflug und der Kanzler Paul von Watt, von Seiten des Biſchofs der Domprobſt Enoch von Kobelau, der Dombek. Bernard Sculteti und der Domh. Dr. Johann Sculteti.

29) A. 85 fol. 141a. Daſelbſt ſtellte man namentlich die Vereinbarung betreffs der Jurisdiktion feſt l. c. 141b, 146b, 147a.

19. April zwiſchen einer hochmeiſterlichen Kommiſſion und dem Biſchof verhandelt. In Betreff der Jurisdiktion wurden hier dem letztern noch für alle Fälle die Eheſachen, Todtſchlag und Entſetzung von Prieſtern, ſowie Ketzerei reſervirt, und aufs neue die möglichſte Beſchleunigung des bezüglichen Römiſchen Prozeſſes ſtipulirt. Wegen des Haffs aber ſollte im nächſten Winter eine Kommiſſion an Ort und Stelle entſcheiden. Ueber letztern Punkt jedoch behielt es ſich Lucas vor, ſeine Meinung noch inzwiſchen endgiltig zu eröffnen [30]).

Demzufolge ſendete er unterm 23. Juli d. J. den Domdekan Bernard Sculteti und den Domherrn Johann Sculteti nach Königsberg, und ließ den Hochmeiſter freundlichſt erſuchen, wegen der Haffiſcherei und der rückzuzahlenden Schuld einfach und vollſtändig dem Bisthum gerecht zu werden, desgleichen in der Römiſchen Angelegenheit endlich vollgiltige Mandate an ſeinen Prokurator zu erlaſſen, zumal er (L.) ſeinerſeits deswegen den Domdekan perſönlich dorthin ſenden wolle. Der Hochmeiſter ſchien durch die Zähigkeit, womit der Biſchof namentlich auch die Angelegenheit wegen der Kleinodien wieder erwähnte, unangenehm berührt. Vielleicht auch glaubte er, daß im Vergleich von Heilsberg bereits alles geordnet. Darum erhielten die Geſandten für diesmal eine wenig befriedigende Antwort [31]). Doch inzwiſchen verſtändigte man ſich immer mehr, zumal auch Herzog Georg um dieſelbe Zeit aufs neue Lucas förmlich um ſeine Vermittlung für den Orden bei Polen anging und darum wohl auch den Hochmeiſter zu ungetrübter Freundſchaft mit demſelben mahnte [32]).

---

30) Nach den gleich zu erwähnenden Verhandlungen zu Königsb. l. c. 146.

31) Die Verhandlungen A. 85 fol. 146 sq. Uebrigens iſt es mir wahrſcheinlich, daß der Schreiber derſelben von dem innigen Verhältniß, in welches der Hochmſt. u. Luc. inzwiſchen getreten, nichts wußte, und darum die politiſch ſchlauen Ausweichungen, welche erſterer noch immer pro foro publico machen mußte, einfach und hart beurtheilte.

32) A. 85 fol. 154 b. vgl. ſpäter. Nach dieſer ganzen Darſtellung iſts wohl auch klar, daß das von Voigt l. c. 277 erwähnte Mahnſchreiben des Erzb. von Riga d. 29. Juni 1501 an L. (Dl. A. Frb. M. 12) ohne jede Bedeutung geblieben. Wir müſſen vielmehr, wie wir dafür ſpäter die Dokumente noch vollſtändiger beibringen werden, den Hochm. ſchon ſeit 1500 im Weſentlichen mit L. einverſtanden denken. Jenes Schreiben des Eb. erfolgte alſo wohl nur auf Veranlaſſung einzelner Ordensgebietiger, die in die geheimen Verhandlungen nicht eingeweiht waren. Lucas aber hätte ſicher von vorn herein wenig auf einen Mann gehört, gegen den er keine beſondere Achtung hegte, dem er eben jedes Aufſichtsrecht über Ermland abzuſprechen im Begriff ſtand (A. 85 fol. 190 ꝛc. vgl. ſpäter).

Am 11. Februar 1502 kam denn wirklich eine beiderseitige Kommission zu Passarge zusammen[33]). Da man auf die Nering selbst nicht hinüber konnte, um nach etwaigen Grenzzeichen zu forschen, wurden deswegen alte Leute aus dem Bisthum wie aus dem Ordensgebiete vernommen. Dieselben sagten nun aus, daß zu Zeiten ihres Gedenkens die sog. gemeinsamen Wasser von der Runa bis Rauhenbom („und vom Mittelbom nach dem Tiefe"?) auf der andern Seite von der Narz bis Schmergruben gingen; innerhalb derselben hätten nun die beiderseitigen Fischer frei Fischfang gehabt, dagegen außerhalb derselben im Balgaschen Wasser die bischöflichen dem Orden zwei Drittel abgeben müssen. Man unterhandelte dann lange wegen eines neuen festen Uebereinkommens. Allein man konnte nicht einig werden, indem die Ordenskommissare selbst für Fallenlassen der oben erwähnten Schuldforderung dem Bischof in den gemeinsamen Wassern nur die Kleinfischerei gestatten, dagegen den Störfang allenfalls zur Hälfte, bis die beregte Schuld aufgerechnet, verpfänden wollten. Die Verhandlungen wurden darauf in Königsberg fortgesetzt. Der Orden war jetzt geneigt, für Aufgeben jener Schuld die Fischerei sammt dem halben Störfang auf den gemeinsamen Wassern ganz zu überlassen, der Bischof aber verlangte dafür außerdem noch die Verpfändung von Passarge oder einem andern Gut von 200 Mark jährlichem Ertrag (die resp. Schuld belief sich auf c. 3000 Mark).

Die gleich darauf folgende persönliche Zusammenkunft des Hochmeisters mit Lucas half glaublich jene kleine Irrungen, die das große Einvernehmen noch immer äußerlich trübten, vollständig beseitigen. Es sollte am 16. October d. J. der neue Bischof Job von Pomesanien zu Königsberg konsekrirt werden, und dazu wurde Lucas als Konsekrator eingeladen[34]). Die heilige Handlung fand am angesetzten Tage in der dortigen Domkirche unter Assistenz des Samländischen Bischofs und des Ermländischen Weihbischofs statt, und vorher wie nachher überhäufte man ihn mit aller möglichen Aufmerksamkeit. Der Hochmeister ließ ihn bei seiner Ankunft durch den Komthur von Ragnit

---

33) A. 85 fol. 152. Anzeige des Hochm. darüber d. Dienst. nach Purif. B. M. V. 1501. D. 65. Nr. 41.

34) Das Schr. des Hochm. d. 29. Sep. 1502. D. 65 Nr. 34, vorher eine mündliche Einladung durch eine Gesandschaft in Heilsberg u. 18. Sept. A. 85. fol. 154a.

bewillkommnen und ſtattete ihm am Vormittage des Konſekrationstages perſönlich einen höchſt freundſchaftlichen Beſuch ab. Während der ganzen Zeit aber ließ er ihn fürſtlich bewirthen, zog ihn wiederholt an ſeine Tafel, und beim Scheiden gaben ihm die oberſten Ordensgebieter das Ehrengeleit [35]). Wohl in Folge der dort gepflogenen Unterredungen fanden denn auch die bisher ſchwebenden Punkte eine raſche Löſung. Wahrſcheinlich um weitere ſtörende Einmiſchung der einzelnen Ordensbeamten unmöglich zu machen, übernahmen die beiden Biſchöfe von Samland und von Pomeſanien das Vermittleramt [36]). So kamen denn im Laufe des folgenden Jahres förmliche und endgiltige Vergleiche über die einzelnen Sachen zu Stande. Bezüglich des Römiſchen Prozeſſes und des subsidium caritativum verpflichteten ſich beide Theile, den Schiedsſpruch in Rom ohne alle Weiterungen zu erwirken und ſich dann danach für immer zu richten [37]). Bis derſelbe aber erfolge, wolle man für Lebzeiten beider und unbeſchadet aller ſonſtigen Anſprüche Rechte und Privilegien es ſo damit

---

35) Eine genaue Beſchreibung hierüber A. 85 fol. 193b.

36) Wir erfahren das aus der gelegentlichen Aeußerung des hochmeiſt. Rathes Dr. Theodorich Werterder bei der Botſchaft in Königsberg (d. 3. Febr. 1503) A. 85 fol. 154b.

37) Hiefür war ſchon bei der perſ. Zuſammenkunft des v. J. das nöthige Einvernehmen erzielt. Während noch u. 16. Aug. 1502 Biſchof und Kapitel in Frauenburg beſchloſſen, von Rom die Ernennung eines judex in patria zu verlangen, dem die erforderlichen Zeugen und Dokumente leichter vorgeführt werden könnten, und demgemäß ihre dortigen Prokuratoren (die Domh. Bernh. u. Nic. Sculteti u. Nic. Koppernik) zu inſtruiren (cf. Acta Capit. 1499—1593 fol. 4b), ſchreibt der Hochm. u. 28. Nov. an ſeinen Prok. Georg von Eltz: „da er ſich mit dem B. von Ermland auf beider Lebzeit vertragen, ſo möge derſelbe nun den Spruch einfach zu erwirken ſuchen" (Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 831). Uebrigens mag hier noch als Charakteriſtikon der Zeit hervorgehoben werden, daß der biſchöfliche Prokurator Georg Prange ſpäter ſich dazu hergab, das Intereſſe ſeines Herrn zu verrathen und gleichzeitig dem Orden zu dienen (Vgl. die Br. deſſ. v. 1502—1504 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. II a. 119, II. 143. Fol. Y. p. 965, Schiebl. LXVI. a. 74). Als Lucas i. J. 1503 dahinter kam, verſagte er ihm die noch rückſtändige Remuneration (Schr. G. Pr. d. 31. Oct. 1504 l. c. Schiebl. II. a. 119) und verlangte vom Hochm. deſſen gänzliche Entlaſſung (Frb. B. A. A. 85 fol. 155b. cf. Schr. Joh. Sculteti's im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVII. 98). Dieſer leiſtete nicht nur Folge, ſondern übernahm ſpäter auch die Berichtigung jener Forderung. (Schr. des Hochm an Luc. Dienſt. nach Luc. 1506. B. A. D. 65. Nr. 103.)

halten, daß, falls ein Ordensgehöriger auf einem Ordensschloß ein kanonisches Vergehen verübe, darüber der betreffende Ordenskaplan oder Ordensvorgesetzte richten solle, falls aber außerhalb, so der Bischof; die etwaige Geldstrafe aber solle immer der Kirche des bezüglichen Ortes anheimfallen. Nur über die Ehesachen, Todtschlag und Degradirung von Priestern, sowie Ketzerei solle letzterer immer die volle Jurisdiktion haben. Wenn derselbe aber einmal seinen Geistlichen eine kanonische Beisteuer (subsidium caritativum) auferlege, so werde der Hochmeister einen Ordenspriester mit der Einziehung derselben im Ordensgebiete beauftragen und sie dann ihm abliefern. Dagegen die dem Orden pleno jure inkorporirten und mit einem Ordenspriester besetzten Pfarreien und Kapellen sollen ganz davon frei sein[38]). — Ueber die Abtragung der Schuld an die Ermländische Kirche sowie die Haffffischerei wurden die bezüglichen Verträge unterm 30. Juli 1503 abgeschlossen. Bezüglich ersterer wurde bestimmt, daß für alle und jede Ansprüche der Ermländischen Kirche (nämlich jene Schuld, die Heinrich Reuß von Plauen vom Domkantor Johann von Essen aufgenommen, dann die Beschädigung Allensteins durch Georg von Schlieben, und die Kleinodien) der Orden im Ganzen 3000 Mark gewöhnlicher Preußischer Währung und zwar in 6 gleichmäßigen Raten jährlich am 8ten Tag nach Lichtmeß zahlen solle[39]). Bezüglich des Haffes aber wurde festgesetzt, daß der Theil desselben zwischen Narz und Passarge einerseits sowie dem Kreuz jenseits der Schmergruben und dem Dorfe Schoitte andererseits dem Bischof ausschließlich gehören, dagegen der Theil zwischen Passarge, Runa,

---

38) Die Originalien dieses Vertrags, vom B. a. T. Marci, vom Hm. Donnerstag nach Judica ausgestellt. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 28. 29. Abschr. Frb. B. A. A. 85 f. 158 sq. Demgemäß instruirte nun der Hochm. seinen Prokurator in Rom, in dem Handel g. den B. ganz stille zu stehen (Schr. dess. Donnerst. nach Joh. Decollat. 1503 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Y. p. 965), und wirklich scheint die Sache seitdem nicht weiter verfolgt zu sein.

39) Vertrag von L. unterzeichn. am T. d. h. Abdon u. Sennen Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 30. Abschr. B. A. A. 85 fol. 156 sq.. Dk. A. Acta Capl. v. 1499—1593 fol. 8b. sq. Uebrigens zahlte nach einer Randbemerkung in A. 85 fol. 156 der Hochmeister nicht nur die stipulirten Jahresraten pünktlich (cf. eine Quittung v. Freit. n. Purif. 1505 Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 73), sondern ließ auch am Pfingstmont. 1506 dem Lucas bei seiner Rückkehr aus Wilna in Königsberg die ganze noch rückständige Summe auf einmal einhändigen.

Schoitte und Rauhenbaum beiden gemeinsam sein und demzufolge von ihnen abwechselnd je ein Jahr benutzt werden solle (und zwar zunächst vom Orden, und Abend Michaelis als Schlußtermin gerechnet). Dagegen solle der Störfang und die Keutelfischerei sowie das Anrecht auf Nering und Strand ganz und allein dem Orden verbleiben[40]).

So war also diese Irrung glücklich beigelegt, und das gleich anfangs eingeleitete gute Verhältniß konnte sich nach allen Seiten hin entfalten. Bereits war das auch inzwischen bezüglich einer bessern Ordnung der innern Verwaltung geschehen. Zwar hatte nur 1494 Hans von Tiefen eine neue Landesordnung erlassen[41]), allein dieselbe schien vergessen, namentlich fehlte die so wesentliche Uebereinstimmung der einzelnen Preußischen Territorien darüber. Friedrich, um seinem Werke von vornherein mehr Allgemeinheit zu verschaffen, wendete sich also deswegen vor allem an Lucas. Bereits am 28. April 1500 händigte der auch seinen Entwurf dem Kanzler Paul von Watt in Heilsberg ein[42]). Der Hochmeister ließ nun mit Berücksichtigung dessen die besagte Landesordnung zusammenstellen und unterm 12. Sept. ihm durch eine neue Deputation zur Prüfung zustellen[43]). Wie es scheint, ließ dieser dieselbe sofort durch besagte Deputation und eine Kommission seinerseits einer nochmaligen Berathung unterwerfen, darauf dem Hochmeister wieder zugehen, damit sie vor ihrer Publikation noch

---

40) Die Originalurkunde vom Hochm. den 27. Juli 1503. Dl. Arch. Frb. Schiebl. L. Nr. 17, vom B. d. 30. Juli. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. Nr. 31. (Abschr. A. 85 fol. 157 sq. und Acta Capl. cit. fol. 7 sq).

41) Baczko „Gesch. Preuß." IV. S. 166.

42) Zum Schluß der Verhandlungen A. 85 fol. 138b: „item accepit secum idem D. Paulus articulos, quos dominus pro bona ordinatione comportaverat" („dominus" hier immer speziell zur Bezeichn. des anwesenden B. gebraucht).

43) In der gleichzeitigen Aufzeichnung dieser Gesandtschaft in Heilsberg A. 85 fol. 138a. heißt es: „Imprimis articulos conceptos per Dmnum Revv. pariter et Magistrum super bona ordinatione terrarum in quodam sexterno comportatos obtulerunt, rogantes Dmnum, ut eos examinaret, quandoquidem Sua Paternitas statum et conditionem patriae melius quam D. Magister nosceret sciretque, quid rempubl. magis posset promovere. Tunc placuit Domino, ut per consiliarios utriusque examinarentur, quia illud ad celeriorem exitum rerum expedire putabat, quod factum est. Et illud examen articulorum praesentatum est D. Eppo, et Magistro remissum, sub ea quidem intentione, ut uterque princeps maturiore consilio cum subditis suis omnia pensaret".

von den beiderſeitigen Ständen geprüft würde. Wahrſcheinlich nachdem ſolches geſchehen, unterbreitete letzterer ſie nochmals der Begutachtung des Lucas (unt. 6. April 1503)[44]), und war deſſen ganz zufrieden, daß ein paar von demſelben beanſtandete Artikel bezüglich kirchlicher Jurisdiktion von ihm bei der Publikation ausgelaſſen würden[45]). Dieſe erfolgte denn auch auf einer Verſammlung der Ermländiſchen Stände den 14. November 1503[46]).

Viel bedeutungsvoller war es aber für den Orden, daß Lucas deſſen Verhältniß zu Polen zu ordnen übernahm. Wahrſcheinlich knüpfte darüber gleich anfangs Herzog Georg mit ihm Unterhandlungen an, die dann namentlich die aus Sachſen mitgebrachten Räthe des Hochmeiſters aufnahmen und fortführten. Am 27. November 1500 erſchien der vorzüglichſte dieſer, der mehr erwähnte Kanzler Paul von Watt in Heilsberg und bat unter Vorzeigung ſeiner Kreditive um geheime Audienz[47]). Es war wohl bei dieſer Gelegenheit, daß Lucas um ſeine guten Dienſte angegangen wurde und ſeine Anſichten und Pläne nach der Seite vor dem Abgeordneten offen darlegte[48]). Doch war es nothwendig, daß das Ganze in's tiefſte Geheimniß gehüllt wurde. Denn ſonſt hätte einerſeits der perſönliche Groll der alten Ordensgebietiger gegen Polen

---

44) Geſandtſch. des Joh. v. Schönenberg nach Heilsberg A. 85 fol. 155a.

45) Schr. Paul Watt's an L. d. fer. III p. Briccii 1503 in D. 65. Nr. 62.

46) So ſagt's Lucas in einem Briefe an Paul Watt d. Heilsb. fer. V. p. Martini (d. 16. Nov.) 1503 im Königsb. Geh. Arch. A. 319: „Proxima feria III elapsa mandavimus subditis nostris, quos ob id convocavimus, ut articulos utrinque conceptos firmiter observent, eosdemque auctoritate nostra tenendos esse in nostro dominio decrevimus". Dagegen wird im Frb. B. A. A. 85. fol. 215 b. hinter dem Text der qu. Landesordnung bemerkt: „Predicti articuli sunt recepti inter R. P. D. Lucam Epp. Warm. et D. M. G. Fredericum a. MCCCCCV.

47) A. 85 fol. 190a.

48) Wenigſtens datirt Paul von Watt auf ſeine perſ. Zuſammenkunft mit Lucas in Heilsberg und des letztern Enthüllungen hiebei die ganze Baſis der neuen hochmeiſterlichen Politik. „Animus principis mei est, ſchreibt derſ. u. 27. Febr. 1504 an dieſen, omnino rem sine longioribus dilationibus cum consilio R. V. D. ad finem (uti confidimus optatum) deducere. Qua autem ratione et quibus viis fieri possit, non satis videmus; tamen deliberatio inter R. V. D. et me, dum in Heilsberg essem, habita hucusque placet" (B. A. Frb. D. 65 Nr. 122). Seit jener geheimen Audienz aber wird in A. 85, dem offiziellen Journal über alle derartigen Sachen, kein weiteres Erſcheinen Paul Watt's in Heilsb. erwähnt.

und den Ermländiſchen Biſchof jede derartige Transaktion hintertrieben, andererſeits der Letztgenannte ohne weiteres ſein Vertrauen bei Polen und damit eine Hauptbedingung des glücklichen Gedeihens eingebüßt. Wir finden darum auf Seiten des Hochmeiſters nur die beiden Kanzler Paul von Watt und Theodorich von Werther (Werterde oder Werterder)[49], auf Seiten des Biſchofs aber allein den Domherrn Dr. Johann Sculteti[50] ins Geheimniß eingeweiht. Eben deswegen, wie wir ſehen werden, herrſcht ſelbſt in den Briefen eine räthſelhafte Sprache, die alles am liebſten auf unbemerkte oder ſcheinbar gelegentliche Zuſammenkünfte verſchieben mag[51]; eben deswegen tritt auch Lucas äußerlich nach wie vor kalt und rauh gegen den Orden auf[52], ſo daß man noch immerfort in ihm den frühern Gegner deſſelben erblicken könnte[53]. Allein die eigenhändigen Briefe des Hochmeiſters,

---

49) Außer Paul Watt iſt Theodorich von Werther unbedingt Theilnehmer all der Pläne cf. die Briefe P. W. in D. 65 Nr. 50, 57, 58, 66; ja derſelbe ſoll eben deswegen i. J. 1504 von einer Geſandtſchaft nach Sachſen zurückbleiben, weil er für den Fall der gemeldeten Poln. Botſchaft in Preußen unentbehrlich (D. 65 Nr. 80); dann bei deſſen Sendung i. J. 1504 nach Thorn wird L. ausdrücklich gebeten, ſeine Eröffnungen nur ihm zu machen, ſo daß ſelbſt deſſen Kollegen (der Großkomthur und der Oberſtſpittler cf. Voigt l. c. 315) davon nichts merkten (Schr. P. W. an L. fer. II. Pasch. 1504 in D. 1 Nr. 94). Eben er iſt auch der Schreiber der gleich zu erwähnenden Denkſchrift des Hochmeiſters in A. 85 fol. 287—293. — Der alte Rath Hans von Schönberg ferner ſowie der Oberſtkumpan Heinrich von Miltitz erſcheinen auch um dieſelbe Zeit in vertraulicher Sendung des Hochmeiſters bei Lucas (ſ. des Hochm. Briefe an dieſen D. 65 Nr. 67 u. 69); doch iſt's aus deren Begleitſchreiben nicht zu erſehen, auf welche Angelegenheit ſich dieſe bezog.

50) Wenigſtens kömmt immer nur er als Geſandter und Zwiſchenträger in der Sache vor (A. 85 fol. 154 b. D. 65. Nr. 13, 59), ja Paul Watt betrachtet deſſen Zuſendung nöthigenfalls ſelbſt als Erſatz einer perſ. Beſprechung mit Lucas. (Deſſ. Schr. d. 28. Febr. 1504 in D. 65 Nr. 122).

51) Wir werden das im Laufe der Verhandlungen ſelbſt näher ſehen. Ich verweiſe darum nur hier auf die Briefe Paul Watt's in D. 65 Nr. 9, 16, 50, 55, 58, 62, 70, 122. D. 1. Nr. 98.

52) Wir haben das namentlich ſchon bei Gelegenheit ſeiner Unterhandlungen mit dem Orden wegen der alten Differenzpunkte bemerkt, und finden das auch in ſeinem Auftreten bei den Landtagen ſowie vor Polniſchen Großen beſtätigt.

53) So, wiſſen wir, betrachteten ihn die alten Ordensgebietiger, vor allem der Ordensmarſchall Graf Wilhelm von Eiſenburg (vrgl. Voigt l. c. 353 ꝛc., 413 ꝛc.) Auch Voigt iſt jenes ganze Einverſtändniß unbekannt geblieben, und er behandelt deswegen unſern Lucas konſequent bis ans Ende als des Ordens erbittertſten Feind.

namentlich aber seines Kanzlers Paul von Watt lassen an dem Gegentheil keinen Zweifel.

Fragen wir hier gleich, worauf denn diese neue Politik hinaus ging, so läßt sich darüber aus den vorhandenen Andeutungen und Dokumenten folgendes sagen. Zunächst sollte das hochmeisterliche Preußen politisch rekonstruirt werden, sowohl sein damaliges Gebiet als auch die Distrikte von Marienburg, Elbing und Stuhm, auf die Polen nie vorher einen Anspruch gehabt, frei und selbstständig, dagegen die Territorien von Culm, Michelau und Pomerellen als Polnisches Lehn, gegen Entrichtung eines jährlichen Tributs und alle Leistungen eines Vasallen, übertragen erhalten. Für die künftige gute Verwaltung all dieser Lande sollte darauf mit Rath und Beistand der Krone Polens eine neue Verfassung („Regiment und Ordnung") entworfen, und hiedurch den Beschwerden der betreffenden Unterthanen, welche vordem zum Abfall geführt, Rechnung getragen werden. Dann aber sollte dafür ewige Freundschaft und ein ewiges Schutz- und Trutzbündniß zwischen dem Orden und Polen bestehen, und damit zugleich eine ewige Verbrüderung von Deutschland und Polen überhaupt gegen den gemeinsamen Feind des Ostens angebahnt werden. Auf solche Weise würde der Hochmeister wieder die erforderliche Macht gewinnen, sowohl den Ordensgebietigern gegenüber sein Ansehn zu behaupten, als auch gegen die angrenzenden Ungläubigen und Schismatiker des Ordens Aufgabe zu erfüllen. Hiemit aber würde mittelbar auch Polen gewinnen, das jetzt von dem gänzlich ohnmächtigen Orden wie dem abgezweigten Preußen wenig oder gar keinen Nutzen habe, wohingegen dann dies als ein stets zuverläßiger starker Bundesgenosse ihm in jeder Gefahr eine besondere Stütze sein könnte. Wie sehr zudem durch ein solch kräftiges Bollwerk dreier verbündeter Reiche an dieser so gefährdeten Ostgrenze das Wohl der ganzen Christenheit gefördert, schien von selbst einleuchtend.

Das also war der neue Plan, den Lucas hauptsächlich in Gemeinschaft mit Paul Watt für den Orden zeitigte [54]) und für dessen

54) Dieser Plan selbst, wie wir ihn angeben, ist des weitern entwickelt in einem von Theoborich von Werther abgefaßten Schreiben des Hochmeisters (wohl v. 1504 cf. D. 65 Nr. 55. D. 1 Nr. 94), worin dieser dem Lucas für seine Unterhandlungen mit Polen gleichsam die offiziellen Kern- und Anhaltspunkte angiebt (A. 85 fol. 287—290). Paul Watt deutet denselben nur mehrfach an (z. B. in

Durchführung er all seinen Einfluß in diesen Gegenden und seine ganze Klugheit aufbot. Leider sind uns darüber von ihm selbst keine direkten Dokumente zugänglich gewesen, doch können wir einigermaßen darüber einen Schluß machen aus den vertrauten Aeußerungen der Preußischen wie der Polnischen Staatslenker, die stets alle Fäden in seine Hand legen und alles seinem Rathe zuschreiben [55]).

Auf jene Botschaft des Paul von Watt hin scheint Lucas sich zunächst an den Polnischen Reichskanzler Bischof Creslaus von Leslau gewendet und ihn um Uebersendung der auf den Orden bezüglichen Unterhandlungen und Traktate gebeten zu haben. Glaublich wollte er sich über den ganzen Stand der Frage vor allem gründlich orientiren. Der Kanzler schickte ihm denn auch die betreffenden Verhandlungen zwischen Wladislaus (Jagello) und dem Orden, die andern derartigen

---

den Briefen D. 65, Nr. 13, 59, 122). Es rührt derselbe aber gerade von letzterem und von Lucas her, beide hatten denselben zusammen berathen und darauf dem Hochm. vorgelegt. Dieser selbst deutet das an, indem er vor der Auseinandersetzung desselben l. c. fol. 288b. sagt: „und wie wol uns swer ist, vorslage sulchs zu andern . . an zu geben, haben wir doch auff dissen gedacht, welcher uns von unserm freunde von Saumlandt vorgeslagen ist, der gestalt als habe inn sein L. ewer L. etwan auch vorgehalden, welcher uns nicht vor unzimlich ansihet". Paul Watt aber in seinen vertraulichen Briefen an Lucas schreibt stets diesem die ganze Sache zu, als ob er selbst nur deren Vermittler beim Hochmeister gewesen. In dem schon angeführten Briefe vom 28. Februar 1504 z. B. äußert er sich: „Qua ratione et quibus viis id fieri possit (sc. ut res ordinis ad optatum finem deducatur), non satis videmus. Tamen deliberatio inter R. V. D. et me, dum in Heilsberg essem, habita hucusque placet . . . R. V. Ptas. ymo si pro sententia rem confecerit, pater jam patriae appellanda, huic rei intendat et Paulo suo, quantum ad eam rem idoneus videbitur, utatur". Jedenfalls, werden wir sehen, war Lucas fortan die Seele des Ganzen; er mußte dafür auf jedem Schritt und Tritt Rath geben und Rath schaffen.

55) Die nähern Belege werden im Laufe der Darstellung geboten werden. Der Mangel eigenhändiger Dokumente von Lucas ist übrigens um so mehr zu bedauern, als wir erst dadurch auch über die Moralität dieses Handelns, das sicher es zweien Parteien recht zu machen suchte, ein bestimmtes Urtheil uns bilden könnten. Bei dem hohen sittlichen Ernste und der unbeugsamen Rechtlichkeit, welche mir in dem ganzen Charakter und allen Handlungen desselben begegnet sind, halte ich allerdings irgend welche Unredlichkeit desselben hiebei fast für unmöglich. Doch mag ich nimmer widerlegenden Thatsachen ihr Recht nehmen, und füge eben deswegen, um etwaige spätere Berichtigungen und Kombinationen zu erleichtern, den treffenden Briefwechsel Paul Watt's ziemlich vollständig und sogar dem Wortlaute nach ein.

Sachen, entſchuldigte er ſich, habe er ſeinem Neffen geborgt und noch nicht zurück erhalten[56]). Als dann im Sommer d. J. 1501 eine Geſandtſchaft des Herzogs Georg in Thorn erſchien[57]), wendete ſich deren Vorſtand, der Biſchof Johann von Meiſſen, auch beſonders an Lucas, machte ihm gewiſſe vertrauliche Mittheilungen und erſuchte ihn um ſeine guten Dienſte für den Orden[58]). Dieſer wiederholte ſeine frühere Zuſage um ſo lieber, als er inzwiſchen ſchon deswegen mit dem Hochmeiſter direkt in Verbindung getreten. Der Tod Johann Albert's und die darauf folgende Wahl Alexander's drängten die Preußiſchen Sachen auf einige Zeit in den Hintergrund. Indem letzterer aber von früher her zum Orden in beſonders freundlichem Verhältniß geſtanden[59]) und das auch jetzt fort zu ſetzen geneigt ſchien[60]), hielt man die Zeit für beſonders geeignet, die ſchwebenden Differenzen mit der Polniſchen Krone zu ordnen. Allein die direkt angeknüpften Unterhandlungen ſowie die Vermittlung Herzog Georg's ſchlugen fehl[61]). Das mochte Lucas beſtimmen, nunmehr unterm 3. Februar 1503 dem Hochmeiſter förmlich jenem Verſprechen gemäß ſeine guten Dienſte beim neuen Könige anzubieten. Derſelbe nahm es freundlich an (A. 85 f. 154b.), und ſchon unterm 11. Februar reiſte der Biſchof ans königliche Hoflager nach Wilna ab. Seine Thätigkeit daſelbſt kann allerdings nicht näher bezeichnet werden. Doch iſt es wohl ihr hauptſächlich mit zu verdanken, wenn Alexander in den gleich beginnenden Unterhandlungen ſich ſo überaus milde und nachgiebig zeigte, wenn er vom Reichstage zu Petrikau aus (unterm 30. März 1503) dem Herzog Georg offen erklärte: er wolle die Streitſache mit dem Hochmeiſter auf eine billige und für beide Theile angemeſſene Weiſe beilegen, nur möge letzterer vor allem für Schutz

---

56) Schr. des Kanzlers Creslaus B. v. Leslau an L. d. f. II p. Trin. 1501 in D. 65 Nr. 20.

57) ſ. Voigt. l. c. S. 284.

58) So nach der Rede des biſch. Abgeordneten Domh. Dr. Joh. Sculteti in Königsberg u. 3. Febr. 1503 (A. 85 fol. 154b.) In der Antwort (durch den Kanzler Theodorich v. Werterde) bemerkt der Hochm., daß man von Georg ſelbſt über jene ſeine Werbung bei L. wohl informirt ſei.

59) ſ. Voigt a. a. O. S. 287 ff.

60) vgl. Br. Alex. an Herz. Georg d. 21. Dec. 1502. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. 70, 23 bei Voigt l. c. S. 300.

61) ſ. Voigt l. c. S. 292 (im Laufe des J. 1502).

der Polnischen Kaufleute und Unterthanen gegen Räubereien sorgen[62]). Auch wendete sich der Hochmeister, der eben eine Gesandtschaft nach Marienburg abfertigen wollte, voll Vertrauen an ihn und bat ihn, derselben zuvor eine geheime Zusammenkunft und Berathung mit ihm zu gestatten, was dieser auch gewährte[63]). Als darauf im Sommer eine königliche Gesandtschaft bei Lucas erschien[64]), meldete dieser das sofort durch den Domherrn Johann Sculteti dem hochmeisterlichen Kanzler, ihn zugleich aufmerksam machend, daß jetzt wohl gewisse vertrauliche Aeußerungen desselben am besten realisirt werden könnten. Letzterer bat ihn also, vor allem dem Könige die Ueberzeugung beizubringen, wie der Hochmeister von besonderer Friedensliebe und dem innigsten Wunsche, ihm (dem König) in allem nach Vermögen zu willfahren, durchdrungen sei, und überhaupt jeden Argwohn in der Beziehung zu zerstreuen[65]). Lucas entsprach demselben, indem er sogar ein eigenes Schreiben darüber an den König richtete[66]). Bald

---

62) Schr. des Kg. an den Hochm. Königsb. Geh. Arch. Schiebl. B. 424. f. Voigt l. c. 310.

63) Schr. d. L. an den Hochm. Dienst. nach Marg. (6. Juni) 1503, worin er diese Zusammenkunft für den künft. Mont. oder Dienst. bestimmt, im Königsb. Geh. Arch. A. 320.

64) Sie war in Heilsberg für fer. IV. p. Jac. (den 26. Juli) angemeldet. (Schr. P. W. in D. 65 Nr. 59). Es fehlt jedoch jede nähere Bezeichnung hinsichtlich der Persönlichkeiten, ihres Auftrages u. drgl. Deshalb muß es auch dahin gestellt bleiben, ob und mit welcher der von Voigt l. c. 311 erwähnten Gesandtschaften selbe identisch gewesen. Wahrscheinlich ist's die im Schr. Kg. Alexanders an L. (D. 65 Nr. 51) erwähnte des Nicolaus Czepel, der letzterm den entschiedenen Willen seines Herrn bez. der Eidleistung des Hochm. dargelegt.

65) Schr. Paul Watt's an L. d. f. IV. p. Jacobi (d. 26. Juli) 1503 in D. 65 Nr. 59: „Memini, inter cetera me R. V. D. indicasse animum Ill. Domini mei Mag. Gnrlis. erga regiam Maj., studium pacis et desiderium non vulgare R. Mti. pro viribus gratificandi. Quem Ill. S. D. animum quum constantem erga R. Mtem. sentiam, rogo R. V. P. pro sua prudentia et industria R. Mti. exponere velit et rem eo deducere, ut omnia inter S. Mtem. et Ill. Dominum meum quam sincerissima et minime suspecta sint. Faciet in hoc R. V. D. rem huic patriae meo judicio perutilem, Illque Domino meo quam gratissimam".

66) Wir ersehen das aus dem gleich zu erwähnenden Schreiben Paul Watt's D. 65 Nr. 13. Lucas selbst hatte das übrigens vorher dem P. W. angezeigt, im Schr. d. f. V. p. Jac. (Königsb Geh. Arch. Schiebl. LXVII. 99): „Ituri sunt ex hoc loco sq. prox. luce ad R. M. nuntii, quorum per v. fr. n. Archi-

darauf (Anf. Auguſt) ſah ſich der Hochmeiſter veranlaßt, eine Geſandtſchaft eben dahin abzuordnen. Außer den allgemeinen Verſicherungen über ihres Herrn freundliche Geſinnungen gegen Polen ſowie der Widerlegung der erhobenen Beſchuldigungen ſollte dieſelbe namentlich einen Aufſchub der Verhandlungen wegen des ewigen Friedens (d. h. alſo der hm. Lehnshuldigung) bis auf eine gemeinſame Berathung mit Abgeordneten des Herzogs Georg erwirken. All das theilte Paul Watt ſofort dem Lucas mit [67]), der auch vorher zu dem Zwecke um Angabe des zeitweiligen Aufenthaltsort des Königs erſucht worden [68]). Ob die bald darauf (u. 28. Aug.) erfolgte Sendung des Oberſtkumpan Heinrich Miltitz vom Hochmeiſter nach Heilsberg um „etlich werbung von unſer wegen" und mit der Bitte, „ime uff diſſmal vollkommen glawben zu geben" [69]), ſich desgleichen auf dieſe Angelegenheit bezogen, habe ich nicht ermitteln können.

Der König nun, wohl durch die Vorſtellungen des Lucas bewogen, ging wirklich darauf ein, ſeine Forderungen noch 5—8 Wochen bis zur Ankuft Herzog Georgs aus zu ſetzen. Ja ſo groß war ſein Vertrauen zu des erſtern Klugheit, daß er ſich ſogar damit zufrieden erklärte, wenn derſelbe ein beſſeres Arrangement des Ganzen zu treffen wüßte. „Unſere Meinung iſt allerdings, ſchrieb er bald darauf an denſelben [70]), daß jener Doctor (wohl Werther) ſeine Unterhand-

---

diaconum mentionem D. Vre fecimus. Sed de hisce rebus, quas egimus vobiscum, nihil illis committemus, sed scribemus forte R. Mti., quantum nobis congruere potest, ex eisdem, ut vel ex aliqua parte Stis sue mentem intelligamus".

67) Das Schreiben P. W. darüber (D. 65 Nr. 13) iſt zwar ohne Datum, aber die daſelbſt erwähnte Botſchaft des Joh. Sculteti ſowie die offenkundige Kennzeichnung dieſer Geſandtſchaft nach Polen verſetzen es in dieſe Zeit (alſo ziemlich gleichz. mit d. Schr. l. c. Nr. 59) cf. Voigt l. c. S. 311.

68) Schr. P. W. an L. d. Sabb. p. Pantal. (29. Juli) D. 65. Nr. 52.

69) Schr. d. Hochm. an L. d. Raſtenburg den Mont. n. Barthol. 1503 in D. 65 Nr. 69. In dem hochm. Journal Königsb. Geh. Arch. Fol. y. iſt auch nichts Näheres darüber.

70) Schr. König Alexanders an L. d. Wilna in fest. translat. s. Stanislai (27. Septbr.) 1503 l. c. Nr. 51: „Opinio est nostra de illo Doctore, quia postponet prosequi tractatus illos. Speramus enim D. Magrum venturum ad nos et facturum id, quod jure regni nobis debet, prout istud V. P. ex venerabili Nicolao Czepel nuper a nobis ad eam redeunte intellexit. Si

lungen aufgeben wird. Wir hoffen nämlich, daß der Hochmeiſter bei uns erſcheinen und thun wird, wozu er rechtlich verpflichtet. Wenn jedoch E. V. zufolge Ihrer beſondern Klugheit jene Angelegenheit mit demſelben in eine beſſere Lage zu bringen vermag, als wir ſelbſt es auf dem gewöhnlichen Wege wiſſen oder auch wollten, werden wir Ihr unermeßlichen Dank ſchulden." Darum verlautete es auch, derſelbe werde in kurzem nach Polen zurückkehren und dann wohl den Ermländiſchen Biſchof zur Berathung der Preußiſchen Verhältniſſe zu ſich beſcheiden. All das meldete Paul Watt dem letztern, zugleich mit der Bitte, ob ſelbiger ihm nicht Zeit und Ort beſtimmen möchte, wo ſie vorher nach gewohnter Weiſe allein mit wenigen Dienern zuſammen kommen und über die nothwendigen Maßregeln ſich berathen könnten[71]). Das Weitere hierüber iſt unbekannt. Denn das ſchon erwähnte Schreiben eben deſſelben vom 14. November deſſelb. Jahres enthält über unſere Angelegenheit nur räthſelhafte Andeutungen[72]).

Zu Anfang des folgenden Jahres aber konnte der Hochmeiſter nicht umhin, eine neue Geſandtſchaft an den Polniſchen Hof nach Petrikau abzufertigen. Voll Beſorgniß wegen des möglicher Weiſe ungünſtigen Erfolges wendete ſich darum Paul Watt wieder an Lucas[73]), ihn bittend, da man gegen ſeinen Rath ſich einmal zu

---

tamen V. P. suo prudentiori consilio negotium illud quoad Magrum ad meliorem deducet condicionem, quam nos ipsi aut scimus aut ducere vellemus via communi, debebimus ei gratias immensas."

71) Schr. P. W. an L. d. Raſtenburg den 2. October 1503 in D. 65 Nr. 70: „Quum vero ex animo cuperem, antequam R. V. D. iter arriperet, cum eadem de inceptis colloqui et consultare, rogo humillime, quatenus V. R. D. mihi ante abitum suum locum et tempus, si forte vocabitur, constituere dignetur, quo solito more solus paucis famulis comitatus veniam."

72) „R. V. D. rem principalem eo ordine agere et incipere dignetur, quo locuti sumus in discessu meo. Nam quantum communi statui mihi visum est utile fore, Ill. Dmno meo secreto exposui, in primis de ingressu ad tractandam rem oblationeque R. V. D., qui ordo Ill. S. D. plurimum placet et confici optat. Nam animus ejus constans est et amicitiae et omni paci inclinatus, prout coram exposui R. V. D." (D. 65 Nr. 62).

73) Schr. P. W. an L. d. Königsb. den 7. Januar 1504 in D. 65 Nr. 50: „Quum autem, prout R. V. D. timebat, in hoc negotio festinatum sit, et, quod periculosissimum est, principia tractatuum in publicum conventum

öffentlichen Verhandlungen habe verſtehen müſſen, ihm doch über die Stimmung, die Sitten und Eigenthümlichkeiten der Einzelnen, die dort von Einfluß wären, Mittheilung zu machen, damit die Geſandten ſich danach zu richten wüßten. Außerdem ſei der Kanzler Theodorich von Werther angewieſen, ſich durchaus an Lucas Rath zu halten, zu dem Zwecke auch, ſo oft es ohne Verdacht geſchehen könne, mit ihm zuſammen zu kommen. Er (P. W.) würde dies gern auch ſeinerſeits noch vor deren Abreiſe gethan haben, aber er habe es unterlaſſen, um nicht Argwohn zu erregen. Falls Lucas aber noch was Wichtiges mitzutheilen habe, möchte er es doch durch dieſen Boten thun. — Selbſt die briefliche Mittheilung ſchien aber nicht räthlich, da die Polen ſchon immer überaus argwöhniſch bereits den Lucas ſeiner Begünſtigung des Hochmeiſters wegen beim Könige verklagt hatten. Deswegen mußte Johann Sculteti zum 12. Januar Abends wieder nach Bartenſtein, um da in geheimer Zuſammenkunft mit Paul Watt die nöthigen Verabredungen zu treffen [74]). — Die erwarteten Abgeordneten Georgs erſchienen jedoch nicht, und getreu dem urſprünglichen Rathe des Lucas ließ man ſich jetzt auf nichts ein, ſondern verlangte Aufſchub der Sache bis zu deren Ankunft. Wirklich ging der König darauf ein und ſetzte einen neuen Termin auf Sonntag nach Oſtern an. Paul Watt theilte das ſofort dem Ermländiſchen Biſchof mit [75]), voll Freude, daß auf ſolche Weiſe

---

rejecta, plurimumque intersit, quae exordia rebus dentur, precipue apud multitudinem, que ex facili occasione pro animi affectu tumultuat, vehementer rogo, ut R. V. D., que genus et animum et mores novit, vel ad me suum in hac re consilium scribat, vel doctori Theodorico de Werterde, qui ejus rei gratia sumpta undecunque occasione, ubi commode sine suspicione poterit, R. V. D. adibit, exponat. Venissem ego hic in patria ad R. V. D., sed suspicionum occasiones vitandas putavi. In summa commissio oratorum principis mei hoc continet, ut tractatus ita instituant, ut communibus regni ordinis et patrie rebus aliter et melius quam hucusque consulatur, et cessantibus omnibus suspicionibus ac offensionibus vere paci et concordie locus esse possit. In aurem autem doctor Werter commissionem accepit, ut consilio et opera R. V. D. ante omnia quam secretissime utatur."

74) Wir erfahren dies alles aus dem Br. Joh. Sculteti an P. W. d. fer. V. p. Epiph. 1504 im Königsb. Geh. Arch. Adelsgeſch. Nr. 85.

75) Schr. P. W. an L. d. Fiſchhauſen den 28. Februar 1504 in D. 65 Nr. 122: „Spero id divina ordinatione factum, quo tractatus a multitudinis

die Angelegenheit den Wechſelfällen einer öffentlichen Verſammlung entzogen ſei. Sehr gern möchte er mit ihm perſönlich zuſammen kommen, um für die gemeldete Ankunft des Königs Rath zu pflegen. Denn der Hochmeiſter ſei durchaus geſonnen, mit des Lucas Rath die Sache ohne weitern Aufſchub zu Ende zu führen. Man ſehe aber keinen Weg, das zu bewerkſtelligen, doch gefalle bis jetzt noch der Plan, den er (P. W.) mit ihm (Lucas) in Heilsberg berathen. Er bitte alſo, dieſer möge ihm darüber ſeine Meinung eröffnen, entweder ſchriftlich oder durch ſeinen Archidiakon Johann Sculteti, deſſen Beſuch bei ihm unter dem Vorwande des Anſtandes oder der Freundſchaft nichts Auffallendes haben, wohingegen ſeine eigene (P. W.) Zuſammenkunft mit ihm (Lucas) wegen des Argwohnes gewiſſer Leute gefährlich ſein würde. Wie ſehr habe er darum gewünſcht, daß Lucas bei Gelegenheit ſeiner Konſekration noch vor Oſtern zu ihnen kommen könnte; doch habe Johann von Schönberg die Beſtätigungsbulle aus Rom wegen Unſicherheit der Wege nicht mitnehmen mögen

---

tumultuario judiciario avocarentur et ipsis R. V. P. commodius interesse posset. Referunt enim, Regiam Mtem propius ad Prussiam tunc accessuram, certus tamen locus non est prefixus. Vellem ex animo, si sine suspicione fieri posset, cum R. V. P. de rebus illis coram consultare, quo liberius et deliberatius de tanta re agere possemus. Nam animus principis mei est, omnino rem sine longioribus dilationibus cum consilio R. V. D. ad finem, uti confidimus, optatum deducere. Qua autem ratione et quibus viis fieri possit, non satis videmus, tamen deliberatio inter R. V. D. et me, dum in Heilsberg essem, habita hucusque placet. R. V. D. mentem suam ad me rescribere dignetur, et vel me jubere ut ad eam accedam, quamvis id periculosum sit propter suspiciones hominum, vel litteris consilium suum ad me mittere, vel per doctorem Johannem Sculteti, qui facile occasiones ad me veniendi vel pro humanitatis officio et salutandi gratia inveniro poterit, significare. Sperabam, R. V. D. per occasionem consecrationis meae ante festa Pasce ad nos accessurum. Sed hanc tam optatam spem tarditas Bankorii, qui bullas confirmationis mittere debet, intercepit. Noluit enim Dmnus Johannes de Schonberg, qui ad nos rediit, propter viarum discrimina eas secum afferre. Ego quum Prutenum me factum videam, res Prutenicas quam felicissime agi vellem. Agentur autem, ni fallor, si unientur; nam quod ad bonas ordinationes attinet, facile factu puto. R. V. Ptas, ymo si pro sententia rem confecerit, pater patrie appellanda, huic rei intendat et Paulo suo, quantum ad eam rem idoneus videbitur, utatur." — Der Brief iſt zu wichtig für unſere Verhältniſſe, als daß nicht dieſe ziemlich vollſtändige Einſchaltung deſſelben an dieſem Orte gerechtfertigt erſchiene.

und ſo fehle es noch an derſelben. — Die Hauptſache bei dem Ganzen ſei wohl ſeiner Meinung nach die Vereinigung der beiden Preußen, die ſpätere gute Ordnung dafür würde ſich leicht finden laſſen. Lucas möge ſich alſo der Angelegenheit eifrig annehmen, der Name „Vater des Vaterlands" werde dafür ſein gerechter Tribut ſein. — Lucas ſchickte auch in der That bald darauf den erwähnten Archidiakon wieder nach Königsberg; doch über die dortigen Berathungen oder Vereinbarungen haben wir weiter keine Nachricht[76]).

Dem Kanzler lag die Sache wirklich über alles am Herzen. Leider wußte er wohl, wie er bei dieſer Wendung der hochmeiſterlichen Politik die ganze alte Ritterſchaft gegen ſich hatte, ja faſt nur der Rath und zweite Kanzler Theodorich von Werther vollſtändig in dieſelbe eingeweiht war und derſelben beiſtimmte.

Als darum beim Erſcheinen des Königs zur Huldigung nach früherer Uebereinkunft auch von Seiten des Hochmeiſters eine Deputation abgeordnet werden mußte, und er ſelber wegen Kränklichkeit nicht daran Theil nehmen konnte, wurde dieſe zwar wieder ganz und gar an den Rath des Lucas gefeſſelt, aber in einer Weiſe, daß ſelbſt der dabei betheiligte Großkomthur und Oberſtſpittler nichts merken, und einzig der letztgenannte Kanzler im geheim alles vermitteln ſollte. Zu dem Zwecke ſchrieb ſowohl Paul Watt als der Hochmeiſter eigenhändig an jenen und empfahlen ihm die Angelegenheit aufs dringendſte[77]). Sicher wird dieſer auch all ſeinen Einfluß und ſeine

---

76) Wir erſehen das aus einem Briefe des Lucas an den Hm. d. Heilsb. Sonnabend vor Reminiscere (den 2. März) 1504 im Königsb. Geh. Arch. A. 307: „Wir haben E. L. ſchriftlich antworth uff die angebrachten ſachen durch den würdigen herrn Dr. Johann von unſern wegen gantz freuntlich vormerkt, durch welches wir E. Hwk. gutte zuneigung zu uns offentlich haben verſtanden."

77) Das Schreiben des Hochmeiſters iſt mir unbekannt geblieben, es bildete aber eine Einlage in dem des Paul Watt. Letzteres d. Königsberg II. Pasce 1504 in D. 1 Nr. 94 iſt wieder zu charakteriſtiſch für die damaligen Verhältniſſe, als daß nicht eine vollſtändige Mittheilung deſſelben gerechtfertigt ſchiene. „Quod ipse non venio, heißt es da, cui legationis munus injunctum fuerat jamque iter ingressus eram, valetudo unius membri in causa est. . . Itaque quo mihi secreto credita fuerant cum R. V. D. tractanda, d. doctori Wertede canc. Ill. princ. mei injuncta sunt. Et imprimis ut secreto cum R. V. P. conveniat, de causa instituenda prosequendaque et occurentibus pro tempore tractet, et consilia R. V. D. audiat, cui et ego, quod meum fuit, exposui deliberationem meam. R. V. P. eum benigne audire eique fideliter

ganze Klugheit hiefür aufgeboten haben. Leider gelang ihm das nicht. Der König antwortete auf den Vorschlag der Gesandten, die Unterhandlung darüber den Abgeordneten des Herzog Georg anheim zu geben, gereizt: „die Sache beträfe die Gesammtheit der Krone Polens, darum müsse er zuvor mit dieser deswegen berathen." Es sollte also um Pfingsten eine neue Botschaft an ihn abgefertigt werden, indem er von Danzig aus den Hochmeister apodiktisch nach Marienburg zur Leistung der Huldigung beschieden [78]). Letzteres jedoch hintertrieb Lucas, er rieth entschieden ab, die Sache also zur öffentlichen Diskussion und zum förmlichen Bruche zu führen, dagegen versprach er nochmals, seinerseits alles für deren endliche und definitive Regelung zu thun. Die schon ernannte Gesandtschaft wurde also zurückgehalten, doch bat Paul Watt ihn deswegen um so mehr um baldige geeignete Mittheilungen über seinen Erfolg, damit er dadurch die Widerreden der Unzufriedenen zum Schweigen bringen könnte [79]). Desgleichen wendete sich der Hochmeister an ihn. Lucas

---

consulere dignetur. Nam quum bene gerende rei spes ex R. V. P. precipue pendeat, nihil inconsulta R. V. D. aget, et ita, ne college sui unde consilia sint intelligant, poterit ei R. V. P. quam secretissime omnia credere et communicare. Sic et fidem et taciturnitatem hominis jam tanto tempore expertus sum, et in fidem meam sic fore recipio. Scripsit et Ill. Dmnus meus manu sua ad R. V. D. litterasque meis me includere jussit. R. V. D. negotium hoc, quod regno ordini patrie imo reipublicae xtianae ni fallor commune est, pro sua prudentia et integritate in optatam nobis partem et communem salutem dirigere dignetur."

78) S. Voigt a. a. O. S. 315. Die neue Gesandtschaft auch erwähnt in dem gleich anzuführenden Schr. P. W. in D. 65 Nr. 16.

79) Schr. P. W. an L. d. Mebenau fer. 2. i. Oct. Corp. Xti. (11. Juni) 1504 in D. 65 Nr. 16: „Acceptis litteris P. V. curavi, ut legatio Ill. Mag. Gnrlis retineretur, que ea in mandatis habuit, que ad humanitatis officium pertinere videbantur, de re principali nisi ex consilio R. V. P. nihil actura. Quod autem R. V. D. confidit, se effecturum ne in incerto maneamus et ut res patrie ex omni parte melius habeant, valde probo, rogoque, ut R. V. P. rem prosequi mihique communicare dignetur, quid conficiat et quorsum res inclinet, ut sollicitudinem hominum, qui vario rumore moventur aliosque movent, quantum expediet, vel lenire vel confutare possim. De his, qui preter rationem de rebus loquuntur et liberius, quam paci publice expediat, cupiebam apertius intelligere, in primis qui essent. Nam quum nostri sparsim habitent, communiter cum eis agi non potest, confiderem autem, intellectis personis facile Ill. D. Mag. Gnrlem frenum lingue eorum impositurum."

hatte aber bis dahin noch nichts Entscheidendes bewirken können, nur war wenigstens auch jeder ungünstige Beschluß von Seiten des Königs unterblieben. Das meldete er darum jenem von Marienburg aus: bis jetzt sei in der Sache noch nichts bestimmt, deswegen vermöge er auch noch keinen zuverläßigen Rath zu ertheilen; der König werde aber von hier nach Polen reisen, wenn der Hochmeister ihm dahin gewisse Ehrengeschenke übersenden wolle, so werde das sicher gut thun [80]). Doch gelang es noch immer nicht, wie man gehofft, die Sache irgend wie ins Reine zu bringen. Desto sehnsüchtiger wünschte deswegen der Kanzler seine Konsekration schleunigst vollzogen zu sehen, damit so der Hochmeister sich ohne Verdacht mit Lucas persönlich berathen könnte. Da dies aber durch seine andauernde Kränklichkeit ins Ungewisse verschoben, wurde zur Besprechung der einstweiligen Maßnahmen Theodorich von Werther an ihn gesendet [81]). Doch auch hier ließ man die Hauptsachen auf jene persönliche Zusammenkunft bei Gelegenheit der Konsekration des Paul Watt, die bereits zum Sonntag nach Kreuzerhöhung (dem 15. September) d. J. festgesetzt worden. Von beiden Seiten ergingen dazu Einladungen an Lucas [82]). Allein wie dieser vorausgesehen [83]), gestattete des Erwählten Kränklichkeit nicht, der Termin einzuhalten, und derselbe wurde auf unbestimmte Zeit vertagt. Deshalb ersuchte

---

80) Schr. des Lucas an den Hochmeister (auf dessen am vorigen Tage erhaltenen Brief) dat. Marienburg Freitag vor Joh. Bapt. 1504 im Königsb. Geh. Arch. A. 310.

81) Schr. P. W. an L. d. Königsb. fer. 3 p. Magdal. (23. Juli) 1504 in D. 65 Nr. 58: „Vehementer cuperem consecrationem meam ante festum Michaelis peragi, in primis ut minime suspecta conventio R. V. P. cum Ill. Mag. Gnrli ibi esset liberiusque de publicis rebus illo tempore consultari posset. Tamen quum non satis scire possim, an id valetudo . . permissura sit, ne dum sanitas mea et per eam una conveniendi via expectatur, alie eripiantur consultationumque aptiora tempora elabantur, mittit Ill. Dmnus meus cancellarium suum ad R. V. D."

82) Schr. des Hochmeister am Dienst. n. Jacobi (30. Juli), und des P. W. an L. d. Königsb. den 3. August 1504 in D. 65 Nr. 56. 57.

83) Schr. L. an P. W. dat. Heilsb. Donnerst. nach Aug. 1504 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a Nr. 9: zwar könne er den Michaelstag wegen der dann gerade eintreffenden Tagfahrt nicht einhalten, doch sei ihm jeder andere Termin genehm, und ihre Unterhandlungen sollten deswegen keinen Schaden leiden.

jener ihn aufs dringendſte wenigſtens um ſchriftliche Inſtruktion[84]), und als ſolche vielleicht nicht gleich erfolgte, mußte der Kanzler Werther aufs neue ſeine Wanderung nach Heilsberg antreten[85]). Man kam da überein, daß der Hochmeiſter auf der künftigen Tagfahrt zu Marienburg eine Art Denkſchrift über ſeine Sache vorlegen laſſen ſolle. Dieſer erklärte ſich auch dazu bereit, nur wünſchte er ſehr, daß Lucas dort desgleichen zugegen, widrigenfalls möchte er ihn darüber vorher in Kenntniß ſetzen, damit er danach ſeine Maßregeln treffen könnte[86]). Als hierauf letzterer antwortete, daß er nicht hinreiſen werde[87]), gab auch er den Plan auf, weil für den Fall nichts von jener Verſammlung zu hoffen[88]). Unterdeſſen meldete

---

84) Schr. P. W. an L. d. Kunsberg Sabb. p. Francisci (d. 5. Oct.) 1504 in D. 1 Nr. 81: „Etsi multo maluissem, conventionem fieri, tamen quum Domini voluntas ita ferat, equiore animo quacunque via per R. V. D. de predictis inter nos tractatis vel Ill. D. M. G. vel me admoneri imo doceri expecto, ne quid impedimenti tantis rebus et spei nostra negligentia aut imprudentia afferat."

85) Schr. P. W. an L. d. Königsb. den 18. Octob. 1504 in D. 65 Nr. 66: „Veniet ad R. V. D. cancellarius Ill. D. M. G., missus ab eo ad suggestionem meam. Cui rogo R. V. D. quid in rem, quam tractamus, utile fore judicat, quid per Ill. M. G. in ea faciendum existimat, et plane consilium suum omne declarare dignetur. Speramus enim, consilio R. V. D. omnia in meliorem statum et condicionem ventura."

86) Schr. des Hochmeiſter an Lucas d. Kunsberg den 2. November 1504 in D. 65 Nr. 55. Das hier erwähnte „vorzeignis in unſerm Handel" iſt vielleicht jene Denkſchrift A. 85 fol. 287 ss.

87) Schr. Lucas an den Hochm. Heilsb. Mont. n. Allerheil. 1504 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a Nr. 9.

88) Schr. P. W. an L. d. Königsb. den 7. November in D. 1 Nr. 98: „Decreverat Ill. D. M. G. ad conventum Marienburgensem, si per eos, qui illic ex regis parte convenient, invitaretur, R. Dmnum Pomesaniensem Cancellariumque mittere, quo fructuosius agi de re posset. Quum vero intelligat, R. V. D. illuc ire non velle, vereaturque ne satis plena congregatio futura sit, subdubitet insuper, an sine P. V. presentia satis bene de rebus publicis consuli possit, legationem hanc immutare statuit, et vel alios, si invitabitur, surrogare et mittere, vel si non invitabitur, ad consilium R. V. D. revertere, an nihilominus mittere debeat. R. V. D. ad me deliberationem suam rescribere dignetur. Quod de oratoribus regiis R. V. D. scribit, timeo, ne negotiis, que pro manibus sunt, prematurum sit impedimentumque et difficultatem afferat. Utinam egritudo conventum R. V. D. et Ill. M. G. fieri permitteret sub consecrationis mee umbra! etc."

jener ihm, daß der König ſicher eine Geſandtſchaft nach Preußen, vielleicht auch an den Hochmeiſter ſchicken werde, was natürlich für des letztern Anliegen von großem Belange ſein konnte. Eben ſollte deſſen Kanzler Theodorich von Werther auf Bitten des Herzogs Georg in gewiſſen Angelegenheiten nach Meiſſen gehen. Der beſorgte Paul Watt ſuchte ſich alſo bei Lucas Gewißheit darüber zu verſchaffen, ob jene Botſchaft wohl noch vor der Faſtenzeit, wo der Kanzler erſt zurück ſein könnte, ſtattfinden würde. Denn widrigenfalls müßte dieſer zu Hauſe bleiben, da niemand ſonſt dieſe Angelegenheiten kenne und mit ihm (Lucas) zu behandeln im Stande ſei [89]). Was Lucas nun dafür weiter gethan, iſt nicht bekannt. Jedenfalls, daß der Polniſche König und das ganze Polniſche Reich in einem fort ruhig zufahen und ſich mit Leiſtung des Eides von einem Termin zum andern hinhalten ließen, dürfte wohl vor allem ſeinem Einfluß und ſeiner Vermittlung zu zu ſchreiben ſein [90]).

---

89) Schr. P. W. an L. d. Königsb. die 3. Briccii (13. Nov.) in D. 65 Nr. 80: „Quum intellexerim ex litteris R. V. D., regiam Celsitudinem oratores suos ad has terras et forsam Ill. D. Mag. Gnrlem missuram, Rvdamque V. D. aliqu. ad congregationem incolarum terre venturam, quo et oratores Ill. M. G. mitti expediret, et fortasse ea incedere posse, quae presentiam praefati Dmni Cancellarii (Dr. Werter) desiderarent, propter negotia aliis non credita, prout R. V. D. scit, non satis video, an praefata missio ad Misnam quoad cancellarii personam tuta sit, quum nemo alius sit, qui majora haec negotia sciat et cum R. V. D., ubi res exigere videretur, tractare posset. Ipse omnino in capite jejunii seu quadragesime reverti constituit. Si tanta ejus absentia sine periculo esse posset, petitioni ducis Georgii pro deliberatione principis mei satisfaciendum putarem. Si autem periculi aliquid afferre posset, fortasse melius esset, aliam personam in locum cancellarii surrogare. Quare rogo etc.“

90) Voigt l. c. 315, von den hm. Regiſtranten 1504—1506, die leider bei einem Brande verloren gegangen, verlaſſen und Schütz Chronik S. 403 folgend, löſt die Hauptſpannung zwiſchen Polen und dem Hochmeiſter im Sommer 1504 durch eine Reiſe des letztern nach Deutſchland zu dem auf St. Jacobstag in Frankfurt zu haltenden Reichstag. Ich glaube jedoch, daß dieſe Reiſe nicht ſtattgefunden, womit dann auch jene ganze Löſung zuſammen fällt. Abgeſehen nämlich davon, daß Paul Watt in ſeinen ſehr ſpeziellen Briefen nichts darüber erwähnt, haben wir faſt aus jedem Monat der Zeit eigenhändige Briefe, die den Hochmeiſter als ruhig in Preußen weilend zeigen. Unterm 21. Juni 1504 antwortete ihm Lucas aus Marienburg auf ſeine Anfrage (Königsb. Geh. Arch. A. 310), unterm 25. Juli und 3. Auguſt aber wird er von ihm und Paul Watt

Thatsache ist, daß er fortwährend und ununterbrochen das volle Vertrauen des Hochmeisters genoß und bei jeder Gelegenheit um Rath und Beistand angegangen wurde. So als Ende Januar 1505 bei diesem sichere Nachricht über seine Wahl zum Coadjutor des Erzbischofes Ernst von Magdeburg anlangte, wendete sich Paul Watt wieder an ihn[91]), um für etwa nothwendig scheinende besondere Vorsichtsmaßregeln bei Annahme derselben geeignete Instruktion zu erhalten. Leider starb letzterer bald darauf[92]). Ein Mann von

---

zu des letztern Konsekration nach Königsberg auf Sonntag nach Kreuzerhöhung (15. September) eingeladen (Frauenb. B. A. D. 65 Nr. 56. 57), und in erstern Schreiben zugleich gemeldet, daß der Hochmeister zum Sonntag nach Bartholomäi nach Rastenburg zu reisen gedenke. Unterm 18. October schickt dieser aber schon wieder seinen Kanzler an ihn (D. 65 Nr. 66), und unterm 2. November macht er an ihn die angeführte Eröffnung wegen Schickung seiner Gesandten nach dem Preuß. Landtage (l. c. Nr. 55). Die Schreiben des Lucas vom 4. November (Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVIa. Nr. 9) und des Paul Watt vom 13. November (D. 65 Nr. 80) lassen ihn desgleichen ohne Unterbrechung in Preußen sich aufhalten. Als derselbe dann unterm 2. December d. J. vom Magdeburger Domkapitel zum Coadjutor erwählt worden (Voigt l. c. 316 Not. 3), schreibt Paul Watt am 29. Januar 1505 darüber an Lucas (D. 65 Nr. 64): „endlich habe man hievon sichere Nachricht erhalten, auch höre er, daß in Bälde Gesandten ankommen würden, um die Meinung des Hochmeisters darüber zu erforschen und ihn um seine Zustimmung zu bitten." Hienach war letzterer also auch im December nicht in Deutschland sondern in Preußen, und somit bleibt für jene Deutsche Reise desselben seit Juni keine Zeit. Vorher aber hielten ihn die erwähnten Unterhandlungen mit Polen unbestritten in hiesiger Gegend gefesselt.

91) Schr. P. W. an L. dat. Fischhausen antepenult. Jan. 1505 in B. A. D. 65 Nr. 64.

92) Das letzte Schr. von ihm an Lucas ist vom 29. Januar 1505 (B. A. D. 65 Nr. 64), das letzte Schr. an ihn, welches ich habe auffinden können, ist das des Erml. Archidiakon Dr. Joh. Sculteti fer. IV. p. Laetare (den 5. März) 1505 (Königsb. Geh. Arch. Adelsgesch. Nr. 85, 7.) Indem derselbe d. Marci fer. (25. April) d. J. sich mit seinen vertrauten Anliegen nicht mehr an ihn sondern an den weniger befreundeten (vergl. Br. dess. an P. W. d. fer. VI.ª a. Oct. Epiph. 1504 l. c. 2) Dietrich von Werther wendet (l. c. 8), vermuthe ich, daß Paul Watt damals schon todt war. Diese Vermuthung wird noch bestätigt durch eine Botschaft des Saml. Domkap. an Lucas d. 30. Juli 1505 (B. A. A. 85. fol. 196), welche den Paul Watt „electus et confirmatus Sambiensis" nicht blos „jam defunctus" nennt, sondern auch diesen Tod vor den 16. April d. J. zu verlegen scheint, indem sie sagt: „während das Kapitel anfangs durch dessen und einzelner seiner Mitglieder Krankheit verwirrt, dann nach dem Tode desselben

zugewöhnlicher Klugheit und Mäßigung [93]), wie Begeiſterung für die Sache ſeines Herrn und die Reorganiſation des Ordens hatte er in innigſtem Anſchluß an Lucas den Anfang gemacht, die politiſche Stellung des Ordens aus ihrer gänzlichen Niederlage zu erheben, ohne die damit faſt nothwendig ſcheinenden Stürme und Verwüſtungen aufs neue über das Land herauf zu beſchwören. Er verhehlte ſich nicht den großen Verfall im Innern der Genoſſenſchaft [94]). Aber er mochte den Glauben hegen, bei einer neuen glanzvollen Erhebung dieſer nach außen hin, werde eine angemeſſene Wiederbelebung derſelben nach innen ſich ſchon als Reaktion des Ehrgefühles ergeben, und fortan die innere Würde gleichmäßig durch die äußere getragen werden. Dieſer Idee hing er denn mit vollſter Begeiſterung nach und trotz ſeiner beſtändigen Kränklichkeit entwickelte er dafür eine wirklich rührende Thätigkeit. Ob er ſie je erreicht hätte, ich weiß es nicht. Jedenfalls ſtarb er zu früh, bevor er auch nur die geringſten irgend wie ſichern Haltpunkte dafür erlangt geſehen.

Lucas, der mit ſeinen urſprünglichen Planen bezüglich des Ordens vollſtändig geſcheitert, hatte ſich ſeitdem dieſem neuen Arrangement wohl in derſelben Hoffnung zugewendet, ja vielleicht verdankte daſſelbe gerade ihm größtentheils ſeinen Entwurf und ſeine Geſtaltung. Der Hochmeiſter war glücklicher Weiſe desgleichen mit aller Aufrichtigkeit darauf eingegangen, und, fehlte auch nach dem Tode Paul von Watts die Seele des Ganzen, ſo hatte er doch in dem zweiten Kanzler Dietrich von Werther wenigſtens einigermaßen einen Erſatz

---

mit der Neuwahl und Entrichtung der Annate beſchäftigt, ſei Lucas nach Polen abgereiſt." Dieſe Reiſe erfolgte aber am 16. April d. J. (l. c. fol. 195 b). — Demnach wird derſelbe wohl Ende März oder Anfang April 1505 geſtorben ſein, ohne je die biſchöfl. Konſekration empfangen zu haben. — Der Brief des Joh. Sculteti mit Ueberſendung eines Epiodium und zweier Epitaphia auf den Verblichenen (Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVII 98) iſt leider ohne Datum.

93) Lucas pflegte von ihm zu ſagen: „non habet Romanum imperium secundum." (Br. Joh. Scult. l. c.)

94) Gleich in dem erſten Briefe an Lucas (Vig. s. Laur. 1500 in B. A. D. 65 Nr. 9) entſchuldigte er ſich, daß er noch nicht habe antworten können: „omnia hucusque, precipue quantum ad articulos reformationis attinet, in quibus jamdudum laboratur, ita deliberando vel dum ad privata commoda respicitur, dubia fiunt, ut plane certum nihil respondere potuerim. Sed nec de deliberatione R. V. D., quam pro commodo rectorum et dominorum prudentissime proposuit; veteri enim et in hac causa morbo laboratur."

und ein Organ zu deſſen Fortführung. Wir finden darum gerade mit dieſem den Vertrauten des Biſchofs, den mehr genannten Dr. Johann Sculteti, in der folgenden Zeit im innigſten Briefwechſel, der jedoch, ſo weit er uns zugänglich geweſen, über unſere Sachen nur räthſelhafte Andeutungen enthält [95]).

Die Angelegenheit des Hochmeiſters ſollte hauptſächlich auf dem Reichstag zu Radom zur Sprache kommen [96]). Darum verſäumte Lucas deſſen Beſuch nicht, ja blieb bei dieſer Gelegenheit ſogar ungewöhnlich lange von ſeiner Diöceſe fern [97]). Sind uns auch die nähern Schritte und Maßregeln deſſelben unbekannt, ſo können wir doch mit Fug annehmen, daß dieſelben bei der ungeſtörten Erhaltung des Friedens von dem weſentlichſten Einfluß waren. Es iſt die letztere ſicher um ſo höher anzuſchlagen, als gerade um dieſe Zeit, die ſonſt ſchon immer rege Leidenſchaft der Polen gegen den Orden [98]) noch durch ein päbſtliches Breve neue Nahrung erhielt [99]). Lucas konnte darum wohl nur durch ſeinen überaus großen perſönlichen Einfluß dieſelbe parallyſiren, wie wir z. B. beſtimmte Nachricht haben, daß er für ſeine Abſichten namentlich den Reichskanzler (Johann Laſſki) und den Marienburger Hauptmann (Ambroſius Pampowski) gewonnen und benutzte [100]). Auch ſehen wir ihn nach wie vor als

---

95) Eine ganze Anzahl Briefe Johann Scultetis an Dietrich von Werther befindet ſich im Königsb. Geh. Arch. Adelsgeſch. Nr. 85, die ich jedoch nicht alle habe vergleichen können. Als Probe der myſteriöſen Behandlung der Sache unter deſſen Feder führe ich ſeinen Brief d. Michaelis 1503 (Königsb. Geh. Arch. A. 318a) an, wo die zerſtreut eingeflochtenen räthſelhaften Schlagworte am Ende noch in folgenden Vers zuſammen gefaßt werden: „Quia taces, tacetur, Rem puto habes, intelligenti pauca.“

96) Schr. des Polniſchen Reichskanzlers Johann Laſſki an Lucas d. fer. VI. a. dom. Palm. (3. April) 1505 im B. A. D. 65 Nr. 84.

97) Er reiſte dahin den 16. April ab und kehrte erſt am 10. Juni wieder heim A. 85 fol. 195b.

98) Schon im Jahre 1500 hatte König Johann Albert das zu verſtehen gegeben, indem er ihm meldete, daß er in Betreff der Herberufung des Hochm., wenngleich viele wegen der Beſchäftigung des Vaters deſſelben bei den Frieſen es gerade jetzt für angemeſſen halten, doch ſeinem (des L.) Rathe folge (Schr. deſſ. an Lucas fer. VI. p. Aegid. 1500 in D. 65 Nr. 5.)

99) Päbſtl. Breve den 11. Mai 1505 fordert den Hochmeiſter ohne Verzug zur Leiſtung der Lehnspflicht gegen Polen auf. (ſ. Voigt l. c. 317.)

100) Wir erſehen dies aus dem Konzept eines Briefes an Lucas im Königsb. Geh. Arch. Adelsgeſch. Nr. 85, den Schriftzügen nach vom Kanzler Dietrich von

den vertrauteſten Rather und Helfer des Hochmeiſters. Als er Ende 1505 auf beſondere Einladung des Königs zum Reichstag nach Lublin reiſen wollte, benachrichtigte er darüber den Hochmeiſter und erſuchte ihn, vorher jemanden zu ihm zu ſchicken[101]). Wegen ausgebrochener Peſt gab er aber ſeinen Plan auf, und da er in kurzem einer zweiten Einladung gewärtig, bat er den letztern wieder, doch jedenfalls noch vorher ſeinen Kanzler zu ihm zu ſenden, damit ſie das Nothwendige beſprechen könnten[102]). Sicher wird dies auch geſchehen ſein; wenigſtens haben wir einen Brief des Hochmeiſters aus dieſer Zeit, worin er ihm aufs neue die Vertretung ſeiner Sache bei Hofe angelegentlichſt ans Herz legt[103]). Wirklich ging ihn bald darauf König Alexander, der die Preußiſchen Angelegenheiten wieder ernſtlich vornehmen wollte, nochmals dringend an, doch ja noch vor Abgang ſeiner Geſandten zu ihm nach Wilna hinüber zu kommen[104]). Er leiſtete ihm Folge (er reiſte von Heilsberg in Geſellſchaft des Marienburger Hauptmanns Ambroſius Pampowski am 21. April 1506 ab), und was man ſich von Seiten des Ordens von dieſer Reiſe verſprach, bezeugt am beſten die überaus glänzende Aufnahme, die demſelben ſowohl bei der Hin- als der Rückreiſe hier überall zu Theil wurde[105]). Doch der König hatte inzwiſchen einen Schlaganfall gehabt[106]), und ſo kam aus den Verhandlungen nicht viel heraus. Daß Lucas aber das Intereſſe

---

Werther abgefaßt, wo erwähnt wird, daß Lucas den Kanzler des Poln. Königs und den Hauptmann von Marienburg mit in die Sache gezogen, denen darum der Hochm. ihre Mühe angemeſſen zu vergüten verſpricht. Eben da befindet ſich auch ein kleiner Zettel Johann Laſſkis an Dietrich von Werther, was desgleichen auf eine ſolche Verbindung hindeutet.

101) Schr. des Lucas an den Hochm. Sonnt. nach Ambros. (13. Decemb.) 1505 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

102) Schr. des Lucas an den Hochmeiſter am 8. Tage Epiph. 1506 im Königsb. Geh. Arch. A. 334.

103) Schr. des Hochmeiſters an Lucas am Tage Antonii 1506 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

104) Schr. des Königs an Lucas d. Lublin fer. IV. p. Oculi (18. März) 1506 im B. A. D. 65 Nr. 92.

105) Das Ganze iſt näher beſchrieben in A. 85 fol. 197b.

106) Der Berichterſtatter l. c., zugleich Reiſegefährte des Lucas und Augenzeuge von allem, ſagt darüber: „Rex aliquo jam tempore apoplexia laborans sub manibus medici indocti et idiote, plus solito fuit rebus gerendis inutilis".

des Hochmeisters nach Möglichkeit wahrnahm, ersehen wir aus seinem Berichte an diesen von Wilna aus [107]): er habe nach dessen Schreiben gehandelt, jedoch vom Könige noch keinen Bescheid erhalten und darum auch nicht geantwortet; inzwischen sei nicht gerathen, an diesen eine Gesandtschaft zu erlassen, das möge vielmehr bis zu seiner Heimkehr und weiterer Benachrichtigung bleiben. Ebenso wird derselbe in den bald darauf folgenden lebhaften Unterhandlungen mit Polen [108]) als treuer Rather des Hochmeisters dagestanden und durch seine Klugheit und seinen Einfluß nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die beiden widerstrebenden Interessen nicht endlich in offener Feindseligkeit auf einander stießen. Wenigstens meldete er demselben noch auf seiner Reise zu dem entscheidenden Landtag in Marienburg von Braunsberg aus: „wir wollen uns gerne nach Euer Lieben Zuschrift zu Marienburg haben [109])." — Es war wohl während dieser Händel (vielleicht unmittelbar vor der Reise an das Hoflager nach Wilna), daß Friedrich ihm für den Fall des Gelingens seiner Mission zur Entschädigung seiner vielfachen Unkosten das Schloß und Gebiet Sesten verschrieb [110]).

Der inzwischen erfolgende Tod des Königs Alexander [111]) brachte alles ins Stocken. Von dem neuen kräftigen Sigismund

---

107) Schr. des Lucas an den Hochmeister d. Wilna Mont. nach Cantate (11. Mai) 1506 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

108) vgl. Voigt a. a. O. S. 325 ff.

109) Schr. des Lucas an den Hochmeister Mont. v. Assumpt. 1506 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9.

110) Von dieser Verschreibung finden sich zwei ganz gleichartige Konzepte mit dem Datum 1506 ꝛc., beides Handschriften des Kanzlers Dietrich von Werther (vergl. D. 1 Nr. 102) das eine im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. a. Nr. 9, das andere Frauenb. B. A. A. 85 fol. 292.

111) Es starb derselbe den 19. August 1506 (Schr. Sigismunds an Lucas Vig. Barthol. „fer. IV. hora noctis III." in B. A. D. 65 Nr. 105 b), Voigt l. c. 327 „am 9. August" ist wohl nur ein Druckfehler. Interessant dürfte vielleicht die kurze Charakteristik sein, welche bei dieser Gelegenheit der bischöfl. Kanzler von dem Verstorbenen entwirft: „Durante autem ista conventione decessit in Vilna rex Alexander XVII Augusti, paucorum merore et luctu, quandoquidem inutilis erat Regno, cujus bona et possessiones ab Alberto praedecessore exemptas pene omnes paucis admodum demptis oppignoraverat. Liberalitatis enim modum in largicione excessit et indignos plerumque ditavit exaltavitque. Praeterea fuit consilii prudentiae animi et ingenii depressi et obtusi. Propter quod suo tempore latrocinia passim, deprae-

war jedoch ein entschiedeneres Vorschreiten auch gegen Preußen zu befürchten. Darum suchte der Hochmeister die Wehrkraft seines Landes so viel als möglich in Ordnung zu bringen[112]), und begab sich dann um Pfingsten 1507 hinweg nach Deutschland[113]). Theils wollte er hiemit den Streit über seine Eidleistung fernrücken, theils auch wirksame Verbindungen mit dem Reiche anknüpfen, um für alle Fälle von dort Hilfe zu erhalten. Als Regenten während seiner Abwesenheit bevollmächtigte er die beiden Bischöfe Hiob von Pomesanien und Günther von Samland, sowie den Großkomthur Simon von Drahe und den Ordensmarschall Graf Wilhelm von Eisenburg, als Beistand ordnete er ihnen seinen alten Rath Hans von Schönberg bei.

Leider war dies neue Verhältniß durchaus nicht geeignet, das gute Einvernehmen mit Lucas fort zu führen. Wir haben wiederholt bemerkt, daß eine große Partei des Ordens stets der Annäherung an diesen und der ganzen letzten Politik abhold gewesen. In derselben standen obenan die beiden Großgebietiger, welche nun in die Regentschaft erkoren[114]). Die Beschlüsse jenes Generalkonvents vom 17. September 1507 gegenüber den Forderungen des ewigen Friedens, den Zwietrachtstiftern zwischen dem Orden und seinen Unterthanen, und den Beschuldigungen des Förderns von Straßenraub, „damit zweispältige rede, die von uns geubt wird, vorbleibe[115])", sollte wohl zugleich eine Art Demonstration gegen den Ermländischen Bischof

---

dationes et pauperum oppressiones impune exercebantur, adeo quod putatum est, mortem ejus medelam fuisse regno. Fuit tamen religiosus devotus et pius princeps. . . Sigismundus diademate regni suscepto tantam prae se ferebat illico in rebus administrandis prudentiam gravitatemque, ut fato quodam lacero pene et exhausto regno restaurator et reformator datus omnium fere sententia existimaretur." (A. 85 fol. 197).

112) s. Voigt l. c. 329 ff. Es wurde in den Jahren 1506 und 1507 förmlich eine neue Wehr- und Kriegsordnung entworfen und ausgeführt.

113) Er verließ Königsberg am Pfingstmittwoch den 26. Mai 1507 s. Voigt l. c. 337.

114) Die bittere Feindseligkeit des Ordensmarschalls wird sich später offenkundig enthüllen, vor dem Großkomthur aber wie dem Oberstspittler hatte 1504 Paul Watt ausdrücklich den Lucas gebeten, all seine Rathschläge geheim zu halten (B. A. D. 1 Nr. 94.)

115) Die Verhandlungen Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. 441—443 vergl. Voigt l. c. 344.

und ein Proteſt gegen ſeine Vermittlerrolle ſein. Bald brach der lange verbiſſene Groll in gehäſſigſter Weiſe los. Die Veranlaſſung dazu gab des letztgenannten Beſtreben, ſeinem Stuhl die Metropolitanwürde zu verſchaffen.

Derſelbe hatte in ſeinem frühern Streite ſo recht das ganze Klägliche der Ordensbiſchöfe erkannt. Ihrem natürlichen Gefühl und Rechtſinne nach, wie wir ſahen, völlig mit ihm einverſtanden, traten dieſelben dann doch äußerlich gegen ihn auf, die Halbheit und Unhaltbarkeit des Ordensweſens ſpiegelte ſich auch in ihnen ab. Da er nun eben im Begriffe ſtand, eine Rekonſtruktion des Ordens an zu bahnen, mußte er natürlich auch beſonders daran denken, die dortigen kirchlichen Verhältniſſe in eine neue lebenskräftige Geſtalt zu bringen. Daß hiezu aber eine Selbſtſtändigkeit der Kirche nothwendig, daß eine Kirche als bloße Schlepppträgerin der weltlichen Macht nimmer ihre Miſſion erfüllen wird, war zu keiner Zeit ein Geheimniß. Das Benehmen des traditionellen Metropoliten dieſer Gegend nun gab ihm zunächſt eine Handhabe, ſein perſönliches Verhältniß zu demſelben zu brechen und ſeiner Diözeſe die Unabhängigkeit von Riga wieder zu vindiziren, welche ſelbige von Anſelms Zeit bis tief ins 15. Jahrhundert beſeſſen und nur in der letzten Zeit aus Politik aufgegeben. Bald aber, getragen von der Freundſchaft des Hochmeiſters wie des Polniſchen Königs, verſuchte er es auch, derſelben die erzbiſchöfliche Würde ſelbſt zu erwerben, und hiemit der Hierarchie des hochmeiſterlichen Preußens für ewige Zeiten eine freie Stütze und einen ſelbſtſtändigen Halt zu ſchaffen.

Man weiß nicht auf welche Veranlaſſung hin richtete der Erzbiſchof von Riga ſchon ums Jahr 1495 an ihn die Forderung, ihm den gebürenden Suffraganeid zu leiſten. Das Domkapitel in Frauenburg erklärte ſich auch dafür und rieth ihm, keine Schwierigkeiten zu machen[116]). Lucas jedoch ging nicht darauf ein, und die Sache ruhete mehrere Jahre. Erſt Ende 1500 ſchickte jener wieder einen Bevollmächtigten in der Perſon des Domvicars Wemmarus Mey, um ihm wie den Biſchöfen von Samland und von Culm den be-

116) Schr. des Domkap. an Lucas Frauenb. Sonnt. Esto mihi (14. Febr.) 1496 in B. A. D. 122 Nr. 2. „In causa juramenti praestandi Archieppo Rigensi facile habet remedium R. P. V., quia quum fecerit, ad quod jure obligatur, ab hac turbatione haud dubie absolvetur."

züglichen Eid in einer nach einem bestimmten Schema ausgestellten feierlichen Urkunde ab zu nehmen [117]). Derselbe trat mit seiner Forderung in Heilsberg gerade am Silvestertage d. J. auf. Lucas nach reiflicher Ueberlegung gab ihm am folgenden Tage diese Antwort. „Der Herr Erzbischof ist so überaus besorgt, den Suffraganeid von uns geleistet zu erhalten. Dagegen in der Leistung seiner Metropolitanpflichten zeigt er sich nicht eben besorgt. Ihm läge es nämlich ob, uns bei der Vertheidigung unserer kirchlichen Rechte bei zu stehen, einmal eine Provinzialsynode zu halten und seine Kirchenprovinz zu visitiren, was alles so überaus nothwendig und für uns eine große Stütze wäre. Ebenso sollte er uns und unsern Klerus in Schutz nehmen, wenn wir von andern angegriffen. Statt dessen als wir vor einiger Zeit bei der schweren Kränkung durch den Orden zu ihm als dem Patron unserer Kirche unsere Zuflucht nahmen, stand er uns nicht nur nicht bei, wie's seine Pflicht gewesen, sondern trat geradezu als unser Gegner auf und mischte sich unaufgefordert und von freien Stücken mit seinem Zeugniß gegen uns ein, was wir ihm natürlich wohl mit Recht verübeln mußten. Dennoch erkennen wir ihn als unsern Metropoliten an und wissen wohl, daß wir zur Leistung des Eides rechtlich verpflichtet sind. Aber die Form, wie dieser hier verlangt wird (nämlich die schriftliche Ausfertigung einer Urkunde), finden wir nirgends vorgesehen, und da das eine wichtige Angelegenheit betrifft, können wir darin nichts ohne Rath und Beistimmung unseres Kapitels thun." Der Gesandte des Erzbischofs wollte sich auf solche Weiterungen nicht einlassen, sondern begehrte unter Vorlegung einer Bulle Paul II. vom 20. Juni 1465 und eines Erkenntnisses der Rota Romana gegen die beiden Bischöfe Dietrich von Dorpat und Johannes von Oesel, die auf Grund ihrer Weihe in Rom dem Rigaer desgleichen den Eid verweigert [118]), einfach deren Vollzug. Lucas blieb bei seiner Antwort, ohne selbst einen Termin zu bestimmen, bis zu welchem er sein Capitel befragt haben würde, und so schied jener am 2. Januar 1501 von Heilsberg.

Seitdem ruhete die Sache. Lucas glaubte aber, hiebei nicht stehen bleiben zu dürfen, sondern ging bald darauf frisch daran, auch

---

117) A. 85 fol. 190b Abschr. von der Bevollmächtigung desselben d. Sabb. vor Andr. 1500 l. c. 191b. sq.

118) Abschr. dieser Aktenstücke l. c. 191a.

in dieſer Beziehung das unfruchtbare Verhältniß von Grund aus umzugeſtalten. Die Preußiſche Kirche mußte aus ihrer drückenden Abhängigkeit vom Orden befreit und ihr mit ihrer Selbſtſtändigkeit die Möglichkeit gegeben werden, ihre göttliche Miſſion in dieſen Gegenden ungetrübt zu erfüllen, und für alle Zeit über die politiſche Korruption und eine etwaige Kataſtrophe auf Seiten des letztern erhoben zu werden. Das Nächſte und am meiſten Naturgemäße hiebei war, daß Ermland, welches allein frei und ſelbſtſtändig daſtand, zum Erzbisthum gemacht, und die andern Ordensbisthümer Samland, Pomeſanien und Culm ihm unterworfen wurden. Die Perſönlichkeit ſeines damaligen Hirten, deſſen Freundſchaft zum Polniſchen Könige wie zum Hochmeiſter und zu den bezüglichen Biſchöfen kam hiebei trefflich zu Statten. Die Vorunterhandlungen darüber ſind mir unbekannt geblieben. Aber ſeit dem Jahre 1505 kommen Andeutungen über das neue Erzbisthum in Briefen des Polniſchen Reichskanzlers Johann Laſſki vor[119]), und unterm 28. Februar 1506 ſtellte darüber König Alexander vom Reichstage zu Lublin aus in Rom den förmlichen Antrag[120]). Darin nun führte er aus: „die 4 Preußiſchen Bisthümer Culm, Ermland, Pomeſanien und Samland ſeien zu weit von Riga entfernt (nämlich das nächſte Samland gegen 80, Ermland 90, Pomeſanien und Culm 100 Deutſche Meilen), zudem die Wege dahin ſchlecht und unſicher, durch die Verſchiedenheit der dazwiſchenliegenden Territorien, bedeutende Flüſſe und Einöden, wie die Nähe barbariſcher Völker noch mehr erſchwert und gefährdet. Daher leide denn die kirchliche Rechtspflege und Zucht großen Schaden, eine Appellation ſei faſt unmöglich, ja es gebe deswegen dort nur ein

---

119) Schr. deſſ. an L. fer. VI. a. Palm. 1505: „De archieppatu res est non impedita speciali contrarietate (?); generalem dumtaxat habent oratores informationem, ut nulla expedirent negotia, nisi primum de generali dieta (in Radom) scriberetur eis approbatio generalis ad singula, quae habent commissa". (D. 65 Nr. 84). Derſelbe an Lucas u. 9. Septbr. d. J. (l. c. Nr. 86): „De archieppatu novo et hic et Romae nulla fit mentio. Si V. P. R dignabitur prosequi expeditionem, speciales dandae erunt litterae quando volet".

120) Das Schreiben mit der Adreſſe „Copia supplicationis pro erectione Warmiensis in Metropolitanam" und, wie es ſcheint, mit dem eigenhändigen Namenszug König Alexanders unterſchrieben iſt datirt „Lublin in dieta generali die ultima Februarii a. d. 1506" B. A. D. 65 Nr. 91.

winziges oder gar kein Konsistorium. Ebenso sei es seit Menschengedenken nicht gehört, daß ein dortiger Bischof eine Visitation oder eine Provinzialsynode seines Bezirkes abgehalten. Infolge deß habe das Ansehn der Bischöfe, die Strenge der Kanones und kirchlichen Zensuren zum Schaden des apostolischen Stuhles und des Heiles der Seelen ganz ihre Kraft verloren, die Immunität der Kirchen gehe zu Grunde, ja vielleicht gerade deswegen, vielleicht auch zufolge absichtlicher Gewaltthat von Seiten des Ordens, seien zwei Bisthümer nämlich das von Semigallien und das von Wiron ganz unterdrückt, und der Bischof von Culm, um wenigstens einigen Schutz zu haben, pflege sich Gnesen anzuschließen. Aus all diesen Gründen wäre es äußerst vortheilhaft, das so ziemlich in der Mitte gelegene und reichere Ermland zum Erzbisthum zu erheben, und ihm die Bisthümer Culm, Pomesanien und Samland, vielleicht auch Samogitien, welches desgleichen von Gnesen zu weit entfernt, zuzuweisen. Riga behalte dann doch noch Oesel, Dorpat und Curland. Auf solche Weise würde zugleich der jahrelange Streit zwischen Riga und Gnesen bezüglich Culms geschlichtet, die kirchliche Freiheit gegen die bekannten Eingriffe des Deutschen Ordens, gewahrt, und überdies der Uebelstand beseitigt, daß Säkularpriester entgegen der kanonischen Rangordnung unter einem Ordenspriester ständen, welcher zudem stets ein bloßes Werkzeug seiner der Kirchenfreiheit feindlichen Kongregation sei. Deshalb habe er die Verfolgung dieser Sache seinem Kardinal-Protektor anheim gegeben, und bitte Se. Heiligkeit nun noch persönlich um deren geneigte Gewährung." — Leider ist es mir auch hier nicht möglich gewesen, den Faden weiter zu verfolgen. Nur das steht fest, daß die Preußischen Regenten, sowie sie davon Kunde erhielten [121]), mit aller Kraft dagegen auftraten und dem Ordensprokurator in Rom (Johann Kitzscher) den strengsten Auftrag gaben, mit Hilfe des Kardinal-Protektor dasselbe durchaus zu hintertreiben [122]). So kam denn auch dieses nicht zur Ausführung, aber sicher war es eine Folge davon, daß i. J. 1512

---

121) Nach ihrem Bericht an den Hochm. im Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. p. 210 hatte sie Georg Prange darüber benachrichtigt.

122) Schr. der Regenten an dens. d. Sabb. Fab. et Sebast. 1509 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Aa. fol. 150 cf. Voigt l. c. 364.

die Exemption Ermlands auch ausdrücklich vom apostolischen Stuhl aus erneut wurde[123]).

Diese Angelegenheit also, welche in der That die Eifersucht des Ordens anzuregen geeignet, benutzten die beiden Großgebietiger, um endlich einmal ihrem lange eingehaltenen Grolle gegen den Ermländischen Bischof Luft zu machen. Der Großkomthur wendete sich noch im Jahre 1508 an den Hochmeister mit einer Klageschrift, worin er jenem nicht weniger als 25 der schwärzesten Punkte zum Vorwurfe machte. Derselbe, hieß es da, sei es vor allem gewesen, der den Polnischen König stets gegen ihn (den Hochm.) aufgehetzt, von ihm seinen auf den Tagfahrten zu Marienburg und Elbing allerlei „giftige unehrbare böse und hinterlistige Anschläge" ausgegangen, die alle auf den Untergang des Ordens gezielt, er habe da sogar eine Hilfssteuer für jenen in Vorschlag gebracht um ihn damit bei einem Kriegszuge nach Preußen zu unterstützen. Er habe ferner seinen Landprobst überall umher geschickt, um unter den Ordensbrüdern Zwietracht anzustiften, unter dem Vorgeben, daß sie überall zurückgesetzt und nur des Meisters Landsleute vorgezogen würden, ja er habe unter denselben sogar eine Partei zu gewinnen gesucht, um diesen geradezu abzusetzen und einen andern an seine Stelle zu bringen. Das nämliche Spiel treibe er im Lande, reize die Unterthanen des Ordens auf und suche unter ihnen Zwietracht und Empörung zu stiften und dergleichen mehr[124]).

Nachdem wir im Vorigen das innige vertraute Verhältniß gerade zwischen Lucas und dem Hochmeister kennen gelernt, bedarf es wohl

---

123) Authentische Kopie der päpstlichen Signatur Julius II. im Frauenb. Dk. A. Schiebl. T. Nr. 9 und Nro. 1 p. 26—29, abgedr. in Jur. Cap. Warm. Summar. Nr. 6 B.

124) Bericht des Gr.-Komth. an den Hochm. i. J. 1508 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. S. 183—200, vgl. Voigt l. c. 354 ff. Leider hat Voigt, dem das ganze Verhältniß unseres L. zum Hochm. unbekannt geblieben, eben darum des Schlüssels entbehrt, all diesen Beschuldigungen die rechte Stelle anzuweisen. Der daselbst erwähnte Aufstand in Braunsberg übrigens fand nicht, wie es da scheint, im J. 1507, sondern am 3. April 1497 statt, und die Todesstrafe der 3 böswilligen Anstifter wurde bei zweien in Verbannung, beim dritten in lebenslängliches Gefängniß umgewandelt; einer (Brusin) war vorher geflüchtet und seine Güter konfiszirt. So A. 85 fol. 184 sq., und der Bericht des B. Fabian an den Hochm. Albrecht Montag n. Circcis. 1513 im Königsb. Geh. Arch. Schiebl. LXVI. 103 („vor ungefähr 16 J.")

keines Beweiſes, daß all dieſe Beſchuldigungen nichts als bloße Verläumdungen[125]). Man ſpürt da noch gleichſam den verletzten Hochmuth von der Tagfahrt zu Marienburg, wo der Großkomthur neben dem Kanzler und dem Ermländer ſo gänzlich bei Seite geſchoben. Auf den Hochmeiſter, dem dieſe Stimmung ſeiner Großgebietiger ſchon ſeit Jahren kein Geheimniß war, machte darum auch ſicher dieſe ſo ſchwere Bezüchtigung nicht den geringſten Eindruck, er verlor darüber gewiß keine Silbe.

Während deß aber ſetzte der Ordensmarſchall ſeinen Haß gegen den Ermländiſchen Biſchof auf andere Weiſe in Szene. Das Raubweſen im Ordenslande hatte ſchon vorher immer einen Klagegrund für alle Nachbarn und Durchreiſenden abgegeben, unter den Regenten häufte es ſich in erſchrecklicher Weiſe. Denn gerade die gefürchtetſten Räuberhauptleute, wie ein Simon Matern, ein Gregor Heſeler, ein Bernard Lichtenwald, ein Hildebrand Pernwald ſtanden mit einzelnen der Ordensgebieter auf vertrautem Fuße, ja brachten nöthigenfalls ihren Raub und namentlich gefangen genommene Geißeln auf deren Schlöſſer in Sicherheit[126]). Ein Hauptvorwurf in der Beziehung traf gerade den Ordensmarſchall, der auf die Weiſe wohl zugleich ſeinen Haß gegen den Ermländiſchen Biſchof befriedigen mochte. Noch im Jahre 1507 erhob darum dieſer wegen der ſich häufenden Räubereien ſowohl bei der Regentſchaft als beim Könige von Polen ſchwere Klagen. Erſtere vertheidigte ſich durch Hinweis auf ihre bezüglichen

---

125) Wenn Voigt l. c. 355 die bald darauf ausbrechende Unzufriedenheit einer Anzahl Städte mit den qu. Aufreizungen des Lucas in Verbindung bringt, ſo geſchieht das eben nur auf Grund ſeiner allgemeinen Anſchauung über dieſen. Die Beſchwerden derſelben u. Donnerſt. n. Valentin des J. 1508 im Königsb. Geh. Arch. Fol. Z. p. 233 ꝛc. bieten dafür nicht den geringſten poſitiven Anhaltspunkt, im Gegentheil ſind ſie der Art, daß manche derſelben wohl ebenſo in Ermland zutrafen (z. B. P. 7, 8, 9).

126) So hauſten Simon Matern, Hildebrand und Genoſſen in der Gegend von Preuſchmarkt beim Herrn des Dorfes Schöneiche (Protokoll. Ausſ. des Johann Aquarius Kommend. von Stuhm in D. 104 fol. 163 b.), und wurden vom Ordensmarſchall ſogar in Gegenwart der biſchöflichen Deputirten zu Tiſche gezogen (Protok. Ausſ. des Domh. Fabian von Loſſainen l. c. fol. 160 b). Der durch Georg Matern aufgehobene Danziger Rambelalt aber wurde von demſelben gerade aufs Schloß Gerdauen in Sicherheit gebracht (Schr. König Sigismund's an L. 1507 in Acta Tomic. I. App. S. 26).

ſtrengen Edikte darüber aus jüngſter Zeit und verlangte ſpezielle Namhaftmachung der Uebelthäter[127]). Allein als die Wormditter ihr Recht gegen ihren wiederholten Beſchädiger Gregor Heſeler in Pr. Holland ſuchten, wurden ſie vom dortigen Hauskomptur abgewieſen und der Räuber wieder in Freiheit geſetzt[128]). Als darauf in Bartenſtein wegen dieſer und anderer ähnlicher Sachen eine Zuſammenkunft von Deputirten des Biſchofs und des Ordens gehalten wurde, antwortete der Ordensmarſchall auf die ihm nach der Seite gemachten Vorwürfe mit den härteſten Drohungen[129]). Einer darauf nach Holland deswegen geſchickten neuen Deputation entblödete er ſich nicht in Gegenwart ſeiner Hausgenoſſen und eben jenes Hildebrand Pernwald zu ſagen: „wenn ich euch Domherrn wie Hunde zuſammengekoppelt und wie Böcke gebunden vor meinem Schloß wegführen ſähe, würde ich euch nicht zu Hilfe kommen“[130]). —

Von Polen aus konnte auch keine wirkſame Hilfe geleiſtet werden. Wahrſcheinlich auf des Lucas Vorſchlag hin beſchloß der Landtag zu Elbing ein ernſtes Anſchreiben in der Angelegenheit an die Ritterſchaft und die Städte des hochmeiſterlichen Preußens zu erlaſſen. Allein ſchließlich fürchtete Elbing, daß letztere dadurch nur erbittert und das Uebel dann noch ärger werden würde[131]), und ſo unterblieb jenes wahrſcheinlich. Indeß immer neue Mordthaten und Plünderungen verſetzten das Bisthum in Aufregung. Ja als Lucas Ende October 1509 in Stuhm übernachtete, ſteckten zwei jener Räuber Hildebrand Pernwald und Bernard Lichtenwald nicht nur ſeine beiden dortigen Domänen Wargels und Pomeryn in Brand, ſondern erließen

---

127) Schreiben der Regenten an L. Freit. nach Cruc. 1507 im B. A. D. 104 fol. 159a.

128) Die Verhandlungen bei dieſer Gelegenheit Montag n. Circcis. 1508. l. c. 159b.

129) A. 85 fol. 200b. Dieſe Zuſammenk. fand ſtatt Anf. Sept. („c. fest. s. Sixti“) 1509 (D. 104 fol. 160b.)

130) Eidliche protokollariſche Ausſage eines der Mitglieder jener Deputirten, des Domh. Fabian von Loſſainen in D. 104 fol. 160b.

131) Schr. des Rathes der Stadt Elbing an L. Mont. vor Kreuzerhöh. 1507 in D. 65. Nr. 87. Eben war kurz vorher von Hildebrand ein Danziger Bürger Hans Stolle auf ſeiner Rückkehr aus Pr. Holland ermordet und ſeinem Begleiter dem Sohn des Elbinger Stadtſchreibers die Hand abgehauen worden (l. c. u. D. 104 fol. 160b.)

auch förmliche Abſagebriefe an ihn und ſein Domkapitel, worin ſie ihm, all ſeinen geiſtlichen und weltlichen Untergebenen, wie allen Unterthanen des Königs ewige Feindſchaft und Fehde ankündigten[132]). Lucas erhob erſt genaue Nachforſchung über die Mitſchuld derer aus dem Orden[133]), darauf wendete er ſich mit bitterer Klage an den Hochmeiſter, an den König von Polen, und an den Pabſt, das Domkapitel aber an die Preußiſchen Stände. Erſterer erließ auch ein ſtrenges Edikt in der Sache nach Preußen hin[134]), desgleichen langte bald vom Pabſt ein Breve an zur energiſchen Verfolgung der Räuber unangeſehen jeden Schutzes und jeder Privilegien derſelben[135]). Aber die Ausführung von all dem an Ort und Stelle war ſchwer. Denn man war hier ſchon daran gewöhnt, mit dergleichen Leuten auf gleichem Fuße zu unterhandeln. So wurde auch jetzt für dieſelben ein Tag in Heiligenbeil vor Deputirten des Ordens, des Domkapitels und der Stadt Elbing feſtgeſetzt, und ſie beriefen ſich da ſchließlich auf den Markgrafen Joachim von Brandenburg, den Herzog von Pommern und die Regenten Preußens[136]). Lucas war über ſolches Unweſen glaublich aufs höchſte erbittert. Er verfolgte darum ſicher ſein Recht bei allen Inſtanzen mit größter Energie[137]). Dadurch aber

---

132) A. 85. fol. 200b. Die reſp. Briefe fanden ſich in der Nacht vor Allerheiligen an die Thore Elbings geheftet, auch wurden dem Domkapitel nach Frauenburg Exemplare davon überſendet (Schr. deſſ. an L. D. 122 Nr. 2 u. 3).

133) Dafür die protokollariſchen und eidlichen Vernehmungen des Domh. Fabian von Loſſainen und der Pfarrer von Stuhm und von Kalkſtein in D. 104 fol. 160b., 163b.

134) cf. Voigt l. c. 378. Schr. des Hochm. an den Großkomth. Freitag n. h. Dreikönige 1510.

135) Breve Julius II. vom 28. Apr. 1510 in D. 65 Nr. 119.

136) Schreiben der Preuß. Stände ans Domkap. d. Priscae 1510 (Königsb. Geh. Arch. A. 411) ſetzt denſelb. auf den kommenden Donnerſt. (24. Jan.) feſt. Die Inſtruktion des Lucas für die kapitul. Abgeordneten und die Verhandlungen ſelbſt in D. 104. fol. 161.

137) Ein Schreiben von Luc. in der Angelegenheit an den Großkomthur den Mittw. zu Oſtern 1511 im Königsb. Geh. Arch. A. 315; darauf unten bemerkt: „nota, auf diſe ſchrift iſt keyne Antwort geben." — Schr. der Regenten an Luc. Mittw. nach Lätare 1511, worin ſelbe ihr Bedauern wegen des Geſchehenen und ihre Bereitwilligkeit ausdrücken, bei den Verträgen des Hans v. Tiefen zu beharren und den Ordensmarſchall wie den Pfleger von Barthen bez. der Beſchuldigungen zu vernehmen, B. A. D. 104 fol. 162b.

wurde natürlich der dabei mit betheiligte Großmarschall besonders übel berührt und so zur höchsten Wuth gebracht. Leider war während deß noch der Hochmeister gestorben (den 14. Dec. 1510). So jeder Rücksicht enthoben, erließ jener unterm 3. Juli 1511 auf eine neue Anklage des Bischofs bei den Regenten ein öffentliches Sendschreiben gegen ihn, welches in der That vor giftiger Leidenschaftlichkeit kaum genug Schmähungen zusammen zu häufen weiß[138]). Lucas erhob darüber auf neue die ernsteste Beschwerde beim Könige von Polen, wie bei den Preußischen Regenten. Ersterer vertröstete ihn auf seine persönliche Herüberkunft, wo mit dem Uebrigen auch dies geordnet werden würde[139]), letztere scheinen ihm ein neues Schiedsgericht von ihrer Seite vorgeschlagen zu haben. Er ging hierauf ein und ersuchte sie um Bestimmung des bezüglichen Termines[140]). Doch kam natürlich aus all diesen Praktiken nicht eben viel heraus.

Diese widerlichen Reibungen, der Tod Paul Watt's, die Entfernung des Hochmeisters entfremdeten natürlich unsern Lucas der Sache des Ordens wieder mehr. Er mochte zudem auch aufs neue in seiner ursprünglichen Ansicht sich befestigen, daß letzterer für die Dauer doch nicht zu halten, und daß Polen seine Ansprüche nie, wie verlangt, gutwillig aufgeben werde. Dennoch aus persönlicher Liebe zum Hochmeister wie aus Besorgniß für die Wohlfahrt dieser Gegenden blieb er seiner zuletzt eingenommenen Stellung treu, und wendete nach wie vor all seinen Einfluß und seine ganze Klugheit an, jenes stets von dem äußersten oder auch nur von einem entscheidenden Schritt zurück zu halten. Wahrscheinlich auch hatte er deswegen dem Hochmeister gerathen, bei der Entschiedenheit des neuen Königs Sigismund Preußen einstweilen zu verlassen und so der Verlegenheit eines baldigen Definitivums auszuweichen. Denn auf dem letzten

---

138) cf. Voigt l. c. 414 ff. Das bez. Schr. sendete der Ordensmarsch. an die Bischöfe von Pomesanien und Samland, an die Einsaßen Pr. Hollands, an die Stadt Thorn und einzelne Bekannte zur allgemeinen Verbreitung. Abschr. davon im B. A. A. 85 fol. 295 ꝛc., D. 104 fol. 164 sq.

139) Schr. Sigism. an L. d. 25. Oct. u. 9. Dec. 1511 in Acta Tomic. I. S. 230 u. 235.

140) Schreiben des L. an die Regenten d. Laurentii 1511 in D. 104 fol. 162 sq.

Reichstage hatte gerade er es überkommen, in Gemeinſchaft mit den andern Preußiſchen Reichsräthen denſelben zur Leiſtung des Eides ernſtlichſt aufzufordern [141]), und er wußte wohl, daß Sigismund kein Freund vom bloßen Reden war. Daß dieſer Fürſt dann auch ſpäter ſtets mit jedem ſeinem Entſchluſſe bezüglich des Ordens ſich zuvor an ihn wendete und von ihm ſich berathen ließ [142]), gab ihm Veranlaſſung und Gelegenheit, ſeiner übernommenen Friedensrolle noch immerfort nachzukommen. Doch kann Beſtimmtes darüber nicht geſagt werden, indem mir keine nähere Auslaſſungen darüber zugänglich geweſen. Wenn die Schreiben des Polniſchen Königs aus dieſer Zeit ihn bezüglich des Ordens als durchaus mit den Intereſſen Polens einverſtanden vorausſetzen, ſo war das früher auch ſchon der Fall, und findet ſeine Erklärung einfach in der wirklich einzigen Diskretion und Zurückhaltung, in welcher Lucas ſich ſtets gegenüber beiden Parteien zu behaupten gewußt.

Inzwiſchen trat der alte Hochmeiſter vom Schauplatze ab (14. December 1510), es wurde am Anfange des folgenden Jahres Mark-

---

141) Wir erſehen dies aus einem Schr. Kg. Sigism. an L. v. 22. Juli 1507 in Act. Tomic. I. App. p. 27.

142) So gleich bezüglich der durch die Abreiſe des Hochm. veränderten Sachlage (ep. cit.), dann im J. 1509 bei den neuangeknüpften Unterhandlungen des letztern (Schr. an L. „fer. VI. a. Pte." l. c. 33), dann vor ſeiner Sendung von Abgeordneten nach Rom in der Angelegenheit (Schr. an L. „crast. Margar." l. c. 33), ſowie nach Empfang des päpſtlichen für Polen durchaus ungünſtigen Breves, deſſen Text l. c. I. 50 (Schr. an L. 2. Apr. 1510 l. c. App. 35), desgleichen bei der Beſchickung des entſcheidenden Tages von Poſen (deſſen Vorbereitungen u. Verhandlungen 1510 v. Joh. Bapt. 4 Wochen hindurch cf. Voigt l. c. 381, Act. Tomic. I. 54 sq.) (Schr. an L. 2. Apr. 1510 l. c. App. 35), darauf nach nach deſſen vergeblichem Verlauf und dem Tode des Marienburger Hauptmanns Ambroſius Pampowski (Schr. an L. 2. Oct. 1510 Bitte um Rath und um Zuſammenſtellung ſeiner bezüglichen Entwürfe zu einer Denkſchrift: „Ne consilia et conceptus V. P., quos digestissimos esse censemus, pereant, rogamus: velit easdem in unum volumen redigere, et adjungere ad illos omnium brevium aut bullarum aplicarum exempla, quorum V. P. notitiam habet, ut ejmodi cognitio justitie regni et modus defensionis perpetueretur. Rem nobis valde necessariam fecerit P. V., si earum compilationi operam suam impenderit". Act. Tomic. I. 115), endlich nach dem Tode Friedrichs (Schr. an L. 2. Jan. 1511 l. c. 137 sq.) und bei Antritt des neuen Hochm. (Schr. an L. 18. Mai 1511 l. c. 191).

graf Albrecht an seine Stelle erkoren[143]). Aber auch jetzt blieb Lucas seiner bisherigen Vermittlerrolle treu, ob vielleicht speziell von dem Neugewählten dafür angegangen, ob blos aus Liebe für das Wohl dieser Gegenden, muß dahin gestellt sein. Der König Sigismund war aufs ernsteste entschlossen, von dem neuen Hochmeister nicht das alte Spiel wieder beginnen und sich wie vordem so lange hinhalten zu lassen. Er sendete deswegen Anfangs 1511 einen Theil seiner Truppen nach Preußen hin, gab den dortigen Städten den angemessensten Befehl, sich gerüstet zu halten, und sprach es im desfallsigen Schreiben an die Befehlshaber Marienburgs offen aus, er werde, wenn der Orden nicht nachgebe, sein Recht mit den Waffen behaupten[144]). Es galt also, diese Gefahr zu beschwören, welche in kurzem diese Gegenden in blutgetränkte rauchende Trümmerhaufen verwandelt und wohl mit gänzlicher Vernichtung des Ordens geendet hätte. Lucas aber hatte seinerseits wahrscheinlich seit den letzten unlieben Begegnissen von Seiten des letztern jede vertrauliche Verbindung mit demselben abgebrochen, und konnte auch nicht gewillt sein, ohne weiteres nochmals seinen guten Ruf für ihn aufs Spiel zu setzen. Die äußere Anknüpfung übernahm also eben jener Reichskanzler Johann Lasski, inzwischen Erzbischof von Gnesen geworden, dessen Einverständniß mit ihm und dem alten Hochmeister wir bereits oben erwähnt. Auf seiner Rückreise von Danzig bog er zum Bischof Job von Pomesanien nach Marienwerder ab[145]), und machte demselben besondere Mittheilungen

---

143) Vrgl. Voigt l. c. 395, 398 ff.

144) Schr. Sigism. 17. Jan. 1511 an Lucas sowie an verschiedene seiner Gebietiger in Preußen Act. Tomic. I. pag. 140—142.

145) Er traf da den 30. Juni 1511 ein (Schr. Jobs an L. d. Freit. nach Visit. im B. A. D. 104 fol. 163a.) Die Verhandlungen selbst waren der Art, daß Job sie sogar dem Lucas, der von deren allgemeiner Kenntniß sein Erscheinen auf der erbetenen Zusammenkunft in Braunsberg abhängig machte, nicht schriftlich mittheilen mochte, sondern erwiderte: „sunt eae res tales, quae pro reipublicae christianae, religionis hujusque patriae incremento deserviunt, ob id nec calamo nec tabellario committendae sunt". (Schr. dess. an Luc. den 6. Juli D. 65 Nr. 148, Abschr. D. 104 fol. 163b.) Gewiß enthalten darum auch die von Voigt l. c. 418 benutzten brieflichen Eröffnungen desselben darüber an den Hochmeister nur die Oberfläche jener Berathung, deren Kern theilte er diesem, wenn überhaupt, so nur mündlich mit.

über die Art und Weiſe, wie der Streit zwiſchen dem Orden und dem Könige noch beigelegt werden könnte. Er ſuchte ihn zu beſtimmen, daß man von Ordensſeiten aufs neue die vertrauliche Vermittlung des Lucas in Anſpruch nehme, um mit deren Hilfe vom Könige eine nochmalige Zuſammenkunft beiderſeitiger Abgeordneten zu erwirken. Er hatte dabei die Abſicht, daß für den Fall nur er und Lucas von des Königs und zwei Deputirte von des Ordens Seite damit betraut würden, um die Verhandlungen nicht durch die Menge der daran Theilnehmenden verwirren zu laſſen[146]). — Der Pomeſanier erſuchte alſo den Lucas, mit ihm ſchleunigſt zu einer perſönlichen Beſprechung in Braunsberg zuſammen kommen zu wollen[147]). Dieſer, nachdem er ſich gegen etwaige Hinterliſt geſichert[148]), ging darauf ein, und

---

146) Wir erfahren dies aus einem vertraulichen Berichte des Eb. an Luc. d. 4. Juli 1511 in B. A. D. 65 Nr. 128, worin es darüber heißt: „Sumus locuti cum R. i. C. p. D. Pomesaniensi Eppo multa quidem, sed summa rerum erat, quod Magister venire prohibeatur, donec cum Reg. Maj. ordo constituat, qualiter ac ad quid sit venturus. Studiose etiam detulimus Pti Vrae, ut quo superbiencius loqueremur, eo fidencius ad V. P. itum esset, itaque forsan fratres (?) illi optabunt per P. V. impetrari apud Maj. Reg., quod S. M. instituat conventum suis et ordinis consiliariis, non tamen in magna sollemnitate. Cumque res ipsa veniet in manus P. V., placeret nobis, quod conveniant solito pauciores. Satis esset, Ptem Vram nobiscum ex parte M. R. et duos ex parte ordinis designari, tunc facilius et citius res tractarentur bonis mediis, quo distraheret pluralitas". Man erkennt hierin wohl leicht die Praxis des Lucas zur Zeit Paul Watt's und des alten Hochmeiſters wieder.

147) Schreiben deſſ. an L. Freit. nach Viſit. 1511. D. 88 Nr. 91. Abſchr. D. 104. fol. 163 a.

148) Derſelbe lehnte es anfangs ab, wenn er nicht vorher über den Gegenſtand der Berathung informirt würde: „Nos, qui alioquin tranquillum hujus reipublicae statum et pacem, quae nihil habeat insidiarum, semper optavimus, et ut eam consequeremur, expensis gravibus et multis fatigationibus minime pepercimus, non abnueremus, ejusdem reipubl. amore cum R. V. P. loco et tempore oportuno . . . convenire, si nobis constaret, super quibus causis agendum inter nos foret." (Schr. L. l. c.) Darauf folgte das obenerwähnte Schreib. des Job u. 6. Juli (D. 65 Nr. 148), und auf des Lucas Zuſage die Beſtimmung des Tages auf Donnerſtag n. Jacobi (Schr. Job's XIV. Kal. Aug. in D. 104 fol. 163 a.)

die betreffende Zuſammenkunft fand am 31. Juli ſtatt, wo man denn wohl über den einzuhaltenden Weg ſich des Weitern verſtändigte. Sicher war es zunächſt eine Folge dieſer Bemühungen, daß der König die Kriegsgedanken aufgab und nochmals zu gütlichen Unterhandlungen zurückkehrte. Es erſchien bald darauf von ihm ein Sendbote beim Pomeſaniſchen Biſchof und meldete: derſelbe (König) ſei entſchloſſen geweſen, mit Waffengewalt in Preußen zu erſcheinen, habe das aber auf Rath des Erzbiſchofs von Gneſen aufgegeben und ſei jetzt nach Krakau gezogen; dort erwarte er eine geziemende Geſandtſchaft der Regenten Preußens, die ihn um eine neue Verhandlung des Streites erſuchen ſolle; er werde dann veranlaſſen, daß letzterer namentlich der Erzbiſchof und der Pomeſanier beiwohnen[149]). Man gab dem natürlich Folge, und es wurde ein neuer Verhandlungstag zu Thorn auf den 13. December d. J. 1511 feſtgeſetzt. Doch war es nicht gelungen, dieſen blos auf zwei Deputirte jeder Partei zu beſchränken, Lucas ſelbſt, zwar neben dem Erzbiſchof die Hauptperſon auf Polniſcher Seite, fand ſich faſt nur zum Schluſſe ein[150]). So unpraktiſch nun auch die dort von den Polen gemachten Aufſtellungen waren[151]), ſo wenig Ausſicht vorhanden, daß dieſelben je realiſirt werden würden, es war wieder Zeit gewonnen, das drohende Kriegsfeuer und Verderben von dieſen Gegenden abgelenkt, neue unüberſehbare Verhandlungen angebahnt.

Lucas ſelbſt wurde bald darauf vom irdiſchen Schauplatz abgerufen, er ſtarb auf ſeiner Heimkehr von der Hochzeit des Königs den 29. März 1512 in Thorn[152]). Mit hohem Ernſt, mit glänzendem Geiſte, mit unermüdlicher Thatkraft hatte er nicht blos für ſein Ländchen in jeder Beziehung Sorge getragen, ſondern auch für dieſe ganzen Gegenden nach den verſchiedenſten Seiten hohe Pläne ver-

---

149) Voigt l. c. 418 nach einem handſchr. Bericht des Pomeſ. B. an den Hochmeiſter.

150) Voigt l. c. 419. Die bezüglichen königl. Schreiben und Inſtructionen in Acta Tomic. I. 232—234.

151) Dieſelben gingen nämlich darauf hinaus, daß Preußen Polen vollſtändig inkorporirt, der jedesmalige König wie alle Prälaten aber ſtets zugleich das Ordensgewand annehmen ſollten vgl. Voigt l. c. 419 f.

152) A. 85 fol. 203a. vrgl. Hft I. S. 180 f.

folgt[152]). Er war mit letztern faſt ohne Ausnahme geſcheitert. Aber die Zukunft hat ſeinen Scharfblick und ſeine Weisheit, leider vielfach in einer Weiſe, der er vorbauen wollte, glänzend gerechtfertigt.

---

153) Unter denſelben erwähne ich hier noch, daß er nicht nur eine Reorganiſation ſeiner Domſchule vornahm und ſich für dieſelbe Lehrer aus Culm kommen ließ (Schr. des Domkap. an L. v. 25 Jan. 1501 in D. 65 Nr. 24 die Anzeige, daß auf zweimalige Aufforderung des L. fratres de Colmen in Frauenb. angelangt ſeien, nämlich ein rector scholarum und mehrere collaboratores), ſondern auch die Errichtung einer Univerſität (Studium universale) in Elbing vorhatte und zu dem Zwecke die ihm zugewieſene Dotation des dortigen verlaſſenen Brigitten-Kloſters (die Dörfer Neukirch, Karſchau und Kreuzdorf) beſtimmte. Leider hintertrieb dies der dortige Magiſtrat, böſe darüber, daß ihm der widerrechtliche Nießbrauch dieſer Güter entzogen, und brachte dafür beſagtes Kloſter wieder in Stand (A. 85 fol. 200).

Geſchichte

der

ermländiſchen Biſchofswahlen,

mit möglicher Berückſichtigung der ihnen zum Grunde gelegenen Rechtsverhältniſſe, zugleich eine chronologiſche Grundlage für die Geſchichte der Biſchöfe Ermlands.

Von

Domcapitular Dr. Eichhorn.

(Fortſetzung).

---

25. Simon Rudnicki (1604—1621).

Tylicki's Abgang nach Leslau heiſchte die Wiederbeſetzung des Stuhls von Ermland. Zwar gehörte ſie, zufolge der Erledigung deſſelben bei der Römiſchen Curie, dem Papſte [1]); allein der König von Polen fand es nicht räthlich, zu warten, bis Se. Heiligkeit einen ihm vielleicht mißliebigen Prälaten herſchickte, ſondern traf Anſtalten zur Beförderung einer ihm wohlgefälligen Perſon. Er wünſchte zum Biſchofe von Ermland und zum Präſidenten der Lande Preußens einen ihm treu ergebenen und mit den Reichs Geſchäften vertrauten Mann und hielt für den Geeignetſten dazu ſeinen Oberſecretair Simon Rudnicki, welcher viele Jahre im Staats-Dienſte durch Treue und Fleiß

---

1) Das ſagt Clemens VIII. in der Proviſions-Bulle für Simon Rudnicki v. 12. Januar 1605 ausdrücklich. Cap. Arch. zu Frb. Schiebl. T. Nr. 4.

ſich bewährt, durch Klugheit und Geſchäftskenntniß ſich ausgezeichnet [1]), als Dompropſt von Poſen auch in kirchlicher Beziehung einen ausgebreiteten Ruf und durch ſeine Sanftmuth und Herzensgüte ſich allgemeine Liebe erworben hatte. Ihn ernannte er, als die Kunde von Tylicki's Translation einlief, ohne Säumen zum Biſchof von Ermland, fertigte die übliche Urkunde aus und ſandte ſie nach Rom, mit der Bitte um die apoſtoliſche Beſtätigung [2]).

Das Domcapitel in Frauenburg ahnte das Geſchehene nicht, konnte alſo auch keine Schritte thun, um den Erfolg zu verhindern. Zwar wußte es, daß für dieſes Mal das Beſetzungsrecht dem Papſte gebührte; wünſchte aber lieber einen einheimiſchen, als einen fremden Hirten und hoffte, der heil. Vater werde, wie er es bisher gethan hatte, ſein Recht in Uebereinſtimmung mit dem Wohle der Diöceſe ausüben, alſo den vom Capitel Gewählten ohne Widerrede beſtätigen. Solches vorausſetzend, handelte es vollkommen rechtmäßig, wenn es die Biſchofswahl einleitete und vollzog, zumal es päpſtliche Rechte nicht zu wahren hatte und die Annahme oder Verwerfung ſeiner Wahl dem apoſtoliſchen Stuhle überlaſſen konnte. Es nahm für ſein Verhalten, der bisherigen Gewohnheit folgend, den petrikauer Vertrag zur Norm und gedachte, auf ſolcher Grundlage das Weitere auszuführen.

Da die Freiheiten der Kirche Ermlands mehr der polniſche Hof, als der apoſtoliſche Stuhl bedroht hatte, ſo wandte es ſich, auf die Kunde von Tylicki's bevorſtehendem Abgange, ſogleich an den Monarchen und bat ihn, die vertragsmäßigen Rechte beachten und ſchützen zu wollen. Sigismund III. erwiederte im April 1604, daß er ſich keine Neuerung erlauben, ſondern die übliche Form einhalten werde [3]).

Sobald nun Tylicki vom Bande der ermländiſchen Kirche gelöſt war, ſetzte das Capitel den Wahltermin zum 4. November 1604 an, lud alle berechtigten Glieder dazu ein [4]) und erbat ſich vom Könige die Candidaten-Liſte.

---

1) Vrgl. Cardinal Cinthius Aldobrandini an König Sigismund III. aus Rom v. 29. Januar 1605 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 24. fol. 98.

2) Das ſehen wir aus dem Briefe des Abtes Angelo Oddutio an Simon Rudnicki aus Rom v. 16. October 1604 a. a. O. D. 40. fol. 46.

3) Vrgl. den Br. des Capitels an Sigismund III. vom 11. November 1604 a. a. O. D. 78. fol. 111.

4) Vrgl. die Wahlurkunde v. 4. Novbr. 1604 a. a. O. D. 78 fol. 106.

Sigismund III. hatte nichts gegen die Wahl, wenn sie nur auf die von ihm nominirte und in Rom vorgeschlagene Person fiel. Letzteres glaubte er um so leichter auszuwirken, als seine Nomination, welche er noch immer geheim hielt, den allgemein geliebten Simon Rudnicki getroffen hatte. Dazu kam, daß derselbe, vor Kurzem ermländischer Domherr geworden [1]), auch ein Mitglied des Capitels war. Zwar fehlte ihm das preußische Indigenat; aber diesen Mangel glaubte man durch seine Verdienste um Preußen [2]) hinlänglich ersetzt [3]). Darum hegte der König nicht die geringste Besorgniß, fertigte in üblicher Weise die Candidaten-Liste an, setzte Simon Rudnicki zu erster Stelle, fügte der Form wegen noch drei andere Namen hinzu und empfahl den Erstgenannten zur Berücksichtigung. Zum Wahl-Commissarius wurde der Domscholaster von Gnesen Johann Kuczborski ernannt und beauftragt, sich zum 4. November in Frauenburg einzufinden, dem Capitel die Candidaten zu nennen und den Wunsch des Monarchen zu eröffnen.

Noch brachte Kuczborski, um den Erfolg zu sichern, Empfehlungsschreiben vom Cardinal Bernhard Maciejowski, vom Vicekanzler Peter Tylicki [4]) und vom Bischofe Albert Baranowski von Płock mit [5]). Alle drei schilderten Rudnicki als einen vortrefflichen Prälaten, welcher die Kirche Ermlands, wie den gesammten Episcopat zieren werde und sichere Bürgschaft gebe, die kirchlichen Rechte und Freiheiten muthig zu vertheidigen.

Am 4. November 1604 trat das Capitel zur Wahl. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste gingen die Domherren in ihren Saal, wo Kuczborski das königliche Schreiben mit der Candidaten-Liste, sowie die Briefe der erwähnten drei Bischöfe überreichte, in

---

1) Er erhielt durch päpstliche Provision das im Mai 1604 erledigte Canonicat des Dombechanten Johann Kretzmer und nahm am 4. August 1604 durch seinen Procurator Martin Kolacki von demselben Besitz. Acta Capit. Warm. ab ann. 1533—1608. fol. 127. 129.

2) Diese rühmt Adam Steinhalen in s. Br. an Rudnicki v. 19. September 1605 im Bisch. Arch. zu Fr. D. 25. fol. 72.

3) Daß solcher Gesinnung der König gewesen sei, ersehen wir a. a. O. D. 100. fol. 62.

4) Beide hatten ihre Briefe vom 12. October datirt. Sie stehen a. a. O. D. 78. fol. 104. 105.

5) Dessen Brief v. 25. October 1604 a. a. O. D. 78. fol. 102.

gehaltvoller Rede für Simon Rudnicki sich aussprach [1]) und sich dann entfernte, um die Wahlfreiheit nicht zu stören. Das Capitel gerieth in Verlegenheit. Es war ihm ein Prälat empfohlen, dessen Würdigkeit außer Zweifel stand; denn er besaß große Verdienste um König und Reich, und seine Frömmigkeit, sein kirchlicher Eifer und seine Herzensgüte wurden weit und breit gepriesen. Deshalb fühlte es sich zu ihm hingezogen, überzeugt, daß ein solcher Kirchenfürst reichlichen Segen verspreche. Dazu kamen die warmen Empfehlungen des früheren Bischofs Tylicki, des verehrten Bischofs Baranowski und des gefeierten Cardinals Maciejowski, endlich der Wunsch des Monarchen. Alles dieses drängte zu Rudnicki's Wahl; und doch sah es auf der andern Seite in dessen Person die Rechte Ermlands und Preußens verletzt. Zunächst stand die Rechtmäßigkeit seines Canonicats in Frage. Nach Johann Kretzmer's Tode hatte er zwar durch die Nomination des Königs [2]) und durch die Institution des Nuntius Rangono das erledigte Canonicat erhalten und am 4. August 1604 davon Besitz genommen [3]); aber bald darauf hatte der posener Domdechant Fabian Konopacki eine päpstliche Provista eingeschickt und auf Grund derselben am 4. September sich gleichfalls installiren lassen [4]). Der hierüber entstandene Rechtsstreit schwebte noch in Rom [5]), und Niemand konnte dessen Ausgang wissen. Entschied sich derselbe gegen ihn, so war er kein Mitglied des Capitels. Wollte man indeß auch hievon absehen und ihn, als den Erstinstallirten, so lange für den rechtmäßigen Canonicus halten, bis er von seinem Gegner überwunden wäre, so trat ihm ein gewichtigeres Hinderniß entgegen, sein Mangel des preußischen Indigenats. Als geborner Pole konnte er ohne Vertrags-Bruch gar nicht auf die Liste kommen; am wenigsten durften die Domherren, die Rechte ihrer Kirche und ihres Vaterlandes verletzend, durch seine Wahl jenem Bruche gleichsam die Krone aufsetzen.

---

1) Im Briefe des Capitels an König Sigismund III. v. 5. November 1604. a. a. O. D. 78. fol. 107 heißt es: er habe die königliche Mandate „copiose et eleganter" vorgetragen.

2) Zufolge eines Indults von Clemens VIII. Acta Capit. ab ann. 1609—1611, pag. 2.

3) Acta Capit. ab ann. 1533—1608. fol. 127. 129.

4) Acta cit. fol. 130.

5) Vrg. Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 77—78.

So kämpften Gründe und Gegengründe bei ihnen und steigerten ihre Verlegenheit. Sie kamen sich vor, wie zwischen Hammer und Amboß gelegt, und wußten in der That weder aus, noch ein [1]). Das kirchliche Wohl der Diöceſe und die warmen Empfehlungen der polniſchen Machthaber heiſchten dringend die Wahl des edlen Rudnicki, während das nationale Intereſſe der Provinz ebenſo gebieteriſch deſſen Zurückweiſung verlangte. Es ſiegte die erſtere Seite. Die Domherren zogen die religiöſen Motive den politiſchen vor und wählten ihn zum Biſchofe, trotz ſeiner polniſchen Herkunft. Sie glaubten ſich dazu um ſo mehr berechtigt, als ihre Vorgänger wiederholt daſſelbe gethan und ihrer Kirche Ruhm und Segen gebracht hatten. Waren doch die ausgezeichneten Biſchöfe Hoſius und Kromer ebenſo zu Ermlands Stuhle gelangt, und in deren Fußſtapfen zu treten gab Rudnicki ſichere Ausſicht. In ſolcher Geſinnung ſchritt man zur Wahl, und ſie fiel einſtimmig auf Simon Rudnicki [2]).

Inzwiſchen flehte das zahlreich verſammelte Volk mit Inbrunſt zu Gott um einen guten Hirten. Die Gebete wurden erhört. Um eilf Uhr war der Act beendigt. Die Wähler traten in den Chor der Cathedrale und ſchaarten ſich in der Nähe des Hochaltars, an ihren Plätzen ebenſo die Vicarien, Choraliſten, Ehrengäſte und im Hintergrunde das Volk. Darauf verkündigte der Domcuſtos Thomas Treter von den Stufen des Altars das Ergebniß der Wahl. Ein ſolennes Te Deum unter dem Geläute aller Glocken beſchloß die kirchliche Feier des Tages [3]).

Voll Freude über das Gelingen ſeiner Miſſion, reiſte der Commiſſarius Johann Kuczborski, um dem königlichen Hofe Bericht zu erſtatten, ſchon am folgenden Tage ab, weshalb ihm das Capitel nur kurze Schreiben mitgab und die ausführlicheren nachzuſenden verſprach. Er nahm nur Briefe an den König [4]), an den Cardinal Ma-

---

1) Dieſe große Verlegenheit bei der Wahl ſchildert das Capitel in ſ. Br. an Rudnicki v. 11. November 1604 a. a. O. D. 78. fol. 110 u. D. 125. fol. 3—4.

2) Vrgl. die Wahlurkunde a. a. O. D. 78. fol. 106, wo es heißt: das Capitel habe „unanimi consensu“ den poſener Dompropſt Simon Rudnicki zum Biſchofe erwählt.

3) Wahlurkunde a. a. O.

4) Der Entwurf deſſelben v. 5. November 1604 a. a. O. fol. 107.

ciejowski [1]), an Simon Rudnicki [2]) und an den Bischof Peter Tylicki [3]) mit, welche die Anzeige von Rudnicki's Wahl enthielten und besondere Abgeordnete zu Hof mit weiteren Aufträgen ankündigten.

Diese waren die Domherren Felix Koß und Adam Steinhalen. Ersterer hatte der Wahl persönlich beigewohnt und kannte die Vorgänge bei derselben, sowie alle Erörterungen über die Rechte und Freiheiten der Kirche Ermlands und der Lande Preußens [4]); Letzterer dagegen, seit 20 Jahren königlicher Hofkaplan [5]), sollte sich ihm bei dessen Ankunft zugesellen und ihn durch Rath und warme Fürsprache unterstützen [6]).

Zwar blieb das Capitel mit seiner Wahl zufrieden [7]); wünschte aber, um bei der Mit- und Nachwelt gerechtfertigt zu sein, zwei Dinge ausgeführt. Es hatte im Zwiespalt der kirchlichen und nationalen Interessen ersteren den Vorzug gegeben und einen Prälaten zum Bischofe erkoren, der, obwohl für die Kirche sehr heilsam, doch als Pole gegen die vaterländischen Privilegien verstieß. Der Regel nach sollte das nicht sein; aber man hatte schon früher Ausnahmen gemacht, ohne der Diöcese und der Provinz zu schaden, ja mit augenscheinlichem Vortheil für beide, sofern sie Männer auf Ermlands Stuhl gebracht, welche diesem zur Zierde gereichten. In solchen Fällen hatte aber der König jeder schädlichen Rechtsfolgerung durch eine urkundliche Bürgschaft vorgebeugt, wornach die Verträge in ungeschwächter Rechtskraft verblieben. Dieselbe Bürgschaft wünschte man auch jetzt. Ferner erinnerten sich die Domherren, daß in Tylicki's Provisions-Bulle (von 1600) nicht ihre Wahl, sondern die königliche Nomination erwähnt war, und besorgten ein gleiches Versehen auch dieses Mal. Zwar hatte Clemens VIII. ihre Wahlfreiheit durch ein Breve ge-

---

1) A. a. O. fol. 104.

2) A. a. O. fol. 103 u. D. 125. fol. 2.

3) A. a. O. D. 78. fol. 105.

4) Capitel an Steinhalen v. 14. November 1604 a. a. O. fol. 113.

5) Steinhalen an Rudnicki vom 19. September 1605 a. a. O. D. 25. fol. 72.

6) Capitel an Koß und an Steinhalen v. 14. November 1604 a. a. O. D. 78. fol. 112. 113.

7) Auch in der Diöcese fand sie allgemeinen Beifall. Vrgl. den Brief des Landvogts Christoph Pfaff an Rudnicki vom 8. Januar 1605 a. a. O. D. 40. fol. 63, welcher schreibt, sie sei „omnium ordinum consensu" vollzogen.

ſichert; aber ſolche Breven hatten immer etwas Mißliches. Wiederholten ſich derartige Verſehen und ihnen zufolge auch die Geſuche um Sicherheitsleiſtungen bei der Curie, ſo konnte ſich dieſe zuletzt ſchwierig zeigen. Deshalb ſollte Rudnicki darauf antragen, daß ſeine Bullen, nach alter Gewohnheit, auf Grund der capitulariſchen Wahl ausgefertigt würden. Dieſe zwei Wünſche in Ausführung zu bringen, nahmen die Abgeordneten Koß und Steinhalen auf ſich [1]).

Sie empfingen außer der Wahlurkunde [2]) noch mehrere Schreiben des Capitels vom 11. November, zunächſt ein Geſuch an Sigismund III. um eine urkundliche Erklärung, daß die Wahl des Polen Rudnicki die Rechte der Kirche Ermlands und der Lande Preußens nicht ſchmälern dürfe [3]), und dann Bittſchreiben an den Vicekanzler Tylicki [4]), an den Cardinal Maciejowski [5]) und an Simon Rudnicki ſelber [6]) um ihre Fürſprache beim Monarchen; auch Briefe an Clemens VIII. [7]), an den Cardinal Alexander Perettus v. Montealto, den Protector Polens [8]), und an den Nuntius Rangono [9]), in welchen um Beſchleunigung der apoſtoliſchen Confirmation gebeten wurde. Die Briefe an den Papſt und an den Cardinal v. Montealto ſollte Rudnicki nach Rom ſenden und Fürſorge treffen, daß ſeine Proviſions-Bullen auf Grund der capitulariſchen Wahl ausgefertigt würden [10]).

Mitte November trat Felix Koß ſeine Reiſe an [11]). Wann er mit Steinhalen beim König Audienz gehabt und was beide ausgerichtet

---

1) Daß ſie eine Inſtruction erhielten, ſehen wir aus den Schreiben des Capitels an ſie a. a. O. D. 78. fol. 112. 113. Den Inhalt derſelben ergeben die capitul. Schreiben an den König, den apoſt. Nuntius und mehrere Große Polens v. 11. November 1604 a. a. O. fol. 80. 109. 110. 111. Ihre Information über die Rechte des Capitels bei der Biſchofswahl ſteht im Cap. Arch. zu Fr. Schiebl. I. Nr. 44.

2) Sie ſteht im Original-Entwurf im Biſch. Arch. zu Fr. D. 78. fol. 106.

3) A. a. O. fol. 111.

4) A. a. O. fol. 80.

5) A. a. O. fol. 109.

6) A. a. O. fol. 110.

7) A. a. O. fol. 108.

8) A. a. O. fol. 108.

9) A. a. O. fol. 109.

10) Vrgl. des Capitels Brief an ihn v. 11. Novemb. 1604 a. a. O. fol. 110.

11) Des Capitels Brief an ihn iſt v. 14 Novemb. 1604 a. a. O. fol. 112., voraus zu ſchließen, daß er bald abgereiſt ſei.

haben, ist unbekannt. Wir besitzen darüber keine Nachrichten. So viel steht fest, daß sie die gewünschte Caution nicht erhielten. Wahrscheinlich gab Sigismund III. gute Versprechungen und hieß sie für die Zukunft unbesorgt sein [1]). Den zweiten Wunsch des Capitels aber erfüllte Rudnicki gern und beantragte in Rom die Ausfertigung seiner Bullen auf Grund der capitularischen Wahl [2]).

Die Wahlurkunde nach Rom zu senden und um schleunige Bestätigung zu bitten, weigerte sich der polnische Hof nicht. Da sie die früher nominirte Person enthielt, konnte sie nichts mehr schaden und lieferte den Beweis, daß man Rudnicki auch im Ermlande zum Hirten begehrte. Ihr wurden noch warme Empfehlungen polnischer Großen beigelegt. Mit Nachdruck empfahl ihn der König und schilderte dessen Vorzüge mit beredten Worten [3]). Auch der Cardinal Maciejowski schrieb an den Papst und die Cardinäle, rühmte ihn als einen ausgezeichneten Prälaten und bat um schleunige Bestätigung [4]). Endlich ersuchte der Reichskanzler Zamoyski die Cardinäle Montealto und Aldobrandini um ihre kräftige Fürsprache für Rudnicki, der ein durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit ausgezeichneter Mann sei [5]).

Es bedurfte so warmer Empfehlungen nicht. Man hatte in Rom schon vor der Ankunft dieser Schreiben das Ziel erreicht. Dort lebten, als kluge Agenten, der Abt Angelo Oddutio und die Polen Lipski und Possinski, welche die Bestätigung auf Grund der königs-

---

1) Wir schließen es aus dem spätern Benehmen gegen die preußischen Räthe, welche sich Rudnicki's Zulassung in den Landesrath schwierig zeigten.

2) Vrgl. Angelo Oddutio an Rudnicki v. 20. Januar 1605 a. a. O. D. 40. fol. 77.

3) Vrgl. den Brief des Cardinals Montealto an Sigismund III. vom 19. Januar 165 a. a. O. D. 78. fol. 140.

4) Vrgl. dessen Briefe v. 4. December 1604 a. a. O. D. 78. fol. 114. 115. u. D. 81. fol. 142. In dem an den Papst sagt er von Rudnicki: „Ea sunt ejus in Ecclesiam et Rempublicam hanc merita, is generis splendor, candor animi et zelus pro gloria Dei, tam insignis pietas, doctrina excellens, perspecta et probata omnibus industria, nihil ut ei desit ad sustentandam egregie tantam dignitatem".

5) Vrgl. Zamoyski's Brief an Montealto v. 19. December 1604 a. a. O. D. 78. fol. 117. Er sagt von Rudnicki: Est prorsus Episcopatu dignissimus; pietate, moribus, doctrina, prudentia excellit". Sein Brief von demselben Datum an Aldobrandini befindet sich abschriftlich a. a. O. D. 40. fol. 53.

lichen Nomination mit Eifer betrieben [1]). Zwar fanden sie an Fabian Konopacki, welcher, wie Rudnicki's ermländisches Canonicat, so auch dessen Nomination bekämpfte [2]), einen heftigen Gegner; wußten ihn aber geschickt zu überwinden. Namentlich entwickelte Oddutio eine erstaunliche Klugheit und brachte es dahin, daß die Präconisation Anfangs Januar 1605 hinlänglich vorbereitet war [3]). Sie sollte, da der Informativ-Proceß den besten Ausgang genommen und die Unterschrift der ersten Cardinäle der drei Rangstufen [4]) erlangt hatte, im Consistorium am 12. Januar erfolgen. Um sicher zu gehen, händigte Oddutio jedem Cardinal eine Denkschrift ein, auf daß Alle vollständig unterrichtet wären, wenn der Cardinal Montealto, als Protector Polens, die Sache vortrüge. Noch im letzten Augenblicke trat Konopacki als Gegner auf, wies dem heil. Vater in besonderm Schriftstücke nach, daß der polnische König über Ermland kein Nominations-Recht besitze, und bewog ihn, einen Aufschub der Präconisation anzuordnen. Hievon unterrichtet, trafen die polnischen Agenten auf der Stelle ihre Gegenmaßregeln und wirkten durch den Cardinal Montealto, dessen Ehre dabei auf dem Spiele stand, die Zurücknahme der noch nicht publicirten Verordnung aus. Sie waren um so eifriger, als ein Aufschub, bei des Papstes Unwohlsein, schlimme Folgen haben konnte. Nach Ueberwindung aller Hindernisse erfolgte die Präconisation am 12. Januar 1605 [5]).

Da Konopacki so beharrlich widersprochen hatte, besorgte man neue Schwierigkeiten und eilte mit der Expedition der Bullen [6]).

---

1) Vrgl. Angelo Oddutio an Rudnicki aus Rom v. 20. Novbr. 1604 a. a. O. D. 40. fol. 49—59, welcher schon davon spricht, daß er die Confirmation demnächst erwarte.

2) Konopacki an Rudnicki aus Rom v. 8. Januar 1605 a. a. O. fol. 66.

3) Vrgl. Angelo Oddutio an Rudnicki v. 10. Januar 1605 a. a. O. fol. 67.

4) Des ersten Cardinal-Bischofs, des ersten Cardinal-Priesters und des ersten Cardinal-Diacons.

5) Alles dieses erzählt der Agent Oddutio in s. Br. an Rudnicki aus Rom v. 14. Januar 1605 a. a. O. fol. 70—71. Vom 12. Januar 1605 sind auch sämmtliche für ihn ausgefertigte Bullen. Vrgl. Cap. Arch. z. Frb. Schiebl. T. Nr. 4.

6) Vrgl. Oddutio an Rudnicki v. 20. Januar 1605 im Bisch. Arch. zu Frb. D. 40. fol. 77, und Cardinal Montealto an Sigismund III. v. 19. Januar 1605 a. a. O. D. 78. fol. 140.

Schon waren dieſe zur Hälfte fertig, als Mitte Januar das Wahldecret des ermländiſchen Capitels mit den beigelegten Empfehlungs-Schreiben eintraf und einige Verwirrung brachte. Zwar entſtand inſofern keine Noth, als Rudnicki ſelbſt der Gewählte war; aber beim Informativ-Proceß war der capitulariſchen Wahl mit keiner Sylbe gedacht, ſondern nur die königliche Nomination und das päpſtliche Beſetzungsrecht erwähnt worden. Es fragte ſich alſo, ob man jene nunmehr berückſichtigen, oder die Ausfertigung der Bullen in der angefangenen Weiſe fortſetzen ſollte. Nach reifer Erwägung entſchied man ſich für Letzteres, entſchloſſen, das capitulariſche Wahlrecht durch ein beſonderes Breve zu ſichern [1]). Selbſt dieſes Breve glaubte man dadurch überflüſſig zu machen, daß man einigen Bullen das Wort Electus einfügte, von der Anſicht ausgehend, daß ſolches dem Capitel hinlängliche Sicherheit gewähre [2]). Hiernach wurden die noch fehlenden Bullen raſch ausgefertigt und zum Abſenden zugerichtet. Am 29. Januar 1605 verließen ſie Rom [3]).

Dieſe Beſchleunigung gereichte Ermland zum Segen. Alle ſtaunten darüber, weil des wahren Hergangs nicht kundig, und erblickten darin eine wunderbare Fügung Gottes [4]). Da Clemens VIII. ſchon am 3. März 1605 ſtarb, hätte die verwaiſte Diöceſe noch lange ihres Hirten entbehren können [5]).

Im Februar kamen die Bullen in Rudnicki's Hände. Er befand ſich eben auf dem Reichstage in Warſchau und traf ſogleich Anſtalten

---

1) So nach Oddutio's Br. an Rudnicki v. 20. Januar 1605 a. a. O.

2) Vrgl. Oddutio an Rudnicki v. 2. April 1605 a. a. O. D. 40. fol. 116. In der That finden wir in einigen Bullen den Ausdruck Electus Warmiensis. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 4.

3) Oddutio an Rudnicki v. 29. Januar 1605 im Biſch. Arch. zu Frb. D. 40. fol. 83; Cardinal Cinthius Aldobrandini an Sigismund III. v. 29. Januar 1605 a. a. O. D. 24. fol. 98. Es ſind neun Bullen in authentiſchen, zu Rom ſelbſt angefertigten Transſumpten im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 4 und zwar vier an Rudnicki, vier an das Domcapitel, den Klerus, das Volk und die Vaſallen von Ermland und eine an König Sigismund III., welchen der Papſt um Schutz für den neuen Biſchof erſucht.

4) Vrgl. Biſch. Arch. z. F. D. 78. fol. 148 u. D. 102. fol. 46.

5) Steinhalen an Rudnicki v. 30. März 1605 a. a. O. D. 78. fol. 147 ſpricht deshalb ſeine Freude über die raſche Beſtätigung aus. Vrgl. auch Oddutio an Rudnicki v. 2. April 1605 a. a. O. D. 40. fol. 116.

zum Empfange der bischöflichen Weihe. Ermächtigt, sich von jedem beliebigen Bischofe unter Assistenz zweier anderen weihen zu lassen [1]), hatte er freie Auswahl und erkor sich zum Weihenden den Nuntius Claudius Rangone und zu Assistenten die Bischöfe Peter Tylicki von Leslau und Benedict Woina von Wilna. Die Weihe selbst fand am 6. März 1605 in der Collegiat-Kirche des heil. Johannes des Täufers zu Warschau statt; ihr wohnten bei der König, der Erzbischof von Lemberg, mehrere Bischöfe, Prälaten, Domherren, Geistliche, Senatoren, Edelleute und viel Volk, vom ermländischen Capitel die Domherren Martin Kolacki, Adam Steinhalen und Felix Koß [2]).

Am 8. März ernannte er den lanciczer Domherrn Andreas Zborowski und den Stiftspropst Jacob Schröter von Guttstadt zu seinen Bevollmächtigten, mit dem Auftrage, dem Capitel in Frauenburg die Bullen zu überreichen und auf Grund derselben vom ermländischen Stuhle Besitz zu nehmen; zugleich wurden sie ermächtigt, die üblichen Artikel [3]) zu beschwören und Alles zu vollziehen, was rechtlich von ihnen gefordert würde [4]). Zborowski reiste unverzüglich nach Frauenburg, überreichte Rudnicki's Provisions-Bullen, sowie seine Beglaubigung und bat um die Erlaubniß, vom bischöflichen Stuhl für ihn Besitz zu nehmen. Das Capitel fand nichts zu erinnern und gestattete am 16. März die feierliche Besitzergreifung [5]).

Bald darauf entschloß sich Rudnicki selbst zur Reise nach dem Ermlande. Bevor er jedoch Warschau verließ, fertigte er seine Dankschreiben an den Papst und einige Cardinäle an und legte in dieselben alle Gefühle nieder, welche eben sein Herz bewegten. Ihm trat die Fülle der Pflichten vor die Seele, welche sich mit dem neuen Amte auf seine Schultern und sein Gewissen lagerten, und erzeugte in ihm bange Besorgnisse, zumal er sich in Demuth der hohen Stellung nicht gewachsen glaubte. Da ihm aber die bischöfliche Würde ohne seine

---

1) Vrgl. die Bulle darüber im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 4.

2) Die darüber aufgenommene Notariats-Urkunde v. 9. März 1605 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 145—146.

3) Sie stehen a. a. O. D. 78. fol. 44—45.

4) Die Urkunde darüber a. a. O. D. 78. fol. 142—143.

5) Das Notariats-Instrument darüber befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. Nr. 4. — Wenige Tage nach diesem Acte fiel Andreas Zborowski in ein heftiges Fieber und starb in Heilsberg am 4. April 1605. Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 151—122 u. D. 40. fol. 103. 123.

Bewerbung, ja faſt gegen ſeinen Willen zu Theil geworden, erblickte er darin den höhern Ruf, dem er ſich nicht entziehen dürfte, und hegte das Vertrauen, der Allmächtige werde ihm beiſtehen und ſein Wirken ſegnen. Dieſen Gefühlen gab er am 15. März in ſeinen Schreiben an den Papſt und an die Cardinäle Aldobrandini und Montealto den edelſten Ausdruck [1]).

Nach wenigen Tagen ſchied er aus ſeinem frühern Berufe, nicht ungern, weil er ſich zuletzt nach Befreiung geſehnt. Das Hof-Leben hatte ſeine Seele zu oft mit Schiffbruch bedroht, weshalb er ſeinen Blick ſchon lange nach feſtem Boden gerichtet und den Hafen der Ruhe mit Sehnſucht herbeigewünſcht [2]). Sobald er dieſen im neuen Amte erreicht hatte, beſchloß er, ihn nie mehr zu verlaſſen; bei der ihm anvertrauten Heerde gedachte er zu leben und zu ſterben, noch mehr an ſie gefeſſelt, ſeit er in ihrer Mitte erſchienen und ihrer Liebe verſichert war. Wann er Ermlands Grenzen überſchritten habe, wiſſen wir nicht, vielleicht Ende März oder Anfangs April 1605 [3]). Sein Empfang war ſehr feierlich. Klerus, Adel und Volk wetteiferten förmlich, ſeinen Einzug zu verherrlichen [4]). Am 5. April kam er zur Cathedrale, vollzog die Pontificalien, blieb bis zum 11. April, reiſte gegen Abend nach Braunsberg, pontificirte Tags darauf in der Jeſuiten-Kirche und empfing am 13. April vom Magiſtrat und den Lehnsleuten des Kammeramtes die Huldigung. Am 15. reiſte er nach Wormditt und ließ ſich Tags darauf huldigen; am 18. empfing er in Guttſtadt den Eid der Treue und fuhr dann nach Schmo-

---

1) Vrgl. dieſe Schreiben a. a. O. D. 101. fol. 12. 139—140 und D. 78. fol. 144.

2) Wir beſitzen hierüber noch zwei von ſeiner Hand geſchriebene Diſtichen, welche ſich a. a. O. D. 78. fol. 118 befinden und alſo lauten:

Eccleſiam subeo, dimissa naufragus aula:
Perfida mundani desero vela freti:
Transferor ad niveas Petri sine turbine caulas,
Et fruor optati jam statione soli.

3) Am 4. April 1605 war er nicht mehr in Heilsberg. Vrgl. a. a. O. D. 40. fol. 123. Der Ausdruck „reditus Illmae Cels. Vrae expectandus" zeigt, das er vorher in Heilsberg geweſen ſei.

4) Er ſelbſt ſchreibt darüber unterm 15. April 1605 an den Nuntius Rangono: In Episcopatum hunc insigni universi cleri, Vasallorum totiusque populi gratulatione studiorumque et propensionis significatione receptus sum". A. a. O. D. 78. fol. 159.

lainen. Des folgenden Tages begab er sich nach Heilsberg und vereidigte am 22. April den Magistrat und die Vasallen. Die Eidpflichtigen der Kammerämter Wartenburg, Seeburg und Rößel rief er zur Huldigung nach Heilsberg [1]). Die biedere Herzlichkeit und warme Zuneigung, welche er überall gefunden, hatte ihn so erfreut, daß er Ermland nie mehr verlassen wollte. Als ihm daher der Nuntius Rangono zu dem ehrenvollen Einzuge in sein Bisthum Glück wünschte und von naher Beförderung zu einem höhern Sitze sprach, erwiederte er, daß er in keine Translation einwilligen und von seinem jetzigen Berufe nie weichen werde [2]).

So freudig er den Hof und dessen weltliches Treiben verlassen hatte, um heiligerm Dienste sich zu widmen, so wehmüthig hatten ihn seine Freunde scheiden sehen. Sein offener Character, sein Eifer für das Gute und seine Leutseligkeit hatte Alle zu ihm hingezogen. Sein Austritt aus dem Staatsdienste ließ darum eine schmerzliche Leere zurück [3]). Selbst der König und die Prinzen schienen ihn zu vermissen, erkundigten sich oft nach ihm und schickten ihm wiederholt die freundlichsten Grüße zu [4]). Welch' schöne Zukunft leuchtete Ermland unter solchem Bischofe!

In der That gedieh hier Alles sehr gut. Die Rechte des Capitels wurden gesichert. Zwar hatte Clemens VIII. die Bullen nicht auf Grund der capitularischen Wahl ausgefertigt, sondern, da Ermland durch Tylicki's Translation bei der Römischen Curie erledigt worden, darin ausgesprochen, daß die Wiederbesetzung dieses Mal dem apostolischen Stuhl zukomme und er sich Simon Rudnicki erwählt habe [5]); als aber nachträglich bemerkt wurde, das Capitel

---

1) Vrgl. a. a. O. A. 7. fol. 217. Die Eidesformeln stehen daselbst fol. 218—220.

2) Vrgl. a. a. O. D. 102. fol. 63.

3) Der königliche Hofkaplan Adam Steinhalen schreibt an ihn vom 15. April 1605 a. a. O. D. 25. fol. 69: „Magnum porro sui desiderium Illma D. V. apud omnes reliquit, ut non meminerim, aliquem ex aula abiisse, cujus absentiam aeque, ut Illmae D. V. deplorassent. Quocumque me verto, jucundissima illius fit mentio".

4) Vrgl. Adam Steinhalen an Rudnicki v. 6. Mai u. 19. Sept. 1605 a. a. O. D, 25. fol. 71. 73.

5) Vrgl. diese Bullen v. 12. Januar 1605 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 4. Nur in einigen Fällen wird Rudnicki nebenbei Electus Warmiensis genannt.

beſorge hieraus Schaden für ſein Wahlrecht, ſo erklärte Leo XI. in beſonderm Breve vom 13. April 1605, daß dieſes Recht ungeſchmälert beſtehen bleibe[1]). Auch erregte ſein Mangel des preußiſchen Indigenats keine Befürchtung. Sein Rechtsgefühl beugte jeder Beſorgniß vor, als hege er die Abſicht, die Deutſchen zu unterdrücken und die Polen zu heben. Dieſer nationale Streit war ihm zuwider; er achtete jedes Volk und liebte den Frieden.

Bei ſolcher Geſinnung wurde es ihm auch möglich, in den Landesrath zu kommen. Daß ſich die preußiſchen Stände gegen die Aufnahme der Polen allzeit wehrten, iſt aus früheren Mittheilungen bekannt. Sie ſtützten ſich auf ihr von Caſimir 1454 erhaltenes Privilegium, wornach nur Eingeborne bei ihnen zu Würden und Aemtern gelangen ſollten[2]). Zwar hatte der polniſche Hof daſſelbe vielfach verletzt, aber ebenſo oft auch wieder urkundlich geſichert und in Rechtskraft erhalten; ſelbſt neuerdings war nach Lorenz Gembicki's Nomination zum Biſchofe von Culm eine ſolche Caution ausgeſtellt worden[3]). Deſſenungeachtet mußten die Preußen bald erfahren, daß auch den ermländiſchen Stuhl ein Pole einnahm. Hierüber aufgebracht, leiſteten ſie anfangs Widerſtand und weigerten ſich, Rudnicki anzuerkennen. Schon auf dem Reichstage in Warſchau begann der Kampf. Als ſie am 10. Februar 1605 beim Könige Audienz erhielten, klagten ſie über Verletzungen ihres Privilegiums, indem unlängſt Gembicki Biſchof von Culm und nun, trotz einer königlichen Caution, Rudnicki Biſchof von Ermland geworden, und baten, auf den letztern Stuhl einen gebornen Preußen zu ſetzen. Vergeblich. Der Vicekanzler Tylicki erwiederte in höherm Auftrage: ſie hätten durch ihr Bekanntmachen jener Caution Rudnicki's Beförderung ſelbſt verſchuldet, indem es der König für nöthig gehalten, die erregten Polen zu beſänftigen. Zudem habe dieſelbe nur Culm, nicht Erm-

---

1) Dieſes Breve a. a. O. Schiebl. B. Nr. 17. — Rudnicki hatte es durch ſeinen Agenten Obbutio beſorgt. Vrgl. deſſen Br. an Rudnicki v. 2. April 1605 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 40. fol. 116.

2) Vrgl. darüber im Cap. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 93 und Cromer, de orig. et reb. gest. Polonor. Libr. XXII. p. 350.

3) Alte Abſchr. dieſer Caution v. 9. März 1601 im Biſchof. Arch. zu Fr. D. 78. fol. 12.

land, gegolten, und Rudnicki, vom Capitel gewählt, besitze volles Recht auf diese Diöcese [1]).

Durch solche Antwort nicht befriedigt, gedachten sie, in der Heimath kräftiger zu widerstehen. Hiezu bot der Stanislai-Landtag 1605 in Marienburg die nächste Gelegenheit. Ihn zu besuchen, war Rudnicki verhindert, weshalb er Anfangs Mai den Domcantor Johann Pissinski als seinen Vertreter hinschickte [2]), mit einem Schreiben, worin er sein Ausbleiben entschuldigte, treue Mitwirkung zum Wohle Preußens verhieß, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe anempfahl und sein persönliches Erscheinen zum nächsten Landtage in Aussicht stellte [3]). Der culmische Bischof Gembicki sprach mit Wärme für ihn, rühmte ihn als einen frommen, verdienstvollen Prälaten, welcher Preußens Wohlfahrt getreulich fördern werde, und empfahl seine Aufnahme in den Landes-Rath. Doch schützte man dagegen, obwohl Rudnicki's Vorzüge anerkennend, das Indigenats-Privilegium vor, das zu wahren, Eid und Gewissen geböten, und stellte seine Aufnahme nur dann in Aussicht, wenn er eine Caution besorgte, daß dieser Fall kein Präjudiz erzeuge [4]). Auch dem Könige erwiederten die Räthe auf dessen Botschaft, daß Rudnicki's Beförderung nach Ermland ihr Recht verletze, und baten, künftig ihre Landes-Privilegien zu beachten [5]).

In der Hoffnung, sein persönliches Erscheinen werde besser wirken, begab sich Rudnicki im folgenden Jahre nach Marienburg. Er hielt am 13. Februar 1606 seinen Einzug und beanspruchte den ihm gebührenden Vorsitz; vergeblich, man verweigerte ihm jeden Zutritt. Zwar nahm sich Gembicki abermals seiner an, berief die Räthe vor der Eröffnung des Landtages in die Pfarrei und ersuchte sie, den Bischof von Ermland zuzulassen und ihm den Vorsitz zu übertragen, mit dem Bemerken, daß es den Privilegien nicht schaden könne, wenn man in's Unvermeidliche sich füge, besonders wenn eine königliche Versicherung erfolge, die jedem Präjudiz vorbeuge. Seine An-

---

1) Vrgl. Lengnich, Gesch. der Preuß. Lande. Th. IV. S. 359—361.

2) Simon Rudnicki an die Räthe der Lande Preußens aus Heilsberg v. 4. Mai 1605 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 78. fol. 165.

3) Lengnich a. a. O. Th. IV. S. 363.

4) Lengnich a. a. O. Th. IV. S. 364—365.

5) Lengnich a. a. O. Th. IV. S. 365 u. Docum. Nr. 56. p. 180.

nahme, fügte er hinzu, werde dem Lande sehr nützlich sein, da er beim Monarchen viel vermöge, während seine Abweisung große Verwickelungen herbeiführen und zum Schaden der Provinz ausfallen würde. Die Räthe kamen in Verlegenheit und hätten Rudnicki aufgenommen, wären ihre Rechte durch eine Caution bereits sicher gestellt; da aber letztere fehlte, baten sie um Aufschub bis zum nächsten Reichstage, wo dieselbe zu erlangen wäre [1]). Rudnicki willigte ein, trat freundlich zurück und überließ die Sache der Entscheidung des Königs [2]), zumal der Reichstag in Warschau nahe bevorstand [3]). Er reiste noch an demselben Tage ab [4]).

Auf dem Reichstage fand sich Rudnicki sammt den preußischen Räthen und Abgeordneten ein [5]). Letztere erbaten sich bei Sigismund III. zum 12. April Audienz und ersuchten ihn, bei Besetzung der bischöflichen Stühle auf die Landes-Privilegien zu achten. Der König gab für die Zukunft das beste Versprechen, wünschte aber, Rudnicki möge, wie es seine Vorgänger gethan, unter Preußens Räthen Platz nehmen. Erwägend, daß geschehene Dinge nicht mehr zu ändern seien, und nicht geneigt, mit dem Monarchen zu streiten, wollten sie bloß, um ihrer Pflicht zu genügen, zu den Acten Verwahrung einlegen, entschlossen, sich nunmehr dem königlichen Willen zu fügen. Darum erschien auch Rudnicki, als sie drei Tage später beim culmischen Bischofe zur Berathung sich versammelten, in ihrer Mitte, setzte Sr. Majestät Absicht aus einander, legte den üblichen, nur wenig geänderten Eid eines Landes-Rathes ab und beanspruchte den Vorsitz. Zwar ließen die Preußen solches zu, erklärten jedoch, daß sie ihr Privilegium damit nicht entkräften, sondern nur der Zeit und dem Könige nachgeben [6]). Vier preußische Abgeordnete billigten auch

---

1) Lengnich a. a. O. Th. V. S. 2.

2) Bisch. Arch. z. Fr. D. 81. fol. 55.

3) Er sollte am 7. März eröffnet werden. A. a. O. D. 81. fol. 16.

4) Lengnich a. a. O. Th. V. S. 3.

5) Die Abgeordneten sind namentlich aufgeführt im Bisch. Arch. zu Fr. D. 81. fol. 16; ihre Instruction fol. 16 – 19.

6) Vrgl. diese aus den Acten des warschauer Schloßgerichts von fer. 6. ante Dominic. Cantate 1606 gezogene Protestation a. a. O. D. 81. fol. 55 – 56; abgedruckt bei Lengnich a. a. O. Th. V. Doc. 2. p. 7—8. Ueber die Verhandlungen siehe das Nähere bei Lengnich a. a.. O. Th. V. S. 5—8.

die Zulaſſung nicht, ſondern legten wider dieſelbe hinterher eine amtliche Verwahrung ein [1]).

Für Rudnicki war die Bahn gebrochen. Da ſich die Mehrheit der Preußen für ihn entſchieden, hatte er nichts mehr zu fürchten. Deshalb beſuchte er Anfangs Juni 1606 den Landtag in Marienburg, legte in der Schloßkirche den Eid der Treue in die Hände des von Sr. Majeſtät dazu bevollmächtigten Abtes David Konarski ab [2]) und nahm ſeinen Platz als Präſident der preußiſchen Lande ein. Die Mehrheit der Räthe ließ es zu, im Vertrauen auf das königliche Wort, die Privilegien künftig beachten zu wollen, und in Erwägung Rudnicki's großer Verdienſte, welcher obenein die Ausſicht gab, ihre Rechte kräftig zu ſchützen. Da aber der pomerelliſche Palatin Ludwig v. Mortangen mit fünf Edelleuten auch hiegegen ſich verwahrte [3]), ſo legte die Mehrheit der Stände, um ihre Motive der Nachwelt zu offenbaren, eine Gegenverwahrung ein [4]).

Fortan trat er entſchieden als Präſident auf, berief zum 2. April 1607 eine Tagfahrt nach Graudenz und ermahnte auf derſelben zur Treue gegen den König [5]). Zwar brachte die unzufriedene Partei ſeinen Mangel des Indigenats nochmals zur Sprache; er beugte aber der Zwietracht dadurch vor, daß er am 4. April eine ſchriftliche Erklärung einreichte, in welcher er für ſeine wohlwollende Aufnahme in den Landes-Rath dankte und eine die Rechte der Preußen und der Kirche Ermlands ſichernde Caution verſprach [6]). Dieſes freundliche Benehmen erwarb ihm vollends die Zuneigung der Räthe, welche dem Streite ſogleich ein Ende machten [7]).

---

1) Die Urkunde darüber von fer. 2. post Domin. Jubilate 1606 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 81. fol. 59.

2) So nach der Convention vom Jahre 1479. Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. T. Nr. 1. p. 48–52.

3) Vrgl. dieſe Proteſtation im Biſch. Arch. z. Fr. D. 101. fol. 207.

4) Vrgl. dieſe Urkunde a. a. O. D. 81. fol. 82 und eine Abſchrift davon fol. 83—84.

5) A. a. O. D. 79. fol. 25.

6) Dieſe Erklärung befindet ſich a. a. O. D. 79. fol. 47; abgedruckt bei Lengnich a. a. O. Th. V. Doc. 4. p. 9—10, wo aber der 3. April als Datum ſteht.

7) Schon auf dem Michaeli-Landtage 1607 ging in Marienburg Alles gut. Das berichtet Rudnicki ſelbſt dem apoſtol. Nuntius Simoneta im October 1607 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 79. fol. 146.

In seiner Diöceſe entfaltete er eine ſegensreiche Thätigkeit. Vor Allem gedachte er, den Klerus im Berufseifer zu erwärmen, überzeugt, daß es hernach leicht ſei, das kirchliche Leben in Aufſchwung zu bringen. Als Mittel dazu gebrauchte er die General-Viſitation und Diöceſan-Synode. Erſtere erſtreckte ſich über das ganze Bisthum. Er begann ſie am 16. December 1606 mit der Cathedrale [1]) und leitete ſie mit einer Rede ein, welche die Anweſenden gewaltig ergriff und zum Guten begeiſterte [2]); nach ihrer Vollendung ſtellte er darüber eine beſondere Urkunde aus [3]). Zu Viſitatoren in der Diöceſe ernannte er am 18. November 1608 die Domherren Adam Steinhalen und Jacob Holtz und kündigte ihre Reiſe in einem ergreifenden, wahrhaft apoſtoliſchen Rundſchreiben an [4]). Sie vollzogen ihr Amt mit Eifer, begannen die Viſitation am 4. Mai 1609 mit Braunsberg und ſetzten ſie, gemeinſam die ganze Diöceſe bereiſend, faſt ohne Unterbrechung bis Mitte Februar 1610 fort [5]).

Die General-Viſitation ſollte nur die Vorläuferin der Diöceſan-Synode ſein. Deshalb traf Rudnicki, ſobald jene vollendet war, augenblicklich Anſtalten, dieſe zu berufen. Um das Erforderliche zu berathen, wohnte er am 26. März 1610 einer Capitels-Sitzung bei, wo Zeit und Ort in nähere Erwägung kamen. Man entſchied ſich für Heilsberg und gab die Beſtimmung der Zeit dem Biſchofe anheim [6]). Dieſer freute ſich der raſchen Einigung und kündigte ohne Verzug die Synode an [7]). Doch kam ſie erſt im Herbſt zu Stande und währte vom 17. bis zum 19. November 1610. Zwar kennen

---

1) Ihm aſſiſtirten dabei der Dompropſt Paul Gornicki, Domcuſtos Thomas Treter und der Domherr Adam Steinhalen. Vrgl. das Nähere darüber a. a. O. A. 8. p. 3—6.

2) Der Entwurf dieſer Rede, von Rudnicki's Hand, ſteht a. a. O. D. 39. fol. 103; eine Copie davon a. a. O. D. 81. fol. 80—81.

3) Sie befindet ſich a. a. O. D. 81. fol. 131—132.

4) A. a. O. D. 80. fol. 121.

5) Vrgl. die leider nicht vollſtändigen Viſitations-Acten v. 1609—1610 a. a. O. B. 5. Die Viſitations-Decrete ſtehen a. a. O. B. 6. fol. 1 ff. Daß die ganze Diöceſe viſitirt worden ſei, erſehen wir aus Rudnicki's Schreiben an den apoſtol. Nuntius v. 26. Mai 1610 a. a. O. D. 82. fol. 36.

6) Acta Capit. Warm. ab ann. 1609—1613. p. 3.

7) Schon im Mai 1610 war ſie angeſagt. Vrgl. Rudnicki an den apoſtol. Nuntius v. Mai 1610 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 82. fol. 36.

wir ihre Verhandlungen nicht [1]); aber sowohl ihre Dauer, als auch der Umfang und schöne Inhalt ihrer Beschlüsse geben Zeugniß von ihrem Eifer und ihrer Vortrefflichkeit [2]). Sie regelte für lange Zeit die kirchlichen Verhältnisse der Diöcese, weshalb Rudnicki kein Bedürfniß fühlte, sie zu wiederholen. Zwar hielt er noch zwei Synoden ab, eine im Jahre 1613 [3]) und die andere am 3. Juni 1621 [4]); aber beide nur, um dem Könige von Polen eine Hülfs-Steuer bewilligen zu lassen.

Mit großer Wärme nahm er sich der Pflanzschule des künftigen Klerus an. Erwägend, daß Jünglinge zum Guten leicht zu begeistern seien, eine solche Begeisterung lange vorhalte und den Berufs-Eifer kräftige, gedachte er, sich den Studirenden bei jeder Gelegenheit als väterlicher Freund zu erweisen. Gleich im ersten Jahre machte er dem Collegium in Braunsberg seinen Besuch [5]) und erwiederte die Beglückwünschung der Schüler mit einer schönen Rede [6]). Fortan zeigte er eine solche Liebe zu dieser Anstalt, daß er wiederholt bald durch ermunternde Worte [7]), bald durch reichliche Spenden [8]), deren größter Wohlthäter wurde. Dafür bewahrten ihm Lehrende und Lernende ein dankerfülltes Herz, und es entwuchs ihrer Schule ein gründlich gebildeter und für den geistlichen Beruf erwärmter Klerus.

Rudnicki hatte seine oberhirtliche Aufgabe vollständig erfaßt und besaß den kräftigen Willen, sie ebenso zu lösen. Alle Katholiken, die sein geistlicher Arm erreichte, zog er an sich und drückte sie an sein Herz. Was ihnen wehe that, empfand er mit gleichem Schmerze; ihr Mangel dünkte ihm sein eigener zu sein, und hier hatte er in der That noch viel zu helfen. Zwar genossen seine Ermländer die religiösen Tröstungen in hinlänglichem Grade; aber es gab auch

---

1) Es fehlen die Synodal-Acten.

2) Ihre Decrete sind abgedruckt bei Rudnicki, Constitt. Synodal. Brunsbergae. 1612. p. 129—339.

3) Vrgl. darüber Cap. Arch. z. Fr. C. 1. fol. 8. u. Acta Cap. cit. p. 31.

4) Vrgl. darüber Bisch. Arch. z. Fr. D. 86. fol. 87 u. A. 84. fol. 63—64. 71—72.

5) Im April 1605. Vrgl. a. a. O. A. 7. fol. 217.

6) Sie steht a. a. O. D. 102. fol. 61.

7) Vrgl. a. a. O. D. 102. fol. 64.

8) Vrgl. a. a. O. D. 101. fol. 142; Acta Cap. Warm. ab. ann. 1609—1613. p. 16. 20—22 und Riwocki, vita Simonis Rudnicki p. 23—25.

Katholiken im Herzogthum Preußen und im benachbarten Elbing, welche ohne Priester, Cultus und geistliche Pflege lebten. Deren trübseliger Lage beschloß er abzuhelfen, es mochte kosten, was es wollte; und er führte es mit einer Liebe aus, welche Staunen erregt und seinen apostolischen Eifer sattsam bekundet.

Was zunächst Königsberg betrifft, dessen Katholiken ihm die Kirche verdanken, so suchte er mit dem erlauchten Nachbar, der ihm allein zum Ziele verhelfen konnte, im besten Einvernehmen zu stehen, was ihm insofern leicht gelang, als er es stets mit einem edlen Fürsten zu thun hatte. Sobald er Besitz genommen vom Stuhle Ermlands, schickte er am 8. Mai 1605 seine Abgeordnete nach Königsberg mit dem Versprechen bester Nachbarschaft [1]). Herzog Albrecht Friedrich sammt seinen Räthen nahm es hoch auf und erwiederte das Anerbieten ebenso freundlich [2]). Dieselbe Feinheit im Benehmen zeigte Rudnicki auch in der Folge und erntete dafür schöne Früchte. Als er im Herbst 1605 erfuhr, daß Kurfürst Joachim Friedrich, der Verwalter Preußens, nach Königsberg gekommen sei, sandte er den wartenburger Burggrafen Ludwig v. Hülsen mit einem Schreiben dahin, wünschte ihm Glück zur Ankunft im Herzogthum und bat um gute Nachbarschaft. Der Kurfürst, darüber sehr erfreut, dankte herzlich und verhieß willige Dienste und das beste Einvernehmen [3]). Voll Vertrauen bat derselbe den Bischof von Ermland um freundliche Hülfe auf dem polnischen Reichstage, welche Rudnicki gerne zusagte und bereitwillig leistete [4]). Solcher Hülfe hielt er den Kurfürsten für um so würdiger, als derselbe, bei der Uebernahme der Curatel über den geisteskranken Herzog Albrecht Friedrich, den Katholiken freie Religionsübung zu gestatten und in Königsberg eine bis zwei Kirchen mit entsprechenden Einkünften für die Geistlichen zu ihrem Cultus herzugeben versprochen hatte [5]). Dieses freundliche Verhältniß vererbte sich nach Joachim Friedrichs Tode [6]) auf dessen Sohn Johann Sigismund, welcher, bei Albrecht Friedrichs andauernder Krankheit,

---

1) A. a. O. D. 101. fol. 134 u. A. 7. fol. 221.
2) Vrgl. die Antwort a. a. O. A. 7. fol. 221—222.
3) Vrgl. a. a. O. D. 78. fol. 121 u. A. 7. fol. 265—267.
4) A. a. O. A. 7. fol. 300 - 301.
5) Vrgl. a. a. O. H. 14. fol. 227—228 und Leo, Hist. Pruss. p. 490—491.
6) Er starb 1608. Leo, Hist. Pruss. p. 478.

in die Verwaltung Preußens eintrat [1]). Derſelbe fand ein zerrüttetes Ländchen, überall Zwietracht, Parteiweſen und gegenſeitige Verdächtigungen. Nur der König von Polen beſaß die Macht, der Anarchie zu ſteuern, weshalb die Bedrängten nach deſſen Hülfe ſich ſehnten. Da aber Rudnicki bei dieſem in ſo hoher Gunſt ſtand, baten ihn Viele um ſeine Unterſtützung bei Hof [2]). Die Sachen ſtanden ſo ſchlimm, daß der preußiſche Adel im März 1609 auf dem Reichstage in Warſchau die Regelung der wirrevollen Verhältniſſe durch eine königliche Commiſſion begehrte [3]). Dieſe ernannte Sigismund III. am 29. April. An ihrer Spitze befand ſich, da der Biſchof Mathias Pſtrokonski von Leslau in Kurzem ſtarb, Rudnicki und führte das ſchwierige Geſchäft mit großer Gewandheit aus [4]). Zwar lehnte der Kurfürſt, aus Beſorgniß vor Aufruhr, die Hergabe zweier Kirchen an die Katholiken ab [5]); machte ſich aber 1611 auf dem Reichstage in Warſchau anheiſchig, eine Kirche für ſie zu erbauen und die Hergabe einer zweiten bei den Ständen zu befürworten [6]). Zur Regelung dieſer und anderer Angelegenheiten des Herzogthums erſchien im Frühlinge 1612 Rudnicki abermals in Königsberg und brachte einen Vergleich zu Stande, worin der Kurfürſt binnen drei Jahren eine katholiſche Kirche auf dem Sackheim zu erbauen und jährlich tauſend Gulden zum Unterhalt des Pfarrers zu zahlen verſprach [7]). Johann Sigismund hielt getreulich Wort, zeigte ſich dem Biſchofe ſehr freundlich, ſtattete ihm am 24. Juni 1612 einen Ehren-Beſuch in Heilsberg

---

1) Leo l. c. p. 478—480.

2) Vrgl. das Schreiben der herzoglichen Städte an Rudnicki v. 2. Januar 1609 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 80. fol. 84.

3) Vrgl. a. a. O. H. 14. fol. 180—183 und die königl. Antwort auf den Vortrag der Abgeordneten Johann Sigismunds a. a. O. D. 80. fol. 88—92.

4) Vrgl. a. a. O. H. 14. fol. 183. Das Creditiv der königl. Commiſſarien ibid. fol. 199—200. Ueber die v. 26. Mai bis zum 15. Juli 1609 dauernden Verhandlungen in Königsberg ibid. fol. 232—244. 247—248. 254—261. 274—287. 291—300. 309—322. 332—355.

5) Vrgl. a. a. O. H. 14. fol. 299—332.

6) Leo, Hist. Pruss. p. 489—490.

7) Vrgl. darüber Biſch. Arch. zu Frauenb. D. 83. fol. 13—14. 19—32. 115. 117. u. H. 14. fol. 364 - 430. Die bei dieſer Gelegenheit von Rudnicki an den Kurfürſten und die preußiſchen Stände gehaltene Rede a. a. O. D. 102. fol. 71—72.

ab [1]), zahlte ſchon im folgenden Jahre 2000 Mark zur Beſchaffung der nöthigen Kirchengeräthe [2]) und begann unverzüglich den Bau der Kirche [3]). Am Schluß des Jahres 1615 ſtand ſie bereits unter Dach [4]) und wurde im Sommer 1616 fertig. Im Herbſt präſentirte der Kurfürſt zum erſten Pfarrer an derſelben Johann Bilina [5]), zahlte ihm für 1616 den vertragsmäßigen Gehalt [6]) und nahm die katholiſchen Prieſter in ſeinen beſondern Schutz [7]). Als Bilina im Frühlinge 1617 ſtarb, präſentirte er, auf Rudnicki's Empfehlung, den Domprediger Valentin Dambkowski zum Pfarrer [8]), einen fein gebildeten [9]), eifrigen Prieſter und guten Kanzelredner, welcher ſeinem Amte mit Segen vorſtand [10]) und 1624 als Domherr von Guttſtadt endete [11]).

Dem frommen Biſchofe gereichte es zu inniger Freude, katholiſchen Cultus in einer Stadt zu haben, wo er ſeit einem Jahrhundert nicht mehr ſtattgefunden. Zudem verſüßte es ſein Leben, mit einem Fürſten befreundet zu ſein, deſſen Edelſinn immer deutlicher hervortrat, und der mit ihm zum Wohle beider Ländchen allzeit Hand in Hand ging [12]).

---

1) Er blieb bei ihm mit ſeinem Gefolge von 200 Perſonen bis zum 27. Juni. Vrgl. a. a. O. A. 10. fol. 83—84, wo die dem Kurfürſten zu Ehren veranſtalteten Feſtlichkeiten beſchrieben ſind. Das ſchöne Dankſchreiben des Kurfürſten für die ehrenvolle Aufnahme ibid. fol. 84—85.

2) Vrgl. Rudnicki's Quittung darüber v. 13. November 1613 a. a. O. A. 10. fol. 296—297.

3) Vrgl. a. a. O. D. 102. fol. 103, wo Rudnicki ſolches rühmend hervorhebt.

4) Vrgl. Rudnicki's Bericht an den Papſt v. 20. Februar 1616 a. a. O. A. 84. fol. 14.

5) Vrgl. a. a. O. A. 11. fol. 27.

6) Rudnicki's Quittung darüber v. 11. November 1616 a. a. O. A. 84. fol. 21—22.

7) A. a. O. A. 11. fol. 41—42, wo ſein Edict vom 5. Januar 1617 die Störer des katholiſchen Gottesdienſtes mit ſchwerer Strafe bedroht.

8) Vrgl. a. a. O. A. 84. fol. 30—31.

9) Nachdem er bei den Jeſuiten in Braunsberg ſeine Studien vollendet hatte, ſetzte er dieſelben, um ſich tüchtig in der Philoſophie auszubilden, noch in Wilna fort. Vrgl. ſ. Briefe an Kromer aus Wilna v. 8. Januar u. 3. Juni 1585 u. v. 22. Januar 1587. a. a. O. D. 37. fol. 5. 49. 62.

10) Vrgl. den Viſitations-Bericht v. 23. April 1623 a. a. O. B. 8. fol. 295.

11) Heide, Archiv. Heilsb. Part. II. c. 2. Nr. 9.

12) Vrgl. den ſehr warmen Briefwechſel beider vom September 1617 und Februar 1619 im Biſch. Arch. z. Fr. A. 11 fol. 80 u. D. 86. fol. 23 und Riwocki, vita Simonis Rudnicki p. 27.

Das Gelingen seiner Bestrebungen für Königsberg schien der Vorläufer seines endlichen Sieges auch in Elbing zu sein, wo er viele Jahre um die St. Nicolai-Kirche gekämpft hatte. Leider fand er hier den guten Willen nicht, der ihm dort zu Theil geworden; der Edelsinn eines Fürsten mangelte der städtischen Behörde gänzlich. Doch siegte mit der Zeit des Bischofs himmlische Geduld, unermüdliche Ausdauer und väterliche Liebe. Als Rudnicki den Stuhl von Ermland bestieg, fand er wohl einen Pfarrer von St. Nicolai, den Dr. Sigismund Steinson [1]), aber nicht im Besitz der Kirche und außer Stande, sein Amt zu versehen, weil der Magistrat es hemmte. Solche Hemmung glaubte er nun beseitigen zu müssen. Wenngleich seine Vorgänger Hosius, Kromer, Bathori und Tylicki sich fruchtlos in der Sache abgemüht hatten, so beschloß er sie doch in Angriff zu nehmen, um, wie jene, seiner Pflicht zu genügen. Da aber der betretene Rechtsweg nur Erbitterung erzeugt hatte, hielt er denselben nicht für geeignet und wollte neben dem gerichtlichen Verfahren, welches Steinson eingeleitet [2]), einen gütlichen Vergleich zu Stande bringen. Zu diesem Zwecke schickte er Ende September 1605 die Domherren Hindinberg und Kolacki nach Elbing, mit einem Schreiben an die Stadtbehörde [3]), worin er diese wohlwollend ermahnt, ihn als Bischof anzuerkennen und die Pfarrkirche herauszugeben, zumal der Prozeß wider sie entschieden und das Urtheil nur zu vollziehen sei. Vergeblich. Man würdigte ihn keiner Antwort, und als diese, nach vielem Drängen, erfolgte, enthielt sie bloß das Gesuch um einige Monate Frist zur Berathung [4]). Obwohl nur Winkelzüge darin erblickend, gestattete er doch die Frist, im Uebrigen fest entschlossen, die Sache mit Geduld, aber auch mit Kraft und Ausdauer zu verfechten [5]).

---

1) Dieser war, nachdem 1604 Michael Duntius gestorben, vom Könige präsentirt, vom Administrator Johann Pissinski instituirt und am 15. December 1604 in der St. Nicolai-Kirche eingeführt worden. Vrgl. a. a. O. D. 78. fol. 116. 131. 134.

2) Vrgl. a. a. O. D. 81. fol. 7. 105 u. A. 7. fol. 382—383.

3) Dieses vom 23. September 1605 datirte Schreiben befindet sich a. a. O. A. 7. fol. 249—250.

4) Vrgl. a. a. O. A. 7. fol. 260—265. 281—282.

5) Vrgl. s. Schreiben an den elbinger Rath v. 23. November 1605 a. a. O. D. 78. fol. 212; D. 101. fol. 133 u. A. 7. fol. 283.

Dieſes Nachgeben als Schwäche auslegend, wurden die Gegner übermüthig; loſe Leute traten ſogar mit Schmähſchriften gegen den Papſt und den katholiſchen Klerus hervor [1]). Rudnicki behielt ſeine Gemüthsruhe und wartete die Friſt ab, ſtimmte ſogar bei, daß der König das gerichtliche Verfahren wider die Stadt bis zum 13. Januar 1607 einſtellte [2]), in der Hoffnung, dieſe werde ſich zum Vergleiche bereit zeigen; und als nach einem Jahre keine Antwort erfolgt war, mahnte er darum, leider fruchtlos, in ſehr liebevollem Schreiben [3]).

Der Unruhen im Reiche wegen hielt er es nunmehr für rathſam, einſtweilen zu ſchweigen. Erſt 1611 nahm er die Sache wieder in Angriff. Ueberzeugt, daß auf gütlichem Wege nichts zu erlangen ſei, betrat er, mit blutendem Herzen, die Bahn ſtrengſter Gerechtigkeit; es wurde beim königlichen Gerichte Klage geführt [4]). Zwar zog es ſich auch hier in die Länge [5]); aber es ſtand kein anderer Weg offen und er führte endlich zum Ziele. Elbing wurde 1612 mit der Reichsacht belegt [6]), und der marienburger Palatin Stanislaus Dzialynski aufgefordert, dieſelbe zu veröffentlichen [7]). Die Kunde davon erſchreckte die Elbinger und machte ſie zum Vergleich geneigt [8]). Auch Rudnicki erklärte ſich dafür, wenn ſie ihn noch vor der Publication des Urtheils vollzögen [9]), und ſchickte, da dieſe am 6. Juli 1612 erfolgen ſollte, drei Tage vorher ſeine Bevollmächtigten nach Elbing [10]). Vergeblich. Die Stadtbehörde wollte nur Zeit gewinnen [11]). Darum appellirte ſie am 6. Juli, als ihr die Acht publicirt werden ſollte, an den Reichs-

---

1) Vrgl. a. a. O. D. 81. fol. 9. 13.

2) Vrgl. a. a. O. D. 81. fol. 73. 79 u. A. 7. fol. 383.

3) Dieſer Brief v. 16. December 1606 ſteht a. a. O. D. 81. fol. 133.

4) A. a. O. D. 82. fol. 170.

5) Die Klage des Pfarrers Steinſon darüber in ſ. Br. an Rudnicki v. 17. Februar 1612 a. a. O. D. 83. fol. 116.

6) Das Erkenntniß d. Varsoviae fer. 6ta. ante Dominic. Laetare 1612. a. a. O. A. 10. fol. 86—88.

7) Das königl. Schr. an ihn v. 23. April 1612 abſchriftlich a. a. O. A. 10. fol. 90—91.

8) Vrgl. den Brief der Elbinger an den Palatin v. 21. Mai 1612 a. a. O. D. 83. fol. 18.

9) Vrgl. a. a. O. D. 83. fol. 44.

10) A. a. O. D. 83. fol. 44—46 u. A. 10. fol. 88—89.

11) Vrgl. a. a. O. A. 10. fol. 92.

tag [1]). Da ein nochmaliger Verſuch, die Sache gütlich beizulegen, fehl ſchlug [2]), wurde am 8. October 1612 die Acht verkündigt und jeder Verkehr mit der Stadt unterſagt [3]). Deshalb erklärte ſich Rudnicki am 1. Februar 1613 wider die Zulaſſung der Elbinger zum Landtage und gab endlich, auf Bitten der Räthe, nur unter der Bedingung nach, daß der Reichsacht nicht derogirt werde [4]).

Leider zeigte ſich der polniſche Hof ſchwach und nachſichtig. Der König ließ ſich herbei, die Acht zum Behuf eines gütlichen Vergleichs auf ſechs Monate zu ſuspendiren [5]) und dieſe Suspenſion mehrmals zu wiederholen [6]). Das machte die Elbinger dreiſt. Nachdem ihre Schweſterſtädte Thorn und Danzig den Reichsſenat mit Fürbitten erfolglos beſtürmt hatten [7]) und die Acht drängte, zeigten ſie wohl Luſt zum Vergleiche, zogen aber die Verhandlungen dermaßen in die Länge, daß das Jahr 1615 fruchtlos verlief und des Biſchofs Geduld auf die höchſte Probe geſtellt wurde [8]). Beſſer ging es 1616. Zwar ſetzten ſie Alles in Bewegung, um nicht zu unterliegen [9]); willigten aber zuletzt, durch die Reichsacht gezwungen, in den Abſchluß eines Vergleiches, zumal der Biſchof mit der St. Nicolai-Kirche ſich zufrieden erklärte und auf die Kirche in der Neuſtadt verzichtete. Die Vergleichs-Puncte wurden am 14. April 1616 in Heilsberg feſtgeſetzt [10]) und am 14. Juni mit geringer Abänderung von Sigis-

---

1) Die Verhandlungen dieſes Termins a. a. O. D. 83. fol. 15—16. 47—48 und A. 10. fol. 89—92. 159—162.

2) Vrgl. a. a. O. D. 83. fol. 50 u. A. 10. fol. 92.

3) A. a. O. D. 83. fol. 53—55 u. A. 10. fol. 162—167.

4) A. a. O. D. 83. fol. 71—72.

5) Das königl. Decret v. 26. Februar 1613 a. a. O. A. 10. fol. 211—212.

6) Solche Suspenſionen der Reichsacht v. 4. Mai, 25. Juli u. 2. December 1615 a. a. O. D. 83. fol. 10 u. A. 10. fol. 440. 478—479.

7) Vrgl. deren Geſuch vom 27. Februar und des Senates Antwort vom 25. März 1615 a. a. O. D. 85. fol. 39—41 u. A. 84. fol. 5—6.

8) Vrgl. die ausführlichen Verhandlungen v. Auguſt bis zum Decbr. 1615 a. a. O. A. 10. fol. 441—446. 449—457. 465. 468—471. 479—481. 483—485. 490.

9) Vrgl. die unerquicklichen Verhandlungen vom Januar bis März 1616 a. a. O. A. 10. fol. 488—489. 498. 500—506. 513—516. 519—521.

10) Sie ſtehen a. a. O. A. 10. fol. 528—529; eine Copie auch in Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey. Tom. IX. p. 175—178.

mund III. bestätigt [1]). Zwar weigerten sich die Elbinger, diese Abänderung anzunehmen [2]), weshalb sich die Sache nochmals hinzog; allein der liebevolle Rudnicki half aus. Mit dem in Heilsberg geschlossenen Vergleiche zufrieden, gewann er auch den König dafür und bewog ihn, zu erklären, daß er es Rudnicki überlasse, sich mit den Elbingern zu einigen. Doch hielt es schwer, diesen zu genügen. Sie schienen, auf die Thorner, Danziger und alle Unzufriedenen im Reiche bauend, abermals zögern zu wollen und stellten mit der königlichen Würde unverträgliche Forderungen. Erst als Sigismund III. im Frühlinge 1617 die Acht von Neuem verkündigen und vollziehen ließ, und Rudnicki eine Caution für ihre Privilegien auswirkte, ergaben sie sich [3]). — Auf Grund des heilsberger Vergleichs vom 14. April 1616 ward eine neue Uebereinkunft am 19. October 1617 geschlossen [4]), wornach sie zu unbedingter Herausgabe der St. Nicolai-Kirche sich verstanden. Demzufolge hob der König am 4. November die Reichsacht auf [5]).

Das Ziel war glücklich erreicht. Deshalb machte Rudnicki die Aufhebung der Reichsacht sofort in seiner Diöcese bekannt [6]) und der königliche Secretair Stephan Sadorski am 21. November in Elbing [7]). Die Uebergabe der Kirche erfolgte, nach Ausführung der nöthigen Reparaturen, am 31. December 1617. Der Bischof selbst wohnte ihr bei sammt vier Domherren [8]). Er traf Sonnabend am 30. December in Elbing ein, reconciliirte am folgenden Tage die Kirche und den Kirchhof und consecrirte drei Altäre, weil die Steine verletzt und die Reliquien geraubt waren. Darauf fand die Predigt statt und eine stille heilige Messe, welche der Bischof hielt. Am 1. Januar war Vor- und Nachmittags Predigt und feierlicher Gottesdienst; Rud-

---

1) A. a. O. A. 10. fol. 529—530.

2) Vrgl. a. a. O. A. 10. fol. 531—532 u. A. 11. fol. 33—34.

3) Vrgl. a. a. O. D. 85. fol. 75. 91. u. A. 11. fol. 56—61. 75—76.

4) Sie steht a. a. O. D. 85. fol. 97 u. A. 11. fol. 81. Abschrift davon auch in Manuscript. Elbing. ex biblioth. Ramsey. Tom. IX. p. 183.

5) Original-Edict a. a. O. D. 85. fol. 101 u. Copie a. a. O. A. 11. fol. 82.

6) A. a. O. A. 11. fol. 83.

7) A. a. O. A. 11. fol. 86—87.

8) Konarski, Koch, Bistram und Konopacki. Acta Capit. Warm. ab. ann. 1614—1631. fol. 21. 22.

nicki ſelbſt pontificirte das Hochamt [1]). Es war ein Feſt der Freude und des Friedens. Die Katholiken Elbings vergoſſen Thränen der Rührung; der Biſchof fühlte ſein Herz erleichtert; auch die Stadtbehörde zeigte einen mildern Sinn. Um ſie hierin zu erhalten, entſchloß ſich der wegen des geführten Prozeſſes ihr mißliebige Sigismund Steinſon, der Pfarre zu entſagen. An ſeine Stelle trat Michael Schambogen [2]), der bisherige Erzprieſter von Allenſtein [3]).

Rudnicki's eifrige und erfolgreiche Wirkſamkeit wurde überall gerühmt, beſonders in Rom [4]). Seine Diöceſanen aber hingen an ihm mit kindlicher Liebe; denn er hatte für ſie als Biſchof und Landesfürſt väterlich geſorgt [5]). Um ſo ſchmerzlicher fühlten ſie ſeinen Verluſt, als ihn der Tod hinwegnahm. Er ſtarb im Schloſſe zu Heilsberg am 4. Juli 1621 Nachmittags 4 Uhr [6]), im 69ſten Lebensjahre [7]). Seine Leiche ruht in der Cathedrale zu Frauenburg [8]).

Zum General-Adminiſtrator wurde am 9. Juli ſein Neffe, der Domherr Albert Rudnicki, gewählt [9]), welcher für die Seele des abgeſchiedenen Oberhirten zum 19. Juli in allen Kirchen feierliche Exequien verordnete [10]).

26. Johann Albert (1621—1633).

Nach Rudnicki's Tode traf das Capitel ſchon am 9. Juli Anſtalten zur Biſchofswahl und ſetzte den Termin auf den 13. Auguſt

---

1) Vrgl. die ausführliche Beſchreibung dieſer Feier im Biſch. Arch. z. Frb. A. 84. fol. 43—44.

2) Die königl. Präſentation für Schambogen iſt v. 11. Februar 1618. a. a. O. A. 84. fol. 45—46; der Inveſtiturbrief v. 22. Juni 1618. a. a. O. fol. 47. Vrgl. auch Manuscript. Elbing. ex bibl. Ramsey Tom. IX. p. 311. 313. 315.

3) Er wurde 1616 Erzprieſter von Allenſtein. a. a. O. A. 84. fol. 19.

4) Vrgl. a. a. O. A. 7. fol. 323—324 u. A. 84. fol. 46.

5) M. L. Treter p. 135–138; Leo, Hist. Pruss. p. 506—508.

6) Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 54; M. L. Treter p. 138; Leo p. 508.

7) M. L. Teter p. 138. Nach Riwocki, vit. Sim. Rudnicki p. 2. war er am 20. October 1552 geboren. Vrgl. dieſe kurze Biographie in der Capit. Biblioth. zu Frauenb. VI. E. e. 637.

8) M. L. Treter p. 139 u. Biſch. Arch. z. Fr. C. 15. fol. 82.

9) Acta Capit. cit. fol. 54.

10) Biſch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 73—74.

feſt [1]). Gleichzeitig ſandte es die Domherren Michael Dzialynski und Johann Vaſtov zum Könige [2]), mit dem Auftrage, dieſem das Ableben des Biſchofs, ſowie den Wahltermin anzuzeigen, die Liſte ſämmtlicher Capitels-Mitglieder zu überreichen und ihn zu bitten, daß er aus der Zahl derſelben vier geborne Preußen als Candidaten ernenne. Sollte er aber einen ſeiner Söhne befördern wollen, ſo durften ſie erklären, daß man ſich in Frauenburg nicht ſchwierig zeigen würde [3]).

Dieſe Erklärung floß ſchwerlich aus freiem Antriebe. Keiner der königlichen Söhne war Domherr von Ermland; es fehlte alſo eine vertragsmäßig erforderliche Eigenſchaft. Wollte das Capitel hierüber hinwegſehen, ſo trat es in Widerſpruch mit ſeinen Rechten und mit der eidlich übernommenen Pflicht, ſie zu ſchützen, ſchwächte den petrikauer Vertrag und lief Gefahr, ſein Wahlrecht zu verkümmern. Solches anzunehmen, verbietet jedoch der Eifer, mit welchem man in Frauenburg allzeit dieſes Recht vertheidigte. Wir finden es darum wahrſcheinlich, daß der König noch bei Rudnicki's Lebzeiten einen ſeiner Söhne zu deſſen Nachfolger auserſehen und für ſolchen Fall eine päpſtliche Dispenſation vom Erforderniß eines ermländiſchen Canonicats erhalten habe [4]). Letztere gab natürlich auch dem Capitel die Befugniß, davon abzuſehen, vorausgeſetzt, daß der Vertrag ſelbſt ſeine Rechtskraft behielt.

Wie die Abgeordneten ihre Miſſion ausgeführt haben, wiſſen wir nicht; es fehlt uns darüber jeder Bericht. Doch zeigen die ſpäteren Ereigniſſe, daß Sigismund III. wirklich den Plan hegte, ſeinen Sohn Johann Albert auf den Stuhl Ermlands zu befördern, weshalb ihm jene Erklärung ſehr erwünſcht kam.

Am 13. Auguſt 1621 war die Biſchofswahl. Ihr wohnten zwölf berechtigte Wähler bei, der Dompropſt Paul Gornicki, Domcuſtos Wenceslaus Kobierſicki, Domcantor Heinrich Hindinberg und die Domherren Johann Preuck, Johann Rucki, Laurentius Koch, Michael Biſtram, Lucas Bratkowski, Andreas Lyſſa-

---

1) Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631. fol. 54.

2) Acta Capit. cit. fol. 55.

3) Ihre Inſtruction befindet ſich im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 423 426.

4) M. L. Treter p. 140 u. hinter Leo, Hist. Pruss. p. 509 ſagt geradezu, Gregor XV. habe eine ſolche Dispenſation vor der Wahl ertheilt

kowski, Albert Rudnicki, Michael Dzialynski und Johann Vastov [1]). Als Commissarius erschien der königliche Secretair Samuel Jargawski. Seine Aufträge sind unbekannt; wir wissen nicht einmal, ob er eine Candidatenliste, oder bloß den königlichen Wunsch, den Prinzen Johann Albert zu wählen, überreicht habe. So viel steht fest, daß der Prinz einstimmig postulirt wurde [2]). Dzialynski und Vastov überbrachten ihm das Postulations-Decret [3]).

Die päpstliche Bestätigung erfolgte schon am 10. October. Da aber dem Prinzen das erforderliche Alter fehlte [4]), machte ihn Gregor XV. nur zum immerwährenden Verwalter Ermlands [5]). Freilich konnte er auch diesem Amte nicht genügen, weshalb der Papst, auf Bitten des polnischen Königs, den Domherrn Michael Dzialynski auf drei Jahre zum Mitverwalter ernannte [6]).

Dzialynski überreichte sein darüber empfangenes Breve am 20. November dem Capitel und bat um Zulassung zu seinem Amte. Obwohl diese Mitverwaltung etwas Neues war und im ersten Augenblick auf rechtliche Bedenken stieß [7]), widersetzte man sich ihr doch nicht, überzeugt, daß der Inhaber des bischöflichen Stuhls, im Falle seiner Behinderung, den Verwalter aus dem Capitel zu wählen befugt sei. Demzufolge legte Albert Rudnicki seine Administration nieder und übergab sie dem Domherrn Dzialynski [8]).

Bald darauf erhielt der Prinz seine Confirmations-Bulle und traf Anstalten zur Besitznahme des bischöflichen Stuhles. Als sein

---

1) Acta Capit. Warm. ab ann. 1614—1631 fol. 57.

2) Acta Capit. Warm. de 13. August 1621; Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243. 415 u. A. 84. fol. 74.

3) Acta Capit. de 13. August 1621.

4) Er war erst neun Jahre alt. Starowolski, vit. Antist. Cracov. p. 293 u. Lengnich, Gesch. der Lande Preuß. Th. V. S. 155. Irrig sagt M. L. Treter p. 140, er sei dreizehn Jahre alt gewesen.

5) Das päpstl. Breve an das ermländische Capitel v. 10. October 1621 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. P. Nr. 36. Vrgl. auch im Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243. 415.

6) Das Breve darüber v. 25. September 1621 befindet sich abschriftlich im Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 77—78 u. Acta Capit. ab ann. 1614—1631. fol. 60–61.

7) Namentlich bekämpfte sie der Domcantor Hindinberg, weil sie ihm die Rechte Ermlands zu verletzen schien. Acta Capit. cit. fol. 61.

8) Acta Capit. cit. fol. 60—61 u. Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 77—78.

Bevollmächtigter reiſte der warſchauer Archidiacon Paul Piaſecki nach dem Ermlande und brachte eine Erklärung Sigismund's III. mit, daß die Wahl des Prinzen, obwohl derſelbe nicht ermländiſcher Domherr ſei, den petrikauer Vertrag keineswegs beeinträchtige [1]). Piaſecki erſchien am 14. Januar 1622 in Frauenburg, händigte dem Capitel eine Abſchrift der Bulle, ſowie die Briefe des Königs und des Prinzen ein und bat für Letztern um den Beſitz des biſchöflichen Stuhles. Es willfahrte gern und veranſtaltete die Feier zum folgenden Tage. An dieſem beſchwor Piaſecki die üblichen Artikel [2]) und nahm hierauf in der Cathedrale, unter Aſſiſtenz zweier Prälaten (des Dompropſtes und des Domcuſtos) vom biſchöflichen Stuhle Beſitz, vom Domcantor Hindinberg den Anweſenden als Bevollmächtigter des Biſchofs vorgeſtellt. Das Te Deum unter dem Geläute aller Glocken ſchloß die kirchliche Feier [3]). Am 16. Januar begab er ſich in den biſchöflichen Antheil der Diöceſe, empfing vom Adel, von den Städten und Freileuten den Huldigungs-Eid [4]) und reiſte acht Tage ſpäter nach Warſchau zurück.

Die Verwaltung führte Dzialynski und entwickelte eine erfreuliche Thätigkeit. Dem Vorgange eifriger Biſchöfe folgend, beſchloß er, eine General-Viſitation und Diöceſan-Synode abzuhalten. Als der Prinz eingewilligt und ihn, ſowie die Domherren Rucki und Koch zu Viſitatoren ernannt hatte [5]), kündigte er die Viſitation zum September an und forderte die Pfarrer auf, es dem Volke bekannt zu machen [6]). Sie begann am 16. September 1622 mit Röß el. Rucki und Koch hielten ſie gemeinſchaftlich ab und viſitirten bis zum

---

1) Abſchrift dieſer Caution d. Varsoviae 16. Decembr. 1621 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. C. Nr. 47.

2) Das hierüber aufgenommene Notariats-Inſtrument befindet ſich a. a. O. Schiebl. A. Nr. 4.

3) Acta Capit. Warm. de 14. Januar. 1622 u. Biſch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243.

4) Am 17. Januar huldigte Braunsberg, am 18. Wormditt, am 19. Guttſtadt, am 20. Heilsberg, am 21. Seeburg und am 22. Wartenburg. Bei der Abnahme der Huldigung aſſiſtirten ihm der Domherr Dzialynski und der Bisthums-Oekonom Borkowski. Biſch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 243.

5) Domherr Koch wurde ſchon im Winter 1622 General-Vicar. Biſch. Arch. z. Fr. A. 8. fol. 415. 416.

6) Rundſchreiben v. 26. Auguſt 1622. a. a. O. A. 84. fol. 80.

19. October sämmtliche Kirchen der Archipresbyterate Röſſel und Seeburg[1]). Nach kurzer Ruhe ſetzten ſie die Arbeit am 22. November fort und viſitirten bis Weihnachten die Archipresbyterate Frauenburg und Braunsberg[2]). Gleichzeitig viſitirte Dzialynski vom 17. bis zum 27. October und vom 22. November bis zum 22. December die Archipresbyterate Wormditt, Guttſtadt und Heilsberg[3]). Im folgenden Jahre viſitirte er vom 12. bis zum 23. Januar das Decanat Mehlſack[4]) und die Domherren Rucki und Koch vom 11. Januar bis zum 14. Februar die Decanate Wartenburg und Allenſtein[5]) und am 23. April die Kirche in Königsberg[6]).

Die entdeckten Mängel[7]) abzuſtellen, hielt Dzialynski am 17. Mai 1623 eine Diöceſan-Synode in der Collegiat-Kirche zu Guttſtadt[8]). Als Abgeordnete des Capitels wohnten ihr die Domherren Rucki, Koch, Bratkowski und Zagorny bei, ferner ſieben Stiftsherren aus Guttſtadt, ſowie die Erzprieſter und Pfarrer der Diöceſe. Es kamen die bei der Viſitation entdeckten Gebrechen zur Sprache und erhielten in paſſenden Decreten ihre Heilmittel. Gleichzeitig ward der Mangel eines Trägers der biſchöflichen Würde beſprochen, die Ausübung der Pontificalien ſchmerzlich vermißt und ein Geſuch an den

---

1) Die Acten dieſer Viſitation a. a. O. B. 8. fol. 1—100.

2) Viſitations-Acten a. a. O. B. 8. fol. 101—198.

3) Viſitations-Acten a. a. O. B. 7. fol. 1—86. 117—146.

4) Viſitations-Acten a. a. O. B. 7. fol. 87—116.

5) Viſitations-Acten a. a. O. B. 8. fol. 200—288.

6) Viſitations-Acten a. a. O. B. 8. fol. 289—296.

7) Die Ausſtellung derſelben a. a. O. B. 7. fol. 147—163.

8) Zwar verlegt ſie M. L. Treter p. 143 ins Jahr 1627, während die Szembek'ſche Synode p. 57 u. 98 das Jahr 1624 dafür angibt; allein beide Angaben ſind irrig. Daß ſie 1623 ſtattgefunden habe, geht aus Folgendem hervor: Am 20. Octob. 1623 beſtätigte ſchon Johann Albert ihre Beſchlüſſe (Vrgl. Dr. Jacobſon, Geſch. d. Quell. des K.-R. des Pr. Staats. Königsberg. 1837. Th. I. Bd. I. Anhang S. 236—238) und am 11. December 1623 reichte Dzialynski dem Capitel dieſe Beſtätigung ein (Acta Capit. ab ann. 1614—1631. fol. 91). Vrgl. auch Biſch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 90, wo Dzialynski in ſ. Rundſchreiben v. 29. Februar 1624 das Feſt des heil. Adalbert, gemäß Beſchluß der neulichen Diöceſan-Synode, als Feſt erſter Claſſe zu feiern befiehlt.

Prinzen beliebt, daß er den heiligen Vater um einen Weihbiſchof angehen möge [1]).

Der Prinz erfüllte das Geſuch, wählte zum Weihbiſchof den Domherrn Michael Dzialynski und brachte ihn Sr. Heiligkeit in Vorſchlag [2]). In Rom fand die Sache Beifall und wurde ſo gefördert, daß Dzialynski ſchon im Frühſommer 1624 vom Nuntius Johann Lancellot [3]) als Biſchof von Hippo und Suffragan von Ermland die Weihe empfing [4]). Als ſolcher bezog er, außer den Einkünften ſeines Canonicats, noch eine Penſion vom biſchöflichen Tiſche und gewiſſe Erträge des Dorfes Walkeim bei Seeburg [5]). Da inzwiſchen auch die Zeit ſeiner Adminiſtration verſtrich, dehnte ſie der Papſt auf neue drei Jahre aus [6]).

Leider ſtellten ſich für Ermland traurige Zeiten ein. Am 8. Juli 1626 erſchien Guſtav Adolph mit 8000 Schweden in Pillau, eroberte am 10. Juli Braunsberg, äſcherte Tages darauf Frauenburg ein, eroberte faſt die Hälfte der Diöceſe und verſetzte Alles in Furcht und Schrecken [7]). Das Capitel wurde in ſeinen Gliedern zerſprengt und die Cathedrale vom Feinde beſetzt [8]). Wo die Schweden herrſchten, wurde das kirchliche Leben gewaltſam erſtickt und eine geregelte Diöceſan-Verwaltung unmöglich gemacht. Erſt als im November 1629 ein Waffenſtillſtand auf 6 Jahre geſchloſſen war, durften die

---

1) Vergl. die Conſtitutionen dieſer Synode bei Jacobſon a. a. O. S. 239—243. Dieſelben wurden 1624 in Braunsberg gedruckt (Acta Capt. ab ann. 1614 — 1631 fol. 91 und Jacobſon a. a. O. S. 116. Anm. 78); ihre Exemplare ſind aber in dem bald darauf eintretenden Schwedenkriege verloren gegangen.

2) Acta Capit. cit. fol. 91, wo Dzialynski ſolches am 14. Dezbr. 1623 dem Capitel anzeigt.

3) Biſch. Arch. z. Fr. A. 8. p. 502—505. 507.

4) Vergl. Dzialynski's Schreiben nach Rom v. 10. Juli 1624 a. a. O. D. 127. p. 1—6.

5) Acta Capit. Warm. de 7. Decbr. 1624, 21. Januar et 7. Febr. 1625.

6) Acta Capit. de 7. Februar 1625.

7) Acta Cap. Guttstad. ab ann. 1600—1683. fol. 166—167; Leo, hist. Pruss. p. 498. 501—502; M. L. Treter p. 141—143.

8) Die Domherren begaben ſich zunächſt nach Allenſtein, wo ſie 1627 ihre Sitzungen hielten (Vergl. Acta Capit. de 1. Martii et 26. Septembr. 1627); dann nach Polen, wo ſie vom 19.—22. November 1628 zu mehreren Sitzungen in Pultusk ſich verſammelten. Acta Capit. de h. dieb.

Domherren heimkehren[1]), zunächst nach Allenstein[2]), dann nach Mehlsack[3]) und endlich nach Frauenburg[4]). Seitdem hoffte man bessere Zeiten. Im Auftrage des Nuntius Visconti hielt der erwählte Bischof von Samogitien, Melchior Heliaßewicz Geyßa, vom 16. bis 27. November 1631 eine Visitation der Cathedrale ab und fand diese sehr beschädigt[5]). Nur allmählig heilten die von den Schweden ihr geschlagenen Wunden[6]), zumal sie der Hülfe des Bischofs, auf den sie vertraut[7]), entbehren mußte.

Während die Feinde im Ermlande hausten, trat ein Wechsel des Landesfürsten ein. Nach dem Tode des krakauer Bischofs Andreas Lipski[8]) gedachte Sigismund III., seinen Sohn auf diesen höhern Sitz zu befördern, und Wladislaus IV. säumte nicht, den Willen seines Vaters auszuführen[9]). Demzufolge wurde Johann Albert 1632 fast gleichzeitig Bischof von Krakau und Cardinal[10]). Mit seinem im Januar 1633 erfolgten Abgange hörte auch Dzialynski's Verwaltung auf, welcher nur ermländischer Suffragan blieb, bis er 1647 Bischof von Kaminiec wurde[11]).

Der Cardinal erwarb sich durch reiche Geschenke an die Cathedrale[12]) ein ehrenvolles Andenken. Schon im folgenden Jahre hatte

---

1) Acta Capit. Guttstad. ab ann. 1600—1683 fol. 168.

2) Hier hielt das Capitel 1630 seine Sitzungen. Acta Capit. Warm. de 17. et 22. Januar., de 2., 4.—12. Novembr. 1630.

3) Hier fand am 21. Aug. 1631 eine Sitzung statt. Acta Capit. Warm. de h. die.

4) Capitel-Sitzung v. 27. August und 17. November 1631.

5) Vgl. Visitations-Acten im Bisch. Arch. z. Fr. B. 7. fol. 164—169.

6) Vgl. a. a. O. D. 127. p. 47—48. 103—104.

7) A. a. O. D. 127. p. 110—111.

8) Lipski starb am 4. September 1631. Starovolski, vit. Antist. Cracov. p. 289. 290.

9) Starovolski l. c. p. 291—292.

10) Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 268; Leo p. 512; M. L. Treter p. 144. Cardinal wurde er am 20. December 1632. Ciaconi, vit. Pontif. Rom. et S. R. E. Cardinal. Tom. IV. p. 584.

11) Acta Capit. Warm. de 21. Januar. 1647, wo er schon als nominirter Bischof von Kaminiec vorkommt. Ende Mai 1648 verabschiedete er sich und reiste in seine Diöcese (Acta Capit. de 28. et 30. Maji 1648); drei Jahre später resignirte er auf sein ermländisches Canonicat. Acta Capit. de 17. Julii 1651.

12) Diese erhielt von ihm eine goldene Statue des heil. Andreas (Acta Capit. de 5. Novembr. 1636 und M. L. Treter p. 144. 158.). Andere Geschenke erwähnen Leo p. 512 und M. L. Treter p. 144. Vergl. auch Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 159—160.

man jedoch seinen Tod zu betrauern. Auf einer Erholungsreise in Italien erkrankte er zu Padua und starb am 24. December 1634 im drei und zwanzigsten Lebensjahre [1]). Seine Leiche wurde nach Krakau gebracht und in der St. Stanislai-Kirche beigesetzt [2]).

27. Nicolaus Szyszkowski (1633—1643).

Wenn je eine Stuhl-Erledigung Sorgen brachte, so war es die durch Johann Alberts Beförderung in Aussicht gestellte. Das Bisthum hielten theilweise die Schweden besetzt, allzeit lüstern nach den Gütern der Kirche. Zudem wußte man nicht, ob die Zukunft Krieg oder Frieden bringen würde. Dazu kam der Tod des Königs Sigismund III. [3]), für die Schweden eine erwünschte Veranlassung zu Feindseligkeiten [4]). Vor Allem aber besorgte das Capitel die Verkümmerung seiner Rechte, welche selbst in ruhigeren Zeiten schon verletzt waren. Darum wurde es wie vom Blitze getroffen, als es erfuhr, welche Veränderung dem Prinzen bevorstand.

Die erste Kunde davon erhielt es Mitte April 1632. Der Weihbischof Dzialynski hatte kurz vor seiner Abreise nach Warschau das Gerücht erfahren und theilte es dem Capitel mit, auf daß es Anstalten träfe, die freie Bischofswahl zu sichern [5]). Sogleich sandte es den Domherrn Montanus nach Warschau, mit dem Auftrage, den Nuntius Honoratus Visconti und den Prinzen Johann Albert

---

1) Starovolski l. c. p. 292. 293. — Nach Paul Piasecki (Chron. p. 570) und v. Solignac, Gesch. v. Polen Bd. II. S. 766 soll er in Padua am 31. December gestorben sein; nach Ciaconi l. c. Tom. IV. p. 584 gar in Krakau am 29. December 1634.

2) Starovolski l. c. p. 292.

3) Er starb am 30. April 1632. Acta Capit. Warm. de 5. Maji 1632; v. Solignac a. a. O. Bd. II. S. 755; Lengnich, Gesch. Pr. Th. V. S. 253.

4) Wir besitzen im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 352—355 eine alte Abschrift eines Briefes der Königin Christina von Schweden an den Großchan der Tartaren vom 3. Juni 1633, woraus hervorgeht, daß Gustav Adolph mit diesem ein Bündniß gegen den Kaiser und gegen den König von Polen abgeschlossen hatte, in welchem der Chan sich anheischig machte, dafür zu sorgen, daß Gustav Adolph nach Sigismunds III. Tode König von Polen würde. Vgl. auch über Gustav Adolphs Streben nach der polnischen Krone v. Solignac a. a. O. Bd. II. S. 752—753; Lengnich a. a. O. Th. V. S. 246 f. und Gfrörer, Gustav Adolph S. 897.

5) Vgl. dessen Br. ans Capitel v. 16. u. 18. April 1632 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 223 und im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 12.

über die Rechte Ermlands zu unterrichten und um Schutz für dieſelben anzuflehen [1]). Da aber der Tod des Königs Alles in Verwirrung brachte, war er außer Stande, des Auftrags nach Wunſch ſich zu entledigen [2]), und kehrte wieder heim [3]). Es mußten ruhigere Zeiten abgewartet werden.

Dzialynski ließ die Sache nicht aus den Augen. Er theilte, was er erfahren, dem Domcuſtos Kobierſicki mit und veranlaßte ihn, das Capitel zu erſuchen, daß es die Erhaltung der Wahlfreiheit zeitig in Betracht nehme. Kobierſicki hielt am 29. Mai den Domherren darüber Vortrag und bat ſie, zur Wahrung ihrer Rechte das Erforderliche einzuleiten [4]). Die Gelegenheit dazu fand ſich bald. Der königliche Hofkaplan Gregor Boraſt erſchien Anfangs Auguſt in Frauenburg, um von ſeinem Canonicat Beſitz zu nehmen [5]). Als derſelbe, von der dreißigtägigen Reſidenz dispenſirt [6]), am 18. Auguſt nach Warſchau zurückkehrte, erſuchte man ihn, den apoſtoliſchen Nuntius über den Rechtsſtand der ermländiſchen Biſchofswahl zu belehren [7]), und händigte ihm eine genaue Information ein [8]).

Was Boraſt ausgerichtet habe, wiſſen wir nicht. Vermuthlich entledigte er ſich des Auftrags, ohne die Sache weiter zu verfolgen. Darum ruhte ſie, bis im Herbſt der Weihbiſchof Dzialynski nach Warſchau kam, entſchloſſen, ſie eifriger zu betreiben [9]). Er beſuchte den Nuntius und hatte mit ihm eine lange Unterredung. Dieſer geſtand, die Rechte Ermlands nicht zu kennen, und verhieß, nach genommener Einſicht, auf ihrer Grundlage mit dem Könige zu ver-

---

1) Vrgl. des Capitels Schreiben an den Nuntius und an den Prinzen vom 16. April 1632 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 77—79 und die Inſtruction für Montanus von demſelben Tage a. a. O. p. 431.

2) Brief des Nuntius Visconti an's Capitel aus Warſchau v. 7. Mai 1632 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 15; Copie davon auch im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 79.

3) A. a. O. D. 127. p. 225—226.

4) Acta Capit. Warm. de 29. Maji 1632.

5) Er ward am 2. Auguſt 1632 inſtallirt. Acta cit. de h. d.

6) Vrgl. Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 86—89.

7) Vrgl. a. a. O. D. 127. p. 85—86. 259—260.

8) Sie ſteht a. a. O. D. 127. p. 450—452.

9) A. a. O. D. 127. p. 241—242.

handeln [1]). Zugleich fragte er, ob das Capitel den Prinzen Carl Ferdinand zum Biſchofe wünſche. Dzialynski bezweifelte es, weil daſſelbe wegen Nichtachtung der beſchworenen Artikel mit Johann Albert unzufrieden [2]), jedem Prinzen abgeneigt ſei. Gleichzeitig erfuhr er die große Zahl der Bewerber um das Bisthum, unter ihnen der culmiſche Biſchof und Reichskanzler Jacob Zadzik, der Reichs-Oberſecretair Nicolaus Szyszkowski, Graf Johann Carl Konopacki und Andere [3]).

Anfangs 1633 vernahm das Capitel, daß Johann Albert von Sr. Heiligkeit auf den Stuhl von Krakau transferirt ſei, und beſchloß, geeignete Schritte zu thun, um ſich die Wahl des neuen Oberhirten zu ſichern. Zu dieſem Zwecke ſollte Dzialynski zu Hof reiſen, den krakauer Dombechanten Peter Gembicki [4]) ſich zugeſellen, mit ihm gemeinſam, als capitulariſche Abgeordnete, dem Könige Wladislaus IV. zur Thronbeſteigung Glück wünſchen und bei der bevorſtehenden Erledigung der Kirche Ermlands um die Beachtung der vertragsmäßigen Wahlfreiheit bitten, auch die Hülfe des apoſtoliſchen Nuntius, des Prinzen Johann Albert und des Reichskanzlers Zadzik in Anſpruch nehmen [5]). Bevor er jedoch wirklich abreiſte, traf ein Breve ein, welches dem Prinzen zum Bisthum Krakau noch das ermländiſche beizubehalten erlaubte. Dieſes änderte natürlich den Plan. Zwar wußte das Capitel nicht, ob Johann Albert vom päpſtlichen Indult Gebrauch machen würde; hielt aber vorläufig des Weihbiſchofs Reiſe für unnöthig, weshalb ſie unterblieb [6]). Indeſſen wandte es ſich

1) Uebrigens ſprach ſich der Nuntius günſtig für das Capitel aus und verhieß in ſ. Schreiben, deſſen Rechte zu vertheidigen. Vrgl. deſſen Br. ans Capitel v. 9. Juli u. 8. November 1632 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 22. 35.

2) Vrgl. über ſolche Mißhelligkeiten zwiſchen dem Capitel und Johann Albert im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 90 — 93. 96 — 98. 102 — 103 und in Actis Capit. Warm. ab ann. 1614 — 1631. fol. 82 — 83. 88. 90. 91. 101 – 102. 103—104.

3) Dzialynski ans Capitel v. 19. November 1632 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 40; Abſchrift auch im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 250.

4) Dieſer war ſeit 1622 auch Domherr von Ermland. Acta Capit. Warm. de 6. Maji et 25. August. 1622.

5) Vrgl. die Inſtruction für ihn v. 7. Januar 1633 im Biſch. Arch. z. Fr D. 127. p. 114 — 117. Die Briefe des Capitels an den König, an Johann Albert, an den Nuntius Visconti und an den Reichskanzler Zadzik von demſelben Tage a. a. O. p. 110—113.

6) Vrgl. a. a. O. D. 127. p. 113—114. 118. 119. 271.

doch brieflich an den Reichs-Oberſecretair Nicolaus Szyszkowski — zugleich Domherr von Ermland[1]) — und bat ihn, falls der Prinz auf Ermland verzichtete, dafür zu ſorgen, daß der König bei der bevorſtehenden Wahl die vertragsmäßigen Rechte nicht verletze[2]). Ein gleiches Geſuch ſchickte es dem bei Hof lebenden Domherrn Gregor Boraſt zu und trug ihm auf, die königliche Nomination des künftigen Biſchofs in aller Weiſe zu hintertreiben, weil dieſelbe vertragswidrig und ungültig ſei[3]).

Dieſe Geſuche kamen zu ſpät; die befürchtete Nomination ließ ſich nicht mehr verhüten und legte inſofern ein ſchweres Gewicht in die Wagſchale, als ſie die Domherren in Frauenburg nöthigte, den Nominirten nachträglich zu wählen und ſich mit der bloßen Rechtsform zu begnügen. Der König hatte Ermland dem Biſchofe Heinrich Firley von Przemysl verſprochen, einem angeſehenen und beredten Prälaten[4]), der es jedoch ablehnte, als er erfuhr, daß es Johann Albert beibehalten dürfe. Da aber die ſpäteren Breven anders lauteten und der ermländiſche Stuhl als erledigt galt, ſagte ihn Wladislaus IV. ſeinem Oberſecretair Nicolaus Szyszkowski zu, ernannte ihn zum Biſchofe von Ermland und that ſolches bei Gelegenheit ſeiner Krönung am 6. Februar 1633 öffentlich kund[5]).

Zwar widerſprach dieſer Act den zu Recht beſtehenden Verträgen; da ihn aber der König vollzogen und veröffentlicht hatte, ließ er ſich um ſo ſchwerer rückgängig machen, als man zugeben mußte, daß durch Johann Alberts Translation der Stuhl von Ermland bei der Römiſchen Curie ſeine Erledigung gefunden, alſo der Papſt das Recht der Beſetzung hatte, und es keinem Zweifel unterlag, daß Se. Heiligkeit den vom polniſchen Monarchen Vorgeſchla-

---

1) Er erhielt durch päpſtliche Proviſion das Canonicat des verſtorbenen Johann Preuck und wurde am 21. Auguſt 1632 inſtallirt. Acta Capit. Warm. de h. d.

2) Des Capitels Schreiben an Szyszkowski v. 18. Januar 1633 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 117—118.

3) Das Capitel an Boraſt v. 22. Januar 1633 a. a. O. D. 127. p. 119.

4) Vrgl. v. Solignac, Geſch. v. Polen Bd. II. S. 759.

5) Boraſt an's Capitel aus Krakau v. 9. Februar und Dzialynski an's Capitel v. 19. u. 27. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 14. fol. 2. 3. 7. Gleichzeitige Abſchriften dieſer drei Briefe im Biſchöfl. Archiv z. Fr. D. 127. 267—268. 271—272.

genen ohne Weigern bestätigen würde. Deshalb that das Capitel keinen Einspruch und war zufrieden, wenn es, um die rechtliche Form zu wahren, den Nominirten nachträglich wählen durfte. Hiezu verhalf ihm Szyszkowski selbst, welcher entschieden erklärte, daß er nur durch vertragsmäßige Wahl, nicht durch Nomination, befördert werden wolle [1]). Wenngleich hiemit diejenigen nicht zufrieden waren, welche Ermland nach polnischer Sitte zu behandeln wünschten [2]), so hielt Wladislaus IV., um Streit zu verhüten, doch für rathsam, stillschweigend nachzugeben und Einleitungen zur Bischofswahl zu treffen. Er sah ab von seiner Nomination, fertigte am 18. Februar, auf Grund des petrikauer Vertrages, die Candidatenliste an und ernannte zum Commissarius den warschauer Archidiacon Jacob Wierzbienta Doruchowski. Da es ihm vor Allem auf Szyszowski's Beförderung ankam, setzte er dessen Namen an die erste Stelle, fügte die ermländischen Domherren Andreas Lyssakowski, Andreas Zagorny und Georg Marquart hinzu [3]) und verlangte die Wahl des Ersten, welchem die Nomination ein Recht dazu verleihe und welchen der Adel seines Geschlechts, seine Würde, Vorzüge, Verdienste und die Wünsche aller Gutgesinnten unterstützen [4]).

Konnte es auch nicht in Wahrheit heißen, daß Szyszkowski ein Recht auf Ermland besitze, so hoffte man doch, durch solche Sprache das Capitel einzuschüchtern und dem königlichen Wunsche geneigt zu machen, überzeugt, daß es ohne besondere Dringlichkeit mit dem Monarchen, dessen Ansehen auf dem Spiele stand, nicht werde streiten wollen. Um noch sicherer zu gehen, nahm der Commissarius mehrere Empfehlungsschreiben hochgestellter Prälaten für Szyszkowski mit, welche die Domherren, wie man glaubte, berück-

---

1) Boraſt an's Capitel v. 9. Februar 1633 a. a. O. fol. 2. u. p. 268; Szyszkowski an's Capitel v. 22. Februar 1633 a. a. O. D. 127. p. 132.

2) Boraſt an's Capitel v. 9. Februar 1633 a. a. O.

3) Zwei Polen und zwei Preußen. Dzialynski an's Capitel v. 7. März 1633 im Capit. Archiv z. Fr. Ab. 13. fol. 2; Abschrift davon im Bischöfl. Arch. z. Fr. D. 127. p. 284.

4) Benigne requirentes, ut illum ex his quatuor Candidatis nostris in Episcopum eligatis, cui jus et suffragium nostrum Regium, cui genus, dignitas, virtus, merita, votaque bonorum omnium adstipulantur", heißt es im königl. Schreiben vom 18. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 22; gleichzeitige Abschrift davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 128—129.

sichtigen müßten. Ihn empfahlen der Cardinal Johann Albert [1]), der Nuntius Visconti [2]), der Erzbischof von Gnesen Johann Wężyk [3]) und der Reichskanzler und culmische Bischof Jacob Zadzik [4]). Alle rühmten seine Vorzüge, seine Geschäftskenntniß, Klugheit, Sittenreinheit, Feinheit im Benehmen, kirchlichen Eifer, ungeheuchelte Frömmigkeit und ausgezeichnete Freigebigkeit. Zuletzt kam Szyszkowski selbst, theilte dem Capitel mit, daß er den König bewogen habe, die Wahl zu gestatten, und ersuchte es, auf ihn zu rücksichtigen, fest versichernd, daß er sich treu bemühen werde, die hohe Würde zum Wohle der Kirche zu gebrauchen [5]).

Anfangs März erfuhr das Capitel durch den Weihbischof Dzialynski [6]), daß Szyszkowski zum Bischofe ernannt sei und der warschauer Archidiacon Doruchowski in Kurzem eintreffen werde, um das Weitere auszuführen. Diese am 4. März in der Sitzung mitgetheilte Nachricht erregte allgemeine Bestürzung. Es fragte sich, ob man auf der Stelle Verwahrung einlegen, oder Doruchowski's Ankunft abwarten solle. Man entschied sich für letzteres, um nicht Beschluß zu fassen ohne amtliche Kenntniß der Sache. Uebrigens erklärten Alle, die Rechte ihrer Kirche mit Eifer vertheidigen zu wollen [7]). Nach wenigen Tagen erfuhr man [8]), daß Doruchowski eine mit zwei Polen und zwei Preußen versehene Candidatenliste bringe und die Wahlverhandlungen einleiten werde, und sah ein, wie klug es gewesen, dessen Ankunft abzuwarten.

---

1) Dessen Brief an's Capitel vom 24. Februar 1633 a. a. O. D. 127. p. 124—125.

2) Dessen Brief an's Capitel v. 21. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 22; Copie davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 129.

3) Dessen Brief an's Capitel v. 18. Februar 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 22; Copie auch im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130.

4) Dessen Brief an's Capitel v. 20. Februar 1633 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130—131.

5) Vrgl. dessen Brief an's Capitel v. 22. Februar 1633 a. a. O. D. 127. p. 131—132.

6) Dessen Briefe an's Capitel v. 27. u. 28. Februar 1633 a. a. O. D. 127. p. 271—272.

7) Acta Cap. Warm. de 4. Martii 1633.

8) Dzialynski an's Capitel v. 7. März 1633 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 2. Abschrift davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 284—285.

Jeder Tag ſteigerte die Spannung, indem man weder die Namen der Candidaten wußte, noch zu ahnen vermochte, was den Sinn des Königs umgeſtimmt habe. Am 16. März lief Doruchowski's Schreiben ſelber ein, mit der Anzeige, daß er nach Frauenburg komme, um die Reſignation des Cardinals auf das Bisthum Ermland auszuführen und die Wahl eines Nachfolgers einzuleiten, und mit der Bitte, letztere nicht zu verſchieben, ſondern möglichſt zu beeilen. Die Antwort lautete, daß man nach ſeiner Ankunft darüber beſchließen werde [1]).

Am 18. März traf derſelbe ein, überreichte den Brief des Cardinals und entledigte ſich ſeiner Aufträge. Nach Erörterung minder wichtiger Puncte erklärte er, daß Johann Albert der Kirche Ermlands entſage, und bat, der kriegeriſchen Zeiten wegen die Biſchofswahl eilig zu vollziehen, mit dem Bemerken, daß er die Candidatenliſte vorlegen werde, ſobald er den Wahltermin erfahre. Als er nach vorgetragener Botſchaft den Saal verlaſſen hatte, ſchritt das Capitel zur Berathung. Dabei fragte es ſich, ob die Stuhl-Erledigung, wie es der petrikauer Vertrag fordere, dem Hofe amtlich anzuzeigen, und ob, da alle Domherren theils perſönlich, theils durch Bevollmächtigte bereits erſchienen, noch eine Ladung an ſie zu erlaſſen ſei. Erſteres hielt man für überflüſſig, beſchloß in Rückſicht auf die gefahrvolle Zeit, die Wahl zu beeilen, ſetzte dazu Termin auf Dienſtag in der Charwoche (22. März) an und erließ, der Form wegen, eine öffentliche Ladung an ſämmtliche Domherren. Zugleich wurde der Weihbiſchof Dzialynski für die Dauer der Sedisvacanz zum Adminiſtrator erkoren [2]).

Die Biſchofswahl fand am 22. März ſtatt. Eilf Wähler: Dompropſt Albert Rudnicki, Domcuſtos Wenceslaus Kobierſicki und die Domherren Andreas Zagorny, Andreas Lyſſakowski, Michael Dzialynski, Johann Baſtov, Mathias Montanus, Lucas Gornicki, Euchard v. Zornhauſen, Euſtachius Nenchen und Georg Marquart erſchienen perſönlich, während Michael Schambogen mit Valentin German v. Witten wegen des Canonicats noch ſtritt [3]), alſo nicht wahlfähig, und die

1) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1633.

2) Acta Capit. Warm. de 18. Martii 1633.

3) Vrgl. darüber im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 28 – 29. 46. 386. 398 und Acta Capit. Warm. de 22. Septembr. 1634.

übrigen vier: Johann Rucki, Peter Gembicki, Gregor Boraſt und Nicolaus Szyszkowski durch Bevollmächtigte vertreten waren. Nach der feierlichen Meſſe vom heil. Geiſte gingen ſie in den Capitel-Saal und ließen durch zwei aus ihrer Mitte den Commiſſarius abholen. Wierzbienta Doruchowski trat ein, ſprach, nach geſchehener Begrüßung, von des Königs Wohlwollen gegen die Kirche und das Capitel von Ermland, überreichte deſſen Brief mit der Candidatenliſte und empfahl in ſchöner und würdevoller Rede die Wahl des Reichs-Oberſecretairs Nicolaus Szyszkowski, eines gelehrten, klugen und eifrigen Prälaten [1]), welchen der König, wie die vornehmſten Reichsfürſten und Senatoren rühmend angeprieſen. Zugleich überreichte er die mitgebrachten Empfehlungsbriefe. Nach kurzer Erwiederung des Präſes ward er in den Chor der Cathedrale geführt. Als die Domherren allein waren, las der Secretair ſämmtliche Schreiben vor. Darauf vollzog man die Wahl in üblicher Weiſe durch Scrutinium. Alle Stimmen, auch die der Abweſenden, fielen auf Nicolaus Szyszkowski. Das Wahldecret ſollte Domcuſtos Kobierſicki dem Könige überbringen und ſich bei Hof den ermländiſchen Domherrn Boraſt zugeſellen. Den Brief an Szyszkowski mit der Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl wollte man dem Domherrn Peter Gembicki zuſchicken und dieſen bitten, ihn dem Gewählten im Namen des Capitels zu überreichen [2]). Hiernach wurde der Commiſſarius durch zwei Domherren in den Saal geholt und mit dem Ergebniß bekannt gemacht. Freudig dankend, erklärte er zugleich, als Szyszkowski's Bevollmächtigter, die Annahme der Wahl. Endlich begab man ſich zum Hochaltar der Cathedrale, wo Dompropſt Rudnicki dem verſammelten Klerus und Volke den neuen Biſchof verkündigte. Ein feierliches Te Deum unter dem Geläute aller Glocken beſchloß den Act [3]).

Ein anderes Ergebniß hatte man nicht erwartet. Zwar mangelte

---

1) Er war auch Abt von Czervenſe (Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130 u. M. L. Treter p. 144.), Dompropſt von Pultusk und Domherr von Krakau und Plock. Acta Capit. Warm. de 21. August 1632 und M. L. Treter l. c.

2) Dieſe Briefe an Szyszkowski und an Gembicki v. 22. März 1633 im Biſch. Arch. zu Fr. D. 127. p. 134. 143.

3) Acta Capit. Warm. de 22. Martii 1633. Das Wahlſchreiben an Papſt Urban VIII. im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 132—134.

dem Gewählten das preußiſche Indigenat[1]); aber einmal legte man um jene Zeit nicht ſo großen Werth darauf, wie früher, indem man ſich, bei der wachſenden Zahl der polniſchen Domherren, allmählig überredete, daß jeder wo immer im Reiche geboren auch ein preußiſcher Indigena ſei, und für's Zweite hatte Szyszkowski bei den Jeſuiten in Braunsberg ſtudirt[2]) und Ermlands Verhältniſſe näher kennen gelernt. Dazu kam, daß er unter den vier Candidaten der Würdigſte war, im Schooße des Capitels ſich befand[3]) und wegen ſeiner gerühmten Freigebigkeit[4]) zur Hoffnung berechtigte, daß er der im Schwedenkriege verwüſteten Diöceſe ein vermögender und großherziger Wohlthäter ſein werde[5]). Endlich war er bereits zum Biſchof ernannt, weshalb es, obgleich dieſe Nomination der Rechtskraft entbehrte, doch die Klugheit gebot, ſoviel als möglich nachzugeben. Dieſes erwägend war das Capitel zufrieden, ſeine Wahlfreiheit formell geſichert und, wie es hoffte, einen guten Hirten erkoren zu haben.

Am 6. April wurden die Schriftſtücke, welche der zu Hof reiſende Domcuſtos mitnehmen ſollte, angefertigt. Man gab ihm Schreiben an Papſt Urban VIII.[6]), an König Wladislaus IV., an den apoſtoliſchen Nuntius, an den Erſchbiſchof von Gneſen und an den Reichskanzler, mit der Anzeige, daß man, zufolge ihrer Empfehlung, den Oberſecretair Szyszkowski einſtimmig gewählt habe[7]); auch an den Gewählten und an den Domherrn Peter Gembicki, die man noch um ihre Fürſprache bei Hof in anderen Dingen erſuchte[8]);

---

1) Lengnich, Geſch. der Lande Preuß. Th. VI. S. 22.

2) Vrgl. ſeinen und ſeines Bruders Georg Brief an Biſchof Rudnicki aus Braunsberg vom 16. September 1605 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 63. fol. 39. Dieſer Bruder Georg ſtarb bei ihm in Heilsberg 1634. A. a. O. D. 127. p. 403.

3) Er war ermländ. Domherr ſeit dem 21. Auguſt 1632. Acta Capit. Warm. de h. d.

4) Der Reichskanzler Zabzik ſchreibt von ihm, daß er die krakauer Cathedrale, als Teſtaments-Vollſtrecker ſeines Oheims, des Biſchofs Martin Szyszkowski, ſehr ausgeſchmückt und das vom Oheim begonnene Werk vollendet, auch die Abt Czervensc weſentlich verbeſſert habe. Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 130—131.

5) Dieſe Hoffnung ſpricht das Capitel aus in ſ. Schreiben an Szyszkowski v. 22. März 1633 a. a. O. D. 127. p. 134.

6) Dieſes ſteht a. a. O. D. 127. p. 132—134 u. in Actis Capit Warm. de 22. Martii 1633.

7) Dieſe Schreiben im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 135—137.

8) A. a. O. D. 127. p. 137—138.

endlich an Gregor Boraſt, welcher ſich dem Domcuſtos anſchließen ſollte [1]). Kobierſicki und Boraſt ſollten dem Könige des Capitels Huldigung und Glückwünſche zur Thronbeſteigung überbringen, ihm Szyszkowski's Wahl zum Biſchofe anzeigen, ihn bitten, die Beſtätigung beim apoſtoliſchen Stuhl nachſuchen zu wollen, und das Geſuch vortragen, Se. Majeſtät möge die Rechte der Kirche Ermlands ebenſo beachten und ſchützen, wie es Ihre königlichen Vorgänger gethan hätten [2]).

Kobierſicki entledigte ſich aller Aufträge, hatte Audienz beim Cardinal Johann Albert, beim apoſtoliſchen Nuntius, beim Reichskanzler und beim Könige ſelbſt. Dieſer verſprach, ſowohl die Rechte Ermlands nach Sitte ſeiner Vorfahren zu ſchützen, als auch die Beſtätigung des erwählten Biſchofs beim heil. Stuhle zu befürworten. Von der Sendung heimgekehrt, ſtattete der Domcuſtos am 27. Mai genauen Bericht ab und überreichte die von Hof ihm mitgegebenen Briefe des Königs, des Cardinals, des Nuntius und des Reichskanzlers [3]).

Das Wohl der Diöceſe heiſchte in der kriegeriſchen Zeit die baldige Ankunft des neuen Hirten, weshalb ſie das Capitel mit Sehnſucht herbeiwünſchte [4]). Glücklicherweiſe ließ er nicht lange auf ſich warten. Anfangs September 1633 wurde er in Rom präconiſirt, und am 9. deſſelben Monats unterzeichnete Urban VIII. ein Breve, das ihn ermächtigte, noch vor dem Eintreffen der Bulle vom Stuhle Ermlands Beſitz zu nehmen und die Verwaltung der Diöceſe anzutreten [5]). Sobald ihm das Breve zukam, ernannte er am 26. November den krakauer Domherrn Johann Skarzewski, den Propſt Johann Goworowski von Oſtrolecz und den königlichen Secretair Stephan Sadorski zu ſeinen Bevollmächtigten [6]) und ſchickte ſie

---

1) A. a. O. D. 127. p. 138.

2) Ihre hierüber empfangene Inſtruction ſteht a. a. O. D. 127. p. 439 - 441.

3) Der Bericht iſt in Actis Capit. Warm. de 27. Maji 1633; die Briefe, datirt v. 28., 24. u. 29. April 1633, im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 14. fol. 15—17; Copien davon im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 148—150.

4) Das Capitel an Szyszkowski v. 13. Auguſt u. 4. October 1633 a. a. O. D. 127. p. 161. 169.

5) Dieſes Breve befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. J. Nr. 67 und abſchriftlich in Actis Capit. Warm. de 19. Decembr. 1633.

6) Die Vollmacht für dieſelben abſchriftlich in Actis Capit. cit.

Anfangs December [1]) nach dem Ermlande, um die Beſitzergreifung auszuführen. Am 19. December kamen ſie nach Frauenburg, überreichten das Breve und beſchworen die üblichen Artikel [2]), wurden alsdann in die Cathedrale und zum biſchöflichen Stuhle geführt und nahmen von letzterm Beſitz. Dem anweſenden Klerus und Volke verkündigte der Dompropſt Rudnicki, daß ſie ſolches im Namen des Biſchofs ausgeführt hätten. Das Te Deum unter Glockengeläute beſchloß die Feier. In den Capitelſaal zurückgekehrt, baten ſie den Weihbiſchof Dzialynski, die Verwaltung der Diöceſe fortzuführen, und das Capitel, ihm Präſenz zu geben, wenn er zu Szyszkowski's Conſecration nach Pultusk reiſen würde [3]). Man willigte gerne ein. Die Uebergabe der biſchöflichen Kammerämter an die Bevollmächtigten bewirkten die Domherren Euchard von Zornhauſen und Georg Marquart [4]).

Wann Szyszkowski die biſchöfliche Weihe empfangen, haben wir nicht ermitteln können; aber ſicher im Winter 1634. Im Frühlinge deſſelben Jahres kam er in ſeine Diöceſe und wurde bei Wuttrinen, als er Ermlands Grenzen überſchritt, am 30. März vom Weihbiſchof Dzialynski, Dompropſt Rudnicki, Domcuſtos Kobierſicki und Domherrn Gornicki, als Vertreter des Capitels [5]), feierlich empfangen. Nach feſtlicher Bewirthung in der Pfarre zu Wuttrinen geleiteten ſie ihn nach Wartenburg [6]) und von da nach Heilsberg [7]). Gerne wäre er gleich zur Cathedrale gereiſt, hielt es aber der Schweden wegen, deren Gewalt ein Theil des Bisthums unterlag, für gefährlich und beſchloß, den üblichen Eid, in Gegenwart der capitulariſchen Abgeordneten, in Heilsberg abzulegen [8]). Dieſe Vergünſtigung ſuchte er ſogleich beim Capitel nach und verſicherte, daß

1) Vrgl. ſ. Brief an's Capitel v. 5. December 1633 in Actis Capit. cit. und im Biſch. Arch z. Fr. D. 127. p. 349—350.

2) Die hierüber angefertigte Urkunde iſt im Capit. Arch. z. Fr. Schiebl. 8. Nr. 15.

3) Acta Capit. Warm. de 19. Decembr. 1633.

4) Das Capitel an Szyszkowski v. 19. December 1633 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 184.

5) Acta Capit. Warm. de 9. Martii 1634.

6) Hier war er noch am 1. April 1634. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 46 und Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 175.

7) Acta Capit. Warm. de 7. April 1634.

8) Es mußte ſonſt immer zu Frauenburg in Gegenwart des Capitels geſchehen.

hieraus kein Präjudiz erwachsen solle [1]). Nach empfangener Zustimmung [2]) leistete er am 4. April den verfassungsmäßigen Eid in Heilsberg und stellte darüber eine besondere Urkunde aus [3]).

Zur Vereidigung der Vasallen setzte er Termin auf den 1. Mai an. Da aber die Huldigung nicht bloß dem Bischofe, sondern auch der Kirche geleistet wurde und im Falle der Erledigung auf das Capitel überging, ersuchte er dieses um seine Abgeordnete zu dem Acte [4]), welches den Domcustos Kobierscki und den Domherrn Gornicki dazu abschickte [5]). Die Städte Wormditt, Guttstadt und Seeburg huldigten im Beisein der Domherren Rucki und Nenchen am 13. September 1634 in Wormditt [6]), Rößel erst im October in Gegenwart des Dompropstes Rudnicki und des Domherrn Schambogen [7]).

Noch ein Umstand heischte eine genaue Untersuchung. Szyszkowski's Provisionsbulle war dem Capitel nicht vorgelegt. Besorgt, sie könnte der freien Bischofswahl verfänglich sein, trug es im Sommer den zum Convent [8]) nach Heilsberg reisenden Abgeordneten, Dompropst Rudnicki und Domcustos Kobierscki auf, eine Abschrift derselben fertigen zu lassen, deren Inhalt nach den Rechten der ermländischen Kirche zu prüfen und, falls sie diesen widerspräche, den Bischof zu ersuchen, daß er, wie ehedem Tylicki und Rudnicki, ein jene Rechte sicherndes Breve besorge [9]). Ob dieselben Einsicht in die

---

1) S. Br. an's Capitel v. 1. Apr. 1634 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 175.

2) Vrgl. Capitel an Szyszkowski vom 2. April 1634 a. a. O. D. 127. p. 175—176.

3) Das Original derselben befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. S. Nr. 15; eine gleichzeitige Copie im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 176–177. Die Relation über die Eidesleistung in Actis Capit. Warm. de 7. April. 1634 und das über den Eid aufgesetzte Notariats-Instrument im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. Nr. 4.

4) Szyszkowski an's Capitel v. 23. April 1634 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 48; Copie davon auch im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 363—364.

5) Capitel an den Bischof v. 24. April 1634 a. a. O. D. 127. p. 181.

6) Vrgl. a. a. O. D. 127. p. 210. 387.

7) A. a. O. D. 127. p. 210—211. 394—395.

8) Er war zum 30. Juni angesagt. Acta Capit. Warm. de 16. et 23. Junii 1634.

9) Die Instruction für dieselben v. 30. Juni 1634 im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 447—448.

Bulle genommen haben, wiſſen wir nicht; ſo viel ſteht feſt, daß die Sache ruhte bis zur Ankunft des Biſchofs bei der Cathedrale, welche erſt in friedlicheren Zeiten zu erwarten ſtand. Nachdem letztere eingetreten [1]), langte Szyszkowski am 31. October 1636 in Frauenburg an, wurde, da er hier zum erſten Mal erſchien, feierlich empfangen, in Proceſſion zur Kirche geführt und vom Dompropſt Rudnicki in ſchöner Rede begrüßt [2]). Er blieb eine ganze Woche, wohnte am 5. November einer Capitels-Sitzung bei und verabſchiedete ſich am 7. November. Bei dieſer Gelegenheit überreichte er ſeine Proviſionsbulle. Das Capitel ſah ſie durch, fand, daß ſie nicht auf Grund der capitulariſchen Wahl, ſondern der königlichen Nomination ertheilt war, und erſuchte den Biſchof, nach der Sitte ſeiner Vorgänger ein jedem Präjudiz vorbeugendes Breve zu beſorgen [3]), was derſelbe getreulich zuſagte [4]). Dennoch that er es nicht, entweder weil er keine ſchickliche Gelegenheit dazu erſah, oder es nicht für dringlich, vielleicht gar für unnöthig hielt. Als nun im Auguſt 1640 der Domherr Präclaus Szemborowski mit des Biſchofs vorſchriftsmäßigem Bericht über den Zuſtand der Diöceſe nach Rom reiſte, beauftragte ihn das Capitel, auch jene Sache zur Sprache zu bringen und ein die Wahlfreiheit ſicherndes Breve auszuwirken [5]). Szemborowski entledigte ſich zwar des Auftrags, aber ohne Erfolg. Man erklärte ihm, daß Ermland, durch Johann Alberts Translation bei der Römiſchen Curie erledigt, vom Papſte zu beſetzen geweſen ſei [6]). Nach ſolchem Beſcheide wollte ſich das Capitel wenigſtens gegen den polniſchen Hof ſichern und erſuchte im Auguſt 1641 den Biſchof, Se. Majeſtät um eine Beſtätigung der freien Wahl, ſowie aller Rechte und Privilegien der Kirche Ermlands anzugehen [7]). Auch das blieb fruchtlos, weshalb es ſich auf beſſere Zeiten vertröſtete.

1) Am 12. September 1635 wurde zwiſchen Polen und Schweden auf 26 Jahre Waffenſtillſtand geſchloſſen und Preußen ſeitdem von den ſchwediſchen Truppen geräumt. Vrgl. v. Solignac, Geſch. v. Polen. Bd. II. S. 769—772. Dieſer ſtuhmsdorfer Vertrag, in Danzig 1635 gedruckt, befindet ſich im Biſch. Arch. z. Fr. D. 109.

2) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 29. Octobr. et 4. Novembr. 1636.

3) Acta Capit. Warm. de 5. Novembr. 1636.

4) Acta cit. de 7. Novembr. 1636.

5) Acta Capit. Warm. de 8. Augusti 1640.

6) Acta cit. de 25. Maji 1641.

7) Acta cit. de 19. Augusti 1641.

Uebrigens konnte es ſich beruhigen; es hatte einen Biſchof, welcher das Wohl der Diöceſe unabläſſig erſtrebte. Mit Klugheit und Kraft ſchützte er die Exemtion derſelben gegen die Verſuche, der Provinz Gneſen ſie einzuverleiben [1]), berief, den Beſchlüſſen der warſchauer Provinzial-Synode (von 1634) ſich nicht unterwerfend, zum 10. Januar 1635 eine Diöceſan-Synode nach Heilsberg und ließ dem Könige die erbetene Hülfs-Steuer frei bewilligen [2]). Im Schwedenkriege hatte das Bisthum ſehr gelitten. Die Kirchen und Schlöſſer waren ausgeplündert und theilweiſe zerſtört, und die Einkünfte des Biſchofs, wie der Geiſtlichen, bei der eingetretenen Verwilderung des Volkes, bedeutend geſchmälert. Ueberall, wo ſein Auge ſich hinwandte, ſah er Spuren des Vandalismus und empfand darüber unſäglichen Schmerz [3]). Dieſe Schäden ſuchte er möglichſt auszubeſſern. Er brachte perſönlich große Opfer und beſchenkte reichlich die Cathedrale [4]) und andere Kirchen. Da Gott ſeinem Ländchen wieder zum Frieden verholfen hatte, ſo erbaute und ſchmückte er, um ſein Gelübde zu löſen, das Kloſter Springborn und führte die Franciscaner Minoriten in daſſelbe ein; auch wurde er ein großmüthiger Wohlthäter der Jeſuiten in Rößel. Ebenſo rühmlich war ſeine weltliche Regierung; überall erſchien er als väterlich beſorgter Landesfürſt, würdig in ſeinem Auftreten, milde und ernſt gegen Klerus und Volk, je nachdem es erforderlich war, und ſo geſchickt und klug in der Verwaltung, daß er allgemeine Liebe genoß und ein geſegnetes Andenken hinterließ [5]).

Zum Unglück währte ſein Episcopat nur wenige Jahre. Noch im beſten Mannesalter verfiel er in eine unheilbare Unterleibs-Krankheit, die ihn bei dem nervöſen Character, welchen ſie annahm, dergeſtalt ſchwächte, daß er, 54 Jahre alt, am 7. Februar 1643 Nachmittags drei Uhr im Herrn entſchlief [6]).

---

1) Vergl. darüber aus dem Jahre 1634 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 199—203. 372—374.

2) Vrgl. über dieſe Synode a. a. O. D. 127. p. 411. 414. 416. 453.

3) Vrgl. die Schilderungen des damaligen Zuſtandes a. a. O. D. 127. p. 203—204. 400—403. 453—454.

4) Die Ornate, welche er 1637 ſchenkte, ſind aufgezählt in Actis Capit. Warm. de 3. Novembr. 1637.

5) M. L. Treter p. 146—147 u. hinter Leo, hist. Pruss. p. 513.

6) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 148; Acta Capit. Warm. de 13. Februar. 1643; M. L. Treter p. 148.

Am 13. Februar wählte das Capitel den Weihbischof Dzialynski zum General-Administrator und bestimmte zur feierlichen Beisetzung der bischöflichen Leiche in der Cathedrale den 23. März [1]).

28. Johann Carl Konopacki (1643).

Dem Könige die Todesanzeige, sowie die Liste sämmtlicher Domherren zu überbringen, wurden am 13. Februar der Dompropst Rudnicki und der in Warschau befindliche Domherr Roncalli erwählt. Sie empfingen eine Abschrift der Rechte Ermlands und Briefe an den apostolischen Nuntius, an den Erzbischof Mathias Lubienski von Gnesen, an den krakauer Bischof und Reichskanzler Peter Gembicki und an den König [2]), und sollten das Erforderliche bei Hof ausführen. Der Wahltermin wurde auf den 13. April festgesetzt [3]). Um aber den Hof gegen Uebereilung zu sichern, hatte das Capitel dem Reichskanzler sofort die Todesanzeige zugeschickt, sammt einer kurzen Information über das Recht der Bischofswahl. Gembicki theilte Alles dem Könige mit und erwiederte am 16. Februar, daß er den Tod seines Freundes herzlich bedauere, Sr. Majestät über die Rechte Ermlands Vortrag gehalten habe und der Ankunft der capitularischen Abgeordneten entgegensehe [4]).

Nach solchem Bescheide reiste Rudnicki guten Muthes nach Warschau und entledigte sich, in Gemeinschaft des Domherrn Roncalli, seiner Aufträge. Beide erhielten durch Vermittlung des Reichskanzlers Ossolinski [5]) Audienz beim Könige, trugen ihm das Gesuch des Capitels vor und fanden eine huldvolle Aufnahme. Nachdem Osso-

---

1) Acta Capit. cit. de 13. Februar. 1643.

2) Entwurf dieses Briefes an den König im Cap. Arch. z. Frb. Ab. 13. fol. 149.

3) Acta Cap. Warm. de 13. Februar. 1643.

4) Vrgl. den Brief des Reichskanzlers Gembicki ans Capitel v. 16. Februar 1643 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1. — Bei diesem Vortrage hatte es der König anfangs hart gefunden, daß er nicht das Recht haben solle, den Bischof von Ermland so frei zu ernennen, wie die übrigen Bischöfe Polens, zuletzt aber doch erklärt, daß er die Sitte seiner Vorfahren zur Norm nehmen wolle. Vrgl. den Br. des Domherrn Roncalli an's ermland. Capitel aus Warschau v. 14. Februar 1643 a. a. O. Ab. 15. fol. 1.

5) Das Reichskanzler-Amt war inzwischen vom Bischofe Peter Gembicki auf den Fürsten Georg Ossolinski übergegangen. Vrgl. a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

linski Ermlands Rechte durchgelesen und dem Monarchen darüber Vortrag gehalten, erwiederte er ihnen amtlich: Se. Majestät wolle keine Neuerung, sondern eine den Verträgen entsprechende Wahl [1]). Zugleich erfuhren sie, daß der königliche Hof den Grafen Johann Carl Konopacki, Abt von Tyniec, zum Bischofe wünsche [2]), einen gebornen Preußen [3]), welcher durch Gelehrsamkeit und Weltkenntniß hervorragte und, als ehemaliger Freund und Reisegefährte des Prinzen Johann Casimir [4]), im größten Ansehen stand. Bei Hof beliebt und, als Eingeborner, voraussichtlich auch dem Capitel und den preußischen Ständen angenehm [5]), schien er eine sehr geeignete Person zu sein. Zwar fehlte ihm ein ermländisches Canonicat; aber diesem Mangel war leicht abzuhelfen. Es durfte nur ein Domherr im capitularischen Monat seiner Pfründe entsagen, so stand Konopacki's Wahl zum Canonicus nichts im Wege, und daß sich Jemand, erforderlichen Falls, dazu bereit zeigen würde, hielt man für unzweifelhaft. Solches voraussetzend, versprach der König in seinem Schreiben an's Capitel vom 16. März, Ermlands Rechte nicht zu schmälern und von der bisherigen Sitte kein Haarbreit abzuweichen [6]).

Die Nachricht, daß Konopacki zum Bischof ausersehen sei, vernahm man in Frauenburg mit großer Freude. Um den Rechtsboden vollständig zu ebnen, sorgte man für seine Aufnahme in den Schooß des Capitels. Zum Glück wurde diese ohne Schwierigkeit ausgeführt. Der Domherr Valentin German v. Witten entschloß sich, seinem

---

1) Acta Capit. Warm. do 29. Martii 1643.

2) Diesen bezeichnet schon der Bischof Gembicki von Krakau als Szyszkowski's muthmaßlichen Nachfolger in s. Br. an's Capitel v. 6. März 1643, auch Ossolinski in s. Br. v. 13. März 1643 a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1; ebenso der Domherr Roncalli in s. Br. an's Capitel v. 14. Februar 1643 a. a. O. Ab. 15. fol. 1—2.

3) Er war der Sohn des culmischen Palatins Mathias Konopacki, welcher nach dem Tode seiner Gattin in den geistlichen Stand getreten und Bischof von Culm geworden war. M. L. Treter p. 148.

4) Er hatte mit demselben 1638 die gefahrvolle Reise nach Frankreich gemacht, wo der Prinz in Gefangenschaft gerieth. Vrgl. M. L. Treter p. 149—150 u. v. Solignac, Gesch. Polens. Bd. II. S. 778.

5) Hierauf macht besonders Domherr Gregor Boraſt das ermländ. Capitel aufmerksam in s. Br. v. 13. April 1643 im Cap. Arch. zu Fr. Ab. 15. fol. 5.

6) Dieses königl. Schreiben befindet sich a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

Canonicat im April zu entſagen; ſtarb aber vorher in demſelben Monat, wodurch die Erledigung von ſelbſt eintrat. Da hiernach die Biſchofswahl am 13. April noch nicht erfolgen konnte, verlängerte man den Termin bis zum 6. Mai [1]). Inzwiſchen lief Konopacki's Bewerbung um das Canonicat ein [2]) und wurde am 17. April im Capitel vorgeleſen [3]). Acht Tage ſpäter ward er einſtimmig zum Domherrn erwählt und in der Perſon ſeines Bevollmächtigten, Canonicus Roncalli, inſtallirt [4]).

Seitdem ſtand ſeine Wahl zum Biſchofe ſicher. Deshalb ſetzte der König, feſt entſchloſſen, den petrikauer Vertrag buchſtäblich einzuhalten, ohne Beſorgniß vier ermländiſche Domherren und lauter geborne Preußen auf die Candidatenliſte, nämlich Johann Carl Konopacki, Michael Schaubogen, Euſtachius Placidus Nenchen und Georg Marquart, und empfahl dringend den Erſten, welcher geziert ſei durch Frömmigkeit, durch große Verdienſte um das königliche Haus und durch den Adel ſeiner Geburt [5]). Dazu kamen die brieflichen Empfehlungen der Königin, der königlichen Prinzen [6]), des Erzbiſchofs Lubienski von Gneſen [7]), der Biſchöfe Gembicki von Krakau, Gniewoski von Leslau, Dzialynski von Culm, des Reichskanzlers Oſſolinski, Obermarſchalls Opalenski und anderer Großen des Reiches [8]); auch ein Brief von Konopacki ſelbſt, der um ſeine Berückſichtigung bat und ein eifriger Biſchof zu ſein verſprach [9]). Dieſe Schriftſtücke brachte zum 6. Mai als königlicher Commiſſarius

---

1) cf. Acta Capit. Warm. de 13. April 1643, wo es heißt: „Ex legalibus certis rationibus limitatus terminus electionis episcopi ad diem 6. Maji. futuri".

2) Sein Geſuch iſt dat. v. 13. April 1643 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.

3) Acta Capit. Warm. de 17. April. 1643.

4) Acta Cap. Warm. de 24. April. 1643. Auf dieſes Canonicat reſignirte Konopacki ſchon im Auguſt deſſelben Jahres. Acta Capt. de 19. August. 1643 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 9.

5) Alte Abſchrift dieſes königl. Briefes dat. Varsoviae 1. Maji 1643 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

6) Der Brief des Prinzen Carl Ferdinand, Biſchofs von Breslau u. Plock, befindet ſich a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

7) Auch a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

8) Acta Capit. Warm. de 6. Maji 1643; Cap. Arch. zu Frb. Ab. 13. fol. 87 u. Schiebl. L. Nr. 1.

9 Sein Brief v. 29. April 1643 a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

der Palatin von Pernau Johann Zawadzki nach Frauenburg. Die Wahl selbst ging in üblicher Weise vor sich. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste erschienen folgende Wähler im Capitel-Saal: Domdechant Lucas Gornicki, Domcustos Wenceslaus Kobierscicki, Domcantor Michael Schambogen und die Domherren Johann Rucki, Michael Dzialynski, Mathias Montanus, Eustachius Placidus Nenchen, Georg Marquart, Dominicus Roncalli und Präclaus Szemborowski. Da der Dompropst Albert Rudnicki nicht zugegen war[1]), übernahm der Domdechant Gornicki den Vorsitz. Zawadzki, von zwei Domherren eingeführt, hielt an die Wähler eine passende Rede, überreichte das königliche Schreiben mit der Candidatenliste, sowie die erwähnten Empfehlungsbriefe und verließ, nach dankender Erwiederung des Domdechanten, ebenso ehrenvoll zurückgeleitet, wieder den Saal. Nach Verlesung sämmtlicher Briefe schritt man zur Wahl. Alle Stimmen fielen auf den Grafen Johann Carl Konopacki. Das Ergebniß wurde in herkömmlicher Weise verkündigt; mit der Wahlurkunde sollte Domherr Roncalli nach Rom reisen[2]).

Die amtlichen Berichte darüber wurden rasch angefertigt und abgesendet. Schon am 22. Mai erschien Konopacki mit denselben vor dem Nuntius Marius Philonardo und bat um die Einleitung des Informativ-Processes[3]). Anfangs October erfolgte die päpstliche Bestätigung. Am 8. October unterzeichnete Urban VIII. ein Breve an Konopacki, worin es heißt, daß er, neulich präconisirt, noch vor Ankunft der auszufertigenden Bullen das Bisthum in Besitz nehmen und in dessen geistliche und weltliche Verwaltung eintreten könne[4]).

Konopacki empfing das Breve in seiner Abtei Tyniec Mitte November und schickte seinen Hausmeier Fabian Kaweczynski zur Besitzergreifung nach Frauenburg[5]). Kaweczynski entledigte sich Anfangs

---

1) Wahrscheinlich durch Krankheit verhindert.

2) Acta Cap. Warm. de 6. Maji 1643. Den Domherrn Roncalli hatte sich auch Graf Konopacki zum Abgeordneten nach Rom ausersehen. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 7.

3) cf. Jura Cap. Warm. Summar. num. 9.

4) Dieses Breve befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. Nr. 12.

5) Konopacki's Schreiben an's Capitel v. 17. November 1643 a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

December seines Auftrages; da er jedoch keine Vollmacht mitbrachte, ließ ihn das Capitel nicht zu. Um aber dem Bischofe zu willfahren, fertigte es eilig einen Boten an ihn ab, übersandte ihm die üblichen Artikel und bat ihn, einen mit Vollmacht versehenen Procurator herzuschicken, welcher dieselben zu beeidigen ermächtigt sei [1]).

Leider versetzte inzwischen ein unerwartetes Ereigniß die Diöceſe von Neuem in Trauer. Konopacki wurde von heftigem Fieber ergriffen, welches einen tödtlichen Ausgang nahm. Zwar ernannte er noch den Domcantor Simon Starowolski von Tarnow zu seinem Procurator und versah ihn mit genügender Vollmacht [2]), erlebte aber die Besitznahme des bischöflichen Stuhles nicht. Dem Tode nahe und gedrückt durch die Last seiner Schulden, schrieb er am 18. December mit zitternder Hand nach Frauenburg: „Nach unvermeidlichem göttlichem Rathschluß gehe er vor des Höchsten Richterstuhl, sage dem Capitel das letzte Lebewohl und bitte es, ihm das bisherige Wohlwollen zu bewahren, und da er so arm sei und in Schulden stecke, seinen Testaments-Vollstreckern die Bisthums-Einkünfte des letzten Jahres zu überlassen, auf daß es möglich werde, ihn ehrenvoll zu bestatten und seine Gläubiger zu befriedigen [3])". Nach wenigen Tagen starb er in seiner Abtei Tyniec am 23. Decbr. 1643, über 60 Jahre alt [4]).

Hiernach war auch Starowolski's Reise fruchtlos. Schon unterwegs erfuhr er des Bischofs Tod, setzte indeß seine Reise fort und traf am 6. Januar 1644 in Frauenburg ein. Das Capitel bewilligte ihm 300 Thaler Reisegeld [5]), wie es kurz vorher dem Hausmeier Kaweczynski 100 Thaler gegeben hatte [6]). Konopacki's Schulden zu übernehmen, sah es sich jedoch außer Stande, da derselbe verfassungsmäßig

---

1) Acta Cap. Warm. de 6. Decembr. 1643 u. Brief des Capitels an Konopacki v. 5. December 1643 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 157.

2) Vrgl. s. Schreiben an's Capitel v. 18. December 1643 a. a. O. Ab. 15. fol. 18.

3) Das Original dieses Briefes im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 19; eine gleichzeitige Copie im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 421—422.

4) M. L. Treter p. 151 sagt: er sei in den letzten Tagen des December 1643 gestorben. Die Series Episcoporum Warmiensium im Cap. Arch. z. Fr. vor dem Priv.-Buch C. giebt aber geradezu den 23. December als Todestag an.

5) Acta Capit. Warm. de 6. Januar. 1644.

6) Acta cit. de 5. Januar. 1644.

keine Bisthums-Einkünfte deservirt hatte [1]). Aus demselben Grunde mußte er lange der ehrenvollen Bestattung entbehren, bis endlich sein Freund, der Reichskanzler Ossolinski, dafür sorgte [2]). Die apostolischen Bullen waren bei seinem Tode noch nicht angekommen [3]).

Am 4. Januar 1644 war der Tod des Bischofs in Frauenburg bekannt [4]). Administrator wurde abermals der Weihbischof Dzialynski [5]).

29. Wenceslaus Leszynski (1644—1659).

Von Konopacki's Hinscheiden in Kenntniß gesetzt, wählte das Capitel am 4. Januar 1644 den Domdechanten Gornicki und den Domherrn Marquart zu Abgeordneten an den Hof. Sie sollten nach Wilna reisen, Sr. Majestät den Tod des Bischofs anzeigen, die Liste sämmtlicher Domherren überreichen und um die Ernennung der vier Wahl-Candidaten bitten [6]). Auch erhielten sie Schreiben an den Reichskanzler Ossolinski und an den Vicekanzler Trzebinski, welche man um Schutz für die Rechte des Capitels und um freundliche Aufnahme der beiden Abgeordneten ersuchte [7]).

Gornicki und Marquart traten ohne Verzug die Reise an und kamen nach mannigfachen Beschwerden am 27. Januar nach Wilna. Tages darauf besuchten sie in voller Frühe den Vicekanzler und hernach den Reichskanzler, der sie freudig empfing und ihnen gegen Mittag eine Audienz beim Könige erwirkte. Nachdem sie den Zweck ihrer Sendung angegeben und aller Aufträge sich entledigt hatten, ertheilte ihnen derselbe durch den Reichskanzler die gnädige Antwort, daß er nichts sehnlicher wünsche, als die Rechte der Kirche Ermlands nach Sitte seiner Vorfahren zu erhalten, und fügte die Erklärung hinzu,

---

1) Er war ja vor der Besitzergreifung des bischöfl. Stuhls gestorben. — Deshalb wurden auch die danziger Kaufleute Johann und Lorenz Schmidt, welchen derselbe 15,000 Gulden schuldete, mit ihrer Forderung abgewiesen. Acta Capit. de 18. Junii 1644.

2) M. L. Treter p. 151.

3) M. L. Teter l. c.

4) Acta Capit. Warm. de 4. Januar. 1644.

5) Acta cit. de 6. April. 1644.

6) Acta Capit. Warm. de 4. Januar. 1644.

7) Die Entwürfe dieser Schreiben vom 5. Januar 1644 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 154.

daß er über eine ihm angenehme und jener Kirche nützliche Person nachdenken wolle. Dankend schieden die Abgeordneten. Während ihres Aufenthaltes in Wilna erfuhren sie, daß unter anderen Bewerbern um das Bisthum auch der Reichsreferendar Wenceslaus Graf Lesczynski sich befand, mit der Aussicht, den übrigen vorzugehen. Anfangs Februar traten sie die Rückreise an[1]) und erstatteten, heimgekehrt, dem Capitel in Frauenburg treuen Bericht.

Graf Lesczynski, Dompropst von Plock und Lancicz und Domherr von Krakau, ein durch Adel der Geburt und geistige Vorzüge hervorragender Prälat, zählte unter seinen Verwandten sehr einflußreiche Senatoren[2]) und stand beim Monarchen persönlich in hoher Gunst. Da ihn außerdem die Königin Cäcilia Renata empfahl, ersah ihn Wladislaus IV. vor Allen zum Bischofe von Ermland und war entschlossen, mit dem vollen Gewichte seines königlichen Ansehens für ihn einzutreten[3]). Zwar stand ihm der doppelte Mangel des preußischen Indigenats und des ermländischen Canonicats entgegen; aber diese Hindernisse hielt man für überwindlich. Auf das Indigenat wurde nicht mehr so großer Werth gelegt, wie ehedem, und ein Canonicat in Frauenburg konnte er sich leicht verschaffen. Demnach glaubte der Hof, es werde sich dessen Beförderung ausführen lassen.

Das Domcapitel, hierüber in Kenntniß gesetzt, mußte zeitig zu Rathe gehen, ob den Wünschen des Königs zu willfahren sei, oder nicht. Da Lesczynski so einflußreiche Senatoren zu seinen Verwandten hatte, konnte seine Annahme viel nützen, seine Zurückweisung schaden. Deshalb gebot es die Klugheit, sich willfährig zu zeigen. Das Capitel verstand sich dazu um so leichter, als bei der großen Zahl seiner polnischen Mitglieder auch das nationale Interesse mitwirkte. Um jedoch die vertragsmäßigen Rechte thunlich zu wahren, eröffnete man Lesczynski die Aussicht zu einem ermländischen Canonicat und schuf, da eben sämmtliche Stellen besetzt waren, eine Erledigung durch Resignation, was insofern gefahrlos erschien, als der Ausgetretene nach erreichtem Zwecke wieder eintreten konnte. In solcher Hoffnung ent-

---

1) Vrgl. deren Bericht an's ermländische Capitel aus Wilna vom 30. Januar 1644 a. a. O. Ab. 15. fol. 21.

2) Ueber seine Abkunft und Familien-Verhältnisse siehe M. L. Treter p. 151–154 und hinter Leo, hist. Pruss. p. 516—518.

3) M. L. Treter p. 155 u. hinter Leo, hist. Pruss. p. 518.

ſagte der Domherr Johann Lamsheft[1]) am 29. Februar 1644 ſeiner Pfründe, wornach die Wahl eines neuen Canonicus zum 2. und die des Biſchofs zum 6. April anberaumt wurde[2]).

Dieſe Erledigung wurde Lesczinski angezeigt und ihm anheimgeſtellt, ſich um das Canonicat zu bewerben. Er that es unterm 15. März, ſchrieb dem Capitel, daß er daſſelbe wegen der Frömmigkeit, Klugheit und Gelehrſamkeit ſeiner Mitglieder allzeit ſehr verehrt und großes Verlangen getragen habe, ihm anzugehören, und bat um die erledigte Stelle[3]). Zugleich ſchickte er den königlichen Secretair Dr. Albert Pilchowicz als ſeinen Bevollmächtigten nach Frauenburg, um, falls die Wahl ihn träfe, ſogleich inſtallirt zu werden. Er wurde, wie vorauszuſehen, am 2. April zum Domherrn erwählt und in ſeinem Procurator inſtallirt[4]).

Nach ſolchem Vorgange ſtand ſeiner Wahl zum Biſchofe nichts mehr im Wege. Sie ſollte am 6. April ſtattfinden, und alle Einleitungen zu ihr waren bereits getroffen. Am 9. März hatte der König die Candidatenliſte ausgefertigt und den Grafen Wenceslaus Lesczynski dringend empfohlen, als einen um die Kirche und das Reich wohl verdienten und des biſchöflichen Amtes würdigen Prälaten, welcher milde, ſanft und klug ſei, aus einem alten, im Kriege wie im Frieden berühmten Geſchlechte ſtamme, im Staatsdienſte fleißig, tüchtig und gewandt ſich gezeigt, in der hohen Stellung als Reichsreferendar erſtaunliche Klugheit und bei kirchlichen Verrichtungen große Frömmigkeit, rühmlichen Eifer für die Ehre Gottes und eine ſeltene Feſtigkeit im Kampfe für die Erhaltung der geiſtlichen Güter bewieſen habe. Als weitere Candidaten hatte er den Domcuſtos

---

1) Er war erſt Domherr ſeit dem 9. September 1643. Acta Capit. Warm. de h. d.

2) Acta Capit. Warm. de 29. Februar. 1644.

3) Sein Brief aus Wilna vom 15. März 1644 im Cap. Arch. z. Frb. Schiebl. L. Nr. 1.

4) Acta Capit. Warm. de 2. April. 1644 u Brief des Capitels an Lesczynski v. 8. April 1644 im Cap. Arch. z. Frb. Ab. 13. fol. 150. — Nachdem Lesczynski zum Biſchofe erwählt war, reſignirte er auf ſein Canonicat in die Hände des Papſtes, wornach es durch apoſtoliſche Proviſion Johann Lamsheft wieder erhielt. Dieſer wurde ſchon am 18. Juni 1644 von Neuem auf daſſelbe inſtallirt. Acta Capit. Warm. de h. d.

Präclaus Szemborowski[1]) und die Domherren Johann Rucki und Martin Skarzewski hinzugefügt[2]). Wahl-Commissarius war der danziger Castellan Stanislaus Kobiersicki. Dieser brachte das königliche Schreiben mit, sowie die Empfehlungsbriefe der Königin, des Reichskanzlers Ossolinski und des Vicekanzlers Trzebinski, welche sich warm für Leszczynski aussprachen[3]).

Die Wahl selbst erfolgte, nach geschehener Einladung, unter den üblichen Gebräuchen am 6. April 1644. Nach der feierlichen Messe vom heil. Geiste begaben sich die Wähler in den Capitel-Saal. Als solche erschienen Dompropst Albert Rudnicki, Domdechant Lucas Gornicki, Domcantor Michael Schambogen und die Domherren Johann Rucki, Michael Dzialynski, Mathias Montanus, Eustachius Placidus Nenchen, Georg Marquart, Präclaus Szemborowski und Casimir Warmann. Nachdem sich der Commissarius in gehaltvoller Rede seines Auftrags entledigt hatte, las man sämmtliche von ihm eingereichten Schriftstücke, ordnete das Wahlgeschäft, schritt zur Wahl selber und erkor einstimmig den Grafen Wenceslaus Leszczynski zum Bischofe. Kobiersicki, zugleich dessen Bevollmächtigter, erklärte für ihn die Annahme der Wahl, worauf der Dompropst Rudnicki dem Klerus und Volke in üblicher Weise daß Ergebniß verkündigte. Das Te Deum unter dem Geläute aller Glocken beschloß die kirchliche Feier[4]). Zwei Tage später zeigte das Capitel dem Erwählten das Geschehene an und ersuchte ihn, seinem Agenten in Rom aufzugeben, daß er die Ausfertigung der Provisions-Bulle nur auf Grund der capitularischen Wahl beantrage[5]).

Um die apostolische Bestätigung zu fördern, vollzog, in Abwesenheit des Nuntius, der posener Bischof Andreas Szoldrski den

---

1) Zwar nahm Szemborowski erst am 27. Juni 1644 von seiner Custodie Besitz (Acta Capit. Warm. de h. d.); doch giebt ihm hier der König den Titel Domcustos, weil er von dessen Ernennung dazu durch den Papst schon Kenntniß haben mochte.

2) Das königl. Schreiben befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.; eine gleichzeitige Copie davon im Bisch. Arch. z. Fr. D. 127. p. 417—420.

3) Die Briefe der beiden Kanzler v. 8. u. 10. März 1644 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.

4) Acta Capit. Warm. de 6. April. 1644. Das Wahldecret selbst steht im Entwurfe im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 152—153.

5) Entwurf dieses Schreibens a. a. O. Ab. 13. fol. 150.

Informativ-Proceß [1]). Dennoch verzögerte sie sich. Am 29. Juli starb Urban VIII., und Innocenz X. (gewählt am 15. September) hatte in der ersten Zeit wichtigere Geschäfte zu besorgen, weshalb Leszczynski's Präconisation erst im December 1644 erfolgte [2]). Um ihn aber von der Verwaltung seiner Diöcese nicht länger zurückzuhalten, unterzeichnete der Papst am 22. December ein Breve, worin er ihm erlaubte, schon vor der Ankunft der Provisions-Bullen vom bischöflichen Stuhle Besitz zu nehmen [3]).

Sobald Leszczynski dieses Breve in Händen hatte [4]), schickte er den königlichen Secretair und Domherrn von Kaminiec, Albert Pilchowicz, als seinen Bevollmächtigten, nach dem Ermlande, um die Besitzergreifung auszuführen [5]). Pilchowicz traf Mitte Februar 1645 in Frauenburg ein und überreichte dem Capitel das Breve. Man las es durch, fand keine Erwähnung der freien Wahl [6]) und hielt es für gefährlich, die Besitznahme auf Grund desselben zu gestatten. Um aber dem Bischofe nicht entgegen zu sein, wollte man sie dennoch zulassen, wenn eine päpstliche, jedem Präjudiz vorbeugende Caution besorgt würde. Als Pilchowicz sich dazu anheischig machte, war das Hinderniß gehoben. Demzufolge beschwor er am 16. Februar die üblichen Artikel und nahm in der Cathedrale vom Stuhle Besitz [7]).

Leszczynski selbst empfing, nach Ankunft der Bullen, in Warschau die bischöfliche Weihe, kam dann nach dem Ermlande und hielt am

---

1) Am 27. Mai 1644. Jura Capit. Warm. Summar. num. 9. A.

2) Leszczynski an's Capitel v. 8. Februar 1645 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 151.

3) Authentisches Transsumpt dieses Breve a. a. O. Schiebl. P. Nr. 35. Aus dem Breve ersehen wir zugleich, daß die Präconisation bereits erfolgt war.

4) Anfangs Februar 1645.

5) Vrgl. sein Schreiben an's Capitel aus Warschau v. 8. Februar 1645 a. a. O. Ab. 13. fol. 151.

6) Es ist in der That von der Wahl darin keine Rede, sondern nur gesagt, daß ihn der Papst zum Vorsteher der ermländischen Kirche gemacht habe. Vrgl. das Breve a. a. O. Schiebl. P. Nr. 35. Nur zum Schluß wird bemerkt, das Original-Breve habe die Adresse gehabt: Dilecto filio Venceslao Electo Warmiensi".

7) Acta Cap. Warm. de 16. Februar. 1645.

2. Auguſt 1645 ſeinen Einzug in die Cathedrale [1]). Doch blieb er nicht in der Diöceſe, ſondern verabſchiedete ſich, um in königlichem Auftrage eine Reiſe nach Paris anzutreten Wladislaus IV. nämlich, ſeit dem Tode der Königin Cäcilia Renata [2]) Wittwer, ſtand im Begriffe, die in Frankreich lebende Prinzeſſin Maria Ludovica, Tochter des Herzogs Carl Gonzaga von Mantua, zu ehelichen. Nachdem Gerard Graf Dönhoff die Ehepacten für ihn abgeſchloſſen hatte [3]), ſollten Biſchof Lesczynski von Ermland und der poſener Palatin Chriſtoph Opalenski die erlauchte Braut abholen. Während Letzterer zu Lande reiſte, beſtieg Lesczynski ein Schiff in Danzig und kam nach einer gefahrvollen Seereiſe nach Lübeck. Gegen Ende Octobers zogen beide feierlich in Paris ein. Am 5. November fand die Vermählung ſtatt, welche der ermländiſche Biſchof vollzog [4]). Nach beendigter Feier geleiteten ſie die Neuvermählte nach Polen, über Danzig [5]) nach Warſchau reiſend, wo ſie am 11. März 1646 eintrafen [6]). Lesczynski wohnte nur dem königlichen Hochzeitsfeſte bei und kehrte dann in ſeine Diöceſe zurück [7]).

Hier fand er ergebene Gemüther und wußte die Herzen der Diöceſanen durch eine liebreiche Regierung zu gewinnen [8]). Vor Allen ehrte ihn das Capitel. Nur ein Umſtand machte dieſes beſorgt und

---

1) Der feierliche Act ſeiner Introduction iſt beſchrieben in Actis Capit. Warm. de 2. August. 1645. Falſch iſt das Jahr 1644 bei M. L. Treter p. 155 u. hinter Leo, p. 518.

2) Sie ſtarb am 24. März 1644 im 33ſten Lebensjahre. v. Solignac, Geſch. von Polen. Bd. II. S. 783 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 159 und Ab. 11. p. 634.

3) Dieſe Ehepacten befinden ſich abſchriftlich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9 fol. 119 f. und Ab. 11. p. 114—121.

4) Lengnich Geſch. der preuß. Lande Th. VI. S. 214; v. Solignac a. a. O. Bd. II. S. 784.

5) In Danzig war er gegen Ende Februar. Domherr Baſius war dahin geſchickt, ihn im Namen des Capitels zu begrüßen. Vrgl. ſ. Br. von da an's Capitel v. 23. Februar 1646 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 38.

6) M. L. Treter p. 155—156. Das Capitel in Frauenburg ordnete zum Dank für die glückliche Reiſe zum Sonntag Invocavit ein feierliches Te Deum an. Acta Capit. Warm. de 16. Februar. 1646.

7) M. L. Treter p. 156. Am 16. Juni 1646 finden wir ihn ſchon in Heilsberg. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 45.

8) M. L. Treter p. 156.

heiſchte eine nähere Verſtändigung. Ungewiß, ob ſeine Proviſion auf Grund der capitulariſchen Wahl, oder der königlichen Nomination erfolgt ſei, beſchloß es am 20. Auguſt, ihn zu bitten, daß er vom Papſte eine die Rechte der ermländiſchen Kirche ſichernde Caution beſorge und zu dieſem Zwecke einen Domherrn nach Rom ſchicke [1]). Gelegenheit dazu fand ſich bald. Noch hatten die Lehnsträger nicht gehuldigt. Zu ihrer Vereidigung ſetzte Lesczynski zum 16. October Termin in Heilsberg an und erbat ſich vom Capitel zwei Abgeordnete zum Beiſtande [2]). Es wählte dazu die Domherren Rucki und Marquart [3]) und trug ihnen auf, den Biſchof zu erſuchen, daß er, um das Wahlrecht zu ſichern, Empfehlungsbriefe an den Papſt und die Cardinäle vom Könige erwirke und einen Domherrn nach Rom ſende [4]). Sie entledigten ſich des Auftrages und erhielten von ihm folgenden Beſcheid: Er anerkenne, vom Capitel gewählt zu ſein, habe wie durch ſeinen Agenten in Rom, ſo durch Briefe des Königs an den Papſt und die Cardinäle auf die Erhaltung des Wahlrechts gedrungen und werde es, obwohl nicht Herr über den Styl der Römiſchen Curie, auch künftig ſchützen; doch wünſche er die Sendung eines Domherrn nach Rom bis zu reiferer Berathung verſchoben [5]). Hiernach ruhte die Sache und kam erſt 1650 wieder zur Sprache, als der Biſchof zum Jubiläum nach Rom reiſte [6]). Man bat ihn, die Beſtätigung der freien Biſchofswahl beim Papſte auszuwirken [7]). Ob und mit welchem Erfolge er es gethan habe, iſt nicht bekannt.

Ermland beſaß in ihm einen milden und doch eifrigen Biſchof [8]), welcher entdeckte Mißbräuche ſanft und leicht beſeitigte [9]).

---

1) Acta Capit. Warm. de 20. August. 1646.

2) S. Brief an's Capitel v. 2. October 1646 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 51.

3) Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. 1646.

4) Acta Capit. Warm. de 10. Octobr. 1646.

5) Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1646.

6) Er reiſte im Auguſt 1650 ab und kam erſt im September 1651 wieder. Acta Capit. Warm. de 1. August 1650 et 7. Octobr. 1651.

7) Acta Cap. Warm. de 1. August. 1650.

8) „Episcopatum rexit singulari animi moderatione“ ſagt M. L. Treter p. 156. Vrgl. über ſeine oberhirtliche Wirkſamkeit im Biſch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 35 – 39. 49—54.

9) Vrgl. Acta Cap. Warm. de 24. April. 1647.

Zum Unglück fiel sein Episcopat in eine sehr bewegte Zeit, brachte ihm vielen Kummer und überhäufte ihn mit Mühen und Arbeiten. Minder schwierig war sein Eintritt in den preußischen Landesrath. Als er im März 1647 auf der Tagfahrt zu Marienburg erschien, kam allerdings sein Mangel des Indigenats zur Sprache; doch begnügte man sich mit der Caution, welche er zur Sicherheit der Landes-Privilegien ausstellte, ließ ihn zum Eide in der Stadtkirche und gestattete ihm den Vorsitz im Rathe [1]), den er allzeit mit Eifer und Geschick zu führen wußte [2]).

Mehr Sorgen machten ihm die Unruhen im Reiche. Zunächst setzte ihn die Thronerledigung in Schrecken. Am 20. Mai 1648 starb Wladislaus IV. ohne Erben [3]) und hinterließ einen durch Wahl zu vergebenden Thron. Ist dieser Umstand an sich schon geeignet, die Gemüther aufzuregen, widerstrebende Wünsche zu erzeugen und Parteien zu stiften, so steigerte sich noch die Gefahr, als sich zwei Brüder des verstorbenen Königs, Johann Casimir und Carl Ferdinand, um die Krone bewarben. Gelang es nicht, sie zu versöhnen, einen derselben zum Rücktritt zu bewegen und die einstimmige Wahl auf den andern zu lenken, so brach unvermeidlich ein blutiger Bürgerkrieg aus. Solches Unheil zu verhüten, traf Leszczynski zeitig seine Anstalten. Er berief im Juni die Stände Preußens zu einem Landtage nach Marienburg [4]), empfahl die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und erwirkte reichliche Hülfs-Steuer für die Bedürfnisse des Staates [5]). Alsdann begab er sich zum Reichstage nach Warschau [6]) und erfuhr

---

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 61; Lengnich, Gesch. der preuß. Lande Th. VI. S. 248.

2) M. L. Treter p. 156.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a. O. Th. VI. S. 267; v. Soliguac, Gesch. von Polen. Bd. II. S. 791.

4) Nach Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 92 u. 93 finden wir ihn auf demselben am 19. u. 29. Juni.

5) A. a. O. Ab. 15. fol. 92. 95; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 5.

6) Dieser war zum 16. Juli angekündigt. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 2. Daß Leszczynski hinreisen wollte, schreibt er an's Capitel v. 19. und 29. Juni 1648 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 92. 93; daß er aber wirklich hingereist sei, ersehen wir aus M. L. Treter p. 156, welcher erzählt, daß er bei dieser Gelegenheit in Warschau den Domherrn Albert Pilchowicz zu seinem Weihbischofe consecrirt habe, welche Consecration am 18. August 1648 als neulich

die Lage der Sache. Um für die Königswahl feste Entschlüsse zu fassen, schrieb er, heimgekehrt, zum 15. September eine Tagfahrt nach Marienburg aus [1]), wo sich die Preußen, obwohl mehr zu Johann Casimir hinneigend, doch für keinen Thronbewerber entschieden, bereit, den Polen und Litthauern zu folgen [2]).

Der Wahlreichstag wurde am 6. October in Warschau eröffnet [3]). Auch der ermländische Bischof, vom Primas Lubienski dringend eingeladen, reiste hin [4]), entschlossen, treulich mitzuwirken zum Wohle des Reiches. Als er sah, daß die Mehrheit der Wähler sammt den auswärtigen Gesandten zu Johann Casimir stand [5]), legte er zu dessen Gunsten auch seine und die preußische Stimme in die Wagschale [6]) und bewirkte durch geschickte Verhandlungen, daß Carl Ferdinand am 14. November zurücktrat und seinem ältern Bruder den Platz räumte [7]). Hiernach wurde am 17. November 1648 Johann Casimir einstimmig zum Könige erwählt [8]).

Neue Besorgnisse erweckte der Aufruhr der Kosaken, welche wiederholt zu den Waffen griffen und die öffentliche Ruhe gefährdeten [9]). Wie andere Freunde des Vaterlandes, so rüstete auch der

---

vollzogen angegeben wird (Acta Capit. Warm. de 18. August. 1648). Da er am 4. Juli noch in Heilsberg, am 8. September aber schon wieder in Springborn war (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 95. 98.), so fällt seine warschauer Reise zwischen diese Tage.

1) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 98; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 18.

2) Vrgl. die Vorgänge bei Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 22—24.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a O. Th. VII. S. 15.

4) Wahrscheinlich ist er am 10. October 1648 abgereist. Wenigstens schreibt er am 8. October an's Capitel, daß er nach ein Paar Tagen zum Wahlreichstage nach Warschau reise. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. fol. 101.

5) Ihn empfahlen der kaiserliche und der französische Gesandte (die Rede des Letztern steht abschriftlich a. a. O. Ab. 9. fol. 90 u. Ab. 11. p. 108—112), sowie der schwedische und kurbrandenburgische, während der apostolische Nuntius die Wahl den Reichs-Ständen beliebig anheim gab. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 32.

6) Vrgl. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 34—35.

7) M. L. Treter p. 156; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 32—33.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 33. v. Solignac, Gesch. v. Polen. Bd. II. S. 800—801.

9) M. L. Treter p. 156. Vrgl. die öffentlichen Kirchengebete, welche im Ermlande in den Jahren 1649, 1652, 1653, 1654 u. 1655 angeordnet wurden, um den Segen Gottes über die königlichen Waffen wider sie zu erflehen, im Bisch. Arch. z. Fr. A. 12. fol. 70. 78. 85—86 u. A. 84. fol. 96. 101.

Biſchof von Ermland eine Reiterſchaar aus und ſandte ſie, dem Monarchen zur Hülfe, in's königliche Lager [1]). Zum Lohne dafür blieb das Bisthum mit militäriſchen Beſatzungen möglichſt verſchont [2]).

Schlimmer wurde der Krieg mit Schweden, welcher auch ſeine Diöceſe heimſuchte. Nach Chriſtina, der Tochter Guſtav Adolphs, hatte deſſen Schweſterſohn Carl Guſtav den ſchwediſchen Thron beſtiegen. Kühn und eroberungsſüchtig, wie ſein Oheim, baute er auf Waffenglück und wünſchte Krieg mit dem innerlich zerrütteten Polen. Anlaß dazu fand er leicht. Sigismund III. hatte, als Erbe des väterlichen Thrones, auch nach deſſen Verluſt den Titel König von Schweden geführt und auf ſeine Söhne vererbt. Zwar hatte Wladislaus IV. im ſtuhmsdorfer Vertrage 1635 darauf verzichtet, ihn aber ſpäter wieder angenommen, was auch Johann Caſimir gethan. Carl Guſtav verlangte deſſen Ablegung und überzog, als man nicht willfahrte, das polniſche Reich mit Krieg [3]). Zu ſpät willigte Johann Caſimir in die Beſeitigung jenes Titels. Die Schweden drangen im Juli 1655 unter Marſchall Wittenberg durch Pommern nach Polen und nahmen durch Verrath Poſen, Kaliſch und andere Städte des Reiches. Ihnen folgte Carl Guſtav mit neuen Truppen und zog am 8. September in Warſchau ein; auch Krakau ergab ſich am 19. October, nachdem ſich König Johann Caſimir nach Schleſien zurückgezogen hatte [4]). Hierauf begann die Eroberung Preußens und Ermlands.

Biſchof Lesczynski hatte das politiſche Unwetter zeitig bemerkt. Schon als er im April 1655 zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit [5]) in Baden ſich befand, vernahm er ſichere Kunde von den ſchwediſchen Rüſtungen und beeilte ſeine Rükkehr in die Diöceſe [6]). Nachdem aber der Krieg wirklich ausgebrochen und verheerend ins Reich ge-

---

1) M. L. Treter p. 156.

2) Vrgl. ſ. Br. an's Cap. v. 16. Sept. 1652, 14. Januar u. 6. Juni 1654 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 12. 48. 70.

3) M. L. Treter p. 157; Lengnich, a. a. O. Th. VII. S. 100—103.

4) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 132—136; M. L. Treter p. 157—158.

5) Er litt ſeit längerer Zeit an Gicht und Podagra (M. L. Treter p. 156) und reiſte deshalb oft nach Baden, um die dortigen Bäder zu gebrauchen. So ſchon in den Jahren 1651, 1653 und 1655. Vrgl. ſeine Briefe aus dieſer Zeit an's Capitel im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 24. 36. 107. 113. 116.

6) Lesczynski an's Capitel v. 7. April 1655 a. a. O. fol. 113. 116.

drungen, ſuchte er ſein Ländchen möglichſt zu ſchützen. Ihm half das Capitel getreulich [1]). Letzteres brachte ſchleunig die Koſtbarkeiten der Cathedrale ſammt dem Archive in Sicherheit [2]) und ſah mit Ergebung dem Sturme entgegen.

Zur Abwehr der gemeinſamen Gefahr verband ſich am 12. November 1655 der Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit den Ständen des königlichen Preußens [3]). Lesczynski, von Mitte October bis Ende November auf der Tagfahrt zu Marienburg in dieſer Sache thätig [4]), bot Alles auf, ſeine Diöceſe von militäriſchen Durchzügen zu befreien, und ſchickte den Domherrn Albert Nowieiski zum Kurfürſten, mit der Bitte um Befehl an deſſen Truppen, ſich vom Ermlande fern zu halten [5]). Vergeblich. Die Kriegsflamme ergriff auch ſein Bisthum und richtete große Verheerungen an.

Unterdeſſen waren die Schweden in das königliche Preußen gedrungen und hatten eine Stadt nach der andern genommen. Selbſt Thorn und Elbing ergaben ſich im December 1655, nur Danzig leiſtete Widerſtand [6]). Auch nach dem Ermlande und in das Herzogthum Preußen zog ſich der Krieg. Frauenburg und Braunsberg wurden erobert und ſogar Königsberg bedroht. Hierdurch gedrängt, ſagte ſich der Kurfürſt von Polen los und ſchloß am 7. Januar a. St. 1656 mit Schweden einen Vertrag, wonach er mit ſeinem Herzogthum in daſſelbe Verhältniß zur ſchwediſchen Krone trat, in

---

1) Vrgl. ſeine Briefe an's Capitel v. 10. und 17. Auguſt 1655 a. a. O. fol. 131. 132.

2) Durch Vermittlung des danziger Burggrafen Hadrian von der Linde waren erſtere in Danzig beim Bürger Georg Welau deponirt, letzteres befand ſich bei Ernſt v. Bodeck daſelbſt. Vrgl. v. Linde an's Capitel v. 18. Auguſt 1655 a. a. O. fol. 130 und Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. et 15. Novembr. 1661.

3) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 137–144.

4) Die Tagfahrt war zum 15. October angeſagt (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 137), Lesczynski am 13. October, auf der Reiſe nach Marienburg begriffen, in Wormditt (a. a. O. fol. 138); am 24. November war er noch in Marienburg, ſchreibt aber, daß der Landtag zu Ende ſei (a. a. O. fol. 145), und am 9. December war er ſchon in Heilsberg. Vrgl. Biſch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 96.

5) Lesczynski an's Domcapitel v. 3. November 1655 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 17. fol. 140.

6) Acta Capit. Warm. de 5 Decembr. 1655; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 145—149.

welchem er bisher zur polnischen gestanden [1]). Lesczynski, vergeblich bemüht, in der Treue gegen Polen ihn zu erhalten [2]), erlebte dafür den Schmerz, sein Bisthum säculariſirt zu ſehen; es kam, als ſchwediſches Lehen, an Preußen. Ohne Säumen nahm es der Kurfürſt an und legte ſeine Beſatzungen nach Braunsberg und in die anderen Städte; Frauenburg jedoch mit der Cathedrale verblieb den Schweden [3]).

Die Noth ſtieg auf's Höchſte. Beim Vordringen der Feinde wichen der Biſchof und ſein Capitel. Erſterer begab ſich nach Königsberg, beim Kurfürſten Schutz erwartend; die Domherren hoben, als ſich der Feind der Cathedrale näherte, die Reſidenzpflicht auf und ſuchten in der Flucht ihr Heil. Einige reiſten nach Danzig [4]), andere nach Königsberg [5]), die übrigen verweilten in Braunsberg unter kurfürſtlichem Schutze [6]). In der Cathedrale hauſten ſchwediſche Truppen, weshalb der Chordienſt, ſoweit es anging, in der Capelle des heil. Geiſtes beim Hoſpital abgehalten wurde [7]). Die Verlegenheit ſteigerte ſich, als man den Inhalt des vom Kurfürſten mit Schweden geſchloſſenen Vertrages erfuhr. Darin hieß es: alle Anhänger des Königs von Polen, welche im Herzogthum oder im Ermlande, Schutz ſuchend, ſich eingefunden, müßten ſich binnen fünf Wochen dem Kurfürſten unterwerfen und ihm als Landesfürſten huldigen, widrigenfalls ſie, nach Ablauf dieſer Friſt, all' ihrer Habe und des ferneren Schutzes verluſtig würden [8]). Dieſe Uebereinkunft traf auch Wenceslaus Lesczynski mit ſeinem Capitel und beſagte nichts Geringeres, als die Säculariſation des Bisthums. Beide wurden aufgefordert, ihr nachzukommen. Was ſollten ſie thun? Die Entſcheidung fiel ſchwer. Wenngleich ſie ihre Habe und zeitliche

1) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 150—152; v. Baczko, Geſch. Preuß. Bd. V. S. 185—186.

2) M. L. Treter p. 159.

3) M. L. Treter l. c.; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 152; v. Baczko a. a. O. S. 186.

4) Die Domherren Jacobelli und Ludwig v. Demuth. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 156.

5) Der Domcantor v. Stöſſel und der Domherr Nowicisli. A. a. O.

6) A. a. O.

7) Acta Capit. Warm. de 19. Septembr. 1664.

8) Extract aus jenem Vertrage vom 7. Januar 1656 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 157.

Subsistenz nur niedrig anschlugen, so trat doch zu lebhaft die religiöse Gefahr für die Diöcesanen vor ihre Seele. Schweden mit dem Kurfürsten im Bunde erschien mächtig genug, den polnischen Waffen zu widerstehen, weshalb an Ermlands Wiedereroberung kaum zu denken war. Wurden aber der Bischof und das Capitel, als Feinde, außer Landes getrieben, so zerfiel in der Diöcese vollends die katholische Religion und jene lief Gefahr, der Kirche gänzlich entrissen zu werden. Diese höhere Rücksicht mit Menschenfurcht und mancherlei Einflüsterungen im Bunde [1]), wirkte so stark, daß sich der Bischof und die meisten Domherren entschlossen, den Kurfürsten als Landesherrn anzunehmen. Am 31. Januar 1656 wurde ihnen die Aufforderung dazu mitgetheilt [2]), und schon im Laufe des folgenden Monats gaben Lesczynski und zehn Domherren die Erklärung ab, daß sie sich unterwerfen und dem Kurfürsten den Eid der Treue zu leisten bereit seien, sobald er von ihnen gefordert werde [3]). Nur die in Danzig weilenden Capitularen, weil unter polnischem Schutze, betheiligten sich hieran nicht [4]).

Doch schwanden damit nicht alle Besorgnisse. Was die Schweden mit der Cathedrale und der Kurfürst mit dem Bisthum machen würden, blieb längere Zeit ungewiß. Dumpfe Gerüchte über Jahrgehalt für den Bischof und die Capitularen ließen nichts Gutes hoffen [5]). Dazu kamen die Versuche zur Protestantisirung Ermlands. Zunächst sollten die Jesuiten aus Braunsberg vertrieben und die geistliche Bildungs-Anstalt geschlossen werden. Das verlangten Einige der herzoglichen Räthe. Zum Glück erfuhr es zeitig der Bischof und traf Gegenmaßregeln. Da offener Widerstand nicht räthlich erschien, bediente er sich der Hülfe eines beim Kurfürsten viel vermögenden Predigers und setzte es bei jenem durch, daß die Jesuiten blieben [6]).

---

1) Vrgl. die päpstliche Absolution für den Domcustos Georg Marquart v. 16. Februar 1657 im Cap. Arch. z. Fr.

2) A. a. O. Ab. 9. fol. 157.

3) Vrgl. darüber a. a. O. Ab. 9. fol. 156. 157 u. Ab. 12. fol. 61. 62. — Daß dieser Huldigungseid aber in Wirklichkeit von ihnen nicht gefordert und nicht geleistet ist, ersehen wir a. a. O. Aa. 2. fol. 226—231.

4) A. a. O. Ab. 9. fol. 156.

5) A. a. O. Ab. 9. fol. 156.

6) M. L. Treter p. 159. Treter sagt, Bischof Lesczynski habe ihm dieses selbst erzählt. Vrgl. auch Bisch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 38.

Auch war es nur der Kurfürſt perſönlich, welcher dem katholiſchen Pfarrer in Königsberg den vertragsmäßigen Gehalt, den man ihm verweigerte, auszuzahlen gebot [1]). Im Uebrigen wurde Ermland vom herzoglichen Militär ſehr hart gedrückt [2]). Noch ſchlimmer ging es im Kammer-Amte Frauenburg. Der ſchwediſche Oberſt Johann v. Roſen ſollte 30,000 Thlr. aus demſelben beitreiben, fand es aber ſchon ſo verwüſtet, daß er kaum den fünften Theil aufzubringen vermochte [3]). Zur Aushülfe verlangte man den Schatz der Cathedrale. Da aber derſelbe in Danzig vom polniſchen Könige und vom apoſtoliſchen Nuntius mit Arreſt belegt war [4]), mußte das Capitel, um größerm Unheil vorzubeugen, dem ſchwediſchen Kanzler Erich Oxenſtierna die in Elbing ausgeborgten, den milden Stiftungen zugehörigen Capitalien abtreten [5]).

Wie lange der Biſchof in Königsberg verweilt habe, iſt unbekannt. Am 21. März 1656 war er noch da [6]), ebenſo am 6. Mai [7]); am 10. October deſſelben Jahres aber finden wir ihn in Seeburg [8]), wo er in der Pfarrkirche den ermländiſchen Dompropſt Thomas v. Rupniew Ujeyski zum Biſchofe von Kiow conſecrirte [9]).

Inzwiſchen ermannten ſich die Polen. Hatten ſich ehedem viele, durch irrige Vorſpiegelungen gelockt, unter ſchwediſchen Schutz begeben, ſo gereuete es ſie, als ſie den politiſchen und religiöſen Druck ihrer Beſchützer fühlten. Zu beſſerer Einſicht gelangt, traten ſie zurück,

---

1) Vrgl. deſſen Anweiſung an den Obriſt-Wachtmeiſter Heinrich v. Oppen v. 3. Februar 1656 im Biſch. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 118.

2) M. L. Treter p. 160. Vgl. Biſch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 38—39.

3) Vrgl. ſ. Br. an's Capitel vom 8. Februar 1656 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 156. c.

4) Vrgl. a. a. O. Ab. 9. fol. 156. d—e. und Biſch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 665—668.

5) Sie beliefen ſich auf 18,000 Gulden. Vrgl. die Verhandlungen darüber vom März und April 1656 a. a. O. Ab. 12. fol. 63—66. 74. 75. 82. 91. 94. 95. Die Verluſte für die milden Stiftungen ſind ſpeciell aufgezählt in Actis Capit. Warm. de 26. Martii 1664.

6) Vrgl. Cap. Arch. zu Frauenb. Ab. 9. fol. 156. c.

7) Acta Capit. Warm. de 6. Maji 1656.

8) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 156. e.

9) M. L. Treter p. 161.

vereinigten ſich mit den treuen Söhnen ihres Vaterlandes, rieſen ihren König aus Schleſien und kämpften wider die Feinde. Ihre Schaar mehrte ſich, als Johann Caſimir in offenem Briefe vom 3. Februar 1656 alle Ueberläufer bis zum 1. April zur Rückkehr einlud und die Ungehorſamen für Reichsfeinde erklärte [1]). Zwar ſchloſſen der König von Schweden und der Kurfürſt von Brandenburg am 15. Juni a. St. zu Marienburg ein Bündniß gegen Polen [2]), was durch den labiauer Vertrag vom 10. November 1656 [3]) noch mehr befeſtigt wurde, und kämpften gemeinſam mit abwechſelndem Glücke [4]); als aber die ſchwediſchen Waffen minder erfolgreich fochten und ihre endliche Niederlage in Ausſicht ſtand, zeigte ſich der Kurfürſt zu Unterhandlungen mit Polen geneigt. Als Vermittler trat, in königlichem Auftrage, der Biſchof Lesczynski auf und führte das Geſchäft ſo klug und glücklich, daß ſich Friedrich Wilhelm im Vertrage zu Wehlau am 19. September 1657 von Schweden losſagte, zu Polen übertrat und Ermland ſeinem rechtmäßigen Herrn zurückgab. Dieſen Vertrag beſtätigte Johann Caſimir am 6. November in Bromberg [5]).

Die Kunde hievon erzeugte im Bisthum, wie im Reiche allgemeinen Jubel. Die Vertreibung der Feinde ging leichter von Statten, der Friede wurde beſchleunigt. Doch hatte Ermland bis zum Abſchluß deſſelben noch trübe Tage. Im Kriege ſchrecklich verwüſtet, ſollte es, nach dem mit dem Kurfürſten geſchloſſenen Vergleiche, von Laſten frei ſein und nur zeitweiſe die preußiſchen Beſatzungen in Brauns-

---

1) Eine Abſchrift dieſes königl. Briefes im Biſch. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 119.

2) Abdruck deſſelben in der Capit. Bibliothek z. Fr. sub XIX. Bd. 6997. C. p. 28—33.

3) Er ſteht gedruckt a. a. O. B. p. 5—19.

4) Vrgl. über die Kriegsereigniſſe Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 152—180.

5) M. L. Treter p. 160—161; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 181—189; Biſch. Arch. z. Fr. D. 109. fol. 25. Der wehlauer Tractat ſelbſt abgedruckt bei Dogiel, Cod. Dipl. Pol. Tom. IV. Nr. 327. p. 486. u. bei Zaluski Epist. hist.-famil. Tom. II. p. 654 — 658. Daß derſelbe vorzüglich ein Werk des Biſchofs Lesczynski geweſen ſei, ſagt Johann Caſimir ausdrücklich in ſ. Br. an den Papſt v. 29. Mai 1658 im Biſch. Arch. z. Fr. H. 13. fol. 19. Vrgl. auch Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 115 u. 116. und Biſch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 149—154. 155—162.

berg und Frauenburg [1]) verpflegen [2]). Deſſenungeachtet hatte es oft militäriſche Durchzüge und ſtarke Einquartirungen, wobei der Biſchof ſelbſt in Mangel und Noth gerieth [3]). Dazu kam der Unterhalt des polniſchen Militärs, welches zum Schutz der Diöceſe beordert war [4]).

Alles dieſes erſchwerte Lesczynski's Epiſcopat und machte ihm eine Erleichterung wünſchenswerth. Sie erfolgte bald. Im April 1658 ſtarb der Erzbiſchof Andreas Lesczynski von Gneſen [5]), ein Vetter des ermländiſchen Biſchofs [6]), wornach der König den Letztern zu deſſen Nachfolger ernannte. Anfangs Mai war es kein Geheimniß mehr [7]) und ſtellte Lesczynski's Abgang in nahe Ausſicht. Im März 1659 erhielt er die apoſtoliſchen Bullen, ſchickte, um vom erzbiſchöflichen Stuhle Beſitz zu nehmen, den Domherrn Nowicieski nach Gneſen [8]), reiſte dann zum Reichstage nach Warſchau und von da in ſein Erzbisthum [9]). Die Verwaltung der ermländiſchen Diöceſe

---

1) Der Kurfürſt zog nach dem wehlauer Vertrage ſeine Truppen aus den übrigen Städten Ermlands zurück; nur Braunsberg und Frauenburg hielt er beſetzt zum Schutz gegen die in Elbing lagernden Schweden. M. L. Treter p. 161. Vrgl. auch Biſch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 451—452; A. 13. fol. 5—6.

2) Lesczynski an den Kurfürſten von Brandenburg v. 25. Februar 1658 a. a. O. H. 13. fol. 1.

3) Vrgl. deſſen Br. an den Kurfürſten v. 25. Februar 1658 a. a. O. fol. 2, worin er ſeine Noth klagt und um Abhülfe bittet.

4) Vrgl. die Anweiſung des Biſchofs zur Verpflegung dieſer Truppen im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. A. Nr. 12.

5) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 192.

6) M. L. Treter p. 161.

7) Am 9. Mai 1658 ſchreibt das ermländ. Capitel an Lesczynski, bedauert den Tod des Primas, hofft aber in Biſchof Wenceslaus, der ohne Bewerbung zum Erzbiſchofe befördert ſei, einen liebreichen Beſchützer zu haben, und bittet ihn, ſeiner bisherigen Diöceſe eingedenk zu ſein. Hinter Acta Capit. Warm. de S. Maji 1658. — Am 11. Mai ſandte Lesczynski, behufs Einleitung des Informativ-Proceſſes für den erzbiſchöflichen Stuhl von Gneſen, ſeinen Mandatar zum apoſtoliſchen Nuntius (Biſch. Arch. z. Fr. H. 13. fol. 30.), und unter'm 29. Mai empfahl ihn der König ſowohl dem gneſener Capitel zur Wahl (A. a. O. H. 13. fol. 20.), als auch dem Papſte zur Beſtätigung. A. a. O. H. 13. fol. 19.

8) Entwurf des Notariats-Inſtrumentes dazu v. 21. März 1659 a. a. O. H. 13. fol. 21.

9) Nach Biſch. Arch. z. Fr. Ed. 8. war er am 30. März 1659 noch in Heilsberg, nach dem Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 183. 186. aber fungirte am

übernahm für die Dauer der Sedisvacanz, als Capitels-Vicar, der Dompropst Thomas v. Rupniew Ujeyski[1]), während dessen Abwesenheit auf dem Reichstage aber der Domdechant Präclaus Szemborowski als Vice-Administrator[2]).

Im Ermlande hinterließ Wenceslaus Lesczynski ein gesegnetes Andenken; denn er hatte sich allzeit als kluger Fürst, besorgter Landesherr und eifriger Bischof, als Vater der Armen, Mäcenas der Gelehrten und Förderer alles Edlen und Schönen erwiesen[3]). Dafür nahm er beim Scheiden dankerfüllte Herzen mit zu seiner neuen Heerde. Leider stand er dieser nicht lange vor. Am 1. April 1666 machte der Tod seinem Leben ein Ende[4]). Die Kirche Ermlands erbte von ihm einen goldenen Kelch, sechs silberne Leuchter mit einem silbernen Crucifix und 1500 Gulden zum Anniversarium für seine Seele[5]).

30. Johann Stephan Wydzga (1659—1679).

Lesczynski's bevorstehender Abgang mahnte das Capitel zur Sicherung seines Wahlrechtes. Zwar wußte es, daß hier eine Erledigung bei der Römischen Curie eintrat und das Recht der Besetzung dem Papste zukam; konnte aber aus der bisherigen Gewohnheit schließen, daß der König nicht säumen würde, die Person des Bischofs auszuwählen und Sr. Heiligkeit in Vorschlag zu bringen. Diesem mußte man, um schädliche Rechtsfolgerungen zu verhüten, bei Zeiten vorbeugen, zumal der polnische Hof, das unbeschränkte Nominations-Recht auch bei Ermland zu erringen, wiederholt versucht hatte. Deshalb trat das Capitel am 5. Juli 1658 zusammen, schickte den Dompropst Ujeyski und den Domherrn Fantoni mit Briefen an den König, an den Nuntius und an den Vicekanzler und gab ihnen auf, die

---

8. u. 23. April schon der Domdechant Szemborowski als Vice-Administrator. Nach M. L. Treter p. 161—162. ist er „circa ortum veris" abgereist.

1) Bisch. Arch. z. Fr. A. 14. fol. 2; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 193.

2) Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 183. 186. 193.

3) Vrgl. darüber M. L. Treter p. 162.

4) M. L. Treter p. 162 und Acta Capit. Warm. de 24. April. 1666. Sein letzter Brief an den ihm befreundeten ermländischen Domcustos Sigismund Christoph v. Stössel ist v. 17. März 1666 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 50; aber die Schriftzüge verrathen eine zitternde Hand.

5) M. L. Treter p. 163.

Gesinnung des Hofes zu erforschen und der Wahlfreiheit gefährliche Unternehmungen kräftig zu bekämpfen [1]).

Was dieselben in Warschau ausgerichtet haben, wissen wir nicht; es fehlen uns darüber alle Nachrichten. Vermuthlich aber erfuhren sie, daß der Bischof von Luck, Johann Stephan Wydzga, zum Hirten Ermlands ausersehen sei [2]), ein durch Adel der Geburt [3]), Gelehrsamkeit [4]) und Beredsamkeit [5]) ausgezeichneter und wegen seiner Amtstreue als königlicher Secretair, Dompropst von Lemberg, Hofprediger, Abt von Sieciechow, Kanzler der Königin, Reichsreferendar, Obersecretair und Bischof sehr geachteter Prälat [6]).

Es fragte sich, ob das Capitel ihn annehmen wollte? Zwar entsprach er nicht den Verträgen, indem er weder ein geborner Preuße [7]), noch ermländischer Domherr war; aber was sollte man thun? Die im Kriege verwüstete Diöcese bedurfte eines angesehenen, bei König und Reich in Gunst stehenden Hirten. Deshalb fand man es nicht räthlich, den Bischof von Luck zurückzuweisen, übersah den Mangel des Indigenats und wünschte ihm nur eine ermländische Dompfründe,

---

1) Acta Capit. Warm. de 5. Julii 1658.

2) Die Moskowiter hatten das Bisthum Luck sehr verheert und den bischöflichen Palast in Janow verbrannt. Deshalb wollte ihn der König nach Ermland befördern. Bisch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 445. und A. 13. Titelblatt.

3) Ueber seine Herkunft und Familie vgl. M. L. Treter p. 164—165.

4) Er hatte in Löwen die Rechtswissenschaft und, nachdem er Frankreich, Spanien und Italien durchreist war, in Rom Theologie studirt. M. L. Treter p. 165.

5) Seine „blande in aures influens suada" war weltberühmt (M. L. Treter p. 164.), was auch seine Briefe zeigen, die gewandt und schön geschrieben sind. Als Kanzelredner genoß er großen Ruf. M. L. Treter p. 165.

6) M. L. Treter p. 165—167. Daß er Hofprediger, dann Reichsreferendar und hernach supremus Regni secretarius gewesen, sagt Wydzga selbst im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 629. Bischof von Luck war er seit 1655. Naramowski, facies rer. Sarmat. P. II. p. 487 — 488. Am 1. Juni 1655 wurde er vom Papste als Bischof von Luck bestätigt und empfing am 24. October desselben Jahres in der Franciskaner-Kirche zu Ober-Glogau vom Erzbischofe Andreas Leszynski von Gnesen unter Assistenz des Erzbischofs Johann Tarnowski von Lemberg und des Bischofs Casimir Florian Czartoryski von Leslau die bischöfliche Consecration. Bisch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 637—640.

7) Wydzga war aus Galizien gebürtig (M. L. Treter p. 164) und ein Stockpole. Nach seiner eigenen Aussage im Cap. Arch. z. Fr. Aa. 3. fol. 59. war er der deutschen Sprache völlig unkundig.

um doch in einem Theile dem vertragsmäßigen Rechte zu genügen. Glücklicherweiſe war durch den im April 1658 erfolgten Tod des Domherrn Michael Sidler ein Canonicat erledigt[1]). Um dieſes bewarb ſich Wydzga[2]) und wurde am 6. Auguſt zum Domherrn erwählt[3]).

Des Capitels Willfährigkeit nicht bezweifelnd, wünſchte der König die eilige Vollziehung der Biſchofswahl, um, wenn Lesczynski nach Gneſen abginge, ſogleich einen Präſidenten der Lande Preußens zu haben. Zu dieſem Zwecke entwarf er, auf Grund des petrikauer Vertrages, die Candidatenliſte, ſetzte an deren Spitze den Biſchof Johann Stephan Wydzga, fügte den Dombechanten Präclaus Szemborowski, den Weihbiſchof Albert Pilchowicz und den Domcuſtos Georg Marquart hinzu, empfahl den Erſten als einen durch Adel der Geburt und hohe Tugenden hervorragenden Prälaten, unterzeichnete dieſe Ernennungs-Urkunde am 26. Auguſt und ſchickte ſie durch ſeinen Commiſſarius nach dem Ermlande[4]). Gleichzeitig erhielt das Capitel ein Schreiben von Wydzga, welcher, für ſeine Beförderung zum Canonicus dankend, auch um ſeine Berückſichtigung bei der Biſchofswahl bat[5]).

Die Domherren geriethen in Verlegenheit. Des Königs Wunſch, ſchon vor dem Eintritt der Sedisvacanz zu wählen, ſtritt wider die Gewohnheit und die Geſetze der Kirche[6]). Zwar glaubte man bei Hof, daß die königliche Nomination, welcher faſt immer die apoſtoliſche Beſtätigung folgte, dem Ernannten die neue Würde ſichere, weshalb ſein früheres Amt als erledigt gelten könne, und es hatte ſich hiernach die Praxis gebildet, dem Papſte gleichzeitig auch den Nachfolger in Vorſchlag zu bringen[7]). Allein im Ermlande war es

---

1) Biſchöfl. Arch. z. Frauenb. H. 16. p. 972 und Acta Capit. Warm. de 6. Augnst. 1658.

2) Sein Brief an's Capitel v. 31. Juli 1658 befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1.

3) Acta Capit. Warm. de 6. August. 1658.

4) Das Original der königl. Nominations-Urkunde im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1; eine Copie davon a. a. O. Ab. 13. fol. 158.

5) Abſchrift dieſes Briefes v. 26. Auguſt 1658 a. a. O. Schiebl. R. Nr. 7.

6) Vrgl. c. 1. 2. X. de concess. praebend. (III. 8).

7) Vrgl. den Brief des Cardinals Barberini an's Capitel v. 13. December 1687 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 197—198.

nicht üblich, vielmehr Regel, den wirklichen Eintritt der Erledigung abzuwarten und hernach zu wählen. Sollte man dieſes Mal eine Ausnahme machen? Der königliche Wunſch und die ſchlimmen Zeitverhältniſſe drängten dazu. Da noch kein Friede und die Diöceſe theilweiſe in den Händen fremder Truppen war, gab eine längere Stuhl-Erledigung Anlaß zu großen Beſorgniſſen. Dieſes erwägend und den außerordentlichen Umſtänden Rechnung tragend, entſchloß ſich das Capitel zur Wahl, beraumte zum 5. October Termin in Allenſtein dazu an und berief in üblicher Weiſe die Wähler [1]). Auch den Biſchof Wenceslaus Leſczynski erſuchte es, die Feier mit ſeiner Gegenwart zu erhöhen [2]).

Leſczynski fand die Sache befremdlich. Noch war er nicht Erzbiſchof. Stieß ſeine Translation auf Schwierigkeiten, ſo konnte er, falls Ermland zu früh vergeben wurde, Gefahr laufen, ohne Bisthum zu ſein. Deshalb erwiederte er, am perſönlichen Erſcheinen durch Krankheit verhindert, dem Capitel, daß er der Wahl zwar nicht widerſtreite, ſie aber für unzeitig halte, ſich gegen allen ihm erwachſenden Schaden verwahre und der Hoffnung lebe, daß man ihn rechtlich ſicher ſtellen werde [3]).

Die Wahl erfolgte am 5. October 1658 in der Pfarrkirche zu Allenſtein [4]). Es waren dazu erſchienen der Dombechant Präclaus Szemborowski, Domcuſtos Georg Marquart, Domcantor Sigismund Chriſtoph v. Stöſſel und die Domherren Andreas Baſius, Albert Pilchowicz, Johann Runeſius, Andreas Glasnocki und Albert Nowieiski; als königlicher Commiſſarius der ermländiſche Bisthumsvogt Albert Ludwig Stanislawski, zugleich Wydzga's Bevollmächtigter. Nach der feierlichen Meſſe vom heil. Geiſte ſchritt man zur Wahl. Leſczynski's Abgang nach Gneſen ward als ſicher zu hoffen vorausgeſetzt, der ermländiſche Stuhl als erledigt betrachtet und der Biſchof von Luck Johann Stephan Wydzga einſtimmig zum Hirten erkoren. Stanislawski verlaut-

---

1) Acta Capit. Warm. de 21. Septembr. 1658. Capitels-Sitzung in Mehlſack.

2) Des Capitels Schreiben an ihn v. 20. September 1658 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 159.

3) Dieſes Schreiben vom 3. October befindet ſich a. a. O. Schiebl. L. Nr. 1.

4) Die Cathedrale in Frauenburg war noch nicht zugänglich.

barte die Annahme der Wahl, worauf der Weihbiſchof Pilchowicz in Leszynski's Namen wider jeden Letzterm hieraus erwachſenden Nachtheil Verwahrung einlegte. Domdechant Szemborowski verkündigte das Ergebniß dem Klerus und Volke. Ein feierliches Te Deum beſchloß den Act[1]). Das nach Rom zu ſendende Poſtulationsdecret bezeichnete Wydzga's Wahl als eine bedingte, falls Biſchof Wenceslaus für den erzbiſchöflichen Stuhl providirt werde[2]). Dem Könige, ſowie dem Gewählten wurde das Ergebniß brieflich angezeigt[3]).

Faſt ein ganzes Jahr erfuhr das Capitel nichts über die Sache und ſah ſeit Leszynski's Abgang der Ankunft des neuen Biſchofs mit Vertrauen entgegen. Um ſo mehr wurde es beſtürzt, als im Auguſt 1659 der Nuntius Peter Vidoni die Beſorgniß äußerte, die voreilige Wahl möge auf Schwierigkeiten geſtoßen ſein[4]). Um nun einer langen Zögerung vorzubeugen, trat es am 18. Auguſt 1659 zuſammen, beſtätigte jenen Act von Neuem und ſandte den Domherrn Andreas Baſius zum Nuntius, um dieſe Urkunde als Supplement zur rechtsgültigen Biſchofswahl zu überbringen und alles in der Sache Erforderliche auszuführen[5]).

Ob Baſius abgereiſt ſei, wiſſen wir nicht. Es währte jedoch nur einige Tage, ſo liefen auch von Wydzga und vom Könige Briefe ein. Erſterer ſchrieb unterm 26. Auguſt: ſein Nominationsbrief wäre zu früh nach Rom geſendet, weshalb die Wahl zu erneuern ſei; und König Johann Caſimir unter'm 29. Auguſt: da der Informativ-Proceß für Wydzga irrthümlich ausgeſagt habe, daß derſelbe durch Inſpiration, nicht durch Wahl in Vorſchlag gebracht, ſo ſei er von Rom zurückgeſchickt und die Wahl von Neuem zu vollziehen[6]). Ihr

---

1) Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. 1658 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 161. 162.

2) Vrgl. das Wahldecret hinter Acta Capit. Warm. cit. u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 13. fol. 161.

3) Entwürfe dieſer Schreiben a. a. O. Ab. 13. fol. 160.

4) Zwar beſitzen wir dieſen Brief des Nuntius nicht, erſehen aber deſſen Inhalt aus der capitulariſchen Antwort v. 19. Auguſt 1659 hinter Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. 1658.

5) Acta Capit. Warm. de 18. August. 1659.

6) Beide Schreiben im Capit. Archiv z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1. Die darin angegebenen Gründe für den Aufſchub der apoſtol. Beſtätigung und das Verlangen einer neuen Wahl ſind ohne Zweifel nur Scheingründe, um, da der König

als Commiſſarius beizuwohnen, trug er wieder dem Bisthumsvogt Stanislawski auf[1]). Ob aber dieſelbe wirklich erneuert ſei, oder ob man ſich in Rom mit jener am 18. Auguſt 1659 angefertigten Urkunde begnügt habe, wird uns nirgendwo erzählt[2]).

Die Beſtätigung für Wydzga erfolgte nun ohne Schwierigkeit. Am 10. November 1659 löſte ihn Alexander VII. von der Diöceſe Luck und machte ihn zum Hirten Ermlands[3]); fünf Tage ſpäter unterzeichnete er ein Breve, worin er ihm, die Ankunft der Bullen in Ausſicht ſtellend, die Verwaltung des Bisthums übergab[4]).

Vom Breve machte Wydzga keinen Gebrauch, ſondern wartete die Bullen ab. Mit dieſen ſchickte er, im Begriffe, ſelbſt nach dem Ermlande zu reiſen, ſeinen Hofcaplan Franz Auguſtin Appell[5]) voran, um für ihn vom biſchöflichen Stuhle Beſitz zu nehmen. Appell traf Anfangs Januar 1660 in Heilsberg ein, zeigte die Bullen vor, leiſtete für ſeinen Vollmachtgeber den üblichen Eid[6]) und wurde zur

---

die voreilige Wahl begehrt hatte, ihn durch Angabe des wahren Grundes nicht bloß zu ſtellen. Dieſer wahre Grund lag in der voreiligen und darum ungültigen Wahl. Vrgl. Acta Capit. Warm. de 2. Septembr. 1679.

1) Der königl. Auftrag an Stanislawski v. 29. Auguſt 1659 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 57.

2) Nach Acta Capit. Warm. de 2. Septembr. 1679 ſcheint die Wahl erneuert worden zu ſein. Nach M. L. Treter p. 164 u. 167 ſoll ſie in der Schloßcapelle zu Heilsberg 1659 vollzogen ſein. Da aber die Capitelsſitzung vom 18. Auguſt 1659 in Heilsberg ſtattfand, ſo kann Treter auch dieſe gemeint haben.

3) Die Translations-Bulle von dieſem Datum befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. Nr. 42.

4) Eine Abſchrift dieſes Breve v. 15. November 1659 hinter Act. Capit. Warm. de 18. August. 1659.

5) Appell kommt 1660 als biſchöflicher Hofcaplan und Pfarrer von Frankenau vor (Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 33.), wurde 1661 Titular-Domherr von Guttſtadt (ibid. fol. 49.), 1663 Pfarrer von St. Nicolai in Elbing (ibid. fol. 131.), 1682 auch Domherr von Gneſen. Im Januar 1683 entſagte er dem guttſtädtſchen Canonicat und der Pfarre Frankenau (a. a. O. B. 10. fol. 27.), that daſſelbe, weil er kein Wort Deutſch konnte (er war ein Stockpole), auch bei der elbinger Pfarre und ging nach Gneſen. A. a. O. A. 16. fol. 206. 288 und H. 16. p. 110—111.

6) Alle Artikel deſſelben hatte Wydzga genehmigt, mit Ausnahme des die Cuſtodie betreffenden, zu deren Gunſten er freiwillig noch mehr zu leiſten verſprach, als der Artikel ihm auferlegte. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 160.

Beſitz-Ergreifung zugelaſſen [1]). Am 6. Januar zog Wydzga ſelbſt in Heilsberg ein [2]).

Er fand eine vom Kriege zerfleiſchte und theilweiſe noch bedrückte Diöceſe [3]). Wann Ruhe eintreten würde, konnte man, obwohl am Frieden zwiſchen Polen und Schweden gearbeitet wurde, nicht abſehen. Zum Glück erfolgte deſſen Abſchluß in Oliva am 3. Mai 1660 [4]) und erzeugte allgemeine Freude. Wydzga hielt in der Pfarrkirche zu Heilsberg am 9. Mai ein feierliches Pontifical-Amt, Gott dankend für den Frieden. Mit den ſpeciellen Verträgen erſchien am 20. Mai, auf der Reiſe nach Warſchau begriffen, der Kanzler Litthauens Chriſtoph Pac bei ihm, hatte mit ihm eine geheime Conferenz und fuhr, ſeine Reiſe fortſetzend, Nachmittags auf einem ſechsſpännigen biſchöflichen Wagen nach Wartenburg [5]). Mit dem Erlöſchen der Kriegsflamme athmete man freier. Trieben auch einzelne Horden noch ihr Raubweſen im Bisthum, ſo wurden ſie durch kräftige Gegenwehr doch bald unſchädlich gemacht [6]).

Sein Amt als Präſident der preußiſchen Lande trat Wydzga im Sommer 1660 an. Zum 25. Auguſt war ein Landtag nach Culm ausgeſchrieben [7]), den er beſuchte. Am 20. Auguſt verließ er Heilsberg, traf am 24. in Culm ein und ließ ſich bei den Ständen melden. Da ihm das Indigenat fehlte, ſchickte er, ſeiner Zulaſſung nicht ſicher, den Domdechanten Szemborowski und den Domherrn Nowicieski hin, mit dem Erſuchen, ihm den Landeseid abzunehmen. Nach geflogener Berathung erwiederte der Biſchof von Culm im Namen der Stände, daß man ihm, obwohl nach den Landesrechten

---

1) So erzählt es Thomas Ujeyski, damals Dompropſt, in ſ. Br. an's Capitel v. 28. December 1677 a. a. O. Ab. 19. fol. 160.

2) Biſch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 445; A 13. Titelblatt; A. 14. fol. 22. u. M. L. Treter p. 167.

3) M. L. Treter p. 167: „Episcopatum laceratum rapinisque militaribus attritum, nec ab iis immunem reperit".

4) Vrgl. Lengnich, Geſch. der Preuß. Lande. Th. VII. S. 230—238.

5) Biſch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 449.

6) Nach dem Friedensſchluß entlaſſene herzogliche Soldaten trieben ſich ohne Freipaß umher und beunruhigten die Leute. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 252. — Unter'm 1. Auguſt 1660 bitten die herzoglichen Regimentsräthe den Biſchof Wydzga, anzuordnen, daß ſolche aufgegriffen und zur Beſtrafung ausgeliefert würden. Biſch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 450—451 u. A. 13. fol. 4—5.

7) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 248.

die Ehrenämter nur gebornen Preußen zukämen, gefällig sein wollte, wenn er wegen des mangelnden Indigenats entweder eine königliche Versicherung einreichte, oder falls er sie nicht besäße, zu besorgen sich anheischig machte. Da Wydzga letzteres verhieß, wurde er am 25. August mit dem Einzöglings-Recht beschenkt und zum Eid und Vorsitz im Landesrathe zugelassen. Am 1. September kehre er nach Heilsberg zurück [1]).

Um den Patriotismus seines Ländchens zu zeigen, hielt er am 29. October einen Bisthums-Convent in Heilsberg ab, wo seine Stände, nach dem Vorgange des Landtages in Culm, dem Könige ebenfalls eine Steuer bewilligten [2]).

Seine Hauptsorge richtete sich aber auf die Wiedererlangung der Cathedrale, sowie der von brandenburgischen Truppen besetzten Städte Frauenburg und Braunsberg. Nach dem bromberger Vertrage vom 6. November 1657 sollte der Kurfürst, sobald die Schweden abgezogen wären, Elbing mit seinem Weichbilde so lange als Pfand besitzen, bis es die Krone Polens mit 400,000 Thaler eingelöst hätte [3]), was der Friede zu Oliva 1660 bestätigte [4]). Später jedoch wünschte er dafür die Starosteien Neuburg und Schlochau, sowie die Stadt Braunsberg [5]) und legte in letztere, mit Zustimmung des Königs, eine Besatzung [6]). Zwar ging man in den Tausch nicht ein, weil er eine Rechtsverletzung gegen den Bischof von Ermland in sich schloß, wollte aber auch Elbing nicht abtreten und hoffte, die Einlösungssumme in Kurzem aufzubringen [7]). Inzwischen hielt der Kurfürst die ermländischen Städte Braunsberg und Frauenburg sammt der Cathedrale pfandweise besetzt. Als sich Wydzga darüber beschwerte, bat er, sich so lange zu gedulden, bis er seine Besatzung nach Elbing verlegen könnte, worauf jener erwiederte,

---

1 Bischöfl. Archiv z. Fr. A. 11. fol. 454; A. 13. fol. 8 und Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 249—250.

2) Vrgl. darüber im Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 10—14.

3) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 187—188.

4) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 235.

5) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 241.

6) Vrgl. das Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an den König von Polen v. 8. August 1660 im Bischöfl. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 451—452 u. A. 13. fol. 5—6.

7) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 253—254. 256—258. 266. 269.

daß er ſolches, da die Schweden bereits abgezogen wären, ohne Hinderniß auszuführen vermöchte[1]). Da die Ausgleichung wegen Elbing nur den König und den Kurfürſten berührte, ſo konnte der Biſchof die Auslieferung ſeiner Städte auch vor derſelben mit Recht verlangen und mußte es tief beklagen, daß ſie nicht erfolgte, zumal er ſah, welchen Druck ſein armes Braunsberg erlitt[2]). Zu ſchwach indeß, ſeiner Forderung Nachdruck zu geben, betrat er den Weg der Geduld und freundlichen Bitte, in der Hoffnung, dadurch leichter zum Ziele zu gelangen. Um den Kurfürſten zu gewinnen, erwies er ſich ihm, ſoweit es ſein Gewiſſen erlaubte, jederzeit gefällig[3]); den König von Polen aber beſtürmte er mit ſeinen Geſuchen, überzeugt, daß nur ein häufiges Anklopfen den Erfolg ſichere. So trug er Letzterm, im Verein mit den preußiſchen Ständen, am 7. Juni 1661 auf dem Reichstage die Bitte vor, für die Entfernung der kurfürſtlichen Truppen aus Braunsberg ſorgen zu wollen[4]). Vergeblich. Als die brandenburgiſchen Geſandten von der elbinger Pfandſumme 100,000 Thaler abließen und erklärten, daß ihr Herr bis zu deren Einzahlung mit Braunsberg und Frauenburg zufrieden ſei[5]), blieb es beim Alten. Indeß fuhr Wydzga zu bitten fort. Zum Könige reiſte er dieſerhalb im December 1661 und blieb bis zum März 1662 weg[6]). Daß er auf dem Reichstage in Warſchau[7]) die Heraus-

---

1) Vrgl. den Briefwechſel v. Auguſt und September 1660 im Biſch. Arch. z. Fr. A. 11. fol. 451—454 u. A. 13. fol. 5—7.

2) Vrgl. den kläglichen Brief der Braunsberger an den Biſchof v. 9. November 1660 a. a. O. A. 13. fol. 29—30.

3) Vrgl. ſ. Br. an den Kurfürſten und an die preußiſchen Regenten vom Januar 1661 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 284—288.

4) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 269.

5) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 273—274.

6) Wydzga verließ Heilsberg am 11. December, traf am 16. in Warſchau ein und begrüßte an demſelben Tage die Königin. Mit dieſer reiſte er am 26. December nach Bielsk in Podlachien zum Könige, wo vom 6. bis 10. Januar 1662 ein königlicher Rath ſtattfand. Als der König hierauf nach Warſchau reiſte, begab ſich Wydzga mit dem Fürſten Michael v. Radziwill nach Biala, wo er drei Tage als Gaſt verweilte. Von da ging er nach Lemberg und am 2. Februar zum Reichstage nach Warſchau, nach deſſen Schluß er am 17. März nach Heilsberg zurückkehrte. Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 56.

7) Er war zum 20. Februar 1662 ausgeſchrieben. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 287. 290.

gabe jener Städte gefordert habe [1]), iſt wahrſcheinlich [2]). Auch den Kurfürſten bat er darum in wiederholten Briefen [3]). Endlich glückte es; das häufige Anklopfen öffnete die Thüre. Ende December 1662 ſchickte er den Domcantor Chriſtoph v. Stöſſel nach Königsberg mit Glückwünſchen zum neuen Jahr und mit der Bitte um die Städte Braunsberg und Frauenburg [4]). Dieſe Ehrengeſandtſchaft hatte Erfolg. Friedrich Wilhelm, durch die freundlichen Bitten erweicht, händigte Frauenburg ſammt der Cathedrale aus, zog ſeine Truppen ſogleich zurück und ſtellte daſſelbe auch für Braunsberg in Ausſicht [5]).

Hierüber ſehr erfreut, ſchickte Wydzga ſeinem Capitel zum Feſte der heil. Agnes eine ſchöne Gratulation [6]) und äußerte den Wunſch, die Reſidenz bei der Cathedrale wieder aufzunehmen [7]). Das Capitel, damit einverſtanden, ordnete ſogleich den Domcuſtos Fantoni und den Domherrn Glasnocki mit der Erklärung an den Biſchof ab, daß es zur Reſidenz bereit ſei [8]), und traf die nöthigen Anſtalten zur Ueberſiedelung; am 16. März fand die erſte Sitzung in Frauenburg ſtatt [9]).

Auch der Biſchof beſchleunigte ſeine Ankunft. Am 14. März 1663 war er in Braunsberg [10]), entſchloſſen, nach vier Tagen ſeinen Einzug in die Cathedrale zu halten. Hiervon in Kenntniß geſetzt, ſchickte das

---

1) Auch die Boten der preußiſchen Lande ſollten dieſe Forderung verlautbaren. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 288.

2) Vrgl. M. L. Treter p. 168, welcher ſchreibt, Wydzga habe die Sache mit großer Beharrlichkeit betrieben.

3) Vrgl. Wydzga's Brief an's Capitel v. 1662 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 294—295 und an den Kurfürſten v. 1662 ibid. p. 296.

4) Wydzga's Br. an den Kurfürſten a. a. O. Ab. 11. p. 297; die Inſtruction für Stöſſel p. 298.

5) Vrgl. Wydzga's Brief an den apoſtol. Nuntius vom Januar 1663 und ſein Dankſchreiben an den Kurfürſten aus derſelben Zeit a. a. O. Ab. 11. p. 300—301. 316—317.

6) A. a. O. Ab. 11. p. 298—299 u. Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 80—81.

7) Die Cathedrale war ſeit ſieben Jahren in fremder Gewalt und das Capitel von ihr getrennt, welches ſeine Sitzungen, wie die Acten ergeben, in den anderen Städten Ermlands, am häufigſten in Allenſtein abhielt.

8) Acta Capit. Warm. de 23. Januar 1663; das capitul. Schreiben an Wydzga aus Allenſtein vom 23. Januar 1663 im Biſchöfl. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 81—82. u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 299—300.

9) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1663.

10) Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 18. fol. 20.

Capitel am 16. März den Domcantor v. Stöſſel und den Domherrn Baſius zu ihm, mit der Verſicherung, daß man ihn ehrerbietig erwarte. Gleichzeitig beſtimmte es die Art ſeines Empfanges [1]). Ihr gemäß fuhren am 17. März die Biſchöfe Ujeyski [2]) und Pilchowicz [3]), der Domcantor v. Stöſſel und die Domherren Baſius, Runeſius, Glasnocki, Jacobelli und Nowieiski nach Braunsberg. Im Schloß daſelbſt begrüßte ihn Ujeyski im Namen des Capitels und lud ihn ein zur Cathedrale. Wydzga, der Einladung folgend, reiſte mit zahlreichem Gefolge nach Frauenburg und wurde vor dem Stadtthore vom Erzprieſter des Ortes in Proceſſion empfangen. Von da begab er ſich in die Curie des Weihbiſchofs, wo er mit den Anweſenden bei ſchöner und warmer Witterung im Freien eine Collation einnahm [4]). Am folgenden Tage (es war Palmſonntag) fuhr er Vormittags neun Uhr mit den beiden Biſchöfen ſechsſpännig zur Dombrücke an den für die Feier errichteten Altar. Hier fand er die Domherren in Pluvialen, die zwei jüngſten in Dalmatiken und eine große Schaar von Prieſtern und Klerikern in Chorröcken, ſtieg ab mit ſeinen biſchöflichen Begleitern, legte mit ihnen am Altar die Pontifical-Kleidung an und zog zwiſchen beiden unter Geſang in Proceſſion zur Kirche. An der Kanzel wurde er vom Domdechanten Szemborowski mit einer Rede begrüßt, welche er beantwortete, ging, während man die Antiphon ſang, zur Sacriſtei, vervollſtändigte den am 8. November 1661 geleiſteten Eid auf die üblichen Artikel, nahm feierlich Beſitz von ſeinem Platze im Capitel und vom biſchöflichen Stuhl im Chor der Domkirche und hielt darauf das Pontifical-Amt [5]). Am 19. März wohnte er einer Sitzung des Capitels bei, welches von Oſtern ab die Reſidenz bei der Cathedrale zu halten beſchloß [6]).

Seitdem ſtrebte er mit aller Macht nach dem Beſitze Braunsbergs. Hatte er bisher ſtets vergeblich darum gebeten, ſo hoffte er

---

1) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1663.

2) Er war Dompropſt in Frauenburg und Biſchof von Kiow.

3) Der ermländiſche Weihbiſchof.

4) So beſchrieben im Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 93—94.

5) So iſt der Einführungs-Act beſchrieben in Actis Capit. Warm. de 18. Martii 1633 u. im Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 94.

6) Acta Capit. Warm. de 19. Martii 1663.

1663 das Ziel zu erreichen. Dem Kurfürſten lag viel daran, jene Hoheits-Rechte über Preußen zu erlangen, welche ihm der König verſprochen hatte. Zu dieſem Zwecke ſchickte er Anfangs Juli 1663 zu Hof und bat um Commiſſarien, welche die Sache regeln, die preußiſchen Stände des an Polen geleiſteten Eides entbinden und an den Kurfürſten als ihren unumſchränkten Herrn weiſen ſollten. Dieſe ihm günſtige Zeit benutzend, wandte ſich Wydzga an den Nuntius Anton Pignatelli und erſuchte ihn, beim Könige darauf zu dringen, daß er vor Allem die Herausgabe Braunsbergs fordere. Der Kurfürſt, ſchrieb er, werde ſich, wenn es Se. Majeſtät verlange, nicht ſchwierig zeigen, zumal derſelbe von der ausgeſogenen Stadt keinen Nutzen habe. Ein weiteres Zögern ſei in religiöſer Beziehung verderblich, da zu befürchten ſtehe, daß ſich der Lutheranismus in ihr feſtſetze [1]). Der Nuntius erfüllte das Geſuch und bewog den König zur ſchriftlichen Aufforderung an den Kurfürſten, ſeine ſchon unerträglich gewordene Beſatzung aus Braunsberg zu nehmen, da er nach den Verträgen dazu verpflichtet ſei und andere Mittel beſitze, die ihm ſchuldige Geldſumme zu ſichern [2]). Dieſer Brief ward dem Biſchofe von Ermland zur Beförderung nach Königsberg eingeſchickt, welcher die Bitte hinzufügte, dem Wunſche des Monarchen zu genügen und die völlig ausgeſogene Stadt von einer dem Volke unerträglichen Beſatzung zu erlöſen [3]). Der Kurfürſt, welcher noch immer zögerte, mußte endlich nachgeben. Die vom Könige für die Ausführung der wehlauer und bromberger Verträge bevollmächtigten Commiſſarien waren Biſchof Wydzga und der Reichs-Vicekanzler Johann Graf Lesczynski. Da aber Erſterer jede Theilnahme am Geſchäfte ablehnte, ſo lange noch herzogliche Truppen in Braunsberg wären [4]), ließ der

---

1) Dieſer Brief v. 9. Juli 1663 im Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 117 u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 307—309.

2) Abſchrift dieſes königl. Briefes aus Lemberg v. 31. Juli 1663 im Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 126—127.

3) Der Entwurf dieſes Br. an den Kurfürſten v. 13. Auguſt 1663 a. a. O. A. 13. fol. 126; eine Abſchrift davon auch im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 311—312.

4) M. L. Treter p. 168 und Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. II. p. 668. 884.

Kurfürſt dieſe Stadt Mitte October 1663 ihrem rechtmäßigen Herrn übergeben [1]), zur größten Freude des Bisthums [2]).

In ſeiner Diöceſe entfaltete Wydzga, wie als Biſchof, ſo als Landesfürſt eine erfreuliche Thätigkeit und ſuchte überall dauernde Wohlfahrt zu begründen.

Als Oberhirt leuchtete er Allen vor durch religiöſen Eifer und frommes Beiſpiel und erhöhte gern durch ſeine Gegenwart die Andacht der Gläubigen [3]). Wo es nöthig war, ließ er eine Kirchenviſitation abhalten [4]) und vergaß auch die unter Proteſtanten wohnenden Katholiken nicht [5]).

---

1) v. Baczko, Geſch. Preuß. Bd. V. S. 354. — Die Huldigung erfolgte nun ohne Widerrede. Am 16. October trafen die Commiſſarien in Königsberg ein und verweilten ſechs Tage. Die Huldigung ſelbſt fand am 17. und 18. October ſtatt. Vrgl. über deren Feier v. Baczko a. a. O. Bd. V. S. 355—357 und Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 205. 208. 209. 219—220. Die Urkunde der königl. Commiſſarien über die geſchehene Huldigung dat. Königsberg 18. October 1663 im Entwurfe a. a. O. Ab. 10. fol. 233—234; die lateiniſche Rede Wydzga's vom 17. October a. a. O. Ab. 11. p. 317—319 und Ab. 12. fol. 110—111; die vom 18. October a. a. O. Ab. 11. p. 320—324 u. Ab. 12. fol. 111—112.

2) Das Domcapitel lieh dieſer Freude Ausdruck in einem ſchönen Dankſchreiben an den Biſchof vom 28. October 1663. Es ſteht a. a. O. Ab. 11. p. 326—329 u. Ab. 12. fol. 113; des Biſchofs Antwort a. a. O. Ab. 11. p. 326.

3) So wird uns vom Jahre 1662 ſeine Feier des Frohnleichnamsfeſtes beſchrieben. Nachmittags zuvor (7. Juni) zog er feierlich in Guttſtadt ein, adorirte in der Collegiatkirche das heil. Sacrament, begab ſich in's Collegium der Domherren und übernachtete. Am Feſte ſelbſt las er am Roſenkranz-Altar die heil. Meſſe, wohnte der Proceſſion durch die Stadt bei, welche Domcantor v Stöſſel hielt, und ſang, die Stola über die Mozetta nehmend, das letzte Evangelium. Nach dem Mittagsmahle, das er im Collegium gab, firmte er in der Kirche und reiſte dann nach Schmolainen. In der Octave beſuchte er die Kirche in Glottau, wohnte der vom Domcantor geſungenen heil. Meſſe bei, ſpeiſte zu Mittag mit den anweſenden Geiſtlichen in der Pfarrei und kehrte nach Schmolainen zurück. Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 71—72.

4) Am 4. Juli 1663 viſitirten in ſeinem Auftrage der Domherr Johann Runeſius und der braunsberger Erzprieſter Georg Conradi die katholiſche Kirche in Königsberg. Die Viſitations-Acten a. a. O. B. 9 u. H. 16. p. 299—321.

5) Die Geſchwiſter Johann Friedrich, Peter, Michael, Alexander und Barbara Drangowski hatten auf ihrem Gute Sentainy bei Tilſit ein Oratorium erbaut. Wydzga erlaubte am 27. September 1663, daß für ſie, ihr Geſinde und andere Anweſende in demſelben ein Weltgeiſtlicher celebriren durfte. a. a. O. A. 13. fol. 129—130.

Mit vieler Liebe sorgte er für sein Klerikal-Seminar, welches die Folgen des Schwedenkrieges am Schmerzlichsten fühlte. Aller Mittel beraubt, wäre diese geistliche Pflanzschule vollends zerfallen, hätte sie nicht der Klerus durch milde Beiträge erhalten. Um diese zu sichern, hatten sich die Geistlichen unter dem Vorsitz des Domdechanten und Officials Präclaus Szemborowski schon am 7. Februar 1659 zu einer Berathung in Seeburg versammelt. Doch fielen die Zahlungen bei der Kriegsnoth nur schwach aus. Im Jahre 1666 ward zu demselben Zwecke eine freilich erfolglose Conferenz in Guttstadt abgehalten. Um die Sache zu allgemeiner Zufriedenheit zu regeln, schrieb Wydzga zum 12. October 1668 eine neue Zusammenkunft nach Heilsberg aus, wo der Klerus, obwohl die Zehnten kaum zur Hälfte eingingen, doch in Rücksicht auf die bedrängte Lage des Seminars die Beiträge nach alter Satzung voll zu zahlen beschloß [1]).

Die Cathedrale und andere Kirchen beschenkte und verschönerte er mit großer Freigebigkeit. Erstere erhielt von ihm viele und kostbare Paramente; auch ließ er eine elegante Structur am Matur-Altar und andere Verschönerungen ausführen [2]). Im Jahre 1666 stellte er die von Mauritius Ferber massiv erbaute, aber zum Theil verfallene bischöfliche Curie neben der Domkirche wieder her [3]). Kloster und Kirche in Springborn verdanken ihm ihren massiven Bau, ebenso das neue Schloß in Heilsberg, welches er 1673 bezog [4]). Im Saale des alten Schlosses ließ er die Wappen seiner bischöflichen Vorgänger malen und setzte deren Lebenslauf in Verse [5]). Ueberhaupt hielt er viel auf kirchlichen Schmuck und brachte dafür persönlich reichliche Opfer [6]).

---

1) Vrgl. das Nähere darüber a. a. O. A. 13. fol. 181—185.

2) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 19. August. 1671; Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214 u. M. L. Treter p. 172.

3) M. L. Treter p. 172.

4) M. L. Treter p. 172 u. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214.

5) M. L. Treter p. 172. Daß die bekannten längeren Elogia auf die Bischöfe Ermlands von Wydzga herrühren, dieser also unter dem „Magnus noster Senator" bei M. L. Treter zu verstehen sei, sehen wir aus Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 214.

6) Thomas Ujejski an's Capitel v. 28. December 1677 a. a. O. Ab. 19. fol. 160.

Dem apoſtoliſchen Stuhle war er ſehr ergeben und erfüllte ſeine Pflicht gegen ihn mit großer Pünktlichkeit. Da er ſelbſt die Gräber der heil. Apoſtel nicht beſuchen konnte, ſchickte er im Frühlinge 1665 den Domherrn Carl Affaita nach Rom mit treuem Bericht über den Zuſtand ſeiner Diöceſe [1]). Im Jahre 1669 reiſte für ihn in derſelben Angelegenheit der Domherr Zacharias Johann Scholz [2]). Dafür erntete er das volle Vertrauen des Papſtes. Auch bei den Mitbiſchöfen ſtand er in hoher Achtung, weshalb der neue Erzbiſchof von Gneſen Andreas Olßowski 1675 gerade aus Wydzga's Händen das Pallium zu empfangen wünſchte [3]).

Nicht minder eifrig erwies er ſich als Landesfürſt. Seine Schritte zur Wiedererlangung Braunsbergs und Frauenburgs ſind oben mitgetheilt. Was er ſo mühſam errungen, ſuchte er auch ungeſchmälert zu erhalten und nahm zeitig darauf Bedacht, ſeine Unterthanen gegen Druck und Plünderung auswärtiger Feinde zu ſichern. Polen wurde wiederholt durch Soldaten-Aufruhr beunruhigt [4]). Dabei ſchwand die Mannszucht, und es kam mit der Zeit dahin, daß die königlichen Truppen, ſtatt zum Schutz, nur zur Plage der Bewohner dienten. Auch Ermland hatte von ihnen zu leiden [5]). Doch trat der Biſchof hülfreich ein, wehrte der Noth durch ſeine Fürbitte bei Hof und verſchaffte ſeiner Diöceſe Linderung und Sicherheit [6]).

Um das polniſche Reich endlich machte er ſich als Senator durch warme Vaterlandsliebe verdient. Wo der König einer Hülfe-

---

1) Acta Capit. Warm. de 8. Maji 1665. Der Bericht ſelbſt, vom 10. März 1664 datirt, ſteht im Biſch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 41—46.

2) Acta Capit. Warm. de 19. August. 1669. Der kaiſerliche Paß für ihn aus Wien vom 23. October 1669 befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 140. Der Bericht über den Zuſtand der Diöceſe, welchen er mitnahm, iſt im Biſch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 27—31.

3) Vrgl. Olßowski's Brief an Wydzga v. 11. Februar 1675 bei Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 649. Die feierliche Uebergabe des Palliums fand am 24. Februar 1675 in der Domkirche zu Frauenburg ſtatt. Die Beſchreibung der Feier im Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 216.

4) Vrgl. darüber M. L. Treter p. 167. 169.

5) Im Jahre 1664 hauſten ſie in der Gegend von Tolkemitt und bedrohten die Cathedrale (Acta Cap. Warm. de 4. Novembr. 1664); 1667 aber in Wormditt und der Umgegend. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 14. 16. 22.

6) Vrgl. darüber aus den Jahren 1664, 1667 und 1668 a. a. O. Ab. 18. fol. 39. 47; Ab. 19. fol. 14. 37.

Steuer bedurfte, fehlte Wydzga mit seinem Ländchen nie [1]). Auch besuchte er oft die Reichstage, um dem Monarchen mit Rath und Rede zur Seite zu stehen. Im Jahre 1664 erzeugte das rohe Auftreten der mißvergnügten Truppen, welche den rückständigen Sold zuweilen gewaltsam erzwangen, Furcht und Schrecken. Solchen Uebelständen sollte der Reichstag in Warschau abhelfen. Wydzga, erst vor Kurzem heimgekehrt [2]), reiste noch vor dessen Eröffnung [3]) zum Könige, um treuen Rath zu spenden [4]). Wie früher, so rieth er auch jetzt, die Soldaten zu befriedigen [5]); sah aber mit Wehmuth, daß es, dem Lande zum Schaden, nicht ausgeführt wurde. Auf dem Reichstage selbst trat er für den Monarchen kräftig in die Schranken und hätte dessen Wünsche zur Ausführung gebracht, wäre die Ritterschaft ruhiger zu Werke gegangen [6]). Leider steigerte sich die Zwietracht bis zum blutigen Bürgerkriege, der wegen Absetzung des Reichs-Marschalls Georg Lubomirski ausbrach, bis 1666 wüthete und erst mit Lubomirski's Tode endigte [7]).

Im Jahre 1666 war dem Bischofe von Ermland eine neue Würde zugedacht. Nach Wenceslaus Leszczynski's Tode wurde Nicolaus Prazmowski, Bischof von Luck und Reichskanzler, auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen befördert und legte am 17. December 1666 sein Kanzleramt nieder. Der König bot es Wydzga

---

1) Am 1. Juli 1662 hielt er zu diesem Zwecke einen Bisthums-Convent in Heilsberg ab, wo eine von Geistlichen und Weltlichen einzuziehende Personal-Steuer zu Reichszwecken laudirt wurde. Vergl. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 72–73.

2) Vrgl. s. Briefe an's Capitel v. 7. September 1664 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 18. fol. 48.

3) Diese erfolgte am 26. November 1664. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 305.

4) Er reiste am 9. October 1664 von Heilsberg nach Warschau und kehrte erst Mitte Januar 1665 in seine Diöcese zurück. Bisch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 150.

5) Vrgl. s. Br. an's ermländ. Capitel v. 2. December 1664 im Cap. Arch. z. Fr. Ab 18. fol. 47.

6) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 306.

7) Vrgl. darüber Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 306—307. 310–311. 313–314 und M. L. Treter p. 169. — Lubomirski starb in Breslau am Schlagfluß den 31. Januar 1667. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 319 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 218.

an, der es jedoch, mit Rückſicht auf den ihm befreundeten Vicekanzler Johann Lesczynski, ablehnte. Demzufolge wurde Lescynski am 21. December Reichskanzler, und der culmiſche Biſchof Andreas Olßowski Vicekanzler [1]).

Wydzga hatte ſich durch jene Ablehnung Verdruß erſpart. Der Unruhen im Reiche überdrüſſig, ging Johann Caſimir mit dem Plane um, die Krone niederzulegen, wünſchte auf Betrieb ſeiner Gemahlin Maria Ludovica einen Prinzen Condé zum Nachfolger und traf hiezu ſeine Einleitungen. Auf die Kunde hievon entſtand eine allgemeine Gährung; es wurden bittere Vorwürfe wider den königlichen Hof laut und die Inhaber der Staatsgewalt Feinde des Vaterlandes und der Wahlfreiheit geſcholten [2]). Zum Glück ſtarb die Königin am 10. Mai 1667 [3]). Doch ſtellte ſich die Ruhe nicht mehr her. Der Verdacht war zu tief gewurzelt, weshalb auf dem nächſten Reichstage Dinge ſich zutrugen, welche des Königs Gemüth tief verletzten [4]). Dieſer Umſtand befeſtigte ſeinen Entſchluß, abzudanken und in's Privatleben ſich zurückzuziehen. Im Juni 1668 gab er dem Senate davon Kenntniß und ſtellte die feierliche Niederlegung der Krone für den nächſten Reichstag in Ausſicht. Gleichzeitig theilte er ſein Vorhaben auch den auswärtigen Geſandten mit [5]).

Die Kunde davon erzeugte große Beſorgniß für die Ruhe des Reiches. Vor Allen erſchrack Papſt Clemens IX. und beeilte ſich, die Abdankung zu widerrathen. Er ſchickte ihm Briefe auf Briefe zu, mit dem dringenden Erſuchen, dieſen gefährlichen Entſchluß nicht auszuführen [6]); auch machte ihm der apoſtoliſche Nuntius mündlich

---

1) M. L. Treter p. 169; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 318.

2) Vrgl. darüber Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 320—322. 325—326.

3) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 325; Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 1. Irrig bei M. L. Treter p. 169 der 12. Mai. — Wydzga hielt ihr in Krakau die Leichenrede. M. L. Treter l. c. u. Zaluski l. c. Tom. I. p. 3. 5. Dieſe Rede befindet ſich im Biſch. Arch. z. Fr. C. 21. fol. 205—214.

4) Vrgl. Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 331—332 u. Zaluski l. c. Tom. I. p. 31—32.

5) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 332—333 u. Zaluski l. c. Tom. I. p. 33—36.

6) Wir beſitzen Abſchriften zweier päpſtl. Briefe an ihn, welche ſehr dringend abrathen, im Capit. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 350—354; ſie ſind vom 7. und 20. Juli 1668 und abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 39—41.

dagegen Vorſtellungen [1]). Vergeblich. Johann Caſimir berief zu Ende Auguſt den Reichstag nach Warſchau, entſagte, auf keine Bitten mehr achtend, am 16. September 1668 feierlich dem Throne und überließ es den Polen, ſich einen König zu wählen [2]).

Dieſe Wahl beunruhigte, wie jeden Senator, ſo auch den Biſchof von Ermland. Um ſie einzuleiten, ſchrieb der Primas Nicolaus Prazmowski zum 5. November einen General-Convent nach Warſchau aus; Wydzga lud die Preußen zum 17. October nach Marienburg [3]). Hier erſchien er perſönlich, ermahnte die Stände zur Eintracht und berieth mit ihnen die Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe während der Dauer des Zwiſchenreiches [4]). Der General-Convent, welcher vom 5. November bis zum 6. December währte und ruhig verlief, ſetzte den Wahl-Reichstag zum 2. Mai 1669 in Warſchau feſt [5]), worauf die Preußen am 11. Februar einen Vorlandtag in Graudenz abhielten [6]). Mit Spannung ſah man der Königswahl entgegen. Wydzga reiſte, an ihr Theil zu nehmen, Mitte Mai 1669, in Begleitung des Domcantors Konarski und des Domherrn Wolczynski, nach Warſchau [7]). Um die Krone bewarben ſich Prinz Carl von Lothringen, Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und Prinz Condé. Für den Erſten ſprachen viele Wähler aus Kleinpolen; den Zweiten empfahlen der Kaiſer, Schweden, Brandenburg und Andere; den Dritten wünſchte Frankreich, theilweiſe auch die Preußen, namentlich der Biſchof von Ermland, während der apoſtoliſche Nuntius Mares-

---

1) Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 333.

2) M. L. Treter p. 169—170; Zaluski l. c. Tom. I. p. 41—42. 51—63; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 89 u. Ab. 9. fol. 159; Lengnich a. a. O. Th. VII. S. 333 - 336; v. Solignac, Geſch. v. Polen. Bd. II. S. 840—842. Er begab ſich nach Frankreich, wo er zurückgezogen lebte und am 16. Decbr. 1672 ſtarb. Vrgl. v. Solignac a. a. O. Bd. II. S. 843.

3) S. Schreiben an die preuß Räthe v. 26. September 1668 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 89—91.

4) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 1—2.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 91; Zaluski l. c. Tom. I. p. 71—72; Lengnich a. a. O. Bd. VIII. S. 4—5.

6) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 91; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 6.

7) Acta Capit. Warm. de 14. et 17. Maji 1669. Zwar ſchreibt Wydzga aus Heilsberg v. 10. Mai 1669 an's Capitel, er ſchicke ſich an zur Reiſe (Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 56); er war aber am 15. Mai noch in Heilsberg (ibid. fol. 57).

cotti nur allgemein zu einem katholiſchen Fürſten rieth. Es ſiegte der culmiſche Biſchof und Vicekanzler Andreas Olßowski, welcher einen Piaſten vorſchlug [2]). Als es am 19. Juni zur Wahl kam, traf dieſe, weil ſich die übrigen Parteien zu ſchwach fühlten, den Polen Michael Koributh Herzog Wisniowiecki [3]).

Leider hatte dieſer keine friedliche Regierung. Neid und Eiferſucht verkümmerten ihm die Tage. Es gab unaufhörlich Zank und Streit auf den Reichstagen und Mißtrauen gegen den Monarchen [3]). Bei ſolchen Wirren im Reiche drückte die Krone ſchwer auf ſein Haupt und verkürzte ſein Leben. Er ſtarb, noch nicht 35 Jahre alt und ohne Erben, am 10. November 1673 in Lemberg [4]).

Der Wahl eines neuen Herrſchers gingen die üblichen Einleitungen voran. Auf dem zum 15. Januar 1674 ausgeſchriebenen General-Convent wurde der Wahl-Reichstag zum 20. April feſtgeſetzt [5]). Wydzga hielt am 5. Januar in Marienburg und am 4. April in Graudenz preußiſche Landtage, um die öffentliche Ruhe zu ſichern und über die Königswahl zu berathen [6]). Der Reichstag begann in Warſchau am 20. April. Der Bewerber um die Krone gab es viele [7]), vor Allen der Prinz Carl von Lothringen, der Pfalzgraf von Neuburg und der Prinz Condé. Für den zweiten ſprach dieſes Mal der franzöſiſche Geſandte [8]); der apoſtoliſche Nuntius Franz Bonviſi empfahl nur die Wahl eines katholiſchen Königs [9]).

---

1) Schon ſieben Monate vor der Wahl veröffentlichte er ſeine Anſicht hierüber in einer kleinen Broſchüre. Sie iſt abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 134—139.

2) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 8. p. 92; Ab. 9. fol. 159—160; M. L. Treter p. 170; v. Solignac, Geſch. Pol. Bd. II. S. 849—850. Die näheren Umſtände bei der Wahl ſiehe bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 117—132. 142—146 u. bei Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 9—16.

3) Vrgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 233—243. 262—275. 313—347. 350—368. 377—392 u. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 92—93.

4) Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214; Zaluski l. c. Tom. I. p. 479; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 92; v. Solignac a. a. O. Bd. II. S. 856.

5) Lengnich, a. a. O. Th. VIII. S. 94. 99.

6) Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 102.

7) Vrgl. über ſie Zaluski l. c. Tom. I. p. 586—592.

8) Abſchrift von deſſen am 11. Mai 1674 gehaltenen Rede im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 668—676.

9) Deſſen Rede v. 15. Mai 1674 abſchriftlich a. a. O. Ab. 11. p. 677—682.

Lange ſchwankten die Parteien, endlich neigte ſich die Mehrheit zum polniſchen Reichsmarſchall und Kronfeldherrn Johann Sobieski. Für ihn entſchied ſich auch Wydzga mit den Preußen und trug viel zu deſſen Wahl bei. Sie erfolgte am 19. Mai 1674 [1]). Seine Heldenthaten im Türkenkriege hatten Sobieski der Krone würdig gemacht [2]).

Die nothwendige Fortſetzung dieſes Krieges, welche der König perſönlich auf ſich nahm, verhinderte ſeine zum 22. Juli anberaumte Krönung [3]). Sie ward nach deſſen glücklicher Beendigung [4]) am 2. Februar 1676 in Krakau vollzogen [5]). Ihr wollte auch Wydzga beiwohnen und reiſte, in Begleitung des Domcuſtos Adam Konarski und des Domherrn Albert Dzialynski [6]), am 17. Januar nach Krakau, langte erſt am 6. Februar dort an und wohnte nur dem Reichstage bei [7]). Als der Erzbiſchof Olßowski ſein Vicekanzleramt niederlegte, verlieh es der König am 12. März, unter Zuſtimmung der Reichsſtände, dem Biſchofe Wydzga [8]).

Das neue Amt brachte auch neue Sorgen. Durch Geſchäfte verhindert, kam er, obwohl der Reichstag am 5. April geſchloſſen wurde [9]), erſt Mitte Mai in ſeine Diöceſe [10]), wo er zum 25. Juni

---

1) Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 214. Ueber die Vorgänge bei der Wahl vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 555—559; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 105—112 u. v. Solignac a. a. O. Bd. II. S. 857—860.

2) Vrgl. hierüber Zaluski l. c. Tom. I. p. 398 - 404. 488—505. 535—554. Ueber ſeine Herkunft ſ. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 112—113.

3) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 115—116.

4) Ueber die Kriegsereigniſſe ſelbſt vrgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 559 - 585.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 86; Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217. Vrgl. das Ausführliche über ſie bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 592—598. 678.

6) Acta Capit. Warm. de 8. Januar. 1676.

7) Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217.

8) Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217; Zaluski l. c. Tom. I. p. 6-0; M. L. Treter p. 171; Lengnich a. a. O. Th. VIII S. 133—134.

9) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 138.

10) Acta Capit. Warm. de 12. Maji 1676, wo das Capitel die Domherren Ludwig v. Demuth und Scholz zu ihm ſendet, um ihn bei ſeiner Rückkehr zu begrüßen und ihm zur neuen Würde Glück zu wünſchen.

einen Bisthums-Convent nach Heilsberg berief [1]). Ende Juni und Anfangs Juli vereidigte er im Namen des Königs die großen Städte Preußens [2]). Fortan mußte er als Vicekanzler häufig in Polen sein und kam nur zeitweise nach dem Ermlande, um seiner Hirtenpflicht zu genügen [3]). Im Jahre 1677 war er wenig in der Diöceſe. Im Winter wohnte er dem Reichstage in Warſchau bei, der vom 14. Januar bis zum 27. April währte [4]). Kaum nach Heilsberg zurückgekehrt, mußte er, obwohl ermüdet, Anfangs Juni dem Könige entgegen reiſen [5]), welcher nach Preußen kam, um dieſe Lande zu beſuchen und in Danzig ausgebrochene Unruhen zu beſchwichtigen [6]). Nachdem ſich der Monarch einige Wochen in Thorn, Mewe und Marienburg aufgehalten, zog er am 1. Auguſt in Danzig ein und verweilte daſelbſt bis zum 18. Februar 1678 [7]). Natürlich durfte Wydzga, als Vicekanzler und als Präſident jener Lande, bei ihm nicht fehlen.

Während dieſer Zeit trat ein Todesfall ein, welcher für Ermland nicht ohne Einfluß blieb. Um den bürgerlichen Unruhen in Danzig nachhaltig zu ſteuern, rief der König auch den Primas Olßowski dahin. Er kam geſund in die Stadt, fühlte ſich aber nach einigen Tagen unwohl und ſtarb am 29. Auguſt 1677 [8]). Das hiedurch erledigte Erzbisthum Gneſen verlieh der König dem anweſenden

---

1) Dieſem präſidirte im Namen des Biſchofs der Domherr Scholz (Biſch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 122.); das Capitel vertraten die Domherren Dzialynski und Wolff. Man votirte dem Könige eine doppelte, auch vom Klerus zu zahlende Steuer. Acta Capit. Warm. de 18. et 30. Junii 1676.

2) Die Städte Thorn, Elbing und Danzig. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 143—144. Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 217.

3) So reiſte er Anfangs September 1676 nach Polen, kehrte im October zurück und ging im November ſchon wieder ab. In ſeiner Abweſenheit verwaltete Domherr Scholz als Statthalter das Bisthum. Acta Capit. Warm. de 30. August. 3. et 12. Novembr. 1676.

4) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 149. 152.

5) Vrgl. ſ. Br. an's Capitel aus Heilsberg vom 31. Mai 1677 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 19. fol. 150.

6) Vrgl. darüber M. L. Treter p. 171 und Zaluski l. c. Tom. I. p. 693—694.

7) Lengnich a a. O. Th. VIII. S. 155. 159. 161—162.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 694; M. L. Treter p. 171; Cap. Arch. z. Frb. Ab. 19. fol. 158; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 162.

Biſchofe Wydzga [1]), fertigte die Ernennungs-Urkunde Anfangs October aus, ſchickte ſie nach Rom und bat um die apoſtoliſche Beſtätigung [2]).

Wydzga blieb in Danzig, ſo lange der König dort verweilte [3]), und wurde am 28. October 1677 Reichskanzler [4]). Als aber der Monarch am 18. Februar 1678 abreiſte [5]), kehrte er in ſeine Diöceſe zurück und wartete den Reichstag in Grodno ab [6]). Dieſer wurde am 15. December 1678 eröffnet und währte bis zum 4. April 1679 [7]). Wydzga wohnte ihm bei und legte am 24. Februar 1679 ſeine Kanzlerwürde nieder [8]). Ermland verwaltete inzwiſchen als Statthalter der Dompropſt Adam Konarski [9]). Von Grodno heimgekehrt [10]),

---

1) Ob ſich Wydzga beim Könige darum beworben, oder dieſer es ihm aus eigenem Antriebe verliehen habe, iſt nicht ganz gewiß. Zaluski, mit dem, was bei Hof vorging, wohl vertraut, erzählt: Wydzga habe ſich nach Olßowski's Tode um das Erzbisthum beim Könige beworben, und dieſer, ſeiner Sitte gemäß, längere Zeit auf Antwort warten laſſen (Zaluski l. c. Tom. I. p. 695.), während Wydzga ſelbſt unter'm 5. October 1677 an den apoſtol. Nuntius ſchreibt: er ſei vom Könige unerwartet und wider ſeinen Willen zum Erzbiſchofe ernannt worden. Abſchrift dieſes Briefes im Cap. Arch. z. Frb. Ab. 11. p. 622—623.

2) Vrgl. die Schreiben des Königs an den Papſt vom 5. October und an den Cardinal-Protector Peter Vidoni vom 3. October 1677 a. a. O. Ab. 11. p. 624—628. — Ob den Informativ-Proceß der apoſtoliſche Nuntius ſelbſt vollzog, oder, worum der König und Wydzga baten (vrgl. deren Schreiben an den Nuntius v. 3. u. 5 October 1677 a. a. O. Ab. 11. p. 621—623.), in deſſen Auftrage der in Danzig anweſende Biſchof von Culm, oder der von Chelm, iſt unbekannt.

3) Im Januar 1678 ſchickte das Capitel den Domcuſtos Konarski zu ihm nach Danzig mit Gratulations-Schreiben zur neuen Würde. Acta Capit. Warm. de 11. Januar. 1678.

4) Biſch. Arch. z. Fr. A. 13. fol. 218; Zaluski l. c. Tom. I. p. 694; M. L. Treter p. 171; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 163.

5) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 162.

6) M. L. Treter p. 171. Darum finden wir ihn im April, Mai, Juni u. November 1678 im Ermlande. Vrgl. Acta Capit. Warm. de 16., 27. April. et 6. Maji 1678; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 11. p. 628—630 und Biſch. Arch. z. Fr. H. 17. p. 334—337. 387. 432.

7) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 175. 183.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 704; M. L. Treter p. 171—172; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 180.

9) Acta Capit. Warm. de 10. Februar. 1679 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. p. 2—3.

10) M. L. Treter p. 172.

wartete er die Bullen ab. Als dieſe Anfangs October eintrafen [1]), rüſtete er ſich zur Abreiſe, verließ Ende October 1679 die Diöceſe begab ſich nach Warſchau und von da in ſein Erzbisthum [2]).

Nachdem er dieſem nicht volle ſechs Jahre vorgeſtanden, ſtarb er am 7. September 1685 [3]). Am 20. September hielt das Capitel für ihn Exequien in der Domkirche zu Frauenburg ab [4]). Der ermländiſche Domherr Zorawski war ſein Teſtaments-Vollſtrecker [5]).

31. Michael Stephan Radziejowski (1679—1688).

Sobald das Capitel in Frauenburg erfuhr, daß Wydzga's Translation in Ausſicht ſtehe, nahm es darauf Bedacht, Ermlands Rechte und Gewohnheiten, die im Laufe der Zeit vielfach gelitten, in ihrer Reinheit wieder herzuſtellen. Eine beſondere Deputation ſollte die eingeſchlichenen Mißbräuche und Rechtsverletzungen ſorgfältig verzeichnen und über die Mittel zu ihrer Beſeitigung nachdenken. Da aber ein ſo zartes Geſchäft die größte Vorſicht erheiſchte, verpflichtete man ſich zu ſtrenger Verſchwiegenheit [6]). Es wurden die Domherren Ludwig v. Dernuth, Buzenski, Scholz [7]), Wolowski und v. Ludinghauſen Wolff damit beauftragt, welche, falls der Recurs an den päpſtlichen Stuhl nöthig würde, die Urkunden und Beweisſtücke dafür

---

1) Am 6. October 1679 hatte das Capitel darüber noch keine Kunde, wohl aber ſchon am 13. October. Acta Capit. Warm. de 6. et 13. Octobr. 1679. Nach Cap. Arch. z. Fr. Aa. 3. fol. 46. zeigte Wydzga dem Domcuſtos Scholz am 12. October 1679 an, daß die Tranſumpte der Bullen bereits da ſeien.

2) M. L. Treter p. 172 u. 175 hat die falſche Jahreszahl 1680. Nach Cap. Arch. z. Fr. Ab. 15. p. 3. kündigt das Capitel ſchon unter'm 13. October 1679 den Dompropſt Konarski als General-Adminiſtrator für die Dauer der Sedisvacanz an, was Konarski ſelbſt noch am 4. November 1679 thut (Biſch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 114). Auch ſetzt Erſteres, da Wydzga bereits die Translations-Bullen erhalten, am 13. October 1679 die Wahl des neuen Biſchofs zum 30. October an. Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1679.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 214 hat irrig den 6. September. Der 7. September 1685 iſt als Wydzga's Sterbetag angegeben im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 445. und A. 17. fol. 167. 168. 169. 170. 171. 172, wo Biſchof Radziejowski öffentliche Gebete für ihn in ſ. Rundſchreiben anordnet und ſagt, daß er am 7. September geſtorben ſei.

4) Acta Cap. Warm. de 19. Septembr. 1685.

5) Acta Capit. Warm. de 24. Septembr. 1685.

6) Acta Cap. Warm. de 13. Novembr. 1677.

7) Nach damaliger, poloniſirender Schreibweiſe Szolc geſchrieben.

aus den Acten und dem Archive ſammeln ſollten. Auch ward beliebt, an Thomas v. Rupniew Ujeyski, ehemals Dompropſt von Ermland, nun aber Noviz bei den Jeſuiten in Wilna, zu ſchreiben und ihn um Rath in der Sache, ſowie um Auskunft über Wydzga's vermißte Confirmations-Bullen zu bitten [1]).

Die genannten Domherren hatten vom 17. bis zum 20. November 1677 darüber Berathungen und einigten ſich in dem Vorſchlage, den Cardinal Peter Vidoni um Beiſtand zu erſuchen [2]) und deſſen Auditor, den Abbate Carl Felix Mata, zum Agenten in Rom zu ernennen. Dem Cardinal wollte man ſchreiben, daß es nicht in der Abſicht des Capitels liege, mit Wydzga oder deſſen Nachfolger in Rechtsſtreit zu treten, ſondern daß es nur bitte, dem heil. Stuhle die vorhandenen Mängel und Irrungen mitzutheilen. Der Auditor aber ſollte über die Rechte Ermlands, beſonders über das Recht der Biſchofswahl, vollſtändig unterrichtet und erſucht werden, ſtrenge darauf zu achten, daß nichts dieſen Rechten Nachtheiliges die Datarie verlaſſe, auch, ſobald Wydzga für Gneſen präconiſirt ſei, es ſchleunig anzuzeigen und, wo möglich, deſſen Poſſeſſions-Breve einzuſenden. Am 20. November waren Information und Abſchriften der Urkunden fertig. Erſtere ſammt den verzeichneten Mängeln und Irrungen wurde zwei Tage ſpäter in der Capitels-Sitzung vorgeleſen und gut geheißen, auch die Schreiben nach Rom gebilligt und am 24. November beſchloſſen, Alles dahin abzuſenden [3]). Ujeyski's Antwort, die man nicht abwartete, erfolgte ſpäter. Er ſchrieb, daß er über Wydzga's Bullen keine Auskunft zu geben wiſſe. Zwar ſeien dieſelben 1659 urſchriftlich vorgezeigt, aber von des Biſchofs Bevollmächtigten wieder zu ſich genommen [4]).

Inzwiſchen traf der König, ohne daß man in Frauenburg etwas ahnte, ſeine Anſtalten zur Beſetzung des ermländiſchen Stuhles. Durch Wydzga's Nomination zum Erzbiſchofe von Gneſen, dem, wie

---

1) Acta Capit. Warm. de 15. Novembr. 1677.

2) Vidoni war früher apoſtol. Nuntius in Polen geweſen und beſaß des Capitels volles Vertrauen. Vrgl. Biſch. Arch. zu Fr. H. 16. p. 691.

3) Acta Cap. Warm. de 20. et 24. Novembr. 1677. Die Information, Defecte und Mißbräuche, ſowie die Verhandlungen der capitulariſchen Deputation befinden ſich im Cap. Arch. z. Fr.

4) Vrgl. deſſen Br. an's Capitel vom 28. December 1677 a. a. O. Ab. 19. fol. 160.

er glaubte, die apoſtoliſche Beſtätigung nicht fehlen würde, hielt er jenen für erledigt, oder deſſen Erledigung bei der Römiſchen Curie doch für nahe bevorſtehend. Um an der Spitze der Lande Preußens einen treuen und gewandten Prälaten zu haben, wollte er dem Papſte einen geeigneten Mann vorſchlagen und erkor ſich dazu ſeinen Neffen, den Grafen Michael Stephan Radziejowski[1]), einen durch Adel der Geburt, durch Gelehrſamkeit[2]) und Reinheit der Sitten ausgezeichneten Prieſter, welcher Domherr von Gneſen und Warſchau, Propſt von St. Michael in Krakau war und, in Reichsgeſchäften thätig, an der Seite des königlichen Oheims verweilte[3]). Dieſen ernannte er Mitte December 1677 zum Biſchofe von Ermland, fertigte die übliche Nominations-Urkunde aus und ſchickte ſie dem Cardinal-Protector nach Rom, mit dem Erſuchen, ſie Sr. Heiligkeit zu überreichen und die apoſtoliſche Beſtätigung auszuwirken[4]). Gleichzeitig bat auch Radziejowski den Cardinal, ſeine Ernennung dem heil. Vater empfehlend zu Füßen zu legen, und bemerkte, daß Abbate Ranutius de Baſchi, der königliche Agent, das Uebrige ausführen werde[5]).

Ohne dem ermländiſchen Capitel die geringſte Anzeige zu machen, leitete Radziejowski Alles ein, was ihn dem Ziele näher führen konnte. Er zeigte dem Nuntius Franz Martelli ſeine Ernennung an und bat ihn, da er nicht von der Seite des Königs weichen dürfe, mit dem Informativ-Proceß einen in Danzig weilenden Biſchof zu

---

1) Er war der Sohn des ehemaligen Reichs-Vicekanzlers Hieronymus Radziejowski und ſeine Großmutter eine geborne Sobieski, Vaters-Schweſter des Königs von Polen. M. L. Treter p. 173–175; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 164.

2) Er hatte ſeine Studien in Prag, Paris und Rom gemacht und ſich eine vortreffliche Bildung erworben. Biſch. Arch. z. Fr. A. 16 fol. 1.

3) A. a. O. A. 16. fol. 1. 4—5; M. L. Treter p. 175.

4) Das königl. Präſentations-Schreiben an den Papſt aus Danzig vom 17. December 1677 befindet ſich abſchriftlich im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 1; das Geſuch an den Cardinal von demſelben Datum ibid. fol. 2.

5) Dieſes Geſuch vom 17. December 1677 abſchriftlich a. a. O. A. 16. fol. 2—3. Auch dem Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zeigte Radziejowski unterm 24. December 1677 an, daß ihn der König zum Biſchofe von Ermland ernannt habe. A. a. O. fol. 3—4. Der Kurfürſt gratulirte ihm dazu unter'm 4. Januar 1678. A. a. O. fol. 4.

beauftragen [1]). Zwar erwiederte der Nuntius, daß er ſelbſt hinkommen werde [2]), erſchien aber aus unbekannten Gründen nicht, weshalb der Proceß einſtweilen unterblieb. Als endlich der König am 18. Februar 1678 Danzig verließ, nach Marienburg aufbrach und von da am 7. März nach Polen zurückkehrte [3]), begleitete ihn Radziejowski und traf mit dem Nuntius in Lublin zuſammen. Bei dieſer Gelegenheit vollzog Letzterer den Proceß [4]) und ſchickte die darüber aufgenommenen Verhandlungen nach Rom [5]).

Dieſe Vorgänge ahnten die Domherren in Frauenburg nicht. Zwar hatten ſie zeitig auch an den Nuntius Martelli geſchrieben und die Rechte ihrer Kirche ſeinem Schutze empfohlen; aber ihr Brief war auf der Poſt verloren gegangen, und der Nuntius über ihre Wünſche in Unkenntniß geblieben [6]). Wie ſehr ſtaunten ſie nun, als ſie im April 1678 erfuhren, daß Radziejowski's Proviſion für Ermland, obwohl das Bisthum noch nicht vacirte, auch keine Wahl ſtattgefunden hatte, auf des Königs Betrieb in Rom ſchon vorbereitet werde. Eine ſchwere Verletzung ihrer Rechte darin erblickend, beſchloſſen ſie, nochmals an den Cardinal Vidoni und an deſſen Auditor Mata zu ſchreiben und ſie um Beiſtand anzurufen. Desgleichen ſollte dem Nuntius angedeutet werden, wie ſehr man bedauere, daß er des Capitels Schreiben nicht einmal beantwortet, obwohl die früheren Nuntien Ermlands Rechte, ſelbſt dem Könige gegenüber, eifrig vertheidigt hätten. Endlich wurden die Domherren Ludwig von Demuth und Wolowski zu Wydzga geſendet, mit der Bitte um ſeine Proviſions-Bullen für Ermland, die man nothwendig brauche [7]). Wydzga erklärte, dieſelben nicht bei Hand zu haben; verſprach ſie aber ſpäter

---

1) Deſſen Br. vom 21. Januar 1678 abſchriftlich a. a. O. A. 16. fol. 4—5.

2) Des Nuntius Brief an Radziejowski vom 1. Februar 1678 a. a. O. fol. 5—6.

3) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 162. 164.

4) Die Inſtruction zur Abhaltung eines ſolchen Proceſſes nach Vorſchrift des Papſtes Gregor XIV. v. 1591 befindet ſich im Biſch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 645—652.

5) Vrgl. Domherr Kriegers Relation hinter Acta Capit. Warm. de 19. August. 1678 u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 6. sub fin.

6) Acta Cap. Warm. de 16. April. 1678 u. Krieger's Relation a. a. O.

7) Acta Capit. Warm. de 16. April. 1678. Ihre Inſtruction befindet ſich im Biſch. Arch. z. Fr. H. 16. p. 437—439 u. p. 1087 - 1090.

einzuschicken, wenn er sie unter den nach Polen bereits versandten Schriftstücken finden sollte [1]). Ob er es gethan habe, wird nicht berichtet. Die Briefe an Vidoni und Mata wurden nach Rom befördert [2]).

Bald darauf lief eine neue Kunde ein, welche das Capitel noch mehr beunruhigte. Der apostolische Nuntius, hieß es, habe den Informativ-Proceß für Radziejowski bereits vollzogen und dabei auf keine Verträge Rücksicht genommen. Solchen Fortgang des Geschäftes glaubte man nunmehr ernstlich hemmen und dieses zeitig auf den Rechtsboden führen zu müssen, um nicht Schaden zu nehmen. Zu diesem Zwecke trat das Capitel am 9. Mai zusammen und beauftragte den Domcustos Scholz, sowie die Domherren Ludwig v. Demuth, Buzenski und Wolowski, alle Urkunden und Schriftstücke, welche sowohl die Römische Curie, als den apostolischen Nuntius über die wahre Rechtslage unterrichten könnten, zu sammeln [3]). Mit diesen sollte der Domherr Peter Florian Krieger, als Abgeordneter des Capitels, zum Nuntius reisen, ihn daraus über Ermlands Rechte belehren und ihm beweisen, daß jener Proceß null und nichtig sei. Auch wollte man den neuen Erzbischof ersuchen, Se. Majestät mit dem Rechts-Stande der ermländischen Bischofswahl bekannt zu machen; falls derselbe es aber ablehnte, den Bischof von Leslau oder den von Plock darum bitten [4]). Ob letzteres ausgeführt sei, wissen wir nicht.

Krieger trat am 16. Mai seine Reise an und fand den Nuntius in Lemberg. Am 17. Juni erhielt er bei ihm die erste Audienz, überreichte ihm seine Beglaubigung und setzte ihm Ermlands Rechte und vertragsmäßig geregelte Bischofswahl auseinander. Nuntius Martelli hörte ihm aufmerksam zu, versicherte, keinen Brief vom Capitel empfangen zu haben und über dessen Rechte in Unkenntniß gewesen zu sein, die er sonst mit Eifer verfochten hätte, und wies ihn zu weiterer Verhandlung an seinen Auditor Jacob Magliabechi. Diesem legte Krieger alle auf des Capitels Rechte, Statuten und Privilegien bezügliche Schriftstücke vor, welche derselbe durchlas und dann einen Tag zur gemeinsamen Conferenz bestimmte. Magliabechi erwog deren Inhalt

---

1) Acta Capit. Warm. de 27. April. 1678.
2) Acta Capit. Warm. de 27. April. 1678.
3) Acta Capit. Warm. de 9. Maji 1678.
4) Acta Capit. Warm. de 10. Maji 1678.

auf's Sorgfältigſte, berieth ſich mit dem Nuntius und war gehörig vorbereitet, als Krieger zur Conferenz erſchien. Hier geſtand er zu, daß Ermlands Rechte und Privilegien praktiſch und unangreifbar ſeien, und ſchlug eine Unterredung mit dem Grafen Radziejowski vor, um zu hören, was der dazu ſage, da der Proceß für ihn bereits expedirt ſei, eine Wiederholung deſſelben das Anſehen des Nuntius gefährde und darum nur etwaige Mängel ergänzt werden könnten. Krieger lehnte den Vorſchlag ab und erklärte den nach Rom beförderten Proceß für ungültig und einen andern nach vollzogener Wahl für nöthig. Es gehe, ſprach er, im Ermlande nicht, wie in Polen, wo nach der königlichen Nomination eine Erledigung angenommen werde. Dort werde nur bei wirklicher Vacanz aus den vier vom Könige ernannten Candidaten Einer vom Capitel gewählt und erſt dann der Proceß eingeleitet. Radziejowski habe, gerade umgekehrt, vor der Erledigung, nicht Candidat und nicht Gewählter, den Proceß vollziehen und einſenden laſſen, was eine Verletzung des petrikauer Vertrages in ſich ſchließe. Bei der zweiten Audienz erſuchte er den Nuntius, den Monarchen zu bitten, daß er die Rechte Ermlands beachten möge. Martelli ſagte zu, wollte jedoch eine Unterredung mit Radziejowski, nach welchem er ſchickte, der aber, durch Geſchäfte bei Hof zurückgehalten, nicht erſchien. Der dritten Audienz wohnte Radziejowski bei und erfuhr die Lage der Sache. Der Nuntius verlangte von Krieger, weil anders das Verſehen nicht gut zu machen wäre, eine amtliche Relation über den Stand der ermländiſchen Kirche, welche dieſer, als dazu nicht bevollmächtigt, ablehnte. Bei der letzten Audienz bat derſelbe um ſeine Abfertigung; der Nuntius aber wollte ihn nicht eher entlaſſen, bis die Sache vollſtändig beigelegt und die gewünſchte Relation eingereicht wäre, die Drohung hinzufügend, daß der Papſt die Rechte Ermlands, falls man ſie zu ſehr ausdehnte, beſchränken, auch der königliche Hof das Seinige dazu beitragen würde. Unerſchrocken erwiederte Krieger, daß ſolches nicht zu befürchten ſtehe, weil jene Rechte von früheren Päpſten verliehen und immer mehr befeſtigt ſeien, auch das Bisthum ſich dabei wohl befinde. Da ſie ferner auf Verträgen beruhen, könne und werde ſie Se. Majeſtät nicht ändern. Johann Albert, des Königs eigener Sohn, habe es zwar als Biſchof von Ermland durch ſeinen Auditor einſt verſucht; da aber das Capitel Widerſtand geleiſtet und bereits Anſtalten zur Klage in Rom getroffen, habe Sigismund III. ſeinem Sohne Stillſchweigen ge-

boten und dem Streite ein Ende gemacht. In ſolchem Sinne werde wohl auch der jetzige König handeln. Tags darauf bat er um die Erlaubniß zur Abreiſe, erhielt ſie aber nicht; vielmehr forderte der Nuntius nochmals jene Relation, mit dem Bemerken, daß ſie, ohne ein Präjudiz zu erzeugen, nur Zeit und Koſten erſpare, da im Weigerungsfalle das Capitel ſpäter doch einen Domherrn dazu herſenden müßte. Letzteres berückſichtigend, gab Krieger nach, ſchwur, die Wahrheit zu ſagen, und fertigte die begehrte Relation an. Hiemit zufrieden, verhieß der Nuntius, Ermlands Rechte kräftig in Schutz zu nehmen. Der anweſende Graf Radziejowski rieth ihm dringend einen Beſuch bei Sr. Majeſtät an. Zwar lehnte ihn Krieger anfangs ab, mußte aber doch einwilligen und wurde durch Radziejowski dem Könige vorgeſtellt. Dieſer empfing ihn ſehr gnädig und fragte, warum die ermländiſchen Domherren von ihrem Biſchofe noch nicht ablaſſen wollten? Krieger erwiederte, daß ſolches nicht in ihrer Macht ſtehe. Nach dieſen Worten entfernte ſich der Monarch auf das Geſuch der Königin, und die Audienz hatte ein Ende. Radziejowski überreichte ihm ſpäter ein königliches Schreiben an's Capitel und erklärte, daß er nur Biſchof von Ermland werden wolle gemäß den Rechten dieſer Kirche, ſogar feſt entſchloſſen ſei, dieſelben noch vermehren zu helfen. So ſchied Krieger aus Lemberg und kehrte nach Frauenburg zurück [1]).

Mitte Juli traf er hier ein, berichtete über den Erfolg ſeiner Sendung und überreichte dem Capitel Briefe vom Nuntius, von deſſen Auditor und vom Könige [2]). Aus ihnen erſah man, daß ſeine Bemühungen nicht fruchtlos geweſen. Der König hatte von ſeiner Nomination abgeſehen und ſich auf den Boden des petrikauer Vertrages geſtellt. Zwar habe er ſich, ſchrieb er, den Grafen Michael Radziejowski zum Biſchofe von Ermland auserſehen, überzeugt, daß derſelbe dieſer Kirche zur Zierde gereichen werde; ſei aber nicht Willens, die Rechte des Capitels zu ſchmälern, vielmehr entſchloſſen, ſie unverkürzt zu erhalten. Darum ernenne er zu Wahl-Candidaten denſelben Grafen Radziejowski, den Domcantor Jacobelli und die Domherren Krieger und Wolff. Zugleich fügte er den Wunſch hinzu, das Capitel möge der ungünſtigen Zeiten wegen, in welchen jeder Auf-

1) Sein vollſtändiger Bericht über dieſe Miſſion befindet ſich hinter Acta Capit. Warm. de 19. August. 1678 u. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 6 am Ende.

2) Acta Capit. Warm. de 16. Julii 1678.

ſchub der Diöceſe nachtheilig ſei, die Wahl beeilen, was inſofern ohne Bedenken geſchehen könne, als Wydzga's Präconiſation für Gneſen von der Conſiſtorial-Congregation bereits decretirt, Ermland folglich als erledigt zu betrachten ſei. Schließlich erklärte er, daß die Vornahme der Wahl dem Bisthume nützen und ihn erfreuen werde, und verſprach, ſeinen Commiſſarius unverzüglich abzuſenden, ſobald er den Wahltag erfahre [1]).

Dieſes königliche Schreiben wurde im Capitel vorgeleſen und am 21. Juli erörtert. Der Anſicht, daß eine Erledigung des ermländiſchen Stuhles durch jenes Decret der Congregation eingetreten ſei, konnte man nicht beipflichten und hielt den üblichen Gebrauch feſt, die amtliche Anzeige über Wydzga's Translation aus Rom abzuwarten [2]). Demgemäß dankte das Capitel unterm 19. Auguſt dem Monarchen für ſein Wohlwollen gegen die Kirche Ermlands und für das huldvolle Verſprechen, deren Rechte zu ſchützen; erklärte aber, vor dem Eintreffen der Bullen für den neuen Erzbiſchof keine Wahl vollziehen zu können, weil nach den heiligen Canones erſt nach dem Eintritt der wirklichen Erledigung gewählt werden dürfe [3]). Hiemit gab ſich der König vorläufig zufrieden, im Vertrauen, daß ſich mit der Zeit alle Hinderniſſe würden beſeitigen laſſen.

Nach dem petrikauer Vertrage mußte der zu Wählende *ermländiſcher Domherr* und im Beſitz des *preußiſchen Indigenates* ſein. Für erſteres war bereits geſorgt. Da eben kein Canonicat vacirte, hatte man die Erledigung durch Reſignation geſchaffen. In Rom nämlich befand ſich, als Alumnus der Preuck'ſchen Stiftung, der junge ermländiſche Domherr Michael Dombrowski [4]), welcher, auf Betrieb des königlichen Agenten, ſeinem Canonicat ent-

---

1) Abſchrift dieſes königl. Briefes dd. Lemberg 25. Juni 1678 im Cap. Arch. zu Frb. Schiebl. R. Nr. 7; auch im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 7, nur daß hier fälſchlich der 22. Juni als Datum ſteht. Daß der königl. Brief vom 25. Juni datirt geweſen ſei, ergeben auch die Acta Cap. Warm. de 16. Julii 1678.

2) Acta Capit. Warm. de 21. Julii 1678.

3) Eine Copie dieſes capitulariſchen Schreibens v. 19. Auguſt 1678 im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 8.

4) Er war Domherr ſeit dem 27. Auguſt 1677 (Acta Capit. Warm. de h. d.). Zum Peruck'ſchen Stipendium wurde er am 16. November 1674 präſentirt (Acta Capit. Warm. de h. d.) und war im Frühlinge 1678 noch im Genuſſe deſſelben. Acta Capit. Warm de 4. Martii 1678.

ſagte, wonach es der Papſt dem Grafen Radziejowski verlieh. Dieſer ſchickte die Proviſions-Bulle, welche Mitte Juli 1678 einlief, ſogleich nach Frauenburg, ernannte die Domherren Buzenski und Wolowski zu Bevollmächtigten und bat, dieſen in ſeinem Namen die Beſitz-Ergreifung zu geſtatten [1]). Am 3. Auguſt wurden Brief und Bulle dem Capitel vorgezeigt, welches, letztere als echt erkennend, dem Geſuche des Grafen gern willfahrte. Zwei Tage ſpäter ward derſelbe feierlich als Domherr inſtallirt [2]). Auch dem zweiten Erforderniß wurde genügt. Da Radziejowski kein geborner Preuße war, wünſchte ihm der König als Erſatz dafür das Einzöglings-Recht, ließ zeitig die erforderlichen Anträge ſtellen und ſetzte ſie durch. Die preußiſchen Stände nämlich glaubten, die zu hundert Malen ſchon Anderen zuerkannte Vergünſtigung dem Neffen Sr. Majeſtät nicht verweigern zu dürfen, und gaben im Herbſt 1678 auf dem Landtage zu Graudenz ihre Zuſtimmung [3]). So waren alle Schwierigkeiten überwunden.

Nach der Antwort, welche das Capitel Sr. Majeſtät im Auguſt zugeſendet hatte, fand man es bei Hof rathſam, Wydzga's Translation abzuwarten. Als dieſe endlich im Conſiſtorium am 17. Juli 1679 erfolgte und die Kunde davon einlief, theilte ſie der König unterm 15. Auguſt dem Capitel mit und drang von Neuem auf ſchleunige Biſchofswahl [4]). Auch Radziejowski ſchrieb in gleichem Sinne. Beide Briefe wurden am 2. September 1679 im Capitel vorgeleſen. Da aber letzteres wußte, daß Wydzga noch keine Bullen empfangen, jene Nachricht alſo einen mehr privaten, als amtlichen Character hatte, folglich das Bisthum noch nicht vacirte: ſo erwiederte es ſowohl Sr. Majeſtät, als dem Grafen Radziejowski, daß es um ſo weniger willfahren könne, als Wydzga's voreilige Wahl vom Jahre 1658, welche als ungültig habe wiederholt werden müſſen, in friſchem Andenken lebe. Sobald der neue Erzbiſchof ſeine Bullen in Händen

---

1) Das Schreiben des Grafen Radziejowski an's Capitel v. 16. Juli 1678 im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7; eine alte Copie davon auch im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 6.

2) Acta Capit. Warm. de 3. et 5. August. 1678. Am 6. Auguſt zeigte ihm das Capitel an, daß es ſeinen Bevollmächtigten Beſitz vom Canonicat gegeben habe. Copie dieſes Schreibens im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 6—7.

3) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 170. 173.

4) Der königl. Brief vom 15. Auguſt 1679 befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7 und abſchriftlich in Actis Capit. Warm. de 31. Octobr. 1679.

habe, werde man die Wünſche des Königs und des Grafen ungeſäumt erfüllen [1]).

Radzieſowski, welcher hiebei die Geduld verlor [2]), glaubte, durch ſcharfes Auftreten den Willen des Capitels zu brechen, und ſchickte eine Verwahrung dagegen ein, daß es, trotz ſeiner amtlichen Anzeige von der in Rom geſchehenen Translation, doch nicht zur Wahl ſchreite. Sie ward am 6. October verleſen, rührte aber die Domherren nicht. Feſt auf dem Rechtsboden ſtehend, erſchracken ſie vor Drohungen nicht und blieben unbeweglich, zumal ſie eben einen Brief von Wydzga erhalten, in welchem ſich derſelbe Episcopus Varmiensis unterſchrieben hatte, woraus ſie ſchloſſen, daß ihm die Bullen noch nicht zugekommen waren [3]).

Zum Glück trafen dieſe nach wenigen Tagen ein und beugten weiterm Zwieſpalte vor. Am 13. October hatte das Capitel davon amtliche Kenntniß, ſah nunmehr das Bisthum als erledigt an, ſetzte den Termin zur Biſchofswahl auf den 30. October und wählte zum General-Adminiſtrator für die Dauer der Stuhl-Erledigung den Dompropſt Adam Konarski [4]).

Seitdem wurde Alles zur Wahl vorbereitet. Der König hatte ſchon am 26. September den Domdechanten von Poſen und Abt von Trzemesno, Nicolaus Swięcicki [5]), zum Commiſſar ernannt und ſolches dem Capitel angezeigt [6]), und Radzieſowski ſchickte den warſchauer Domherrn Dr. Mathias Orlinski als Bevollmächtigten nach Frauenburg, mit einem Briefe, worin er um ſeine Berückſichtigung bat [7]). Als am 30. October Swięcicki noch nicht eingetroffen war,

---

1) Acta Capit. Warm. de 2. Septembr. 1679.

2) Zaluski ſchildert ihn als etwas hochmüthig. Vgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1103.

3) Acta Capit. Warm. de 6. Octobr. 1679.

4) Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1679. Dieſer kündigte ſich dem Klerus durch Rundſchreiben v. 4. November 1679 als General-Adminiſtrator an. Biſch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 114.

5) Derſelbe wurde 1697 Biſchof von Kiow und 1698 von Poſen. Zaluski l. c. Tom. II. p. 315; Naramowski, Fac. rer. Sarmat. Part. II. p. 340–341. 608.

6) Copie dieſes königl. Schreibens im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7. Das Creditiv für ihn vom 26. September 1679 in Actis Capit. Warm. de 31. Octobr. 1679 u. im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 8–9.

7) Dieſer Brief vom 23. October 1679 befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. L. Nr. 1; eine Abſchrift davon in Actis Cap. Warm. de 31. Octobr. 1679.

ſeiner Ankunft aber ſtündlich entgegengeſehen wurde, verſchob man die Wahl auf den folgenden Tag [1]). Am 31. October 1679 wurde ſie vollzogen. Als Wähler hatten ſich eingefunden der Dompropſt Adam Konarski, Domcuſtos Zacharias Johann Scholz und die Domherren Lorenz Ludwig v. Demuth, Carl Affaita, Stanislaus Buzenski, Adalbert Dzialynski, Johann Wolowski, Peter Florian Krieger, Georg Caſimir Wolff und Jacob Johann Hoffmann. Man beobachtete die üblichen Gebräuche. Nach der feierlichen Meſſe vom heil. Geiſt gingen Alle in den Capitelſaal, wo der königliche Commiſſarius Nicolaus Swięcicki ſeine Beglaubigung, ſowie die Candidatenliſte und Briefe vom Könige und vom Grafen Radziejowski überreichte und in ſchöner Rede ſeiner Aufträge ſich entledigte [2]). Hierauf ſchritt man zur Wahl, und dieſe fiel einſtimmig auf den Grafen Michael Stephan Radziejowski. Nachdem ſein Bevollmächtigter, Dr. Orlinski, deren Annahme ausgeſprochen hatte, verkündigte Dompropſt Konarski das Ergebniß in üblicher Weiſe dem Klerus und Volke. Ein feierliches Te Deum ſchloß den Act [3]).

Das Wahldecret [4]) wurde Sr. Majeſtät zugeſchickt, mit der Bitte, die apoſtoliſche Beſtätigung zu beſorgen [5]); auch dem Grafen Radziejowski die Wahl amtlich angezeigt [6]). Zur Ausführung des Informativ-Proceſſes reiſten zum Gewählten und zum Nuntius die Domherren Affaita und Buzenski [7]). Derſelbe fand ſchon am 4. December 1679 ſtatt [8]).

---

1) Acta Capit. Warm. de 30. Octobr. 1679.

2) Das Capitel ſchreibt dem Könige, der Commiſſarius habe „gravi, culto et erudito sermone“ Sr. Majeſtät Aufträge auseinander geſetzt. Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 10.

3) Acta Capit. Warm. de 31. Octobr. 1679.

4) Es iſt datirt vom 30. October 1679, als dem urſprünglich feſtgeſetzten Termin, und ſteht abſchriftlich im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 9—10.

5) Des Capitels Schreiben an den König vom 3. November 1679 a. a. O. A. 16. fol. 10—11.

6) Des Capitels Schreiben an ihn v. 3. November 1679 a. a. O. A. 16. fol. 11—12.

7) Acta Capit. Warm. de 7. Novembr. 1679.

8) Vrgl. Jura Capit. Warm. Summar. num. 9. A.; nur ſteht da irrthümlich 1676 ſtatt 1679.

Radziejowski's Wahl fand überall Beifall. Der Wunsch des Königs war erfüllt, die Rechte des Capitels gesichert, und Ermland mit einem Hirten beschenkt, der ihm zur Zierde gereichte. Darum sah man der apostolischen Bestätigung mit Ruhe entgegen. Wider Erwarten verstrich beinahe ein ganzes Jahr, ehe sie erfolgte, aufgehalten durch eine vom ermländischen Capitel in Rom gestellte Forderung. Wie oben mitgetheilt worden, hatte dasselbe mit Betrübniß den Verfall uralter Rechte und Gewohnheiten gesehen und im Herbst 1677 die eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche sammeln lassen. Dabei ergab es sich, daß in und nach dem letzten Kriege die beschwornen Artikel nicht genau beachtet und theilweise in Vergessenheit gerathen waren. Hieraus mit der Zeit ein gänzliches Zertrümmern jener Rechte befürchtend, hatte es die entdeckten Mißbräuche in Rom zur Sprache gebracht und Se. Heiligkeit sowohl um die Bestätigung der Capitels-Statuten, als auch um deren Aufnahme in die Bullen des neuen Bischofs gebeten. Zwar ließ es hinterher, auf die Vorstellung des päpstlichen Auditors Luca und des Agenten Ansaldi [1]), dieses Gesuch fallen; wünschte aber, daß wenigstens die „beschwornen Artikel" vom Papste bestätigt und in die Bullen aufgenommen würden [2]). Die Sache kam vor die Consistorial-Congregation und brachte, da Radziejowski darüber gehört werden mußte, einige Verzögerung. Als Letzterer mit der Antwort säumte, ließ ihn der Cardinal Cibo durch den Nuntius um seine Erklärung mahnen, weil der Papst eine längere Erledigung des ermländischen Stuhles nicht wünsche [3]). Verdrießlich schrieb Radziejowski nach Frauenburg und beklagte sich, daß man, was doch früher nie geschehen, die Aufnahme der beschwornen Artikel in die Bullen fordere und dadurch die Präconisation hinhalte. Das Capitel erwiederte, daß es die Aufnahme für nöthig erachte, weil die früheren Bischöfe jene Artikel schlecht beobachtet hätten, aber keine Verzögerung wolle [4]). Auch den Nuntius versicherte es, solches nur zum Wohle

---

1) Seit Carl Felix Mata Bischof von St. Severi geworden, trat im Frühlinge 1679 Ansaldi als capitularischer Agent in Rom ein. Acta Capit. Warm. de 14. April. 1679.

2) Acta Capit. Warm. de 30. Septembr. 1679.

3) Cardinal Cibo an den Nuntius Franz Martelli v. 17. Februar 1680 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 6. p. 441.

4) Acta Capit. Warm. de 16. Martii 1680.

der Kirche, nicht zum Schaden des Gewählten verlangt zu haben, deſſen ſchnelle Herüberkunft es vielmehr freundlich begrüßen würde [1]). Zum Glück fand ſich ein Ausweg. Die Conſiſtorial-Congregation genehmigte zwar die vom Cardinal Commendone 1572 beſtätigten Artikel, den erſten und zwölften usgenommen; wünſchte aber nichts deren Aufnahme in die Bullen, ſondern in ein beſonderes Breve. Als ſich das Capitel hiemit einverſtanden erklärte, war der Zwieſpalt beſeitigt, und der Nuntius Martelli erhielt den Auftrag, die Commendoniſchen Artikel im Namen des Papſtes zu beſtätigen und deren ſorgfältige Beobachtung einzuſchärfen [2]).

Die Präconiſation wäre nun ohne Verzug erfolgt, hätte ihr nicht der Fürſt Radziwill, welcher als Geſandter des Königs in Rom erſchien [3]) und das Geſuch um unentgeltliche Expedition der Bullen vortrug, ein neues Hinderniß gebracht [4]). Dadurch verzögert, fand ſie erſt am 23. September 1680 ſtatt [5]). Doch unterzeichnete der Papſt am 11. October ein beſonderes Breve, worin er dem neuen Biſchofe die Erlaubniß ertheilte, ſchon vor Ankunft der Bullen vom Stuhle Ermlands Beſitz zu nehmen [6]).

Nach wenigen Wochen hatte Radziejowski daſſelbe in Händen und ſäumte nicht, davon Gebrauch zu machen. Er ernannte die Domherren Buzenski und Wolowski zu ſeinen Bevollmächtigten, ſchickte ihnen das Breve zu und beauftragte ſie mit der feierlichen Beſitz-Ergreifung. Sie unterzogen ſich dem Geſchäfte gern, reichten am 15. November 1680 Vollmacht und Breve dem Capitel ein und baten um Geſtattung der Beſitznahme. Dieſe wurde, da man das Breve als echt erkannte, zugelaſſen und am folgenden Tage ausgeführt.

---

1) Des Capitels Schreiben an den Nuntius v. 30. März 1680 im Cap. Arch. z. Fr.

2) Acta Capit. Warm. de 30. Martii et 15. Junii 1680; Brief des capitulariſchen Agenten aus Rom an's Capitel vom 13. April 1680 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 6. p. 442–443.

3) Er war vom Könige nach Rom geſendet, um dem heil. Vater die übliche Obedienz zu leiſten. Zaluski, Epist. hist.-famil. Tom. I. p. 766—767.

4) Acta Capit. Warm. de 26. Julii 1680.

5) Von dieſem Tage iſt die Proviſions-Bulle für Radziejowski datirt. Sie befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. B. Nr. 44.

6) Abſchrift dieſes päpſtlichen Breve v. 11. October 1680 im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 12–13.

Buzenski leiſtete vor dem Capitel den Eid auf die Commendoniſchen Artikel, wurde dann von den Prälaten Konarski und Scholz zum Chor der Kirche geführt, wohin alle Domherren folgten, und nahm hier Beſitz vom biſchöflichen Stuhle. Konarski verkündigte dem Klerus und Volke in kräftiger Rede, daß Graf Michael Stephan Radziejowski Hirt und Biſchof der Diöceſe ſei [1]). Letzterm wurde das Geſchehene nach zwei Tagen angezeigt [2]), wofür derſelbe freundlich dankte und zum Verwalter des Bisthums bis zu ſeiner Ankunft den Dompropſt Konarski ernannte [3]).

Inzwiſchen waren die apoſtoliſchen Bullen ausgefertigt und nach Polen geſchickt. Radziejowski erhielt ſie Anfangs 1681 in Warſchau [4]) und traf ſogleich Anſtalten, in den Vollbeſitz ſeiner neuen Würde zu gelangen. Am 25. Januar leiſtete er den Eid als Senator der polniſchen Krone und nahm ſeinen Platz im Reichsſenate ein; Tages darauf empfing er in der Collegiatkirche St. Johannis des Täufers vom krakauer Biſchofe Johann Malachowski, unter Aſſiſtenz der Biſchöfe Stanislaus Swięcicki von Chelm und Stanislaus Witwicki von Kiow, die biſchöfliche Weihe, in Gegenwart des Königs, der Königin, des ganzen königlichen Hauſes und einer großen Menge Senatoren, Magnaten, Edelleute und Volkes [5]).

Durch Reichsgeſchäfte zurückgehalten, kam er erſt im Sommer 1681 zu ſeiner Heerde. Am 19. Juli langte er, von Warſchau hereiſend, an Ermlands Grenzen an, empfangen von fünf Fähnlein Bisthums-Truppen, mit dem Landvogt v. Seegut Stanislawski an der Spitze, welcher ihn im Namen des ermländiſchen Adels deutſch begrüßte. Nach Radziejowski's dankender Erwiederung und dem Abfeuern dreier Kanonenſchüſſe ging der Zug in die Diöceſe. Auf dem Felde des capitulariſchen Dorfes Przykopp kamen ihm, als Abgeordnete des Capitels, der Domcuſtos Scholz und der Domherr Wolowski entgegen. Scholz bewillkommnete ihn mit einer polniſchen Rede, die

---

1) Acta Capit. Warm. de 15. et 16. Novembr. 1680. Die Feier der Beſitznahme iſt ausführlich beſchrieben im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 13—18.

2) Brief des Capitels an ihn vom 18. November 1680 a. a. O. A. 16. fol. 18—19.

3) Acta Capit. Warm. de 11. Decembr. 1680.

4) Er befand ſich eben auf dem Reichstage daſelbſt.

5) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 20; M. L. Treter p. 175—176.

er ebenſo erwiederte. Dann gings's nach Przykopp zur Nacht. Am folgenden Tage (es war Sonntag) hörte er in der Kirche zu Wuttrinen die heil. Meſſe und fuhr dann nach Wartenburg, in deſſen Nähe ihn der Bürgermeiſter mit gebührender Begrüßung empfing und ihm die Schlüſſel der Stadt überreichte. Freundlich beantwortete er den Gruß und gab die Schlüſſel zurück. Drei Kanonenſchüſſe verkündigten ſeine Ankunft. Vor dem Stadtthore war ein Altar errichtet, an welchem ſich der Erzprieſter Martin Bodin im Pluviale befand, umgeben von zahlreichem Klerus. Er begrüßte den Biſchof mit einer lateiniſchen Rede und führte ihn in Proceſſion [1]) zur Pfarrkirche. Hier betete Letzterer während des Te Deum vor dem Hochaltare und begab ſich dann, in Begleitung der capitulariſchen Abgeordneten, vieler Edelleute und Bürger, in's Schloß zum Burggrafen Johann Troſchke. Montag den 21. Juli fuhr er nach Seeburg, ebenſo feierlich, wie in Wartenburg, empfangen; Dienſtag kam er nach Heilsberg, in gleicher Weiſe, wie in Seeburg und Wartenburg, begrüßt [2]). Nachdem er in der Pfarrkirche den biſchöflichen Segen ertheilt hatte, fuhr er zu ſeinem Schloſſe. Der Kanonendonner und allgemeine Jubel währte bis tief in die Nacht [3]).

Hier ſchlug er ſeine Reſidenz auf und that am 29. Juli durch beſonderes Rundſchreiben an den Klerus ſeine glückliche Ankunft in der Diöceſe kund [4]). Doch blieb er da nur wenige Tage; er reiſte am 2. Auguſt zu den Bernhardinern nach Springborn, wo er nach der heil. Meſſe den Rector der königsberger Univerſität und Senior der juriſtiſchen Facultät, Dr. Chriſtian Seth, ſammt deſſen Frau und Kind, nach Ablegung des katholiſchen Glaubensbekenntniſſes, in den Schooß der Kirche aufnahm [5]). Am 5. Auguſt begab er ſich auf

---

1) Voran ging die ſingende Schule, ihr folgte der Klerus, der Erzprieſter und der biſchöfliche Wagen.

2) Heilsberg war beſonders feſtlich mit Triumphbögen und ausgeſuchten Inſchriften geſchmückt.

3) Biſch. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 23—25; Acta Capit. Warm. de 1. August. 1681.

4) Dieſes Rundſchreiben a. a. O. A. 84. fol. 116.

5) A. a. O. A. 16. fol. 27—28. Seth hatte ſich auf den Academien in Deutſchland, Belgien, England und Frankreich zu einem tüchtigen Juriſten ausgebildet und war ſeit 13 Jahren Profeſſor in Königsberg. Da er zufolge ſeiner Converſion ſein Amt verlor, verlieh ihm Radziejowski unterm 20. Auguſt 1681

ſein Kammergut Biſchdorf und wurde in Biſchofſtein, wo er zum erſten Male erſchien, unter den üblichen Feierlichkeiten empfangen [1]). In demſelben Monate ward er auch von Seiten des Herzogthums Preußen bewillkommnet. Die Regiments-Räthe ſandten ihm aus Königsberg unterm 5. Auguſt ihre Glückwünſche zu [2]), und am 12. Auguſt überreichte ihm in Heilsberg der Marſchall v. Lehndorf ein Gratulations-Schreiben des Kurfürſten von Brandenburg [3]).

Anfangs September gedachte er, die Heiligelinde zu beſuchen und an dieſem Gnadenorte die Himmelskönigin anzuflehen, daß ſie ihm reichlichen Segen zu ſeinem Hirtenamte von Gott erbitte. Zu dieſem Zwecke reiſte er am 7. September nach Röſſel, wo er mit gleichem Jubel, wie in den anderen Städten Ermlands, empfangen wurde. Tages darauf fuhr er zur Heiligenlinde, hielt daſelbſt eine heil. Meſſe und firmte an dieſem und am folgenden Tage 500 Perſonen [4]).

Nach Heilsberg zurückgekehrt, traf er Anſtalten zum Beſuch der Cathedrale. Er hatte ſich hiezu den 29. September auserſehen, das Feſt ſeines heil. Namens-Patrons. Zeitig unterrichtet, bereitete das Capitel Alles zu ſeinem feierlichen Empfange vor; ſchickte aber, der Proviſions-Bullen und der zu beſchwörenden Artikel wegen, vorher den Domcuſtos Scholz zu ihm nach Heilsberg [5]). In Braunsberg ſollten ihn Dompropſt Konarski und Domherr Wolowski begrüßen [6]).

Am 17. September kündigte er dem Klerus durch ein Rundſchreiben den Tag ſeines Einzugs in die Cathedrale an und trug ihm auf, an demſelben öffentliche Gebete für ihn zu veranſtalten [7]). Acht Tage ſpäter trat er die Reiſe nach Frauenburg an und zog am

---

ſieben Hufen in Klawsdorf bei Röſſel auf Lebenszeit. A. a. O. A. 16. fol. 33—34. Im November 1689 zieht ihn Biſchof Sbąski zu einem ſchwierigen richterlichen Acte zu. A. a. O. A. 19. fol. 93—94.

1) A. a. O. A. 16. fol. 28.

2) Sie ſtehen a. a. O. A. 16. fol. 25—29.

3) A. a. O. A. 16. fol. 30—31. Der Brief datirt aus Potsdam vom 18. Juli 1681 a. a. O. fol. 31; des Biſchofs Antwort vom 13. Auguſt 1681 a. a. O. fol. 31—32.

4) A. a. O. A. 16. fol. 42.

5) Acta Capit. Warm. de 10. et 20. Septembr. 1681.

6) Acta Capit. Warm. de 23. Septembr. 1681.

7) Biſch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 117 und A. 16. fol. 43—44.

25. September in Wormditt ein, vom Magiſtrat und der Geiſtlichkeit feierlich empfangen; am 27. September kam er in das feſtlich geſchmückte Braunsberg, ebenſo ehrenvoll, wie in den übrigen Städten, begrüßt [1]). Montag früh (den 29. September) fuhr er, begleitet von den capitulariſchen Abgeordneten und dem geſammten Adel, nach Frauenburg. Auf der Hälfte des Weges kamen ihm die Palatine Michael Dzialynski von Culm, Wladislaus Graf Dönhoff von Pomerellen und Johann Theodor Graf v. Schlieben von Liefland mit vielen preußiſchen Beamten und den Abgeordneten der Städte Thorn, Elbing und Danzig entgegen, begrüßten ihn als Präſidenten der Lande Preußens und verherrlichten ſeinen Einzug. In der Vorſtadt Frauenburgs harrte ſeiner an einem in Kreuzesform errichteten Altar der Erzprieſter des Orts und bewillkommnete ihn mit einer Rede. Auf der Brücke vor der Cathedrale erwarteten ihn die Domherren in Pluvialen und empfingen ihn ehrerbietig. Hier nahm er die Inful und den Hirtenſtab und wurde, angethan mit Rochet und Pluvial, in Proceſſion zur Domkirche geführt. Beim Eintritt in dieſelbe ward das Te Deum angeſtimmt. Er ſchritt bis zum allerheiligſten Sacrament, betete es knieend an und ging hierauf zum Hochaltar und in den Capitelſaal, wo er, im Beiſein aller Domherren, den Eid leiſtete und unterzeichnete. In den Chor zurückgeführt, beſtieg er den Biſchofsſitz und wurde vom Domherrn Buzenski, im Namen des Capitels, mit einer ſchönen Rede begrüßt, die er ebenſo ſchön erwiederte [2]). Zum Schluß hielt er ein Pontifical-Amt und reichte dem Convertiten Dr. Chriſtian Seth ſammt deſſen Frau, Kindern und Familie öffentlich die heilige Communion [3]). Nach viertägigem Aufenthalt bei der Cathedrale [4]) reiſte er nach Braunsberg, ertheilte in der Pfarrkirche die heil. Weihen [5]) und kehrte dann nach Heilsberg zurück [6]).

---

1) A. a. O. A. 16. fol. 51—52.

2) Dieſe Erwiederung des Biſchofs ſteht im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 95.

3) Biſchöfl. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 52 — 53; Acta Capit. Warm. de 29. Septembr. 1681 und M. L. Treter p. 176.

4) M. L. Treter p. 176; nach Biſchöfl. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 54. war er noch am 2. October in Frauenburg.

5) Nach Biſchöfl. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 54 u. 55 war er am 4., 5. u. 6. October in Braunsberg.

6) Am 11. October 1681 war er ſchon wieder in Heilsberg. A. a. O. A. 16. fol. 55.

Zu seinem General-Official in geistlichen Angelegenheiten ernannte er am 17. October 1681 den Domcustos Zacharias Johann Scholz[1]), einen dazu sehr geeigneten Prälaten[2]), und behielt ihn bis zu seinem Abgange nach Gnesen[3]). Am 6. November besuchte er Guttstadt, ebenso feierlich, wie in den anderen Städten, begrüßt und in Procession zu der mit Triumpfbögen und Inschriften geschmückten Stadt und in die Collegiatkirche geführt, wo er nach dem Ambrosianischen Lobgesang dem Hochamte beiwohnte und dann nach Schmolainen zurückkehrte[4]).

Noch fehlte die landesherrliche Huldigung. Zu ihr berief er die Stände des Bisthums auf den 26. Januar 1682 nach Heilsberg, wo er zugleich einen Convent abhielt. Als Abgeordnete des Capitels erschienen der Dompropst Konarski und die Domherren Wolowski und Wolff, in deren Gegenwart die Lehnsleute[5]) und städtischen Beamten vereidigt wurden[6]).

Im vollen Besitze seines Ländchens regierte er dasselbe väterlich; besonders zeigte er als Bischof rühmlichen Eifer. Die Ostern 1682 feierte er in Frauenburg, die Pontificalien würdig und erbaulich ausübend. Schon Dienstag vorher (am 24. März) reiste er dahin ab und wurde im braunsberger Schlosse ehrenvoll empfangen. Des folgenden Tages begab er sich nach Frauenburg, weihte am Gründonnerstage die heil. Oele, wusch zwölf Armen die Füße, bewirthete sie in seiner Curie und schenkte jedem derselben einen Mantel und ein Almosen. Am Sonnabende ertheilte er die heil. Weihen; Osterſonntag pontificirte er das Hochamt, spendete Montag Vormittags wieder heil. Weihen und firmte Nachmittags, sowie am Vormittage des folgenden Tages. Dienstag kehrte er nach Braunsberg zurück[7]).

Schade, daß er die größere Hälfte dieses Jahres außerhalb der Diöcese zubringen mußte. Seines Rathes bedürftig, hatte ihn der

---

1) A. a. O. A. 16. fol. 60—62. Scholz kündigt sich als solchen dem Klerus durch Rundschreiben v. 27. December 1681 an. A. a. O. A. 84. fol. 114–115.

2) M. L. Treter p. 176.

3) Scholz ist noch im April 1688 General-Official. Bisch. Arch. z. Fr. A. 84. fol. 122.

4) A. a. O. A. 16. fol. 66—66.

5) Der ermländische Adel ist aufgezählt a. a. O. A. 16. fol. 101—102.

6) A. a. O. A. 16. fol. 101—104.

7) A. a. O. A. 16. fol. 124—126.

König im Frühlinge 1682 durch wiederholte Briefe zu sich geladen. Diesem Rufe folgend, ernannte er den Official Scholz zu seinem Statthalter[1]) und trat am 9. Mai die Reise nach Polen an. Er kam nach Bischofsburg, wo er, zum ersten Male erscheinend, feierlich empfangen wurde, reiste Tags darauf nach Warschau und und später zum Könige nach Javorow[2]). Einige Zeit hielt er sich auch in der Diöcese Przemysl auf[3]), zuletzt abermals in und bei Warschau[4]), woher er, heimkehrend, am 28. November wieder in seinem Bisthume eintraf[5]).

Was er in dieser Zeit bei seiner Heerde versäumt hatte, schien er rasch nachholen zu wollen. Das Fest der Geburt Christi beschloß er in der Cathedrale zu feiern, hierauf den preußischen Landtag zu besuchen und bei seiner Rückkehr in Elbing eine Kirchenvisitation abzuhalten. Diese kündigte er am 23. December an und setzte als Termin dazu den 12. Januar 1683 fest[6]). Er weihte am 24. December in der Jesuitenkirche zu Braunsberg vier Diaconen zu Priestern, pontificirte am folgenden Tage das Hochamt in der Cathedrale zu Frauenburg und reiste am 26. nach Graudenz[7]), wo der Landtag am 31. eröffnet werden sollte[8]). Bei seiner Ankunft daselbst erfuhr er jedoch, daß sich die kleine Tagfahrt zu Kowalewo im Palatinate Culm erfolglos aufgelöst hatte, also ein preußischer Landtag unmöglich war, und trat deshalb gleich nach Neujahr seine Rückreise an[9]). Unter solchen Umständen konnte er die Kirchenvisitation schon früher abhalten. Er traf am 5. Januar 1683 in Elbing ein, von der Stadtbehörde und dem Orts-Klerus feierlich empfangen[10]). Am fol-

---

1) A. a. O. A. 16. fol. 156.

2) A. a. O. A. 16. fol. 160—161. Im Mai und Juni finden wir ihn in Warschau (ibid. fol. 162. 163. 164. 166.); im Juli und August aber in Javorow ibid. fol. 166. 170. 174. 175. 176.

3) So in der zweiten Hälfte des Septembers. A. a. O. A. 16. fol. 176. 177.

4) Im October und November. A. a. O. A. 16. fol. 179. 183. 185. 191.

5) A. a. O. A. 16. fol. 191. An diesem Tage kam er, von Warschau zurückkehrend, nach Wartenburg.

6) A. a. O. A. 16. fol. 203—204.

7) A. a. O. A. 16. fol. 204—205.

8) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 221.

9) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 221; Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 205.

10) In der Vorstadt wurde er vom Magistrat unter Kanonendonner feierlich begrüßt. Beim Eingange auf den Kirchhof empfing ihn der Erzpriester Franz

genden Tage hielt er ein feierliches Pontifical-Amt, wobei ihm der Dombechant Buzenski, Domcuſtos Scholz und Domherr Wolowski aſſiſtirten. Vom 7. bis zum 10. Januar währte die Kirchenviſitation [1]); zugleich firmte er 215 Perſonen. Am 11. Januar verabſchiedete er ſich und fuhr nach Frauenburg [2]). Tags darauf wohnte er einer Capitels-Sitzung bei, reiſte am 13. Januar nach Braunsberg [3]) und kehrte einige Tage ſpäter nach Heilsberg zurück [4]).

Doch ſah er ſich bald genöthigt, Ermland von Neuem zu verlaſſen. Der König hatte, um das mit dem Kaiſer abzuſchließende Bündniß wider die Türken zu berathen, zum 27. Januar 1683 einen Reichstag in Warſchau angeſetzt [5]), den auch Radziejowski, als Senator der polniſchen Krone, beſuchen mußte. Dieſer Pflicht zu genügen, forderte er in ſeinem Hirtenbriefe vom 16. Februar Klerus und Volk zu Gebeten für den Reichstag auf [6]), verließ vier Tage ſpäter ſein Bisthum und reiſte nach Warſchau [7]). Am Abſchluß des Bündniſſes nahm er thätigen Antheil [8]) und kehrte, über das Gelingen deſſelben erfreut, nach Beendigung des Reichstages am 18. Mai wieder heim [9]).

Voll Sehnſucht nach geiſtlichen Arbeiten, ruhte er nur wenige Tage, begab ſich zu Pfingſten nach Frauenburg, pontificirte Sonntag (den 6. Juni) in der Cathedrale das Hochamt und ertheilte Montag

---

Appell mit dem Klerus und führte ihn mit Proceſſion in die St. Nicolaikirche, wo er nach dem Te Deum dem Volke den Segen ſpendete. Im Hoſpiz empfing er noch eine beſondere Begrüßung der Stadtbehörde.

1) Dieſe Viſitation iſt genau beſchrieben a. a. O. B. 10. fol. 1—35 und H. 16. p. 35-96; das Reformations-Decret a. a. O. B. 10. fol. 35—41 und H. 16. p. 97—112.

2) A. a. O. A. 16. fol. 206—207. Bei ſeiner Abfahrt ihm zu Ehren wieder Kanonendonner.

3) A. a. O. A. 16. fol. 210.

4) Am 17. Januar war er noch in Braunsberg, am 19. Januar aber ſchon in Heilsberg. A. a. O. A. 16. fol. 214. 216.

5) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 221. 223. 225.

6) Biſch. Arch. z. Fr. A. 17. fol. 6.

7) A. a. O. A. 16. fol. 240. 241. 242.

8) M. L. Treter p. 177—178; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 225. Das am 31. März geſchloſſene Bündniß ſelbſt ſteht bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 803—808.

9) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 247.

in der Pfarrkirche zu Braunsberg die heil. Weihen [1]). Im Sommer beſchloß er, die katholiſche Kirche in Königsberg zu viſitiren, theilte unterm 12. Juni dem Herzoge Ernſt Boguslaw von Croy, welcher im Namen des Kurfürſten an der Spitze der Verwaltung ſtand, ſein Vorhaben mit, um zu hören, ob er ohne Anſtoß erſcheinen dürfe [2]), und erhielt von ihm eine freundliche Erwiederung, ſammt der Bitte, den Tag ſeiner Ankunft zu beſtimmen, damit man ihn gebührend empfangen könnte [3]). Hierüber erfreut, ſetzte er die Viſitation auf den erſten Juli und die folgenden Tage feſt [4]), verſchob ſie aber wegen der Nähe des preußiſchen Landtages, den er gleich nach ihr zu beſuchen gedachte [5]), bis zum 4. Juli [6]). Am 2. Juli Nachmittags trat er die Reiſe nach Königsberg an. Ihn begleiteten der Domdechant Buzenski und Domherr Wolowski, als Abgeordnete des Capitels [7]), Domcuſtos Scholz als ſein General-Vicar, der guttſtädtſche Domherr Andreas Zagorny, ſein Hoftheolog Johann Dreſcher, ſein Hofkaplan Andreas Sadowski und ein zahlreiches Gefolge von Hofleuten und Vaſallen. In Pr. Eylau übernachtete er [8]). Am folgenden Tage (es war Sonnabend) zog er in Königsberg ein. Außerhalb der Vorſtädte ($\frac{1}{4}$ Meile von Königsberg) kam ihm der Oberſt Freiherr von Truchſeß mit Kutſchen des Herzogs von Croy, wie der kurfürſtlichen Regimentsräthe und mit zahlreichem Reitergefolge entgegen und gab ihm, nach feierlicher Begrüßung, unter dem Donner der Kanonen zur katholiſchen Kirche auf dem Sackheim das Ehrengeleit. Am Eingange zum Kirchhof vom Pfarrer Euſtachius Lettau mit ſeinem Klerus [9]) empfangen und zur Kirche geführt, ertheilte er nach dem Te Deum dem Volke den Segen, ließ ſich

---

1) A. a. O. A. 16. fol. 247—248. 250.

2) Sein Br. an den Herzog v. 12. Juni 1683 a. a. O. A. 16. fol. 255—256.

3) Abſchrift dieſes Briefes des Herzogs aus Königsberg v. 14. Juni 1683 a. a. O. A. 16. fol. 256—257.

4) A. a. O. A. 16. fol. 262—264.

5) Derſelbe ſollte am 16. Juli eröffnet werden. Lengnich a. a. O. Th. VIII S. 228.

6) Biſch. Arch. z. Fr. B. 10. fol. 44.

7) Acta Capit. Warm. de 27. Junii 1683.

8) Biſch. Arch. z. Fr. B. 10. fol. 44.

9) Es waren ſeit 1647 Jeſuiten als Miſſionäre da und zwar damals vier. A. a. O. A. 16. fol. 302—303; B. 10. fol. 45. 69—70; H. 16. p. 197—204 und H. 17. p. 390—397.

hernach auf den bischöflichen Sitz nieder und wurde von Lettau mit einer schönen Rede begrüßt. Hierauf fuhr er, vom Ehrengefolge begleitet, zum Hospiz in der Kneiphöfschen Langgasse, wo er die amtlichen Begrüßungen der Abgeordneten des Herzogs von Croy und der Regimentsräthe empfing. Sonntag (den 4. Juli) pontificirte er in der Kirche das Hochamt. Nach dem Credo hielt Dreſcher über die Kirchenviſitation eine ſchöne, auch die anweſenden Akatholiken mächtig ergreifende Predigt. Gegen den Schluß der heil. Meſſe reichte der Biſchof mehr als 200 Gläubigen die Euchariſtie. Um fünf Uhr Nachmittags erhielt er in ſeinem Hoſpiz vom Herzoge von Croy den feierlichen Ehrenbeſuch [1]). Am 5. Juli um neun Uhr Vormittags begann er die Kirchenviſitation und ſetzte ſie Nachmittags fort; inzwiſchen firmte er auch ungefähr 500 Perſonen; Mittags machte er dem Herzoge ſeinen Gegenbeſuch. Tags darauf ertheilte er nach der deutſchen, polniſchen und litthauiſchen Predigt drei Jeſuiten die Subdiaconats-Weihe, firmte nach der heiligen Meſſe über 300 Gläubige und wohnte dann im Schloſſe einem Ehrenmahl bei, welches ihm der Herzog bereitet hatte [2]). Am 7. Juli firmte er mehr als 200 Perſonen und ſetzte die Viſitation der Kirche fort [3]), ebenſo am folgenden Tage, wo er ungefähr 500 Gläubige firmte [4]). Freitag (den 9. Juli) ſchloß er die Viſitation mit der feierlichen Proceſſion für die Verſtorbenen, blieb Sonnabend noch in Königsberg und fuhr Sonntag (den 11. Juli) nach Braunsberg. Bei ſeiner Abreiſe donnerten die Kanonen, bis er außerhalb der königsberger Vorſtädte ſich befand [5]).

Die Viſitation hatte manche zu beſeitigende Uebelſtände ergeben. Soweit nun ſeine Macht reichte, trat er auf der Stelle verbeſſernd ein [6]); in anderen Dingen aber, namentlich wegen des religiöſen Druckes, welcher von Seiten der ſtädtiſchen Behörden auf den Katho-

---

1) Alles dieſes iſt ausführlich erzählt a. a. O. A. 16. fol. 271—272; B. 10. fol. 44—45 u. H. 16. p. 117—121.

2) A. a. O. A. 16. fol. 272; B. 10. fol. 48—49 u. H. 16. p. 127—128.

3) Die einzelnen Acte der Viſitation ſind genau beſchrieben a. a. O. B. 10. fol. 49—73 u. H. 16. p. 129—179.

4) A. a. O. B. 10. fol. 73. u. H. 16. p. 179.

5) A. a. O. A. 16. fol. 273; B. 10. fol. 74. u. H. 16. p. 179.

6) Vrgl. ſein Reformations-Decret a. a. O. B. 10. fol. 75—79 u. H. 16. p. 189—196.

liker laſtete [1]), wandte er ſich um Abhülfe an den Kurfürſten [2]) und erhielt gute Verſprechungen [3]).

Seinem früheren Entſchluſſe gemäß reiſte er ohne Säumen nach Marienburg. Obwohl Präſident der Lande Preußens, hatte er noch nicht im Rathe geſchworen, auch keine Tagfahrt beſucht. Dieſer Pflicht zu genügen, erſchien er am 16. Juli in Marienburg [4]). Nachdem er vor dem Hochaltar der Pfarrkirche, in Gegenwart der Stände, den üblichen Eid geleiſtet hatte [5]), begab er ſich in feierlichem Aufzuge in's Rathhaus, dankte den Ständen für das ihm früher verliehene Indigenat und übernahm den Vorſitz. Nach beendigter Tagfahrt kehrte er am 25. Juli nach dem Ermlande zurück [6]).

Zu ſeiner Freude fand er die neue Agende ſo weit fertig, daß an ihre Herausgabe gedacht werden konnte. Obwohl die früheren Biſchöfe den alten Ritus theilweiſe ſchon beſeitigt und dem römiſchen anbequemt hatten, fanden ſich dennoch hier und da nicht unweſentliche Abweichungen. Dieſe bei der neuen Ausgabe, die ſich als Bedürfniß herausgeſtellt, gänzlich zu entfernen, hatte das Capitel im Januar 1682 den Biſchof durch beſondere Abgeordnete erſuchen laſſen [7]). Radziejowski, hiemit einverſtanden, hatte das Geſchäft ſeinem General-Vicar Scholz übertragen, welcher ſich dergeſtalt gefördert, daß die Agende ſchon im Auguſt 1683 die Preſſe verließ. Sie wurde dem Klerus zugeſchickt, als die geſetzliche Norm für den Diöceſan-Ritus bezeichnet und die Auslieferung der alten Agenden an den General-Vicar befohlen [8]).

---

1) Vrgl. dieſe Bedrückungen a. a. O. B. 10. fol. 74. u. H. 16. p. 205—208.

2) Vrgl. ſeine Geſuche an denſelben a. a. O. A. 16. fol. 273—274.

3) Vrgl. die Antwort des Kurfürſten aus Potsdam vom 19. Auguſt 1683 a. a. O. A. 16. fol. 282—283.

4) Ueber eine Meile kamen ihm die vornehmſten Landesräthe entgegen und geleiteten ihn, nach geſchehener Begrüßung, in die Stadt.

5) Der Eid ſelbſt ſteht a. a. O. A. 16. fol. 276—277.

6) A. a. O. A. 16. fol. 274 — 276; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 228 — 229. Am 28. Juli war er ſchon in Braunsberg, auch den 31. Juli u. 9. Auguſt noch. A. a. O. A. 16. fol. 278. 281.

7) A. a. O. A. 16. fol. 106.

8) Vrgl. die biſchöflichen Rundſchreiben v. 21. Auguſt 1683 a. a. O. A. 16. fol. 285 — 286; A. 17. fol. 42 — 44 und A. 84. fol. 123; M. L. Treter p. 176—177.

Auch dieſes Mal blieb er in Heilsberg nur kurze Zeit. Von den preußiſchen Räthen mit einer Sendung an den König betraut [1]), reiſte er am 23. September von Wartenburg nach Polen und traf fünf Tage ſpäter in Warſchau ein [2]). Theils öffentliche, theils Privatgeſchäfte hielten ihn lange von ſeiner Diöceſe zurück und machten verſchiedene Reiſen nöthig [3]), ſo daß er erſt am 21. März 1684 heimkehrend in Wartenburg wieder anlangte [4]).

Um die heilige Woche und das Oſterfeſt bei der Cathedrale zuzubringen, kam er Mittwoch vor Oſtern (den 29. März) nach Frauenburg [5]) und weihte an demſelben Tage dreizehn Glocken, drei für die Domkirche [6]), zwei für Cadienen [7]) und acht für andere Kirchen. Sonnabend und Montag (den 1. und 3. April) ertheilte er die heil. Weihen [8]) und begab ſich dann nach Braunsberg, wo er Dienſtag in der Pfarrkirche drei Jeſuiten zu Prieſtern ordinirte [9]). Am 9. und 10. April firmte er in Guttſtadt und fuhr hierauf nach Schmolainen [10]). Im Mai reſidirte er auf ſeinem Schloſſe Biſchdorf bei Röſſel [11]); beſuchte aber häufig die benachbarten Kirchen, um den geiſtlichen Functionen obzuliegen. Zu Pfingſten reiſte er nach Röſſel, wohnte Sonntag (den 21. Mai) in der Pfarrkirche dem Hochamte bei, firmte und ordinirte Montag in der Jeſuitenkirche und ertheilte

---

1) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 231.

2) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 304.

3) Am 15. November 1683 finden wir ihn auf ſeinem Stammgute Radziejowice, am 10. Januar 1684 in Krylow, am 22. Februar in Krakau und am 12. März wieder in Radziejowice. A. a. O. A. 16. fol. 306. 310. 311. 313.

4) A. a. O. A. 16. fol. 315.

5) A. a. O. A. 16. fol. 317.

6) A. a. O. A. 16. fol. 319. Sie kamen auf den etwas entfernt ſtehenden maſſiven Thurm, deſſen Bau ſo weit vollendet war, daß er Glocken tragen konnte. Ueber den Bau dieſes Thurmes vrgl. im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 9. fol. 132; Ab. 12. fol. 174; Acta Capit. Warm. de 21. Januar., 23. August. et 17. Septembr. 1683, de 17. Novembr. 1684, de 22. Januar. 1685 et 21. Januar. 1686 und Biſchöfl. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 106. 107. 290–291.

7) A. a. O. A. 16. fol. 320. Ueber die Gründung des Kloſters Cadienen durch den Grafen Johann Theodor v. Schlieben im Jahre 1682 ſ. a. a. O. A. 16. fol. 198—200 u. A. 23. fol. 138—144.

8) A. a. O. A. 16. fol. 321. 322.

9) A. a. O. A. 16. fol. 322.

10) A. a. O. A. 16. fol. 326—327.

11) Vrgl. a. a. O. A. 16. fol. 343—361.

in letzterer auch Dienstag die heiligen Weihen [1]); am Sonntage nach Pfingsten (den 28. Mai) ordinirte er in der Pfarrkirche zu Santoppen [2]). Am 15. Juni weihte er die Kirche in Schölitt und am 18. Juni die in Eschenau [3]).

Reichsgeschäfte, welche ihn nach Polen riefen [4]), hinderten ihn einstweilen an der Fortsetzung der Pontificalien. Er verließ die Diöcese am 7. Juli und reiste nach Warschau [5]). Was er hier ausgeführt habe, ist unbekannt. Da er aber auch in seinem Stammschlosse Radziejowice sich aufhielt [6]), scheinen ihn zugleich Familien-Verhältnisse beschäftigt zu haben. Zum Schluß des Jahres kehrte er nach dem Ermlande zurück [7]).

Schade, daß er es nach kurzer Zeit wieder verlassen mußte. Zum 16. Februar 1685 war der Reichstag in Warschau anberaumt und nahm pünctlich seinen Anfang [8]). Als Senator der Krone durfte Radziejowski nicht fehlen. Darum ordnete er die Angelegenheiten des Bisthums, ernannte seinen Official Scholz zum Statthalter und begab sich nach Warschau, wo er am 15. März eintraf [9]). Er nahm an den Reichsgeschäften lebhaften Antheil und wurde, in Rücksicht auf seine Verdienste, mit einer neuen Würde beschenkt. Der König verlieh ihm am 26. Mai das durch Johann Gninski's [10]) Tod erledigte Amt des Vicekanzlers, wozu die Reichsstände, weil dieses Amt nach den Gesetzen mit dem ermländischen Bischofssitze unverträglich war, ausnahmsweise ihre Zustimmung gaben [11]). Darüber,

---

1) A. a. O. A. 16. fol. 357—358.

2) A. a. O. A. 16. fol. 361.

3) A. a. O. A. 16. fol. 363—364.

4) Daß er sich in Reichsgeschäften nach Polen begeben habe, ersehen wir a. a. O. A. 16. fol. 381.

5) A. a. O. A. 16. fol. 374.

6) Wir finden ihn da am 27. Juli, 25. October u. 3. November 1684. A. a. O. A. 16. fol. 375. 376. 378.

7) Am 31. December traf er, von Polen kommend, in Wartenburg ein. A. a. O. A. 16. fol. 380.

8) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 242. 244.

9) Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 415.

10) Gninski war Reichs-Vicekanzler seit 1681. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 205.

11) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 248—249; Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 427.

wie es ſcheint, ſehr erfreut, theilte es Radziejowski ſchon am folgenden Tage ſeinem Capitel mit[1]), das ihm zur neuen Würde Glück wünſchte[2]). Nach Vollendung ſeiner Geſchäfte kehrte er im Juli nach ſeiner Diöceſe zurück[3]), überall auf das Freudigſte beglückwünſcht[4]).

Sein neues Amt ließ erwarten, daß er, im Dienſte der Krone, Ermland häufig würde verlaſſen müſſen. Darum wollte er die Zeit, welche er im Bisthum verleben konnte, getreulich benutzen, um ſeiner Pflicht als Hirt und Landesfürſt zu genügen, und beſuchte im September und October 1685 mehrere ſeiner Städte[5]). Doch nöthigte ihn ſchon der Herbſt deſſelben Jahres zur Reiſe nach Polen. Um einen Feldzug wider die Tartaren zu beſchließen, rief der König zum December die Reichsräthe nach Zolkiew bei Lemberg[6]). Da der Vicekanzler nicht fehlen durfte, reiſte Radziejowski Anfangs November dahin[7]), blieb lange weg[8]) und kam erſt im Sommer des folgenden Jahres in ſein Bisthum[9]).

Nach einigen Wochen verbreitete ſich die Kunde von ſeiner Erhebung zum Cardinal. Seine Verdienſte um Kirche und Staat waren in Rom kein Geheimniß und machten ihn vor Vielen des Purpurs würdig. Dazu kam der Adel ſeiner Geburt, ſowie die

---

1) Vrgl. ſ. Brief an's Capitel aus Warſchau v. 27. Mai 1685 a. a. O. A. 16. fol. 427—428.

2) Act. Capit. Warm. de 4. Junii 1685.

3) Am 13. Juli 1685 war er noch auf ſeinem Stammſchloß Radziejowice in Polen, am 30. Juli aber ſchon in Heilsberg. Biſchöfl. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 430. 431.

4) Auch die Räthe der Lande Preußens freuten ſich über ſeine Ernennung zum Vicekanzler und votirten ihm ein Ehrengeſchenk von tauſend Ducaten. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 257.

5) Am 8. September 1685 war er in Heilsberg (Biſchöfl. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 443.); vom 12.—18. September in Röſſel (ibid. fol. 444—451.); vom 19.—22. September in Heilsberg (ibid. fol. 452—456); vom 23.—25. September in Seeburg (ibid. fol. 457—460); am 30. September u. 1. October in Wartenburg (ibid. fol. 461—462).

6) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 259.

7) Am 6. November war er in Warſchau, am 21. November ſchon in Zolkiew. Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 466. 470.

8) In Zolkiew finden wir ihn auch in den Monaten December 1685, Januar und Februar 1686. Vrgl. a. a. O. A. 16. fol. 472. 477. 480. 481.

9) Am 2., 4. u. 31. Mai 1686 war er noch in Warſchau. (A. a. O. A. 16. fol. 482. 484.), am 8. Juli aber ſchon in Heilsberg (ibid. fol. 486).

Verwandtſchaft mit dem Könige. Zwar hatte Letzterer dem heiligen Stuhle den Biſchof Fourbin von Beauvais, ehemaligen franzöſiſchen Geſandten in Polen, dazu vorgeſchlagen; allein Innocenz XI. glaubte, hierauf nicht eingehen zu können, und ſetzte, um den Monarchen zu befriedigen, deſſen Neffen an die Stelle [1]). Sichere Nachricht von ſeiner Beförderung erhielt Radziejowski ſchon am 20. September 1686 [2]), und zehn Tage ſpäter brachte ihm Joſeph de Santis, eigens von Rom abgeſchickt, die Gratulations-Schreiben des Cardinals Cibo und anderer Cardinäle [3]). Dieſe für Ermland ſo ehrenvolle Auszeichnung machte er ſogleich dem Capitel bekannt, welches, voll Freude darüber, die Domherren Hoffmann und Kowalski mit warmen Glückwünſchen nach Heilsberg ſchickte [4]).

Um der Sitte gemäß das rothe Birret aus den Händen des Königs zu empfangen, begab ſich der neue Cardinal Anfangs November nach Polen [5]). Doch beſuchte er nicht gleich den königlichen Hof, ſondern blieb, den Ruf dahin abwartend, auf ſeinem Erbgute Krylow [6]). Zu Neujahr 1687 traf der päpſtliche Kämmerer, Ritter Aloyſius Cuſani, mit den Birreten für die Cardinäle Pallavicini [7]) und Radziejowski von Rom abgeſchickt, beim Könige in Lemberg ein und wurde freundlich empfangen [8]). Doch lehnte Letzterer die feierliche Ueberreichung derſelben entſchieden ab, es ſchmerzlich empfindend, daß der Papſt den von ihm Nominirten nicht berückſichtigt hatte [9]).

---

1) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 263. Fourbin wurde ſpäter doch Cardinal. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1168 und Tom. II. p. 399.

2) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 498.

3) A. a. O. A. 16. fol. 502.

4) Acta Capit. Warm. de 4. Octobr. 1686.

5) Am 4. November reiſte er von Wartenburg nach Warſchau, wo wir ihn ſchon am 15 November finden. Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 513. 514.

6) Hier finden wir ihn am 23. December 1686. a. a. O. A. 16. fol. 515.

7) Opitius Pallavicini, Erzbiſchof von Epheſus, war ſchon ſeit ſieben Jahren apoſtoliſcher Nuntius in Polen (a. a. O. H. 16. p. 879 u. A. 16. fol. 81 und Zaluski l. c. Tom. I. p. 710) und im letzten Conſiſtorium zum Cardinal creirt worden.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 989.

9) Der König von Polen beanſpruchte das Recht, einen Kron-Cardinal in Vorſchlag zu bringen, was man jedoch in Rom nicht anerkennen wollte. Schon 1667 war es von Johann Caſimir behauptet, vom apoſtoliſchen Stuhl aber nicht

Darum empfing Pallavicini das Birret vom Ritter Cuſani in der Dominicaner-Kirche zu Lemberg [1]), und Radziejowski von demſelben auf ſeinem Schloſſe Krylow. Die Feier, welche er hier veranſtaltete, war eine ſehr würdige. Cuſani, an Krylow's Grenze ehrenvoll begrüßt, traf am 14. Januar 1687 unter Kanonen-Donner im Schloſſe des Cardinals ein. Tags darauf erfolgte die feierliche Ueberreichung des Birrets. Der päpſtliche Kämmerer händigte ihm das Breve vom 9. September 1686 ein, worin ihm Innocenz XI. ſeine Erhebung zum Cardinal anzeigt und ſagt, daß Cuſani das Birret überbringe [2]). Hierauf kleidete ſich Radziejowski roth und fuhr mit dem Kämmerer zur Kirche, wo er ſich unter einen Baldachin ſetzte, während Cuſani ihm gegenüber Platz nahm. Nach Anhörung der heil. Meſſe ſchritt der Cardinal zur Epiſtelſeite des Altars, leiſtete den von Rom ihm überſchickten Eid [3]), nahm die rothe Mozetta und ſetzte ſich auf einen Stuhl zur Evangelienſeite. Alsdann verlas der Secretair des Cardinals Pallavicini ein apoſtoliſches Breve vom 13. September [4]), welches den Befehl enthielt, den vorgeſchriebenen Eid zu leiſten und dieſen, nach erfolgter Unterſchrift, Sr. Heiligkeit einzuſenden. Endlich reichte Cuſani auf einer ſilbernen Schaale das mit einem Velum bedeckte Birret, welches der Cardinal knieend empfing und ſich ſelbſt aufſetzte. Den Schluß bildete das feierliche Te Deum, wornach Radziejowski mit dem Birret auf dem Haupte dem anweſenden Volke den Segen ertheilte [5]).

---

reſpectirt worden (Zaluski l. c. Tom. I. p. 6—7); ebenſo 1674 und jetzt vom Könige Johann III. (Sobieski), welcher den Biſchof Fourbin von Beauvais dazu nominirte. Auch dieſes Mal beachtete es Innocenz XI. nicht, obwohl er ſonſt dem Könige zu Liebe ſtatt des Biſchofs von Beauvais ſogar drei aus ſeinem Reiche zu Cardinälen creirte, nämlich den ermländiſchen Biſchof Radziejowski, den Abt Caſimir Dönhoff, welcher ſich als Geſandter in Rom aufhielt, und den Nuntius Pallavicini. Vrgl. darüber Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 263; Zaluski l. c. Tom. I. p. 593. 633—636. 644. 678. 969—971. 973. 991—993. Cardinal Dönhoff ſtarb 1697. Zaluski l. c. Tom. II. p. 404.

1) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1008.

2) Dieſes Breve ſteht im Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 516—517.

3) Er ſteht a. a. O. A. 16. fol. 517—521.

4) Es ſteht a. a. O. A. 16. fol. 521—522.

5) So iſt die Feier beſchrieben a. a. O. A. 16. fol. 516—522.

Um ſeinem königlichen Oheim in der neuen Würde ſich zu zeigen, reiſte er ſogleich nach Zolkiew bei Lemberg [1]), wurde bei Hof ſehr ehrenvoll empfangen und kehrte, nachdem man über den ihm gebührenden Titel und Rang ſich geeinigt hatte, befriedigt nach Krylow zurück [2]). Von da begab er ſich nach Warſchau [3]), trat bald darauf die Heimreiſe an und traf am 17. März 1687 in Wartenburg ein [4]).

Die heilige Woche und das Oſterfeſt bei der Cathedrale zu feiern, durch dringende Geſchäfte verhindert, reiſte er nach Guttſtadt, weihte am Gründonnerſtag (den 27. März) in der Collegiatkirche die heil. Oele, wuſch zwölf Armen die Füße und bewirthete den zahlreich verſammelten Klerus [5]). Nach Heilsberg zurückgekehrt, ertheilte er Sonnabend in der Schloßkapelle die heil. Weihen [6]).

Am Abende deſſelben Tages erhielt er die Anzeige von ſeiner Ernennung zum Erzbiſchofe von Gneſen [7]). Wie oben mitgetheilt, war der Erzbiſchof Wydzga am 7. September 1685 geſtorben, und der König hatte zu deſſen Nachfolger den Biſchof Stephan Wierzbowski von Poſen ernannt. Da aber Letzterer, ſeines zeitweiſe unkirchlichen Verhaltens wegen, eine in Rom mißliebige Perſon war, erfolgte die apoſtoliſche Beſtätigung nicht, und Wierzbowski, theils durch Alter, theils durch Schmerz über ſeine Zurückweiſung aufgerieben, ſchied am 6. März 1687 aus dieſer Welt [8]). Zu dem erledigten Primatial-Stuhle ernannte nun der König den Cardinal Radziejowski [9]).

Seitdem war ſein Aufenthalt im Ermlande nur kurz und durch häufige Reiſen nach Polen unterbrochen. Schon am 1. Mai 1687

---

1) Schon am 24. Januar 1687 finden wir ihn dort beim König und der Königin. Zaluski l. c. Tom. I. p. 994.

2) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1008—1009.

3) Hier finden wir ihn am 5. und 8. März 1687. Biſch. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 523.

4) A. a. O. A. 16. fol. 523—524.

5) A. a. O. A. 16. fol. 526.

6) A. a. O. A. 16. fol. 526—527.

7) Die Nachricht fand ſich in einem Briefe der Königin an ihn. A. a. O. A. 16. fol. 527.

8) Zaluski l. c. Tom. I. p. 979. 981. 1009; Naramowski, Fac. rer. Sarmat. P. II. p. 340. Daß er am 6. März 1687 geſtorben ſei, ſagt Radziejowski im Biſch. Arch. z. Fr. A. 17. fol. 228.

9) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1009; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 266.

verließ er, von Sr. Majeſtät brieflich eingeladen, ſeine Diöceſe und begab ſich zu Hof [1]). Am 26. Mai wohnte er dem feierlichen Begräbniſſe der Palatinin Mariana Jablonowska in Lemberg bei [2]) und kam, wir wiſſen nicht in welchen Geſchäften, zurückgehalten, erſt am 8. October wieder in ſein Bisthum [3]).

Dieſes Mal ſchien er heimgekehrt zu ſein, um einer erhabenen Pflicht zu genügen. Die Heiligelinde bei Röſſel, von Alters her ein berühmter Wallfahrtsort, zog Ermlands Klerus und Volk immer mehr an ſich. Unzählige fanden durch die wirkſame Fürbitte der Mutter des Erlöſers, an welche ſie dort mit Inbrunſt ſich gewendet, Troſt und Hülfe in geiſtigen und leiblichen Nöthen. Demzufolge wuchs das Vertrauen zu der Himmelskönigin an jenem Orte, und Tauſende wallten zu ihr mit gläubigem Sinn und andachtsvollem Herzen. Bei der Maſſe des zuſtrömenden Volkes reichte die kleine Kapelle nicht mehr aus, man fühlte das Bedürfniß einer Kirche. Dieſe würdig auszuſtatten, wurden Beiträge geſammelt, und es fanden ſich der Wohlthäter ſo viele [4]), daß der Bau ſchon 1687 begonnen werden konnte. Am 1. November dieſes Jahres legte der Cardinal feierlich den Grundſtein [5]) und ſetzte ſeiner Wirkſamkeit im Ermlande gleichſam die Krone auf.

Um Neujahr 1688 reiſte er, vom Könige gerufen, nach Polen; kehrte aber ſchon nach drei Wochen wieder heim [6]). Eine neue Fahrt ſtand ihm nach Grodno zu dem bereits am 27. Januar eröffneten Reichstage bevor [7]). Er trat ſie, durch Geſchäfte bis dahin zurückgehalten, am 4. März an [8]), die Auflöſung des Reichstages nicht

---

1) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 534.

2) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1036.

3) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 534.

4) Unter ihnen zeichnete ſich der Pfarrer Martin Schulz in Glockſtein aus. Vrgl. Acta Capit. Warm. de 6. Maji, 3. et 17. Decembr. 1677; 22. Januar., 1. Julii et 14. Novembr. 1678; 24. Januar. et 19. August. 1679; 20. Septembr. 1680; 21. Januar. et 20. Februar. 1682 u. Biſch. Arch. z. Frb. A. 16. fol. 40—41. 106. 107.

5) A. a. O. A. 16. fol. 535.

6) Er war vom 3. bis zum 26. Januar weg.. A. a. O. A. 16. fol. 560.

7) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 271; Zaluski l. c. Tom. I. p. 1057.

8) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 574.

ahnend [1]). Doch war es gut, daß er kam; ſeine Gegenwart diente dem Monarchen zum Troſte und brachte ihm Rath in den Wirren des Reiches [2]). Am 6. April kehrte er in ſeine Diöceſe zurück [3]), weihte am Gründonnerſtage (15. April) in Heilsberg die heil. Oele und feierte daſelbſt auch die Oſtern [4]).

Die Tage ſeiner Wirkſamkeit im Ermlande waren gezählt; römiſche Nachrichten ſtellten ſeinen Abgang in nahe Ausſicht und ließen ihn dazu ſeine Vorbereitungen treffen. Am 24. Mai nahm er brieflich von den Räthen der preußiſchen Lande, nicht ohne Gefühl der Wehmuth, einen herzlichen Abſchied [5]), verließ am 10. Juni das Bisthum und reiſte nach Polen [6]). Er kam nicht mehr wieder. Im Conſiſtorium am 17. Mai 1688 hatte ihn der Papſt vom Bande der ermländiſchen Kirche gelöſt und auf den Stuhl von Gneſen transferirt [7]). Hievon im Juli amtlich benachrichtigt, verabſchiedete er ſich aus Polen brieflich vom Capitel [8]) und zog in ſein Erzbisthum. Der Cathedrale in Frauenburg ſchenkte er im folgenden Jahre eine goldene Statue des heil. Andreas [9]). Nachdem er 17 Jahre auf dem Stuhle von Gneſen geſeſſen, ſtarb er in Danzig den 13. October 1705 am Schlagfluß [10]).

32. Johann Stanislaus Sbąski (1688—1697).

Des Cardinals Translation nach Gneſen war noch nicht erfolgt, als König Johann III. auch an die Beſetzung des ermländiſchen Stuhles dachte. Wiſſend, daß letzterer durch jene Translation ſeine Erledigung

---

1) Der Reichstag löſte ſich am 5. März 1688 auf. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1059. Ueber die Vorgänge auf demſelben ſiehe Zaluski l. c. Tom. I. p. 1057—1068.

2) Vrgl. des Cardinals Reden an den König bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 1073 - 1076.

3) Biſch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 574.

4) A. a. O. A. 16. fol. 575.

5) A. a. O. A. 16. fol. 579—580; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 276—277.

6) A. a. O. A. 16. fol. 586.

7) Acta Capit. Warm. de 29. Junii 1688.

8) Acta Capit. Warm. de 23. Julii 1688.

9) Acta Capit. Warm. de 1. April. 1689.

10) Acta Capit. Warm. de 6. Novembr. 1705; Lengnich a. a. O. Th. IX. S. 203.

bei der römiſchen Curie finde und der unbeſchränkten Proviſion Sr. Heiligkeit zufalle, beſchloß er, ohne Rückſicht auf irgend welche Rechte des Capitels, dem Papſte ſogleich einen ihm angenehmen Prälaten vorzuſchlagen, am guten Erfolge auf dieſem Wege nicht im Mindeſten zweifelnd. Er erkor ſich dazu einen Mann, welcher für ſeine dem Staate geleiſteten Dienſte einer Belohnung würdig erſchien und, die preußiſchen Angelegenheiten mit Geſchick zu leiten, ſichere Ausſicht gab. Dieſes war Graf Johann Stanislaus Sbąski, welcher ſeit einer Reihe von Jahren, als Domherr von Gneſen und Warſchau, Domdechant von Lowicz, Domcuſtos von Sandomir und geheimer Kammer-Notar des Königs [1]), als Commendatur-Abt von Suleow [2]), Propſt von Miechow [3]) und als Biſchof von Przemysl [4]), ſich beſonders hervorgethan hatte, eben in wichtigen Reichsgeſchäften, als königlicher Geſandter zur Republik Venedig und zum apoſtoliſchen Stuhle [5]), in Italien ſich befand und eine gewiſſe Vorliebe für Ermland zu beſitzen ſchien [6]). An ſeiner Berechtigung dazu nicht zweifelnd, ernannte er dieſen im Juni 1687 zum ermländiſchen Biſchof, überſchickte ihm die ausgefertigte Nominations-Urkunde und ſtellte es ihm anheim, ſeinerſeits das Weitere auszuführen [7]). Gleichzeitig brachte er ihn auch dem Papſte in Vorſchlag [8]) und erſuchte die Cardinäle Barberini und

---

1) Alles dieſes war er ſchon im Jahre 1670. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 106. 122. 192 u. Dogiel, Cod. dipl. Polon. Tom. IV. p. 505.

2) Seit 1677. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 145–148. 168. 221 u. Biſch. Arch. z. Fr. H. 17. p. 193–195.

3) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 12; Zaluski l. c. Tom. I. p. 1044.

4) Zum Biſchofe von Przemysl ernannte ihn der König im Februar 1676 (Zaluski l. c. Tom. I. p. 679); die apoſtoliſche Beſtätigung erfolgte im November 1677. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 10. fol. 1.

5) Im Januar 1687 wurde er vom Könige, unter Zuſtimmung des Reichsrathes, zum außerordentlichen Geſandten an den Kaiſer, die Republik Venedig und den Papſt erwählt. Zaluski l. c. Tom. I. p. 990. 1010.

6) Wir ſchließen ſolches aus dem Umſtande, daß er, obwohl mit kirchlichen Pfründen hinlänglich verſehen, 1671 um ein ermländiſches Canonicat ſich bewarb, welches er jedoch nicht erhielt. Acta Capit. Warm. de 20. Februar. 1671.

7) So erzählt es Sbąski ſelbſt in ſ. Br. an Buzenski v. 13. November 1687 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 194.

8) Der Brief des Königs v. 12. Juni 1687 abſchriftlich a. a. O. Ab. 12 fol. 189.

Cibo, die Sache beim heil. Stuhle zu unterſtützen und für ſchleunige Expedition zu ſorgen [1]).

Sbąski war bereits in Rom, als dieſe Schriftſtücke ankamen. Voll Freude über das Wohlwollen des Monarchen und mit den Rechten des ermländiſchen Capitels nicht bekannt [2]), glaubte er, das Geſchäft um ſo mehr beſchleunigen zu dürfen, als es dem Papſte und einigen Cardinälen ſchon amtlich vorlag und ſeine Gegenwart den Informativ-Proceß weſentlich erleichtern konnte. Deshalb überreichte er ſeine Nominations-Urkunde dem Cardinal Barberini [3]) und ließ den Proceß einleiten. Glücklicher Weiſe fanden hier Ermlands Rechte doch eine Berückſichtigung. Die politiſchen Verhältniſſe der deutſchen Diöceſe zum polniſchen Reiche heiſchten in der That eine ſorgfältige Ausgleichung der rechtlichen Befugniſſe und führten zur Ueberzeugung, daß man, wenn dem Könige von Polen etwas eingeräumt werde, das betheiligte Capitel nicht vergeſſen dürfe. Deshalb wurde entſchieden hervorgehoben, daß Niemand Biſchof von Ermland werden könne, ohne vorher Domherr in der Diöceſe zu ſein. Nach ſolcher Erklärung handelte es ſich für Sbąski um ein ermländiſches Canonicat und brachte ihm inſofern Verlegenheit, als ſeines Wiſſens eben keines vacirte [4]). Zwar hatte ſich bisher in ſolchem Falle immer ein Domherr zur Reſignation verſtanden; aber einmal hielt Sbąski ein ſolches Opfer für zu ſchwer und konnte ſich nicht entſchließen, es von Jemandem zu erbitten, und für's Zweite erblickte er Gefahr im Verzuge und wünſchte den Informativ-Proceß vor ſeiner Abreiſe aus Rom beendigt. Da er jedoch vor offenbarer Rechtsverletzung zurückbebte, ſuchte er einen Ausweg und fand ihn endlich in einem überzähligen Canonicat, das ihm der Papſt aus apoſtoliſcher Machtfülle, zum Zweck ſeiner Beförderung auf den ermländiſchen Stuhl, verleihen könne. Damit wäre, meinte er, den Rechten des Capitels genügt und jedes

---

1) Die Briefe des Königs an dieſe Cardinäle v. 12. Juni 1687 abſchriftlich a. a. O. Ab. 12. fol. 190.

2) Das ergiebt ſein Schreiben an Buzenski v. 13. November 1687 a. a. O. Ab. 12. fol. 194—195.

3) Er war Protector des polniſchen Reiches.

4) Durch den am 26. Juni 1687 erfolgten Tod des Domherrn Euſtachius Kretzmer war freilich ein Canonicat in Frauenburg erledigt (Acta Capit. Warm. de 4. Julii 1687); aber in Rom hatte man hievon keine Kenntniß.

Hinderniß beſeitigt [1]). Obwohl er bei dieſer Anſicht Form und Weſen vermiſchte, trug er ſie dennoch vor und erwirkte ihr in der That Anerkennung. Auch der Cardinal Barberini theilte ſie [2]) und verſchaffte ihr Eingang beim Papſte. Innocenz XI. nahm um ſo weniger Anſtand, den Vorſchlag zu billigen, als er, für dieſes Mal allein befugt, den Biſchof von Ermland zu ernennen, nur ein formelles Recht wahren durfte, verlieh am 7. Auguſt 1687 dem Biſchofe von Przemyſl ein überzähliges ermländiſches Canonicat und hob alles Entgegenſtehende für dieſen Fall auf, zugleich erklärend, daß für die Zukunft hieraus kein Präjudiz erwachſen dürfe [3]). Der Informativ-Proceß ward hierauf fortgeſetzt und während Sbąski's Aufenthalt in Rom beendigt [4]). Nach ſo glücklichem Erfolge trat Letzterer im September die Rückreiſe nach Polen an [5]) und ſah, keine Schwierigkeiten mehr ahnend, dem Verlauf der Sache mit Ruhe entgegen.

Dieſe Vorgänge blieben dem Domcapitel in Frauenburg den ganzen Sommer hindurch verborgen; es hatte weder Kunde von der königlichen Nomination, noch von dem in Rom vollzogenen Proceſſe. Selbſt Radziejowski's Ernennung zum Erzbiſchofe von Gneſen war im Ermlande, wie in Preußen, einige Vertraute abgerechnet, lange Zeit unbekannt; man erfuhr ſie erſt Ende Juni auf dem Landtage zu Graudenz [6]). Aus dieſem Grunde war auch nichts geſchehen, um den Fortgang jenes Geſchäftes für Sbąski zu hemmen. Nicht das Geringſte davon ahnend, beſchloſſen die preußiſchen Stände im Intereſſe ihres Vaterlandes, Sr. Majeſtät einen geeigneten Prälaten für Ermland vorzuſchlagen, erkoren ſich dazu den culmiſchen Biſchof Caſimir Opa-

---

1) Das dieſe Anſicht von Sbąski erfunden ſei, ſehen wir aus Acta Capit. Warm. de 18. Septembr. 1697.

2) Vrgl. deſſen Brief an's ermländ. Capitel v. 13. December 1687 im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 197.

3) Die Original-Proviſta befindet ſich a. a. O. Ab. 12. fol. 191.

4) Das ergiebt ſich aus dem Briefe des Cardinals Barberini an's ermländ. Domcapitel v. 13. December 1687 a. a. O. Ab. 12. fol. 198.

5) Am 22. Auguſt 1687 war er noch in Rom (A. a. O. Ab. 22. fol. 12). Daß er im September Rom verlaſſen habe, ſchreibt Angelus Spanus dem Capitel aus Rom vom 29. November 1687 a. a. O. Ab. 12. fol. 196. Nach Zaluski l. c. Tom. I. p. 1052 befand er ſich am 1. November 1687 ſchon wieder in Polen.

6) Lengnich a. a. O. Th. VIII S. 266.

linski, einen mit dem preußiſchen Einzöglings-Recht beſchenkten Polen [1]), und trugen ihren Abgeordneten an den König auf, denſelben warm zu empfehlen [2]). Auch Opalinski that Schritte bei Hof, um den Erfolg zu ſichern [3]). Doch kamen Alle zu ſpät. Als die Abgeordneten Ende September ihre Anliegen bei der Audienz vortrugen, erwiederte am 1. October der König, daß er bereits den Grafen Johann Stanislaus Sbąski zum Biſchofe von Ermland auserſehen habe, von dem er hoffe, daß er, in Rückſicht ſeines Oheims Wenceslaus Leszczynski, den Preußen angenehm ſein werde [4]).

Dieſe Eröffnung machte dem Geheimniß ein Ende. Nach wenigen Tagen liefen Briefe an einzelne Domherren in Frauenburg ein, welche nicht bloß die Nachricht von der königlichen Nomination enthielten, ſondern auch erzählten, daß Sbąski während ſeines Aufenthaltes in Rom den Informativ-Proceß habe vollziehen laſſen. Die Quellen ſolcher Berichte waren ſo glaubwürdig, daß man deren Wahrheit nicht bezweifelte und es rathſam fand, dem Capitel davon Mittheilung zu machen. Dieſes ſtaunte nicht wenig darüber, daß man Anſtalten getroffen hatte zur Beſetzung des biſchöflichen Stuhles, ohne deſſen Erledigung abzuwarten, ja ohne vorangegangene Biſchofswahl, und noch dazu mit einem Prälaten, der nicht einmal ermländiſcher Domherr war. Da es hierin eine mehrfache Verletzung ſeiner Rechte erblickte, trat es am 13. October zuſammen und zog die Mittel in Erwägung, welche es ergreifen mußte, um jeder Gefahr für ſeine Kirche vorzubeugen. Vor Allem kam es darauf an, den Fortgang des Geſchäftes in Rom zu hemmen. Zu dieſem Zwecke ſollten die Cardinäle Barberini und Dönhoff erſucht werden, die Nullität jenes Proceſſes beim heil. Vater auszuwirken, wenigſtens das Translations-Geſchäft ſo lange aufzuhalten, bis die Rechte des Capitels hinlänglich erörtert wären [5]). Die Schreiben wurden ſogleich abgefaßt und dem capitulariſchen Bevollmächtigten Angelo Spano nach Rom geſendet, mit

---

1) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 204. 205.

2) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 206.

3) Vrgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1039.

4) Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 208.

5) Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1687 u. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 196.

dem Auftrage, ſie beiden Cardinälen zu überreichen und das Recht der Biſchofswahl für die Kirche Ermlands zu erkämpfen [1]).

Sehr wichtig erſchien es ſodann, die Geſinnung des Grafen Sbąski zu erforſchen, inſonderheit zu wiſſen, ob er die Rechte des Capitels kenne, oder nicht. In erſterm Falle nämlich unterlag ſeine That mit Grund einer ſcharfen Beurtheilung und rechtfertigte ein Sträuben gegen ſeine Perſon. Hatte er aber aus Unkenntniß gefehlt, ſo ſtand zu hoffen, daß er ſein Verſehen bereitwillig gut machen, auf die Seite des Capitels treten und dieſem in dem Rechts-Streite zum Siege verhelfen würde. Der Domdechant Buzenski, ſein vieljähriger Freund [2]), übernahm es, ihn deswegen anzufragen. Er belehrte ihn brieflich über die Rechte der Kirche Ermlands und theilte ihm mit, wie ſehr es befremde, daß er in Rom zu deren Verletzung mitgewirkt habe [3]). Ueberzeugt, daß nur die freundlichſte Beziehung zum Capitel eine geſegnete Wirkſamkeit ſchaffe, nahm ſich Sbąski vor, deſſen Wünſche möglichſt zu erfüllen, wohl auch einſehend, daß er auf dieſem Wege am Leichteſten das Ziel erreiche. Darum kleidete er ſeine Antwort in eine liebreiche Form. Nachdem er feſt betheuert, kirchliche Rechte nicht im Geringſten verkürzen, vielmehr Blut und Leben für deren Erhaltung opfern zu wollen, auch geſagt, daß er es tief verabſcheue, durch eine Seitenthüre ins Bisthum zu dringen, erzählt er die Vorgänge ſeines Proceſſes in Rom, überſendet die päpſtliche Proviſta, welche ihn zum ermländiſchen Domherrn mache, erklärt ſich bereit, alle Fehler, die er etwa aus Unkenntniß begangen, zu verbeſſern, und ſchließt mit der Bitte, ihn über Alles zu belehren, wodurch er ſich das ihm ſo werthvolle Vertrauen des Capitels erwerben könne [4]).

Dieſes Schreiben, welches Buzenski Letzterm am 28. November mittheilte, beruhigte vollſtändig [5]). Sbąski's Erklärung, daß er nur aus Unkenntniß gefehlt habe, erweckte zu ihm Vertrauen und bahnte

---

1) Das erſehen wir aus Angelo Spano's Antwort v. 29. November 1687 a. a. O. Ab. 12. fol. 196.

2) Vrgl. a. a. O. Ab. 12. fol. 193. 195 und Zaluski l. c. Tom. I. p. 680.

3) Acta Capit. Warm. de 28. Novembr. 1687.

4) Dieſer Brief vom 13. November 1687 befindet ſich im Cap. Arch. z. Fr. Ab. 12. fol. 193—195.

5) Acta Capit. Warm. de 28. Novembr. 1687.

den Weg zur Verständigung. Da die eingereichte Provista ergab, daß ihn auch der Papst zum Hirten Ermlands ausersehen habe, fand man es rathsam, sich anzubequemen. Nur sollte die Rechtsform gewahrt und kein Anlaß zum Präjudiz gegeben werden. Darum suchte das Capitel, die ganze Angelegenheit auf den Boden des petrikauer Vertrages zu stellen, welchen, wie es glaubte, der König durch seine Nomination bei Seite geschoben hatte. Um diese Nomination als selbstständig wirksamen Act aufzuheben, alles Vertragswidrige zu beseitigen und eine Ausgleichung der Rechte herbeizuführen, erstrebte es eine jenem Vertrag entsprechende Bischofswahl. Natürlich konnte deswegen auch Sbąski's überzähliges Canonicat keine Berücksichtigung finden, welches ihn, weil überzählig, außer dem Schooße des Capitels ließ, während nach dem bestehenden Rechte der zu Wählende sich im Schooße desselben befinden, also wirklicher, nicht bloß Titular-Domherr sein mußte. Aus diesem Grunde wies man die eingeschickte Provista zurück und stellte es ihm anheim, sich um ein wirkliches Canonicat zu bewerben, welches seit dem 26. Juni [1]) vacirte und vom Capitel in Gemeinschaft des Cardinals Radziejowski zu vergeben war [2]). Sbąski verstand sich dazu gern und wurde, zufolge seiner Bewerbung, am 19. December, nach des Cardinals Vorgange, einstimmig zum ermländischen Domherrn erwählt [3]).

Hiemit war ein wichtiger Schritt geschehen und berechtigte zu weiteren Hoffnungen; der Bischof von Przemysl befand sich im Schooße des Capitels und war, vorausgesetzt, daß ihn die Preußen, wie sicher zu erwarten, mit dem Einzöglings-Recht beschenkten, nach den Verträgen wählbar. Es kam nur darauf an, die Wahl wirklich zu Stande

---

1) An diesem Tage starb Domherr Eustachius Kretzmer. Acta Capit. Warm. de 4. Julii 1687.

2) Die in graden Monaten erledigten Canonicate besetzte das Capitel in Gemeinschaft des Bischofs und zwar so, daß dieser nur eine Stimme hatte, wie jeder Domherr, dieselbe aber zuerst abgab. Vrgl. die Erectionsurkunde v. 1264 und den Schiedsspruch v. 1288 in Monum. hist. Warm. I. p. 86. 135. Da nun Cardinal Radziejowski am 1. Mai 1687 nach Polen reiste und erst am 8. October wieder heimkehrte (Bisch. Arch. z. Fr. A. 16. fol. 534), blieb das Kretzmersche Canonicat so lange erledigt.

3) Acta Capit. Warm. de 19. Decembr. 1687. Sbąski's Dankschreiben für diese Wahl v. 22. Februar 1688 befindet sich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

zu bringen und ſo den Rechtsboden vollſtändig zu ebnen. Auch das glückte. Der apoſtoliſche Stuhl hatte, falls man ſie auf Sbąski zu lenken gedachte, nichts wider ſie einzuwenden und erblickte in ihr lediglich eine Rechtswahrung dem Könige von Polen gegenüber. Auch daß der Informativ-Proceß nach derſelben wiederholt, oder ergänzt werde, ließ er gerne zu [1]). Nur ſollten die bisherigen Schritte in Rom nicht als rechtsverletzend betrachtet werden. Darum ſchrieb der Cardinal Barberini unterm 13. December 1687 dem Capitel: Es ſei in Rom nichts geſchehen, was ein capitulariſches Recht verkümmere. Durch Sbąski's Beförderung zum Domherrn habe Se. Heiligkeit vielmehr jene Prärogative, daß der Biſchof von Ermland aus dem Capitel dieſer Kirche genommen werden müſſe, thatſächlich beſtätigt Der Informativ-Proceß aber ſei ganz unſchädlich. Derſelbe ſei, auch vor der Erledigung, wie in Polen, ſo in Deutſchland, Frankreich und Spanien bei Translationen üblich, weshalb es gleichgültig ſei, ob die Wahl vor oder nach demſelben erfolge, wie ja neulich in Poſen die Wahl erſt vollzogen ſei, als der Proceß bereits nach Rom geſchickt worden. Hiernach beſtehe kein Grund zur Klage, um ſo weniger, als es Sbąski mit Recht für ſchicklich erachtet habe, vor ſeiner Abreiſe aus Rom Alles zu thun, was zur Vollſtändigkeit des Proceſſes gehöre [2]). — Auch der König von Polen erklärte ſich für die Wahl, die er, ſobald ſie der apoſtoliſche Stuhl geſtattete, rechtlich nicht zu hindern vermochte, zufrieden mit der Ausſicht, daß ſie den von ihm Nominirten treffen werde.

Die Sache ruhte nun über ein halbes Jahr, indem man die amtliche Anzeige von der Translation des Cardinals und mit ihr die Erledigung des Stuhls von Ermland abwartete. Als jene am 28. Juli 1688 in Frauenburg einlief, ſäumte das Capitel nicht, die Wahl vorzubereiten, ſetzte Termin dazu auf den 18. Auguſt [3]) und verſchob ihn, beim Ausbleiben des königlichen Commiſſarius, zunächſt auf den 22. Auguſt und hernach auf den 16. September [4]). Doch

---

1) Angelo Spano verhieß in ſ. Schreiben an's Capitel v. 27. März 1688 a. a. O. Ab. 12. fol. 199, ſolches auszuführen, und daß es ihm gelungen ſei, werden wir ſpäter vernehmen.

2) A. a. O. Ab. 12. fol. 197—198.

3) Acta Capit. Warm. de 30. Julii 1688.

4) Acta Capit. Warm. de 18. et 20. August. 1688.

erfolgte die Wahl, da inzwiſchen der Commiſſarius eintraf, ſchon am 3. September. Nach beendigter Matur wohnten ſämmtliche Wähler der feierlichen Meſſe vom heil. Geiſte bei und gingen hierauf in den Capitel-Saal. Es waren erſchienen der Dompropſt Franz Caſimir Zorawski, Domdechant Stanislaus Buzenski, Domcuſtos Zacharias Johann Scholz, Domcantor Carl Affaita und die Domherren Johann Wolowski, Peter Florian Krieger, Georg Caſimir Wolff, Jacob Johann Hoffmann, Stanislaus Ujeyski, Peter Roſtkowski, Adrian von der Linde, Michael Dombrowski, Stanislaus Kowalski, Andreas Zagorny und Simon Alexius Treter. Vom Capitel geſendet, holten die Domherren Wolowski und Wolff den Commiſſarius Johann Cieciſzewski, Unterkämmerer von Liefland, herein, welcher, nach ehrenvollem Empfange, dem Dompropſt gegenüber Platz nahm und ſeiner Aufträge ſich entledigte. Er überreichte das königliche Schreiben mit der Liſte der Wahl-Candidaten, ſprach in zierlicher Rede von des Königs huldvoller Geſinnung gegen das Capitel, deſſen Rechte und Prärogative derſelbe achte und ehre, ſchilderte die Sittenreinheit, den Hirteneifer und die Vorzüge des Grafen Sbąski[1]) und empfahl denſelben dringend. Nach kurzer Erwiederung des Dompropſtes verließ er den Saal und wurde von Wolowski und Wolff wieder in die Kirche geführt. Hierauf ließ man den przemysler Domcuſtos Conſtantin v. Koniecpolc Przedbor, Sbąski's Bevollmächtigten, vor, welcher einen Brief von Letzterm überreichte[2]) und auf ihn bei der Wahl zu rückſichtigen bat. Nach deſſen Abtreten wurden ſämmtliche Schreiben geöffnet, verleſen und erörtert. Man ſchritt dann zur Wahl, und alle Stimmen fielen auf den Grafen Johann Stanislaus Sbąski, Biſchof von Przemysl. Das Ergebniß wurde zunächſt dem Commiſſarius, ſowie dem Bevollmächtigten des Gewählten mitgetheilt, und nachdem Letzterer die Annahme der Wahl ausgeſprochen hatte, durch den Domdechanten Buzenski dem Klerus und Volke bekannt gemacht. Das Te Deum unter dem Geläute aller Glocken ſchloß den Act. Sr. Majeſtät und dem Gewählten wurde das Er-

1) Da wir das königliche Schreiben nicht mehr beſitzen, ſind uns die drei übrigen Candidaten unbekannt.

2) Dieſer Brief iſt v. 12. Auguſt 1688; Sbąski bittet, auf ihn bei der Wahl zu rückſichtigen. Abſchrift davon im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

gebniß brieflich angezeigt; das nach Rom zu ſendende Poſtulations-Decret aber ſollten Dompropſt Zorawski und Domherr Wolowski dem Biſchofe von Przemysl überbringen [1]).

Sie reiſten nach zwei Wochen ab [2]), mit Beglaubigungen verſehen an Sbąski, an den frühern Nuntius Cardinal Pallavicini und an den neuen Nuntius Franz Cantelmi, der bereits im Reiche ſich befand [3]). Vor einem dieſer beiden ſollten ſie den Informativ-Proceß beantragen und unter Anderm auch erwähnen, daß im Ermlande ſeit vielen Jahren keine Diöceſan-Synode abgehalten ſei [4]). Ihr Geſchäft verlief nach Wunſch. Sie trafen den Biſchof von Przemysl und den Cardinal Pallavicini in Warſchau [5]) und entledigten ſich ihrer Aufträge. Erſterer empfing ſie ſehr freundlich und äußerte nur Wohlwollen gegen das Capitel, die Diöceſe und die ganze Provinz. Auch Pallavicini erwies ſich gefällig, formirte ſogleich den Proceß und verſprach, die Kirche Ermlands Sr. Heiligkeit beſonders zu empfehlen. Ueber Alles ſtatteten Zorawski und Wolff nach ihrer Rückkehr [6]) dem Capitel am 3. November ausführlichen Bericht ab [7]).

Daß der von Pallavicini vollzogene Proceß und die capitulariſche Poſtulation nach Rom geſchickt ſeien, unterliegt keinem Zweifel [8]); doch bildeten ſie nicht die Grundlage für die päpſtliche Beſtätigung. Man nahm von der Thatſache, daß Sbąski auch vom ermländiſchen Capitel zum Hirten der Diöceſe erkoren ſei, einfach Kenntniß und legte Sr. Heiligkeit das längſt fertige Conſiſtorial-Decret zur Beſtätigung vor. Dieſe erfolgte ohne Schwierigkeit. Schon am 6. December löſte Innocenz XI. den Grafen Sbąski, zufolge königlichen Anſuchens, aus apoſtoliſcher Machtfülle vom Bande der Kirche zu

---

1) Acta Capit. Warm. de 3. Septembr. 1688.

2) Am 18. September wohnten ſie noch der Capitels-Sitzung bei und empfingen ihre Beglaubigungen. Acta Capit. Warm. de 18. Septembr. 1688.

3) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1103. 1111.

4) Acta Capit. Warm. de 18. Septembr. 1688.

5) Pallavicini verließ Warſchau, nach Italien reiſend, am 2. October 1688. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1100. Er ſtarb Anfangs 1700. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 24. fol. 158.

6) Sie waren ſchon im October heimgekehrt. Am 22. October wohnte Wolff bereits der Capitels-Sitzung bei. Acta Capit. Warm. de 22. Octobr. 1688.

7) Acta Capit. Warm. de 3. Novembr. 1688.

8) Vrgl. Jura Capit. Warm. Summar. num. 9. A.

Przemysl, machte ihn zum Bischofe der Diöceſe Ermland und befahl die Expedition der üblichen Bullen [1]). Aus beſonderer Gnade unterzeichnete er nach wenigen Tagen ein Breve, welches demſelben die Beſitznahme des neuen Stuhles ſchon vor der Ankunft der Bullen geſtattete [2]).

Sbąski befand ſich eben auf dem Reichstage in Warſchau [3]), als ihm das Breve zukam, und ſäumte nicht, von der päpſtlichen Erlaubniß Gebrauch zu machen. Er ernannte den Dompropſt Zorawski, den Domdechant Buzenski, Domcuſtos Scholz und den Domherrn Wolowski zu ſeinen Bevollmächtigten, ſchickte ihnen mit einem Schreiben an's Capitel [4]) das Breve zu und erſuchte ſie, die Beſitzergreifung auszuführen. Dieſe erfolgte am 1. April 1689. Der Dompropſt legte in Sbąski's Namen das Glaubensbekenntniß ab, beſchwor die üblichen Artikel und nahm hierauf, begleitet von Buzenski und Scholz, in Gegenwart des Capitels und vieler zu dieſem Acte eingeladener Gäſte, feierlich Beſitz vom biſchöflichen Stuhle [5]).

Sein perſönliches Erſcheinen im Ermlande verzog ſich, da er noch in Warſchau an der Seite des Königs bleiben mußte [6]), auch von der früheren Diöceſe ſich zu verabſchieden hatte, bis in den Mai. Als man Mitte April in Frauenburg davon Kunde erhielt, ordnete

---

1) Die Proviſions-Bullen für Sbąski, acht an Zahl und alle datirt vom 6. December 1688, befinden ſich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. II. In der Hauptbulle ſagt der Papſt, daß die Kirche Ermlands, weil durch Radziejowski's Translation bei der Römiſchen Curie erledigt, dieſes Mal von ihm allein zu beſetzen ſei und daß er ſich, unter Beirath des heil. Collegiums, den vom polniſchen Könige erbetenen Biſchof von Przemysl dazu auserſehen habe; in den übrigen Bullen iſt nur der päpſtlichen Proviſion allein gedacht, von der Wahl oder Poſtulation des ermländiſchen Capitels aber nirgendwo die Rede.

2) Acta Capit. Warm. do 1. April. 1689. Das Breve ſelbſt beſitzen wir nicht mehr.

3) Dieſer Reichstag wurde am 17. December 1688 eröffnet und währte bis zum 31. März 1689. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1102 u. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 284. 288. Auf ihm referirte Sbąski am 31. Januar über ſeine Geſandtſchaft an den Kaiſer, den Papſt und die Republik Venedig. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1104.

4) Dieſer Brief vom 26. März 1689 befindet ſich abſchriftlich im Cap. Arch. z. Fr. Schiebl. R. Nr. 7.

5) Der Act iſt genau beſchrieben in Actis Capit. Warm. do 1. April. 1689.

6) Vrgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1131—1132.

das Capitel zu seinem Empfange an der Bisthums-Grenze den Domdechanten Buzenski und den Domherrn Wolowski ab[1]). Seine Ankunft erfolgte am 12. Mai. Um neun Uhr Morgens fuhr er aus dem baldener Kruge, wo er übernachtet hatte[2]), und wurde im Walde vor Balden von den capitularischen Abgeordneten feierlich empfangen. Der Domdechant begrüßte ihn mit einer polnischen Anrede, welche der Bischof, in Gegenwart vieler Edelleute und Beamten, freundlich erwiederte. Hierauf nahm er beide Vertreter des Capitels in seinen Wagen und fuhr durch Balden und Wuttrinen, wo er die Kirche besuchte, nach Przykopp zu dem für ihn bereiteten Mahle. Auf dem Felde dieses Dorfes empfing ihn der Adel und die Bisthums-Miliz, in deren Namen ihn Adalbert Wenceslaus Stanislawski, Besitzer von Molditten und Weißensee, deutsch begrüßte. Unter Kanonendonner geleitete man ihn nach Przykopp und von da über Wartenburg und Seeburg[3]) nach Heilsberg[4]).

Den ersten Hirtenbrief erließ er am 20. Mai, verordnete, um seiner Regierung den höhern Beistand zu erflehen, zum dritten Pfingstfeiertage öffentliche Kirchengebete und lud sämmtliche Erzpriester binnen Monatsfrist zu sich, um Kenntniß zu erhalten von dem Zustande und den Bedürfnissen ihrer Decanate[5]). Gute Nachbarschaft wünschend, meldete er den Regimentsräthen in Königsberg, sowie dem Kurfürsten von Brandenburg in freundlichen Briefen seine erfolgte Ankunft im Bisthum[6]).

Die bischöflichen Functionen begann er in der Diöcese mit Ertheilung der heiligen Weihen. Am Sonntage nach Pfingsten (5. Juni) weihte er in Springborn neun Kleriker zu Subdiaconen, ertheilte Tags darauf in der Pfarrkirche zu Heilsberg sechs Alumnen die erste Tonsur sammt den kleineren Weihen und beförderte ebenso viele Subdiaconen zu Diaconen; am 7. Juni setzte er die Weihen in der

---

1) Acta Capit. Warm. de 15. April. 1689.
2) Er kam von Warschau her.
3) Hier war er am 14. Mai. Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 3.
4) A. a. O. A. 19. fol. 1—2.
5) A. a. O. A. 19. fol. 4—5.
6) Die Erwiederung der Ersteren v. 1. Juni 1689 steht a. a. O. A. 19. fol. 25; die des Letztern aus Wesel v. 13. Juli 1689 a. a. O. A. 19. fol. 46–47.

Schloßkapelle und am 9., 12. und 25. Juni in der Pfarrkirche zu Heilsberg fort[1]).

Nachdem er schon mehrere Orte bereist hatte[2]), gedachte er, Mitte October auch die Cathedrale zu besuchen, und meldete seinen Entschluß unter'm 20. September dem Capitel[3]). Letzteres traf dazu sogleich die erforderlichen Anstalten und trug seine Begrüßung in Braunsberg dem Dompropst Zorawski und Domherrn Wolowski auf[4]). Der 16. October war zur Einführung in der Domkirche bestimmt. Deshalb verließ er Heilsberg am 14., zog Nachmittags vier Uhr, von Klerus und Volk ehrerbietig empfangen, feierlich in Wormditt ein und spendete in der Pfarrkirche nach dem Ambrosianischen Lobgesang den bischöflichen Segen. Des andern Tages fuhr er nach Plaswig, wo er einige Stunden verweilte, und hielt Abends einen glänzenden Einzug in die Stadt Braunsberg[5]). Am 16. zur Mittagszeit kam er mit großem Gefolge[6]) nach Frauenburg, vom Domcapitel sehr ehrenvoll empfangen. An dem vor der Dombrücke errichteten und festlich geschmückten Altare legte er Pontifical-Kleidung an und wurde unter dem Baldachin, welchen Kleriker trugen, in Procession zur Kirche geführt. Nach kurzem Gebete am Matur- und Hochaltar ging er in den Capitelsaal, wo er die üblichen Artikel beschwor und unterzeichnete. In den Chor zurückgekehrt, nahm er Besitz vom bischöflichen Stuhle, erwiederte die Begrüßung des Dompropstes mit einer schönen Rede, hielt ein Pontificalamt vom heil. Geiste und ließ zum Schluß den vollkommenen Ablaß verkündigen. Nachmittags drei Uhr war große Tafel. Die Domherren, sowie die Senatoren, Edelleute und andere Gäste bewirthete er prachtvoll drei Tage hindurch[7]).

In der Regel folgte hierauf die landesherrliche Huldigung. Nach der in Frauenburg getroffenen Verabredung sollte sie an zwei Orten stattfinden, in Braunsberg und Heilsberg, und als capitula-

1) A. a. O. A. 19. fol. 9—10. 20.

2) Am 30. Juli 1689 zog er feierlich in Rößel ein (a. a. O. A. 19. fol. 47); am 27. August war er in Seeburg. A. a. O. A. 19. fol. 53.

3) A. a. O. A. 19. fol. 74.

4) Acta Capit. Warm. de 7. Octobr. 1689.

5) Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 76.

6) Ihn begleiteten mehrere preußische Räthe und der zahlreiche Adel Ermlands.

7) A. a. O. A. 19. fol. 76—77; Acta Capit. Warm. de 16. Octobr. 1689.

rische Abgeordnete Buzenski und Wolowski ihr beiwohnen [1]). Zu ihrer Abnahme reiste der Bischof am 19. October nach Braunsberg, wo Tags darauf die Behörden dieser Stadt huldigten [2]). Am 22. October zog er feierlich in Guttstadt ein [3]). Die Vereidigung des ermländischen Adels, sowie der übrigen Städte erfolgte am 28. November in Heilsberg [4]).

Zum Vollbesitz seiner Rechte fehlte ihm nur die Aufnahme in den preußischen Landesrath. Auch diese brachte ihm noch dasselbe Jahr. Sbąski hatte sich vorgenommen, den nächsten Landtag in Marienburg zu besuchen [5]), und führte seinen Entschluß kurz vor Weihnachten aus. Nachdem er am 17. December in der Pfarrkirche zu Wormditt die heil. Weihen ertheilt hatte [6]), reiste er zur Nacht nach Preuschmark und des andern Tages früh nach Elbing, wo er eine heil. Messe hörte und dann nach Königsdorf fuhr. Hier nächtigte er und begab sich am 19. December, in Begleitung des koronower Abtes Gninski, nach Marienburg. Eine Meile vor der Stadt kamen ihm die Palatine von Culm und Marienburg mit vielen Räthen entgegen und führten ihn ehrenvoll zum Hospiz. Tags darauf (20. December) versammelten sich die Stände auf dem Rathhause, beschenkten ihn mit dem Einzöglingsrecht und holten ihn dann zur Schloßkapelle, wo er den Landeseid leistete und als Präsident begrüßt wurde. Nach diesem Acte übernahm er den Vorsitz und leitete die weiteren Verhandlungen. Eine Woche später kehrte er in seine Diöcese zurück [7]).

Reisen von größerer Dauer machten die Angelegenheiten des polnischen Reiches nöthig, denen er, als Senator der Krone, seine Theilnahme nicht entziehen durfte. Sie riefen ihn fast jedes Jahr

---

1) Acta Capit. Warm. de 17. Octobr. 1689.

2) Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 77; die Eidesformeln für beide stehen fol. 77–78.

3) A. a. O. A. 19. fol. 79.

4) A. a. O. A. 19. fol. 94. Die Edelleute sind namentlich aufgeführt fol. 94—96; ihr Eid fol. 96–97; der Eid der Magistrate fol. 97—98 und der Communen fol. 98.

5) Er wurde am 16. December eröffnet. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 294.

6) Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 119.

7) A. a. O. A. 19. fol. 120; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 295–296. 298.

aus der Diöceſe. Im Februar 1690 beſuchte er den Reichstag in Warſchau[1]) und blieb bis zu deſſen im Mai erfolgten Schluſſe[2]). Was er im März und April 1691 in Warſchau gethan habe[3]), wiſſen wir nicht. Der nächſte Reichstag, welchen er beſuchte, war in Grodno[4]). Er reiſte Ende Januar 1693 dahin ab[5]); kehrte aber, da ſich die Verſammlung am 12. Februar aufgelöſt hatte[6]), gleich wieder heim[7]). Uns unbekannte Geſchäfte riefen ihn im Frühlinge deſſelben Jahres auf einige Wochen nach Warſchau[8]). Anfangs Auguſt 1694 begab er ſich eben dahin zur Hochzeit der Prinzeſſin Thereſia Cunigunde mit dem Kurfürſten Maximilian Emmanuel von Baiern[9]) und blieb zwei Monate weg[10]). Im folgenden Jahre

---

1) Derſelbe wurde am 18. Januar 1690 eröffnet. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1161. Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 299 ſetzt die Eröffnung auf den 16. Januar. Sbąski war am 21. Februar, auf der Reiſe begriffen, in Wartenburg (Acta Cap. Warm. de 23. Februar. 1690), am 22. Februar in Przykopp und Janow. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 21. p. 47. 48.

2) Wir finden ihn in Warſchau in den Monaten März, April und bis zum 9. Mai 1690 (Vrgl. a. a. O. Ab. 21. fol. 49—62), während er am 10. Mai auf der Rückreiſe in Bialeylice und am 17. Mai ſchon in Heilsberg iſt (a. a. O. fol. 62—63). Der Schluß des Reichstages erfolgte den 7. Mai. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1165.

3) Am 1. März war er noch in Heilsberg, reiſte gleich darauf ab und kehrte am 21. April wieder heim. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 73. 109 und Acta Capit. Warm. de 25. April. 1691.

4) Derſelbe begann am 31. December 1692. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1263; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 314.

5) Am 22. u. 25. Januar 1693 war er noch in Heilsberg (Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 40 und Biſch. Arch. z. Fr. A. 23. fol. 10—11); am 26. Januar aber, ſchon auf der Reiſe begriffen, in Rößel. Acta Capit. Warm. de 30. Januar. 1693.

6) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1300.

7) Er war ſchon am 27. Februar wieder in Heilsberg. Acta Capit. Warm. de 27. Februar. 1693.

8) Am 22. April war er, auf der Reiſe begriffen, in Wartenburg und am 8. Juni ſchon wieder zurück in Heilsberg. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 159. 27. und Acta Capit. Warm. de 24. April. et 10. Junii 1693.

9) Zaluski l. c. Tom. I. p. 1335. 1387. 1389; Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 319—320; Acta Capit. Warm. de 6. August. 1694.

10) Am 27. September war er noch nicht in der Diöceſe, wohl aber am 12. October. Acta Cap. Warm. de 27. Septembr. et 16. Octobr. 1694 und Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. fol. 94.

war er von Mitte Februar bis gegen Ende April auf dem Reichstage in Warschau und sah mit Wehmuth die Zerrissenheit seines Vaterlandes [1]). Die Quelle der Unruhen bildete ein zwischen dem Bischofe Brzostowski von Wilna und dessen Palatin Sapieha im Jahre 1694 ausgebrochener Streit über die kirchliche Immunität, welcher ganz Litthauen in zwei feindliche Parteien spaltete [2]). Um diese mit einander zu versöhnen, übergab Sbąski eine hierauf bezügliche Broschüre der Oeffentlichkeit [3]). Ein trauriges Ereigniß führte ihn 1696 nach Polen. Am 17. Juni war König Johann III. gestorben [4]), und Sbąski, hievon benachrichtigt, reiste ohne Verzug nach Warschau [5]). Bald darauf heimgekehrt, fuhr er, da der Convocations-Reichstag zum 29. August ausgeschrieben war [6]), schon am 4. September wieder dahin ab [7]). Leider löste sich derselbe nach wenigen Wochen fruchtlos auf [8]), weshalb Sbąski, nachdem auch die Senatoren ihre Berathungen eingestellt hatten [9]), schon im October im Ermlande wieder eintraf [10]). Seine letzte Reise nach Warschau erfolgte Anfangs Februar [11]), die Rückkehr im März 1697 [12]). So erfüllte er, aus Liebe zum Vaterlande, die Pflichten als Senator mit großem Eifer.

---

1) Acta Capit. Warm. de 22. Februar., 16. April. et 6. Maji 1695. Ueber den am 12. Januar eröffneten stürmischen Reichstag vrgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1508—1529 und Lengnich a. a. O. Th. VIII. S. 322—323.

2) Vrgl. Zaluski l. c. Tom. I. p. 1318—1332. 1337—1345. 1360—1362. 1378—1380. 1411—1462.

3) Sie steht abgedruckt bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 1471—1488.

4) Zaluski l. c. Tom. II. p. 9. 10. 12. 38. Nach Zaluski l. c. Tom. I. p. 1169 war er 1629 geboren, also 67 Jahre alt.

5) Acta Capit. Warm. de 25. Junii 1696; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 227 und C. 4. fol. 121. Am 27. Juni war er schon in Warschau. Zaluski l. c. Tom. II. p. 41.

6) Zaluski l. c. Tom. II. p. 38. Er wurde auch an diesem Tage eröffnet. Zaluski l. c. Tom. II. p. 75.

7) Acta Capit. Warm. de 9. Septembr. 1696.

8) Vrgl. über die Vorgänge auf demselben Zaluski l. c. Tom. II. p. 75–107.

9) Vrgl. darüber Zaluski l. c. Tom. II. p. 107—166.

10) Am 5. October war er noch nicht in der Diöcese, wohl aber Anfangs November. Acta Capit. Warm. de 5. Octobr. et 10. Novembr. 1696.

11) Acta Capit. Warm. de 6. et 26. Februar. 1697.

12) Acta Capit. Warm. de 24. Martii 1697, wornach Wolff, sein Statthalter, schon wieder in Frauenburg ist.

Solcher Eifer fehlte ihm auch nicht als Bischof und Landesfürst. Fest entschlossen, seine Diöcese gut zu regieren und kirchlich, wie bürgerlich zu heben [1]), trat er feurig und rüstig auf, die Uebelstände zu beseitigen und das Gute zu fördern. In so löblicher Absicht that er bei der herzoglichen Regierung Schritte, um die Katholiken in Königsberg von religiösem Drucke zu befreien [2]); aus solcher Gesinnung flossen seine Briefe an die Elbinger und an die Jesuiten in Rößel und Braunsberg [3]); mit demselben Eifer kündigte er zum 16. November 1690 eine General-Visitation bei der Cathedrale an [4]), hielt sie Mitte Februar 1691 ab [5]) und würde die ganze Diöcese visitirt haben [6]), wenn nicht die mißlichen Verhältnisse, die sich bald einstellten, ihn daran gehindert hätten. Desgleichen bereiste er, um seine Beamten zu geregelter Verwaltung anzuspornen, recht fleißig die einzelnen Städte des Bisthums [7]).

Doch entsprachen die Erfolge seinen Bemühungen nicht. Sein Episcopat brachte der Diöcese keinen Segen; ihm selbst aber verkümmerte und verkürzte es das Leben. Wäre er in Polen geblieben, so hätte er, bei seinem Eifer, seinen Kenntnissen und seiner geistigen Regsamkeit [8]), viel Gutes stiften können; aber im Ermlande wirkte er nur verderblich. Mit den Rechten des Bisthums völlig unbekannt und der deutschen Sprache nicht mächtig [9]), gerieth er in tausend

---

1) Das zeigt sein erster Hirtenbrief. Bisch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 4—5.

2) Vrgl. darüber Cap. Arch. z. Fr. Ab. 21. fol. 64—65. 83—85 und 97—98 vom Jahre 1690.

3) A. a. O. Ab. 21. fol. 72—74.

4) Acta Capit. Warm. de 13. Octobr. 1690.

5) Acta Capit. Warm. de 10.—16. Februar. 1691. Sie war auf Bitten des Capitels verlegt worden. Cap. Arch. z. Fr. Ab. 21. fol. 110—111.

6) Daß es sein Vorhaben war, ersehen wir aus Actis Capit. Warm. de 13. Februar. 1691.

7) Das sehen wir aus seinen bald von hier bald von dort geschriebenen Briefen. Vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. und Ab. 21.

8) Seine Briefe sind durchweg geistreich und gewandt geschrieben. Vrgl. a. a. O. Aa. 4; Ab. 12. fol. 193—195 und Ab. 21.

9) Zwar redete ihn, wie wir oben vernahmen, Stanislawski bei seiner Begrüßung auf dem Felde vor Przykopp deutsch an; aber es wird uns nicht erzählt, daß er diese Rede erwiedert habe. Alle seine Briefe sind an die Polen polnisch und an die Deutschen lateinisch geschrieben (vrgl. Cap. Arch. z. Fr. Aa. 4. und Ab. 21), woraus zu schließen, daß er der deutschen Sprache unkundig gewesen sei.

Verlegenheiten, wußte ſich oft nicht zu helfen, fand die ganze kirchliche und bürgerliche Einrichtung ſeines Ländchens tadelnswerth, ſah, mit ihr unzufrieden, überall Mißbräuche und glaubte ſich verpflichtet, dieſelben zu beſeitigen und Alles, wie in Polen, einzurichten. Daß er dabei auf Widerſprüche ſtoßen würde, ahnte er nicht und fühlte ſich ſehr verletzt, als er ſie gewahrte. Doch hoffte er, ſie zu brechen, wandte in ſeiner Heftigkeit [1]) ſogleich die ſtrengſten Mittel an, ſeinen Willen durchzuſetzen, erbitterte noch mehr die Gemüther und legte den Grund zu allgemeiner Gährung in der Diöceſe.

Noch hätte ſich Vieles beſſer geſtaltet, wäre er in der Wahl ſeiner Beamten glücklicher geweſen; da er aber hierin gänzlich fehl griff, war ſein Schickſal entſchieden. Mißtrauiſch gegen die Eingebornen, verlieh er die wichtigſten Stellen an Auswärtige und ließ ihnen vollkommen freie Hand. Zum General-Vicar machte er am 6. Juni 1689 den Domdechanten Stanislaus Buzenski [2]), einen zwar braven [3]), aber ſchon alten, mit deutſchen Sitten und Rechten unbekannten Prälaten, welcher oft verſtieß und dabei ſelbſt zu Grunde ging [4]). Nach deſſen Tode übertrug er das Amt zwar einem Ermländer, dem Domherrn Johann Georg Kunigk [5]); aber nach drei Jahren zerfiel er mit ihm und vergab es an Caſimir Benedict Lezenski [6]), der, vor zwei Jahren aus Polen berufen [7]), zum

---

1) Wie heftig er war, zeigt der Vorfall in der Vesper am 21. Mai 1690. Vrgl. Acta Capit. Warm. de h. d.

2) Biſch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 26—28.

3) Bei Zaluski l. c. Tom. I. p. 680. 1262 heißt er „vir dignissimus" und „vir praeclarus".

4) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 20. August. 1691; Zaluski l. c. Tom. I. p. 680. Er ſtarb am 5. April 1692. Acta Capit. Warm. de h. d.

5) Nach mehrmonatlicher proviſoriſcher Amtsführung ernannte er ihn am 25. Januar 1693 zum wirklichen General-Vicar. Biſch. Arch. z. Fr. A. 23. fol. 10—11.

6) A. a. O. A. 23. fol. 116 fungirt den 13. Februar 1696 noch Kunigk als General-Vicar; dann folgen aber zwei leere Blätter, worauf erſt vom 7. Auguſt 1697 die Officialats-Acten wieder fortgehen. Da nun a. a. O. A. 22. fol. 295 u. 307 im Januar und Februar 1697 Lezenski mit dem Titel eines General-Vicars erſcheint, ſo ſchließen wir, daß um jene Zeit Kunigk demſelben Platz gemacht habe.

7) Er kommt zum erſten Mal im April 1694 an Sbąski's Hofe vor. Biſch. Arch. z. Fr. A. 21. fol. 16.

Weihbiſchof [1]) und Erzprieſter von Seeburg befördert [2]), ſein ſchlimmſter Rathgeber wurde [3]). — Die einflußreiche Stelle eines General-Oeconomen hatte erſt der Pfarrer Johann Sigismundi von Arensdorf [4]), und ſpäter der guttſtädtſche Domherr Johann Stöſſel [5]); aber ſie waren nicht vereidigt und legten keine Rechnung [6]). — Einen Kanzler aber ernannte Sbąski, trotz wiederholter Bitten des Capitels gar nicht [7]) und ließ nur zeitweiſe den Dr. Sigismund Döſcher als Vicekanzler fungiren [8]).

Sein größtes Unglück war es, daß er von vornherein mit dem Domcapitel in Fehde gerieth. Deſſen politiſche Selbſtſtändigkeit für regelwidrig haltend, beſchloß er, es zu unterjochen, und forderte, nach mehrfachen Reibungen [9]), im Juli 1690 die Viſitations-Acten des Kammeramtes Allenſtein, um Einſicht zu nehmen von der capitulariſchen Verwaltung. Hierin ein grundloſes Mißtrauen und einen rechtswidrigen Uebergriff erblickend, fühlte ſich das Capitel um ſo mehr gekränkt, als es, einer redlichen Verwaltung ſich bewußt, gerade über die Willkühr biſchöflicher Beamten Klage vernommen. Es lehnte die Einſendung der Acten ab, mit dem Bemerken, daß es ſein Vermögen ſelbſtſtändig verwalte, und erſuchte gleichzeitig den Biſchof, dafür zu ſorgen, daß nicht ſchuldloſe Prieſter ohne alle Rechtsformen mit kirchlichen Cenſuren und die armen Unterthanen mit neuen Frohndienſten und Abgaben belegt werden [10]). Damit war der Krieg vollends ausgebrochen. Sbąski forderte den Nachweis des rechtlichen Beſitzes der Capitels-Güter, welche den dritten Theil Ermlands ausmachten, und erhielt zur Antwort, daß es ſeit 1288 ſeine Güter

---

1) Schon im Herbſt 1694 iſt er nominirter Weihbiſchof von Ermland (a. a. O. A. 21. fol. 72. 111) und hat am 17. September 1695 die Biſchofsweihe empfangen. Cap. Arch. z. Frb. Ab. 22. fol. 304.

2) Erzprieſter von Seeburg wurde er, nach Paul Grunenberg's Tode, am 11. Februar 1696. Biſch. Arch. z. Fr. A. 22. fol. 63.

3) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 1. Junii 1696 et 24. April. 1697.

4) Biſch. Arch. z. Fr. A. 19. fol. 11.

5) A. a. O. A. 20. fol. 10.

6) Acta Capit. Warm. de 7. Maji 1691.

7) Acta Capit. Warm. de 20. Junii 1697.

8) Biſch. Arch. z. Fr. A. 21. fol. 212. 226. 235 u. öfter.

9) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 23. Februar. et 21.—23. Maji 1690.

10) Acta Capit. Warm. de 14. Julii 1690.

ebenſo rechtlich beſitze, wie der Biſchof die übrigen zwei Drittel [1]). Zwar ſuchten ſich beide wieder zu nähern [2]); aber in Kurzem brach die Zwietracht von Neuem aus [3]) und hörte nie mehr auf. Die biſchöfliche Curie fuhr, weder die Rechte des Capitels, noch der Städte beachtend, auf dem bisherigen Wege fort und drückte die Unterthanen mit ſchweren Laſten [4]). Schädliche Folgen für die Diöceſe beſorgend, ſchickte das Capitel die Domherren Ujeyski und Kowalski zum Biſchofe und ließ ihm Vorſtellungen machen [5]). Vergeblich; es wurde immer ſchlimmer. Da ſich die Unterthanen mit Beſchwerden an's Capitel wandten und um Abhülfe baten [6]), klagte Letzteres wider den Biſchof wegen ſchlechter Verwaltung der Diöceſe beim apoſtoliſchen Nuntius und in Rom [7]). Seitdem war an Eintracht nicht mehr zu denken. Es entſpann ſich ein langwieriger Proceß [8]), welcher die Kluft nur erweiterte, die Ausſicht auf Verſöhnung trübte und die Gemüther einander gänzlich entfremdete [9]). Die Sache wurde auf die Spitze getrieben, als Sbąski den Capitel-Secretair Caspar Simonis bloß darum mit dem Kirchenbann belegte, weil derſelbe, durch ſeinen Amtseid gehindert, ihm nicht alle auf den Streit bezügliche Geheimniſſe und Acten des Capitels offenbaren und herausgeben wollte. Darüber entſtand ein neuer Proceß in Rom, indem ihn Simonis wegen Mißbrauchs der biſchöflichen Amtsgewalt verklagte [10]). Die Proceſſe

---

1) Acta Capit. de 4. August. 1690.

2) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 14. et 18. August. 1690; de 16. Februar. 1691.

3) Acta Capit. Warm. de 9. Martii 1691; Cap. Arch. z. Fr. Ab. 21. fol. 145—146.

4) Alle Bedrückungen ſind ſpeciell aufgezählt in Actis Capit. Warm. de 7. Maji 1691. und Cap. Arch. z. Fr. C. 4. fol. 122—125. Vrgl. auch Acta Capit. Warm. de 22. Septembr. 1696.

5) Acta cit. de 7. Maji 1691.

6) Acta Capit. Warm. de 18. August. 1691.

7) Acta Capit. Warm. de 20. et 26. August. et 22. Septembr. 1691.

8) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 22. Januar., 1., 9. et 22. Februar., 11. April., 7. Maji, 4. et 23. Junii 1692; 6., 8. et 16. Novembr. 1694 et 24. Novembr. 1696; auch Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 92—93. 190. 195 und Biſch. Arch. z. Fr. A. 21. fol. 128—130.

9) Vrgl. über des Biſchofs Heftigkeit gegen das Capitel Acta Capit. Warm. de 31. Martii 1695.

10) Acta Capit. Warm. de 9. et 21. Februar. 1695; 23. Maji 1697.

dauerten mehrere Jahre, machten viel Aufſehen in der chriſtlichen Welt und erlangten eine traurige Berühmtheit[1]).

Ihren Ausgang erlebte Sbąski nicht. Die andauernde geiſtige Aufregung verzehrte ſeine Kräfte. Nachdem auch der Verſuch, ſeinen Weihbiſchof und General-Vicar Lezenski in's Capitel zu bringen, durch die Wahl des Italieners Ludwig Fantoni zum Domherrn fehl geſchlagen war[2]), brach ihm das Herz. Auf die Kunde davon[3]) erkrankte er plötzlich und ſtarb um 9 Uhr Abends am 21. Mai 1697[4]), 58 Jahre alt[5]). Alles athmete im Ermlande wieder freier und hoffte auf beſſere Zeiten[6]). Sbąski's Ende aber gab die Lehre, daß der gewaltſame Verſuch, eine Nation in ihren Sitten und Rechten zu kränken und ihr fremde Regierungsformen aufzudringen, bittere Früchte trage.

Seine Leiche wurde am 18. Juni in der Cathedrale zu Frauenburg feierlich beigeſetzt[7]). Die Verwaltung der Diöceſe übernahm, als Capitels-Vicar, für die Dauer der Erledigung der Dompropſt Franz Caſimir Zorawski[8]).

---

1) „Cujus lis cum Capitulo celebris est", ſagt Zaluski über den Biſchof Sbąski l. c. Tom. I. p. 680.

2) Vrgl. Acta Capit. Warm. de 6. et 26. Februar. et 17. Maji 1697.

3) Die Wahl hatte wider ſeinen Willen am 17. Mai 1697 ſtattgefunden. Acta Capit. Warm. de h. d.

4) Acta Capit. Warm. de 22. Maji 1697.

5) Cap. Arch. z. Fr. Ab. 22. fol. 373.

6) Auf ſeiner Proviſions-Bulle ſteht eine Aufſchrift aus jener Zeit, welche alſo lautet: „Cum decessu hujus Praesulis cessare videntur lamenta Populi oppressi sub ejus stante vita Regimine".

7) Acta Capit. Warm. de 17. Junii 1697.

8) Acta Capit. Warm. de 21. Maji 1697.

Zur preußischen Brakteatenkunde.

Von

Dr. Bender

in Braunsberg.

I.

Die preußischen Brakteaten des neudamerauer Fundes.

Im Jahre 1859 zur Michaelszeit wurde zu Neudamerau (Kreis Heiligenbeil, Kirchspiel Grunau) eine halbe Meile von Braunsberg dicht an der Grenze des eigentlichen Ermlandes, auf natangischem Boden, auf dem Grundstücke des kölmischen Besitzers Arendt ein Fund von Alterthümern gemacht. — Neudamerau hat den Namen von dem königl. Forste Damerau; auch das Grundstück, wo die Alterthümer zu Tage traten, ist früher Wald gewesen. Es ist ein erst seit zwei oder drei Jahren beackertes Rodeland, wo beim Auspflügen der Kartoffeln eine große Menge von Brakteaten, bei denen eine kleine silberne Stange lag, blos gelegt wurde. Durch die Arbeiter sind von diesen kleinen „Knöpfen", wie sie dieselben wegen der allerdings großen Aehnlichkeit nannten, viele verkommen. Nach den wirklich geretteten Stücken zu urtheilen, hat die Zahl sich auf jeden Fall über 1030 belaufen. Offenbar hatten dieselben sich in einem etwa 5 Zoll hohen Topfe befunden, wie man aus den darneben liegenden Scherben abnehmen konnte. Ob der Ort irgend eine historische Bedeutsamkeit gehabt habe, woraus man Schlüsse über den Fund machen könnte, ist bis jetzt nicht ermittelt. Jedoch kann noch erwähnt werden, daß vor c. 8 Jahren in demselben Walde, etwas weiter entfernt, eine Begräbnißstätte entdeckt wurde, wovon die vorgefundenen Steine mit der dazwischen liegenden Asche deutlich zeugten.

Die aufgefundenen Brakteaten nun, als Werthzeichen einer längst entrückten Zeit, die weder durch eine Inschrift, noch durch eine Jahreszahl, noch durch irgend ein anderes sicheres Merkmal zu uns reden, laden unwillkührlich zu dem Versuche ein, nach ihrem Ursprunge zu forschen, und sie nach Form und Einzeichen zu erklären.

Das erste Ergebniß unsrer Untersuchung ist die Ueberzeugung, daß sämmtliche Stücke unseres Fundes preußische Münzen sind. Denn zuerst bietet die große Anzahl derselben eine gar zu geringe Menge von Varietäten dar (mehr wie 5 oder 6 wesentlich verschiedener Sorten stellen sich nicht heraus), als daß man annehmen könnte, es liege hier ein etwa aus Deutschland mitgebrachter, allmählig und zufällig und an verschiedenen Orten gesammelter Schatz vor. Denn dann müßte die Verschiedenheit der Stücke eine größere sein. Dazu kommt ein ganz entscheidender Umstand. Bei weitem die allermeisten dieser Brakteaten sind durch das Ordenswappen und ähnliche Einzeichen ohne allen Zweifel als deutsche Ordensmünzen erkennbar, also wohl ein in Preußen erworbener Besitz, weshalb man denn auch den Rest anders gezeichneter Stücke auf einheimischen Ursprung zurückzuführen geneigt wird. Ferner scheint die, von den bekanntesten deutschen abweichende, kleine schüsselähnliche Form unserer Brakteaten eine damals für die östlichen Ordensgegenden eigenthümliche zu sein. Am schlagendsten aber spricht für die Zusammengehörigkeit sämmtlicher Münzen des neudamerauer Fundes die gar nicht zu verkennende Fabrikverwandtschaft aller unter einander. Sie sind sich alle vollständig gleich, bis auf das darauf geschlagene Zeichen. Dadurch gewinnt unser Fund natürlich an Interesse, da wir die Ueberzeugung haben, Münzen preußischen Ursprungs vor uns zu sehen.

Zur Klassificirung der uns vorliegenden preußischen Brakteaten legen wir F. A. Voßberg's bekanntes, ausgezeichnetes Werk (Geschichte der preußischen Münzen und Siegel, Berlin, 1843) zu Grunde, welcher unter den besprochenen und abgebildeten Münzen auch die unsrigen zum großen Theile aufgenommen hat.

Uebersicht der verschiedenen Sorten der neudamerauer Brakteaten.

I. Deutsche Ordensmünzen. Sie enthalten den Ordensschild mit dem Ordenskreuze. Diese Sorte ist wohl durch die meisten Exemplare vertreten. Wir haben gefunden, daß auf c. 150 Stück

über 30 Ordensbrakteaten kommen. Es kommen darunter mehrere Varietäten vor.

Nr. 1. Ordensschild mit Ordenskreuz, darüber ein Kleestengel (nach Voßberg's Bezeichnung). Kommt, wenn auch nicht ganz genau, mit der bei Voßberg, a. a. O. Taf. II. Nr. 17 abgebildeten Münze überein.

Nr. 2. Nebenart von Nr. 1. Statt des Kleeblattes mit Stengel, drei Punkte, ähnlich Nr. 18 bei Voßb.

Nr. 3. Ordensschild mit Ordenskreuz. Oberhalb und an den Seiten mit je 4 in Kreuzform stehenden Punkten (·:·), von denen je einer im Schildrande selbst steht; mit Nr. 10 bei Voßb. fast genau übereinstimmend, welcher S. 86 des Textes diese Verzierung Kleeblätter nennt.

Nr. 4. Nebenart von Nr. 3. Die Kleeblätter zur Seite stehen tiefer, unterhalb des Querbalkens vom Ordenskreuze. Vrgl. Nr. 11 bei Voßb.

Nr. 5. Wie die vorigen, aber anstatt der genannten Verzierungen je ein Punkt oben und an den Seiten. Vrgl. Nr. 23 u. 24 bei Voßb.

Nr. 6. Wie Nr. 5, aber statt des obern Punktes ein kleines Kreuz [1]).

Unter den bis jetzt angeführten Nummern scheinen wieder ganz unbedeutende Stempelverschiedenheiten vorzukommen. Bei einigen hat der Silbergehalt durch das Liegen in der Erde gelitten.

II. Sorte. Nr. 7. Ordensschild; darin statt des Ordenskreuzes ein Wappenzeichen. Dasselbe ist gebildet von drei kleinen gleichen Linien, die von einem Ausgangspunkte in der Mitte ausgehend, in die drei Schildecken auslaufen, so daß das ganze einem großen lateinischen Y nicht unähnlich ist. Oberhalb und zu beiden Seiten des Schildes befindet sich je ein Punkt. Dieses Zeichen trägt unverkennbar den Charakter eines Wappens. Nach Aussage des oben genannten neudamerauer Besitzers machte diese Sorte überhaupt die Mehrzahl des ganzen Fundes aus. Diese Münze fehlt bei Voßberg ganz.

---

1) Scheint nach Voßberg, welcher S. 86 ein derartiges Exemplar aus einer Privatsammlung anführt und Nro. 19 abbildet, selten. Wir fanden unter c. 150 Stücken unsrer Sammlung, in welcher übrigens sämmtliche Varietäten des ganzen Fundes vertreten sind, 4 von dieser Sorte.

III. Sorte. Stehendes Kreuz, ohne Ordensschild, überhaupt ohne jede Schildeinfassung; in jedem untern Winkel von einem kleinen Kreuzchen begleitet. Dergleichen Münzen s. bei Voßb. Nr. 40—43, welcher sie für bischöfliche hält, oder für solche, welche in einer der preußischen Städte geprägt sind. In unserm Funde ist diese Sorte durch so viele Exemplare vertreten (gegen 30 unter 150), daß wir sie in dieser Beziehung gleich nach der II. und I. setzen. Sie sind von verschiedenem Stempel.

Nr. 8. Einfaches stehendes Kreuz im kreisrunden Münzrande, welchen das Kreuz unten berührt; unter dem Querbalken zu beiden Seiten je ein stehendes Kreuzchen. Geringere Varietäten bestehen darin, daß das Hauptkreuz den Rand nirgends berührt (Nr. 9); daß die Enden breiter werden (Nr. 10, und mit sehr geringer Verschiedenheit Nr. 11); daß das Kreuz mit allen vier Enden den Rand berührt (Nr. 12. Bei Nr. 11 und 12 stoßen auch die kleinen Kreuzchen an den Rand); daß die Enden sich bedeutend erweitern und eingekerbt sind (Nr. 13; auch hier wieder einige kaum bemerkbare Verschiedenheiten); daß bei einigen die Kreuzchen näher unter dem Kreuzbalken stehen (Nr. 14). — Eine Hauptabweichung dieser Sorte besteht darin, daß die beiden Kreuzchen liegend sind, in Form eines ×. Hieher gehören:

Nr. 15. Das Hauptkreuz ist etwas kleiner, als bei der vorigen Sorte, nirgends den Rand berührend; es besteht aus stärkern Balken (Nr. 16); es ist an den Enden dicker und abgerundet (Nr. 17). — Als dritte Hauptabtheilung dieser III. Sorte kann Nr. 18 angesehen werden, worauf statt der zwei Kreuzchen in den untern Kreuzeswinkeln sich je ein Punkt befindet. Diese Art kommt bei Voßberg nicht vor. Die bei der III. Sorte bemerkten, wenn auch geringen, Stempelverschiedenheiten zeugen von der häufigen Prägung.

IV. Sorte. Münzen mit Thoren oder thorförmigen Zeichen innerhalb des Münzringes; wohl nach Thorn gehörig.

Nr. 19. Ein Thor (nach Voßberg's Bezeichnung. S. 88), oben mit drei Kleeblättern (auf den Seitenbalken und in der Mitte), unten mit einem Ordenskreuze versehen (bei Voßb. Nr. 60). Bei einigen (Nr. 20) ist dies Kreuz undeutlicher, bei andern die Kleeblätter als solche nicht zu erkennen, weil mit dem Rande zusammenlaufend, oder, wie einzelne Species bei Voßb., überhaupt mit unverzierten Seitenwänden der thorähnlichen Figur versehen, oder Kugeln tragend. —

Dieſe Arten ſind ebenfalls in unſerm Funde ſtark vertreten (c. 28 unter 150) und haben zum Theil, wie viele der frühern Sorten, mehr oder weniger gelitten. Wir heben noch hervor:

Nr. 21. Wie Nr. 19, aber unten ſtatt des Kreuzes eine Kugel. (Bei Voßb. unter Nr. 69 eine ähnliche Münze, aber oben ſtatt der Kleeſtengel unſres Stückes Punkte). — Nr. 22. Thor; die Spitzen der Seitenwände mit Punkten verſehen; in der Mitte ein Stengel mit einem Sterne; unten fehlt jedes Zeichen. Kommt bei Voßberg nicht vor. —

Nr. 23. Ganz wie Nr. 22, nur mit dem Unterſchiede, daß ſich unterhalb des Thores ein Punkt befindet, wie bei Voßb. Nr. 68.

V. Sorte. Münzen mit Kronen oder kronenförmigen Zeichen. Gehören vermuthlich dieſes Wappenzeichens wegen nach der Stadt Königsberg und, wie Voßberg (S. 89) vermuthet, zu den älteſten preußiſchen Pfennigen. Vrgl. die Nr. 84—87 bei Voßb.

Nr. 24. Krone mit einfachen geraden Seitenbügeln, oben zwiſchen denſelben ein Kreuz. Einzelne Stücke zeigen unbedeutende Varietäten, ſo eines mehr ausgeſchweifte Bügel (Nr. 25).

Nr. 26. Wie Nr. 24 u. Nr. 25, mit dem Unterſchiede, daß ſtatt des Kreuzes eine Lanzenſpitze erſcheint. Vrgl. Voßb. S. 89. Scheint ſelten zu ſein.

VI. Sorte. Nr. 27. Münzen mit einem länglichen, rechtwinkeligen Vierecke; die Ecken mit Punkte verſehen, im innern Raume 3 Punkte, ein Punkt in der Mitte über dem Vierecke; wie bei Voßb. Nr. 76. Voßberg nennt S. 89 die Darſtellung eine flaggenähnähnliche[1]).

VII. Sorte. Münzen mit leiterförmigen Darſtellungen; kommen bei Voßberg nicht vor.

Nr. 28. Eine Leiter mit 3 Sproſſen, darüber ein Punkt. —

Nr. 29. Desgleichen. Die Seiten etwas nach Außen ausgeſcheift und an den 4 Ecken mit je einem Punkte verſehen. Die Sproſſen verbinden oben und unten die Punkte, ſo daß das Ganze mehr die

---

1) Sollte dabei nicht an eine der Seefahrt treibenden Städte zu denken ſein? Etwa an Elbing, auf deſſen älteſtem Stadtſiegel ein Schiff mit einer Maſtflagge erſcheint (Vrgl. Voßberg, Münzen und Siegel der preuß. Städte Danzig, Elbing, Thorn, Berlin, 1841. S. 43), ſo daß die Flagge als eine Abkürzung davon angeſehen werden könnte?

Geſtalt eines Viereckes gewinnt. Wir halten dieſe Zeichen für Wappendarſtellungen.

Ueber Werth, Alter und hiſtoriſche Bedeutſamkeit dieſer Münzen.

Im frühern Mittelalter diente als Münzeinheit der Solidus, eine Goldmünze, deren 72 Stück aufs Pfund gingen. 1 Goldſolidus war = 40 Silberdenaren. Später wurde Solidus (deutſch Schilling) ein Ausdruck für eine Summe von 12 Silberdenaren. Seit Ludwig IX. von Frankreich prägte man Silberſolidi oder Schillinge = 12 Denaren oder Pfennigen.

Was Preußen betrifft, ſo war nach der erneuerten kulmer Handfeſte von 1251 feſtgeſetzt, daß 60 Schillinge (d. i 60 Dutzend Pfennige) 1 Mark ausmachen ſollten. Die kulmer (oder altpreußiſche) Mark wurde geſetzliche Norm für das preußiſche Münzweſen [1]). Die kulmer Mark fein Silber verhält ſich zur kölniſchen wie 13 : 16, d. h. die kulmer Mark wog 13 Loth kölniſch oder 16 Loth kulmiſch. Die kulmiſche Mark enthielt demnach 60 Schillinge oder 720 Pfennige [2]).

Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts ſind aber Schillinge weder in Deutſchland, noch in Preußen, ausgeprägt; es gab nur Pfennige oder Denare. Solche Pfennige oder Denare nun ſind die von uns oben beſprochenen Brakteaten [3]), Blechmünzen oder Hohlmünzen, von der bekannten, einſeitigen Prägung ſo genannt, oder Schüſſelpfennige [4]), denn kleinen [5]) Schüſſelchen gleichen unſre Münzen allerdings.

---

1) Im Codex dipl. Warmiens. N. 28. „Item statuimus vt vna moneta culmensis videlicet sit per totam terram. et vt de puro et mundo argento denarij fabricentur. Ipsi quoque denarij in tanto valore perpetualiter perseverent vt eorum. LX^a. solidi ponderent vnam marcam.

2) Vrgl. Voßberg a. a. O. S. 61 ff.

3) Nach der gewöhnlichen Angabe ſind die Brakteaten der Form nach eine Nachahmung der dünnen byzantiniſchen Goldmünzen, weshalb auch der Name von *βράχω* (raſſele) abgeleitet wird (ſo ſchon Iſidorus). Es ſcheint uns aber, daß man unmittelbar auf bractea (Metallblättchen) und das davon abgeleitete Adjectiv bracteatus zurückgehen müſſe, mit Ergänzung von nummus.

4) So in Preußen, wie an mehren Stellen bei Hartknoch, in A. u. N. Pr. S. 521. und in ſein. Diſſert. zu Dusburg, S. 279.

5) Sie decken gerade ein preußiſches Halberſilbergroſchenſtück; platt geſchlagen würden ſie natürlich etwas größer ſein.

Nach Anleitung der Handfeſten nimmt Voßberg als Normalverhältniß des kölniſchen Pfennigs zum kulmiſchen, 1 zu 5 an[1]), wie es auch bei den Beſtimmungen der Zinsabgaben in der kulmer Handfeſte und den Ordensprivilegien vielfach angegeben iſt[2]). Aber eben ſo beſtimmt wird in andern Urkunden das Verhältniß des kölniſchen zum preußiſchen Denare als 1 : 6 angegeben. Voßberg a. a. O. erklärt dies mit den Worten: „worunter im Werthe verringerte und zur Einziehung beſtimmte Pfennige gemeint ſein können". Voigt dagegen a. a. O.: „man ſcheint alſo auch nach gutem und ſchlechtem Gelde gerechnet zu haben". Das Verhältniß 1 : 5 iſt Voßberg geneigt von den damals in Polen courſirenden Pfennigen abzuleiten. Bei den ſchwankenden Reſultaten folgert Voßberg S. 66. Anm. 1 ſelbſt, daß die Beſtimmung: 1 köln. = 5 kulm. Pf. wohl nur eine allgemeine — keineswegs ganz genaue Andeutung des gegenſeitigen Werthverhältniſſes war. Da es ſich allerdings leicht ergiebt, daß das Verhältniß der köln. und kulm Mark 16 : 13 nicht genau iſt[3]), ſo iſt natürlich das Verhältniß der Pf. 1 : 5 auch nicht genau, und ſo war die Wahl gelaſſen, den Werth des Pf. etwas höher oder etwas niedriger zu normiren[4]).

Der geringere oder höhere Werth des pr. Pf. beruht aber entſchieden nicht auf einer zufälligen Entwerthung, ſondern dieſe Verſchiedenheit iſt eine grundſetzliche[5]) und von je her geweſene. Wäh-

---

1) A. a. O. S. 65 u. ff. Demnach gingen 144 kölniſche = 720 kulmiſche Denare auf die Mark; d. i. nach Voßberg's Berechnung (S. 66) = 11 Thlr. 6 Sgr.; alſo der kölniſche Pf. = 2 Sgr. 4 Pf., und der kulmiſche = $5^3/_5$ heutiger Pfennige.

2) Beiſpiele bei Voßberg S. 68. Anmerk. und bei Voigt Pr. Geſch. III. S. 517. Anm. 2.

3) Nach Voßberg a. a. O. ergeben ſich die Verhältniſſe $16,_{00}$ Loth : $12,_{50}$; 16 : 13; $16,_{000} : 13,_{072}$.

4) Was denn auch geſchehen iſt. Bei Feſtſetzung des Verhältniſſes 1 : 6, welches ungefähr dem Verhältniſſe $16.00 : 12,_{50}$ entſpricht, hat alſo der kulm. Pf. einen geringern Werth, als wenn 5 Pf. auf 1 köln. gerechnet werden. — Eine Abgabe von 6 Pf. war = $^1/_2$ solid.; 5 Pf. entſprechen einem im Verkehre unbequemern Bruchtheile ($^5/_{12}$), wodurch erſteres Verhältniß an ſich natürlicher erſcheint. So wird auch in vielen Privil. die Abgabe von der bürgerlichen Hausſtätte (area) feſtſtehend zu 6 Denaren beſtimmt.

5) S. u. a. Cod. dipl. Warm. N. 131, wornach II col. den. = I solid. Darnach ſind 120 köln. = 720 kulm. Pf.

rend in den Privilegien des Ordens für seine Landestheile seine Münze, wie es in seinem nächsten Interesse lag, den höhern Kurs hatte, hatten die Pf. in andern Landestheilen, namentlich sicher im Ermlande, den niedrigern Werth. Denn gleichzeitig mit der höhern Geltung im Ordensgebiete kommt in sämmtlichen ermländischen Privilegien, so weit sich dies bis jetzt übersehen läßt, ohne eine Ausnahme, von den ältesten Zeiten an (zuerst 1278), bis so weit unsre Urkunden vorliegen, ins 15. Jahrhundert hinein das Verhältniß: 1 köln. Pf. = 6 preuß. vor. Dieser geringere Werth des Pf. tritt uns auch in Urkunden aus den Landschaften westlich vom Ermlande entgegen. Eine gewisse Unabhängigkeit im Münzwesen vom Orden ist darin nicht zu verkennen.

Wir lassen zu dem Gesagten einige urkundliche Belege folgen [1]):

1236. Ordenspriv. coloniensis denarius [1a]).

1246. Elb. Priv. (C. D. Warm.) col. den. vel valor eius. — de areis VI den. monete proprie.

1251. Kulmische Handfesten §. 34. (Cod. dipl. Warm. p. 57) Item statuimus ut quilibet homo hereditatem a domo nostra habens fratribus nostris solvat exinde vnum nummum coloniensem. vel pro eo quinque culmenses et pondus duarum marcarum cere in recognitionem dominii. etc.

1260. Pomerellisches Privil. für Dirschau. Von der area sollen gegeben werden sex denar. dersouienses [2]).

1261. Samländ. Privil. vnus denar. colon. uel quinque denar. Kungesb. [3])

---

1) Wir ergänzen dadurch die allgemeinen Notizen, die Voigt und Voßberg in den oben Not. 2. S. 607 angeführten kurzen Anmerkungen gegeben haben. Die ermländ. Urk. befinden sich unter den angegebenen Jahren im Cod. dipl. Warm., alle übrigen in Voigt's Cod. dipl. Pruss.

1a) Hier wird eine preuß. Münze noch gar nicht genannt. Offenbar gab es damals eine einheimische noch nicht. Zu bemerken ist, daß in den Zinsfestsetzungen der köln. Pf., wie in dieser Urk. allein, so in den andern stets zuerst genannt wird, wodurch die Reduktion auf preuß. Geld den Anschein einer allmählig nothwendig gewordenen Erläuterung gewinnt.

2) Hier haben wir eine pommerellische Münze, die mit der erml. im Werthe zu stimmen scheint.

3) Im Bisthum Samland weisen die Urk. dieselbe Währung, wie im Ordenslande nach.

1262. Samländ. Privil. quinque denar. Kunixbergen. monete.

1276. Urk. des leslauer Biſchofs über Beſitzungen im Kulmerlande. quinque colon. denar.[1]).

1278. Erml. Privil. vnus nummus Colon. uel sex nummi[2]) vsualis monete. — 1284. Erml. Priv. VI. parui. Ebenſo 1292. — 1284. Erml. Priv. col. den. uel septem (sic!) culm. (Ganz vereinzelter Fall).

1285. Erml. Privil. duo colon. denar. uel xij culmen.

1285. Ordenspriv. (Cod. dipl. Warm. N. 71) unus den. col. aut quinque Culm. et vnum talentum cere ad pondus duarum marcarum.

1285. Ordenspriv. für die Stadt Rheden. de qualibet area sex den. vsual.

1287. Ordenspriv. (Cod. dipl. Warm. N. 74) vn. colon. denar. vel quinque Thorunenses pondusque duarum marcarum cere.

1287. Erml. Privil. duo colon. denar. vel pro Colon. quolibet sex Culm. So ferner noch zwei Privil. von 1287; zwei von 1289; zwei von 1290; 1292 duo den. Colon. uel eorum valor; 1292 vn. Colon. den. uel sex parui usualis monete; von 1294; 1296 vn. Colon. den. vel sex vsual. mon. u. ſ. w. — 1288. Ordenspriv. in Elbing ausgeſtellt, für eine dem Erml. zunächſt liegende Gegend, (Regesta N. 149) vnum talentum cere puod duas respondeat marcas et vn. den. col. aut sex (sic!) Elbingenses. —

1292. Ord.-Pr. in Elb. ausgeſtellt, (Cod. d. Warm. N. 74) vn. den. col. uel quinque torunens. — 1288—1300. Elbinger Urk. (Cod. d. Warm. N. 97.) kelnische pfennigk.

1298. Ordenspriv. für die Stadt Leſſen de qualibet area sex denar. — 1304. Erml. Priv. denarii communes. — 1305.

---

1) In den ermländ. Privil. beſteht der Zins neben den 6 Pf. in 1 Pfund Wachs von 2 Mark an Gewicht. So ſchon 1278 vnum talentum cere, quod marcpfunt dicitur, et vnum numm. colon. uel sex numm. vsualis monete; 1285 duo talenta cere et duo colon. denar. uel XII culm. So finden wir es auch in unſrer Urk. von 1276, wo es heißt: quinque libras cere, ita quod quelibet librarum in pondere contineat duas marcas, quinque colon. denarios pro censu persoluent annuatim. Cod dipl. Pruss. Nr. 161. Wir bemerken alſo die Gleichſtellung des Pfundes Wachſes und des köln. Denares.

2) Nummus iſt ein gewöhnlicher Ausdruck ſtatt denarius.

Erml. Priv. II. col. den. uel pro eis vnus solidus vsual. monet [1]).

1312. Erml. Privil. Col. den. aut vj culm., ebenſo 1319; und von demſelben Jahre dimidius ferto denariorum vsualium u. ſ. w. u. ſ. w. [2])

1316. Ordensprivil. für Chriſtburg [3]).

1331. Urkund. des Biſchofs von Pomeſanien für Biſchofswerder: de qualibet area vj den. vsual. monet [4])

1327. Priv. des Biſch. von Samland un. den. col. ac pro eo quinque den. us. — 1343. Privil. des Biſch. von Samland, ebenſo. — 1344. Privil. des Biſch. von Samland un. den. colon. aut pro eo quinque den. prutenicales. u. ſ. w.

Nach der Note bei Voigt (Pr. Geſch. III. S. 517) muß man annehmen, daß in Privilegien auch vorkommt: unus denarius coloniensis bald vel quinque denarii elbingenses, bald vel sex denarii monete elbing. Demnach haben wir denarii Dersovienses, Elbingenses, Culmenses, Thorunenses, Konigsbergenses, Prutenicales und mit allgemeinem Ausdrucke usuales, auch communes, parvi. In den ermländ. Privil. wird der köln. Pfennig nur mit dem fulm. verglichen [5]) oder allgemein geſagt: moneta usualis.

---

1) Dieſer ausdrücklichen, richtigen Beſtimmung gegenüber erſcheint der Kurs im Ordenslande faſt wie ein Zwangskurs.

2) So weit liegen die erml. Urk. gedruckt vor; weshalb wir hier die Mittheilungen aus denſelben ſchließen.

3) Voigt Cod. dipl. Pruss. II. S. 91. „I culmensem denarium vel VI denarios usualis monete eius valorem representantes", wo culm. offenbar coloniensem heißen muß. Iſt wichtig, weil in den weſtlichen Gegenden (hier Diöceſ. Pomeſanien) dieſelbe Währung wie im Ermlande geweſen zu ſein ſcheint. In einer auch von Voßb. S. 72 angeführten Stelle aus Voigt's Pr. Geſch. III. S. 434. Anm. 1 muß ebenfalls zweifelsohne 1 den. colon. ſtatt culmens. geleſen werden.

4) Die 6 Pf. für die Hausſtätte bleiben ſich überall gleich; ſo 1335 für Liebmühl sechs phenninge; 1336 für Marienwerder sechs phenynge dirre lantmuncze. Merkwürdig iſt es, daß dieſe Pf. nie auf kölniſche reducirt werden, vielleicht weil bei dieſer Feſtſetzung es ſchon eine Landesmünze gab, während die Normirung des ländlichen Zinſes in einer Zeit geſchah, da man nur den köln. Denar, der als deutſcher Normaldenar angeſehen werden kann, kannte.

5) Unter den angeführten Stellen ſind, außer der Norm in der kulm. Handfeſte, nur zwei Beiſpiele, daß der Orden den höhern Werth des Pf. als kulm. be-

Erſt Winrich von Kniprode prägte Schillinge in Preußen. Es wurden aber nunmehr 134 Schillinge aus der Mark geprägt, ohne daß das Verhältniß zur Mark Münze (1 M. = 60 Schill.) alterirt wurde. (Vrgl. Voßb. S. 78.)

Da bei unſerm bedeutenden Münzfunde nicht ein einziger der ſonſt ſo häufig gefundenen Ordensſchillinge vorkommt, ſo iſt man wohl zu der Annahme berechtigt, daß unſere Denare aus einer frühern Zeit ſind.

Daß die mit dem Ordensſchilde und dem Ordenskreuze verſehenen Pfennige unmittelbar vom Orden ausgegangen ſind, iſt nicht zu bezweifeln [1]). Die Leiter auf unſre Nr. 28 iſt dem nach Henneberger und Hartknoch (zu ſeinem Dusburg und im A. u. N. Pr.) überlieferten Wappen des Hochmeiſters Burchard von Schwenden (Schwanden; 1284—1290; verweilte 1288 in Preußen) ſo ähnlich, daß wir dieſe Stücke ihm zuſchreiben möchten, wenn wir auch das Bedenken nicht

---

zeichnet; aber die Urk. v. 1285 datirt aus Elbing, hat eben ihre nächſte Beziehung zu Ermland, und Chriſtburg, in der Urk. v. 1316, gehörte zu Pomeſanien. In der erſtern, worin es ſich um Leiſtungen an den Orden handelt, iſt allerdings das Verhältniß der Münze 1 : 5 feſtgehalten; dies iſt der einzige uns bekannte Fall. Daß der thorner und königsberger Pf. jemals in einem andern Verhältniſſe genommen ſei, dafür hat auch Voigt a. a. O. kein Beiſpiel. Hatte vielleicht gerade die königsberger und thorner Münze einen höhern Kurs? Es wirft ein eigenthümliches Licht auf das Verhältniß des ermländiſchen Biſchofs zum Orden, daß trotz der ausdrücklichen Feſtſetzung in der kulmer Handfeſte (1 : 5) der kölner Pf. für 6 kulmer gerechnet wurde. Eine Reducirung des kölner Pf. auf elbinger haben wir nur in einer Ordensurkunde gefunden. Auch Voigt a. a. O. führt urkundl. Belege nicht an; auch die kulmer Handfeſte ſagt darüber nichts, wie man nach Voigt Pr. Geſch. III. S. 447 glauben ſollte. Durch das Privil. von 1246 wurde die elbinger Münze der kulmer gleich geſetzt, woraus zwar auch für die elbinger die urſprüngliche Norm (1 : 5) zu folgern iſt, welche aber eben ſo wenig im Ermland wird feſtgehalten ſein, als die Beſtimmung der kulmer Handfeſte. Es iſt kaum anzunehmen, daß in Elbing ein anderer Kurs geweſen, als im Ermlande, und doch kommt hier die Reducirung auf elbingiſch Geld auffallender Weiſe nicht vor. Deshalb iſt vielleicht in ermländ. Urk. unter usualis moneta gerade für Ermland eine der kulmer entſprechende elbinger Währung gemeint, wenn nicht gar eine eigene ermländiſche Landesmünze.

1) Voßb. a. a. O. S. 68 iſt der Anſicht, daß der Orden eigene Münzen vor der Erneuerung der kulm. Handfeſte von 1251 (? moneta propria, 1246) überhaupt nicht ausgeprägt habe. Wir würden darnach als Entſtehungszeit unſrer Münzen das Jahrhundert von 1251—1351 feſtzuſetzen haben.

unterdrücken, daß der Ordensschild fehlt[1]). Wenn ferner die mit einem Sterne verzierten thorartigen Brakteaten Nr. 22 und Nr. 23 eine Anspielung auf das von Sternberg'sche Wappen wären, wie Voßberg S. 146 u. 148 wenigstens von dem Sterne auf den Münzen des Hochmeisters Michael Küchmeister von Sternberg (1414—1422)[2]) glaublich macht, so kämen wir allerdings in die Zeit nach Winrich. Aber wir können auch an den Landmeister Mangold von Sternberg (1280—1283) denken, womit diese Brakteaten unmittelbar denen von Burchard von Schwenden vorangehen würden.

Die unter Nr. 7 beschriebene Münze führt uns wegen des Ordensschildes am sichersten auf einen Ordensgebietiger. Der Hochmeister Ludolf König von Weizau (1342—1345) führte nach den Abbildungen bei Hartknoch ein Wappen, welches mit dem oben beschriebenen Münzzeichen eine unverkennbare Aehnlichkeit hat. Von einem Ringe in der Mitte gehen die 3 Strahlen aus, die an den Enden zepterförmig verziert sind. So steht nichts im Wege, den größten Theil der Brakteaten dem Orden, und zwar für die Zeit vor Winrich (1351) zuzuschreiben.

Nach Voßberg S. 85 sind, urkundlich beglaubigt, in späterer Zeit nur unter Hochmeister Conrad von Wallenrod (1391—1393), Heinrich von Plauen (1410 — 1413), Michael von Sternberg (1414—1422), Ludwig von Erlichshausen (1450—1467), Friedrich von Sachsen (1498—1510 u. Albrecht von Brandenburg (1511—1523) Pfennigsprägungen vorgenommen. Unter Konrad hatte sich ein Mangel an Pfennigen herausgestellt, der durch Ausprägung neuer beseitigt wurde (Voßberg S. 102). Schon unter Michael waren, wie seine Schillinge, so auch seine Pfennige meist von geringem Gehalte (Voßberg S. 148). Wie schon damals die Klagen über das schlechte Geld immer lauter wurden, und welche Remeduren man versuchte, ist urkundlich von Voßberg a. a. O., von Seite 152 an, weitläufig nachgewiesen, woraus auch der Gegensatz zwischen alten und neuen Pfennigen klar hervortritt.

---

1) Voßb. hat unter Nr. 101 auch einen Brakteaten ohne Ordensschild, der einem Hochmeister dürfte zugeschrieben werden. S. S. 90.

2) Die in unserm Funde nicht vorkommenden Brakteaten Nr. 33—36 bei Voßberg werden wohl ohne Zweifel richtig auf diesen Hochmeister zurückgeführt. Sie enthalten einen Stern im Ordensschilde.

Auf jeden Fall haben wir von dieser Zeit an eine, in der Geschichte der preußischen Brakteaten eine neue Periode machende, Veränderung vor uns, welche zur Zeit des 13jährigen Krieges in Bezug auf Verschlechterung ihren Höhepunkt erreicht. Da nun nachgewiesener Maaßen viele unsrer guten [1]) Silberbrakteaten sicher vor jene Zeit gehören, so ist daraus bei der großen Uebereinstimmung aller auch der Rückschluß auf alle zu machen, daß sie der frühern bessern Periode angehören.

Es entsteht nun die Frage: wem sind die übrigen Sorten unserer Brakteaten zuzuschreiben; hatten namentlich die preußischen Städte Münzberechtigung? Der letzte Theil dieser Frage wird von Voßberg (S. 70 ff.) verneint. In den Privilegien der Städte Kulm, Thorn und Elbing ist in allgemeinen Ausdrücken die Rede vom Münzrecht. Ferner sind königsberger Pfennige vorhanden, ohne daß die Handfeste von einer Berechtigung spricht. Deshalb hält er die königsberger Münzen, ebenso wie die kulmer, thorner und elbinger für Ordensmünzen, die in diesen Städten geprägt sind. In den spätern Städteprivilegien, des Ordens sowohl, als der pomerellischen Herzoge, wurde, sobald der Münze Erwähnung geschah, die Münzgerechtigkeit als Regale stets mit klaren Worten vorbehalten. Voßb. S. 71. Diesem entsprechend halten wir aus unserm Funde die Denare mit der Krone Nr. 2—14 für in Königsberg geprägte Ordensmünzen. In gleicher Weise beurtheilen wir die mit der thorähnlichen Darstellung, entsprechend dem thorner Stadtwappen, bezeichneten Stücke Nr. 19—23. In welcher der Münzstädte des Ordens, ob in einer der genannten [2]), oder etwa in Marienburg die mit dem

---

1) Sie tragen die weiße Farbe des Silbers, und unterscheiden sich schon dadurch von den Brakteaten seit Michael, die gesetzlich schwarz sein sollten, welcher Vorschrift auch die später zu besprechenden Pfennige entsprechen. S. Voßberg S. 155: „die kleine Muncze sal Swarcz bleiben“ und S. 157: „Item sal man sloen cleyne pfennige ....., die sullen Swarcz syn und geczeichnet mit eyme crucze“.

2) Das deutsche Ordenshaus in Elbing, dem seit 1246 ein besonderer Komptur vorstand, galt für die Zeit der Landmeister für die erste und vornehmste Burg im ganzen Lande, deshalb wurden in ihr bis 1309 auch die Landkapitel abgehalten u. s. w. S. Voßb. a. a. O. S. 48. Auch die Ordensmünze in Elbing gehört ohne Zweifel in die frühesten Zeiten. Während die kulmer Handfeste im Allgemeinen das preußische Münzwesen regelt, findet sich schon in demselben Jahre 1251 die elbinger

Ordensschilde versehenen Pfennige geprägt sind, läßt sich nicht entscheiden, da die Bedeutung der angebrachten Nebenzeichen, als Punkte, Kleeblätter, Kreuze [1]), unbekannt ist.

So bleiben denn noch die mit einem Kreuze, als Hauptzeichen, versehenen Stücke der Beurtheilung anheim gegeben. Es konkurriren die Städte (wobei wir zunächst an Kulm oder Elbing denken könnten), und die preußischen Bischöfe, denen sie auch von Voßberg S. 87 als wahrscheinlich zugeschrieben werden. Für Kulm könnte das Einzeichen sprechen, da das Hauptzeichen des kulmer Wappens ein Kreuz ist. Letzteres Zeichen ist aber eben nur ein Theil dieses Wappens, nicht das Wappen selbst; es gehört dazu nothwendig mindestens der Ring als Einfassung [2]). Noch weniger würde das elbinger Wappen entsprechen, in dem zuweilen zwar auch ein Ordens-Kreuz, aber nur im Wappen des Vogtes, oder ein Kreuz neben drei Rosen im Siegel der Neustadt vorkommt [3]), das aber feststehend zwei Ordenskreuze in verschiedenen Farben zeigt. So bleibt denn kaum eine andere Möglichkeit, als die mit dem einfachen Kreuze versehenen preußischen Brakteaten für bischöfliche zu halten.

Voßberg S. 70 schreibt zwar allen preußischen Bischöfen die Befugniß zur Ausübung des Münzrechtes [4]) zu, aber nur vom ermländischen steht sie urkundlich fest. Die Einigung des Bischofs Anselm mit dem deutschen Orden wegen der Münze von 1251 liegt

---

Ordensmünze ausdrücklich erwähnt, ja sogar schon 1246 (moneta propria?) mit der in Kulm gleichgesetzt. Wir zweifeln nicht, daß manche unsrer Ordens-Brakteaten in Elbing geschlagen sind.

1) Das Kreuzchen auf Nr. 6 könnte auf Kulm deuten.

2) Das kulmische Stadtwappen zeigt einen Ordensritter zu Rosse mit einer Fahne, und einem Ordensschilde mit einem Kreuze. S. Voßb. Taf. VIII. u. XIII. Das bischöfliche Siegel zeigt einen Ring mit einem Kreuze (Taf. XIX.), welcher jetzt zwischen zwei Heiligen steht. Auch in dem in der Schlacht bei Tannenberg erbeuteten Banner der Stadt und der Landschaft Kulm sieht man das Kreuz oberhalb der wolkenartigen Farbentheilung. S. die Abbildung zu den Neuen Preuß. Prov.-Blättern IX. Heft 5.

3) S. die Abbildungen auf Taf. IV. zu Voßberg's Münzen und Siegel der preuß. Städte.

4) Auf jeden Fall haben die Bischöfe, auch der ermländische, nur Pfennige und zwar nur in der ältern Zeit geprägt. Vgl. Voßb. Gesch. der pr. Münzen und Siegel. S. 70.

vor [1]). Es ist hier nicht die Rede von einer Verleihung des Münzrechtes, sondern es liegt hier, neben andern Bewilligungen Anselms zum Vortheile des Ordens und des christlichen Volkes, eine Einigung seiner Münze mit der Ordensmünze über die Zeit des Wechsels und der Erneuung vor. Es werden hier nicht im allgemeinen Eventualitäten vorgesehen, sondern es lag ein concreter Fall vor. Der Ordensmünze geschieht darin, als in Elbing bestehend, ausdrücklich Erwähnung; von dieser Seite liegt eine Thatsache vor. Die ganze Bestimmung hat nur Sinn, wenn Anselm nicht nur das Münzrecht hatte, sondern es auch wirklich ausübte. Es ist somit außer allen Zweifel gestellt, daß der Bischof Anselm hat münzen lassen.

Dürfen wir deshalb unsere Brakteaten auf ihn oder einen seiner Nachfolger beziehen? Alle Kreuze unsrer Münzen haben als Beizeichen die zwei kleinen Kreuzchen (ausnahmsweise auch zwei Punkte), nicht andere unterscheidende Merkmale, wie sie die auch mit einem Kreuze als Hauptzeichen versehenen Brakteaten bei Voßberg Nr. 44 bis 58 zeigen [2]), von denen in unserm Funde auch nicht ein einziger vorkommt.

Unsre Münzen bilden also eine Klasse für sich, welche durch eine verhältnißmäßig große Zahl von Exemplaren vertreten ist. Der Fundort, Neudamerau, gehörte zur Diöcese Ermland, weit abgelegen von den Münzstädten und den Bischofssitzen von Kulm und Pomesanien, von woher sich ja auch nur einzelne Stücke vorfinden würden. Das alles spricht dafür, diese Münzen für ermländische zu halten.

Was das Zeichen der Münzen, das stehende Kreuz, betrifft, so ist dieses ein natürliches Symbol für die Bischöfe überhaupt, wie sie es denn ja auch ihren Unterschriften von jeher vorsetzen. Ehe sie complicirtere Wappenbilder führten, welches andere Zeichen hätten sie natürlicher führen sollen, als das des Kreuzes? Und in der That, auch bei den eigentlichen Wappen der Bischöfe, namentlich der

---

1) Cod. dipl. Warm. Nr. 27.: „Statuimus in perpetuum, ut moneta nostra et fratrum in Elbingo idem mutationis et renouationis tempus habeat".

2) Nach den Erklärungen, die Voßberg im Texte S. 87 u. 88 über diese Münzen, über die Beizeichen und den verschiedenen und schlechtern Gehalt giebt, gehören sie wohl zum Theil nach Memel, zum Theil gar nicht nach Preußen.

ältesten Bisthümer, ist kein Zeichen häufiger, als das Kreuz mit allerlei Verschiedenheiten in Form, Farben, Beizeichen und Zusammensetzungen. Das Lamm Gottes oder das Osterlamm[1]), wegen seiner tiefen kirchlichen Bedeutung ebenfalls sehr häufig als bischöfliches Wappen vorkommend, ist das eigentliche ermländische Bisthumswappen. Es läßt sich als solches erst unter Bischof Heinrich (Flemming, in einer Urkunde von 1282) und zwar als Sekretsiegel[2]) nachweisen, und mag, anfangs mehr in persönlicher Beziehung — wie auch die Bischofsfigur des samländischen Bischofs Heinrich (1252) das Lamm Gottes als Brustschild trägt, ohne daß es hier zum Bisthumswappen wurde — zu jenem Bischofe und zur spätern bischöflichen Residenz (das Wappen der Stadt Heilsberg besteht nämlich ebenfalls in einem Lamm Gottes), erst allmählig zum Hauptwappen geworden sein[3]). Für ein preußisches Bisthum, das seinen Ursprung den Kreuzzügen der Ordensritter, die selbst das Kreuzzeichen als das Symbol ihres Ursprungs und ihrer Bestimmung führten, verdankt, dessen erster Bischof Anselm selbst Ordensbruder war: welches Zeichen hätte auch er natürlicher für seine Münzen wählen können, als das des Kreuzes? abgesehen davon, daß es für die technische Darstellung auf dem kleinen Raume weniger Schwierigkeiten darbot, als ein complicirtes Wappen, wenn daran

---

1) Das Kreuz und das Osterlamm als geistliche Wappen nachzuweisen, ist bei der großen Menge von Beispielen überflüßig. Für letzteres erwähnen wir blos das dem ermländischen gleichkommende wilnaer Wappen, deßgleichen das der Kompturei Schlochau in der bekannten Banderia Prutenorum. Die Darstellung des Lammes Gottes als äußeres Zeichen der Devotion findet sich auch auf Frauensiegeln (schon am Ende des 13. Jahrh.). Solche Siegel werden auch wohl Votivsiegel genannt. S. v. Ledebur, über die Frauensiegel des deutschen Mittelalters. S. 9. Aus einem Votivsiegel des Bischofs Heinrich I. mag auch das ermländische Wappen entstanden sein, welche Bedeutung dieses Zeichen auch bei Bischof Heinrich von Samland haben wird, wie es bei Voßb. a. a. O. Taf. XIX. abgebildet ist. Eben daselbst Taf. XVI. findet sich auch das gleiche Wappen von Heilsberg. Nach dem lübecker Urk.-Buche führte auch das dortige heil. Geisthospital dieses Zeichen, in einer Zeit, da unser Heinrich, aus Lübeck, regierte. Die Haupthospitäler in Preußen heißen alle zum heil. Geist.

2) S. Cod. dipl. Warm. N. 61., woselbst das Siegel beschrieben, und die dazu gehörende Siegeltafel I. N. 3.

3) Auch die Kapitelsvögte in Allenstein und Mehlsack siegelten mit dem Lamme, wie die Originale (von 1397 an) im Kapitelsarchive zeigen.

auch schon unter dem ersten Bischofe gedacht werden könnte [1])? Und daß wirklich das Wappenkreuz dem Ermlande nicht fremd ist, läßt sich wohl nachweisen. Schon in der Fahne des Lammes fehlt nicht das Kreuz. Das älteste Siegel des Domcapitels stellt die heil. Maria auf einer Burgzinne vor, versinnlichend den Dom zu Frauenburg (castrum dominae nostrae) [2]). Ehe in Frauenburg die Kathedrale war, kann dies das kapitulärische Wappen natürlich nicht gewesen sein. Das feststehende Wappen des Kapitels aber enthält in einem der Länge nach getheilten Schilde rechts die Burg, ohne die heil. Jungfrau, und links ein halbes Kreuz [3]). Halbe Figuren sind aber in der Heraldik Abkürzungen von ganzen. Also ist im vollständigen kapitulärischen Wappen ein Kreuz eine Hauptfigur. Wenn nun das Kreuz ursprünglich dazu gehört, so führt es naturgemäß auf den Gründer desselben, den damaligen Landesbischof Anselm, dessen Zeichen, neben das des spätern Domes in Frauenburg gestellt, die Geschichte des Kapitels sprechend versinnlichen würde [4]). Es scheint also dem ältesten ermländischen Wappen das Kreuz eben so wenig zu fehlen, wie dem kulmischen und pomesanischen [5]). Also auch das Einzeichen unsrer Denare widerspricht keineswegs der Annahme, daß dieselben dem ersten

---

1) Seine Siegel haben blos die Bischofsfigur, ohne Wappenzeichen im Fuße desselben, wie es später Sitte war.

2) So heißt Frauenburg d. i. „Unsrer lieben Frauen Burg" schon 1280. Cod. dipl. Warm. N. 56. Das domkapitulärische Siegel schon an der Urkunde von 1282. Cod. dipl. Warm. N. 62. vrgl. die beigegebene Siegeltafel. I. N. 4. Vom Dome hat auch die Stadt Frauenburg ihr Wappen entnommen.

3) Voßberg a. a. O. S. 19. hat ein Siegel dieser Art vom Jahre 1454. Taf. XIX. Viele Originale im kapit. Arch., von denen die ältesten mit goth. Majuskelumschrift aus dem 14. Jahrh. stammen. Auf den spätern kapit. Siegeln steht die heil. Jungfrau wieder über der Burg.

4) Das an einem Hause der Wasserstraße in Braunsberg eingemauerte, früher in einem abgebrochenen städtischen Gebäude angebracht gewesene, alte bischöfliche Wappen enthält über dem Lamm als obere Hälfte ebenfalls ein Kreuz. Das Banner Braunsbergs in der Tannenberger Schlacht zeigt zwei Kreuze über einander, oben schwarz in Weiß, unten weiß in Schwarz (ähnlich wie Elbing, welches die Farben weiß und roth hat).

5) Nach einem von Voßberg Taf. XIX. mitgetheilten pomesanischen Siegel sehen wir unter dem Bischofswappen das domkapitulärische: ein zusammengesetztes Wappen, oben ein Kreuz, unten ein Adler. S. S. 19. Das Bisthum Samland führte ein Schwert und einen Bischofsstab ins Kreuz gelegt.

oder einem der ersten [1]) ermländischen Bischöfe angehören. Die Regierungszeit Anselms reicht bis an die Zeiten [2]), welchen die von uns besprochenen Ordensdenare nachgewiesener Maaßen höchst wahrscheinlich angehören. Außer Heilsberg's, wo sich Anselm 1260 aufhielt [3]), und Braunsberg's (Cod. dipl. Warm. N. 26. 27. 31. 315. 316) geschieht unter ihm keiner Stadt Ermlands Erwähnung. Sein häufigster Aufenthalt innerhalb seiner Diöcese war, nach Ausweis der von ihm ausgestellten Urkunden, in Elbing, einer Stadt, welche sowohl innerhalb der Landschaft, als des Bisthums Warmien belegen war. Hier mochte er als Ordensbruder im Ordenshause residiren [4]). Wo hätte er in jenen unruhigen Zeiten sicherer seine Münze haben können, als in Elbing? Es scheint uns, daß die erwähnte Urkunde von 1251 über die Münzeinigung hierüber sogar keinen Zweifel läßt. Sie ist in Elbing ausgestellt und bezieht sich seitens des Ordens nicht auf die Ordensmünze überhaupt, sondern gerade auf die elbinger Ordensmünze. Ja, da von den Worten: moneta nostra et fratrum in Elbingo die beiden letzten füglich auch auf moneta nostra bezogen werden können, so drängt sich immer mehr die Ueberzeugung auf, daß auch Anselm gerade in Elbing münzen ließ.

Dürfen wir nun wirklich, nach unsrer ganzen Darlegung, den fraglichen Denaren ein so hohes Alter zuschreiben, so gewinnen auf einmal die beiden kleinen Kreuzchen auf denselben ihre Bedeutung; sie würden auf die beiden Kreuze im elbinger Wappen hindeuten.

II.

Die frauenburger Brakteaten.

So bezeichnen wir der Kürze wegen den Vorrath von Brakteaten, welcher im domkapitulärischen Archive zu Frauenburg, als uraltes Inventarstück der Domkustodie, aufbewahrt wird. Zur Geschichte

---

1) Später haben die Bischöfe sicher nicht mehr gemünzt. 1510 kennt der ermländische Bischof nur polnische und Ordensmünzen. Voßb. S. 192.

2) Er kommt noch 1269 urkundlich vor, sein Nachfolger zum erstenmal 1278.

3) Cod. dipl. Warm. Nr. 48 u. dazu Regest. Nr. 100. „datum in Heilesberch.

4) Bischof Heinrich stellt 1282 eine Urk. aus in elbingo in castro fratrum domus Theuthonice.

dieſes Vorrathes läßt ſich nichts beibringen; daß er aus keinem zufällig gemachten Funde herrührt, iſt augenſcheinlich. Er kann wohl nur aus einer Geldeinnahme des Domes herrühren und zwar von Einheimiſchen, weil faſt ganz aus einheimiſchen Münzſorten beſtehend. Die nach den benachbarten pommeriſch-wendiſchen Gegenden gehörenden Brakteaten mögen durch den Verkehr in Preußen bekannt und landesläufig geworden ſein. Da die ſchlechten Pfennige in Preußen nach dem Städtekriege in Verruf kamen, ſo iſt es erklärlich, daß ſie von Seiten des Domes nicht wieder in Kurs geſetzt wurden und ſo als bloßes werthloſes Inventarſtück geführt werden.

Die frauenburger Brakteaten, mit den neudamerauern verglichen, liefern uns ein intereſſantes Reſultat. Während letztere uns die frühere Periode der preußiſchen Brakteatenprägung repräſentiren, liefern uns die erſtern ein eben ſo reiches Material, um uns einen ſpätern Zeitraum des Pfennigſchlages in Preußen zu veranſchaulichen.

Selbſt die oberflächlichſte Vergleichung der neudamerauer mit den frauenburger Brakteaten zeigt die Berechtigung, zwei verſchiedene Perioden in der Geſchichte der preußiſchen Brakteaten bloß nach deren Anleitung aufzuſtellen, die gar keine Uebergänge bilden und durch längere Zeit und entſcheidende Begebenheiten auf das beſtimmteſte auseinander gehalten werden.

Die Gründe für dieſe Behauptung beruhen in der Verſchiedenheit der Münzen ſelbſt. Während die alten neudamerauer Brakteaten zur nähern Beſtimmung des Alters und der Münzherrn nur der Vermuthung Raum geben, können wir, beſonders nach Voßberg's Anleitung, die frauenburger Münzen in beiden Beziehungen, bis auf wenige Ausnahmen, ziemlich genau feſtſtellen. Hierin liegt der erſte Unterſchied, den wir auch ſo beſtimmt ausdrücken können, daß beiden Münzvorräthen auch nicht ein einziges Exemplar gemeinſam iſt. Als die frauenburger zuſammenkamen, waren die alten Stücke verſchollen.

Eine zweite ganz augenfällige Verſchiedenheit beſteht im Gehalte. Die neudamerauer Brakteaten tragen alle unverkennbar den Charakter von Silbermünzen, was ſie auch ſein müſſen [1]), der auch bei den am meiſten vom Roſt angegriffenen Stücken noch immer hervortritt; dagegen ſind die frauenburger von ſo ſchlechtem Gehalte,

1) Kulmer Handfeſte: „vt de puro et mundo argento denarii fabricentur".

daß von Silbermiſchung nichts zu ſehen iſt, und daß man ſie ſchlechtweg kupfern nennen kann. Der geringere Werth zeigt ſich auch ſelbſt in der Größe, worin die frauenburger durchweg nachſtehen [1]). Daß viele der letztern in den Einzeichen techniſch beſſer ausgeführt ſind, und ſtatt der oft ſchwer zu erklärenden Darſtellungen der neudamerauer beſtimmter gezeichnete Wappen enthalten, hat ſeinen Grund in der Zeitverſchiedenheit, die zwiſchen Winrich von Kniprode und dem 13jährigen Kriege liegt. In den traurigen Zeiten jenes Krieges liegt eben vornehmlich der Grund der großen Münzverſchlechterung.

Als Neuerung in der Prägung können wir auch die gekerbten Ränder anführen, die bei vielen der vorliegenden Sorten vorkommen, während ſie bei den alten Pfennigen ſich nicht finden [2]).

Die Zahl der uns vorliegenden Brakteaten beträgt 770, wovon bei weitem die meiſten zur erſten Klaſſe gehören, die den eigentlichen Fonds des ganzen Vorrathes bildet und als die damals landesläufigſte kleine Münze des Ermlandes zu betrachten iſt.

A. Elbinger Brakteaten.

Der Zahl nach bei Weitem die meiſten, nämlich c. 412; der größern Mehrzahl nach wohlerhalten (nur einzelne haben wegen ihrer Dünne durch Druck gelitten) und deutlich geprägt. Einzeichen: das elbinger Stadtwappen, in dieſer Darſtellung: einfacher Schild, in der obern, ſowie in der untern Hälfte ein Ordenskreuz, das obere vertieft, das untere erhaben geprägt; (das Netz von Lübeck, worauf das untere Kreuz im elbinger Wappen ruht, iſt nicht dargeſtellt.) Wir können zwei Hauptklaſſen aufſtellen:

---

1) Die Neudamerauer decken ſich mit einem pr. Halbenſilbergroſchen; nur bei einzeln iſt der äußerſte Rand des letztern zu bemerken. Die Frauenburger ſind merklich kleiner. Es tritt bei den kleinſten ſelbſt die Umſchrift des Halbenſilbergroſchens wenigſtens zur Hälfte ihrer Breite hervor.

2) Wir legen den gekerbten Rändern keine beſondere Bedeutung bei und halten ſie nur für eine ſpäter beliebt gewordene Verzierung. Voßberg hat nur zwei Brakteaten (Nr. 32 u. Nr. 48) mit gekerbtem Rande, und iſt geneigt, weil ihm ein derartiger Ordensbenar als in Liefland gefunden vorlag (bei ihm Nr. 32), beide eben wegen dieſes abweichenden Randes nach Liefland zu verſetzen. Der Grund fällt aber weg, da die gekerbten Stücke unter den frauenburgern häufig ſind — auch Voßbergs Nr. 32 fehlt darunter nicht — und dieſe, namentlich die mit dem pommerſchen Greife, gewiß Niemand nach Liefland verſetzen wird.

I. Dieſe Klaſſe wird von denjenigen Münzen gebildet, deren Metallgehalt auffallend ſchlecht iſt. Die grell hervortretende kupferrothe Farbe läßt über die Beſchaffenheit des Materials keinen Zweifel [1]). Wegen ihrer Dünne ſind ſie meiſt platt gedrückt. Dem Gepräge nach ergeben ſich hauptſächlich zwei Sorten: 1) der Wappenſchild iſt breit und zwar gleich breit, unten, wie bei allen folgenden Sorten, abgerundet. Es fehlt nicht an kleinen Stempelverſchiedenheiten; ſo iſt bei einigen das untere Kreuz an den Enden eingekerbt. Im Ganzen ſind nur einige 20 Stücke ziemlich erhalten.

2) Der Rand des Wappenſchildes an den Seiten nach innen etwas eingebogen. Ungefähr eben ſo viele ziemlich deutlich, als bei Nr. 1. Ueber 30 Stück der Klaſſe I. ſind faſt bis zur Unkenntniß platt gedrückt.

II. Die große (über 300 Stück) noch übrig bleibende Maſſe der elbinger Denare macht unſre zweite Klaſſe aus. Obgleich bei dieſen ein Silbergehalt ebenfalls nicht erkennbar iſt, ſo tritt doch die Kupferfarbe nicht ſo ſcharf hervor. Sie ſind mehr von ſchwärzlichem Anſehen, doch gut erhalten und von ſchärferem Gepräge. Nach letzterm beurtheilt, zerfällt dieſe Klaſſe in verſchiedene, aber ſehr wenig abweichende Sorten. Es ſtellen ſich hauptſächliche folgende Varietäten heraus:

Der Wappenſchild iſt länglich und etwas ſchmal, das Ganze zierlich; er iſt oben ſchmal und wird in der untern Hälfte breiter; der Grad der Breite bietet wieder Verſchiedenheiten, eben ſo die geringere Schärfe, mit der der Rand der untern Hälfte ausgeprägt iſt, ferner die kleinen Abweichungen in der Größe des ganzen Schildes, oder des untern Kreuzes. Alles weiſt auf verſchiedene und wiederholte Prägungen hin.

Die elbinger Brakteaten gehören zu den ſchlechten (böſen) Pfennigen, womit während des unglücklichen 13jährigen Krieges das Land überſchwemmt wurde. Die Landesmünze des Ordens wurde faſt auf die Hälfte ihres bisherigen Werthes verringert [2]). Elbing ſelbſt war ſeit dem Incorporations-Privilegium König Caſimirs von 1454 eine polniſche Stadt und wurde, nebſt Danzig, Thorn und Königsberg (!), für die Dauer des Krieges zur Münzausprägung auf eigene Koſten

---

1) Ein Paar verrathen ſich ebenſo deutlich durch ihre meſſinggelbe Farbe.

2) Voßberg, Geſch. der pr. M. S. 171.

ermächtigt [1]). Die Stadt hat auch während dieser Zeit Pfennige und Schillinge ausgeprägt. Letztere führen den Namen des polnischen Königs Casimir im Gepräge [2]). Demnach sind unsre Brakteaten der Stadt Elbing in die Zeit des polnischen Königs Casimir, näher in die Jahre 1454—1466, zu versetzen. Von diesen Pfennigen wurden, wie von den gleichzeitigen des Ordens und Polens, 12 auf einen damaligen Schilling, 18 auf einen (poln.) Groschen gerechnet. Den Werth des Schillings berechnet Voßberg a. a. O. auf $7_{,06}$ Pfennige heutigen Geldes.

B. Thorner Brakteaten, mit dem Jagiellonischen Doppelkreuze, welches ohne Schildeinfassung, vom Münzringe eingeschlossen wird, c. 40 Stück. An Gehalt nicht besser, wie die elbinger I., aber viel roher im Gepräge, welches wenig hervortretende Stempelverschiedenheiten zeigt. Der Hauptunterschied besteht darin, daß bei einer Sorte das Kreuz bis an den Münzring geht, bei einer zweiten den Rand an den Seiten nicht berührt. Die Geschichte dieser Brakteaten ist dieselbe wie die der elbinger. Sie sind aus der Zeit König Casimirs. Voßb. a. a. O. S. 42 sagt von diesem Hohlpfennige, daß er von äußerst schlechtem Gehalte sei, in einigen, jedoch wenig von einander abweichenden Stempeln vorkomme, und daß 12=1 Schill., 720=1 Mark Münze seien.

C. Königsberger Brakteaten.

Einzeichen: Krone im Münzringe; 21 Stück. Abgesehen vom schlechten Gehalte und eben so schlechtem Gepräge unterscheiden sich diese Brakteaten von ähnlichen neudamerauern durch die Darstellung. Der Reif der Krone besteht aus zwei Grundlinien, die in der Mitte durch einen Strich verbunden sind, so daß zwei vertiefte Flächen entstehen [3]), während die ältern neudamerauer (bis auf Nr. 24) deren 3 zeigen. Die Seitenbügel sind einfache Linien, in der Mitte ein

---

1) Nach dem Kriege sollte nur in Danzig und Thorn, und zwar auf königliche Kosten, geprägt werden. Jedoch schon 1457 erhielten diese beide Städte ein Privilegium auf eigne Ausübung des Münzrechtes. Elbing hat eine solche Berechtigung nicht erhalten. Deshalb sind die spätern elbinger Münzen nicht für städtische, sondern für landesherrliche zu halten.

2) Siehe über diese Verhältnisse: Voßberg, Münzen u. Siegel der pr. Städte. S. 11. S. 48. 49. 50.

3) Wie bei Voßb. pr. M. Nr. 91.

Stiel mit einem Kreuzchen oder zu einer Art von Lanzenſpitze erweitert. Der Rand iſt gekerbt. Dieſe ſehr ſchlechte Münzſorte iſt von verſchiedenen Schlägen. Alles ſpricht dafür, ſie nach Königsberg zu ziehen.

Wir legen dieſe Münzen, die bei Voßberg nicht vorkommen, in dieſelbe Zeit, wie die vorſtehenden, in dieſelbe Zeit der Münzverſchlechterung. Näher ſetzen wir ſie unter Ludwig von Erlichshauſen, und rechnen ſie zu den ſchlechten, in Königsberg geſchlagenen Ordenspfennigen dieſes Hochmeiſters, die er 1460 ſelbſt in Verruf brachte [1]).

D. Deutſche Ordensbrakteaten.

Ebenfalls zu den ſchlechten Pfennigen gehörig. Ordensſchild neuerer Form (unten abgerundet), umgeben von einem gekerbten Rande, wie die vorige Sorte. Iſt auch in dieſelbe Zeit und auch wohl nach Königsberg zu verſetzen [2]). 7 Stück.

E. Zu den böſen Pfennigen nach Gehalt und Gepräge aus derſelben Zeit rechnen wir ferner die mit dem bloßen Ordenskreuze im Münzringe (ohne Schildeinfaſſung) bezeichneten Brakteaten, wie Voßberg einen unter Nr. 56 (auch Nr. 55 u. Nr. 58) hat. Wir beſchreiben ihn mit Voßbergs (a. a. O. S. 88) Worten: „Ordenskreuz, die Balkenenden etwas gekerbt, daher faſt wie ein Johanniterkreuz ausſehend, in verſchiedenen Stempeln, von ſehr ſchlechtem Gehalte, daher wohl während des 13jährigen Krieges geprägt". Die, wenn auch geringen Varietäten zeugen von verſchiedenen Prägungen; Ordenskreuz nach der Mitte ſchmaler werdend, wie ein Johanniterkreuz; einige Exemplare nähern ſich dem einfachen Kreuze [3]). 36 Stück.

---

1) S. Voßb. pr. M. S. 173 ff. „Item die beszen (böſen) cleinen pfennige die Indessen zeith des kriges geschlagen sint sullen genczlich abegeen und von nymandt genomen werden". S. 174.

2) Voßberg, der dieſen Denar, bei ihm Nr. 32, nach Livland rechnen möchte, ſagt S. 87: „Dieſer Pfennig dürfte wegen äußerſt ſchlechten Gehaltes wohl den Zeiten des 13jährigen Krieges 1454–1466 angehören".

3) Ganz vereinzelt kommen 3 mit dem ganz einfachen Kreuze vor, aber von ſo ſchlechtem Gehalte und ſo ſchlechter Beſchaffenheit, daß wir ſie für falſche halten möchten; daſſelbe argwöhnen wir von einigen mit dem Johanniterkreuze und einem mit dem Ordensſchilde (wie unter F). Sie ſind offenbar von purem Kupfer und plump geſchlagen. Ganz vereinzelt iſt ein Brakteat, der in jedem Winkel des Johanniterkreuzes einen Punkt hat, und deſſen Rand gekerbt iſt.

F. Ordensbrakteaten mit dem Ordensschilde neuerer Form (unten abgerundet). 167 Stück. An Gehalt augenfällig besser, als die abgehandelten. Schon der Augenschein lehrt, daß sie nicht ohne Silber sind. Das Gepräge ist zierlich. Auch hier Stempelverschiedenheiten, unter denen drei, in der Größe des Ordensschildes bestehend, besonders hervortreten. Bei allen ist der Schildrand schwach markirt, bei einigen Sorten ist er kaum bemerkbar, so daß es einer genauen Betrachtung bedarf, um sich zu überzeugen, daß das deutlich hervortretende Kreuz in einem Schilde steht.

Voßberg, welcher derartige Pfennige unter Nr. 30 u. 31 hat, sagt S. 87 darüber: „sie werden wegen bessern Gepräges und Gehaltes für die Zeiten der Hochmeister Friedrich's oder Albrecht's 1498—1525 passen, weil sie, den im Archive zu Königsberg befindlichen Nachrichten gemäß, etwa 2löthig befunden sind. Unter Hochmeister Friedrich sollen nämlich aus der Mark 885, unter Albrecht dagegen 870 Pfennige ausgemünzt worden sein". Wir haben also hier die jüngsten preußischen Brakteaten vor uns, aus einer Zeit, da die Verhältnisse eine bessere Münzprägung wieder gestatteten.

G. Pommersche[1]) Brakteaten mit dem pommerschen Greif. 49 Exemplare. Der Gehalt ist schlecht, das Gepräge nicht ohne Kunstfertigkeit. Der nach links gewandte Greif steht im Münzringe. Fast bei allen ist der Rand der Münzfläche gekerbt. Nach der verschiedenen Größe des Ringes und demgemäß des Greifes sind wenigstens zwei Sorten leicht heraus zu kennen. Eine zweite Hauptklasse dieser Brakteaten bilden 5 andere Stücke, die den gekerbten Rand nicht haben, und wiederum durch die verschiedene Größe zwei Sorten repräsentiren.

Dem Gehalte nach weisen wir sie der Zeit der meisten der frauenburger Brakteaten zu, und eben wegen dieses jüngern Alters denken wir nicht an die pommerellischen Herzöge[2]); es bleibt nichts übrig, als unsere Pfennige einem pommerischen Herzoge oder einer pommerischen Stadt zuzuschreiben[3]).

---

1) Fehlen natürlich bei Voßberg, wie alle nicht preußischen.

2) Dieselben hatten auch eine Präge in Dirschau, das den Greif im Wappen führt (Voßb. S. 71. Taf. XV.); es ist aber nicht anzunehmen, daß Dirschau bis in das Zeitalter der frauenburger Brakteaten eine Münzstätte geblieben sei.

3) Unter den frauenburger Brakteaten befinden sich zwei Silber-Münzen — die einzigen des ganzen Vorrathes —, zweiseitig geprägt; 1. Seite: Greif,

H. Meklenburgiſche Brakteaten. Gegen 7 Exemplare, von denen 4 ganz deutlich ſind. Von ſchlechtem Gehalte. Gepräge: vorwärtsſehender Büffelkopf mit Krone und Ring durch die Naſe, im Münzringe. Ein Stück iſt abweichend, ohne Krone, mit nach oben gewundenen Hörnern, an den Seiten je ein und unten 3 ohrenähnliche Anhängſel [1]).

I. Vereinzelte Sorten, die wir nur nach den Darſtellungen zu ordnen vermögen; der Gehalt iſt ſchlecht, wie bei den frühern.

1) Menſchengeſicht nach vorne gewandt. 8 Stück, ſchlecht erhalten. Die am beſten erhaltene Münze hat den Kopf mit einer fünfzinkigen Krone im Münzringe; der Rand, wie bei Allen, gekerbt. Jedes Exemplar iſt, wie es ſcheint, von verſchiedenem Gepräge. 3 ſcheinen an den Seiten herunterhängende Haarlocken und auch eine Art Krone zu haben. Ein fünftes Stück hat ſtatt der Krone Punkte um den Kopf, ein ſechstes ein bloßes Geſicht ohne Krone, ein ſiebentes, ziemlich gut erhalten, Kopf, herunterhängende Seitenlocken, auf dem Kopfe drei oben etwas breiter werdende Strahlen, dazwiſchen je ein Punkt, wie ein Chriſtuskopf. Dieſe Darſtellung ſcheinen noch 2 andere zu haben [2]).

2) Krebs im Münzringe; Gehalt wie bei 1. 5 Exempl.

3) Kirchenfahnen im Münzringe. 6 Exemplare [3]). Von einer oben mit einem Kreuzchen verſehenen Stange hängt die Fahne herab;

---

2. Seite: Umſchrift Moneta nova, in der Mitte ein Wappen: auf der einen eine Art von Roſe, auf der andern von einer Vogelklaue (oder Blume). Beide gehören pommeriſchen Städten an.

1) Aehnliche Stadtwappen mit Stierköpfen haben Graudenz und Konitz (Abbild. bei Voßb.) Ueber die Möglichkeit einer Präge in Konitz ſ. Voßb. M. u. S. d. preuß. Städte. S. 3.

2) Nach Hübner Zeitungslexikon S. 2754 iſt ein gekrönter Königskopf das Wappen der Stadt Königsberg (?!). Auch unter wendiſchen und brandenburgiſchen Münzen in Abbildungen haben wir unförmliche Menſchengeſichter geſehen. In den ſamländiſchen Kapitelsſiegeln kommt zu Füßen ein Haupt mit einer Kopfbedeckung vor. Ueber den Chriſtuskopf im Sekret eines alten ſamländiſchen (?) Kapitelſiegels ſ. C. d. Warm. S. 219. — Das „Bruſtbild in einem Keſſel" im pomeſan. Biſchofsſiegel (Voßb. T. XIX. h.) ſtellt ohne Zweifel den heil. Apoſt. Johannes, den Stiftspatron, vor. An preußiſche Biſchofsbrakteaten können wir aber wohl in ſo ſpäten Zeiten nicht denken.

3) Aehnlich iſt der Brakteat Nr. 97 bei Voßb., der ihn unter der Rubrik: „Fahnen- und flaggenähnliche Figuren" hat; er hat ihn ſeitwärts gelegt betrachtet;

in derſelben wieder ein Kreuzchen, unten drei herabhängende Zipfel; das ganze ſehr ähnlich der Fahne des Oſterlammes im ermländiſchen Wappen. Jedes Exemplar iſt verſchieden; eines hat einen gekerbten Rand, ein anderes hat beſſern Gehalt, als wir es bei unſern Brakteaten gewohnt ſind. Noch zwei zeigen beſondere Abweichungen; eines hat ſtatt des Kreuzes in der Fahne 3 Punkte, wie ein Kleeblatt, und iſt beſſer erhalten; ein anderes ſtatt deſſen eine Pfeilſpitze und das zweite einen gekerbten Rand.

4) Ein halbes Kreuz und ein halber linksſehender Adler, neben einander ſtehend, im Münzringe. 2 Exempl. Beſſerer Gehalt, wie die meiſten der abgehandelten, dürfte alſo wohl in eine ältere Zeit gehören [1]).

5) Adler im Münzringe. Gehalt wie Nr. 4; der Adler nicht, wie bei Voßb. Nr. 2, 3, 4, im Ordensſchilde. Iſt für einen brandenburgiſchen Brakteaten zu halten, wie ähnliche auch ſonſt publicirt ſind. 1 Exempl.

6) Ein gothiſch gezogener Buchſtabe, den wir für ein N halten, im Münzringe. Schlechtes Stück [2]).

III.

Die elbinger Brakteaten.

Schließlich geben wir noch zur Vergleichung mit dem über die frauenburger Brakteaten Geſagten eine Notiz, welche uns Herr Stadt-

---

das obere Kreuzchen zeigt aber deutlich an, wo oben iſt, und daß wir das Bild eben für eine Kirchenfahne zu halten haben.

1) Auch bei Voßb. Nr. 5, 6, 7. Er hält es für möglich, daß ſie preußiſch. (ſie ſind öfters mit andern Ordensmünzen in Pr. gefunden) Biſchöfen angehören. So kommt im Fuße des Siegels des Biſch. Caspar von Pomeſanien Kreuz und Adler über e. a. vor; mehr entſpricht das Zeichen im Siegel der Stadt Kreuzburg. S. Voßb. S. 86 und die Abbild. XIX. u. XVI. Vielleicht iſt doch eher an eine brandenb. Stadt zu denken, wo in ähnlichen Darſtellungen halbe Adler neben andern Zeichen ſtehen. Auch Nr. 1—3 dürften wohl nach deutſchen oder ſonſt benachbarten Städten gehören.

2) Voßb. hat auch einige Brakteaten mit Buchſtaben; in Deutſchland ſind ſie nicht ſelten und laſſen ſich durch das ganze Alphabet nachweiſen (S. Cappe, Münzen von Goslar). Voßb. vermuthet Namen von Münzherren darunter, Cappe denkt an Münzmeiſter.

Rath Neumann in Elbing über einen durchaus ähnlichen, in Elbing aufbewahrten, Schatz mitgetheilt hat.

„In einer Lade der hiesigen Georgenbrüderschaft wurde 1852 ein, auch in ältern Inventarien aufgeführtes, ledernes, außen roth gefärbtes Beutelchen mit alten Schüsselpfennigen vorgefunden, 210 Stück an der Zahl. Der Gehalt war ziemlich übereinstimmend etwa 2löthig. Bei der Sortirung ergaben sich:

Durchschnittsgewicht.			Gewicht.
$3,_{43}$ Gran	1) Elbinger Denare aus dem Ende des 15ten oder Anf. des 16ten Jahrh.	95 St.	326 Gran
$2,_{96}$ „	2) Thorner, ebenso	15 „	$44\frac{1}{2}$ „
$3,_{69}$ „	3) Pommersche mit dem Greife . .	16 „	59 „
$3,_{28}$ „	4) Liefländische u. preuß. Ordensdenare	61 „	200 „
$3,_{35}$ „	5) Diverse, darunter bischöflich-dorpatsche mit Schwert und Schlüssel, einige mit Krone, mit Krebs und andern weniger deutlichen Zeichen	23 „	77 „
		210 St.	706 Gran

Durchschnittsgewicht $3,_{36}$ Gran
„ werth nahe $\frac{5}{9}$ ß

Daß darunter keine danziger Denare vorkommen, bestätigt die Behauptung, daß dergleichen um jene Zeit nicht geschlagen worden seien, aufs neue".

Hünengräber bei Lautern[1]).

Von

Gerichtsaſſeſſor Breyer.

Zwiſchen Biſchofſtein und Biſchofsburg, etwa 1¼ Meile von erſterer und 2½ Meilen von letzterer Stadt liegt in einer recht romantiſchen Gegend das Kirchdorf Lautern. Die Chauſſee, welche die beiden genannten Städte verbindet, durchſchneidet mitten das Dorf. Unmittelbar hinter und neben demſelben erſtreckt ſich in weſtlicher Richtung nach Biſchofsburg zu der ſog. „Lauterer See", welcher in einer Ausdehnung von circa einer Meile Länge und ¼ bis ½ Meile Breite mehrere kleine Dorfſchaften berührt, die auf dem wellenförmig emporſteigenden Terrain zwiſchen zerſtreutem Gehölz und grünen Auen dem Beſchauer einen weiten und durchaus angenehmen Ueberblick gewähren. An der ſüdweſtlichen Seite des Sees, und zwar faſt an der äußerſten Spitze deſſelben,

1) Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß das „pruthenicale Cimiterium", deſſen in der Urkunde vom 29. Juni 1305 Erwähnung geſchieht, und die noch jetzt ſichtbaren Hünengräber bei Lautern, — deren es außer dem nachſtehend beſchriebenen noch drei giebt, — identiſch ſind. Die bezeichnete Urkunde ſteht unter denen des Kammeramtes Seeburg und hat man bisher nicht ermitteln können, wo das Stück Land Grebowy, als deſſen eine Grenze eben das pruth. Cimit. beſtimmt wird, und welches an die beiden Beſitzer Aſtioten und Luten verliehen wurde, belegen geweſen. Lautern (Luten?) liegt aber nur 1¼ Meile von Seeburg entfernt und hat damals ſicherlich zu dem Kammeramte dieſer Stadt gehört. cfr. Wölky und Saage. Cod. Diplom. Warmiens. D. Nr. 131.

liegt das Dorf Kekitten, von welchem aus nach Süden zu ſich ein größerer Wald hinzieht. Wenn man kaum ¼ Meile hinter Lautern die Chauſſee verläßt und den nach Südweſten führenden Feldweg verfolgt, welcher in den Ländereien des Beſitzers K. liegt, ſo bemerkt man auf jeder Seite dieſes Weges einen Hügel, der mit Gras und Erlenbüſchen bewachſen, ſich mitten in dem bebauten völlig ebenen Lande erhebt, und ſowol durch dieſe eigenthümliche Lage, als auch durch die Regelmäßigkeit ſeiner Wölbung die Anſicht rechtfertigt, daß er urſprünglich nicht durch die Natur, ſondern künſtlich durch Menſchenhand dorthin geſetzt iſt. Dieſe Anſicht ſchien auch unter den Bewohnern der Nachbarſchaft verbreitet zu ſein; weshalb man allgemein jene Hügel mit dem Namen „Heidengräber" bezeichnete, und von großen goldenen Ketten und Trinkgefäßen ſprach, die darunter verborgen ſein ſollten. Die alten Leute wußten ſogar von einem Hirten zu erzählen, der ſeines einſamen und myſteriöſen Lebenswandels wegen in der ganzen Gegend mit Achtung und ſcheuer Furcht behandelt worden und der geweiſſaget haben ſollte, daß in dem links vom Wege gelegenen Hügel — demjenigen, von welchem in der Folge die Rede — ſich goldene Schmuckſachen aller Art; in dem zweiten jedoch eine lange goldene Kette und Bernſtein befinden ſollten. Dieſe und ähnliche Gerüchte, welche allgemein verbreitet waren und von dem niedern Volke geglaubt wurden, hatten ſogar jener Stelle des Hohlweges etwas Unheimliches verliehen. —

Alles dieſes wußte auch der Erdarbeiter zu erzählen, welchen Herr K. im Sommer 1859 beauftragte, den ſüdlich vom Wege belegenen Hügel aufzudecken. Zu dieſem Behufe ward ihm die Weiſung ertheilt, ſich von einem beliebigen Punkte der Peripherie in den Hügel hinein zu arbeiten, und Alles, was von Stein- oder Mauerwerken zum Vorſchein käme, ſorgfältig zu ſchonen, auch ſofort davon Anzeige zu machen. Es mochte zufällig ſein, daß der Mann ſeine Arbeit von der ſüdlichen Seite des Hügels begann, und nachdem er eine Menge kleiner und mittelgroßer Steine, deren Form nichts Auſſergewöhnliches bot, und welche ordnungslos in der aufgeſchütteten Erde umherlagen, weggeſchafft hatte, einen Stein antraf, deſſen Form und Stellung ihn ſogleich vermuthen ließ, daß hier der Zweck ſeiner Arbeit ſich zu erfüllen beginne.

Der Durchmeſſer des Grundriſſes des Hügels betrug — wie hier antizipirt werden mag — etwa 50 Fuß. Der Stein, deſſen

zuletzt gedacht worden, ſtand ungefähr 4 bis 5 Fuß von der Peripherie ab, hatte eine unregelmäßig pyramidaliſche Form und war mit der Spitze in die Erde eingeſetzt, ſo daß die Baſis der Pyramide, welche indeſſen auch nicht ganz eben und glatt war, nach oben ſtand. Gleich an dieſen Stein reihete ſich ein zweiter, in der Form einer unregelmäßigen Halbkugel, über welchen der erſte etwa einen halben Fuß hinausragte, ſo daß man unſchwer dieſen als die Pforte und den Flügelſtein des Grabes anerkennen mußte. Da beide mit ihren Kanten nicht überall dicht an einander ſchloſſen: ſo waren die Fugen mit kleinern, dazu augenſcheinlich erſt abgepaßten Steinſtückchen verzwickt, und um dem Ganzen mehr Haltbarkeit zu gewähren, mit lehmiger Erde verklebt. Es koſtete mitunter große Mühe, die einzelnen Steinchen aus ihren Fugen herauszuholen.

Unmittelbar an den zweiten großen Stein reihete ſich ein dritter, deſſen eine Ecke mit der Ecke jenes zweiten Steines einen rechten Winkel bildete. Die eine Seite war glatt, die zweite unregelmäßig erhaben; im Ganzen hatte dieſer Stein jedoch eine Plattform. Er ſtieß mit der andern Ecke wieder an einen Stein, welcher mit dem zweiten der Form nach egaliſirte, demſelben parallel lag und ihm die glatte Seite zukehrte. An dieſen letztern ſchloß ſich demnächſt abermals ein Stein, der dem zuerſt beſchriebenen gegenüber ſtand und demſelben ſowol in ſeiner pyramidenähnlichen Form und Stellung, als auch in der Größe vollkommen glich.

Dieſer letzte Stein bildete den Schluß der Steinkammer; freilich nur einen proviſoriſchen Schluß derſelben. Denn unmittelbar dahinter ſetzte ſich die Reihe der Steine auf beiden Seiten fort, wobei faſt immer die Halbkugelform zurückkehrte, und wobei ſtets die glatten Seiten nach innen ſich gegenüberſtanden. Vier ſolcher Steine auf jeder Seite reiheten ſich aneinander; die beiden letzten wurden wiederum durch einen quer dahinter gelegten Plattſtein verbunden; und damit war das Grab abgeſchloſſen. Es reichte faſt bis zum Centrum des Hügels und erſtreckte ſich von Süden nach Norden etwa 15—17 Fuß lang.

Die erſte Steinkammer und der erſte Stein (auf jeder Seite) hinter derſelben waren oben unbedeckt; von da ab bis zum Schlußſteine des Grabes waren über den Seitenſteinen platte Steindecken gelegt; deren von beiden Seiten glatte Form und dabei ſehr geringe Dicke von kaum einem Zoll die Vermuthung nahe legte, als ſeien

dieſelben geſpalten. Dieſer letzte Theil des Grabes bildete demgemäß einen geſchloſſenen Raum, der jedoch ſo groß war, daß, nachdem die loſe, und, wie es ſchien, nur allmählich durch die Fugen der Deckſteine durchgefallene Erde fortgeſchafft worden, bequem ein Menſch hineinkriechen konnte. Der ganze Boden des Grabes war dagegen mit Lehm, der augenſcheinlich feſtgeſtampft, und mit kleinen platten Steinchen ausgepflaſtert und auf dieſer Unterlage ſtanden die Urnen.

Merkwürdig war es, daß ſich in dem mit Deckſteinen überlegten Theile des Grabes keine Urnen, überhaupt keine alterthümlichen Sachen vorfanden; obſchon grade dieſer Theil wegen ſeiner größern Vollendung ſich am meiſten dazu eignete und auch wol urſprünglich dazu beſtimmt geweſen ſein mochte. Dieſes Bedenken erledigt ſich indeſſen, wenn man erwägt, daß es nach einmaliger Beendigung des Grabes und Aufſchüttung des Hügels, bei ſpäter ſich ereignenden Todesfällen mit der allergrößten Mühe verbunden, ja faſt unmöglich war, bis in jenen Theil des Grabes zu gelangen; und daß man ſich demgemäß begnügte, die Urnen in der erſten Steinkammer beizuſetzen. Hier wurde denn auch eine nicht geringe Anzahl Urnen vorgefunden. Bei der größten Vorſicht indeſſen gelang es leider nur, eine einzige ziemlich wohlerhalten heraus zu bringen, da dieſelben feſt eingezwängt in feuchter, mit Lehm durchmiſchter Erde ſtanden und gar leicht zerbröckelten. Die Maſſe woraus die Urnen gebildet waren, unterſchied ſich allerdings merklich von dem röthlichen Lehme durch eine ſchwärzliche mit faſt hellrothen Pünktchen markirte Farbe, und häufig genug war der runde Umriß einer Urne in der Erde ſichtbar. Indeſſen ſelbſt wenn man es verſuchte, die darumliegende Erdſchicht mit den Fingern vorſichtig zu entfernen, ſo brach doch nach kurzer Bemühung die Urne, welche mit dem Lehme innig verklebt war, auseinander, und es zeigten ſich ihre gewöhnlichen Ingredienzien, nämlich Aſche, Knochenreſte, Kohlen und Feuerſteine.

Die Materie anlangend, ſo waren die Urnen aus dunkelgrauem, faſt ſchwärzlichen Thon, der mit rothem Kies untermiſcht worden, gebildet; woher es denn auch kam, daß die Bruchflächen, wie oben erwähnt, mit rothen Pünktchen überſchüttet ſchienen. Dieſe rothe Farbe verlor ſich jedoch, ſobald die Maſſe völlig trocken geworden.

Die Form der Urnen war, wie die gleichfalls davon zurückbehaltenen Scherben erkennen laſſen, von verſchiedener Art und Größe, mit oder auch ohne Henkel. Es iſt ſchon mehrfach die Meinung

aufgeſtellt worden, daß die kleineren zur Beiſetzung der Aſche und Knochenreſte von Kindern verwendet ſeien: eine Meinung, die um ſo mehr für ſich haben dürfte, als gerade jene Hügel Familiengruften zu enthalten ſcheinen, da ſtets mehrere Urnen bei (und ſogar über [1]) einander vorgefunden werden.

Leider war, weder in dem Grabe ſelbſt, noch in dem übrigen Theile des Hügels, auſſer einigen Feuerſteinen von mittlerer und bisweilen ungewöhnlicher Größe — (der Durchmeſſer des größten betrug etwa 4 Zoll) — nichts von Zierrathen oder Geräthſchaften, die man ſonſt den Todten mitzugeben pflegte, zu entdecken, ſo daß ſich vorläufig nicht beſtimmen läßt, in welche Periode das Alter jenes Grabhügels zu ſetzen ſei. Auf Grund der vorgefundenen Steine anzunehmen, daß es aus der Steinperiode — der älteſten — herſtamme, dürfte beim Mangel ausreichenderer Beweiſe bedenklich ſein.

Was die Lage des Grabes ſelbſt betrifft, ſo iſt bereits oben bemerkt worden, daß ſich daſſelbe ziemlich genau von Süden nach Norden erſtreckte, während man bisher die Erfahrung gemacht haben will, daß regelmäßig das Grab an der öſtlichen Seite des Hügels beginnt und in weſtlicher Richtung verläuft. Dieſe letztere Annahme findet ſich auch beſtätigt bei dem zweiten der oben erwähnten beiden Hügel, der bisher nur zur Hälfte aufgedeckt, ſchon deutlich erkennen läßt, daß das Grab ſich von Oſten nach Weſten erſtreckte.

Die Steine, aus denen das Grab gebildet wurde, waren meiſtens von blauem Quarz, der durch die Länge der Zeit und die Feuchtigkeit der darüber lagernden Erde noch gar nicht angegriffen worden; nur wenige Steine enthielten rothen Quarz, und dieſe bröckelten auch ſchon ein wenig.

Auſſer dieſen großen Steinen war der ganze Hügel mit mittleren und kleinen wie durchſäet, und es wurden im Ganzen etwa 80 vierſpännige Fuder Steine und eben ſoviel Sand und Erde davon abgefahren, um den Hügel dem Erdboden gleich zu machen.

---

1) Durch dieſe Annahme erklärt es ſich auch, daß häufig in den Urnen unter der Aſche ꝛc. auch Stücke von andern Urnen (vielleicht auch Deckelſtücke) vorgefunden werden.

Ueber den altpreußiſch-littauiſchen Bernſteinnamen Gentaras oder Gintaras.

Nebſt einem Nachtrage über das Elektron und über den Eridanos.

Von

Prof. Dr. Beckmann.

Mit dem griechiſchen Bernſteinnamen Elektron, deſſen Deutung wir in dem vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift verſucht haben, ſcheint die altpreußiſch-littauiſche Benennung des Bernſteins in einer beachtenswerthen Uebereinſtimmung zu ſtehen. Nach einer alten Ueberlieferung nannte der preußiſche Stamm der Sudauer den Bernſtein gentarus oder gentar[1]), und die littauiſche Sprache hat noch jetzt für ihn

---

1) Vrgl. Agricola, G., de natura fossilium (in dem Werke de balneis, Venet. 1553 und in den geſammelten Werken, Basil. 1550. 1558) nach Haſſe, der aufgefundene Eridanus, Riga 1796. S. 34. Doch findet ſich für die Form gentar weder in den erhaltenen Fragmenten der altpreußiſchen Sprache, noch im Littauiſchen ein Analogon. Recht wohl könnte dagegen das Wort im Altpreußiſchen gentars gelautet haben nach der Analogie von antars und tickars; vrgl. Note 3. Hartknoch, Bock und Andere bieten nach dem Vorgange von Auriſaber und Wigand, um das Wort als Bezeichnung eines vermeintlichen Erdgewächſes aus dem lateiniſchen genitum terra ableiten zu können, die Form genitar (vrgl. Hartknoch. diss. de reb. Pruss. p. 93 und Bock, Naturgeſchichte Preußens II. S. 162). Dieſe Form kommt natürlich noch weniger in Betracht. — Georg Agrikola aus Glaucha bei Meiſſen, ein angeſehener Naturforſcher (nicht zu verwechſeln mit dem Reformationsprediger Johann Agrikola), lebte zu einer Zeit, in der die altpreußiſche Sprache noch nicht erloſchen war, von 1494 bis 1555; vrgl. Jöcher's Gelehrten-Lexikon. 1750. I. S. 149.

die Benennung gentáras oder gintáras[2]), die ſich von dem ſudauiſchen oder altpreußiſchen gentarus nicht weſentlicher, als das littauiſche antras und tikras von dem altpreußiſchen antars und tickars[3]), unterſcheidet. Dieſe Benennung des Bernſteins geſtattet aber, falls ſie preußiſchen oder littauiſchen Urſprungs iſt, — und das dürfen wir bei dem Vorkommen littauiſcher Namen mit den wechſelnden Endungen taras, tras, trus u. ä.[4]), beſonders in der ältern Sprache[5]), wohl als unzweifelhaft vorausſetzen, — ſchwerlich eine andere Ableitung, als von dem littauiſchen ginu, ginti, wehren, ſchützen, das um Memel wie genu, genti ausgeſprochen wird[6]), oder von dem wahrſcheinlich damit verwandten, aus dem veralteten gynu, gynti hervorgegangenen gyju, gyti, heilen, geſund werden, und gydau, gydyti (gyndau, gyndyti), heilen,

---

2) Neſſelmann, Wörterbuch der littauiſchen Sprache 1851. S. 250 u. 255. Eine weichere Form jentáras wird S. 38 angeführt.

3) Antars und antras bedeuten ſ. v. a. alter, ἕτερος (der andere), tickars und tikras ſ. v. a. recht, wahr, ächt. Neſſelmann die Sprache der alten Preußen 1845. S. 86. 138; vrgl. S. 48. Uebrigens ſtammt antras, der andere, von anas, jener, wie wẽnatras, einerlei, von wẽnas, einer.

4) Außer wentaras (wentẽris), kosẽteris, kripterẽjes u. ä. beachte man asztras und asztrus ſcharf (asz-ma Schärfe), kaitrus, hitzig, kaitra, Hitze (vrgl. καίω), baltorus ein Menſch von bleicher Geſichtsfarbe (vrgl. baltas weiß, von balu, balti weiß werden), zwentorus geweihter Kirchhof, von zwentas heilig; wẽnatras einerlei von wẽnas, einer, katras welcher von beiden, von kas welcher u. dgl.

5) Die Endungen teras, tera u. ä. ſind mitunter nachweislich in kürzere oder weichere Formen übergegangen. So iſt dukte nebſt dukre und dukra (Tochter) aus dem veralteten duktere (Neſſelmann litt. Wörterb. S. 149, nach Schleicher's litt. Gramm. S. 193 aus dug-ter) mote nebſt mota und motina (Weib, Mutter) aus motere oder motera (Neſſelm. S. 409), gente (Plur. genteres oder gentes, Mannes Bruders Frau) aus gentere (Neſſelm. S. 250), sesu oder sesu (Schweſter) aus sessere oder sestere (Neſſelm. S. 464), brolis (altpreußiſch brati, Bruder) aus einem Stamme, der dem altpreußiſchen bratrikai, die Brüderchen (Sprache der alten Preußen S. 90), zu Grunde liegt, entſtanden. Die Form dukteres von dukte (Tochter) lautete nach Schleicher's litt. Gramm. S. 193. Not. urſprünglich duktaras.

6) Neſſelmann litt. Wörterb. S. 255: ginu, ginti (um Memel genu', hüten, ſchützen; ginus, gintis ſich wehren; gintuwe Feſtung; ap-ginti bewahren, ſchützen, p-gintojis Beſchützer, isz-ganau behüten, isz-ganytingas heilſam.

geſund machen [7]); ſie bezeichnet daher, mit Rückſicht au den häufigen Gebrauch ähnlich endigender Wörter zur Bezeichnung von Perſonen [8]), etymologiſch entweder ſ. v. a. Schützer oder ſ. v. a. Heiler, und der Bernſtein ſelbſt iſt demnach von dem preußiſch-littauiſchen Volksſtamme urſprünglich eben ſo, wie nach dem Zeugniß der Namen Elektron und Beronike von den Griechen [9]), als Schutz- oder Heilmittel benutzt worden, während ihn die beſonnenern Römer durch succinum (von succus Saft) als Harzerzeugniß [10]), die Germanen oder Aeſtier durch glesum oder glessum [11]) als glasartigen oder glänzenden Stoff bezeichnet haben. Dieſe Uebereinſtimmung des preußiſch-littauiſchen Bernſteinnamens mit dem griechiſchen, den ſchon Homer kennt, erinnert an den uralten Handelsverkehr der Griechen mit dem baltiſchen Norden. Doch folgt daraus nicht, daß der preußiſch-littauiſche Volksſtamm ſchon im homeriſchen Zeitalter an der Oſtſee gewohnt habe. Ihre Küſten ſind der Tummelplatz vieler Völker geweſen, und die ſuperſtitiöſe Vorſtellung von der Schutzkraft des Bernſteins mag ein Stamm an den andern vererbt haben.

Wir benutzen dieſe Gelegenheit, um zu dem Verſuche über Urſprung und Bedeutung des Bernſteinnamens Elektron S. 201—243 noch einige Zuſätze und Berichtigungen hinzuzufügen.

S. 204. Not. 7. Der Anziehungskraft des Bernſteins wird noch gedacht an den Stellen Epicur. ap. Galen. de potent. nat. 1, 14. Geopon. 15, 1, 29. Alexand. Aphrod. probl. prooem.,

---

7) Neſſelmann litt. Wörterb. S. 254: gyju (veraltet gynu), gyti heilen, geſund werden, gydau, gydyti heilen, geſund machen, isz-gytinas heilbar (vrgl. Note 6: isz-ganytingas heilſam).

8) Vrgl. antras, der andere, nebſt den Not. 5 angeführten Stämmen motera (*μήτηρ*), duktere (*θυγάτηρ*), sestere (Schweſter), bratrikas (fraterculus), kaitrus (*καυτήρ*, *καυστήρ*, *καύστειρα*). — Ganz genau würde dem griechiſchen *ἤλεκτρον* im Littauiſchen gintuwas entſprechen; denn die Endung tuwas (tuvas) bezeichnet im Littauiſchen ein Mittel oder Werkzeug, wie *τρον* im Griechiſchen; vrgl. Schleicher's litt. Gramm. S. 117 ff.

9) Nach der vorigen Abhandlung S. 207 ff.

10) Plin. 37, 11, 2. Tacit. Germ. 45. Cassiod. var. ep. 5, 2.

11) Plin. l. c. Tacit. l. c., Solin. 20. Dem germaniſchen glessum ſcheint das keltiſche glastum (Plin. 22, 2) ſeiner Grundbedeutung nach (vrgl. vitrum bei Caes. de bell. Gall. 5, 14. Plin. 37, 37) zu entſprechen; vrgl. Radloff, Neue Unterſuchungen des Keltenthums. Bonn. 1822. S. 392.

Eustath. ad Od. 4, 73. Etym. M. v. *ἤλεκτρον*, Priscian. perieg. 284.

S. 208. Not. 23. Für die Herleitung des Namens *Ἠλέκτρα* von *ἀλέκω* ſpricht außer den angeführten Gründen noch die Stelle Schol. Apollon. Rh. 1, 916., nach der Elektra auf Samothrake (Electria tellus, Valer. Flacc. 2, 431) auch *Στρατηγίς* genannt wurde. Vrgl. Vellej. Paterc. 1, 1: Electra, virilis animi femina.

S. 209. Der vermeintlichen Schutz- oder Heilkraft des Bernſteins erwähnen außer Kalliſtratus, Dioskorides und Plinius noch Solinus und Pſellus. Solin. 20: Quod vero medeatur (electrum) multis vitalium incommodis, medentium docuit disciplina. Psellus de lapidum virtut. ed. Bernard. Lugd. Bat. 1745. p. 14: *Τὸ ἤλεκτρον· ἔστι δὲ τὸ μὲν Ἰνδικόν, τὸ δὲ Λιβυτικὸν (Λιγυστικόν)· οἰκειοῦνται* (l. *οἰκειότατον*) *δὲ παρὰ τὸν Ἠριδανὸν ποταμόν· ἔνιοι δὲ καὶ δάκρυον αὐτό φασι δένδρου τινός· κοῦφον γάρ ἐστι καὶ θυμᾶται ὡς ὁ λιβανωτὸς καὶ ἡ μαστιχή· ἰᾶται δὲ δυσουρίαν περιαπτόμενον καὶ πυρετὸν ἀπαλλάττει καὶ στομάχου ῥεῦμα ἵστησι καὶ τοῖς ὀφθαλμοῖς δὲ ἐγχριώμενον ὀξυδορκίαν χαρίζεται.* Ebendaſelbſt p. 36: *Χρυσήλεκτρος· οὗτος φοροίμενος περὶ τράχηλον σβέννυσι πυρετούς.* Vrgl. Trebell. Poll. trig. tyr. 13: Vidimus — Cornelium Macrum —, quum coenam in templo Herculis daret, pateram electrinam, quae in medio vultum Alexandri haberet et in circuitu omnem historiam contineret signis brevibus et minutulis, pontifici propinare; quam quidem circumferri ad omnes tanti illius viri cupidissimos iussit. Quod idcirco posui, quia dicunt, iuvari in omni actu suo, qui Alexandrum expressum vel auro gestitant vel argento.

S. 210. Not. 29. Vrgl. *λιγύριον*. LXX. Exod. 28, 19. 39, 12. Epiphan. de duodecim gemmis 7 (Opp. T. II. p. 288. ed. Colon. 1688).

S. 211. Not. 36. Vrgl. Dioscorid. 5, 149. Galen. de simpl. med. 8 p. 123.

S. 211. Not. 37. Vrgl. Epiphan. l. c. p. 225. sq.

S. 212. Not. 43. Ueber ähnliche Verordnungen der Kirche im Mittelalter gegen das Amuletweſen vrgl. Wetzer und Welte, Kirchen-Lexikon, unter Amulet, Bd. I. S. 219; Hurter Geſchichte Papſt Innocenz des Dritten Bd. IV. S. 547.

S. 213. Not. 58. Die Kalypso-Insel mit ihrem Thyonduft ist nach Homer's Vorstellung im äußersten Norden zu denken. Vrgl. Völcker's homerische Geographie S. 66. und S. 120.

S. 215. Not. 73. Vrgl. Callimach. hymn. in Apollin. 38—41.

S. 218. Not. 91. Zeile 12 ff. Vrgl. Diodor. 4, 19. Strab. 4. p. 183. Aristot. mir. ausc. 85. Liv. 5, 34. Plin. 5, 3.

S. 225. Not. 127. Das Elektron der Stadt Sardes bei Sophokles in der Antigone V. 1025 ist nach dem Sprachgebrauche der Attiker und namentlich der Tragiker (Aeschyl. ap. Plin. 37, 11, 1, Eurip. Hippol. 731 und nach einem Fragmente des Sophokles selbst, bei Plin. l. c; vrgl. Aristoph. eq. 732. ibiq. schol., Xenophon. Anab. 2, 3, 15. Plat. Tim. p. 80. Aristot. Meteor. 4, 10., mir. ausc. 81) vom Bernstein zu verstehen, der rings um Sardes herum, sowohl in Milet (Diog. Laert. 1, 24), als in Halikarnaß (Herodot. 3, 115) und in Kappadokien (Plin. 37, 11, 2) bekannt war. Ueber den Sonnenkult in Sardes Xanth. ap. Joann. Lyd. de mens. 3, 14 (vrgl. Nonn. Dionys. 41, 88 nebst Macrob. Saturn. 1, 21. Procl. hymn. in Sol. 25. u. a.) Sardes war zugleich durch seinen Weihrauch berühmt (Theophrast. hist. plant. 9, 4, 9. Plin. 12, 31); der Bernstein aber wurde eben so, wie der Weihrauch, zum Räuchern benutzt (Nicias und Xenokrates bei Plin. 37, 11, 1. Psellus l. c. p. 14; vrgl. Martial. epigr. 3, 65, 5. 5, 37, 11).

S. 228. Note 140. Eridanos. Als Name eines Flusses, der von den Alten in der Regel auf den Padus, einen Fluß des adriatischen Meeres, gedeutet wird, das seinen Namen von der Stadt Adria oder Atria in der Gegend der Padusmündungen trägt, ist Eridanos, Ἠριδανός, wohl nicht nach ἠριγένεια zu erklären, sondern unter Voraussetzung eines Lautwechsels, wie er sich bei Eigennamen häufig findet[12]), auf den Namen Adrianos, Ἀδριανός, zurückzuführen, der nach der Analogie von πνύξ und πυκνός, tener und τέρην, leicht in Aridanos, Ἀριδανός, mithin auch in Ἠριδανός, übergehen konnte. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Herleitung enthält eine Stelle bei Plinius, nach der in alter Zeit der mit dem Padus zusammenströmende Vatrenus, der den Hafen der Handelsstadt Spina unweit Adria an den paludes Atrianorum bildete,

12) Strab. 16. extr. p. 785.

Eridanos genannt worden ist, nat. hist. 3, 20: Proximum inde ostium (Padi) magnitudinem portus habet, qui Vatreni dicitur . . . Hoc ante Eridanum ostium dictum est, aliis Spineticum ab urbe Spina, quae fuit iuxta praevalens, ut Delphicis creditum est thesauris[13]), condita a Diomede. Auget ibi Padum Vatrenus amnis ex Forocorneliensi agro. Proximum inde ostium Caprasiae, dein Sagis, dein Volane, quod ante Olane vocabatur. Omnia ea flumina fossasque primi a Sagi fecere Tusci, egesto amnis impetu per transversum in Atrianorum paludes, quae septem maria appellantur, nobili portu oppidi Tuscorum Atriae[14]), a quo Atriaticum mare ante appellabatur, quod nunc Adriaticum. Nach dieser Stelle, zu der nur als Berichtigung hinzuzufügen ist, daß die Formen *Ἀδρία* und *Ἀδρίας*[15]) wohl eben so alt sind, als *Ἀτρία* und *Ἀτρίας*[16]), hieß die Mündung des Vatrenus[17]) ursprünglich Eridanos-Mündung. Der Name Vatrenus aber kündigt sich durch die Form Atrenus, die wir nach dem von Plinius selbst angeführten Beispiele von Volane und Olane und aus andern Gründen voraussetzen dürfen[18]), noch augenscheinlich als ein mit Atrianus gleichbedeutender, d. i. als ein, ähnlich den paludes Atrianorum, von der Stadt Atria oder vom adriatischen Meere entlehnter Flußname an, der sich zu Adrianus gerade so, wie das etruskische Atresthe[19]) zu dem griechischen Adrastos, verhält; folglich ist als Name desselben Flusses auch Eridanos, *Ἠριδανός*, auf Adrianos, *Ἀδριανός* (*Ἀριδανός*), zurückzuführen. Die Bemühungen von Bayer, Cluver, Geßner, Schlözer, Mannert, Hasse, Schafarik und Andern, den Bernsteinfluß Eridanos im baltischen Norden aufzufinden (man hat ihn bald auf die Düna, bald auf die Radaune, bald auf

13) Vrgl. Strab. 5. p. 214. Dionys. Hal. antiqq. 1, 18.

14) Ueber die Gegend der Padusmündungen vrgl K. O. Müller's Etrusker 1. S. 140 ff. und S. 225 ff.

15) Herodot. 1, 163. Polyb. 2, 16. Aeschyl. ap. Bekk. Anecd p. 346, 9. Eurip. Hippol. 731.

16) Strab. 5 p. 214. Stephan. Byz. v. *Ἀτρία*.

17) Bei Martial. 3, 67 (66) 2. Vaternus, in der Tab. Peut. Saternus.

18) Zu vergleichen ist der Fluß Aternus bei der Stadt Atria in Picenum. Plin. 3, 18.

19) Müller, Etrusker 1. S. 59.

den Pregel, bald ſogar auf die Oſtſee gedeutet[20]), erweiſen ſich mithin als unzuläſſig. Der Eridanos iſt dem Namen nach ein dem adriatiſchen Meere angehöriger Fluß, und damit ſtimmt der Kern aller ſonſtigen Andeutungen über ſeine Lage überein. Denn während ihn Herodot, aber ohne Angabe der Gegend[21]), mit Dionyſius dem Periegeten, Pauſanias und Philoſtratus[22]) als Fluß des Nordens, Aeſchylus dagegen als Rhodanos, aber in Verbindung mit dem adriatiſchen Meere, faßt[23]), deutet ihn die überwiegende Mehrzahl der Schriftſteller des Alterthums geradezu nach der älteſten, von dem Logographen Pherecydes[24]) oder gar von Heſiodus[25]) herrührenden Ueberlieferung auf den Padus oder doch auf einen Fluß des adriatiſchen Meeres; ſo Euripides, Ariſtoteles, Theopomp, Skylax, Polybius, Diodor, Herodian, Lucian und Andere nebſt Virgil, Properz und allen Römern[26]); ſelbſt Apollonius Rhodius gehört dahin[27]). Auch werden die Elektriden durchgehends in das adriatiſche Meer verlegt[28]); und ſowohl nach einer alten Ueberlieferung, nach der ſich ſchon zu Minos und Dädalos Zeit Kreter und Pelasger um den Beſitz dieſer Elektriden ſtritten[29]), als nach Plinius[30]), erſcheinen die Küſten des adriatiſchen Meeres als Hauptſitz des Bernſteinhandels. Freilich verweiſen dieſe ſchon durch ihre Natur und Lage auf die Herkunft des Bernſteins aus dem

---

20) Vrgl. Haſſe a. a. O. S. 74 ff. nebſt Schafarik, Slav. Alterth. I. S. 497. Auf die Düna deuteten ihn Bayer und Schafarik, auf die Radaune Cluver, Geßner, Schlözer u. A., auf den Pregel Mannert, auf die Oſtſee Haſſe S. 83 ff.

21) Herodot. 3, 115.

22) Dionys. Per. 289. Pausan. 1, 3, 5. Philostr. imag. 1, 11. Vrgl. Hesych. v. ἤλεκτρον.

23) Aeschyl. ap. Plin. 37, 11, 1. coll. Bekk. Anecd. 346, 9: *Ἀδριανὰὶ γυναῖκες· Αἰσχύλος Ἡλιάσιν. κτλ.* Vrgl. Hermann Opusc. III. p. 134. 138.

24) Pherecyd. ap. Schol. German. 364. Hygin. fab. 154.

25) Hesiod. ap. Hygin. l. c.

26) Eurip. Hippol. 732. Aristot. mir. ausc. 81 (82). Theopomp. ap. Scymn. 370 ff. Scyl. p. 6. Polyb. 2, 16. Diodor. Sic. 5, 23. Herodian. 8, 7. Lucian. de salt. 55. Virgil. Georg. 4, 371. Propert. 1, 12, 4. Plin. 3, 20. 37, 11, 1. Stat. Theb. 12, 413 u. a.

27) Vrgl. weiterhin den Zuſatz zu S. 240.

28) Aristot. mir. ausc. 81. Scym. 373. Strab. 5. p. 215. Pompon. Mela 2, 7. Plin. 3, 30. 37, 11, 1.

29) Aristot. l. c.

30) Plin. 37, 11, 2.

Norden, aus dem die Sage auch die Sendungen der Hyperboreer [31]) entweder über das adriatiſche [32]) oder über das pontiſche Meer [33]) nach Delos gelangen läßt.

S. 237. Note 176. Die Angaben bei Plin. 37, 11, 1 über afrikaniſchen Bernſtein (zu den genannten Gegenden tritt noch Numidien) ſind durch den Bernſteinhandel der Phönizier und Karthager nach den Küſten Afrikas zu erklären.

S. 240. ff. In Betreff des Handels zwiſchen dem pontiſchen und baltiſchen Meere iſt noch zu vergleichen die attiſche Sage bei Pausan. 1, 31, 2., nach der die Sendungen der Hyperboreer nach Delos durch Vermittelung der Arimaspen, Iſſedonen und Skythen nach Sinope an der Südküſte des Pontus Eurinus und von da über Praſiä in Attika nach Delos gelangten. — Unter dem kroniſchen Meere iſt jedoch bei Apollonius Rhodius 4, 327. noch nicht das ſonſt ſo genannte nördliche (vgl. 4, 282. 630), ſondern mit dem Scholiaſten das adriatiſche Meer zu verſtehen (vrgl. 4, 514. ff. 548 ff. nebſt Schoenemann Commentatio de geograph. Argonaut. 1788.)

S. 240. Not. 186. g. E. vgl. K. O. Müller Orchomenos und die Minyer S. 272. 2. Aufl.

Wortberichtigungen (vgl. S. 243. Not. 199.) — S. 208. Not. 26. Z. 2. leſe man *αἰγείρων* ſtatt *ἀγείρων*. S. 213. Not. 58. Z. 1. Nicias ſtatt Sotacus. S. 214. Z. 7. Anweſenheit ſtatt Dienſtbarkeit. S. 221. Not. 104. Z. 2. am Aous ſtatt in Jonien. S. 223. Z. 20. *ἄλεκτρον* ſtatt *ἤλεκτρον*. S. 235. Not. 167. Z. 6. 600 ſtatt 6000. S. 238. Z. 21. von Zeit zu Zeit ſtatt jährlich. S. 243. Not. 199. Z. 2. *εὖρω* ſtatt *οὖρω*. Ferner leſe man S. 210. Z. 5. Kelten oder Venetern.

---

31) Herodot. 4, 33—35. Callimach. hymn. in Del. 281—298. Pausan. 1, 31, 2 (coll. 1, 43, 4. 5, 7, 4). Mela 3, 5. Plin. 4, 26. Plutarch. de Mus. 14. Aelian. var. hist. 3, 1. Axioch. 371. Porphyr. de abst. 2, 19. Serv. ad Aen. 11, 322. 858. Nicht ohne Grund denkt Welcker an Bernſteinſendungen. Vrgl. Griech. Götterlehre II. S. 353 ff.

32) Herodot. 4, 33. Callim. hymn. in Del. 281—298.

33) Pausan. 1, 31, 2.

Chronik des Vereins,

nach den Berichten der Prof. Dr. **Thiel** und Dr. **Beckmann.**

1. Vereinssitzungen.

Vierzehnte Sitzung den 27. Juli 1859 in Frauenburg.

Nach mehreren geschäftlichen Besprechungen hielt Domvicar Wölky einen Vortrag über die Wasserleitung und den Hafen in Frauenburg, sowie über die Wasserleitungen im Ermlande überhaupt. Professor Watterich machte dann auf einen bisher nicht bekannten Versuch der Christianisirung Preußens vom J. 1141 ff. durch Bischof Heinrich von Mähren aufmerksam.

Funfzehnte Sitzung den 26. October 1859 in Braunsberg.

Zu dem am 13. October gefeierten 50jährigen Doctor-Jubiläum des Geheimrath Prof. Voigt in Königsberg hatte der Vereins-Vorstand den unter der Presse befindlichen Codex diplomaticus Warmiensis dedicirt und ihn mit den besten Glückwünschen dem Jubilar durch einen Deputirten aus seiner Mitte überreichen lassen. Letzterer berichtete über die dortige Feier und besonders über die freundliche Aufnahme der Gratulation des Vereins.

Es folgte der statutenmäßige Vortrag, welchen Oberlehrer Bender über die terra Wewa und die in altpreußischen Namen vorkommende Wurzel Kuk, entsprechend dem lith. kaukas, hielt; er fügte dem einen Bericht über ein aufgegrabenes Heidengrab bei Lautern

(nach den Aufzeichnungen des Gerichtsaſſeſſor Breyer) bei, ſowie über einen bei Neudamerau gemachten Brakteatenfund. Schließlich kam die Frage wegen des Lokals zur Aufſtellung der Vereins-Bibliothek und der übrigen Sammlungen, welche der Theilnahme unſerer geehrten Vereinsmitglieder empfohlen bleiben, zur Sprache. Das Nähere wird zu ſeiner Zeit mitgetheilt werden.

Sechszehnte Sitzung den 22. December 1859 in Frauenburg.

Der Vorſtand hatte es für ſeine Pflicht gehalten, zu Ehren des für den Verein ſo thätigen Mitgliedes, des biſchöflichen Secretairs und Archivars J. M. Saage, welcher am folgenden Tage ſein fünfzigjähriges Domorganiſten-Jubiläum feierte, dieſe außerordentliche Sitzung abzuhalten. In der Anſprache an den Jubilar wurde namentlich hervorgehoben, wie er ſeit einer Reihe von Jahren der Erforſchung der vaterländiſchen Geſchichte ſeine Mußeſtunden gewidmet und dabei in ſeiner anſpruchsloſen und beſcheidenen Weiſe vielfach in dieſer Richtung anregend gewirkt habe. Der Feſtvortrag des Prof. Beckmann hatte die hiſtoriſchen Beziehungen zwiſchen Ermland und Weſtphalen zum Gegenſtande. Die Sitzung wurde geſchloſſen mit den wiederholten herzlichſten Glückwünſchen für das fernere Wohl des Jubilars.

Siebzehnte Sitzung den 14. März 1860 in Frauenburg.

Statutenmäßig hielt Prof. Thiel einen Vortrag über das Verhältniß des Biſchofs Lucas Watzelrode zum deutſchen Orden unter dem Hochmeiſter Friedrich von Sachſen. Prof. Watterich theilte ſeine Unterſuchung über den Namen Witen, Witland, und Prof. Beckmann Ergänzungen zu ſeiner Abhandlung über den Namen ἤλεκτρον mit. Zum Schluß legte der Rendant die Jahresrechnung vor und erhielt dafür die Decharge.

Achtzehnte Sitzung den 20. Juni 1860 in Braunsberg.

Zunächſt ſetzte Domcapit. Eichhorn einen frühern Vortrag über die Preuck'ſche Stiftung fort. Nach Erledigung mehrerer, die Herausgabe der Vereins-Schriften betreffender Fragen wurden der Vereins-Sammlung einige alte Münzen übergeben, Geſchenke der Herren Kaplan Neuwald in Heilsberg, Erzprieſter Kabath in Seeburg und Lehrer Zuch in Roggenhauſen.

2. Personalbestand des Vereins.

Auch in diesem Jahr hat uns der Tod einige liebe Mitglieder entrissen. Es starben die Herren Mühlenbesitzer Scheer in Lautern, Apotheker Thiel in Bischofsburg, Pfarrer Kampfsbach in Krossen und Kaufmann Fast in Braunsberg. Mögen sie ruhen im Frieden des Herrn!

Den Austritt angemeldet haben vier Mitglieder. Dagegen sind neu eingetreten folgende 25:

Böhmenhöfen: Landschaftsrath v. Schau.
Braunsberg: Stud. Albrecht. — Religionslehrer Austen. — Arzt Dr. Bönigk. — Diakonus Blank. — Stadtsecretair Ebert. — Bürgermeister Püschel. — Präfect Dr. Prill.
Conitz: Religionslehrer v. Bielicki. — Gymnasialdirector Dr. Göbel. — Oberlehrer Haub. — Oberlehrer Kawczynski.
Danzig: Pfarrer Landmesser.
Glockstein: Kaplan Wobbe.
Königsberg: Lehrer Acklin. — Justizrath und Auditeur Cramer. — Professor Dr. Jacobson.
Ladekopp: Kaplan Hosmann.
Migehnen: Pfarrer Preuschoff.
Münster: Gymnasialdirector Dr. Schultz.
Rosberg: Kaplan Krämer.
Theerwisch-Wolka: Gutsbesitzer v. Woiski.
Thiergarth: Kaplan Schulz.
Thorn: Oberlehrer Dr. Prowe.
Tolkemit: Bürgermeister For.

3. Vereinssammlungen.

A. Bibliothek.

Die Vereinsbibliothek hat an werthvollen Geschenken, wofür hiemit bestens gedankt wird, folgende Werke erhalten:

1) Vom germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg: Denkschriften dieses Museums Bd. I., sowie V. und VI. Jahresbericht desselben.

2) Vom hiſtor. Verein zu Mergentheim: Schönhuth, Zeitſchr. des hiſtor. Vereins für das würtembergiſche Franken. Bd. IV. Hft. 1—3.

3) Vom Verein für Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens: Deſſen Zeitſchrift. Neue Folge Bd. IX., ſowie Erhard's Regesta hist. Westfaliae. Bd. I—III.

4) Von der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde: Baltiſche Studien. Jahrg. 8. Hft. I. und Jahrg. 15, 16 und 17.

5) Von der Geſellſchaft für Geſch. und Alterth. der Oſtſeeprovinzen zu Riga: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geſchichte Liv-, Ehſt- und Kurlands. Bd. IX. Hft. 1—2.

6) Vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Herrn Dr. Aulike: Zwei theologiſche Schriften des Convertiten Sig. Frommhold Ring v. 1701 und 1703, eine Diſſertation über die Linda Mariana von 1720 und ein Gedicht auf die Maria Deipara semper virgo von 1683.

7) Von Herrn Dr. v. Haſenkamp: Der neuen Preuß. Prov.-Blätter dritte Folge. Bd. III.—V. und ſeine Diſſertation de rusticorum regni Polonici saec. XIV. XV. XVI. conditione.

8) Von Herrn Erzprieſter Steffen: Zaluski, Epist. hist. famil. Tom. I. Leo, hist. Pruss.; Jus Culmense v. 1745; Neu revidirte Willkühr der Stadt Danzig; Repertorium novi corporis constitutionum Prussico-Brandenburgensium; noch vier verſchiedene Broſchüren in 1 Bande.

9) Von Herrn Sanitätsrath Dr. Weitzenmiller: Flögel, Königsberger Jubel-Chronik; v. Hahnenfeld, die religiöſe Bewegung zu Königsberg in Pr. in der I. Hälfte des 19. Jahrh.

10) Von Herrn Prof. Lic. Pohlmann: Brietii Annales Mundi; Mevii Commentarii in Jus Lubecense; Gottſched, Gedächtnißrede auf Nicolaus Copernicus.

11) Von H. Kaplan Hipler: Schottus, Prussia christiana.

12) Von den Herausgebern des Ermländ. Hauskalenders: zwei Jahrg. deſſelben.

13) Von Herrn Stadtſekretair Ebert ſeine überſichtl. Zuſammenſtellung der Local-Beſtimmungen Braunsbergs.

14) Von Herrn Prof. Dr. Gieſebrecht ſeine Schrift de Gregorii VII. Registro emendando.

15) Von Herrn Prof. Dr. Junkmann seine Dissertation de peregrinationibus et expeditionibus sacris ante synodum Claromontanam.

16) Von Herrn Mooyer in Minden sein Onomasticon chronographicon hierarchiae Germanicae und die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchl. Eintheilung.

17) Von Herrn Pfarrer Schönhuth in Edelfingen bei Mergentheim seine Chronik der vormaligen Deutschordens-Stadt Mergentheim.

18) Von Domcapitular Dr. Eichhorn: Sigismundi Augsti. Polon. Reg., Epistolae, Legationes et Responsa.

19) Vom bischöfl. Secretair Saage: Henneberger, Beschreibung des Landes zu Preußen; Beschreibung aller Hochmeister deutsches Ordens. Königsberg 1584; Runaw, Historia des 13jährigen Kriegs in Preußen 1454.

20) Von Domvicar Wölky: Dr. Prowe, Mittheil. aus Schwedischen Archiven; Kretschmer, Geschichte und Beschreibung der Klöster in Pommerellen. Hft. I.; Kathol. Wochenblatt für Culm und Ermland. Jahrg. 1849—1851.

21) Von Professor Dr. Thiel: seine Dissertation de Capituli Cathedr. Varmiens. primordiis; Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie Bd. VI. Quart. II.; Sammlung einiger Denkwürdigkeiten von Memel. Bd. I.

22) Von Oberlehrer Dr. Bender: Friedrich Ludwig, Herzog zu Schelswig-Holstein; Beschreibung der Erbhuldigung für Markgrafen Friedrich III. v. 14. Juni 1688.

23) Von Professor Dr. Beckmann: Czaplicki, de vita et carm. Joann. Dantisci; Constitut. Synodal. descriptio; eine Rede von Delbrück vom 29. December 1811; seine Dissertation de primo Episcopo Varmiae und ein Gedicht.

Durch Kauf hat die Bibliothek erworben: Dr. Löwe und Dr. Grotefend, Correspondenz-Blatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. Jahrg. 1853—1859.

B. Alterthümer und Münzen.

1) Alterthümer. Eine bei Lautern in einem altpreußischen Grabhügel gefundene Urne. Geschenk des Herrn Gerichtsassessor Breyer.

2) Münzen. Unsere junge Münzsammlung bedachten mit gütigen Geschenken die Herren Erzpriester Kabath, Kapläne Neuwald, Strehl, Fahl, Lehrer Zuch, Gutsbesitzer Hart, Pfarrer Schröter in Heiligenthal, Oberlehrer Dr. Bender und Domvicar Wölky. Ein näherer Bericht darüber muß einer spätern Gelegenheit vorbehalten werden.

C. Urkunden und Briefe.

Einige ihren verstorbenen Oheim, den Domdechanten Hoppe betreffende Urkunden schenkte Fräulein Rudenick.

Die reiche Correspondenz ermländischer Bischöfe und Domherren mit dem verstorbenen Staatsrath Nicolovius übersandte gütigst dessen Sohn, Herr Professor Dr. Nicolovius in Bonn, dem Verein zum Geschenke.

Entgegnung.

Der im vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift S. 201—243 und zugleich als beſonderer Abdruck erſchienene Verſuch über „Urſprung und Bedeutung des Bernſteinnamens Elektron" iſt ſowohl in Zarncke's literariſchem Centralblatt 1860. S. 200 fg., als in Menzel's Literaturblatt 1859. S. 309—311 und in den Neuen Preußiſchen Provinzialblättern 1860. S. 310—313 einer Beurtheilung unterworfen; aber während die beiden zuletzt genannten Recenſionen der von uns aufgeſtellten und begründeten Herleitung des Namens ἤλεκτρον von ἀλέκω ihren Beifall ſchenken, wird ſie in Zarncke's Centralblatt als unhaltbar verdächtigt, weil ἀλέκω wegen der Kürze ſeiner erſten Silbe die Bildung der Nominalformen ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ und des Kallimacheiſchen ἀλέκτρινον mit langem α nicht geſtatte[1]). Dieſer Einwand hat allerdings für eine gewiſſe Stufe des grammatiſchen Unterrichts, für die Flexionslehre, eine Art Berechtigung, indem in den Endungen der Wörter das joniſche η in der Regel aus einem langen α erwachſen iſt; allein die etymologiſche Forſchung hat von jeher

1) „Der Verfaſſer", — ſagt es, — „geht bei der Deutung des Namens von dem richtigen Grundſatze aus, daß ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ, der Homeriſche Beiname des Sonnengottes, zuſammengehören und von einem Verbum herzuleiten ſind; als ſolches nimmt er ἀλέκω an, ſo daß der Bernſtein von der nach dem Volksglauben ihm anhaftenden Heil- und Schutzkraft gegen Zauberei ſeinen Namen erhalten habe; der Beiname des Helios ἠλέκτωρ aber denſelben als Schützer und Retter gleich dem Apollon bezeichne; der Uebergang der Grundform ἄλεκτρον in ἤλεκτρον erkläre ſich von ſelbſt, da die Griechen den Namen mit der Sache ohne Zweifel von den Joniern, die am früheſten mit andern Völkern im Handelsverkehr erſcheinen, erhielten. Der Verfaſſer ſcheint dabei überſehen zu haben, daß ἀλέκω und ſämmtliche Ableitungen deſſelben durchgängig, auch bei Homer, ein kurzes α haben, wonach ſich alſo der Uebergang des angeblichen ᾰ̄λεκτρον (zu deſſen Erweis der Verfaſſer das Kallimacheiſche ᾰ̄λέκτρινον nicht hätte mißbrauchen ſollen) und ᾰ̆λέκτωρ in ἤλεκτρον und ἠλέκτωρ keineswegs von ſelbſt erklärt, vielmehr im höchſten Grade unwahrſcheinlich iſt. Müſſen wir alſo auch den Deutungsverſuch des Verfaſſers als einen verfehlten bezeichnen, ſo können wir doch dem, was er über die dem Bernſtein von verſchiedenen Völkern des Alterthums beigelegten Heil- und Wunderkräfte, ſo wie über den Bernſteinhandel der alten Welt beibringt, unſere Anerkennung nicht verſagen".

auch Uebergänge des kurzen α in η und in ein langes α anerkannt; jedes Lexikon giebt davon Zeugniß und in einem allbekannten Werke, in Buttmann's Lexilogus 2. Aufl. 1825. Bd. I. S. 48 unter ἠγάθεος, findet sich schon eine Reihe solcher Uebergänge zusammengestellt; einzelne sind beiläufig selbst in den Noten unserer Abhandlung, freilich ohne Bezeichnung der Quantität und ohne Hervorhebung der vermeintlichen Schwierigkeit, angedeutet [2]).

So stammt ἠμαθόεις von ἄμαθος, ἀμαθόεις, — ἠνεμόεις, nebst ἀνεμόεις mit α, von ἄνεμος, — ἠνορέη nebst ἀγήνωρ und ἀγανωρ von ἀνήρ, — ἠγάθεος von ἀγάθεος, — ἠκή von ἀκή, ἀκωκή, — ἠλεός von ἀλάομαι, ἄλη, — ἠλιτοεργός, ἠλιτόμηνις, ἠλιτόμηνος dem ersten Theile nach von ἀλιταίνω, ἀλιτεῖν, — ἦρα (ἐπίηρα) von ἀρέσκω, ἀραρίσκω, — ἠλαίνω von ἀλαίνω, — ἠλάσκω von ἀλάσκω, — ἠλυσκάζω von ἀλυσκάζω, — ἠγερέθομαι von ἀγείρομαι, — ἠερέθομαι von ἀείρομαι, — ἤμορος von ἄμορος, — ἤπειρος von ἄπειρος, u. s. w. Vgl. Ἠλεκτρύων Diodor. 4, 67 mit Ἀλεκτρυών (ᾰ) Hom. Il. 17, 602 — ἠνέμιον mit ἀνεμώνη, — ἤλιος mit ἀλέα, ἀλέα, — ἠγέομαι mit ἄγω, — διπλήσιος mit διπλάσιος, — πολλαπλήσιος mit πολλαπλάσιος, — τεσσαρήκοντα mit τεσσαράκοντα, u. dgl. [3]).

Durch den Nachweis dieser Wortbildungen fällt Alles, was der Recensent gegen unsere Deutung und Herleitung des Namens Elektron vorgebracht hat, in Nichts zusammen, und der von uns geführte Beweis, daß keine andere, sachlich und etymologisch sowohl für ἠλέκτωρ als für ἤλεκτρον passende Herleitung dieser Wörter, als von ἀλέκω, aus dem Griechischen statthaft sei (vgl. S. 223), bleibt in seiner vollen Kraft bestehen.

Beckmann.

---

2) S. 206. Not. 18 der Uebergang des Homerischen Ἀλεκτρυών (ᾰ, Il. 17, 602) in Ἠλεκτρύων bei Diodor (4, 67); ferner S. 207. Not. 20 die Herleitung des η in ἤπειρος, ἤκεστος und ἤνοψ bei Homer vom α priv.

3) Vor einer Liquida, wie λ, wird ein kurzer Vokal nicht selten auch in anderer Weise verlängert; vgl. Sophocl. Aj. 210: παῖ τοῦ Φρυγίου Τελεύταντος, nebst Lobeck's Bemerkung zu dieser Stelle. In ἀλέκτρινον, ἀνεμόεις und ἀγανωρ erklärt sich das lange α aus ἠλέκτρινον, ἠνεμόεις, und ἀγήνωρ, obgleich das η hier aus dem kurzen α in ἀλέκω, ἄνεμος und ἀνήρ erwachsen ist.

Digitized by Google

Druckfehler.

S.	1.	Z.	3 v. u.	statt	1616 lies 1610.
„	8.	„	8 v. o.	„	ἔλεκτρον lies ἤλεκτρον
„	16.	„	10 v. u.	„	are lies mare.
„	17.	„	19 v. o.	„	links lies rechts.
„	29.	„	21 v. u.	„	objecti lies objectis.
„	47.	„	2 v. u.	„	folgt lies ſetzt.
„	65.	„	12 v. u.	„	fumen lies flumen.
„	73.	„	5 v. u.	„	quoque lies quaeque.
„	81.	„	7 v. o.	„	beruhigen lies beunruhigen.
„	90.	„	5 v. u.	„	Dilecti lies Dilecte.
„	207.	„	6 v. o.	„	ἤλκετρον lies ἤλεκτρον.
„	207. Not. 20.	Z.	6	„	Compoſition lies Compoſitum.
„	215.	Z.	20 v. o.	„	ἤλεκτρον lies ἀλεκτρον.
„	235. Not. 167.	Z.	6	„	6000 lies 600.
„	243.	Z.	8. v. o.	„	Valentinian lies Valentinian I.
„	243. Not. 199.	Z.	2	„	οὔρω lies εὖρω.
„	501.	Z.	4 v. o.	„	geboren lies Geborne.
„	512.	„	21 v. o.	„	freudig lies freundlich.

Andere minder wichtige Fehler wird der geneigte Leſer ſelbſt verbeſſern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google